





C. Saxinf 233.<sup>ma</sup>











# Archiv

für

## Geschichte und Verfassung

des

### Fürstenthums Lüneburg.

Unter Mitwirkung

Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors Frhrn. v. Hodenberg

herausgegeben

von

**C. L. v. Lenthe,**

Syndikus der Lüneburgschen Ritter- und Landschaft.



---

Achter Band.

---

Celle.

Capaun-Karlowa'sche Buchhandlung.

1860.



Verlag

III

Geschichte und Beschreibung

der Stadt Dresden

von Johann Samuel Scharf

Die Geschichte der Stadt Dresden ist eine der reichhaltigsten in Deutschland.

G. L. G. Zempel

Verlag des Verlegers in Dresden



Verlag

Verlag

Druck von Schweiger & Pich.



## Inhalt des achten Bandes.

	Seite
I. Die Erneuerung des landschaftlichen Wahl-Reglements vom 2. November 1752 im Jahre 1774 und die Abänderungen in dem Verzeichnisse der stimmfähigen ritterschaftlichen Güter . . .	1
§. 1. Einzelne Verhandlungen über die Bestimmungen des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 und die Erneuerung desselben im Jahre 1774 . . . . .	1
§. 2. Abänderungen des Stimmen-Verzeichnisses vom 2. November 1752 im Jahre 1774 . . . . .	13
§. 3. Abänderungen des Stimmen-Verzeichnisses nach dem Jahre 1774 . . . . .	20
§. 4. In Anspruch genommene aber nicht zugestandene Stimmberechtigungen . . . . .	25
§. 5. Verlegung von Stimmberechtigungen . . . . .	34
§. 6. Güter-Matrikel und Güter-Acten . . . . .	36

### Anlagen.

1. Extract des Protocolls des ganzen landschaftlichen Collegii vom 26. April 1754, die Readmittirung der 4 ritterschaftlichen Deputirten zu ihren früheren Virilstimmen betr. . . . .	38
2. Schreiben der Ritterschafts-Deputirte an die Cantons-Begüterten vom Decbr. 1772 oder Januar 1773, die beabsichtigte Abänderung des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 betr. . . . .	39
3. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung vom 12. Mai 1773, die Abänderung des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 betr. . . . .	40
4. Erwiederung der Königl. Regierung vom 29. Mai 1773 . . . . .	41
5. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung nebst P. Sto. vom 31. Jan. 1774 . . . . .	42
6. Erwiederung der Königl. Regierung vom 5. April 1774 . . . . .	44
7. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung vom 29. April 1774 . . . . .	45
8. Erwiederung der Königl. Regierung vom 18. Aug. 1774, nebst der Königl. Bestätigung des erneuerten Wahl-Reglements vom 5. Aug. 1774 . . . . .	48
9. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung vom 12. Jan. 1775, Dankbezeugung für das erneuerte Wahl-Reglement betr. . . . .	49
10. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii an die Königl. Regierung vom 29. Decbr. 1779 und Erwiederung desselben Collegii an den Amtsvogt v. Schrader vom 4. Jan. 1780, die Aufnahme des Guts Meißendorf in das ritterschaftliche Stimm-Verzeichniß betr. . . . .	49



	Seite
11. Vortrag desselben Collegii an die Königl. Regierung vom 27. April 1780, die Aufnahme des v. d. Wenseschen ehemals v. Melzingschen Guts zu Goldenstedt in das ritterschaftliche Stimm-Verzeichniß betr. . . . .	50
12. Revers der Oberstin Reichsfreiin Grote als Vormünderin ihrer Söhne vom 26. Jan. 1784, die Aufnahme des Gutes Neuhof betr. . . . .	51
13. Vortrag desselben Collegii an die Königl. Regierung vom 11. Mai 1784, denselben Gegenstand betr. . . . .	52
14. Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 7. Juni 1784 . . . . .	53
15. Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii an die Königl. Regierung vom 10. Jan. 1786, die Aufnahme des Gutes Großen-Häuslingen in das ritterschaftliche Stimmen-Verzeichniß betr. . . . .	54
16. Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 23. Jan. 1786 . . . . .	55
17. „Videtur (des Landsyndikus Jacobi, die Verlegung des Stimmrechts von dem Gute Bahnsen auf das Gut Niebeck betr.) extrahiret aus dem Directorio bey der Frühlings-Diät de mense April 1796. Im Land- und Schatz Rath's auch Ritterschaftl. Deputatorum Collegio“ . . . . .	55
18. Protocoll-Extract des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 22. April 1796, denselben Gegenstand betr. . . . .	57
19. Erwiederung des Collegii an den Rittmeister v. Bülow zu Essenrode vom 25. April 1796, diese Stimm-Verlegung betr. . . . .	59
20. „Verzeichniß der Berathschlagungs-Gegenstände, welche auf dem nächsten allgemeinen Landtage vorkommen werden“ . . . . .	60
21. Protocoll-Extract des allgemeinen Landtags vom 11. Mai 1797, allgemeine Regeln über Stimm-Verlegung und Beschaffung der Legitimationen betr. . . . .	61
22. Bescheinigung des adelichen Gerichts Wahlen über die Qualität des v. Torney-Hederner Burglehens zu Nethem vom 20. Novbr. 1846 . . . . .	62
23. Erwiederung des Landraths- und ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an den Landdrosten v. Torney zu Lüneburg vom 11. Mai 1847, die Aufnahme des v. Torney-Hederner Burglehens in das ritterschaftliche Stimmen-Verzeichniß betr. . . . .	63

## II. Die Umwandlung des ehemaligen Benedictiner-Klosters St. Michaelis zu Lüneburg im Jahre 1655 . . . . . 64

### Anlagen.

1. Notate des Statthalters Schenk von Winterstedt über die im Octbr. 1655 zu Celle Statt gefundenen Verhandlungen wegen Umwandlung des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg . . . . .	79
2. Nachricht über die Aufhebung des Klosters St. Michaelis in Lüneburg von dem Landrath, nachmals Landschafts-Director Ludolf Otto v. Estorff . . . . .	87
3. Revers über die Aufhebung des Klosters St. Michaelis vom 27. Octbr. 1655 . . . . .	99
4. Bestallung des Landhofmeisters v. Post vom 27. Octbr. 1655 . . . . .	104
5. Relation über den Haushalt des Klosters St. Michaelis bei der ersten Visitation erstattet, vom 20. Decbr. 1655, nebst Anlagen Nro. 13 und 14 über die Bezüge des Landhofmeisters und Ausreuters . . . . .	106
6. „Quæstiones neqst angehengter Eventual-Resolution daß Ritter-Gymnasium eigentlich betreffendt“ . . . . .	112
7. „Memorial“, anscheinend am 20. Decbr. 1655 von den landschaftlichen Commissarien übergeben . . . . .	114
8. Eidesformel für den Landhofmeister v. Post vom 11. März 1656 . . . . .	115

## III. Die Verlegung des Celleschen Consistorii nach Hannover im Jahre 1705 . . . . . 117

### Anlagen.

1. Verordnung vom 19. Novbr. 1705 wegen der künftigen Regierungsform im Fürstenthum Celle . . . . .	131
2. Churfürstl. Rescript an das Consistorium zu Hannover vom 19. Novbr. 1705, desselben Gegenstandes wegen . . . . .	132



3. Vorstellung der geistlichen Mitglieder des Celleschen Consistorii gegen die beabsichtigte Verlegung des Consistorii nach Hannover vom Novbr. 1705 . . . 133
4. Landschaftliches Protocoll vom 1. Decbr. 1705 . . . . . 134
5. Churfürstliches Rescript an das Consistorium zu Hannover vom 15. Decbr. 1705, die Verlegung des Celleschen Consistorii betr., nebst Anlage . . . 135
6. Landtags-Protocoll vom 18. Decbr. 1705 . . . . . 136
7. Vorstellung der Stände gegen die Verlegung des Consistorii, übergeben am 21. Decbr. 1705 . . . . . 137
8. Ausschreiben des Consistorii zu Hannover an die Superintendenten des Fürstenthums Lüneburg wegen Verweisung der Kirchen-Sachen aus dem Fürstenthum Celle und der Grafschaft Hoya an dasselbe, vom 4. Jan. 1706 . . . 141
9. Erwiederung des Churfürsten an die Cellesche Landschaft vom 1. Febr. 1706 . . . 141
10. Vorstellung der Landräthe an die Geh. Räte zu Hannover, am 12. April 1706 übergeben . . . . . 143
11. Gutachtlicher Bericht des Hannoverschen Consistorii vom 20. Mai 1706 . . . 144
12. Erneuerte Vorstellung an den König vom August 1729, die Wiederherstellung des Celler Consistorii betreffend, nebst Anlage . . . . . 149
13. Vortrag an die Geh. Räte vom 26. Octbr. 1731, denselben Gegenstand betr. . . 156
14. Anerinnerung an den König vom 5. Decbr. 1731, denselben Gegenstand betr. . . 157
15. Abschlägliche Erwiederung des Königs vom 1. Febr. 1732 . . . . . 158

#### IV. Einzelne Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts . . . 159

##### Anlagen.

1. Vorstellung an die Geh. Räte vom 9. Aug. 1710, Declaration des §. 5 der Sabbath-Ordnung vom 19. Mai 1710 betr. . . . . 168
2. Vortrag der Landschaft an den König vom 21. Novbr. 1714, die in Consistorialsachen der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zuwider gehemmte Appellation betr. . . . . 169
3. Vorstellung an die Geh. Räte vom 21. Mai 1716, Abstellung der bei den Confirmationen eingeführten Neuerungen betr. . . . . 174
4. Vorstellung an die Geh. Räte vom 5. Aug. 1721, dieselben und anderweite Beschwerden betr., nebst Anlagen . . . . . 175
5. Erwiederung der Geh. Räte vom 21. Aug. 1721, die früheren landschaftlichen Gravamina wider das Consistorium betr., nebst Anlagen . . . . . 178
6. Circular-Schreiben des Superintendenten Gruse zu Dannenberg an die Prediger seiner Inspection vom 27. Jan. 1722, die Ausstellung der Trauscheine betr. . . . . 182
7. Vorstellung an die Geh. Räte vom 4. Febr. 1722, denselben Gegenstand betr. . . 182
8. Erwiederung der Geh. Räte vom 14. April 1722, die unterm 5. August 1721 erhobenen Beschwerden betr., nebst Anlage und Unteranlagen . . . . 183
9. Vortrag der Landschaft an die Geh. Räte vom 8. Juni 1722 wegen desselben Gegenstandes, nebst Anlage . . . . . 194
10. Bericht der Geh. Räte in dieser Angelegenheit an den König vom 14. August 1722 . . . . . 198
11. Landesherrliches Rescript an das Consistorium vom 4. Septbr. 1722, die von der Landschaft erhobenen Beschwerden betr. . . . . 199
12. Vorstellung des Landraths-Collegii an die Geh. Räte vom 16. Novbr. 1722, die Ausstellung der Trauscheine betr. . . . . 200
13. Landesherrliches Rescript an das Consistorium vom 14. Jan. 1723, denselben Gegenstand betr. . . . . 201
14. Consistorial-Ausschreiben wegen desselben Gegenstandes vom 4. Febr. 1723 . . . 201
15. Regierungs-Rescript an das Consistorium vom 25. Jan. 1731, die Anwendung der Celleschen Kirchen-Ordnung wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen zc. . . . . 202
16. Consistorial-Ausschreiben vom 15. Febr. 1731 wegen desselben Gegenstandes . . . 202
17. Vorstellung des Celleschen General-Superintendenten Böhmer an die Landschaft vom 29. Mai 1731, wegen Beibehaltung der seit dem Jahre 1705 eingeführten Bestimmungen wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen zc. . . 203



18.	Vortrag des Landraths-Collegii an die Geh. Räte vom 10. Juni 1731, die Annahme der Calenbergischen Bestimmungen hinsichtlich des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen zc. betr.	204
19.	Regierungs-Rescript an die Cellesche Landschaft vom 30. Aug. 1731, wegen desselben Gegenstandes, nebst Anlagen	205
20.	Vortrag des Landraths-Collegii vom 15. Octbr. 1731, den Erlaß eines allgemeinen Ausschreibens wegen Beobachtung der Celleschen Kirchen-Verfassung betreffend	207
21.	Schreiben des Geh. Canzlei-Secretairs Hugo an den Celleschen Landsyndikus vom 4. Juli 1738, den Entwurf eines Reglements wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen zc. betr.	207
22.	Schreiben des Geh. Canzlei-Secretairs Hugo an den Celleschen Landsyndikus vom 25. Septbr. 1738, den Entwurf einer Melioramenten-Ordnung betr., nebst Anlage	208
23.	Vortrag des Landraths-Collegii an die Geh. Räte vom 1. Novbr. 1738, nebst zwei Postscripten, die vorbezeichneten Entwürfe, so wie die häufigen Verletzungen der Prediger betr.	209
V. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg 212		
I. Von den Bestandtheilen des landschaftlichen Ausschusses im Allgemeinen und dessen verschiedenen Abtheilungen 212		
II. Von den einzelnen Mitgliedern des landschaftlichen Ausschusses und zwar		
1. Von dem Landschafts-Director 213		
Einzelne Landschafts-Directoren 244		
Anlagen.		
1.	„Chur-Braunschweigische Rang-Ordnung, publicirt per Rescriptum an den Geh. Rath, Cammer-Präsidenten und Ober-Hof-Marschall, Friedrich Wilhelm, Freyherrn von Görz d. d. 15. Aug. 1697“	252
2.	Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernstorff vom 18. März 1716, den Rang des Landschafts-Directors betr.	254
3.	Vortrag der Landräthe an den König vom 18. Decbr. 1716, denselben Gegenstand betr.	255
4.	Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernstorff vom April 1717, denselben Gegenstand betr.	257
5.	Fernere Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernstorff hinsichtlich derselben Angelegenheit vom 2. Juli und vom Sept. 1717	258
6.	Schreiben des Landsyndikus Bilderbeck an den Geh. Rath v. Bernstorff vom 2. Novbr. 1717, denselben Gegenstand betr.	259
7.	Vortrag der Landräthe an den König vom 13. Juni 1718, die Vermehrung der Besoldung des Landschafts-Directors aus den Intradem des Klosters St. Michaelis betr.	260
8.	Erwiederung des Königs vom 24. Juni 1718, denselben Gegenstand betr.	261
9.	Vortrag der Landräthe an den König vom 22. Mai 1724, nebst Anlagen, den Rang des Landschafts-Directors betr.	261
10.	Fernerer Vortrag der Landräthe an den König vom 29. August 1724, denselben Gegenstand betr.	263
11.	Protocoll des Landraths-Collegii d. d. Melken den 6. Febr. 1726, einige Feststellungen vor der vorzunehmenden Neuwahl eines Landschafts-Directors betr.	264
12.	Vortrag der Landräthe an die Königl. Regierung vom 29. März 1726, die baldige Beeidigung des Landschafts-Directors v. Grote betr.	269
13.	Erwiederung der Geh. Räte hierauf vom 4. April 1726	270
14.	Schreiben der Geh. Räte an den Landschafts-Director v. Grote vom 12. Juni 1726, dessen Rang betr., nebst Anlage	270
15.	Gegenvorstellung der Landräthe an den König wegen der getroffenen Rangbestimmung, vom 4. Juli 1726, nebst Anlagen	271
16.	Erwiederung des Königs hierauf vom 8./19. Juli 1726	274



- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 17. | Dankbezeugung der Landräthe an den König vom 10. Septbr. 1726  | 276        |
| 18. | Antrag des Landraths-Collegii an die Geh. Räte vom 18. Octbr. 1726, wegen Einführung von Landtags-Diäten   | 276        |
| 19. | Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom ... Octbr. 1731, wegen einer Zulage von 600 Thln. aus dem Schaß-Kerare für den Landschafts-Director        | 277        |
| 20. | Anweisung einer jährlichen Zahlung von 200 Thln. aus dem Biersteuer-Kerare für den Landschafts-Director v. Grote vom 5. Mai 1732                           | 278        |
| 21. | Protocoll des Landraths-Collegii d. d. Celle den 17. Jan. 1742, Feststellungen vor der vorzunehmenden Neuwahl eines Landschafts-Directors betr.            | 278        |
| 22. | „Regulativum wie es künftig mit Subscribirung derer landschafftlichen Expediendorum zu halten“ vom 4. Decbr. 1751  | 283        |
| 23. | Regulativ wegen der von dem Landraths-Collegio vorzunehmenden Wahlen vom 19. März 1764, nebst Zusätzen vom 5. Mai 1769 und 19. Jan. 1790                   | 286<br>290 |
| 24. | Wahl-Protocoll vom 3. und 4. Octbr. 1764   | 290        |
| 25. | Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 4. Octbr. 1764, Präsentation zu der Stelle des verstorbenen Landschafts-Directors v. Lüneburg betr.        | 293        |
| 26. | Erwiederung der Geh. Räte vom 24. Octbr. 1764, die Ernennung des Landschafts-Directors v. Marenholz betr.  | 294        |
| 27. | Schreiben der Geh. Räte an das Landraths-Collegium vom 25. Octbr. 1764, die Diäten des Landschafts-Directors betr., nebst Anlage                           | 295        |
| 28. | Erwiederung der Geh. Räte vom 12. Novbr. 1764, die Postfreiheit des Landschafts-Directors betr.  | 296        |
| 29. | Vortrag der Landräthe an die Königl. Regierung vom 17. Decbr. 1764, die Diäten des Landschafts-Directors betr.   | 297        |
| 30. | Vortrag der Landräthe an den König vom 18. Decbr. 1764, die Portofreiheit des Landschafts-Directors betr.  | 299        |
| 31. | Erwiederung der Königl. Regierung vom 28. Jan. 1765, die Diäten des Landschafts-Directors betr.  | 300        |
| 32. | Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 12. März 1765, denselben Gegenstand betr.  | 302        |
| 33. | Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 3. April 1765  | 305        |
| 34. | Wahl-Protocoll vom 2. April 1784   | 305        |
| 35. | Schreiben der Königl. Regierung vom 15. Mai 1784, die Ernennung des Landschafts-Directors v. Bülow betr.   | 311        |
| 36. | Schreiben der Königl. Regierung vom 8. Aug. 1784, die Portofreiheit des Landschafts-Directors betr.  | 312        |
| 37. | Vorstellung des Landschafts-Directors v. Bülow an den König vom 27. Aug. 1784, denselben Gegenstand betr.  | 312        |
| 38. | Erwiederung der Geh. Räte an den Landschafts-Director v. Bülow vom 22. Octbr. 1784, denselben Gegenstand betr.   | 313        |
| 39. | Cammer-Rescript vom 9. Febr. 1785, wodurch dem Landschafts-Director v. Bülow die Portofreiheit gegen ein jährliches aversum bewilligt wird                 | 313        |
| 40. | Rescript der Geh. Räte vom 8. Juni 1785, wodurch die Anweisung des für die Portofreiheit zu zahlenden aversi auf das Biersteuer-Kerare genehmigt wird      | 314        |
| 41. | Schreiben ad mand. spec. vom 6. Octbr. 1796, wegen förmlicher Beilegung des Prädicats „Excellenz“ an den Landschafts-Director v. Bülow                     | 314        |
| 42. | Vortrag des ganzen landschafftlichen Collegii an den König vom 1. Mai 1797, denselben Gegenstand betr.   | 315<br>315 |
| 43. | Wahl-Protocoll vom 19. Mai 1802  | 315        |
| 44. | Schreiben des Staats-Ministerii vom 3. Juli 1802, die Ernennung des Landschafts-Directors v. Lenthe betr.  | 318        |
| 45. | Protocoll des Landraths-Collegii vom 5. Octbr. 1802, wegen der dem Landschafts-Director v. Lenthe verliehenen Stelle im Landes-Deconomie-Collegio          | 318        |
| 46. | Vortrag des Landraths-Collegii vom 25. Jan. 1803, die Berechnung der Landtags-Diäten betr.   | 320        |
| 47. | Erwiederung des Staats-Ministerii vom 4. Febr. 1803, denselben Gegenstand betr.  | 321        |
| 48. | Schreiben des Staats-Ministerii vom 9. Febr. 1803, das für die Portofreiheit des Landschafts-Directors aus dem Biersteuer-Kerare zu zahlende aversum betr. | 322        |



	Seite
49. Vortrag der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg an den Prinz-Regenten vom 21. Novbr. 1818, die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Landschafts-Directors betr. . . . .	322
50. Vortrag des Landschafts-Directors v. Plato an das Königl. Cabinets-Ministerium vom 28. Octbr. 1820, die Diäten des Landschafts-Directors betr. . . . .	323
51. Erwiederung des Cabinets-Ministerii hierauf vom 25. Novbr. 1820 . . . . .	324
VI. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung . . . . .	325
2. Von den ritterschaftlichen Landrätthen . . . . .	325
Einzelne Landräthe . . . . .	334
Geschichtliches über die Landraths-Wahlen seit dem Jahre 1813 . . . . .	346
Anlagen.	
1. Königl. Rescript an die Geh. Räte vom 8. Aug. 1718, die Befoldung der Landräthe betr. . . . .	353
2. Vortrag der Landräthe an den König vom (?) Septbr. 1718, deren Rang betr., nebst Anlage . . . . .	353
3. Begleitschreiben an den Geh. Rath von Bernstorff vom (?) Septbr. 1718 . . . . .	354
4. Uebermalige Vorstellung an den Geh. Rath v. Bernstorff vom . . . März 1719, nebst Anlage . . . . .	355
5. Empfehlungsschreiben an den Großvogt v. Bülow vom März 1719 . . . . .	357
6. Erwiederung des Königs vom 14. April 1719, den Rang der Landräthe betr. . . . .	358
7. Vorläufige Anzeige der Landräthe bei den Geh. Räten vom 27. Mai 1719 . . . . .	359
8. Vorstellung der Landräthe an den König vom . . . . . 1719, deren Anciennetät hinsichtlich des verliehenen Ranges betr. . . . .	359
9. Erwiederung der Geh. Räte vom 8. Septbr. 1719 . . . . .	360
10. Vorstellung der Landräthe an den König vom 22. . . . . 1729, die Erhöhung der Befoldung der 4 ältesten Landräthe betr. . . . .	361
11. Dankfagungs-Schreiben an den Geh. Rath v. Hattorff vom 29. Aug. 1730 . . . . .	362
12. Schreiben der Königl. Regierung vom 4. Aug. 1735, die Erhöhung der Befoldung der 4 jüngsten Landräthe betr., nebst Anlage . . . . .	362
13. Erwiederung des Landschafts-Directors und der älteren Landräthe vom 22. Octbr. 1735 . . . . .	363
14. Schreiben der Königl. Regierung vom 22. Jan. 1736, denselben Gegenstand betr., nebst 2 Anlagen . . . . .	363
15. Vortrag der Land- und Schatzräthe und der ritterschaftlichen Deputirte an den König vom 7. Decbr. 1770, die Erhöhung ihrer Befoldung betr. . . . .	364
16. Begleitschreiben an den Geh. Rath v. Behr vom 7. Decbr. 1770 . . . . .	365
17. Erwiederung ad mandatum speciale vom 8. März 1771 . . . . .	366
18. Wahl-Protocoll vom 8. April 1818 . . . . .	366
19. Wahl-Protocoll vom 23. Novbr. 1818 . . . . .	367
VII. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung . . . . .	369
3. Von den ritterschaftlichen Schatzräthen . . . . .	369
Einzelne Schatzräthe und Geschichtliches seit dem Jahre 1752 . . . . .	370
Anlagen.	
1. Schreiben der Königl. Regierung vom 21. Juli 1753, die Entlassung des bisherigen Schatzraths v. d. Wense betr. . . . .	373
2. Schreiben der Königl. Regierung vom 30. Octbr. 1799, die Abwesenheit des Schatzraths v. Behr von den ständischen Versammlungen betr. . . . .	373
3. Erwiederung des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 18. Jan. 1800 . . . . .	374
4. Protocoll über die Wahl des Schatzraths v. Weyhe vom 8. April 1818 . . . . .	375



VIII. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg.	
Fortsetzung . . . . .	376
4. Von den Deputirten der Ritterschaft . . . . .	376
Einzelne Ritterschafts-Deputirte . . . . .	378
Geschichtliches seit dem Jahre 1813 . . . . .	384
Anlagen.	
1. Schreiben der Königl. Regierung an das Land- und Schatzraths-Collegium vom 17. Decbr. 1772, die von zweien Ritterschafts-Deputirten nachgesuchte Entschädigung für Reisekosten betr., nebst Anlage . . . . .	391
2. Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii vom 29. Decbr. 1772, denselben Gegenstand betr. . . . .	392
3. Erwiederung der Königl. Regierung vom 6. Jan. 1773, denselben Gegenstand betr., nebst Anlage . . . . .	393
4. Vortrag des Landraths-Collegii an Königl. Regierung vom 23. Mai 1776, die den ritterschaftlichen Deputirten obliegenden Mittheilungen an die Ritterschaft betr., nebst Schreiben an den Landrath v. Weyhe, denselben Gegenstand betr. . . . .	394
5. Erwiederung der Königl. Regierung vom 27. Juni 1776, denselben Gegenstand betr. . . . .	395
6. Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 2. Decbr. 1805, die Präsentation des Lieutenants v. d. Wense zur Wense zum Ritterschafts-Deputirten betr. . . . .	396
7. Erwiederung ad mandatum speciale vom 20. Decbr. 1805 . . . . .	396
IX. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg.	
Fortsetzung . . . . .	398
5. Von den Deputirten der Stifter . . . . .	398
X. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg.	
Fortsetzung . . . . .	404
6. Von den Deputirten der Städte . . . . .	404
Von den Diäten der stiftischen und städtischen Deputirte . . . . .	406
Von den städtischen Schatzverordneten . . . . .	414
Anlagen.	
1. Vortrag des Landraths-Collegii an die Regierung vom 7. Octbr. 1727, die für die Deputirten der Stifter und der Stadt Lüneburg zu berechnenden Landtags-Diäten betr. . . . .	422
2. Bestätigung des zum städtischen Schatzverordneten präsentirten Uelzener Bürgermeisters Linow, vom 6. Febr. 1734 . . . . .	423
3. Vortrag des Landraths-Collegii an die Regierung vom 21. Mai 1740, die Vergütung von Landtags-Diäten für die Deputirte der Stadt Celle betr. . . . .	423
4. Erwiederung der Regierung vom 25. Juni 1740 . . . . .	424
5. Schreiben der Regierung an die Landschaft vom 7. Januar 1752, denselben Gegenstand betr. . . . .	424
6. Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 25. Novbr. 1752 . . . . .	425
7. Erwiederung der Königl. Regierung vom 5. Decbr. 1752 . . . . .	426
8. Schreiben der Königl. Regierung an die Landschaft vom 16. Febr. 1765, die Diäten für die Deputirten der Stifter und der Stadt Lüneburg betr. . . . .	426
9. Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 11. Mai 1765, „betreffend die Diäten für die Deputirte der Stifter Bardowick und Rammelshoh, wie auch der Stadt Lüneburg à Tag 2 Thlr. 24 Gr.“ . . . . .	427
10. Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 30. Octbr. 1765 . . . . .	427
11. Bestallung des städtischen Schatzverordneten, Stadtsyndikus Stromeyer, vom 25. Mai 1779 . . . . .	428
12. Schreiben der Regierung vom 25. Mai 1779, die von dem Magistrate der Stadt Uelzen behauptete Alternative bei der Wahl des städtischen Schatzverordneten betr. . . . .	429



	Seite
13. Erwiederung des Land- und Schatzraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 8. Jan. 1780 . . . . .	430
14. Ferneres Schreiben der Regierung vom 13. März 1780, denselben Gegenstand betreffend, nebst Anlage . . . . .	432
15. Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii an die Regierung vom 28. April 1794, die Zuziehung des städtischen Schatzverordneten bei allen Schatz-Deliberationen betr. . . . .	434
16. Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. Novbr. 1794 . . . . .	435
17. Schreiben des Land- und Schatzraths-Collegii an den Hofgerichts-Assessor Stromeyer vom 22. Decbr. 1794, denselben Gegenstand betr. . . . .	436
18. Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 22. Decbr. 1794, denselben Gegenstand betr. . . . .	438
19. Eingabe des Hofgerichts-Assessors Stromeyer an das Land- und Schatzraths-Collegium vom 1. Decbr. 1795, den von den Städten Uelzen und Celle wegen der Zulassung bei den Schatzdeliberationen verlangten Revers betr., nebst Anlagen . . . . .	439
20. Erwiederung des Land- und Schatzraths-Collegii an den Hofgerichts-Assessor Stromeyer vom 3. Decbr. 1795 . . . . .	440
<b>XI. Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg.</b>	
Schluß . . . . .	442
Anhang: Trauergelder — Sterbe- und Gnaden-Quartale — Ruhe-Gehalte — Wittwen-Pensionen — Wittwen-Casse . . . . .	442
<b>XII. Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.</b>	
Fortsetzung . . . . .	453
Kirchenvisitationen — Stol-Gebühren, Visitations- u. Introductions-Kosten — Schulgeld, Ernennung der Küster, Confirmations-Gebühren — Simonie-Eid, Beförderung der Prediger, Examina der Candidaten, Prediger-Synoden, Einführung des hannoverschen Catechismus . . . . .	453
Anlagen.	
1. Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom (30.?) April 1727, die Abfassung eines Reglements wegen der Stol-Gebühren zc. betr. . . . .	466
2. Anerkennung der Landschaft bei der Königl. Regierung vom 3. Mai 1728 . . . . .	467
3. Vorstellung der Landschaft an die Königl. Regierung vom 18. Novbr. 1729, denselben Gegenstand und einige fernere Consistorial-Beschwerden betr. . . . .	467
4. Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 25. April 1730, die Verlegung des Consistorii von Celle und einige weitere Consistorial-Beschwerden betreffend, nebst Anlage . . . . .	468
5. Erwiederung der Regierung vom 3. Februar 1731 auf die unterm 18. Novbr. 1729 übergebenen Beschwerden, nebst Anlagen . . . . .	470
6. Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 5. Juni 1731, denselben Gegenstand betr. . . . .	475
7. Erwiederung der Königl. Regierung vom 14. Septbr. 1731 auf die unterm 25. April 1730 übergebenen Beschwerden, nebst Anlagen . . . . .	476
8. Erklärung des Landraths-Collegii hierauf vom 31. Octbr. 1731 . . . . .	483
9. Schreiben der Königl. Regierung vom 24. Septbr. 1732, die sämtlichen vorgebrachten Consistorial-Beschwerden betr., nebst Anlage . . . . .	484
10. Erwiederung des Landraths-Collegii vom 31. Octbr. 1732 . . . . .	487
11. Schreiben der Königl. Regierung vom 18. Decbr. 1732, die wider den Superintendenten Todemann zu Walsrode vorgebrachten Beschwerden betr., nebst Anlagen . . . . .	488
12. Schreiben der Königl. Regierung vom 20. Jan. 1733, die Entwürfe zweier Verordnungen über das Schulgeld und die Confirmations-Gebühren betr., nebst Anlagen . . . . .	493



13. Erwiederung des Landraths-Collegii vom 4. März 1733 . . . . .	495
14. Vortrag des Landraths-Collegii vom 23. Novbr. 1733, nebst Anlage und Postscript, Beschwerden der Eingefessenen zu Rosche und Suderburg betr. . . . .	496
15. Erwiederung der Königl. Regierung vom 10. März 1734, die Beschwerden der Eingefessenen zu Suderburg betreffend, nebst Anlagen . . . . .	498
16. Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 29. Mai 1734, die wegen der Suderburger Angelegenheit niedergesetzte Commission betr. . . . .	501
17. Erwiederung der Königl. Regierung vom 30. Septbr. 1734, die Beschwerden der Eingefessenen zu Rosche betr., nebst Anlage . . . . .	502
18. Erwiederung der Königl. Regierung vom 23. Octbr. 1734, die wegen der Suderburger Angelegenheit niedergesetzte Commission betr. . . . .	505
19. Erklärung des Landraths-Collegii hierauf vom 30. Octbr. 1734 . . . . .	506
20. Vortrag des Landraths-Collegii vom 14. Mai 1738, die Declaration der Schul-Ordnung vom 22. März 1734 betr. . . . .	507
21. Gutachten des Landsyndikus Bilderbeck für den Geh. Rath v. Münchhausen vom 4. Juni 1738, nebst Anlage . . . . .	508
22. Schreiben der Königl. Regierung vom 17. Juli 1738, die erbetene Declaration der Schul-Ordnung vom 22. März 1734 betr. . . . .	511
23. Erwiederung des Landraths-Collegii vom 22. Juli 1738 . . . . .	511

XIII. Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.  
Fortsetzung . . . . . 512

Inventar der Kirchengüter — Rechnungs-Modell — Befugniß des Consistorii zum Erlaß gemeinverbindlicher Constitutionen — Besetzung der Küster- und Schulstellen — Rechte der Patronen bei Verwaltung des Kirchenvermögens u. bei Bestellung der Kirchenjuraten  
Anlagen.

1. „Specificatio rerum im Zellischen belegenen Pfarren, über welche Sr. Mayt. und Churfürstl. Durchl. das Jus Patronatus nicht zustehet, sondern von andern dependiret“ vom Jahre 1732 . . . . .	523
2. Vorstellung des Landraths-Collegii wider das unterm 9. Sept. 1734 vorgeschriebene Rechnungs-Modell vom 22. Octbr. 1735 . . . . .	525
3. Consistorial-Ausschreiben vom 5. Febr. 1739, die Revision der Kirchen-Rechnungen durch einen beim Consistorio bestellten Revisor betr. . . . .	526
4. Consistorial-Ausschreiben vom 24. Febr. 1736, wegen Citation der Eingepfarrten durch die Prediger oder Superintendenten . . . . .	526
5. Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. April 1736, nebst Anlagen . . . . .	528
6. Vortrag des Landraths-Collegii an die Königliche Regierung vom 22. August 1736, mehrere Beschwerden gegen das Consistorium betr., nebst Anlage . . . . .	530
7. Erwiederung der Königl. Regierung vom 10. Jan. 1737, nebst Anlage . . . . .	532
8. Erklärung des Landraths-Collegii vom 4. Juni 1737 . . . . .	234
9. Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. Decbr. 1737 . . . . .	537
10. Fernere Erklärung des Landraths-Collegii vom 14. Mai 1738 . . . . .	539

XIV. Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.  
Fortsetzung . . . . . 541

Dispensationen bei Eheschließungen in gradu prohibito — Trauerjahr — Haustrauungen — Stille Beerdigungen — Synodal-Ordnung — Rechte der Patrone bei Anstellung der Küster, Schulmeister und Juraten und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens — Kirchenrechnungs-Modell — Unterschrift der Kirchenrechnungen durch den Patron — Confirmation — Zusendung der in kirchlichen Sachen ergehenden Ausschreiben an die Patrone — Erhebung von Sporteln für Berichte der Geistlichen . . . . . 541



Anlagen.

1.	Vorstellung der Landschaft an die Regierung vom 9. Jan. 1739, betr. verschiedene Beschwerden in Ansehung der Dispensationen in Ehesachen, des Trauerjahrs, der Hausstrauungen und der stillen Beerdigungen, nebst Post-Script, die Synodal-Ordnung betr. . . . .	544
2.	Nachtrag dazu vom 18. Febr. 1739, die stillen Beerdigungen betr. . . . .	548
3.	Schreiben der Königl. Regierung vom 30. Mai 1739, den Entwurf einer Synodal-Ordnung betr., nebst Anlage . . . . .	549
4.	Erwiederung der Landschaft hierauf vom 10. Aug. 1739, nebst Anlage . . . . .	553
5.	Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom 21. Mai 1740, mehrere Beschwerden des Majors v. Estorff zu Barnstedt betr., nebst Anlage . . . . .	555
6.	Fernerer Vortrag der Landschaft vom 10. Febr. 1741, wodurch abermals an die unterm 9. Jan. 1739 erhobenen Beschwerden erinnert wird, nebst Post Scripto, wegen der beim Consistorio erhobenen Sporteln . . . . .	558
7.	Schreiben der Regierung vom 23. Juni 1741 nebst 5 Anlagen, die vorerwähnten sämtlichen Beschwerden betr. . . . .	560
8.	Erwiederung der Landschaft vom 21. Decbr. 1743, nebst Anlagen . . . . .	569
9.	Anerinnerungs-Schreiben der Regierung an das Consistorium vom 30. Novbr. 1744 . . . . .	575

XV. Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung . . . . . 576

Abgabe von Collateral-Erbschaften — Kirchen-Bau-Collecten — Projectirte allgemeine Bau-Casse für die herrschaftlichen Patronat-Kirchen . . . . .	576
--	-----

Anlagen.

1.	Schreiben der Königl. Regierung an den Landsyndikus Bilderbeck vom 3. Novbr. 1740, dessen Gutachten über eine von den Kirchen-Juraten zu Celle erbetene Declaration hinsichtlich der Collateral-Erbschafts-Abgabe betr. . . . .	578
2.	Erwiederung des Landsyndikus Bilderbeck vom ... Novbr. 1740 . . . . .	578
3.	Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 15. Mai 1743, die Gewährung einer Kirchen-Collecte für die Patronat-Kirche zu Langlingen betr., nebst Anlage . . . . .	579
4.	Königliches Rescript an das Consistorium vom 24. Aug. 1740, die Errichtung einer allgemeinen Kirchen-Bau-Casse betr. . . . .	584
5.	Beschwerde der Eingefessenen zu Beedenbostel und Esche vom 3. Febr. 1745 . . . . .	585
6.	Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom 14. Mai 1745 . . . . .	588
7.	Erwiederung der Königl. Regierung vom 5. Juli 1745 . . . . .	590
8.	Fernere Erwiederung der Königl. Regierung vom 27. April 1746 . . . . .	591
9.	Vortrag der Landschaft vom ... Juni 1746 . . . . .	591
10.	Ausschreiben des Königl. Consistorii vom 31. Octbr. 1746, die Aufhebung der projectirten allgemeinen Bau-Casse betr. . . . .	592
Nachtrag . . . . .	594	



## I.

### Die Erneuerung des landschaftlichen Wahl-Reglements vom 2. November 1752 im Jahre 1774 und die Abänderungen in dem Verzeichnisse der stimmfähigen ritterschaftlichen Güter.

#### §. 1. Einzelne Verhandlungen über die Bestimmungen des Wahl-Reglements vom 2. November 1752 und die Erneuerung desselben im Jahre 1774.

- Rittersch. Acte, betr. die Zulassung der 4 ritterschaftlichen Deputirte zur Abgabe einer Virilstimme in den landschaftlichen Collegien, so wie einige sonstige Verhandlungen über das Wahl-Reglement vom 2. November 1752. 1754 f.
- —, betr. die vorgekommene Frage: Wer im Behinderungsfalle oder bei einer Vacanz des Deputati ordinarii das Directorium auf den Cantons-tagen führen solle? 1762 bis 1765.
  - —, betr. die in Anregung gekommene Frage: Ob bei den Kreistags-Versammlungen nach Kopfszahl oder nach berechtigten Güter-Stimmen zu votiren? 1763.
  - —, betr. die Erneuerung und Verbesserung des Wahl-Reglements vom 2. November 1752. 1770 bis 1775.
  - —, betr. die Frage: Ob bei entstehendem Streite auf Kreistagen über die Gültigkeit einer angefochtenen Stimme nach Kopfszahl oder nach den Güter-Stimmen zu votiren sei? 1789.

In dem Wahl-Reglement vom 2. November 1752 waren den 4 Deputirten, mit welchen die Ritterschaft die gemeinen Landtage in Zukunft beschicken durfte, nur erst 2 vota zugestanden (Art. VI. §. 5) mit Vorbehalt freilich „der der Ritterschaft allenfalls darunter zustehenden weiteren Befugniß.“ Diese Befugniß zu erweisen, konnte nach Lage der Sache nicht schwer fallen und so ward ihnen, nachdem sie durch Zeugnisse hochbejahrter älterer Mitglieder des landschaftlichen Collegii dargethan, daß sie in früherer Zeit *viritim* gestimmt und die hierauf verfügte Nachsicht der Acten die Wahrheit dieser Zeugnisse bekräftigt hatte, am 26. April 1754, vom landschaftlichen Collegio, unter ausdrücklicher Einstimmung der stiftischen und städtischen Deputirte, die Ausübung ihrer früheren Stimmberechtigung wieder verstattet (Anl. 1).

Nach einer anderen Bestimmung des Reglements (Art. VII.) war den ritterschaftlichen Deputirten ferner bei den Wahlen der Ober-Appellations-Räthe nur eine Gesamt-Stimme beigelegt, indem man irriger Weise angenommen hatte, daß so auch früherhin ihre Stimmen abgegeben seien. Nachdem indessen die Nachsicht der Acten ergeben, daß sie bei



allen früher Stattgefundenen Ober-Appellations-Raths-Wahlen in dieser Weise nicht gestimmt, so hatte die Königliche Regierung auf den Antrag der Landschaft kein Bedenken gefunden, unterm 14. Juni 1759 es zu genehmigen, daß sie, wie früherhin, auch bei diesen Wahlen ihre Virilstimmen abgeben. \*)

Auf dem Giffhorner Kreistage entstand im Jahre 1762 darüber Streit, wer in Ermangelung oder Behinderung des Ritterschafts-Deputirten des betreffenden Cantons auf dem Kreistage das Directorium führen solle? Das Wahl-Reglement hatte im Art. IV. §. 2 nur für den Fall der Wahl eines neuen Ritterschafts-Deputirten dem ältesten Landrath des Cantons das Directorium übertragen, auch war nichts darüber bestimmt, ob bei etwaiger Behinderung desselben der zweite Landrath des Cantons an seine Stelle treten solle? Im landschaftlichen Colleg beschloß man, als dort der Streit zur Anzeige gekommen war, es auf die Bestimmung des Cantons selbst ankommen zu lassen, ob in dem angegebenen Falle der älteste Landrath das Directorium führen, oder ob der Canton jedesmal über die Führung des Directorii entscheiden solle. Nach dieser Bestimmung wollte man sich dann selbst (bei den Wahlaufforderungen u. s. w.) richten, die übrigen Cantons aber ersuchen, es damit in gleicher Weise zu halten. Die hier nach geschene zweimalige Einforderung schriftlicher Bota ergab jedoch beide Male ein genügendes Ergebniß nicht, indem man über die Zählung der abgegebenen Stimmen verschiedener Ansicht war, der Landrath Frhr. v. Bernstorff aber namentlich geltend zu machen wußte, daß es weniger darauf ankomme, über das Directorium des ältesten Landraths etwas zu bestimmen, welches er als im Wahl-Reglement entschieden annahm, als darüber etwas festzustellen, ob der zweite Cantons-Landrath bei der Behinderung jenes an seine Stelle treten solle. Endlich kam es auf dem Kreistage vom 19. März 1765 nochmals zur mündlichen Verhandlung und hier entschied man sich einstimmig in Gemäßheit eines von dem Landrath Frhrn. v. Bülow übergebenen schriftlichen voti dahin, daß die Uebertragung des Directorii an den zweiten Landrath der bestehenden Einrichtung, nach welcher alle Landräthe den Cantons zugeeignet waren, am Angemessensten sei. Damit hatte man stillschweigend ausgesprochen, daß dem ältesten Landrath auch außer dem in dem Reglement besonders erwähnten Falle das Directorium gebühre. Als diese Entscheidung dem landschaftlichen Collegio vorgelegt war, erklärte der Landschafts-Director v. Marenholz (am 24. April), daß damit „zu ihrem größesten Vergnügen diese Sache ihre abhelfliche Maße erhalten hätte.“

Von größerer Bedeutung war die im Jahre 1763 in Anregung gekommene Frage der Wieder-Aufhebung der durch das Wahl-Reglement (Art. II. §. 23) eingeführten Abstimmung nach Gütern bei den Cantons-Wahlen. Bei der Landschaft scheint diese Art der Abstimmung in früherer Zeit ganz unbekannt gewesen zu sein \*\*) und hatte

\*) Das Rescript ist nach einer Copie abgedruckt Bd. 7, S. 148. Das Original desselben nebst den betreffenden ständischen Verhandlungen bei der landschaftlichen Acte, die Wahl des Ober-Appellations-Raths v. Ende betr. 1758 Fol. 71, Nr. 2 des Reper-tors der mittl. landsh. Registr.

\*\*) Vergl. auch v. Dube, Versuch über die Landtage u. S. 79.



noch im Jahre 1752 bei den damaligen Verhandlungen mit der Ritterschaft auf die Anfrage der ritterschaftlichen Bevollmächtigten das Landraths-Collegium eine Abstimmung nach Köpfen verlangt, „weil die bißherige Observantz ein solches mit sich brächte und sich wenigstens bißlang kein Exemplum auffinden lassen wollen, daß nach Anzahl der Gütther wäre votiret worden.“\*) Die nach der ähnlichen Einrichtung im Calenbergischen, freilich lediglich für die Wahlen auf Cantonstagen, eingeführte Abänderung im Wahl-Reglement vom Jahre 1752 hatte unter der Ritterschaft anscheinend manchen Tadel gefunden. Bei den Verhandlungen über die Beiträge der Ritterschaft zu den Kriegssteuern kam es daher in dem betreffenden landschaftlichen Collegio in Frage, ob man nicht den früheren Abstimmungs-Modus auch bei den Cantons-Wahlen wieder herstellen wolle. Es ward dabei ausgesprochen, daß „ohnedem auf Land- und Kreiß-Tagen, auch auf allen circularibus, die einzigen Cantons-Wahlen ausgenommen, nach Personen und nicht nach Gütthern votiret werde.“\*\*) Dabei ließ sich der damalige Landrath, Ober-Stallmeister v. Marenholz am 23. April „folgendermaßen votando vernehmen“:

„Da es mir aber überhaupt sehr unbillig zu seyn scheinet, daß ein Possessor vieler Gütther, ob er gleich nur eine Einsicht und nur einen Willen hat, mehrere Stimmen, als derjenige, welcher der Eigenthümer weniger oder nur eines Guthes ist, haben sol, und es meiner Meinung nach, bey dem Wahl-Geschäfte nicht auf die Vielheit derer Gütther sondern auf eine gute unpartheyische Einsicht und auf den Gebrauch eines redlichen ohneigennütigen Patriotismi ankömmt, so halte ich davor, daß es rathsam seyn wird, von der jetzigen Zeit und guten Gelegenheit zu profitiren, und das Wahl-Regulativ, welches ohnedem einer Rectification und neuen Auflage bedarf, dahin abzuändern, daß künftighin nur jedesmahl der Besizer vieler oder eines einzigen Guthes nur Eine Wahlstimme führen solle, wobey es dann von sich selbst versteht, daß wann ein Guth, so aus vielen combinirten Gütthern bestehet, wenn solches nur Einen Dominum hat, und also auch nur Ein Votum führet, so bald solches wieder vertheilet, und von mehrerern Eigenthümern bewohnet wird, so dann auch mehr Vota zu führen berechtiget ist.

Solte dieser Vorschlag geneigten Beifall finden, so gebe ich ohnmaßgeblich anheim, ob es nicht gefällig seyn wird, durch die Hrn. Ritterschaftl. Deputirte hierüber die Vota sämtlicher Hrn. Mittstände colligiren zu lassen, damit so dann ab Seiten der Landschaft das nöthige ferner eingeleitet und besorget werden könne.“

\*) Bd. 7, S. 105.

\*\*) Auch Jacobi, die landschaftliche Verfassung, führt in dem, übrigens offenbar mangelhaft erhaltenen, §. 206 aus, daß auf Kreistagen außer bei Wahlen viritim gestimmt werde. Wenn er im §. 162 dagegen meint, daß die Verordnung vom 5. August 1774 für die Abstimmung nach Güttern auf allgemeinen Landtagen spreche, so wird den betreffenden, aus der Verordnung vom 2. November 1752 unverändert beibehaltenen, Worten ein Sinn beigelegt, der darin weder nothwendig zu suchen ist, noch nach den Verhandlungen vom Jahre 1752 darin gesucht werden kann. Daß „bißlang die Begüterten sich gefallen lassen,“ daß ihre Stimmen nach Kopfszahl gerechnet worden, giebt er zu und er scheint auch zu bezweifeln, daß „bey Gegenständen, welche keine Bewilligungen und Uebnahme von neuen Lasten betreffen, sondern wobey alles auf Klarheit der Einsichten, gründliche Kenntniße und gerade Beurtheilung der Sache beruhet, der Besitz mehrerer Güter immer ein gültiges Prinzip des Stimmen-Uebergewichts seyn möchte.“



Dieser Vorschlag fand solchen Beifall, daß Niemand demselben widersprach, vielmehr mehrere Mitglieder sich ausführlicher im Sinne des Hrn. v. Marenholz erklärten:

„Hr. Landrath v. d. Wense: Da auch hiernächst von sehr vielen Cantons-Interessenten es als ein Fehler des Wahl-Reglements angesehen würde, daß nicht *ratione exercitii Juris Votandi* bey Wahlen auf den Graß-Tagen eben der Modus, wie bey übrigen landschaftlichen gemeinschaftlichen Angelegenheiten observiret werde; So dürfte ohnmaßgebigen Erachtens jetzt die geschickteste Gelegenheit seyn, desfalls eine Abänderung in Vorschlag zu bringen, und nach Maaßgabe eingehender Votorum gehörigen Orths das weitere zu besorgen.“

Hr. Landrath Frhr. v. Bülow: „Seiner ohnzweckigen Meinung nach, wäre es aus verschiedenen zu weitläufftig anzuführenden Ursachen, nicht zuträglich, daß unter dem Adel und Freyen, *ratione ihrer Wahl-Votorum* ein so großer Unterschied und Uebergewicht gestattet würde: vielmehr schiene es ihm billig zu seyn, daß nicht mehr Vota zu führen auf Graß-Tagen zugestanden würden, als würckliche Possessores der Güther vorhanden wären.“

Der Schatzrath v. Estorff überreichte ein von ihm und den sieben andern bei den damaligen Steuer-Behandlungen anwesenden ritterschaftlichen *Deputatis ordinariis et extraordinariis* unterschriebenes Memorial, welches sich gleichfalls für die Abänderung aussprach und worin von dem Wunsche der Ritterschaft nach einer billigen Gleichheit zur Entfernung der durch die jezige Einrichtung entstandenen Jalousie die Rede war. Dem *Concluso* gemäß wurden nun die Mitglieder der Ritterschaft durch die ritterschaftliche Deputirte zur Erklärung aufgefordert. Da aber die gestellte Frage, mit der Beitragsleistung zu den Steuern in Verbindung gebracht, etwas dunkel gefaßt war, so daß Manche glaubten, es handele sich um gänzlichen Verlust des Stimmrechts, so ließ sich wohl aus den eingegangenen Erklärungen nur schwer ein sicheres Ergebnis für die festzustellende Majorität ziehen. Nach den Acten läßt sich darüber nicht urtheilen, da nicht die Abstimmungen aller Cantons vorliegen. \*) So viel ist jedoch klar, daß die Frage von verschiedenen Seiten sehr entschieden verneint, ja das bisherige Recht als ein *jus singulorum* beansprucht ward, über welches der Mehrheit eine Entscheidung nicht zustehe. Natürlicher Weise hielt man das Recht, das schon über 36 Jahre zählte, für ein solches, das von Alters her bestanden habe. Ein sehr ausführliches votum gab der Geh. Rath v. Schwicheltdt zu Flachstößheim ab. Ebenfalls davon ausgehend, daß hier althergebrachte Rechte vorliegen, argumentirte er für die Beibehaltung der Abstimmung nach Gütern aus dem Begriffe eines *jus reale*, wonach wesentlich das Gut in Betracht komme. Er gab zwar zu, daß die Führung mehrerer Stimmen eine große Ungleichheit unter den Mitgliedern der Ritterschaft herbeiführe, glaubte aber, daß man diese Ungleichheit bestehen lassen könne, so lange andere Ungleichheiten, namentlich die des Geistes bestehen bleiben. Letztere geben unter Umständen ein weit erheblicheres Uebergewicht als der Besitz mehrerer Stimmen. „Mir ist ein Vorgang bekannt, da bey einer Wahl

\*) Im Gellischen Canton erklärten sich von den 10 abgegebenen votis 6 für die Aufhebung, 4 dagegen. Wie das bei dieser Art der Abstimmung häufig zu geschehen pflegte, hatten verhältnismäßig Wenige eine Erklärung abgegeben, und darunter vorzugsweise wohl noch diejenigen, welche die Sache nicht wollten.



in einer gewissen ansehnlichen Landschaft, wo die Ablegung der Stimmen nach Kopffzahl hergebracht ist, jemand sich gerühmet hat, mit 4 Stübgen Brandwein, womit er seine Mitvotanten geworben, der ganzen Wahl den Ausschlag gegeben zu haben.“ Die Mehrzahl der Stimmen könne allerdings mißbraucht, aber eben so wohl in gutem Sinne angewandt werden. Welches geschehen solle, zu bestimmen, sei der göttlichen Vorsehung zu überlassen.

„Ich sage noch mehr: Wenn alle übrige Neben-Umstände bei Seite, oder einander gleich gesetzt werden, so bedünket mich, den gesunden Regeln der Wahrscheinlichkeit gemäßer zu seyn: daß die Vermuthung einer vorzüglich patriotischen Gesinnung, überhaupt ehender bey einem angesehenern Mitstande (so wie diejenige gemeiniglich zu seyn pflegen, welche mehr wie eine Stimme führen) als bey einem minder angesehenen, eintreten könne und müsse. Denn nicht zu gedenken der Versuchungen mancherley Gattung, welchen letztere, wie das obangeführte Beyspiel der mit 4 Stübgen Brandwein gewonnenen Stimmen ergiebet, mehr unterworfen sind, wie die erstern, und worüber diese erhoben sind; so ist es ja wohl ein ausgemachter Satz: daß, wenn es wahr ist, daß die Wohlfart des ganzen Landes auch einen Einfluß auf das Wohl dessen Eingeseßenen aller Stände insbesondere hat, sodann auch ein angesehener und bemittelter Landstand, solchen Einfluß weit stärker empfinden müsse, als ein minder bemittelter; und daß daher das privat Interesse des ersteren selber ihn noch genauer mit dem allgemeinen LandesInteresse verbinde, und für selbiges desto beehfarter machen müsse, je mehr davon die Folgen, so gar nach seinem Tode, sich auf seine ganze Nachkommenschaft verbreiten. Wem ist z. E. an Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, an Schonung der Unterthanen, mehr gelegen? demjenigen Edelmann, der mit 100,000 Thlr. werth und darüber, oder demjenigen, der nur mit 10,000 Thlr. werth, im Lande angesessen ist? Die von der ersten Classe pflegen gemeiniglich nichts sorgfältiger zu Herzen zu nehmen, als sothane ansehnliche Possessiones bey ihrer Nachkommenschaft zu verewigen. Sinegen siehet man täglich, die von der andern Classe, ihre minder ansehnliche Güter veräußern; und dadurch das Band, so sie mit ihrem Vaterlande verknüpfet, zerreißen. Von welcher Classe begüterten, kan man also natürlicher Weise, NB. ceteris paribus, mehrere patriotische Gesinnung an sich selbst mit Grunde vermuthen?

Man setze ferner zween Männer aus beeden Classen, von gleich niederträchtiger Gesinnung. Bey welchem von beeden wird es einem listigen Unterhändler wohl leichter fallen, mittelst Reizung und Schmeichelung ihrer beyderseitigen Beydenschaften, seine Absicht durchzusetzen? Bey dem, der 1, 2, 3, 4, 5 und mehr Tausend Thlr. Revenüen besizet, und dessen Begierden eben um deswillen, zu ihrer Sättigung viel mehr Nahrung erfordern; oder bey dem, der kaum so viel Hundert zehlet, und den der Mangel selbst gelehret hat, sich mit wenigem zu begnügen?

Sollte dann bey diesen Umständen die Besorgniß, des aus der Ungleichheit der Stimmführung entspringenden Unheyls, in der That so begründet seyn, als einige es dafür halten? Und sollte es daher für das Land wirklich so nothwendig seyn, wie diese wohlgesinnte Parthey es glaubet, daß darum eine Haupt-Veränderung in principiis vorgenommen werde, welche, so viel mir bekannt ist, seit Jahrhunderte vorgewaltet haben?

Ich bin zwar kein so fanatischer Verehrer des Alterthums, daß ich behaupten sollte, man müsse blindlings bey allen den Weisen und Gebräuchen bestehen bleiben, die von unsern Vorfahren, in einer langen Reihe Jahre,



auf uns fortgepflanzt sind. Vielmehr halte ich es löblich, auch über dieses Vorurtheil sich empor zu schwingen; so bald sich ergiebet, daß die Regula der grauen Zeiten, auf unsere jüngere, entweder gar keine oder nur eine schädliche Zueignung finden. Ich muß aber gestehen: daß, so lange ich von dieser Wahrheit nicht auf das klärste überzeuget bin, ich geneigter sey und rathsamer erachte, es bey einer Einrichtung bewenden zu lassen, welche eben dadurch, daß dabey das gemeine Wesen gleichwohl so lange behalten geblieben ist, einen thätigen Beweis thum giebet, daß solche doch so schädlich eben nicht seyn müsse; als sich der Gefahr und Verantwortung auszusetzen, durch Einführung einer Neuerung vielleicht den Grund zu Folgen geleyet zu haben, deren weit schlimmere Wirkungen sich erst nach späten Zeiten entwickeln und fühlbar machen lassen können, wenn sie gleich ihund auch dem scharfsichtigsten Auge verborgen bleiben."

Sodann ward hervorgehoben, „daß dermahlen die Frage von einem wahren *jure singulorum* ist“.

„Dergleichen können bekanntlich Niemand wieder seinen Willen, von andern, obgleich ejusdem ordinis, auch nicht per eminenter majora, ja nicht einst per unanimia, genommen oder entzogen werden: Wosern nicht etwa sämtliche Interessenten zum voraus darinn eingestimmt und eingewilliget haben, daß sie sich sammt und sonders dem Ausspruche und Willen der mehreren unterwerfen, und solchen verbindlich annehmen wollen.“

Wenn also unter den sämtlichen Votanten im Lande, sich auch nur ein einziger finden würde, der sein Recht, mehrere Stimmen zu führen, nicht aufgeben sondern behaupten wollte; so könnte solches demselben mit Bestande Rechtens nicht genommen werden. Und zwar in gegenwärtigem Falle um so weniger, da, wo nicht der größte Teil (wie dahier unter denen von Ewer Hochwohlgebohrn benannten 11 Herren) doch wenigstens eine starke Anzahl derer Herren Advotanten, aus solchen bestehen würde, welche nur zu einer Stimme berechtigt sind, mithin als solche, gegen die andere zu mehr Stimmen Berechtigte, ein eigenes particulieres Interesse in (der) Sachen haben, folglich nicht anders wie *Judices in propria Causa* würden angesehen werden können.“

Bei der hienach am 31. März 1764 folgenden Berathung im landschaftlichen Collegio erklärte nun auch der Landrath Frhr. v. Bernstorff, der bei der früheren Verhandlung nicht zugegen gewesen, daß bei der vorliegenden Frage *majora* nicht entscheiden können und „wenn er auch der einzige *dissentiens* im ganzen Lande bliebe, er wegen seines abgeleiteten *Fidei-Commiss-Eides* dennoch seine *vota* nicht missen könne und allenfalls den ihm im *Regulativo* offen gelassenen Weg *Rechtens* ergreifen müsse.“

„Hr. OberStallmeister von Marenholtz: Hätte zwar wünschen mögen, daß dieser auf Billigkeit und ohn-interessirten DenckungsArth gegründeter Vorschlag von sämtlichen MittStänden, wie Er auch Anfangs gehoffet, beliebt werden mögen. Da er aber jezo wahrnehmen müssen, daß verschiedene Possessores von Adelichen Güthern minderjährig wären; Ferner, daß die Bernstorffische Familie, eine solche *Fidei-Commiss-Last* auf ihre Güther hätte, woraus sich zu Tage legete, daß sie nicht anders solche wiederum fahren lassen könnte, als biß sie durch den Weg *Rechtens* dazu condemniret worden; Als sey dieses die einzige Ursache, warum er gerne sähe, daß diese Sache nicht weiter urgiret würde.“

Hr. Landrath von Behr: Da die Zeit schon verstrichen, wolte er seine Hrn. Collegen mit keinem weitläufftigen *Voto* aufhalten, sondern er wäre des



Dafürhaltens, daß diese Sache vorerst ruhe, und die dieserhalb eingegangene Vota ad acta gelegt, und wohlverwahrlich auf der Registratur asserviret würden. Als auch Hr. LandRath Freyh. von Bülow junior über diesen Punct sein Votum Ihm zugesand; So wolte er solches verlesen, folgendermaßen lautend:

Wenn ich ratione Führung mehrerer Wahlstimmen auf einen Crayßtag, diejenigen vielen Bedenklichkeiten gleich Anfangs eingesehen hätte, welche sich nunmehr hervor geben, da man die Frage wegen Einschränkung derselben aufgeworffen hat, so würde mein ohnmaßgeblicher Rath allemahl dahin gegangen seyn, diese corde nicht zu touchiren weilen mehr Unannehmlichkeit inter Constatus dadurch erregt, als Nutzen gestiftet wird.

Vielleicht ist es noch jezo Zeit diese Sache ad calendas græcas zu verschieben und, damit Freundschaft und Vertrauen zwischen einem Böbl. Collegio und der Ritterschaft beygehalten werde, so bin ich der Meinung, man urgire diese Angelegenheit nicht ferner.

Hr. LandRath von Grote accedirte dem Voto des Hrn. LandRaths von Bülow junioris und zwar aus denen Gründen, welche d. Hr. OberStallmeister von Marenholtz bereits anzuführen beliebt.

Hr. SchatzRath von Estorff conformirte sich Kürze halber denen bereits vorläufig abgegebenen Majoribus, und wolte die bey ihm eingegangene Vota ad acta geben.

Hr. SchatzRath von Hohnhorst: Weilen die ad punctum VI<sup>um</sup> aufgeworfene Frage anjezo per Conclusum Collegii nicht entschieden würde, so erachtete Er überflüssig zu seyn, seine ohnborgreifliche Meinung anzuzeigen, jedoch bemerkte Er, daß die Entscheidung derselben auf ein Jus Singulorum beruhe, und hielt dabey am gerathensten, daß diese Sache nicht weiter in Umfrage gebracht würde.

Hr. Major von Bothmer, Hr. Drost von Staffhorst, Hr. ObristLieut. von der Wense, Hr. Hauptmann von Knesebeck traten denen Majoribus bey.

Hr. LandRath Freyh. von Bernstorff: Secundum Unanimitiam würde also dieser Punct in Ruhe bleiben."

Im Jahre 1764 kam auf einem Kreistage zu Lüchow zur Contestation, ob eine Bevollmächtigung durch Weiber, namentlich als Vormünderinnen, zulässig sei. Man hatte diese Bevollmächtigung bis dahin wiederholt in verschiedenen Cantons zugelassen, im landschaftlichen Collegium sprach man sich jedoch, in Uebereinstimmung mit dem Ritterschafts-Deputirten v. d. Knesebeck zu Woltersdorff, am 6. October für die Unzulässigkeit einer derartigen Bevollmächtigung aus.

Wenn schon die in dem Obigen erwähnten Abänderungen des Wahl-Regulativs vom Jahre 1752 und die in Beziehung auf desselben vorgekommenen Streitfragen eine neue Redaction desselben als wünschenswerth erscheinen ließen, so führten doch zumeist die vielen in dem Stimmen-Verzeichniß der landtagsfähigen Güter eingetretenen Veränderungen eine Erneuerung desselben herbei. Da nemlich mittelst der Verordnung vom 2. November 1752 die nachträgliche Aufnahme solcher Güter, welchen nach den bei der Aufertigung jenes Verzeichnisses zum Grunde gelegten Prinzipien die Beilegung eines Stimmrechts gebührt hätte, vorbehalten worden, so hatten in Folge der hienach erhobenen Reclamationen bis zum Jahre 1760 bereits 16 Güter aufgenommen werden müssen, denen dann bis zum Jahre 1774 noch fernere 11 folgten. Es war daher schon am 22. April 1760 von dem ritterschaftlichen Deputato, Assessor Frhr.



v. Bülow, bei Gelegenheit einer Legitimations-Verhandlung (im Land- und Schatz-Raths- auch Ritterschaftlichen Deputatoren Collegio) darauf hingewiesen, daß es „eine gemeinnützige Sache seyn werde, wenn demnächst auf eine verbesserte Auflage des sich allenthalben so sehr veränderten und größten Theils vergriffenen Wahl-Regulativi gedacht werde.“ Auch war in Folge der auf diese Anregung am 19. November dess. J. Stattgefundenen weiteren Berathung beschlossen, die Erneuerung des Regulativs zwar noch auszusetzen, jedoch daß man solche beabsichtige, der Ritterschaft durch die Ritterschafts-Deputirte wissen zu lassen, damit „diejenige Hrn. Nobiles, die da glaubten im Stande zu seyn, sich mehrere Wahlstimmen zu acquiriren, und solche in der gehörigen Ordnung documentiren zu können, belieben möchten, dieses je eher je lieber zu thun, damit solche in dem neuen Abdruck mit aufgeführt werden könnten.“ Der Wunsch nach einer Erneuerung des Regulativs ward dann bei den im Jahre 1763 Stattgefundenen Cantons-Verhandlungen über das Stimmrecht auf Kreistagen wieder mehrfach laut. Näher kam man der Sache jedoch erst, als man sich in der Herbst-Diät des Jahrs 1770 mit der Durchsicht der neueren Landes-Verordnungen beschäftigte, welche man damals abdrucken zu lassen beabsichtigte. Man kam hiebei am 2. Januar 1771 zu dem Beschlusse, das Wahl-Reglement nicht mit unter die abzudruckenden Verordnungen aufzunehmen, sondern auf dessen Renovation anzutragen, wozu die inzwischen eingetretenen Abänderungen im Stimm-Verzeichnisse den Anlaß gaben. Diesem Beschlusse gemäß übergab der Landsyndicus Hugo zu der Frühlings-Diät des Jahrs 1771 ein Verzeichniß der neu hinzugekommenen Stimmen und stattete in der Herbst-Diät sein Gutachten über mehrere von dem Landrathe v. Behr dem Wahl-Regulative in seinem Handexemplare hinzugefügte Bemerkungen ab. In der Herbst-Diät des Jahrs 1772 ward das Regulativ sammt Stimm-Verzeichniß in neuer Redaction überreicht und vom 8. bis 11. December der Berathung unterzogen, wobei mehrfache Abänderungen, namentlich im Stimm-Verzeichnisse, festgestellt wurden. Man ließ dann die beliebten Veränderungen durch die Ritterschafts-Deputirten der Ritterschaft zur Einsendung etwaiger Erinnerungen (bis Ende Februar 1773) mittheilen. \*)

Die vorgeschlagenen (bis auf die hier sub 7 aufgeführte sämmtlich in das Reglement vom Jahre 1774 unverändert übergegangenen) Abänderungen bestanden in Folgendem:

1. Im Art. II. §. 3 des Wahl-Reglements lautete das a linea 1:

„Innerhalb denen nächsten vier Wochen, nach der sich eräugeten Vacantz, giebet Unser Landschafts-Director dem bey jedem Quartier vorhandenen Ritterschaftl. Deputato ordinario, oder wann diese Stelle etwa auch vacant sein sollte, dem aeltesten bey dem Canton stehenden Landrath, davon durch besondere Ausschreiben Nachricht.“

Im a linea 3 desselben §. war die fünftägige Frist, welche bisher zwischen den einzelnen Cantons-Wahltagen liegen mußte, in eine acht-tägige Frist verändert und durch einen Zusatz am Schlusse ein turnus zwischen den einzelnen Cantons hinsichtlich des Anfangs der Wahlen ein-

\*) Es geschah dies nach einem bei den Acten befindlichen von dem Landsyndicus aufgesetzten Concepte. Anl. 2.



geführt, womit eine geringe Redactions-Veränderung des bisherigen letzten a linea des §. in Verbindung stand.

2. Nach einem Zusätze im §. 10 desselben Artikels war die Bescheinigung der Majorennität mittelst eines Taufscheins alsdann nicht ferner erforderlich, wenn die Majorennität schon sonst hinlänglich bekannt sei.

3. Zum §. 11 war durch einen Zusatz den Weibern als Besitzerinnen oder Vormünderinnen die Bestellung von Bevollmächtigten gestattet.

4. Im §. 15 war durch eine Einschaltung declarirt, daß derjenige, welcher die ritterschaftlichen Onera nicht abgetragen, zur Wahl weder „active noch passive“ zugelassen werden solle. Dem in dem §. zweimal erwähnten „Landrentmeister“ sollte der „Schatzsecretair“ zugefügt werden.

5. Im §. 16 hieß es bis jetzt, die Wahldeputirte sollen von gutem alten Adel sein

„solchergestalt, daß deren Väter, wie auch Groß- und Kelter-Väter, wenigstens von der Väterlichen Seite, schon Adlicher Herkunft gewesen.“

Statt dessen war jetzt folgende Fassung beliebt (anscheinend eine bloße Redactions-Änderung):

„solchergestalt, daß wenigstens deren Väter, wie auch Groß- und Kelter-Vater von der Väterlichen Seite mit einander schon Adlicher Herkunft gewesen.“

6. Durch einen Zusatz zum ersten a linea des §. 24 war vorgeschrieben, daß das Wahl-Protocoll dem Landraths-Collegio von dem Deputato ordinario einzusenden sei.

7. Zum Art. IV. §. 1 war folgender Zusatz vorgeschlagen, nach welchem in Zukunft die Ritterschafts-Deputirten auch außerhalb des betreffenden Cantons gewählt werden könnten:

„Wann jedoch in dem erwehnten Canton, entweder wegen Minorennität und Abwesenheit, oder aus anderen Ursachen, da jemand wegen habender Kriegesdienste, oder wegen Mangels der erforderlichen Qualitäten, die Wahl eines Deputati ordinarii nicht annehmen wolte, kein Eligendus zum Ritterschaftl. Deputato Ordinario vorhanden sein sollte, also dann stehet Unserem LandRathsCollegio frey zween geschickte Subjecta außerhalb der Ritterschaft des gemeldeten Cantons, zu choisiren, und dem Canton zu Erwählung eines Deputati, in Vorschlag bringen zu lassen.“

Welcher Deputatus dann in Zukunft nicht allein sein Officium in Convocier- und Dirigirung der Zusammenkünfte, in eben der Maasse ausrichten und versehen soll, als einer der aus dem Canton selbst gewählt worden, und in selbigem begütert und angesessen ist, sondern es soll derselbe hernachmahlen auch fähig sein, weilen er sich des Cantons Umstände vorhero wohl bekannt gemacht, zum LandRath bey dem so eben erwehnten Canton erwählet zu werden.“

8. Im §. 2 war bestimmt, daß bei Behinderung des ältesten auch der zweite Cantons-Landrath das Directorium bei den Wahlen der Ritterschafts-Deputirten zu führen habe.

9. Im Art. VI. §. 5 war, entsprechend der inzwischen gestatteten Zulassung von Viril-Stimmen für die Ritterschafts-Deputirten, die Fassung verändert, ebenso

10. im Art. VII. Die Verordnung wegen des Stimm-Verzeichnisses war ganz unverändert gelassen, das Stimmverzeichnis selbst aber nach den inzwischen vorgekommenen Abänderungen berichtigt.



Seitens der Ritterschaft gingen verhältnißmäßig wenige Erklärungen ein,\*) welche fast durchgängig beistimmend lauteten, nur daß einzelne Mitglieder des Lüneburgschen Cantons die bisherige Präcedenz diesen Cantons bei den Wahlen nicht aufgeben wollten. Wegen der den Weibern gestatteten Bevollmächtigung bemerkte der Regierungsrath Frhr. v. Bülow zu Stade, daß diese Bevollmächtigung „schon mehrmalen und fast bey einer jeden Wahl im Giffhornschen Canton beobachtet und hierdurch also zum praecedens geworden, maassen der Bürgermeister Carstens qua Mandatarius der Frau Landrätthin v. Spörcke jedesmal die vota von denen Güttern Langlingen und Wickenberg auch Winsen a. d. Aller auf beiden Kraysstagen zu Celle und Giffhorn geführet hat“. Er gab dann anheim, auch den Tutoren und Curatoren, (welche aber nach dem §. 9 des Art. 11 selbst erscheinen können) die Bevollmächtigung zu gestatten, in welcher Beziehung der Landyndicus jedoch der Ansicht war, daß dadurch ein besonderer Nutzen nicht geschafft werden würde, vielmehr nur den Curanden unnöthige Kosten erwachsen möchten. Mit der oben unter No. 7 aufgeführten Bestimmung erklärte sich zwar der Regierungsrath v. Bülow ebenfalls einverstanden, da dieselbe „nur bei Nothfällen beobachtet werden soll“. Allein von mehreren Seiten erfolgte doch entschiedener Widerspruch, indem man glaubte, daß sich wohl fast immer für die betreffenden Stellen hinreichend geeignete Persönlichkeiten in den einzelnen Cantons finden möchten, daß die neue Vorschrift das Landraths-Collegium leicht in Mißhelligkeiten mit den Cantons verwickeln könne und Kränkungen Einzelner veranlassen möchte, die besser vermieden würden. Auch möchten die nicht im Canton Angeseßenen leicht des wünschenswerthen Vertrauens des Cantons entbehren. Bei der Berathung im landschaftlichen Collegio am 17. April 1773 beliebte man denn auch, diese Bestimmung wegzulassen:

„Se. Excellence: Es hätte zwar seine große Ursache gehabt, warum das Collegium dafür gehalten, daß, wann kein Wahlfähiger Candidatus sich in einem Canton befände, so dann einer aus einem andern Canton genommen werden sollte. Majora hätten sich auch solchen Vorschlag gefallen lassen: da es inzwischen verschiedenen Incongruis unterworfen seyn würde, wann das Landraths-Collegium die Ursachen davon anzeigen sollte, warum dieser oder jener nicht eligibilis wäre; Und es sich dann bei näherer Ueberlegung von selbst verstünde, wann gar kein geschicktes Subjectum vorzufinden, daß sodann andere Mesures ergriffen werden müßten; So hielten Sie am aller gerathensten zu seyn, diese Corde vor der Hand gar nicht zu touchiren, sondern es bei demjenigen lediglich bewenden zu lassen, was in dem alten Reglement schon verordnet wäre.

Hr. Cammerherr von Grote: Die Gründe des Hrn. Junckherr von Bahnsen bewögen ihm zwar nicht, dem so eben abgegebenen voto Sr. Excellence zu accediren, sondern diejenigen, welche der Hr. Obrist von Estorff und der Hr. Musreiter von der Wense in ihren votis angeführet, hätten ihm dazu veranlaßet. Er hoffe auch, daß diese Abweichung von der vorigen Meynung ein desto größeres Vertrauen bei den Hrn. Mittständen bewürcken würde, weil

\*) So aus dem Lüneburgschen Canton von nur 1 Mitgliede, aus dem Giffhornschen von 2, aus dem Celleschen von 3, aus dem Lüneburgschen Canton aber von etwa 6 Mitgliedern.



diese daraus abnehmen könnten, daß wir eben so wohl vernünftigen Vorstellungen, als den Majoribus, Gehör gaben.

Hr. Land-Rath von der Wense, Hr. Land-Rath von Staffhorst, und übrige Hrn. Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschaftl. Deputati stimmten solchen votis bey, insonderheit aber der Hr. Land-Rath von Hohnhorst jun. dem voto Sr. Excellence“.

Mit dem Gutachten des Landsyndicus verwarf man die Anheimgabe des Hrn. v. Bülow wegen der Vormünder und nahm nur, während man die früher beschlossenen Abänderungen unverändert ließ, in dieser und einer folgenden Sitzung am 19. April noch verschiedene Veränderungen in der Einrichtung des Stimmen-Verzeichnisses vor. Hierauf legte man unterm 12. Mai 1773 (Anl. 3) das Wahl-Reglement nebst Stimm-Verzeichniß in abgeänderter Gestalt der Königlichen Regierung zur Bestätigung vor. Man unterließ jedoch, die einzelnen Punkte zu bezeichnen, an denen die Abänderungen Stattgefunden, weshalb die Regierung unterm 29. Mai (Anl. 4) zunächst die Bezeichnung dieser Punkte forderte, wobei schon ein Bedenken gegen das den Ritterschafts-Deputirten bei den Ober-Appellations-Raths-Wahlen eingeräumte Birilstimmrecht geäußert ward. Unterm 31. Januar 1774 (Anl. 5) legte man nun die Verordnung in einer Form vor, durch welche die vorgenommenen Abänderungen sogleich kenntlich gemacht waren und erläuterte zugleich ausführlich, daß, nach der im Jahre 1759 bereits geschehenen Einräumung des fraglichen Birilstimmrechts, es sich gegenwärtig nur um die der jetzigen Sachlage entsprechende Redaction handele. Da man aber auch jetzt nicht darauf Bedacht genommen hatte, die übrigen Punkte näher zu erläutern, so mußte die Regierung auch an dem jetzt im Art. VI. den Ritterschafts-Deputirten beigelegten Birilstimmrecht Anstoß nehmen. Erst nachdem auf eine weitere Anfrage (Anlage 6) auch dieser Punkt aufgeklärt worden (Anl. 7), überreichte die Regierung die Vorlage dem Könige zur Genehmigung, welche dann unterm 5. August erfolgte, wobei der König zugleich den Geh. Räten befahl, der Landschaft aufzugeben, „wenn künftig mit den Wahlfähigen Gütern Veränderungen vorgehen, solches jedesmahl anzuzeigen“. Nachdem die Geh. Räte der Landschaft unterm 18. August 1774 hievon Nachricht gegeben und sich des Königlichen Auftrags entledigt hatten (Anl. 8), \*) unlange darnach auch die gedruckten Exemplare des neuen Wahl-Reglements eingelaufen waren, ersuchte am 11. Januar 1775 das landschaftliche Collegium die Ritterschafts-Deputirte, das Reglement in ihren Cantons an die Ritterschaft zu vertheilen und ertheilte mittelst Vortrags vom folgenden Tage (Anl. 9) der Königlichen Regierung, neben

\*) Die Originale der beiden Documente vom 5. und 18. August, welche früher nicht aufzufinden waren (sfr. Bd. 1, S. 45), sind später wieder entdeckt und werden hier in den Anlagen mit abgedruckt. Das Wahl-Reglement selbst ist bereits im Bd. 1, S. 47 f. abgedruckt, ebenso in Spangenberg's Sammlung, Bd. 2, S. 519 f., ferner bei v. d. Knesbeck, die allgemeinen Stände und die Provinziallandschaften, Lief. 2, S. 4 f.

Die Königl. Regierung hat übrigens noch, wie es scheint, vor der Publication dem Eingange des Wahl-Reglements und dem Art. II. des §. 1 in fine und §. 2 eine andere Redaction gegeben, da die frühere Fassung offenbar nicht mehr zutrif. Sonst hat man die frühere Fassung bis auf das veränderte Datum beibehalten, so daß es z. B. scheint, als ob die Cantons-Eintheilung u. s. w. aus dem Jahre 1774 stamme.



der Dankbezeugung für die Bestätigung des Reglements, die Zusicherung, „von künftigen, mit den wahlfähigen Güttern vorkommenden Veränderungen zu seiner Zeit erwarteter Maßen Nachricht zu geben“.)

In den Bestimmungen des Wahl-Reglements über die Art der Abstimmung: ob nach Köpfen oder nach Zahl der Güter? hatte man eine Abänderung nicht vorgenommen, wohl mit aus dem Grunde, um nicht durch „Berührung dieser Chorde“ etwaige Verstimmungen im Kreise der Ritterschaft hervorzurufen. Gleichwohl kam es über diesen Punkt nach einiger Zeit, im Jahre 1789, zu Verhandlungen, als auf dem Lüneburger Kreistage Streit darüber entstanden war, ob über die Gültigkeit einer angefochtenen Stimme *viritim* oder nach den Gütern abzustimmen sei. Der Landrath v. Meding berichtete neben dem Vortrage des Vorfalles dem landschaftlichen Collegio unterm 3. December des angeführten Jahrs, daß die Observanz bisher gewesen, daß auf den Kreistagen *viritim* über dergleichen gestimmt werde, daß es aber wünschenswerth erscheine, da das Reglement den Punkt nicht deutlich entscheide, wenn darüber in Zukunft etwas Bestimmtes festgestellt werde. Der Landsyndicus Jacobi hielt dafür, daß auch das Reglement unzweideutig für die *Viril*-Abstimmung rede und, nachdem auch noch die Ritterschafts-Deputirten v. d. Knesebek und v. Beyhe bezeugt hatten, wie „ihres Wissens in solchen Fällen jederzeit *viritim* gestimmt worden“, so ward am 18. December im Land- und Schatz-Raths auch ritterschaftlichen Collegio Deputatorum beschlossen, durch die Ritterschafts-Deputirte der Ritterschaft mittelst Protocoll-Extracts Folgendes bekannt zu machen:

„Es wären auf den letzteren Kreistagen zu Zelle und Lüneburg Uneinigkeiten darüber entstanden,

Ob wegen der Gültigkeit einer angefochtenen Stimme, nach Kopfzahl, oder nach den Gütern zu votiren sey?

Ab Seiten des Collegii halte man nun dafür, daß aus dem Wahl-Reglement die Sache hinlänglich zu entscheiden wäre, wenn die Disposition des §. 15, mit dem §. 23 verglichen würde. Am ersteren Orte heiße es: daß wenn Streitigkeiten jener Art entstünden,

so solle ein jeder nur das Wort erheblich oder unerheblich auf einen Zettel setzen oder setzen lassen, ohne seines Namens Unterschrift hinzuzufügen.

Beztgedachter §. der die Wahl selbst anlangte, besage hingegen:

Ein jeder gegenwärtiger giebt so manches Billet in den vorzuhaltenden Gut, als er Vota zu führen berechtiget ist.

Dürfte nun nach ersterwehnten §. von jeden nur ein Zettel abgegeben, und der Name nicht hinzugefügt werden; so ließe sich dabei keine Zählung der Güter-Stimmen denken, und gerade darum weil ganz allein bei der Wahl selbst ausdrücklich verordnet wäre, daß so viele Vota als das Gut führte abgegeben werden sollten, schiene solcher Fall nur Ausnahme zu seyn, und die Regel der sonstigen Stimmung nach Kopfzahl zu bestätigen.

\*) In dem Schreiben der Geh. Rätthe vom 18. August 1775 ist „von denen mit den Besitzern der wahlfähigen Güter sich zutragenden jedesmaligen Veränderungen“ die Rede und hat man in der That anfangs auch von diesen Veränderungen der königlichen Regierung Anzeige gemacht. Mindestens seit dem Jahre 1813 haben aber dergleichen Anzeigen nicht mehr Stattgefunden.



Als aber diesem noch die bisherige Observanz hinzukäme; so glaube man, daß es hierbey künftig sein Bewenden haben müsse.“

Die so beschlossene Bekanntmachung fand hierauf Statt und ist die Sache damit bis jetzt beruhen geblieben.\*)

## §. 2. Abänderungen des Stimmen-Verzeichnisses vom 2. November 1752 im Jahre 1774.

Vergl. die betreffenden einzelnen Güter-Acten.

Nach der Verordnung vom 2. November 1752 sollte das damals bestätigte Verzeichniß der ritterschaftlichen Stimmen insofern für eine „beständige Norm und Regel gelten und angenommen werden“, als „denen Eigenthümern der Güther und Pertinentien, welchen sothane Stimmen zugeschrieben sind, dieserhalb einiger Widerspruch oder Zweifel ferner nicht erregt werden dürfe und möge“. Dagegen sollte denjenigen, welche „über kurz oder lang behörig darzuthun vermögten, daß, nach denen bey Verfertigung jenes Verzeichnisses zum Grunde gelegten Principiis ihnen ein oder mehrere Stimmen annoch gebühreten, unbenommen seyn, ihr vermeinendes Recht und Befugniß auszuüben und zu behaupten“. Die Reclamanten sollten sich mit ihrem Suchen „zuforderst an Unser Landschafftliches= aus denen Land= und Schatz=Räthen auch Ritterschafftlichen Deputatis bestehendes Collegium“ wenden. Sünde dieses Collegium die prätendirte Stimme zulässig, so habe es dabey sein Bewenden, „und wächset die Stimme demjenigen Districte zu, worunter der Fundus belegen ist, von welchem die Stimme abhanget“. Werde das Gesuch von dem landschafftlichen Collegio aber abgeschlagen, so solle es Jedem freistehen, „sein desfalls vermeintlich habendes Befugniß, vor einem Unserer Justitz-Collegiorum Unseres Fürstenthums Lüneburg durch den ordentlichen Weg Rechts, gehörig auszumachen“. Nach den erwähnten Principien\*\*) sollten Stimmen zugelassen werden:

\*) Bei den Acten liegt ein ausführliches Votum des Churfürstlichen Geh. Rathes und bevollmächtigten Ministers v. Grote d. d. Breso den 24. April 1790, worin derselbe die von dem landschafftlichen Collegio ohne Widerspruch adoptirte Ausführung des Landsyndicus Jacobi zu widerlegen versucht.

\*\*) Nach diesen Principien konnten nicht alle in die Matrikel vom Jahre 1645 (Bd. 6, S. 364 f.) aufgenommenen Güter berücksichtigt werden, so z. B. die Sprengelschen Wiesen in der Teldau, Amte Bleckede. Man hatte in dem Stimmen-Verzeichnisse vom Jahre 1752 jedoch mehrere in jener Matrikel befindliche Güter weggelassen, die in den folgenden Jahren noch aufgenommen werden mußten: z. B. Ackensen, Hornbostel, Bleckmar, Sülze, Nienhagen, Weesen. Wohl absichtlich hatte man diejenigen Güter ausgeschlossen, die inzwischen an die Landesherrliche Cammer gekommen waren: Süllfelde, im Amte Fallerleben, Bockum, im Amte Ebstorf und die v. Itenschen Güter zu Neuen-Warmbüchen. (Vergl. Mancke, Topographie, Bd. 2, S. 224, 14 und 303.) Selbstverständlich waren die Güter der v. Beltheim und der v. Kisleben in dem abgetretenen Amte Campen weggefallen. Andere in der Matrikel von 1645 enthaltene Güter sind im Jahre 1752 nur unter die richtigeren Nemer gestellt, z. B. Barum, die Stöckheimschen Güter, Lindhorst, Böttersheim. Dagegen mußten andererseits manche erst nach dem Jahre 1645 inmatriculirte Güter in das Stimm-Verzeichniß aufgenommen werden: z. B. Brockwinkel (1682), Langlingen (Braunshof, 1682), der Crepaunen Hof zu Wiehendorf (1706) u. s. w.



„1. von alten Adel. Stamm=Güthern, so nicht getheilet, sondern nur einen Possessore, folglich auch nur ein Votum haben.

2. Von denen aus solchen Stamm-Häusern durch ehemalige Theilungen entstandenen freyen Adelichen Höfen die durch einen à partem Adelichen Sitz wirklich bewohnet werden, oder vordem erweislichen à parte bewohnet worden. Endlich

3. von solchen Adelich freyen Pertinentzien, auf welchen zwar kein à partem Adelicher Sitz befindlich, die aber dennoch durch Roß=Dienste namentlich vermannet werden“.

In Folge der deßfalligen Reclamationen wurde nun bis zum Wiederabdruck des Stimmen=Verzeichnisses im Jahre 1774 das Stimmrecht von 27 Gütern anerkannt. Es wurden nemlich von dem betreffenden landschaftlichen Collegio zugesprochen:

1 bis 2. am 12. Mai 1753, dem Landrath v. Plato zwei Stimmen für seine beiden Güter zu Lüchow, Amts Lüchow (Canton Lüchow, No. 44 und 45\*): „Ward deliberiret über das Gesuch des Hrn. LandRaths von Plato wegen Accordirung der ihm annoch fehlenden Wahlstimmen für seine beyden Güther zu Lüchow. Weil nun dabey mit vorkam, daß besagte beyde Güther wirklich bebauet; So wurden dem Hrn. LandRath die desiderirte zwey Vota solcherhalben per unanimia zugestanden.“

3. an demselben Tage, dem Hofrichter v. Grote eine zweite Stimme für Schnega, Amts Bodenteich (Canton Lüchow, No. 48). „Kam vor das Desiderium des Hrn. HoffRichters von Grote wegen der ihm annoch fehlenden Wahlstimme, weshalb Extractus Lehn=Briffes de 1535 produciret wurde. Wann nun aus letzterem erhellete, daß Schnega cum Pertinentis in vorigen Zeiten zwey besondere Güther gewesen; so wurde dem Hrn. HoffRichter noch eine Stimme deßfalls zugesprochen.“

4. am 18. Mai 1753, dem Herrn v. Weyhe eine zweite Stimme für Bötersheim, Amts Harburg (Canton Lüneburg, No. 3). „Ward einem Hochlöbl. Collegio angezeigt, wasmaßen dHr. von Weyhe zu Bötersheim seinen Lehn=Briff alschon bei der Lüneburger CantonsVersammlung produciret, und daß darin ausdrücklich zweyer Adel. Güther gedacht würde. Da es dann kein ferneres Bedenken funde, gedachten Hrn. von Weyhe wegen des Zweyten Guths annoch eine Wahlstimme zuzustehen.“

5. an demselben Tage, dem Geheimen Canzley=Secretair Duve eine Stimme für sein zweites ehemals Honstedtsches Burglehen zu Rethem, Amts Rethem (Canton Celle, No. 48). „Ward wieder vorgetragen das Gesuch des Hrn. Obkten Canzley Secretarii Duven, wegen Accordirung noch einer Wahl=Stimme für sein zweytes Burglehn zu Rethem, weshalb derselbe bey gestriger Post privatim erinnert; Wann nun dabei zugleich angeführet wurde, daß es mit solchem Zweyten Guth seine Nichtigkeit habe; So ward per unanimia beliebt, ihm solcherhalben noch ein Votum bezulegen.“

6 bis 10. am 6. December 1753, dem Landrath Frhrn. v. Bernstorff fünf Stimmen (Canton Lüchow, No. 34 bis 38). „Ward vorgetragen was der Herr LandRath Frhr. von Bernstorff wegen der ihm noch

\*) Durch diese Einschaltung ist hier und im Folgenden die Nummer bezeichnet, welche die betreffenden Güter in dem Stimmen=Verzeichnisse vom Jahre 1774 erhalten haben.



zu accordirenden 6 Wahl-Stimmen deduciren laßen, und ward dabey mein des LandSyndici Videtur verlesen, dahin gehend, daß solche Stimmen, biß auf die von Wirle, bey der Untersuchung auch Nachsehung der Original-Documenten ihre Richtigkeit erhalten hätten. Nachdem nun das Wirkliche Votum noch einigen Dubiis unterworfen, der Hr. LandRath auch von solchen sofort abstrahirte, hergegen die übrigen 5 vota diejenigen requisita mit führten, welche nach denen, bei Errichtung des Stimmen-Verzeichnisses festgestellten Principiis erfordert werden; So ward beliebt, gedachte 5 Vota als:

- 1) Wegen der Freyen Adelichen Burg zu Gorleben;
  - 2) Wegen der Lennigowischen Güther und der beyden Dörfer Crauke und Clauke;
  - 3) Wegen der AltBulowischen Güther in den Nembtern Dannenberg und Hitzacker;
  - 4) Wegen der Schulenburgischen Güther zu Gummern etc. und
  - 5) Wegen der Insul Krummendieck und Zubehör,
- dem Stimmen-Verzeichniß künfftig annoch zu inseriren."

11 bis 13. am 12. December 1753, dem Oberhauptmann v. Wittorff 3 Stimmen für seine Burglehne zu Bleckede, Amts Bleckede (Canton Lüchow, Nro. 7 bis 9). „Ward deliberiret über das Gesuch des Hrn. Oberhauptmanns und Deputat. von Wittorff wegen seiner 3 Burglehne zu Bleckede und der ihm desfalß zu accordirenden Wahl-Stimmen. Weilen nun durch producierung des Lehn-Brieffes so viel dargethan, daß die 3 vota nicht denegiret werden konten; so wurden dem Hrn. Ober-Hauptmann solche desiderirte 3 Vota per unanimia zugestanden."

14. an demselben Tage, dem Cammerjuncker v. Behr eine Stimme für ein Burglehen zu Rethem, Amts Rethem (Canton Celle, Nro. 36). „Folgte das Gesuch des Hrn. Cammer-Junckers von Behr wegen noch einer Wahl-Stimme für sein Burglehn zu Rethem. Weilen nun durch den producirtten Lehn-Brieff erwiesen, daß das Burglehn Ihme zugehörig, so ward durchgängig denselben noch ein Votum solcherhalben zugestanden, und möchte daselbe dem Stimmen-Verzeichniß künfftig mit inseriret werden."

15. an demselben Tage, ferner dem Grafen v. Bothmer eine Stimme für das v. Bothmerschen Gesamtgut zu Bothmer, Amtsvogtey Effel (Canton Celle, Nro. 14). \*)

16. am 7. Mai 1756, dem Hofmarschall Carl Friedrich v. Mandelsloh eine Stimme wegen eines Burglehns zu Gifhorn, Amts Gifhorn (Canton Gifhorn, Nro. 21). Derselbe hatte in seiner Eingabe vom 22. April mit Bezug auf den in beglaubigter Abschrift beigelegten Lehnbrief angeführt, daß er außer mit der Burg zu Ribbesbüttel mit denjenigen „Ländereien und Wischen“ belehnt sei, welche zu den beiden Burglehen auf dem alten Hofe zu Gifhorn gehören. In dem Protocoll heißt es: „Kam in Vortrag das Desiderium des Hrn. HoffMarchals von Mandelslohe zu Braunschweig, betreffend die ihm noch fehlende und zu accordirende Wahlstimme, wegen seiner Gifhornischen Burglehn-Güther. Se. Excellence approbirten das Videtur. Hr. Landrath Freyh. von Bernstorff: Er approbire zwar in so weit das Videtur, es würde aber dennoch wohl nicht

\*) Nach dem Verzeichnisse des LandSyndikus Hugo. Das Protocoll ist nicht aufzufinden.



undienlich seyn, in einen vorläuffigen Schreiben dem Hrn. von Mandelslohe um erläuterung derer noch nicht gänzlich klaren Punete zu ersuchen. Hr. Ober-Stallmeister von Marenholtz: vorkommenden Umständen nach, sehe die gebetene Wahlstimme zu accordiren. Hr. LandRath von Lenthe accedirte dem Voto des Hrn. von Bernstorff. Hr. Landrath von Bülow: Er accordire dem Hrn. Hoff-Marchal von Mandelslohe ein Votum von seinen Burglehn zu Giffhorn, aus folgenden Ursachen:

1. Weil es klar im Lehn-Brieffe stünde, daß das Burglehn bebauet gewesen, und der alte Hoff geheissen, und
2. Weilen die Burgmänner anstatt des Ross-Dienstes, die Burg zu beschützen schuldig wären.

Hr. LandRath Freyh. von Schenck, Hr. LandRath von Behr, Hr. Schatz-Rath von Schwicheld traten Sr. Excellenze Meinung bey. Herr Drost von Estorff: Er hielt aus vorangeführten Ursachen billig, daß dem Hrn. Hoff-Marchall von Mandelslohe das verlangte Votum zugestanden würde. Hr. Commissar von Harling, Hr. Assessor Freyh. von Bülow: Wären eben des Sentiments. Se. Excellenze: Nach denen abgegebenen Majoribus würde dem Hrn. Hoff-Marchall geantwortet werden können, daß ihm die Stimme bewannten Umständen nach, accordiret worden."

17. am 7. Januar 1765, dem Landschafts-Director v. Marenholz eine Stimme wegen Marenholz, Amts Giffhorn (Canton Giffhorn, Nro. 13). „Producirten des Herrn Landschafts-Directoris von Marenholtz Excellence einer hochlöbl. Versammlung einen Original-Lehn-Brieff de An. 1394 wegen des Ihnen zustehenden Guths zu Marenholtz und bewiesen daraus, daß dieses ein besonderes Guth sey, und vordem von denen von Marenholtz bewohnet worden, zeigten auch zugleich an, daß es noch würcklich bebauet sey; Weshalb Sie dann dafür hielten, daß Ihnen davon annoch eine Wahlstimme zuständig wäre. Worauf dann bewannten Umständen nach, einmüthig beliebt wurde, des Hrn. Landschafts-Directoris Excellence die annoch fehlende Wahlstimme davon zu accordiren."

18. und 19. an demselben Tage, dem Kriegsrath Frhrn. v. Marenholz zwei Stimmen wegen Anckensen im Amte Meinersen (Canton Giffhorn, Nro. 24) und Warenbüttel, Amts Giffhorn (Canton Giffhorn, Nro. 25). „Kamen wieder vor die beyden Schreiben des Hrn. Krieges-Raths Freyh. von Marenholtz zu Großen Schwülper wegen der ihm annoch bezulegenden Wahlstimmen von den beyden Adelichen Güthern Anckensen und Warenbüttel. Da nun aus denen zugleich eingesamten Original-Lehn-Brieffen ersehen wurde, daß solche beyde Gütter Ritter-Lehen und würcklich bebauet wären; Ferner auch aus denen älteren Beytrags-Verzeichnissen erhellete, daß davon schon vorhin besonders gesteuert worden, mithin dabey diejenige Qualitæt vorhanden, welche nach dem Inhalt des Wahl-Reglements zu behauptung der Wahlstimmen erfordert würde; So ward per unanimia beliebt dem Hrn. Krieges-Rath Freyh. von Marenholtz die von solchen Güthern annoch fehlende beyde Stimmen zuzustehen."

20. am 11. Mai 1765, dem Einwohner Carsten Meyer zu Nienhagen, in der Amtsvogtei Gicklingen, eine Stimme für seinen dortigen Freihof (Canton Giffhorn, Nro. 36). „Ward proponiret daß von dem Einwohner Carsten Meyer zu Nienhagen, als Besizer des von Ursula von der Ohe ehemals eine gebabten Freyen Hoffes daselbst übergebene Memorial und darin geschhehenes Ansuchen, wegen der ihm zu concedirenden Wahlstimme. Da



nun dieser Hoff in Matricula enthalten, so fand auch die gesuchte Wahlstimme kein Bedenken, und möchte also demjenigen, der den Graßtag zu Giffhorn dirigiren würde, Extractus protocolli zugesandt werden, damit er das Votum admittiren könnte.“

21. an demselben Tage, dem Heinrich Hornbostel eine Stimme für sein Gut zu Hornbostel in der Amtsvogtei Winsen an der Aller (Canton Celle, Nro. 11). „Dann ward vorgetragen der Inhalt des von Heinrich Hornbostel zu Hornbostel in der Amtsvogtey Winsen an der Aller übergebenen Memorial, wegen der ihm von seinem freyen immatriculirten Guthe daselbst zu bewilligenden Wahl-Stimme, welche im Wahl-Reglement nicht mit aufgeführt worden. Weil nun dieses Gut sich in der Matricul aufgeführt befande; So fand auch das geschehene Ansuchen kein Bedenken, und würde also dem Hrn. Major und Deputato ordinario von Bothmer Extractus protocolli zuzusenden sehn, damit er dieses Votum admittiren könnte.“

22 bis 24. am 23. December 1765, ferner 3 Stimmen für die Güter Sülze und Bleckmar, in der Amtsvogtei Bergen (Nro. 34 und 35, Cantons Lüneburg) und Beesen, in der Amtsvogtei Hermannsburg (Nro. 46 desselben Cantons). „Folgte das Memorial von dem Einwohner Hans Peter Raben zur Sülze, dann Peter Meyers zu Wesen, und Friederich Thies tutorio noie der Dieterichschen Erben zu Bleckmar, worin dieselbe nachsuchen, daß ihnen von ihren und ihrer Pflege-Befohlenen freyen Sattel-Höffen ein Votum auf Graß-Tagen zu führen verstattet werden möchte. Wie nun zugleich die über diese Güther ertheilte Lehn-Brieffe in Originalibus produciret wurden; hiernächst auch vorkam, daß alle drey freye Sattel-Höffe in Matricula vorhanden; So wurden die gebethene Stimmen nicht nur accordiret, sondern auch beliebt, dem Hrn. Deputato Ordinario von Harling davon, per modum Extractus protocolli Nachricht zu ertheilen, damit sie künfftig bey Graß-Tagen mit convociret werden möchten.“

25 und 26. am 18. April 1768, dem General-Lieutenant v. Grote zwei Stimmen für die Güter Brestedt und Stadensen, Amts Boddenteich (Canton Lüchow, Nro. 24 und 25). „Kam wieder vor die Sache wegen der von dem Hrn. General-Lieutenant von Grote zu Breesse nachgesuchten 2 Wahlstimmen, und ward dabey vorgelegt, was sich, der Löserschen Güther halber in Actis de 1753 vorgefunden. Da sich nun dabey ergabe, daß die in den Schneegaischen Lehn-Brieffen enthaltene Lösersche Güther, mit denen beyden Sattel-Höffen zu Brestedt und Stadensen, von welchen der Hr. General-Lieutenant von Grote gegenwärtig zwey Wahlstimmen annoch desiderirte, nicht die geringste Connexion hätten, ob sie wohl gleichfalß zu denen ehemahligen Löserschen Güthern mit zu rechnen; So fand es kein Bedenken, dem Hrn. General-Lieutenant von Grote die beyden Wahlstimmen von denen erwehnten beyden Sattel-Höffen zu Brestedt und Stadensen, deren Qualitæt alschon vorhin eingeräumet worden, sofort zu adjudiciren.“

endlich

27. am 10. December 1772, bei der Durchsicht des Stimmverzeichnisses behuf des Wiederabdrucks, dem Hrn. v. Behr zu Kl. Häuslingen eine Stimme für ein zweites Burglehen zu Rethem, Amts Rethem (Canton Celle, Nro. 38), nachdem der zeitige Holzgräfe L. v. Schlepegrell Namens des Gerichts Wahlingen bescheinigt hatte, daß der Hr. v. Behr wirklich ein „rittermäßiges Burglehen“ besitze.



Dagegen ward im Jahre 1764, in Folge einer Beschwerde des Hofgerichts-Assessors v. d. Wense über die ihm angelegten Steuerbeträge, das unter der No. 38 des Stimmverzeichnisses vom Jahre 1752 im Canton Gifhorn eingetragene dritte Gut zu Eldingen wieder gestrichen. Laut Protocolls vom 19. März referirte der Landrath v. Behr Namens der mit Ordnung der Steuerbeiträge beauftragten Commissarien: „Sie hätten nicht verfehlet, dem Auftrage des Collegii ein Genüge zu leisten, und die vorigen Beitrags-Register nachzusehen. Hätten also ihren Bericht in einem Pro Memoria abgefaßt, welches verlesen wurde, und folgendergestalt lautete: In Gefolge des von einem löbl. Collegio erhaltenen Auftrages, die wegen des Beitrages von dem Herrn Hofgerichts-Assessor von der Wense geführten Beschwerden betreffend, hat man die alten Beitrags-Nachrichten sorgfältig nachgesehen, und hat es sich gefunden, daß zwar in ao. 1645 drey, dem oberwehnten Herrn von der Wense zugeschriebene Güther angelegset worden, dagegen der Güther Bargfeld und Wohlenrode nicht gedacht sey; Da man aber anno 1677 nur ein Eldingisches Guth mit 3 rthlr. in Simplo und die Güther Wohlenrode und Bargfeld mit 2 rthlr. 27 mgr. quotisiret gefunden, so ist daher muthmaßlich, daß man den vorhin bemerkten Irrthum eingesehen und folglich ao. 1677 rectificiret habe, welches um so deutlicher erhellet, da ao. 1701 nach demselben Fuße procediret worden. Man ist demnach bey so bewandten Umständen der ohnmaßgeblichen billigen Meinung, daß dem Hrn. von der Wense nicht mehr, als der Beitrag von ao. 1677 austrägt, zugemuthet werden könne, wogegen derselbe sich nicht entlegen werde, einen von der gesammten Familie unterschriebenen Revers dahin auszustellen, daß sie hinkünftig das wegen diesen Güthern ihnen in dem Wahl-Reglement zugestandene anderweitige Votum nunmehr fahren lassen und nicht mehr führen wolten. Welches man denn zur Entscheidung dem löblichen Collegio hiermit einzuberichten ohnermangeln wollen. Hr. Landrath Freyherr von Bernstorff: Er dankte seinem Hrn. Colleggen für übernommene Mühe und abgestattete Relation. Er sey dadurch seines Theils überzeuget worden, daß dem Herrn Assessori von der Wense eine Sublevation und Absatz angedeihen müste. Und wann das Collegium gleiche Meinung hegte; So würde diese Veränderung sowohl in unserer schriftlichen Verzeichniß zu bemerken, als auch dem Hrn. Assessori von der Wense in Antwort zu ertheilen seyn, desgleichen auch dem Hrn. Landrentmeister von Ramdohr. Herr OberStallmeister von Marenholtz et reliqui Dni. Præsentes: Waren mit diesem Voto gänzlich übereinverstanden.“

Von den nach dem Obigen neu aufgenommenen 27 Gütern mußten nach der bei dem Stimmen-Verzeichnisse vom Jahre 1774 festgehaltenen Begrenzung der Cantons-Districte zufallen:

dem Canton Lüneburg: 4, nemlich Böttersheim, Sülze, Bleckmar und Weesen;

dem Canton Lüchow: 13, nemlich 3 Burglehne zu Bleckede, die 5 Bernstorffschen Güter, die beiden Platofchen Güter zu Lüchow und die v. Grotteschen Güter zu Brestedt, Stadensen und Schnega;

dem Canton Celle: 5, nemlich Hornbostel, das Gesammtgut Bothmer, und 3 Burglehne zu Methem; endlich

dem Canton Gifhorn: 5, nemlich Marenholtz, Andensen, Barenbüttel, die Burglehne zu Gifhorn und Nienhagen, wogegen diesem Canton dann das Gut Eldingen wieder abging.

Sonach stellt sich die Zahl der Güter in den einzelnen Cantons und in ihrer Gesamtheit heraus:



für den Canton Lüneburg	im Jahre 1752	auf 48,	im Jahre 1774	auf 52,
" " "	Lüchow	" " "	" " "	62,
" " "	Celle	" " "	" " "	55,
" " "	Gifhorn	" " "	" " "	52,
insgesammt . . .				221.

Mehrere Stimmen erhielten in dem neuen Verzeichnisse neue oder rectificirte Namen. So ward

1. im Canton Lüchow statt des im Jahre 1753 aufgenommenen zweiten Gutes in Schnega sub Nro. 48 der Sattelhof zu Harpe eingetragen.

2. Im Celleschen Canton ward sub Nro. 50 statt des früheren Möllerschen Gutes zu Hülfsingen (Nro. 40 der Matrikel von 1752) ein Möllersches Gut zu Netthem aufgeführt. \*)

3 bis 5. Im Gifhornschen Quartiere ist aus dem im Jahre 1752 sub Nro. 3 genannten „Beyendorf“ unter derselben Nummer „Beyenrode“ geworden, aus dem im Jahre 1752 sub Nro. 19 genannten Obergischen Gute „Hettendorf“ sub Nro. 30 „Stederdorf“, \*\*) aus dem im Jahre 1752 sub Nro. 22 aufgeführten „Tedinghausen“ sub Nro. 6 „Dedenhausen“.

6. In demselben Canton ist statt des früheren zweiten v. Bülow-Gutes zu Abbenfen unter der Nro. 32 das Gut Stellfelde aufgeführt. \*\*\*)

Die früher unter Nro. 25 im Canton Lüneburg aufgeführten „Stöckheimischen Güter“ derer v. Meding wurden jetzt unter derselben Nro. mit dem Zusatze „zu Amelinghausen“ genannt.

Auch übrigens waren in der Einrichtung des Stimm-Verzeichnisses einige Abänderungen vorgenommen.

In dem alten Verzeichnisse hatte man die Güter nach den obrigkeitlichen Bezirken verzeichnet, dabei aber eigenthümlicher Weise die geschlossenen Patrimonial-Gerichte weggelassen und die betreffenden Güter unter einem benachbarten Amte aufgeführt, z. B. die unter dem Gerichte Gartow belegenen Güter unter dem Amte Lüchow, die unter dem Gerichte Bathlingen belegenen unter der Amtsvoigtei Siedlingen. Dies Verfahren mochte schon bei der Revision im landschaftlichen Collegio aufgefallen sein, wenigstens war in der der Ritterschaft im December 1772 mitgetheilten neuen Zusammenstellung des Stimm-Verzeichnisses bei den in dem Gericht Bathlingen belegenen Gütern die Ueberschrift „In dem geschlossenen Gerichte Bathlingen“ hinzugefügt. Unterm 2. März 1773 schrieb dann auch der Graf v. Bernstorff, er habe mit großer Bewunderung bemerkt, daß seine im geschlossenen Gerichte Gartow belegene Güter im Amte Lüchow aufgeführt stehen. Der Hofrath v. Duve gab

\*) Die Ursachen der veränderten Bezeichnung oder wohl vielmehr der Stimmverlegung in diesen beiden Fällen erhellen aus den Protocollen vom December 1772 nicht.

\*\*) Beide Benennungen in dem Stimm-Verzeichnisse vom Jahre 1752 werden auf Druckfehlern beruhen.

\*\*\*) Diese letztere Veränderung geschah durch Beschluß vom 14. April 1773 auf die Anzeige des „Regierungs-Raths Frhrn. v. Bülow, daß das zweite zu Abbenfen aufgeführte Gut Stellfelde heiße“, wozu der Landsyndikus nur bemerkte, daß „davon vorhin alhie nichts bekannt gewesen, es aber leicht rectificirt werden könne.“



anheim, die geschlossenen Gerichte separat zu nennen. Indessen hielt man am 14. April im landschaftlichen Collegio mit dem Landschafts-Director dafür, „daß es am Besten seyn würde, um alle Weitläufigkeit zu vermeiden, die Aemter im Stimmen-Verzeichniß ganz und gar hinweg zu lassen; und nur die adelichen Güter, so Stimmen fähig, eines nach dem andern in una serie unter der bloßen Rubrique eines jeden Cantons zu specificiren.“ Man blieb hiebei auch trotz der späteren Gegenerinnerung der Königlichen Regierung stehen, indem man dann als Hauptgrund der Absonderung den Beschluß anführte, daß die demselben Besitzer gehörigen Güter in jedem Canton hinter einander aufgeführt werden sollen. \*) Dieser letztere Beschluß war nemlich am 19. April 1773 gefaßt, aber wesentlich erst damit motivirt, daß die Güter nicht mehr nach Aemtern aufgeführt würden. Diesen Beschlüssen gemäß sind nun auch in dem neuen Verzeichnisse die Namen der Aemter weggelassen und ist die frühere Ordnung durch das für die Reihenfolge angenommene neue Prinzip sehr gestört worden. Seltsamer Weise aber ist die Ueberschrift: „In dem geschlossenen Gerichte Wathlingen“ stehen geblieben, da man nach dem Beschlusse vom 14. April 1773 nur die Namen der Aemter gestrichen hat.

Endlich ist in dem neuen Verzeichnisse bei den einzelnen Gütern nur der Familienname der Besitzer angegeben, während man früher auch Vornamen und Titel angeführt hatte, soweit die Anführung möglich gewesen.

### §. 3. Abänderungen des Stimmen-Verzeichnisses nach dem Jahre 1774. \*\*)

Bergl. die betreffenden Güter-Akten und die Acte, betr. die Aufnahme der im Lauenburgschen belegenen 6 Rittergüter in die Güter-Matrikel des Cantons Lüneburg. 1818.

Auch nach dem Jahre 1774 ist das Verzeichniß der landtagsfähigen Güter theils durch das Hinzukommen neuer, theils durch den Wegfall früher aufgenommenener Güter mehrfach verändert worden. Hinzugekommen sind folgende Güter:

1. im Jahre 1779 das v. Schradersche Gut Meißendorf in der ehemaligen Amtsvogtei Winsen an der Aller (Nro. 57, Cantons Celle. \*\*\*) Der Assessor (später Hofrath) v. Schrader hatte schon im Jahre 1753 das Stimmrecht für seinen „von denen Hrn. v. Bothmer in anno 1703 erkauften Sattelhof zu Meissen“ angesprochen. Allein da aus dem producirten mit lehensherrlichem Consense versehenen Kaufbrieße des Geh.

\*) Man hätte nun mindestens bei jedem Canton dessen Bezirk nach Aemtern zc. angeben müssen, indem nach der Verordnung vom 5. August 1774 die früheren Districte derselben unverändert geblieben sind. Da dies nicht geschehen, so muß bei der Aufnahme neuer Güter zc. stets auf das ältere Verzeichniß recurrirt werden. Bergl. hierüber auch den Bericht des Landyndikus Jacobi vom 23. Sept. 1818 im Bd. 1, S. 395.

\*\*) Bergl. darüber das Schreiben des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 30. Sept. 1847 an die vormalige Justiz-Canzlei zu Celle Bd. 4 a., S. 308, Nro. 400.

\*\*\*) Es wird hier und im Folgenden die Nummer angegeben, welche dem betreffenden Gute bei Anfertigung der neuen Güter-Matrikel beigelegt ist. Von einer früheren Beilegung bestimmter Nummern findet sich in den Acten keine Nachricht.



Matth's Molan hervorging, daß der Hof mit dem Verkaufe seine Lehensqualität verloren hatte und denen v. Bothmer aufgegeben war, das erhaltene Kaufgeld in anderem Grundbesitz wieder anzulegen, so hatte man in dem betreffenden landschaftlichen Collegio Bedenken getragen, dem Gesuche Statt zu geben, da, wie der Landschafts-Director v. Lüneburg äußerte, „die Hrn. v. Bothmer die für den Hof gehobenen 1400 Thlr. noch als ein Lehngeld bey dem hiesigen Schatz placiret hätten, einfolglich die von ihren Güttern zu gebende Ritterpferde auch diesen Sattelhof mit in sich fasseten.“ Unterm 11. December 1773 erneuerte indessen der Amtsvogt v. Schrader zu Eßel das frühere Gesuch, indem er auszuführen suchte, daß die Stimme unmöglich dem an die v. Bothmer gezahlten Gelde gefolgt sein könne, daß aber der Hof, wiewohl er nicht mehr Lehen sei, aufnahmefähig sei. Die adeliche Freyheit erbelle aus einer Resolution des Herzogs Georg Wilhelm vom Jahre 1687 an den früheren Besitzer Gottfried Christian v. Bothmer, wonach der Hof nur deshalb einige Zeit mit der Contribution belegt worden, weil er an Bauern verpachtet gewesen, die Allodificirung komme hiebei aber nicht in Betracht, weil die adeliche Freyheit sich nicht auf den Lehndienst gründe, wie das Köhler, de origine et incrementis jurium et privilegiorum Nobilitatis Meclenburgicae p. 29 seq. gründlich dargethan habe und der Umstand beweise, daß auch in dem Stimm-Verzeichnisse vom Jahre 1752 viele Allodialgüter enthalten seien. Daß der Sattelhof früher bewohnt gewesen, wurde aus der adelichen Freyheit gefolgert, weil im Jahre 1548 alle nicht bewohnten freien Sattelhöfe mit dem Viehschake belegt worden. Man schlug das Gesuch jedoch abermals ab, indem man noch immer die v. Bothmer als Besitzer des Stimmrechts ansah. Doch Hr. v. Schrader beruhigte sich hiebei nicht, verlangte vielmehr genauere Prüfung der von ihm angeführten Gründe, indem er zugleich verlauten ließ, daß er nöthigenfalls sein Recht gerichtlich geltend machen werde. Jetzt trat man denn auch, nach dem Gutachten des Landsyndikus, am 25. April 1776 von der früheren Ansicht hinsichtlich der v. Bothmerschen Berechtigung zurück, hielt aber behuf des Nachweises, daß der Sattelhof ehemals ein „wirklicher adelicher Wohnsitz“ gewesen, noch weitere Beweisführung erforderlich, „was maßen zwar an sich der Satz seine völlige Nichtigkeit habe, daß in regula nur demjenigen fundo adeliche Freyheiten gebühren, auf welchem ehedem Edelleute ihren Wohnsitz gehabt; es uns jedoch dagegen zweifelhaft zu seyn scheint, ob der Schluß für gültig anzunehmen, daß alle mit adelicher Freyheit versehene Güter in älteren Zeiten von adelichen Eigenthümern bewohnt worden, indem wohl nicht zu läugnen steht, daß bey manchen Grundstücken auch auf andere Art die adeliche Freyheit erworben sey.“ Hr. v. Schrader zeigte hierauf an, daß auf dem Hofe ein ordentliches Wohnhaus von jeber vorhanden gewesen, wies dies aus einem Pacht-Contracte des Gottfried Christian v. Bothmer mit dem Schatzrath Molan vom 1. Mai 1686 nach und producirte ein Document vom Jahre 1454, nach welchem die damals zu „Mezen“ wohnende rittermäßige Familie „von der Mezen“ einem Bauern des Orts eine Stelle in dem Meizeflusse zum Fischfange überlassen habe. Nachdem dann noch die Identität des Orts „Mezen“ mit „Meißendorf“ durch eine nach ihrem Inhalte sich unzweifelhaft auf Meißendorf beziehende, aber von der „Dorfschaft Meze“ redende Urkunde Herzogs Wilhelms d. S. vom Jahre 1574 nachgewiesen wor-



den, \*) nahm das landschaftliche Collegium am 27. December 1779 den geforderten Nachweis als geführt an und erkannte das in Anspruch genommene, dem Canton Gelle zuwachsende, Stimmrecht an. (Bergl. Anl. 10.)

2. im Jahre 1780 das v. d. Wensesche, ehemals v. Melzingsche, Gut zu Goldenstedt, im Amte Bodenteich (Nro. 53 a., Cantons Lüneburg). Auch für dies Gut war schon im Jahre 1753 auf einem Kreistage zu Lüneburg die Stimmberechtigung gefordert, ohne daß für diese Forderung jedoch weitere Schritte gethan wären, bis unterm 2. December 1779 der Land-Commissär F. W. v. d. Wense bei dem landschaftlichen Collegio mit einem Gesuche um Zuerkennung der Stimmberechtigung einkam. Er wies nach, daß das Gut, welches ein Stammgut derer v. Melzing gewesen sein sollte, im Jahre 1603 von Jobst v. Melzing, mit Einstimmung seiner Bettern Ernst und Rudolph, an Wilhelm v. d. Wense verkauft worden, und producirte einen Lehnbrief vom 20. Januar 1655, wonach sämtliche Gebrüder v. d. Wense vom Herzog Christian Ludewig mit dem Gute beliehen worden. Gleich nach dem Verkaufe seien die auf dem Gute befindlichen Gebäude, deren früheres Vorhandensein der vorgelegte Kaufbrief ergab, abgebrochen und das Gut den übrigen Wenseschen Gütern zu Goldenstedt „incorporirt.“ Da das landschaftliche Collegium noch den Beweis gefordert hatte, daß die bisher für Goldenstedt schon geführte landschaftliche Stimme nicht von diesem Melzingschen Gute geführt werde, so überreichte Hr. v. d. Wense noch den ältesten vorhandenen Lehnbrief über die ehemals Boldensenschen Güter zu Goldenstedt, den Herzog Wilhelm d. J. im Jahre 1573 an Heinrich v. d. Wense ertheilt, aus welchem hervorging, daß diese Güter zu jener Zeit bereits bewohnt gewesen. Das Collegium nahm darauf auch mit Hrn. v. d. Wense an, daß die bisherige Stimmberechtigung für das Boldensensche Gut zu rechnen sei, da dasselbe das eigentliche Stammgut der v. d. Wense zu Goldenstedt gewesen, das Melzingsche Gut aber im Jahre 1752 nicht mehr bebaut gewesen, und gestand am 20. April 1780 die geforderte zweite Stimme zu. (Bergl. Anl. 11.)

3. im Jahre 1784 das v. Grottesche Gut Neuhoft im Amte Harburg (Nro. 53, Cantons Lüneburg). Dies Gut, ehemals zum Domano gehörig, war im Jahre 1672 der Familie v. Grote anstatt eines Theiles der für den Stillhorn zu zahlenden Kaufsumme vom Herzoge Georg Wilhelm zu Lehen gegeben. In den Lehnbriefen war gesagt, daß dasselbe von allen Landesbürden befreit sei, und die Besitzer hatten sich deshalb geweigert, auch die von den übrigen steuerfreien Rittergütern zu tragenden Landes-Abgiffen zu entrichten. Darüber war es zu einem Proceß gekommen, in welchem die Landschaft, „was die Biersteuer, den Blasen- zins und das Tabacksgeld betrifft“, quoad possessorium bei dem Rechte der Erhebung dieser Abgiffen geschützt worden war. Als hierauf das Gut an die Söhne der verwittweten Oberstin, Reichsfreyin Grote, geb. v. Quernheimb, zu Schauen fiel, erbot sich diese als Vormünderin ihrer

\*) Die Urkunde betraf nach der Eingabe des Hrn. v. Schrader „die Wechselung des Meißestroms nach dem Sunder etc.“ Die darin festgesetzte Einrichtung bestehe noch zwischen dem Gute Sunder, der Dorfschaft Meißendorf und anderen Einwohnern der Amtsvogteien Winsen und Bergen und beruhe darauf zum großen Theil der Wiesenbau der Gegend.



Söhne, das Gut denselben Abgiffen zu unterwerfen, welchen die übrigen Rittergüter unterworfen seien, wenn ihr dagegen die Einverleibung des Guts in die ritterschaftliche Matrikel zugestanden werde. Im landeschaftlichen Collegio ging man auf diesen Vorschlag am 10. Januar 1782 ein, forderte aber noch Erstattung der Proceßkosten. Nach einigen weiteren Verhandlungen hierüber, so wie über die Form der Verzichts-Urkunde, zahlte die Oberstin Freiin Grote unterm 30. März 1784 die Proceßkosten ein\*) und übergab den geforderten Verzicht, worauf am 3. Mai 1787 die Aufnahme des Guts zugestanden ward. Die Königliche Regierung gab auf die geschene Anzeige unterm 7. Juni die Erwiederung ab, daß sie bei der Aufnahme des Guts nichts zu erinnern finde (Nul. 12 bis 14).

4. im Jahre 1786 das jetzt Ebelingsche Gut (Großen-)Häuslingen im Amte Methem (Nro. 56, Cantons Celle). Das Gut hatte früher der Schlepegrellschen, dann der Mandelslohschen Familie gehört. Im Jahre 1729 sollte es der Hofrichter Johann Otto v. Mandelsloh an den Major und Amtsvogt Knop zu Fallingbostel verkauft haben, von dessen Erben, dem Amtmann Gebhardi zu Verden es im Jahre 1740 der Vater des Amtsvogts Hinrich Friedrich Bedekind zu Bisselhövede gekauft habe. Der Besitzer des Guts war schon im Jahre 1762, anscheinend aus Versehen, zu dem damaligen wegen Bezahlung der Kriegsschulden ausgeschriebenen Landtage eingeladen und reclamirte unterm 18. April 1785, nachdem er die Erben seines Bruders abgefunden, die Landtagsfähigkeit. Da der Landsyndikus Jacobi einen „Extract aus der Matrikel vom 24. August 1645“ vorlegte, nach welchem „Eberhard Knopf wegen Großen Häusling von Jürgen Schlepegrells Gütther“ pro simplo mit 1½ Thlr. angesetzt sein sollte,\*\*) so trug man im Collegio am 7. Januar 1786 kein Bedenken, die begehrte Stimmberechtigung zuzugestehen (Nul. 15 und 16).

5 bis 10. im Jahre 1818 folgende 6, in dem beim Königreich Hannover verbliebenen Theile des Lauenburgschen belegene Güter:

5 bis 7. die v. Spörckeschen Güter zu Lüdersburg (Nro. 54 bis 56),

8. das v. Bülow'sche Gut Obermarschacht (Nro. 57),

9. das v. Bülow'sche, dann gräflich Bernstorff'sche Gut Behningen\*\*\*) (Nro. 58) und

10. das v. d. Deckensche Gut Preten (Nro. 59),  
sämmtlich im Canton Lüneburg.

In der landesherrlichen Proposition vom 19. October 1818 war in Vorschlag gebracht, diese 6 Güter bei der Einverleibung in die Matrikel wegen ihrer Lage dem Canton Lüchow anzuschließen (Bd. 1, S. 399).

\*) Dieselben betragen nur 65 Thlr. 13 fl. 6 Pf. Cassen-Münze.

\*\*\*) Der Major Eberhardt Knopf wurde wegen seines Guts zu Großen Häuslingen im Jahre 1682 in die Matrikel gesetzt und zwar zum simplo von 1½ Thlr. (Bd. 4 c., S. 469).

\*\*\*\*) Auf dem Lühower Kreistage entstanden im Jahre 1843 Zweifel darüber, ob der Graf v. Bernstorff dort außer für Zasebeck (Nro. 18) und die 10 alt-Bernstorff'schen Güter (Nro. 29 bis 38) noch eine 12te Stimme abzugeben berechtigt sei, was man vorläufig vorbehaltlich der näheren Legitimation gestattete. Vermuthlich ist damals irrtümlich das Gut Behningen zu dem Lühowschen Canton gerechnet.



Auf dem Landtage vom 20. November 1818, wo man sich mit der Aufnahme in die Ritterschaft einverstanden erklärt, hatte man aber gewünscht, daß nur Preten und Behningen dem Canton Lüchow, dagegen Lüdersburg und Obermarschacht dem Canton Lüneburg angeschlossen oder, falls dies Bedenken fände, alle 6 Güter dem Canton Lüneburg zugetheilt würden (S. 414 und die Erwiederung der Stände: S. 419). Mit diesem eventuellen Beschlusse erklärten sich darauf auch die Besitzer der Lauenburgschen Güter einverstanden (S. 460 und 467 Nro. 223). Dieselben wurden dann unterm 20. November 1819 zu dem auf den 8. December angeetzten Rittertage\*) berufen (S. 498 oben und 509 unten) und ward unterm 29. December dess. J. der Ritterschafts-Deputirte des Cantons Lüneburg von der geschehenen Aufnahme benachrichtigt (S. 541 Nro. 245).

11. im Jahre 1847 das v. Torney (Hedern)sche Burglehen zu Methem (Nro. 58, Cantons Celle). Die v. Torney hatten schon im Jahre 1763 die Stimme für ein zweites Burglehen angesprochen und war auch am 5. Mai des angeführten Jahrs auf das Zeugniß des Landraths v. Behr das Vorhandensein zweier bebauter v. Torneyscher Burglehne zu Methem im landschaftlichen Collegio angenommen. Man verlangte jedoch noch einen weiteren Nachweis über den Besitz dieses zweiten Burglehens, der indessen nicht eingeliefert ward, anscheinend weil wegen des gemeinschaftlichen Besitzes mehrerer Linien der Familie die Einlieferung mit Weitläufigkeiten verbunden war. Als das Gut später in den Besitz des pens. Majors Conrad Johann Franz Christian und des Adm. Ferdinand v. Torney gekommen war, erneuerten diese im Jahre 1784, unter Berufung auf ihre Lehnbriefe, den früheren Anspruch und hielt man auch jetzt, trotz der von dem Landsyndikus Jacobi wegen des geringen Ansatzes in der Matrikel vom Jahre 1645\*\*) geäußerten Bedenken, „nach dem, was der Hr. Schatzrath v. Behr als Burgmann in Methem dieser Sache wegen geäußert“, für außer Zweifel, daß denen v. Torney zwei vota zuzugestehen seien, „weil sie würcklich zwey vota bey dem Holzgerichte und anderen Burgmännischen Angelegenheiten führten, auch zwey bebauten Burglehne besäßen“, allein der geforderte ordnungsmäßige Nachweis ward abermals nicht geliefert, bis im Jahre 1846 der Landdrost Georg Ludwig v. Torney denselben durch eine Bescheinigung des Gerichts Wablingen vom 20. November 1846 (Nul. 22) erbrachte, worauf das Stimmrecht des Guts im Landraths- und ritterschaftlichen Collegio Deputatorum am 11. Mai 1847 anerkannt und das Gut in die Matrikel eingetragen ward (Bd. IV a., S. 239 §. 2, 243 §. 1, 247 §. 2. Vergl. Nul. 23). Eine Anzeige bei der Königlichen Regierung, welche in allen früheren gleichen Fällen Statt gefunden, fand nicht Statt.

Weitere Receptionen sind nicht eingetreten. Wenn sonach dem Stimmen-Verzeichnisse seit dem Jahre 1774 11 Güter hinzugekommen sind, so ist dagegen auch mit der Abtretung des Amts Klöße 1 Gut, nemlich Kackerbeck (Nro. 62, Cantons Lüchow) wieder verloren gegangen.

Da nun im Jahre 1855 durch Stimmverlegung in dem Canton

\*) Es erschien auf demselben der Besitzer v. Preten, Oberhauptmann v. d. Decken, worauf eine feierliche Begrüßung Statt fand (a. a. O. S. 526 bis 528).

\*\*) Vergl. Bd. 6, S. 367.



Gisborn das Gut Schwachhausen (Nro. 37) weggefallen, dagegen dem Canton Lüneburg das Gut Bode (unter Nro. 60) zugewachsen ist, so enthält gegenwärtig

der Canton Lüneburg, dem 8 Stimmen hinzugekommen sind (Nro. 53 bis 60): 60 Stimmen;

der Canton Lüchow, dem 1 Stimme hinzugekommen ist (Nro. 53 a.), 1 aber wieder genommen (Nro. 62): 62 Stimmen;

der Canton Celle, dem 3 Stimmen zugewachsen sind (Nro. 56 bis 58): 58 Stimmen;

endlich der Canton Gisborn, der 1 Stimme verloren hat (Nro. 37): 51 Stimmen.

#### §. 4. In Anspruch genommene aber nicht zugestandene Stimmberechtigungen. \*)

Rittersch. Acte, betr. angesprochene Stimmberechtigungen von nicht immatriculirten Gütern. 1752 f.

— —, betr. die vom Hrn. v. Duve in Rethem in Anspruch genommene Stimme für das zu Rethem belegene sog. v. Necksche Burglehen. 1779.

— —, betr. das Burglehen des Hrn. Landraths v. Bothmer in Rethem an der Aller. 1847.

Wenn in den vorhergehenden §§. diejenigen Fälle aufgeführt sind, in welchen die wegen behaupteter Stimmberechtigungen erhobenen Reclamationen Erfolg gehabt haben, so mögen hier noch diejenigen Fälle erwähnt werden, in welchen das Gegentheil Statt gefunden.

1. Schon am 12. Mai 1753 ließen der Oberhauptmann v. Post zu Beedenbostel und dessen Bruder, der Oberst-Lieutenant v. Post, in Rücksicht eines in der Stadt Lüneburg belegenen adelich freien schriftsässigen Hofes („am Nislock“. Manecke, Topographie Bd. 1, S. 43) dem landschaftlichen Collegio durch den Landsyndikus anzeigen, daß sie dieses Gut in nächster Zeit wieder einlösen würden, und nicht zweifelten, daß ihnen alsdann nach gehöriger Legitimation ein votum dafür werde zugestanden werden. Weitere Schritte in dieser Beziehung geschahen jedoch erst im Jahre 1792, wo der Erbgesessene Niebock den Nachweis zu führen suchte, daß der Hof ein altes adeliches Stammgut ausmache. Nach seinem Anführen hatte derselbe in ältester Zeit den Lüneburgschen Burgmännern v. Wittorf zugestanden, war dann eine Zeitlang in den Händen der Herren v. Stöckheim gewesen und im Jahre 1672 an die Vormünder des nachgebliebenen Sohnes, \*\*) des Landhofmeisters v. Post, verkauft. Die (oben genannten) Großsöhne des Landhofmeisters haben den Hof im Jahre 1743 wiederkäuflich veräußert, ihn im Jahre 1753 wieder eingelöst, aber im Jahre 1757 völlig veräußert, worauf derselbe durch mehrere Hände auf den derzeitigen Besitzer gekommen. Hierauf und auf einige andere, aus dem nachstehend mitgetheilten Protocolle ersichtliche, Anführungen war dann die Behauptung gegründet, daß der Hof Jahrhunderte lang von solchen Personen rittermäßigen Standes bewohnt worden, die jederzeit den landschaftlichen Conventen mit beigewohnt haben, wie denn auch in der Matrikel vom Jahre 1645 Joachim Werner

\*) Ueber die In-Anspruch-Nahme von Stimmberechtigungen vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 135 f., §§. 135, 136.

\*\*) Vor 1707 als Herzogl. Wolfenb. Geh. Cammer-Rath verstorben.



v. Wittorff als Besitzer der Stöckheimischen Güter mit aufgeführt siehe. Ueber den eigentlichen Bestand des Hofes war nichts vorgelegt. Das landschaftliche Collegium beschloß am 20. December 1792, dem Gutachten des Landsyndikus Jacobi gemäß, noch erst besseren Beweis über die Qualität desselben zu erwarten, der jedoch nicht geliefert ward. \*) In dem Protocolle vom 20. December 1792 heißt es:

„IX. Rahm die Reihe an das Gesuch des Erbgesessenen Niebock in Lüneburg, welches dahin gerichtet war, daß ihm wegen des dort besitzenden adelich freyen schriftsässigen Hofes, Sitz und Stimme auf den Landschaftlichen Conventen eingeräumt werden möchte.

Als nun die dem Gesuche untergelegten Gründe geprüft wurden; so fand man in der aus dem Pseffinger allegirten Stelle weiter nichts, als daß der daselbst benannte Gevehardus de Lüneborck, einer von den Hrn. von Wittorf gewesen seyn solle, ohne Erwähnung des angeblich in Lüneburg besessenen Adelichen Guts.

Ferner ward bemerkt, daß der vermeintliche Uebergang des Hofes aus der Wittorffischen in die Stöckheimische Familie, mit nichts dargethan sey. Eben so wenig ließ sich ersehen, wie ein in Lüneburg belegenes Gut, unter den Aemtern Hizaeker und Dannenberg aufgeführt werden können. Wenn aber eine Topographische Unrichtigkeit sich hier eingeschlichen haben sollte, so schien es möglich zu seyn, daß die Theilnahme an den Stöckheimischen Gütern zu Amelinghausen, welche die Familie von Wittorf vormals gehabt, damit gemeint wäre.

Daß übrigens der Geheimte CammerRath von Post, sich von dem Hofe

\*) Die v. Stöcken kommen in der Matrikel von 1566 als Inhaber des Schlosses Campen vor und stehen daher wohl in dieser und in den folgenden Matrikeln von 1594 und 1598 auch wegen ihres übrigen Ansasses unter dem Amte Gishorn und Campe (Bd. 6, S. 342, 346 und 349). In den Matrikeln von 1616 und 1635 kommt im Amte Hizaeker und Dannenberg vor: „Gebhardt v. Wittorff wegen Stöckheim's Güter“ (S. 354, 358, 361). In der Matrikel von 1637 (S. 362) fehlen diese Güter dann ganz, wogegen sie, nach den Ansässen nun anscheinend getheilt, in der Matrikel vom Jahre 1645 wieder vorkommen, indem darin unter dem Amte Hizaeker und Dannenberg aufgeführt stehen (S. 367):

„Possessor der Stöckheim'schen Güter, jezo Joachim Warner v. Wittorff 2 Thlr.

Dieterich Honstedt unnd Hodenberg wegen der Zehnten . . . . . 3 Thlr.“

In den Jahren 1648 und 1660 fanden nach Pseffinger Bd. 1, S. 766 und 768 Belehnungen der v. Wittorff mit Stöckheim'schen Zehnten Statt, welcher Belehnung auch in der Musterrolle von 1657 gedacht wird (Bd. 6 S. 546 und S. 549 Note). In dem Beitrags-Verzeichnisse vom Jahre 1677 (S. 370 f.) stehen nun aber im Amte Lüne:

„8000 Thlr. Gebhard v. Wittorff wegen der Stöckheim'schen Güter . . 4 Thlr.

3000 Thlr. Christian Ludwig Post, wegen des von seinem seel. Vater von diesen Wittorff'schen Gütern erkauften Hofes in Lüneburg und anderer Pertinentien . . . . . 1½ Thlr.“

In der nach der Matrikel vom Jahre 1645 im Jahre 1752 vorgenommenen Verzeichnung stehen (Bd. 7, S. 117) wieder im Amte Hizaeker und Dannenberg:

„Die v. Hodenberg und v. Wittorff wegen der Stöckheim'schen Zehnten“, als deren Besitzer sich der Landmarschall v. Meding angab, und

„Joachim Werner v. Wittorff wegen der Stöckheim'schen Güter“, deren Besitzer unbekannt war. In das Stimm-Verzeichniß vom Jahre 1752 waren hierauf die dem Landmarschall v. Meding gehörenden Stöckheim'schen Güter (im Jahre 1774 zu Amelinghausen) in das Amt Winsen an der Luhe gestellt. In dem Beitrags-Verzeichnisse von 1763 kommt aber, wie im Jahre 1677, im Amte Lüne der Postische Hof in Lüneburg vor (Bd. 2, S. 225), dann im Amte Winsen (S. 226) die Stöckheim'schen Güter zu Amelinghausen (S. 229) und im Amte Hizaeker die Stöckheim'schen Zehnten der v. Honstedt, v. Wittorff und v. Hodenberg.



geschrieben, und derselbe unter seinen Gütern in der Leichenpredigt mit benannt worden, hielt man allein genommen nicht für hinreichend, die demselben zugehörige Qualität, noch den Umstand unzweifelhaft zu machen, daß solches Wesen bey dem Verkaufe an den Sülzmeister Kelsb, ein Adeliges Gut genannt worden.

Bev dieser Unzulänglichkeit der gebrauchten Beweisführung glaubte dann ein illustre Collegium, daß folgende Zweifel wider die Landtagsfähigkeit des erwähnten Hofes um so eher Rücksicht verdienen.

Es habe fast gar keine Wahrscheinlichkeit, daß die behauptete Qualität desselben, so ganz in Vergessenheit gekommen seyn sollte, da außer ihm kein adeliches Gut in Lüneburg sich befinde, und der Hof an dem Aufenthaltsorte des ersten Landstandes belegen wäre. Gleichwol sey bislang noch keine Spur davon in Landschastlichen Nachrichten angetroffen worden, daß jener Hof jemals unter den Gütern des Fürstenthums vorgekommen wäre.

Ferner gebe Pseffinger in dem 1ten Theile seiner Geschichte P. 741 bis 771 sehr umständliche Nachrichten von der Familie von Wittorf und deren Gütern, wozu wahrscheinlich die Familie selbst, beygetragen habe. Hierin aber geschehe keines Guts Erwähnung, welches sie ehemals in Lüneburg besessen.

Endlich so wäre auch von weiland Oberhauptmann von Post, zu Beedenbostel, wie derselbe im Jahr 1753 mit einem Gute in die Matricul aufgenommen zu werden verlangt hätte, erfordert worden, daß er sich dieserwegen legitimirte. Ohnerachtet nun solchem dero Zeit um so mehr daran gelegen seyn müssen, die Ausnahme in die Matricul zu erhalten, weil damals der des Hofes wegen zum Wiederkauf geschlossene Handel aufgehört, und bey dem vier Jahre hernach geschenehen neuen Verkaufe desselben, solcher vermuthlich hätte theurer ausgebracht werden können, wenn seine Landtagsfähigkeit vorher anerkannt worden wäre. Als aber dennoch diese erforderliche Legitimation unterblieben; so mache es dieser Umstand wahrscheinlich, daß die älteren den Hof angehenden Documente der in Anspruch genommenen Qualität nicht zu statten kähmen.

Dem allen gemäß, ward es dann für nothwendig erachtet, noch besseren Beweis darüber zu erwarten, daß mehrerwehnter Hof schon in älteren Zeiten ein Adeliges Gut gewesen, bevor obigen Gesuche deferirt werden könnte."

2. Ebenfalls schon im Jahre 1753 nahm der Oberhauptmann v. Bothmer zu Schwarmstedt eine Stimmberechtigung für das ihm zugehörige Burglehen zu Rethem in Anspruch. Da er aber die versprochenen Lehnbriefe nicht eingesandt hatte, so wurde die Beschlußfassung über seinen Anspruch am 12. Mai 1753 ausgesetzt. Im Jahre 1756 erinnerte der Landschasts-Director v. Lüneburg für seinen Curanden, „den jungen Hrn. v. Bothmer“ an die Sache, lieferte jedoch wiederum die Lehnbriefe nicht ein. Ebenso erneuerte im Jahre 1777 Eberhard Friederich Wilhelm v. Bothmer den früheren Anspruch, ohne doch auch jetzt weitere Beweis-Documente zu übergeben. Dies geschah endlich unterm 21. Mai 1783 von dem Drossen v. Bothmer\*) zu Schwarmstedt, und aus dem in beglaubigter Abschrift beigebrachten Lehnbriefe vom 20. Mai 1620 ergab sich allerdings, daß damals die v. Bothmer unter Anderem auch beliehen worden, mit „einem Burglehen zu Rethem“, wie denn auch nach der Angabe des Hrn. v. Bothmer in allen Lehnbriefen gesagt sei, daß „sie (die v. Bothmer) von allen solchen vorgeschriebenen Gütern mit achte

\*) Vielleicht Eberhard Friederich Wilhelm.



Pferden zum Schimpf und Ernst aufzuwarten haben.“ Der Landyndikus Jacobi bezweifelte in dem erstatteten Gutachten die Belehnung mit dem Burglehen im Jahre 1620 nicht. „Eben so wenig läßt sich auch wohl bestreiten, daß solches vorhin bewohnt worden, da dieses die Eigenschaft der alten Burglehne von selbst mit sich brachte.“ Allein er fand den noch fortdauernden Besitz nicht erwiesen und da ihm das Collegium am 19. Januar 1784 hierin beitrug, so erging unterm 24. Januar folgende Erwiederung:

„Es ist bey jehiger Diaet dasjenige erwogen worden, was Ewr. Hochwolgeb. unterm 28. May v. J. in der Absicht bey uns vorstellig gemacht haben, um sich zur Stimmführung von einem in Nethem belegenen, denenselben angeblich zugehörenden Burglehne zu legitimiren.

Wenn nun gleich aus dem jener Vorstellung abschriftlich beygelegten Lehnbriefe erhellet, daß die v. Bothmersche Familie vormals mit dergleichen Burglehen beliehen gewesen, so giebt uns doch dieses noch keine hinreichende Befugniß, Ewr. Hochwolgeb. den Gebrauch, der von solchem Burglehne relevirenden Stimme einzuräumen.

Das Recht besagte Stimme zu führen beruht ohnstreitig ganz allein darauf, ob Ewr. Hochwolgeb. anjekt würklicher Besitzer des mehr erwähnten Burglehns und nahmentlich desjenigen Theils sind, wovon das exercitium des Stimmrechts relevirt.

Unserer Seits aber dürfen wir uns ohnmöglich von diesem Besitze schon überzeugt halten.

Denn erstlich ist der beygebrachte bereits vor 164 Jahren ausgestellte Lehnbrief ganz unfähig zum Beweise darüber zu dienen, daß ostgedachtes Burglehn noch gegenwärtig der v. Bothmerschen Familie, und nahmentlich Ewr. Hochwolgeb. zugehöre, da sich seitdem mehrere andere Veränderungen mit den Burglehen zu Nethem zugetragen haben.

Zweytens finden sich in den alten Ritterschaftsmatrikeln weiter keine als diejenigen Burglehne am besagten Orte aufgeführt, welchen bereits durch das Wahlreglement ein Stimmrecht beygelegt worden, und

drittens haben auch Ewr. Hochwolgeb. wie denenselben annoch rememberlich sehn wird, für obiges Burglehn keinen Beitrag zur Kriegessteuer geleistet.

Bey solcher Bewandniß der Umstände steht es dann vorjekt nicht in unserer Macht, Ewr. Hochwolgeb. als Besitzer des mehrmals gedachten Burglehns und der damit verknüpften Stimme anzuerkennen.

Wenn hingegen dieselben hierüber besseren Beweis als bisher behbringen sollten; so ermangeln wir nicht, uns wegen des in ansehung dieses voti eingelegten Gesuchs weiter zu erklären;

Die wir unterdessen mit aller Consideration beharren Ew. Hochwolgeb. re.“

Der geforderte Nachweis ward indessen nicht geliefert und, wiewohl auch in neuerer Zeit der Landrath Theodor v. Bothmer zu Schwarmstedt das Stimmrecht des Burglehens in Anspruch genommen hatte (Bd. 4 a., S. 262 §. 4), so kam es zu eingehenderen Verhandlungen darüber doch erst, nachdem das Burglehen unterm 4. März 1851 von dem Landrath v. Bothmer an den Landcommissair Adolph v. Bothmer, von diesem aber unterm 12. Januar 1853 an den Gutsbesitzer Weiland zu Nethem verkauft worden. Der neue Besitzer nahm im Jahr 1857, gestützt auf eine Reihe urkundlicher Nachweisungen, die Landtagsfähigkeit in Anspruch. Doch wurde auch jetzt der Anspruch zurückgewiesen, weil der



Bestand des ehemaligen Burglehens in mehreren Puncten verändert, namentlich aber das castrum des Guts in Erbenzins gegeben war (Bd. 4 c., S. 177 §. 5, 314 §. 2 und 338 §. 2).

3. Unterm 2. April 1763 legte der Oberst v. Estorff zu Tehendorf einen Lehnbrief vom 11. März 1743 vor, laut dessen seine Familie mit den halben Gütern der „im Anfange des 16 saeculi erloschenen Familie v. Bargfelde belehnt sei“ und nahm dafür, da er diese Güter bei dem Gute Tehendorf besitze, \*) ein Stimmrecht in Anspruch. In dem Lehnbriefe war eines Gutes Namens Armendorff \*\*) gedacht und eines Burglehens zu Gifhorn. Es erfolgte unterm 5. Mai folgende Erwiderung, womit dieser Anspruch beruhen geblieben:

„Ew. Hochwolgeb. geehrteste Zuschrift vom 26. April. haben wir wohl erhalten und daraus mit mehreren ersehen, wie Dieselbe darauff angetragen, daß Ew. Hochwolgeb. in Ansehung der Güther und Pertinenzien, welche die ehemahlige adeliche Familie derer von Bargfeld in Besiz gehabt, und welche Dieselbe anjeko bey dem Gute Teindorff genießen, eine Wahlstimme beygelegt werden möchte.

Wir haben nicht ermangelt, diese Sache sofort in Ueberlegung zu ziehen, und dabey aus dem uns von dem Hrn. Schatz-Nath von Estorff mitgetheilten, auch demselben wieder zurück geliefferten original Lehnbriefe vom 11. Martii 1743 wahrgenommen, daß die Herren von Estorff nur mit der Hälfte der erwähnten Güther beliehen worden.

Da es nun, nach Inhalt derer bey Verfertigung des dem WahlReglement beygefügtten StimmenVerzeichnißes zum Grunde gelegten Principiums, darauff ankommen wird, daß eine Bescheinigung darüber beygebracht werde:

Daß der von Ew. Hochwolgeb. in Besiz habende Antheil der ehemahligen Bargfelder Güther vorhin zu einem à partem adelichen Sitz gehöret oder noch dazu gehöre;

Und wenn dieses nicht sein solle, daß solche Güther doch mit Roß-Diensten nahmentlich vermannet worden;

So verstellen wir Ew. Hochwohlgeb. dienstergebenst anheim: Ob gefällig sey, uns solche Bescheinigung zukommen zu lassen, weilien selbige aus dem Lehnbriefe nicht zu ersehen gewesen.

Wir werden sodann nicht verfehlen die Sache in weitere Ueberlegung zu ziehen, und uns wegen des Voti umständlich vernehmen lassen.

Die wir jederzeit mit aller Hochachtung verharren Ew. Hochwolgeb. zc.“

4. Im Jahre 1766 machte der Lieutenant v. d. Knesebec zu Königslutter der Landschaft die Anzeige, daß ihm nach dem Tode des Majors Ernst Philipp Heinrich v. d. Knesebec dessen Lehngüter, darunter die Dörfer Marwedel, Bitter, Banke, Harlingen, Mateln, mit der Vogtei zc. zugefallen seien und nahm im folgenden Jahre für diese Besitzungen auch ein Stimmrecht in Anspruch, da zu den verbliebenen Meierhöfen früher auch ein adelicher Hof zu Banke gehört habe, der freilich, wie eingeräumt ward, wegen versäumter Deichreparatur einge-

\*) Der Schatzrath v. Estorff theilte dem Landsyndikus Hugo mit, „daß die ehemaligen Hrn. v. Bargfeld ihren Sitz in dem Dorfe Bargfeld, Amts Bodenteich, würcklich gehabt und daß dazu die Güther qu. würcklich gehört haben sollen.“

\*\*) Ein Ort dieses Namens findet sich in der Manescheschen Topographie nicht.



zogen, zur Zeit an die Königliche Cammer gehöre. Der Landsyndikus Hugo glaubte unter diesen Umständen, da der adeliche Sitz verloren gegangen, daß ein Stimmrecht keinesfalls beansprucht werden könne, selbst wenn, was ihm zweifelhaft, früher Jemand für Bancke zu Landtagen erschienen sei — eine Ansicht, der das Collegium am 14. December 1767 beitrug.\*) Bei der Erneuerung des Wahl-Reglements erinnerte der Lieutenant v. d. Knesbeck an sein früheres desiderium, jedoch ohne besseren Erfolg.

5. Im Jahre 1767 suchte die Frau Sophie Elisabeth Trott zu Solz geb. v. Mansberg um das Stimmrecht für ihren, innerhalb der Burgvogtei Celle belegenen, freien Hof zum Bostel nach. Der Hof sollte nach ihrem Anführen im Jahre 1514 an Johann v. Storren als Sattelhof verliehen sein, wobei demselben von dem damaligen Fürsten versprochen worden, ihn des Schosses vom Rathe zu Celle zu erheben. Diese Concession habe im Jahre 1679 der damalige Besitzer, Hofrath Hedemann, bei der Landschaft producirt. Später sei die Ober-Appellations-Rätin v. Lenthe, dann die Amtmannin Mölling im Besitze des Hofes gewesen, welche letztere denselben vor einiger Zeit der Petentin verkauft habe. Das Gesuch ward unterm 15. April abge-  
schlagen:

„Unter was Vorstellungen Ew. Hochwolgeb. bey uns darauff angetragen, daß Dero Zum Bostel belegene freye Hoff der hiesigen Matricul wieder einverleibet, und denselben die denen übrigen Adelichen Güthern anklebende Gerechtigkeiten beygelegt werden möchten, solches haben wir aus Ew. Hochwolgeb. geehrtesten Zuschrift vom 27. Januar des gegenwärtigen Jahrs mit mehreren vernommen.

Es hat sich nun zwar, bey angestellter Untersuchung, so viel hervor gethan, daß besagter Hoff in An. 1679 von der damahlen angesehenen Contribution frey gelassen worden.

Da derselbe aber vorhin niemahlen in Matricula vorhanden gewesen, wie jedoch durch einen uns mitgetheilten Matriculen Extract bescheiniget werden wollen:

Hingegen aber sich, auff geschene nähere Erkundigung, als richtig dargelegt, daß mehrerwehnter Hoff biß diese Stunde, mit denenjenigen Qualitæten, so zu einem immatriculirten Guthe erfordert werden, überall nicht versehen ist;

So werden Ew. Hochwolgeb. von selbst zu ermüßigen belieben, wie es bey solchen Umständen keine Möglichkeit sey, dem geschene Ansuchen zu wilfahren.

Die wir übrigens mit aller Hochachtung verharren Ew. Hochwolgeb. zc.“

6. Im Jahre 1779 reclamirte der Hofrath Friedrich Wilhelm v. Dube auf Grund der Nr. 2 der betreffenden Prinzipien ein Stimmrecht für ein

\*) Die angegebenen v. d. Knesbeck'schen Besitzungen liegen, mit Ausnahme von Nateln (Amts Bodenteich), im Amte Hirschacker und kommen in diesem Amte auch die v. d. Knesbeck in den älteren Matriceln von 1594 bis 1645 stets und zwar neben denen v. d. Knesbeck zu Tilsen vor. In dem Suderburger Verzeichnisse von 1677 steht dann, neben den Tilsenern, Christian Franz Ernst v. d. Knesbeck zu Bancke (Bd. 6, S. 371). Im Jahre 1682 ward, wie Dammert Deich- und Strombau-Recht Th. 1, S. 80 f. ausführlich mittheilt, auf dem „Vorwerck“ Bancke von der Landesherrschaft wegen veräumter Deichpflicht der Spaden gestochen und darauf im Jahre 1694 das Vorwerck von dem Besitzer dereliquirt. Die v. d. Knesbeck suchten noch im Jahre 1795, wiewohl vergeblich, um dessen Wiedereinräumung nach. Vergl. auch die Beitrags-Verzeichnisse vom Jahre 1701 und 1763 Bd. 2, S. 229.



soq. v. Necksches Burglehen zu Rethem. Dieses soq. Burglehen bestand nur aus einem Hause nebst Gärtchen. Das Areal desselben war im Jahre 1621 von dem damals v. Honstedtschen Burglehen separirt und von einer Wittve v. Honstedt mit einem besonderen Hause bebaut, später war dieses Besizthum an die v. Lieth, Witte, Lunde, dann an den General-Major Maider und von diesem auf dessen Stiefsohn, den Canzleisecretair v. Neck, gekommen, von welchem letzteren es der Hr. v. Duve, der schon im Jahre 1747 nach Absterben des Kriegsraths v. Hattorff mit dem ehemals Honstedtschen Burglehen beliehen war, im Jahre 1756 wieder erworben hatte. Das Gesuch wurde, wie der Landsyndikus anheimgelassen, abschläglich beschieden, doch ließ man auf Vorschlag des Landschafts-Directors aus besonderer Artigkeit gegen den einflußreichen Hrn. v. Duve am Schlusse der Erwiderung einen merkwürdigen passus einfließen, der freilich weitere Folgen auch nicht gehabt hat. Die Erwiderung vom 4. Januar 1780 lautete:

„Ewr. Hochwolgeb. unterm 4. Octbr. v. J. an uns erlassene Schreiben, worin dieselbe darum nachsuchen, daß dero adelichen Besizungen in Rethem, das dritte votum zugestanden werden möchte, ist zu seiner Zeit eingelaufen, und während jegiger Landtagsdiaet, zum Vortrage gekommen.

Wenn es uns nun gleich jederzeit zum besonderen Vergnügen gereicht, Ewr. Hochwolgeb. in allem zu willfahren, wo keine Pflichten, unserer Dienstbegierde Grenzen setzen, so haben wir dennoch nicht umhin gekonnt, zur Beurtheilung des erwehnten Gesuchs, dasjenige nachzusehen, was bey Gelegenheit, da die Kriegessteuer angeordnet worden, der vorgenannten Rethemschen Güter wegen, alhier verhandelt ist.

Nachdem wir aber hieraus alle bey der Sache eintretende consideranda genau erwogen, halten wir uns verbunden daran zu zweifeln, daß die Disposition des Wahlreglements, vermöge welcher

auch von denen aus alten adelichen Stammgütern, durch ehemalige Theilungen entstandenen freyen adelichen Höfen, die durch einen à partem adelichen Siz bewohnt werden, gleichfalls eine Wahlstimme zugelassen werden solle,

auf gegenwärtigen Fall applicabel sey.

Es ergiebt nemlich

1) das von Ewr. Hochwolgeb. eingesandte Pro Memoria vom 18. Jun. 1765, und der ihm sub C. angefügte Kaufbrief, wie auch der dabey sub F. befindliche Bericht des weil. Hofrichters und Oberhauptmanns v. Bothmer, daß das Pertinenz, womit die dritte Stimme verbunden werden soll, weiter nichts, als ein Wohnhaus, Hofraum und einen hievon genommenen kleinen Garten, in sich fasse.

Das Wahlreglement redet aber am angezogenen Orte von Höfen, worunter unsers Erachtens, ein solches Wesen zu verstehen ist, dem mehrere Pertinenzien, als Ländereyen und Wiesen, oder wenigstens Gerechtigkeiten, die dem gleich zu schätzen sind angehören, als z. B. Guts herrschaften, oder Zehntgerechtigkeiten.

Denn a) relevirt keine einzige der jetzt vorhandenen Wahlstimmen von einem bloßen Wohnhause, und

b) hätte es in dem Wahlreglement des Zusages nicht bedurft

Höfe die durch einen à partem adelichen Siz bewohnt werden, wenn man adelich freyen Wohnhäusern ein Stimmrecht für sich behlegen wollen, und nicht unter dem Worte Höfe, ein Wesen der vorbeschriebenen Gattung verstanden wäre.

2) Setzt das Wahlreglement voraus, daß dergleichen Höfe, erst durch Theilungen entstanden. Nach dem schon angezogenen Pro Memoria, und dem



erwehnten Kaufbriefe, ist hiegegen der Platz, worauf das in Frage befangene Haus steht, schon vor der Separation vom Gute, eine besondere Hausstätte gewesen.

3) Werden in dem Wahlreglement, nur solchen Höfen vota zugesagt, die durch ehemalige Theilungen, von dem Hauptgute separirt sind. Allein auch dieses trifft in dem gegenwärtigen Falle nicht ein, sintemal besagtes Haus, durch Kauf, von dem v. Hohnstedtischen Burglehen getrennt worden.

Dazu kömmt

4) daß oft angeführtes Wohnhaus, nie als ein wirkliches adeliches Gut considerirt ist, mithin auch nicht zu vermuthen steht, daß deren Besizer, gleich anderen Gütereigenthümern, jemals in Landschaftl. Angelegenheiten eine Stimme geführt haben.

Denn vermöge des mehrmals gedachten Kaufbriefs, sind alle sonstige Qualitäten, der übrigen Rethemischen Burglehngüter, dem von Hohnstedtschen Stammgute vorbehalten worden, mithin ist dem separirten Hause, weiter nichts, als die adeliche Freyheit anklebend geblieben.

Nicht weniger erhellet, aus dem mit beygebrachten, an ehemalige Hochfürstl. Regierung von weil. Holzzresen v. Schlepegrell, unterm 21. May 1700 abgestatteten Berichte, daß keine zwey v. Hohnstedtische Burglehen, sondern nur eins in Rethem gezählt worden; und haben endlich noch Ewr. Hochwolgeb. in dem vorhin berührten Pro Memoria dargethan, daß oftgedachtes Wohnhaus, während seiner Trennung vom Gute, in keinem Matricularanschlage gestanden.

Gleichwie nun alles dieses hinlänglich zu Tage legt, daß obiges Wohnhaus, für sich niemals einem mit Stimmenfähigkeit versehenen adelichen Gute gleich geachtet worden;

So würde es uns von anderen Begüterten gerechte Vorwürfe zuziehen, und noch mehrere nachtheilige Folgen haben können, wenn wir uns, mit Ueberschreitung unserer Pflichten ermächtigen wollten, das verlangte votum dem oft-erwehnten Wohnhause beizulegen.

Sollten jedoch Ewr. Hochwolgeb. den Gebrauch desselben, bey den übrigen Begüterten des Zellischen Cantons, die vorzüglich in dieser Sache interessirt sind, zu erwürken vermögen; so haben wir unserer Seits nichts dagegen zu erinnern, sondern werden es vielmehr gerne sehen, wenn Ewr. Hochwolgeb. auf diese Art dero Absichten erreichen, da es nicht in unserer Gewalt gewesen, solche für uns in Erfüllung zu bringen;

Die wir mit aller Hochachtung verbleiben Ewr. Hochwolgeb. zc."

7. Unterm 27. November 1784 suchte die Oberhauptmannin Juliane v. d. Knesebek geb. v. Hattorff zu Greße um Beilegung des Stimmrechts für das zum Gute Corvien gehörige Vorwerk Luckow im Amte Lüchow nach. Auch dies Gesuch wurde abschläglich beschieden, nach dem Vorschlage des Landsyndikus Jacobi, welcher dabei mit Bezug auf zwei seinem Gutachten angelegte Extracte \*) die Vermuthung aussprach, „daß

\*) Diese lauteten:

„Extract aus dem von d. Hrn. Amtmann Johann Bernhard Cleimann zu Lüchow unterm 20ten Decbr. 1671 an Fürstl. Regierung hergegebenen Memorial.

Unterthäniges Memorial

Wegen der im Amte Lüchow belegenen, und von denen von Adel eingezogenen wüsten Höfen, so viel deren bis Dato auf Hochfürstl. Regierung Befehl in Erfahrung bringen können.

4. Das Dorf Luckow ist von dem von Knesbecken zu Corvien zum Vorwerke gemacht, und hebet von dene Verwalter jährlich 120 rthlr. Pension.



oftermeldetes Borwerk durch Einziehung von Bauerhöfen seinen Ursprung genommen." In der Erwiederung vom 6. Januar 1785 heißt es:

„Es sind bey jegigem Landtage die Gründe erwogen worden, in deren Rücksicht Ewr. Hochwolgeb. mittelst Gesuchs vom 27. Novbr. v. J. darauf angetragen haben, daß das Borwerk Lückau den stimmfähigen Gütern des hiesigen Fürstenthums beygezählt werden möchte.

Hiezu ist nun aber der Umstand nicht hinreichend, daß die bey ermeldetem Borwerke befindliche Ländereyen gleiche Freyheit und Gerichtsbarkeit mit dem adelichen Gute Corvien genießen sollen.

Vielmehr hängt die Stimmfähigkeit solcher Güter die keine Stammgüter sind, nach dem Wahlreglement von dem Beweise ab, daß selbige durch ehemalige Theilungen aus einem Stammhause entstanden und à parte bewohnt werden, oder doch durch Noßdienste nahmentlich vermannet werden.

Als es uns aber gegenwärtig noch gänzlich an Wissenschaft darüber fehlt, ob eine oder die andere von obigen Erfordernissen in Absicht des erwehnten Borwerks eintreffe; so steht es auch nicht in unserer Macht, das nachgesuchte Stimmrecht eher anzuerkennen, bis diesertwegen hinlänglicher Beweis beygebracht worden.

Wir bedauern demnach Ewr. Hochwolgeb. bey der Sache gehegten Wünschen vorjekt nicht willfahren zu können, und verbleiben mit aller Hochachtung  
Ewr. Hochwolgeb. zc."

8. Endlich suchte im Jahre 1795 der damalige Vice-Präsident v. Schlepegrell um die Aufnahme des Guts Kirchwahlingen in die Matrikel nach. Da aber eine nähere Begründung des Gesuchs fehlte, so verwies man ihn unterm 18. December des angeführten Jahres auf die betreffenden Bestimmungen, worauf eine weitere Reclamation nicht erfolgte. Dieses Gut Kirchwahlingen ist dann neuerlichst in Folge einer Stimmverlegung in die Matrikel aufgenommen.

5. Noch 2 Baurenhöfe zu Steine eingezogen, wovon die von Knessebecken jährlich 60 rthlr. erheben.
6. Noch zu Mauden eine Huese eingezogen, wovon jährlich 16 rthlr. Pachtgeld uskommt.
7. Noch im Dorfe Luckow die von Knessebecken 1½ Huese eingezogen haben davon jährlich 54 rthlr."

„Extractus Protocolli de dato Zelle den 18ten Martii 1679.  
Ist zu Untersuchung der Exemten geschritten worden, und zwar  
Amt Lückow.

Lückau.

12. Daselbst hätte der von Knessebeck zu Corvien aus 3 Höfe so Bauerhöfe gewesen ein Borwerk gemacht.

Die Beamten berichten, daß in dem ContributionsRegister de ao. 1632 6 Hauswirthe mit Rahmen beschrieben, so nachgehends ausgegangen, und wäre also das Borwerk daraus gemacht, zu den 6 Höfen gehörten 3 Hufen.

Die von Knessebeck wollen auch hievon nicht wissen, produciren ein Attestatum von einem alten Bauren, der bezeuget, daß es von langen Jahren ein Borwerk gewesen.

Conclusum.

Es muß an die Beamte um weitere Erkundigung geschrieben werden.

13. Daselbst wohnt dessen Holzvoigt auf einer Kote hat kein Land dabey.

Die Beamten berichten, daß es eine dingpflichtige Bauerkote sey.

Die von Knessebeck sagen es sey keine dingpflichtige Kote, sondern wäre vor ihren gesamt Diener von ihnen erbauet.

Conclusum.

Bleibet so lange frey bis ihnen erwiesen wird, daß es eine dingpflichtige Kote gewesen."

ist bey dem Con-  
cluso geblieben.



## §. 5. Verlegung von Stimm-Berechtigungen.\*)

Rittersch. Acte, betreffend allgemeine Grundsätze über Verlegung des Stimmrechts, 1796 f. und die betreffenden einzelnen Güter-Acten.

Von der Verlegung einer Stimmberechtigung von einem Gute auf das andere findet sich aus früherer Zeit in den landschaftlichen Acten keine Nachricht. Allerdings scheint es bei den einige Male zugelassenen Veränderungen in der Bezeichnung der Güter\*\*) der Sache nach auch wohl einmal um eine Stimmübertragung sich gehandelt zu haben. Erst im Jahre 1796 kommt eine Verhandlung über eine eigentliche Stimmverlegung vor, nachdem der Rittmeister Carl v. Bülow (ein Sohn des Landschafts-Directors) um die Uebertragung der landschaftlichen Rechte, zugleich aber auch der sog. adlichen Freiheit von dem Gute Bahnsen (Canton Lüchow, Nro. 51) auf einen unweit davon belegenen bis dahin pflichtigen Hof zu Niebeck nachgesucht hatte. Der Landyndikus Jacobi sprach sich in dem erstatteten Gutachten (Nul. 17) für die Gewährung des Gesuchs unter gewissen Bedingungen aus und ward diesem Vorschlage gemäß im Land- und Schatz-Raths- auch Ritterschaftlichen Deputatorum Collegio am 22. April 1796 (Nul. 18 und 19) die Einwilligung zu dem Antrage ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der annoch durch die Ritterschaftlichen Deputati einzuholenden Genehmigung der Ritterschaft. Auch scheint die Landesherliche Genehmigung dieser Abänderung des Stimm-Verzeich-

\*) Vergl. Jacobi, Landschaftl. Verfassung S. 134 §. 133. In dem unterm 19. März 1840 der allgemeinen Ständerversammlung des Königreichs vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über die Veräußerung von Lehngütern hieß es am Schlusse des §. 2 (Actenst. der 6. St.-V., S. 55):

„In wie fern in den unter diesem Artikel begriffenen Fällen die landschaftliche Stimme, welche auf dem zu veräußernden Lehngute etwa haftet, bei demselben zu lassen, oder auf das dafür eintretende Surrogat zu übertragen sey, soll nach Verständigung mit der betreffenden Provinzial-Landschaft, in jedem einzelnen Falle von Uns bestimmt werden.“

Dazu war in der Begründung bemerkt (a. a. D. S. 58):

„Der Zusatz am Schlusse des §. 2 findet darin seine Rechtfertigung, daß Bestimmungen, welche in die mit Lehngütern verbundene Landtags-Fähigkeit eingreifen, nicht von Verfügungen der Privatpersonen allein abhängen können, sondern dabei auch das allgemeine Staats-Interesse ebensowohl, als das Interesse der betreffenden Provinzial-Landschaften wesentlich in Betracht kommt.“

Stände fanden zufolge ihrer Erwiderung vom 31. Juli 1840 (a. a. D. S. 596) gegen die hier fragliche Bestimmung nichts zu erinnern.

\*\*) In der neu angelegten Matrikel steht jetzt im Canton Celle unter Nro. 3 das Gut „Burgwedel, jetzt Lohne“. Nach Manecke, Topographie Bd. 2, S. 303 ist daß ehemals v. Elhesche, dann Reinboldsche Gut zu Burgwedel im Jahre 1807 vereinzelt, der dazu gehörige „adlich freie canzleifähige“ Lohnhof aber, der an dieses Gut gehört, „im Jahre 1809 davon getrennt und mit dem Stimmrecht auf landschaftlichen Conventen, damit der Hof zu Burgwedel versehen gewesen ist, dem Licent Commissarius v. Harling zu Zelle überlassen“. In den landschaftlichen Acten haben sich bis jetzt über diese Veränderung weitere Nachrichten nicht gefunden, als daß in einem Schreiben des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 30. September 1847 an die vormalige Justiz-Canzlei zu Celle (Bd. 4a. S. 309) gesagt wird, „daß das im Lühowschen Quartier sub Nro. 51 bemerkte Gut Bahnsen dormalen regulariter den Namen Gut Niebeck (!) und das im Cellischen Quartier sub Nro 5 aufgeführte Elhesche Gut zu Burgwedel jetzt den Namen das Gut Lohne führt“.



nisses ertheilt zu sein<sup>\*)</sup>. Die von dem Landshyndikus bei diesem Anlaß in Vorschlag gebrachten allgemeinen Regeln über Stimmverlegung aber legte man dem nächsten allgemeinen Landtage<sup>\*\*</sup>) vor, auf welchem solche dann am 11. Mai 1797 genehmigt wurden (Nrl. 20 und 21).

Bis zum Jahre 1855 fand eine Stimmübertragung jedoch nicht wieder Statt, obwohl Anträge darauf einige Male gemacht worden sind. So kam im Jahre 1841 am 10. Mai im Landraths- und ritterschaftlichen Collegio Deputatorum ein Gesuch vor, die Stimmberechtigung des v. Medenschen Allodial-Gutes zu Hermannsburg, Postenhof (Nro. 45, Cantons Lüneburg) auf den an demselben Orte belegenen Junkernhof zu übertragen. Da aber auf eine Anfrage wegen des Bestandes und der Beschaffenheit der betreffenden Güter eine Erwiderung nicht erfolgte, so blieb diese Verhandlung damit beruhen. In demselben Jahre suchte der Oberhauptmann v. d. Busche um die Verlegung der zweiten Stimme des Guts Dökingen auf das Vorwerk Brandstade nach und der Gutsbesitzer Mylius um Verlegung der zweiten Stimme des Guts Langlingen (Nro. 40 der Matrikel, Cantons Gifhorn) auf das unweit davon belegene Gut Neuhaus. Diese beiden Gesuche wurden aber am 8. Juni 1842 von dem betreffenden landschaftlichen Collegio, ohne weitere Communication mit der Land- oder Ritterschaft, „der Consequenz halber“ zurückgewiesen. (Bd. 3, S. 562 §. 7, cf. Bd. 4b., S. 386 Note.)

Im Jahre 1854 genehmigte die Ritterschaft (auf dem Rittertage vom 28. November) auf die Anheimgabe des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum, die Uebertragung des Stimmrechts von dem v. Meding'schen Gute Schwachhausen (Nro. 37, Cantons Gifhorn) auf das im Amte Ebstorf belegene Gut Bode, obwohl dabei, da das letztere Gut dem Canton Lüneburg einzuverleiben war (sub Nro. 60) eine Abweichung von den im Jahre 1797 angenommenen Regeln vorkam (Bd. 4b., S. 400 §. 3, cf. S. 385 §. 3 und 398 §. 5). Landschafts-Director, Landräthe und Ritterschafts-Deputirte suchten unterm 17. December des a. J. um die Landesherrliche Genehmigung zu dieser Abänderung des Stimmverzeichnisses nach, welche unterm 12. Februar 1855 ertheilt ward, unter Hinzufügung der Bedingung, „daß bei einer etwa eintretenden Verringerung des gegenwärtigen Bestandes dieses Gutes die Stimme desselben so lange ruhen solle, bis der frühere Bestand wieder hergestellt sei“ (a. a. D. S. 406 und 409). Mit dieser Hinzufügung erklärte sich die Ritterschaft am 15. Juni einverstanden (S. 455 §. 2, cf. S. 413 §. 5), worauf das Landraths- und ritterschaftliche Collegium Deputatorum unterm 29. Juni die Königliche Regierung hiervon und von der geschehenen Eintragung der Veränderung in die Matrikel in Kenntniß setzte (S. 456 Nro. 113<sup>\*\*\*</sup>).

<sup>\*)</sup> Die betreffenden Actenstücke sind freilich nicht aufzufinden. Allein der Landesherrlichen Einwilligung wird gedacht in einer Erwiderung des Landraths-Collegii vom 23. Januar 1827 (Bd. 2, S. 449).

<sup>\*\*</sup>) Wenn früher einmal von mir angegeben ist, daß die Feststellung auf einem bloßen Rittertage geschehen sei (Bd. 4b., S. 398), so hat mich doch die genauere Durchsicht der betreffenden Protocolle jetzt von dem Irrigen dieser Angabe überführt.

<sup>\*\*\*</sup>) Die hierauf erfolgte Bekanntmachung des ganzen Landschaftl. Collegii wegen des mit der Landtagsfähigkeit weggefallenen Verbots der Untrennbarkeit des Guts Schwachhausen a. a. D. S. 457 Nro. 114.



Wegen eines anderen im Jahre 1854 gestellten Antrages: das Stimmrecht des zweiten ehemals v. Duvéschen Burglehens zu Rethem auf das im Amte Moissburg belegene Gut Immenbeck zu verlegen, wobei ebenfalls eine Transferirung in einen anderen Canton Stattgefunden haben würde, beschloß dagegen die Ritterschaft am 28. November 1854 auf die Anheimgabe des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum, daß ein genügender Anlaß zu dieser Abweichung von den im Jahre 1797 festgestellten Regeln nicht vorliege, da die Ertragsfähigkeit des Guts Immenbeck „nicht einft den in den vorläufigen Statuten über Verleihung der ritterschaftlichen Schulstipendien für die Aufnahme eines Guts in die ritterschaftliche Matrikel angenommenen Betrag eines Grundsteuer-Capitals von mindestens 600 Thln. erreiche“ (a. a. O. S. 397 §. 4 und S. 400 §. 4, cf. S. 419 §. 2). Dieser Beschluß ward dann auch nach einem erneuerten durch Bezugnahme auf den neuen Entwurf der ritterschaftlichen Statuten motivirten Gesuche, zumal inzwischen auch der neue Besitzer des betreffenden Burglehens gegen die Transferirung Widerspruch erhob, am 10. Mai 1858 wiederholt (Bd. 4 c., S. 176 §. 3, S. 177 §. 4, S. 253 §. 3, S. 314 §. 3, S. 324 §. 4 und S. 334 §. 3).

Am 29. October 1858 genehmigte die Ritterschaft ferner auf die Anheimgabe des Landraths- und ritterschaftlichen Collegii Deputatorum „die Uebertragung der Land- und ritterschaftlichen Rechte und Pflichten von dem sog. kleinen v. Schlepegrellschen Burglehen zu Rethem (Nro. 44 der Matrikel, Cantons Celle) auf das Gut Kirchwahlingen unter der Bedingung, daß dasselbe in seinem jetzigen Bestande unzertrennt erhalten werde, jedoch unter Ausschluß des Anrechts an die ritterschaftlichen Schulstipendien bis dahin, daß nach Art. 16 der desfalligen Statuten vom 27. Juni 1851 das Grundsteuer-Capital des Guts Kirchwahlingen bis zum Betrage von 600 Thln. vervollständigt sein werde“ (Bd. 4 c., S. 392 §. 2, 403 §. 2 und 407 §. 3). Die Königl. Regierung erklärte sich auf den Vortrag des Landraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 5. November (S. 409 Nro. 114) und 1. December wiederum einverstanden, indem sie nur die Bedingung hinzufügte, daß bei einer Verringerung des jetzigen Guts-Bestandes die Stimme bis zu dessen Wiederherstellung ruhen solle (S. 423 Nro. 121). Die Ritterschaft fand auch jetzt (am 30. Mai 1859) gegen diese Hinzufügung nichts zu erinnern, wovon denn das Landraths- auch ritterschaftliche Deputatorum Collegium unterm 11. Juni der Königl. Regierung mit dem Bemerkten Anzeige machte, daß das neue Gut unter der Nummer des früheren Guts in demselben Canton in die ritterschaftliche Matrikel eingetragen sei (S. 471 §. 4, 504 §. 3 und 530 Nro. 155). Eine Abweichung von den Regeln des Jahrs 1797 fand in diesem Falle nicht Statt.

## §. 6. Güter-Matrikel und Güter-Acten.

Rittersch. Acte, betr. die Anfertigung einer neuen Güter-Matrikel. 1840.

Schon auf dem Suderburger Rittertage vom 25. August 1707 war der Beschluß gefaßt, daß jede Veränderung in den Personen der Güter-Besitzer in eine dazu bestimmte Matrikel eingetragen werden solle, welchem Beschlusse jedoch, nachdem sich diejenigen, die ihn gefaßt, in die Matrikel eingezeichnet, nicht weiter nachgegangen war. Auf dem im vorigen §. er-



wählten allgemeinen Landtage vom 11. Mai 1797 wurden dann zwar auch einige Regeln über die Art der Legitimation der Besitzer festgestellt (Anl. 20 und 21), allein da man dabei nicht auf die Einrichtung einer Matrikel oder besonderer Güter=Acten dachte, so war folgeweise auch die so wünschenswerthe bessere Ordnung dieser Angelegenheit nicht vollständig zu erreichen. Die seit 1774 neu aufgenommenen Güter blieben ohne bestimmte Nummern und die Legitimationen der einzelnen Besitzer mußten nach wie vor bei den betreffenden Protocollen mühsam nachgesucht werden. Erst dem gegenwärtigen Herrn Landschafts=Director Frhrn. v. Hodenberg ist die Einführung dieser besseren Ordnung hierbei zu verdanken.

Auf seinen Antrag ward nemlich am 12. März 1840 im ritterschaftlichen Deputatoren=Collegio beschlossen, eine Matrikel anzulegen, in welcher zunächst, nach Ordnung des Stimm=Verzeichnisses vom Jahre 1774, sämtliche Güter je auf besondern Folien unter bestimmten Nummern eingetragen, und in welcher dann ferner alle in den Personen der Besitzer vorgehenden Veränderungen eingezeichnet würden\*) (Bd. 3, S. 452 §. 4). Diese Matrikel ward, nach ihrer Vollendung, auf dem Ritterschafstage vom 12. April 1845 zur Einsicht ausgelegt (Bd. 4a., S. 22 und 30 §. 6). Zugleich wurden für alle Güter besondere Acten angelegt, in welchen alle das einzelne Gut und die Legitimation der Besitzer desselben betreffende Documente zur besseren Uebersicht gesammelt werden (Bd. 4b., S. 22 und 30 §. 6. Cf. S. 332 Art. 8). Um über diese Legitimationen selbst eine nähere Uebersicht zu gewinnen, ließ man die land- und ritterschaftlichen Protocolle vom Jahre 1814 an durchsehen und aus denselben die nöthigen Extracte über die Legitimationen zu den betreffenden Güter=Acten nehmen (Bd. 3, S. 545 §. 1). Sodann fanden, zunächst durch die ritterschaftlichen Deputirten, noch weitere Verhandlungen Statt, um möglichst hinsichtlich aller Güter die noch fehlenden Legitimationen in Ordnung zu bringen (Bd. 3, S. 545 §. 1, Bd. 4a., S. 22 (4), 30 §. 6, S. 33 §. 2, 91 §. 3, 142 §. 3, 143 i. d. M., 187 unten und 188 §. 1). Da dies jedoch vollständig nicht zu erreichen war, so machte der Landschafts=Director v. Hodenberg auf dem Ritterschafstage vom 28. October 1846 die Anzeige, „daß da, wo nunmehr noch die Legitimation nicht beschafft sei, weitere Aufforderungen zu deren Beschaffung nicht ergehen würden, sondern Legitimation zu erwarten sein werde, wenn von dem Stimmrecht Gebrauch gemacht werden sollte“ (a. a. O. S. 188).

In dem mittelst Vortrags des Landraths= und ritterschaftlichen Deputatoren=Collegii vom 21. October 1847 der Ritterschafst vorgelegten Entwurfe ritterschaftlicher Statuten finden sich auch mehrere Vorschriften über das Matrikelwesen (Bd. 4b., S. 332 f.). Durch Beschluß des ritterschaftlichen Collegii vom 19. October dess. J. ward bestimmt, daß diese Bestimmungen „schon jetzt und so lange nicht etwa ein Anderes von der Ritterschafst werde beschlossen werden, zur Anwendung gebracht werden sollen“ (S. 328).

\*) In dem schon angeführten Werke v. d. Knesbeck's (1841) heißt es S. IV.: „Sehr wünschenswerth würde eine rectificirte Matrikel der landtagsfähigen Güter der Provinz sein und eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Besitzer der Güter verpflichtet wären, eingetretene Veränderungen in der Person des Besitzers, binnen einer bestimmten Frist, bei Strafe, den Oberbehörden der Provinz und der Landschaft zur Anzeige zu bringen.“



Ein „Verzeichniß der sämtlichen dormalen in die Güter=Matrikel Fürstenthums Lüneburg aufgenommenen Rittergüter, Sattelhöfe und stimmberechtigten Pertinenzen und deren legitimirter derzeitigen Stimmführer“ vom 22. Octbr. 1847 war als Anhang dem erwähnten Statuten=Entwurf beigelegt (S. 331 Note) und ist a. a. D. S. 348 f. abgedruckt. \*)

## A n l a g e n.

### 1.

**Extract des Protocolls des ganzen landschaftlichen Collegii vom 26. April 1754, die Readmittirung der 4 ritterschaftlichen Deputirten zu ihren früheren Virilstimmen betr.**

Bey der heutigen Versammlung der Herren Stände kam

### 1.

vor, der Punct wegen Readmittirung der H<sup>rn</sup>. Deputatorum Nobilium zu denen vorhin gehaltenen vier Votis, und geruheten Se. Excellence deshalb folgenden Vortrag zu thun: Hoch- und Vielgeehrte Herren! Es wird denenselben annoch in ohuentfallenen Andenken schweben, daß nach dem 6. Art. des 1752 confirmirten Wahl-Regulativi und dessen 5ten §. denen 4 Ritterschaftlichen H<sup>rn</sup>. Deputatis obgelegen, bezubringen, daß sie vorhin bey denen Landtagen alle 4 jedweder ein besonderes Votum geführt. Selbige haben sich nun nicht allein hierum bemühet, sondern auch verschiedene Zeugnisse, daß solches ehemals geschehen, beigebracht; Und weil man gemuthmaßet, daß in den ältern Actis sich hierüber gleichmäßige Spuren finden dürfften und würden, so ist dem H<sup>rn</sup>. LandSyndico a parte Collegii aufgetragen worden, solche nachzusehen, und deßfallß ein Videtur abzugeben. Da nun solches bewerkstelliget, so habe vernehmen wollen, ob gefällig, daßelbe verlesen zu laßen. Facta prælectione fuhren Se. Excellence ferner fort: Nachdemahlen die H<sup>rn</sup>.

\*) Ein alphabetisches Verzeichniß sämtlicher Rittergüter der damaligen Braunschweig-Lüneburgschen Provinzen mit Angabe der Besitzer, dann der Begüterten mit Angaben ihrer Güter und deren Belegenheit in Scharfs Statistisch-topographischen Sammlungen 2c. (1791) 3. Sammlung. In dem Ubbelohdeschen Statist. Repertor 2c. (1823) ist die ständische Verfassung übergangen. Dagegen finden sich in der Ringklib'schen Statistik des Landdrostei-Bezirks Lüneburg (1844), zu welcher der LandSyndikus Bogell Mittheilungen geliefert (Bd. 3, S. 614 §. 13), S. 42 f. die landtagsfähigen Güter Cantons- und Kemterweise aufgeführt. In dem Statistischen Handbuche von Harseim und Schlüter (1848) sind dieselben S. 23 f. Cantonsweise, in den Cantons aber wieder nach alphabetischer Ordnung aufgeführt. Ein der Ordnung des Stimmen-Verzeichnisses vom Jahre 1774 sich anschließendes Verzeichniß der Güter mit Angabe der Besitzer in dem früher angeführten Werke v. d. Knesebecks (1841) S. 41 f. Die neueren statistischen Werke Harseims und Ringklib's befassen nur die Regiminal- und Justiz-Verfassung. Vergl. übrigens auch noch das jährlich erscheinende Hof- und Staats-Handbuch. Ueber die von der Dyck'schen Buchhandlung zu Leipzig im Jahre 1857 beabsichtigte Herausgabe eines „Albums der Schlösser und Rittergüter des Königreichs Hannover“ s. Bd. 4 c., S. 178 §. 12 und die betreffende ritterschaftliche Special-Acte.



Deputati von der Ritterschaft nicht allein durch die eingebrachten Testimonia dargethan, sondern auch aus dem alten Protocollo deutlich erhellet, daß ein jeder von ihnen vorhin bey den Zusammenkünfften ein besonderes Votum abgegeben, so wird es, meines dafürhaltens, keinem Zweifel unterworfen seyn, daß dieselbigen nunmehr, bei vorkommenden Zusammenkünfften und Sessionen, ihre Vota Singularia wieder mit abgeben. Hr. LandRath von Estorff, Hr. LandRath von Plato: Nachdem die Ritterschaftlichen Hrn. Deputirte ihr vorhin gehabtes Recht überzeugend dargethan, als conformirten Sie sich dem Voto Sr. Excellence. Hr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Da die Hrn. Deputirte ihr Probandum nunmehr klährlich probiret hätten, so wären sie auch jezo nach Inhalt des bekannten Regulativi berechtigt, in ihr voriges altes Recht wiederum einzutreten. Hr. LandRath von Marenholtz, Hr. LandRath von Lenthe, Hr. LandRath von Meding, Hr. LandRath von Bulow, Hr. SchatzRath von Schenck, Hr. SchatzRath von Behr accedirten Votis antecedentibus. Dom. Deput. Bardowie. thaten desgleichen. Dom. Deput. Lüneburg. Dom. Deput. Uelzenses: Bey solcher klaren Bewandniß wären sie eben des Dafürhaltens. Dom. Deput. Cellenses: Ob sie gleich auf diesen Punct nicht instruiret, es auch bedenklich, da die Capitula und Städte nur curiatim votirten: Weilen jedoch die Observanz der vorigen Zeiten bescheiniget; so müste man sich dießseits auch antecedentibus wohl conformiren. Jedoch würde es ein Hochpreißl. Collegium nicht ungütig vermercken, daß es mit diesen Vorbehalt geschähe, wann in Collisione jurium der Ritterschaft und Städte ein Dissensus vorfiel, so dann wie bereits vorhin angeführet, pluralitas votorum nicht eintreten könne. Sr. Excellence: Da unanimia mit Ihnen gleiche Meinung hegeten, so würden künfftighin alle 4 Hrn. Deputati ihre vota viritim wieder ablegen können.

## 2.

**Schreiben der Ritterschafts-Deputirte an die Cantons-Begüterten vom December 1772 oder Januar 1773, die beabsichtigte Abänderung des Wahl-Reglements vom 2. November 1752 betr.**

## P. P.

Ew. Hochwohlgeb. ist ohne Anführen bekannt, was maßen das in Anno 1752 errichtete Wahl-Reglement eine geraume Zeit her sehr rar, und insonderheit das dabey vorhandene Stimmen-Verzeichniß, wegen der sich so öffters ereigeten Veränderungen bey den Besitzern der wahlfähigen Güther, fast gänzlich unbrauchbar worden, dahero denn verschiedene gewünschet, daß beydes von neuen wieder heraus gegeben werden möchte.

Es ist nun diese Sache bey letztem Landtage in Ueberlegung genommen, und nicht nur das Stimmen-Verzeichniß nach den jetzigen Besitzern der gemeldeten Güther eingerichtet, und demselben die seit dem Jahre 1752 ferner accordirte Wahlstimmen hinzugefüget, sondern auch das Wahl-Reglement selbst in einigen, wiewohl nur wenigen Orthen, näher bestimmt worden, wie Ew. Hochwohlgeb. solches aus dem Anschluß des mehreren zu ersehen belieben werden.

Was inzwischen den Punct wegen der in Zukunft zu beobachtenden Alternation bey den Cantons, in Absicht auff die nach einander abzuhaltende Kreiß-tage; Imgleichen wegen eines, bei gewissen eintretenden Umständen zu er-



wählenden Land=Mathe und Ritterschafft. Deputirten außerhalb der Cantons, anlanget; So sind davon die Ursachen, nebst den eigentlichen Umständen, bey welchen die letztere nur allein Statt finden könne, in dem neuen Wahl=Reglement albereits angezeigt, und ich nehme mir die Erlaubnis, hiebei noch weiter zu vermelden, daß man sich schon sehr nahe bey dem Falle befunden, daß man zu einer solchen Wahl hätte schreiten müssen; Wannenhero dann die Nothwendigkeit um so mehr erfordert, solcherhalben für das künftige etwas gewisses zu verordnen, wie es bey solchen Nothfällen gehalten werden solle.

Ew. Hochwohlgeb. ersuche ich demnach dienstergebenst, dieselben wollen den Inhalt des neuen Reglements in gefällige Erwägung ziehen, und dero Meinung mir höchstens vor Ablauf des Monats Februaris zukommen lassen, damit ich im Stande sein möge, dem hochlöblichen Landschafft. Collegio meinen Bericht davon ungesäumt abzustatten; Wobey ich dann noch dieses anzuzeigen verbunden bin, daß der oder diejenige, von meinen hochgeehrtesten Herren Mitständen, welche in der bemeldeten Frist ihre Erklärung nicht einsenden, als bestimmend angesehen, das Wahl=Reglement selbst aber an die Königl. und Churfürst. Landes=Regierung abgesant, und Selbige um dessen anderweitige Publication durch einen neuen Abdruck, geziemend ersuchet werden wird.

Der ich übrigens mit steter Hochachtung verharre Ew. Hochwohlgeb. zc.  
An Sämmtliche Hrn. Stände.

## 3.

**Vortrag des Land= und Schatzraths= auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung vom 12. Mai 1773, die Abänderung des Wahl=Reglements vom 2. November 1752 betr.**

## P. P.

Ew. Hochwohlgeb. Excellences haben wir hierdurch ehrerbietigst vorzustellen, keinen Umgang nehmen können, wasmaßen das bekannte Landschafft. Wahl=Reglement vom 2. November 1752 dergestalt vergriffen, daß davon nicht leicht ein Exemplar mehr zu erhalten, und da das demselben beghesugte StimmenVerzeichnis von den sämmtlichen wahlfähigen Güttern hiesigen Fürstenthums, theils durch die öftters geschene Veränderung mit deren Besitzern, theils dadurch, daß demselben noch verschiedene neue Wahlstimmen hinzugekommen, die in jenem nicht zu befinden; So wird wohl= die Nothdurfft erfordern, einen anderweiten verbesserten Abdruck von beyden besorgen zu lassen.

Wir haben diese Sache bey unserer vorigen Zusammenkunfft mit in Überlegung gezogen, und da wir dabey wahrgenommen, daß auch das Wahl=Reglement in einigen wiewohl nur sehr wenigen Stellen, einer näheren Bestimmung bedurffte; So haben wir selbigen das nöthige hinzugesüget, zugleich auch das WahlstimmenVerzeichnis ergänzet, und beydes darauff denen sämmtlichen von Adel und übrigen Besitzern wahlfähiger Gütter durch die Ritterschafftliche Deputirte in den vier Cantons, communiciren lassen.

Wenn nun deren Bestimmung in allen Puncten erfolgt ist;

So nehmen wir uns die Freyheit, Ew. Hochwohlgeb. Excellences das neue Exemplar in schuldigster Ergebenheit hiebey zu überreichen, mit dem ganz gehorsamsten Ersuchen, dieselben wollen hochgeneigt geruhen, dessen Inhalt in gefällige Erwägung zu ziehen, und wenn dabey, wie wir hoffen, nichts zu erinnern gefunden worden, selbigen zu bestättigen und durch den Druck von neuen bekannt machen zu lassen.



Wir werden eine solche Wohlgevoogenheit mit immerwährenden Dank verehren und in größter Hochachtung und Respect jederzeit verharren

Ev. Hochwohlgeb. Excellences

L. F. v. M.	W. B.	E. O. Gr.	C. A. v. d. W.
G. C. v. H.	E. F. Ch. v. St.	Th. W. v. H.	
G. E. v. H.	O. E. v. P.	F. E. v. B.	G. F. v. B.
	F. G. v. d. K.	G. v. L.	v. W.

Den 12. May 1773.

An Königl. Regierung.

4.

#### Erwiederung der Königl. Regierung vom 29. Mai 1773.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wol=Edler auch Edle=Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Aus dem unterm 12. dieses abgelassenen Berichte ist in mehrerem vernommen, wasmaßen Derselbe und ihr darauf antraget, daß, nachdem die bekannte Verordnung vom 2ten Novr. 1752, wie es mit den Landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten, dergestalt vergriffen, daß davon nicht leicht ein Exemplar mehr zu erhalten stehe, und das — derselben beghesügte Stimmen=Verzeichniß von den sämtlichen wahlfähigen Gütern des Fürstenthums theils durch die öfters geschene Veränderung mit deren Besitzern, theils dadurch, daß demselben verschiedene neue — in jenem nicht enthaltene Wahl=Stimmen annoch hinzugekommen sind, ein anderweiter verbesserter Abdruck nach dem mit eingesandten Project verwilliget, und verfüget werden möge.

Zwar sind von dem Reglement de Anno 1752 in hiesiger Registratur annoch 70 Abdrücke vorhanden, womit zum größesten Theil auf deshalb geschene Anfrage und Anzeige dem angegebenen Mangel wenigstens zum Theil hätte abgeholfen werden können.

Weilen aber die seit 1752 entstandene vielen Veränderungen mit den Besitzern der Wahlfähigen Gütern des Fürstenthums Lüneburg, und daß dem vorigen Stimmen=Verzeichniß noch einige neue Wahl=Stimmen hinzugekommen, einen verbesserten Abdruck sowol der vorigen Verordnung, als des Stimmen=Verzeichnisses nothwendig zu machen scheinen; So werden Wir davon demnächst an Seine Königliche Majestaet Unsern allergnädigsten Herren berichten, und allerhöchst Dero Befehle darüber einholen.

Wir hätten nun wohl erwartet, daß Derselbe und Ihr in margine des vorigen Reglements de Anno 1752. die von Demselben und euch nöhtig befundene Zusätze und Erläuterungen würden bemercket haben, weil solche sodann besser übersehen werden können, als wenn man das neue Project in extenso mit dem vorigen Reglement zusammen halten und erwegen muß, und Wir wünschen daher, daß eine solche Bemerkung der Zusätze ad marginem eines jeden Articuls des vorigen Wahl=Reglements Uns eingesandt werde.

Indessen können Wir hiebey unbemerckt nicht lassen, daß Wir die Veränderung des Art. VII., welcher die Wahl eines Praesentandi zum Ober=Appellations=Raht betrifft, für höchstbedenklich halten, da sie von der — in der vorigen Verordnung einmahl agnoseirten Observanz abweicht, und den 4. Ritterschaftlichen Deputirten, die vorhin nur ein Votum curiatum bey solchen Wahlen gehabt, viritim eine Stimme beyleget, wodurch die Ritterschaftliche Curie 3. Stimmen mehr erhalten, dadurch aber für die Deputirte der Stifter und Städte ein gegründetes Gravamen veranlaßet werden würde.



Auch bemerken Wir, daß aus dem neuen Stimmen-Verzeichniß die Benennung der Aemter eines jeden Cantons, darin die wahlfähigen Güter belegen, weggelassen, auch bey diesen der vorigen Ordnung nicht nachgegangen worden. Wir glauben, es sey besser, die vorige Ordnung des Stimmen-Verzeichnisses mit Benennung der Aemter bezubehalten, weil es oftmals nöthig seyn kan zu wissen, in welchem Amt ein zur Wahl-Stimme qualificirtes Gut belegen ist. Wir erwarten daher Desselben und euren Bericht darüber, warum es nicht bey der in der vorigen Stimmen-Verzeichniß gesetzten Ordnung gelassen worden, und verbleiben Demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 29ten Maji 1773.

Königlich Groß-Britannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

A. F. v. Lenthe.

An den Landschafts-Directorem, Land- und Schatz-Räthe auch Ritterschaftliche Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

5.

Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung nebst P. Sto. vom 31. Jan. 1774.

P. P.

Wir haben die Ehre gehabt, wohl zu erhalten, was Ew. Hochwohlgeb. Excellences, auff unser geschehenes Ansuchen, wegen neuer Abdrückung des bekannten Wahl-Reglements und einiger dabey erforderlichen Aenderungen, uns unterm 29. May zu erkennen zu geben, auch, in Ansehung eines und anderen Puncts, zur Erläuterung anzuverlangen, gefällig gewesen.

Zuforderist ist es uns sehr lieb gewesen, zu vernehmen, daß Ew. Hochwohlgeb. Excellences so wenig bei dem neuen Abdruck als dem verbesserten Stimmen-Verzeichniß etwas zu erinnern gefunden, Dieselbe Sich daher auch albereits geneigt erkläret, demnächst von dieser Sache an Se. Königl. Majest. zu berichten und Allerhöchst Dero Befehle darüber einzuhohlen.

Was inzwischen das geschehene Anverlangen betrifft; So ermangeln wir schuldigst nicht, eine anderweitige Abschrift von dem Wahl-Reglement in dem Anschluß sub Lit. A. ehrerbietigst zu überreichen.

Und wie demselben die nöthig gefundene Zusätze und nähere Bestimmungen in margine beigefüget worden; also sind dahingegen die nunmehr aus dem alten Reglement hinweg fallende Stellen, in dem neuen Entwurf zu desto mehrerer Deutlichkeit subterliniiret worden, um sowohl das eine als das andere desto genauer bemerken zu können.

Betreffend dann die denen vier Ritterschaftlichen Deputatis ordinariis in dem Artic. VII. zugeschriebene vier besondere Voti, bey Erwählung eines Presentandi zum Ober-Appellations-Rath;

So nehmen wir uns die Erlaubnis, Ew. Hochwohlgeb. Excellences das sub Lit. B. in Abschrift nebensichende Königl. allergnädigste Rescriptum vom 14. Juni 1759 dieserwegen gehorsamst zu überreichen. Und wie daraus erhellen wird, daß denen Ritterschaftlichen Deputirten jene 4 Wahlstimmen schon dero Zeit huldreichst zugestanden worden, dergleichen Wahlen auch nach dessen



Inhalt, so, wie vorher, also auch nach der Hand beständig geschehen, ohne daß von den Deputirten der Stifter und Städte, das geringste dabey zu erinnern nöthig geachtet worden;

So vermeinen wir, den Artic. VII. dadurch hinlänglich justificirt zu haben, und leben der Hoffnung, Ew. Hochwohlgeb. Excellences werden kein weiteres Bedenken finden, denselben so, wie er dermahlen abgefasset, künfftig hin hochgeneigt zu genehmigen.

Anreichend hiernächst auch die geschene Veränderung, daß die Benennung der Aempter eines jeden Cantons, in welchen die wahlfähigen Güter belegen, aus dem neuen Stimmen-Verzeichnis hinweg gelassen, und daß in selbigem der vorigen Ordnung nicht nachgegangen worden; So haben eines Theils die von 1752 her, von Zeit zu Zeit, verschiedenen von Adel annoch zugestandene Wahlstimmen, dem erwehnten Verzeichnis, nothwendig annoch einverleibet werden müssen:

Anderen Theils aber hat sich dabey ergeben, daß nicht wenige von Adel von mehr denn einem Guthe Wahlstimmen führen, die vorhin nicht in una serie nach einander in den differenten Cantons verzeichnet gewesen.

Um jedoch diesem abzuhelfen, und eine genauere Einrichtung darunter zu treffen; So hat man für diensahm erachtet, alle diejenigen Güther, welche in einem und eben demselben Canton nur Einem Besizer zugehörig, sofort nach einander auffzuführen.

Und da dieses nicht anders, als mit würcklicher Auslafung der Aempter, betwerckstelliget werden können; So haben selbige bloß aus dieser Ursache übergangen werden müssen.

Überdem finden sich auch verschiedene adeliche Güther im Lande, welche solchergestalt situiret sind, daß sie weder zu dem einen noch dem anderen Ampte gerechnet werden können, und die also an selbige zwar gränzen, nicht aber darin belegen sind; Und da hieher insonderheit die geschlossenen Gerichte zu zählen, welche, nebst mehr anderen, um die Auslafung der Aempter, angetragen; So hat man auch in Erfahrung gebracht, daß ein und andere adeliche Güther in den Lagerbüchern verschiedener Aempter verzeichnet stehen; Da es aber hiebei nicht fehlen könne, daß deren Besizer bald mit diesem, bald mit jenem Ampte in Weitläufftigkeit und Differentzien gerathen;

So hat man geglaubet, daß es auch dieserhalben zuträglicher sein würde, die Aempter, welche ohnedem bei denen Landschafftlichen Wahl-Angelegenheiten nicht den geringsten Einfluß haben, zu omittiren, als durch deren Einführung zu mehreren Ungelegenheiten Anlaß zu geben.

Da auch endlich vor dem Jahre 1752, wie noch kein Wahl-Reglement errichtet, und auch kein Stimmen-Verzeichnis vorhanden gewesen, man dennoch wohl gewußt, wo ein jedes Gut belegen und zu finden war; So solten wir ohnmaßgeblich dafür halten, es werde an einer solchen Nachricht auch in Zukunft nicht fehlen, mithin auch dieser Punct dadurch völlig berichtiget seyn, und um so mehr zu Ew. Hochwohlgeb. Excellences Zufriedenheit gereichen, weilen aus allen so viel erhellet, daß die geschene Auslafung der Aempter in einer ganz ohnschädlichen und ohnversänglichen Sache beruhe.

Bei solchen Umständen gelanget denn vor Ew. Hochwohlgeb. Excellences unser abereinstigtes ganz ergebenst gehorsamstes Suchen und Bitten, dieselbe wollen hochgeneigt geruhen, die Sache nunmehr an Se. Königl. Majest. gelangen zu lassen, und, wenn Allerhöchst deroelben huldreichste Genehmigung darüber erfolget, zu Abdrückung des neuen Wahl-Reglements und dazu gehörigen Stimmen-Verzeichnisses, die nöthigen Befehle zu ertheilen.



Die wir in solcher Hoffnung mit größter Ehrerbietigkeit und beständigem Zele verharren

Eu. Hochwohlgeb. Excellences etc.

L. F. v. M.      W. B.      E. O. Gr.      C. A. v. d. W.  
G. C. v. H.      E. F. Ch. v. St.      Th. W. v. H.      G. E. v. H.  
O. E. v. P.      G. E. v. B.      F. G. v. d. K.      v. W.

Den 31ten Januarii 1774.

An Königl. Regierung.

P. Stum.

HochzuEhrende Herren,

Hat der GeneralMajor von Jonquieres das adeliche Guth Brestedt\*) im Lüneburgischen Canton an den von Oldershausen zu Förste verkauft, der dasselbe auch jezo würcklich besizet.

Wir ersuchen demnach hierdurch ehrerbietigst, Eu. Hochwohlgeb. Excellences wollen hochgeneigt geruhen, bei dem neuen Abdruck des WahlstimmenVerzeichnisses die Verfügung dahin ergehen zu lassen, daß in besagtem Canton sub Num. 10. der Name des General-Majors von Jonquieres omittiret, und dagegen der Name des von Oldershausen zu Förste, wieder eingeführet werden möge. Die wir jederzeit mit allem Hochachten und ersinnlichster Veneration verharren, ut in litteris Balle den 31. Januar. 1774.

L. F. v. M.      W. B.      E. O. Gr.      C. A. v. d. W.  
G. C. v. H.      E. F. Ch. v. St.      Th. W. v. H.      G. E. v. H.  
O. E. v. P.      G. F. v. B.      F. G. v. d. K.      v. W.

An Königl. Regierung.

6.

### Erwiederung der Königlichen Regierung vom 5. April 1774.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=VollEdler auch EdleBeste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter= auch günstige gute Freunde!

Wir haben des Herrn Landschafts=Directors und euer anderweites Berstellungs=Schreiben vom 31ten Jan. d. J. über die in Antrag gebrachte Erneuerung des Landschaftlichen Wahl=Reglements vom Jahre 1752 erhalten, und die dabey vorgeschlagenen Veränderungen in Erwägung gezogen.

Zuförderst findet die im Art. II. §. 3 festgesetzte Abwechselung der Ordnung der Cantons=Zusammenkünfte zur Erwählung der Wahl=Deputirten; imgleichen die einer jeden Besitzerin eines stimmfähigen Gutes im Art. II. §. 11. zugestandene Stimmführung per mandatarium unsere gänzliche Bestimmung.

Da sich auch die Voraussetzung von dem observanzmäßigen Rechte der Ritterschaftlichen Deputirten, mit 4 Stimmen zu OberAppellations=Raths=Wahlen zu concurriren; in welcher Wir die desfallsige Declaration in dem Rescripto vom 14ten Jun. 1759 ergehen lassen, durch die acquiescenz der Stifter und Städte völlig bestätigt hat; so wird die in Gefolg dieser Declaration geschehene Abänderung des Art. VII. stattfinden können.

So wenig hingegen aus diesem Wahl=Recht der Ritterschaftlichen Deputirten mit votis virilibus das davon ganz unterschiedene Recht zu eben so viele Stimmen auf öffentlichen Landtagen fließet, so wenig ist ihnen solches

\*) Rectius: Brestdorf.



in der obigen Declaration welche ihrer Absicht und ihrem deutlichen Inhalt nach dahin nicht ausgedehnet werden kan, zugestanden.

Da nun dieses Recht, wenn es auch in der älteren Observanz gegründet seyn, und bey der Landschaft in der Notorietät beruhen mag, dennoch Unserer Seits dafür bisher nicht angesehen werden kann, in Betracht darüber außer einer bloß allgemeinen Versicherung kein weiterer nach dem Wahl-Reglement erforderlicher Beweis beygebracht ist; so bleibt in dieser Rücksicht die von dem Wahl-Reglement von 1752 abweichende in dem Viten Art. des neuen Entwurfs denen Ritterschaftlichen Deputirten geschene Beylegung von 4 Stimmen bey öffentlichen Landtügen annoch einigen Bedenklichkeiten unterworfen, welche Uns nicht verstaten, diesem Antrag sogleich beizutreten.

Es kömmt dabey, wie Derselbe und ihr von selbst ermessen werden, auf die Aufhebung eines StimmVerhältnißes an; worauf, da es in einem öffentlichen Landesgesetze bestätigt ist, alle Stände, mithin auch Stifter und Städte ein gegründetes Recht haben, vermöge welches sie wenigstens verlangen können, mit ihrer Nothdurft genugsam gehört zu werden, ehe selbiges in einem andern LandesGesetze auf eine solche Art abgeändert wird, wogegen ihnen sodann keine Einwendungen verstatet bleiben sollen.

Wir werden Uns daher nicht ermächtigen dürfen, diesen Antrag an Seine Königliche Majestaet, Unsern allergnädigsten Herrn gelangen zu lassen, bevor Wir nicht entweder durch einen nach dem Vorbehalt des Art. VI. über die Befugniß der Ritterschaftlichen Deputirten zu 4 Stimmen auf öffentlichen Landtügen geführten ordentlichen Beweis die Ueberzeugung erhalten, daß dagegen von Seiten der Stifter und Städte mit Grunde nichts eingewandt werden kann, oder diese mit ihrer vorgängigen Erklärung gehöret worden sind, welche nach demjenigen, was Derselben und euer Berichts Schreiben vom 31ten May 1759 darunter bezeuget, nicht anders als beystimmig erfolgen wird.

Die mit der Hinweglassung der Nempter in dem Stimm-Verzeichnisse intendirte Absicht, diejenigen Güter, welche einen Eigenthümer haben, in einer Reihe nach einander aufführen zu können, wird zwar in Betracht der öftern Veränderungen, die sich mit dem Eigenthum und Besiß vieler derselben eräugnen können, nur auf kurze Zeit zu erreichen stehen.

Unmittelst finden Wir selbige allen dabey eintretenden Gerechtsamen unschädlich; und in diesem Betracht derselben beizustimmen unbedenklich. Wir verbleiben Demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 5ten April 1774.

Königlich-GroßBritannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

A. F. v. Lenthe.

An den Landschafts-Director, Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschaftliche Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

7.

Vortrag des Land- und Schatz-Raths auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königl. Regierung vom 29. April 1774.

P. P.

Aus Ew. Hochwohlgeb. Excellences gehrtesten Rescripto vom 5ten dieses, die in Vorschlag gebrachte Erneuerung des landschaftlichen Wahl-Reglements betreffend, haben wir mit besonderm Vergnügen ersehen, wasmaßen es



deroselben hochgeneigt gefällig gewesen, die von uns nöthig erachtete Abänderungen und Zusätze, insonderheit ad Artic. II. §. 3 und 11, desgleichen ad Artic. VII. wegen der Ober=AppellationsRathsWahlen, nunmehr völlig zu genehmigen, auch zu gestatten, daß künftighin die bisherige Benennung der Aemter in dem verbesserten WahlstimmenVerzeichnis außen gelassen werde, und wir verfehlen dahero nicht, Deroselben desfalß unsere ergebenst gehorsamste Dancksagung desfalß abzustatten.

Wenn inzwischen Ew. Hochwohlgeb. Excellences bei dem Artic. VI. und dem daselbst geschehenen Ansuchen:

daß die vier Ritterschaftliche Daputati auch bei allen übrigen Landschaftlichen Handlungen und vorkommenden Sachen, vier besondere Vota zu führen berechtigt wären,

annoch einigen Zweifel gefunden, und, da diesertwegen in dem ersten Wahl=Reglement nichts enthalten, nachhero auch desfalß kein Beweis beygebracht worden, Bedenken getragen, dem geschehenen generalen Ansuchen alsosofort beyzutreten, angesehen es darunter auff die Aufhebung des bisherigen StimmenVerzeichnisses ankäme, dabey alle Stände, mithin auch Stifter und Städte ein gegründetes Recht hätten, und also wenigstens verlangen könnten, desfalß mit ihrer Nothdurfft genugsam gehört zu werden, ehe und bevor jener Satz in einem öffentlichen Landes=Gesetze bestätigt würde, wogegen ihnen demnächst keine Einwendungen zustünden; Wannenhero denn Ew. Hochwohlgeb. Excellences anzuverlangen geruhet, daß zusorderist gezeiget werden möchte, was gestalten die Wichtigkeit der den vier Ritterschaftlichen Deputirten zustehenden vier besonderen Stimmen durch einen, nach dem Vorbehalt des Artic. VI. geführten ordentlichen Beweis schon solchergestalt dargeleget worden, daß von Seiten der Stifter und Städte dagegen mit Grunde nichts eingewandt werden könne: oder daß jedoch diese mit ihrer vorgängigen Erklärung darüber zusorderist gehört werden, und solche darauff nicht anders als beystimmig erfolget sey, allermassen dann das von hieraus beygebrachte Rescriptum vom 14ten Junii 1759 nicht weiter, als auff die Ober=AppellationsRathsWahlen gezogen und gedeutet werden könnte.

Wir werden uns nun nicht entlegen, die Wichtigkeit des von uns geschehenen Ansuchens, in Ansehung der mehr erwehnten den Ritterschaftlichen Deputatis, auch bey allen übrigen Landschaftlichen Angelegenheiten, zustehenden vier Stimmen, nach allen Umständen zu beglaubigen, und da wir niemahlen gewohnt gewesen, uns etwas anzumassen oder zuzueignen, wozu wir nicht eine hinlängliche Befugniß gehabt, sich auch desfalß kein Beispiel in contrarium finden wird, so werden wir dabey zeigen, daß wir auch in gegenwärtiger Sache weit davon entfernt gewesen, dergleichen zum Nachtheil unserer Mitstände zu erlangen.

Daß hiernächst das von uns beygebrachte Rescriptum vom 31ten May nur allein von den Ober=Appellations=Raths=Wahlen verstanden werden könne, sehen wir gleichfalß wohl ein.

Da wir aber in der kurz vorher unterm 31ten May deselben Jahrs abgelaßenen Vorstellung, die Wichtigkeit der besagten vier Votorum mit Anführung verschiedener diensahmerer Umstände, schon vorausgesetzt, die Städte selbst auch, in denen von ihnen vorhin erregten Differenzien, solche gleichfalß zu wiederholten mahlen eingeräumet; So haben wir dafür gehalten, daß solches annoch in hochbeliebigen Andenken sehn würde, und aus diesen Gründen für bedenklich erachtet, Ew. Hochwohlgeb. Excellences mit weitläufftiger Wiederholung dessen beschwehrlich zu fallen.

Wir werden uns jedoch hierauff nicht ferner beziehen, sondern mit Dero gütigsten Erlaubniß, bemercklich machen, daß, wie nach erfolgtem Wahl=Regle-



ment vom Jahre 1752 die Ritterschafft. Deputati die ihnen im Artic. VI. vorbehaltenen Gerechtsahme urgirten, und desfalß die älteren Landschafft. Acta und Protocolle nachgesehen wurden, sich daraus klährlich hervor gethan, daß dieselbe in vorigen Zeiten, wie sie noch mit einander zu Landtagen verschrieben worden, nicht allein bey allen Landschafftlichen Handlungen vier besondere Vota geführet, sondern auch ein jeder von ihnen die von der Landschafft ausgestellte Obligationes bey öffentlichen Landtagen mit vollenzogen.

Ohngeachtet nun dieses hinlänglich genug gewesen wäre, dem in dem angezogenen Artic. VI. enthaltenen Reservato ein Genügen zu leisten; So ließ man es doch dabey nicht bewenden, sondern gab das Anliegen zuforderist den Deputatis von Stifftern und Städten zu vernehmen, unter welchen sich dero Zeit annoch der alte Senior vom Stifte Bardowiek Namens Lepper, und der mehr denn 80jährige Bürgermeister Kruckenbergh aus Lüneburg, befanden, die sich der älteren Zeiten, und wie es dabey eigentlich gehalten worden, noch sehr wohl erinnerten, und die von uns angeführte Observantz, nach Maaßgabe der in beglaubter Abschrift nebenhin gehenden Anschlüsse sub Litt. A. und B. respective unterm 29sten Aug. 1753 und 17ten April 1754 schriftlich bezeugeten.

Hierauff ward diese Sache den sämtlichen Ständen, mithin auch den Stifftern und Städten vorgetragen und die erwehnten Beweißthümer von selbigen in Erwägung gezogen. Da dann, als deren Inhalt zu dem mehr erwehnten Behuff durchgängig für zureichend erkannt, die Ritterschafftliche Deputati in ihr voriges Recht alsobort wieder eingesetzt, und seit solcher Zeit mit vier besonderen Votis, bey allen auff Landtagen vorgefallenen Sachen zugelassen sind, ohne daß dagegen von jemanden das geringste eingewandt oder erinnert worden.

Wir nehmen uns die Erlaubnis, Ew. Hochwohlgeb. Excellences, daß bey diesem Acte abgehaltene umständliche Protocollum vom 26sten April 1754 sub Litt. C. zu hochgefälligster Einsicht, ehrerbietigst zu überreichen, und wie daraus die mehrgedachte Befugnis der vier Ritterschafftlichen Deputirten zu vier besonderen Stimmen nicht nur klährlich erhellet, sondern auch noch überhin daher zu sehen, daß die sämtliche Stände, nebst Stifftern und Städten, desfalß zuforderist mit einander gehörig vernommen, und von selbigen das erwehnte Recht, nach vorgängiger genauen Untersuchung, auff die feyerlichste Weise agnoseiret und zugestanden worden;

So leben wir der Hoffnung, es werde dadurch das dabey sich annoch gefundene und von Ew. Hochwohlgeb. Excellences geäußerte Dubium völlig erläutert und gehoben seyn, solcher gestalt, daß dieselbe kein weiteres Bedencken finden werden, den von uns vorhin geschenehen Antrage nunmehr völlig bejutreten.

Bey solchen Umständen gelanget denn an Ew. Hochwohlgeb. Excellences unser ergebenst gehorsamstes Suchen und Bitten, dieselbe wollen hochgeneigt geruhen, den Artic. VI. des WahlReglements so, wie er dermahlen abgefasset, zu genehmigen und diese Sache an S. Königl. Majest. gelangen zu lassen.

Die wir in solcher Zuversicht mit vollschuldigster Hochachtung und vollkommenster Verehrung jederzeit bestehen

Ew. Hochwohlgeb. Excellences u.

L. F. v. M.	W. B.	E. O. Gr.	G. C. v. H.
G. v. St.	A. E. v. P.	E. F. v. B.	G. F. v. B.
F. G. v. d. K.	G. v. L.	v. W.	

Den 29sten Aprilis 1774.

An Königl. Regierung.



Erwiederung der Königlichen Regierung vom 18. August 1774, nebst  
der Königlichen Bestätigung des erneuerten Wahl-Reglements vom  
5. August 1774.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=WohlEdler= auch Edle Beste,  
Ehrwürdige Hoch= und Wohlgelahrte, auch Ehrbare, Fürsichtige, insonders  
vielgünstiger Herr und wehrter= auch günstige gute Freunde!

Nachdem Seiner Königl. Majestät Unser allernüchsigster Herr gnädigst ge-  
ruhet, den Entwurf des erneuerten Wahl-Reglements für Lüneburger Landschaft  
zu bestätigen; So haben Wir Demselben und euch in dem copirlichen An-  
schlusse hievon Nachricht geben wollen. Gleichwie nun des Königs Unsers aller-  
gnüchsigsten Herrn Majestät darin begehren, daß von denen mit den Besitzern  
der wahlfähigen Güther sich zutragenden jedesmaligen Veränderungen, von Lüne-  
burger Landschaft Anzeige geschehe; Also wollen Wir selbige in vorkommenden  
Fällen anhero erwarten. Wir verbleiben Demselben und euch zu freundlichen  
Diensten stets geneigt.

Hannover den 18ten August 1774.

Königlich=Groß=Britannische zur Churfürstlich=Braunschweig Lüneburgischen  
Regierung verordnete Geheimte=Räthe.

A. F. v. Lenthe.

An den LandschaftsDirectorem, Land= und Schatz=Räthe, auch übrige  
Membra der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg.

GEORGE der Dritte, König und Churfürst ꝛc.

Räthe und liebe Getreue. Uns ist aus eurem Bericht vom 7ten vor. Mon.  
in mehrern geziemend referiret worden, welcher Gestalt die Lüneburgische Land-  
schaft, in Betracht daß die jetzige Observantz bey den Landschaftlichen Wahlen  
in verschiedenen Stücken von der solcherhalb im Jahre 1752 publicirten Ver-  
ordnung merklich abweicht, auf die Erneuerung derselben, unter einigen nöthig  
befundenen Abänderungen angetragen, und zu dem Ende einen Entwurf des  
zu erneuerten Wahl-Reglements bey euch einreichen lassen habe.

Es sind nun die wesentlichsten Punkte, worin dasselbe von der in vor-  
erwehntem Jahre publicirten Verordnung abweicht, von euch bemerklich ge-  
macht, und zugleich die Ursachen mit angeführet worden, warum man sich die-  
selben ohne Bedenken gar wohl gefallen lassen könne.

Wir lassen demnach die Entwürfe mehr besagten neuen Wahl-Reglements,  
und Unserer Bestätigung des demselben beygefüigten Stimm=Verzeichnisses, sig-  
nirt hieneben zurückgehen: und werdet ihr, wenn ihr der Landschaft von Unserer  
erfolgten gnüchsigsten Genehmigung ihres Antrages Nachricht ertheilet, derselben  
zugleich aufgeben, wenn künftig mit den wahlfähigen Gütern Veränderungen  
vorgehen, solches jedesmahl anzuzeigen. Wir ꝛc. St. James den 5ten Au-  
gusti 1774.

George R.

An die Geheimten=Räthe in Hannover.

J. F. C. v. Alvensleben.



## 9.

Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an Königliche Regierung vom 12. Januar 1775, Dankbezeugung für das erneuerte Wahl-Reglement betr.

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. Excellences für die gewogene Mittheilung, der von Thro Königl. Majestät, erfolgten Allergnädigsten Confirmation, des erneuten und veränderten Wahl-Reglements von 1752, nebst beygefügtten Stimmen-Verzeichnißes, wie auch wegen aller zur Beförderung dieser Angelegenheit hochgeneigt verwandten Mühe, unsern aufrichtigsten und größtesten Dank, hiedurch zu bezeugen, haben wir unsere Schuldigkeit zu sehn erachtet;

Und werden derselben darunter gleichfals ergebenst gehorsamst nachzukommen suchen daß wir von künftigen, mit den wahlfähigen Güthern vorkommenden Veränderungen, zu seiner Zeit, erwarteter massen Nachricht geben.

Die wir mit ersinnlichster Hochachtung beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

L. F. v. M.	W. B.	E. O. Gr.	C. A. v. d. W.
G. C. v. H.	E. F. Ch. v. St.	O. E. v. P.	E. F. v. B.
G. W.	G. F. v. B.	F. G. v. d. K.	v. W.

Den 12. Jan. 1775.

An Königl. Regierung.

## 10.

Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii an die Königliche Regierung vom 29. December 1779 und Erwiederung desselben Collegii an den Amtsvogt v. Schrader vom 4. Januar 1780, die Aufnahme des Guts Meißendorf in das ritterschaftliche Stimm-Verzeichniß betr.

P. P.

Der Amtsvogt v. Schrader zu Eßel besitzt einen zu Meißendorf in der Amtsvogtey Wilsen an der Aller belegenen adelich frehen Sattelhof, wofür schon seit mehreren Jahren das Recht der Stimmführung auf Land- und Kraistagen, aus dem Grunde nachgesucht worden, weil solcher bereits in älteren Zeiten, der Wohnsiß einer adelichen Familie gewesen.

Anfänglich fehlte es jedoch hierüber an dem nöthigen Beweisthume. Nunmehr aber hat besagter Amtsvogt v. Schrader durch eine Original-Urkunde vom Jahre 1454 dargethan, daß dero Zeit eine adeliche Familie von der Mehen, deren ehemalige Existenz, aus öffentlichen Nachrichten bekandt ist, zur Mehe ansässig gewesen, welchen Nahmen, das jezige Meißendorf vor diesem geführt, wie gleichfals aus einer Urkunde vom Jahre 1574, zur Gnüge erwiesen worden.

Nicht weniger ist von demselben, mittelst eines in originali producirten Pachtcontracts, vom Jahre 1686 Beweis darüber beygebracht, daß auf erwehnten Sattelhofe, wo sich noch gegenwärtig ein besonderes Wohnhaus befindet, schon damals als ihn die Familie v. Bothmer in Besiß gehabt, ein Wohnhaus gestanden.

Solchemnach bleibt denn bey uns kein Zweifel mehr übrig, daß ostgenannter Sattelhof, in ehemaligen Zeiten der Wohnsiß einer adelichen Familie



gewesen. Und wie folglich selbigen, vermöge des in dem Wahlregulative verordneten principii, das Recht der Stimmführung gebührt, so haben wir kein Bedenken getragen, dieses Recht anzuerkennen, mithin unsere Einwilligung dazu zu ertheilen, daß die von ostangeführten Sattelhofe relevirende Stimme, dem Zellischen Canton zuwachse.

Unsere Schuldigkeit erfordert es aber zugleich, Ewr. Hochwolgeb. Excellences, zur Ergänzung des hinter dem Wahlreglement aufgeführten Stimmenverzeichnisses hievon Nachricht zu geben, und entledigen wir uns gegenwärtig dieser Pflicht, unter Versicherung derjenigen unvergrößerlichen Hochachtung, womit wir jederzeit beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences ꝛ.

L. F. v. M.	C. A. v. d. W.	G. C. v. H.	E. F. Ch. v. St.
Th. W. v. H.	G. E. v. H.	A. v. Plato.	E. F. v. B.
G. F. v. B.	F. G. v. d. K.	G. v. L.	v. W. F. A. O. B.

Den 29. Decbr. 1779.

An Königl. Regierung.

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. haben wir hiemit zu eröffnen nicht ermangeln wollen, daß wir durch diejenigen Beweisthümer, welche dieselben wegen der ehemaligen Benennung der Dorfschaft Meißendorf, und daß der alda belegene Sattelhof, schon in älteren Zeiten mit einem Wohnhause bebauet gewesen, unterm 10. Novbr. v. J. beygebracht, völlig zu der Ueberzeugung gekommen sind, deren Mangel uns vorhin noch abhielt, die Stimmfähigkeit des erwehnten Sattelhofes anzuerkennen.

Nachdem wir aber nunmehr weiter keine Ursach haben, es bedenklich zu finden, solche zu agnosciren;

So bewerkstelligen wir dieses nicht nur hiedurch, sondern werden auch jederzeit Sorge tragen, daß erwehnter Sattelhof, hinkünftig auf alle Weise der ihm gebührenden Stimmführung theilhaftig werde;

Die wir unter Rücksendung der hierneben angeschlossenen Original=Documente, mit aller Hochachtung verbleiben

Ewr. Hochwolgeb. ꝛ.

L. F. v. M.	C. A. v. d. W.	G. C. v. H.	E. F. Ch. v. St.
Th. W. v. H.	G. E. v. H.	O. E. v. P.	E. E. v. B.
G. F. v. B.	F. G. v. d. K.	G. v. L.	v. W. F. A. O. B.

Den 4. Jan. 1780.

An den Hrn. Amtsvoigt v. Schrader.

11.

**Vortrag desselben Collegii an die Königliche Regierung vom 27. April 1780, die Aufnahme des v. d. Wensefchen ehemals v. Melzingschen Guts zu Goldenstedt in das ritterschaftliche Stimm=Verzeichniß betr.**

P. P.

Es hat der Landcommissarius von der Wense zu Goldenstedt, bey uns darauf angetragen, daß ihn von genannten Gute welches bis anhero nur ein



votum geführt, der Gebrauch zweyer Stimmen, deshalb zugestanden werden möchte, weil solches eigentlich aus zwey anderen adelichen Gütern zusammengewachsen sey, deren eins der v. Boldensenschen, das zweyte hingegen der v. Melzingischen Familie gehört gehabt, die beyde in ehemaligen Zeiten besonders bebauet gewesen.

Nachdem nun über diese Angaben hinlängliche Bescheinigungen beygebracht worden; so können wir zufolge des in dem WahlReglement festgesetzten principii, ermeldeten LandCommissario, den Genuß des zweyten voti, bey dem Besitze des gedachten Guts, nicht versagen, und wie wir ihn daher solchen bereits eingeräumt; so halten wir uns verpflichtet, Ewr. Hochwolgeb. Excellences hiedurch ergebenst gehorsamst davon zu benachrichtigen.

Die wir die Ehre haben, mit vollkommnester Hochachtung zu sehn

Ewr. Hochwolgeb. Excellences etc.

L. F. v. M.	C. A. v. d. W.	G. C. v. H.	E. F. Ch. v. St.
G. v. H.	A. v. P.	E. F. v. B.	C. v. L.
F. A. O. B.	F. G. v. d. H.	G. v. L.	C. A. O. B.

Den 27. April 1780.

An Königl. Regierung.

## 12.

**Revers der Oberstin Reichsfreiin Grote als Vormünderin ihrer Söhne vom 26. Januar 1784, die Aufnahme des Gutes Neuhof betr.**

Nachdem Hochlöblich=Lüneburgische Land- und Ritterschaft vermittelst Schreibens vom 10ten Januar 1782 auf mein geziemendes Ansuchen sich geneigt erklärt, das im Reyherstiege belegene adlich freye Lehn- und Stamm-Gut Neuhof, welches meinen Söhnen zugehört, unter der Bedingung in die Matrikel der Lüneburgischen Rittergüter aufzunehmen, und dasselbe für Landtagsfähig zu Siz und Stimme zu erkennen, wenn ich zuvor, Namens meiner Söhne, eine blündige, von Ober-Vormundschaftswegen zu bestätigende Verzicht auf alle fernere Exemptions-Ansprüche des besagten Guts in Ansehung solcher Landschaftlicher Abgisten behbringen würde, denen die übrigen adlichen Güter des Fürstenthums Lüneburg unterworfen sind, oder die selbige dereinst noch übernehmen mögten;

So erkenne ich die mir und meinen Söhnen hierunter bezeugte Geneigtheit nicht nur mit dem verbindlichsten Danke, sondern erkläre mich auch, in Vormundschaft meiner Söhne, hiedurch, wasmassen ich, in der Voraussetzung, daß Hochlöblich=Lüneburgische Land- und Ritterschaft obiges Ihr Versprechen realisiren, und das adliche Gut Neuhof in die Matrikel der Lüneburgischen Rittergüter wirklich aufnehmen, folglich dasselbe inskünftige und bis zu ewigen Zeiten für Landtagsfähig zu Siz und Stimme mit allen den Prätogativen, Rechten und Gerechtigkeiten, welche allen übrigen Landtagsfähigen Gütern des Fürstenthums Lüneburg anleben, und denselben in der Folge noch beygelegt werden mögten, anerkennen werde, mich Namens und an Statt gedachter meiner Söhne aller fernern Ansprüche des besagten Guts Neuhof auf die Freiheit von solchen Landschaftlichen Abgisten, denen die übrigen adlichen Güter des Fürstenthums Lüneburg unterworfen sind, oder die selbige dereinst noch übernehmen mögten, auf das blündigste und bis zu ewigen Zeiten hiedurch begeben; annebst, den weitem mit Hochlöblicher Land- und Ritterschaft gepflogenen



Unterhandlungen zufolge, mich hiedurch verbindlich mache, die Befreyung von solchen Abgaben, wozu der Adel im Fürstenthum Lüneburg nichts beyträgt, nur für den adelichen Haushalt, der auf dem Gute entweder von dem jedermahligen Besitzer selbst, oder von dem dasigen Hauptpächter geführt wird, begehren und genießen zu wollen, wohingegen die übrigen Pächter und Einwohner zu Neuhof in Ansehung dessen, was sie für sich und ihren Haushalt gebrauchen, den Landschaftlichen Abgiften eben so, wie die Unterthanen und Eingeseffene des Amts Harburg, unterworfen seyn sollen, mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Neuen Steuer, als wovon sie zufolge Rescripts Königlich- und Churfürstlicher Regierung vom 3ten Junii 1739 und dem Erbieten Hochlöblicher Land- und Ritterschaft gemäß, im Fall sie keine contribuable Nahrung treiben, gänzlich zu erimiren und frey zu lassen seyn.

Dessen zu Urkund habe ich diese respective Verzicht- und Versicherungs-Acte nicht nur eigenhändig unterschrieben und mit meinem adelichen Pettefschaft besiegelt, sondern auch die erforderliche Obervormundschaftliche Bestätigung darüber gebührend nachgesucht.

So geschehen Hannover den 26sten Januar 1784.

Lucie verwitw. Erfr. Grote geb. von Quernheimb  
in Vormundschaft meiner Söhne.

Demnach die verwitwete Obristin Reichsfreyin Groten, geborne von Quernheimb in Vormundschaft ihrer Söhne vorstehende, sub dato Hannover den 26ten Januar 1784 vollzogene respective Verzicht- und Versicherungs-Acte bey Königlich und Churfürstlichen Hof-Gerichte allhier produciret, und darüber die erforderliche Obervormundschaftliche Ratification und Bestätigung geziemend nachgesucht, diesem petito dann auch nach erwogener Lage und Umstände der Sache zu deferiren kein Bedenken gefunden worden; Als wird solchemnach der oblaufs vorstehenden Documents mit der Lüneburgischen Land- und Ritterschaft wegen des adelich freyen Lehn- und Stamm-Guts Neuhof verabredete Vergleich, und die deshalb von Eingang bemeldeter Vormünderin namens ihrer Söhne ausgestellte respective Verzicht- und Versicherungs-Acte, von Obervormundschaftswegen, hiemit ratificiret und bestätigt.

Urkundlich des hieruntergelegten Königl. und Churfürstl. Hofgerichts-Canzley Insiegels und des zeitigen Hof-Richters Unterschrift.

Geben, Hannover den 5ten Februar 1784.

(L. S.)

E. G. von Berlepsch.

13.

**Vortrag desselben Collegii an die Königliche Regierung vom 11. Mai 1784, denselben Gegenstand betr.**

P. P.

Es ist hiesige Landschaft schon vor mehreren Jahren mit den Besitzern des adelichen Guts Neuhof in Reihel Stiege, in verschiedene Proceße wegen der dorther zu erhebenden öffentlichen Abgaben aus dem Grunde gerathen, weil die Eigenthümer dieses Guts behaupteten, daß ihnen solches die Landes Herrschaft von allen Landesbürden und der Verbindung mit dem hiesigen Fürstenthume befreyet zu Lehn abgetreten habe.

Nachdem nun jene Proceße in possessorio zum Vortheil der Landschaft entschieden worden, so hat die Reichsfreyin von Grote als Vormünderin ihrer



Söhne, welchen erwehntes Gut gegenwärtig zugehört, sich zur friedlichen Belegung aller Praetensionen die in Absicht der Freyheit des besagten Guts von Landschaftl. Abgisten bislang gemacht worden unter dem Bedinge erboten, wenn solches dagegen in die Ritterschaftl. Matrifel des hiesigen Fürstenthums mit aufgenommen würde.

Dieser Vorschlag enthielt nun wie Ewr. Hochwolgeb. Excellences hoffentlich mit uns anerkennen werden, eine sehr billige Forderung, und war dabey dem Intereße der Landschaftl. Casen zuträglich.

Denn da oftbenanntes Gut alle Eigenschaften anderer Rittergüter an sich hat, und in der Qualität eines zum Fürstenthume Lüneburg gehörenden Ritterfises unter die hiesigen Landesbürden gezogen worden, so bringt es unsers Erachtens die höchste Billigkeit mit sich, daß solches auf der anderen Seite an allen Vorrechten der Lüneburgischen adelichen Güter mit Theil nehme.

Ueberdem aber hat auch wahrscheinlich das Gut Neuhof in älteren Zeiten einen StimmVertreter in Landschaftl. Angelegenheiten gehabt, weil vorher ehe solches ans Haus Braunschweig Lüneburg gekommen, das Eigenthum davon einer im hiesigen Fürstenthume ansäßig gewesenem Familie von Berge zugehört, und würde man daher, wenn bey Errichtung des WahlReglements, die Grotische Familie oftbenanntes Gut nicht als abgesondert vom Fürstenthume betrachtet hätte, derselben die Aufnahme in die Matricul nicht haben versagen können.

Solchemnach durften wir es dann desto weniger für bedenklich halten, uns auf obigen Vorschlag einzulassen, als dadurch die Incorporation des Guts mit hiesigem Fürstenthume gegen alle weitere Zweifel gesichert, das offenstehende petitorium wegen der streitigen LandesBeiträge völlig abgeschnitten, und die Landschaftl. Casen in den unwiederrußlichen Genuß, der dorthier erfolgenden Abgisten gesetzt werden konnten.

Wir haben daher den proponirten Vergleich mit dem Bedinge angenommen, daß die der Landschaft verursachten Proceßkosten zuvor vergütet, und eine von dem obervormundschaftl. Gerichte bestätigte Verzichtsurkunde, auf alle zurückgenommene Ausprüche wegen der streitig gemachten Verpflichtung zu den öffentlichen Abgisten ausgestellt werden sollte.

Beides ist nunmehr bewerkstelliget worden, und wie wir deshalb nun auch unserer Seits dem verabredeten Vergleiche Gnüge zu thun, dem Gute Neuhof die zugesagte Stimmfähigkeit wirklich eingeräumt, und selbiges seiner Lage wegen dem Lüneburgischen Canton zugetheilt haben;

So ermangeln wir schuldigst nicht, Ewr. Hochwolgeb. Excellences solches hiedurch gehorsamst zu melden;

Die wir mit vollkommnester Hochachtung beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

C. A. v. d. W.	G. C. v. H.	O. E. v. P.	E. F. v. B.
C. v. L.	F. A. O. B.	G. v. M.	F. W. v. d. W.
C. A. O. B.	F. G. v. d. K.	G. v. L.	

Den 11. May 1784.

An Königl. Regierung.



**Erwiederung der Königlichen Regierung hierauf vom 7. Juni 1784.**

Unsere freundliche Dienste zuvor, EdleBeste, günstige gute Freunde!

Da nach eurem Berichte vom 11ten v. M. das von Grotische Gut Neu-  
hof im Reiherstiege alle Eigenschaften der im Lüneburgischen belegenen Ritter-  
güter an sich hat, und daher auch in der Qualität eines zum Fürstenthum  
Lüneburg gehörenden Rittersitzes unter die dortigen Landesbürden ist gezogen  
worden, da ferner, nach den von euch bemerkten Umständen, wahrscheinlich ist,  
daß dieses Gut in älteren Zeiten einen Stimmvertreter in Landschaftlichen An-  
gelegenheiten gehabt habe, mithin der Grotischen Familie, bey Errichtung des  
Wahlreglements, die Aufnahme des Guts in die Matrikel nicht würde zu ver-  
sagen gewesen seyn, wenn sie selbiges nicht selbst als von dem Fürstenthum  
Lüneburg abgesondert betrachtet hätte; übrigens die Reichsfreihin von Grote  
nunmehr als Vormünderin ihrer Söhne, welchen gegenwärtig dieses Gut zu-  
gehört, sich mittelst einer von dem Obervormundschaftlichen Gerichte bestätigten  
Urkunde anheischig gemacht hat, auf alle Präensionen die, in Absicht der Frey-  
heit des Guts von Landschaftlichen Abgisten, bislang sind gemacht worden,  
Verzicht zu thun, und außerdem die der Landschaft, wegen der präentirten  
Immunität des Gutes von den Abgaben, verursachten Proceßkosten zu vergüten;  
So finden Wir in Betracht aller dieser Umstände nichts dabey zu erinnern,  
daß mehrbesagtem Gute die Stimmfähigkeit eingeräumt, und selbiges in der  
Matrikel dem Canton Lüneburg zugetheilt werde. Wir verbleiben euch zu  
freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 7ten Junii 1784.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen  
Regierung verordnete Geheime Räthe.

v. d. Busche.

An die Land- und Schatzräthe auch Ritterschaftsdeputirte  
des Fürstenthums Lüneburg.

**Vortrag des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Depu-  
tatoren-Collegii an die Königliche Regierung vom 10. Januar 1786,  
die Aufnahme des Gutes Großen-Häuslingen in das ritterschaftliche  
Stimmen-Verzeichniß betr.**

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. Excellences erlauben uns hiedurch ergebenst gehorsamst  
vortragen zu dürfen, daß der Amtsvoigt Wedekind zu Biselhövede, als zeiti-  
ger Besitzer des vormaligen v. Mandelslohischen adelich freyen Guts zu Großen  
Häuslingen, bey uns mit dem Gesuche eingekommen ist, erwehntem Gute wel-  
ches im Wahlreglement übergangen worden, das Recht der Stimmführung  
wiederum angedeihen zu lassen.

Nun hat es seine unbezweifelte Richtigkeit daß ermeldetes Gut in der Landes-  
Matricul mit aufgeführt steht. Auch ist noch neuerlich im Jahre 1762 des  
Supplicanten Vater bey der Gelegenheit mit zum Landtage berufen worden,  
wie damals die Stände wegen Bezahlung der Kriegeschulden versammelt ge-  
wesen.



Sinfolglich kann es dann Supplicanten nicht zum Nachtheil gereichen, daß im Wahl-Reglement des Guts keine Erwähnung geschehen, sintemal allen mit RitterPferden vermanneten adelich freyen Gütern das Recht der Stimmführung ohne Ausnahme gebührt, und einem jedem die Befugniß zusieht, solches Recht zu aller Zeit geltend zu machen.

Wir haben daher die Gewährung des obigen Gesuchs unsern Pflichten gemäß zu sehn erachtet, und erfüllen zugleich die hieraus entstehende Folge, Ewr. Hochwolgeb. Excellences solches ergebenst gehorsamst anzuzeigen.

Die wir die Ehre haben mit vollkommnester Hochachtung zu sehn

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

E. F. v. B. C. A. v. d. W. G. C. v. H. O. E. v. P.

C. v. L. F. A. O. B. J. A. v. Hodenberg. F. W. v. d. W.

C. A. O. B. E. v. St. F. G. v. d. K. G. v. L.

v. W. G. v. H.

Den 10. Jan. 1786.

An Königl. Regierung.

## 16.

### Erwiederung der Königlichen Regierung hierauf vom 23. Januar 1786.

Unsere freundliche Dienste zuvor Ehrwürdig=WohlEdler= auch Edle=Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter= auch günstig=gute Freunde!

Da nach deselben und eurer Anzeige vom 10ten d. M. das Mandelslohische Gut zu großen Häußlingen in der Landesmatrikel wirklich mit aufgeführt stehet auch dannenhero der Vater des gegenwärtigen Besizers dieses Gut noch neuerlich im Jahre 1762 mit zu Landtage ist berufen worden; So sind Wir mit demselben und euch einverstanden daß dem gegenwärtigen Besizer das Recht der Stimmführung nicht verweigert werden könne, wenn gleich das Gut in dem Wahl-Reglement von 1774 nicht mit ist aufgeführt worden, und daß vielmehr in letzterem mehrbesagtes Gut annoch zu suppliren sey. Wir verbleiben dem Herrn LandschaftsDirector und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 23ten Jenner 1786.

Königlich GroßBritannische zur Churfürstlichen Braunschweig=Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Rätthe.

v. d. Busche.

An den LandschaftsDirector Land- und Schatz=Rätthe auch Ritterschaftliche Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

## 17.

„Videtur (des Landsyndikus Jacobi, die Verlegung des Stimmrechts von dem Gute Bahnsen auf das Gut Niebeck betr.), extrahiret aus dem Directorio bey der FrühlingsDiät de mense April 1796. Im Land- und SchatzRaths auch Ritterschaftl. Deputatorum Collegio.“

## XIV.

Wäre vorzunehmen anverwahrtes Schreiben des Hrn. Rittmeisters von Bülow, worin das Gesuch enthalten ist, daß der von ihm zu Niebeck eingetauschte Hof, statt des ehemaligen Guts zu Bahnsen in die RitterMatrikel ein-



gesezet, und solchem alle adeliche Rechte und Freyheiten des alten Guts zugestanden werden möchten.

Befage des erwehnten Schreibens, hat der Hr. Rittmeister nachdem er das Gut Bahnsen käuflich an sich gebracht, Gelegenheit gefunden mit Königl. Cammer einen Tausch zu treffen, indem ihm solche einen Herrschaftlichen Hof zu Niebeck abgetreten, der in der Bahnser Feldmark belegen ist. Mit dem Besitzer dieses Hofes ist darauf ein solcher Tausch gemacht worden, daß derselbe den immatriculirten Hof zu Bahnsen erhalten, und auf diesen alle Abgaben übernommen sind, die vorhin von dem Hofe erlegt werden mußten, den der Hr. Rittmeister nunmehr als frey besitzt. Die Bahnser sind auch durch Abtretung eines ansehnlichen Districts Gaide ganz abgefunden, verschiedene Pertinenzien aber die zu dem ehemaligen Hofe gehört und schon aus der Communion gezogen gewesen, dem jetzigen Hofe des Hrn. Rittmeisters beygelegt worden. Ferner hat auch Königl. Cammer concedirt, daß der Hr. Rittmeister einen daran stoßenden Cammerhof zukaufen dürfen, und hat ihm dieselbe nicht nur die Guts-herrschaft daran vertauschet, sondern sie will auch gegen die vormals zu Bahnsen geübte Gerichte, die völligen Niedergerichte über die ganze Besitzung die dorten zusammen gebracht worden, dem Hrn. Rittmeister einräumen, so daß alles vereiniget, eine solide Possession ausmachen wird.

Noch fehlt zwar die Genehmigung der Königl. Landesregierung über diese Vertauschung, weil der letzte Reces mit Königl. Cammer noch nicht völlig abgeschlossen worden, indeßen wird an deren Erlangung nicht gezweifelt.

Die Landesgesetze ertheilen keine Vorschriften über den angeführten Fall, und eben so wenig habe ich in den Landschaftlichen Acten etwas gefunden, das wegen Gleichheit der Umstände darauf angewendet werden könnte, und wird deshalb solcher lediglich nach den allgemeinen Rechten beurtheilet werden müssen. Diesen ist nun freylich die Regel angemessen, daß dergleichen Realrechte, wie die Freyheit von Abgaben und die Stimmführung, eigentlich nur mit dem Grundstücke worauf solche haften übertragen, nicht aber von demselben separirt werden können.

Indeßen erlauben doch auch solche jede Veränderung vorzunehmen, die dem Interesse anderer unnachtheilig ist. Bey obgedachten Tausche kömmt nun meines erachtens theils das Interesse der Landschaft wegen des Matrikular-Anschlages, wie auch wegen Verlegung der Pflichten des einen Hofes auf den anderen, und wegen der Abgaben des noch zugekauften Hofes, theils aber das Interesse der übrigen immatriculirten Gutsbesitzer in Betracht.

Die Landschaft leidet nun zuvörderst keinen Schaden, wenn der Matrikular-Anschlag des alten zu dem neuen ohne Verringerung paßt, der jetzige Besitzer des Hofes zu Bahnsen die Lasten, welche vorhin auf dem Hofe zu Niebeck gehaftet haben übernimmt, und dessen Pertinenzien so beschaffen sind, daß davon jene Lasten getragen werden können. In Absicht des zugekauften zweyten Hofes würde hingegen der Hr. Rittmeister, wenn solcher eingezogen seyn und mit dem neuen Gute verbunden bleiben sollte, die auf demselben geruheten Abgaben, fernerhin zu leisten haben, woferne nicht andere hinreichende Pertinenzien dafür angewiesen würden.

In Absicht anderer Begüterter aber, sehe ich was das verlegte Stimmrecht anlanget, überall keine Gefahr, da hiedurch weder die Stimmen vermehrt noch cumulirt werden, und beyde Höfe in einerley Canton liegen.

Meines gutachtlichen Dafürhaltens, dürfte daher dem obigen Gesuche wol zu deferiren seyn, wenn zuvor durch H. LandCommisarien und Beamte wegen Umschreibung der Contribution der gegen einander vertauschten Höfe das



erforderliche regulirt, auch eine vidimirte Abschrift von dem Contracte mittelst dessen die verschiedenen Gerechtsame der Höfe transferirt sind behgebracht und in ansehung des zugekauften zweyten Hofes, entweder die fortdaurende Pflichtigkeit desselben reversirt, oder Ersatz dafür beschaffet worden.

Uebrigens aber scheint es mir diensam zu seyn, daß bey eintretender Gelegenheit, bestimmte Regeln gesetzlich ausgemacht werden, wornach die Statthastigkeit künftiger Veräußerungen, der mit den immatriculirten Gütern verbundenen Freyheiten und Gerechtigkeiten zu beurtheilen wären, und wenn alsdann solche überhaupt für zulässig erkannt werden sollte; so möchte es meines geringen Ermessens rathsam seyn, folgende Einschränkungen dabey zum Grunde zu legen.

1. Müßten in jedem Falle die frey zu machenden und zu belegenden Per-  
tinenzien so beschaffen seyn, daß so wol der MatrikularAnschlag als die Con-  
tributionsCasse ungefährdet blieben.

2. Könnte wol nie die Uebertragung einer Stimme in ansehung solcher  
Güter Statt finden, die in verschiedenen Cantons liegen.

3. Möchte wol keinem, auf dessen zusammen gezogenen Gütern mehrere  
Stimmen ruhen, zu erlauben seyn, einzelne davon zu veräußern, weil hiedurch  
zum Nachtheil anderer Begüterter, sich die Zahl derer vermehren würde, welche  
sich zu Stellen im Landschaftlichen Collegio qualificiren. Und wenn gleich ganz  
umgekehrte Wirkung daraus entstünde; so scheint es mir dennoch

4. zweifelhaft zu seyn, ob es jemand der schon eine oder mehrere Stimmen  
hat, zu gestatten wäre, ohne wirkliche neue GutsAcquisition, sich noch mehrere  
Stimmen abtreten zu lassen, da auch solche Cumulirung von Stimmen manche  
schädliche Folge mit sich führt.

Endlich aber könnte es auch

5. unter gewissen Umständen zum Nachtheil anderer gereichen, wenn je-  
mand der noch gar nicht zu den immatriculirten Begüterten gehörte, auf seine  
sonstige Besizungen sich ein Stimmrecht von jemand übertragen ließe der nur  
ein Votum führte, und dürfte daher dieser Fall bey einer künftigen gesetzli-  
chen Bestimmung der Angelegenheit, vielleicht auch noch auszuschließen seyn,  
obschon unter jener Voraussetzung die Zahl der Stimme an sich unverändert  
bliebe.

Alle diese gutachtliche Gedanken, unterwerfe ich jedoch gänzlich der reiferen  
Prüfung des illustren Collegii.

## 18.

Protocoll-Extract des Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen  
Collegii Deputatorum vom 22. April 1796, denselben Gegen-  
stand betr.

## E x t r a c t u s

Protocoll de Dato Zelle den 22ten April 1796.

Im Land und SchatzRaths auch Ritterschaftl. Deputatorum Collegio.

## XIV.

Rahm vor das Schreiben des Hrn. Rittmeisters von Bülow, worin das  
Gesuch enthalten war, daß der von ihm zu Niebeck eingetauschte Hof, statt des  
ehemaligen Guts zu Bahnsen in die RitterMatrikel eingesezet, und solchem alle  
adeliche Rechte und Freyheiten des alten Guts zugestanden werden möchten.



Se. Excellence: Sie könnten in der Sache nicht stimmen, wollten aber nur noch zwey Erläuterungen geben. Die eine bestünde darin, daß der mit dem Hofe zu Niebeck ausgetauschte Hof zu Bahnsen, durch Nichtsleute gehörig taxirt und völlig ausgemacht wäre, daß solcher die darauf gelegte Lasten tragen könnte, und sey alles von den Beamten selbst regulirt worden. Wegen des angekauften zweyten Hofes hätte es eigentlich gar keiner Erwähnung bedurft, da es nie die Absicht gewesen noch seyn können, solchen der Contribution zu entziehen. Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst: Die Gründe welche in dem Videtur über diese Angelegenheit angegeben wären, bestimmten ihn daß er ganz für das Videtur stimmte. Hr. Landrath von Plato accedirte Majoribus. Hr. Landrath von Lenthe: In ansehung des vorliegenden Falles wegen des Hrn. Rittmeisters von Bülow, stimme er dem Videtur bey, und wünschte daß für künftige Fälle möch- ten Regeln entworfen und der Ritterschaft in Vorschlag gebracht werden. Hr. Landrath von Meding hielt dafür, daß vorher wegen der Freyheit des Hofes noch auszumachen sey, ob der ganze Hof zu Bahnsen wieder unter die Con- tribution gezogen wäre, und da hierüber die den Umstand betreffende Stelle des Kaufbriefes Aufschluß geben würde, so würde durch selbige hierüber Auf- klärung bezubringen seyn. Was aber die Verlegung der Stimme anlangte, so glaubte er daß hierüber die Ritterschaft zu befragen wäre und dem Collegio keine Entscheidung zustünde. Hr. Landrath von Hodenberg: Fände seines Orts nicht Bedenkliches dabey, wenn die Stimme von Bahnsen auf Niebeck verlegt werden sollte, indem so wenig die Stimmenzahl dadurch vermehret noch eben so wenig von einem Canton zum andern versetzt würde. Jedoch wäre er zu- gleich der Meinung zugethan, daß es der Sache angemessen sey, davon der Ritterschaft Anzeige zu geben, da ein ähnlicher Vorfall noch niemahlen einge- treten und der eine gesetzliche Verfügung erfordere, ob solche dawider Ein- wendung machen könne. Es verstehe sich übrigens wohl von selbst, daß in ansehung der contribuablen oder freyen Länderey, ein bestimmter Maasstab, da sonst diese Vertauschung künftig zu vielen Irrungen Anlaß geben möchte, fest- zustellen sey. Hr. Landrath Freyh. von Marenholtz: Die Erörterung der Frage wegen Uebertragung der Stimme von einem Gute auf das andere, ge- höre seines erachtens nicht vor das Collegium, sondern vor die ganze Ritter- schaft. Er stimme deshalb dafür, daß man das Schreiben des Hrn. Rittmeisters von Bülow der Ritterschaft communicirte und solche befragte, ob sie gegen ge- dachte Stimmenübertragung etwas zu erinnern habe, und unter welchen Be- dingungen sie solche gestatten wolle. Wegen Festsetzung der von dem Hofe in Bahnsen zu entrichtenden Contribution, pflichte er dem Videtur bey. Hr. Schatz- rath von Behr: Wenn das Gut Bahnsen statt Niebeck mit allen seinen Grund- stücken ganz pflichtig geworden sey; so würde seines Dafürhaltens die Verlegung der Stimme keinen Zweifel unterworfen seyn, da beide Güter in einen Canton lägen. Auch glaube er daß das Collegium dieses ohne Zuziehung der Ritter- schaft alleine entscheiden könne. Hr. Schatzrath von Alten und Hr. Haupt- mann von dem Knesebeck accedirten dem Voto des Hrn. Landraths von Ho- denberg. Hr. Commissair von Harling war derselben Meinung. Hr. Freyh. Schenck von Winterstedt: Ihm schiene die Competenz des Collegii in dieser Sache zweifelhaft und votire er deshalb mit dem Hrn. Landrath Freyh. von Marenholtz. Hr. Hauptmann von Lünebourg trat dem Voto des Hrn. Schatz- raths von Behr bey.

Nach weiterer Discutirung dieses Gegenstandes conformirte man sich darüber, daß der gegenwärtige Fall an die Ritterschaft zu bringen, und ihr dabey zu erkennen zu geben sey, warum man dafür hielt daß gegen die Uebertragung



vor dasmal nichts zu erinnern sey; wegen der zukünftigen Regeln aber demnächst Vorschläge auf einem allgemeinen Landtage geschehen sollten.

Als aber darüber noch Disparität war, ob der Fall an alle Begüterte, oder nur an den einen Canton gelangen sollte; so ward hierüber aufs neue zu votiren beliebt. Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst war dafür, daß es nur an die Begüterten des Cantons gehen müsse. Hr. Landrath von Plato hegte gleiche Meinung. Hr. Landrath von Lenthe: In der abgefaßten Maasse hielt er dafür, daß die Sache an die ganze Ritterschaft gehen müsse. Sonst wäre er eigentlich der Meinung gewesen, daß die Genehmigung von dem Canton einzuholen, die Anzeige aber demnächst an die ganze Ritterschaft zu erlassen sey. Hr. Landrath von Meding glaubte daß es an die ganze Ritterschaft gelangen müsse, es auch ganz unschädlich seyn, und keine Schwürigkeiten verursachen würde. Hr. Landrath von Hodenberg stimmte auch dafür daß es an die ganze Ritterschaft ginge. Hr. Landrath Freyhr. von Marenholtz war ebenfalls der Meinung daß die Sache so wie sie da vorgeschlagen wäre, an die ganze Ritterschaft gelangte. Hr. Schakrath von Behr: So wie die Frage abgefaßt wäre, glaube er daß sie vor die ganze Ritterschaft gehöre. Hr. Schakrath von Alten und Hr. Hauptmann von dem Knesebeck waren gleicher Meinung. Hr. Commissair von Harling, Hr. Freyhr. Schenck von Winterstedt und Hr. Hauptmann von Lünebourg traten solcher Meinung bey.

## 19.

**Erwiederung des Collegii an den Rittmeister v. Bülow zu Essenrode vom 25. April 1796, diese Stimm-Verlegung betr.**

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. Gesuch, daß der zu Niebeck eingetauschte Hof, statt des ehemaligen Guts zu Bahnsen in die RitterMatrikel eingesetzt, und solchem alle adeliche Rechte und Freyheiten des alten Guts zugestanden werden möchten, ist uns vorgelegt und erwogen worden.

In so ferne es nun hierbey auf das verlegte Stimmrecht ankömmt; so finden wir für uns, vorkommenden Umständen nach nichts dagegen zu erinnern, daß solches hinführo von dem Hofe zu Niebeck geführt werde. Dennoch aber hat es uns nöthig zu seyn geschienen, von dieser intendirten Veränderung des StimmenVerzeichnisses hinter dem WahlReglement, der ganzen Ritterschaft zuvor Nachricht zu geben, ehe wir solche wirklich eintreten lassen, um völlige Gewißheit darüber zu erlangen, daß kein anderer Begüterte sich dagegen ein WiderspruchsRecht anmaassen wolle.

Anlangend hingegen die Uebertragung der Freyheiten des Guts Bahnsen auf den Hof zu Niebeck; so setzen wir hierbey voraus, daß der MatrikularAnschlag des alten Guts zu dem neuen ohne Verringerung passe. Wenn daher nur übrigens annoch zuvor durch LandCommisarien und Beamte wegen Umschreibung der Contribution der gegen einander vertauschten Höfe das erforderliche regulirt, auch eine vidimirte Abschrift von dem Contracte mittelst dessen die verschiedenen Gerechtsame der Höfe transferirt sind beygebracht, und in Absicht des zugekauften Hofes entweder die fortdaurende Pflichtigkeit desselben reverbirt, oder Ersatz dafür beschaffet worden, alsdann werden wir Ewr. Hochwolgeb. Wünsche wegen Entbindung des neuen Guts in Niebeck von der bisher darauf



geruheten Contributionslast und was dem anhängig ist, gerne in Erfüllung bringen helfen;

Die wir mit aller Consideration beharren

Ewr. Hochvolgeb. r.

E. F. v. B.	G. C. v. H.	C. v. L.	J. A. v. H.
F. W. v. d. W.	C. v. M.	O. E. v. P.	F. G. v. d. K.
	G. v. H.	S. v. W.	G. v. L.

Den 25. April 1796.

An den Rittmeister v. Bülow zu Eßentode.

20.

„Verzeichniß der Berathschlagungs-Gegenstände, welche auf dem nächsten allgemeinen Landtage vorkommen werden.“

V.

Gefeslich festzustellende Regeln, wornach die Statthastigkeit künftiger Veräußerungen, der mit den immatriculirten Gütern verbundenen Freyheiten und Gerechtigkeiten zu beurtheilen wären.

Es sind als solche folgende vorgeschlagen worden,

1. Müsten in jedem Falle die frey zu machenden und zu belegenden Perzinenzien so beschaffen seyn, daß so wol der MatrikularAnschlag als die ContributionsCaße ungeschädet blieben.

2. Könnte nie die Uebertragung einer Stimme in ansehung solcher Güter statt finden, die in verschiedenen Cantons lägen.

3. Dürfte Keinem, auf dessen zusammen gezogenen Gütern mehrere Stimmen ruheten, erlaubt seyn, einzelne davon zu veräußern.

4. Wäre es nicht zu gestatten, daß jemand der schon eine oder mehrere Stimmen hätte, ohne wirkliche neue GutsAcquisition, sich noch andere Stimmen abtreten ließe.

5. Würde die Uebertragung des Stimmrechts an einen der noch gar nicht zu den immatriculirten Begüterten gehörte, auf dessen sonstige Besizungen, für unzulässig zu erklären seyn.

VI.

Anheim zu gebende Vorschriften über künftige Legitimationen zur Stimmführung.

Für diejenigen welche auf Kreistagen erscheinen, enthält zwar das WahlReglement wegen ihrer Legitimation bereits bestimmte Vorschriften. Zuweilen aber treten Veränderungen des GutsBesizes zwischen den vorkommenden CantonsTagen ein, ohne daß solche bey der Landschaft angezeigt worden, und alsdann ereignet sich manche Ungewißheit bey vorfallenden Communicationen, oder Einladungen zu Conventen.

Gegen die Unterlassung dieser Anzeige ist nun schon ein alter Beschluß vorhanden, der auf dem Rittertage zu Sudenburg am 25ten August 1707 des Inhalts gefaßt worden:

Daß jeder neuer GüterBesizer, und jeder von Adel wenn er sein Gut anträte, oder majorenn würde, gehalten seyn sollte, bey der Landschaft sich zu melden, seinen Namen in das Buch der Matrikel eigenhändig einschreiben, oder einschreiben lassen, und wer solches nicht thäte, der



sollte zu keinen conventibus vociret, vielweniger auf ihn bey Wahlen reflectirt werden.

Obiger Beschluß ist aber außer der geschenehen ersten Einzeichnung derer welche solchen genommen hatten, nicht weiter zur Anwendung gekommen.

In dessen Platz werden nachbemerkte Vorschriften proponirt,

1. Jede Erlangung eines Stimmrechts müsse allemal bey dem Deputatorum Collegio angezeigt, und mit hinreichenden Beweis Documenten bescheiniget werden.

2. Keiner dürfte sich eher irgend einigen Genuß von demselben anmaachen, bis obige Anzeige geschehen, und die Hinlänglichkeit der beygebrachten Legitimation, von ermeldetem Collegio anerkannt wäre.

3. Wenn indeßen jemand der besagte Anzeige gethan, aber noch keine Antwort aus dem Collegio darauf erhalten hätte, sich zu einer Wahlhandlung einfünde, alsdann würde dennoch derselbe, nach Erledigung dessen was das Wahl Reglement dieserhalb vorschreibt, mit seiner Stimme zuzulassen seyn.

## 21.

**Protocoll-Extract des allgemeinen Landtags vom 11. Mai 1797,  
allgemeine Regeln über Stimm-Verlegung und Beschaffung der  
Legitimationen betr.**

## E x t r a c t u s

Protocoll de Dato Zelle im Landschaftlichen Hause den 11ten May 1797.

In praesentia des Hrn. Landschafts Directoris Excellence und sämtlicher Hrn. Stände, welche das gestrige Protocoll namhaft macht, mit Ausschluß der Hrn. Deputirten von den Städten. \*)

Hiernächst ward die 4te Frage proponirt:

Findet es Befall, daß die Veräußerungen der mit immatriculirten Gütern verbundenen Freyheiten, unter gewissen zu bestimmenden Regeln angenommen werden?

Als nun hiergegen keiner etwas einzutenden fand; so ging man zu der 5ten Frage über:

Kann eine Stimme nebst den sonstigen adelichen Freyheiten, von einem freyen Gute auf einen unfreyen Hof, von dem ersten Besitzer auf das neue Gut mitgenommen werden?

Zur Entscheidung derselben wurden die auf solchen Fall in den DeliberationsPuncten vorgeschlagenen Regeln verlesen.

Die erste, nach welcher die frey zu machenden und zu belegenden Pertinenzien so beschaffen seyn sollten, daß so wol der MatrikularAnschlag als die ContributionsCase ungefährdet blieben, wie auch

die zweyte, vermöge welcher nie die Uebertragung einer Stimme in Ansehung solcher Güter statt finden sollte, die in verschiedenen Cantons lägen, erhielten einstimmige Genehmigung.

\*) Seitens der Stifter waren anwesend der Ober-Commissair Dr. Kneifen vom Stift Bardowik und der Hofrath Kestner vom Stift Namelsloh.



Bei der dritten Regel, daß Keinem auf dessen zusammen gezogenen Gütern mehrere Stimmen ruheten, erlaubt seyn dürfte einzelne davon zu veräußern, machten des Hrn. Geheimraths Grote Excellence die Erinnerung, daß diese Vorschrift sich nicht mit auf solche Fälle erstrecken könnte, worin man bisher gesetzlich hätte Stimmen übertragen können.

Hr. Hofrichter von Grote wollte auch nur unter dieser Restriction dem Vorschlage beitreten.

Es ward daher beliebt der gedachten Regel noch den Zusatz einzuschalten ohne Gut dergleichen Veräußerungen nicht vornehmen zu dürfen.

Mit der vierten Regel, zufolge der es nicht gestattet werden sollte, daß jemand der schon eine oder mehrere Stimmen hätte, ohne wirkliche neue Guts=Acquisition, sich noch andere Stimmen abtreten ließe, imgleichen wegen

der fünften, wornach die Uebertragung des Stimmrechts, an einen der noch gar nicht zu den immatriculirten Begüterten gehörte auf dessen sonstige Besitzungen, für unzulässig erklärt werden sollte: war man dahin einverstanden, daß solche auch bei Bestimmung des verhandelten Gegenstandes zum Grunde gelegt werden möchten.

Ferner nahm man

Stens die geschenehen Vorschläge über künftige Legitimationen zur Stimmführung in Erwägung.

Es fand diesem gemäß

a. Beyfall, daß jede Erlangung eines Stimmrechts allemal bei dem Deputatorum Collegio angezeigt, und mit hinreichenden BeweisDocumenten bescheiniget werden müßte.

Auch genehmigte man

b. daß Keiner sich eher irgend einigen Genuß von dem Stimmrechte anmaßen dürfte bis obige Anzeige geschehen, und die Hinlänglichkeit der beigebrachten Legitimation, von ermeldetem Collegio anerkannt wäre.

Hingegen ward

c. der Vorschlag nicht angenommen, nach welchem nur diejenigen die besagte Anzeige gethan, hierauf aber noch keine Antwort aus dem Collegio erhalten hätten, zu Wahlhandlungen admittirt werden könnten, und statt dessen festgesetzt: Daß wenn gleich jemand ermeldete Anzeige dem Deputatorum Collegio noch nicht gethan, dennoch solcher nach Erledigung dessen was das Wahlreglement dieserhalb vorschreibt, zu Wahlhandlungen mit seiner Stimme zugelassen werden sollte.

---

22.

**Bescheinigung des adelichen Gerichts Wahlingen über die Qualität des v. Torney-Hederner Burglehens zu Rethem vom 20. November 1846.**

Nachdem der Herr Landdrost Georg Ludwig von Torney zu Lüneburg, zum Zweck der Verfolgung einer Reclamation bei dem hochlöblichen Landschaftlichen Collegio des Fürstenthums Lüneburg behuf Bewilligung einer Stimme für das zweyte von Torneysche Burglehn in Rethem a. d. Aller, bei dem unterzeichneten adelichen Gerichte Wahlingen, um die Ertheilung einer gerichtlichen Bescheinigung über den Besitz der von Torneyschen Burglehen in Rethem a. d. Aller nachgesucht, so wird Demselben der strengsten Wahrheit gemäß hierdurch bescheinigt:



1. daß die Familie von Torney seit undordenklichen Zeiten zwey selbstständige adelich freye Burglehen in Rethem a. d. Aller besessen und bis auf den heutigen Tag in Besiß hat,

2. daß diese beyden Burglehne, in Folge des in früheren Zeiten von verschiedenen Linien der Familie von Torney geführten Besizes derselben, zur Unterscheidung „das von Torney-Böhmer Burglehn“ und „das von Torney-Hederner Burglehn“ genannt werden, und mit dieser Unterscheidung in allen öffentlichen Verhandlungen z. B. in der Rethemer Gemeinheits-Theilung und Verkoppelungs-Angelegenheit, in der Grundsteuer-Mutterrolle zc. bis auf den heutigen Tag bezeichnet werden,

3. daß das in dem angehängten Stimmen-Verzeichniß zum Wahl-Reglement vom 5. August 1774 sub Nro. 51 im Canton Celle aufgeführte von Torneysche adeliche Gut zu Rethem das f. g. von Torney-Böhmer Burglehn zu Rethem ist,

4. daß das zweyte von Torneysche Burglehn zu Rethem, das f. g. von Torney-Hederner Burglehn, die nämlichen adelichen Freyheiten und Rechte z. B. Exemption, Jagd-, Fischerey-Gerechtigkeit zc. wie die übrigen landtagsfähigen Burglehne zu Rethem, genießt, daß dasselbe bebauet ist, daß davon in allen gemeinschaftlichen Burgmanns-Angelegenheiten ein besonderes Botum neben dem voto von dem von Torney-Böhmer Burglehn von denen von Torney geführt ist und noch geführt wird, so wie daß dasselbe in seinem Grundbesize und Ertrage dem von Torney-Böhmer Burglehn gleich zu achten ist, und endlich

5. daß nach dem am 25. October v. J. ohne männliche Descendenz erfolgten Ableben des Hauptmanns a. D. und Gutsbesizers Christian David von Torney zu Hedern dessen einziger Bruder der Herr Landdrost Georg Ludewig von Torney gegenwärtig die beyden von Torneyschen Burglehne in Rethem, das f. g. von Torney-Böhmer Burglehn und das f. g. von Torney-Hederner Burglehn, so wie das Gut Hedern als alleiniger Besizer wirklich in Besiß hat.

Zu mehrerer Urkunde ist die gegenwärtige Bescheinigung, auf die eigne Wissenschaft des Gerichts und auf die Notorität gegründet, unter Gerichts Hand und Siegel ausgestellt.

So geschehen Rethem d. d. Aller den 20sten November 1846.

Adeliches Gericht Wahlingen.

D. B. v. Möller,

Holzgräfe des Gerichts Wahlingen und Landrath des Herzogthums Verden.

### 23.

**Erwiederung des Landraths- und ritterschaftlichen Collegii Deputatorum an den Landdrosten v. Torney zu Lüneburg vom 11. Mai 1847, die Aufnahme des v. Torney-Hederner Burglehens in das ritterschaftliche Stimmen-Verzeichniß betr.**

Auf den unterm 26/28sten Nov. v. J. eingelangten Antrag des Herrn Landdrosten Georg Ludewig von Torney zu Lüneburg, haben Wir nach nunmehr beschaffter Erledigung der durch die Verfügung vom 22sten April 1785 gestellten Anforderung, Dessen zweiten zu Rethem a. d. Aller belegenen, adelich freien Burglehn, genannt das von Torney-Hederner Burglehn, nach Maaßgabe der K. Verordnung vom 5. August 1774 das Stimmrecht beigelegt, und



wie demzufolge das gedachte Burglehn in die Ritterschaftliche Matrikel des Canton Zelle sub Nro. 58 eingetragen ist, so wird dem Herrn Landdrosten darüber die gegenwärtige Bescheinigung zu Seiner Legitimation ertheilt.

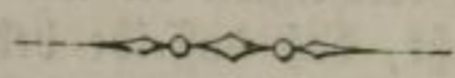
Celle den 11. May 1847.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete, Landschafts=Director, Landrätthe und Ritterschafts=Deputirte.

v. H. C. F. J. v. L. v. d. W. B. A. v. M. v. d. W.

Den 11ten May 1747.

An den Herrn Landdrosten von Torney Hochwohlgeboren zu Lüneburg.





## II.

### Die Umwandlung des ehemaligen Benedictiner-Klosters St. Michaelis zu Lüneburg im Jahre 1655.

Das in den Mauern der Stadt Lüneburg belegene Benedictiner-Kloster St. Michaelis gehört zu den wenigen Klöstern und Stiftern des Celleschen Fürstenthums, welche einigermaßen unverfehrt aus dem Sturme der Reformationszeit hervorgegangen sind. Dieses günstigere Schicksal verdankt das Kloster vorzugsweise dem Schutze der mächtigen Stadt Lüneburg, ohne welchen weder die feierlichsten von alter Zeit her ausgestellten fürstlichen Privilegien, noch die Manutenez-Decrete des Reichs-Cammer-Gerichts, noch die Protectorien des Kaisers den Gewaltthätigkeiten des Herzogs Ernst I. ein Ziel gesetzt haben würden. So mußte dieser sich mit dem Raube der Landgüter des Klosters genügen lassen und auch diese sind nach seinem Tode in Folge eines unterm 25. Mai 1548 geschlossenen Vergleichs restituirt worden. \*)

Nachdem der eifrig katholische Abt Boldewin v. Marenholz nach mannhafter Bertheidigung der Rechte seines Klosters im December 1531 verstorben war, hatte sich zwar die Mehrzahl der Conventualen unter dem neuen Abte Herbord v. Holle der lutherischen Lehre zugewandt, \*\*) allein man hielt an der Regel des heiligen Benedict fest und erkannte, selbst nach dem Passauer Vertrage und dem Augsburger Religionsfrieden, fortwährend die geistliche Jurisdiction der Berdener Bischöfe an, bei welchen namentlich sowohl Herbord als sein Nachfolger Eberhard v. Holle (1555) die Bestätigung ihrer Wahlen nachsuchten und erhielten. Mochte dies nun anfangs geschehen sein, weil man noch immer eine friedliche Einigung der Religion wegen zu erreichen hoffte, so wurde dies Verhältniß doch eigenthümlicherer Art, als nach dem Tode des Erzbischofs Christian (1558) der neue Bischof von Verden, Georg, gleichfalls die lutherische Lehre annahm und unter seinem Nachfolger (dem Abt des Klosters St. Michaelis Eberhard v. Holle 1566 f.) diese Lehre auch im Stifte Verden eingeführt ward. Die Celleschen Herzöge scheinen nunmehr auch an diesen Episcopatrechten einer fremden lutherischen Macht ernst-

\*) Vergl. hierüber so wie über das Folgende besonders Gebhardis Kurze Geschichte des Klosters St. Michaelis in Lüneburg (1857) S. 65 f. und dessen ungedruckte Geschichte der Abte des Klosters St. Michaelis.

\*\*) Georg v. Gilten blieb bis zu seinem im Jahre 1542 erfolgten Tode dem alten Glauben zugethan, Wilken v. Kipleben bis zum Jahre 1566.



lichen Anstoß genommen zu haben, und wie daher im Jahre 1567 die bis dahin noch fortdauernde bischöfliche Bestätigung der Priorinnen und Abtissinnen der Jungfrauen-Klöster abgestellt ward, so suchte man im Wege des Vergleichs auch sonstige ehemalige Berdensche Diöcesanrechte zu beseitigen. Allein dem Kloster St. Michaelis gegenüber scheint es dennoch vorerst noch beim Alten geblieben zu sein, vielleicht mit weil dort Abt und Bischof in Einer Person vereinigt waren. Von einer Ausübung fürstlicher Episkopalrechte in Bezug auf das Kloster findet sich aus dieser Zeit noch keine Spur. Auch die im Jahre 1564 erlassene Kirchen-Ordnung, welche doch der Stifter Bardowiek und Ramelsloh und der Jungfrauen-Klöster gedenkt, erwähnt desselben noch nicht und nach dem Tode des Abts und Bischofs Eberhard im Jahre 1586 suchten die „*Conventuales et professi S. Michaelis Lüneburgensis Ordinis S. Benedicti Verdensis dioecesis*“ nach wie vor die Bestätigung des erwählten Abts (Conrad v. Bothmer) bei dem Stifte Berden nach. Inzwischen hatten die Juristen\*) eine Theorie erfunden, der zufolge nach den Reichsgesetzen die durch den Religionsfrieden theilweise suspendirte Gewalt der katholischen Bischöfe auf die protestantischen Landesherrn devolvirt sein sollte. Die Wirkung dieser Theorie, welche dahin führen konnte, in den protestantischen Ländern eine wahre Cäsareopapie zu begründen, läßt sich schon bei dem Tode des Abts Conrad (am 25. August 1617) verspüren, wo sich die fürstliche Regierung berechtigt hielt, das doch in der Verfassung des Klosters begründete und durch Landtags-Abschiede feierlichst verbürgte Recht einer Neuwahl zu inhibiren. Da die Wahl jedoch schon vollzogen war, als der fürstliche Befehl eintraf, so hatte dies freilich noch keine weitere Folgen. Doch verbot der Herzog Christian unterm 10. September, die Bestätigung bei dem Bischöfe von Berden zu suchen und das Kloster ward durch Pfändungen und Entziehung der Klostergüter gezwungen, diesem Verbote zu gehorsamen und die Bestätigung des erwählten Abts (Joachim v. Bothmer) statt bei dem Bischöfe bei dem Herzoge nachzusuchen. Auch mußte es einen Revers ausstellen, daß es in Zukunft die Bestätigung seiner Abte nur bei dem Landesherrn nachsuchen wolle, welchem, wie der Herzog ausdrücklich behauptete, vermöge des Passauschen Vertrages und des Religionsfriedens das *jus episcopale* in seinem Lande zustehe. Die am 1. October 1619 publicirte Kirchen-Ordnung enthält in einem besonderen Capitel eine ausführliche „*Stift- und Kloster-Ordnung*“, deren Bestimmungen zwar größtentheils die Jungfrauen-Klöster, einige jedoch, wie z. B. wegen der Bestätigung der Abtswahlen, auch das Kloster St. Michaelis betrafen.\*\*\*) Man hatte nicht unterlassen, im Eingange dieser Kloster-Ordnung die Behauptung zu wiederholen, daß „vermöge des zu Passaw Anno 1552 aufgerichteten, und durch den Anno 1555 publicirten heilsamen Religion-Frieden, confirmirten Vertrags, die *Ecclesiastica Jurisdictio* suspendirt, also die vor ermelttem Passawischem Vertrage, gewöhnliche Sprengel, gänzlich aufgehoben (?), und den weltlichen Obrigkeiten, der Augspurgischen Confession zugethan, in deren

\*) Stephani, Tract. de jurisdictione etc. 1611.

\*\*) Dieses erkannte freilich die Gültigkeit dieser einseitig erlassenen Abänderungen der früheren mit den Ständen vereinbarten Kirchenordnung nicht an.



territoriis die Stifter und Klöster belegen, dieselben auch in spiritua-  
libus unterwürffig gemachet (!).“ Der Widerspruch, den das Berdensche  
Stift der völligen Beseitigung seines ehemaligen Bestätigungsrechts ent-  
gegensetzte, blieb ohne Erfolg, obwohl sich auch der König von Däne-  
mark, Christian IV., der Vater des Bischofs Friedrich, des Stifts  
annahm. Doch blieb der Anspruch bestehen und war dieser Umstand  
wohl mit Ursache, daß man im Jahre 1655 die Verhandlungen über die  
Umwandlung des Klosters nicht gerne vor die gesammte Landschaft brin-  
gen wollte.

Nach Joachim v. Bothmer folgten als Aebte des Klosters im  
Jahre 1629 Hans Hinrich v. Haselhorst, dann im Jahre 1642 Chri-  
stof v. Bardeleben, welche beide die fürstliche Bestätigung nachsuch-  
ten und erhielten. Auffallender Weise ward in ihren Wahl-Instrumenten  
noch wie früher der Zugehörigkeit zur Berdenschen Diöcese gedacht.

Mittlerweile war die Disciplin der allmählig ganz weltlich geworde-  
nen Conventualen immer lockerer geworden. Die Auführung mehrerer,  
welche zwar die Ehe, nicht aber das Concubinats der Regel des heil.  
Benedict widersprechend erachteten, gab großes Aergerniß. Beschwerden  
gelangten daher mehrfach, selbst aus dem Kloster, nach Celle. So kann  
es nicht auffallen, daß der Herzog Christian Ludwig nur den Tod  
des zeitigen Abts abwartete, um eine Reform des Klosters ins Werk zu  
richten, bei welcher die Mittel desselben eine geeignetere, der Fundation ent-  
sprechendere, Verwendung finden könnten. Die Ritterschule zu Soroe  
und das Gymnasium zu Tübingen standen damals als Schulanstalten  
in besonderem Ansehen und der Herzog beabsichtigte mit den durch Ab-  
schaffung des Convents gewonnenen Mitteln eine Anstalt zu begründen,  
die jene womöglich noch übertreffen sollte. Für sich und die fürstliche  
Cammer verlangte der Herzog dabei keine Vortheile. Das Recht zu die-  
ser Aufhebung des bisherigen Klosters glaubte man aus den landesherr-  
lichen Episcopatrechten herleiten zu können. Doch erkannte man die  
Rechte der Landschaft, wegen der Standschaft des Abts an und zog deß-  
halb den landschaftlichen Ausschuß zu, um Alles legaliter ins Werk zu  
richten. Die Umwandlung erfolgte durch den bekannten „Kloster-Recess“  
vom 27. October 1655.

Ueber die Verhandlungen, welche diesem Reccesse vorausgegangen sind,  
enthielten die landschaftlichen Acten ursprünglich nichts weiter, als die  
am 24. und 25. October von dem Landshyndikus Namens der Stände  
abgegebenen Erklärungen. \*) Erst später sind dieselben durch die Notate  
des bei den Verhandlungen anwesenden Statthalters Friedrich Schenk  
v. Winterstedt ergänzt (Nul. 1) und neuerlichst ist für die ritterschaftliche  
Manuscripten-Sammlung aus dem Nachlasse des verstorbenen Advoka-  
ten v. Duve zu Rakeburg ein diese Angelegenheit betreffender höchst inter-  
essanter Bericht des ebenfalls bei den Verhandlungen anwesenden Land-  
raths, nachmaligen Landschafts-Directors Rudolf Otto v. Estorff erwor-  
ben (Nul. 2). Nach diesen und den späteren Nachrichten, verbunden mit  
den Mittheilungen Gebhardis, ist der Verlauf dieser Angelegenheit fol-  
gender gewesen.

Nachdem der Abt Christof v. Bardeleben am 5. September 1655  
Abends zwischen 9 und 10 Uhr gestorben war, stellten die anwesenden

\*) Vol. V. act. prov. p. 51 bis 66.



Mitglieder des Convents \*) am 6. September die Wahl=Capitulation fest \*\*) und schritten darauf zur Wahl des Nachfolgers, wobei der Kellner v. Post die Stimmen aller übrigen Conventualen erhielt. \*\*\*) Mit dem Gesuche um die landesherrliche Bestätigung reisten am 10ten die Capitularen v. Harling und v. Bardeleben nach Celle, trafen den Herzog, der sich zu Lohbau aufhielt, dort aber nicht und erhielten unterm 13. September von demselben die schriftliche Erwiderung, daß er vor Ertheilung der nachgesuchten Bestätigung „aus landesväterlicher Vorsorge über den jetzigen Zustand und Wohlfarth gedachtes Unseres Klosters“ zuvorderst mündlich communiciren lassen wolle, zu welchem Ende er den Großvogt Thomas Grote und den Canzler Heinrich Langenbeck abgefertigt habe. †) Diese Verhandlung fand — wie Gebhardi in seiner noch ungedruckten Geschichte der Abte und Landschafts=Directoren des Klosters St. Michaelis berichtet — am 19. September Statt, wobei die fürstlichen Abgeordneten erklärten, daß das Kloster aufgehoben und in eine Erziehungsanstalt verändert werden müsse, die Capitularen aber den Convent aufrecht erhalten wissen wollten. Hierauf bestand besonders auch der neu erwählte Abt, hinsichtlich dessen Gebhardi a. a. D. Folgendes berichtet:

„Der neu erwählte Abt bemühet sich die Abtei und die Plätze der beamteten Capitularen aufrecht zu erhalten, und den Entwurf den er ehemals gemacht hatte, zu der Ausführung zu bringen. In dieser Absicht setzte er anonymisch unter der Benennung eines Gott und Ehrliebenden Getreuen eine Schrift auf, von welcher sein eigenhändiges Concept noch auf der Registratur vorhanden ist und die den Titel hat: **Rationes** warum die Abtswürde und der Klosterstand nicht soll aufgehoben werden. Er berief sich auf den westfälischen Frieden welcher verordne daß die Prälaten in ihrem Stande gelassen und bestätigt werden sollen, und auf das Beispiel anderer Klöster in protestantischen Ländern und namentlich des Klosters Loccum, und äußerte daß die Veränderung mit dem Michaeliskloster von den Nachbarn werde ungleich aufgenommen werden. Eine andere Schrift enthielt noch andere Gründe und war mit Auszügen aus Foundationen und fürstlichen und kaiserlichen Schutzbriefen belegt, die zwar mit grausamen Verfluchungen gegen alle die etwas vom Klostergute an sich ziehen würden angefüllt, allein nicht zuverlässig und zum Theil nicht ächt waren. Aus diesen ward der Schluß gezogen, daß das Kloster in Substantialibus ohne Gefahr Göttlicher Bestrafung nicht könne aufgehoben werden, und daß daher

\*) Der Prior u. Senior Eberhard Grote, der Ausreuter Georg Friedrich v. Lenthe, der Kellner Stab Friedrich v. Post und Franz Dieterich v. Ditsfurt. Abwesend waren die Capitularen Christof v. Bardeleben und Christian Friedrich v. Harling.

\*\*) Abgedruckt bei Pseffinger, Braunsch. Hist. Th. 1, S. 325 f.

\*\*\*) Er selbst hatte seine Stimme dem Ausreuter v. Lenthe gegeben (Gebhardi, M. S.) und versicherte nach der Wahl er habe der „übertragenen Ehre sich gern überhoben, und dem Herrn Ausreuter v. Lenthe, angesehen er bey Ihro Hoch=Fürstl. Gn. Herz. Christiano Ludovico in großer Hochachtung gestanden, zu solcher Würde erwählet gesehen“ (Pseffinger, Th. 2, S. 731, wo auch das Wahl=Instrument abgedruckt ist, in welchem zum ersten Male der Zugehörigkeit des Klosters zur Verdenschen Diöcese keine Erwähnung geschieht).

†) Die Erwiderung abgedruckt bei Pseffinger, Th. 2, S. 735.



der Abt, Prior, Senior, Kelner und Convent in seinem Wesen bleiben müsse. Auch sey das Kloster für arme Adliche gestiftet, die also ferner durch die Conventualen-Präbenden und Stipendien und Schulerziehung versorgt werden müßten. Die lüneburgische Ritterschaft leide wenn mit dem Abte der Prälatenstand untergehe und die Landschaft verliere ein Oberhaupt, welches sie auf keine andere Weise zu ersetzen wisse. Würde den Versicherungen so vieler Herzoge zuwider das Kloster mit allen seinen Rechten, Gütern und Personen aufgehoben, so sey die Landschaft in Gefahr auch ihrer Privilegien beraubt zu werden. Die Ritterschaft sey verpflichtet dieses nicht zuzugeben und könne es für ihren Nachkommen nicht verantworten, wenn sie zugebe, daß das Kloster aufgehoben werde. Auch stehe keinem Landesherrn die Macht zu ältere fürstliche und kaiserliche Privilegien zu vernichten.“

Die fürstlichen Abgeordnete benutzten ihren Aufenthalt in Lüneburg auch zu einer vorläufigen Verhandlung mit einigen angesehenen Mitgliedern der Landschaft, \*) denen sie eröffneten, daß der Herzog („mit Vorwissen und Einwilligung der Ritterschaft“) eine Veränderung mit dem Kloster vorzunehmen beabsichtige, auch eine Erklärung über „diese Eröffnung“ begehrten. Auch hier wollte man jedoch von der Abschaffung des ganzen bisherigen Convents nichts hören und hob den Werth der Abtswürde für die Landschaft und die aus der bisherigen Einrichtung für den Adel hervorgehenden Vortheile hervor. Man meinte, daß man nur die eingerissenen Mißbräuche beseitigen solle. Vor Allem aber forderte man, daß über die Sache „auf öffentlichem Landtage, am gewöhnlichen Orte“ verhandelt werde. Auf Letzteres wollten die fürstlichen Räte nicht eingehen, da „uff öffentlichen Landtage solch werck nicht wol fürzutragen“; dagegen erklärten sie, daß „forderfamst auß jedem adelichen Geschlechte einer uff Zell gefodert und daselbst das Werck proponirt und deliberirt“ werden solle.

Dieser Erklärung nach hätte man gewiß erwarten können, daß die Ausschußversammlung, mit welcher man sich damals zu verhandeln gewöhnte, zu dem beabsichtigten Zwecke in besonders starker Zahl berufen werden würde. Dennoch waren bei der in Gelle stattfindenden Versammlung, wie Hr. v. Estorff berichtet, in Allem „an Landräthen und adelichen Personen kaum 14 gefodert und erschienen“, „da man doch woll 40 und mehr Geschlechter hat.“ Die Verhandlungen wurden am 23. October auf dem Hofgerichte in Gegenwart des Statthalters v. Schenk und anderer fürstlicher Räte durch den Canzler Langenbeck mit Eröffnung der fürstlichen Proposition begonnen. In dieser war zunächst in Bezug auf die Berechtigung des Herzogs bei der Sache auf das Episkopalrecht desselben verwiesen, welches mit der landesfürstlichen Hoheit vermischt durch den Passauer Vertrag, den Religionsfrieden zc. an die Landesherrn gekommen, woraus denn die Fürsorge für die gute Administration der geistlichen Güter fließe. Dann waren die Mängel des dormaligen Zustandes des Klosters erwähnt, die eine Reform nöthig machen, damit die Mittel desselben eine der Foundation

\*) Sie hatten dazu nach der v. Estorffschen Relation den Hofrichter v. Plato, Oswaldt v. Bodenteich, Wilhelm Curdt v. Beyhe und Ludolph Otto v. Estorff, alle vier Landräthe, und den Oberhauptmann oder Grofvogt Joachim Werner v. Witorsch gefodert.



gemäßere, bessere Verwendung finden, zur Ehre Gottes, für die Schulen, für die Erziehung adelicher Landkinder und die Kirchen. Worin die Reform nach der Absicht des Herzogs hauptsächlich bestehen sollte, war noch nicht näher angegeben, und sollte erst nach der Erklärung der Anwesenden eröffnet werden, doch kam die Aeußerung vor, daß „was der Landschaft jura angehe wegen des Abts Person, nicht das Geringste geändert werden solle.“ Für sich und seine Cammer wolle der Herzog nichts „und weil die Landschaft sonderlich wegen des Abts Person interessirt wäre, als hätten Thro Fürstl. Gnaden diese Zusammenkunft veranlaßt, damit das Werk *salvo jure episcopali*“ mit den „Herrn Landständen“ deliberirt werde.

Die Stände erbaten sich, nachdem sie diese Proposition vernommen, Frist zur Deliberation. In ihrer Mitte fanden lange und sehr lebhaftere Erörterungen Statt, bei welchen der Landrath v. Eistorff besonders urgirte, daß die Anwesenden als Landräthe und Ausschuß nicht befugt seien, verbindliche Erklärungen für die ganze Landschaft abzugeben. Man beliebte jedoch, eventuell dennoch eine Erklärung hinsichtlich der Sache selbst abzugeben und ließ am folgenden Tage durch den Landsyndikus Arendts Folgendes erwiedern:\*)

„Die Anwesende auß mittel der Landschaft bedankten sich für die verstattete großgünstige dilation ad deliberandum dienstlich, undt erinnerten sich guter maßen waß gestriges Tages wehre proponirt, auch waß mittelst einer außführlichen ex ima antiquitate eingeholten begründeten Communication von Fundation der Stifter Closter undt Schuelen undt rechter administration der geistlichen Güter, umbständlich vorgetragen worden, auch waß S. F. G. intuitu deßen bey dötlichem Hintrit deß wolsehlichen Ehrn Abts, in specie mit dem Closter zu St. Michaëlis für eine Christliche intention hetten, wie nicht weiniger S. F. G. krafft tragenden Fürstlichen hohen Ampts undt habenden Juris Episcopalis et territorialis dazu befugt wehren die Landschaft auch hoffentlich *salvis juribus* in solchen wolgemeinten Vorsatz ohngezweifelt *condescendiren* würden, undt waß mehrers sowol ex veteri als recenti historia zu gründlicher erleuterunge deßelben in proposition kommen,

Nun befunden die Anwesende die sache von dem moment daß Sie ihres theils nichts liebers sehen undt wünschen mochten als daß es uff algemeinen Landtag (wohin die sache pro nativa indole gehörete) proponirt undt dahin remittirt werden möchte, insonderheit weil die Anwesenden von den andern interessirenden theilen gar keine Bolmacht hetten, ihnen auch nichts wißendt wehre, derowegen Sie pilliges hinterdenken hetten ohn der absenten Vorwissen undt willen sich einzulassen, Sie hetten auch wünschen mögen daß wan auß bedenklichen Ursachen die sache zum öffentlichen Landtage nicht hette gelangen sollen, daß zum wenigsten mehr in der Anzahl wehren verschrieben worden, damit den Anwesenden desfalls nichts verweisliches konte vorgerückt werden,

Alldieweiln aber S. F. G. eine andere Berordnung gemacht undt instendig uff die resolution urgirt, hetten Sie sich unterthäniger gebür dazu anschicken undt zur deliberation schreiten müssen, es wolten aber die Anwesende sich genklich versehen, es würde diese vnterthänige und nachfolgende erinnerung (wozu Sie die patriotische Schuldigkeit undt theils abgestattete schwere Nide zu Ablehnung ungleicher Gedanken bey den Abwesenden undt nachkommen instigirte) hoffentlich so wenig bey S. F. G. zu einiger Bgnade als bey den Herrn

\*) An demselben Tage gaben die anwesenden Stände auch eine Erklärung wegen des von dem Herzoge Johann Friedrich nachgesuchten katholischen Religions-exercitii ab.



Geheimbten Räten zur Ungunst ausgerechnet werden oder zu einiger offension ausschlagen was pro re nata zu salvirung ihres gewißens undt künfftiger Verantwortung nohtwendig anzuführen, so viel nun daß Hauptwerk an ihn selbst concernirt, stünden S. F. G. gar nicht zu verdenken sondern gereichete vielmehr zu Dero ohnsterblichen nachruhm daß Sie ihres Hochfürstlichen Ampts sich bedieneten undt dahin trachteten daß die Geistliche Güter recht und ordnungsmäßig administrirt auch die eingeschlichene abusos abgestellet würden, allein bey dem vorwesenden modo wehren die Anwesende auß mittel der Landschafft sorgfältig daß eben bey der Abtey der anfang gemachet würde da doch andere Stifter undt Closter mehr vorhanden, Sie hetten auch dazu umb desto größere Ursache hiebey zu subsistiren wegen des hohen Interesse undt jurium welches die Landschafft bey dem pro tempore wesenden Abt als Directore et perpetuo Syndico der Landschafft bißhero erseslich hergebracht, auch die Stende der Prælaten Ritter- undt Landschafft sich nicht separiren lassen konten, undt dan die Abtey nunmehr so lange Jahr in solcher Consistentz gewesen Fürstliche Confirmationes drüber ertheilet,

S. F. G. auch über dem bey eingenommener Guldigung den Landtstenden nicht allein über ihre Privilegia et jura Fürstliche Confirmationes in amplissima Forma gnedig ertheilet, sondern auch in genere versprochen Jedwedern bey hergebrachten Recht- undt Gerechtigkeiten Fürstlich zu schützen,

So erinnerten sich auch die Anwesende daß in diesem Fürstenthumb eine ClosterOrdnung vor langen Jahren wehre publicirt aber ohnlengst bey Lebzeiten Herzog Friderichen hochloblichst hochsehligster memori wehre renovirt worden, worin außtrücklich enthalten wie die Geistlichen Güter zu administriren, wie ein Jedweder in seinem Leben undt wandel sich ohnverweißlich halten undt die Verbrecher zu gebührender straffe gezogen werden solten,

Derowegen die Anwesende ohnvergreifflich dafür hielten wan über selbige Ordnung steiff undt vest gehalten, aber an diensahmen Orten verbesert undt vermehret, auch die bey der Abtey eingerichtete Schule restabliert würde, daß alßdan alles in pristino statu salva correctione ohnvergreifflich gelassen werden konte, maßen dan die Anwesende dienslich gebeten haben wollen S. F. G. durch diensahme motiven dahin zu veranlassen diesen Petitis gnedig zu deferiren,

Solte aber dieses unterthäniges Suchen über verhoffen kein stat finden sondern S. F. G. sich ihres angeführten Juris Episcopalis dergestalt gebrauchen daß die vorwesende intentio wegen des Closters zu St. Michaëlis werckstellig gemacht, gleichwol aber dabey daß Interesse der Landschafft versprochener maßen nicht auß der acht gelassen sondern alles in vigore consueto so wol ratione directorij als andern Dependenz verbleiben solte, undt dan die propositio nur in meris generalibus bestanden daher die Anwesende nicht wissen konten wohin S. F. G. eigentlich zieleten, wie daß werck eigentlich zu incaminiren undt formaliter einzurichten, als wolten Sie gebeten haben sich etwas weiter zu expectoriren undt heraußzulassen undt ad speciem zu gehen wie undt welcher gestalt die vorhabende administratio soll angestellt werden, des dienslichen anbietens sich alßdan weiter druff vernehmen zu lassen."

Nachdem die fürstlichen Räte über diese Antwort dem Herzoge referirt, gaben sie am Nachmittage die Erklärung ab: Es werde gewünscht, die Sache, die nicht für Auswärtige und wobei nur der Adel interessirt sei, mit den Anwesenden zu erledigen. Falls es nöthig, könne man nachträglich, wie ja schon öfter geschehen, die Ratification der ganzen Landschafft einholen. Die landschaftlichen Privilegien würden in keiner Weise verlegt, wenn der Landesherr qua summus episcopus mit der Land=



schaft die eingerissenen Mißbräuche abstelle. Dies könne aber nicht geschehen, wenn der ganze Convent erhalten bleibe, am Wenigsten durch die Kloster-Ordnung, welche zunächst nur die Jungfrauen-Klöster angehe und nach welcher sich auch das Kloster bisher nicht habe richten wollen. Nach der Theorie und allen geistlichen Rechten müssen Güter der vorliegenden Art in vier Theile gehen, so daß ein Theil dem Vorsteher (episcopo, Abbati) zukomme, ein Theil dem Clerus, ein Theil den Armen und ein Theil der fabrica. Hierauf wurden 18 speciellere Vorschläge wegen der beabsichtigten Abänderung vorgelegt, welche der Statthalter v. Schenk in seinen Notaten folgendermaßen angiebt:

„1. Prælaten-Standt soll in seinem Stande bleiben, aber kein Collegium zuhalten wie zuvor, die Landtschafft soll alle Jura behalten vor wie nach.

Die Person soll Landthoffmeister und Aufseher genendt werden, der Ritterschuel zu St. Michaelis.

2. Prior soll ganz bleiben.

3. Außreiter soll auch bleiben.

4. Barleben und Convent wollen Wir optimis conditionibus handeln mit Zuziehung der Landtstände.

5. Post soll Landt-Hoffmeister und Aufseher seyn, ob Er schon Außländisch, hinführo aber muß Er Landtsaß seyn.

6. Die Landt-Nächte sollen 3 subjecta præsentiren Ser<sup>mus</sup> wählet einen.

7. Formula Juramenti zu entwerffen worauff er gebunden werde.

NB. Ob nicht der Außreiter auch also zu wählen.

8. Rechnung soll geschehen vor Ser<sup>mi</sup> Geh. Nächten, und den 2 oder 3 Landt-Nächten.

Examen und Visitation muß auch in Acht genommen werden.

9. Dem Landt-Hoffmeister eben so eine Gage als einem Stadthalter, und dieses mit den H<sup>rn</sup>. LandtNächten vernehmen.

10. Seine Dependenz gehe von Ser<sup>mo</sup> und der Landtschafft; möge auch heyrathen.

11. Kan nicht removiret werden, als conjunctim.

12. Außreiter wird ihm nachgesetzt sambt den andern Ambts-Bedienten.

13. Kirche Schuelen Erhaltung Adelicher Information betreffend muß in Büneburg geschehen, und gefast werden.

14. Corpus bonorum ahn Güthern und Juribus soll behsammen bleiben, Priester zu St. Michael. muß unter das Consistorium.

15. Controversia seyn zwischen den Prinzen und dem Kloster und den Beamten, solches sey bezulegen mit Zuziehung der Landtschafft, und daß Er nicht auß seinen Privat-Streit ein publ. gravamen machen könne, ex æquo & bono alles zu schlichten.

16. Wenn Knaben ein und abgeschaffet werden, mit Ser<sup>m</sup> Vorbewußt bey der Rechnung.

17. Die eingeschrieben und Landt-Kinder seyn, werden stracks eingenommen.

18. Landt-Hoffmeister soll nach dem Stadthalter seine Stelle haben.“

Am 25ten ließen die Stände hierauf durch den Landsyndikus folgende Erwiederung vortragen:

„Wäß Er. Fürstl. Gnd. uff die beschehene vnterthänige resolution hinviederumb sich in gnaden erkläret undt den Anwesenden auß mittel der Landtschafft zu fernerer deliberation vortragen laßen, solches ist auß der erstatteten relation mehrern inhalts vernommen worden, legen vorhochgemelte S. F. G. bedanken sich die Anwesende vnterthänig, daß die an seiten der Landtschafft be-



schehene nötige erinnerungen undt Verwahrung legen die Abwesende undt die Posteritet in gnaden uffgenommen worden, wie nichts weiniger für daß Oblatum diesen wichtigen punct uff öffentlichen Landtage hernechst ad ratificandum vortragen zu lassen,

Ob nun zwart die Anwesende verhoffet hetten es solte daß erste membrum resolutionis dergestalt penetrirt haben, daß es bey dem alten standt verpliebt undt die abusus abgeschafft, welche etwan bey administration der Geistlichen Güter vorgegangen, jedoch durch verbeser- undt vermehrung der hieueor publicirten KlosterOrdnung allen denselben hetten remediirt werden können, welche dan auch in dem sensu an seiten der Landschafft allegirt worden, daß durch eine anderweitlich vermehrte KlosterOrdnung undt handhabung derselben allen abusibus abgeholfen undt die membra Collegij dergestalt constringirt werden konten sich intra limites et cancellos præscriptos et præscribendos zu halten,

Wdiweiln aber so wol auß der proposition als andertwertigen Relation vernommen daß durch solch expediens die gefasete Intention nicht würde erreicht werden können, so haben die Anwesende unterthäniger gebür dabey acquiesciren undt die gethane Fürstliche Contestationes ratione privilegiorum auch Versicherung der Landschafft ohngefrencktes Interesse pillig für genehm halten wie nichts weiniger bey der Explication der communicirten Foundation allerdings bewenden lassen müssen, gestalt dan auch die Anwesende der versicherten ohnfeilbahren Hoffnung lebten es würde alles bey auffrichtenden Recesse dergestalt vinculirt undt richtig verabschiedet werden daß bey dieser vorwesenden enderung des Klosters zu St. Michaëlis der Landschafft an ihren hergebrachten Juribus et privilegiis der geringeste Abbruch nicht geschehen solte, maßen Sie dan hierumb respective vnterthänig undt dienstlich gebeten haben wolten,

His præsuppositis ist man zur consultation der vorgebrachten puncte geschritten undt sindt dieselbe nachfolgender maßen einhellig resolvirt worden,

Eingenglich stimmten die Anwesende damit ein daß in genere die Bona Ecclesiastica secundum allegatum canonem in gewisse classes distribuirt undt eingetheilet würden, wie undt welcher gestalt aber in specie die administratio derselben solte geschehen undt bey anrichtung der Ritterschule geführet werden, solches würde sich ins künfftige bey der zu Lüneburg veranlaßeten anderweiten Zusammenkunft weiter herfürgeben.

#### Ad 1.

Daß nun der Prælatenstandt cum annexis Juribus sowol ratione directorii uff Landtagen als sonst bey dieser vorwesenden enderung in vollen freyten pleiben soll, solches wirdt unterthänig acceptirt undt an würcklicher vollstreckung undt continuirlichen nachfolg durchauß kein Zweifel gemacht,

#### Ad 2.

Weiln aber der titul nach erwogenen Umbständen zu mutiren, undt bey dem nahmen des Landhoffmeisters undt Aufscher der RitterSchule zu Lüneburg einige Serupel vorgefallen, so haben die Anwesende diesen ohnvergreifflichen Vorschlag gethan, ob nicht dafür dieser titul zu gebrauchen, Prælat vom Hauß zu St. Michaël in Lüneburg oder Præsesident der Ritter- undt Landschafft.

So lassen sich auch die Anwesende den gethanen Vorschlag wegen præcedentz des Hrn. Stadthalters auß angezogenen motiven allerdings gefallen,

#### Ad 3.

Was ferner wegen des Hrn. Priors undt Außreiters vorgebracht daß selbige in allem bey ihrer bißhero gehaltenen competentz ruhiglich ad dies vitæ solten gelaßen werden, solches wehre an sich pillig, hettens auch wegen der beym Kloster geleisteten langwürigen getreuen Dienste wol meritirt.



## Ad 4.

Wie undt welchergestalt mit den übrigen Conventualen æqvis conditionibus zu handelen, konten Sie dahero kein gewißes determiniren weils ihnen des Closters intraden allerdings nicht bekandt, wollens also zu S. F. G. undt dero Geheimbten Hrn. Rächten Verordnung undt disposition verstellen, zuversichtlich Sie würden also mit denselben verfahren daß es mit gutem contento geschehe,

## Ad 5.

Es haben auch die Anwesende keine Ursache den Electum zu recusiren sondern wollen denselben præstitis præstandis billig undt willig pro Directore der Landschafft agnoseiren, weils aber diese ihige vorwesende Stiftung eigentlich uff die Landtkinder gewidmet sein soll, also wollen sich die Anwesende versehen es werden inskünfftig die Intraanei zu solcher dignitet aspiriren undt kein frembder ihnen præferiret werden,

## Ad 6.

Sonsten haben über dem bey künfftiger election die Anwesende dieses zu erinnern undt instendig drum anzuhalten, daß gleichwie bey dem gewesenen Capitulo die wahl eines Abts bißhero bestanden, daß auch gleichergestalt die Electio bey den Hrn. LandtRächten undt denen auß mittel der Landschafft deputirten verpleibe undt alsodan bey S. F. G. die (confirmatio) gesucht werde, weils auch nötig befunden daß zugleich determinirt würde in welcher frist bey ereugender vacantz zur wahl zu schreiten, als ist von den Anwesenden ohnvergreifflich dafür gehalten worden daß innerhalb 14 tag à die obitus damit zu verfahren, es würde auch zu deliberiren seyn wie es mit den Begrebnüßkosten zu halten undt woher dieselbe zu nehmen,

## Ad 7.

Daß Formular des Juraments betr. zweiffeln die Anwesende nicht es werde daßelbe dergestalt abgefasset werden daß die Landschafft in allen puncten ohngefehret pleibe, wie Sie dan dabey anhalten daß Ihnen nicht allein die Formula möge vorhero communicirt sondern auch daß Ehdit in gegenwart der sembtlichen LandRächte allemahl eingenommen undt abgestattet auch bey dem ihigen Electo mit solcher Beehdigung der Anfang gemacht werde,

## Ad 8.

Daß die Rechnung jährlich in Lüneburg soll eingenommen werden undt zwart in præsentz der Herrn Deputirten undt vier LandRächten solches lassen sich die Anwesende mit belieben, jedoch daß Petitum dabey anhangen daß auß mittel der Landschafft vier Persohnen bedenklicher Ursachen halber zugleich ihnen mogten adjungirt werden,

## Ad 9.

Uff waß maße aber die persona electa undt künfftige Successores mit dem Unterhalt sollen accommodirt werden, so ist zumahl billig daß dieselbe zu erhaltung ihres respectus honorabel tractirt werden, damit Sie nicht allein ihren standt geziemender maßen führen sondern auch an dem kostbahren Ort sich dabey comportiren konnen, undt weils die Herrn Geheimbten Rächte selbst den modum an die handt gegeben daß quarta pars der intraden dem capiti secundum canones appropriirt undt zu dessen erhaltung gewidmet, so hielten die anwesende dafür ohnmaßgeblich daß solche quarta demselben zu lassen.

## Ad 10.

Dieser punct wirdt von den Anwesenden ohn weitere declaration undt erinnerung acceptirt,



## Ad 11.

Gleichergestalt auch diesen punct wegen der Verheyratunge, stünde jedoch in arbitrio personæ ob dieselbe dazu beliebung trüge.

## Ad 12.

Sie seindt ferner damit einig daß keine remotio geschehen oder vorgenommen werden solle, eß sey dan mit Zuziehung der Landschafft. Deputirten.

## Ad 13.

Wie es mit künfftiger erwehlung eines Außreiters zu halten, vermeinen die Anwesende daß dieselbe nach der election des Hrn. Prælaten oder Præsidenten zu reguliren, es müste auch demselben inskünfftige ein ehrlich Unterhalt vermacht werden,

## Ad 14. 15.

Wegen verfassung vorwesenden intents undt wie alles inskünfftige einzurichten haben die Anwesende die sichere confidentz eß werde also angeordnet werden daß der gesetzte Scopus erreicht undt alles mit zuziehung der Hrn. Landt-Räthe undt andern auß mittel der Landschafft verordneten geschehe, desfalls nöthige communicatio gepflogen undt ein einhelliger Schluß gemacht werde.

## Ad 16.

Was in diesem punct enthalten wirdt unterthänig acceptirt undt gar nicht gezweifelt es werde versprochenen maßen daß corpus honorum et jurium ohn einige Verschmelerung gelassen undt drüber steiff undt vest gehalten werden,

Was aber in specie wegen der Priester angeführet worden, müsten Sie solches S. F. G. gnediger disposition verstellen,

## Ad 17.

Es sein die Anwesende in allen damit einig daß die enthaltene differentien erörtert, mit gehörigen Umstenden erwogen undt verbindliche Transactiones drüber uffgerichtet werden,

## Ad 18.

Wie es auch mit einnehm- undt abschaffung der Edelknaben zu halten, ist von den Anwesenden dieser ohnversenglicher Vorschlag geschehen, daß beliebet werden müchte die ansuchung bey dem Hrn. Prælaten oder LandesDirectore zu thuen S. F. G. dauon unterthänig zu referiren undt alsdan bey einnehmung der Rechnung bey den Herrn Deputirten sowol von der Fürstl. Regierung als denen von der Landschafft desfalls ein einhelliger Schluß gemacht undt also mit Zuziehung der Landschafft Beedes geschehe.

## Deliberanda

Wegen des Siegels.

Wie es mit der Anlage zu halten."

Die fürstlichen Rätthe nahmen diese Erklärung wieder ad referendum. „Sey wichtig, und in ehlichen Puncten werde es Serenissimo unvermuthlich vorkommen.“ Am folgenden Tage (26. October) erfolgte die Erwiederung: Man wolle nicht gerade den vierten Theil der Kloster-Einkünfte für den Director aussetzen, sondern das Nähere darüber noch bei der Zusammenkunft in Lüneburg bestimmen, es sei genügend, wenn der Director dem Statthalter gleich gestellt werde. Man bestand auf den früher vorgeschlagenen Titel, ebenso darauf daß mehrere zu präsentiren, gestattete aber jezt 2 oder 3 und war damit zufrieden, daß die Wahlfrist auf 4 Wochen festgesetzt werde. Dagegen müsse die Beeidigung nach der festgesetzten Eidesformel in dem fürstlichen Gemache geschehen. An der Rechnungsabnahme und Visitation sollen neben dem Abt und



Ausreuter nur 2, das erste Mal 4 Landräthe theilnehmen. Die Knaben müssen beim Fürsten angemeldet werden, welcher solche auf die Visitation zum Examen remittire, nach dessen günstigen Ausfall sie angenommen werden. Dann war angegeben, wie es mit den aufzubringenden Anlagen zu halten und wie das Kloster-Siegel beschaffen sein solle.

Die Stände gaben sich jetzt hiemit zufrieden und wünschten nur noch, daß wegen des Titels mit Herrn v. Post geredet werde. Dann wollten sie Alles so verwahrt wissen, „daß die Posterität keine Aenderung machen könne.“

Da man so die Einwilligung der Stände erreicht hatte, verhandelten die fürstlichen Rätthe am Nachmittage zunächst mit dem Herrn v. Post und dem Ausreuter v. Benthe. Ersterer versprach nach langer „Cunctation“, sich einer gewissen Person, die er anscheinend hatte heirathen wollen, ganz zu „müßigen“, letzterer aber dankte, „daß er in seinem Stande und Competenz verbleiben solle“ und bat, auch die übrigen Conventualen zu bedenken.

Hienächst eröffnete der Canzler in Gegenwart des landschaftlichen Ausschusses dem Herrn v. Post, wessen man sich wegen des Klosters geeinigt habe, worauf dieser erwiederte, daß er geschehen lassen müsse, was mit der Ritterschaft geschlossen und bereit sei, die ihm zugedachte Stelle anzunehmen. Auch er legte noch ein Fürwort für die übrigen Conventualen ein und bat auch der Expectivirten zu gedenken. Am Schlusse ersuchte der Landyndikus um Ausfertigung des Necesses und kam man dann nochmals auf den Rang des zukünftigen Landhofmeisters zurück. Am folgenden Tage (am 27. October) ward der Necess, in welchen das Ergebnis der stattgefundenen Verhandlungen aufgenommen war, von dem Herzoge, dem Landhofmeister, den Landräthen und Sämmtlichen aus Mittel der Ritterschaft vollzogen und in 3 Exemplaren für den Landesherren, die Landschaft und den Landhofmeister ausgefertigt.\*) Im Eingange heißt es, daß die bestimmten Abänderungen vermöge zustehenden *juris episcopalis* getroffen seien, daß der Herzog aber, „weil S. F. G. getreue Ritterschaft dieses Fürstenthums Lüneburg dabei auf gewisse Maasse interessiret, nebenst den Landräthen, aus jedweden der vornehmsten Adlichen Geschlechter einen anhero beschreiben und erfordern lassen.“ Am Schlusse war die getroffene Abrede behuf „beständiger Observanz und ohnverbrüchlicher Haltung“ als „immerwährende *lex provincialis*“ aufs Kräftigste bestätigt und gesagt, daß der Herzog des gnädigen Erbietens sei, „bey nächsterfolgendem Landtag obrichteten Schluß, den gesamten Land-Ständen zur Genehmhaltung vortragen“ zu lassen. An demselben Tage fertigte der Herzog noch die Bestallung des Herrn v. Post als Landrath, Landhofmeister und Oberaufseher der Ritterschule aus (Anl. 4\*\*).

Am 28. October verhandelte man noch — wie der v. Störffsche Bericht ergiebt, unter Zuziehung von Mitgliedern der Landschaft —

\*) Anl. 3. Das landschaftliche Exemplar in dem landschaftlichen Archive zu Lüneburg (Bd. 4 c., S. 140). Alte Abschriften Vol. V. act. prov., p. 70 f. und p. 139 f. Auf der letztern Abschrift ist bemerkt: „Dieß habe ich Boldewin v. d. Kneßbeck zu einer nachrichtung aus dem Originale eigenhändig abgeschrieben undt das Original Oswalt v. Boden-dick als Elsten von den Landrähten wider geliefert. geschen den (? unleserlich) 7br. 1655.“

\*\*) Das Original wird in dem Kloster-Archive sein. Mehrere gleichlautende Abschriften finden sich bei den landschaftlichen Acten.



mit den Conventualen v. Bardeleben, v. Harling und v. Ditsfurt über deren Abfindung, ohne daß diese Verhandlungen jedoch anscheinend schon völlig erledigt wurden.

Damit schließen unsere Nachrichten über die Celler Verhandlungen. Gebhardi berichtet: „Die beiden Capitularen v. Bardeleben und v. Harling kamen am 30. October von Celle (nach Lüneburg) zurück und erregten ein Aufsehen, weil sie die Vesper nicht singen wollten. Aber erst am 2. November erfuhr man durch den zurückkommenden Herrn v. Post, daß gerade mit dem Schlusse seines siebenden Jahrhunderts die Abtswürde und das Kloster ein Ende genommen habe“.

Nach der in dem abgeschlossenen Reccesse getroffenen Bestimmung traten am 10. December zwei herzogliche Gebeime Rätbe: der Statthalter v. Schenk und der Canzler Langenbeck und vier Landrätbe: v. Witorsch, v. Bodenteich, v. Beyhe und v. Plato in Lüneburg zusammen, um das Nähere zur Ausführung der gefaßten Beschlüsse anzuordnen.

Diese Commissarien suchten zunächst, unter Zuziehung des Landhofmeisters und Ausrenters,\*) eine genauere Uebersicht über den Haushalt des Klosters zu gewinnen und brachten das Ergebniß dieser Untersuchung in die in der Anl. 5 abgedruckte Relation.\*\*\*) Hierbei stellte man zugleich, was in Celle vorbehalten worden, das Genauere über die Bezüge des Landhofmeisters und Ausrenters fest (vergl. die mit abgedruckten Anlagen 13 und 14 der Relation), womit beide friedlich waren.\*\*\*) Ebenso ordnete man die Abfindungen der übrigen Conventualen und Exspectivirten. Die Gesamteinnahme ermittelte man zwar zu 14,969 Thlr. 9 Sch. 1 Pf., allein nach Abzug der vorerst noch durch die Abfindungen gesteigerten erheblichen Ausgaben, glaubte man zunächst an die Errichtung des beabsichtigten Ritter-Gymnasii noch nicht denken zu können. Man beschränkte sich daher darauf, auf Ostern des folgenden Jahrs einen Tisch für 12 adeliche Alumnen herzustellen, welche kostenfrei in dem Kloster unterhalten werden sollten.†) Diese Alumnen sollten in der ersten Classe der vom Kloster gehaltenen „Particular-Schule“ Unterricht erhalten, daneben aber lectiones philosophicae und allerlei ritterliche Exercitien in der „Ritterschule“ betrieben werden. Ueber die Einrichtung des demnächst einzurichtenden Gymnasii faßte man mehrere Beschlüsse, welche als Anlage C. dem Visitations-Reccesse beigelegt wurden ††) (Anl. 6). Das

\*) Der Prior v. Grote war am 6. December gestorben.

\*\*\*) Es ist dies die in dem Visitations-Reccesse vom 20. December 1655 angeführte Anlage A. Dieselbe findet sich in zwei beglaubigten Abschriften im Vol. act. prov. V., p. 113 — 129 und in der ritterschaftl. Acte über die Aufhebung der Ritterac. 1849 f. die Anlage 1 dieser Relation: „Quaestiones, so bey Versehung des Haushalts im Kloster auf dem Lande und in der Ritterschule zu deliberiren sein werden“ im Vol. V., p. 105 — 111.

\*\*\*) Nur sprach Herr v. Post die Hoffnung aus, man werde, falls er damit nicht ausreichen könnte, ihm noch ein Mehreres bewilligen, und der Ausrenter v. Lenthe bat, ihm noch einen Ohm Wein zuzulegen.

†) Nach der „Relation“ waren schon 8 Knaben vorhanden, die sich „für primanos examiniren lassen wollen“: Grote, Estorff und Spörcke, die bereits im Kloster waren, dann Lenthe, Havelkost, Meding, Knesbeck und Beyhe. Vorläufig angemeldet waren Bodendorf, Kettenburg, Elding und Dannenberg. Alle diese gehörten dem angeesehenen Lüneburgischen Adel an, bis auf Lenthe (Curdts Wilhelm, ein Sohn des Celleschen Hofmarschalls Wilhelm v. Lenthe).

††) Sie finden sich abschriftlich im Vol. V., p. 99 — 104.



Ergebniß der ganzen Visitation legte man in einen Visitations-Recess nieder, \*) bei dessen Vollziehung, am 20. December, Seitens der anwesenden Landräthe noch ein bei den landschaftlichen Acten \*\*) befindliches Memorial mit verschiedenen Erinnerungen überreicht zu sein scheint (Anl. 7).

Am 1. Januar 1656 speis'ten — wie Gebhardi berichtet — die Conventualen des aufgehobenen Klosters zum letzten Male miteinander. Am 7. Januar fertigte der Herzog Christian Ludewig eine Bestätigung der zu errichtenden Ritterschule aus und diese ward am 16. Mai von dem Statthalter v. Schenk durch Introduction des bestellten Oberaufsehers etc. feierlich eröffnet. Der Landhofmeister v. Post war bereits am 11. März zu Oldenstadt vor dem Herzoge nach der verglichenen Eidesformel beeidigt worden \*\*\*) (Anl. 8).

Da sich inzwischen auch in dem Jahre 1656 die Mittel des Klosters zur Herrichtung des projectirten Ritter-Gymnasii als unzulänglich erwiesen, so wandte sich die Regierung mit einem Antrage um einen deßfalligen Zuschuß an die Stände. In den Propositionen, welche der Canzler Langenbeck am 28. November 1656 dem zu Celle versammelten Ausschusse vortrug, hieß es unter No. 4: †)

„Denen Anwesenden von der Landschaft were alschon bekandt waß Serenissimo zur reformation deß Closters Sanct Michael bewogen, undt wie sie die Intention gehabt eine Ritterschule drauß zu machen, undt noch zur Zeit dabey gelaßen, daß die Adel. umbsonst darin gespeiset, undt educiret werden mögten, Nachgebends daß Gymn. undt dazu erforderende mehrere Professores zu bestellen, undt alles daß ins werck zu setzen was bei letzter Anwesenheit zu Lüneburgk were resolviret worden, und zweifelte Sermus. nicht, Sie würden dahin mit einig seyn, weil es allenthalben erschollen, auch so wohl Serenissimo als dem ganzen Adell reputirlich, daß es in solchen resolv. standt gesezet würde zumahl dem Publico mit denen Subjectis daher gedient sein würde. Nachdem aber es noch zur Zeit mit dem Closter undt deßen Intradem in solchen stande nicht sey, daß daher die erforderende mittel folgen konten, Dannenhero eine nothwendigkeit sein wolte von mitteln zu deliberiren wie solches gleichwohl und biß sich die intraden verbeßert fortzustellen sein mochte, woran es mangle were dem Herrn Landhoffmeister genugsam bekandt, mogte dauon eröffnung denen übrigen von der Landschaft thun damit auff mittel undt wege könne gedacht werden.“

Die Stände bewilligten hierauf am 1. December eine Summe von 3000 Thlrn. Da dieselbe jedoch noch nicht sogleich flüßig war, so bezeigte sich der Canzler damit zwar zufrieden, erklärte jedoch, daß es unter den obwaltenden Verhältnissen besser sein werde, „es noch zur Zeit im ihigen

\*) Dieser Recess, jedoch ohne die Anlagen, ist bereits abgedruckt in Jacobi, Landtags-Abschiede etc. Th. 2, S. 315 f.

\*\*) Vol. V., p. 95 — 97. Bei demselben volumine aus dem Jahre 1655 findet sich noch p. 131 — 134 eine „Ohngefährliche punctatio des zwischen dem hiesigen Kloster und C. G. Rath der Stadt Lüneburg einzugehenden Vergleichs betreffend die Aufnahme und Verbesserung des Gymnasii hieselbst“, welche punctatio aber einer späteren Zeit, vielleicht dem Jahre 1687 anzugehören scheint.

\*\*\*) In alter Abschrift Vol. V., p. 135, in beglaubigter Abschrift bei der schon erwähnten ritterschaftlichen Acte.

†) Vol. VI. act. prov. p. 8.



Stände zu laßen, biß die mittel sich ereuget, daß man zur intention gelangen undt das Gymnasium anfangen konte“.) Die Regierung stellte, um diese Absicht zu erreichen, im Jahre 1659 abermals einen Antrag auf eine Geldbewilligung. Auch sprachen die Stände abermals eine Bewilligung aus und in den ausgefertigten Landtagsabschied ward nun, neben einigen anderen Bestimmungen über die Einrichtungen der Anstalt, eine ausdrückliche Bestätigung des im Jahre 1655 über die Umwandlung des Klosters abgeschlossenen Necesses aufgenommen.\*\*)

„Wegen ferner Aufnahm- und Ergänzung der Ritterschulen zu St. Michaelis in der Stadt Lüneburg ist Sechstens verabredet, daß es zuorderst bey dero in den Zellischen Necess de Anno 1655 den 27. Octobris begriffene Haupt-Verfassung als lege fundamentali et provinciali sein unveränderliches Verbleiben habe, und demselbigen, wie auch dem darauf, den 20. Decembris 1655 bey der ersten Visitation in gemeldeter Stadt Lüneburg gemachten Abschiede zu Folge zu Erreichung eines vollständigen adelichen Gymnasii aller möglichster Fleiß ferner angewandt... werden solle....“

Im Jahre 1660 kam es hierauf endlich zur wirklichen Eröffnung des Gymnasii.

Schließlich mag hier noch bemerkt werden, daß die schwedische Regierung wegen der bischöflich Verdenischen Rechte (unterm 2. Februar 1656) gegen die mit dem Kloster getroffene Abänderung Protest einlegte und die deßfalligen Ansprüche erst in dem Frieden vom Jahre 1679 ihre völlige Erledigung gefunden haben.\*\*\*)

## A n l a g e n.

### 1.

Notate des Statthalters Schenk von Winterstedt über die im October 1655 zu Celle Statt gefundenen Verhandlungen wegen Umwandlung des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. †)

Zelle den 21. Octobris Ao. 1655. ††)

Propositio

Ser<sup>mus</sup> Ill<sup>mus</sup> erinnern sich, daß officium Principis darinn bestehe, in Ecclesiasticis und Politicis Recht zuschaffen, wie die profan und Geisl. Historien

\*) L. c. p. 15, 24 u. 27.

\*\*) Der Landtagsabschied vom 26. October 1659 (abgedruckt bei Jacobi a. a. D. S. 343 f.) ist neben Anderen von dem Landhofmeister v. Post und dem Dr. Matthias Fischer unterschrieben.

\*\*\*) Gebhardi a. a. D. S. 101.

†) Diese Notate finden sich in Abschrift bei den Actis prov. Vol. V. p. 1 — 50, welchem Acten-Convolut sie aber erst bei der Ordnung der Registratur durch den Vicent-Commissair Sauermann beigelegt zu sein scheinen. Daneben liegt das Original, auf welchem der Landsyndikus Bilderbeck notirt hat: „N. B. a. 1716 Sept. hat mir dieses der H. LandRath v. Lüneburg überlassen. Es ist, wie die conferirung anderer Scripturen zeigt, des Hrn. Stadthalters v. Schencken eigene Hand“.

††) rectius 23. Octbr., wie es denn auch im Folgenden statt 23. Octbr.: 24. Octbr. heißen müßte.



hergebracht, die Päpste haben 4to Seculo die Geißl. aufgezogen von der Secular. Potentaten Herrschaft, solches aber sey auff Lutheri Zeiten anders verändert worden, laut des Passauischen Vertrags; Wie denn (durch) das Instrumentum Pacis, den ReligionFrieden p. solches auch mit mehren bestätiget worden, und das werde genennet das Jus Episcopale, welches mit der LandesFürstl. Hoheit vermischet, auch bey dem LandesFürsten stehe,

1. Die Aufsicht des Gottesdienstes, welchen Er könne ändern und bessern,  
 2. Daß die Geißl. Güter woll administriret werden; Solches haben die Vorfahren im Regiment gethan, insonderheit Herzog Ernst der Elter, welcher die JungfernClöster reformiret, und in jetzigen guten Standt gesetzt hat. Eben dieser Prinz, hat es auch mit dem Closter St. Michaeli vorgehabt, allein sey Ihme im Weg gestanden die Alliance zwischen der Stadt Lüneburg und dem Closter, und dem daß sothaner Dhr von dem Behrdischen Sprengel dependiret gehabt, biß Eberhard von Holle Lutherisch worden. Zu wünschens wäre gewesen, daß solche ClosterLeute gelebt hätten, wie es sich gebührte, wolten auch weder von den Lebendigen noch Verstorbenen reden sondern nur wie solche Mißbräuche hinführo abzuschaffen.

Das Lebendt, und die Administration der Güter habe nicht getaugt. Ser<sup>mus</sup> hett es gern eher ändern wollen, habe aber Bedenkens getragen solches zuthun, biß zuvor der letztere Abt Barleben gestorben; Jetzt erfordere Dero Fürstl. Ambt und Gewißen zur Sache zuthun. Darum wie der von Post erwahlet wäre, als sey die schickung Dero Rähte auff Lüneburg geschehen, und weilen die Landtschafft sonderlich wegen des Abts Persohn interessiret wäre, als hätte Ihr Erl. Gnd. diese ZusammenBeruffung veranlaßet, damit dies Werck Salvo Jure Episcopali (so Ihm allein zuständig) mit Ihnen deliberiret werden möchte; Dero Hoffnung stehe dahin, daß die Hrn. Landt-Stände beobachten werden, was diesfalls zu Gottes Ehre, und der Kirchen und Schuelen Beförderung gereichen möchte.

1. Wird præsupponiret, daß Ser<sup>mus</sup> von diesen Gütern nicht das geringste begehre, noch Ihr oder Ihrer Cammer Besten dadurch zu befördern gedencke.

2. Weilen aber solche Güter zum Luxu gebraucht, und obgedachter Zweck nicht erhalten worden, so sey auch ein solches nicht zu verantworten, und wäre Sünde darin ferners zu continuiren, sondern sey abzustellen, Finis müste seyn Gottes Ehre der Foundation gemäß, der Schuele, Adlicher Landt-Kinder Erziehung und der Kirche conservation.

3. Was der Landtschafft Jura angehet wegen des Abts Persohn, soll in allen nicht das geringste abgehen, sondern im alten vorigen Stande gelassen werden.

Zu fernerer Information stünde zgedencken Seculo 4to in Asia, Basilius, Augustinus in Africa. 5 Seculo und Seculo 6to Benedictus, in Italia und Teutschlandt haben die Clöster gestiftet, zuvor seyn keine Clöster, und diese nur Schuelen, in welchen Gottesfurcht und alle freye Künste gelernet werden, darauß habe man alle officia bestellet. Carolus Magnus habe die Erste Stiftungen und Clöster verordnet, zuvor ist lauter Heydenthumb gewesen, Decanus war Rector, Lector Scholaster seyn lauter officia in der Schuele gewesen.

Cathedral-Kirchen sind die vornehmsten a Cathedra genent worden, biß sie reich worden, dann haben Sie den Vicariis die Mühe überlassen, und den delitiis abgewartet, die Ottones haben auff jenseit der Elbe die Wenden und Obetriten bezwungen, und sonderlich auff den Adel gesehen, darum noch in denen Stiftern so Sie gelegt, Adliche Persohnen befindlich seyn 1. umb den



Nadel zu perfectioniren, und denn 2. umb mehrer Authoritet wegen, 3. daß Sie bey großen Herren, dem Geißl. Stande hiernächst großen Nutzen befürdern sollen.

Das Closter St. Michaelis ist gegründet von Hermanno Billingio Ao. 971. ist erstlich uff den Berg hernacher herunter in die Stadt geleyet worden. Finis ist gewesen daß der Adel darinn solle erzogen werden, Foundation will sich nicht finden, vid. Extract. so Mr. Esdorff hat; Die Formalia Foundationis in Emolumentum pauperum Nobilium et in eorum tantummodo Liberorum; Dieser Billing ist ein Creatur gewesen des Ottonis I. welcher diese Stiftung favorisiret. Allein die Benedictiner- und Franciscaner-Closter seyn Schulen blieben biß 1060, wiewoll mit großen Mißbräuchen; Da denn der Luxus alles wegen großen Reichthums über einen Hauffen geschmissen, theils haben eine NebenSchule gehalten, und ein geringes dazu verwendet; Biß vor 250 Jahren da die Universitäten und Academien seyn gestiftet worden. Hernachmahlen wie die Veränderung der Religion vorgangen, wäre zu wünschen gewesen, daß mit der Religion auch diese Geißliche Güter besser wären verwandt und angewendet worden; Der Geiß aber hat in meisten Ohren die Güter secularisiret, davon der Krieg kommen und wenn Wir nicht diese Güter besser antwenden als jetzt, so würde Gott weiter Straffen.

Ser<sup>mus</sup> halte aber davor, was Gott gegeben und zugewiedmet, das soll nicht prophaniret werden, und gehe alle dero Intention dahin, davon zu reden, wie dieser Hauptzweck könne oder möge woll erhalten werden.

1. Sey bekand, daß alle, auch dieses Closter davon abgewichen.

2. Daß solche ganz Weltlich worden und nichts Geißliches verrichten, als daß sie eine Trivial-Schule halten, und das thun auch andere Commun-Stände zc. sind deßwegen nicht Geißlich.

3. Iriges Leben Wesen und Administration gehe ganz von diesem scopo ab.

4. Daß es müße in rechten Stand gesehet werden, wie obgedacht, Ser<sup>mus</sup> begehren Gnd. Ihre Gedanken und wollen mehre Declaration allemahl thun, reserviren Ihre LandesFürstl. Hoheit, und das Jus Episcopale.

Hiernächst sollen noch ein Paar Puncten vorgetragen werden. Illi bitten Anstandt zur Deliberation.

Den 23. Octobris

Syndicus bedanken sich wegen gestriger communication, item was Ser<sup>mus</sup> wegen des Closters für eine chrisliche Intention hätten. Fünden diese Sache also beschaffen, daß Sie gern sehen uff offenen Landttag zu bringen, hätten keine Vollmacht, wären gering in der Anzahl. Weil aber Ser<sup>mus</sup> urgiret, als hätten Sie gehorsahmen müssen, bähren Ihnen zu pardonniren, was Sie vorbringen Gewißens halber. Es gereiche zu Ser<sup>mi</sup> Nachruhm daß die geißl. Güter besser administriret, und alle Abwege abgeschafft werden. Allein stehen Sie ahn, daß eben ahn der Abthey der Anfang gemacht werde, bevorab weilen er Ihr der Landtschafft gemacht werde, die Stände könten sich nicht Separiren lassen von der Ritterschafft, wären in langen Besiß Fürstl. confirmation ertheilet, Privilegia wären ertheilt, und bey der Huldigung Fürstl. versprochen, Closter-Ordnung wäre vor langen Jahren publiciret, item bey Herzog Friederichs Zeiten renoviret, worin enthalten, wie die geißl. Güter sollen Administriret werden, auch wie sich ein jeder comportiren oder gestrafft werden soll. Vermeinen wann über diese Ordnung gehalten und dienlich verbeßert werden, auch die Schule bey dem Closter restabliret werden, so könte



es in pristino Statu verbleiben, hätten durch diensahme Motiven diesem Petito Gnd. zu verwilligen.

Solte aber dieses Suchen keine Stadt finden können, sondern Ser<sup>mus</sup> Ihres Juris Episc. und territorialis dergestalt gebrauchen, daß diese vorige Intentio werckstellig gemacht, gleichwoll das Interesse der Landschafft beobachtet und vigore consueto wegen des Abt beim Alten verbleiben sollte, und weil die Propos. in generalibus bestanden und Sie Intention nicht wissen könnten, wie es incaminiren, als hätten Sie sich weiters aus in Specie wie die Administration sollte ahngestellt werden, wollten sich alsdann weiters vernehmen lassen.

Nos.

Hätten ihre antwort wohl eingenommen, müsten zuporderst Ser<sup>m</sup> unterth. referiren.

A Meridie.

Nos hatten unterth. referiret, gereicht Ser<sup>mo</sup> zu Gnäd. gefallen, daß Sie dero Fürstl. Vorhaben für Recht und christl. erkandt, sonst hätten Sie befunden, daß am Besten wäre nicht weitläufftiger dis Werk zu machen, als jezund beschehe, Hiernechst könne, da es nöhtig, der Landschafft Ratihabitio erfolgen, sey nichts neues sondern allemahl also practiciret worden, haubtsächlich sey man in fine, und ratione mediorum in Thesi sey man ganz einig, darumb desto besser heraus zu gelangen, weilten allein die particularia außzuarbeiten sein werden. Sie hätten vermeinet, die Kloster=Ordnung wäre das remedium, wenn es recht appliciret werde. Wollen unß zwar circa partic. nicht vertieffen, aber selbige gehe nicht auff dis Kloster St. Michaelis sondern allein auff die JungfernClöster gewidmet, und soll solches in Specie remonstriret werden.

1. Die Aebte haben allemahl gegen die Kloster=Ordnung protestiret, und nicht von den Landes=Fürsten wollen in Ihrer Wahl confirmiret seyn biß Ao. 18. da Sie vermöge Recess. durch Zwang der Arrest. dahin verbunden in Ecclesiasticis et Politicis ahn den LandesFürsten zu halten.

2. Wegen Bestellung der Pastoren und Juris Patronatus seyn Sie ganz der KlosterOrdnung entgegen gegangen.

3. Ao. 1563 ist die erste KirchenOrdnung gemacht, KlosterOrdnung aber ist nach Ao. 98 erst gemacht worden, wie die præpositi schon seyn abgeschaffet gewesen. Die Fürsten haben der Abt zwar gedacht, aber nur ihre Jura zu erhalten.

4. Hätten Ihre horas nicht gehalten laut der KlosterOrdnung.

5. Kloster ist in Schulden gesetzt, kein Hauß= oder Saal=Buch vorhanden, und hat ein jeder sein Bestes gesucht werden. Concludirt, KlosterOrdnung sey kein remedium dieses zu corrigiren, Ergo habe es neue Verordnung von nöhten.

Was die Reform. der andern Clöster ahnlangt, woll man auch daran gehen, und wolte es niemande hindern, er der Cankler auch nicht; \*) Wenn andere KlosterGüther in diß gezogen worden, so müssen auch andere Kinder mit eingenommen, oder a part eine Schuel auffgerichtet werden.

Der PrælatenStandt muß pleiben, vor als nach, ob er aber Abt genennt werden soll, da stehe man ahn, dann er thue nichts, was einem Geistl. gebühret, wann das ganze Convent pleiben soll, so können keine Adelige Knaben gehalten werden.

\*) Er war seit 1651 Dekan zu Bardowik. Schlöpke, Bardowicker Chronik, S. 201.



Alle Privilegia sollen ganz im Stande gelassen werden, und diese Reform. werde nicht dawieder lauffen, wann Sie mit der Landtschafft den ighigen Zustandt verbeßern.

Wieder der Foundation werde nicht das geringste vorgekommen, sondern dieselbe befördert.

Ser<sup>mus</sup> wäre gehalten, andere Remendia zu machen, und erfordert diß das Jus Episcopale. Consilia und alle geistliche Rechte vermögen daß der gleichen Gühter in 4 Theile gehen sollen; 1. dem Vorsteher, 2. dem Clero als Kirchen- und Schueldienern, 3. Pauperibus, sonderlich armen Edel-Leuten, 4. ad Fabricam. Wann es nun also wirdt ahngewendt, so bleiben Wir in via Regia. Ad Particularia:

(Hierauf folgen die bereits S. 72 mitgetheilten 18 Punkte.)

Es sey nicht gesagt, als wenn Wir Ihnen leges vorschrieben, mögen erinnern was sie wollen und hätten mehr Borthel die Landtschafft als vor diesem.

Den 25ten Octobris.

Illi hätten die Anzeig verstanden, thun sich unterth. bedanken, bitten, daß die Ratif. auff dem Landttag geschehen möge, Sie hätten verhofft, daß es bey der ersten Resolution verblieben wäre, und daß dies Closter verblieben, und der abusus abgeschafft aber eine neue ClosterOrdnung gemacht, und die Conventualen in Schranken zu halten, Weilen aber vermeinet, daß durch ein solch Expediens keine remedirung erfolgen könne, so hätten acquiescirt und angenommen die Contestation so Ser<sup>mus</sup> ratione Privilegiorum gethan, lassen es auch bey der Intention der Foundation bewenden, hätten die Zuversicht daß der Recess also vinculiret werde, daß durch diese Aenderung des Closters der Landtschafft im geringsten kein Abbruch an den Privilegiis geschehen solte. His præsupp. resolviren sie folgendts.

1. Bona Ecclesiastica Secundum allegatum canonem in gewisse Classes zu vertheilen, wie aber die Administration derselben bey ahnstellung der Ritterschafft\*) geschehen könnte, solches würde sich zu Lüneburg ergeben.

2. Daß der Prælaten=Standt cum annexis Juribus ratione Directorii uff Landttagen und sonst verbleiben solle, solches würde acceptiret, sehen keinen Zweifel in den Erfolg.

3. Weil der Titul zu mutiren, und bei dem Tit. des Landthoffmeisters und Uffsehers einiger Scrupel vorgefallen. Ob nicht der Titul zu gebrauchen: Prælat, vom Hauß St. Mich. in Lüneburg oder Præsident der Ritter und Landtschafft.

4. Præcedentz bleibt dem Stadthalter, Priooren und Aufreiter bey ihrer Competentz zu lassen, wäre billig und hätten meritiret.

Wie mit den übrigen Capitularen und Conventualen zu handeln, aequis conditionibus werde zu Ser<sup>mi</sup> und der Rächte Disposition verstelllet, werden also verfahren, daß mit gutem Contento geschehen möge.

5. Die Ahnwesente recusiren den Electum nicht, agnosciren Ihn pro Directore der Landtschafft præstitis præstandis.

6. Weil diese Stiftung allein auff Einländische ahngesehen, also werde diese Charge allein auß deren Mittel genommen werden.

Sonst halten sie ahn, daß wie bey dem Capitel, die Wahl eines Abts

\*) Sollte wohl heißen „Ritterschule“.



bestanden, als soll auch bey den LandtRäthen allein bey der Landtschaft verbleiben, die Confirm. bey dem LandesFürsten zu suchen, und sey nöthig zu determiniren, in welcher Frist zur Wahl zu schreiten; Als vermeinen Sie in 14 Tagen a Die obitus damit zu verfahren. Item, wie es mit den Begräbnißkosten zu halten.

7. Formular Juraments betreffend, werde also abgefasset werden, daß die Landtschaft in allen Puncten ungefehret pleibe, Bitten um deren Communication so dan daß der Eydt in der LandtRäht Gegenwart abgestattet werde, und nicht den Ahnsfang zunehmen.

8. Rechnung in Lüneburg jährlich eingenommen werde in der Ehr. Rächte und 4 LandtRächte, solches belieben Sie, mit dem Petito, daß auß der Landtschaft noch 4 adjungiret werden.

9. Wie die Persona Electa zu accomodiren, wäre billig zu Erhaltung ihres respects Sie woll versorget werde, weil der Dht kostbahr; Vermeinen qvartam von allen Revenuen Ihme zugeben.

10. Daß Sie dependire von Ser<sup>mus</sup> wirdt acceptiret.

11. Berhebrahten stehe in arbitrio.

12. Keine Remotio es sey dann mit der Landtschaft deputirten Bewilligung.

13. Außreiter's Wahl müste ebenso seyn, als wie des Directoren, und das Er ehrlich unterhalten werde.

14. 15. Wie alles dieses einzurichten haben Sie die Confidentz daß der gesezte Scopus erreicht und alles mit ihrer Zuziehung erfolgen, und ein einhelliger Schluß erfolgen möge.

16. Corpus honorum et Jurium werde ohne einige Verschmäherung zusammen gelaßen, und darüber gehalten werden steiff und feste.

Exceptio wegen des Priesters müsten Sie solches zu gnäd. Disposition verstellen.

17. Differentien sollen erörtert, mit gehörigen Umständen erwogen und verbindliche Transactiones darüber auffgerichtet werden.

18. Wie es auch mit Einnehmung und Abschaffung der EdelKnaben gehalten werden soll.

Die Annehmung bey dem Directore zu thun, und daß Ser<sup>m</sup> unterth. referiret werde, und alsdann bey Einnehmung der Rechnung, ein einhelliger Schluß gemachet werde, mit beyderseits Belieben.

Appendix, wie es wegen des Siegels zu halten.

Item wegen der Ahnlage, woher die Zunehmen.

Nos hätten gehört, wessen Sie sich erkläret, sey wichtig, und in ehlichen Puncten werde es Ser<sup>m</sup> unvermuthlich vorkommen, wollen sehen, daß wir unter uns es bereden und den wieder zusammen kommen.

Den 26. Octobr. 1655.

Ad 1. Daß 4ta der geistlichen Gühter dem Directore gehöre, haben Wir generaliter gedacht, Applicatio aber gehöre uff den Zustandt und den Finem, aber weiters nicht zu machen.

2. Nebenst den Abt und Außreiter 2 LandtRächte zuzuziehen, und alle Jahr müsten zwischen Martini und Luciae die Zusammenkunfft halten, und mögen die LandtRächte ernennen, so dabey seyn sollen.

3. Landt-Hoffmeister und Uffseher pleibt der Titul.

4. Prior und Außreiter wirdt Ihr Competentz, Nahm und Function gelaßen, so viel daß es das Hauptwerck nicht umbstoße, und hindere.



5. Andere Capit. und Convent. auff's neue mit Zuziehung der Landtschafft der Billigkeit nach zu contentiren.

NB. Was das erste mahl verzehrt, wird auff das Landt, auß dem Schatz und Cassa zunehmen.

6. 2 oder 3 zu præsentiren qualif. Leute, in arbitrio der Landtschafft zu stellen auff längst in 4 Wochen.

7. Formula Juramenti soll uff gesezet werden, und die Beehdigung in Ser<sup>mi</sup> Gemach ablegen, nach diesem Formular und wie es jederzeit gebräuchlich gewesen, und kan man addiren was die Ritterschuel anbetrifft.

8. Rechnung 2 von der Regierung und 2 von der Landtschafft.

9. Unterhalt des Landt-Hoffmeisters wie der Stadthalter Deputat. zu Güneburg zu machen.

10. Ausreiter 3 oder 4, in Threm arbitrio.

18. Knaben müssen sich bey Ser<sup>m</sup> angeben; Ser<sup>m</sup> remittirt's auf die Visitation, umb zu examiniren, ob Er tüchtig, und den wird er eingenommen.

19. Anlage pleibt, wird a Corpore genommen.

20. Siegel in 2 Theil, erst ErßEngel, und denn des Landt-Hoffmeisters Wapen.

Illi I. Nam und Titul sehn mit einig, jedoch mit dem Electo zureden.

2. Wapen sehn sie einig.

3. Wegen der Election sehn sie vorgeschlagener maßen einig.

4. Vier Persohnen zu benennen. Formular zu communiciren. Unterhalt, mit dem Electo zu reden.

Mitt den Knaben, 4 Ser<sup>mus</sup> vorzuschlagen. Semel pro Semper.

Ex cassa die Spesen zu nehmen. 4 von den LandtRäthen zu Deputiren.

Alles zu verwahren, daß die Posterit. keine Enderung machen könne.

Appendix, Oberhauptm. Plato und Marenholtz.

#### A Meridie.

Ist dem Hrn. Post die Ahnzeig geschehen, wegen bewußter GehRaths Sach, hat sich nach langer cunctation, dahin erkläret, der gedachten Persohn sich ganz zu müßigen.

Mit dem Herrn Ausreiter ist auch geredt, daß er in seinem Stande, und Competenz verpleiben soll, welcher sich bedanket und die andern zu bedenden gebeten.

Hr. Cankler in Gegenwart aller Landt-Rähte, des Landt-Hoffmeisters und Ausreiters.

Die LandtRähte und alle vornehmste Geschlechter währen hierher gefordert wegen des Closters St. Michael. Deliberation zu halten, wie solches ins künftige am besten zu saßen, und sey zwischen Sr. F. G. den Gehb. Rähten und denn der Lbg. Landtschafft diese Sache determiniret, und auff gewisse Maß gefasset worden, und hätten in Befehl dem Hrn. Electo solches was geschlossen zu eröffnen, was Ser<sup>m</sup> und der Landt-Stände Meinung gewesen.

1. PrælatenStandt verbleibt, auch der Titul, und soll alles verrichten, was die vorige Abte gehabt im Closter, Item das perpertuum Syndicatum und was Ihnen diesfalsß gebühret, solches soll noch pleiben, es müste aber die Ritter-Schuele aufgerichtet werden, worüber Er die Inspection haben und behalten soll, wäre also mehr uff den Effect, als den Titul zusehen.

2. Der Nahme Abts könnte nicht bestehen, sondern der Nahme soll seyn, ein Landt-Hoffmeister, und OberAuffseher, andere vorgeschlagene Nahmen, als Prælat und Præsident seyn verworfen, womit die Ritterschafft einig gewesen,



modo daß dem Eelecto angedeutet werde, und soll alles was geschlossen in einen Recess gebracht werden.

3. Soll allein auf den Adel allein gewidmet seyn, wie auch der Außreiter pleibt im Stand und seine Competentz, werden der Gnd. Affection versichert.

3. Capit. und Conventualen sollen auch beobachtet, und Morgen auch mit Ihnen geredt und contentiret werden.

Prior bleibt auch ganz in seinem Standt. Zeit seines Lebens bey dem Prædicat, Verrichtung und allen andern, so viel es der Hauptzweck leiden will.

4. Ritterschafft hat bey dem Electo nichts zu erinnern, pleibt bey dem Directorio als andere Apte, außer dem Nahmen, wobey es Ser<sup>m</sup> bewenden laßen.

Aber zu allen Dignitäten soll Niemandt verstattet werden, als die Landtfinder, wie auch keine alumni.

5. Landt-Nächte nach Absterben eines Landt-Hoffmeisters sollen 2 oder 3 nach ihren Belieben zu denominiren.

6. Wahl des Außreiters soll præsentiret werden, von den Landt-Nächten, 3 oder 4.

7. Formula Juramenti soll uffgesetzt, und ihnen communiciret werden.

Der Herr Landt-Hoffmeister wird beEhdiget in præsentia Ser<sup>mi</sup>

8. Alle Jahr visitation zu halten, was zur Schuel, und in oeconomicis zum Besten vorzunehmen, Examen imgleichen anzustellen.

9. Accomodement des Electi alles wie der Stadthalter hat 1000 Rthlr. an Geldt, 8 Pferde 5 Diener Kostgeldt, Deputat in præsentia kan es nicht geschehen biß man besehe, was bey dem Closter für Zugänge seyn.

10. Dependenz stehet von Ser<sup>m</sup> und der Landtschafft, mögen Gehrahten wenn Sie wollen, und kan keine remotio geschehen, anderst als wie er angenommen.

11. Circa particularia soll eine Zusammenkunfft in Lüneburg seyn, zwischen hie und Lucia, 4 von Landt-Nächten sollen fürs erste dabey seyn, hernacher zween.

12. Corpus honorum pleibt ganz beysammen; Streitigkeiten sollen verglichen, und die Interessenten dazu gezogen werden, auch solche æquis legibus zu heben. In Specie Priester S. Michaeli muß sich unterwerffen dem Consistorio als andere, sonst pleiben die Jura Patronatus und Præsentatio.

13. Die Alumnos betreffend sollen alle Supplic. an Ser<sup>mum</sup> kommen, aber solche werden an den jährl. Convent geschicket, welche dann das Examen verrichten, und dieselbe so tüchtig, einnehmen. 4 werden fürs erste von Ser<sup>mo</sup> vorgeschlagen, welche sie wollen.

14. Anlage solle pleiben von der massa.

15. Siegel sollen nur 2 Felder seyn 1 St. Michael, ein andern des Landt-Hoffmeisters Wapen, was aber für Sachen zuversiegeln, solches wird in Lüneburg zu debattiren seyn.

16. Zu Begräbnißkosten 400 dem Landt-Hoffmeister 200 dem Außreiter. Landt-Nächte seyn alle 3 Confirmiret von Ser<sup>mo</sup> als Wittorff, Plate und Marenholz.

Der Recess soll abgefasset werden.

Sr. Post hätte die Anzeig vernommen, bedankt sich wegen des Gruß, müssen geschehen laßen, was geschlossen mit der Ritterschafft, köntens nicht endern; daß Ihrer beeder Persohnen beobachtet, erkennen Sie sich dankbahr, möchten wünschen daß vor Ihrer Zeit diese Veränderung geschehen wäre, erbieten sich in solchen uffgetragenen Diensten also zu erweisen, daß Gott zu Ehren Ser<sup>mus</sup> und der Landtschafft Besten, der Jugend zur Uffnahm, und sich



selbst zum Nachruhm. Was die Particularia anbetrißt, sey Ihme unbewußt, wie die Tractaten geloffen, könnte sich auch nicht darin resolviren; Was aber seine Persohn anbetrißt, hätte er nicht eigentlich seine Competenz vernehmen können, und werde man Ihn nicht verdenden daß er sich darauf bedenden müße, suche nur seinen Unterhalt, und begehre sich mit geistl. Güttern nicht zu bereichern, wenn er nur seinen Unterhalt habe; Bitten die andere auch zu beobachten, so im Kloster seyn, und die Expectantien haben, damit Ihnen keine Schuldt gegeben werde, daß Sie sich versorget, und der andern vergeßen hätten, müsten im übrigen geschehen lassen, was nicht zu ändern.

Hr. Syndicus weil die Sache ihren Aufschlag gewonnen, und der Schluß gemacht, als bedanken sich die Anwesende, und erbiethen sich zur unterthänigen Devotion gegen Ser<sup>mum</sup> und dann zu Unserm Dienst, item daß die Landt-Nächte angenommen worden, bähnen umb Aufsertigung des Recesses.

Hr. Cankler wegen Barleben und den Capit. soll noch geredt werden, damit Sie auch friedlich seyn können.

Hr. Landt-Hoffmeister recusiren sich dißfalls herauß zu laßen.

Hr. Cankler: des Landthoffmeisters Stelle soll nächst dem Stadthalter seyn, Großvoigt und Cankler cediren. Und bei der ersten Zusammenkunfft hat er seine Stelle.

Ego thu die Anzeig, daß Ich keine mention dißfalls gethan, sondern Ser<sup>mus</sup> und die H<sup>ren</sup> Nächte haben diß urgiret und verordnet.

Hr. LandtHoffmeister, laßet es dabey beruhen, affectire nicht mehr.

## 2.

Nachricht über die Aufhebung des Klosters St. Michaelis in Lüneburg von dem Landrath, nachmals Landschafts-Director Ludolf Otto v. Estorff \*).

## Posteritati.

Als man orta luce Evangelii im Fürstenthumb Lüneburg gleich anderßwo (quanquam non ubique eadem intentione nec easdem ad fines) die geistlichen Gütern, Clöster und sonderlich die Probsteien zwar Consensu Nobilitatis (eujus maxime intererat) eingezogen, und dem Adel dagegen das Maul mit glatten wordten und grossen promessen, in specie, daß alle Probsteien mit Adellichen Hauptleuten besetzt werden solten, wol geschmieret: Hatt man mit dem Kloster und Abdey zu St. Michael in Lüneburg dergleichen versucht, und demselben alle auswertige Intraden, Meyerzehenden etc. eingezogen: Weiln aber die Stadt Lüneburg, damahlen sui juris, dem Kloster binnen der Stadt schuß gehalten, und daß offertum (da man Ihnen alle binnen der Stadt dem Kloster zustehende Intraden remittiren wolle) anzunehmen, billig bedenken gehapt: Auch darauff der damahlige Prior Cenobii nacher Prag zu Ferdinandt Römischen König gereiset, vnd mandatum ad Principem de restituendo erhalten; So hatt man damahlen damit hinderhalten müssen, gleichwohl dem Kloster vnd Abdey per transactionem 24 Meyer quoad præstanda servitia abgenöthiget:

\*) Nach einer von dem Hofgerichts-Assessor v. Duve von der Original-Handschrift genommenen Abschrift, die sich früher im Besitz des Dr. jur. v. Duve zu Lauenburg befand. Vergl. Neues vaterl. Archiv, Bd. 1 (1822), S. 134.



Im übrigen ist Abdey vnd Closter bey Thren Juribus geplicben, vnd haben die Aebte Thre dependentz vnd Confirmation vom Episcopo zu Berden gehapt, vnd behalten biß in annum Christi 1618.

Damahlen Mortuo Conrado de Bothmer et substituto vel electo agnato illius Joachimo, hatt man abermahlen die Closterßgüter arrestiret, vnd den novum Electum gedrunge, Confirmationem à Principe zu Zell zu nehmen: Protestante contra Episcopo verdensi: Vnd hatt S. F. G. Abbatem et successores et Coenobium schadlosß zu halten, sich reversiret, wie solches auß dem waß darüber hinc inde vorgangen vnd bey mir vorhanden, mit mehrerem zu sehen.

Joachimus à Bothmer iuvenis adhuc mortem obiit, non absque suspitione veneni à scorto (cui ut et aliis illicitis amoribus deditus fuerat) propinati: Vnd ist Thme an der Abdey gefolget, Herr Hansß Heinrich von Haffelhorst, welcher confirmationem zu Zell genommen; Noch dennoch so der Abdey jura, als Privilegia der Landschaft zu seiner Zeit; wie ein ehrlicher Patriot cordate et mascule vertreten, zu Zeiten, nach gelegenheit, scharff geredet vnd den Consiliariis aulicis die Warheit nicht hinderhalten: damit Thme selber odium et invidiam: Jenen aber eine begierde erwecket; Hanc libertatem et authoritatem qua Abbates pollebant, quoquo modo vel restringendi vel subruendi.

Als nun Mortuo Hoc viro et Abbate, Christoph von Bardeleben homo luxui deditus ein Schaumburger, erwehlet vnd confirmiret worden: vnd derselbe nicht allein (cum esset Prior) sich eine Hure heimlich trawen lassen vnd davon Kinder erhalten; Sondern auch, nach erhaltener Abtßwürde, sich offentlich mit einem scævo scorto geschleppet, vnd solchem seinem exempel seine Capitulares secundum illud vulgatum.

Forte cubos primum posuit cum futilis Abbas etc. nachgeartet vnd ein ägerlich vnderandwordliches Hurenleben geführet, die geistlichen Güter übel vnd per luxum mehrentheils verthan: Inzwischen Kirchen vnd Schuldiener warten, Kirchen, Abdey vnd Clostergebäude verfallen, auch grosse Schulden vffwachsen lassen, Summa übel Hauß gehalten: Hatt solches illo (nimirum Christophoro de Bardeleben) mortuo ein gewündscheter praetextus dudum desideratae reformationis (als ohn deren daß Closter lenger nicht bestehen könnte) sein müssen.

Nicht geringe occasion aber hatt dazu gegeben 1. daß theils vornehme Capitulares \*) (quibus tamen major fuisset ex longinquo reverentia) in specie der von Bardeleben, wie Er noch Prior war, der Hr. Außreiter Lenthe: Hr. Kelner Post gern bey Hofe umbgehen, vnd demselben folgen mügen, dadurch Thre Stand vnd respect vilesciret, Thre arcana status et quotidianae vitae denudiret worden. 2. daß Hr. Kelner Post abreptus amore in quadam haud famae secundae, mit HeyrathsGedanken vnd einer reformation, nicht allein zu Abschaffung der abusuum, sondern auch in substantialibus umbgangen: darüber consilia eingeholet: Seine Gedanken etlichen von der Landschaft communiciret vnd weiter zu bringen begehret; qui tamen à mutatione prudenter abhorruerunt, vnd solche fernere communication hinderhalten.

Vorauff Er endlich suo malo fato paulo ante mortem Bardelebii imprudentissime zugeplaget, vff Zell gereiset, seine Intention vnd Gedanken Herrn Schencken vnd Langenbeck, respective Stadthalter vnd Cansler, eröffnet, die solches cupide arripiret, aber mit der reformation so wohl ratione modi als finis, weit anderßwohin gezielet.

\*) Monachus extra cellam est piscis extra aquam.



Ille wolte Capitulum et Abbatem behalten, nur daß sie bemächtigt wären zu freyen, vnd daß Capitulum vff gewisse Zahl restringiret würde, vnd selbe ein gewisseß hetten, davon sie ihre Haußhaltung, so gutt sie wolten, führen mügten; Schola aber solte so für Adelige als andere Jugend uffß beste angeordnet werden.

Wohin aber Fürstl. Herren Rätthe gezelet, solches erweist nicht vnclar folgendes protocollum vnd der außgang Nimirum ne posthac quisquam aueret ea libertate et authoritate, qua pollebant Abbates, Domini perse, obloqui, jura & privilegia defendere, quae iniqua erant, denegare &<sup>cet.</sup> sed ut hac occasione de libertate statuum porro decernerent et triumpharent: Id quod fere obtinuisse videntur; quam prudenter, tempus dabit, stultorum Magister.

Wie es darauff Consecuta morte Bardelebii mit der reformation zugegangen, wird folgendes protocoll mit mehren geben.

Der novus Electus hatte reformationem selber fürgeschlagen, wäre gern wider zurück gewesen, vermeinte sich durch die Ritterschaft zu salviren, stellet es dero heimb: sed et illorum primi erant Placentini.

„Anno 1655 Mense Sept. ist Christoff von Bardeleben, Abt des Closters zu St. Michael todß verfahren, vnd darauff von dem Capitulo Herr Statß Friederich Post Kelner des Closters zu einen Abtt secundum statuta et consuetudinem des Closters sofort wieder erwählet, vnd desselben confirmatio bey Hofe gesucht, aber suspendiret worden.

Worauf S. F. G. der Landesherr seinen Großvogden Thomas Brotten vnd Hr. Cankler Heinrich Langenbeck vff Lüneburg gesand vnd durch dieselbe vermüge anliegenden Außschreiben Hoffrichtern von Plato, Dßwald von Boddendich, Wilhelm Cord von Weihe, Ludolff Otto von Estorff als Landrätthe daneben auch Sochim Werner von Wittorff fodern vnd denselben per Dnum Cancellarium causas hactenus suspensae confirmationis novi electi vnd was S. F. G. intention wäre, mit Vorwissen vnd Einwilligung der Ritterschaft, in restabilirung theilß auch Veränderung des Closters vnd abschaffung der eingerissenen enormen vnd bekandten abusuum, vorzunehmen, mit mehren entdeckt, vnd begehret; wir 5 anwesende mügten vnser Gemüthßmeinung vber solche Fürstl. intention herauß lassen.

Wir haben nach genommenem Abtritt, durch den von Weihe (der daß Wort geführet vnd dießmahl sich wohl gehalten) remonstriren lassen, welch ein groß vnd herlich Kleinod daß Kloster für den Adel dieses Landes biß dato gewesen, was vortheilß man daher genossen: gleich wie wir wohl begriffen die eingerissene abusus, auch dafür hielten, daß solche abgeschafft werden müsten. Als wolten wir dennoch nicht hoffen, daß einige Veränderung in substantialibus propter abusus vorgehen dürffte: Man gedächte, daß zwölf Adelige Personen zugleich darin ihren statlichen Unterhalt gehapt, den Thrigen noch etwas dabey ersparet, welches wahrlich nebenst der praelatur vnd davon dependirenden praecedentz vnd primo voto eine große Herrlichkeit des Adels wäre: dieweil nun dem ganzen Adel solches anginge, würde vnß 5 Personen nicht gebühren; durch approbirung S. F. G. intention, demselben zu praejudiciren vnd vnß darin zu praecipitiren: hätten sonsten die vnterthänigste Zubericht, S. F. G. daß Vffnehmen vnd Wohlstand des Adels in diesem vnd allem andern gnädigst Thro Befohlen sein vnd was gesampfte Ritterschaft concerniret vff öffendlichen Landtagen an gewöhnlichem Ort vortragen lassen würden.

Dnus Cancellarius darauff, daß Fürstl. Intention nicht dahin gienge, dem Adel etwas zu entziehen, als Episcopus wären sie bemächtigt die abusus ab-



zuschaffen, in dem Interesse der Ritterschafft wolten sie keine maß geben: So hätte man leicht erachten können, daß wir für vnß nichtß einwilligen würden, wäre auch nicht dahin gemeint; sondern nur daß vnß als S. F. G. geheimbden LandRäthen vnd vornehmen ministris part davon gegeben vnd privatim vnser Gedanken erfraget werden solten: weiln man aber solches decliniret vnd vff öffendlichem Landtag solch werck nicht wol fürzutragen; so solte fordersambst auß jedem Adelichen Geschlechte einer vff Zell gefodert vnd daselbst daß werck proponiret vnd deliberiret werden: Vmb so weit mehr weiln öffendliche Landtage mittelst conuocation der sämptlichen Landstände gehalten würden: Dieses werck aber den Ritterstand allein betreffe; würde ein vnziembliches ansehen geben, so ad locum consuetum die Ritterschafft allein praeteritis civitatibus et ordine Ecclesiastico gefodert werden solte. Vnd ist man darauff von einander gangen.“

Vnlengst hernach sind die Außschreiben ergangen, deren datum stehet ..... vnd sind in allen an LandRäthen vnd Adelichen Persohnen gefodert 14 da man doch wol 40 vnd mehr Geschlechter hatt: Die Convocati sind gewesen: LandRäthe Dßwald von Bodenteich, Wilhelm Cord von Weihe: Boldewin von Knesebek: Levin von Bothmer: Ludolff Otto von Estorff, der Hof=Richter vnd SchakRath Anthon Detleff von Plate, Oberhauptmann von Wittorf: der von Kisleben: von Ofener: Frank Otto von der Wense: Lorenz Heinrich von Melking, Chr. Die. Kettzburg: Frank Joachim Spörke, Johann Otto von Mandelschlohe, so alle erschienen.

„Anno 1655 den 23. Octbr.

In gegenward des Hrn. Stathalterß vnd geheimbten Räthen ist per Dnum Cancellarium den Convocatis fürgetragen: S. F. G. erinnern sich, daß daß jus vnd manus der Obrigkeit nicht allein circa politica, sondern auch circa Ecclesiastica versire vnd also custos utriusque tabulae genand würde: Id quod exemplo regni isräelitici demonstrabatur.

Solchem Rechte der Obrigkeit hätten die Päpste sich widersezet, denen Kaysern solches zum theil entnötiget, vnd die geistlichen Threr jurisdiction befrehet: Biß nach vffgangenem Lichte des Evangelii vnd erhaltenen Passawischen Vertrag solch jus denen Fürsten wieder geworden, vnd daß jus Episcopale cum territoriali verknüpft worden. Daß jus Episcopale bestünde darin, daß einmahl zwar daß Word Gottes rein vnd lauter gelehret: andermahl daß die geistlichen Güter recht administriret würden. Solchen Zweck hätten Herzog Ernsten Hochfürstl. Gn. Sehl. fürgesteket gehapt, vnd die Clöster dieses Landes, nach abgestellten mißbräuchen, zum rechten vnd nützlichen Gebrauch wieder angerichtet: \*) Mit dem Closter zu S. Michael in Lüneburg hätten hochgenandter Fürst dergleichen zwar vorgehapt, es hätten aber widerstanden die pacta so besagtes Closter mit der Stadt gehapt, vnd daß solch Closter von dem Episcopo zu Berden dependiret. Zu wünschen wäre gewesen, daß die Abte der Foundation sich nachgeachtet vnd die geistlichen Güter gebürlich angewand hätten: wie aber solches geschehen, darüber wolte man sich nicht vffhalten, es wäre mehr den bekandt: Nuhr allein müste mit weinigen der rechte Gebrauch der geistlichen Güter berühret werden.

Weiln nun S. F. G. offtermahl gewünschet daß Abt vnd Prior für sich eine reformation fürnehmen mügten, solches aber verplieben, so hätten dieselbe

\*) Nimirum ita reformatum ut certa et quidem exili demum parte relictā, reliqua fisco cederent et immodicum augescēte luxu quotidie passim dissiparentur.



vff deß Abteß erfolgeten todtsfall deß novi Electi confirmation suspendiret; vnd sey daher die zu Lüneburg angestellte communication mit etlichen weinigen auch weils dieses Werk ein groß interesse des Adels involvirte, diese Convocation in meherer Frequenz erfolget: wir solten in immobili praesupposito sezen, daß S. F. Durchl. hirunter für ihn selber nichts suchete, noch von den gütern in Ihre Cammet daß geringste begerten: Sie wüsten wol, daß solch geistlich zu den weltlichen gelegtes Gut zu Adlersfedern vnd einem Bündpulver gedeheten: Es wäre aber auch an sich vnverantwortlich, daß solche zu heiligem Gebrauch vnd erziehung der Adlichen Jugend gewidmete Güter, von etlichen weinigen per luxum dissipiret werden solten: Verus usus sey, solche zu vffnehmen Kirchen vnd Schulen, bey diesem Closter aber, in specie vnd vornemlich zu Adlicher Landkinder Erziehung zu verwenden; der Landschaft solte an den juribus, so sie in persona et dignitate Abbatis hätten, mit nichten etwas abgehen oder entzogen werden: quo praesupposito, müste man de modo reden, wie man solchen Zweck füglichst erreichen könnte."

(Hic fiebat discursus de origine Monasteriorum: Primum authorem fuisse Basilium & pleraque per Asiam monasteria ordinis Basilii. Hunc secutum Augustinum Hipponensem Episcopum in Africa et Benedictum in Italia: quem quidem infinita seges excepit: Ab initio Monasteria fuisse Scholas: et hac conditione monasteria per Germaniam fuisse condita, ut oparentur erudiendae juventuti et convertendis paganis: Hinc inter monasteria, Fuldense & Corbejense Archi-Gymnasia dicta esse.

Coenobium Michaëliticum à Bilingio ao. Chri. 971 ad montis calcarii pedes fundatum: deinde in praesentem locum translatum, ab initio Scholam & nobilis juventutis educatione dicatum fuisse.

Imo omnia ordinis Benedictini monasteria fuisse Scholas usque ad annum Christi 1060: Ab illo tempore crescentibus divitiis decrescente fervore pietatis, à vero usu descitum esse, ita ut necesse fuerit, ante bina aut trina secula, academias instituere etc.)

„Es wäre zu wünschen gewesen, daß nach Vffgang deß Evangelii von den gesampten Reichsfürsten ein gewisser schluß von administration der geistlichen Güter vnd Clöster hätte mügen gemacht werden; dadurch denn die prophanirung vieler liederlich verwandten geistlichen Güter vnd erfolgte blutige Kriege hätten abgehalten werden können.

S. F. G. bleiben der meinung, daß von deme was Gotte vnd geistlichen Gebrauch einmahl gewidmet sey, nichts entwandt noch wozu anderß: dan bloß zu Gottes ehren, Erhaltung Kirchen vnd Schulen, Erziehung der Jugend vnd bestewer der Armuth verwand oder angekehret werden müße: Vnd würde vornemblich zu deliberiren sein, wie solcher Zweck zu erreichen.

Sezige vnser geistlichen hätten nichts geistlichß, den den Nahmen: Ihr Leben fehme ihrer Foundation Ordnunge, Beruff vnd statutis vnd gesezen ganz entgegen: Müste also dieß Closter reformiret vnd zu seinem Ende vnd Zweck wieder angestellet werden: Vnd wäre nun daßjenige, so an vnß begehret würde, daß wir vnser Gutachten vnd einrath, vff was Weise wir vermeinten, daß obverstandene Fürstl. Intention am füglichsten zu werk zu stellen, eröffnen solten: mit dem Anhang, daß auß dieser proposition, so es noth, eine mehrere declaration gegeben werden: Diese consultation aber dem Juri Episcopali nicht derogiren solte.

Hierauff nahmen die Hrn. Räte einen Abtritt, vnd movirte der von Eßorff daß dubium, ob wir in dieser Sache ohn Zuziehung deß novi electi (quando quidem electio, non confirmatio abbatem faceret) in diese delibe-



ration zu treten: vnd wurde beliebt (quamvis contradicente de Weihe) daß der Landſyndicus ſofort den Rätthen folgen, ſolch dubium denſelben entdecken vnd nomine der Anweſenden daß praesente electo auß dieſer Sache zu deliberiren verſtattet werden mügte, pitten vnd anhalten ſolte: Id quod factum Sed denegatum: hiſce fere verbis: Mit dem Novo Electo wäre ſchon geredet. Man wüſte ſchon deſſen Meinung, würde nicht entgegen ſein; wan wir vnſere Gedanken eröffnet; ſolte ferner mit Ihm gehandelt werden.

Alß nun ſolche erclerung zurückgebracht vnd man darauff daß werck hätte reiflich überlegen vnd erwegen ſollen, iſt an deſſen ſtatt inter praesentes disputatum et altercatum, aliis intentionem Principis tanquam huic nobilitati maxime proficuum evehentibus, aliis anguem in herba latere dictitantibus; atque ita tempus matutinum ejusmodi consultationibus maxime idoneum inutiliter extractum est.

Post meridiem hoc ipſo die kam man wieder zuſammen, ſing eß auch dabey wider an, wobey man eß vormittag geſaßen: Biß endlich der Land-Syndicus per remonstrationes waß dieß für ein wichtig werck, waß davon dependirte, waß für Verantwortung darauff haßtete, eß dahin veranlaßete, daß man ordentlich darüber vota colligiren wolte, wurde alſo die tumultuaria deliberatio, in qua modestissimus quisque nihil poterat, clamosissimus autem totum obtinebat, abrumpiret vnd ad vota geſchritten: vnd war eben ſo ein ominos hefftiger Wind, der die fenſter deß Hoffgerichtß gemehß dergestalt erſchütterte, daß man verba der votirenden faſt nicht vernehmen konte: Jedoch gingen vota deß von Bodenteich, deß von Weihe, von Wittorff,\*) deß Hoff-Nichterß einmütig dahin, daß intentio Principis löblich vnd weil dabey hieſige Ritterschafft in educatione liberorum nobilium (da jezo fremde daß Kloſter faſt vnter Händen hätten) merkliche Verbeſſerung genießen würde, ſolche mit beiden Händen zu amplectiren vnd zu ſecundiren.

Der von Kneſebeck vnd Bothmer wären bei dem werck von höher importanz nicht wenig beſorget, jedoch inclinirten auch dahin, daß Fürſtl. Intention nicht zu refutiren. Der von Eſtorff recapitulirte mit wenigem daß der ſchluß propositionis dahin gängen, daß anweſende ſich vernehmen laßen ſolten, ob ſie Fürſtl. Intention billigten, vnd vff waß weiße ſolche am bequemſten zu erreichen; vff daß letzter wolte er ſein votum nicht richten, dafür haltend, daß man zuvor deß primi membri halben, ſich einer Meinung vergleichen müſte. Fürſtl. Intention müſte approbiret oder reprobiret werden: 1. Ließe ſich propter absentes (denen man nicht praejudiciren könte, von denen man auch weder Befehl noch instruction hätten) nicht wohl thun: Praesentes wären eineß theilß Landrätthe vnd bekand worin daß officium der LandRätthe beſtünde, ginge ſeineß Ermehnenß, nicht dahin, für ſich ohn Rückſprach etwaß verhandeln könten; Einß theilß ſolten die praesentes einen Auſchuß praesentiren, der doch ohn Vollmacht vnd instruction nicht ſein könte. 2. Fürſtl. Intention pure zu verwerfen ließe ſich auch nicht thun, abusus wären da, vnd die Herrn deß Cloſterß deren ſelbſt geſtändig, müſten pillig remediret werden: weiln aber propter abusus ipsa rei ſubſtantia nicht übern Haußen zu werffen: So wolte er dafür halten,

\*) Am Rande iſt bemerkt: „Hi bini homines ministerio Principis ad dieti et privato incremento intenti, negocium reformationis valde adjuverunt, alter pro palam et odiose, statum coenebii impugnans; alter hujus quidem amicum se simulans, per Simulationum involucra eundem finem promovens: Utrumque nescio an justa indignatione Numinis, cita mors consecuta est, illum etiam post mortem fama inclementior.“



man sollte die mittelstraße gehen, Fürsrl. Intention als wohlgemeint zwar rühmen, vnterdeffen sich des werks, die ganze Ritterschaft concernirend propter negocii gravitatem et consequentiam propter propriam conscientiam, propter curam posteritatis et absentium, propter infrequentiam praesentium ex eodem capite et causa als zu Lüneburg geschehen, gänzlich entlegen vnd vff gesampte Ritterschaft verweisen: wozu man denn gewünschte Gelegenheit daher zu nehmen, daß Lüneburgi versprochen worden, es sollte auß jedem Adelichen Geschlechte (deren man gleichwohl 40 et 50 hätte) jemand gefodert werden, vnd befünde sich daß kaum 14 in allen gefodert vnd erschienen:

Ille vix dixerat vnd der von Weihe sieng sofort an, es würde ganz vergeblich angeführet, was de officio der LandRäthe vnd Ausschuß fürgebracht worden: Er wüßte wohl worauff solches beruhet: Man versirte aber in den terminis, daß wir Fürsrl. intention approbiren, oder leiden müßten, daß S. F. G. pro lubitu darin schaffete. Der von Estorff regerirte: Es wäre nicht genug wissen was seines officii wäre, besondern man müste es auch thun: hier wäre der Ort vnd die Zeit, da einer nicht ex opinione alterius sondern ex sua conscientia reden müste, des hätte er gethan vnd pliebe bey seiner Meinung; sogahr, daß wenß darauf stünde, daß S. F. G. praesentibus invitis ihren willen in hoc negocio schaffen wolten, erß viel verandwordlicher vnd sicherer hielte, die praesentes contestirte ihren dissensum, dan daß sie darein verwilligten.

Nachdem nun der von Estorff, qui non semel interpellabatur von dem von Weihe, sein votum solcher gestalt abgestattet: Nahm der von Dfner, qui proximus erat, daher anlaß zu dem von Estorff sich zu wenden, mit diesen wordten, Er hätte Bedenken zur sache zu reden, nachdem Er wahrnehme, daß die primi den schluß machen, vnd den dissentientibus daß werk überß Haupt nehmen wolten: Neque ipse solum sed et reliqui omnes silentio nescio an consensum an dissensum testabantur: Der von Melking allein hielte dafür, wir hetten in diesem negocio propter absentes et posteritatem behutsam zu gehen, vnd vff vnser eigen Gewissen zu sehen: Huic itidem obloquens der von Weihe, et quam parum sibi conscientia curae esset verbis exprimens palam faciebat. \*)

Nachdem nun solcher Gestalt die vota (quorum dimidia pars silentio involuebatur) ergangen, gerieth man wieder in discurs vnd Gezänk: endlich verglich man sich, folgender Meinung; welche folgenden morgen den Hrn. Geheimbden Räthen, so zu vnß kamen, per Syndicum fürgetragen, ward.

24. Octobris.

Praemissa gratiarum actione pro Spatio deliberandi, et facta succincta repetitione propositionis. Anwesende hätten mügen wünschen, daß gegenwärtiges hochwichtiges werk seiner eigenschaft nach, vff öffentlichem Landtage, oder zum wenigsten der gesampten Ritterschaft vorgetragen wäre, solches fallest Ihnen dieserwegen kein Verweiß noch Verandwordtung zugezogen werden könne weil nun solches auß Vhrsachen nicht geschehen, hätten sie dennoch gern gesehen, daß dem zu Lüneburg genommenen Verlaß nach, die Ritterschaft in grosser Frequenz ersodert worden. Anwesende bäten daher, nicht vngnädig zu deuten, daß sie bey diesem Werk nicht wenig anstünden vnd nötige erinnerungen thun müßten.

S. F. G. hielten sie wegen des zustehenden juris episcopalis besuegt, vff den rechten Gebrauch der geistl. Güter zu sehen, vnd die abusus abzustellen: Daß aber eine Berenderung vnd damit der Anfang bey der Abdey (woran die

\*) NB. was Gewissen was Gewissen.



Ritterschaft so hoch interessiret vnd dieselbe so lange possediret, auch dabey bißhero von Fürst zu Fürsten löblich confirmiret worden) gemachet werden wolle, solches veruhrsachte nicht geringes Nachdenken vnd beysorge, daß es den Landesprivilegien in viele wege praejudicirlich vnd gefehrlich sein mügte. Man erinnerte sich daß eine ClosterOrdnung publiciret, vermüge dern die geistlichen Güter administriret werden vnd die geistlichen Persohnen ihr Leben führen solten: Vermüge deren auch die Contravenienten zur straffe gezogen werden könnten.

Wan über solche Ordnung gehalten, dieselbe gebessert vnd vermehret, deßgleichen die Schule restabiliret, im übrigen aber alleß in vorigen Stand vnd sowol die Abdey als Capitulum in seiner substantz vnd wesen gelassen würde: wolte man verhoffen, es würde damit den mißbreuchen gewehret werden: vnd beten Anwesende, daß die Hrn. Geheimbte Rätthe S. F. G. durch diensahme motiven dahin bewegen wolten, solchen Thren Gutachten vnd suchen zu deferiren.

Da aber ja solches nicht zuerhalten, sondern die vorseinde intentio zu werck gerichtet werden solte; so wolte man hoffen, daß hohe interesse deß Adels würde versprochenen massen dabey beobachtet, vnd alleß sowol ratione directorii als ander dependentien in consueto vigore gelassen werden: (haec appendix omnino Superflua, nec omnibus volentibus fuit, et ulteriori consultationi viam aperuit, quam abrumpere et pracidere, totumque negocium in frequentiore conventum totuis nobilitatis rejicere satius fuisset.) Vnd weil propositio in generalibus bestanden, vnd man nicht wüßte, wohin eigentlich die reformatio angesehen, so erwarten die Anwesende die versprochene declaratio, darauff sie sich den weiter vernemen lassen würden. etc.

#### A. Meridie 24. Octbr.

Kamen Fürstl. Hrn. Rätthe wieder zu vnß vnd führete der Herr Cangler daß wordt: Es wäre S. F. Gn. auß vnser erklerung referiret, dieselbe gereichete zu gn. gefallen, daß anwesende dero zu wolstand vnd vffnehmen deß Adels gefassete intention löblich vermerket: daß Sie aber dabey angeführet, daß sie hätten mügen wünschen, daß von den Sachen vff öffendlichem Landtage proponiret worden: deß hätte sich nicht wol thun lassen: 1. Es wäre eine Sache so für außwärtige nicht gehörete: 2. Es wäre niemand dabey interessiret als der Adel: vnd könnte hernegest, da es nötig die ratificatio der sämtlichen Ritterschaft vnd Landstende vff öffendlichen Landtage veranlasset werden, gelebten demnach S. F. G. der gnädigen Zuversicht, Anwesende würden diese enge zusammenkunfft im besten vermerken, negst diesem hätten S. F. G. vermerket, daß man ratione finis et intentionis einig, daß nemblich die abusus abgeschaffet vnd die Güter zu der adelichen Jugend Erziehung angewand werden müßten: Sey also übrig, daß man wegen der particulariteten sich etwas näher vergliche: Anwesende wolten zwar vermeinen, daß die Closterordnung sufficiens, den eingerissenen abusibus zu wehren: Es wäre zwar an dem, daß die Ordnung vorhanden, wäre aber nicht vff daß Closter S. Michaelis, sondern in specie vff die JungfrauenClöster gerichtet: vnd also dieseß werck zu heben, nicht gerecht. Da aber solche Ordnung vff die Manß Clöster auch zu ziehen, so wäre solches eben daß, so S. F. G. einig vnd allein begehren: Es hätten aber Aebte vnd Clöster solcher Ordnung sich allemahl widersezet: auch S. F. G. usque ad annum 1618 nicht pro episcopo erkennen wollen; die ClosterOrdnung wurde durchgelauffen vnd erwiesen, daß dieselbe vff daß Closter St. Michaelis nicht zu appliciren, auch nicht vermügte, die dabey eingerissenen abusus zu tilgen: Addebatur, daß es mit diesem Closter solche Bewandniß gewonnen, daß sie weder Foundation, noch Ordnung noch leges hetten, vnd observirten.



Daß nun von diesem Kloster der Anfang gemacht würde, geschehe per occasionem mortis Abbatis: Der Praelatenstand solte bleiben, von der Ritterschaft nicht separiret, sondern ein unzertrennliches corpus sein: Der Abbatis stelle betreten würde, solte Praelat sein vnd praelaturam exerciren: daß aber der Nahme eines Abts bleiben müste, sey dasjenige, so S. F. G. nicht eben de essentia rei hielten; \*) ließen vnterdeß die Privilegia lediglich in ihrem vigore; vnd würde denen nicht entgegen seyn, da S. F. G. als Episcopus mit zuziehung der Landstände die abusus abschaffeten, ließen vnß deswegen selbst Richter sein. Disserabatur hic de fundatione et distributione bonorum Ecclesiasticorum: Canonica jura illa distribuere in quatuor partes. 1. partem Episcopo vel Abbati deberi: 2. clero. 3. pauperibus. 4. ad fabricam.

Secundum hoc juris praescriptum Majores nostros tempore reformationis bona Ecclesiastica distribui voluisse: \*\*) Vnd gieng S. F. G. Meinung dahin, secundum allegatos canones die bona hujus Coenobii anzuwenden vnd reformation anzustellen.

ad particularia, daß

1. Praelatenstand sein vnd bleiben, vnd der des Abts Stelle bekleidete, daß Haupt solches Standes sein, auch der Titel verbleiben solte.

2. daß aber daß Collegium oder Capitulum verbleiben vnd dessen Caput ein Abt genennet werden solte, hielte man nicht nötig.

3. die Persohn aber solte genennet werden Landhoffmeister eo fine, daß die Landschaft wissen solte, daß Er der Landschaft jura Beobachter vnd Vffseher sein solle über die Schule zu Lüneburg: idque ad exemplum aliorum cenobiorum.

4. Convent solte nicht sein: Prior ad vitam seinen nahmen vnd competentz behalten: Außreiter desgleichen nomen et officium circa ruralia et oeconomias: Huic mortuo succederet alius, et de nomine tunc vel retinendo vel mutando non laboraretur, quandoquidem hoc nomen nihil Clericum sapiat.

5. Mit dem von Bardeleben vnd übrigen Conventualen solte gnädiglich vnd mildiglich gehandelt werden, de quo postmodo pluribus nobiscum agendum.

6. Electus novus solte Landhoffmeister sein vnd bleiben; hinführo aber niemand dazu verstattet werden, dan ein gebornes Landkind: LandRäthe solten S. F. G. 3 auß mittel der Landschaft praesentiren, davon S. F. G. gehalten sein wolten, einen zu confirmiren, der mit einer gewissen Formula juramenti S. F. G. vnd dem Lande sich verbindlich machen solte.

7. der Landhoffmeister solte S. F. G. vnd etwa 2 oder 3 deputatis auß mittel der LandRäthe schuldig sein, Rechnung zu thun. In dehren Gegenwart auch visitatio vnd Examen gehalten werde.

8. dem Landhoffmeister solte ein ehr- vnd statlichen Unterhalt gegeben werden: S. F. G. vermeinten, daß der nicht minder, den des Stathalters, sein müste: doch stünde dieß zu weiterer Handlung.

9. der Landhoffmeister quoad gebott vnd verbott, dependiret von S. F. G. vnd den LandRäthen.

10. Soll verheyrahet werden an eine ehrliche vornehme Dame.

11. Soll nicht removiret werden anders dan Er bestattet wird, daß ist ohn S. F. G. vnd der LandRäthe belieben.

\*) quare non remaneret nomen, quod alibi retinetur.

\*\*) quod apud nos non apparet.



12. Ihme soll ein Fußreiter neben andern Amptßdienern adjungiret werden, deren diese pure zu pariren: Ihener zwar inferior, doch behräthig sein solte.

13. wie nun mit den Schulen alleß zu deß Adelsß besten einzurichten, davon ist hie nicht zu handeln, remittitur Lüneburgum mit Zuziehung der Land=Räthe.

14. Corpus honorum an Gütern vnd Gerechtigkeiten solte vngeendert vnd vnetrennet zusammen pleiben: Der Priester an der Kirche solte sich dem Consistorio nicht entziehen: Noch dem ministerio in Lüneburg adjungiren: jura patronatus vnd andere Gerechtigkeiten pleiben.

15. lites et controversiae inter Principem et Abbates solten in Güte behgelegt werden.

16. der Stadhalter solte über den Landhoffmeister gehen vnd sitzen: Sonsten dieser die praecedentz über alle behalten.

17. vmb einnehmung vnd abschaffung der Knaben solte S. F. G. ersuchet, vnd deßwegen bey der visitationibus Verordnung gethan werden.

18. wie man mit den conventualen gnädiglich zu handeln gemeint, also solten alle zur expectantz eingeschriebene Landfinder so die jahre erreicht, sofort zum tische der adelichen alumnorum genommen werden.

Dieseß alleß wie eß vnß vorgetragen hätte nicht die Meinung daß S. F. G. vnß leges vorschreiben wolten: Besondern wir solten bemächtigt sein, vnser Bedenken vnd Gutachten künlich zu eröffnen.

Den 25. Octobris.

Nomine der Anwesenden der Land=Syndicus.

Anwesende wären noch in der Meinung, wündscheten auch alleinigen weils omnis mutatio periculosa et plerumque quae convertantur, in deterius labantur, daß bißheriger status rejectis abusibus behalten oder je daß werck gesampter Ritterschaft vorgetragen vnd illius consensu et praescitu außgemachet werden mügte. Bedankte sich daß ihre gegen die posteritet genommene Verwahrung gnädig vffgenommen, vnd waß verhandelt würde ad ratificandum künftig gesampter Ritterschaft vnd Interessenten proponiret werden solte. \*)

Siebey wird erkleret, quatenus man die Klosterordnung allegiret, nimirum ut male viventes vel in ordinem redigerentur vel removerentur: Vnd zugleich wird mit Danck angenommen daß Fürstl. erbieten, daß die Privilegia in ihren vigore vngeskrenkt pleiben, auch diese reformatio denselben nicht benachtheilig sein soll, mit bitte in recessu darüber genugsamb Verwahrung zu thun.

Ad particularia:

1. ließen Anwesende sich gefallen daß Status der Praelaten, daran man so hoch interessiret, cum annexis juribus, directorio, primo voto etc. vngeskrenkt vnd vngeschrenkt verpliebe.

2. Praeteriebatur.

3. der Titul deß Landhoffmeisterß gefiel nicht allerding vnd batt man solchen zu endern in Praesidem der Ritter= vnd Landschaft.

4. wegen deß Prioris vnd Fußreiter ließe man die Vorschläge ihnen gefallen.

5. daß aequis et honestis conditionibus mit den abgehenden Conventualen gehandelt werden mügte.

\*) Gratiarum hac actione nil opus erat, juris nostri fuisset hoc totum negocium à nobis rejicere, nedum cum reservatione et protestatione recipere.



6. daß der Electus pliebe: successive nur Landkinder dazu genommen würden. placet: Anwesende begehren dabey daß Electio penes die LandRäthe: Confirmatio penes Principem sein müge damit also jetzige forma so viel mehr behalten würde:

Bitten formulam juramenti solennem vorhero abzufassen vnd zu communiciren, auch so zurichten, daß Ritter vnd Landschafft dabey verwahret, nicht gefehrdet sein mügte.

7. die Rechnung zu thun S. F. G. deputirten, vnd etlichen auß mittel der LandRäthe vnd der gemeinen Ritterschafft.

8. daß 4 pars honorum Abbati aut praesidi gelassen werden müge.

Übrige Vorschläge vnd conditiones lieffen ihnen anwesende gefallen, mit nachmahliger Verwahrung ratione absentium vnd nachfrage

1. wie daß tempus Electionis einzufassen.

2. waß es mit den Anlagen für Bewandnuß inßkünftig haben solte.

3. de sigillo novi electi.

NB. 1. zu dem ersten werden 14 Tage bestimmet.

2. daß ander pleibet wie es hactenus deßwegen gehalten.

3. dieseß stünde mit dem novo electo zu reden vnd zu vergleichen.

26. Octbr. 1655.

Per Dn. Cancellarium: De resolutione nostra deliberatum fuisse tanquam de re magni momenti.

Waß auß den Canonischen Rechten angezogen worden (nimirum quod 4ta pars honorum praesuli deberetur, id quod nos urgebamus) müße secundum circumstantias et ratione finis hoc in negotio appliciret werden.

1. Administratio Scholæ vnd deren Einrichtung zu intendirtem Zweck solte Lüneburgi vorgenommen: zu anfangß 4 auß mittel der Landschafft: herneß nur 2 den Rechnungen, visitationi et examini behohnen:\*) Die visitationßkosten solten entweder ex cassa oder dem Schatz genommen: Vnd die Zeit dazu zwischen Martini vnd Luciae gesezet werden.

2. Prælatenstand vnd Titul pleibet.

3. die von vnser Seiten vorgeschlagene nomina dignitatis werden verworffen: Predicatum Landhoffmeisterß wird nachmahlen recommendiret: Exemplis: Reichhoffmeister in Dennemarch die obriste dignität: Landhoffmeister im Fürstenthumb Wirtenberg.

4. Prior vnd Außreiter sampt ihrer competentz pleiben, so viel sich ohn hinderung deß Hauptwerkß vnd Zweckß wil thun lassen.

5. die Handlung mit den Conventualen würden Anwesende mit anzutreten, sich nicht beschweren.

6. daß vnser seiteß electio penes collegium provincialium consiliariorum begehret worden, wird höfflich decliniret, vnd nachmahl vff die præsentatio 2 oder 3 pro arbitrio gezielet.

7. Zeit der præsentatio wird vff 4 wochen zum lengsten außgesezet.

8. Formula juramenti solte extradiret werden, würde zweierley begreifen, 1. waß der Landhoffmeister ratione der Landschafft vnd 2. ratione Directorii Schole zu præstiren hätte. Vnd solte nach einer solchen formul beeidiget werden, deren man sich vorhero vergleichen würde: juramentum würde pro more recepto in S. F. G. Gemach abgestattet werden.

9. Stadthalter hätte 1000 vff 5 Diener 250 rthlr. vff 8 Pferdefutter:

\*) ne votis superemus.



Deputat 300 rthlr. wolte vff 1600 rthlr. zusammen kommen: S. F. G. Meinung sey, daß der novus Electus auch so viel haben solte. Im Übrigen neque Dominus neque Condominus; sondern S. F. G. vnd der Landschaft vornehmer Minister sein vnd von beiden, sowol S. F. G. als der Landschaft dependiren, auch absque praescitu & consensu derselben nicht removiret werden.

10. S. F. G. würden Ihr auch gefallen lassen, daß die praesentatio zu Fußreitern ebenmässig von LandRäthen geschehe vnd nach belieben 2, 3 oder 4 dazu vorgeschlagen würden.

11. wegen der Priester hätte seine richtigkeit.

12. S. F. G. würden geschehen lassen, daß nach gethaner Ansuchung bey derselben, die receptio ad visitationem Lüneburgum remittiret würde.

13. wird begehret S. F. G. zu gönnen, daß sie iso zu Anfang 4 einheimische Adelige Knaben pro alumnis einführen mügten, künftig pliebe es bey der Ordnung: Auch plieben alle so einheimische vnd außländische, so expectantz erhalten.

14. Contributio solte von den Closterintraden ex corpore derselben abgetragen werden.

15. daß siegel also zu richten, daß vff einer seite im Felde der Engel, vff ander seiten sein eigen Wapen stehe. Damit sollten aber nicht indifferenter alle Sachen versiegelt werden: der Abt im Wapen, mit dem Hutt vnd Stab gehet.

16. Begrebnißkosten der Abgelebten solten ex corpore bonorum gestanden werden.

28. Octbr. 1655.

Handlung mit den Conventualen. Offerta dem von Bardeleben.

1. Er solte zum Kriegß-Commissario bestellet werden: 100 Rthlr. ex cassa haben vnd vff 2 Pferde Futter.

2. Ihme solten auß dem Kloster jährlich 100 Rthlr. vnd dan noch 1000 Rthlr. in 3 jahren abgegeben werden: promittebatur weitere Befoderung.

Oder da ihm solches ander nicht gefiele. Erboten S. F. G. vnd Ritter- vnd Landschaft demnach sie vernommen, daß Er belieben zu Adendorff hätte vnd aber Abdey vnd Kloster daran 2500 Rthlr. zu fodern hätte; daß man Ihne an solchen Poste 1500 erlassen vnd in possession des Gutts setzen wolten: hac tamen conditione daß wegen der übrigen Summa genugsame assecuration geschehen müste.

Ille sumpto spatio deliberandi replicat die Function des Commissariats nimpt er an, mitt begehrt, daß Ihm, propter dignationes die Ihne im Kloster fürgestanden, ad vitam jährlich 200 Rthlr. gegenwertig aber 1000 Rthlr. gegeben werden mügen.

Offeruntur illi denuo 100 thlr. cum functione Commissarii ex cassa. 1500 thlr. in tribus annis.

100 thlr. ad vitam ex coenobii redditibus: cum promisso de lautiori functione.

Vel der Hoff zu Adendorff mit solchen Geding, daß Ihm darin 1000 geschenkt würden, daß übrige als 1500 solte Er zahlen. Vnd dan 100 thlr. cum functione Commissarii.

Ille Acceptat functionem cum 100 thlr. ex cassa.

Item die 1000 Rthlr. in Adendorff promittit assecuration wegen der übrigen 1500 thlr. et petit 100 Rthlr. ex redditibus coenobii quotannis ad vitam addi. Vel si hoc ultimum non placeat ut sibi remittantur 1500 Rthlr. in Adendorff et mille saltem veniant exsolvendi; contra ut cessent ex redditibus Coenobii centum illi thaleri.



## 2.

Mons. Harling vnd Ditford diesen fürgehalten daß sie in 4 oder 5 Wochen daß Closter quitiren solten: Hergegen man ihnen 1000 Rthlr. in 4 termin zahlen wolte; vnd solte 1 terminus sofort bey vorgehender quitirung erleget werden: Hätten sich durch solch Mittel capabel zu machen, S. F. G. vnd den Lande zu dienen, promittitur künfftige Befoderung.

Mons. Harling replicit in divisione paternorum bonorum hätte man gesehen, vff daß jus vnd expectantz, so Thne in dem Closter compariret werden, were so viel geringer daselbst abgetheilet: Bittet demnach daß Er nicht müge so schlecht abgewiesen werden.

secunda itaque vice offeruntur et ipsi et Ditfordio 1200 Rthlr. quatuor terminis solvendi.

## 3.

Dem von Bardeleben qui nondum Conventualis dantur in 3bus annis 600 Rthlr.

## 3.

Recess über die Aufhebung des Klosters St. Michaelis vom  
27. October 1655.

Zu wissen, Als der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bey sich erwogen, was gestalt der Allmächtige Gott der Hohen Weltlichen Obrigkeit nicht allein die Beherschnng Land- und Leute in Politicis, sondern auch daß Externum regimen in Ecclesiasticis ernstlich anbefehlen, und daß das Jus Episcopale vermöge des ReligionFriedens und jüngsten algemeinen Instrumenti Pacis mit der LandesFürstlichen Hoheit derogestalt verknüpfet und verbunden, daß Churfürsten und Stände des Heil. Röm-Reichs Augsburgischer Confession Beedes zugleich in dero Fürstenthum und Landen allerdings ohngeschmälert und ohngehindert exerciren, insonderheit aber dahin sorgfältiglich trachten sollen und mögen, damit die Geiſtliche Güter zu Gottes Ehren, erbaulicher Verbefierung Kirchen und Schulen, der Armen und GottesHäuser der Fundatorn Christlichen Hauptintention gemäß angewandt und gebrauchet werden, und dann Hochged. Sr. Fürstl. Gnd. bey angetretener Regierung hiesiges Fürstenthums befunden, daß Sr. Fürstl. Gnd. Closter zu St. Michaelis in dero Stadt Lüneburg von oberwehntem Hauptzweck der Foundation und Geiſtlichen Güter ziemlich weit abschritten, sich aber ohnlängst der TodesFall mit dem EhrenAbt Christoff von Bardeleben seel. zugetragen, und daher Sr. Fürstl. Gnd. ermeldte KlosterGüter zu vorerwehntem Ende nützlicher und besser anzuwenden, die Gelegenheit eröffnet, so haben Dieselbe Ihres Christlichen Gewissens und tragenden hohen LandesFürstlichen Ampts halber ohnverantwortlich zu sehn erachtet, lenger damit anzustehen: sondern obwohl die Capitularn einen andern zum Abt erwehlet, danoch deselben gesuchte Confirmation in suspenso gelaſſen, immittelst aber vermöge zustehenden juris Episcopalis durch dero Geheimbte Rätthe eine Visitation und erkundigung aller intraden und Vermögens mehr ermeldten Klosters verordnet, und weil Sr. Fürstl. Gnd. getreue Ritterschaft dieses Fürstenthums Lüneburg dabey auff gewisse maſſe interessiret nebst den LandRäthen, aus Jedwedem der vornehmsten Adel. Geschlechter einen anhero beschriben und erfodern laſſen, gestalt dann auff deren gehorsames erscheinen eröffnete Proposition und gepflogene reife Berathschlagung folgendermaſſen beredet, resolvirt und geschlossen worden.



## 1.

Nachdeme aus den Geist- und Weltlichen Geschichten klärlich erhellet daß dergleichen Klöster nicht allein von deren ersten Anfang her, sondern auch nachgehends in Teutschland zu Zeiten Caroli Magni und dessen Successorn den Sächsischen Kaysern in diesen und umbliegenden Landen vornemlich zu Christlichen Schulen dariinnen junge und erwachsene Leute in der wahren Religion und obungeferten Gottseligkeit zu erziehen und zu Dienste der Kirchen Gottes und Weltlichen Regimenten tüchtig zu machen, auß guter Devotion gestiftet und gewidmet, selbige auch nach und nach mit großen freygebigen Kosten verbessert und vermehret worden, insonderheit aber wehl. Herrn Hermanni Billingi, als damahligen Herzogen zu Lüneburg und Sachsen erste Fundatio dieses Klosters zu St. Michaelis de anno 971 wörtlich dahin lautet quod hoc monasterium in summi Dei honorem, in utilitatem pauperum nobilium, eorumque tantummodo filiorum educationem fundatum sit et erectum. So ist dannhero beliebt, daß mehr bereytes Kloster hinführo zu einer Ritterschule, jedoch bloß und allein für den eingeseßenen Lüneburgischen Adel geordnet und angerichtet, und dero Behueß von Hochged. Sr. Fürstl. Gnd. Zweene dero Geheimbten Rätthe fürterlichst nacher Lüneburg abgeordnet, und von denselben nebst Bieren aus Mittel der LandRätthe, alle darzu gehörige requisita zusammen getragen, reifflich erwogen, des Klosters intraden dagegen proportionirt, und biß auff Sr. Fürstl. Gnd. Gnädige ratification eine nutzbahre practicirliche Ordnung verglichen und abgefasset auch in oeconomicis und was davon wegen Anzahl Besold- auch an- und Absehung der UnterBedienten oder sonst einiger maßen dependiret, gewisser Anstalt gemacht werden solle.

## 2.

Über solche Ritterschule ist dem gewesenen Kellner Statz Friederich Post die inspection und Aufsicht von Sr. Fürstl. Gnd. Gnädig committiret und aufgetragen, dergestalt und also, daß derselbe Inhalts der Thyme absonderlich ertheilenden Bestallung über alle Unter-Bediente zuporderst in oeconomicis, Haushaltungs und andern Sachen, daß Gebot und Verbot haben, und dahin sehen solle, daß die intraden richtig einkommen und verbessert, die Außgaben so viel möglich eingezogen, ein jedweder seines anbefohlenen Ampts und Berrichtung fleißig pflege und wahrnehme, richtige ohntadelhafte Rechnungen geführet, Kirchen, Schulen und andere Gebäude in gutem Stande erhalten, und darunter zu des Klosters abtreglichen Schaden nichts verabsäumet noch vorgenommen werde.

## 3.

Ingleichen hat Er ohnnachlässige Aufsicht zu tragen, daß der vorberührter maßen entschließenden SchuelOrdnung in allem stet und ohnverbrüchlich nachgelebet, so wohl die Praeceptores als Discipuli daß ihrige treulich verrichten, gute Disciplin erhalten und alles zu Gottes Ehren und auffnahm Kirchen, Schulen, insonderheit der Adlichen Jugend gerichtet und angewand werden möge.

## 4.

Für solche seine Aufsicht und Mühewaltung soll ihme auß des Klosters auffkünfften jährlich an Besoldung, Deputat und sonst so viel gereicht und verordnet werden, daß Er davon seinen reputirlichen Unterhalt haben und genießen möge. Weilm aber solches alles, sonderlich daß Deputat vorjeko so eigentlich nicht determiniret werden kan, so ist dessen vollständiger Schluß und Abrede auff vorerwehute beyfamnenkunfft in dero Stadt Lüneburg verstelllet worden.



## 5.

Damit aber derselbe in ermeldten seinen Berrichtungen etwas erleichterung empfinden möge: so ist ihme der jehige Außreuter Georg Friederich von Lenthen zu dem Ende adjungiret und nachgeseht, daß derselbe auff bißherige maß die HaußhaltungsSachen sonderlich die also genannte ruralia und was dem anhängig inhalts der ihme ertheilten Bestallung mit sorgfältigem Fleiß beobachten, gebührende Rechnung halten, und dazu antworten solle.

## 6.

Ob dann wohl der wehl. Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ernst Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Hochseel. Angedenkens bey dero in vorgehendem Seculo glücklich erhobenen Christlichen reformation und Abstellung der Pabstischen Irrthumbe bey mehrerwehntem Closter zu St. Michaelis, in erwegung der damahligen Umstände die Form eines Geistlichen Convents, nebenst Abt, Prior, Kelner und andern Capitularen darin gelassen, und solches der Zeit gefüglich nicht zu ändern gestanden, weils aber dafieder die langjährige erfahrung kundbahrlich zu Tage gelegt, daß dadurch Kirchen und Schuelen wenig geholffen, vielmehr die Geistlichen Intraden auf deren kostbaren weltlichen Unterhalt verwannt, und hingegen der Eingangs berührter Hauptzweck großen theils zurückgeseht werden müssen, so ist aus diesen und andern bey den Conferentzen vorkommen überwichtigen Ursachen auch sonsten wohlbekanntem Umständen für höchst nöthig, Christlich und billig erachtet, solchem ohne daß nach bescheneer reformation fast in keinen der Geistlichkeit eigentlich obliegenden Berrichtungen mehr bestehenden Convent, in andere Verfassung zu setzen, und zwarten den Ehrn Prior Eberhard Groten bey seinem stande, Weesen und intraden zu lassen, nach dessen tödtlichen hintritt aber keinen Priorn mehr zu erwählen, mit denen übrigen im Closter iho sich aufhaltenden Capitularen aber und conventualn deme von Bardeleben, Dittfurt und Harling, zu ihrem gänglichen Abstand, auff billige vergnügliche Wege, so bald güttliche Handlung getroffen, hinführo aber niemand zu capitularen oder conventualn auff und angenommen werden solle.

## 7.

Demnach aber die Anwesende von der Ritterschafft besorget, es möchte dadurch der vornehmste PrælatenStand dem Corpori der Landschafft abgehen und zugleich die demselben von langen Jahren anhangende Jura entzogen werden, so haben Sr. Fürstl. Gnd. sich dahin gnädig erkläret, daß dessen ohngehindert der PrælatenStand in vorigen Weesen und vigor verbleiben, und weils dafelbe nicht in dem bloßen Nahmen, sondern vornemlich in den expeditionen und Berrichtungen bestehet, mehrermeldten Statz Friederich Post und dessen Successorn an statt des Abts daß prædicat eines Landhoffmeisters und Auffsehers der Mitterschuel zu St. Michaelis in Lüneburg zugelegt, Ihme auch der Titul Würdigen von der Cansley gegeben, und alle einem zeitlichen Abt bey der Landschafft ratione perpetui Syndicatus des primi voti und umfrage bey LandesConventen, Verwahrung des Landes Privilegien, Abschiede und Uhrkunden, zugestandene Jura ohnveränderlich verbleiben und verstattet werden sollen.

## 8.

Mit erwehlung eines solchen Landhoffmeisters und Auffsehers der Mitterschuel in Lüneburg, wie auch des Außreiters, ist es hinführo dergestalt zu halten, daß mehr Hochernannt Sr. Fürstl. Gnd. die gesammte LandRäthe zum Höchsten innerhalb vier Wochen, nach Absterben eines Landhoffmeisters zu dessen Successorn, Zweenn oder Drey, zum Außreuter aber Drey oder Vier qualifizierte Subjecta, aus Mittel der Ritterschafft hiesiges Fürstenthums Lüneburg



unterthänig præsentiren, darauß Sr. Fürstl. Gnd. einen erwehlen und bestättigen, denselben besage der deswegen alhie vergliechenen EydesFormul in pflicht nehmen, die verabredete Bestallung außfertigen, und ihn darauß gebühlich introduciren und vorstellen lassen wollen und mögen.

9.

Wann aber der LandHoffmeister jekt beregtermassen erwehlet und bestättiget, mag er ohne Zuziehung und einrath der LandRäthe, nachdem Er vorher sattsam gehöret, nicht removiret noch abgeschaffet werden.

10.

Wann ein LandHoffmeister oder Außreuter nach Gottes Willen diese Welt gesegnet, sollen zu jenes Begräbniße Vier Hundert rthlr., zu dieses Erdbestätigung aber, auß des Closters intraden Zwey Hundert rthlr. gereicht und abgefollget werden.

11.

Als auch bißhero auß dem Coelibat großes ärgernuß, exorbitantz und ohngelegenheit entstanden, so ist denen jekigen und künfftigen LandHoffmeistern und Außreutern, sich mittelst Verheyrathung an erbahre tugendsahme Adelige Persohnen, in den ehelichen Stand zu begeben erlaubt und zugelassen, nicht zweiffelnd, sie werden steiff und fest darüber halten, daß auch von den Unter- und Amts-Bedienten keine unzüchtige und andere ohngebührliche Händel verübt, sondern alles wohl verantwort- und ehrbahrlich hernacher gehen möge.

12.

Damit auch diese heilsahme Verordnung desto mehr in beständigen Schwang gebracht und erhalten werde: So soll aljährlich zwischen Martini und Lucia von Sr. F. G. auß Mittel dero Geheimbten Räthe jemand nacher Lüneburg abgeschicket, denselbigen zweene auß Mittel der LandRäthe zugeordnet, daselbst die Rechnungen eingenommen, die Visitationes und Examina in der Schulen angestellet in den profectum und Leben, sonderlich der Adelichen Knaben fleißig inquiriret, die etwan bey der oeconomia Kirchen und Schuelweesen befindende Mangel abgestellet und verbessert, die ingenia und Wissenschaft der neu angegebenen Adelichen alumnorum exploriret, und nach ermeßigung angenommen oder abgewiesen, und in summa alles, was zu Vollstreckung und Observantz dieses recesses und bevorstehenden neuen Ordnung in Ecclesiasticis, oeconomicis et scholasticis diensam, gehandelt und verrichtet werden.

13.

Wann Kestern, Vormünder oder Anverwandten, ein oder ander Adeliges LandKind in die Ritterschule zum alumno auffzunehmen begehren, sollen sie solches bey Hochged. Sr. Fürstl. G. als LandesFürsten in Schrifften unterthänig suchen und bitten, darauß dann Sr. Fürstl. G. die deswegen eingelangte Supplication dero nacher Lüneburg jährlich abschickenden Räthen zustellen, und mit zuziehung und einrath des LandHoffmeisters und der zween Deputirten LandRäthe, nach allerseits Befindung der Ingeniorum und anderer Umstände darunter verordnen lassen werden, wie dann auch kein Adelicher alumnus ohne Bewilligung Sr. Fürstl. Gnd. mit Zuziehung des LandHoffmeisters und der zweene LandRäthe zu removiren und abzuschaffen.

14.

Daß ganze Corpus bonorum an beweg- und unbeweglichen Gütern, Renten, Zinsen, Pächten, Sülzgefällen und allen andern einkommen, wie die Nahmen haben, und anjeko befindlich, nebest allen wohlhergebrachten Juribus an Belehnungen, beneficiis, Jagdten, Holzkungen, Gerichten und Gerechtigkeit sollen zusammen verbleiben, nichts davon zertrennet, veräußert, noch anders wo-



hin, als zu Unterhalt und Verbefierung Kirchen, Schuelen, der Armen- und Gottes-Häuser, insonderheit der studirenden Adelichen Land-Kinder, außer deme, was eigentlich zur Besoldung des LandHoffmeisters, Aufreuters, und anderer nachgesetzten Bedienten determiniret, gebrauchet und verwendet werden.

15.

So viel aber in specie die bißhero unstreitig ersehene Jura Patronatus betrifft, mögen zwarten Sr. F. G. als LandesFürsten und Episcopo die LandHoffmeistern an denen hergebrachten Orten taugliche subjecta zu Pfarr-Herrn unterthänig præsentiren, ermeldtes jus Patronatus aber weiter nicht, als es sich seiner Orth und eigenschafft nach gebühret, im geringsten extendiren, sondern alle und jede als praesentirete Pastores Sr. F. G. und dero Geistlichen Consistorio inhalts der KirchenOrdnung, unterworfen seyn, die vocation, examination, ordination, confirmation, introduction, visitation, remotion, und was dem juri Episcopali mehr anhängig ist, lediglich und allein von Sr. F. G. und dem Consistorio gewärtig seyn, allermassen dann solches nicht weniger von dem Pastore und Capellan zu St. Michaelis in Lüneburg allerdings mit zu verstehen, und hinführo der LandHoffmeister an deren Bestellung mehr nichts, dann bloß das jus praesentandi haben, sie die Priester zu St. Michaelis auch gleich allen andern auff dem Lande bey wehrendem ihrem Dienste sich nach Sr. F. G. KirchenOrdnung und dero selben Fürstl. Consistorii Anordnungen, Gebott und Verbott, ohne einige reflexion auf das ministerium oder den Rath zu Lüneburg lediglich achten und halten sollen.

16.

Weiln auch zwischen etlichen Sr. F. G. und dero nächst belegenen Aem-tern, und mehrerwehntem Kloster wegen der Gränzen, Gerichten, Jagden, Holzungen und anderer Gerechtigkeiten, verschiedene Streitigkeiten annoch obhanden, so sol zu deren Abheff- und künfftiger Verhütung allerforderlichst von Sr. F. G. Geheimbten Rätthen mit Zuziehung derer von der Landschafft Deputirten, auch des Ober-Forst- und Jägermeisters, und dero interessirten Beamten nothdürfftige communication gepflogen, und alles auff billige Wege accommodiret und geschlichtet werden.

17.

Die von der Landschafft zu zeiten bewilligende Anlagen sollen aus des Klosters Intradem, ohne Abbruch der BedientenBesoldung genommen und nach hergebrachten quanto abgestattet werden.

18.

Daß bißhero im Kloster gebrauchete Siegel und Wapen soll geändert und hinführo zwarten das Schild in vier Felder abgetheilet verbleiben, in deren zwey aber der St. Michael und in denen andern beeden feldern des zeitlichen LandHoffmeisters angestammtes Wapen gesetzt werden. Was aber für Sachen, Schreiben Decreta und Urkunden mit vorerwehntem Siegel zu bedrücken oder nicht, daß ist zu mehrer erweg- und Verordnung auff bevorstehende Lüneburgische bevehnkunfft remittiret und verschoben.

19.

In allem übrigen bleibt mehr Hochernannt Sr. F. G. die Ihro zustehende LandesFürstliche Hoch- und Ober-Botmehigkeit, sambt dem jure Episcopali hie- mit kräftiglich reservirt und vorbehalten, und sol denenselbigen durch diese oder künfftige Verordnung im geringsten nichts derogiret noch abgebrochen seyn, oder werden.

20.

Als dann schließlich an beständiger Observantz, und ohnverbrüchlicher



Haltung dieser Verordnung zum höchsten gelegen: So verpflichten offtt hoche= meldt Sr. F. G. sich hiemit, daß nicht allein Sie zeitwehrender dero Fürstl. Regierung stet, vest und nachdrücklich darüber halten, und niemands dawieder zu handeln, oder ichtwas vorzunehmen verstaten wollen, besondern es werden und sollen, auch alle und jede Sr. Fürstl. Gnd. Successorn und Nachkommen, diese zu Gottes Ehren, Kirchen, Schulen, der Armen= und GottesHäuser und dero einländischen Adelsichen Jugend alleinlich angesehene Disposition, Verbeßer= und Anordnung stets als einen immerwährenden legem provincialem und Sagung Fürst= und kräftiglich handhaben, und unveränderlich darüber halten, und da= durch Gottes mildreichen Seegen ohnzweiffentlich gewärtig sehn, es sind auch Sr. F. G. des gnädigen erbietens, bey nächst erfolgenden Landtag oberrichteten Schluß den gesammten LandStänden zur Genehmhaltung vortragen: immittelst aber denselben zu Beschleunigung dero darin enthaltenen Christloblichen Inten= tion ungesäumt werckstellig machen zu lassen.

Deßen allen zu Urkund sind dieser Verabscheidung Drey gleiches inhalts zu Papier gebracht, und von Hochged. unsern Gnädigen Fürsten und Herrn mit eigener Hand unterschrieben, und mit Sr. F. G. Fürstl. Secret bekräftiget worden, auch von dem LandHoffmeister LandRäthen und sämtlichen auß mittel der Ritterschafft anwesenden benanntlich Statz Friederich Posten, Joachim Warner von Wittorffen, Oswald von Bodenteich, Wilhelm Curden von Weyhe, Anthon Detlef von Plato, Boldewien von dem Knesebeck, Levin von Bothmer, Ludolph Otten von Estorff, Moritz von Mahrenholtz, Christian Ofenern, Frantz Joachim Spörcken, und Curd Ernten von Kisleben, Lorentz Heinrichen von Meltzing, Frantz Otten von der Wense, Johann Otten von Mandelsloh, mit Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Pittschaffen gebühr= lich vollenzogen, und haben S. F. G. ein Exemplar zu dero Fürstl. Archiven zu legen befohlen, daß andere dem LandHoffmeister, daß dritte aber der erbahren Landschafft zustellen lassen.

So geschehen Zelle den 27sten 8bris im Ein Tausend Sechshundert und Fünff und Fünffzigsten Jahre.

(Locus Sigilli)

Christian Ludewig

Herzog zu Brw. und Lüneb.

(L. S.) Statz Friederich Post.	(L. S.) Joachim Warner von Wittorff.
(L. S.) Oswald von Bodenteich.	(L. S.) Wilhelm Curdt von Weyhe.
(L. S.) Anthon Detlef von Plato.	(L. S.) Boldewien von dem Knesebeck.
(L. S.) Levin von Bothmer.	(L. S.) Ludolff Otto von Estorff.
(L. S.) Moritz von Mahrenholz.	(L. S.) Christian Ofener.
(L. S.) Frantz Joachim Spörcke.	(L. S.) Curdt Ernst von Kisleben.
(L. S.) Lorentz Heinrich von Meltzing.	(L. S.) Frantz Otto von der Wense.
	(L. S.) Johann Otto von Mandelsloh.

4.

#### Bestallung des Landhoffmeisters v. Post vom 27. October 1655.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, gegen Männiglichen, daß Wir den Würdigen, Besten, Unsern Lieben Andächtigen und Getreuen, Ehn Statz Friederich Post, zu Unserm Land= Rath, Landhoffmeistern und Ober= Aufsehern, Unser in Unser Stadt Lüneburg nunmehr angeordneten Ritterschul in Gnaden bestellet und angenommen,



thun daß auch hiemit und in Krafft dieses dergestalt und also, daß Uns Er getreu und hold seyn, Unsern Nutzen und Bestes, äußerstem Vermögen nach suchen, fortstellen und befördern, Nachtheil und Schaden aber abwenden und verhüten, insonderheit aber, wann von Uns in fürfallenden Sachen daran Unsern Landen und Leuten gelegen, Er auf Landtagen und particular Conventen und sonst verschrieben, alsdann darauf erscheinen, dasjenige was zu Nuß und Wolfarth des Landes gereicht, seinen besten Verstande nach, soll helfen rathen, schließen, und soviel an ihme ist, zu Wercke richten, und vollstrecken, des Landes Privilegia, die LandtagsAbschiede, und andere der Landschaft Urkunde, in guter Verwahrung halten, bey allen LandesConventen, alles dasjenige was hiebevot denen zeitlichen Lebten üblich zugestanden, verrichten; Dann auch auf den Haushalt Unsers Closters zu St. Michaelis in unser Stadt Lüneburg und unserer Ritterschule daselbst fleißige Aufsicht tragen, nach unserer, mit Zuziehung unserer dazu deputirten Land-Näthe gemachten Special-Berordnung richten, insonderheit dahin sehen daß zusehender Gottes Ehre, Kirchen und Schulen Wolfahrt, und die Erziehung der Adel. inländischen Jugend fleißig fortgestellet, ein jeder Unser dabey bestellten Bedienten, ohne Unterschied, das Seinige getreulich und fleißig verrichte, Unsers Closters zustehende jura und Güter, und was dem anhängig, es habe Namen wie es wolle, bis an Uns gebühlich vertreten, und sonders genaue Acht haben daß dieselbe nicht verschmälert, sondern in unverrücktem Stande gelassen; Dann auch unsere angehörige Unterthanen über die Gebühr nicht beschweret, sondern in gutem Stande, beyhalten Herkommen und Gerechtigkeit unbetrübt gelassen, die Gerichte an Derter da es hergebracht, zu rechter Zeit geheget, die Brüche berechnet, über alle und jede Aufkünften ohne einigen Unterscheid, unter was Praetext daselbe auch seyn möchte, richtige Regiester gehalten, jährlich und jedes Jahrs absonderlich berechnet, dieselbe, soviel immer möglich, und ohne eines dritten Nachtheil beschehen kan, gebeyert, die Ausgaben auf das genaueste eingezogen, die Rechnung jährlich für Unsere dazu verordneten richtig abgelegt und zugleich auch der baare Ueberschuß gebühlich berechnet werde;

Dann auch Unsere Ritterschul zum östern visitiren, daß dabey sowol von denen Praeceptoribus als alumnis ein friedfertiges, nüchtern, und Gott wolgefälliges Leben, und respect. exemplarischer Wandel geführt, auch die Institution zu rechter Zeit fleißig verrichtet auch einem jeden das Seinige, was ihm gebühret unabbrüchlich gereicht, dann auch die Registratur, samt der vorhandenen Bibliothec, in gute Ordnung gebracht, gebühlich verzeichnet, und in gutem Stande erhalten werde, beschaffen, des Haushalts Nothdurfft mit Zuziehung des Ausreiters, oftmals in Berathschlagung ziehen, alle dabey vorkommende Mängel gebühlich überlegen, und wann die Rechnung und Visitation vorgenommen wird, zu weiterer Berordnung vorbringen, oder da es bis dahin kein Verzug erleiden wolte, oder sonst bey der Ritterschule schleunige Remedirung erfordert werden solte, nach fleißiger Versinnung mit Eröffnung seines Gutachtens, an Uns gelangen lassen, und behufigen Befehls erwarten, über dieses sich auch in Unsern Ihm auftragenden angelegenen Commissionibus und Schickung gebrauchen lassen soll; Er will und soll auch der ablegenden Rechnungen, wie auch denen zur Zeit bey der Ritter- und Particular-Schul anstellenden Examibus behwohnen, dann auch alles dasjenige, was Er in des Landes, Closter und andern unsern Sachen, in Erfahrung bringen wird, in höchster Geheim, bis in seine Sterbgrube behalten, und niemand ichtwas davon, deme es amtshalber zu wissen nicht gebühret, offenbaren, und sich sowol in diesen vorgesehten, als allen andern Sachen, wie einem getreuen, aufrichtigen und



redlichen Landhoffmeister, Landrath und Aufseher der Ritterschule, wol anseheth und gebühret verhalten; Gestalt dann auch solches zu thun gegen Uns vermittelst eines leiblichen Eydes, er sich pflichtbar gemachet, und Uns darzu seinen schriftlichen Revers herausgestellet hat.

Darentgegen und für solche seine Mühe und Aufsicht, thun Wir ihme zu einer Ergeßlichkeit solches seines Dienstes, zu jährlicher Besoldung an Gelde, Ein Tausend rthlr. halb auf Mich. und halb auf Ostern zu entrichten, und damit auf nächstkommenden Ostern des 1656. Jahrs, den Anfang zu machen, darüber auch auf Fünff Diener das Kostgeld als Zwey Hundert Fünffzig rthlr. auf Achte Pferde Futter, täglich 4 Himten, thut jährlich Hundert Fünff und Zwanzig Wichbt. Habern, oder Zwey Hundert Fünffzig rthlr. für Huffschlag und Raub-Futter insgesamt 96 rthlr. wie auch an Deputat drey Ohme Rheinischen Wein, zu 60 rthlr. drey Fuder oder 18 Wichbt. Rocken, anstatt drey Fuder Gersten, Fünff und Siebenzig rthlr. Dreßig rthlr. zu einem feisten Ochsen, Achte feiste Schweine, oder an denen statt 48 rthlr. Zwölff gute Hamel, Zwanzig rthlr. zu einer Sonnen Butter, Bier rthlr. zu Salze, frey Holz zur Feurung und freye Wohnung auf unserm Kloster-Hofe versprechen und zusagen; Welches alles Er aus den Intradan Unsers St. Mich. Klosters nehmen, und gebühlich berechnen soll. Zudem wollen Wir Ihm die adelichen und bürgerlichen Lehnwahren, wie dieselbe hergebracht, des Oris vergönnen, übrige Accidentia alzumal wie die Namen haben, soll Er unserm Kloster bey denen Eyden, damit Er Uns verwandt, gebühlich berechnen; Wir versprechen Ihme auch gnädig, daß Wir auf ander Leute Angaben keine Ungnade auf Ihn werfen, weniger ichtwas wider Ihn zu verhängen, ehe und bevor Er gebühlich gehöret, wollen Ihne seiner Unschuld jedesmal genießen lassen, und Ihme in dem, was auf Unserm Befehl oder sonsten, vermöge seiner Bedienung, er anbefohlener maßen verrichten wird, gegen männiglichen allerdings schadlos halten, und Fürstl. vertreten, ohne Gefehrde;

Zu Uhrkund dieses haben Wir diese Bestallung mit Unsern eigenen Händen unterschrieben, und Unser großes Insiegel unten anzuhängen befohlen; So geschehen auf Unser Residentz Zelle im Jahr nach Christi Geburt 1655 d. 27. Octobris.

(L. S.)

Christian Ludwig mpp.

5.

Relation über den Haushalt des Klosters St. Michaelis bei der ersten Visitation erstattet, vom 20. December 1655, nebst Anlagen No. 13 und 14 über die Bezüge des Landhofmeisters und Ausrenters.

Demnach die Verfassung der künftigen Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg, vermöge des zu Zell an 27 Sbr. ao. 1655 getroffenen Recess: auf zweyen Hauptpuncten beruhen wirdt, daß nemlich 1. die intraden des Klosters gründlich erforschet, die Schulden und gegen-Schulden erwogen, die Ausgaben reguliret, und endlich ein gewis corpus honorum, worauf man sich zu verlassen, gemacht werden möge; Sodan 2. daß Kirchen und Schulen befodert, die trivial nicht allein in bessern stand gesezet, sondern auch daß Gymnasium mit nutzen angerichtet, und -der Hauptzweck zu der Adelichen jugend besten bestendig erhalten werde. Als ist solcher letztere punct in einen gewissen Recess, so weit man vor diesmahl kommen können, beschloßen, und das übrige



vermöge protocols und anderer nachricht zur gnüge ausgeführet worden. In dieser Relation aber hat man sich allein vorgenommen, den ersten punct recht gründlich zu remonstriren; Damit nun hierin ein gewisser anfang gemacht werde, als sein die quæstiones Nro. 1\*) zur deliberation der Herrn Anwesenden Landrätthe vorgestellet, und endlich alles nach gerade erörtert worden.

Die Einnahme betreffend:

Hierauf hat man die alte und neue uf der Abdey geführte Register beleuchtet, alle beständige und fixe intraden in den Anschlag gesetzt, die ungewisse Einnahme aber, aus den vier letzten Jahrsregistern zusammen gezogen, und durch die Zahl 4 wieder dividiret, damit also ein beständiger Bericht erfolgen könne, waß ein Jahr in das ander dem Anschlag einzuverleiben. Mit den Kornregistern ist es gleichfalls also gehalten, und dieselbe hernach zu Geldt dem Cammer Anschlag gemess gesetzt worden, wie die Beilage Nro. 2 erweist, und das new gemachte Hauptbuch Nro. 3 bekräftiget, wobey zween Extract der Geldintraden sich auch befinden, zusambt den Kornregister Nro. 4. Waß aber für ein Abgang sich für diesmahl eräuget, solches wird Nro. 5 zu befinden sein; Und so viel von der Abdey.

Nechst diesem hat der Hr. Landhofmeister das Hauptbuch Nro. 6 übergeben, auch selbiges mit verschiedenen Jahrsregistern corroboriret. Aus welchen allen der anschlag sowol der Priorey als Kelnerey Nro. 7 richtig gemacht, und ist eben auff die weise, wie mit der Abdey intraden verfahren worden. Waß die Sülkmeister geschenk à part jährlich getragen, so gleich wol auch in die Einnahme gesetzt worden, solches bezeuget die Beilage Nro. 8.

Der Hr. Musreuter hat von vielen Jahren seine Register hervorgebracht, und ist daraus ein extract sambt den Beilagen gemacht, auch alles klährlich aus seinen EinnahmsBüchern behauptet, und ist auf vorige manier verfahren worden, wie Nro. 9 zu befinden.

Waß sonst für allerhand Vieh zu Grünhagen, Wichmansdorff und auf der Abdey befindlich, auch wie hoch ohngefahr der Anschlag sich belauffe, solches stehet aus der Behl. Nro. 10 zu ersehen.

Wan nun alle obgedachte und daraus verfertigte Extracten zusammengezogen und calculiret worden, so wird die Einnahme des ganzen corporis sein, wie folget:

Die Abdey . . . . .	7092	⊥	26	ſ	9 1/4	ſ
Die Kelnerey und Priorey zusammen	5395	„	20	„	11	„
Die Musreuterey . . . . .	2295	„	1	„	4 3/4	„
Hierzu kömmt die Nützung von der Viehzucht, wie in der vorhergehenden Beilage gedacht worden . . . . .	185	„	24	„	—	„
Summarum . . . . .	14969	⊥	9	ſ	1	ſ

Ausgabe belangend.

Damit nun gegen diese ansehnliche Einnahme auch die Ausgaben der gebühr nach angesetzt werden mögen. Alß seint die alt und neue Register mit allen Fleiß durchgangen, und daraus die Verzeichnis Nro. 11 verfertiget worden, woraus zu ersehen, waß auf Kirchen und Schulen, item die Bediente in Gymnasio, so bleiben müssen, zu verwenden, was für Diener abgehen werden, was für das gemeine Gesinde alhier und auf dem Lande anzurechnen,

\*) Dieselben finden sich auf S. 105 bis 111 des Vol. V. act. prov.



und den Armen gereicht werden müße. Imgleichen wird die Beilage Nro. 12 beweisen, was unsers ermeßens noch für Zulagen alsofort geschehen müßten, zugeschwigen was hiernächst die Mitterschule noch kosten wirdt, ferners ist dem Hrn. Landhofmeister seine Bestallung laut des Recessus gemacht, so Nro. 13 zubefinden, wie auch Nro. 14 des Hrn. Ausreuters Bestallung entworffen, wormit Sie beiderseits friedlich gewesen, allein hat der erste uf ein Versuch solche angenommen, und gebeten, wan Er nicht zukommen könnte, Ihm eine Beilage zuthun, der ander aber ein Ohm Wein Zulage begehret.

Hiernächst hat man die Schuldposten, so uf der Abtey und Closter beruhen, hervorgenommen, deren sein zweyerley, wie die Beilage Nro. 15 besaget, die ersten werden verzinsset, undt sollen alte schulden sein, es ist aber nöthig, daß die creditorn eine Abschrift der originalobligationen hergeben, so kan man daraus ersehen, zu welcher Zeit und von weme solche Schulden seint gemacht worden.

Was des itzigen Abts eigene Schulden, so Er uf der Abtey gemacht, anbelanget, imgleichen seine Begrebniskosten, können nicht eher passiret werden, bis ein jeder post gnugsam mit Quitunge documentiret. So viel die Closter-Schulden Nro. 16 anbetrifft, seint dieselbe über die maßen hoch, und ist gleichfals von jedem posten eine Copey der obligation nötig, auch die Jahr zu unterschreiben, wan eine jede summa, und von weme sie usgenommen, mit einen schriftlichen Bericht zu was Behueff selbige verwendet worden. Imgleichen ob diese Summen, sämbtlich verzinsset werden müßen und wie hoch.

Ueber alle diese Schulden fodert der Hr. Landhoffmeister als gewesener Cellarius, imgleichen wegen des Prioris sehl. sodann der Ausreuter ansehnliche posten, welche Sie an restirenden salariengeldern præterendiren, vermöge Ihrer Register, es sein aber solche posten, wie Nro. 17 befundlich, behandelt worden. Eben in dieser Beyl. sein auch begriffen die Abfindungsgelder, welche den Capitularn und Conventualn auch denjenigen, so uf Universiteten studiret, bezahlet werden müßen, und wie dies corpus onerum an iho beschaffen, welcher Last also drücket, das man die intention nicht ganz erlangen, und noch lang damit zuthun haben wirdt, ehe man eluctiren könne. Deswegen dan zum anfang nicht mehr als 12 Adelige Knaben an einen tisch können gehalten werden, dieselbe nun nach nothurfft mit Speis und Trand zu versehen, wird laut der Beilage Nro. 18 ein zimliches erfodert werden, bevoraus weils geschlossen worden, das noch vier Knaben außershalb des Gymnasii gehalten werden sollen. Dieweils auch, wie obgedacht, ein großer Schuldenlast auf diesen Closter haftet, so können nicht weniger als 1000 Rthlr. zu abzahlung der Capitalien von den jährlichen intraden reserviret werden. Zufoderst sein auch bey einer solchen Verfassung die Unglücksfälle, als Krieg, Brand, Miswachs, Landsterben zu consideriren. Dannenhero die uskünffte mannigmahl zurück bleiben, darumb auf solchen fall das sicherste sein wird, noch uf 1000 Rthlr. keinen anschlag zu machen, sondern in der Ausgabe passiren zu lassen. Aus allen ih gedachten præsuppositis und Beilagen stehet die Ausgabe folgender gestalt gegen die Einnahme zu formiren:

1. Laut der Beilage Nro. 11 alsjährlichen nothwendigen Ausgaben . . . . .	4886	⊥	6	ß
2. Zulage der Besoldung Nro. 12 . . . . .	1165	"	—	"
3. Hrn. Landhofmeisters Besoldung Nro. 13 . . . . .	2046	"	—	"
4. Hrn. Ausreuters Besoldung Nro. 14 . . . . .	833	"	—	"

Latus . . . . . 8930 ⊥ 6 ß



	Transport	8930	⊘	6	⊘
5.	Ob wol vermöge des summarischen Extracts Nro. 19 viel Schulden in allen vorhanden, so dürffen doch nicht mehr jährlich verzinset, und in diese Ausgabe gebracht werden, als . . . . .	383	"	16	"
6.	Behueff der Knaben unterhalt Nro. 18 . . . . .	1748	"	—	"
7.	Zu ablegung der Capitalien werden reserviret . . . . .	1000	"	—	"
8.	Und vor die unglücksfelle in Borath zu behalten . . . . .	1000	"	—	"
	Summa jährlicher Ausgabe . . . . .	13111	⊘	24	⊘

Solche müssen von obgedachter Einnahme der 14969 ⊘ 9 ⊘ 1 Ⓢ abgezogen werden. Restiret noch jährlicher überschuß  
1857 ⊘ 17 ⊘ 1 Ⓢ.

Solche jährliche Hebungen sein inskünfftig noch uf mehr Knaben und einen oder zween Professores item uf mehr exercitien Meisters præmia und andere unkosten der Ritterschule anzuwenden.

Hierzu kömbt noch der alte KornVorrath im Closter, welcher vergangene Ostern ao. 1655 uf den Boden erspahret worden, wie Nro. 20 zu ersehen, daraus verhoffentlich noch 1419 Mthlr. hierneßt gelöset werden können. Imgleichen ist die ganze letzte Erndte sowol uf der Abtey Nro. 21 als in dem Closter und Vorwerken, Nro. 22 theils im Stro theils auf den KornBoden, außer was dieses Jahr davon verzehret worden, vorhanden, zugeschwige des Vorraths so in Küchen und Keller, auch Rauchboden befindlich sein wirdt. Wann die Speißung auf den Neuenjahrstag abgeschaffet wirdt, so wil verhoffentlich noch ein ehrliches dieses Jahr erspahret werden, welches dan aus der künfftigen Rechnung sich mit mehren ergeben wirdt.

Damit dieses Jahr proventus, neßt obgedachten Vorrath wol in acht genommen werde, als sein der Amtschreiber und Kornschreiber vorgefordert, und Ihnen in des Hrn. Landhoffmeisters und der Hrn. Landrätthe gegenwart ernstlich vorgehalten worden, welche auch angeloben müssen, solchen Haushalt wol in acht zunehmen, und dahin zu sehen, das ein jeder mit deme, was Ihme Nro. 23 vermachtet, sich bis Ostern vergnügen lassen müssen, und keinen weder aus Küchen, Keller und Vorrath nicht das geringste solle gereicht werden. Immaßen Sie in Kurzen zu Zell einen körperlichen Ahd darauf schwören, und jezt mit einem Handschlag solche fleißige ussicht versprechen sollen. Was das Armenhaus den Benedictushoff belanget, so hat man keine weitere nachricht als Nro. 24. 25 und 26 befindlich erhalten können, deswegen geschlossen worden, das 1. der Hr. Landhoffmeister fleißige nachsuchung thun möge, ob und was für nachricht in archivis oder sonsten vorhanden, und das 2. bey vorhabender Commission jekgedachte befragen, wol erwogen und deliberiret werden mögen, wie dieses Armenhaus in bessere aufnahm zu bringen, auch das alles der Christlichen intention gemäß, uf solche Armen verwendet werde, wobey ein Gotteslohn und segen zu verdienen.

Die künfftige administration betreffend, wird zwar der Landhoffmeister und Ausreuter die inspection mit führen, aber der Amtschreiber die intraden berechnen müssen, welche Rechnung bey jährlicher visitation zu exhibiren. Das BeneficienBuch ist Nro. 27 befindlich, und weiln man ikund nicht allerdingß erfahren können, wohin alle solche beneficia verwand, als hat der Hr. Landhoffmeister sich nicht allein dahin erklehret, das Er die 100 Mthlr. ohngefehr so Er als Kelner bishero an Korn gehoben, fahren lassen, sondern auch dahin trachten wolle, das fleißige nachforschung angestellet werden möge, damit



alles der Ritterschule und Kirchen zum besten zukünftiger Rechnung gebracht werden solle, die zwey Stipendia, jedes von 20 Rthlr. so in kurzen wieder zurückfallen, sollen auch der Einnahm einverleibet werden. Nro. 28 ist das Inventarium über die Abtey, und Nro. 29 über das Closter befindlich, wie dan auch wegen der Gebäude, und was ohngefahr zu deren reparation von nöthen, aus der Beilage Nro. 30 zu ersehen. Es ist aber auch vor guth befunden, daß bey der Commission alle diese Inventaria mit fleis nachgesehen, was guth und tüglich marquiret und was nicht mehr guth specificiret, und ein neues vollständiges Inventarium conficiret werden soll, mit dem nebenbericht, was jährlich zu dessen Verbeßerung anzuwenden.

Die Tagten concernirend, so vermeinet der Hr. Landhoffmeister, das vier strich Winde, 4 Küppel Taghund, zwey große Doggen 1 Hüner und 1 Wasserhundt müße jährlich gehalten, und 10 Wispel Korn darzu paxiret werden, wolte 160 Rthlr. bringen, wie nun das Wildpräd zwischen obgedachten Herrn und der Ritterschule zuvertheilen, weil das Closter allein die Speesen thun muß, solches ist zu erörtern Ser<sup>mo</sup> Illmo unsern gnädigen Fürsten und Herrn reserviret, wohin auch die Tagt und Grenzstreitigkeiten laut Recesses ausgestellt sein. Der Fürstl. Cansley haben bey confirmation des Abtes allezeit Hundert Rthlr. gebühret, welche auch ferners, so oft ein Landhoffmeister stirbet, erfolgen sollen. Gleiche beschaffenheit hat es mit den LandtagsAnlagen, undt sol der Ritterschaft in Ihrer matricul, an deme, was des Closters portion sein wird, nichts abgehen, sondern richtig, gleich andern præstanda præstiret werden.

Die weilsu der Prior den fremden Armen so sich wochentlich præsentiret uf gewisse Zeit ein oder ander Almosen ausgetheilet, als soll solches hinführo uf Befehl des Hrn. Landhoffmeisters v. Ausreuters der alten gewonheit nach von dem Ambtschreiber spendiret, und zu Register gesezet werden. Nach deme auch beschloßen ist, das dieses Neue Jahr die Speißung ganz ufgehoben wird, und diejenigen, so im Closter nicht bleiben, weichen müßten, als sein mit aller anwesen guthbefinden 2000 Rthlr. uf eine gewisse, undt mit LandesFürstl. Hand confirmirte obligation von dem Stadthalter hergeliehen worden, damit behm Abzug ein jeder, versprochener maßen, besfridiget werden möge.

Die Knaben so sich für primanos examiniren laßen wollen, seint 8 als Grote, Estorff und Spörcke, welche schon im Closter sein, sodan Lente, Havelkost, Meding und Knesebek zc. Wehe. Es hat sich aber noch angeben Boddendorff, Kettenburg, Elding, Dannenberg zc. Welche aber noch nicht suppliciret. Dero halben zu Zell die examination erfolgen, und 12 daraus, oder die noch nachkommen erwehlet werden müßen, laut Recessus. Wan ein Knabe sterben solte, so ist beschloßen, das ohne unkosten des Closters die Eltern denselben begraben laßen sollen; Wirdt Er aber krank, muß Ihm alle mögliche Hülffe geschehen, und zu beßerer commoditet, eine Krankenstube verfertiget werden. Nro. 31 ist 1. eine specification der Adelichen und Bürgerlichen Lehn, imgleichen 2. der Sattelhofe; was von der ersten Belehnung kömt, solches ist dem Hrn. Landhoffmeister zugelegt; das letztere aber den Registern zum besten, wan die Fälle kommen, reserviret worden.

Zu behueff der Bibliothec sollen laut Recess. jährlich 20 Rthlr. und zu den ordinar und extraordinar præmiis, auch bey die 40 Rthlr. angewendet werden, welches inskünfftige bey der Ausgabe billig in computum kommen muß. Wie das Gymnasium zu aptiren sodan auch die TrivialSchule, und zwar, so bald möglich, beides in den stand zu setzen, solches ist Nro. 32 befindlich. Die Speißordnung zu machen, ist dem Hrn. Landhoffmeister committiret, und vermeinet man, des mittags 4 und des Abends 3 Eßen genug sein werden,



es sol auch guth Bier auf der alumnorum tisch gebratwet werden, die geringere Diener aber können mit Speisbier verlieb nehmen, wie es bishero gehalten worden.

Wie vor diesem in den Kloster gespeißet worden, bezeuget die Beilage Nro. 33. Wie dan was wegen des Wehschen Schuldposten Nro. 34 vorkommen.

Actum Lüneburg d. 20. Sbr. Ao. 1655.

(L. S.) Friedrich Schenk von Winterstedt. (L. S.) Heinrich Langenbeck. (L. S.) Staß Fridrich Post. (L. S.) Jochim Werner von Wittorff. (L. S.) Ostwald von Bodendick. (L. S.) Wilhelm Cord von Wehhe. (L. S.) Anthon Detlev von Platho.

Nach angestellter Vergleichung mit dem in dem Hauptbuche des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg de Anno 1655 befindlichen Originale gleichlautend befunden.

Lüneburg, den 19. Juli 1850.

(L. S.)

Grünwald, Amts-Ärzt, Beamter des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg.

Nro. 13.

Was dem Herrn Landthoffmeister auf S. F. G. gnädige Bewilligung, doch ohne consequentz gereicht werden soll.

1000 Rthlr. an geld.

250 " uf 5 Diener.

60 " 3 Ohm wein.

75 " 3 Fuder Rogken.

75 " 3 Fuder Gersten.

20 " Eine tonne Butter.

18 " 12 Hammel } fett.

48 " 8 Schweine }

4 " für Salz.

30 " für einen fetten friesischen Ochsen.

1580 Rthlr.

8 Pferde werden gehalten, und uf jedes für Hues- schlag, Heu und Stroh, 12 Rthlr. thut . . . 96 Rthlr.

Hart Futter uf 8 Pferde, alle tag 1/2 Spt. thut

125 Whpt. Habern, zu 2 Rthlr. den Whpt.

angeschlagen . . . . . 250 "

Für die Wohnung . . . . . 60 "

Für Holzung . . . . . 60 "

466 Rthlr.

Summarum . . . . 2046 Rthlr.

Adeliche undt Bürgerliche Behentwahren seind ihme dem Herkommen nach vergönnet; Uebrige accidentia allzumahl, wie die nahmen haben mögen, müße bey den Pflichten berechnet werden.

Mit der in dem Hauptbuche des Klosters St. Michaelis hieselbst de 1655 befindlichen Anlage Nro. 13 des umstehenden Original-Protocolles vom 20. December 1655 gleichlautend befunden.

Lüneburg, den 20. Juli 1850.

(L. S.)

Grünwald, Amts-Ärzt.



Nro. 14.

Was auf S. F. G. gnädige Bewilligung dem Aufreuter, doch ohne consequenz gereicht werden soll.

400	Rthlr.	Besoldung.	
150	"	3 Diener.	
40	"	10 Wbpt. Roggen.	
32	"	8 Wbpt. Gersten.	
20	"	für Butter.	
12	"	8 Hämel	} fett.
24	"	4 Schwein	
20	"	für einen Ochsen zukauffen.	
2	"	Salz.	

---

600 Rthlr. \*)

4 Pferde, und uf jedes für Hueffschlag Heu und stroh = 12 Rthlr. . . . .	48 Rthlr.
Hart Futter . . . . .	125 "
Trey logement . . . . .	30 "
Trehe Fehrung, oder deputatholz . . . . .	30 "
	<hr/> 233 Rthlr.

Summarum . . . . 833 Rthlr.

ZehentVerpachtungen, Verheuerung der Vorwercke, Beweinkauffung der Höfe, und alle andere accidentia, wie die bereits nahmen, oder inskünfftig erdacht und genennet werden mögten, müssen bey den Pflichten berechnet werden. Doch solle ihm pro accidenti vergönnet seyn 3 Rthlr. Weinkauff und 1 Rthlr. für ein Hembd, wann ein neuer Hoff angetreten wirdt.

Mit der in dem Hauptbuche des Klosters St. Michaelis hierselbst de 1655 befindlichen Anlage Nro. 14 des umstehenden Original=Protocolles vom 20. December 1655 gleichlautend befunden.

Lüneburg, den 20. Juli 1850.

(L. S.)

Grünwald, Amts=Assessor.

6.

**„Quaestiones neqst angehengter Eventual-Resolution daß Ritter-Gymnasium eigentlich betreffend.“\*\*)**

1. Waß für Profectus undt Requisita ein Adel. Knabe, der auß der ParticularSchule in daß Gymnasium ad Lectiones Philosophicas et Exercitia zu transferirn, haben müße?

R. Muß die Linguas et disciplinas instrumentales wißenn,

2. Ob ein frembder Nobilis, welcher zwar in die Michaëlitaner particular-Schule vorhero nicht gangen, doch aber mit gehöriger erudition, ingenio undt sonsten dazu versehen, in daß Adelige Gymnasium jedoch für sein geldt aufzunehmen?

R. Affirmatur wie im 3. Articul deß Recesses enthalten,

\*) Rectius 700 Rthlr.

\*\*\*) Am Rande ist notirt: 1655, 20. Decembris.



3. Weisn auch noch zur Zeit keine zu den Lectionibus Gymnasii tüchtige Subjecta vorhanden oder sich angeben, auch die sumptus vielleicht im anfang etwas schwer fallen mochten, ob igt undt alsobalt mit dessen Bestell- undt ordnung zu verfahren, oder biß zum negsten iahr damit anzustehen?

R. Muß biß zum negsten Jahr verschoben bleiben,

4. Ob nicht immittelst die zum RitterCollegio erforderete Gebeude zu verfertigen, die Professores undt Exercitienmeister an die Handt zu bringen, undt gemeßene Ordnung abzufassen?

R. Sollen zwey Auditoria fürterlichst angerichtet, mit Herbeybringung der Professorn aber annoch angestanden, undt nur ein Tanz undt Fechtmeister angenommen werden,

5. Waß ultimus finis solcher newen Ordnung undt RitterCollegien seyn solle?

R. Sich daselbst dergestalt qualificirt zu machen, daß Sie mit großen nutzen uff Academien ziehen, und desto weniger Zeit undt Bnkosten daselbst anwenden mögen,

6. Ob nicht eine absonderliche Speiseordnung abzufassen, undt drüber beständig zu halten? undt wohin dieselbe specificce gerichtet seyn solle?

R. Ist dem Herrn Landhoffmeister committirt.

7. Ob nicht in solchem Gymnasio ein Professor Theologiæ 2. Logicæ et Rhetoricæ 3. Ethicæ et Politicæ 4. Geographiæ et Historiarum zu bestellen undt es zum anfang dabey zu lassen biß man sehe wie die sachen lauffen undt ob hierneßst zu Professoribus Physicæ omnium disciplinarum Mathematicarum et institutionum juris zu gelangen? Vndt ob nicht von obbesagten 4 Professoribus einer der Mathematices erfahren seyn solle der die discipulos, so Lust dazu haben auff begehren Privatim drin instituiren?

R. Fiat,

8. Waß einem Sedweden iährlich pro Salario zu reichen? vndt ob nicht allerhandt Exercitienmeister hierneßst zu bestellen?

R. Wirdt sich alßdan finden,

9. Ob diejenige so erst auß der ParticularSchule transferirt daß erste Jahr alle Lectiones publicas in Philosophicis, oder mit waß Vnterscheidt sie dieselbe anzuhören, und ob dero behueß 2 Auditoria im Closter anzurichten, undt wen sie zu den übrigen lectionibus et auditorio zu verstaten?

R. Die so auß Prima ins Gymnasium transferirt, sollen nurten Theologicas Logicas vndt Rhetoricas Lectiones hören, undt sich daneben in Stylo et Lectione bonorum Authorum fleißig üben.

10. Die jehetwehnte erstjähriige Gymnasiasten nebenher in latina et Græca Lingua zu confirmirn undt best zu machen?

R. Muß durch mithülffe undt Privatinformation des Rectoris und Subinspectoris geschehen,

11. Ob die Professores es bey den Lectionibus Publicis bloß bewenden, oder auch danebenst die Auditores tanquam discipulos beuorab die erstjähriige allemahl priora repetendo examinirn, befragen, selbige auch certirn lassen sollen?

R. Den erstjähriigen soll in deme dazu gewidmeten Auditorio durch den Professorem die Artes et disciplinæ ohngefehr eine halbe stunde perorando vorgetragen, die andere halbe stunde zu dem Examine particulari der Auditorum angewendet werden,

12. Ob nicht eine jedwede Disciplina im Jahr einmahl durch gewisse compendia docendo et discendo zu absolviren?

R. Fiat,



13. Ob wie weit undt wie oft in weinigen oder vielen geschriebenen oder gedrückten Thesibus im Collegio disputationes zu halten?

R. Wirdt sich bey würcklicher anrichtung des Gymnasii am besten resolvirn lassen,

14. Quum musarum januae sint apertae ob zu solchen Lectionibus et disputationibus ietweder frembder sive nobilis sit sin minus ad audiendum zu lassen, ob er gleich in numero der collegiaten nicht mit zu befinden?

R. Fiat in superiori auditorio.

15. Wie viel Alumni in dieß Gymnasium eingenommen undt wie lange Sie drin bleiben sollen, auch wie es mit den Hoffmeistern zu halten?

R. Die anzahl muß sich hirnechst nach den mitteln richten, die Knaben bleiben 2 oder 3 Jahr im Gymnasio, kein Hoffmeister aber ist zuzulassen,

16. Ob allen Indistincte oder welchen Stipendia uff Academien nachzuschicken?

R. Muß biß zu anrichtung des Gymnasii verschoben werden.

17. Mit welchen Requisite ein mittendus ad Academiam versehen sehn solle, undt wie man versichert daß die Stipendia alda wol anlegen?

R. Muß die gehörte disciplinas Philosophicas wissen, undt wer daß Stipendii geneußt, zu Zeiten specimina diligentiae an den tag geben,

18. Ob nicht die distributio horarum et Lectionum, wie auch eine hauptsachliche Ordnung des Gymnasii undt was deme anhengig, biß zu dessen würcklichen vortgang undt reiflicher überlegung mit den fünfftigen Professoribus zu differirn undt zu verschieben?

R. Fiat.

19. Ob nicht ein jedweder Gymnasiast sich in einen Album einschreiben undt danebenst juramento obedientiam et deligentiam wie zu Sohr angeloben solle?

R. Affirmatur quoad Album differatur autem quoad juramentum,

20. Ob nicht hienegst gewisse Leges Gymnasii tam quoad studia quam quoad mores viuendi sonderlich pro Auditoribus Gymnasii abzufassen?

R. Fiat suo tempore.

7.

„Memorial“, anscheinend am 20. December 1655 von den Landschaftlichen Commissarien übergeben.

Memorial.

1.

Alldieweiln der zu Zell jüngst uffgerichteter Recess in triplo außgefertiget undt ein Exemplar zu der Landschaft Versicherung extradirt worden, also wirdt nicht gezweiffelt es werde auch der jeh auffgerichteter Recess sambt dem Protocollo undt Beylagen ohn einige difficultet abgefolget werden damit solches alles inß Archivum der Posteritet zur nachricht undt Verwahrung niedergelegt werden könne,

2.

Wirdt gleichergestalt von den Anwesenden für nötig ermeßen daß albereit abgeforderte Inventarium zu extradiren nicht allein desjenigen was uff der Abtey post obitum defuncti Dni Abbatis an allem Vorrath undt mobilien silbergeschier, Gaußraht, linnen undt wullen es möge nahmen haben wie es wolle, nichts außgeschlossen, befunden, sondern auch eine gleichmößige richtige Designation undt Inventarium, was uffm Closter in allen in genere et specie vor-



handen, heraußzugeben, welches alles der Posteritet zum besten ins Archivum wolverwahrlich hingelegt werden solte,

3.

So wirdt nichts weniger für eine diensahme erinnerung ermeßen daß ein richtiges Inventarium über die güldene Taffel, alles Kirchenornats uffgerichtet undt zu obiger Intention außgefolget werde,

4.

Dan auch gleichgestalt ohnbeschwert heraußzugeben eine richtige Verzeich= nüss aller Geistlichen Beneficien, welche von der Abtey undt Closter dependiren,

5.

Nachdem auch keiner so wol von den An= als Abwesenden Landt= undt Schatzkämtern eigentliche nachricht hat undt weiß waß in dem Gewölbe undt Archivo der Landschafft für originalia oder documenta vorhanden seyn, so wirdt gleichmehig für eine Noturfft erfordert selbiges in kegenwart ehlicher auß mittel der Landschafft zu eröffnen undt waß an briefflichen Urkunden etwan drin befindlich seyn mag specifice zu annotiren und richtiges inventarium drüber verfertigen zu laßen,

6.

Ob zwart in dem albereit uffgerichteten Recess verfaßet wie es wegen der inßkünfftig vorkommenden undt durch einen Landeschluss verwilligenden Anlagen soll gehalten werden, Nachdemmahl aber bey iziger Zusammenkunft dieselbe in keine Consideration kommen undt in die Ausgabe nicht gebracht, so haben die Anwesende solches hiemit erinnern wollen,

7.

Als auch in dem alschon zu Zell abgefasseten Recess versehen daß bey iziger Deputation die Beaidigung zur handt genommen werden solte, so wirdt desfalls ohnmaßgebliche erinnerung gethan, ob nicht so viel des Herrn Außreiters, Ambt= undt Kornschreibers Person betrifft solche Widtsleistung werck= stellig zu machen.

8.

Nachdemmahl Zwene des Geschlechtes von Dannenbergk undt Appell ohn= lengst uff Universiteten sich begeben, der Eltern mittel aber bekandt daß ihnen die zu ihren nötigen Unterhalt erforderliche mittel schwer undt fast unmöglich fallen werden, so wirdt von den Anwesenden ohnbergreiflich dafür gehalten in deliberation zu ziehen ob nicht von den redditibus des Closters gemelten be= den geschlechtern zu erleichterung der hohen spesen welche bey izigen kostbahren leufften schwer fallen, mit einem Subsidio zu erreichung ihres vorhabenden in= tents an die handt zu gehen, in erwegung daß den extraneis eine erckleckliche abfindung undt zubus geschehen.

8.

### Eidesformel für den Landhofmeister v. Post vom 11. März 1655.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und auf sein heiliges wort, daß dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Hern Hern Christian Ludwigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg &c. Meinen gnedigen Für= sten und Hern, Ihr getreu und hold sein, Sr. Fürstl. G. bestes höchsten Fleißes und Vermögens fortstellen und befördern, nachtheil und schaden aber abwenden und verhüten, insonderheit aber, wan von Sr. Fürstl. Gnade in vorkommenden sachen, daran diesem löblichen Fürstenthumb gelegen, Ihr auf Landtagen oder



andern particularConventen vorschrieben, alßdan darauf erscheinen, das ienige, waß zu nutz und wolfarth des Landes gereicht, ewerm besten Verstande nach, wollet helffen rathen, schließen, und so viel an euch ist, zu werck richten und vollendrecken, des Landes privilegia, die Landtagsabschiede und andere der Landschafft Brkunde in guter verwahrung halten, bey allen Landesconventen und sonst alldas ienige, waß hievor den Aebten üblich zugestanden verrichten, dan auch auf den Haußhalt des Closters zu St. Michaelis in Lüneburg und die angeordnete Mitterschule daselbst, fleißige aussicht tragen, insonderheit dahin sehen, daß zubordriß Gottes ehre, Kirchen und Schuelen wolart und die erziehung der inländischen Adelichen Jugend, fleißig fortgestellet, ein ieder der nachgesetzten bedienten, das seinige getreulich und fleißig verrichte, des Closters zustehende jura und Güter fleißig in acht genommen, die Intraden, so viel immer möglich gebeeßert, darüber vollstendige Register gehalten, die Rechnung jählich richtig abgelegt, der überschuß gebürlich berechnet, des Haußhalts noturfft mit Zuziehung des außMeuters zum öfftern in berathschlagung gezogen, die ClosterRegistratur in richtige ordnung gebracht, und darin erhalten werde, waß für mangel, vor und nach bei der Mitterschule vorkommen, selbige nebenst eröfnung ewers gutachtens anhero referiren und euch befehligß erhalten. Was Ihr in des Landes und in andern euch anvertrauten sachen in erfahrung bringen werdet, bei euch in höchster geheimb, bis in ewere sterbgrube behalten und niemand ichtwas davon, deme es Amtßhalber zu wissen nicht gebühret, offenbaren, euch auch im übrigen nach Sr. F. G. mit zuziehung und einrahtt der dazu Deputirten LandRäthe gemachten specialverordnung richten und euch so woll in diesem vorgesezten, als allen andern, wie einem getrewen auffrichtigen und redlichen Landhofmeister, Landrahtt und aufseher der Mitterschul und Diener, woll anstehet und gebühret, verhalten sollet und wollet. So war euch Gott helffe und sein heiliges wortt.

Herzogliches= (L. S.) Siegel.

Die wörtliche Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Originale wird hiedurch bezeugt.

Lüneburg, den 17. Juli 1850.

(L. S.)

Grünwald, Amts=Assessor,  
Beamter des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg.

Dies Juramentum habe für Sr. F. Gd. selbst, in gegenwart dHrn. Statthalters, GroßBogts, und Canslers, zur Altenstadt am 11. Marty ao. 1656 more solito & debito abgelegt.

Statz Friderich Post mpp.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem unter der (umstehenden) Original=Eidesformel befindlichen Notate wird mit dem Bemerkten hiedurch bezeugt, daß auch die darunter befindliche Namens=Unterschrift des wehl. Landhofmeisters von Post den unter andern Original=Documenten befindlichen, unzweifelhaft autographischen Namensunterschriften desselben, völlig ähnlich ist.

Lüneburg, den 20. Juli 1850.

(L. S.)

Grünwald, Amts=Assessor,  
Beamter des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg.



### III.

## Die Verlegung des Gelleschen Consistorii nach Hannover im Jahre 1705. \*)

Wegen der nachfolgend angeführten landschaftl. Actenstücke s. den Sauermannschen Index unter Consistorium.

Nicht gleich mit der Einführung der Reformation in das Gellesche Fürstenthum kam es auch zur Errichtung einer besonderen für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bestimmten Behörde. So lange die Reformatoren noch die Hoffnung einer Einigung mit der alten Kirche festhielten, dachte man weniger an die Verfassung und äußere Einrichtung der neugebildeten Kirche und behalf sich in einem provisorischen Zustande, in welchem meist die weltlichen Machthaber — die Landesfürsten mit ihren Landständen, die städtischen Obrigkeiten zc. — nach der Aufforderung der Reformatoren die Leitung übernommen hatten. Das Ungenügende dieses Zustandes machte sich jedoch bald fühlbar und die Reformatoren forderten nun die Einrichtung besonderer geistlichen Behörden oder Consistorien. Ausführlich äußerten sich die Wittenberger Theologen in der im Jahre 1545 auf Verlangen des Churfürsten von Sachsen aufgesetzten Reformatiönsformel über die Nothwendigkeit und die Einrichtung dieser Behörden, \*\*) welche denn auch ein Gemeingut der meisten evangelischen Länder geworden sind. \*\*\*) In den Braunschweig-Lüneburg-

\*) Vergl. Bilderbeck, delineatio etc. Sect. 1. cap. 1. §. 6 im Bd. 6, S. 156 dieses Archivs, und wegen der Consistorien in den ehemal. Br. Lüneb. Landen im Allgemeinen Mancke, Br. Lüneb. Staatsrecht §. 121.

\*\*) Bei Seckendorf Hist. Luther. lib. III. §. 119 und daraus bei J. H. Böhm, J. E. P. L. I. tit. 28. §. 12.

\*\*\*) Richter, Lehrb. des Kirchenrechts (1844), §. 159. Das zuerst eingerichtete Consistorium war das zu Wittenberg (i. J. 1542). Diesem folgte das zu Leipzig (i. J. 1543). Wie das von Seckendorf Hist. Luth. mitgetheilte Rescript des Herzogs Moritz von Sachsen über die Errichtung des letzteren darthut, erfolgte solche wesentlich mit, um die Gemüther darüber zu beruhigen, daß dem Lehrstande eine geordnete Theilnahme an den der neuen Behörde zugewiesenen Geschäften nicht länger entzogen werde. Pufendorf schreibt in den Observat. I. Nr. 166 (De origine et jurisdictione Consistoriorum): „Procul autem dubio judicia ecclesiastica et Consistoria deinde post Pacem Religiosam imprimis instituta et ad B. Lutheri et Theologorum consilium disposita sunt, ut et de matrimonialibus causis judicarent et ea curarent, quae jurisdictionis Episcopalis essent, Principes vero Evangelici cessantibus ordinariis hucusque velut inviti ipsi curassent. Nam Lutherus Tom. III. Altenb. fol. 32 jam dixerat, Politicos principes guber-



ſchen Landen erfolgte die Errichtung erſt, nachdem der Paſſauer Vertrag und der Religionsfrieden die geiſtliche Gerichtsbarkeit der katholiſchen Biſchöfe den Evangelischen gegenüber ſuspendirt hatten. Das älteſte der hier errichteten Conſiſtorien iſt das, welches die Herzöge Heinrich und Wilhelm im Jahre 1564 zu Celle für das hieſige Fürſtenthum verordneten.\*) Die Kirchenordnung vom Jahre 1564 — welche nach ihrem Eingange „darnach gerichtet iſt, daß ſie mit vieler Chur und Fürſten, der Augſpurgischen Confeſſion verwand, ordnung, übereinſtimmet“ — beſtimmte nemlich:

„Dieweil auch zu erhaltung reiner Chriſtlicher Vere, und des Ministerii Ecclesiastici, fürnemlich zwei ſtücke, Nemlich, Kirchengerecht, oder ein Conſiſtorium, und Viſitationes von nöten ſein.

So iſt ein Conſiſtorium zu Zell, an unſerm Hoff verordnet, und daſſelbige mit unſern Gelerten, und andern HoffRichten, auch eglischen Predicanten beſezet, daſſelbige ſol des Tags viermal, Nemlich: Auff den Frehtag 1. Nach Deuli. 2. Nach Trinitatis. 3. Nach Bartholomei. 4. nach Catharine gehalten werden.

Vor ſolch Conſiſtorium oder Gericht ſollen gehören nachfolgende Sache. Nemlich: So ſtreit in der lere fürſiele. Item Eheſachen.“ (welches beides dann näher erläutert wird) „Weiter ſollen für das Conſiſtorium gehören, die irrung ſo ſich zwiſchen Paſtorn, Diacon und dem Küſter, unter inen ſelbs zutragen.

Item, So jemand wider Paſtorn zu klagen hat, ſo ſollen ſie auch vor dem Conſiſtorio beſprochen werden, Es weren denn ſachen, die nach irer Art, vor das Conſiſtorium nicht gehören.

Item, ſo den Kirchen, und KirchenDienern, von einkomen oder gütern entzogen wird oder jnen nicht Bezahlung geſchicht, und die Ampten in verhelffung derſelbigen ſeumig oder nachleſſig weren, Als denn ſoll jnen das Conſiſtorium behülfflich ſein, daß jnen die Billigkeit widerſaren möge.“

Dieſe Kirchenordnung war mit den Ständen verabſchiedet\*\*) und konnte nur — auch ſoweit ſie Beſtimmungen enthält, die nur als Ausflüſſe der weltlichen Gewalt erſcheinen — nach der damaligen Verfaſſung des kirchlichen und weltlichen Regiments mit Einwilligung der Stände ergehen. Die Theorie, nach welcher die nur ſuspendirten Rechte der katholiſchen Biſchöfe auf die Landesherrn devolvirt ſein ſollen, war noch unbekannt.\*\*\*) Die Herzöge ſelbſt beziehen ſich im Ein-

nationi ecclesiasticae diu praeesse et vacare non posse, quum et viribus ipsorum major illa sit et ingentes requirat sumtus. Praeterea ordines Imp. evangelici in comitiis 1539, 1540 et 1541 jam receperant, sese veteris disciplinae revocandae gratia ordinandis judiciis ecclesiasticis pro virili annisuros. Ut commodissime annotavit Reinhard, diss. post. de statu caus. matrim. temp. reform. P. 2. §. 7. Igitur deinde Consistoriis institutis omnino dicendum est, judicia ecclesiastica Principes instituere voluisse, quae religionem et ceremonias, rerum sacrarum et ecclesiasticarum administrationem, causasque matrimoniales imprimis tractarent, et si quid praeterea ad forum ecclesiasticum pertinere intelliguntur, quo in personas Clericorum jurisdictio referenda est.“

\*) Mancke a. a. D.

\*\*) S. Bd. 7. S. 50.

\*\*\*) Man führt gewöhnlich an, daß von einem biſchöflichen Rechte des Landesfürsten zuerst in der hessischen Reform.-Ordnung von 1572 gesprochen werde.

Ueber den Ungrund dieſer Devolutions-Theorie iſt man jetzt ziemlich einverſtanden.



gange der Verordnung für ihren Beruf zum Erlaß derselben, im Sinne der Reformatoren, darauf, daß ihnen „aus Göttlichem befehlich, und unsers Fürstlichen ampts halben, dazu sie Gott der allmechtig aus gnaden beruffen“, gebüren wolle, sich der wahren Lehre des Evangelii u. s. w. anzunehmen. Bei diesem Standpunkte konnten sie, selbst soweit es sich um die rein kirchlichen Vorschriften handelte, die Stände nicht vorbeigehen, da nur mit deren Einwilligung früher die Luthersche Lehre im Fürstenthum eingeführt war, und der Landtags=Abschied vom Jahre 1527 den Ständen sogar verbrieft hatte, daß sie es hinsichtlich der Ceremonien so halten könnten, wie sie es vor Gott zu verantworten hoffen. Man dachte aber damals noch so wenig an eine Verdrängung der Stände aus ihrer kirchlichen Gewalt, daß selbst noch im Jahre 1592 (unterm 26. November) der Herzog Ernst für sich und seine Brüder (darunter also auch die später regierenden Herzöge Christian, August und Friedrich) den Ständen die Versicherung gaben \*)

„daß Wir und Unsere Brüder wollen und auch Unser allerseits Erben und Nachkommen sollen, Sie gemeine Prälaten, Ritterschaft und Stände, dieses Unsers Fürstenthums Lüneburg, bey der reinen Lehre Göttlichen Wortes und Gebrauch der Heiligen Sacramenten vermöge und Inhalt dero von Weiland Unserm Herrn Vater, mit Rath, wissen und Volwohrt gemeiner Landstände aufgerichteter und publicirter Kirchen=Ordnung und der Corporis Doctrinæ, auch den in den Kirchen dieses Fürstenthums, bishero üblich gehaltenen Christlichen Ceremonien laßen, und darinne zu Aenderung nichts vornehmen, noch Unsern Rätthen, Superintendenten u. Pastoren zu thun gestatten, noch Sie bei unsern Diensten verdulden, noch weniger dazu annehmen, woserne Sie sich nicht mit Herzen und Munde zu der Christlichen Kirchen=Ordnung und Corpore Doctrinæ bekennen und erklären, das Sie keiner irrigen und dawider strebenden Lehre, wie die auch Nahmen haben mögte, sein zugethan und verwandt, undt in solcher Meinung und Glauben gedenden vollständig zu verharren.“

Mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts wurden dann freilich auch hier die Theorien von dem Episcopal=Recht der Fürsten, welches diesen

Bergl. darüber und über die irrige Begründung der landesherrlichen Kirchengewalt auf die Reichsgesetze besonders den genauen Kenner der Reichsverfassung Pütter in dessen „Geist des Westphälischen Friedens“ (1795) S. 438 f. Ebenso unbegründet ist für das hiesige Fürstenthum das sog. Collegialsystem, wenn danach die landesherrliche Kirchengewalt auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung durch die Gemeinden gegründet wird. Entwürdigend für die Kirche und im schroffsten Widerspruch mit der geschichtlichen Entwicklung steht das besonders von J. H. Böhmer geltend gemachte sog. Territorialsystem, nach welchem die landesherrlichen Rechte in der Kirche lediglich Ausfluß der Landeshoheit sein sollen. Die für das hiesige Fürstenthum zutreffende Ansicht bei Walter, Lehrb. des Kirchenrechts 11. Ausg. (1854) S. 41. Am Nächsten der Wahrheit kommt von jenen drei Systemen allerdings das Collegialsystem, weshalb denn auch genauere Kenner der hiesigen Landesgeschichte sich ihm mehr oder weniger angeschlossen haben, besonders D. G. Strube, Rechtl. Bed. Th. 5 No. 6, v. Selchow, Jurist. Biblioth. St. 2 (1764), S. 498 f., Mancke, Br.-L. St.-N. S. 156, Schlegel, Kirchen-Recht Th. 1, S. 87. Wichtig sind diese Theorien insbesondere wegen der daraus gezogenen Consequenzen über den Umfang der landesherrlichen Rechte, namentlich gegenüber denen der Stände, der Städte, Gutsbesitzer u. s. w.

\*) Jacobi, L.-L.-Absch. Th. 1, S. 339.



nach den Reichsgesetzen gebühre, geltend gemacht und die Stände haben demzufolge bei den neuen Publicationen der Kirchen=Ordnung im Jahre 1619 und 1643 und bei der landesherrlichen Resolution vom 27. November 1663 über dabei vorgenommene einseitige Abänderungen gerechte Beschwerden erheben müssen. Allein hinsichtlich des Consistorii blieb doch Alles im Wesentlichen der alten Ordnung gemäß. Herzog Christian, welcher unterm 2. Februar 1616 eine Ordnung erließ, \*) in welcher er sein geistliches und weltliches Regiment in verschiedene Rathsstuben theilte (Geheimer Rath, Cammer=Rath, Deconomischer Rath, Peinliches Gericht, Hofgerichts= und Hofcanzley=Justitienrath etc.), bestimmte darin über das sub Nr. 1 an die Spitze gestellte „Geistliche Consistorium“:

„Als erstlich, so soll zum wenigsten alle 6 Wochen einmal auf unserer Canzley ein geistliches Consistorium angestellt, und gehalten werden, und demselben unser Statthalter, Canzler und andere geheimte und gemeine Hofräthe, nebst unsern General=Superintendenten auch Hof= und die dreyen andern Stadt=predigern behohnen, darinn an unserer Statt, unser Canzler oder in dessen Abwesenheit jemand anders unserer weltlichen gelehrten Rätthe, wosern sich sonst dessen unser Statthalter selbst nicht gebrauchen will, das Directorium führen, auch Ehe= und andere Sachen, Kirchen, Schulen, und deren Bediente betreffend, oder was sonst mehr der Christlichen (geistlichen?) Jurisdiction, ihrer Art und Eigenschaft nach, in einerley Wege, anhängig seyn kann oder mag, proponirt, reiflich und wohl erwogen, und nach Gelegenheit der mehrerern Stimmen, den Rechten und der Billigkeit gemäß erledigt werde.“

In der nach wiederholten neuen Ausgaben, in den Jahren 1598 und 1619, im Jahre 1643 abermals publicirten Kirchen=Ordnung Herzogs Friedrich heißt es in den hier fraglichen Stellen im Capitel IV. („Vom Kirchen=Gericht oder Consistorio“) wörtlich wie früher: \*\*)

§. 1. Dieweil auch zu Erhaltung reiner Christlicher Lehre und des Ministerii Ecclesiastici, fürnehmlich zwey Stücke, nemlich ein Kirchen=Gericht, oder Consistorium und visitationes von nohten sein.

§. 2. So ist ein Consistorium zu Zell an unserm Hofe verordnet, und dasselbe mit unsern Gelehrten und andern Hof=Räthen, auch unserm Generalissimo Superintendente und andern unsern Hof= und Stadt=Predigern daselbst besetzt, so des Jahrs aufs wenigste acht mal, Nemlichen ..... gehalten werden soll.“

Die Competenz ist, nur erweitert, hinsichtlich der früheren Punkte dieselbe geblieben.

Ebenso geht aus der an die Fürstl. Regierung ergangenen Resolution des Herzogs Christian Ludewig vom 27. November 1663 \*\*\*) die unveränderte Fortdauer des Consistorii hervor:

„10. Ordnen und wollen Wir, daß hinführo zu Erörterung derer Sachen so vermöge Unser Fürstl. Kirchen=Ordnung Cap. 4. §. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 vor das Consistorium gehören, ein gewisser Tag in der Wochen, benantlich

\*) Abgedruckt in Meiners u. Spittler, N. Göt. Histor. Magazin Bd. 3 (1794), S. 486 f.

\*\*) C. Const. Cell. Cap. I. p. 27.

\*\*\*) L. c. p. 441.



der Donnerstag (wenn so viel Sachen vorhanden, und nicht andere nothwendigere Geschäfte Unsere Geheimte Cammer- und Hoffrätthe davon abhalten) solle angewendet, und wann dergleichen Sachen vorkommen, solches Unsern Ober-Superintendenten und anderen zum geistlichen Consistorio Berordneten zeitig vorher angezeiget, dieselbe so wol, als andere Unsere Rätthe mit Ihren Votis darüber vernommen, und das Conclusum nach den Majoribus gemacht werden. Die Directio Processus aber, wie auch Executio Decretorum Consistorii bey Unser Fürstlichen Regierung allein, so wol als die Eröffnung dero zur Zeit einkommenden Supplicationum, wie bißhero, verbleiben solle. Und weisen Wir

11. bey Unser Fürstl. Rath=Stube eingeführet, daß die Concepte, ehe sie ins Reine gebracht, von den anwesenden Rätthen unterzeichnet werden, so können Wir geschehen lassen, daß hinführo alle und jede in vorberührten, mit Unserm Ober-Superintendenten überlegten und beschlossenen Consistorial- und Kirchen=Sachen begriffenen Bescheide und Urtheile neben Unser Canzler und Rätthen, auch von bemelten Unsern Ober-Superintendenten, oder, wann derselbe nicht zur Stelle, von einem, so der nächste nach demselben gegenwärtig ist, unterzeichnet werden mögen."

Spätere Regierungs=Ausschreiben und Verordnungen ergeben, daß auch unter der Regierung des letzten Celleschen Herzogs Georg Wilhelm ein besonderes Consistorium fortbestanden habe.\*) Allein wie schon das, auf Verlangen des neu berufenen Ober-Superintendenten Dr. Hildebrand erlassene, Rescript vom 27. November 1663 darthut, waren die geistlichen Rätthe schon vor dem Erlasse dieses Rescripts im Consistorio zurückgedrängt\*\*) und blieben sie dies auch noch nach dessen Erlasse.

\*) So z. B. die Reg.=Aussch. vom 10. Januar und 11. August 1696 und die Verordn. vom 12. August 1699 (C. C. Cell. Cap. I. p. 1124, 1125 und 1146).

\*\*) Schlegel schreibt in seiner Kirchengeschichte (Bd. 3, S. 20) bei Gelegenheit der Berufung des Ober-Superintendenten Hildebrand:

„In keinem anderen protestantischen Kirchenstaate kann es eine gleich wichtige Stelle geben, als die eben erledigte des Generalissimus, der, da sich in Celle kein formirtes Consistorium fand, gleichsam das Oberhaupt aller eigentlichen geistlichen Angelegenheiten war, unter Beirath und Beistand der Geh. Rätthe und übrigen Mitglieder des mit der dasigen Regierung verbundenen Consistorii..... Da er (nemlich Hildebrand) über die Grenzen seiner Befugnisse im Consistorio eine nähere Auskunft sich erbat, ward ihm von dem Canzler eröffnet: daß in Sachen, welche contentiosæ jurisdictionis seyen, die dasigen Prediger zugezogen würden, aber in denen voluntariæ jurisdictionis nur allein der Superintendent (oder Generalissimus) als Mitglied des Consistorii. Dieses schien ihm nicht befriedigend zu seyn, er trug vielmehr sogleich darauf an: daß ein ordentlich formirtes Consistorium dort errichtet, wenigstens nicht in geistlichen Sachen beschloffen werde, wenn nicht die dasigen Geistlichen hinzugezogen, auch wöchentliche Sitzungen gehalten würden. Wenn dieses nicht seyn solle, so wünsche er lieber vom Consistorio sich ausgeschlossen zu sehen, und daß ihm dagegen die interna ecclesiae als Ober-Superintendenten allein überlassen würden.....“

Dann heißt es bei dem Bericht über die Aufhebung des Consistorii im Jahre 1705 (a. a. D. S. 214), daß der Churfürst Georg Ludwig befohlen habe, die Regierungssachen nach Hannover zu transferiren, „welche bisher die Regierung in Celle, die mit der Justiz=Canzlei ein gemeinschaftliches Collegium ausmachte, versehen hatte“. „Mit den Consistorialsachen war dieses bisher fast gleichmäßig der Fall gewesen, nur daß zu diesen der Ober-Superintendent nebst einigen dortigen Geistlichen hinzugezogen ward, und es denn die Benennung eines Consistorii erhielt. Mit Aufhebung dieses sogenannten Consistorii sollten.....“

In seinem Churf. Kirchenrecht Th. 1 (1801), S. 89 spricht er dann von einem



Da das Corp. Const. Cell. ergibt — mindestens für die Regierungszeit des Herzogs Georg Wilhelm —, daß die in den Consistorial-Sachen erlassenen Ausschreiben nicht, wie z. B. im Calenbergischen, unter dem Namen des Consistorii, sondern unter dem der Regierung ergingen. („Fürstlich Br.-Lüneb.= zur Regierung verordnete Geheimte und Rätthe“.) So gewöhnte man sich, das Consistorium als annexum der Regierung oder Canzlei anzusehen und die landschaftlichen Deputirte, welche sich im Jahre 1693 von dem Herzoge Ernst August von Calenberg gewisse Zusicherungen für den Successionsfall geben ließen, unterließen es, speciell die Erhaltung des Celleschen Consistorii zu bedingen, sprachen vielmehr in ihrem Gesuche nur von den „beyden in erregtem Fürstenthumb Zelle iho befindlichen Höheren Gerichten, nemblich Canzley- und Hofgerichte“, worauf der Herzog unterm 2. Juni 1693 resolvirte:\*)

„Wegen berührter Höherer Gerichte im Fürstenthumb Zelle, hat es auch an Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. kein anderes Absehen, als daß beide auf mehrberechtigten Successions-Fall beybehalten werden sollen.“

Diese Unterlassung zog die unerwartetsten Folgen nach sich. Denn als nach dem am 28. August 1705 erfolgten Tode Georg Wilhelms die Celleschen Lande dem Churfürsten Georg Ludwig zufielen, hielt dieser nach dem Versprechen seines Vaters sich nur verpflichtet, das Hofgericht und die Canzley als Gerichtsbehörden bestehen zu lassen. Dagegen wurden die „Staats-Cammer= nebst denen dazu mit gehörigen Forst- und Jagt-Sachen, die Landt- und Kriegs-Casse- und Commissariat-Sachen und alle Militaria, die Lehen- Gränz- Policiey und übrige Landsachen, wie die Rahmen haben mögen“ den dazu in Hannover bestellten Collegien übertragen. Hinsichtlich des Consistorii hieß es in der über die künftige Regierungsform unterm 19. November 1705 erlassenen (dem Consistorio zu Hannover sub eodem dato mitgetheilten) Verordnung (Nul. 1 u. 2):

„Es ist auch Unser gnädigster Wille, daß mithin das Consistorium zu Celle zu cessiren und die Consistorial- und Kirchensachen aus dem Fürstenthumb Celle künftighin anhero zu gehen, worüber Wir Special-Verordnung ergehen lassen werden.“

Sobald die Geh. Rätthe zu Celle von dieser Verordnung dem dortigen Consistorio Anzeige gemacht hatten, kamen die geistlichen Mitglieder desselben mit einer Gegenvorstellung ein (Nul. 3), welche sie dem Churfürsten vorzulegen baten. Es war darin angeführt, daß das Fürstenthumb Celle von je her seine besondere Kirchenverfassung gehabt, welche denn auch ihres Bedünkens „noch woll ein sonderlich Consistorium erfordere“, daß das Consistorium zu Celle in allen bisher erlassenen Kirchen-Ordnun-

---

unformirten Consistorio, welches bei der Aufhebung in Celle bestanden. (S. auch Heiliger, Sammlung zur Geschichte des K. Ch. Consistorii zu Hannover (1803), S. 120 und Manecke, Br.-L. St.-N., S. 186.) Die Sachlage war allerdings eigenthümlicher Art. Gesehlich bestand ein regelmäßig formirtes Consistorium, allein da die mit den Consistorial-Geschäften beauftragten weltlichen Mitglieder zugleich die Regierung oder Canzlei ausmachten, so schien es, als ob das Consistorium durch Beordnung einiger geistlicher Rätthe zu einer bestehenden weltlichen Behörde gebildet werde.

\*) Jacobi L.-L. Absch. Th. 2, S. 473.



gen bestätigt sei und daß der Vortheil der bisherigen Einrichtung deren Erhaltung wünschenswerth mache.

Der Landschafts-Director v. Spörcken kam — wie der Landsyndikus v. Marquart registrirt — „wegen der großen vorstehenden Mutationen, da man der Fürstlichen Regierung hier alle Consistorialia, Lehenhoffssachen, Policeysachen et similia nehmen, auch die Land- und Kriegs-Cassa nach Hannover ziehen wolte, darbey dan die Landschaft äußerst interessiret wäre“, am 27. November von Lüneburg nach Celle herüber und besprach sich am 1. December mit einigen Landrätthen über die Seitens der Landschaft gegen die Verlegung der Landescasse und des Consistorii zu ergreifenden Maßregeln (Anl. 4). Man kam dabei überein, daß der Landschafts-Director nach Hannover reisen und versuchen solle, dort durch Mittheilungen über die ständischen Rechte, unterstützt durch das Versprechen einer hohen Geldbewilligung für den Churfürsten und durch Geschenke an die einflußreichsten Minister, für die landschaftlichen Interessen zu wirken. Diesem gemäß reiste denn auch der Landschafts-Director nach Hannover und kehrte am 6. December von dort voll der besten Hoffnungen zurück. Allein unterm 15. December erging dennoch die früher noch vorbehaltene Special-Berordnung (Anl. 5) wegen der definitiven Transferirung des Celleschen Consistorii und das Hannoverische Consistorium eröffnete darauf durch ein Ausschreiben vom 4. Januar 1706 (Anl. 8) seine Wirksamkeit im Lüneburgschen.\*)

Auf dem Celleschen Landtage, welcher auf den 15. December (1705) berufen worden war, kam die Angelegenheit am 18. dess. M. zur Verhandlung (Anl. 6). Man beschloß hier einstimmig, gegen die Transferirung eine Vorstellung an den Churfürsten zu richten, und ward diese Vorstellung einige Tage später, am 21. December, durch den Landsyndikus dem Geh. Rath v. Bernstorff überreicht, wobei man die Erwartung aussprach, „Ihre Churfürstl. Durchl. werden auf der Hrn. Geh. Räthe gründliche Vorstellung, als denen dieses ganze Land zur genüge bekand, uns gewißlich nicht unerhöret lassen“. Schon aus dem Berathungs-Protocolle geht hervor, daß die Hauptpunkte, auf welche man sich dabei hätte stützen können: das Recht der besonderen Landes-Kirche auf eine besondere im Lande befindliche und aus Angehörigen der Landes-Kirche gebildete geistliche Behörde, sowie die ausdrückliche in der mit den Ständen errichteten Kirchen-Ordnung vom Jahre 1564 enthaltene Garantie, gar nicht in Berücksichtigung gekommen waren. Die übergebene Vorstellung enthielt über Beides gar nichts. In den Anlagen derselben war zwar neben anderen Documenten auch der auf die Errichtung der Kirchen-Ordnung bezügliche Theil des Landtags-Abschiedes vom Jahre 1563 angeführt,

\*) Nach Schlegels Darstellung (a. a. D. S. 215) scheint es, als ob die landschaftlichen Vorstellungen die Transferirung vorläufig verzögert haben, was jedoch nicht der Fall war. Uebrigens ward der Cellesche Obersuperintendent Eichfeld zum Mitgliede des Hannoverischen Consistorii ernannt, und blieb bis zu seinem am 16. Mai 1707 erfolgten Tode die bisherige, sich über das ganze Fürstenthum erstreckende Obersuperintendentur bestehen (Schlegel a. a. D. S. 218). Binder, der letzte fürstliche Hofprediger zu Celle, schlug die ihm angebotene Probstei zu Lühew aus und starb zu Celle am 26. April 1706 (Notermund, Gel. Hannover). Die 3 Celleschen Stadtprediger, der Archidiacon Bohnstedt, der Diacon Bockelmann und der dritte Prediger Linden-berg blieben in ihrer bisherigen Stellung (Spangenberg, Beschreibung der Stadt Celle, S. 120).



nicht aber um darauf unmittelbar die Beibehaltung des Consistorii zu Celle zu gründen, sondern nur um im Allgemeinen darzuthun, daß die Landschaft Gerechtfame auch in kirchlichen Angelegenheiten habe und daß diese kirchlichen Angelegenheiten durch die Verbindung mit dem Consistorio einer anderen Provinz leicht mit den dortigen vermengt werden können. An die Spitze der Vorstellung war eine Schilderung der Nachtheile gestellt, welche in Zukunft die größere Entfernung des Consistorii den Unterthanen im Celleschen veranlassen werde. Daran schlossen sich andere Zweckmäßigkeitsgründe und eine keineswegs genügend motivirte Berufung auf das im Jahre 1693 wegen Belassung der höheren Gerichte gegebene Versprechen. Wie hienach kaum anders zu erwarten, erfolgte auf das ständische Gesuch unterm 1. Februar des folgenden Jahrs ein abschläglicher Bescheid (Nul. 9). Das Churfürstliche Rescript beginnt, der Sache entsprechend, mit der Rechtsfrage, die nach ausführlicher Erörterung der von den Ständen vorgebrachten Gründe, gleich der Zweckmäßigkeitsfrage zum Nachtheil der Stände entschieden wird. Dabei spricht der Churfürst aus, wie sein Gemüth „sehr davon entfernt sei, etwas verfügen zu wollen, welches mit den ständischen Privilegien nicht compatibel sei“, daß aber diese Privilegien auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. Von einer Veränderung der Kirchenordnung, worauf sich die angelegten Extracte beziehen, sei dermahlen gar keine Frage. Es lag hienach anscheinend nahe, die Bestimmungen der Kirchen-Ordnung über das Consistorium hervorzuheben und dann die ständischen Rechte in den kirchlichen Angelegenheiten, besonders aber bei der in der Verlegung des Consistorii enthaltenen Abänderung der mit den Ständen vereinbarten Kirchenordnung gehörig ins Licht zu setzen. Allein man verfuhr so nicht, mochte man nun mit dem sachlichen Verhältnisse nicht genügend bekannt sein, oder mochten irgend welche andere Gründe dabei wirksam gewesen sein. Zunächst suchte eine im März (1706) wegen verschiedener Desiderien nach Hannover gesandte landschaftliche Deputation, aus dem Landschafts-Director und mehreren Landrätthen bestehend, durch weitere mündliche Vorstellung der Sache förderlich zu werden. Am 24. März registrirt darüber der Landsyndikus zu Hannover:

„Referirten mir des Hrn. Directoris Hochwürden, daß Sie wären zu Hoff bey Ihr. Churf. Durchl. nebst dem Hrn. Land-Rath v. d. Wense gewesen, und hätten deroelben nochmahlen des Landes Angelegenheit insonderheit wegen des Consistorii repraesentiret, und wie es den Unterthanen sehr beschwehrlich fallen würde, an einem so viel theuerern und weiteren orth Ihre Klagen einzuführen, wie auch der Landschaft intention gar nicht seyn, Ihr Churf. Durchl. jura summa circa sacra vel ordinis zu praetendiren, dennoch aber daß man in den übrigen Justiz und MatrimonialSachen gerne jura illibata behielte, und andern rationes mehr. Darauff auch Ihr Churf. Durchl. gar gnädig geantwortet, und auf ein expediens zu denken, wie auch mit dero Rätthen weiter darauß zu reden versprochen haben.“

Am 27. März erhielt man dann auf der Geheimerathsstube von dem Grafen v. Platen in Anwesenheit der übrigen Geh. Rätthe auf den hier fraglichen Punct folgenden Bescheid:

„5) Hätten die Hrn. Deputati Ihr Churf. Durchl. nochmahlen eine unthgste repraesentation wegen des consistorii gethan, weilten aber nicht mehr res integra, so wolte man der Hrn. Deputatorum Vorschläge schriftlich gewärtig seyn, wie



man im Lande ein und anders helfen könnte, zumahlen auch der von dem Hrn. Directore angebrachte casus de saevitia mariti hier im Lande nicht vor das Consistorium sondern das Landgericht gehöre."

Hierauf übergab der Landsyndikus am 12. April dem Hofrath Reiche zu Hannover ein an die Geheimen Rätthe gerichtetes Memorial (Anl. 10), nach dessen etwas unklarem Inhalte man wünschte, eine geistliche Oberbehörde zu Celle zu behalten, welche die kirchlichen Angelegenheiten besorge, bis auf die wichtigeren, die der Churfürst bezeichnen möge.\*) Die rechtliche Lage der Sache war in diesem Memorial gar nicht mehr berührt, vielmehr mit dem Vorschlage selbst schon ein Theil der kirchlichen, durch die landschaftlichen Verträge garantirten, Rechte Preis gegeben und an sonstigen „rationibus — wie der Landsyndikus Bilderbeck in der im Jahre 1739 dem Geh. Kriegs-Rath v. Schwicheldt erstatteten Relation bemerkt — ein weiteres nicht angeführt, als die große aus avocirung des Consistorii für die Untertanen entstehende Beschwerde." Der Churfürst, welcher anscheinend in der That den Wünschen der Landschaft soviel möglich gerecht werden wollte, forderte nun (unterm 28. April) das Gutachten des Hannoverschen Consistorii über die Frage, ob und wie weit sich eine Trennung der Consistorial-Angelegenheiten füglich einrichten lasse. Dieses Gutachten aber (vom 20. Mai, Anl. 11), welches nach Schlegel (a. a. D. S. 217) der Consistorial-Director Abt Dr. Gerhard Molanus selbst verfaßte, fiel nicht zu Gunsten des landschaftlichen Vorschlags aus. Eine Resolution an die Stände erging jedoch nicht und diese beschloffen daher am 14. December (1706) in dem nach der bevorstehenden Huldigung wegen Abstellung ihrer Gravamina zu überreichenden Memoriale, „insonderheit auch paucis einfließen zu lassen, daß was die Landschaft ratione consistorii gebethen, auch mögte dereinst zum effect gebracht werden." Allein in dem überreichten Memoriale selbst geschah von der Sache dennoch keine speciellere Erwähnung und so scheint es, daß darüber inzwischen von den zu Celle bei den Huldigungsfeierlichkeiten anwesenden Geheimen Rätthen eine mündliche Eröffnung erfolgt sei. Eine schriftliche Erwiderung erfolgte auf die ständische Eingabe vom April 1706 überall nicht und ließ man Seitens der Landschaft nunmehr auch die Sache einstweilen beruhen — nach dem Berichte des Lansyndikus Bilderbeck — weil man, wie ihm aus mündlicher Relation erinnerlich, „die Nachricht gehabt, daß so lange der damalige Premier-Minister der alte Herr Graff von Plate, wie auch der Hr. Abt Molanus im Leben, es überall keine Möglichkeit seyn würde, eine mildere Resolution zu erwürcken."

Inzwischen brachte der, nach v. Marquarts Ernennung zum Ober-Appellations-Rathe, eingetretene neue Landsyndikus Bilderbeck im Jahre 1719 bei Gelegenheit einiger damals gegen das Consistorium zur Sprache gekommenen Beschwerden\*\*) die Angelegenheit wieder in Anregung. „Und weilen mir — heißt es in einem bei den landschaftlichen Acten befindlichen Schrei-

\*) Schlegel (a. a. D. S. 216) spricht von einem „Vorschlage, daß die Ehesachen und die unwichtigen Sachen von denen, welche die Episcopatrechte betreffen, getrennt, und erstere beide ferner in Celle verhandelt werden mögen."

\*\*) Wegen Nicht-Beeidigung der angestellten Pfarrer auf das Corpus doctrinae Wilhelm. und wegen Sportelnerhebung.



ben desselben vom 4. März an den Landschafts-Director v. Spörcken — hac occasione zu Sinne wiederumb gekommen, wie eine große pette das hiesige Land mit Verlehrung des Consistorii gethan, und wie der Hr. v. Bernstorff deshalb noch nicht alle Hoffnung zur translocirung mortuo Abbate, aufgegeben; So habe Ew. rc. hohe approbation darüber unterthänig erbitten wollen: ob nicht gut, eine deduction derer diesseitigen fundamentorum in puncto hujus desiderii parat zu halten, und das Werck in Zeiten bey dem Hrn. v. Bernstorff durch einen guten Canal, etwa des Hrn. v. Lente,\*) zu präpariren zu suchen, solte es auch mit einigen Kosten geschehen müssen, als wozu Ew. Erhrl. Exc. nicht unabhengigt zu seyn, sich bereits einsmahlß heraußgelassen...“ Der Landschafts-Director ging hierauf hinein und ließ, als der Geh. Rath v. Bernstorff Ende des Monats Mai aus England nach Hannover gekommen war, durch den dorthin gesandten Landsyndikus sondiren, ob man wohl hinsichtlich einer damals gemachten Geldforderung bei der Bewilligung neben anderen auch die Bedingung stellen dürfe, daß das Consistorium nach dem Tode des Abts Molan wieder nach Celle transferirt werde. Allein der Geh. Rath hielt dies Verfahren nicht für rätlich. Als der Landsyndikus nach der ihm gewordenen Anweisung vortrug, daß bei der letzten Landtags-Diät von einigen der Anwesenden ein Vorschlag der angegebenen Art gemacht sei „und dabei verschiedene aus dieser (geschehenen) transferirung entstehende incommoda recensirte“, erwiederte jener (nach dem Notate des Landsyndikus): „Dieß würde sehr delicat zu fassen seyn oder besser vor dasmahl davon zu abstrahiren, damit es nicht hieße, wenn man ihnen (den Ständen) an juribus etwas accorderte, so höre ihre impuissance auf und könnten sie sodann Geld schaffen. Ratione consistorii wäre gut, desfalß gravamina zu übergeben.“ Der Landsyndikus entwarf nun auch diesem Rathe gemäß auf Beschluß des Landraths-Collegii eine Vorstellung an den König, in deren Anlage ausführlich die für die Zurückverlegung des Consistorii nach Celle sprechenden Gründe entwickelt waren und ward diese dem Geh. Rath v. Bernstorff bei der Anwesenheit des Königs in der Gührde im October (1719) überreicht, „umb daraus bey bequemer Zeit Vortrag zu thun“. „Wollgedachte Seine Excell. nahmen auch solche Vorstellung geneigt an, äußerten aber soviel daß weilen der alte Abt Molanus noch das Præsidium bey dem Consistorio führete, man sich noch in etwas würde gedulden müssen.“\*\*) Ueber

\*) Es ist der Ober-Appellations-Rath Albrecht Werner v. Lenthe zu Celle gemeint, der in zweiter Ehe mit einer Tochter des Geh. Rathes v. Bernstorff verheirathet war.

\*\*) Der Landsyndikus hatte die Vorstellung, welche also dem Könige noch nicht übergeben ward, dem Ober-Appellations-Rath v. Lenthe gesandt, welcher ihm d. d. „Gar-tau d. 11. Sbr. 1719“ erwiederte:

„Hoch Edler rc. Hochgeehrter Hr. Rath und Hoffgerichts-Assessor, auch LandSyndicus. Dessen geehrtes Schreiben nebst dem Einschluß, ist mir woll gelieffert, ich werde nicht ermangeln dem Hrn. von Bernstorff bey dessen ersten Wiederanherokunft besagten Einschluß zu überlieffern, und daneben, dessen Inhalt mündlich vorzutragen, und soll mir ein besonderes Vergnügen seyn, wenn die löbliche Lüneb. Landsch. in diesem auff Recht- und Billigkeit zu der Unterthanen ungezweiffelten besten abzielenden petito reussiren werde, der Hr. von Bernstorff wird solches unfehlbar secundiren, und Unserm allergnädigsten König, so viel thunlich, dahin zu vermögen suchen, ich glaube aber, daß besser, Regem in England, als zur Gührde, davon zu entreteniren, und zwar daß, umb derjenige Leuthe willen, so mehr auff ihr privat- als des publici interesse bedacht



den weiteren Verlauf berichtet der Landsyndikus Bilderbeck weiter: „Anno 1722 starb der Hr. Abt Molanus,\*) ich säumete also nicht, vorberegte umständliche Vorstellung anderweitig an des Hrn. v. Bernstorff Excell. nach Hannover zu senden, welche aber diensahm erachteten, dieß Besuch noch ein wenig ruhen zu lassen. Anno 1723 that ich bey Seiner Excell. eine anderweitige Instantz, mußte aber ungern vernehmen, wie es noch nicht de tempore sey, diesen punct rege zu machen, dessen Uhrsache dann dem Verlaut nach woll diese sehn mögte, daß die Cellische Landschaft durch die nothdringlich und pflichten halber geschene deprecirung derer vielen extraordinairn Cassen-Zuschüsse sich zu Hannover odieus gemachet und daß derjenige hohe Minister, welcher sonst vor unser Land am meisten portiret gewesen, sich nicht mehr in denen Umständen des vorigen Credits und Vermögens gefunden. Nachdem anno 1727 Sr. Königl. Majestaet glor. memor. das Zeitliche geseget, und die jekige glücklich regierende Seiner Königl. Majestaet zur Regierung gelanget; So geschah anfangs durch privatVorstellung,\*\*) nachmalß aber durch Ueberreichung obigen Aufsatzes, nebst einem neuen Memorial ein nochmaliger Versuch: ob nicht wegen dieses dem Lande höchst angelegenen Besuchß erwünschte Erhörnung zu finden. Alleine die Königl. Antwort de 1. Febr. 1732 war diese: daß, weilen aus erheblichen Uhrsachen und Causa satis Cognita die Consistorial-Sachen aus dem Fürstenthum Celle bey das Consistorium zu Hannover ge- leget worden, es auch damit nunmehr über 25 Jahr im Gange gewesen, und kaum erst zu der intentirten uniformitet mit Mühe gebracht worden: Alß könnten Seine Königl. Majestaet nicht anderß alß wegen der Cellischen Consistorial-Sachen es in dem jekigen Stande zu lassen. Solte aber die Landschaft einige particulaire Gravamina gegen das Hannöversche Consistorium haben, solle es an rechtlicher Verordnung dem Befinden nach nicht fehlen.“

Die hier erwähnte vom August 1729 datirte Vorstellung an den König (Nul. 12) enthielt eine gründlichere Ausführung der ständischen Rechte als die früheren Eingaben. Die Kirchenordnung und die ständischen Rechte dabei waren in die erste Linie gestellt, dann folgte die Berufung auf das Versprechen vom Jahre 1693 und erst am Schlusse die Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit. Allein jetzt stand dem Verlangen der Landschaft schon ein ziemlich langer Zeitverlauf entgegen. Man erhielt indessen zunächst, da es wohl schwer sein mochte, die jetzt vorgebrachten Rechts-Gründe zu beseitigen, keine Antwort.\*\*\*) Dies ver-

seyn, der Hr. v. Bernst. wird hoffentlich die Zeit zum Vorbringen am besten wissen, ich werde inzwischen, auch ohne die geringste Absicht, an fleißiger Erinnerung es nicht er-mangeln lassen, und zeigen, wie ich mich ein besonders Vergnügen darauß mache dem Publico gute Dienste zu erweisen, wie ich dan auch en particulier verbunden bin, Ew. HochEdl. angenehme Gefälligkeit zu leisten, worunter auch mit wissen- und willen nimmer manquiren- sondern alstets auffrichtig zeigen werde, daß ich bin Ew. HochEdl. Wohl-g. Rahts und Hoffgerichts-Assessoris dienstwilligster ergebener Diener A. W. v. Lenthe.“

\*) Am 7. September.

\*\*\*) Bei den Actis provinc. de 1727 findet sich ein Aufsatz: „Einige Momenta vor das Gesuch der hiesigen Landschaft wegen wieder-transferirung des Consistorii nach Celle,“ worauf der Landsyndikus notirt hat: „Ges. an des L. Dir. Excell. Gebr. (? un-leserlich) 1727 umb es nach Engell. zu senden.“ Der Aufsatz enthält nichts, was nicht in der späteren an den König gerichteten Vorstellung enthalten wäre.

\*\*\*\*) Der Landschafts-Director Grote schreibt in einem bei den Act. prov. de 1729 befindlichen Briefe dem Landsyndikus: „Die Contenta Hrn. Baackm. schreibens habe nicht



anlaßte, daß man sich nach zwei Jahren unterm 29. October 1731 mit einer Vorstellung an die Geh. Rätthe wandte, und diese unter Anschluß des im Jahre 1729 bei dem Könige unmittelbar übergebenen Gesuchs, bat, sich der Landschaft bei dieser Angelegenheit anzunehmen (Nnl. 13). Im November hatte der Landsyndikus Bilderbeck darüber in Celle eine Unterredung mit dem Geh. Rath v. Alvensleben, über welche er zu den Acten Folgendes registrierte:

„Communicirte Er mir, Sr. Hochw. Excell., nebst s. Empfehlung, wegen des Memor. de Consistor. zu hinterbringen, daß Er sich letztenß nicht deutlich genug gegen Ihr. Excell. müsse expliciret haben. Er halte das *petitum justum*, das sey wahr; allein Sie wären in Collegio nicht alle gleicher Meinung. Die Consistor. Bediente dolireten über den Abgang derer Sportuln *re. Ego*: daß solches querel keinen grund habe, weil es einen *nova accessio*, die sie sonst nicht gehabt *re.*, man kan ihnen auch *exempla Cellens.* entgegenstellen, denen keine *indemnisation* wiederfahren, da sie *ao. 1706* bey transferirung des Consistorii die Sportuln verlohren. *Ille*: Er hielte also am Besten, daß man sich mit dergl. Memor. *immediate* nach Engell. wende *re. Ego*: das würde ja sonst übel gedeutet, oder wenn denn dieses wieder zum Gutachten nach Hann. kähme, wären wir doch einem *refus. exponiret re. Ille*: *Ad prius* wenn man im Ministerio es selbst so gerne sähe, wäre es ein anderß. Das letztere wäre nicht zu besorgen, wenn nur einigermaßen aus Engell. zu erkennen gegeben würde, daß man dorten nicht abgeneigt. *Repetebat*, er finde das Gesuch ganz recht und gegründet. War der Schluß, ich möchte davon referiren und daß man also von Hann. aus keine Antwort zu erwarten *re.* Man muß also wol diesem Consilio folgen, damit man *pro Bono Publico* nichts unversucht lasse.“

So geschah denn unterm 5. December (1731) ein nochmaliger Vortrag an den König (Nnl. 14), den der Landsyndikus im Auftrage des Landschafts-Directors mit einem empfehlenden Privatschreiben an den Hrn. Reiche zu London begleitete. Hierauf erhielt man unterm 1. Februar 1732 die in dem Bilderbeck'schen Berichte erwähnte Erwiederung (Nnl. 15). Es war darin vermieden, auf die von der Landschaft angeführten Rechtsgründe einzugehen, und die Ablehnung des ständischen Gesuchs vorzugsweise auf die lange Dauer der Abänderung gestützt. Hr. Reiche hatte schon unterm 28. December 1731 dem Landsyndikus geschrieben, es falle ihm schmerzlich, daß seine „Bemühung, daß eine favorable Königl. entscheidung darauf erfolgen möge, vergeblich gewesen. S. Königliche

ohne ärgeraiß lesen können, *essentialia* werde nicht mehr geachtet, sondern wer nicht zur rechten Secretarienthür eingehet, oder aber in *modo agendi*, das geringste versiehet läuft gefahr, gerechte sachen gahr zu verlieren, oder wenigstens *chiequaniret* zu werden.... Den Hrn. Geh. Secret. Hattorf, sehe ich gahr zu ehrlich an, daß er bloß aus *animositet* *capabel* seyn sollte, durch eine *sinistre relation*, *ratione* des Consistorii, der Landschaft ohnverantwortlicher weise, tort zu thun, bißweilen urtheilet man, andere nach sich selbst, solten inzwischen Ew. HochEdlgeb. es *à propos* finden, so will dem Geh. Secretario, die Sache zur favorablen relation, *per literas recommendiren*; muß mir aber einen Entwurff solchen schreibens ausbitten, damit solches desto *energiquer* ausfalle.“ In der „*Delineatio jurium etc.*“ des Landsyndikus Bilderbeck vom October 1730 heißt es (Bd. 6 dieses Archivs S. 157) nach Schilderung der den landschaftl. Vorstellungen zuwider geschenehen Transferirung des Consistorii und der damit verbundenen Nachtheile: „Daher es denn für ein rechtes Unglück zu achten, daß in Anno 1705 diese Vorstellungen keinen Ingress finden wollen, die Hofnung jedoch nicht sinken zu lassen ist, daß nicht noch jeko hierunter eine Remedirung geschehen könnte.“



Maj. haben sich soforth dergestalt positive gegen das petitum erkläret, daß kein repliciren darauf würde statt gefunden haben. S. Maj. rescribiren heute dero Herrn Geheimbten Räte zu Hannover dieserwegen der nothturfft....“

Der abschlägliche Bescheid ward am 1. Mai 1732 im landrätblichen Collegio verlesen „undt vermeineten des Hrn. V. Direct. Excell., daß man wohl vor der handt dabey es lassen müsse, undt nur die Gravam. Consistorialia urgiren. Reliqui consent. Dn. Estorff: Ob nicht gut, zu bitten, daß ein Ausschreiben zu urgiren de observantia Cell. Kirchen=Ordnung.“

Einige Jahre später machte sich der damalige Geh. Kriegs=Rath v. Schwicheldt Hoffnung, in dieser Angelegenheit noch eine für die Landschaft günstige Wendung herbeiführen zu können. Hr. v. Schwicheldt hatte im März 1739 als Ober=Appellations=Rath zu Celle gelegentlich eines von dem Ober=Appellations=Gerichte verlangten Gutachtens über die gerichtliche Competenz des Consistorii zu Hannover eine Relation erstattet, welche sehr ausführlich den Grund der landesherrlichen Befugnisse in Kirchensachen und der Berechtigungen der Consistorien dabei untersuchte. Das Ober=Appellations=Gericht hatte in seinem am 23. März erstatteten Gutachten sich dieser Relation angeschlossen und die Regierung danach den in Frage befindlichen Fall entschieden.\*) Ueber eine Gegen=Vorstellung des Consistorii war dann von der Regierung eine weitere Aeußerung des inzwischen\*\*) zum Geh. Kriegs=Rath ernannten Hrn. v. Schwicheldt eingeholt und der König hatte dessen Gutachten conform — welchen, wie es in einem Rescripte an die Geh. Räte vom 31. August heißt, der König mit den Geh. Räten „durchgehends gnädigst Beyfall gegeben“ — die frühere Entscheidung lediglich bestätigt. In diesem letzteren Gutachten nun — welches übrigens gleichwie die frühere Relation in vielen Puncten den irrigen Ansichten J. H. Böhmers über den Grund der landesherrlichen Kirchengewalt folgt — hatte Hr. v. Schwicheldt die auf das landesherrliche Rescript an die Cellesche Landschaft vom 1. Februar 1706 gestützte Behauptung des Consistorii, daß das Cellesche Consistorium „ehedem kein pars der Celleschen Justiz=Canzelley gewesen und die Consistorialia nicht unter dem Nahmen der Canzellei expedirt worden,“ bestritten. Was diese Behauptung anlangt — heißt es wörtlich im §. 42 seines Gutachtens —

„so kan man, ohne den respect zu verletzen, welche der obangehogenen Fürstl. resolution gebühret, wohl sagen: das solche in facto ganz und gar auff unwahren Grunde beruhe. Der Consistorial=Schriftsteller ist bey dieser Anführung nicht eingedenk gewesen, daß er einige Blätter zuvor, nemlich pag. 45 selbst erwehnt: „daß man die Celleschen Consistorial=Expeditiones, NB. in Official und Process=Sachen fast stets unter der Subscription: Fürstl. Braunsch. Lüneb. zur Regierung verordnete Geheimte und Räte“ expediret habe. Nun ist aber noch vielen Persohnen in Celle aus eigener Wissenschaft und Erfahrung, erinnerlich, daß die Cellesche Canzellei ehedem auch die Regierung geheissen, maßen zu gewissen Tagen solche ebenfalls von den Geheimten Räten besucht wurde und es ehedem dergestalt darinnen gehalten worden, daß die Consistorialia in solcher Canzellei, jedoch mit Zuziehung der Geistlichen tractiret und

\*) Vergl. auch Pufendorf, Observ. III. Nro. 97.

\*\*) Unterm 25. April 1739. S. v. Bülow, Ueber die Verfassung des Ober=Appellations=Gerichts zu Celle. Th. 1, S. 176.



expediret worden. Und ergiebt ferner eine a Serenissimo Duce Christiano Ludovico ao. 1663 ertheilte Resolution, daß solches keinesweges a mero abusu, sondern allerdings in conformitet derselben geschehen sey, sintemahlen es darin §. 10 wörtlich also lautet: (Folgt der §. 10). Und ist übrigens nicht zu verwundern, woher die sothanem wahren Verlauff und Bewandniß der Sache offenbahr zuwieder sehende passus in der a Consistorio angezogenen Resolution de 1706 eingeflossen sind, wenn man bedendet, was das Consistorium damahls für ein herrschsüchtiges vielvermögendes Haupt an den Abt Molanus gehabt habe; deßen ad extensionem privatae autoritatis, a potestate Consistorio Hannoverano demandata maximum incrementum capessentis, abzweckenden Consiliis es auch bezumessen ist, daß ratione der Cellischen Lande in obiger Landes-recess-mäßiger tractirung der Consistorial-Geschäften, eine Aenderung gemacht und solche nicht bey der Cellischen Justitz-Canzelley in ihrer Ordnung gelassen, sondern privative an das zu Hannover separatim angeordnete Consistorium gezogen worden.“

In Anlaß der Beschäftigung mit diesem Gegenstande wandte sich Hr. v. Schwicheldt unterm 21. Juli 1739 an den Landsyndikus Bilderbeck, um von diesem eine genaue und zuverlässige Nachricht über die bei der Aufhebung des Celleschen Consistorii Stattgefundenen Verhandlungen zu erhalten. In seinem Schreiben heißt es:

„Es haben wehl. Ihre Königl. Majest. sub dato Hannover den 1ten Febr. 1706, eine resolution der Zellischen Landschaft, welche sich damahls über die Verlegung des Consistorii, nach Hannover beschweret hatte, erteilet, und in solcher ausdrükl. negiret: daß das Consistorium ehemals ein pars der Cantzeley gewesen, und unter der Cantzeley Nahmen auch die Consistorialia expedirt worden (sunt verba rescripti).

Wann ich nun vermute: daß Löbliche Landschaft gegen solche resolution an representationen es nicht werde habe ermangeln lassen, und mir sehr daran gelegen ist, daß ich deßen zuverlässig und umständlich benachrichtigt werde, so ersuche Ew. Wohlz. gehorsamst und inständigst, mir die Freundschaft zu erweisen, falls dergleichen antwortliche Gegen-Vorstellung, würckl. abgelassen worden, mir Copiam, oder sonstige Nachrichten zukommen zu lassen.

Vielleicht werde ich, ohne Ruhm zu melden (sed quod sub rosa dictum est) dadurch in den Stand gesetzt, dem Lande ein wieder dasselbe medirtes starkes praejudicium abwenden zu helfen, und hingegen einen wichtigen teil seiner bisherigen Verfassung aufrecht zu erhalten. Je schleuniger die verlangte Nachricht mir zu teil werden kann, je angenehmer würde es mir seyn.“

Bilderbeck übersandte die gewünschte Nachricht sofort, zu welchem Ende er die hier größtentheils mitgetheilte actenmäßige Relation d. d. 25. Juli 1739) verfaßte, an deren Schlusse es hieß, daß die Landschaft trotz des im Jahre 1732 erfolgten abschläglichen Bescheides, „das allerunterthänigste Vertrauen annoch nicht sinken lasse, es werde die Göttliche Güte noch dereinst ein solches glückliches Tempo eintreten lassen, da dieses Land seines vieljährigen Wünschenß werde erfreulich gewähret werden.“ Hierauf erfolgte jedoch d. d. Hannover den 26. Juli die nachfolgende Erwiederung:

„Wohlgeb. Herr, Hochgeehrtester Herr Hoffrath.

Ich bin Ew. Wohlgeb. gar sehr verbunden, daß sie in Mittheilung der verlangten Nachricht mir gütig an Hand zu gehen nicht ermangeln wollen. Zwar



sehe ich in der Nähe, denen Zeiten noch nicht entgegen, in welchen durch eigenes Ansehen, zu dem Besten des Landes überhaupt, und des Cessischen insbesondere, von welchen ich einen Mittstand abzugeben die Ere habe, etwas beizutragen vermöchte. Inndessen hoffe jedoch von denen mir durch Ew. Wohlgl. Gütigkeit zugekommenen Urkunden einen solchen Gebrauch mit guten Erfolg machen zu können, die hiesige und dortige Lande, gegen die neuerliche auff die Einführung einer ganz unumschränkten papenkenden (?) Gewalt abzweckende Molienea (Molaina?) hiesigen Consistorii, gesichert bleiben sollen. Vielleicht habe ich bald die Ere, persönl. Ew. Wohlgl. auffzuwarten, alsdann ich mündlich ein nährens deßfalß mit ihr zu communiciren, und dero guten Behraht mir erbitten werde. Bis dahin aber ersuche ganz gehorsamst, von dem, was gegen dieselbe erwähnt nichts zu äußern. Es ist gefährlich den Unwillen der ungeisl. gesinnten Geistlichen, gegen sich zu erregen. Und habe ich davon bey meinem kurzen hiersehn etwas bereits erfahren, nachdem die Herrn Consistoriales, ich weiß nicht woher, erkundschaftet, daß ich an einem kurz vor meiner Abreise aus Celle, von dem D.=N.=G. an Königl. Minister. erstatteten Gutachten, so demselben nicht sehr günstig lautet, den mehresten Anteil genommen.

Solten mir künftig noch einige Nachrichten mehr nötig sehn, so bediene mich ungescheut der mir ertheilten Erlaubniß, solche noch zu begehren.

Ich beharre mit vollkommenster Hochschätzung und geflissensten DienstEhfer  
Ew. Wohlgeb. gehorsamster Diener  
von Schwicheldt."

Merkwürdiger Weise erhielt sich die Justiz=Canzley zu Celle auch nach der Verlegung des Consistorii noch im Besiß der Befugniß, in der Stadt Celle Concessionen zu Privat=Copulationen und stillen Beerdigungen zu ertheilen, — wie Schlegel (R.=N. Bd. 1, S. 434) schreibt — ein Ueberrest der ehemaligen Verbindung der Consistorial= und Canzleygeschäfte.

## A n l a g e n.

### 1.

#### Verordnung vom 19. November 1705 wegen der künftigen Regierungsform im Fürstenthum Celle.

(Aus Saalfelds Sammlung zur Geschichte des Consistorii zu Hannover 2c. S. 183 f.)

Wir Georg Ludewig Churfürst 2c.

Demnach durch den am 28ten August lezthin nach Gottes=Willen sich zugezogenen tödtlichen Hintritt des weil. Durchl. Fürsten, Herrn Georg Wilhelms 2c. das Fürstenthumb Celle sambt zugehörigen Graff= und Herrschaften Unß als ohnegezweiffelten einzigen successori angestammet, immaassen Wir dan deren possession alsofort nach erfolgtem solchen tödtlichen Hintritt, Wie rechtens und Herkommens, ergreifen lassen, und Unß darin ruhig befinden, und dan die Nothdurfft wegen der künftigen Regierungsform in sothaenen Unß angestammeten Landen solche Verfügung zu thun, damit ein jeder wissen möge, wonach er sich deßfalß zu richten; Alß setzen, wollen und verordnen Wir hie mit, wie folget;

1) gleich wie Wir Unß erinnern, was Unsers in Gott ruhenden Herrn Battern Ond. Prälaten Ritter und Landschaft des B. Celle mittelst einer deren



Deputirten unterm 2ten Jun. 1693. allhie ertheilten schriftl. Resolution wegen Beybehaltung der beyden höheren Gerichte in S. Celle, als Justiz=Canzley und Hoffgerichts versprochen; als lassen Wir es auch dabey in Gnaden bewenden, und wollen, daß fernerhin zu Celle nebst dem dortigen Hoffgerichte eine Justiz=Canzley seyn und bleiben, und vor dieselbe die im S. Celle vorfallende Justiz= und Prozeß=Sachen gehören und daselbst nach dem bisher üblichen modo procedendi ferner ventilirt und tractirt werden sollen.

2) Solche Canzley zu Celle soll von nun an und hinführo keiner andern als bloßerdings der Justiz= und Prozeßsachen im S. Celle sich anzunehmen haben, die Staats=Cammer= nebst denen dazu mit gehörigen Forst= und Jagd=Sachen, die Landt= und Kriegs=Casse und Commisariat=Sachen und alle militaria, die Lehen= Gränk= Policey= und übrige Landt=sachen aber, wie die Rahmen haben mögen, und die über jezt specificirte Sachen zu Celle bisher verordnet gewesene Collegia sollen daselbst nunmehr cessiren, alle solche Sachen anhero gehen, und bey Unsern allhie dazu bestellten Collegiis respiciret und beobachtet werden.

Es ist auch Unser gnädigster Wille, daß mithin das Consistorium zu Celle zu cessiren und die Consistorial= und Kirchen=sachen aus dem S. Celle künftighin anhero zu gehen, worüber Wir special=Verordnung ergehen lassen werden.

3) Weil Ao. 1682. beandtermassen Sechs Empter von der Ober=Grassch. Goya anhero verleget worden, so ist das füglichste und Unser gnädigster Wille, daß denenselben die übrige Empter der beyden Grassch. Goya nunmehr zusolgen, und die sambtliche Embter Landsassen und Unterthanen, und also das ganze Corpus sowoll der Ober= als der Unter=Grassch. Goya mit dem Corpore der dortigen Ritter und Landschaft nicht allein in denen oben art. 2. zur anhero Verlegung specificirten, sondern auch in denen Justiz= und Prozeß= imgleichen in denen Consistorial= und Kirchen=Sachen und also ganz und gar sofort von nun an anhero zu verweisen und zu verlegen, immassen dan solches hiemit geschiehet, u. s. w.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimbten Canzley Siegel. Geben Hannover den 19ten Nov. 1705.

(L. S.)

Georg Ludewig Churfürst rc.

2.

**Churfürstl. Rescript an das Consistorium zu Hannover vom 19. November 1705, desselben Gegenstandes wegen.**

(N. a. D. S. 185.)

Von Gottes Gnaden Georg Ludewig rc.

Unsere rc. Ihr erschet aus dem Copehlichen Anschluß, was Wir wegen der künftigen Regierungs=form in denen von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vettern, Herzogen Georg Wilhelms Vbd. Uns angestammten Landen, und mithin wegen des Consistorial= und Kirchen=wesens in Unsern beyden Grassch. Goya verordnet. Ihr habt demnach solcher Unserer intention nach euch der Consistorial= und Kirchen=Sachen in jezt erwehnten beyden Grasschafften gebührendt anzunehmen, und daß solches Unser gnädigster Wille sey, denen Superintendenten in mehr erregten beyden Grasschafften ohnverweilet kundt zu machen. Wir bleiben euch mit Gnaden beygethan. Hannover den 19ten Nov. Ao. 1705.

Georg Ludewig Churfürst.

An das hiesige Consistorium.

J. v. Gattorff.



3.

**Vorstellung der geistlichen Mitglieder des Selleschen Consistorii  
gegen die beabsichtigte Verlegung des Consistorii nach Hannover  
vom November 1705.**

Demnach Ew. Excell. uns heute die anzeige gethan, was gestalt es Sr. Churfürstl. Durchl. unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn zu verordnen gefallen, daß das hiesige Consistorium zu Zelle von nun an alsofort cessiren solte; so müßen wir gestehen, daß uns solches so viel mehr affligiret, so viel weniger wir diese Verordnung vermuthen können. Dan zu geschweigen, daß dieses Fürstenthum Lüneburg jederzeit seine sonderliche Kirchenordnung, observantze und verfassungen auch in Ecclesiasticis gehabt, welche unsern bedüncken nach woll ein sonderlich Consistorium erfordern; So ist bekant, daß das hiesige Consistorium von den uhreltesten Zeiten und von Anfang der Reformation her auß den gesanten Geheimen Rätthen als weltlichen; und dem hiesigen Generalissimo oder Ober-Superintendenten und gesanten Hoff- und Stadtpredigern als geistlichen Assessoren bestanden, wovon in Herrn Herzog Wilhelm und Herrn Herzog Henrichen ao. 1564 publicirten Kirchenordnung eine deutliche passage zufinden, welche in Herzog Ernsts ao. 1598 gedruckten, ferner in Herrn Herzog Christian ao. 1619 und endl. in Herrn Herzog Friederichs allesamt gloriwürdigsten andenkens 1643 herausgegangenen Kirchenordnung jederzeit wiederholet worden. Dazu kommt, daß die Geist- und Weltliche Adel- und unadeliche im Lande Lüneburg bey dem bisher in Consistorial- und Kirchensachen gehaltenen modo sich allezeit wollbefunden; Wie den insonderheit allerhand sonst zubeforgende Collisionen und Confusionen glücklich dadurch verhütet worden, daß die gesante Jurisdictio wie in politicis also in Ecclesiasticis in einem Collegio exerciret worden. Diese und andere viele ursachen mehr, welche wir Weitleustigkeit zu vermeiden nicht anführen, unsern Hochgeneigten Herrn aber ohn unser erinnern bester maßen bekant sind, haben uns nicht befürchten laßen, daß mit hiesigem Consistorio eine Veränderung würde vorgenommen werden, daher uns billig dieselbe nun desto näher trit, je unvermuthlicher sie uns betrifft, zumahlen wir auß obigen und anderen ursachen unsere in gedachten Consistorio gehabte functiones nicht anders als perpetuir- und unveränderlich halten können und in solcher absicht und vertrauen unsere Bedienungen in Gottes nahmen getrost angetreten.

Zudem auch nicht meinen, daß man uns einiger simoniæ oder sonst einiges vergehens in unserm Amte verdächtig halten weiniger beschuldigen können. Ew. Excellenzen können davon die besten Zeugen sein, als welche unsere vota, so wir jederzeit geführet theils selbst gehöret theils schriftlich bei den acten gelesen, auch woll wissen, daß wir mit denen von hoher Obrigkeit determinirten Examinations- und ordinations-gebühren, als worin alle unsere Consistorialrevenueu bestanden, zufrieden gewesen, auch als ehrlichen männern gebüret, nach unserm gewissen in solcher uns anvertrauten Stelle gehandelt haben.

In erwegung dieser und anderer diesmal nicht anzuführenden ursachen und consequentien mehr, haben wir hiemit Ew. Excellenzen dienstl. und gehorsamst ersuchen wollen, diese unsere gravamina Sr. Churfürstl. Durchl. nachträglich vorzustellen, und das beste der Kirchen dieses Landes Lüneburg in hoc puncto nach dero vielgeltigem Vermögen zubefordern. Wobey wir alle ingesamt aber noch kürlich anfügen müßen, daß wir durch niederlegung der vorgehabten ehrenstellen an unser æstim nicht weinig leiden, auch an unser



zur sustentation nöthigen einnahme einen merklichen abgang zu besorgen haben. Den ob wir gleich des Consistorii wegen keine Besoldungen gehabt, so werden wir doch ohnfehlbar umb das accidenz von denen examinandis und ordinandis kommen, welcher abgang bey uns Stadtpredigern, die wir von unser Kirchen= diensten geringe Besoldungen haben, von consideration ist, mich aber dem Ober= Superintendenten in den Zustand setzen wird, daß ich mit meiner familie nicht werde zuleben haben. Wir haben nechst Gott die Hoffnung zu Ihrer Churfürstl. Durchl. weltbekanten Clementz, vermöge deren sie nicht gestatten werden, daß unter dero gesegneten und glückseligen Regierung wir fünf Geislliche allein solten deterioris conditionis sehn, als wir und unsere Antecessores unter dero glorwürdigen vorfahren gewesen. In welchem festen vertrauen Wir auf gütigste recommendation Ew. HochWollgebohren Excellenzen, das beste erwarten.

Wie wir unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn eine gesegnete Regierung und ein langes Leben von Gott zu erbitten nicht ermüden werden, also ergeben wir auch Ew. Excellenzen Göttlicher gnade und empfehlen uns dero faveur und nachdrücklichen vorsprache

Ew. HochWollgebohren Excellenzen  
Gehorsamste Diener und getreueste vorbitter bey Gott.

## 4.

## Landschaftliches Protocoll vom 1. December 1705.

Martis den 1. Decbr. 1705.

In praesentia des Hrn. Direct. v. Geh. Rath's Spörecken, des Hrn. Hoffrichters von Estorff, des Hrn. Landraths von Habichorst, des Hrn. Landraths von Luneburg und Meiner des LandSyndici.

Hr. Director in seinem Quartier proponirt:

Es würde Ihnen sämtlichen der rumor bekand sehn, wie Ihr. Churfürstl. Durchl. gnädigst intentionitet wären, unterschiedene mutationes bey Churfürstl. hiesiger Regierung zu verordnen, er auch vernohmen habe daß das Consistorium würcklich cassiret sehe, wie deßfalls Herr Bonstedt Archidiaconus hier gestern wäre bey ihm gewesen, und solches eröffnet, auch der Consistorialium rationes darbey sub Nro. 70. communiciret, die pro conservando consistorio Sie an die hiesige Hrn. geheime Rätthe gelangen lassen.

Nun wolle es auch das ansehen gewinnen, daß die Cassa auch solte nach Hannover gezogen werden, weilen nun eines wie das Andere leicht viele praëjudicirliche suiten nach sich ziehen könnte, dan dadurch gingen alle Klagen gegen Prediger Küster und Schuhlmeister nach Hannover, das jus Patronatus würde difficil gemacht, und auch unsere hiesige ganz andersit eingerichtete Kirchenordnung zu grund. Das Praëjudicium bey der Cassa wäre so evident, daß er nicht viel solches vorstellen mögte, indem allen Anwesenden solches nur mehr als zu viel bekand.

Wäre Ihm dahero von einigen guthen Freunden gerathen worden nach Hannover zu reisen, und Ihr. Churfürstl. Durchl. einen praegustum privilegiorum zu geben, weilen sonder Zweifel alle diese Verordnungen, auß nicht genugsam gehabter Information dieses Landesrechts hergeslossen wären. Nun solte wohl solches durch eine ordentliche Deputation verrichtet werden, solches aber wäre gleichfalls dissuadiret worden, indem man dadurch die Sache nur in Weitläuffigkeit et manus Ministrorum brächte, so vor der Huldigung und erlangter confirmatione privilegiorum nicht wohl zu suadiren. Weil dan eine privat re-



monstration vor beßer wäre geachtet worden und daß noch wohl Hoffnung wäre zu einer guthen Berrichtung, so habe er wiewohl ungeru, pro patria & officio sich resolviret dahin zu gehen, wolle aber vorhero der Hrn. Landrätthe Meynung wissen, wie weit er ratione eines Donativs sowohl bey Ihr. Churfürstl. Durchl. als Ministris sich heraußlaßen könnte, damit er hernach nicht desavouiret würde.

Hierauff wurde von dem Hrn. Hoffrichter dem Hrn. Directore gedancket vor die auff sich genohmene Mühe, und per unanimia geschlossen Ihr. Churfürstl. Durchl. wenigstens 50 m. bis 60 m. thlr. gewiß zu promittiren auch gar wo er sehe oder merken könnte, daß damit nicht zuzukommen, ein mehreres nach belieben zu promittiren. Den Ministris auch insonderheit Hrn. Graff Plathen etwan 1000 thlr. od. auch 1500 thlr. zu offeriren. Desgleichen dem Hrn. von Görtz etwan 1000 thlr.

Den Hrn. von Hattorff aber seine 20000 thlr. in zwey Posten in Schatz einzunehmen; Weilu man es in einen Posten nicht wohl thun könnte, indem die verwittibte Herzogin 20 m. thlr. in Schatz zuleg Willens vnd solches als eine von dem Land noch schuldige devotion vor Unser Hochseel. Hrn. verlanget. Daß auch der Hr. Director Ihr. Churfürstl. Durchl. selbst zu eröffnen gesonnen war.

Den 6. Decbr. retournirte

des Hrn. Directoris Hochwolg. von Hannover wieder, und referirte wie er aller orthen dergestalt vorgebauet, daß er nicht glaube daß in daß künfftige ohne der Landschafft wissen, beschwehrliche mutationes im Lande würden vorgehomen werden.

5.

**Churfürstliches Rescript an das Consistorium zu Hannover vom 15. December 1705, die Verlegung des Celleschen Consistorii betreffend, nebst Anlage.**

(N. a. D. S. 186 f.)

Von Gottes Gnaden Georg Ludewig zc.

Unsere zc. Ihr werdet auß Unserer wegen der künfftigen Regierungsform in Unsern Landen Celleschen theils euch jüngsthin communicirten schriftl. Resolution vom 19ten Nov. unter andern ersehen, daß Unser Wille sey, daß daß Consistorium zu Celle zu cessiren, und die Cons. und Kirchen=Sachen, nicht allein auß der Grassch. Hoya also fort, sondern auch auß dem F. Celle künfftighin auß Unsere, wegen dieses letzteren zu machen Uns vorbehaltene special-Verordnung anhero zu gehen.

Wir haben nun solches in einem unterm 1ten dieses an Unsere Geheimbte Rätthe zu Zelle abgelassenen Rescript weiter dergestalt erläutert, wie angeschlossener Extract zeigt, wonach ihr euch desfalls zu richten. Wir referibiren denen selben ferner wegen anhero Bringung der dertigen Cons. Acten, auch wie es mit dem Ober=Sup. Eichfeldt, imgleichen mit dem gewesenen Hoff=Prediger Binder hinführo zu halten, unter heutigem dato zc.

In obigem bestehet nun die special-Verordnung wegen des Celleschen Consistorii, welche Wir noch zu machen Uns vorbehalten gehabt, und ist solchem nach weiter nichts übrig, als daß Ihr die Cons. und Kirchen=Sachen sowoll auß dem F. Celle als auß den Gr. Hoya nach Inhalt angezogener Erläuterung vom 1ten hujus euch nunmehr wirklich anzunehmen, und sowoll dem Ober=Sup. Eichfeldt, welcher zugleich special-Sup. zu Celle ist, als denen übrigen



Superintendenten im F. Celle, gleich ihr denen in Unfern Gr. Hoya bereits gethan haben werdet, behüfliche Notificationes und Anzeigen deßhalb unverzüglich zu thun. Wir zc. Hannover den 15ten Dec. 1705.

Georg Ludewig Churfürst.

An hiesiges Consistorium.

J. v. Gattorff.

Extract aus Sr. Churf. Durchl. gnädigsten Rescripte an die Geheimbte Rätthe zu Celle d. d. Hannover den 1ten Dec. 1705.

Unsere dortige Cankley und Hoffgericht angehend, hat es wegen der Weltlichen Justiz- und Prozeß-Sachen bey oberwähnter Unser Resolution vom 19ten Nov. sein Bewenden, daß nemlich dieselbe Sachen, so viel das F. Zelle betrifft, dort gänglich verbleiben, auch die Justiz- und Prozeß-Sachen aus denen Gr. Hoya, so zu Zelle vor dato jetzt gedachter Unser Resolution in der Cankley oder Hoffgerichte introduciret und anhängig gemacht worden, dort auszumachen, welches letztere sich auf die Cons. Prozeß-Sachen sowohl im F. Zelle als in denen Gr. Hoya ebenmäßig versteht. In denen übrigen Cons. und Kirchen-Sachen, welche keine Prozesse oder rechts-Handlungen betreffen, ist es so zu halten, daß wan etwa vor dem 19ten Nov. dem dortigen Consistorio zu vacanten Patronen Pfarren subjecta zu Predigern praesentiret worden, oder auch das Consistorium zu vacanten Herren-Pfarren subjecta denominirt hätte, und solche subjecta schon vor dem 19ten Nov. examinirt und thüchtig befunden worden, dergestalt das bey publicirung offtgedachter Unser Resolution die Sache mit ihnen nur bloß noch an der introduction gehaftet hätte, deren introduction von dem dortigen Consistorio so wie bißlang Herkommens, verfüget werden möge. Was aber außer obigen eximirten special Casibus sonst von Cons. und Kirchen-Sachen ist, solches soll nach dem Buchstaben viel berührter Unser Resolution von deren dato an dort cessiren und in suspenso bleiben, bis Unsere mit dem allernächsten zu ertheilende special-Berordnung wegen wirklicher anhero Ziehung des Cellischen Consistorii erfolgt seyn wird.

6.

Landtags-Protocoll vom 18. December 1705.

Deliberandum 2dum.

Sr. Director. Daß man hörte, als solten Ihr. Churfürstl. Durchl. resolviret haben, das Consistorium von hier gang und gar weg, und nach Hannover zu transferiren. Nun hätte dieses die Landschafft sehr surprennirt, indem Sie vermeynet durch die Resolutionem Electoris Ernesti Augusti b. mem. de ao. 1693 gänglich gesichert zu seyn, indem das Consistorium allezeit den hohen gerichten hier annex gewesen, deßweg habe man ehedem deßen separate conservation sich nicht stipuliren noch einst darauff gedencken können. Würde also wohl à parte E. löbl. Landschafft eine remonstration dargegen zu verfertigen, und wo nicht in totum doch in tantum zu verbitten stehen, zumahl man der Exempel mehr habe, daß in andern Landen separate Consistoria wären. Was aber Smo. als Summo Episcopo zukämen, daß liese man sich gerne gefallen, was Ihr. Churfürstl. Durchl. darunter verordnen wolten. Zweifelten demnach nicht, daß auf ein solch Landschafft. Memorial Ihr. Churfürstl. Durchl. Ihren Unterthanen gerne ein soulagement gönnen werden. Cui assentiunt omnes.



Hr. Honhorst: Hielte eine solche Vorstellung vor nöthig, glaubte aber nicht, daß man was erhalten würde.

Hr. Puchler Dep. Ramsloh: Hielte dafür das wan es Ihr. Churfürstl. Durchl. so liesen wie es bißhero gewesen, so würde es zu des Landes besten, und Ihr. Churfürstl. Durchl. Diensten gereichen.

Hr. Luneb.: Sie wären in hoc puncto nicht instruiert, jedoch weilen es zu des Landes besten gereichte, so hielten sie es vor sehr nöthig 1) weilen mehrere dissolutiones et separationes auß dieser ersteren folgen könnten. 2) Wäre es den gemeinen Leuthen viel beschwehrllicher nach Hannover als hieher zu kommen, vnd 3) wäre daß Consistorium ao. 1592 (?) cum Consensu Statuum errichtet, also ohne deren einwilligung Ihnen nicht zu entziehen. Weilen es aber eine delicate corde wäre, indem viele jura Eminentiora Episcopo gehörten, so würde wohl die confirmatio und andere Jura schwehrllich dem hiesigen Consistorio eingeräumt werden. Jedoch da die Stadt Lüneburg in hoc puncto ein particulare jus habe, so reservireten sie sich Ihres juris particulaire deduction bey der suchenden Confirmatione privilegiorum. Die Cautelam aber recommen- dire er, ne multiplicentur Instantiæ.

Hr. Ultz.: Es wäre bekand wie sich viele geistliche im Land conduisirten, welche endlich wo sie so viel weiter solten zu belangen sehn, gar nicht mehr wür- den im Zaum können gehalten werden, wäre also höchst nöthig.

Hr. Cellenses.: Conformes. 1) weilen es den Untertthanen eine so viel größere Beschwehrde geben würde, indem Sie gemeinlich bey den Vorbescheiden in person erscheinen müssen, und 2) weilen anderer orthen es also glücklich practisiret würde.

Conclusum. Diese transferirung des Consistorii per Memoriale zu ver- bitten, und solte ich eines verfertigen.

## 7.

### Vorstellung der Stände gegen die Verlegung des Consistorii, über- geben am 21. December 1705.

Durchlauchtigster Churfürst,  
Gnädigster Herr.

Ew. Churfürstl. Durchl. hat gnädigst gefallen, wie Uns bey dieser Landes- Diæt vorkommen, daß bißhero bey hiesiger Cellischen Regierung gewesene Consi- storium aufzuheben, und die dahin gehörige Sachen nach Hannover vor dero dorten etablirtes Consistorium zu avociren.

Nun sehn Wir nicht gemeint im geringsten dero gnädigsten Befehlen zu widerstreben, oder Uns etwas anzumassen daß dero hohen juribus Sacrorum entgegen wäre, setzen auch keine diffidence in das zu Hannover wohl versehene Gericht. Können aber doch Ew. Churfürstl. Durchl. als Unserem allgeredht- sten Landesherren, und der vor seiner getreusten unterthanen Wohlseyn eine so ungemeyne sorgfalt trägt, nicht unvorgestellet lassen; Wie Wir sehr besorgen, daß diese weitere entfernung des Consistorii das ganze Land sehr beschwehren und mitnehmen werde, wan jeder Unterthan einen so viel weiteren weg auff sich nehmen muß. Ew. Churfürstl. Durchl. ist gnädigst bekand, wie bey solchen Consistorialstreitigkeiten, meistentheils die Partheyen in person erscheinen müssen, wan nun ein Pastor oder Schuldiener so viel länger von seiner Gemeinde und Schuhl, der arme unterthan so viel länger von seiner Arbeit, nebst den wochent- lichen Herrendiensten absehn soll, so wird solches nicht sonder deren großen Be-



schwehrde, und noch viel größere unkosten abgehen können, zu geschweigen wan Wir betrachten daß dadurch die Sachen in dero zu Hannover schon volle Arbeit habenden Consistorio mögten gehäufft, auch die in diesen Landen anderst eingerichtete Kirchenordnungen und andere Jura mit den dortigen vermengert werden, bey deren auffrechthaltung die Landtschafft doch äußerst interessiret, und laut anliegenden Extractus Unserer Landtags-Recessen von dero Durchleuchtigsten Vorfahren, zu allen in Kirchensachen geschehenen Veränderungen gnädigst gezogen, und besag der gleichfals in der einlag auffgezeichneten præjudicien biß auff ickige Zeiten gnädigst beybehalten worden. Ueberdaß haben andere benachbahrte Provincien unter einem Herren, ihre unterschiedene Consistoria, die die Episcopalia administriren, und befinden sich sehr wohl darbey. So vermeynen Wir auch unterthänigst, doch unborgreiflich, daß Salvis juribus Summis circa Sacra Ew. Churfürstl. Durchl. zum Soulagement dero armen unterthanen dieses Herzogthumbs, insonderheit der bißhero in dem Consistorio geseßenen, wohlverdienten Cellischen Geistlichen, diese Gnade Ihnen nicht versagen werden, und solches alles umb so viel eher und fürnehmlichen deßwegen, wan Ew. Churfürstl. Durchl. zu betrachten gnädigst geruhen wolten, daß die von dero Hochseeligsten Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. anno 1693 d. 2. Junii Unß gegebene gnädigste resolution nichts anders im Munde führet, dan unser damaliges unterthänigstes Bitten bestunde in folgenden Worten:

2. daß die bißher in diesem Fürstenthumb befindlich gewesene beide höhere Judicia, alß Canzeley und Hoffgerichte, bleiben und in Statu quo gelassen werden mögten.

Dieses secundirte Unseres Hochseeligsten Herrn Durchl. in dero d. 1. May 1693 abgelassenen recommendation-Schreiben folgender gestalt:

Daß die judicia bey erfolgender Combination in Statu quo verbleiben, in demselben beständig gelassen, und die Unterthanen hiesiger Landen aldar ferner Recht zu nehmen und zugewärtigen haben mögen.

Und darauff befahnen Wir die schon angezogene gnädigste Resolution, davon der ganze passus concernens hieran lieget, der Unser unterthänigstes Suchen pure confirmiret, und daß alles beybehalten werde, auch keine Veränderung ohne Unsern unterthänigsten einrath und bedenden, darüber zu vernehmen, geschehen soll, gnädigst verheißet.

Ob nun gleich das Consistorium nicht nahmentlich exprimiret ist, so geben doch die worte, daß alles in Statu quo verbleiben, in demselben beständig gelassen werden soll, wie auch, weilen das Consistorium ein pars der Fürstl. Canzley jederzeit gewesen, und alle Consistorialia unter dero Nahmen expediret worden, daß die gnädigste Churfürstl. Resolution auch von dem Consistorio mit müße verstanden werden, und wie nun diese Cellische Gerichte nicht weniger dan die Hannoversche von Ew. Churfürstl. Durchl. dependiren und unter dero hohen Nahmen alles expediren, auch in wichtigen Sachen referiren müssen, so kan um so leichter von Ew. Churfürstl. Durchl. Ihnen ein solcher modus vorgeschrieben und gegeben werden, daß Ew. Churfürstl. Durchl. dero gnädigste intention vollkommen erlangen, und doch daß Land darbey soulagiret werde.

Solche Unsere unterthänigste Bitte, wie sie zu des Landes besten und Ew. Churfürstl. Durchl. selbst ehgenem hohen Interesse ziehlet, haben Wir wegen Unserer theuern Pflichten gehorsamst vorzustellen, nicht umbhin gekont, zweiffeln auch deßhalben gar nicht an einer gnädigsten erhörung, sondern sehn mit allerunterthänigsten devotion Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste treugehorsamste bey dieser Diæt anwesende von prælaten, Ritter- und Landtschafft.



Extractus Herzog Ernsts Recessus de ao. 1527 Sabbathi  
post Laurentii.

Als dan auch, uff vorigen gehaltenen gemeinen Landtage, es dermaßen verlaßen, angenommen und bewilliget, wollen Wir mit den Ceremonien zuhalten, den Vorstendern und Prelaten der Clöster, in Ihre gewissen heimgestellt und geben haben, also in den Clöstern im Fürstenthumb gelegen, und den Pfarrkirchen als von Ihnen zu Lehne gehen, zu handeln, daß Sie es vor Gott mögen bekand stehen, doch unbegeben, daß Sie sich des jüngsten bewilligten Abscheids halten, und in Ihren Kirchen und Clöstern das Evangelium lauter und reyn, und ohne menschlichen Zusatz, verkündigen und den bebohlen Seelen predigen laßen ꝛ. Zudem sollen und wollen auch Unser Mannschafft, wie Sie dan das, uff nechstgehaltenem Landtage angenommen und bewilliget, in denen Kirchen, so von Ihnen zu Lehne gehen, auch das Evangelium reyn lautter und klar, in Form und Maß, wie obberührt, vortragen und predigen, es mit den Ceremonien also halten laßen, als Sie vor Gott verhoffen zu verantworten.

Extractus Recessus Herzogen Heinrich und Wilhelm gebrüdere  
de dato 1563 d. 13. Aug.

So haben Ihre Fürstl. Gnd. mit derselbigen Rätthen und Landschafft sich ehlicher nothwendiger Sachen halber underredet, und verglichen wie folgt. Erstlich ist aus allerley Christlichen hochbewegenden Ursachen vor nutz und nothwendig geacht worden, eine Kirchenordnung, welche auch verfaßt ist, außgehen zu laßen....

Extract Recessus errichtet nach absterben Herzog Wilhelm des  
Jüngern ao. 1592 d. 27. Sept. und signirt von Herzog Ernst,  
Christian, Augustus und Friederich.

Erstlich will Herzog Ernst zu Brw. und Lüneb. auff beschehen ersuchen, und S. F. Gnade Brüdere, sonderlichen Herzogen Christians zu Brw. u. Lüneb. auff das von gemeiner Landschafft angezogen alt herkommen, freiwillige brüderliche bewilligung, auch die unterthänige der rätthe und Landschafft bezeigung und Erbieten, die regierung des Fürstenthumbs im Nahmen Gottes allein annehmen, und dieselbe acht Jahr tragen und haben, in den befehl und gewalt, alles in Geislichen und Weltlichen Sachen (insonderheit in handhabung Gottes reinen Worts, wie solches in diesem Löbl. Fürstenthumb und deselben Kirchen vermöge der verfaßten Kirchenordnung und Corporis Doctrinæ herbracht, ohne alle Enderung und Neuerung) daß zu thun, zu schaffen, zu gebieten, zu verbieten ꝛ.

Extract Landtagsabscheids Herzogen Ernsts de ao. 1592  
d. 26. Nov.

Insonderheit auch, daß wir und unsere Brüder wollen, und auch unser allerseits Erben und Nachkommen sollen, Sie gemeine praelaten, ritterschafft und Stände dieses unsers Fürstenthums Lüneburg, bey der reiner lehr Göttliches Worts und gebrauch des heiligen Sacraments, vermöge und inhalt dero von wehland unsers Herrn Vatters mit rath wissen



und vollwordt gemeiner Landstände auffgeichteter und publicirter Kirchenordnung und des Corporis Doctrinae, auch den in den Kirchen dieses Fürstenthumbß bißhero üblich gehaltenen Christlichen Ceremonien laßen, und darin zur enderung nichts fürnehmen, noch unseren rätthen, superintendenten und pastorn zuthun gestatten.

Extract Recessus Herzog Christian Ludwigs de ao. 1652  
d. 7. May.

Beverab aber, wehland Herzog Heinrich, und Herzog Wilhelm bey geführter gesambtregierung, mit Zuziehung dero getreuen Landschafft in Anno 1563 eine heilsahme Kirchenordnung, hochgedachter unser großherr Batter Herzog Wilhelm aber, alß nachgehends allein regierender Landesfürst das Corpus doctrinae Luneburgicum begreifen, und publiciren laßen, damit so woll in Lehre als Ceremonien in diesen Fürstenthumb und Landen eine Conformität und gleichheit gehalten werden möchte.

Praejudicia.

Alß auch anno 1652 Ser<sup>mus</sup> Christianus Ludovicus nur einen Catechismum wollen drucken laßen, hat die Landschafft vor dem Druck deßen communication erhalten.

Praejudicium 2dum.

Eodem ao. 1652 alß Ser<sup>mus</sup> Johannus Fridericus nur einen Päpstlichen Priester zum exercitio privato suae religionis in das Land gebracht, ist es mit Vorwissen der Landschafft geschehen.

Praejudicium 3tium.

Wie auch ao. 1655 alß die Veränderung des Klosters St. Michaelis vorgezogen, wurden nicht nur die LandRäthe, sondern von jedem Adlichen geschlecht jemand darzu beschrieben und erfordert, wie aus dem reeces de ao. 1655 d. 27. oct. zu lesen.

Praejudicium 4tum.

Ao. 1699 alß die reformirte Thren Kirchenbau zu Zell aufführen wolten, wurde mit der Landschafft vi protocollorum darauf communicirt.

Endlich ist aus den gnädigsten Reversalen Unsers hochseeligsten Herrn de ao. 1665 am besten zu ersehen, wie weit die Durchlauchtigste Herzoge mit Ihrer getreuen Landschafft in Ecclesiasticis gnädigst communicirt.

Extract Resolutionis Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Ernesti Augusti zu Brw. und Lüneb. de dato Hannover d. 2. Junii 1693.

2. Wegen berührter Höhern Gerichte im Fürstenthumb Zell, hat es auch an seithen Sr. Churfürstl. Durchl. kein ander absehen, alß das beyde auff mehrberegten Successionsfall beygehalten werden sollen, und dafern etwa hiernechst sich eräugen möchte daß diensahm und nötig sein würde, einige Enderung darunter vorzunehmen; So werden dennoch Sr. Chur-Fürstl. Durchl. darin nichts thun, oder verfügen, ohn mit dero getreuen Prælaten, Ritter- und Landschafft Fürstenthumbß Zell, vorhero desfalls zu communiciren, dero unterthänigsten Einrath und bedenken darüber zu vernehmen, und sich mit denenselben dergestalt deshalb zu vereinbahren und zu vergleichen, wie es der Befoderung der heilsahmen Justiz und der gemeinen Landeswohlfarth gemäß zu sehn sich finden und ergeben wird.



8.

**Ausschreiben des Consistorii zu Hannover an die Superintendenten  
des Fürstenthums Lüneburg wegen Verweisung der Kirchen-Sachen  
aus dem Fürstenthum Celle und der Grafschaft Hoya an dasselbe,  
vom 4. Januar 1706.**

(Aus Ebhardts Samml. der Gesetze zc. für den Bezirk des Königl. Consist. zu Hannover  
Bd. 1, S. 539.)

Unsere zc. Ab Einschluß habt Ihr mit mehrem zu ersehen, was der Consistorial- und Kirchen-Sachen halber euch vor Notificationes und Anzeigungen zuthun, Uns in Gnaden anbefohlen worden. Nach dem Wir nun Unser unterthänigsten Schuldigkeit zufolge, ein solches mittelst dieses gethan und bewerkstelliget haben wollen; So begehren im Nahmen des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludewigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Churfürsten zc. Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Wir hiemit ferner, vor Uns freundl. gesinnende, Ihr wollt nach Inhalt solchen Extracts euch künftigt in allem reguliren, die Nahmen aller in eurer Diocesi belegenen Pffarren und Capellaneien, sambt Benennunge, wer über jede das jus patronatus besitze, wie auch die Vor- und zunahmen aller euch untergebener Prediger allerfordersahmbst einsenden. Und sehend euch im übrigen zu freundlichen Diensten sehr geneigt.

9.

**Erwiederung des Churfürsten an die Cellesche Landschaft vom  
1. Februar 1706.**

Von Gottes gnaden Georg Ludewig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Hehl. Röm. Reichs Churfürst zc.

Unsers gnädigsten willen zuvor, Würdige, Edle, Beste, Ehrbare, Liebe Andächtige und Getreue! Uns ist der inhalt des unterthänigsten Memorials von denen, welche auß ewrem mittel der jüngsten Landschafts-Diæt zu Zelle beghewohnet, betreffend die von Uns resolvirete anhero Verlegung des zu Zelle gewesenen Consistorii vorgetragen. Nun ist Unser Gemühte sehr davon entfernet, etwas verfügen zu wollen, welches mit ewren privilegiis nicht compatibel sey. Wir wollen aber auch Uns zu euch versehen, ihr werdet nicht gemeinet seyn, solche privilegia auf sachen und Fälle zu appliciren, die darunter nicht gehören.

Wir erinnern Uns der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnd. ewren Deputirten unterm 2. Jun. 1693 auff ihre damahlige petita gegebenen resolution gar woll. Gleich wie aber in hoc passu von ewrer seithe damahlen ein mehres nicht gesucht worden, als daß die im Fürstenthumb Zelle befindliche höhere Gerichte, nemlich, wie die worte lauten, Cangeley und Hoffgerichte alda beständig gelassen werden mögten; Also ist auch darauf ein mehres nicht zur erklährung gegeben, als daß wegen berührter höhern Gerichte im Fürstenthumb Zelle es das absehen habe, daß beyde auf den nunmehr erfolgten Todesfall Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Herzogs Georg Wilhelms Ebd. beh behalten werden sollen. Diese versprochene behbehaltung geschiehet nun von Uns notorie, weil wie ihr selber wißet, die Cangeley sowoll als das Hoffgerichte des Fürstenthumbs Zelle ihrer Gerichtbarkeit nach in ihrem völligem stande und wesen dohrt von Uns gelassen werden, und habet ihr also die geringste ursache nicht euch zu beschweren, als ob hierunter etwas von Uns geschähe, welches



ewren Privilegiis nicht conform, oder als ob wir nicht allerdings hierunter erfüllten, was Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnd. versprochen. Daß euch aber sollte versprochen seyn, wie in eingangs ermeltem Memorial gemeldet wird, daß alles in statu quo dohrt verbleiben und gelassen werden solle, solches ist unerfindlich, und also fällt auch zugleich die auß denen worten, daß alles beybehalten werden soll, zu ziehen vermeinete consequenz hinweg, daß nemlich, obschon das consistorium nicht nahmentlich in vormehrgedachter Resolution de Anno 1693 exprimiret sey, dennoch sothane resolution von dem Consistorio mit verstanden werden müße.

Die zweyte ratio, warumb ewrem angeben nach unter dem Wort Cangeley in sothaner Resolution das Consistorium mit verstanden werden müße, weil nemlich das Consistorium zu Zelle pars der Cangeley jeder Zeit gewesen, und unter der Cangeley nahmen alle Consistorialia expediret worden, ist eben so irrig als die erste. Bey allen Evangelischen Regierungen seyn Cangeley und Consistorium diversa judicia. Sie seyn es auch zu Zelle gewesen, oder haben es zum wenigsten de jure seyn und das Consistorium mit der Cangeley nicht vermischet, oder pars der Cangeley seyn sollen, denn in der Zellischen Cangeley-Ordnung ist des Consistorii oder der Consistorial-Sachen mit keinem Worte gedacht, hingegen aber spricht die Zellische Kirchen-Ordnung, welche mit der Cangeley-Ordnung keine Gemeinschaft hat vom Consistorio und disponiret Cap. 4 auß was für personen das Consistorium bestehen, zu welcher Zeit es gehalten werden, und was für sachen dahin gehören sollen; verordnet auch in dem Capite 14 umbständlich, wie bey dem Consistorio in denen unter andern mit dahin gehörige Matrimonial-sachen und Processen verfahren werden solle.

Ob demnach schon etwa das Consistorium in dem Cangeley-Gemach und von denen Cangeley-Ähten gehalten seyn mag, so folget doch darauß nicht, daß das Consistorium der Cangeley incorporiret, und ein theil derselben gewesen, und zwar umb so weniger weil zu dem Consistorio der OberSuperintendens und übrige Geisliche zu Zelle mit bestellet gewesen, und wan Consistorialia tractiret werden sollen, mit dazu beruffen worden. Gesezet aber auch die incorporatio des Consistorii were würklich also, wie ihr es præsupponiret, geschehen, so würde solches ein wieder die Landes-Berordnung und wieder die praxin generalem des Evangelischen Kirchenwesens lauffender abusos folglich kein argument zu dessen beybehalt- und autorisirung, sondern zur abschaffung seyn. Was von euch auß vielbedeuteter Resolution vom 2. Jul. 1693 dahin allegiret wird, als sollte darin stehen, daß der Landes-Successor in denen dohrtigen Regirungs-sachen gahr keine Veränderungen ohn ewren Einrhat und bedencken darüber zu vernehmen machen wollen, solches findet sich abermahl in facto ganz anderst, und nachdem in der Resolution gesezet ist, es habe kein ander absehen als daß die beyde höhere Gerichte, nemlich Cangeley und Hoffgerichte beybehalten werden sollen, so folgen immediate darauß diese Worte: „Und dafern etwa hernächst sich eräugen mögte, daß diensahm und nöhtig seyn würde, einige Aenderung darunter vorzunehmen; So werden dannoch S. Churfürstl. Durchl. darin nichts thun oder verflügen, ohn mit dero getrewen Praelaten Ritter- und Landschaft Fürstenthumbs Zelle vorhero desfalls zu communiciren, dero unterthänigsten Einrhat und bedenken darüber zu vernehmen und sich mit denenselben dergestalt deshalb zu vereinbahren und zu vergleichen, wie es der beforderung der heilsamen Justiz und der gemeinen LandesWolfsahrt gemetz zu seyn sich finden und ergeben wird.“

Gleichwie nun klar ist, daß das relatum worauf die in diesem passu enthaltene worte: darunter, darin, darüber, deshalb sich referiren, nichts



anderst sey, als die beyde behzubehaltende höhere Gerichte, nemlich Sankteley und Hoffgerichte, das Consistorium aber wie oben gezeiget, unter solchen beyden Gerichten nicht mit begriffen ist, noch darunter mit verstanden werden kan, so folget von selbst, daß vorangezogener passus Uns nicht obligire über die Verlegung des Consistorii von Zelle anhero mit euch vorher zu communiciren und ewres Einrats zu pflegen. Woltet ihr es aber so und generakiter dahin verstehen, daß durch die behbehaltung der Sankteley auch versprochen worden, alle in der Sankteley bisher tractirete sachen dohrt zu lassen, und ohn vorherige Vereinhahrung mit euch darunter keine änderung zu machen, so würde darauß folgen, daß wir auch die Lehn= Grenz= Policey= Landschafft= und dergleichen bey der Zellischen Sankteley bisher tractirete sachen ohn ewren Consens von dohrt nicht weg= anhero nehmen könnten, ja sogar auch daß die Graffschafften Hoya bey der Zellischen Sankteley bleiben müßten, welche praetension aber zu weit würde gehen, und, wie ihr begreifen werdet, Uns billig befremdet würde vorkommen müssen.

Die von euch allegirete und communicirte Extracte auß denen vormahligen Landtags=Abscheiden thun eben wenig etwas zur sache, dann von Veränderung der Kirchenordnung, und von newerung in der Lehre, wovon solche Extracte reden, ist dermahlen gar keine Frage; So ist auch ewre Behsorge sehr überflüssig, daß durch die Ziehung der Zellischen Consistorial=sachen anhero die Arbeit bey dem hiesigem Consistorio zu sehr dürste gehäuffet, und die eine Kirchenordnung mit der andern vermengt werden, als deshalb wir schon solche Versehen wie sich gebühret zuthun wissen werden.

Denen Zellischen im Consistorio bisher geseßenen Geistlichen das wort zu reden ist ebenfals unnöhtig, inmassen wir Threntwegen schon von selbst bedacht gewesen, solche Verordnung zu machen, daß sie sich nicht zu beschweren haben.

Daß lezlich die Verlegung des Zellischen Consistorii anhero das ganze Land deswegen beschweren und mitnehmen solte, weil die Zellischen Unterthanen die bey dem Consistorio zu verrichten haben, zum theil etwan ein paar meile weges weiter dahin werden zu reisen haben, ist ein weither gesuchetes und unerhebliches einwenden, welches keiner Beantwortung bedarff.

Wir lassen es demnach bey Unserer wegen Verlegung des Zellischen Consistorii anhero einmahl wolbedächtlich gefaseten= auch schon zur execution gebrachten resolution eines für alles bewenden, und verbleiben euch mit gnaden behgethan und gewogen. Hannover den 1ten Februarii Anno 1706.

Georg Ludewig Churfürst.

An die Zellische Landschafft.

v. Gattorff.

10.

**Vorstellung der Landrätthe an die Geh. Rätthe zu Hannover, am 12. April 1706 übergeben.**

Churfürstl. u. Hochwohlgebohrne u.

Nachdem Ihr. Churfürstl. Durchl. bey Unserer antwesenheit zu Hannover die große ungelegenheit, die sich durch die gänzhliche avocirung des Consistorii hin und wieder im Land ereignen wird, von Uns nochmahlen unterthänigst ist vorgestellet worden, Wir auch bey Unsern gnädigsten Herrn eine solche landesväterliche Huld und gnad vor das Land verspühret, daß Sie dero getreuesten unterthanen alle mögliche sublevation hierinnen gerne gnädigst gönnen, und zu statten kommen lassen wollen, von Unseren Hochgeehrten Herren auch unser desi-



derium schriftlich zu überreichen vor guth befunden worden, so haben wir zu-  
 folge dessen denenselben dieses unser sehr angelegenes werck nochmahlen auch  
 abwesend hierdurch auf das beste recommendiren, und ersuchen wollen, daß  
 Sie nach dero großem vermögen selbiges auff das kräftigste appuyiren, und  
 Ihr. Churfürstl. Durchl. nach dero gnädigsten intention und zur conso-  
 lation der armen unterthanen dahin bewegen mögten, daß ein judicium in  
 Ecclesiasticis in Cell gnädigst bleibe, dann so viel Kleinigkeiten zuweisen unter  
 den Pastoren und eingepfarten, wie auch in matrimonialibus sich zutragen,  
 daß solche eines so viel weiteren Weges Mühe und unkosten kaum ohne ruin  
 der armen unterthanen abwerffen wollen. Solte übrigens Ihr. Churfürstl.  
 Durchl. von solchem judicio ein und andere casus excipiren und sich gnädigst  
 reserviren wollen, so wollen wir solches, zu dero gnädigster verordnunge undt  
 gefallen verstellen und vor dero kräftige Intercession wie jedesmahl als anjezt  
 verbleiben

Ev. Hochwohlg. dienstwilligste  
 Director und Landräthe des Herzogthums Lüneburg.

## 11.

**Gutachtlicher Bericht des Hannoverschen Consistorii vom 20. Mai 1706.**

(Aus Schlegels Kirchengeschichte 2c. Bd. 3, S. 673 f.)

Durchleuchtigster Churfürst,  
 Gnädigster Churfürst und Herr.

Ev. Churfürstl. Durchleucht. gnädigstes Schreiben vom 28sten vorigen  
 Monaths, sambt eingeschlossener Supplik Directoris und Landt-Räthe des  
 Herzogthums Lüneburg, haben wir mit unterthänigstem Respect erhalten,  
 collegialiter woll erwogen, und darauß mehreren Inhalts wahrgenommen,  
 daß selbige die Beybehaltung eines judicii in Ecclesiasticis in Zelle deßhal-  
 ber urgiren

„weil so viel Kleinigkeiten zuweisen unter denen Pastoren und Eingepfarten auch in matrimonialibus sich zutragen, daß solche eines so viel weitem weg, mühe und unkosten kaum ohne ruin der armen Unterthanen abwerffen wollen.

Ev. Churfürstl. Durchleucht: aber hierauff Unser unterthänigstes Gutachten zu fernerer Resolution in Gnaden erwarten:

„1) Ob und wie weit die Separatio der zu einem Geistlichen Gericht oder Consistorio gehörigen Sachen, practicabel sey, und der Zellischen Landschafft, in obigem ihrem petito zum wenigsten einen Theil solcher Sachen zu Celle zulassen, willfahret werden könne?

„2) ob sich die pure Episcopalia, von denen matrimonial- und übrigen ordinaren Consistorial-Sachen ohne Confusion separiren lassen können?

„3) wie es in hiesigem Consistorio in solchen Fällen gehalten werde, da die streitende Partheyen weit von hier entseßen seyn, und ob nicht zu Ersparunge weiten Weges und vieler Kosten, die Sachen per Commissionem Consistorii in loco untersucht, praepariret, und auff einlangenden Commissions-Bericht, die Sachen in Consistorio decidiret werden?



Andtworten hierauff gehorsambst, und zwar  
Ad Imum.

Daß, in genere davon zu reden, die Consistorial-Sachen nicht alle gleicher Wichtigkeit seyn, maassen etliche derselben die Jura episcopalia und davon dependirendes Kirchen-Regiment entweder in esse suo constituiren, oder Beydes dergestalt und so genau berühren, daß, wo es nach Göttlichem Befehl, ordine et decenter in der Kirche Gottes daher gehen soll, selbige von einem Consistorio citra detrimentum Ecclesiae nicht separiret werden können.

Audere Sachen aber sind so (an)gethan, daß sie die Episcopalia und der Kirchen Wollfahrt, nur von ferne et per consequentiam berühren. Sachen von dieser letztern Art, kan die hohe Obrigkeit, ex plenitudine potestatis auch an die weltliche Gerichte, nach Dero gnädigen Gefallen verweisen, wie dan zum Exempel, in hiesigen Landen die Sabbaths-Berordnungen, sambt der Cognition und Bestrafung derjenigen, so den Tag des Herrn entheiligen, zu den Polizey-Sachen gezogen (welches sonst

per ea quae tradit Carpzovius, Jurisprudentiae Consistorialis libro II. tit. XVI. per totum

für die Consistoria unstreitig mit gehören) wie auch die Aufsicht auf die Manns- und Frauen-Clöster, derselben Intradem, Jura und Oeconomie oder Haußhaltung

(So dem Consistorio in hiesiger Kirchen-Ordnunge p. 264 und sonst weitläufftig anbefohlen)

Zweyffels ohne auß bewegenden Ursachen vor längst an hohe weltliche Collegia et Judicia verwiesen worden.

In specie den Inhalt des Zellischen desiderii anlangend, so können wir nicht wissen, waß Sie

„durch die Kleinigkeiten, so zuweilen unter den Pastoren und Eingepfarreten vorkommen,

verstanden haben wollen: Wahr ist daß unter denselben zum öfftern lites exigui momenti oder Kleinigkeiten sich ereugen; Es werden aber solche alhier im Lande größeren theils von jeden Orts Superintendenten und Amtleuten, als perpetuis Consistorii Commissariis, bey den Visitationibus, oder, wenn in mora periculum, sofort, dato casu, in güte beygelegt oder entschieden: wie denn das Amt eines Superintendenten unter andern mit darin bestehet, daß er bey dergleichen Vorkommenheiten, tanquam Subordinatus Consistorii auff dem Lande, mit Zuziehen der Beambten oder des Gerichts Herrn, in den Städten mit Zuziehen Bürgermeister und Rahts, tanquam brachii Secularis, das Consistorium auff die maass sublevire, und denen Partheyen die Reise nach Hannover und daran hangende Kosten erspare: wie man denn bey Uns die habilität eines Superintendenten unter andern darauff judiciret, wenn er den modum agendi, dergleichen Kleinigkeiten sine strepitu et figura judicii bald abzuthun gründlich verstehet, wir auch einige solche Superintendenten gehabt und noch haben, auß deren Inspection öfft im ganzen Jahr keine dergleichen kleine controversen ans Consistorium gediehen, unangesehen von des Superintendenten und Amtmanns deciso männiglich dahin zu provociren frey stehet.

Es fallen aber auß angeregten Kleinigkeiten zwischen denen Kirchendienern und Eingepfarreten auch andere lites vor, wan nemblich ein Priester von seiner Gemeine irriger Lehre oder ärgerlichen Lebens beschuldiget wird, oder wenn die Eingepfarrete ihrem Prediger die Lebens-Mittel entziehen, ihren freyen Pfarr- oder Kirchen-Güetern neue onera auffbürden, oder auff andere maass



die qualität ihrer Länderey verändern, und aus frehem Lande Pfarr=Meher=Land, auch woll gahr Erb= und Zinß=Landt machen wollen: Wan sie sich gegen die Kirchen=Ordnung wegern, Pfarr=, Küster= oder Wittiben=Häuser entweder de novo zu bauen oder zu repariren, die Pfarr=Häuser und Kohl=Garten im Zaun zu halten, neu indroducirten Priestern ihr Gerähte anzufahren, und viel andere dergleichen, ihnen sonst obliegende Dinge zu praestiren etc.

so sehn solches keine Kleinigkeiten, sondern causae maximi momenti; dan an dem ersten hanget offtermahls der Eingepfarreten grosse Seelen=Gefahr, und der Priester gängliche ruin, wie unter andern auß dem jüngst terminirten Process der Eintwohner zu Esche wieder ihren nunmehr abgesetzten Pastorem Degener zur genüge erweißlich. Das andere concerniret der Kirchendiener ohne dem fast geringes einkommen und Lebensmittel, wovon unsere Kirchen=Ordnung gahr nachdrücklich disponiret pag. 264.

„Es sollen Unsere Kirchen=Räthe, Unserer Pfarren, Praedicaturen, Cappellaneyen, Pfründen etc. sambt deren zugehörigen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Lehnschafften, Rechten, Gerechtsahmen, Güeter, Zinß=Gülden, Gefäll, Nutzbarkeiten, Einkommen, auch deren anhangende jura handthaben, verthädigen, und mit ganzem Ernst daran sehn, damit denselben nichts entzogen, oder anders wohin, dan vermöge vorgehende Unser Verordnung, angewendet und hingelassen werde.

Item pag. 265.

„Wo Unseren Pfarrern und Kirchendienern an Ihren Pfarr=Gütern Eintrag oder Verhinderung geschehen wolte, so ist auch Unser Befehl, so oft daran Mangel erscheinete, daß Unsere Kirchen=Räthe dieselben abschaffen und verfügen wollen, damit den Kirchen=Dienern dieselbe ohne Klage gedeihen mögen.

Die letztere Zellische Kirchen=Ordnung handelt hievon noch weitläufftiger Capite XIII. a §pho Imo usque ad §m. 14tum worauß denn Unseris unmaßgeblichen Davorhaltens sich von selbst ergeben wird, daß wegen angeregter Kleinigkeiten, deren die allermeisten vom Superintendenten und Amtmann cognosciret und entschieden werden können, es keines absonderlichen Judicii in Ecclesiasticis bedürffe. Die Separation aber, übriger Streitigkeiten majoris momenti, so zwischen denen Kirchendienern und Eingepfarreten vorkommen, auß angeführten Uhrsachen nicht practicabel sey, noch der Zellischen Landschafft in Ihrem petito, zum wenigsten ein theil solcher Sachen zu Zelle zu lassen, willfahret werden könne; zumahlen es ja eine gahr zu grosse Confusion sehn würde, wenn die Zellische Clerisey unter hiesigem Consistorio zwahr stehen, wenn sich aber ihrer Lehr und Lebens, auch der Pfarr= und Kirchen=Güter halber, zwischen den Priestern und Eingepfarreten Streitigkeit erheben würde, solches von einem andern Judicio Ecclesiastico untersucht und entschieden werden solte.

Was ferner durch die Kleinigkeiten so sich in matrimonialibus ereugen, Zellische Landt=Stände verstanden haben wollen, vermögen Wir nicht außzudenken, immaßen die causae matrimoniales, in so weit sie vor das Consistorium gehören, ihrer großen Wichtigkeit halber, denen criminalibus aequipariret zu werden pflegen;

der heilige Ehestandt an und vor sich selbst,

die heimliche Verlöbnißen,

Bina vel trina Sponsalia,

Die Blutsfreundschaft und Schwagerschaft,



Die erlaubte dispensationes in gradibus, so allein von Fürsten und Herren verboten seyn.

Die verbottene Dispensationes in gradibus, so Gott Levitic. 18vo et 20mo selbst verboten

Die Proclamatio, welche nicht allein eine Christliche Vorbitte, sondern auch eine citationem edictalem in sich begreift, derjenigen Persohnen, so möglich Einsprache thun könnten, welche alhier ihrer Wichtigkeit halber, inter reservata Principis gerechnet, und darunter von Niemanden, als von Ew. Churfürstl. Durchl. selbst immediate dispensiret werden kan.

Dissolutio Sponsaliorum sive repudium.

Die Vollziehung der heiligen Ehe durch Priesterliche Copulation.

Die Bigamia oder Polygamia.

Die Censura ecclesiastica oder Kirchenbueß.

Die andere oder dritte Ehe.

Die wahrhafftige Ehescheidung a vinculo, divortium genandt.

Die geringere separatio conjugum quoad thorum et mensam.

Die vielfältige casus conscientiae so bey matrimonial-Sachen vorkommen, und Entlich die Excommunication oder Kirchen-Ban und dergleichen

Seyn gewiß momenta von solcher Importantz, daß sie unter dem Worte Kleinigkeit unmöglich mit verstanden werden können.

Ob aber alles übrige, so bey vollzogenen oder unvollzogenen Heurathen vorkommt, als zum Exempel

Wie die Hochzeiten jeden Orts anzurichten,

Wie es dabey mit Kleidung, essen und trinken gehalten werden solle,

Wie viel Tische zusetzen erlaubet sey,

Was vor praestanda, ratione gewisser abgifften, Braut und Bräutigamb vor der Copulation praestiren müssen.

Wenn vor vollzogener Ehe zwischen Braut und Bräutigam oder deren Eltern der Ehe-pacten halber, so viel das Zeitliche betrifft, Irrungen sich eräugen,

Ban nach vollzogener Ehe die Pacta dotalia angefochten werden;

Ob bey der Hochzeit Spielleute zu halten erlaubet?

Wie mit Eheleuten, die durch Zand und Zwietracht die Hölle in ihren Häusern bauen zu verfahren?

Ob der partus pro legitimo vel illegitimo zu declariren etc.

Ob, sagen wir, specificirte, beyhm matrimonio vielmahl vorkommende casus, vor lauter Kleinigkeiten zuachten, stellet man an seinen Ort: Weil aber dergleichen Sachen zum theil de jure zum theil de consuetudine, ohne dem vor die weltliche Obrigkeit gehören, auch alle Handlungen pro matrimonio von jedtwedem privato vorgenommen, untersucht, und in Güte verglichen werden können; So würde unnöthig seyn, deßhalber ein separatum judicium in Ecclesiasticis zu fundiren.

Ad 2dum.

„Ob sich nemlich die pure Episcopalia von denen matrimonial und „übrigen ordinaren Consistorial-Sachen ohne Confusion separiren lassen?“ wissen Wir nicht anders als negative zu andtvorten; Allermaassen auß der Kirchen-Histori bekandt, daß vor der Reformation die Principes Seculares über Dero Landen und Leute zwar die Jura territorialia gehabt, die Jura Episcopalia aber, oder die hohe Bischöfliche Gerechtsahmkeiten, seyn von den Römischen Päbsten und dero subordinirten Erzbischöffen, Bischöfen, suffraganeis oder Weibischöffen, Vicariis in spiritualibus, Metropolitanis, Archidiaconis, Inquisitoribus, Ordinum Generalibus aut Provincialibus etc. in einem abson-



derlichen *Judicio ecclesiastico*, *Audientia Episcopalis* genandt, mit Zuziehen einiger Rechtsgelehrten, so die *Processus* dirigiret, und dem *juri civili et canonico* gemäße *Sententias* abgefasset, privative und zwar dergestalt exerciret, bißweilen auch in gewissen Fällen usurpiret, daß Könige Fürsten und Herren selbst sich demselben in *Spiritualibus* unterwerffen müssen: welches dan Herrn Herzog Johann Friederichs Durchl. höchstseeligsten Andenkens, sofort bey Austritt Dero Regierung bewegen, damit Sie dem Sprengel oder Geistlichen Jurisdiction des Herrn Bischoffs von Hildesheimb und anderer benachbarten Bischöffe nicht subject sein dürfften, vom Römischen Pabst einen eigenen und zwar solchen Bischoff zu erbitten, der ohne Sr. Durchl. Vorwissen in *Spiritualibus* nichts extraordinaires vornehmen dürffen.

Nachdem sich aber post Reformationem in puncto Religionis geändert, und die weltliche Herrschafft ohne das Kirchen-Regiment nicht bestehen können, die Römische Bischöffe und Praelaten aber Ihr von undenklichen Jahren her exercirtes *jus episcopale*, an den Orten, so sich zur Augspurgischen Confession bekandt, nicht fahren lassen wollen, ist nach vielen und schweren Handlungen entlich der Passawische Vertrag Ao. 1552 und bald darauf Ao. 1555 der Religions-Friede erfolget, darin der Römisch katholischen Bischöffe Geistliche Jurisdiction biß zu Vergleichunge der Römischen und Evangelischen Religion an den Orten, wo die Augsp. Confession eingeführet, suspendiret, und die *Jura Episcopalia* denen Evangelischen Fürsten und Herrn zugestanden: darauß denn unwidersprechlich folget, daß in dem, was die Römische Bischöffe vor der Reformation allein, die weltliche Fürsten aber gahr nicht gehabt, die *jura Episcopalia Principum secularium* hauptsächlich bestehen müssen: Weil aber (vieler übrigen, ad *jura Episcopalia* gehörigen Dinge geliebter Kürze halber zugeschwiegen) die *causae matrimoniales* unter den aller vornehmsten *objectis audientiae Episcopalis* in *Ecclesia Romana* gewesen, so gahr daß darin der Pabst selbst verschiedene *casus* seiner eigenen decision privative reserviret, so ist kein zweiffel, daß *Principes seculares* die *causae matrimoniales* nicht als *Domini territorii*, sondern als *Episcopi* cognosciren und entscheiden, dem einfolgig ad *jura Principum Episcopalia* gehören; und demnach die pure *Episcopalia* von den matrimonial-Sachen ohne sonderbahre Confusion sich nicht separiren lassen, sondern wenn Ew. Churfürstl. Durchl. sich resolviren solten, die *matrimonialia* vel in totum vel in tantum von hiesigem Consistorio zu nehmen, und dem novo *judicio Zellensi* in *Ecclesiasticis* beyzulegen, Sie das *jus Episcopale circa causas matrimoniales per naturalem concomitantiam*, mit dahin transferiren müssen (mit allen übrigen ordinaren Consistorial-Sachen hat es ebenmäßige Bewandniß) welches Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigstem Wohlgefallen und gutbefinden billig heimgestellet wird.

Ad 3tium.

„Wie es im hiesigen Consistorio in solchen Fällen gehalten werde, da die „streitende Partheyen auff der Grenze des Landes weit von hier entseffen seyn, „und ob nicht zu Ersparung weiten wegēs und vieler Kosten, die Sache per „Commissionem Consistorii in loco untersucht, praepariret und auff einlan- „genden Commissions-Bericht die Sachen in Consistorio decidiret werden?“

Dienet zu unterthänigster Andtwort, daß bey hiesigem Consistorio, Unser Kirchen-Ordnung pag. 201. 216. 230. 231. 233. auch dem Landtüblichen praxi gemäß, der Brauch sey, wenn nicht nur von denen von Consistorio gahr weit abgelegnen Dertern, als über Münden, auff dem Eichsfeldt, am Ende des Haarkes, sondern auch von den Dertern, die kaum 5. oder 6. Meylen von Hannover entlegen, eine matrimonial- oder andere Klage eingeführet wird



man die Partheyen fast nimmer anhero citire, sondern dem Superintendenten und Amtmann des Orts per Post auftrage, die Partheyen vorzufordern, sie gegen einander zu hören, und auf eingenommenen Bericht und Gegen-Bericht, nach Anweisung der Cankley-Ordnung die Güte zu versuchen, in Entstehung aber derselben, Klägern aufzulegen, daß er seine Klage nach hiesiger Landes-Constitution von heimlichen Verlöbnißen de Ao. 1672. einrichten, Articulos probatoriales, cum denominatione testium übergeben, und Procuratorem ad Acta bestellen solle; diese Articuli werden nun von den Commissariis, per Post ans Consistorium geschickt, findet man sie relevant, so wird dem Superintendenten und Amtmann ferner befohlen, die Klage dem Beklagten addandum Interrogatoria zu communiciren, und alsdann die Zeugen praemissis praemittendis abzuhören: darauff wird der rotulus examinis testium von denen Commissariis per Post anhero geschickt, eröffnet und beyder Theile Procuratoribus zur schließlichen Nothdurfft communiciret; darauff folgen (wo nicht ein Theil Articulos reprobatoriales eingiebt) Submissiones ad sententiam, Außstellung der Acten ad referendum und citatio ad audiendam sententiam, wobei auch kein Theil in Person zu erscheinen obligiret, sondern ihnen frey gestellet wird, per Procuratorem, oder quemcunque tertium zu erscheinen. Mit andern Consistorial-Sachen hat es ebenmäßige Bewandniß.

Man nun mit denen, auß dem Zellischen an hiesiges Consistorium gediehenen matrimonial und andern inportanten Streit-Sachen, so vom Superintendenten und Amtmann nicht entschieden werden können, auf die maasß verfahren wird, so fället die causa impulsiva, von weite des Weges, Mühe und unkosten, warum Director und Landt-Räthe ein absonderliches judicium in Ecclesiasticis in Zelle anzuordnen verlangen, von selbst dahin.

Und dies ist, gnädigster Churfürst und Herr, unser unterthänigstes und allerdings unmaßgebliches videtur, über gnädigst vorgestellte obige drey Fragen, ob Ew. Churfürstl. Durchl. ein solches genehm halten werden oder nicht, dependiret von Dero gnädigsten Willkühr. Die nechst Empfehlung in Gottes Schutz und anwünschung alles hohen Churfürstl. wollergehens, absonderlich beständiger Leibesgesundheit und eines langen lebens, wir jeder zeit verbleiben

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste treuehofsambste Dienere

Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Consistorial- und Kirchen-Räthe.  
Hannover den 20. Maji Ao. 1706.

12.

Erneuerte Vorstellung an den König vom August 1729, die Wiederherstellung des Celler Consistorii betreffend, nebst Anlage.

Allerdurchlauchtigster etc.

Ew. Königl. Majestät geruchen Thro allerunterthänigst vortragen zu laßen, wasmaßen nach Absterben Thro Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogs Georg Wilhelms Höchstsehl. Gedächtniß das sonst von Zeit der Reformation an beständig in Celle vorhanden gewesene Consistorium von dort hinweggenommen undt die hiesige LandesEingesezene an das Consistorium nacher Hannover in Consistorial-Sachen verwiesen worden.

Ob nun woll hiesige Ew. Königl. Majestät getreue Landschafft nicht unterlassen, derozeit gegen solche Transferirung, als eine dem ganzen Lande, undt darinnen befindlichen Kirchen und Schulen zur großen Beschwerde gereichende



Sache sich mit allerunterthänigster Vorstellung zu melden; So hat sie doch bißher annoch so glücklich nicht seyn mögen, darunter gewieriger gnädiger Erhörung sich erfreuen zu können.

Da indeß, Allergnädigster König, Churfürst undt Herr! die Ew. Königl. Majestät behwohnende, undt nie gnug zu verehrende LandesVäterliche Hulde, sambt der Wichtigkeit derer vor das Landtschafftliche Gesuch militirenden Gründe uns annoch in dem allerdemüthigsten Vertrauen erhält: es werde dieses unser allerunterthänigstes Gesuch, falß solches mit allen Umständen Ew. Königl. Majestät wirdt vorgeleget werden, vor dero Königlichen Trohne noch dereinst Gnade zur erwünschten Resolution finden:

So erkühnen Wir uns daher, Ew. Königl. Majestät anliegendt diejenige wollgegründete Rationes mit aller nur ersinnlicher Submission zu überreichen, worauff sich dieses unser Gesuch gründet, mit der allerunterthänigsten Bitte: Ew. Königl. Majestät solche huldreichst einzusehen, undt mit Wiederherstellung der ehedem hieselbst üblichen dem Lande so salutair gewesenen Verfassung, undt wiederanherweisung der Consistorial-Sachen, folglich mit einer solchen Sache, wobey Ew. Königl. Majestät Allerhöchstes Interesse, es sey an mehreren Kosten, oder auch sonst nicht den mindesten Abgang, das Wohlseyn der Unterthanen hingegen großen Genuß empfinden kan, das hiesige gesambte Landt dermahlen zu consoliren allergnädigst geruhen.

Wir, sambt allen Landes-Eingeseßenen, ja selbst der späten Nachkommenschaft werden dieses als ein von Ew. Königl. Majestät Großmüthigen Hulde herrührendes neue GnadenGeschenke mit der allertieffsten Verehrung erkennen, undt preisen; auch nie dann mit dem Leben, in dem allervollkommensten Zele undt äußersten Erniedrigung auffhören zu seyn

Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigste treuehofsamste Landtschafft=Director und Landtschafft=Räthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

Lüneburg, Aug. 1729.

An Se. Königl. Majestät.

Kurze Darstellung dererjenigen Motiven, worauff sich der hiesigen Landtschafft allerunterthänigste Gesuch in puncto wieder=Transferirung des ehedem hieselbst gewesenen Consistorii nach Celle fundiret undt gründet.

§. 1.

Es hat die hiesige Landtschafft in diesem Stück verschiedene triffige, undt zwar dergestaldt beschaffene Rationes vor sich zu allegiren, daß bereits eine jede derselben den allergnädigsten Beyfall von Ihr. Königl. Majestät als einen solchen huldreichen LandesVater zuerwirken fähig seyn kan, welcher unter allen Potentaten der Welt den Ruhm hat, die dero Königlichem Zepter unterworffene Reiche, Fürstenthümer undt Lande mit nicht minderer Großmuth, als Gerechtigkeit liebenden Gnade zu regieren.

Allermåßen sich dann obiges Landtschafftliche Desiderium fundiret

Erstlich, in denen in hiesigem Fürstenthumb promulgirten Kirchen=Ordnungen.

Zweytens, in der gnädigsten Resolution Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Herzogs Ernesti Augusti Gottseeligen Andenkens de 2ten Junii 1693 undt

Drittens in vielfältigen die Billigkeit und das Wohlseyn derer Landes=Eingeseßenen zum Grunde habenden Rationibus.



## §. 2.

So viel nun Erslich die hiesige Kirchen=Ordnung anbetrifft; So sindt zwar derselben verschiedene in diesem Fürstenthumb mit Zuthuung der Landtschafft verfertiget, undt promulgiret worden, als in Ao. 1564, 1598, 1619 undt 1643. Alleine in allen diesen Verordnungen ist ratione Consistorii diese gleichlautende Disposition zu finden: „daß solches zu Celle seyn solle.“ Vid. Kirchen=Ordnung Cap. 4. §. 2. Undt ob woll die Worte daselbst also gefasset sindt: „zu Celle an Unserm Hoff ꝛc.“ So siehet jedoch ein jeder daß diese letzte Verba die Sache im geringsten nicht alteriren, undt nichts mehr anzeigen wollen, als daß derozeit Zelle die Residentz gewesen, indehm, wenn damit so viel indigitiret werden sollen: daß, wo der Hoff wäre, auch das Consistorium seyn sollte! der Passus ganz anderst, undt solchergestalt exprimiret werden müssen: daß das Consistorium zu Celle, oder wo sonst der Hoff seyn würde, gewidmet seyn sollte.

Wie es dann aber nun solchergestalt hiemit seine gute Richtigkeit hatt: daß, vermöge der hiesigen so woll ersten, als nachfolgenden Kirchen=Ordnungen, das Consistorium vor das Fürstenthumb Lüneburg zu Celle seyn solle;

So folget daraus, daß die Landtschafft allerding fundiret sey, dessen Beybehaltung an besagten Orthe allerunterthänigst zu suchen, in mehrem Betracht: daß die Kirchen=Ordnung nicht nur unter diejenige Jura undt Rechte mit gehört, bey welchen die hiesige Stände undt Unterthanen unbetrübet zu lassen die Allergnädigste LandesHerrschaft bey angetretener dieser Lande höchstbeglückten Regierung in Confirmatione Privilegiorum generali allstets in höchsten Hulden versichern, sondern es auch die Kirchen=Ordnung in specie ist, bey welcher, als einer (wie die Worthen des Privilegii lauten) mit Wißen undt Bollworth der Stände auffgerichteten Verordnung die hiesige Unterthanen zu schützen, Dux Ernestus glor. memor. in dem Landes=Recess de 1592 ausdrücklichen gnädigst versprochen. So daß also aus diesem allen evident hervorscheinend ist: Daß weilen vigore der Kirchen=Ordnung das Consistorium des hiesigen Fürstenthumbs in Celle seyn soll, solche Kirchen=Ordnung aber, undt deren Inhalt obigem zufolge denen hiesigen Unterthanen nicht minder, als alle andere Landes=Gesetze undt Privilegia zu statten kömmt, solchemnach die hiesige Landtschafft allerunterthänigst zu bitten Uhrsach habe, daß solch Consistorium auch billig zu Celle gelassen undt da es avociret, dorthin wiederumb zu transferiren.

## §. 3.

Diesem für Beybehaltung des Consistorii in Celle militirenden Fundament trit nun noch Zweytens fernerweitig vorgedachtermaßen zur Seite, die gnädigste Resolution divi Electoris Ernesti Augusti de 2ten Junii 1693 denen hiesigen Ständen ertheilet.

Denn 1. haben Ihro ChurFürstl. Durchl. Glorwürid. Gedächtniß sich hierinne §. 1 folgendergestalt gnädigst herausgelassen: „Daß auch nach der Combination beyder Fürstenthümer Calenberg undt Celle, jedes derselben, undt insonderheit auch das Fürstenthumb Celle mit seinem Landtschafftlichen Collegio, habenden Gerechtsahmen undt Privilegiis nichts destominder ein absonderliches Corpus verbleiben, auch kein Fürstenthumb dem anderen incorporiret werden solle.“ Nun ist aber woll dieses außer Streit: Daß unter die vor der Combination besessene Gerechtsahme des Fürstenthumbs Celle auch dieses allerdings mit gehört, ein zu Expedirung der Consistorial=Sachen geordnetes Gericht im Lande zu haben, undt daß die Unterthanen nicht nöthig zu haben völlig versichert sindt desfalls das Recht außer Landes zu suchen, einfolglich er=



hellet schon alleinig hieraus: Daß da die Churfürstl. Resolution de 1693 nicht gewolt: daß ein Fürstenthumb dem andern incorporiret werden, sondern daß das Fürstenthumb Celle mit seinen habenden Gerechtigkeiten ein besonderes Corpus verbleiben solle! eben damit auch allschon die gnädigste Declaration geschehen sey: daß dem Fürstenthumb Celle sein besonderes zu Abthung der Consistorial-Sachen gewidmetes Gerichte zu lassen, und solches dem Calenbergischen oder Hannoverischen Consistorio keinesweges zu incorporiren.

Gestalt dann Ihre Königl. Majestät nach dero behwohnenden höchsterleuchttesten Verstande von selbst allergnädigst zuerkennen geruhen werden: Daß anderergestalt, und wenn das Cellische Consistorium dem Hannöverschen incorporiret bliebe, der völlige Genuß hochmehrerwehnter Churfürstl. Resolution diesem Lande nicht zu statten kommen würde.

2tens ist in höchstgedachter Churfürstl. Resolution §. 2 auch die gnäd. Versicherung geschehen: „Daß die höhere Gerichte im Fürstenthumb Celle auff den Successions-Fall beybehalten, undt darunter ohne vorgängige Communication mit der Landtschafft keine Aenderung vorgenommen werden solle.“ Zwar scheint dieser Passus denen Landtschafftlichen Intentionen darinne entgegen zu stehen, daß die Landtschafft in ihrem allerunterthänigsten Gesuch des Consistorii nicht expresse erwehnet, sondern nur der beyden höheren Gerichte, nemlich Cankley undt Hoff-Gerichts, Ihre Churfürstl. Durchl. auch darauff in voreitirter gnädigen Resolution sich nur der Expression: „Derer berühmten höheren Gerichte u.“ gebraucht.

Alleine, wenn man (wie billig) hiebey auff alle Umstände der Sache, undt auff den mentem so woll derer etwas nachsuchenden hiesigen Stände, als der darauff gnädigst resolvirenden höchsten Herrschafft ein näheres Auge wendet; So wirdt bey keinem ohnprævenirten darüber weiters einiger Zweifel sehn können. Daß nicht unter obigen Worthen der Churfürstl. Gnäd. Resolution auch die Beybehaltung des Consistorii in dem Stande wie es der Zeit zu Celle gewesen, mitbegriffen sehn sollte.

Denn daß 1. es à parte der hiesigen Landtschafft keine andere Meinung mit dem derozeit vorgebrachten unterthänigsten Gesuch gehabt, daßelbe giebet

a. das vor die Landtschafft an Ihre Churfürstl. Durchl. im Majo 1695 abgelassene Intercessions-Schreiben Herrn Herzogs Georg Wilhelms Hochfürstl. Durchl. sattsam zu erkennen, wann daselbst das Desiderium der Landtschafft in diesen Terminis exprimiret wirdt: „Daß die beyde höhere Gerichte, als Cankley undt Hoff-Gerichte nach der Combination in Statu quo verbleiben möchten.

b. Nun ist in facto ohnleugbahr gewiß: Daß derozeit in Celle die Consistorial-Sachen nicht in einem besondern von der Cankley separirten Judicio, sondern in der Cankley, jedoch mit Zuziehung derer Geistlichen, undt zwar dieses nicht etwa ex mero abusu, sondern in Conformitet einer Resolution Ducis Christiani Ludovici de Novembr. 1663 tractiret, undt solchergestalt expediret worden, daß das Directorium undt Executio Decretorum allzeit bey denen Membris der Cankley, oder, wie es derozeit hieß, der Regierung, verblieben, so daß damahls die Cankley auch das Consistorium mit unter sich begriffen, undt wenn die Landtschafft derozeit unterthän. gebethen: „die Cankley in Statu quo zu lassen u.“ sie eben damit auch umb Beybehaltung der Consistorial-Sachen bey der Cankley ohnstreitig nachgesuchet, indehm, wenn diese der Cankley entnommen, man nicht mehr sagen können, daß die Cellische Cankley in statu quo, oder in solchem Stande gelassen worden, wie sie vor der Combination gewesen.



c. Ist wohl keine Uhrsach anzugeben, oder zu ersinnen, warumb die hiesige Landtschafft ihrer selbst, und des Wohlseyns der Unterthanen so sehr vergessen seyn sollen, daß, da sie auff den CombinationsFall, ratione Beybehaltung derer Gerichte im Lande denen Unterthanen prospiciren wollen, sie solches bloß auff causas seculares restringiren, die Consistorial- undt Geistlichen Sachen aber, deren Wichtigkeit jedoch zum öfftern noch weit größer ist, davon ausschließen sollen, falls anderst Sie nicht in der festen Meinung gestanden wäre: daß mit Beybehaltung der Cansley, undt zwar in Statu quo, auch allschon hievor, undt vor Conservirung der Consistorial-Sachen gnugsam gesorget wäre.

Gestalt denn d. zu dessen desto mehrerer Befräftigung alle Membra der hiesigen Landtschafft dieses mit gutem Gewißen bezeugen, ja auff Erfordern jurato erhalten können: Daß Ihrerseits Sie so wohl, als ihre Vorfahren bey der Landtschafft die Sache nicht anders, dann obgemeldet, verstanden undt gemeinet haben. Es beruhet also wohl allerforderst dieses außer aller Contradiction: Daß die Meinung der unterthän. hierumb ansuchenden Landtschafft dahin gegangen, Sie auch solches bey ihrem Besuch nicht ohndeutlichen zu erkennen gegeben: Daß die Consistorial-Sachen in Celle verbleiben, undt unter Beybehaltung der Cansley in Statu quo, auch die Beybehaltung obiger bey der Cellischen Cansley bißher mit Zuziehung der Geistlichen expedirten Sachen comprehendiret undt verstanden seyn möchten.

Diesem nun vorgängig, vermeinet man 2. mit hinlänglichen Argumentis darlegen zu können: Daß auch an Seiten der auff das Landtschafftliche Gesuch resolvirenden gnädigsten Herrschafft es gleiche Meinung gehabt habe.

Denn a. weist der Tenor der ganzen Churfürstl. Resolution de 1693, daß Ihro Churfürstl. Durchl. Glorwürd. Andenkens derozeit hiesigem Lande ihre besondere Gnade undt Hulde bezeugen wollen, sogar, daß Sie auch in der an Herrn Herzog Georg Wilhelms Hochfürstl. Durchl. auff dero Intercession d. 2ten Junii 1693 abgelassenen Antwort in denen obligeantesten terminis dero Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. versichern: „Auff dero werthgeschätztes Vorwort alle Reflexion genommen, undt die Deputirte der Cellischen Prælaten, Ritter- undt Landtschafft mit gewieriger Resolution abgefertiget zu haben etc.“ Welches dann keinen anderen Schluß zu machen zuläßt, als daß Ihr. Churfürstl. Durchl. der hiesigen Landtschafft Desideriis nach allen Stücken deferiren wollen; Bevorab da

b. Sie bey gnädigst versprochener Beybehaltung der Cansley, keiner Art Sachen, so ehedem davor ventiliret worden, davon excipiret.

Da c. in dem vorhergehenden § 1 mehr hochgedachter Resolution expresse zu declariren die Gnade gehabt: Daß das Cellische Fürstenthumb mit seinen habenden Gerechtsahmen auch nach der Combination ein absonderliches Corpus verbleiben solle, solche Declaration aber nicht mehr bey vollen Kräfften bleiben würde, daferne das Cellische Fürstenthumb diese Gerechtsahme verlihren sollte ein Gerichte im Lande zu haben, vor deme auch in Consistorialibus die LandesEingesessene Recht suchen, undt erlangen könnten, auch

endlich d. keine Motive zu allegiren stehet, welche das so gnädig gesinnet gewesene Gemüthe Ihro Churfürstl. Durchl. glor. memor. davon abhalten können, einem Lande, deme Sie alle Judicia lassen wollen, auch in puncto der Consistorial-Sachen gnäd. Erhörung zu ertheilen, welchem allen nach man mit Fug folgern zu können glaubet:

Daß die Beybehaltung eines zu Expedirung der Consistorial-Sachen gewidmeten Gerichtes in Celle in der Churfürstl. Resolution de 1693 nicht ohndeutlichen fundiret sey.



## §. 4.

Es ist nunmehr Drittes annoch zu zeigen übrig: daß dem Desiderio der Landtschafft in diesem Stücke annoch verschiedene die Billigkeit, undt das Wohlseyn der Unterthanen zum Grunde habende Rationes zu Hülffe kommen.

Denn 1. ist woll dieses höchst gerecht undt billig, daß da Ihr. Königl. Majestät Intention nie dahin gegangen, daß das hiesige Fürstenthumb durch die Combination deterioris Conditionis werden sollen, dieselbe auch ein solches verschiedentlich zu bezeugen die hohe Gnade gehabt, Solchemnach das hiesige Landt daselbe wie in andern Stücken also auch in puncto Beybehaltung der bisherigen Gerichte würcklichen empfinde, undt sich des völligen Genußes der Ihme zugewandten Königl. Hulde zu erfreuen haben möge.

2. Ist es eine ausgemachte, undt ohnschwer zu deducirende Sache, daß die jetzige Transferirung des Consistorii von Celle denen LandesEingeseßenen zu großer Beschwerde, undt zu einem Anlaß vieler höchstbegründeter Klagen gereichen müße.

Denn a. eußert sich eine große Beschwerde derer hiesigen Unterthanen darinne: Daß sie anjeko einen so viel weiteren Weg über sich zu nehmen, undt weilen in Consistorialibus gemeiniglich die Partheyen in Persohn erscheinen müssen, ein Pastor oder Schuldiener so viel länger von seiner Gemeinde undt Schule abzuseyn, undt der arme Unterthan so viel länger von seiner Arbeit zu bleiben ohnumbgänglich necessitiret werden; Welches wie höchst beschwerlich, anbey Kirchen- undt Schulen kostbahr undt nachtheilig es sey, ein jeder leicht siehet.

b. Zeiget sich darinne ein neues Onus vor die Eingeseßene des hiesigen Landes, daß Sie zu Hannover mehrere Gebührnisse undt Sportuln erlegen müssen.

c. Findet sich bey der jetzigen Mutation noch diese merckliche Beschwerde: Daß in verschiedenen Sachen, e. g. in Ehebruchs-Sachen, razione der Scheidung, undt demnechst Satisfaction. in causis Stupri, da eine Ehezusage dabey gewesen seyn soll, razione der angeblichen Verlobung, auch allenfals Abfindung undt Alimentirung des Kindes u. die Leuthe Anfangs beyhm Consistorio zu Hannover, undt hernach bey der Cankley zu Celle litigiren, mithin gedoppelte Processe führen, undt zwiefache Kosten machen müssen, welches alles hingegen bey Conservirung des Consistorii in Celle, so, wie es ehemals gewesen, verhütet bleiben würde, indehm daselbst die Verfassung vorgedachtermaßen diese gewesen, daß Cankley undt Consistorium aus einem Collegio, (jedoch mit Zuziehung der Geistlichen) bestanden, undt obiges beydes, einfolglich nebst der causa Spirituali, auch die Weltliche uno eodemque Processu abgethan, denen Partheyen also viele Kosten erspart, auch ihnen in eodem foro schleuniger, als jeko, zu Rechte verholffen worden.

d. Sindt die vom Cellischen Consistorio dictirte Dispensations- undt Straff-Gelder nicht (wie dem Bericht nach zu Hannover) denen Membris Consistorii zugetheilet, sondern ad pios usus verwendet, undt noch manche Kirche undt Schule damit soulagiret worden, dergleichen denen vielen im Cellischen befindlichen armen Kirchen undt Gemeinden jedoch höchstnöthige Zugänge ihnen nunmehr entgehen.

e. Hat die Erfahrung gelehret: daß die jetzige Consistorial-Rescripta zu Zeiten den Nachdruck undt Effect bey weiten nicht haben, als wenn von Cellischer Cankley undt Consistorio ehemals dergleichen ergangen, wodurch dann öffters manch gutes gehindert wirdt.

f. Häuffen sich im Cellischen die unordentliche Eheversprechungen zum Nachtheil derer laedirten Partheyen dadurch anjeko gar sehr, daß beyhm Hannöverschen Consistorio diejenige, welche nicht nach der Constitution de 1678 sich verlobet,



doch Sponsalia Clandestina bekennen, deshalb nicht, wie zu Celle dem residirenden Theil wiederfahren, in Straffe genommen werden.

g. Fallen bißweilen solche Sachen vor, da zweiffelhaft ist: Ob sie vor das Consistorium, oder aber vor ein Weltliches Gerichte gehören? Daher dann zu Zeiten nach Abgang des Cellischen Consistorii Irrung entstanden. Wie nun dergleichen so woll vor die Partheyen als Subalterne gar beschwerlich ist, also stehet ein solches nicht zu befürchten, wenn Consyley undt Consistorium ein Collegium ausmachen, undt gleich ehedem zu Celle geschehen, conjunctim cognosciren, undt decidiren.

Anderer mehrerer aus Transferirung des Consistorii vor die Unterthanen erwachsenen Incommodorum aus Liebe der Kürze vor jezo nicht zu gedencken.

3. Hat auch die Transferirung des Consistorii nach Hannover in Ansehung des Cleri dieses nach sich gezogen; Daß

α man bey dem Hannöverschen Consistorio in verschiedenen Puncten von der Cellischen Kirchen=Ordnung abgehen soll;

β Die Cellische Landes=Kinder klagen, daß Sie bey Distribuirung der Pfarren nachgesehet, undt frembde præferiret werden, ja

γ welches hiebey das meiste, man sogar dieses hören muß: Daß der Clerus im Cellischen seit transferirten Consistorio weit schlechter worden, undt zu der Besorgniß großer Unschein sey, daß in Folge der Zeit es hiemit noch immer mehrers in Verfall gerathen dürffte, wovon dann zur Uhrsach dieses unter andern angegeben wirdt: Daß vorerst die Candidati in Hannover nur privatim examiniret werden, bey Zeit des Cellischen Consistorii hingegen die Examina publice, apertis Valvis, daß jedermann zuhören mögen, gehalten worden, als welche letzte Modus sowoll die Examinantes, als Examinandos sehr animiret, undt schlechte Candidatos gar abgehalten, nicht zukommen, undt sich gleichsam einer publicquen Prostitution nicht zu exponiren.

Fernerß hat man alhie, da nur ein Fürstenthumb zu respiciren gewest, sowoll Candidatos, als schon bestellte Pfarrherrn besser gekandt, undt in der Wahl, es sey von Predigern, oder Superintendenten mit mehrerer Accuratesse verfahren können. Undt

Endtlichen, so findt die bey Cellischen Zeiten gehaltene Synodi bey denen Superintendenten, dem Bericht nach, nach Zeit des nach Hannover verlegten Consistorii ins Abnehmen gerathen, welche Synodi jedoch diesen guten Zweck undt Nutzen gehabt: daß die Superintendenten sowoll, als ihre untergebene Pastores noch immer das studiren fleißig fortgesehet, undt die Bücher nicht gangß bey Seite geleet.

Ist aber dann diesem also: Daß die Translocirung des Consistorii mit derer Unterthanen augenscheinlichen Beschwerde verknüpfet ist, die Wiederherstellung dessen nach Celle aber zu ihrer großen Soulagirung gereichen, auch hoffentlich einen guten Clerum erhalten würde; So bedarff es ja woll keines weitern, als eben dieses, umb einen solchen Allergnädigsten Landesherrn undt Vater, der nichts so sehr, als das Wohlseyn seiner Unterthanen sich zu Herzen gehen läset, zu allergnädigster Erhörung dieses Desiderii, undt dahin zu bewegen, eben die Gnade, welche Ihro Königl. Majestät dem Bremischen, ja selbst einer weit kleinern Provintz, wie das Herzogthumb Lüneburg ist, nemlich dem SachsenLauenburgischen zugestanden, undt welche in Unterthänigkeit nachzusuchen man dießseits so viele in der Æquitet sowoll, als denen Landes=Verordnungen, undt selbst ChurFürstl. Declarationen radicirte Rationes vor sich hat, auch dem hiesigen hiernach schon so lange seuffzenden Lande dermahl= einß in hohen Königlichem Gulden angedehen zu lassen.



Vortrag an die Geh. Rätthe vom 26. October 1731, denselben  
Gegenstand betreffend.

Ew. Freyhrl. u. Hochw. Excell. ist annoch hochgen. erinnerlich: wasmassen wegen wieder-transferirung des hiesigen Consistorii nach Celle abseiten hiesiger Landschafft bereits verschiedentlich allerunterth. Vorstellung geschehen.

Als nun die erbetene Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Resolution bißher annoch nicht erfolget ist, wir indeß dieses desiderium den hiesigen Landen und dessen Eingefessenen von der größesten Angelegenheit halten, die hierunter vor das Landschafftliche Gesuch militirende Gründe auch von der Beschaffenheit zu sehn glauben, daß Ew. Hochw. Excell., der Thnen behwohnenden vor des Landes Wolfahrt hegenden ruhmwürdigsten Neigung nach, solchen Motiven dero höchstgeneigten Beyfall nicht entziehen werden;

So nehmen wir aus trieb der uns incumbirenden Pflichten die Freyheit, Ew. Freyhrl. u. Hochw. Excell. das beygehende an Se. Königl. Majest. dieferwegen gerichtete Allerunterth. Memorial zu einem favorablen Vortrag, ganz dienstl. u. gehors. zu recommandiren, deß festen und gesicherten Vertrauens: daß es sodan ohne der erwünschten allermildesten Erhörung nicht werde gelassen werden. Wobey wir dan noch dieses anzufügen nicht entübriget sehn können: daß, was in deren Landschafftlichen hiebey abereinßt angeschlossenen Rationibus von deren aus transferirung des Consistorii extra Ducatu, entstandenen Incommodis pag. — bemerkt worden, sich durch die Erfahrung leyder immer mehrerß beglaubiget findet, der daselbst angezogene schlechte Zustand von theilß Membris des Cleri im Cellischen auch dermassen notorisch ist, daß ein Königliches Consistorium selbst in dem von des Hrn. Consistor.-Rath Menzern, ratione Synodorum, ohnlengst abgestatteten, und uns, mittelst Rescripti vom 14. Sept. communicirten Voti dasselbe candide agnoseiren, auch dabey nicht ohndeutlichen zu erkennen geben müssen: daß wegen Weitläufftigkeit des Cellischen Landes es an Aufsicht fehle;

Welches dan von selbst den Schluß an die Hand giebet: daß ein Consistorium in der Nähe und im Lande zu haben, ratione des Cellischen Fürstenthumbs eine nöthige Sache, und zu redressirung deren aus einer entferneten Aufsicht entspringende incommodorum das beste, und beständigste Mittel sey.

Wir wiederholen also nochmahls im nahmen des gesammten Landes unser beweglichstes Bitten u. Suchen, und zweifeln nicht: der Allerhöchste die von Ew. Hochw. Excell. hierunter zu seinem Ehren und so vieler Seelen Besten anwendende, Thme wohlgefällige Bemühung ohne reicher Benediction in Gnaden nicht lassen werden, als welches wir mit inniglicher Zele wünschen, und mit steter Ergebenheit, und allerschuldigsten respect beharren

Ew. r.

dienstwilligste und gehorsamste Landschaffts-Director und  
Land-Rätthe.

Lüneb. d. 26. Oct. 1731.

An die Hrn. Geh. Rätthe.



Anerinnerung an den König vom 5. December 1731, denselben  
Gegenstand betreffend.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allergnädigster König, Churfürst undt Herr!

Ew. Königl. Majestät haben bißher vor die Wollfahrt des hiesigen dero getreuen Landes so ungemeyne Landes-Väterliche Vorsorge, Preißwürdigst bezeuget, undt dero unschätzbare Gulde in so vielen undt großen Merckmahlen sehen zu lassen die Gnade gehabt, daß es uns an Worten gebricht die Vollkommenheit der desfalß hegenden allertieffsten Verehrung, undt allerdevotesten Erkänlichkeit auch nur einigermaßen zu exprimiren.

Undt eben diese große, undt bey aller Gelegenheit verspührete Landes-Väterliche Gulde ist es auch, Allergnädigster König undt Herr! welche uns vor jezo die allerunterthänigste Zuversicht giebet: es werde das bereits vor einiger Zeit in allertieffster Submission dargelegte, dem hiesigen Lande höchst angelegene Desiderium:

umb das Consistorium des hiesigen Fürstenthumbs hintwieder nach Celle transferiret zu sehen!

von Ew. Königl. Majestät ohne erwünschter allermildester Erhörung fernerhin nicht gelassen werden.

In welchem allerdehmüthigsten Vertrauen dann wir uns unterwinden, Ew. Königl. Majestät Gnaden-Trohne uns diesertwegen abereinst fußfälligst zu nahen, undt das solcherhalb vorhin übergebene allerunterthänigste Memorial mit allerersinnlichster Demuth nochmahls zu überreichen.

Wir würden auch dieses abermahligen allersubmissesten Gesuchs uns nie unterfangen, wenn wir durch eine vieljährige Erfahrung nicht dessen völlig vergewißert worden: daß die Transferirung des hiesigen Consistorii in ein ander Fürstenthumb mit nicht geringern Nachtheil undt Beschwerde derer Kirchen, Schulen undt überhaupt aller Eingeseßenen diesen Landes verknüpfet sey, folglich im Gegentheil dessen Restaurirung an seinen vorigen von Alters her gehaltenen Ort nothwendig zum augenscheinlichen Besten dieses Fürstenthumbs gereichen werde.

Ew. Königl. Majestät wollen also auch in diesem Stück, wie in so vielen anderen, vor dero Königlichem Augen die hiesige getreue Landtschafft Gnade finden lassen, indehme ihr allerunterthän. Suchen bloß dieses zum Endtzweck hat, worinne Ew. Königl. Majestät nach dem Exempel aller Lob- undt Glorwürdigsten Potentaten dero höchsten Ruhm undt Vergnügen sehen.

Wir beharren mit der allertieffsten Unterwerffung, undt dem vollkommensten Zele

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treu-gehorsamste LandtschafftDirector undt  
LandtRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

Lüneb. d. 5. Xbr. 1731.



**Abschlägliche Erwiederung des Königs vom 1. Februar 1732.**

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Hehl. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst etc. Unsern wohlgeneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig- Wohlgebohrner und Beste, Rätthe, Liebe Andächtiger und Getreue! Wir haben aus eurem bey Uns übergebenen unterthänigstem Memoriali in mehren vernommen, wasgestalt ihr abermahls bey Uns angehalten, daß die Consistorialia im Fürstenthum Zelle wiederum wie vordem zu Zelle bey der Cankley tractiret werden möchten. Demnach aber aus erheblichen Ursachen und causa satis cognita, die Consistorial-Sachen aus dem Fürstenthum Zelle bey Unser Consistorium zu Hannover, welches über alle Unsere dermahlige Chur-Lande gesezet ist, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Mayt. geleet worden, es auch damit nunmehr über 25 Jahr im Gange gewesen, und es kaum erst zu der darunter intendirten Uniformität in allen besagten Landen mit Mühe gebracht worden, welche vergebens seyn, und große Zerrüttungen und Inconvenienzien nach sich ziehen würde, wenn darinne wiederum Aenderung vorgenommen werden solte; Als können Wir nicht anderst, als wegen der Consistorial-Sachen des Fürstenthums Zelle es in dem jetzigen Stande nach wie vor zu laßen: Soltet ihr aber einige particular-Gravamina gegen Unser Consistorium zu Hannover zu haben vermeinen; So könnet ihr selbige bei Unserer geheimbten Cankley anzeigen, damit es untersucht, und nach befinden rechtliche Verordnung, woran Wir es nicht werden fehlen laßen, darinne gemachet werden könne. Wir verbleiben euch mit wohlgeneigt- und gnädigstem Willen behgethan. Hannover den 1. Februarii 1732.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

C. U. Hardenberg.

An die Zellische Landschafft.





#### IV.

### Einzelne Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Wegen der Sabbath=Feier hatte für das Fürstenthum Lüneburg noch der Herzog Georg Wilhelm, unterm 8. Februar 1704, eine besondere Verordnung erlassen. \*) Nachdem das Land unter die Herrschaft des Churfürsten Georg Ludwig gekommen, ließ dieser unterm 19. Mai 1710 für seine verschiedenen Territorien eine gemeinschaftliche Sabbath=Ordnung ergehen. \*\*) Die im §. 5 derselben enthaltenen strengen Vorschriften wegen desfahrens an Sonn- und Festtagen gaben den Ständen Veranlassung, die Königl. Regierung unterm 6. August um eine Milderung dieser Vorschriften zu ersuchen, und dabei, weil sie wegen der Verordnung nicht befragt worden, die Bitte auszusprechen, daß es bei der bisherigen löblichen Gewohnheit, nach welcher dergleichen Verordnungen ihnen vor der Publication zu Beifügung ihrer Monita communicirt worden, belassen werden möge (Anl. 1). Die Regierung gab dem Antrage der Stände mittelst der declaratorischen Verordnung vom 14. August Statt. \*\*\*) Der Landshyndikus v. Marquart registrirt über diesen Vorgang Folgendes:

„Den 19. Maji kam eine scharffe Verordnung wegen Feherung des Sabbath herauß, wie sie in No. 51 zu finden, weilen aber dieselbe zwar an sich sehr guth und löblich, dennoch zu vielen inconvenientien anlaß gab, indem gleich darauff des Hrn. Directoris (v. Spörcken) Leuthe auß Langlen, die mit geladener Kauffmannswahre von Braunschweig kamen, im Amte Meinersen arrestiret worden und jeder 1/2 Thlr. straffe erlegen mußte, da nun solches zu großer Beschwerde der unterthanen gereichen würde, wenn im ganzen Land dergleichen bestraffung geschehen solte, so hat man namens der Land=

\*) C. C. Cell. Cap. I., pag. 465.

\*\*) L. e. Suppl. p. 1.

\*\*\*) Abgedruckt im C. Const. Calenb. Cap. I., p. 423. In das Corp. Const. Cell. ist diese Verordnung und eine andere auf den Mühlenbetrieb bezügliche Declaration vom 15. Juli 1710 (C. C. Calenb. p. 427) nicht mit aufgenommen, anscheinend aus Versehen, wie denn im Cap. I. sogar die Verordnung vom 8. Februar 1704 statt der neueren vom 10. Mai 1710 aufgenommen ist. Vergl. darüber die Bemerkungen Bilderbecks im Bd. 6 dieses Archivs S. 267 u. 285 f.



schaftt anliegende Representation sub Nr. 52 dagegen zu thun vor nöthig erachtet und selbige den 9. Aug. nach Hannover gesand, darauff auch ein remedur erfolget, wie in Nr. 53 zu lesen."

Bei der Einrichtung des Consistorii waren diesem, wie in dem vorigen Aufsatz angeführt, nicht nur die rein kirchlichen, sondern auch die sog. gemischt geistlichen Angelegenheiten: Ehesachen, Streitigkeiten über Kirchengüter u. s. w. übertragen. Es stand dies in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Reformatoren, welche zwar in der zu Augsburg übergebenen Confession erklärt hatten, daß die Bischöfe ihre Gewalt „in etlichen Sachen, Ehesachen oder Zehnten“ „aus Kraft menschlicher Rechte“ haben, doch aber keineswegs geneigt waren, diesen Theil der bischöflichen Gewalt wieder an die weltliche Gewalt zurückzugeben. Eben um der Ehesachen Willen hatten sie zumeist auf die Errichtung ordentlicher geistlicher Gerichte gedrungen. Von diesen aus weltlichen und geistlichen Personen zusammengesetzten Gerichten hatte eine Appellation an die Reichsgerichte nicht Stattgefunden (Strube, *Rechtl. Bed.* Th. 2, *Bed.* 3 S. 3, Th. 5, *Bed.* 72. v. Bülow, *die Verf. des Ober-Appellations-Gerichts* 2c. Th. 2, S. 156. Schlegel, *Kirchenrecht* Th. 1, S. 217). Bei der Gründung des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle war es die Absicht der Regierung, nach dem Vorgange in anderen deutschen Ländern, eine Appellation an dieses Gericht auch in den sog. gemischt geistlichen Sachen einzuführen.

In dem den Ständen vorgelegten Entwurfe war dabei nicht einmal, wie das in Gemäßheit der Grundsätze der Reformatoren noch in der Bismarer Tribunal-Ordnung geschehen war (Vergl. darüber Mevius, *Decisiones* p. IV. dec. 1), die Zuziehung oder Vernehmung geistlicher Personen vorgeschrieben. Auch fand sich keine Bestimmung, daß die Mitglieder des höchsten Gerichts der Augsburgerischen Confession angehören sollen. Die Stände des hiesigen Fürstenthums nahmen an der zugelassenen Appellation und der Ausschließung geistlicher Mitglieder keinen Anstoß, verlangten jedoch auf Grund der älteren Landtagsabschiede, daß das Gericht nur mit Personen besetzt werde, welche der unveränderten Augsburgerischen Confession angehören. Um so lebhafter waren in der Calenbergischen Landschaft die Anstrengungen der Prälatur, die Einführung dieser höchsten Instanz eines rein weltlichen Gerichts abzuwenden. Schlegel berichtet hierüber in seiner Kirchengeschichte Bd. 3, S. 353:

„Als das Project der Ober-Appellations-Gerichtsordnung 1709 der Calenbergischen Landschaft mitgetheilt war; so fiel dasjenige, was darin wegen der Appellation vom Consistorio vorkam, der Prälatur, wozu außer dem Abt Molan auch der Consistorial-Rath Böhmer für das Stift Wunstorf gehörte, sehr unangenehm auf, weßhalb sie auf alle Weise die Ritterschaft und Städte zu bewegen suchte, sich mit ihr zu einer deshalb zu machenden Vorstellung zu vereinigen, in welcher Absicht sie sich zu einer weitläufigen Deduction veranlaßt fand, die von Molan abgefaßt war.

Hierin war ausgeführt, daß bei der römischen Kirche alle geistlichen Sachen in *audientiis episcopalibus* verhandelt wären. Als durch den Passauer Vertrag den evangelischen Mächten das Episcopal-Recht zugefallen sey, so hätten sie anfänglich unförmliche geistliche Gerichte angeordnet, die oft nur aus einer Person bestanden, da die Herzogin Elisabeth im Fürstenthum Calenberg durch Corvin, und Herzog Ernst im Cellischen durch Urbanum Rhegium alle geistlichen Angelegenheiten hätten versehen lassen. Als dieses nicht mehr zuge-



reicht, wären Consistoria angeordnet, die aber durch die weltlichen Räte verschiedentlich so beengt worden, daß sie gleich wie im Cellischen, nur als Appendices der Canzleien zu betrachten gewesen seyn. Chursachsen aber habe zuerst das Beispiel gegeben, ein Consistorium formatum einzurichten, da man denn daselbst von einem Unter-Consistorio nur an das Ober-Consistorium habe appelliren können. Wie nun das Ober-Appellations-Gericht nur ein Surrogat der Reichsgerichte sey, an letztere aber in geistlichen Sachen keine Appellation statt gefunden, so könne diese Befugniß auch jenem nicht beigelegt werden, welches zur Schmälerung der Episcopal-Rechte, und zur Benachtheiligung der Geistlichkeit gereichen würde. Wenn auch zuweilen von Consistorial-Entscheidungen der Recurs an den Landesherrn genommen sey, wie zur Zeit des Herzogs Johann Friedrich ein paar Mal geschehen wäre; so habe doch dieser die Acten von einer ernannten Commission revidiren lassen, oder sie an eine unpartheiische Facultät verschickt. Da das Ober-Appellations-Gericht nur mit weltlichen Personen besetzt werde, so könnten diese nicht in geistlichen Angelegenheiten richten, ja es dürffte auch die evangelische Religion dadurch gefährdet werden, wenn etwa einmal mehrere katholische Ober-Appellations-Räte ange-setzt würden. Man bediente sich sogar des Ausdrucks: Es werde der evangelischen Religion in puncto matrimonii dadurch das Messer an die Gurgel gesetzt.

So weitläufig man sich auch über alles dieses verbreitete; so glückte es der Prälatur doch nicht, die Ritterschaft und Städte zum Beitritt zu bewegen, sondern vereinigte man sich nur zu dem Antrage, daß das Project der Ober-Appellations-Gerichtsordnung dem Consistorio zu ihren Erinnerungen mitgetheilt werden möge, gleich wie dieses auch bei den Canzleien und Hofgerichten geschehen sey, mit dem Hinzufügen: daß bei dem Ober-Appellations-Gerichte keine andere Personen angestellt werden möchten, als solche, welche der evangelischen Religion zugethan seyen.

Ohne Zweifel ging dieses auch dem gemäß vor sich, denn das Consistorium trug in einer unterm 24sten Julius 1710 unmittelbar an den Landesherrn gerichteten Vorstellung darauf an, daß alle Appellationen in Consistorial-Sachen für unzulässig erklärt werden möchten.

Alein trotzdem kam in die unterm 26. Juni 1713 publicirte Tribunals-Ordnung im Th. 2, Tit. 1 §. 3 die Bestimmung:

„Solte dann auch in Dingen, welche nicht die curam religionis, constitutionem et destitutionem ministrorum ecclesiae, ritus Ecclesiasticos, inspectionem scholarum und was davon dependiret, sondern secularia und die causas, die mixti fori insgemein genennet werden, betreffen, als da sind die Ehe-Sachen, Hebungen der Intraden der Kirchen, Schulen und anderer locorum piorum, wie auch, wann in civilibus eine Actio personalis gegen eine zu dem Clero gehörige Person angestellet worden, und dergleichen jemand durch die Erkändtnüssen Unseres Consistorii sich beschweret achten, mögen nicht weniger solche Sachen durch ordentliche Appellationes an Unser D.-A.-Gericht gebracht und angenommen werden.“

Doch sollte dem Ober-Appellations-Gerichte frei stehen, falls es dies nöthig finde, „die Acta demnechst an eine Theologische Facultät um Belehrung zu verschicken“ und war, in Gemäßheit der landschaftlichen Monita, (im Th. 1, Tit. 1 §. 3) vorgeschrieben, daß alle Mitglieder des Gerichts der unveränderten Augsburgerischen Confession angehören sollen.



Indessen erkannte das Consistorium die Competenz des Ober-Appellations-Gerichts nicht an, und sandte die ihm im August 1713 zugefertigten Erlasse desselben unerbrochen mit dem Anführen zurück, daß ihm noch kein Churfürstlicher Befehl zugekommen, wonach von *causis consistorialibus* eine Appellation verstattet werden solle.\*) Auch blieb demzufolge die Appellation in diesen Sachen noch einstweilen suspendirt.\*\*) Dies und der Umstand, daß durch ein am 10. September 1714 an das Ober-Appellations-Gericht ergangenes Landesherrliches Rescript auch die Appellation in den Harzischen Bergsachen dessen Cognition entzogen wurde, veranlaßte den Landschafts-Director v. Spörcken, den Landsyndikus Bilderbeck mit dem Entwurfe einer dieserhalb an den König zu richtenden Vorstellung zu beauftragen, welcher Entwurf dann im landschaftlichen Collegio am 20. November 1714, „nachdem des Hrn. Direct. Excell. zuvor umständlich *occasionem et rationes moventes* hievon vorgestellt“ genehmigt ward. Auf diese Vorstellung (Nrl. 2), welche mit Recht auf die Ausföhrung der mit Ständen vereinbarten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung drang, dabei aber die sachlichen Gründe des Consistorii im Geiste der Böhmerischen Doctrin zu widerlegen suchte, erfolgte indessen zunächst noch keine Abhülfe, vielmehr ward die Suspension der Appellation in Consistorial-Sachen erst nach dem Tode des Abts Molau (7. September 1722) auf Ansuchen der Salenbergschen Stände mittelst Rescripts vom 19. October 1722 wieder aufgehoben, „da man wohl — wie Schlegel schreibt (a. a. D., S. 376) — diesen hochbejahrten acht und achtzigjährigen Greis, der in der Ehre des Consistorii seine eigene suchte, aus zarten Rücksichten bei seinen Lebzeiten dadurch nicht hätte kränken mögen“.\*\*\*)

Im Jahre 1716 veranlaßte der Umstand, daß einige Superintendenten bestimmte Gebühren für die Confirmation und eine Vergütung für dabei vorkommende Föhren erhoben hatten, daß man sich unterm 21. Mai mit einer Beschwerde an die Geheimen Rätthe wandte, welche man darauf stützte, daß diese Forderungen gegen das Herkommen seien †) (Nrl. 3). Eine Erwiederung erfolgte hierauf anscheinend nicht und man nahm daher diesen Gegenstand sowie zwei fernere inzwischen laut gewordene Beschwerden wegen der von den Kirchen beim Consistorio erhobenen Sporteln und der Beeidigung der angestellten Prediger auf das im Hannoverschen übliche *Corpus Doctrinae Julium* ††) in die im October 1719 der Re-

\*) S. Schlegel a. a. D., S. 358.

\*\*) v. Bülow, Verf. des Ober-Appellations-Gerichts Th. 2, S. 157 und die bei Schlegel a. a. D. S. 701 abgedruckten Rescripte, nach welchen das Consistorium i. J. 1715 in einem einzelnen Falle die Acten an die Geh. Rathsstube einschicken mußte, und darauf von dem Ober-Appellations-Gerichte erkannt wurde.

\*\*\*) Vergl. auch v. Bülow a. a. D. S. 157.

†) Das an die Superintendenten erlassene Ausschreiben vom 13. Juli 1693 (C. Const. Cell. Cap. I. p. 1055) ward dem Landsyndikus erst später von einem Geistlichen abschriftlich mitgetheilt.

††) Der Landsyndikus Bilderbeck schreibt im März 1719, daß ihm die diesen Beschwerden zum Grunde liegenden Thatsachen von „einem hiesigen Geistlichen ohnlängst hinterbracht und anheimgegeben sei, darwider Vorstellung zu erheben“.



gierung überreichte Zusammenstellung der noch nicht erledigten landschaftlichen Desiderien auf. In diesen lauten nemlich die 2 letzten Gravamina:

„XII. Hat man a parte der Landschaft vor einiger Zeit vernehmen müssen:

Ob würden 1. die Kirchen aus hiesigem Lande, wenn sie beim Consistorio zu Hannover zu klagen hätten, daselbst nicht mehr derer Sporteln frey gelassen, und 2. daß die Candidati Ministerii, wenn sie zu einer Pfarre in diesem Fürstenthumb gelangeten, nicht mehr auf das Corpus Doctrinae Lüneburgicum, sondern auf das im Hannöverschen übliche Corpus Doctrinae Julium, gegen die ehemalige hiesige Observantz beeidigt würden.

Weilen nun das Erstere gegen das ehemalige beim hiesigen Consistorio observirte Herkommen ist, und zur Beschwerde derer ohnedehm größtentheils mit geringem Borrath versehenen Kirchen gereicht, das Letztere aber gegen die von Ihro Königl. Maj. bey eingenommener Landes=Huldigung ausgestellte Reversales in puncto religionis, weniger nicht gegen die alte Landes=Recesse directo streitet, indehm selbige sämtlich bloß von dem Corpore Lüneburgico reden, man auch leicht aus deme:

Daß in einem Stücke von der Observantz des hiesigen Fürstenthumbß Lüneburg abgewichen!

eine weitere folge und den anlaß nehmen könnte, es in Zukunft in noch mehreren zu thun;

So vermeinet man abseiten der Landschaft verpflichtet zu seyn, in unterthänigkeit anzufuchen: Daß desfalls bey dem Consistorio zu Hannover Erkundigung eingezoget, und nach befundener dieses Gravaminis würcklichkeit, dessen abstellung von Ihro Königl. Majestät allergnädigst verfüget werden möge.

XIII. Ist bereits im Majo 1716 per Memoriale beschwerend angebracht: Daß die Superintendenten neuerlich die Confirmation derer zu dem Abendmahl zu admittirenden jungen Leute ihnen solchergestalt zu attributiren anfangen, daß davor ein gewisses ihnen gereicht werden müsse!

„Weilen nun dieser abusus aller Orten annoch nicht abgestellt; so wird umb Beförderung des in gedachtem Memorial gebetenen allgemeinen Ausschreibens nochmahls allerunterthänigst. Fleißes angesuchet, bevorab die in dem den 13. Juli 1693 an alle Superintendenten im Lande abgelassenen Rescripto expresse enthalten: „daß so wenig die Superintend. als Pastores vor solche confirmationes etwas zu praetendiren bemächtigt seyn sollen.“

Da man aber auch jetzt in der Sache nicht sobald weiter kam, was vielleicht wieder mit Rücksichten für den Abt Molan zusammenhing, so brachte man dieselbe unterm 5. August 1721 (Nul. 4) bei den Geheimen Rätthen wieder in Erinnerung und erhob dabei fünf neue Beschwerden: 1. wegen der erhöhten Sporteln und Unkosten für die Examination, Ordination und Introduction der Prediger, 2. wegen der Bervielfältigung der Prediger=Examina, 3. wegen der langen Dauer der Consistorial=Proceße, 4. wegen der Prolongirung der Pfarrvacanzen und Theilung der Gefälle zwischen der Wittwe des verstorbenen Predigers und dessen Successor, endlich 5. wegen der Nichtbeförderung der Prediger von Patronat=Pfarrren. Inzwischen hatte das Consistorium unterm 22. Mai 1721 der Regierung über die früheren Beschwerdepunkte Bericht erstattet, welchen Bericht diese nun unterm 21. August nebst dem unterm 20. August an das Consistorium auf allerhöchsten Special=Bejehl erlassenen Rescripte der Landschaft communicirte (Nul. 5). Dem landschaftlichen Gesuche ent-



sprechend hatte die Regierung entschieden, daß die Kirchen in Zukunft sportelfrei gelassen werden sollen, dagegen war hinsichtlich des zweiten Punkts wegen Beeidigung auf das **Corpus Doctrinae** eine Entscheidung nicht getroffen, vielmehr dem Consistorio zur Ueberlegung anheim gegeben, ob sich nicht aus den Calenbergischen und Celleschen **Corporibus Doctrinae** und Kirchen=Ordnungen ein gemeinsames **Corpus Doctrinae** und eine gemeinschaftliche Kirchen=Ordnung herstellen lasse, worüber dann mit den Celleschen und Calenbergischen Ständen vor der Publication weiter verhandelt werden solle. Endlich hatte man es für genügend erachtet, daß das Consistorium den Superintendenten untersage, für die Confirmation der Catechumenen an denjenigen Orten, wo das nicht anders hergebracht, etwas zu nehmen. Ueber diese Erwiederung berieth man am 4. Februar 1722 im landschaftlichen Collegio, worüber der Landsyndikus in seinem Protocolle bemerkt:

„3. Referirirete von denen contentis des Rescripti in pto Gravaminum Consistor. ergangen, da dan ex voto Dni Direct. et reliquorum Dn. Consentient. beschloffen ward:

1. mit Danke zu erkennen, daß man denen Celleschen Kirchen die immunität in sportulis hinwieder accordiren wollen.
2. quoad ptm. wegen des Corporis Doctrinae, imgleichen einer neuen Kirchen=Ordnung zu bitten: daß man jede Provintz bey ihrer Verfassung und juribus bleiben lassen wolle.
3. in pto. Sportularum derer Herrn Superintend. daß solches der Ordnung gemäß ganz abzuschaffen und dabey auf kein Herbringen zu sehen.“

welcher Beschlußfassung gemäß man denn auch unterm 4. Februar eine Erwiederung an die Königl. Regierung richtete (Nul. 7).

Unterm 14. April theilte diese der Landschaft dann auch die Erklärung des Consistorii über die im August 1721 erhobenen weiteren Beschwerden mit, unter dem Hinzufügen, daß sie erwarten wolle, „ob und was die Landschaft etwa ein oder andern puncts halber weiter vorzustellen nöthig finde“ (Nul. 8). Im landschaftlichen Collegio verhandelte man hierüber am 5. Juni 1722:

„2. Referirte aus der Verantwortung des Consistorii auf die landschaftlichen Gravamina wegen Sportuln etc., recensirte zugleich, was dagegen an Rationibus gesaget werden könnte, sowie es hiebei No. 117 gefüget ist; welche Gegen=Rationes dan von sämtlichen Hrn. Anwesenden approbiret wurden, und solte (praevia approbatione des Hrn. Directoris Excell.) eine solche Antwort an das Geh. Raths=Collegium abgelassen werden. Deputatus Luneburg. Hr. Synd. Kruckenberg meinete hiebey: Es sey wol gut, daß mahl eine Aenderung der Kirchen=Ordnung vorgenommen würde, doch cum consensu statuum, ob varia principia Papistica, die noch in der alten enthalten.“

Die hierauf unterm 8. Juni 1722 erlassene Gegen=Vorstellung (Nul. 9) widerlegte in bündiger Kürze die weitläufigen, die Fragen, um welche es sich handelte, theilweise verkennenden Ausführungen des Consistorii\*) und erging nun auch, nachdem unterm 14. August ein der Landschaft günstiger Bericht des Geheimen Raths=Collegii an den König er=

\*) Wegen der Beschwerde über die damalige Langsamkeit des Geschäftsbetriebs beim Consistorio s. selbst des Consistorial=Raths Schlegel Kirchengeschichte B. 3, S. 394.



stattet worden \*) (Nul. 10), unterm 4. September (1722) ein Königlich-liches Rescript an das Consistorium, durch welches die hier fraglichen Beschwerdepunkte durchweg zur Zufriedenheit der Landschaft entschieden wurden (Nul. 11).

Doch schon im November gab es neuen Anlaß zu Beschwerden. Das Consistorium hatte nemlich unterm 18. Mai 1711 nach vorgängiger Communication mit der Churfürstlichen Cammer ein Ausschreiben \*\*) erlassen, welchem zufolge Niemand proclamirt und copulirt werden sollte, bevor er dem Prediger einen Schein vorgezeigt, daß es mit den „Che-Pacten beim Amte seine Nichtigkeit habe“. Wahrscheinlich hiedurch veranlaßt, hatte der Superintendent Cruse zu Dannenberg auf Betrieb des dortigen Amts unterm 27. Januar 1722 in einem Circular-Schreiben die Prediger seiner Inspection ausdrücklich aufgefordert, nur die Trauscheine derjenigen Patrimonial-Gerichte, welche mit allen Obergerichten versehen, als genügend anzunehmen (Nul. 6). Diese Angelegenheit kam am 14. November im Landraths-Collegio zur Sprache:

„VI. trug der Hr. Landrath v. Grote vor: daß die Hrn. Superint. und das Consistorium anfangen, den Satz zu souteniren, und solchen denen pastorbibus zu insinuiren: daß die Trauscheine bloß von denen Aemtern, mit excludirung derer adel. Gerichte, zu ertheilen, zeigte dabei vor ein solch Schreiben des Superint. zu Dannenberg, item ein Rescript des Consistorii. Resolutum daß weilen solches gegen des Landes Recesse de 1686 dagegen bey der Geh. Rath-Stube einzukommen und zu bitten, daß es so zu declariren, daß auch die adel. Nieder-Gerichte nicht excludiret würden und es nicht bloß auf die Amtsgerichte zu restringiren.“

Man wandte sich daher mit einer Vorstellung (am 16. November 1722) (Nul. 12) an die Geheimen Rätthe und erlangte auch, daß durch ein landesherrliches Rescript ad mandatum speciale vom 14. Januar 1723 dem Consistorium aufgegeben ward, in einem General-Ausschreiben

\*) Nach der Bemerkung auf der bei den landschaftlichen Acten befindlichen Abschrift nach Celle „sub rosa communicirt“.

\*\*) Das Ausschreiben lautete:

„Unsere freundliche Dienste zuvor Ehrwürdiger, Hochgelahrter günstiger guter Freund.

Nachdem bishero viel beschwerde vorkommen, daß sich die leute ehender proclamiren und copuliren lassen, bevor dieselbe die Che-pacta beim Amte angegeben und confirmiren lassen und daraus dann allerhand den leuten schädliche Streitigkeiten entstanden. Als haben Wir uns mit Churfürstl. Cammer hieselbst dahin besprochen, daß hinkünftig keine personen sollen proclamiret und copuliret werden, ehe und bevor sie nicht dem Prediger einen Schein vorgezeigt, daß es mit ihren Che-pacten beim Amte seine Nichtigkeit habe, begehren demnach anstatt Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Durchl. Wir hiermit, vor uns freundlich gesinnet, Ihr wollet solches allen und jeden Predigern eurer Inspection kundt thun, auch Euch selbst darnach zu achten wissen. Und sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 18. May 1711.

Churfürstl. Braunsch. Lüneburg. Consistorial- und Kirchen-Rätthe.  
D. R. Erytropel.“

Dem Ehrwürdigen Hochgelahrten, Unsern günstigen guten Freunde  
Ehren Christoff Bernhard Crusen Superintendenten

zum  
Dannenberg.



bemerklich zu machen, daß die adelichen Nieder- und Pfahlgerichte von Ertheilung der Trauzetteln nicht ausgeschlossen sein (Nul. 13). Dieses Ausschreiben erging unterm 4. Februar 1723 (Nul. 14).

Im Jahre 1731 verhandelte man, in Folge einer Vorstellung des Celleschen General-Superintendenten Böhmer, wiederum über das halbe Gnadenjahr der Prediger-Wittwen und die mit ihnen vorzunehmende Theilung der Gefälle. Nach dem landesherrlichen Rescripte vom 4. September 1722 hatte es hiebei genau bei der Celleschen Kirchen-Ordnung bleiben sollen. Nichtsdestoweniger hatte das Consistorium die im Jahre 1705 aus dem Calenbergischen eingeführten Neuerungen bestehen lassen. Als die Regierung hiervon indessen bei einem speciellen Falle Nachricht erhalten, hatte sie unterm 25. Januar 1731 dem Consistorio aufgegeben, durch ein Ausschreiben den Superintendenten zu bedeuten, daß es in Zukunft hiebei lediglich nach der Kirchen-Ordnung gehen solle (Nul. 15), welchem Befehl das Consistorium dann (unterm 15. Februar) nachkam (Nul. 16). Um die Abänderung dieser Verfügung zu erhalten, übergab der Generalsuperintendent Böhmer unterm 7. April dem Consistorio eine bewegliche Vorstellung, konnte hier aber nichts erreichen, wahrscheinlich weil man den richtigen Weg, der hätte helfen können, nicht gehen wollte. Hierauf wandte er sich (unterm 29. Mai) (Nul. 17), wie ihm der Superintendent Enckhausen sehr verständig gerathen, mit einer Vorstellung an die Landschaft. Diese beschwor er, „umb Gottes Willen et propter vulnera Salvatoris nostri Jesu Christi“ dahin zu wirken, daß es bei den nunmehr schon seit so langer Zeit eingeführten Abänderungen sein Bewenden behalte, und legte derselben mittelst einer Nachschrift die wegen der Sache im Calenbergischen geltende Consistorial-Berordnung vor. Die Landschaft, welche bei ihren früheren Anträgen nur den gesetzwidrigen Eigenmächtigkeiten des Consistorii hatte vorbeugen wollen, ging auf diese Vorstellung sofort aufs bereitwilligste ein.\*)

In dem Protocolle des Landraths-Collegii vom 1. Juni 1731 heißt es:

„Ward verlesen das Memorial des Hrn. Gen.-Superint. Böhmers wegen Theilung der Pfarr-Accidentien inter Successorem et viduam. Placuit: dem Geh. Raths-Collegio anheimb zu geben, ob Sie des Consistorii Bericht erfordern, und es bey der Hannöv. jetzigen Beurtheilung lassen wollen, jedoch mit der Verwahrung das Consistorium anzuweisen, in Zukunft striete der Celleschen Kirchen-Ordnung in allen übrigen nachzugehen. Man sey nicht gemeinet gewest, Wittwen und Waisen etwas zu entziehen, sondern nur über die Cellesche Verfassung zu halten. Hr. V. N. v. Kampen führte per discursum an, ob es nicht so zu fassen möglich, daß die reditus des ganzen Jahrs zu theilen.“

Nach diesem Beschlusse erging dann eine Vorstellung an die Regierung (vom 10. Juni 1731) (Nul. 18) und genehmigte der König auf den Bericht der Geh. Rätthe unterm 3./14. August den Antrag wegen

\*) Schlegel faßt die Stellung der Landschaft irrig auf, wenn er Bd. 3, S. 398 seiner Kirchengeschichte den früheren Widerspruch der Landschaft hiebei mit der Frage über die größere oder geringere Zweckmäßigkeit der betreffenden Bestimmungen in Verbindung bringt.



Anwendung der Calenbergischen Bestimmungen. Die Geh. Rätthe aber wiesen unterm 30. August, ebenfalls dem landschaftlichen Gesuche entsprechend, bei Mittheilung dieser Verordnung das Consistorium an, „in allen übrigen puncten der Zellischen Kirchen-Ordnung und andern bey vormahliger Fürstlichen Zellischen Regierung ausgelassenen Constitutionen und Edictis, auch sämptlichen in Ecclesiasticis dort hergebrachten Verfassung beständig nachzugehen und darunter ohne Vorwissen und authorisirung der Regierung keine Aenderung vorzunehmen“. Von diesen Verfügungen ward gleichzeitig der Landschaft Nachricht gegeben (Nul. 19), welche unterm 15. October ihren Dank dafür bezeugte, damit aber auch das Ersuchen verband, daß der Inhalt des dem Consistorio zugegangenen Rescripts durch ein gedrucktes Ausschreiben den Superintendenten und Beamten allgemein bekannt gemacht werden möge (Nul. 20). Hierauf erfolgte anscheinend eine Erwiderung nicht, wahrscheinlich weil das Consistorium inmittelst schon durch ein an die Superintendenten gerichtetes Ausschreiben vom 6. September 1731 dem Wunsche der Stände entsprochen hatte (f. Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 1014).

Weitere Verhandlungen über das halbe Gnadenjahr der Prediger-Wittwen und den Erfaß der Melioramente traten im Jahre 1738 ein. Unterm 4. Juli d. J. übersandte nemlich der Geh. Canzlei-Secretair, Consistorial-Rath Hugo im Auftrage der Geh. Rätthe dem Landsyndikus eine für das Calenbergische bereits beschlossene Verordnung vom 6./17. Juni wegen des halben Gnadenjahrs und bat, darüber baldmöglichst die Erklärung der Stände zu veranlassen (Nul. 21). Als Grund der ungewöhnlichen Art der Vorlage war angegeben, daß die Verordnung noch in das schon im Druck begriffene Corp. Const. (Calenb. T. 1) aufgenommen werden solle und man daher nicht Zeit genug habe, dieselbe in der gewöhnlichen Form, d. h. auf dem nächsten Landtage, vorzulegen. Gleichwohl erfolgte die Erklärung der Stände erst auf diesem Landtage, da man die Verordnung doch nicht so unbedenklich fand, um von der ordentlichen Berathung zu abstrahiren. Als der Landsyndikus von dieser Hinausschiebung der abzugebenden Erklärung den Geh. Canzlei-Secretair Hugo unterm 31. August benachrichtigt hatte, übersandte dieser unterm 25. September auch noch den Entwurf einer Melioramenten-Ordnung zur ständischen Erklärung (Nul. 22), so daß nun über beide Entwürfe auf dem Herbst-Landtage berathen werden konnte.

Hinsichtlich der Verordnung wegen des halben Gnadenjahrs hatte der Landrath v. Estorff zu Fallingbostel, dessen ausführliches schriftliches votum sich bei den Acten findet, die dadurch herbeigeführte Abweichung von der Selleschen Kirchen-Ordnung (welche er irriger Weise, da ihm wohl die Verhandlungen aus dem Jahre 1731 nicht bekannt waren, noch als geltend ansah), für nicht unbedenklich gehalten. Es liege dazu in der Errichtung einer Uniformität mit dem Calenbergischen und der Arbeits-Erleichterung für die Consistorial-Beamte ein genügender Grund nicht vor.

„Auf solche Art können alle Constitutiones die doch ein vor alle mahl pro normis perpetuis gesezet sind, wieder geändert werden, worauf aber kein durabile et certum, sondern ein immerwehrendes mutabile et incertum Jus entstehet, welches aber bekannter maßen nicht die besten Suiten nach sich ziehet, Königl. Regierung auch sonst von andern in specie ad favorem Camerae gemachten Verfassungen abzugehen, als etwas unzuläßliches hält, auch daß



Abgehen von dieser oder jener Ordnung nicht allezeit einen guten Effect hat, indehm daß von Zeit zu Zeit geschehene Abgehen von denen LandesConstitutionen und Privilegien befantermaßen dem CammerAnwalt seine vornehmsten exceptionen gegen die von der Landtschafft anführende LandtagsRecesses und Constitutionen giebet, daß man in einen und dem Andern davon abgegangen, folglich die Ordnungen nicht mehr in usu wären, welches wie man vernimt auch in Dycasteriis öffters von einen und dem andern Membro Judiciü offte also soll sentiret werden.“

Dagegen sei freilich die Verlängerung der Zeit, für welche den Wittwen die Pfarr=Einnahmen zufließen, sehr wünschenswerth, wengleich die dadurch leicht herbeigeführten längeren Pfarr=Bacanzten der Gemeinde zum Nachtheil gereichen, und denjenigen Pfarrern, welche die Geschäfte einstweilen versehen müssen, Beschwerde verursachen. Seine Ansicht war dahin gegangen, daß man die Verordnung wohl annehmen könne, wenn man nur wegen der Abänderung der Kirchen=Ordnung, wegen der Verlängerung der Pfarr=Bacanzten und wegen des ungewöhnlichen modus der Vorlage das Erforderliche der Erwidierung einfließen lasse. Dieser Ansicht gemäß fiel denn auch die Beschlußfassung auf dem Landtage aus und ward dem entsprechend unterm 1. November die landschaftliche Erklärung abgegeben (Anl. 23). Zu dem Entwurfe der Melioramenten=Ordnung überreichte man in einem ersten Postscripte die von dem Land=syndikus vorgelegten und im Collegio unverändert genehmigten Bemerkungen. In einem zweiten Postscripte ersuchte man um möglichste Beschränkung der, wie zur Sprache gekommen war, allzuhäufig werdenden Versehungen der angestellten Prediger. Beide der Landschaft vorgelegten Verordnungen wurden hienach publicirt, eigenthümlicher Weise aber die eine unter dem dato 6./17. Juni, die andere d. d. 4./15. Juli 1738. \*) In der letzteren Verordnung, über die Melioramente, sind die von der Landschaft überreichten Monita fast durchgängig berücksichtigt. \*\*)

## A n l a g e n.

1.

Vorstellung an die Geh. Rätthe vom 9. August 1710, Declaration des §. 5 der Sabbath=Ordnung vom 19. Mai 1710 betreffend.

Churfürstliche Braunschw. Lüneb.  
HochVerordnete Herren Geheimbde Rätthe  
Hochwohlgebohrne Hochgeehrte Herren.

Es ist erinnerlicher maßen Eine sehr löbliche den 19. May hujus anni datirte Verordnung wegen Feyerung der Sonn= und Festtagen in dem Lande

\*) Corp. Const. Cell. Cap. I., pag. 851 u. 856.

\*\*) Nämlich das Monit. 1 in den §§. 6 u. 8, Monit. 2 im §. 4, die Monit. 3 u. 4 im §. 10, das Monit. 5 in den §§. 12 u. 13 und das Monit. 6 im §. 15. Der Anheimgabe im Monit. 4 war wohl nicht entsprochen, weil man die Verordnung schon hinreichend klar hielt.



publiciret worden welche aber nunmehr zu großer Beschwerde der Unterthanen und gelegenheit vieler Bestrafungen insonderheit des über Land vor Lohn fahrenden Fuhr- und Land-Mans will arripiret und Sie auff der Landstraßen angehalten auch Ihnen die Pferde ratione §i 5<sup>ta</sup> dietæ ordinationis außgespannet werden, wie solches einigen Eingefessenen des Gerichts Langlen im Ambte Meinersen begegnet, und als Sie nicht einst auff einem Sonntag sondern auff Mariæ Heimsuchungstag von Braunschweig hergekohmen Ihnen im Ambte Meinersen die Pferde außgespannet und gepfandet worden selbige auch nicht ehender insonderheit von den dortigen AmbtSchreiber wollen restituiret werden bis ein jeder Bauer derer 9 zusammen gewesen demselben 1/2 thlr. pfandegeld bezahlet hat. Indem aber gleichwohl das Fuhrwerck als eine der größten Nahrungen dieses Landes zu consideriren ist und den Unterthanen sehr schwer und kostbahr fallen würde, wan Sie den ganzen Sonntag über müsten auf der Straß in den Wirthshäusern stille liegen, zumahlen es ohnedem in Ihren Nächten nicht einst stehet weilen gemeiniglich die Kauffleuthe in Hamburg, Bremen etc. solche contractus insonderheit gegen die Meßen schliessen, daß auff einen gewissen tag die Wahren in Braunschweig bey Verlust der Fracht oder anderer straffen müssen geliefert werden. Durch solche außspannungen aber die darzu dem Inhalte der Verordnung nicht conform, der unterthan in großen schaden ja gar umb die Nahrung kohnen kan, wan Frembde fahren dürfen und die Einwohner gepfandet werden sollen. Solche und andere dienliche Nachrichten aber bey den Verordnungen wan Sie nach der bisherigen gewohnheit vorhero ehe Sie publiciret communiciret werden, gemeiniglich abseithen der Landschafft angemerket, und einzurücken moniret worden, solches aber bey dieser Verordnung gar nicht geschehen.

So können Wir nicht umbhin Ew. Excellenz hiedurch dienstlich zu ersuchen, nach der bisherigen löblichen gewohnheit unß ante publicationem die Verordnungen zu Behfüng einiger zum besten des Landes dienender monitorum inskünftige communiciren zu lassen, und diese den 19. May 1710 außgelassene Ordnung dahin zu declariren damit der unterthan nicht zu schaden und umb seine Nahrung gebracht werde, welches wie Wir gewiß seyn, daß es Ihr. Churfürstl. Durchl. Christlöblichster intention conform seyn werde als versichern Wir unß dieser unserer Vorstellung erhörung und verharren

Ew. Excellenz

dienstwilligste Director und Landrätthe.

Zell d. 9. Aug. 1710.

Denen Hochwohlgeb. Herren Churfürstl. Brw. Lüneb. Hochverordneten  
Hrn. geheimbten Rätthen Unsern hochgeehrten Herren.

2.

**Vortrag der Landschafft an den König vom 21. November 1714, die in Consistorialsachen der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zuwider gehemmte Appellation betreffend.**

Allerdurchl. rc.

Nachdehm Ew. Kön. Majestät für hiesige dero Churfürstenthum und Lande die hohe Gnade gehabt, darinne ein höchstes Appellations-Gerichte vor einigen Jahren zu etabliren, wohin die bey denen anderen Judiciiis beschwerete partheyen in allen Rechtsfachen ihre sichere Zuflucht nehmen und promter hülffe und Errettung sich stets getrösten könten;



So hat von der Zeit an Ew. Kön. Majestät hiesige getreue Landschafft es für eine besondere Glückseligkeit dieses Landes gehalten, die administrirung der Justitz dergestalt löblich angeordnet, und den Lauff derselben so merklich befördert bey sich zu sehen, auch daher auf Ew. Königl. Majestät allergnäd. gesinnen, wie sauer und schwer es auch sonst dem Lande ankommt, sich willig finden lassen, bey denen zu unterhaltung solchen Tribunals erfordernten Kosten nach der ihnen angelegten Quote zu concurriren.

Wie aber, Allergnädigster König und Herr! die von dem heilsahmen effect dieses Dero höchsten Gerichts geschöpffte, auch bisher zur consolation der Unterthanen im werke eingetroffene Hoffnung in Zukunft gar sehr unterbrochen seyn würde, wofürne alleine in Ehe- und anderen ad forum mixtum gehörigen Consistorial-sachen der Zutritt zu diesem so wol gefasstem höchsten Gerichte denen gravirten, gegen den klaren Buchstab Ew. Kön. Majestät Ordnung gesperrt, oder auch in Zukunft etwa anderer Art sachen der cognition dieses Tribunals entzogen werden solten, und es dan an dehme: daß bisher zu großem Leidwesen so vieler hierunter leydenden Partheyen der von Ew. Majest. so heilsahm angeordneten Appellation à Consistorio annoch von einigen Einhalt gemacht werden will, auch weiterß verlauten will, als ob bereits andere sachen von der Jurisdiction mehrgemelten OberAppellationsGerichtes eximiret werden wollten; So wollen Euer Königlichen Majestät dieser Dero getreuen Landschafft zur ungnade nicht deuten, daß dieselbe wegen Dero hierunter so hauptsächlich versirenden interesse bey Ew. Kön. Majestät sich desfalß in tiefster submission zu melden, und Deroselben in folgenden allerunterthänigst vorzustellen sich unterstehet:

Wie es gegen den deutlichen Ausspruch Ew. Kön. Majestät allerhöchsten Ordnung, weniger nicht gegen Recht und Billigkeit streite, anbey zur höchsten Beschwerde Dero Unterthanen gereiche, denen Appellationibus à Consistorio nicht ihren freyen ohngehinderten Lauff zu gönnen.

Hienechst auch Ew. Kön. Majestät bey errichtung des Appellations-Gerichtes geführten und declarirten preiswürdigen intentionen eben wenig conform, noch ohne großem Nachtheil der gravirten partheyen und Besorgung weiterer verfänglichen Suiten thunlich sey, ausser deren in der Appellations-Ordnung benannten, irgends eine andere Sache von der cognition dieses höchsten Tribunals anjetzt zu eximiren.

Denn so viel Anfangs die Appellation in Consistorialibus anlanget; lautet davon die disposition Ew. Kön. Majest. Ober-Appellations-Ordnung P. II. tit. 1. §. III. mit außdrücklichen worten also:

„daß wenn jemand in causis mixti fori, als da sind: Ehe-sachen,  
 „hebungen der Intraden der Kirchen, Schulen oder anderer Locorum  
 „piorum, wie auch, wenn in Civilibus eine actio personalis  
 „gegen eine zu dem Clero gehörige persohn angestellet worden, und  
 „dergl. sich durch die Erkänntnisse des Consistorii beschweret  
 „achtete, solten nicht weniger solche Sachen durch ordentliche Appella-  
 „tiones an das Ober-Appellations-Gericht gebracht und angenommen  
 „werden.“

Da nun Ew. Kön. Majestät in dem gedachter Appellations-Ordnung prämittirtem Ausschreiben in folgenden gar nachtrücklichen terminis zu declariren allergnäd. geruhet:

„daß es ein vor allemahl Dero Wille und Meinung sey, daß,  
 „wie Sie ihres Ortes über diese Ordnung beständig halten, mit-  
 „hin der administration der Justitz in allem ihren ungehinderten



„lauff lassen wolten; also von Dero Successoren, auch von allen  
 „von Sie dependirenden desgleichen geschehen sollte zc.“  
 So lassen Ew. Königl. Majestät nach Dero allerhöchsten Begabniß zu beur-  
 theilen wir in tiefstem respect über:

Ob nicht Deroselben so deutlich eröffnetem allergnäd. Willen es durchaus  
 entgegen sey, daß bey denen à Consistorio eingewanten Appellationibus noch  
 bisher immerhin hinderung gemacht folglich hierinne der Lauff der Justitz ge-  
 hemmet worden, und ob also nicht Ew. Kön. Majest. unterth. getreue Land-  
 schafft die höchste ursach habe, allerunterth. zu suchen: daß es bey der nach  
 vorgängigen mit Dero sämtl. getreuen Prælaten Ritter- und Landschafften ge-  
 pflogenen communication einmahl beliebten Disposition sein ohngeändertes Ver-  
 bleiben haben, und die nahmensß Ew. Kön. Majest. publicirte Appellations-  
 Ordnung wie in allen andern, also auch in dem Punct der freyen Appellation  
 à Consistorio zur würllichen Observantz dereinst gebracht werden möge. Und  
 zwar dieses alles umb so viel mehr, als es nicht ohne einer merklichen Unbil-  
 ligkeit seyn wolte, eine Rechtswohlthat, welche denen litigirenden in quacun-  
 que aliâ causâ gegönnet wird, so dan, wenn es Ehesachen, einfolglich die wichtigste  
 und angelegentlichste negotia im Menschlichen Leben betrifft, denen armen sich  
 graviret erachtenden Parthehen zu versagen, mithin sie in denen Sachen hülf-  
 loß zu lassen, da sie gegen einen gravirlichen Ausspruch eines remedii wol  
 am meisten bedürfftig sind; Gestalt dan dieses moment damit nicht zu elidiren  
 stehet, daß man etwa sagen wolte:

wie denen beyhm Consistorio gravirten durch das Supplications-Reme-  
 dium, und die freygelassene Transmission der Acten allschon prospiri-  
 ret sey.

Sintemahlen von allen solchen Remedii bey weitem nicht dergleichen promte  
 und gewisse Rechtshülfe, als bey Ew. Kön. Majest. höchstem Appellations-Ge-  
 richte erwartet werden kann, indehm alhie auffer dem alle Acta mitlesenden  
 Vice-Præsident ein Re- und Correferent in allen Sachen bestellet wird, die ge-  
 samte Acta mit ungemeiner Mühe extrahiret, in pleno verlesen und überaus  
 sorgfältig erwogen werden, auch in summa alles zu besserer und schleuniger  
 obuparthehischen administrirung der Justiz dergestalt wol und löblich angeord-  
 net ist, daß noch bisher kein anderes Judicium in ganz Teutschland diesem  
 Ew. Königl. Majestät hohem Gerichte hierunter gleichkommt, sonsten auch offen-  
 bahr vor augen liegt: daß die Meinung:

als ob von einem Consistorio an ein höheres weltliche Gerichte nicht  
 appelliret werden könnte!

nur dieses aus dem Pabstthumb hergestoffene principium zum grunde habe:

daß nemlichen die Ehe ein Sacrament und dieser art sachen geistliche  
 und spirituales wären, folglich darinne von keiner weltlichen Obrigkeit  
 cognosciret werden könnte, die Geislichkeit auch keiner weltlichen Pote-  
 stät unterwürfig sey!

welches ungegründete ja zum theil in der Republicque höchstgefährliche Princi-  
 pium jedoch bey denen Protestanten lengstens verworfen anbey von bewährten  
 Rechtslehrern davorgehalten worden ist:

daß die eximirung der Consistorial-sachen von denen Appellations-Tribu-  
 nalien, in der that nichts anders sey, als ein wiederkehr zu denen alten Pabsti-  
 schen Irthümern. \*)

\*) Hier war anfangs eingeschaltet: „Mev. P. II. D. 365. III. Dec. 415. IV. d. 1.  
 et postea Böhmern, De jure episcop. Princip. Evangel. p. 57.“



Es haben auch daher verschiedene Protestirende hohe Häupter und Landesfürsten in Deutschland keinen anstand gehabt, die ausdrückliche verfügung in ihren Landen zu stellen: daß die Appellationes in Ehe- und anderen Consistorial-sachen von denen Consistoriis an die höhere von Ihnen geordnete Tribunalia allerding erlaubet seyn solten, wie davon Chur-Sachsen, imgleichen Preussen oder Chur-Brandenburg wie nicht weniger Schweden ratione seiner teutschen Provinzen bekante exempla darstellen und an Hand geben, so daß wol keine ursache zu finden ist, warumb diese Ew. Kön. Majest. Lande in diesem stücke deterioris conditionis seyn, und alhie, auch sogar und noch dazu wieder die klahre Euer Königl. Majestät bereits publicirte Unordnung, denen Unterthanen dasjenige beneficium juris versaget seyn solte, dessen so vieler anderer Protestirenden Staaten Eingeseffene ungehindert genießen.

Wollten nun bey diesem allen Ew. Kön. Majestät bey deroselben annoch in allergnäd. consideration kommen lassen wie übel hiesige Ew. Kön. Majestät getreue Unterthanen, anjeko daran seyn; und wie mannichfaltige Querelen auch Irrungen bey ihnen daraus entstehen müssen, da einerseits Ew. Kön. Majest. Ober-Appellations-Ordnung ihnen die provocation in Consistorial-sachen mit deutlichen Worten verstattet, andererseits aber zu nicht geringer der armen nothleidenden Partheyen Kränkung sich noch hinterung finden darff, wenn sie sich das von der Allerg. Herrschafft ihnen freigelassenen Remedii würcklich gebrauchen wollen, als woraus nebst anwendung vieler vergeblichen Kosten allerhand schädliche confusion, und besonderß Hemmung der von Ew. Kön. Majest. allezeit so theuer und hoch geachteten Justitz ohnausbleiblich erfolget. Wie man dan schon in einigen dergleichen Sachen, wegen der darinne beschwerlicher Weise gehemmeten und protahirten Justitz und anderer daher veruhrsachten Unordnungen und inconvenientien, hin und wieder außgangs erwehntermaßen vielerley Klagten und Querelen, biß noch aber ohne das nöthige remede vernehmen und hören muß; So ist kein Zweifel, das Landschafftliche desiderium noch umb desto weniger ohne erwünschte Erhörung werde gelassen werden.

Was dan hienechst den anderen vorgemelten Punct der Exemption anderer insonderheit Berg-sachen betrifft, warumb Ew. Kön. Majest. allerunterthänigst anzugehen wir uns erkühnen; So werden Ew. K. Majest. allergnädigst erlauben, Ihnen allerforderst hiedurch in tiefster Dehmuth zu Gemütthe führen zu lassen; wasmassen dieselbe in Dero nach vorgängiger allerunterth. Einstimmung gesammter Landschafften publicirten, folglich in vim Legis Pragmaticæ & Provincialis geltenden Ober-Appellations-Ordnung P. II. tit. 1. §. 1. expresse statuiret, und geordnet:

„daß vor das Ober-Appellations-Gerichte ordinarie gehören solten alle  
 „und jede Appellationes, welche von dero verordneten Cantzleyen, oder  
 „Hoffgerichten in sachen darinne (vid. de jure communi, wie es §. 5  
 „erklähret wird) Appellationes statt haben, es geschehe ex quo-  
 „cunque capite es wolle eingewant werden &c.“

Worauß dan mit völliger evidence zu tage liegt: daß es Ew. Kön. Majestät allergnäd. intentionen bey errichtung dieses Tribunals in keinem weege gemäß gewesen, daß von der cognition solchen höchsten Gerichts in Appellationis instantia irgend eine andere Sache eximiret seyn solte, als in welcher auch nach denen gemeinen Rechten eine Appellation nicht vergönnet ist.

Und gleichwie nun Ew. Königl. Majestät dero Zeit so löbliche und preiswürdige intentiones geführt; also haben dieselbe auch fernerß in mehrgedachter Ordnung und zwar in dem derselben præmittirten Ausschreiben die theure Versicherung von sich in hohen Gvaden gestellet,



„daß es bey dem darinnen geordneten beständig sowol von Dero-  
selben, als Dero Successoren gelassen werden sollte zc.

„Sie auch und Dero Successores keine an dieses Gericht  
„gehörige Sache davon avociren wolten zc. Und da es dennoch  
„geschehen würde, daß in sachen, die vor dieß Gericht gehörten, eine  
„Verordnung von wem es auch seyn möchte zc. erginge zc. der-  
„gleichem Verordnung nicht anderß, als per sub & obrep-  
„tionem, oder aus einem Mißverstände ausgebracht, angesehen  
„werden sollte zc.“

so daß daher weilten Ew. Kön. Majest. es bey der Ordnung beständig lassen,  
nicht einmahl einige an dieß Gericht gehende Sache avociren ja gar alle da-  
gegen in Zukunft etwa auszulassende Verordnung als erschlichen und aus Miß-  
verstände hergekommen ansehen und halten wollen, es solchergestalt wie ohn-  
möglich ist, von Ew. Königl. Majestät weltgepriesenen Gerechtigkeit anderß zu  
hoffen, als daß dieselbe eine, geschweige viele Sachen einer gewissen art von die-  
sem Gericht zu avociren, ja selbst ganz davon zu nehmen, niemahlen gemeint  
seyn werden, oder da schon eine hieher abzielende Verordnung ergangen wäre,  
solche nach Ew. Kön. Majest. selbsteigenen hohen Ausspruch als aus Irthum  
hergefloßen dennoch geachtet werden müße.

Allermassen dan (welches annoch weiterß allergnäd. zu beherzigen Ew.  
Kön. Majest. wir allerunterth. ersuchen) ja sonsten und auf den widrigenfall  
nicht ohne grund zu besorgen stände: daß da die so unwiederruslich fest zu  
halten versicherte Ober-Appellations-Ordnung bereits in einem stücke löchericht  
gemacht und unius generis Causae diesem Tribunal entzogen worden, solcher  
betrübt anfang leichtlichen eingang zu mehreren annoch tristeren Folgen und  
dazu anlaß geben könnte: daß auch fernerß noch anderer art sachen der Cog-  
nition dieses höchsten Gerichts entnommen und eximiret würden. Wodurch je-  
doch, daß diese dergestalt heilsahmlich eingerichtete Verfassung gänzlich zu grunde  
verichtet, der Lauf der von Ew. Kön. Majestät nie zu hemmen allergnädigst  
versprochenen Justitz höchst nachtheilig eingeschränket und ein Gerichte, zu des-  
sen unterhaltung das Land so viele Kosten aufbringen muß, demselben fast  
wie cantil (? unleserlich) gemachet werden würde, Ew. Kön. Majest. von selbst  
höchsterleuchtet erkennen.

Gleichwie aber der Ew. Kön. Majest. behwohnende nie genug gepriesene  
Eifer für die Handhabung der lieben Justitz, als wovon Ew. Majestät in den  
Lauff Dero höchstgeseegneten Regierung der welt so eclatante proben gegeben,  
uns bey diesem allen annoch vor dieser und anderer nehreren Besorgniß ge-  
sichert halten kann; also nehmen wir auch eben daher in tiefster unterthänigkeit  
die volle Zuversicht: Ew. Kön. Majest. allergn. geruhen werden diese zu dero  
Füßen mit allen ersinnlichem respect dargelegte Vorstellung mit gnädigen augen  
anzusehen, und aus vorangeführten höchsttriftigen Motiven, besonderß aber,  
weilten Dero allerhöchste Ordnung selbst es also haben will, die provocaciones  
a Consistorio nicht weiterß behindern zu lassen, sonsten auch das wegen exemption  
auch einer einzigen art Sachen imminirende schwere præjuditz in hohen Gul-  
den hinwieder abzuthun und den getreuen Unterthanen noch fernerhin diesen  
ihren größten theil irdischer Glückseligkeit allergn. zu gönnen, daß sie so sehr  
als je in einem andern Lande des Deutschen Reichs jemahlen seyn kan, die  
Justitz bey ihnen blühend, und die administration derselben in erwünschtem  
und von keiner Beschränkung wissenden stande beständigst sehen mögen. Ew.  
Kön. Majestät allerhöchste Clementz stehen und suchen wir deshalb aufs aller-



beweglichste und submisseste an und verharren in ohnverrückter devotion und Treue etc.

Erw. K. M.

Unterth. treuehorsaamste, bei jetziger Diät Anwesende aus Mittel der Præl. Ritter und Landschaft dieses Fürstenthums.

Celle d. 21. Nov. 1714.

Ad Potentiss. Regem.

Gesant an des Grn. Direct. Excell. d. 1. Dec. 1714  
der es nach London absenden wollen.

## 3.

**Vorstellung an die Geh. Rätthe vom 21. Mai 1716, Abstellung der bei den Confirmationen eingeführten Neuerungen betreffend.**

Königl. etc.

Es ist bey jetziger Landtagß-Diæt von verschiedenen orten her uns die Querele zugekommen: wasgestalt einige, so wol General- als Special-Superintendenten in specie zu Celle, Bardowie u. Swarmstedt neuerlicher weise bey denen zu ihrer Inspection gehörigen Kirchspielen einzuführen anfangen, daß die Confirmation der zum heil. Abendmahl zu admittirenden Jugend nicht von dem Pastore loci, sondern blosserding von Ihnen, und zwar alljährlichen geschehen, sie zu Verrichtung solchen actus von denen Leuten abgehohlet, u. vor jedes Kind mit resp. 6 u. 4 mgr. recompensiret werden müssen.

Wan aber, HochzuEhrende Herren! dieses alles

1. zu nicht geringer beschwerde der armen Unterthanen gereicht, und denen mit publiqven Lasten schon gnug beschwereten LandLeuten gleichsam eine neue speciem Contributionis aufbürdet,

2. solches in hiesigem Fürstenthumb bißher ein gar nicht üblicher modus gewesen, indehm die Pastores auf dem Lande die Confirmation gemeiniglich selbst verrichtet, oder, da es der Superintendent gethan, selbiges doch ohne Entgeld bey eben eingefallener visitation beschaffet worden ist.

Sonsten auch 3. dieser modus der a Superintendente zu bewerkstelligenden Confirmation ausserdehm so viele incommoda mit sich führet, daß umb deswillen selbst an denen Orten, woselbst Er sogar Lege publica eingeführet gewesen, man ihn wiederum abzustellen, u. die Confirmation lediglich denen Pastoribus loci zu überlassen kein Bedenken gehabt, gleich davon die in der Nähe ohlengst publicirte\*) Kirchen-Ordnung ein deutliches Zeugniß giebet;

So haben deren uns obliegenden Pflichten nach solche Beschwerde an Erw. Hochw. Excell. klagend zu bringen wir uns gemüssiget funden, gehorsamst bittend: Dieselbe, in hochgeneigter obigen motiven Erwegung, die Verfügung mittelst eines getrukten allgemeinen Ausschreibens, dahin zu stellen geruhen: daß sothaner abusus derer Superintendenten gänglichen abgeschaffet, die Confirmatio bloß denen Predigern jeden Ortes überlassen, oder da ja die concurrentz des Superintendenten hiebey nöthig erachtet werden solte, solches jedoch also eingerichtet werde, daß desfalls eine bloße Nachfrage bey dem visitationsactu geschehen könne, deshalb aber, der bißherigen Observance gemäß, nichts Besonderß von denen Leuten gefordert noch sonst desfalls ihnen einige Last aufgebürdet werden dürfe.

\*) Anfangs war geschrieben: „Die neue Wolfenbüttelsche Kirchen-Ordnung Cap. IX. §. 5.“



In diesem so gerecht= u. billigem Gesuch uns gewieriger resolution ge= tröstend, beharren wir alstets

Erw. hochw. Excell.

dienstwilligste und gehorsamste Landschaffts=Director und  
Land=Räthe.

Celle d. 21. May 1716.

An die Hrn. Geh. Räthe.

4.

**Vorstellung an die Geh. Räthe vom 5. August 1721, dieselben und  
anderweite Beschwerden betreffend, nebst Anlagen.**

Erw. Freyhrl. u. Hochw. Excell. wollen geneigt erlauben: daß wegen Er= ledigung derer resp. gegen das Hannöversche Consistorium, und die Superinten= denten im Lande

in puncto denegirten Sportuln-Freyheit vor die Kirchen,

Fernerß Verpflichtung derer Candidatorum Ministerii auf das Corpus Doctrinae Julium, und endtlichen

in puncto derer accidentien pro confirmatione der Kinder beym Abendmahl &c.

Wir hiedurch dienstlich= und gehorsamst Erinnerung zu thun, auch noch wei= ter als neues Gravamen vorzustellen die Freyheit nehmen: Wasmassen

I. die Sportuln und Unkosten pro examinatione et ordinatione, auch introductione eines neuen Predigers, besage der Anlage A. dergestalt nunmehr anzuwachsen beginnen, daß solches nicht nur zu derer Candidatorum, sondern (wei= len an theilß Dhrten denen armen Kirchen und Gemeinden solche Unkosten auf= gebürdet werden) auch zu dieser Kirchen und Gemeinden grossen und augen= scheinlichen Last und Beschwerde nothwendig gereichen muß.

II. Wird sothane Beschwerde dadurch nicht umb ein geringes vermehret: Daß man beym Königl. Consistorio die examina multipliciret, und so oft nur ein schon vorhin examinirte Prediger translociret wird, ein neues examen vornimmt.

III. Klagen die hiesige Landes=Eingeseffene verschiedentlich, daß die Pro= cesse beym Consistorio so überaus lange dauern, und die Urtheile in viele Jahre nicht zu erlangen stehen, wie dan davon noch in neulichkeit ein gewisser Process Mohrman contra Cronstrohm etc. nebst anderen zum exempel alle= giret worden.

IV. Will verlauten: Daß wegen der vacance bey erledigten Pfarren, und solcher vacantz prolongirung, imgleichen theilung der Gefälle zwischen des ver= storbenen Predigers Wittiben und den Successorem, nicht mehr der im Celli= schen üblichen respec. Observantz und Kirchen=Ordnung nachgegangen, son= dern davon beym Consistorio in verschiedenen stücken abgewichen werde. Und

V. Soll beym Hannöverschem Consistorio dieses principium genommen seyn: Daß die bey denen Patronat-Pfarren stehende Geiſtliche zu weiterer Beforderung bey einer von der Allergn. Herrschafft dependirenden Pfarre niemahlen zu ad= mittiren, sondern solche Prediger eo ipso, daß sie von einem Patrono besor= dert sind, pro exclusis in perpetuum zu achten.

Nun ist es aber, HochzuEhrende Herren! andehme: Daß der Erste Punct, und die so sehr hoch anlauffende Sportuln und Unkosten gegen die bißherige Cellische Verfassung, ja sogar gegen dasjenige austrückliche Reglement sind, welches besage der Anlage B. in anno 1688 von Thro Durchl. Hrn. Herzog



Georg Wilhelms Glorw. Gedächtniß diesertwegen herausgegeben,\*) und wornach vi Adjuncti C. im Cellischen ehedehm allstets gegangen worden;

und so viel die exigirung solcher Kosten von der Gemeinde betrifft, hat ein Königl. Hannöversches Consistorium selbst die unbilligkeit dessen in dem Adjuncto D. allschon ehedehm deutlichen agnosciret.

Den Zwehten Punct hienechst anlangend, und die neue examinirungß und andere Kosten bey denen translocationen, so contrariiret solches ebenmässig der hiesigen Observantz, und muß, wie leicht zu erachten, denen Leuten nicht wenig onereux fallen, zumahl da ehedehm, laut Anlage E. im Cellischen die gebühr bey den translocationen nur auf 5 rthlr. gekommen.

Drittenß fällt die Erheblichkeit des puncts wegen langwierigkeit derer processe von selbst in die augen, und bedarff es desfalß woll keines fernerer anführens;

Ratione des Vierten puncts aber, und die prolongirung derer Vacancen bey denen Pfarren anlangend, imgleichen geändertes Reglement wegen theilung der Pfarraccidentien zwischen die Witwe und den Successorem, so hält man Ihro Königl. Majest. so gnäd. geäußerten intentionen abseiten hiesiger Landschafft es gänglich entgegen, daß von der bißherigen Observantz des hiesigen Fürstenthumbß, und der darinne promulgirten Kirchen=Ordnung abgegangen werden solle; Und so viel endlich den

Fünfften punct anreicht,

daß man auf die von Patronis beforderte Pastores bey keiner Vacance jemahlen reflectiret zc.

so giebet der gute grund der desfalß vorgebrachten Beschwerde sich darinne klährlichen zu erkennen: Daß solchergestalt einerseits woll meritirte Leute bloß umb deswillen, daß sie bey einer Patronat-Pfarrre dienen, von aller Hoffnung weiterer Beforderung ausgeschlossen bleiben, anderseits aber denen Patronis, falß anderst ihre Pfarren nicht vor andern außträglich sind, es sauer und schwer gemacht wird, zu ihren Pfarr=Diensten geschickte Leute zu überkommen, indehm die annehmung einer Patronat-Pfarrre die exclusivam, ratione aller anderen, in sich fasset;

Welchem allen zufolge wir uns dan pflichten halber verbunden gehalten, Ew. Erhrl. und Hochw. Excell. dasselbe hiedurch dienstlich und gehorsamst zu erkennen zu geben, mit angefügeter Bitte: Ew. Erhrl. und Hochw. Excell. auch M.G.H. hierunter eine remedirung forderlichst zu verschaffen hochgeneigt geruhen, daß Alles denen hiesigen Ordnungen und der Observantz zuwieder neuerlich eingeführte, ohnverlängt abgestellt, und denen hiesigen LandesEingefessenen aller gegründeter anlaß zur Beschwerde in obigen puncten benommen werden möge.

In welcher gehorsamsten Zuberficht wir allstets mit schuld. Ergebenheit und respect beharren

Ew. Erhrl. und Hochw. Excell. auch M.G.Herren  
dienstwilligster und gehorsamste Land.Director und Land=Rähte  
des Fürstenth. Lüneburg.

Den 5. Aug. 1721.

An die Herrn Geh. Rähte.

\*) Corp. Const. Cell. Cap. I., pag. 924.



A.

## Specificatio.

Was der fehl. Herr Helm, Pastor zu Rosche in Hannover  
aufgegeben.

Dem Hrn. Abt . . . . .	8	⊥	—	℥	—	⊄
Dem Hrn. Oberhoffprediger . . . . .	8	"	—	"	—	"
Dem Hrn. Langschmidt . . . . .	8	"	—	"	—	"
Deren Dienern einem jeden 1 ⊥ . . . . .	3	"	—	"	—	"
Dem Pedellen . . . . .	2	"	—	"	—	"
Vor das Patent . . . . .	6	"	—	"	—	"
Dem Wachsenhause . . . . .	1	"	—	"	—	"
Der Kirchen . . . . .	2	"	—	"	—	"
Reisekosten . . . . .	16	"	—	"	—	"
Summa . . . . .	54	⊥	—	℥	—	⊄

Was die Introduction, wie auch Visitation gekostet.

Dem Hrn. Probst zu Ulken . . . . .	8	⊥	—	℥	—	⊄
Dem Hrn. Amtmann zu Bodenteich . . . . .	4	"	—	"	—	"
Des Hrn. Probsts Diener . . . . .	—	"	16	"	—	"
Des Hrn. Amtmans Diener . . . . .	—	"	16	"	—	"
Für die Speisung, Küchen, Holz, und was sonst da- bey aufgegeben . . . . .	26	"	14	"	—	"
Summa . . . . .	39	⊥	22	℥	—	⊄

## Anhang.

Der Küster führet an auff seiner Rechnung . . . . .	2	⊥	21	℥	3	⊄
Für den Zaun, umb das Witwenhaus ist auffgeliehen, und bedungen für . . . . .	8	"	—	"	—	"
Summa . . . . .	10	⊥	21	℥	3	⊄
Introduction und Visitation . . . . .	39	"	22	"	—	"
Zu Hannover aufgegeben . . . . .	54	"	—	"	—	"
Summa Summarum . . . . .	104	⊥	19	℥	3	⊄

Backmeister.

Haveland.

C.

## Specificatio

der gebühren derer ordinandorum.

Dem Patrono, wo es hergebracht, . . . . .	2, 3, bis 4	Rthlr.
1. Dem OberSuperintendenten pro Examine . . . . .	2 bis 3	"
2. Demselben pro ordinatione . . . . .	3 bis 4	"
3. Denen beym examine assistirenden Predigern, jedem . . . . .	1	"
4. Denen bey der ordination assistirenden Predigern, jedem . . . . .	1	"
5. Dem Secretario Consistorii . . . . .	1	"
6. Dem Cantori . . . . .	18	Gr.
7. Dem Küster . . . . .	9	"
8. Des OberSuperintendenten Diener . . . . .	12	"
9. Behuff des Weisenhauses alhie nach vermögen und belieben . . . . .	—	"

Concordat cum authentica copia a beato Dno. Heinsio beato Dno.  
Konerdingio, ab hoc vero mihi tradita.

A. Christiani.



D.

Unſere rc.

Wir haben inhaltſ mit mehren erwogen, waß Ihr wegen ſämtlicher Eingepfarreten des Kirchſpiels Meynerding, die Reifekosten des Predigers nach Hannover, und waß er pro examine gegeben betreffend, am 31. Aug. anhero berichtet; Alß Wir nun darauß erſehen, daß es aldort hergebracht, daß die Reifekosten, auch waß pro ordinatione et examine gegeben, einem neuen Prediger von der Gemeine reſtituiert werden müßen, und deßwegen ein copehliches reſcript auß dem Zellſchen-Conſistorio beygelegt; So ſind wir zufrieden, daß dem Prediger Ehn Helm zu Meynerding vordasmahl ſeine ganze rechnung bezahlet werde; Begehren demnach an ſtatt Unſers gnädigſten Churfürſten und Herrn Durchl. Wir hiemit, Ihr wollet nunmehr, die Gemeine dahin anhalten, daß Sie dem Prediger die Koſten wieder bezahlen müßen; Ihr der Superintendenten, aber habt ratione futuri denen Candidatis anzudeuten, daß ſie die Reifekosten nach Hannover, und waß ſie pro examine et ordinatione zu bezahlen ſchuldig ſind, nicht wiederfordern können, noch ſollen, Und ſind euch zu freundl. Dienſten und Willfahung geneigt. Hannover d. 3. 7br. 1711.

Churfürſt. Brw. Lüneb. Conſitorial- und Kirchen=Räthe.  
Gerhardt Abt zu Sockumm.

E.

## Specificatio

## der Gebühren pro Translocatione.

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Dem Oberſuperintendenten . . . . .                              | 4 Rthlr. |
| 2. Dem Secretario Conſistorii . . . . .                            | 1 "      |
| 3. Zu Behueß des hieſigen Weiſenhausß nach vermögen und belieben — | "        |

Concordat cum authentica copia a beato Dno. Heinsio beato Dno. Konerdingio, ab hoc vero mihi tradita.

A. Christiani.

5.

**Erwiederung der Geh. Räthe vom 21. Auguſt 1721, die früheren landschaftlichen Gravamina wider das Conſitorium betreffend, neß Anlagen.**

Unſere freundtl. Dienſte zuvor, Ehrwürdiger Wohlgebohrner, auch Edle Beſte, Inſonderß vielgönſtieger Herr, und ſehr wehrter, auch gönſtiege gute Freunde;

Waß das hieſige Conſitorium auf die von der Lüneburgiſchen Landtſchaft für einiger Zeit übergebene drey gravamina geantwortet, und darauf dem Conſistorio nomine Ihrer Königl. Maytt. unſers allergnädigſten Herrn weiter reſcribiret worden, davon haben Wir beygehende Abſchriften demſelben und euch nachrichtlich zu communiciren nicht unterlaßen wollen, die Wir übrigen zu freundtl. Dienſten ſtets geneigt verbleiben, Hannover den 21. Aug. 1721.

Königl. GroßBritanniſche zur Churfürſt. Brw. Lüneb. Regierunge  
verordnete Geheimbte Räthe.

v. Bernstorff.

An Director und LandtRäthe des Fürſtenthumbß Lüneburg.



Aller-Durchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster Herr.

Ewre Königl. Majestäten haben uns ohnlängst Allergnädigst befohlen, daß wir pflichtmäßig berichten solten, was es für eine eigentliche Bewandniße habe mit dreyen bey Ew. Königl. Majestäten von dero Zellischen Landschafft per modum gravaminum angebrachten puncten, darin bestehendt:

1. daß die Kirchen aus dem Zellischen, wann sie bey hiesigem Consistorio zu klagen hätten von Sportuln nicht mehr freigelassen würden:

2. daß die Candidati Ministerii, welche zu einer Pfarre im Fürstenthumb Celle gelangeten, nicht mehr auff das Corpus doctrinæ Luneburgicum; sondern gegen die ehemahlige Zellische Observantz, auff das im Hannöverschen übliche Corpus doctrinæ Julium beehdiget würden, undt

3. daß die Superintendenten im Zellischen die Confirmation derer Catechumenorum oder zum heil. Abendmahl zu admittirender jungen Leute ihnen neuerlicher weise solcher gestalt zu attribuiren anfangen, daß dafür ein gewisses denen Superintendenten gereicht werden müsse.

Ewrer Königl. Majestäten Befehl zu allerunterthänigster Folge, berichten wir also

Ad primum: was gestalt in hiesigem Consistorio der Unterscheid allemahl gehalten worden, daß wenn die Kirchen arm oder wenig Vorrath gehabt, selbige mit denen Sportuln, welche denen Secretarien, Canzelisten undt Pedellen zukommen, und wovon sie zum theil leben müssen, verschonet worden; wann aber die Kirchen bey gutem Vorrath undt begütert seyn, sind mäßige Sportuln von ihnen genommen. Solten nun bey vormahliger Zellischen Regierung die Kirchen selbigen Landes davon überall frey gewesen seyn, als welches uns bißhero unbewust gewesen, wir auch solches annoch nicht erfahren können, soll denenselben desfalß nichts neues auffgedrungen werden: Wie dann auch, wann die Superintendenten dem Consistorio davon gebührende Nachricht ertheilet hätten, desfalß gehörige Verfügunge bereits würde geschehen seyn.

Ad Secundum: Weils uns unter denen extradirten Zellischen Consistorial-Acten kein besonders Buch gelieffert worden, worin die Candidati Ministerii, wann sie die ordines empfangen, sich unterschrieben, wir also nicht gewust, ob selbige die letztere Zeit her auff das Corpus doctrinæ Luneburgicum beehdiget worden, haben wir, da die Hannöverschen undt Lüneburgischen Kirchen unter ein Oberhaupt gerachten, nicht Ursache zu haben vermehnet, die Zellischen Candidatos Ministerii auff sothanes Corpus doctrinæ Luneburgicum zu beehdigen, insonderheit da wir befunden, daß in dem Exemplar, welches der sehl. Doct. Hildebrand von der Zellischen Kirchen-Ordnunge gehabt, und welches jeko bey einem unsers mittels vorhanden, die worte Formula concordiae oder ConcordienBuch, so oft sie darin vorkommen, jedesmahl von Ihm, nach außweiß seiner dabey gemachten eigenhändigen annotatorum, außgeleschet worden, allermaßen dann auch, wie vormahls die Graffschafft Dieffholz als ein Apanagium von Zelle an wehland Eurer Königl. Majestäten Herrn Vatters Herrn Ernst Augusts Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenkens abgegeben, und die Einwohner selbiger Graffschafft von dem wehl. General-Superintendenten Ehn Barckhausen an die Zellische Kirchen-Ordnunge verwiesen worden, gedachter General-Superint. in seinem Exemplar die worte: das ConcordienBuch ebenfals außgeleschet hat. Indessen haben wir gemeiniglich, wenn die Candidati Cellenses post ordinationem die Kirchen-Ordnung unterschrieben, sie bedeutet, nicht allein, daß sie quoad ceremonialia bey mehr gemeldter Zellischen Kirchen-Ordnunge zu verbleiben hätten (wiewoll zu wünschen wäre, daß in der ganzen



Evangelischen Kirche, absonderlich in denen Kirch-Gemeinden, welche unter einem Bischoff und Oberhaupt stehen, einerley Ceremonien gebraucht würden, sondern auch, daß sie bey der Formula Concordiæ bleiben könnten, maßen wir solche pro utili libro achteten, ob wir gleich selbige wegen der Lehre de ubiquitate carnis Christi, oder: Ob aus der Gegenwarth des Leibes undt Bluts Christi im heil. Abendmahl folge, daß der Leib Christi allenthalben sey, pro libro symbolico in denen Hannöverischen Landen nicht hielten; Wie dann auch die Theologi Saxonici, die sonst in diesem puncto von denen Helmstädtischen undt anderen Theologis anfangs different gewesen, heutiges Tages dieses in der Formula Concordiæ enthaltene Dogma also modificiren, daß sie in der That von uns nicht discrepant seyn, zu geschweigen, daß in der Zellischen Kirchen-Ordnunge nicht einmahl ein Außzug oder Compendium derer Lehr-puncte die in dem Corpore Luneburgico enthalten, zu finden, das Corpus doctrinæ Luneburgicum an sich selbst aber so rahr, daß wir nicht glauben, daß zwey oder drey Superintendenten, geschweige dann die Prediger, solches in Händen haben werden. Nicht zu gedencken, daß, da das Fürstenthumb Grubenhagen und das Osterodische Consistorium dem hiesigen Consistorio einverleibet worden, die Subscriptio Corporis Luneburgici niemahls urgiret worden.

Ad tertium: Den ritum confirmationis Catechumenorum betreffend, kan es seyn, daß selbiger vor vielen Jahren im Zellischen Lande gar nicht observiret worden, zumahl in der Zellischen Kirchen-Ordnunge so gar kein vestigium davon zu finden; daher dann nicht zu verwundern, wenn einige Kinder gar ohne Confirmation zum heil. Abendmahl vormahls alda gelassen, andere aber absque præscitu des Superintendenten von denen Predigern confirmiret worden. Da aber die Confirmatio ein so nützlicher undt fast von der Apostel-Zeiten her fließender ritus ist, (zugeschweigen, daß die Englische Kirche bewehren will, daß er schon in der Kirche Alten Testaments observiret worden, indem die beschnittenen Knaben, wenn sie das 13. Jahr erreichet, die profession ihres Glaubens in öffentlicher Gemeinde abstaten müssen, und darauff die Benediction empfangen) sothane ritus auch von unterschiedenen Christlichen Conciliis confirmiret, undt die Benediction dem Superintendenti zuerkandt worden; So hat auch nach unserer Kirchen-Ordnunge der Superintendens selbige verrichten müssen, es wäre dann, daß derselbe nohtwendiger Uhrsachen halber nicht gegenwärtig seyn können, undt daher dem Pastori loci es committiren müssen. Welches wir dann auch anno 1695 in der dem Hannoverschen incorporirten Graffschafft Dieffholz wieder wehl. Amtmann Cordeman, welcher dem damahligen neuen Superintendenten daselbst die Führen disputiren wollen, bey Regierung wehland Herrn Ernst Augusts Churfürstl. Durchl. gloriwürdigsten Andenkens, evinciret, auch zugleich gezeiget haben, wie ein Superintendens ohne Kosten der Gemeinde solche Confirmation verrichten könne. Wann aber die Zellische Landtschafft sich beschweret, daß die Superintendenten neuerlicher weise etwas vor ihre Mühe von denen Catechumenis foderten, so bekömbt zwar im Hannoverschen Lande ordinarie von jedem Kinde, es wäre dann, daß sie arm seyn, der Superintendens 1 ggr. oder 2 mgr. welches accidens valde modicum ist: Denen Zellischen Superintendenten aber hat man, wenn die Sache zur quaestion kommen, geschrieben, daß Sie an denen Drthen, da es anders hergebracht, nichts pro confirmatione nehmen sollen.

Dieses ist, was Eurer Königl. Majestäten Befehl zu allerunterthänigster Folge von der eigentlichen Bewandniße eingangs erwehnter gravaminum wir in tieffster Devotion berichten können. Die wir übrigens Eure Königl. Majest. dem Schuß des Allmächtigen Gottes, zu langem Leben, beständiger Gesund-



heit und höchst beglückter Regierunge, getreulich empfehlen und Zeit Lebens beharren

Ew. Königlichen Majestäten  
unterthänigste treuehorsaamste und pflichtschuldigste Consistorial-  
und Kirchen=Räthe.

Hannover den 23. Maij 1721.

G E O R G König und Churfürst.

Räthe und liebe getreue. Wir haben vernommen, was ihr auf der Zellischen Landschafft euch communicirte Gravamina, daß

1. die Kirchen auß dem Zellischen von denen Sportuln nicht also freygelassen,

2. die Candidati Ministerii, wann sie zu einer Pfarr im Zellischen gelangen, nicht mehr auf das Corpus doctrinae Lüneburgicum, sondern auf das Corpus doctrinae Julium beachtet würden, und

3. die Superintendenten im Zellischen für die Confirmation derer Catechumenorum ein gewisses sich geben ließen, unterm 23ten May a. c. vorgestellt. Nun ergeben anliegende Originalattestata des Prediger Bockelmanns und proto-notarii Christiani zu Zelle; davon der erstere nur noch allein von denen vormahligen Zellischen Consistorialen übrig ist, und der zweyte die Vices eines Consistorial-Secretarii eine Zeitlang bey dem Zellischen Consistorio versehen, daß vorhin von denen Kirchen auß dem Zellischen, wann sie bey dem Consistorio zu Zelle zu klagen gehabt keine Sportuln genommen worden, und werdet ihr also nunmehr die Verfügung thun, daß besagte Kirchen, sie mögen reich oder arm seyn, bey solcher immunitet ferner gelassen, und in ihren Klag-Sachen bey dem Consistorio mit Erlegung der Sportuln auch ineskünftige verschonet werden.

Daß in denen Kirchen welche unter einem Oberhaupt stehen, sowoll einerley dogmata gelehret, als einerley Ceremonien und Ritus gebrauchet werden, ist gar gut, Wir geben auch demnach euch zu überlegen anheim, ob sich nicht thun lassen wolle, auß dem Corpore Doctrinae Lüneburgico und dem Corpore doctrinae Julio weniger nicht auß denen Zellischen und Calenbergischen Kirchen=Ordnungen das Beste herauszunehmen, und daraus ein Corpus Doctrinae und eine Kirchen=Ordnung, wornach man sowoll in Unseren Zell- als Calenbergischen Landen der Lehrpuncte und Ceremonien halber sich zu richten hätte, zu formiren.

Wann ihr dabey nichts erhebliches zu bedencken findet, könnet ihr einigen auß eurem Mittel die Sache auszuarbeiten auftragen, und wann das Werk fertig, Unß oder Unserm Geheimten Raths=Collegio selbiges einschicken, um mit denen Zell- und Calenbergischen Ständen für der publication darüber zu communiciren, und was etwa bey ein- oder anderen zu erinnern nöthig gefunden werden sollte, hinzufügen zu lassen.

Daß ihr denen Superintendenten im Zellischen bedeutet, für die Confirmation derer Catechumenorum an denen orthen, wo es anders hergebracht ist, nichts zu nehmen, dabey lassen Wir es bewenden, und c.

Hannover den 20ten Aug. 1721.

Auf Ihrer Königl. Mayt. Allergnädigsten SpecialBefehl.

An das hiesige Consistorium.



6.

**Circular-Schreiben des Superintendenten Cruse zu Dannenberg an die Prediger seiner Inspection vom 27. Januar 1722, die Ausstellung der Trauscheine betreffend.**

HochwollEhrwürdige und hochgelahrte Herrn Pastores, Sonders liebwehrteste Freunde!

Nachdem von hiesigen Königl. Churfürstl. Amte mir hinterbracht, daß zuweilen Leute, und unter andern Guhts-Leute von dem Hause Wenigen ohne Ampts-Schein copuliret würden, (da doch dergleichen Schein, Niemanden als denen, die alle Ober-Gerichte besitzen, und deren das Haus Wenigen mangelt, zu geben zukomme) und Ich zugleich von demselben angesuchet worden, solches den Hrn. Predigern dieser Inspection zu dem Ende kund zu thun daß Sie überall und in specie von den Weningschen Unterthanen, einen Ampts-Schein vor der proclamation fordern mögten, so habe dieses Begehren, weil es die policei sowoll als ConsistorialVerordnung zum Grunde hat, hiemit kund thun, und MSH. Confratres erinnern wollen, auch in diesen Fall die jura principis mit observiren zu helfen, im übrigen bleiben die Trau-Schein von den andern Ober-Gerichten in ihrem Vigore, ich bin nach ergebung in Gottes Gnaden Schirm allezeit

MSH. Pastorum und sonders liebwehrteste Freunde  
zum Gebeht und Dienst verbundenster  
Cruse.

Dannenberg d. 27. Jan. 1722.

A. Monsieurs Monsieurs, Opperman, Bockelman, et von der Hude,  
Ministres de l'Eglise, à Damnatz, Qvickborn, et Langendorff.

7.

**Vorstellung an die Geh. Rätthe vom 4. Februar 1722, denselben Gegenstand betreffend.**

Waß Ew. rc. mittelst Rescripti vom 21ten Aug. a. p. uns zu communiciren hochgeneigt gefällig gewesen, betreffend die gegen das Königl. Consistorium ehedem überreichte desideria in puncto SportulnFreiheit derer hiesigen Kirchen, Beehdigung derer Candidatorum Ministerii auff das Corpus doctrinae Julium und die neuerlich von denen Superintendenten angemachte Gebühren pro Confirmatione Catechumenorum etc.

Daßelbe haben wir zu recht erhalten, und bey gegenwärtiger Landtages-Diät in gebührende erwegung zu ziehen nicht ermangelt, da dann allerforderst, und so viel das

Erste desiderium wegen SportulnFreiheit der hiesigen Kirchen anlanget, wir mit allen schuldigst-gehorsamsten Dank erkennen: daß Ew. rc. hierunter hinlänglichen wandel und es damit in den vorigen Stand zu stellen hochgeneigt geruhen wollen, zweiffeln auch nicht: ein Königliches Consistorium sich darnach in Zukunft beständig achten, und daß von denen Subalternen nicht dagegen gehandelt werde, alle gebührende Sorge nehmen werde.

Ratione des zweyten Puncts, betreffend die jetzige Verpflichtung der Candidatorum aus hiesigem Lande auff das Corpus doctrinae Julium imgleichen den dabey geschenehen Vorschlag einer neuen und allgemeinen Kirchen-Ordnung: so können nach reiffer der sachen überlegung wir nicht anderst finden, als daß, weilien



1. die Veränderung mit dem Corpore doctrinae sowol denen von Ihro Königl. Majest. bey der Landeshuldigung ausgestellten Reversalen in puncto Religionis, als auch denen Landes-Recessen directo entgegen ist, indehne selbige sämtlich bloß von dem Corpore doctrinae Luneburgico, und daß darunter keine Aenderung vorgenommen werden solle, reden, und disponiren; Ferners der vom Consistorio angezogenen seltenheit derer exemplarien, durch eine neue Auflage leichtlichen abzuhelffen stehet und wenn gegen einige passus der Formulae concordiae sich Bedenklichkeit finden sollte, die Candidati durch die Formulam Subscriptionis:

quatenus cum Sacra Scriptura concordat!

außer allen Serupel gesetzt werden können;

Hiernechst auch 2. so viel den Vorschlag einer neuen allgemeinen Kirchen-Ordnung anreicht, man nach gescheneher erkundigung so viel vernommen: daß die hiesige Cellische noch vor vielen andern einen Vorzug habe, und zu Aenderung derselben keine Uhrsache obhanden sey, zumahlen da nicht ungewöhnlich ist, daß eine jede provintz seine besondere Leges Ecclesiasticas hat &c.

Solchem allen nach man an seiten der Landschafft sich nicht ermächtigen könne, von der bißherigen, selbst in denen Landes-Recessen befestigten Verfassung abzugehen, vielmehr gegründete Uhrsache habe, in geziemendem respect zu bitten: daß es auch hierunter bey dem Herkommen verbleiben, weiniger durch solche Aenderung ein eingang zu mehreren veranlaßet werden möge.

So viel leglich den dritten Punct derer von denen Superintendenten neulich geforderten Confirmationsgebühren betrifft; so erstattet man desfalls ebenmäßig gebührenden Dank, daß von Ew. &c. verordnet worden, davor ferners hin nichts zu nehmen, weilen aber dabey auff des Consistorii Veranlassung annoch der Casus excipiret worden:

„wo es nicht ein und andern Orthes andersst hergebracht &c.“

es jedoch an dehm, daß die Verordnung de 13. Jul. 1693 (Supplem. Constit. 2) darüber ganz general ist,

„daß sowenig die Superintendenten als Pastores vor solche Confirmation etwas zu praetendiren befugt seyn solten &c.“

so werden Ew. &c. darob erleuchtet erkennen:

„daß ein dagegen und wieder solche Constitution etwa ein und ander Orthes eingeführetes Herbringen keine exception würden könne, sondern als ein abusus angesehen werden müße!“

Ew. &c. einfolglich nicht das geringste Bedenken finden, es bey solchem generalen Verboth ohne ausnahm einigen Herbringenß, lediglich geneigt zu laßen.

In welchen Vertrauen wir &c.

L.=Dir. und L.=Räthe auch sämtliche anwesende

Celle d. 4. Febr. 1722.

Membra der Landschafft.

An die Hrn. Geh. Räthe. Nach Hannover ges. d. 18. Febr. 1722.

8.

Erwiederung der Geh. Räthe vom 14. April 1722, die unterm 5. August 1721 erhobenen Beschwerden betreffend, nebst Anlage und Unteraulagen.

Unßere freundl. Dienste zuvor, Ehrwürdiges Wohlgebohrner, auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr, und sehr wehrter, auch günstige gute Freunde;

Die Beschwerden, welche ab Seithen Vöblicher Zellischer Landtschafft unterm 5. Aug. a. p. gegen das hiesige Consistorium übergeben worden, hat



man nicht unterlaßen, selbigem zu communiciren. Was nun das Consistorium zur antwort= und Entschuldigung eingebracht, ergiebet der Bericht sambt anlagen, welcher in Copia hieneben gehet. Wir wollen erwarten, ob= und was die Landtschafft etwa ein= oder andern puncts halber weiter vorzustellen nöthig findet; undt Wir sehn demselben, undt Euch zu freundl. Diensten stets geneigt.  
Hannover den 14. April 1722.

Königl. Groß=Britannische zur Churfürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Rätthe.

v. Bernstorff.

An Director und Land=Rätthe des Fürstenthumbs Zelle.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Majest. haben vor einiger Zeit die bey derselben von der Zellischen Landtschafft angebrachte das Consistorium angehende fünff gravamina uns communiciret, undt dabey allergnädigst befohlen, auff den Fall, da es mit solchen puncten, oder auch nur einigen derselben also, wie vorgebracht worden, sich verhalten solte, fürs künfftige solchen wandel darunter zu beschaffen, damit die Zellische Landtschafft sich weiter zu beschweren keine befuegte Ursache behalten möge.

Wir finden uns nun gemüßiget, darauff unsern allerunterthänigsten pflichtmässigen Bericht zu thun, undt zwar

Ad 1. Daß uns von der Zellischen Landtschafft zu nahe geschehe, da selbige vorgegeben, daß die Sportuln und Unkosten pro examinatione et ordinatione zu hoch anzuwachsen beginneten zc. indehm vielmehr sothane Sportuln undt Unkosten, so lange wir zum Theil in Eurer Königl. Majest. hiesigem Consistorio gewesen, mithin an die 40 bis 50 Jahr her, auff demjenigen Fuß ohnverrückt stehen geblieben, welchen sie dero Zeit, undt also bereits vor 40 bis 50 Jahren gehabt; Wie dann selbige insbesondere bey transferirunge des Zellischen Consistorii anhero nicht auff einen Groschen höher angewachsen sehn: wobey zu wünschen wäre, daß in allen Collegiis der ganzen Evangelischen Kirche, in puncto der Unkosten, so gewissenhaft verfahren würde, als von uns hierunter verfahren wirdt.

Es seyndt nun in hiesigem Consistorio jehiger Zeit vier Theologi, undt da deren nur zwey, umb denen Studiosis, welche mehrentheils arm sind, die Unkosten nicht zu vergrößern, examiniren, drey aber ordiniren, (wie denn solches von Zeit des von Hildesheimb vormahls anhero transferirten undt hieselbst bestätigten Calenbergischen Consistorii dergestalt üblich gewesen, undt beständig darüber gehalten worden) so gebühren nach solchem wohl hergebrachten modo denen beyden examineribus, als ältesten geistlichen Consistorial=Rätthen, nemlich dem Abt von Locumb, undt OberhoffPrediger jedem pro examine vier rthlr. undt wirdt kein Candidatus mit warheit sagen können, daß ihm jemahls ein mehres abgefördert sey; Hingegen hat man offtmahls ohnbemittelten Candidatis, wann man es gewußt, die Halbscheidt auch woll das Totum erlaßen, oder wieder zurückgegeben, wie solches mit vielen Exempeln, da es nöthig, dargethan werden könte. Es kan indes woll sehn, daß einige neue Pastores im Zellischen ein mehres ausgezahlet zu haben fälschlich angegeben; Zumahlen da ekliche in der Meinunge gestanden, daß ihnen die pro examine et ordinatione auch an Sangeley gebühr und sonst angewandte Kosten von der Gemeinde refundiret werden müsten; Wie aber solches im Fürstenthumb Calen=



berg nicht hergebracht, es auch an sich gar hart undt unbillig sehn würde, die Gemeinden, welche die Fuhren undt Zehrungskosten bey der Praesentation undt Introduction respective verrichten undt bezahlen müssen, noch dazu zu Erstattunge all solcher Kosten anzuhalten; So haben wir denen Zellischen Pastoribus, wenn sie dergleichen praetendiren wollen, undt es zu unserer notitz gekommen, solches abgeschlagen, mithin den im Zellischen an ein undt andern Ohrt eingerisenen Mißbrauch abgeschaffet.

Damit nun Ew. Königl. Majest. allergnädigst wahrnehmen mögen, was die beyden Examinatores vor obbenahmte 4 rthlr. vor Mühe bey undt vor dem examine haben, so können wir nicht umbhin allerunterthänigst zu berichten, daß alle und jede Candidati bevor sie zu Pfarr-Diensten befodert werden, sich vermittelst einer Gast-Predigt hieselbst hören lassen müssen: da dann ich der Abt von Lockum, ohngeachtet meines hohen Alters, einer solchen Predigt allemahl persöhnlich beywohne, undt so woll auff die exteriora des Praedicanten, als auch die disposition undt Methode der Predigt genau acht gebe, nach der Predigt aber den Praedicanten zu mir kommen laße, da er mir seine Predigt von wort zu wort nachmahls vorlesen muß, undt ich ihm punctsweise berichte, worinn er es woll gemacht oder pecciret habe; Eine solche Conferentz kostet mir ordinarie eine ganze stunde, auch woll länger. Wenn solcher Candidatus mir nun mit seiner ersten Predigt keine Satisfaction gethan, muß ich ihn zum andern mahl hören, undt beschriebener maßen mit ihm verfahren; hat er es alsdann noch nicht genug getroffen, so höre ich ihn zum drittenmahl; Undt finde ich den größten Theil der Praedicanten, weil ihrer viele nicht zu Helmstädt, sondern zu Jena oder auff anderen Sächsischen Academien studiren, also beschaffen, daß ich ihnen die Kunst methodice zu predigen erst lehren muß. Wenn man nun diese Arbeit ausrechnen wollte, so muß ich eines solchen Candidati halber

1. dreymahl in die Kirche gehen, welches Morgendts umb 8 Uhr den ganzen Sommer und winter durch, auch bey Regen= neblichten= undt andern bösen wetter geschiehet.

2. Muß ich in der Kirche alles dasjenige, was der Praedicant gut oder schlimm machet, auff einen Zettul schreiben.

3. Die Vorlesung der ganzen Predigt in meinem Hause anhören.

4. Dasjenige, was ich in seiner Predigt ratione externorum sive donorum, oder sonst gut gefunden, approbiren, undt denen meisten dazu artem concionandi de novo lehren. Dieses lektore erfordert jedesmahl zum wenigsten eine, bisweilen anderthalb Stunde. Hat nun der Candidatus es zum ersten mahl nicht getroffen (deßen sich unter 100 kaum einer rühmen wirdt) so muß ich diesen gang zum andern mahl mit ihm gehen, welches eben so viel Zeit erfordert; Hat er es alsdann noch nicht getroffen, so müssen er undt ich, mit eben so viel Zeitverlust, zum drittenmahl daran. Was dieses vor Arbeit, Mühe undt Zeitverlust erfordert, ist leicht zu erachten.

Hierauff folget das würckliche Examen in Consistorio: Vor solches undt alle obige antecedentia ist ein Candidatus schuldig pro studio et labore Vier ReichsThaler zu erlegen, welches kaum vor einen Tagelöhner gnug währe.

Hierzu kömmt die große Undankbarkeit vieler Studenten, die mir nicht mehr als Drey ReichsThlr. offeriren, welche ich jedoch allemahl annehme, undt von ihnen ein mehres nicht praetendire, sondern wenn ich weiß, daß die Leute arm sehn, oder auff gar geringe Pfarren befodert werden, ihnen alles gang undt gar schencke.

Wahr ist es, daß mir, wiewoll selten, ex motivo gratitudinis von denen Studiosis an statt Vier= Fünff ReichsThaler, rarissime auch wohl Sechs



offeriret sehn; Ich dancke ihnen aber alsdann allemahl vor ihren guten willen, und gebe ihnen alles, was über 4 rthlr. ist, wieder zurück.

Weil nun die Zellschen Herren Landt=Stände in ihrer Klage von keinem Consistorial-Nacht a part, sondern von allen insgemein reden, eine propositio universalis, aber alle particulares unter sich begreiffet, undt ich demnach darunter nothwendig mit verstanden werden muß; So ist mir solche imputatio umb desto empfindlicher, weil ich vor ohngefähr 49 Jahren, da ich vermuhete meine Vocation in hiesigen Landen zum Kirchen=Directorat zu erlangen, dem lieben Gott versprochen, daß wenn ich zu einem geistlichen Ambt beruffen werden sollte, ich nicht das allergeringste Geschenk, wenn es auch nur ein Korbvoll Äpfel oder Gericht Fische sehn sollte, annehmen wollte; Welches mein Versprechen ich auch biß hieher jedesmahl accuratissime observiret.

Ich der OberhoffPrediger aber muß mit allen Candidatis, sie mögen auff Patronen- oder Herrschafftliche Pfarren befördert werden, vor dem examine ein tentamen anstellen, umb vorher zu ergründen, ob sie auch so viel Geschicklichkeit und Erudition haben, daß sie zu dem rechten examine gelassen werden können, undt wann sie nicht also beschaffen befunden werden, sie bedeuten, daß sie in einer gewissen Zeit ihre Theologie repetiren, undt wo nicht mehr, wenigstens secunda vice zum tentamine sich einfinden; Wie ich dann mehrmahls 3 biß 4 wochen die Candidaten, da ich selbige in ein undt anderm loco Theologico noch nicht sattfahmb geschickt befunden, zu mir kommen lassen, undt sie vor dem publico examine unterrichte. Wobey ich aber auff mein Gewissen versichern kan, daß ich nach undt nach über 100 Thlr. von meiner Gebühr der Bier Thaler denen Candidatis zurückgegeben, zu geschweigen, daß ich oft eben so woll als der Herr Abt nur 3 an statt 4 rthlr. bekommen habe. Vorbesagtes Tentamen aber (wovor ich keinen Heller jemahls weder praetendiret noch bekommen) ist umb desto mehr nöthig, damit man gute undt geschickte Prediger im Lande haben, die ungeschickten aber ab= oder biß sie sich besser qualificeiret, wie dann undt wann geschehen, hin verweisen möge. Dieses alles, zu geschweigen der vielen übrigen incommoditaet, undt des täglichen Anlaufens, welches ich von denen gar vielen Candidatis undt Studiosis Theol. habe, gehet vor der würcklichen Probe=Predigt undt dem examine her.

Zum Ueberfluß undt damit alle Suspicio Simoniae, als ob man in diesen Landen durch Geschenk undt Gaben zu Pfarr=Diensten gelangen könnte, gehoben werden möchte, haben wir außer demjenigen Eyde, welchen die Candidati, so von Patronis auff Pfarren praesentiret werden, nach der von weyl. Herrn Herzog Johann Friederichs Hoch=Fürstl. Durchl. b. m. ausgelassenen gedruckten Verordnung, nach dem sub Lit. A. anliegenden Formular abzuschwehren schuldig sehn, noch zwey andere sub B. et C. befindliche Eydes=Formuln (obwoll unß dazu kein Königl. oder Churfürstl. Befehl obligiret) aus eigener Bewegniß schon vor einigen Jahren eingeführet, welche alle Candidati, so zu Herrschafftl. Pfarren befördert werden, wie auch die Adjungendi ohne Unterscheidt alle undt jede würcklich abschwehren müssen.

Die Ordinationskosten belangend, kommen selbige unsers wissens auch nicht höher, als sie zu Anfange, auch transferirunge des Zellschen Consistorii gewesen; Außer daß wir vor einigen Jahren, umb den Actum Ordinationis desto solenner zu machen, wie auch an andern Ohrten gebräuchlich, verordnet, daß der Chorus Symphonicus dabey figuriren= undt die Orgel gerühret werden muß, wofür dem Organisten 18 gr. dem Cantori 18 gr. dem Choro Symphonico 24 mgr. undt dem Küster 9 mgr. gegeben werden müssen. Dieser Ehre genießen die Calenbergischen Candidati gar gerne, undt zahlen das wenige da=



vor willig auß; Wann aber die Zellschen Candidati solches nicht geben wollen oder sollen, können bey deren Ordination das Orgelspielen eingestellet undt an statt des Chori Symphoniaci andere Knaben zum Singen genommen werden. Gesezt auch, daß vormahls zu Zelle denen Ordinatoribus weniger gegeben worden, als im Hannöverschen undt jezo geschiehet; So wird doch die Summe der Kosten auff eins hinaus lauffen, indehm zu Zelle fünf Geistlichen, als dem Ober-Superintendenten, dem HoffPrediger undt drey StadtPredigern damahls gegeben werden müssen.

2. Was den zweyten Punet, daß die examina multipliciret, und so oft ein Prediger translociret wirdt, ein neues examen vorgenommen würde, betrifft; können wir uns nicht gnugsamb verwundern, wenn die Zellsche Landtschafft uns unterrichten will, wie man mit denen examinibus Studiosorum Theologiae verfahren solle. Es gehöret solches unter die Rubrique derjenigen Actionen, so in Göttlicher heiliger Schrift 1. Petr. IV. 15. *Allotrio episcopia* genennet wirdt, welches von dem heil. Geist unter gar große Sünden gezählet, undt von dem sehl. Luthero also verdolmetschet worden: Die in ein frembd Ambt greiffen.

Die von denen Zellschen Herren Landständen improbirte Wiederholung des examinis indeßen näher zu berühren, ist selbige zwar im Zellschen vormahls dem Vernehmen nach, nicht geschehen, jedoch haben die Gebühren, wie wir von rechtschaffenen Predigern versichert worden, nichts destoweniger, als ob es würcklich geschehen, davor erleyet werden müssen.\*) Immittelst ist solch iterirtes examen oder colloquium, wie wir es nennen, hochnöhtig, ja so nöhtig, wo nicht nöhtiger, als das erste: Denn es träget sich gar offte zu, daß die Prediger, wann sie besodert werden, oder einige Jahre im Ambte gestanden, ihnen nicht nur eine Monotonie, oder öffters sehr lächerlichen accent im Predigen angewöhnet, sondern auch ihre Studia gleichsamb unter die Bank stecken, undt sich mehr umb den Haußhalt undt Ackerbau, als umb die Bücher bekümmern: Undt habe ich der Abt von Lockum im Anfange meiner Consistorial-Bedienung alle theologische quæstiones, davon die Candidaten im Consistorio examiniret worden, undt derselben darauff gegebene responsiones zu dem Ende aufgeschriben, damit ich wahrnehmen möchte, ob, wenn solche Prediger zum andern mahl examiniret werden solten, sie sich an Erudition gebeßert oder verschlimmert haben möchten, dabey aber in der That erfahren, daß ihrer gar viele auff die ehemahlige quæstiones nicht halb so gut als zum erstenmahl, einige aber gar nicht antworten können; Ist also wegen vieler Ursachen sehr nothwendig, daß die translocandi von neuen examiniret werden; Wie denn auch die Prediger, welche Hoffnungen haben wollen, honoris aut redituum gratia per translocationem promoviret zu werden, wegen des zu iterirenden examinis sich sowohl im Predigen, als der Theologie, desto besser undt fleißiger üben, undt ihre Studia nicht so leicht, wie man zu reden pfleget, unterpflügen.

3. Das dritte Gravamen begreiffet zwey Membra in sich, nemlich pro 1<sup>mo</sup> daß die Prozesse beyhm Consistorio lange daureten, undt pro 2<sup>do</sup> daß die Urtheile in vielen Jahren nicht zu erlangen stünden, wesshalber von der Zellschen Landtschafft der Process: Johann Mehrmans Kl. contra Thomas Krumbstrohen Witwe undt Johann Thomas Reimers allegiret worden.

Was jenes erste Membrum betrifft, berichten wir in aller Unterthänigkeit, daß es in eines Justitz-Collegii Vermögen nicht allemahl stehe, die erhobene Prozesse zur kurzen Endtschafft zu bringen, theils weil die Gerichts-Ordnungen denen streitenden Partheyen dann undt wann aus legalen Ursachen

\*) Am Rande ist hier von der Hand des Landsyndikus Bilderbeck notirt: „Ob dieß wahr?“



eine moram indulgiren, theils weiln partes in Beforderunge der Sachen öffters selbst säumig seyn, undt woll eglliche Monat, ja gar einige Jahre nach einander hinlauffen lassen, ehe eine schriftliche Handlung einkömmt; Da dann das Gericht während der Zeit nichts verfügen kan, sondern dem werck so lange Anstandt geben muß, bis eine oder andere Parthey den Process wieder ad motum bringet, theils auch weiln einer Sache dann undt wann verschiedene incident- undt neben=puncta vorkommen, welche ihre Erledigung zuvor haben müssen, ehe zur Erörterunge der Haupt=Sache geschritten werden kan. Daß nun die bey uns rechtshängige Processe außer dergleichen Fällen lange dauret, davon wirdt die Zellische Landschafft kein Exempel anführen können. Es beruffet sich zwar gedachte Landschafft auff die, in causa Johann Mehrman Kl. contra Thomas Krumbstrohen Witwe undt Johann Thomas Reimers Bekl.; ergangenen Acta; Es ergiebet aber der Anschluß sub lit. D., daß sothaner Process nicht lange gedauret, auch hienebst seine völlige Endtschafft noch eher erhalten haben würde, wenn Kläger nicht selbst dabey seumig undt in mora gewesen wäre.

Was auch das zweyte Membrum dieses Gravaminis concerniret, wird es der Zellischen Landschafft ebenfals am Beweis fehlen, daß in denen bey uns rechtshängigen Sachen oft in vielen Jahren keine Urthel zu erlangen stehe. Zwar wenn Acta ad exteros, zu Abfassunge einer Urthel verschicket werden, geschiehet es verschiedentlich, daß ein halb Jahr, auch woll ein längeres Spatium abläufft, ehe es ad publicationem Sententiæ gedehet. Gleich aber solches davon herrühret, weiln wir noch zur Zeit keinen eigenen Gerichts=Botten haben, undt daher die Acten entweder bey der Post übersenden, oder der hiesigen Hoffgerichts=Botten, welche nicht allemahl abkommen können, unß bedienen müssen: wobey die außwärtigen JuristenFacultäten zuweilen ohne dem einige wochen mit Abfassunge der Urthel es anstehen lassen; So wirdt dahergegen, wenn Acta in loco ad referendum ausgestellt werden, die Relation nach aller Möglichkeit beschleuniget. Wie es dann, so viel speciatim den von der Zellischen Landschafft allegirten Process, Johann Mehrmans Kl. contra Thomas Krumbstrohen Witwe undt Consorten, anlanget, so weit fehlet, daß post conclusionem causæ bis zu publication der Urthel eglliche Jahre verfloßen seyn solten, daß vielmehr dieser ganze Process kaum 2 Jahre gedauret, aus dem Anschluß sub Lit. D. auch hiernächst ersichtlich ist, wasgestalt der Referent zur Relation undt Abfassung der Urthel in sothaner Sache zum ersten mahle keine längere Zeit, als vom 24. Januar 1720 bis d. 10. May dicti anni, undt zum lehten mahl kein längeres Spatium als vom 3. Jan. 1721 bis d. 9. ejusdem Mensis et anni, sich genommen. Lebte der Referent noch jezo, würde er die Uhrsachen, wodurch er bewogen worden, mit der Relation zum ersten mahl bis in die 15te woche es anstehen zu lassen, selbst anzeigen können; Undt zweiffeln wir nicht, daß selbige erheblich gewesen, wie wir ihm dann auch post fata das Zeugniß geben können undt müssen, daß er mit dem referiren ohne gar trifftige raisons selten über die gehörige Zeit es anstehen lassen. Unterdeßen stehet ab dem allen gar klahr undt deutlich vor Augen, wie schlecht die Zellische Landschafft auch bey Abfassung dieses Gravaminis nach denen eigentlichen Umständen der Sache sich erkundiget habe.

4. Auff das 4te Gravamen, welches wiederumb zwey Membra in sich begreiff, nemlich

1. die Prolongirunge der vacanten Pfarren, undt
2. die Eintheilunge der Gefälle zwischen der Witwen undt dem neuen Prediger, melden wir allerunterthänigst, undt zwar ad membrum primum: Ob



woll in unterschiedenen benachbahrten Ländern die vacanten Pfarren gegen Ab-  
lauff eines ganzen Jahrs erst wieder besetzt werden, wir dennoch, wenn der  
verstorbene Prediger eine Witwe oder Kinder hinterläset, es seyn Patronen-  
oder Herren-Pfarren ordinarië gegen Ablauff des in dem Sandersheimischen  
LandtagesAbschiede bemerkten halben Jahrs die Vacantz wieder besetzen; Undt  
dies tempus vacans wird, wenn Wittwen undt Kinder vorhanden seyn, dimi-  
dius gratiæ genennet: Bey Patronen-Pfarren aber begiebet es sich offft, daß  
wenn entweder die Compatroni über das zu praesentirende Subjectum sich nicht  
sobaldt vergleichen= oder anderer erheblichen Uhrsachen halber noch nicht zur  
Praesentation gelangen können, dieselbe umb prorogationem fatalium anhal-  
ten, welche ihnen dann bey solchen Umständen nicht versaget werden mag;  
Es wirdt aber auch sodann wieder ohne unser Verschulden, die Vacantz pro-  
longiret. Bey herrschafftlichen Pfarren begiebet sich solches zuweilen gleichfals,  
indehm Ew. Königl. Majest. Resolution von London aus, sowoll wegen dero  
überhäufften anderweiten hohen Geschäfte, als auch wegen Windt undt wetters,  
öffters einige Monachte über die sonst gewöhnliche Zeit zurück bleibet. Daß  
man aber denen Prediger-Wittwen das halbe Gnaden-Jahr gönnet, solches,  
wie es in der Hannöverschen Kirchen-Ordnunge in terminis enthalten, so ist  
es auch der Zellischen nicht zuwieder, wie solches zu ersehen ex Cap. XII. §. 41  
et 44. An welchem letztern Ohrt die ratio, warumb die tempore vacantiae  
das Ambt verwaltende Prediger sich nicht zu beschweren haben, hinzugefüget  
wirdt, mit diesen Worten:

Weil ihre Wittwen undt Erben auff die zu begebende Fälle  
sich gleicher Zugänge zu erfreuen haben.

Ueber dem so findt ja Ew. Königl. Majest. so gnädig, daß Sie auch allen  
dero weltlichen GerichtsBedientenWittwen eine gleichmäßige Gnadenzeit, nemb-  
lich das viertel Jahr, worinn der Mann stirbet, undt über das noch das fol-  
gende viertel Jahr gönnen, undt ihnen die Besoldunge allergnädigst genießen  
lassen. Das zweyte Membrum des 4ten Gravaminis betrifft die Eintheilung  
der Pfarr-Gefälle zwischen der Wittwen undt dem neu antretenden Prediger,  
worinn von der Zellischen Kirchen-Ordnunge abgegangen wirdt.

Dies ist der einzige punct, darinn die Zellischen Herren Landt-Stände  
eine ScheinUhrsache vor sich wieder unß noch etwa allegiren können; Zumahl  
solches in Zellischer Kirchen-Ordnunge gar anders statuiret worden, als es  
nunmehr damit gehalten wirdt. Die Worte der Kirchen-Ordnunge findt Cap. XII.  
§. 38 diese:

„Undt wollen demnach ernstlich daß das volle Jahr auff Ostern an-  
„gehen, undt in zwey halbe Theile, nemblich Michaelis Arch-Angeli  
„undt Ostern abgetheilet seyn solle.“

Die Uhrsachen, welche unß betrogen, davon abzugehen, undt das Jahr von  
Michaël. biß zu Michaël. anzurechnen, sind folgende, undt zwar

1. weil durch die in der Kirchen-Ordnunge gemachte Eintheilunge allezeit  
entweder der Wittwen oder dem neuen Prediger zu nahe geschehen, undt es  
selten ohne Streit abgangen.

2. Weil bey vormahliger Zellischen Regierung, undt zwar in Anno 1694  
man in dem punct von der Kirchen-Ordnunge selbst abgangen, undt sich nach  
unsern principiis gerichtet, wie aus der Anlage sub Lit. E. zu ersehen; \*) welche  
Anlage, wie wir selbige bey unsern Actis gefunden, unß betrogen, an die

\*) Hiezu bemerkt Bilderbeck am Rande: „Ob dieß wahr? ich sehe, daß es de loco  
speciali handelt.“



Zellische Regierung zu schreiben undt anzufragen: Ob Sie in diesem punct von ihrer Kirchen-Ordnung abgangen, undt unsere principia angenommen hätten; Worauff wir zur Antwort erhalten: Weil sie woll gesehen, daß unsere principia und die nach denselben gemachte Eintheilung des halben Guaden-Jahrs viel accurater, als diejenige, welche in der Zellischen Kirchen-Ordnung enthalten, hätten Sie selbige angenommen. Aus welchem allen dann erhellet, daß auch in diesem punct die Herren LandtStände keine begründete Uhrsache gehabt, sich über uns zu beschweren, sondern die Solutionem dieses dubii von der dasigen löbl. Cankley hätten erfahren können.

5. Das fünffte und letzte Gravamen bestehet darinn: daß das principium angenommen seyn solte, daß die bey denen Patronat-Pfarrren stehende Geistliche zu weiterer Beforderung bey einer herrschafftlichen Pfarre niemahls zu admit-tiren, sondern pro exclusis in perpetuum zu achten.

Dieser Imputation widerspricht die unläugbare Notorietät. Zwar müssen wir gestehen, wie wir zu Zeiten nicht ohne Mißvergnügen wahrgenommen, daß, obwoll eine große Menge LandesKinder undt Studiosorum Theologiae, deren Zahl auff etliche 100 sich erstreckt, vorhanden, ihrer viele, sowoll von denen Calenbergischen als Zellischen Herren Patronis auff frembde undt außländische Subjecta verfallen, undt solche auff ihre Pfarren praesentiren, mit welchen wir, sowoll was die Doctrin, methodum concionandi, als auch mores anlanget, sehr viel zu schaffen gehabt, undt zum Theil noch haben. Ob aber solche Prediger auff herrschafftliche Pfarren zu befördern unß mit Suege auffgebürdet werden können, ein solches müssen wir mit gutem Gewißen kräftiglich verneinen. Ew. Königl. Majest. Allergnädigste Landesväterliche Intention gehet dahin, dero LandesKinder, da sie es meritiren, vor anderen in Dienste zu nehmen, undt erfodert dabey unsere allerunterthänigste Pflicht, Euren Königl. Majest. auff die Pfarren, darüber Euren Königl. Majest. in dero Landen das Jus patronatus zustehet, bloß allein indigenas, undt keine Ausländer (diejenige ausgenommen, welche das Glück gehabt, von Euren Königl. Majest. naturalisiret zu werden) allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Daß wir aber vorangeführtes unß behgemehenes principium nicht angenommen, erhellet zur gnüge daraus, daß wir sowoll im Fürstenthumb Calenberg, als auch im Fürstenthumb Zelle offtmahls woll verdiente auff Patronen-Pfarrren gestandene Prediger nicht nur zu bessern herrschafftlichen Pfarren, als sie bisher gehabt, sondern sogar auch zu General- undt Special-Superintendenten Euren Königl. Majest. allerunterthänigst vorgeschlagen haben. Wie wir dann, des Fürstenthumbs Calenberg zu geschweigen, im Zellischen den General-Superintendenten Benthem von der Ober-Pfarre zu Uelken, worüber der Naht daselbst das Jus patronatus hat, auff die General-Superintendentur zur Haarbürg, Ludolph Just. Busmann vom Archi-Diaconat zu Uelken, worüber dasiger StadtMagistrat patronus ist, zum Probst undt Superintendenten daselbst; Undt Johann Christian Busman von der Pfarre zu Bresimbroeck, worüber der Cämmerer von Grote patronus ist, zum Superintendenten zu Clöske Euren Königl. Majest. allerunterthänigst vorgeschlagen, auch aller dieser Candidaten promotion allergnädigst erlanget haben. Ja wir haben unß gar so weit mit einigen patronis, wovon das neulichste exempel die von Bohtmer zu Bohtmer seyn können, eingelassen, daß, nachdehm dieselbe ihren Pastorem zu einer herrschafftlichen Pfarre recommendiret, wir ihnen, wegen Würdigkeit des Subjecti, versprochen, Ew. Königl. Majest. solches in Vorschlag zu bringen, nachdehm sie sich erbotten, einen von denen alten Candidatis undt LandesKindern, welche nechstens von der Herrschafft befodert werden dürfften, auff ihre Pfarren wieder zu praesen-



tiren; welches sie dann auch gethan. Daß wir aber auff Patronat-Pfarrren stehende Prediger, so keine indigenae, sondern Forenses seyn, denen, welche auff herrschafftlichen sind, und denen Landeskindern, deren Eltern des Tages Last und Hitze getragen, allemahl oder wenigstens zum öfftern vorziehen solten, wird uns niemandt anmuhten können. Es würde auch solches unseren Pflichten, womit Euren Königl. Majest. wir verwandt findt, diametraliter zuwieder lauffen.

Auß diesen allen, welches zum Theil offenbahr, in der That aber so gewiß als die Wahrheit selber ist, erhellet zur gnüge, wie ungütig einige aus denen Zellischen Herren Landtständen (denn von allen undt jeden solches zu glauben, tragen wir großes Bedencken) mit uns verfahren, undt daß wir also große Uhrsache hätten, bey Euren Königl. Majest. über dieselbe zu klagen, undt umb Satisfaction zu bitten: Wir wollen aber, eingedenck der Worte Pauli Gal. VI. v. 1.

„Sieben Brüder, so ein Mensch etwa von einem Fehl übereilet würde, so helffet ihm wieder zurechte mit sanftmühtigem Geist, die ihr geistlich seyd.“

aus Christlicher Liebe davon abstrahiren, undt dabey allerunterthänigst bitten, daß Eure Königl. Majest. nach wie vor mit Königlichem Gulde undt Gnade uns beygethan zu verbleiben geruhen wollen

Eurer Königl. Majestäten  
allerunterthänigste treuegehorsambste und pflichtschuldigste Consistorial- und Kirchen-Rähte.

Hannover den 26. Mart. 1722.

A.

Ich schwehre einen Eydt zu Gott daß ich meinen Patronis (Patrono) oder jemandt an deren (dessen) statt, vor erhaltene Praesentation oder Expectantz auff die Pfarr zu ..... kein Geldt, oder Geldes Gewehr, zu Lehnwahr, kein honorarium sponte oblatum, oder, wie dergleichen Geschenck immer genandt werden mag, weder durch mich, noch durch andere ausgezahlet, undt entrichtet, weniger nach erhaltenen Dienste, unter waßerley Praetext außzuzahlen oder zu entrichten versprochen, ausgenommen 4, 3 oder 2 rthlr. so in der Constitution de Anno 1675 erlaubet; Wie auch, wann es etwa wieder mein Wißen von jemandt geschehen seyn solte, so baldt es zu meiner Notitz kommen wirdt, es dem Consistorio also fort anzeigen wolle. Item daß Ich gegenwärtige Praesentation unter dem Bedinge eine gewisse WeibesPersohn zu ehelichen von meinen Patronis (oder jemandt aus dero Mitteln) keinesweges erhalten, sondern dieselbe ohne alle in Constitutione de Anno 1675 verbottene Simonie rechtmäßiger weise erlanget habe; So wahr mir Gott helffe durch seinen lieben Sohn Jesum Christum.

B.

#### Nydes Formul

vor die Candidatos Ministerii, welche auff Pfarrren bestellet werden, wovon dem gnädigsten Landesherrn das Jus patronatus zustehet.

Ich schwehre hiemit einen Körperlichen Eydt zu Gott, daß ich zu der mir jeko zu conferirenden vacanten Pfarre zu N. durch keine in Gottes wort verbottene Mittel gelanget; Insonderheit habe ich niemande, welcher zu meiner Beforderunge auff einige weise etwas contribuiren können, weder per directum noch per indirectum an ihn selbst noch seine Frau, Kinder und Angehörige,



noch einigen Unterhändlern davor Geldt, noch Geldeswehrt kein honorarium sponte oblatum, oder wie dergleichen Geschenke immer genennet werden mag, weder selbst noch durch andere gegeben, weniger nach erhaltener Pfarre unter waßerley praetext es auch sehn möchte, zu bezahlen, von ihnen einigerley Sachen theurer als es wehrt ist, zu kauffen, zu vertauschen, oder sonst etwas zu praestiren versprochen; Es ist mir auch neque per conjecturam wissendt, oder bekandt, daß jemandt von meinen Anverwandten oder guten Freunden meinentwegen etwas versprochen oder gegeben haben solte; Daferne ich es auch über Kurz oder Lang erfahren solte, will ich solches nicht allein nicht erfüllen noch praestiren, sondern auch, so baldt es zu meiner notice kömmt, es dem Consistorio sofort anzeigen. Ich schwere auch, daß mir, umb diese Pfarre zu erhalten, eine gewisse WeibesPersohn demnechst zu hehrahten nicht vorgeschlagen sey, noch ich mich dazu offeriret undt verpflichtet habe, oder auch der Meinunge bin, aus diesen Ursachen eine gewisse Persohn zur Ehe zu nehmen, sondern daß ich diese Pfarre, ohne alle in Gottes wort und in Constitutione de anno 1675 verbottene Simonie rechtmäßiger weise erlanget habe; So wahr mir Gott helffe durch seinen lieben Sohn Jesum Christum.

C.

## Adjuncten Eyd.

Ich schwehre einen Körperlichen Eyd zu Gott, daß ich zu der vorsehenden Adjunctur zu N. N. durch keine in Gottes wort verbottene wege mich zugehrungen habe; Insonderheit habe ich weder dem Prediger, dem ich adjungiret werden soll, noch jemande derer Seinigen, noch denen Unterhändlern, davor kein Geldt noch Geldes gewehr, kein honorarium sponte oblatum, oder wie dergleichen geschenk immer genennet werden mag, weder selbst noch durch andere gegeben, weniger nach erhaltener Adjunctur, unter waßerley praetext es auch sehn möchte, zu bezahlen, oder zu entrichten versprochen; Auch habe ich kein Geld zu Bezahlung einiger praetendirten Melioramenten, oder angewandten Pfarr-Baukosten, so nicht erweißlich undt von dem Chur-Fürstl. Consistorio nicht consentiret oder confirmiret werden möchten, ausgegeben. Es ist mir auch neque per conjecturam wissendt oder bekandt, daß jemandt von meinen Anverwandten oder guten Freunden meinentwegen etwas versprochen haben solten; Daferne ich auch über Kurz oder Lang erfahren solte, daß jemandt wieder mein wissen meinentwegen etwas, es sey was es wolle, versprochen haben solte, will ich solches nicht allein nicht praestiren, sondern auch, sobaldt es zu meiner Notitz kommen wird, es dem Consistorio sofort anzeigen. Weiter schwehre ich, daß ich zu dieser Adjunctur keinesweges unter dem Bedinge vorgeschlagen bin, eine gewisse weibesPersohn demnechst zu hehrahten, sondern daß ich dieselbe ohne alle in Constitutione de anno 1675 verbottene Simonie rechtmäßiger weise erlanget habe; So wahr mit Gott helffe durch seinen lieben Sohn Jesum Christum.

D.

Extractus aus denen in Causa Johann Mehrmans Klägers contra Thomas Krumbstrohen Witwe undt Johann Thomas Reimers Beflagte, ergangenen Acten.

Anno 1719.

Kläger hat am 22. Martii 1719 beym Königl. undt ChurFürstl. Consistorio zu Hannover dahin angesuchet, daß denen Beflagten die Berehelichung untersaget werden möchte.



Am 23. ejusdem ist diese Inhibitio erkandt, mithin denen Beklagten bey 100 Thlr. Straffe anbefohlen worden, biß zum Aufstrag der Sachen undt anderweitiger Verordnung sich nicht zu verhelichen.

Wobey sub eodem dato an den Pastorem zu Stadegast Oldenburger ein Rescript dahin abgelassen worden, die mit beklagte Wittve Krumbstrohen weder mit Johann Thomas Reimers, noch mit jemand anders, bis zu anderweitiger Verordnunge zu proclamiren oder zu copuliren.

Am 9. April 1719 haben Beklagte, dem ohngeachtet, außershalb Landes von dem Prediger zu Sahms J. J. Laurentii sich copuliren lassen.

Am 22. ejusd. hat Kläger solches gerichtlich angezeigt, mit Bitte, die Beklagten nunmehr dahin anzuhalten, daß sie ihm 500 Thlr. zur Satisfaction zahlen müßten.

Diese Schrift ist denen Beklagten per Decretum vom 11. Mai dieti anni communiciret, und zum mündtlichen Verhör dabey terminus angeßet.

Am 14. Junii haben Beklagte an statt des persöhnlichen Erscheinens eine Schrift übergeben, undt darinn ein undt anders gegen die mit dem Kläger ehemahls getroffene Sponsalia angeführet.

Welche Schrift dem Kläger per Decretum vom 29. ejusd. zur schließlichen Nohtdurfft communiciret worden.

Am 22. Aug. d. a. hat Kläger seine schließliche Nohtdurfft eingebracht.

Undt ist dieses Productum denen Beklagten per Decretum vom 28. ejusd. zum Gegenschluß communiciret.

Am 11. Oct. hat Kläger contumaciret.

Worauff denen Beklagten per Decretum vom 19. ejusd. annoch eine 14tägige Frist pro omni et ultimo eingeräumet worden.

Am 22. Nov. d. a. haben Beklagte umb eine drehwöchige Dilation angeßuchet, das angeführte impedimentum auch dabey hinlänglich bescheiniget.

Diese 3wöchige Frist ist per Decretum vom 29. ejusdem erkandt.

1720.

Am 9. Januarii 1720 hat Kläger contumaciret.

Worauff Acta per Decretum vom 11. ejusd. in contumaciam vor beschloßen angenommen worden, mit dem Anfügen, daß selbige auff behgebrachte Insinuation ad referendum außgestellt werden solten.

Am 24. ejusd. hat Kläger Insinuationem documentiret: Undt sind darauff sofort Acta ad referendum würcklich außgestellt.

Am 10. Maii d. a. ist Citatio ad audiendum publicari Sententiam außgefertiget.

Undt die Urthel am 20. Jun. d. a. publiciret.

Beklagte haben hiegegen sofort das Remedium Supplicationis eingewandt, und am 31. Julii prolongationem Fatalium gebehten, welche nach geendigten Erndte-Ferien per Decretum vom 29. Augusti erkandt worden.

Am 4. Sept. haben Beklagte ihre Justification-Schrift eingebracht.

Welche dem Kläger per Decretum vom 12. ejusd. communiciret worden.

Am 16. Dec. d. a. hat Kläger allererst seine Exceptions-Schrift übergeben.

Worauff Acta per Decretum vom 19. ejusdem vor beschloßen angenommen seyn, mit dem Anfügen, daß selbige nach bescheinigter insinuation ad referendum außgestellt werden solten.

1721.

Am 3. Januarii 1721 hat Kläger insinuationem documentiret.

Undt ist darauff am 9. ejusd. Citatio ad audiendum publicari sententiam außgefertiget.



Nach am 20. Febr. d. a. die Urthel publiciret.

Von da an bis den 1. Aug. dicti anni hat Kläger die Sache liegen gelassen, undt allererst am jetzt gemeldten dato umb ein Mandatum de exeqvendo gebeyten.

Welches auch nach Ablauff der ErndteFerien am 28. ejusd. erkandt worden.

Undt nach der Zeit hat Kläger beyhm Consistorio überall nichts weiter eingegeben.

E.

### Zellische MelioramentsOrdnung von 1694 den 9. Jun.

Unsern freundtlichen Gruß zuvor, Würdiger, Bollgelahrter, Ehr undt Achtbahrer besonders gute Freunde. Was Ihr wegen des Salarii, so der Archi-Diaconus daselbst hat, unterm 28. Dec. jüngsthin berichtet, solches ist gelieffert undt verlesen. Wann dann zu Verhütung der sonst zwischen dem Prediger undt deren AntecessorenWitwen wegen der Hebung insgemein vorfallenden Streitigkeiten im Fürstl. Consistorio resolviret worden, daß hinführo alle Korn- undt Geldt-Gefälle, so bey der Pfarre vermachet, vom ganzen Jahre von Michaëlis bis zu Michaëlis zusammen gerechnet, undt davon der alsdann befindtlichen Witwen die portion von so viel Monaten, als ihr Mann in solchem Jahre gelebet, oder die Pfarre vacant- undt würcklich nicht wieder besetzt gewesen, gereicht, das übrige aber dem Successori oder neuen Pastori gelassen werden soll; So begehren an Ser<sup>mi</sup> Unsers Gnädigsten Fürsten und Herren statt Wir hiemit, Ihr wollet solches dem Archidiacono daselbst, wie auch dessen Antecessoris in Officio sehl. Qvermans Witwen anzeigen, solchemnach die Eintheilung unter ihnen machen undt dahin sehen, allensals auch nachdrücklich verfügen, daß dieser Verordnunge zufolge ein jeder die Helffte von allen Korn- undt Gefällen ohne fernern Auffenthalt überkommen. Undt Wir sehn Euch zu freundtlicher Willfahung geneigt. Zelle den 9. Jun. 1694.

Fürstl. Braunsch. Lüneb. zur Regierung verordnete Geheimbte undt Rächte.  
Fabricius.

9.

### Vortrag der Landschaft an die Geh. Rätthe vom 8. Juni 1722 wegen desselben Gegenstandes, nebst Anlage.

Königl. zc.

Daß Ew. Freyherrl. und Hochw. Excell. uns die Verantwortung des Consistorii welche es auff die ehedehm übergebene landschaftliche Beschwerden eingebracht, zu communiciren hochgeneigt geruhen wollen, erkennen wir billig mit allem schuldigst auch gehorsamsten Dank.

Ob wir nun zwar nicht gemeinet sind, uns mit einem Königl. Consistorio in weitläufftige Schriftwechselung einzulassen, weniger denen Ihrerseits gebrauchten empfindlichen Expressionen auf gleiche ahrt zu begegnen; So können doch in Betracht dessen:

daß die vorgewandte Exculpation von keiner Hinlänglichkeit ist! wir pflichten halber nicht entübriget seyn, folgendes dagegen annoch geziemend anzuführen.

So viel also die Erste landschaftliche Beschwerde anbetrifft, in puncto Größe der Sportuln bey denen Examinibus und Ordinationen derer Candidatorum; So kömbt es hieselbst lediglich darauff an:



Ob ein mehrers jezo zu Hannover gegeben werden müsse, als bey Cellischem Consistorio geschehen? Und wie nun die Affirmativa dessen durch die vorhin annectirte Specification klahr gemacht, das Consistorium auch solches nicht leugnen können; so ist ja damit apert, daß diese Beschwerde völligen Grund habe, indehne es gegen Ihro K. Maj. allergn. Intention ist, daß durch Transferirung des Cellischen Consistorii nach Hannover das Herbringen im Cellischen alteriret, oder die hiesige Unterthanen mit mehreren Ausgaben und Oneribus beschweret werden sollen, beborab da woll Niemand wird asserriren wollen, als ob von denen ehemaligen Celleschen Consistorialibus bey Examinirung der Candidatorum weniger, als nöthig, geschehen sey.

Und wie übrigens das Consistorium darunter mit der Landschafft eins ist: daß es gar hart, unbillig und ein Mißbrauch sey, daß die pro Examine et Introductione angewandte Kosten von der Kirche oder Gemeinde denen Candidatis refundiret werden solten zc.

man indeß vernehmen muß, daß einiger Dhrten solches dennoch geschehe; So ersuchen nebst nochmahls gebethener Moderation obiger Sportuln nach der Cellischen Observantz wir ganz dienslich gehorsamst zu Abheffung solchen Mißbrauchs ein allgemeines Aufschreiben im Lande ergehen zu lassen, dem Consistorio auch aufzugeben: daß es bey denen Ordinationen die Candidatos bedeute, solcher Prætensionen sich zu äußern.

Anlangend das zweite landschafftliche Gravamen:

daß die Examina derer Prediger bey denen Translocationen wiederholet, und also multipliciret werden!

So gestehet allerforderst ein Königl. Consistorium dieses zu: daß solchem in facto also sey; daß selbiges aber gegen die im Cellischen ehedehm übliche Verfassung, kan es eben wenig läugnen.

Und eben dieses ist allschon dazu völlig hinlänglich, die landschafftliche Beschwerde zu justificiren, ohne daß der geringste Schein-Grund obhanden, Status eines Eingriffs in ein frembdes Ambt zu beschuldigen, wie das Consistorium schreiben dörrfen, massen Ew. Freyherrl. und Hochw. Excell. gar woll, behwohnender Erleuchtung nach erkennen werden, daß der Stände Pflicht eben hierinne bestehe, davor durch nöthige Vorstellungen Sorge zu nehmen, daß keine zur Last der Unterthanen reichende, und gegen die bisherige Verfassung laufende Neuerung eingeführet werde. Daß übrigens, wie angeführet worden, von denen Cellischen Consistorialibus bey denen Translocationen die gebühren pro Examinibus doch genommen worden, obschon kein Examen geschehen, würde ein insignis abusus gewest seyn, der von ehrlichen Männern nicht zu præsumiren ist, sondern bessern beweißes bedarff, allensals auch mehr reprehendiret, als imitiret zu werden verdienet.

Der dritte Punct, welcher zur Beschwerde anlaß gegeben, concerniret die langwierigkeit derer Processe, und daß oftmahls die Urthel so spät erfolgen!

Da dann ein Königl. Consistorium das erstere gänglichen verneinet, auch das vorhin allegirte Exempel des Processes: Mohrman contra Krumbstroh und Reimers als ganz ungegründet ansieht, das letztere aber, und die Tardirung derer Sententzen in casu Transmissionis zugiebet, weilen sie keinen eigenen Gerichts-Bothen hätten.

Man hat nun abseiten hiesiger Landschafft allerforderst zu bitten: Ew. Freyherrl. und Hochw. Excell. es dahin zu richten hochgeneigt geruchen: daß die von dem Consistorio selbst agnoscirte Tardirung bei denen Transmissionen auff dienliche Wege abgestellet werden möge, indehne ohnschwer zu erachten, daß solches die Processe gar sehr verlängern, und denen Parthehen zur nicht



geringen Beschwerde gereichen müsse. Sienechst möchte man wünschen: Daß dieses die einzige Uhrsach des Verzugß bei denen Processen sey und das übrige deßfalsß bei der Landschafft angebracht ohne Grund gewesen. Alleine da 1. das wegen des Mohrmannischen Processes vorhin landschafftlicherseits angeführte durch den anliegenden Extract sattsahm justifieiret wird, und daraus klährlich erhellet:

wie nicht nur die Decreta verschiedentlich einige Wochen zurück geblieben, und unter andern der einen Parthey eine weite vergebliche Reise dadurch veruhrsachet, sondern auch die Urthel, ohngeachtet in Loco gesprochen, aller Sollicitationen ohngeachtet, in den 5. Monath differiret worden zc.

und 2. es ferners an andern Exempeln nicht mangelt, da die Partheyen ebenfalsß über die Langsamkeit des Processes Klage geführet, wie dann unter andern der Landschafft glaubwürdig vorgebracht worden:

daß in causa der Abthey und des Klosters St. Michael. in Luneb. in pto Juris patronatus zu Versen, auff des Klosters Mense April. 1719 übergebene Exceptiones, alles Anforderns ohnangesehen, das Decret allererst den 1. December folglich nach ganzer 7. Monathe Verlauff erfolget.

Ingleichen, daß in eadem causa auff die vom Kloster mense April. 1720 exhibirte Accusationem Contumaciæ das Decret sich biß im Octobr. und also in den 6ten Monath verzogen. Weiters, daß obgleich die Sache in Contumaciam vor beschloffen angenommen, solches doch nachhero ohne relevante Uhrsachen wieder auffgehoben worden. Und endlich, daß diese Acta zwar den 28ten Martii 1721 inrotuliret worden, umb versandt zu werden, die Sententz aber den 30ten April 1722 consequenter nach mehr, dan eines ganzen Jahres Abfließung allererst publiciret erfolget zc.

So können Ew. Excell. und Hochw. Dijudicatur und Ermessen Wir lediglich überlassen:

Ob man nicht an Seiten der Landschafft auch bey diesem Gravamine sattsahm fundiret sey, und allerding Uhrsach habe, die Remedirung dessen bey Ew. Excell. und Hochw. nochmalß inständigst zu suchen?

Das vierdte Gravamen betreffend,

wegen Prolongirung derer Vacantzen und anderer Eintheilung der Gefälle zwischen den neuen Prediger und der Wittiben zc.

So vermeinen wir, und zwar nicht ohne gutem Grunde: Daß weilten

1. der Gandersheimische Landtagß=Abschiedt, worauff das Consistorium sich wegen der 1/2 Jahres Vacantz beziehet, in diesem Fürstenthum bekantmassen kein Lex Provincialis ist,

2. die hiesige Kirchen=Ordnung die Nothwendigkeit einer 1/2jährigen Vacance gänglichen ignoriret,

3. der von einem Königl. Consistorio allegirte casus:

wenn eines unvermeidlichen Impedimenti halber die Pfarre nicht so gleich wieder besetzt werden kan!

allemahl billig excipiret bleibet,

4. ratione Theilung der Gefälle zwischen der Wittwen und den neuen Pastorem das Consistorium selbst gestehen muß, von der Cellischen Kirchen=Ordnung abgewichen zu seyn, und

5. die zu Justificirung dieser Aenderung angeführte Rationes umb desto weniger vor hinlänglich zu achten sind, alsß

a. wenn sich gleich bey der sanction der Cellischen Kirchen=Ordnung die



angegebene Inconvenientzien gefunden hätten, dennoch einem Judicio oder Gerichte nicht heimgelassen ist, hierunter einen neuen Legem zu machen, und

b. das beygelegte Cellische Consistorial-Rescript de 1694 nur auf einen Special-casum mit einem gewissen Archi Diacono gerichtet zu seyn scheint, allenfalls und wenigstens die Kirchen-Ordnung aufzuheben nicht vermag;

Solchemnach schreibet man, vermeinen Wir, sattsahm fundiret zu seyn, alleruthst. zu bitten: Daß es bey der Cellischen Kirchen-Ordnung auch in diesem Stück sein Verbleiben behalten möge.

Was dann endlich das fünfte Gravamen anlanget, wegen Excludirung der Patronat-Pfarrherrn von aller weiteren Beforderung; So ist zwar denen Anwesenden von der Landschafft hiebey annoch dieses lieb zu vernehmen, daß das Consistorium solch Principium nicht an sich kommen lassen will, ohne wenn die Patroni Auswärtige befördert hätten.

Weilen aber 1. des lekten Casus:

ratione Beforderung eines Patronat-Pfarrherrn der ein Auswärtiger ist, man abseiten der Landschafft sich nicht vor jetzto annimbt, ob zwar auch dieses anzuführen stünde: daß auch woll vom Consistorio Auswärtige vociret werden, indeß

2. das Assertum:

als ob die Patronat-Pfarrherrn, wenn sie nur Landes-Kinder, sich gleich weiteren Beforderung mit anderen zu erfreuen!

durch die tägliche Erfahrung gnug wiederleget wird, auch

3. die vom Königlischen Consistorio zu Beweifung des Contrarii angeführte Exempel hiezu bey weiten nicht hinreichen, indehm

a. das Exempel mit dem ehmaligen Probst zu Uelken Benten, und dem jetzigen Probst Busman umb deswillen anhero nicht quadriret, weilen, wie das Consistorium selbst anzeucht, die von dem Raht dependirende Ober-Pfarre zu Uelken mit der Probstei combiniret, folglich ein zeitiger Probst zu Uelken diverso respectu eine Herrschafftliche und Patronat-Pfarre zugleich besizet, mithin gar incongrue aus diesem casu, sogar 2 Exempel gemachet worden,

b. das Exempel mit dem Hrn. von Bothmer zu Bothmer selbst eigener Geständniß nach, eine besondere Handlung und dieses zum Grunde gehabt, daß der von Adel hintwieder von denen vorgeschlagenen Candidatis des Consistorii einen präsentiren müssen, und daher

c. nur das einige allererst ganz neulich vorgefallene Exempel des von Brese zur Clötzischen Superintendentur beförderten Busmans übrig bleibet;

So werden diesem allen nach Ew. rc. hieraus sattsahm befinden: daß die Landschafft. Beschwerde wegen Excludirung der Patronat-Pfarrherrn von weiterer Beforderung nicht ohne Grund sey, auch daher, und wegen der hieraus resultirenden, und in Unserm vorigen Memorial des mehreren vorgestellten iniquitet, nicht anderst dann höchstgerecht und billig achten: daß die Patronat-Pfarrherrn, zumahl wenn sie Landes-Kinder sind, nicht ferners wie bißher geschehen, bey weiteren Beförderungen vorbeigegangen, sondern dazu gleich andern admittiret werden. Und gleichwie nun aus dem jetzt repräsentirten sich klährlich ergiebet: Wasgestalt man abseiten der Landschafft sich Pflichten halber nicht entlegen können, in denen vorhin fürgetragenen Puncten Beschwerde zu führen, solche auch durch des Consistorii Verantwortung annoch nicht, auch nur in einem einigen Puncte elidiret, oder gehoben worden;

Also ergeheth an Ew. rc. unser dienstl. und gehorsahmstes Suchen:

Dieselbe allen diesen Gravaminibus durch eine nachrückliche Verfügung solchergestalt abzuheiffen, Hochgeneigt und Gnädig geruhen wollen, wie so woll in obigem, als in unserer letzteren Vorstellung ratione aller und jeden Puncte des mehrern gebeyten worden.



In welcher Zuversicht wir beharren Ew. Erhl. und Hochw. Excell.  
Dienstw. und Gehorsamste Landsch. Director und Landt-Räthe,  
auch sämbl. Membra der Luneb. Landschafft.

Den 8. Juni 1722.

Extractus von dem Advocato Causae eingesant, ex actis: Mohrman  
contra Krumbstroh und Reimers.

1. Hat das Königl. Consistorium auf die abseiten Kläg. den 22ten April 1719 eingebrachte Schrift allererst den 11ten Maji decretiret, folglich ganze 14 Tage damit anstand genommen.

2. Wie vom Königl. Consistorio in dieser Sache terminus zum Mündl. Verhör auf den 23ten Juni angesetzt, und Beklagte anstatt des persönlichen Erscheinens eine Schrift und zwar den 14ten Juni also noch 10 Tage ante terminis übergeben, ist darauff zu decretiren biß nach dem termino, und biß den 29ten Juni und also 14 Tage ausgesetzt, mithin dadurch veranlasset worden, daß, weilen dem Kläger nicht kund gemacht, daß der terminus abgeschrieben sey!

Kläger darüber zur Abwartung des termini einen vergeblichen weg thun, und ganze 18 Meile, alß von Gartzze biß Hannover umbsonst reisen müssen, welches unterblieben seyn würde, falls das Consistorium auf der Befl. Schrift sogleich decretiret hätte.

3. Hat es in progressu Causae sich auch öffterß begeben, daß die Decreta verzogen, e. g. auf die den 22 Aug. ad actore übergebene Nothurst ist erst den 28 also 7 Tage hernach, Item: auf des Befl. den 11ten October übergebene Schrift, erst den 19ten, also 8 Tage hernach, auf das Dilations-Gesuch derer Befl. den 22ten Nov. übergeben, erst den 30ten also 9 Tage hernach und auf das Memorial vom 18ten April 1720 aber erst den 10ten Mai consequenter 3 wochen nachher, decretiret worden.

4. Obgleich dem Befl. mittelst Decreti vom 19ten October 1719. 14 Tage pro omni & ultimo termino zur Schlußschrift gesetzt worden, derselbe auch erst, termino höræ dudum efflucto nemlich den 22ten Nov. mit einem dilations-Gesuch eingekommen, Kläger auch den 19ten contumaciret; So hat man dennoch eine nochmalige Dilation verstattet.

5. Hat zwar den 1ten Febr. 1720 ein Königl. Consistorium decretiret:  
„daß mit ehisten eine Urthel erfolgen solle.“  
dennoch aber ist solche aller privatim geschehenen, sollicitationes ohngeachtet, allererst den 20ten Juni also in den 5ten Monath hernach, publiciret worden.

Des übrigen in hac causa vorgegangenen Verzugß brevitatis studio zu geschweigen.

10.

**Bericht der Geh. Rätthe in dieser Angelegenheit an den König  
vom 14. August 1722.**

AllerDurchLängtigster zc.

Demnach die Zellische Landschafft auff des hiesigen Consistorii Beantwortung derer Zellischen Gravaminum mit einer ferneren Vorstellung einkommen, haben Wir selbige zusolge Unserer allerunterthänigsten relation vom 11. May anni currentis Eurer Königl. Majest. hiemit allerunterthänigst einzuschicken nicht ermangeln wollen.



Wann Uns erlaubet ist, Unsere geringfügige allerunterthänigste Meinung darüber zu eröffnen, finden Wir das Landtschafftliche desiderium Imum, daß die Sportuln bey denen examinibus undt ordinationen derer Zellischen Candidatorum Ministerii auf den vormahligen Zellischen Fueß reduciret werden möchten, bey denen von der Landtschafft angeführten Umständen gar billig.

2. Die examina der Prediger bey ihren translocationen sind vorhin im Zellischen nicht üblich gewesen, und würden also die Zellischen Predigere mit solchen examinibus undt dafür zu erlegenden Gebühren zu verschonen sehn, bey denen Kirchen-Visitationen aber die examina wiederholet, und nach eines jeden Lehr und Leben Nachforschung angestellet werden können.

3. Ist denen Partheyen zu Ersparung der Kosten damit gedienet, daß die processe so viel möglich beschleuniget werden, undt kan also Unsers allerunterthänigsten Ermessens kein Bedenken finden, dem Consistorio solches zu recommendiren, es würde aber nöthig sehn, dem Consistorio einen Boten zu geben, welcher die Decreta und Bescheide, damit sie nicht liegen bleiben, denen Partheyen insinuire.

4. Weil der Gandersheimische Recess nicht mit der Zellischen, sondern der Calenbergischen Landtschafft errichtet ist, folglich auch die Zellische Landtschafft in keine Obligation setzen kan, würde es ratione der Pfarr-Vacantzen undt Eintheilung der Gefälle zwischen dem neuen Prediger und des Antecessoris Wittben im Zellischen Lande bey der Zellischen Kirchen-Ordnung, und der vormahligen Zellischen Observance billig zu lassen sehn.

5. Soll ein bekandtes Principium beim Consistorio sehn, die patronat-Pfarrer zu keinen herrschaftlichen Pfarren zu befördern, weil aber unter denen patronat Pfarrerren sich oftmahls geschickte Männer finden, würde dem Consistorio die Bedeutung geschehen können, diese Leute nicht allemahl fürbey zu gehen, sondern auff die geschickte Subjecta bey ereugende herrschaftl. Pfarr-Vacantzen billige reflection zu nehmen, Eurer Königl. Majest. hohen Erleuchtung geben wir jedoch obiges alles lediglich anheimb, und beharren mit tieffster Submission

Eurer Königl. Majest. cc.

Hannover den 14. Aug. 1722.

An Ihre Königl. Mayest. cc. nacher Londen.

11.

Landesherrliches Rescript an das Consistorium vom 4. September 1722, die von der Landschafft erhobenen Beschwerden betreffend.

GEDR König und Churfürst cc.

Rätthe und liebe getreue. Wir zweifeln nicht, ihr werdet Unser die von der Zellischen Landschafft wieder euch eingebrachte Gravamina betreffendes Rescript vom <sup>2sten May</sup><sub>sten Juni</sub> ihrlaufenden Jahres erhalten haben.

Seithero nun hat gedachte Landschafft bey Unserem Geheimten Raths-Collegio zu Hannover auf eure Ablehnungs-Schrifft vom 6ten Marty 1722 dergestalt unterm 8ten Juny repliciret, und ermeldetes Collegium unterm 14ten Aug. so an Uns berichtet, wie die Copehliche Anschläge zeigen.

Damit demnach aller Unlaß zu ferneren Beklagen an beyden seithen defalls völlig gehoben werden möge, So finden Wir das Beste zu sehn, und wollen:



1. Daß im Zellischen die Sportuln bey denen Examinibus und Ordinationibus derer, welchen Pfarrdienste conferiret werden sollen, præcise auf den vormahligen Zellischen Fuß zu reduciren seyn.

2. Weil die examina der Prediger im Zellischen bey deren translocationen vorhin allda nicht üblich gewesen, so können solche examina, obschon die Ursachen, um welcher willen ihr dieselben angeordnet, nicht zu mißbilligen seyn, fürhin unterlassen werden, denen Superintendenten im Zellischen könnst ihr aufgeben, daß sie, ein jeder in seiner Inspection bey denen Kirchen-Visitationen, wie sich das ohndem gebühret, der Prediger Ab- und Zunahme in Studiis genau exploriren, auch nach deren Lehre und Leben scharff forschen und davon an euch berichten sollen.

3. Die Beschleunigung der Processe werdet ihr euch ferner bestens angelegen sein lassen, und damit der aus Mangel eines eigenen Gerichtsbotten bisher bey verschickung der Acten entstandene Zeitverlust cessiren möge, so soll euch deren einer gegeben werden.

4. Weil man im Zellischen wegen der Pfarr-vacantzen und eintheilung der Gefälle zwischen dem neuen Prediger- und des verstorbenen Wittwe gern exacte bei der Zellischen Kirchen-Ordnung bleiben will, so muß man es billig dabey lassen.

5. Weil ihr daß nicht an euch kommen lassen wollet, daß bey euch fest gesetzt sey, keine Prediger von Patronen-Pfarrren auf bessere Herren-Pfarrren zu befördern; So werdet ihr darin dergestalt verfahren, daß dadurch sothane Behmeßung in der That wiederleget werde, wiewol dennoch, wann zu einer Beforderung auf Herren-Pfarrren Subjecta von gleicher und mehrerer Geschicklichkeit bey Herren-Pfarrren sich finden, als bey Patronen-Pfarrren denen von Herren-Pfarrren der Vorzug nach wie vor billig gegönnet wird.

Was wir Unseren Geheimten Raths-Collegio obiger Sachen halber heute rescribiren, das gehet zu eurer Nachricht gleichfalls in Copia hieneben.

Wir zc. Kensington den 4/15ten Septembr. 1722.

An das Consistorium zu Hannover.

## 12.

**Vorstellung des Landraths-Collegii an die Geh. Rätthe vom 16. November 1722, die Ausstellung der Trauscheine betreffend.**

Es ist bey gegenwärtiger Landtagß-Diæt beschwerend vorkommen: wasgestalt einige Superintendenten hiesigen Landes denen Geislichen ihrer inspection zu verbieten anfangen, keine Trau-Zettuln von anderen anzunehmen, als denen Klemtern, oder welche sonst alle Ober-Gerichte besitzen, und ist davon unter andern das anliegende exempel von Dannenberg beygebracht worden.

Alß aber, Hochzuehrende Herren! ein solches Beginnen sowol der Observantz als der, bloß von denen Gerichten in genere sprechenden Landes-Resolution de 1686 §. 7 gerade entgegen ist, und zu nicht geringem Nachtheil der nur mit denen Nieder- oder auch Pfalgerichten versehenen Noblesse offenbahrlich gereicht;

So gelanget an Ew. zc. unser gehors. Suchen: Dieselbe durch ein general-Ausschreiben im Lande die Superintendenten eines anderen und dessen zu bedeuten hochgeneigt geruhen, daß die Adelige Nieder- und Pfal-Gerichte von ertheilung derer Trau-Zettul keineswegs zu excludiren seyn.



In welcher Zuberficht wir mit allem respect und Ergebenheit beharren  
 Ew. Freyhrl. und Hochw. Excell.  
 dienstwilligste und gehorsamste L.=Director und L.=Räthe.

Celle d. 16. Nov. 1722.

An die Hrn. Geh. Räthe.

13.

**Landesherrliches Rescript an das Consistorium vom 14. Januar 1723,  
 denselben Gegenstand betreffend.**

(Aus Ebhardts Samml. der Gesetze zc. für den Bezirk des Königl. Consist. zu Hannover  
 Bd. 2, S. 186.)

Georg zc. Es ist vorkommen, daß einige Superintendenten im Zellischen denen Geistlichen ihrer Inspection zu verbieten anfangen, keine Trauzettul von andern anzunehmen, als denen Aemtern, oder welche sonst alle Obergerichte besitzen, wie dann davon anliegendes Exempel von Dannenberg beygebracht worden.

Als nun solches Beginnen sowohl der Observantz als der Landesresolution von 1686, welche §. 7 von denen Gerichten in genere spricht, entgegen ist, und denen mit Nieder- oder auch Pfahlgerichten versehenen von Adel zum Nachtheil gereicht; so werdet ihr durch ein General-Ausschreiben denen Superintendenten im Zellischen Nachricht davon geben, und daß die adeliche Nieder- und Pfahlgerichte von Ertheilung derer Trauzettul nicht zu excludiren, bedeuten. Wir sehn euch mit geneigt- und gnädigsten Willen woll beygethan.

Hannover, den 14ten Januar 1723.

Auf Sr. K. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Bernstorff.

v. Brisberg.

v. Bülow.

v. Ilten.

An das hiesige Consistorium.

Best.

14.

**Consistorial-Ausschreiben wegen desselben Gegenstandes vom  
 4. Februar 1723.**

(A. a. D. S. 187.)

Unsere zc.

Es ist Beschwerde geführt worden, daß einige Superintendenten denen unter ihrer Inspection stehenden Predigern zu verbieten anfangen, keine Trauzettul anzunehmen, als von denen Aemtern oder welche sonst alle Obergerichte besitzen; als aber dadurch denen von Adel, welche nur mit Nieder- oder Pfahlgerichten versehen sind, ein Nachtheil zugezogen wird, solches auch so woll der Observantz als der Landesresolution von 1686, welche §. 7 von denen Gerichten in genere redet, zuwieder ist; So begehren an statt Sr. K. M. U. A. G. S. E. Wir hiemit, ihr wollet allen unter eurer Inspection stehenden Predigern, nomine Consistorii die Bedeutunge thun, daß Sie die Trauscheine auch von denen, welche nur Nieder- oder Pfahlgerichte haben, fordern und annehmen sollen; Wir zweifeln aber dabey nicht, es werden die Gerichtsherrn die Trauscheine entweder gar umbsonst ertheilen, oder doch solche moderation dabey gebrauchen, daß die Unterthanen dadurch nicht beschweret werden mögen. Wir zc.

Hannover, den 4. Februar 1723.

An alle General- und Special-Superintendenten des Fürstenthumbs Süneburg.



15.

**Regierungs-Rescript an das Consistorium vom 25. Januar 1731, die Anwendung der Gelleschen Kirchen-Ordnung wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Witwen zc.**

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdige, Ehrbahr-Hochgelahrte, insonders viel günstige gute Freunde!

Was Dieselben wegen des Gnaden-Jahrs der Prediger Wittwen und Erben in der Amtsvogtey Fallingbostell imgleichen der von den Stupratoribus praetendirenden 1 Rthlr. auf Unser Rescriptum vom 20. Nov. jüngsthin unterm 12. dieses berichtet haben, ist verlesen. Soviel das Gnaden-Jahr und insonderheit den zwischen dem Prediger Leuckfeld zu Fallingbostell und denen Kindern seines Antecessoris getroffenen Vergleich betrifft, wird es bey denen in solchem Bericht angeführten Umständen dabey wol sein Bewenden haben müssen. Wir halten aber davor, daß besser seyn werde, in künftigen dergleichen Fällen sich lediglich an die Disposition der Kirchen-Ordnung zu binden und der verstorbenen Pastorum Wittwen oder Kinder, welche um den Versuch eines gültlichen Vergleichs bey dem Consistorio oder denen Superintendenten anhalten, damit abzuweisen, die Umstände mögen beschaffen seyn, wie sie wollen. Und werden die Herren solchem gemäß ein Circular-Schreiben an die General- und Special-Superintendenten des Fürstenthums Lüneburg ablassen, jedoch mit dem Anhange, daß wann ein angehender Prediger mit der Wittve oder den Kindern seines Antecessoris wegen des Gnaden-Jahrs vor sich in Güte und aus freyen Stücken contrahiren wollte, demselben darunter die Hände ungebunden seyn sollen.

Die anmaßliche Forderung des 1 Rthlr. vom jeden Stupratore und Stuprata, absonderlich aber die ärgerliche und straffbahre Coercirung solcher Leute durch Abweisung vom heil. Abendmahl ist denen Predigern des Fürstenthums Lüneburg durch ein allgemeines Ausschreiben zu verbiethen, und zwar ersteres bey willkührlicher Straffe und letzteres unter der Commination, daß derjenige, so künftig überführet wird einen solchen modum coercendi zu Erhaltung der Gebühren gebraucht zu haben, die Suspension und nach Befinden die gängliche Remotion ab officio unausbleiblich zu gewärtigen habe. Wir verbleiben Denen-selben zu freundlichen Diensten gesessen. Hannover d. 25. Jan. 1731.

Königl. GroßBritannische zur Chur-Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheimbte-Räthe.

C. U. Hardenberg.

An das hiesige Consistorium.

16.

**Consistorial-Ausschreiben vom 15. Februar 1731 wegen desselben Gegenstandes.**

( Gedrukt. )

Unsere freundliche Dienste zuvor,  
Euch ist vorhin bewust, was massen bishero bey Bestellung der Prediger zwischen einem antretenden Pastore und dessen Antecessoris Wittwen oder Erben ein Vergleich wegen Abtheilung des diesen zukommenden halben Gnaden-Jahrs tentiret auch die mehreste Zeit getroffen worden.



Als nun bey Errichtung sothaner Vergleiche die im Calenbergischen angenommene Principia insgemein zum Grunde gesetzt worden: Und aber Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret haben, daß künfftig in dergleichen Fällen die Zellische Kirchen-Ordnung stricte observiret= und gegen deren Disposition von denen Superintendenten kein Vergleich tentiret oder getroffen werden solle; So begehren Namens höchst-ermelter Sr. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. Wir an euch hiermit, daß ihr bey der Introduction eines neuen Predigers zwischen demselben und dessen antecessoris Wittwen oder Erben die Abtheilung des halben Gnaden-Jahrs nicht anders, als nach der Zellischen Kirchen-Ordnung einrichtet, und an deren Disposition euch lediglich bindet, dagegen aber keinen Vergleich tentiret, sondern die Wittwen oder Erben mit ihren etwa desfalls machenden Einwendungen abweist.

Wolte jedoch ein neu antretender Prediger mit seines antecessoris Wittve oder Erben für sich in Güte und aus freyen Willen wegen des halben Gnaden-Jahrs sich vergleichen; ist demselben solches hierdurch nicht verboten, sondern er behält desfalls ganz ungebundene Hände. Welches ihr bey dergleichen Fällen zu declariren habt.

Ueber den Empfang dieses Ausschreibens erwarten Wir, innerhalb 14 Tagen nach dessen Einlauf, euern Bericht anhero; Und sind Euch zu freundl. Diensten geneigt. Hannover den 15. Februarii 1731.

Königlich-Groß-Britannische zum Chur-Fürstl. Braunschw. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

## 17.

**Vorstellung des Celleschen General-Superintendenten Böhmer an die Landschaft vom 29. Mai 1731, wegen Beibehaltung der seit dem Jahre 1705 eingeführten Bestimmungen wegen des halben Gnaden-jahrs der Prediger-Wittwen etc.**

Hochgebohrner Herr Landschafts-Director, Hochwollgebohrne Herrn Landt-Räthe, Gnädiger undt hochgeneigte Herrn.

Ew. Excell. undt Hochwollgeb. Herrlichkeiten werden Sich in Gnaden zu erinnern geruhen, daß nach dem hochseeligsten Absterben Sr. HochFürstl. Durchl. Herrn Herzogs Georg Wilhelms glor. memor. bey Verlegung des Zellischen Consistorii nachher Hannover Ao. 1705 auch in dem Lüneburgischen das volle halbe Gnaden-Jahr der Pfarr-Wittiben undt Waisen, nach denen Calenbergischen Principiis, reguliret, undt von der hochlöbl. Lüneburgsch. Landschaft dazumahl gar keine, sondern erst Ao. 1721 ein Gravamen, undt zwar vermuthlich aus dem Præsupposito dawieder gemacht sey, als ob die Zellische Kirchen-Ordnung dazu sufficient wäre, da doch in dergleichen Fällen die ehemalige hochlöbl. Zellische Regierung selber davon lange vorhero abgegangen war, undt die davon im Calenbergischen recipirte undt in der Billigkeit gegründete Principia schon angenommen hatte, seit Ao. 1723 biß jezo von der hochlöbl. Lüneburgischen Landschaft inzwischen solches Gravamen nicht weiter urgiret ist; So hat man gehoffet, daß Selbige deswegen acquiesciren würde, wann aber Ao. 1730 der Königl. Hr. Amts-Boigt von Estorff diese Sache wieder rege gemacht hat, undt darauff die Königl. Geh. Rath-Stube nomine Augustissimi Regis nostri an Unser Consistorium den sub Lit. A. in Copia angeschloßenen



Befehl ergehen laßen, undt auß demselben darauff die gedruckte undt in Copia sub Lit. B. hiebey gehende Verordnung denen Lüneburgschen General- undt Special-Superintendenten publiciret ist, undt damit dieses halbe Gnaden-Jahr (mit derer Superintendenten-Wittwen hergebrachten ganzen Gnaden-Jahre) gänzlich auffgehoben zu seyn scheint, undt dadurch ungemeyne Querelen entstehen werden, (davon ich jeko nur des Hrn. Superintendenten Euckhusen Schreiben undt P. Stum in den Anlagen sub Lit. C. undt D. hiemit communicire, ich auch auff meine Vorstellung laut Lit. E. vom 7. April a. e. wegen erwehnten Befehls ex Consilio Regio intimo, von meinen Hrn. Consistorial-Collegen, (indehm Selbigen dadurch die Hände gebunden sind) keine hinlängliche Antwort erhalten können, undt Ich also in dieser Sache keine Hülffe auff der Welt, außser bey Ew. Excellence undt Hochwollgeb. Herrl. zu finden mit getraue.

Als wende mich hiemit im Nahmen des gesambten Lüneburgschen Cleri zu Ew. Excell. undt Hochwollgeb. Herrl. undt ersuche Sie, mit vieler Wehmuth, demüthigst, ja umb Gottes willen, et propter vulnera Salvatoris nostri, JESU CHRISTI umb dero kräftige Assistentz undt Remedirung dieser vulneratae causae in mehrern Betracht, daß in der Cellischen Kirchen-Ordnung solche Sache nicht außgemachet ist, undt nach derselben in plerisque casibus sine laesione viduarum et pupillarum nicht entschieden werden kann. Undt (wie Ich weiß) Ew. Excell. undt Hochwollgeb. Herrl. dieses Beneficium flebile gedachten personis misserabilibus gerne gönnen undt derselben nicht ungerichte Trähnen, damit sie über sich zu Gott schreyen, lieber decliniret sehen, undt selbige eher erfreuen, als noch mehr betrüben, undt ihr Jus quæsitum, von 25 Jahren, ihnen nicht entziehen laßen werden.

Ew. Excell. undt Hochwollgeb. Herrl. werden durch die gnäd. Erhörung dieser meiner armen Fürbitte ein Gott wollgefälliges Werck thun, undt sich dadurch einen neuen Seegen auff Ihre hohe Häuser conciliiren, daß Sie denselben desto länger, als vornehme Häubter in allem (von denen jekigen undt künfftigen Pfarr-Wittiben undt Waisen Ihnen zu erbittenden) Flor, bey einem gesunden undt vergnügten Leben durch die Gnade Gottes vorstehen mögen, undt Ich undt andere Superintendenten in diesen Landen unser ohnedem mühsahmes Ambt nicht mit Seuffzen deshalb verrichten dürffen.

Verbleibe übrigens mit vollkommener Hochachtung

Ew. Excellence undt hochwollgeb. Herrlichkeiten  
getreuer Vorbitter bey Gott, unterthäniger undt ergebenster Diener  
Philip Ludowig Böhmer DGS.

Celle d. 29. May 1731.

18.

**Vortrag des Landraths-Collegii an die Geh. Rätthe vom 10. Juni 1731, die Annahme der Calenbergischen Bestimmungen hinsichtlich des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen zc. betr.**

Königl. zc.

Ew. Hochwollgeb. Excellences wollen auß dem Anschluß des mehrern zu erschen geruchen: in was beweglichen Terminis der Consistorial-Rath und General-Superintendent Böhmer bey jekigem Landtage, wegen des Puncts: die Theilung derer Pfarr-redituum, nach Ableben eines Pastoris betreffend zc.



sich bey hiesigem Landschafft. Collegio gemeldet, und im Nahmen des gesammten Lüneburgischen Cleri gebeten.

Es hat nun, wie ohnedem leicht zu erachten, ab Seiten der hiesigen Landschaft bey vormahliger dieses Gravaminis Urgirung, keines Weges die Meinung gehabt, derer verstorbenen Prediger hinterbleibenden Wittwen und Waisen etwas zu entziehen, und ihre Condition betrübter und schlechter zu machen; Sondern es ist die Absicht hierunter lediglich diese gewesen, denen obliegenden Pflichten gemäß zu verhüten:

daß die im Cellischen bißher in Kirchen=Sachen üblich gewesene Verfassung nicht alteriret werden möchte; Wie dann auch die jetzt angezogene Inconvenientien hoffentlich unterblieben seyn würden, im Fall das Königl. Consistorium von Hannover es von Anfang her dabey gelassen, und zu der eingeführten Mutation im Cellischen ohne vorhergehender Anfrage, nicht geschritten wäre.

Als aber solches nun schon so viele Jahre durch geschehen, und die Anlagen so viel vermehren:

daß die jezige reducirung auf den vorigen Fuß der Cellischen Kirchen=Ordnung, ohne Veranlassung häufiger incommodorum und unzähliger Querelen vorjeko weiters nicht wohl möglich sey!

So geben Ew. Hochwohlgeb. Excellences wir ganz dienstlich und gehorsamst anheim:

ob, nach vorgängig erfordereten eines Königlichen Consistorii pflichtmäßigen Bericht, zu Verhütung mehrerer Klagden zu verordnen hochgeneigt gefällig.

daß es dann zwar aus obigen Bewegungs=Gründen dabey in diesen Punct quaest. fernerhin zu lassen, wie es nun einige Jahre durch vom Consistorio hierunter introduciret worden, wolgedachtes Consistorium jedoch zugleich dahin anzuweisen:

daß in allen übrigen Puncten der Cellischen Kirchen=Ordnung und anderen bey vormahliger Hochfürstl. Cellischer Regierung emanirten Constitutionen, und Edictis auch sämtlicher in Ecclesiasticis alhie hergebrachten Verfassung exacte nachgegangen und darunter keine Aenderung, ohne Vorwissen und Authorisirung der Königl. Regierung, vorgenommen werden solle; Da man dann nicht zweiffelt, auch desfalls hiedurch ganz dienstlich und gehorsamst ansuchet, Ew. Hochwohlgeb. Excellences in solchen Fällen zuvor mit der hiesigen Landschaft communiciren, und Sie mit ihrer Meinung zu hören, dem Herkommen und denen Landes=Privilegiis zu Folge, behwohnender Aequanimitaet nach geneigt seyn werden.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und schuldigen Respect

Ew. Hochwohlgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste LandschafftsDirector und Land=Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

Celle den 10. Jun. 1731.

An die Herrn Geh. Räthe.

19.

Regierungs=Rescript an die Cellesche Landschaft vom 30. August 1731, wegen desselben Gegenstandes, nebst Anlagen.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=WollEdler, auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr, auch günstige gute Freunde!

Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was Derselbe und Ihr wegen des GnadenGehalts der PredigerWittwen und Erben von denen Pfarr=Einkünfften



in dem Zellischen unterm 10. Junii dieses lauffenden Jahrs vorgestellet. Nachdem nun Unsers allergnädigsten Herrn Königl. Majest. auf Unseren solcherhalben erstatteten Bericht unterm 3./14. dieses Monats in Gnaden befohlen haben, daß darunter von nun an im Zellischen dem modo der Calenbergischen KirchenOrdnung beständig nachgegangen werden solle, und dan in solcher Conformität an heute das behörige an das hiesige Consistorium rescribiret worden, so laßen Wir von bemeldter Königlichen Verordnung sowol, als dem erwehntem Rescripto zu deselben und eurer Nachricht Abschrift beschließen, und verbleiben demselben und euch zu freundlichen Diensten geslißen. Hannover d. 30. Aug. 1731.

Königl. GroßBritannische zur Chur-Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheimbte-Rähte.

C. U. Hardenberg.

An die Zellische Landschafft.

Unsere zc.

Nachdem die Cellische Landschafft bey Uns im Junio dieses Jahrs dahin Vorstellung gethan, daß Sie bey ihrem vormahligen wegen des GnadenGehalts der PredigerWittwen und Erben im Herzogthum Lüneburg geführten Gravamine nimmer die intention gehabt, den Zustand solcher Wittwen und Weisen zu deterioriren, und deshalb gerne sähen, wan zu Verhütung der bey einer anderweiten Einrichtung zu besorgenden Inconvenientzien es in diesem punct ferner dabey gelaßen werde, wie es seit einigen Jahren von dem Consistorio introduciret worden; Und dan Ihre Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr, auf Unseren Thro solcherwegen erstatteten unterthänigsten Bericht, sub dato Hamptoncourt den 3./14. hujus wie aus dem Copehl. Anschluß zu ersehen, in Gnaden verordnet haben, daß wegen ermeldten halben Gnadenjahrs für die PredigerWittwen im Zellischen es weiter nicht nach dem modo der Zellischen sondern der Calenbergischen Kirchen-Ordnung gehalten, und solchem gemäß von nun an in allen vorfallenden casibus inskünfftige beständig verfahren werden solle; So werden die Herren sich solches zur Direction dienen laßen; In allen übrigen puncten aber der Zellischen Kirchen-Ordnung und anderer bey vormahliger Fürstlichen Zellischen Regierung ausgelassenen Constitutionen und Edictis, auch sämbtlicher in Ecclesiasticis dort hergebrachter Verfassung beständig nachgehen und darunter ohne Vorwissen und Authorisirung höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. und Dero LandesRegierung keine Aenderung vornehmen. Wir zc. Hannover d. 30. Aug. 1731.

Königl. GroßBritt. zur ChurFürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheimbte-Rähte.

An das hiesige Consistorium.

Georg der Andere, König und ChurFürst zc.

Rähte und liebe getreue! Wir haben aus eurer Relation vom 31. Jul. ersehen, wasgestalt die Zellische Landschafft, die sonst dagegen gewesen, nunmehr selbst verlangt, daß wegen des halben Gnadenjahrs für die PredigerWittiben im Zellischen es weiter nicht nach dem modo der Zellischen, sondern der Calenbergischen Kirchen-Ordnung gehalten werden möge.

Wir laßen Uns nun solches gern gefallen, und wollen, daß dem gemäß von nun an in allen vorfallenden Casibus inskünfftige beständig verfahren werden solle. Wir zc. Hamptoncourt den 3./14. Aug. 1731.

An die Geheimbten Rähte zu Hannover.

George R.



20.

Vortrag des Landraths-Collegii vom 15. October 1731, den Erlaß eines allgemeinen Ausschreibens wegen Beobachtung der Celleschen Kirchen-Verfassung betreffend.

Euer Freyh. und Hochw. Excell. erstatten wir zusehender schuldigst-gehorsamsten Dank, daß dieselbe nicht nur Sr. Königl. Majest. allerhöchste Resolution, wegen des Gnaden-Gehalts derer Prediger-Wittwen im Celleschen, uns communiciren zu lassen, sondern auch zugleich einem Königl. Consistorio zu rescribiren hochgeneigt geruhen wollen:

daß in allen übrigen puncten der Celleschen Kirchen-Ordnung, und anderen bey vormahliger Fürstl. Celleschen Regierung ausgelassenen Constitutionen und Edictis, auch sämtlicher in Ecclesiasticis alhier hergebrachten Verfassung beständig nachgegangen werden solle.

Wie es nun zu Vermeidung vielen Anstosses, und künftiger im Lande sonst aus der Unwissenheit zu befahrenden Contraventionen hoffentlich gereichen würde, wenn Ew. Hochw. Excell. Höchstgeneigt gefiele, höchstgemelte Sr. Königl. Majest. und dero Königl. Regierung Declaration, mittelst eines getrukten Allgemeinen Ausschreibens, wie sonst in dergl. Fällen wol gebräuchlich, an alle Superintend. und Beamte im Lande, bekant machen zu lassen;

So nehmen wir die Freyheit, desfalls aus obiger wolmeineten Absicht ganz dienstl. und gehors. anzusuchen, die wir mit aller Ergebenheit, und schuld. respect beharren Ew. zc.

dienstwilligste und gehorsamste  
Landschafts-Director und Land-Räthe.

Celle den 15ten Oct. 1731.

An die Hrn. Geh. Räthe.

21.

Schreiben des Geh. Canzlei-Secretairs Hugo an den Celleschen Landsyndikus vom 4. Juli 1738, den Entwurf eines Reglements wegen des halben Gnadenjahrs der Prediger-Wittwen zc. betr.

Wolgebohrner Herr, Hochzuehrender Herr Hofrath,

Es wird im Fürstenthum Calenberg zc. angeschlossene Ordnung wegen des halben Gnadenjahrs publiciret werden.

Derer Herren Geheimten Räthe Excellenzen sehen gern, wenn diese Verordnung wegen der uniformité auch auf das Zellische extendiret würde. Da nun dergleichen Ordnungen der löblichen Landschaft zum rathsahmen Gutachten vorher pflegen communiciret zu werden, die Zeit aber nicht zuläset solches in forma consueta zu thun, indehm diese Ordnung dem corpori constitutionum, woran schon gedrucket wird, einberleibet werden soll; So hat mir das hohe Königl. Ministerium aufgegeben, das project dieser Ordnung Ew. Wohlgeb. privatim zuzuschicken, damit das nöthige wegen des rathsahmen Gutachtens, um so viel geschwinder befördert werden, und die Ordnung so bald zurück kommen könne, daß die intention, sie mit in das corpus zu bringen, nicht verfehlet werden möge.

Ich bin mit aller ersinlichen Hochachtung

Ew. Wohlgeb. gehorsahmer Diener  
Hugo.

Hannover den 4. Jul. 1738.



Schreiben des Geh. Canzlei-Secretairs Hugo an den Gelleschen Land-  
syndikus vom 25. September 1738, den Entwurf einer Melioramenten-  
Ordnung betreffend, nebst Anlage.

Wolgebohrner Herr, Insonders Hochzuehrender Herr Hofrath,

Als Ew. Wolgeb. dem Landschafft. Collegio bey bevorstehendem Land-  
tage die Verordnung wegen des halben Gnadenjahrs vorzulegen die Güte  
haben werden, so haben derer Herrn Geheimten Rähte Excellenzen mir auf-  
gegeben, die hiebey geschlossene MelioramentenOrdnung Ew. Wolgeb. gleich-  
fals zu überschicken, damit dieselbe zu gleicher Zeit mit vorkommen könne. Die  
Absicht der leyten Verordnung gehet dahin 1. die bisherige dubia bey denen  
Melioramenten zu heben, und die desfalls vorgesehene häufige processe zu  
verhindern, 2. denen angehenden Predigern die Ausgabe zu erleichtern, damit  
sie nicht sofort necessitiret werden mögen, dotes zu suchen, um die Meliora-  
mente zu bezahlen, wodurch dieselbe öffters zu schlechten Partheyen veranlaßet,  
und so niedergeschlagen werden, daß sie alle Begierde ihre Studia ferner zu  
excoliren, verlernen, daher es dann wohl mit komt, daß wir zum Theil gar  
schlechte Prediger haben.

Der Anfang dazu ist in der Verordnung zwar gering, immittelst ist es  
doch ein Weg zu dem vorgesezten Zweck, und muß man sehen, wie man immer  
weiter komt. Ich habe gedacht, ob man die fahrende Melioramente nicht auch  
tilgen könne, und zwar auf diese Art, daß die Kirchen die fahrende Melio-  
ramente eines vor alles an sich handelten, und daß die Prediger u. Kirche das  
capital a 4 p. Ct. jährlich verzinseten, und sich diese Zinsen an ihren geradesten  
Einnahmen decourtiren ließen, es hat dieser Vorschlag aber Bedencken gefunden.

Ich beharre mit aller ersinnlichen Hochachtung

Eurer Wolgeb. meines Hochzuehrenden Herrn Hofraths

gehorsamer Diener

Hugo.

Hannover, 25. 7br. 1738.

Die Anlage stimmt mit der im Corp. Const. Cell. Cap. I., p. 856 ab-  
gedruckten Verordnung vom 4./15. Juli 1738 wegen der Pfarr-Melioramente  
wörtlich überein, mit Ausnahme folgender Abweichungen:

1. Im §. 4 heißt es am Schlusse, daß für die Düngung nach gewissen  
Prinzipien „die Erstattung geschehen“ solle, während in der Verordnung ge-  
sagt wird, daß „die Erstattung mit baarem Geld, und nicht ferner  
durch Abgebung der dritten Dieme geschehen“ soll.

2. Der §. 6 lautet: „Würde sich noch einiger Vorrath von tauglichem  
Mist auf dem Pfarr-Hofe finden, und der Successor in officio dessen zur  
Cultur der Pfarrländerey benöthiget seyn, soll selbiger ihm gelassen  
werden, er aber schuldig sein, jedes Fuder mit 6 mgr. zu bezahlen.“

3. Im §. 8 heißt es, daß der Ackerlohn „des Orts Gewohnheit nach,  
erhöhet oder heruntergesehet werden“ solle. In der Verordnung ist hinter  
„Gewohnheit“ eingeschaltet: „und gewisser des Behueffs zu nehmen=  
der Achtsleute Ermessen“.

4. Im §. 9 findet sich am Schlusse noch der, in der Verordnung ge-  
strichene, Zusatz: daß der Successor „auch überdem denenselben annoch ein  
billigmäßiges quantum, welches der Superintendenten zu ermäßigen hatt, für  
die Bestellung des Ackers auszahlen“ solle.



5. Im §. 10 heißt es nach den in der Verordnung befindlichen Worten „oder auf dessen Sterbe-Fall seinen Erben  $\frac{2}{4}$  gut gethan“: „und hiernächst demjenigen Prediger, oder dessen Erben in sothanem Fall, und wenn bey Antretung des Pfarr-Dienstes  $\frac{2}{4}$  bezahlet sind,  $\frac{1}{4}$  restituiret werden. Hatt nun ein Prediger bey Antritt seynes Pfarrdienstes  $\frac{1}{4}$  bezahlet, und er wird auf eine andere Pfarre translociret oder verstirbet er an seinem Ort, ist von dessen successore in officio, und fortan weiter nichts für stehende Melioramenta zu bezahlen, wie denn auch für die Melioramenta, welche nachher geschehen, wenn das festgesetzte quantum zum ersten mahl bezahlet ist, fernerhin nichts weiter entrichtet werden soll.“

6. Nach §. 12 sollen die Prediger gehalten sein, ein Verzeichniß von dem Zustande der stehenden Melioramente „denen Kirchen-visitoribus“ zu exhibiren, wofür in der Verordnung steht: „gehörigen Orts“.

7. Ebenso soll nach §. 13 der Prediger wegen der Proceßkosten „solches sofort denen Kirchen-visitoribus und selbige es Unserm Consistorio anzeigen, und woher die Process-Kosten zu nehmen, allda anfragen.“

8. Im §. 15 fehlt der in der Verordnung enthaltene Schlußsatz: „Tz doch bekommen die Consistorial-Bediente für jede Confirmation eines solchen Vergleichs an sportuln mehr nicht als neun Mgr.“

## 23.

**Vortrag des Landraths-Collegii an die Geh. Rätthe vom 1. November 1738, nebst zwei Postscripten, die vorbezeichneten Entwürfe, so wie die häufigen Versezungen der Prediger betreffend.**

Daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences uns das rückgehende projet einer Neuen Verordnung wegen des halben-GnadenJahrß derer Pfarr-Wittwen und Kinder communiciren zu laßen höchstgeneigt geruhen wollen, ein solches erkennen wir mit allen schuldigst-gehorsamsten Dank, haben auch dessen Inhalt bey gegenwärtiger Landschafftlichen Versammlung gebührend zu erwegen nicht ermangelt.

Ob nun zwar dieser Entwurff von demjenigen abgeheth, was die Cellische Kirchen-Ordnung hievon verordnet und disponiret;

Weilen jedoch hierunter von Sr. Königlichem Majestæt und dero hochpreißlichen Regierung die gute und rühmliche Absicht geführt wird, die gemeinlich in Dürfftigkeit hinterbleibende PredigerWittwen in ihrer Bedürffniß zu subleviren;

So tragen wir kein Bedencken, solchem allen auch unseres wenigen Ortes in unterthänigkeit zu accediren, in den zuversichtlichen Vertrauen: es werde in allen übrigen bey der Cellischen Verfassung und Kirchen-Ordnung ungeändert gelassen, auch nicht verstattet werden: Daß diese Neue Constitution zu einem Anlaß gereiche, die Vacancen bey denen Pfarren noch weiterß zu prolongiren, alß wobey die eingepfarrete Unterthanen an der ihnen so nöthigen cura animarum zu vielen Nachtheil empfinden würden.

Weilen auch übrigenß dieser Entwurff nur privatim, und nicht gewöhnlichermaßen mittelst Rescripti communiciret worden; So zweiffeln wir nicht: Ewr. Hochw. Excellences höchstgeneigt zu agreiren geruhen werden, daß auch hierunter in Zukunfft das Herkommen unalteriret verbleiben möge.



Wir beharren mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect  
 Ewr. Hochwollgeb. Excellences  
 dienstwilligster und gehorsamste LandschafftDirector und  
 LandRäthe.

Celle den 1. Novbr. 1738.

E. J. G.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

P. S. 1<sup>mum.</sup>

Nach hochzuehrende Herren! haben wir den uns gleichfalls communicirten Entwurff einer wegen derer Pfarr-Melioramenten auszulassenden Verordnung bey gegenwärtiger Landschafftlichen Versammlung in gehörigen Betracht zu nehmen nicht unterlassen, und überreichen wir in anliegenden Bogen diejenige wenige Punkte welche wir hiebey anzuführen einer Nothurfft erachtet, nicht zweifelnd Ewr. Hochwollgeb. Excell. darauff höchstgeneigt zu reflectiren geruhen werden.

Uti in Memoriali Celle d. 1. Novembr. 1738.

E. J. G.

Einige wenige Considerationes bey den communicirten Project, wegen derer Pfarr-Melioramenten.

Die Absicht ist hiebey heilsam und gut, auch solcher wegen bereits in der Cellischen Kirchen-Ordnung Cap. 12 §. 52 sq. eine und andere Vorsehung geschehen.

Indeß kan man hiebey folgendes annoch vorzustellen nicht entübriget sehn:

I. Was §. 1 wegen der Düngung im Lande geordnet: daß selbige durch unpartheyische Achts=Leute zu Wardiren, ein solches, wie es der Cellischen Kirchen-Ordnung d. l. gemäß ist; Also könnte daselbe ebenmäßig in denen nachfolgenden Casibus statt finden, und pro norma genommen werden, da §. 6 & 8 von den Mist auf den Hofe, imgleichen von dem Pflug= und Acker=Vohn erwehnung geschicht;

Maßen desfalls, wie in den Project geschehen ein gewißes uniformes pretium zu fixiren, wegen gar zu merklicher differentz derer Orte und Districte in hiesigen Fürstenthum nicht füglich practicable fällt.

II. Gält die Cellische Kirchen-Ordnung Cap. XII. §. 52 den neuen Prediger die Wahl: Ob er die Düngung im Lande bezahlen, oder denen Erben davor die dritte Dieme abfolgen lassen wolle.

Weilen nun es mit dem Project die Meinung zu haben scheint:

daß der Successor præcise zu der bonificirung an Gelde verbunden sehn soll zc.

man dieses auch vor die Erben das Zuträglichste achtet; So würde woll deutlich zu exprimiren sehn: daß die Wahl weiterß keine statt finden solle.

III. Ad §. 10. Was hie von Bezahlung derer Melioramenten gedacht wird; Daselbe ist billig bloß auf den Casum zu restringiren: Da solche noch in den stände befindlich, wie Sie der abgehende, oder verstorbene Pastor empfangen, sonst man wieder zu der Taxation recurriren müste.

IV. Gält man gerecht und billig zu sehn: Daß sodann die Erben des verstorbenen Pastoris, oder ein abgehender Pastor selbst, einige Erstattung wegen gemachter Melioramenten, nicht prætendiren könne, wenn nicht er, sondern die Kirche, die Kosten dazu hergegeben.

Wie nun die Constitution hierunter gleiche Intention führet;



So giebet man anheim: Ob nicht gut, daßelbe loco congruo noch etwas deutlicher auszudrücken.

V. Ad §. 12 & 13. Weilen einige Patroni im hiesigen Lande und in specie das Kloster zu St. Michaelis in Lüneburg bekantlich hergebracht, die Kirchen-Rechnung solitarie abzunehmen, und was dem anhängig allein zu besorgen;

So vermeinet man, daß was alhie in besagten Spho von exhibirung des Inventarii geordnet worden, daßelbe ratione solcher Kirchen denen Patronis zu überlassen sey.

VI. Ad §. 14. Alldieweilen die alhie vorgeschriebene jedesmahlige Confirmation des Consistorii von denen getroffenen Vergleichen zu derer Prediger, und deren Erben Beschwerde gereichen dürffte; So wird ganz dienslich und gehorsamst gebeten, daß von solcher Confirmation abstrahiret, oder doch wenigstens expresse addiret werden möge: Daß solche Confirmation jedesmahl ohnentgeltlich geschehen, und keine Sportuln, noch Confirmations-Gebühren davor gezahlet werden sollen.

P. S. 2<sup>dum</sup>.

Nachdem auch, hochzuehrende Herren! bey Gelegenheit derer projectirten Verordnungen, wegen derer Geistlichen Gnaden-Quartals und Pfarr-Melioramenten, der Punct derer öffteren jetzt üblichen Pfarr-Translocationen vorkommen, und dabey dieses angemercket worden: Daß ob zwar sonst dergleichen Translocationes eines wol meritirten, oder geschickten Predigerß an einem besseren Ort nicht zu mißbilligen, dennoch, wenn selbige

a. gar zu häufig, und

b. ohne nehmender Absicht auff die entfernung derer Orte, auch

c. bey einem einigen Casu derer viele vorgenommen werden zc.

daßelbe nothwendig zu großer Beschwerde derer Unterthanen, und Eingepfarrten gereichen muß;

So haben wir uns verbunden gehalten, Ewr. Hochwollgeb. Excellences daß darauff entstehende inconueniens ganz dienslich und gehorsamst zu erkennen zu geben, in dem zuversichtlichen Vertrauen: Eine hohe Königliche Regierung, nach der vor die Sublevation derer Unterthanen hegenden rühmlichsten Sorgfalt zu verfügen geneigt seyn werden, daß in Zukunft mit denen Translocationen eine solche Einrichtung geschehe, damit sowol deren gar zu häufige Multiplicirung, als auch die übrige vorhin allegirte Beschwerden verhütet bleiben mögen.

Uti in Memoriali Celle d. 1. Novembr. 1738.

J. E. G.



## V.

### Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg.

#### I. Von den Bestandtheilen des landschaftlichen Ausschusses im Allgemeinen und dessen verschiedenen Abtheilungen.\*)

Zu dem landschaftlichen Ausschusse gehörten früher — abgesehen von dem städtischen Schatzverordneten — 25 Mitglieder: der Landschafts-Director (aus der Prälatur), 8 ritterschaftliche Landräthe, 2 ritterschaftliche Schatzräthe, 4 Deputirte der Ritterschaft, 2 Deputirte des Stifts Bardowiek, 1 Deputirter des Stifts Ramelsloh, 3 Deputirte der Stadt Lüneburg und je 2 Deputirte der Städte Uelzen und Celle. Diese Mitglieder führten jedoch, da die mehreren Deputirte des Stifts Bardowiek und der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle nur zur Abgabe je Einer gemeinsamen Stimme berechtigt waren, im Ganzen nur 20 Stimmen.\*\*)

Der Ausschuss zerfiel in mehrere Abtheilungen,\*\*\*) denen dann — wiewohl allen die Bezeichnung „landschaftliches Collegium“ zukam †) — nach der Art ihrer Composition verschiedene Namen beigelegt wurden.

Die Versammlung, an der sämtliche Mitglieder Theil nahmen, das Plenum, ††) wurde das „ganze landschaftliche Collegium“, †††) auch wohl κατ' ἔξοχην „landschaftliches Collegium“ genannt.

Die zweite Abtheilung (aus im Ganzen 15 Personen bestehend), von welcher die Deputirte der Stifter und Städte ausgeschlossen waren,

\*) Ueber den Ursprung des landschaftlichen Ausschusses siehe Jacobi, Landschaftl. Verf. S. 102 f.

\*\*) Jacobi a. a. D. S. 212.

\*\*\*) Darüber Hugo, Bd. 6, S. 562 dies. Archivs, den „Unterricht“ zc. a. a. D. S. 219 §. 8 und 220 §. 12. Jacobi a. a. D. S. 177 f. und 212. Von diesen Abtheilungen auch in dem Berichte vom 23. Sept. 1818 (Bd. 1, S. 395 dies. Archivs).

†) Vergl. die Verordnungen vom 2. Nov. 1752 und 4. Aug. 1774 wegen des landschaftl. Stimmverzeichnisses („Unser landschaftliches aus denen Land- und Schatz-Räthen auch Ritterschaftlichen Deputatis bestehendes Collegium“) im Bd. 7, S. 137 und Bd. 1, S. 62, ferner die im Jahre 1785 mit den Stiftern und Städten abgeschlossenen Reccess im §. 3 (Bd. 1, S. 71 und 74).

††) Der Ausdruck z. B. in dem Landtags-Protocolle vom Jahre 1803 (Bd. 1, S. 195).

†††) S. z. B. das Protocoll vom 23. Novbr. 1818 a. a. D. S. 421.



woran also außer dem Landschafts-Director nur ritterschaftliche Mitglieder Theil nahmen, bildete das „Land- und Schatz-Raths- auch Ritterschaftliche Deputatorum Collegium“.\*)

Die dritte Abtheilung (aus 11 Personen bestehend), an welcher auch die ritterschaftlichen Deputirte keinen Theil nahmen, hieß das „Land- und Schatz-Raths-Collegium“.

Die vierte Abtheilung endlich machte das Landraths-Collegium aus, an welchem nur noch die 9 Landräthe aus der Prälatur und Ritterschaft Theil nahmen.

Gegenwärtig sind von den früheren Mitgliedern — neben dem städtischen Schatz-Berordneten — 4 ritterschaftliche Landräthe und die beiden Schatzräthe hinweggefallen, so daß das Collegium, wenn es vollzählig versammelt ist, nur noch aus 19 Mitgliedern besteht, welche zusammen 14 Stimmen führen.

Diese Veränderung hinsichtlich der Mitglieder des Collegii hat dann auch eine Veränderung der früheren Abtheilungen desselben herbeigeführt, indem nur noch bestehen:

1. das Plenum, das „ganze landschaftliche Collegium“.
2. das „Landraths- auch ritterschaftliche Collegium Deputatorum“, an welchem 9 Personen, und
3. das „Landraths-Collegium“, an welchem die übrig gebliebenen 5 Landräthe aus der Prälatur und Ritterschaft Theil nehmen.

Von diesen Abtheilungen ist jedoch auch die zweite, nachdem fast alle früher vor dieselbe gehörige landschaftliche Angelegenheiten an das Plenum übergegangen sind, mehr nur noch ein ritterschaftlicher Ausschuß.\*\*)

## II. Von den einzelnen Mitgliedern des landschaftlichen Ausschusses und zwar

### I. Von dem Landschafts-Director.\*\*\*)

Wegen der hinsichtlich des Nachfolgenden in Betracht kommenden landschaftlichen Acten s. den Sauermannschen Index v. „Abt“ und „Landschafts-Director“, dann das Repertor der ritterschaftlichen Registratur unter „Landschafts-Director“.

Der Abt des Benedictiner-Klosters St. Michaelis zu Lüneburg wird in der Landschaft schon vor der Reformation stets als erster Prälat aufgeführt und hat auch als Fürstl. Landrath unter den Landräthen

\*) Durch das Wahl-Reglement vom Jahre 1752 organisirt. Jacobi a. a. D. S. 215. Vergl. z. B. die Protocolle aus den Jahren 1814 und 1818 in Bd. 1 dies. Archivs S. 162. 424.

\*\*\*) Die Brand-Cassen-Angelegenheiten, welche früher noch vor diese Abtheilung gehörten (vergl. noch das Protocoll vom 10. Sept. 1833: Bd. 3, S. 262), wurden am 12. Febr. 1834 zum ersten Male in Pleno verhandelt (a. a. D. S. 286 §. 5 und 6).

\*\*\*) Vergl. darüber im Allgemeinen Bilderbeck, Delineatio Sect. 1. cap. XII. §§. 1. 2. Sect. 2. cap. III. §§. 1. 2 im Bd. 6 dies. Archivs S. 182 f., den „Unterrecht“ a. a. D. S. 216 und Jacobi, Landsch. Verf. S. 18 f., 195 f. und 239; ferner Mancke, Br. L. St.-R. §. 146.



stets die erste Stelle eingenommen.\*) In letzterer Eigenschaft mußte er schon damals einen sog. landschaftlichen Eid schwören.\*\*) Auch nach der Reformation erhielten sich die lutherisch gewordenen Aebte ihre frühere Stellung,\*\*\*) der sie es wenigstens zum Theil mit verdankten, daß das Kloster nicht, gleich so vielem anderen Klostergut, zur landesfürstlichen Domain umgewandelt ward. Als dann der Herzog Christian Ludwig doch im Jahre 1655 qua summus episcopus den bis dahin bestandenen Convent aufheben und das damit aufgehobene Kloster in eine Ritterschule verwandeln wollte, wurden die Stände, weil diese wegen des Abts Person interessirt seien, bei dieser Umwandlung zugezogen und geschah solche nur in der Weise, daß — wie der Kloster-Recess vom 20. Octbr. im §. 7 bestimmt — der Prälatenstand im vorigen Wesen und vigor verblieb, dem an die Stelle des Abts tretenden Landhofmeister und Aufseher der Ritterschule aber alle einem zeitlichen Abt bei der Landschaft zugestandenen jura unverändert gelassen wurden.†)

\*) Gebhardi, Kurze Gesch. des Kl. St. Mich. S. IX, 62, 63, 64. Jacobi a. a. D. S. 18.

\*\*\*) Gebhardi a. a. D. S. 62.

\*\*\*) Jacobi a. a. D. S. 19. Den „Landraths-Eid“, welchen der Abt v. Bardeleben im Jahre 1642 ableistete, bei Gebhardi a. a. D. S. IX.

†) Seite 101 dieses Bandes. Die fürstlichen Räte versicherten gleich bei der Eröffnung der Verhandlungen am 23. Octbr. 1655, daß bei der beabsichtigten Veränderung des Klosters die landschaftlichen Rechte hinsichtlich des Abts Person ganz „im alten vorigen Stande gelassen“ werden sollen (s. das Schencksche Protocoll S. 80 und das Estorffsche Protocoll S. 91 dieses Bandes).

Die Stände gingen dann auf die näheren Verhandlungen nur unter der Voraussetzung ein, daß „alles sowol ratione directorii als ander dependentien in consueto vigore gelassen werde“ (S. 94 und S. 82 oben).

In den fürstlichen Propositionen vom 24. Octbr. hieß es hierauf (nach dem Schenckschen Protocolle S. 72) sub 1: „Prälaten-Standt soll in seinem Stande bleiben, aber kein Collegium zu halten, wie zuvor. Die Landschaft soll alle jura behalten vor wie nach.“ (cfr. S. 82 unten), oder nach den Estorffschen Aufzeichnungen (S. 95 oben und unten 1): „Der Abbatis Stelle betreten würde, solte Prälat sein und prælaturam exerciren.....“

Die Stände erwiederten am 25. Octbr. nach den landschaftlichen Acten (S. 73): „Ad 1. Daß nun der Prälatenstandt cum annexis juribus sowol ratione directorii uff Landtagen als sonst bey dieser vorwesenden enderung in vollen krefften bleiben soll, solches wirdt unterthänig acceptirt.....“ (Vergl. S. 83 und 96 die Schenckschen und Estorffschen Protocolle.)

Danach lautete denn auch die Eröffnung an Herrn v. Post vom 26sten (S. 85 unten): „Prälatenstandt verbleibt, auch der Titul, und soll alles verrichten, was die vorige Abte gehabt, item das perpetuum Syndicatum und was Ihnen diesfalls gebühret, solches soll noch bleiben.....“

Darüber, daß der Landhofmeister oder, nach der späteren Bezeichnung, der Landschafts-Director als solcher in der Landschaft und in den landschaftlichen Collegien die Prälatur vertrat und noch vertritt, kann demnach wohl kein Zweifel sein. Vergl. Bilderbeck in dessen Delineatio Bd. 6, S. 190, den „Unterricht von der landsch. Verf.“ S. 218 und Jacobi, Landsch. Verf. S. 18 f., 131 und 195. Es ist dies auch in der Landschaft stets anerkannt. S. z. B. die Aeußerungen des Landraths v. Meding vom 2. Decbr. 1816 im Bd. 1 dies. Archivs S. 330, der städtischen Deputirte auf dem Landtage vom 19. Novbr. 1818: S. 413, des Staats- und Cabinets-Ministers v. Meding vom 14. Januar 1826 a. a. D. Bd. 2, S. 293, und die Vorstellung des Landschafts-Directors Frhrn. v. Hohenberg vom 24. Octbr. 1850 Bd. 4 a., S. 697.

Ebenso wurde „der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg“ als Prälat, nicht als



Die katholischen Aebte des Klosters waren gemäß der betreffenden kirchlichen Vorschriften von den Conventualen des Klosters erwählt und den Bischöfen von Berden zur Bestätigung präsentirt. \*) Auch nachdem der Convent die lutherische Lehre angenommen, war dieser Wahlmodus beobachtet, bis das Kloster im Jahre 1617 durch Gewalt dahin gebracht war, die Confirmation des erwählten Abts statt bei dem Bischofe bei dem Herzoge von Celle einzuholen. \*\*) Nachdem dann noch Herr v. Post im Jahre 1655 von dem Convente zum Abt gewählt worden, \*\*\*) ihm aber in Folge der über die Aufhebung des Convents gepflogenen Verhandlungen bei der fürstlichen Bestätigung statt der Abtsstelle die ganz veränderte Stellung des Oberaufsehers einer Ritterschule angewiesen war, bestimmte der Kloster-Recess vom 27. Octbr. 1655 über die Besetzung der neuen Stelle:

§. 8. Mit Erwehlung eines solchen Landhofmeisters und Aufsehers der Ritterschuel in Lüneburg, wie auch des Aufreiters, ist es hinführo dergestalt zu halten, daß mehr Hochernannt Sr. Fürstl. Gnaden die gesammte LandRäthe zum Höchsten innerhalb vier Wochen, nach Absterben eines Landhoffmeisters zu dessen Successorn Zween oder Drey, zum Aufreiter aber Drei oder Vier qualifizierte Subjecta, aus Mittel der Ritterschafft hiesigen Fürstenthums Lüneburg unterthänig präsentiren, darauß Sr. Fürstl. Gnd. einen erwehlen und bestättigen, denselben besage der deswegen alhie verglichenen Eydes-Formul in pflicht nehmen, die verabredete Bestallung auffertigen und ihn darauff gebühlich introduciren und vorstellen lassen wollen und mögen.

Diese Bestimmung, welche durch die Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 und 5. Aug. 1774 unverändert bestätigt worden, †) hat erst in

Vertreter der Ritterschafft zu den Versammlungen der allgemeinen Ständeverammlung berufen. Proclamation vom 12. Aug. 1814 (Bd. 1, S. 249), Patent vom 7. Decbr. 1819 (a. a. D. S. 524). Staats-Grundges. vom 26. Septbr. 1833 §. 94. L.-B.-Ges. vom 6. Aug. 1840 §. 84. Diese durch das Ges. vom 5. Sept. 1848 aufgehobene Vertretung in der allgemeinen Ständeverammlung ist daher, nach der sog. Aufhebung des Klosters im Jahre 1850, durch die Verordnung vom 1. Aug. 1855 nicht wieder hergestellt.

Herr v. Post ward unterm 27. Octbr. 1655 in seiner Bestallung ausdrücklich noch zum Landrath ernannt (S. 104 dies. Bandes) und der von ihm (a. a. D. S. 115) und seinen Nachfolgern geleistete Amtseid begreift im Eingange den Landrathseid. Der Titel „Landrath“, dessen sich die ersten Nachfolger Posts noch bedienten, verlor sich jedoch später und blieb nur den acht ritterschafftlichen Landräthen. Vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 189 und die Aeußerung des Landraths v. Plato vom 30. Decbr. 1815 im Bd. 1 dies. Archivs S. 287. Ob da, wo von Landräthen gesprochen wird, darunter der Landschafts-Director mit zu verstehen, wird sehr von den Umständen abhängen, je nachdem der Ausdruck auf die gewöhnliche Bezeichnung oder das Amt gerichtet ist. Zu weit scheint mir Jacobi a. a. D. zu gehen, wenn er die Bestimmungen des Wahl-Reglements über die Landräthe, bei denen doch wohl nur an die ritterschafftlichen Landräthe gedacht ist, wegen dessen Landraths-Eigenschaft auch auf den Landschafts-Director anwenden will.

\*) Gebhardi a. a. D. S. 29, 36.

\*\*) S. Seite 66 dieses Bandes, Gebhardi a. a. D. S. 90. Kirchen-Ordnung von 1619.

\*\*\*) Seite 68 dieses Bandes.

†) S. Bd. 7, S. 124, Bd. 1, S. 47 und über die betr. Verhandl. vom 12. und 14. Febr. 1732 Bd. 7, S. 109, 111.



Folge der im Jahre 1818 eingeleiteten Verhandlungen über Abänderungen in der landschaftlichen Verfassung eine Modification erhalten.

Als nemlich in der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 eine Verminderung der bisherigen Zahl der ritterschaftlichen Landräthe bis auf vier in Antrag gebracht war, ward es gleichzeitig für nothwendig erachtet, „den Antheil der 4 eingehenden Landräthe an der Wahl des Landschafts-Directors solchergestalt auf die gesammte Ritterschaft übergehen zu lassen, daß jedesmahl 4 Wahl-Deputirte derselben bei der Wahl concurriren.“\*) Freilich lehnten die Stände in der Erwiederung vom 21. Novbr. 1818 hierüber, wie über die sonstigen in Vorschlag gebrachten Abänderungen der bisherigen ständischen Provinzialbehörde, ihre Erklärung noch zur Zeit ab,\*\*) so daß also eine verfassungsmäßige Abänderung der Bisherigen als eingetreten nicht angenommen werden konnte.\*\*\*) Mindestens gingen die Stände von dieser Ausnahme noch im Jahre 1829 aus, als eine Abänderung des im Jahre 1774 erneuerten Wahl-Reglements berathen ward. Seitens der Landschaft geschah damals (unterm 22. Juni) dem Königl. Cabinets-Ministerio die Anzeige, daß „rückfichtlich der landschaftlichen Wahlen über die Königl. Proposition wegen der Landschafts-Directors- und Landraths-Wahl die Ritterschaft in einem abgesonderten Vortrage die schuldige Erklärung abgeben werde, weil verfassungsmäßig und auch ihrer Natur nach diese gleich den Wahlen der Ritterschafts-Deputirte ihr allein zustehen.“†) Und die Ritterschaft legte gleichzeitig zur Allerhöchsten Bestätigung den Ent-

\*) Bd. 1, S. 401.

\*\*\*) S. 420.

\*\*\*) Die Königl. Regierung ging im Jahre 1835 selbst von der Annahme aus, daß die betreffende Proposition vom Jahre 1818 erst durch die zustimmende Erklärung der Ritterschaft vom Jahre 1829 bindend geworden sei. Die Landschaft selbst hatte die Proposition vom Jahre 1818 eben nur als Proposition angesehen, weshalb denn auch die Ritterschaft am 25. Novbr. 1823 einen Antrag auf Abänderung des noch als geltend angesehenen §. 8 des Kloster-Necesses bis zur Regulirung der Verhältnisse der landschaftlichen Collegien aussetzte (Bd. 2, S. 144 f.). Als dann aber die Königl. Regierung in einem die Wahl des Landsyndikus betreffenden Rescripte vom 5. Septbr. 1825 (Bd. 2, S. 262) die durchaus irrige Meinung geäußert hatte, daß die im Jahre 1818 proponirte Einrichtung der landschaftlichen Collegien bereits geltend geworden, berichtete der Landschafts-Director v. Plato in dem von dem neuen Landsyndikus Bogell entworfenen Vortrage vom 23. Septbr. (S. 265): „Durch das allerhöchste Rescript vom 19. Octbr. 1818 sind lediglich in Hinsicht der Wahlen eines Landschafts-Directors und eines Landraths abändernde Bestimmungen getroffen....“ Diese durchaus irrige Auffassung mußte natürlich die Königl. Regierung in ihrer Auffassung bestärken, daher es denn in der Erwiederung des Königl. Cab.-Minist. vom 1. Novbr. 1825 heißt (S. 274), von der Competenz des (vermeintlich schon bestehenden) neuen Ausschusses seien ausgenommen „einzig und allein die in dem erwähnten Rescripte besonders herausgehobenen Wahlen eines Landschafts-Directors und der Landräthe, welche ausdrücklich der Ritterschaft übertragen und vorbehalten sind.“

†) Bd. 2, S. 656. Im landschaftlichen Collegio hatten sich am 23. April bei der Vorberathung unanimia dahin erklärt, daß die Wahl des Landschafts-Directors, „da solche lediglich zum Interesse der Ritterschaft gehöre“, dieser überlassen werde, welche auch die weiteren Bestimmungen über die Wahl treffen solle. Auf dem Landtage war man hiemit einverstanden (a. a. D. S. 609, 626, 637).



wurf eines neuen Wahl-Reglements vor, in dessen Art. 1 es in Betreff der Wahl des Landschafts-Directors heißt: \*)

„Was die Wahl eines Landschafts-Directors und eines Ausreiters beym Kloster St. Michaelis in Lüneburg betrifft: so sollen

1. nach Anleitung des Kloster-Recesses de 27. Octbr. 1655 §. 8 innerhalb vier Wochen nach dem Absterben eines Landschafts-Directors oder eines Ausreiters zwey oder drey qualifizierte Subjecte aus der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg von gutem alten Adel, das heißt, dessen Vater, Groß- und Ueltervater von der väterlichen Seite sämmtlich schon adelicher Herkunft gewesen sind, Uns zur Auswahl und Bestätigung präsentirt werden..... Da jedoch in Zukunft die Zahl der Landräthe auf vier beschränkt seyn soll; und es den Umständen nicht angemessen erscheint, die Wahl eines Landschafts-Directors und Ausreiters nur von so wenigen Personen vollführen zu lassen: so sollen in Zukunft

3. behuf dieses Geschäfts jedesmal vier besondere Wahldeputirte aus der Ritterschaft, und zwar aus jedem Canton einer, den Landräthen zugeordnet, und von diesen insgesammt die Wahl der zu präsentirenden Subjecte vollzogen werden. Die Convocation zur Wahl, und die Direction beym Wahl-Aкте besorgt hinsichtlich der Wahl eines Landschafts-Directors der älteste Landrath im Dienste, rücksichtlich der Wahl eines Ausreiters aber der Landschafts-Director.“

Im Art. 4 war dann bestimmt, daß in Zukunft für jeden Canton die Wahl-Deputirte auf 6 Jahre gewählt werden sollen und über deren Wahl, das Verfahren dabei und wegen der Kosten in diesem und den folgenden Artikeln weitere Anordnungen getroffen. In den Art. 11, 12 und 14 folgten Vorschriften über das Verfahren bei dem Wahl-Aкте selbst, über die Entscheidung bei eintretender Stimmengleichheit, die Abgabe einer Erklärung wegen nicht eingegangener Verbindlichkeiten, die Zulassung schriftlicher Wahlstimmen u. s. w. Auf diese Vorträge der Landschaft und der Ritterschaft erfolgte nun aber keine Erwiederung, so daß — zumal die hier fraglichen Propositionen der Regierung aus dem Jahre 1818 von der Ritterschaft doch nur unter Modificationen und näheren Bestimmungen angenommen waren — auch jetzt eine definitive Abänderung der bestehenden Vorschriften gewiß noch nicht anzunehmen war. Gleichwohl erklärten im Jahre 1835 (wo die frühere Zahl der Landräthe schon bis auf 4 ausgestorben war), als nach dem Tode des Landschafts-Directors v. Plato der Landrath v. Godenberg zu Wiedenhausen unterm 20. Januar der Königl. Regierung Anzeige gemacht hatte, daß die Wahl nach jenen älteren Vorschriften werde vorgenommen werden, \*\*) unterm 28. Januar das Königl. Cabinets-Ministerium und unterm 19. Februar der König selbst, daß, in Folge der zustimmenden Erklärung der Ritterschaft vom 23. Juni 1829, die Bestimmung, nach welcher zu der Wahl eines Landschafts-Directors außer den vier Land-

\*) S. 662. Das ritterschaftl. Collegium hatte sich am 24. April zunächst mit dem betr. Theile der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 einverstanden erklärt (S. 614 §. 1) und waren dann die weiteren Bestimmungen wegen der Wahl der Wahl-Deputirte u. s. w. beschlossen. Die Verhandlungen auf dem Rittertage vom 19. Juni: S. 640 f.

\*\*) Bd. 3, S. 327.



räthen auch vier Wahl-Deputirte concurriren müssen, auf verfassungsmäßige Art festgestellt und daher bei der bevorstehenden Wahl bereits zu beobachten sei. \*) Das Landraths-Collegium unterwarf sich jetzt, ohne die Landschaft selbst weiter zu befragen, der Ansicht der Regierung und erbat sich sogar unterm 6. März \*\*) eine Entscheidung derselben über mehrere bei dem Wahlverfahren in Betracht kommende Punkte, hinsichtlich deren bei der eigenthümlichen Annahme der Regierung Zweifel hatten entstehen müssen. Das Landraths-Collegium ging bei dieser Anfrage, da es die betreffenden Vorschriften des Wahl-Reglements vom Jahre 1774 nur auf die Wahlen der ritterschaftlichen Landräthe bezog, von der Ansicht aus, daß es sich lediglich darum handele, wie weit die bezüglichen Vorschriften des Entwurfs vom Jahre 1829 zur Anwendung kommen sollen. Das Königl. Cabinets-Ministerium entschied jedoch in seiner Erwiederung vom 30. März, \*\*\*) welche man denn auch bei den folgenden Wahlen ohne Weiteres als Norm angenommen hat, daß die Vorschriften des Wahl-Reglements vom Jahre 1774 zur Anwendung kommen.

Als Wähler waren diesem nach in Folge der Vorschriften des Kloster-Recesses an die Stelle des ehemaligen Convents ursprünglich die gesammten (8) Landräthe getreten, †) welche dann aber zur Hälfte durch vier besonders gewählte Wahl-Deputirte der Ritterschaft ersetzt wurden. Den Wählern stand jedoch nicht mehr, wie bei den früheren Abts-wahlen, die Wahl Einer bestimmten Person zu, die dann nur der höheren Bestätigung bedurfte. Nach der Bestimmung des Kloster-Recesses mußten vielmehr mehrere, und zwar qualificirte ††) Personen präsentirt werden, aus welchen nun der Landesherr die Ernennung vornahm. Alles was die Stände, welche gerne bei dem früheren Verfahren geblieben wären, hatten erreichen können, war, daß ihnen nachgelassen war, 2 oder 3 zu präsentiren, während die fürstlichen Räte anfangs verlangt hatten, daß immer 3 Personen präsentirt würden. †††)

\*) S. 330, 331.

\*\*) S. 335 f.

\*\*\*) U. a. D. S. 337 f.

†) Bei den Verhandlungen vom Octbr. 1655 sprachen die Stände auch von Deputirten der Landschaft, welche an der Wahl wie an den Kloster-Visitationen Theil nehmen sollen. S. 74 dies. Bandes ad 6) u. 8).

††) Der Punct der Qualification ist erst ein Mal, bei der im Jahre 1815 geschehenen Präsentation des Landraths und Oberhauptmanns v. d. Wense zu Bleckede zur Sprache gekommen. Dieser präsentatus ward nicht für qualificirt erachtet, weil er wegen seiner Gesundheit die Versammlung des allgemeinen Landtags zu Hannover verlassen hatte. Bd. 1, S. 295. Darüber jedoch S. 305 f.

†††) Vergl. die fürstl. Proposition vom 24. Octbr. 1655: S. 72 und 93 sub 6 dies. Bandes, die Erklärung der Stände vom 25. Octbr.: S. 83 und 97 und die fernere fürstl. Erwiederung vom 26. Octbr.: S. 85 und 97. Gleichwohl präsentirte man im Jahre 1784 zum ersten Male 2 Personen, während man bis dahin stets deren 3 präsentirt hatte. Dasselbe geschah dann in den Jahren 1815 und 1816 (Bd. 1, S. 287, 301), während man bei den letzten beiden Wahlen in den Jahren 1835 und 1843 wieder 3 Personen präsentirt hat.

Die Präsentationschreiben sind stets nach der Vorschrift des Recesses an den Landesherrn gerichtet und früher von den Präsentaten selbst nicht mit unterschrieben. Dies geschah erst bei den letzten beiden Wahlen. Die Begleitschreiben an die



Bei dieser Art der Präsentation dachte man früher nicht daran, unter den mehreren Präsentaten einen Vorzug durch die Art der Wahl oder die Stellung im Präsentationschreiben zu begründen. Die Wahl geschah daher bis zum Jahre 1843 immer in der Weise, daß die Namen der zu Wählenden auf Einen Zettel geschrieben wurden, so daß Eine Abstimmung entschied. Ueber die Stellung im Präsentationschreiben aber entschied früher unter mehreren Landrätthen (welche bis zum Jahre 1835 allein präsentirt wurden), die Anciennetät.\*) Im Jahre 1835 ward ein Antrag (des Landraths v. Godenberg), successiv für den ersten, zweiten und dritten Platz zu wählen, abgelehnt, indessen doch darüber abgestimmt, welcher von den beiden Landrätthen, die damals gleiche Stimmen erhalten, vorangestellt werden solle.\*\*\*) Bei der Wahl im Jahre 1843 beschloß man dann weiter, successiv, für den ersten, zweiten und dritten Platz, zu wählen — bei welchem Wahlmodus sich dann freilich die Stellung im Präsentationschreiben von selbst ergibt.\*\*\*)

Die Präsentirten sollten „aus Mittel der Ritterschaft hiesiges Fürstenthums Lüneburg“ sein, †) also wohl nach dem damaligen Verstande des Worts „Ritterschaft“, der Absicht bei den Verhandlungen mit den Ständen und der späteren Observanz den adligen Besitzern der im Fürstenthum belegenen Rittergüter angehören. ††)

Eine ausdrückliche Vorschrift, daß der Landhofmeister keine andere Stelle und Function versehen dürfe, war nicht ertheilt. †††) Daher setzten die Landräthe, vermuthlich in Anlaß des Umstandes, daß

Königl. Regierung wurden, auch nach Zuziehung der ritterschaftlichen Wahl-Deputirte, von den Landrätthen im Concepte signirt und die Ausfertigung von dem Vorsitzenden unterschrieben.

\*) So ward im Jahre 1764 der Landrath v. Behr hinter die älteren Landräthe v. Marenholz und v. Bülow gestellt, obwohl ihm 7, letzteren nur je 6 Wahlstimmen zugefallen waren.

\*\*) Bd. 3, S. 352 f.

\*\*\*) Bd. 3, S. 574, 575. Dieser Wahlmodus dürfte jedoch, wie im Jahre 1835 hervorgehoben ward, alsdann Schwierigkeiten verursachen, wenn nicht alle Wähler persönlich an der Wahl Theil nehmen.

†) Man sah den Landhofmeister v. Post bei den Verhandlungen vom Jahre 1655 als einen Ausländer an: S. 72, 95, 74, 83 und 97 dies. Bandes. Vergl. Jacobi a. a. O. S. 190 und Landtags-Absch. Th. 2, S. 306.

††) Vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 189 f., der sich hier jedoch wegen des Erfordernisses der Ansfähigkeit und des Adels m. E. irrig auf die, sich nur auf die ritterschaftlichen Landräthe beziehende, Vorschrift des Art. V. §. 1 des Wahl-Reglements be-ruht. Bei den Verhandlungen (sfr. die vorige Note) wird davon gesprochen, daß der Landhofmeister „Landsaß, Landkind, gebornes Landkind, einländisch“ sein müsse. In einem bei den landschaftlichen Acten befindlichen Schreiben des damaligen Landraths L. D. v. Estorff vom 8. März 1671 heißt es, der Landrath v. d. Wense habe Hrn. v. Heimburg in Vorschlag gebracht, „weil der auch Lüneburger Lehen hatt. Ich halte aber, es müsse ein Lüneburger Edelmann sein, der sedem et domicilium im Lande habe und Er also hujus muneris nicht fähig.“ Aus leicht erklärlichen Gründen blieb früher, obwohl man allerdings einige Male an Andere dachte, die Wahl stets auf Mitglieder des wählenden Collegii beschränkt. Vergl. Bd. 6, S. 216, 559.

†††) Wenn der Landrath v. d. Wense im Jahre 1829 eine derartige Vorschrift vom Jahre 1676 anführte (Bd. 2, S. 614, 642), so beruhte dies wohl auf einem durch den Art. I. des Wahl-Reglements veranlaßten Irrthum.



der Landschafts-Director v. Marenholz im Jahre 1764 seine früher bekleidete Oberstallmeister- und Cammerherrn-Stelle beibehalten hatte, bei der folgenden Wahl im Jahre 1784 fest, daß in Zukunft jeder praesentatus verpflichtet sein solle, alle sonstigen Bedienungen, die er etwa bekleide, bei erfolglicher landesherrlicher Bestätigung niederzulegen (Anl. 34). Die Absicht war dabei, wie im Jahre 1802 bemerkt ward, „zu vermeiden, daß der Landschafts-Director durch Nebenbedienungen genöthiget werde, einen andern fixirten Aufenthalt als Lüneburg und Zelle zu nehmen und allen etwaigen fremden Einfluß von demselben zu entfernen.“ Im Jahre 1802 modificirte man hinsichtlich des damals präsentirten Landraths v. Lenthe diese Bestimmungen dahin, daß derselbe die von ihm bekleidete Landdrostenstelle in Bremen und das Commissorium für das ritterschaftliche Credit-Institut solle beibehalten dürfen (Anl. 43) und gestattete später sogar aus ganz besonderen Gründen, daß derselbe eine Stelle im Landes-Deconomie-Collegio annahm (Anl. 45). Bei der nach dem Tode des Landschafts-Directors v. Lenthe vorgenommenen Präsentation vereinbarte man, am 30. Decbr. 1815, es bei den im Jahre 1802 getroffenen Bestimmungen bewenden zu lassen\*) und sah demgemäß auch bei der zweiten am 4. Mai 1816 vorgenommenen Wahl es als unzulässig an, daß der zu ernennende Landschafts-Director eine Stelle im Landes-Deconomie-Collegio bekleide.\*\*) Gleichwohl behielt der Landschafts-Director v. Plato, wenn auch nicht ohne Widerspruch, die ihm vor seiner Ernennung als Landschafts-Director conferirte Stelle im Landes-Deconomie-Collegio bei. Bei der Berathung eines neuen Wahl-Reglements im Jahre 1829 hielt man im Landraths- und ritterschaftlichen Deputaten-Collegio einstimmig es für gerathen, daß der Punct der Nichtbeibehaltung anderer Dienststellen bei dem Wahl-Acte in Erinnerung behalten und den Erwählten deßfallige Verpflichtungen auferlegt werden, worauf sich dann die Ritterschaft am 19. Juni, ebenfalls einstimmig, damit einverstanden erklärte, daß nach diesem Prinzipie bei künftigen Wahlen verfahren werden solle.\*\*\*)

Nach dem Tode eines Landschafts-Directors †) pflegte der älteste Landrath Namens des Landraths-Collegii dem Landesherrn und der Regierung davon Anzeige zu machen, mit der Ankündigung, daß das Collegium vorgeschriebener Maßen zu einer Neuwahl schreiten werde. Doch geschah im Jahre 1802, wo der Tod des Landschafts-Directors v. Bülow während des Landtags zu Celle erfolgte, diese Anzeige von dem ganzen Collegio der Landräthe. ††)

\*) Bd. 1, S. 286.

\*\*\*) H. a. D. S. 307 §. 6.

\*\*\*) Bd. 2, S. 614 §. 2 und 642.

†) Bei dem Tode des Landhofmeisters v. Post im Jahre 1671 nahm der Ausreuter v. Estorff die Versiegelung der von demselben hinterlassenen Brieffschaften vor und ward bei der Separation derselben wegen der darunter etwa befindlichen landschaftlichen Documente der Landsyndikus zugezogen. Dann heißt es in dem Wahl-Protocolle vom 3. Octbr. 1764 (Anl. 4), der Landsyndikus müsse bei der Entsiegelung der Directorial-Papiere in Lüneburg zugegen sein, um, was davon für die Landschaft gehöre, in Empfang zu nehmen.

††) Die Anzeigen aus den Jahren 1815, 1835 und 1842: Bd. 1, S. 384, Bd. 3, S. 327 und 569.



Auch das Wahl-Ausschreiben ward im Jahre 1671 nur von dem ältesten Landrathe (dem Hofrichter v. Plato) erlassen. Später ward es aber Herkommens, daß dasselbe von den beiden ältesten Landrathen ausging, \*) wie noch im Jahre 1815 von den Landrathen v. Meding und v. Hodenberg. Nachdem jedoch im Jahre 1816 der älteste Landrath v. Meding die Wahl wiederum allein ausgeschrieben hatte, ist solches auch in den Jahren 1835 und 1842 von den damaligen ältesten Landrathen v. d. Wense\*\*) und v. Beyhe geschehen.\*\*\*)

Der Wahltag ward im Jahre 1671 nach Lüneburg ausgeschrieben,\*\*\*\*) während des vorigen und des laufenden Jahrhunderts jedoch stets nach Celle.

Die in dem Kloster-Recesse vorgeschriebene 4wöchige Wahlfrist ist schon in früherer Zeit von der Regierung öfter, theils stillschweigend theils ausdrücklich, auf Ansuchen der Landräthe prorogirt worden. Die Frist selbst scheint nach den betreffenden Verhandlungen†) im Interesse der Stände gesetzt zu sein, welche dadurch für eine sofortige Wiederbesetzung der für sie so wichtigen Stelle zu sorgen meinten. Da man die Frist indessen auf die landesherrliche Ernennung zu erstrecken versäumt hatte, so ward die Absicht nicht völlig erreicht, indem diese Ernennung mehrfach in den Jahren 1671, 1742 und 1815 längere Zeit hindurch verzögert worden. Die Frist kann übrigens nach der Veränderung in der Person der Wähler wegen der vor der Wahl zu erledigenden Wahl der ritterschaftlichen Wahl-Deputirte nicht mehr eingehalten werden.††)

Die Abgabe der Stimme erfolgt der Regel nach persönlich. Doch erging schon im Jahre 1671 die Aufforderung an die Landräthe, falls sie „durch Gottes Gewalt“ am Erscheinen behindert sein sollten, ihre Stimmzettel einzusenden.†††) Ebenso hat man später auch außer dem im Wahl-Reglement Art. II. §. 27 für die Landraths-Wahlen gestatteten Ausnahmefalle einer Behinderung durch Krankheit und ungeachtet der in dem angeführten §. für sonstige Wahlen gegebenen Vorschrift die eingesandten Stimmzettel Abwesender berücksichtigt,††††) und dies geschah auch, nachdem das Königl. Cabinets-Ministerium in dem Rescripte vom 30. März 1835 es für angemessen erachtet hatte, daß in Gemäßheit des Wahl-Reglements

\*) S. das Protocoll vom 3. Octbr. 1764: Anl. 24. Jacobi, Landsch. Verf. S. 201 und 239 zählt daher diese Function mit unter den Vorzügen der beiden ältesten Landräthe auf.

\*\*) Er war wenigstens der älteste im Lande anwesende Landrath.

\*\*\*) Bd. 3, S. 348, 574.

\*\*\*\*) S. auch v. Dube, Verf. S. 361.

†) Seite 74, 75 dieses Bandes.

††) Bd. 3, S. 330, 336, 337, 347 und 570, 572.

†††) Diese Aufforderung ging damals dahin, 3 Namen auf einen Zettel zu schreiben. Als man im Jahre 1784 zum ersten Male beschloß, nur 2 zu präsentiren, lag ebenfalls ein auf drei Personen berechneter Stimmzettel vor. Das machte jedoch keine Schwierigkeit, weil eine der darin bezeichneten Personen sich die Wahl verbat. Später ergingen dann die Aufforderungen dahin, Stimmzettel für 2 und 3 Personen einzusenden.

††††) Z. B. der im Auslande Befindlichen im Jahre 1815 und 1816, s. Bd. 1, S. 286 und 301.



von 1774 „im Falle einer Behinderung durch Krankheit sowohl den Landrätthen als den Wahl-Deputirten auch bei der Wahl des Landschafts-Directors gestattet sein müsse, ihre Vota schriftlich einzusenden.“\*)

Dagegen hat man die Abstimmung der Abwesenden darüber, ob 2 oder 3 Personen präsentirt werden sollen und über andere bei der Wahl vorkommende Fragen nicht für zulässig erachtet.\*\*)

Darüber, wie es im Fall eintretender Stimmengleichheit — ein Fall, der übrigens niemals eingetreten — zu halten, fehlte es früher an einer ausdrücklichen Bestimmung. Im Jahre 1835 erklärte sich das Königl. Cabinets-Ministerium damit einverstanden, daß auch hier, nach der für die Landraths-Wahlen bestehenden Vorschrift des Wahl-Reglements (Art. II. §. 30), das Loos entscheide.\*\*\*) Im Jahre 1843 scheint man diese Bestimmung jedoch übersehen zu haben, indem man von Neuem den Beschluß faßte, daß das Loos entscheiden solle.\*\*\*\*)

Die Vorschrift in dem Entwurfe des Wahl-Reglements vom Jahre 1829, nach welcher jeder Wahlberechtigte vor Abgabe seiner Stimme auf Ehre und Gewissen die Erklärung abgeben sollte, daß er wegen Abgabe seiner Stimme keine Versprechung gemacht habe, hielt das Königl. Cabinets-Ministerium in der Erwiederung vom 30. März 1835 mit Recht noch nicht für anwendbar, glaubte aber voraussetzen zu müssen, „daß die Wahlberechtigten auch ohne solche Erklärung sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze von solchen Versprechungen frei halten.“†)

Der Fall, daß nicht die Stimmen sämtlicher Landrätthe bei der Wahl abgegeben wurden, trat im Jahre 1815 ein, wo der im Auslande abwesende Landrath v. Bülow seine Wahlstimme nicht eingesandt hatte. Die Majorität glaubte, daß die Wahl dennoch vorgenommen werden könne, und man solche nicht aussetzen brauche, was dann aber eine Rüge Seitens der Regierung bei der unterm 28. März 1816 erfolgenden Verwerfung der geschenehen Präsentation veranlaßte.††)

Von den praesentatis erwählt nach dem Kloster-Receß der Landes-herr Einen und bestätigt ihn. In der Regel ist diese Ernennung auf den ältesten, im Präsentationschreiben zuerst genannten, Landrath gefallen.†††)

Der Landesherr läßt ferner nach dem Kloster-Receß den Bestätigten „besage der deswegen verglichenen Eides-Formul“††††) in Pflicht nehmen und fertigt ihm die „verabredete Bestallung“ aus.

\*) Bei der Wahl vom 31. Juli 1835 wurde die von dem abwesenden Landrath Graf Grote abgegebene Stimme berücksichtigt, obwohl derselbe nicht durch Krankheit entschuldigt war. S. S. 351 und das Wahlauschreiben S. 348.

\*\*\*) So noch im Jahre 1835. Bd. 3, S. 352.

\*\*\*\*) Bd. 3, S. 336, 338.

\*\*\*\*\*) Bd. 3, S. 574.

†) A. a. D. S. 338.

††) Bd. 1, S. 286, 295.

†††) So in den Jahren 1671, 1691, 1693, 1764, 1784, 1835 und 1843. Dagegen ward im Jahre 1700 der dritte praesentatus: v. Spörcken, im Jahre 1726 der zweite: v. Grote und im Jahre 1743 der letzte: v. Lüneburg bestätigt. S. die Zusammenstellung Bd. 1, S. 302 f.

††††) Die betreffenden Verhandlungen: S. 72, 74 ad 7, die Eidesformel, nach welcher zuerst der Landhofmeister v. Post beeidigt ward: S. 115 f. dies. Bandes. Die-



Daß bei der Beeidigung die Landräthe zugezogen würden, hatten die Stände bei den im Jahre 1655 gepflogenen Verhandlungen nicht erreichen können, \*) da man hier Fürstlicher Seits vielmehr darauf bestanden war, daß solche „more solito in Sr. Fürstl. Gnaden Gemach“ geschehe. \*\*) Der Landhofmeister v. Post ward hierauf am 11. März 1656 zu Oldenstadt in Gegenwart der Geh. Rätbe vor dem Herzoge Christian Ludwig beeidigt, \*\*\*) der Landschafts-Director v. Spörcken im Cabinet des Herzogs Georg Wilhelm zu Celle. — Nach der Vereinigung mit dem Calenbergischen erfolgte die Beeidigung auf der Geheimen-Rathsstube zu Hannover. \*\*\*\*) Der Landschafts-Director v. d. Wense wurde am 2. Decbr. 1835 auf dem Ministerio von dem damaligen Vice-Könige, Herzog von Cambridge, beeidigt, †) der jetzige Herr Landschafts-Director aber am 12. Febr. 1843 von dem Könige Ernst August in dessen Palais zu Hannover. ††) Eine ständische Zuziehung hat dabei niemals Statt gefunden. Allerdings eröffnete die Königl. Regierung unterm 4. April 1726 den Ständen — als diese unterm 29. März um die baldige Beeidigung des schon unterm 8. Febr. bestätigten Landschafts-Director v. Grote nachgesucht hatten (Anl. 12) —, daß es die Absicht sei, den v. Grote „und einige aus eurem Mittel“ zu der Beeidigung nach Hannover zu fordern (Anl. 13). Diese Absicht kam jedoch nicht zur Ausführung. †††)

selbe begreift, wie auch bei den Verhandlungen vorkam (a. a. D. S. 97), zweierlei: „1. was der Landhoffmeister ratione der Landschaft und 2. ratione Directorii Scholæ zu prästiren hatte.“ Als im Jahre 1726 die Beeidigung des Landschafts-Director v. Grote bevorstand, suchten die Stände, weil sie äußerlich vernommen, es werde bei der bisherigen Eidesformel und Bestallung eine Aenderung beabsichtigt, auch darum mit nach, daß es bei der verglichenen Eidesformel und Bestallung bis zu deren verfassungsmäßiger Abänderung verbleibe (Anl. 12). Die Bd. 3, S. 357 und 580 abgedruckten Eidesformeln für die letzten beiden Landschafts-Directoren ergeben, daß solche einige Abänderungen erlitten haben. Die für den Landschafts-Director v. d. Wense ging, wie auch die übrigen landschaftlichen Eidesleistungen aus jener Zeit, auf getreuliche Beobachtung des Staats-Grund-Gesetzes.

\*) Seite 74 ad 7 und S. 75 unten.

\*\*) A. a. D. S. 85 sub 7 und S. 97 unten.

\*\*\*) A. a. D. S. 78.

\*\*\*\*) S. Bd. 6, S. 216 und die Bemerkung des Landraths v. d. Wense S. 182. Jacobi, Landsh. Verf. S. 197.

†) Bd. 3, S. 356.

††) A. a. D. S. 580. Ueber die mit der Beeidigung verbundenen Kosten vermag ich etwas Weiteres nicht anzuführen, als daß der Geh. Secretair Duvé unterm 27. Jan. 1744 dem Landschafts-Director v. Lüneburg schreibt, an Beeidigungsgebühren mögen dem Pedell 1 Ducaten und dem Canzleiboten 2 Gulden zu reichen sein.

†††) Der Geh. Secretair Best erbat sich unterm 5. April die gutachtliche Meinung des Landsyndikus Bilderbeck darüber, ob das ganze Landraths-Collegium bei der Beeidigung zugegen sein müsse, oder ob es genüge, daß nur Einige aus dessen Mitte citirt würden. Bilderbeck erwiederte unterm 7. April:

„Wegen der Beeidigung will zwar nachsehen zweifeln aber, ob etwas finden werde, indem B. Dns. Director mich noch bey letzterem Landt-Tag (wie wir ohngefähr auf dieß sujet zu reden kamen) versichert: daß solche Beeidigung allezeit nur præsente Sereniss. und denen vornehmsten Hrn. Geheimbten Räten, ohne Beysehn einigen LandtRaths, idque majoris distinctionis gratia also geschehen, wie Er dan auch selbst im Cabi-



Die Kosten der Wahl mußten, da es sich zunächst um die Wahl des Vorstehers der Ritterschule handelte, aus den Mitteln dieser Anstalt bestritten werden und wird diese Art der Aufbringung daher auch im Jahre 1742 als „herkömmlich“ bezeichnet. In dem genannten Jahre beschloß das Landraths-Collegium jedoch, wegen des Verfalls der Kloster-Intraden und da bei der zu Celle abgehaltenen Wahl auch über andere landschaftliche Angelegenheiten verhandelt war, die Kosten zur Hälfte auf den Schatz, zur Hälfte auf das Biersteuer-Aerar anzuweisen. Das Gleiche geschah dann aus den nemlichen Gründen bei der folgenden Wahl im Jahre 1764. Doch erfolgte jetzt bei Revision der Schatzrechnung am 15. April 1771 die Genehmigung dieser Ausgabe nur „mit dem Vorbehalte, daß bey künftigen dergleichen Vorfälle davon an Königl. Ministerium zu berichten und dessen Einwilligung einzuhölen sein werde.“ Im Jahre 1784 verlangte man die Erstattung der Kosten zunächst aus der Klosterkasse und ersuchte erst, als Seitens des Klosters, unter Anerkennung der Zahlungspflicht wegen des fortdauernden Verfalls der Intraden um Verschonung gebeten war, unterm 13. Mai die Königl. Regierung, die Kosten für das Mal und ohne Consequenz auf das Biersteuer-Aerar legen zu dürfen, welchem Gesuche denn auch die Regierung unterm 17. Mai ihre Genehmigung erteilte.\* Die im Jahre 1802 vorgenommene Wahl veranlaßte keine besondere Kosten, da sie während des Landtags geschah. Im Jahre 1816 ersuchte man das Königl. Cabinets-Ministerium, die Kosten der damaligen Wahlen (nebst denen für die Wahl eines neuen Ausreuters) wegen der schlechten Umstände des Kloster-Vermögens wieder auf eine öffentliche Casse und zwar die neu-

net des Hrz. beeidiget, und Dn. de Bernst. selbst den Eidt vorgehalten, ohne daß sonst jemandt dabey gewesen; Hr. HoffMaht Jahns hätte nachmahls etwas loco protocolli aufsetzen müssen. Von dem sel. Hrn. Landt-Hoffmeister Posten habe auch zu Lüneburg eigenhändig notiret gesehen: Daß bey seiner Beeidigung Niemandt præsens gewesen, als Sereniss. der Hr. Stadthalter und Hr. Groß-Boigt.“

Best schrieb hierauf unterm 12. April, er sei durch eine (irrig aufgefaßte) Stelle in dem Schenckschen Protocolle vom Jahre 1655 auf den Gedanken gekommen, daß das Landraths-Collegium zuzuziehen sei. Der Landschafts-Director Grote aber berichtet in einem Schreiben vom 14. April über die geschehene Beeidigung:

„Ew. HochEdelgeb. vom 13. habe gestern abendt erhalten; Die Beeidigung ist gestern, gegen mittag geschehen, und zwar auff der Geh. rahtsStube, auff Hrn. v. Alvensleben nach waren alle übrige Hrn. Geh. Räte gegenwertig, der Geh. Secret. Janus laaß mir den Eid vor, und der Hr. von Bernstorff nahm mir solchen ab; Meine Bestalung ist noch nicht von Hrn. Janus mir zugesandt und habe ich auch den revers noch nicht unterschrieben; Es ist mir recht lieb, daß alles bei der alten observantz geblieben, und die malintentionirte ihren Zweck nicht erreicht....“

\*) Die Wahlkosten betragen im Jahre 1742: 289 Thlr., im Jahre 1764: 375 Thlr. 3 Gr., im Jahre 1784: 190 Thlr. 33 Gr., im Jahre 1816, wegen dreimaliger Versammlung: 317 Thlr. 11 Gr.

Dabei wurden früher, mindestens seit 1742, wo die Wohlversammlungen stets zu Celle Statt fanden, den Landrathen und dem Landsyndikus die gewöhnlichen Landtags-Diäten berechnet, welche dagegen nach besonderen deßfallsigen Beschlüssen vom Jahre 1742 und 1764 dem Landrentmeister und Schatz-Secretair abgesprochen wurden.

An Reisekosten wurde im Jahre 1742 für die Meile 1 Thaler berechnet, im Jahre 1764 aber (außer den Diäten für die Reisetage) das Postgeld nebst dem Trink- und Wagenmeister-Gelde.

Dann kamen noch einige geringere Ausgaben für das Reinigen des landschaftlichen Hauses, die Aufwartung u. s. w. in Betracht.



begründete allgemeine Steuer=Casse zu übernehmen. \*) Das Ministerium and jedoch Bedenken, diesem Gesuche Statt zu geben, „da die Präsentation zur Wahl des Landschafts=Directors und Ausrenters keine das ganze Land betreffende Angelegenheit ist“, gab dagegen anheim, die Kosten aus der sog. Mecklenb. Güter=Casse zu bestreiten, \*\*) worauf hineinzuweisen wiederum das Landraths=Collegium Bedenken fand, \*\*\*) welches darauf (unterm 2. Decbr.) in Vorschlag brachte, die Kosten auf die Lüneburger Kalkgelder, eine zu dem ausschließenden Eigenthume der Provinz gehörende Einnahme, anzuweisen. Dieser Vorschlag fand unterm 25. Januar 1817 die Genehmigung der Königl. Regierung. \*\*\*\*) Die durch die Wahl vom Jahre 1835 veranlaßten Kosten wurden „vorschußweise“ aus der mecklenb. Güter=Casse bestritten. †)

Bei den im October 1655 stattgefundenen Verhandlungen war Seitens der Stände gewünscht, daß dem zukünftigen Landhofmeister, nach einer von den fürstlichen Abgeordneten aufgestellten allgemeinen Theorie über die Verwendung geistlicher Güter, der vierte Theil der Klosterintraden bestimmt werde. Die fürstlichen Abgeordneten waren hierauf aber nicht eingegangen, sondern hatten nur ausgesprochen, daß dem Landhofmeister dieselbe Gage werden solle, wie dem Statthalter ††) (dem ersten fürstl. Diener). Der Kloster=Receß enthält dann, gemäß der gepflogenen Verhandlungen im §. 4 nur die Bestimmung, †††) daß dem Landhofmeister für seine Aufsicht und Mühewaltung bei der Ritterschule aus des Klosters Aufkünften „jährlich an Besoldung, Deputat und sonst so viel gereicht und verordnet werden solle, daß er davon seinen reputirlichen Unterhalt haben und genießen möge“. „Weilen aber solches alles, sonderlich das Deputat vorjeko so eigentlich nicht determiniret werden kan, so ist dessen vollständiger Schluß und Abrede auf vorerwehnte behsammenkunft in dero Stadt Lüneburg verstellt worden.“ Im §. 10 ist inzwischen doch schon bestimmt, daß zu dem Begräbnisse 400 Thlr. aus des Klosters Intraden gegeben werden sollen. Bei der Zusammenkunft in Lüneburg (den 20. Decbr.) ward dann die Besoldung so festgesetzt, daß solche außer

\*) Bd. 1, S. 306 §. 2 u. S. 311.

\*\*) A. a. D. S. 312.

\*\*\*) S. 337.

\*\*\*\*) S. 341.

†) Bd. 3, S. 368 §. 16.

††) Siehe die Erklärung der fürstl. Abgeordnete vom 24. Octbr.: S. 72 sub 9 u. S. 95 sub 8 und die ständische Erwiderung vom 25. Octbr.: S. 74 ad 9, S. 84 sub 9 u. S. 97 sub 8, dann die weitere Erklärung der fürstl. Abgeordnete vom 26. Octbr.: S. 84 unten, S. 85 sub 9 u. S. 97 sub 9. In dem letztangeführten Estorffschen Protocolle heißt es hier:

„Statthalter hätte 1000 (Thlr.), uff 5 Diener 250 Thlr., uff 8 Pferde Futter, Deputat 300 Thlr., wolte uff 1600 Thlr. zusammen kommen. S. F. G. Meinung sei, daß der novus Electus auch so viel haben sollte.“

Damit stimmt genau die, nach dem Schenckischen Protocolle dem Herrn v. Post am 26. Octbr. gemachte Eröffnung: S. 86 sub 9.

†††) S. 100 dies. Bandes.



den Lehnwaaren von adelichen und bürgerlichen Kloster=Lehnen, auf 2046 Thlr. Cass.=Münze zu veranschlagen war. \*) Schon zu des Landhofmeisters v. Post Zeit scheint die Besoldung dann aber neben der Lehnwaare und einzelnen anderen geringern Bezügen, freier Wohnung und Feuerung auf ein fixum von 1800 Thlr. gesetzt zu sein. Wenigstens finde ich in einem Notate Jacobi's bemerkt, die Stände haben im Jahre 1673 bei den nach dem Tode des Herrn v. Post gepflogenen Verhandlungen über die Ritterschule ihren Deputatis die Instruction mitgegeben, „daß das *salarium* der 1800 Thlr. künfftighin nicht zu verringern, sondern woll mit Zuziehung der Landschaft zu vermehren“. Für seine landschaftlichen Functionen erhielten dagegen der Landhofmeister v. Post sowohl wie seine nächsten Nachfolger eine weitere Vergütung nicht. Erst vom Jahre 1700 an wurden dem Landschafts=Director v. Spörcken jährlich aus der Schatzrechnung *pro revisione* derselben 50 Thlr. gezahlt, die seit dem Jahre 1691 der älteste Landrath erhalten hatte. Dann wurde im Jahre 1718 der Gehalt des Landschafts=Directors v. Spörcken um 1000 Thlr. jährlich erhöht, wozu die später zu erwähnende Absicht desselben, wegen seines Rang=Verhältnisses eine wirkliche Geh. Rathsstelle anzunehmen, Veranlassung gab. „Auf gewisses Veranlassen“ entwarf nemlich der Landsyndikus Bilderbeck im Monat Decbr. 1717 „*statum causae in pto. augmenti Dni. Directoris*“ und übersandte denselben zunächst dem Hofrichter v. Estorff als ältestem Landrath. In dem Begleitschreiben war als persönliche Ansicht des Landsyndikus ausgesprochen, daß, da wegen des Ranges nächstens eine günstige Entscheidung zu erwarten sei, nun darauf zu denken sein möge, „wie auch *quoad utile* dem Hrn. L. Directori bezeuget werden könne, daß man seine bey dem Directorio habende viele Soins in gebührender achtung halte und ihm Dank wisse, von aller anderen mutation abstrahiret zu haben. Dann war in Vorschlag gebracht, dem Landschafts=Director die mecklenburgschen Güter, welche damals in schlechtem Stande waren, auf 12 Jahre zu überlassen, wogegen dieser, wozu er bereit sei, solche wieder in den Stand bringen solle. Mit diesem Vorschlage erklärten sich auch der Hofrichter v. Estorff und die Majorität des Landraths=Collegii einverstanden, während nur der Landrath v. Bülow es unbillig fand, daß durch die Ueberlassung der mecklenburgschen Güter die Ritterschaft allein zu der beabsichtigten Gehaltserhöhung beisteuern solle, gegen welchen Einwand jedoch der Landsyndikus und die übrigen Mitglieder des Collegii geltend machten, daß die mecklenburgschen Güter ursprünglich landschaftliche Güter seien und die Ritterschaft „*pro mero lucro* halten müsse, daß man von gesammter Landschaft die *disposition* über sothane Güter ihr *ob diuturnam possessionem* also *solitarie* gelassen habe“. Allein der Landschafts=Director wollte nun doch diese Bewilligung, weil nicht alle Mitglieder des Collegii darauf eingegangen waren, nicht annehmen.

\*) Siehe die Anl. 13 der Relation über den Kloster=Haushalt: S. 111. Vergl. S. 108 oben und den §. 25 des Visitations=Recesses vom 20. Decbr. 1655 bei Jacobi L.=T.=Absch. Th. 2, S. 329. Nach der Anlage 13 sollte der Landhofmeister an Geld 1000 Thlr. erhalten, für 5 Diener: 250 Thlr., für 8 Pferde Futter u. Hufschlag: 346 Thlr., Deputat an Wein, Roggen, Gerste, Butter, Fett, Salz zu 300 Thlr. und einen fetten friesischen Ochsen, zu 30 Thlr veranschlagt. Für die Wohnung wurden 60 Thlr. und eben so viel für „Holzung“ gerechnet.



Es kam daher am 11. Januar 1718 zu einer mündlichen Berathung, wo man beliebte, für den jetzigen und jeden künftigen Director eine Zulage von 200 Thlr. aus den Einkünften des Klosters St. Michaelis bei der Königl. Regierung zu beantragen, ferner aber, jedoch nur für dessen Lebenszeit dem Director v. Spörcken jährlich anzuweisen 200 Thlr. aus dem Biersteuer-Aerar, 100 Thlr. aus dem Aerare der übrigen Imposten und 500 Thlr. aus den Einkünften der mecklenburgischen Casse, falls so viel von den Gütern aufkomme.\*) Diese Beschlüsse, welche eine Gehaltserhöhung von 1000 Thlr. herbeiführten, nahm der Landschafts-Director, ungeachtet der Landrath v. Bülow bei seinem Widerspruch wegen der Zahlung aus der mecklenburgischen Casse stehen blieb, dankend an und versprach, nunmehr die Landschaft nicht zu verlassen, so lange ihm Gott das Leben friste. Am 13. Juni ward die an den König gerichtete Vorstellung wegen der Zulage aus den Kloster-Intraden (Anl. 7) im Collegio verlesen und dabei nochmals ausgesprochen, daß die übrigen 800 Thlr. „bloß in égard des zeitigen Hrn. L. Directoris und citra consequentiam bewilligt seien, zumahlen da der jetzige Hr. Land-Director erst dieses augmentum nach bereits geleisteten so langjährigen Diensten erhielt“.\*\*\*) Schon unterm 24. Juni ward die landesherrliche Genehmigung zu dem landschaftlichen Antrage ertheilt (Anl. 8).

Eine weitere Erhöhung des Gehalts kam bei der im Jahre 1725 vorgenommenen Kloster-Bisitation zur Sprache, indem zufolge des Bisitations-Protocolls vom 23. Mai der Geh. Rath v. Spörcken anführte,

„wasmassen Sie zwar nach Anleitung des Protocollis de Anno 1655 befugte Ursache haben, daß Sie, nachdem die jetzige Reditus des Klosters so merklich verbessert wären, auch eine Vermehrung und Verbesserung Ihres Gehalts verlangten, inmassen jetzt angeregtes Protocoll und der vermöge desselben der Zeit gemachte Schluß dahin ginge, daß der Gehalt des Directoris dem Gehalt des Premier Ministres gleich gesetzt werden sollte. Sie wären aber nicht gemeinet, mit solcher Anforderung dem Kloster zur Last zu fallen, sondern zögen das Interesse publicum dem privato gerne vor u. wolten auch bey dieser Gelegenheit zeigen, wie weit Sie davon entfernt, sich von des Klosters Einkünften zu bereichern. Indes wolten Sie jedoch Ihren Successoren darunter nicht präjudiciret haben. Hrn. Geh. Rath v. Bernstorffs Ex.: Was ehemals beliebt, könnten Sie billig fordern; wolten Sie jedoch vor Ihre Person solches nachlassen; so wolte Er sich dessen dazu gebrauchen, um Sr. Königl. Majest. davon zu referiren u. des Hrn. Geh. Raths u. Landschafts-Directoris Desinteressement Ihro anzurühmen; denen Successoribus blieben dann Ihre Jura bevor“.

Der Landschafts-Director v. Grote erhielt zufolge der ihm ertheilten Bestallung vom <sup>25. März</sup>/<sub>5. April</sub> 1726 aus der Kloster-Casse eine jährliche feste Besoldung von 2000 Thlrn., freie Wohnung auf dem Kloster, freies Holz

\*) Wegen dieser letzten drei Posten hielt man die Einholung der regiminellen Genehmigung nicht erforderlich.

\*\*\*) Herr v. Spörcken erhielt überdieß noch an Soothmeister-Verehrung jährlich 40 Thlr. und hatte das Vorwerk Grünhagen nebst einigen Zehnten für 590 Thlr. in Pacht. Das letztere Pachtverhältniß blieb mit Genehmigung der Bisitations-Commission vom Jahre 1730 und des Königs auch bei seinem Nachfolger bestehen.



zur Feuerung, die adelichen und bürgerlichen Lehnwaaren und die durch das Ableben des Vorgängers fälligen Laudemengelder der Bauern. Aus den landschaftlichen Cassen wurden ihm, da die im Jahre 1718 geschehene Bewilligung von 800 Thlrn. nur auf die Person seines Vorgängers gerichtet gewesen, nur die 50 Thlr. pro revisione der Schatzrechnung gezahlt. Nach Verlauf einiger Jahre brachte jedoch der Landsyndikus Bilderbeck durch ein Promemoria im Landraths-Collegio in Vorschlag, darauf zu denken, wie „Sr. Excellenz und dessen künftigen Successoribus ein gleiches augmentum erwürket werden könne, wie solches Hr. v. Spörcken genossen habe“. Dabei war, weil die Klosterintraden die vermehrte Ausgabe nicht wohl tragen können, anheimgegeben, von den benöthigten 800 Thlrn. 600 Thlr. aus dem Schatz, die übrigen 200 Thlr. aber aus der mecklenburgischen Cassen zu nehmen. Man müsse, heißt es in dem Promemoria, dem Landschafts-Director v. Grote „billig die Justice thun, daß er bißhero das praesidium bey der Landschaft mit allem patriotischen unermüdeten Eifer, dexterität und Sorgfalt geführt... Es ist bey diesem gehorsamsten Vorschlag meine ganze Absicht auff das landschaftliche Bestes gerichtet, indehne ich solches sodan mit befördert glaube, wenn diejenige, welche davor Sorgfalt nehmen, nicht ohne remunerirung gelassen werden und stehet nicht zu zweifeln, daß diese von seiten der Landschaft gegen einen zeitigen H. Landsch. Directorem bezeigete Erklärlichkeit werde Ihnen allemahl eine neue Erinnerung geben, mit noch desto mehrerer Willigkeit sich denen landschaftlichen Negotiis zu devoviren.“ Die Landräthe erklärten sich hierauf sämmtlich mit der Anheimgabe wegen der aus dem Schatz zu nehmenden 600 Thlr. einverstanden und suchten im October (1731) bei dem Könige um die Genehmigung nach, „daß, so lange des Klosterß St. Michaelis reditus sich nicht verbessern, solche 600 Thlr. aus dem Schatz genommen werden“ (Anl. 19), welche Genehmigung denn auch durch eine Resolution vom 4. Decbr. ertheilt ward. \*) Dagegen hatten die Landräthe v. Hohnhorst und v. Campen wieder Bedenken gefunden, die übrigen 200 Thlr. aus der mecklenburgischen Cassen zu bewilligen. Der Landschafts-Director brachte dann, um doch zu dem vollen Gehalte seines Vorgängers zu kommen, den Gegenstand im März des folgenden Jahres in einem an den Landsyndikus gerichteten Schreiben wieder in Erinnerung, indem er sich dahin aussprach, daß die fehlenden 200 Thlr. doch wohl ex Mecklenburgicis genommen werden können, „indehm dieses aerarium anjeho in den Stand gebracht, daß es diese Ausgabe leicht tragen kann“. Dies hatte darauf zur Folge, daß die Landräthe unterm 5. Mai die betreffende Summe auf das Steuer-Aerar anwiesen \*\*) (Anl. 20). Der Landschafts-Director erhielt daher jetzt aus landschaftlichen Cassen an fester Vergütung 850 Thlr. Cass.-M. und ist dieser Betrag auch allen späteren Landschafts-Directoren bis zu der im Jahre 1820 eingetretenen Abänderung der Gehalts-Verhältnisse zu Theil geworden. \*\*\*) Dem Nachfolger des Herrn v. Grote, dem Landschafts-Director v. Lüneburg, wurden im Jahre 1744 in seiner Bestallung statt

\*) Die Resolution ist bei den Act. prov. nicht mehr aufzufinden.

\*\*) Vol. act. prov. 76 nr. 378 f.

\*\*\*) S. die Schatz- und Steuer-Register. Vergl. auch den „Unterricht von der landsch. Verf.“ im Bd. 6, S. 236.



des freien Brennholzes jährlich 400 Thlr. aus den Kloster=Intraden zugesichert und in späterer Zeit, vermuthlich in Folge von Visitationsbeschlüssen, noch einige geringere Abänderungen an den aus dem Klosterhaushalt erfolgenden Bezügen vorgenommen. Im Jahre 1849 wurde diese ganze Einnahme, neben der freien Wohnung auf der Abtei, den Lehnwaaren, auf 3074 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. veranschlagt. \*)

Bei den Landtagen waren in früherer Zeit die daran Theil nehmenden Mitglieder, also auch der Landschafts=Director defrayirt worden. Als im Jahre 1727 auf Antrag des Landraths=Collegii (Anl. 18) dafür Diäten=Gelder eingeführt wurden, wurden für den Landschafts=Director täglich 10 Thlr. Cass.=M. bestimmt. \*\*) Dieser Betrag genügte dem damaligen Landschafts=Director jedoch nicht und er suchte daher — wie zum Wenigsten die Königliche Regierung der Landschaft später mittheilte — um eine Erhöhung auf 16 oder 14 Thlr. nach (so viel betrug der Diätensatz der Geheimen Räte incl. oder excl. eines mitgenommenen Secretairs), wurde aber abschläglich beschieden. Nichtsdestoweniger wurden nun für den Landschafts=Director an Landtags=Diäten 14 Thlr. berechnet und bei den Abrechnungen mit der Kriegs=Casse eine Erinnerung dagegen nicht erhoben, \*\*\*) daher denn der Landschafts=Director v. Lüneburg schon ein Uebrigcs zu thun glaubte, wenn er für die Beivohnung des im 7jährigen Kriege niedergesetzten landschaftlichen Deputations=Collegii sich an Diäten nur 10 Thlr. in Anrechnung brachte. †) Die Uebereinstimmung des Diätensatzes von 14 Thlrn. mit dem für die Geh. Räte geltenden Satze war dann aber Veranlassung, daß nach dem Tode des Landschafts=Directors v. Lüneburg die Regierung unterm 25. Octbr. 1764 der Landschaft ein Königl. Rescript vom 3. März 1758 zugehen ließ, nach welchem die Geh. Räte in Zukunft im Inlande nur 7 Thlr. an Diäten sollte berechnen dürfen (Anl. 27). Das Landraths=Collegium suchte nun zwar in einer Erwiderung vom 17. Decbr. (Anl. 29) die Anwendung der Königlichen Bestimmung auf die Diäten des Landschafts=Directors abzulehnen, ††)

\*) Bd. 4a, S. 540. Vergl. die Bestallung des Landschafts=Directors v. d. Wense vom 8. Novbr. 1835: Bd. 3. S. 361. Dazu kommen die den Erben auszahlenden Sterbegelder ad 400 Thlr. Cass.=M.

\*\*) Mittelft des im Bd. 7, S. 88 bereits abgedruckten Rescripts vom 18. April 1727. Der Antrag der Landräthe d. d. 18. Octbr. 1726 scheint erst im März des Jahrs 1727 abgesandt zu sein. Auf dem Concepte desselben hat der Landsyndikus Bilderbeck notirt, daß der Antrag auf Verlangen einiger Landräthe abgefaßt sei, während er davon abgerathen habe, weil die Bestimmung von Diäten dem Lande jährlich ppter. 400 Thlr. mehr kosten werde. Er berechnet, daß eine Versammlung des Landraths=Collegii danach täglich 42 Thlr., des ganzen Collegii in seiner damaligen Composition 65 Thlr. und einschließlich der Diäten des Landsyndikus u. s. w. 70 Thlr. 18 Gr. kosten werde. Wegen des im Text hinsichtlich der Diäten Angeführten s. die rittersch. Acte, betr. allg. Verhandl. über die dem Landschafts=Director und Landräthen zustehenden Diäten. 1727 f.

\*\*\*) Welches, wie die Regierung i. J. 1765 behauptete, lediglich aus Versehen geschah.

†) Auch in dem für die Königl. Regierung um das Jahr 1760 angefertigten Unterricht von der landsch. Verf. (Bd. 6, S. 220) wurden, wohl auf Grund der von dem Landsyndikus Hugo ertheilten Nachricht (S. 562), die Diäten des Landschafts=Directors als 14 Thlr. betragend angegeben.

††) Der Landsyndikus Hugo stellte hiebei vergebliche Nachforschungen an, um die Veranlassung der Erhöhung der Diäten von 10 auf 14 Thlr. zu ermitteln.



allein der König Georg III. entschied unterm 15. Januar, daß die wegen der Diäten=Gelder der Geheimen Råthe im Jahre 1758 erlassene Verfügung auch auf die Diäten=Gelder des Lüneburgschen Landschafts=Directors Anwendung finde, von welchem Entscheide die Geh. Råthe die Landschaft unterm 28. Januar in Kenntniß setzten, und dabei zugleich ausführten, daß schon bisher der Diätensatz von 14 Thlrn. nicht gerechtfertigt gewesen (Anl. 31). Das Landraths=Collegium beruhigte sich hiebei indessen nicht, sondern wandte sich nun mit einer von dem Landrathe Frhrn. v. Bernstorff \*) entworfenen Gegen=Vorstellung unterm 12. März an den König selbst (Anl. 32). Schon unterm 22. März erhielt man hierauf aus London von dem Geh. Rath v. Behr, dem man die Vorstellung mit einem empfehlenden Begleitschreiben übersandt hatte, die Nachricht, daß der König die Vorstellung nicht nur ganz gnädig aufgenommen, sondern auch eine den Wünschen der Stände entsprechende Verfügung an das Ministerium zu Hannover erlassen habe. Und dieser Verfügung entsprechend erging hiernach unterm 3. April ein Schreiben der Geh. Råthe an die Landschaft (Anl. 33), welchem zufolge denn nach wie vor die früheren Diäten von 14 Thlrn. berechnet wurden. \*\*)

Dem Landschafts=Director v. Grote war auf sein desfallsiges Ansuchen zuerst — unterm 23. Septbr. 1729 — von dem General=Erzpostmeister Grafen v. Platen die Postfreiheit \*\*\*) für seine Correspondenz ertheilt, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß solches sich nicht auf seine Nachfolger erstrecken solle. Indessen erhielt auch der folgende Landschafts=Director v. Lüneburg die inländische Postfreiheit für Briefe und Paquete bewilligt. †) Als aber auch der Landschafts=Director v. Marenholz um dieselbe seinen Vorgängern gewordene Begünstigung nachsuchte, fand die Königl. Regierung es (unterm 12. Novbr. 1764) bedenklich, auf dies Gesuch einzugehen, weil die Bewilligung „zu einer immerwährenden Folge gereichen möge“ (Anl. 28). Nachdem eine abermalige Vorstellung (vom 22. Novbr.) vergeblich gewesen, verwandte sich das Landraths=Collegium unterm 18. Decbr. für den Landschafts=Director bei dem Könige (Anl. 30) und erreichte es in der That, daß demselben die Postfreiheit wieder unter dem Bedinge, daß sie nicht auf die Nachfolger übergehe, noch einmal zugestanden ward. Der dann folgende Landschafts=Director v. Bülow bemühte sich dann aber vergeblich, die frühere Portofreiheit wieder zu erhalten, indem sein erstes darauf gerichtetes Gesuch unterm 8. August 1784 von den Geh. Råthen (Anl. 36) und dann auch sein ferneres an den König gerichtetes Gesuch vom 27. August (Anl. 37),

\*) Dieser berechnete, daß die Landtage im Jahre durchschnittlich 8 Wochen dauern, der Landschafts=Director daher bei einer Herabsetzung der Diäten auf 10 Thlr.: 224 Thlr. und bei einer Herabsetzung auf 7 Thlr.: 392 Thlr. verlieren werde. Die Diäten betragen also durchschnittlich 784 Thlr.

\*\*) Wegen der Art der Berechnung vergl. den nach dem Tode des Landschafts=Directors v. Bülow an das Ministerium erstatteten Vortrag vom 25. Januar und das darauf ergangene Ministerial=Schreiben vom 4. Febr. 1803 (Anl. 46 und 47).

\*\*\*) Vergl. die rittersch. Acte, betr. die nachgesuchte Postfreiheit für die Landschafts=Directoren. 1753 — 1803.

†) Und zwar unterm 30. Aug. 1745: bis Ende Mai 1753, unterm 30. Januar 1753: auf weitere 6 Jahre und unterm 6. Februar 1759 bis ult. April 1765.



von diesem, und zwar letzteres unterm 22. Octbr. 1784, abschläglich beschieden ward (Anl. 38). Man wandte sich daher an die Königl. Cammer, und erhielt von dieser unterm 9. Febr. 1785 für eine jährliche Aversional-Summe von 40 Thlrn. die inländische Portofreiheit für die Briefe und Paquete des Landschafts-Directors (Anl. 39), während die Geh. Rätthe es unterm 8. Juni genehmigten, daß diese Aversional-Summe auf das Biersteuer-Aerar angewiesen werde (Anl. 40). \*) Unter derselben Bedingung ward dann auch dem Landschafts-Director v. Lenthe die Postfreiheit bewilligt und die Zahlung der Aversionalsumme aus dem Biersteuer-Aerar unterm 9. Febr. 1803 (Anl. 48) von dem Königl. Ministerio genehmigt.

Nach dem Tode des letztgenannten Landschafts-Directors traten einige nicht unerhebliche Aenderungen in den bisher aus den landschaftlichen Cassen bezogenen Emolumenten ein. Schon unterm 28. März 1816 hatte das Königl. Cabinets-Ministerium den Landrätthen eröffnet, \*\*) daß wegen der Diäten des künftigen Landschafts-Directors eine weitere Bestimmung erforderlich sein werde, „welche S. K. G. der Prinz Regent zu treffen sich annoch vorbehalten“. Dann wurde den Ständen in der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 mitgetheilt, \*\*\*) daß „dem Director der bisherige Gehalt von 850 Thlr. nach Cassen-Währung (944 Thlr. 16 Mgr. Conv.-M.) zugestanden werde, dagegen derselbe, gleich den Landrätthen „für die kurzen Zusammenkünfte, die behuf der von ihnen zu besorgenden Geschäfte nöthig sein werden, keine besondere Diäten neben dem Gehalte beziehen könne“. Obgleich nun die Stände ihre Erklärung hierüber in ihrer Erwiederung vom 21. Novbr. 1818 noch vorbehalten hatten, †) so ward doch auf eine Anfrage des Landschafts-Directors v. Plato im Jahre 1820 vom Cabinets-Ministerium diesem die Erwiederung ertheilt, daß in dem Rescripte vom 19. Octbr. 1818 über die hier fraglichen Emolumente bereits definitiv entschieden sei (Anl. 50 u. 51). ††) Die Landschaft erklärte sich erst in dem unterm 22. Juni 1829 wegen der künftigen Organisation des landschaftlichen Collegii erstatteten Vortrage †††) „damit einverstanden, daß die Dienstemolumente für den Landschafts-Di-

\*) In dem deßfalligen Antrage des Landraths-Collegii vom 18. Mai 1785 heißt es, man erachte es der Billigkeit angemessen, daß diese dem Landschafts-Director durch dessen dienstlichen Geschäfte veranlaßte Ausgabe, welche vorhin nicht Statt gefunden, auch dem jetzigen Hrn. Landschafts-Director nicht zur Last falle. Für die ersten  $\frac{3}{4}$  Jahre, für welche die Postfreiheit nicht ertheilt war, wurde demselben dann der entsprechende Theil der jährlichen Aversional-Summe (30 Thlr.) aus dem Biersteuer-Aerare vergütet.

\*\*) Bd. 1, S. 296.

\*\*\*) A. a. D. S. 401.

†) A. a. D. S. 428. Auf dem Landtage vom 19. Novbr. 1818 war in den Cantons-Versammlungen zu Lüneburg und Lüchow gewünscht, daß auch die vorhin üblichen Diäten bleiben mögen (S. 411).

††) Der Landschafts-Director erbat sich hierauf noch im Januar 1821 eine allgemeine Bestimmung über die von ihm sowohl im Lande als auswärts zu berechnenden Diäten z. B. hinsichtlich der ihm übertragenen Commissariate und sonstiger etwa zu übernehmender Ausrichtungen. Die darauf etwa ergangene Erwiederung findet sich aber nicht bei den Acten.

†††) A. a. D. S. 655 f. cfr. S. 606.



rector zu 850 Thlr. Cassen-Münze bestimmt bleiben“, wünschte aber, daß demselben gleich den übrigen Mitgliedern des landschaftlichen Collegii für die Dauer der Sitzungen desselben tägliche Diäten zu 3 Thlr. Conv.-M. bewilligt werden mögen. Auf diesen Vortrag erfolgte eine Erwiederung nicht und so ist es denn bisher bei den Bestimmungen des Rescripts vom 19. Octbr. 1818 geblieben, nur daß später die Gehaltssumme auf 940 Thlr. Courant abgerundet zu sein scheint. \*)

Die katholischen Aebte des Klosters hatten sich nur nach dieser ihrer Stellung im Convente genannt. Der erste lutherische Abt Herbord v. Holle nannte sich bis zu seiner Bestätigung „erwählter Abt des Klosters St. Michaelis“. \*\*) Eberhard v. Holle gebrauchte seit dem Jahre 1564 statt des Titels Abt, auch wohl den eines „Herrn vom Hause St. Michael“ oder beide Titel vereinigt. \*\*\*) Bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Klosters im Jahre 1655 brachten die fürstlichen Rätthe (unterm 24. Octbr.) in Vorschlag, daß nach Aufhebung des Convents (womit auch die Stelle des Abts wegfiel) der künftige Vorsteher der Anstalt „Landhofmeister und Aufseher der Ritterschule“ heißen solle. Daß er ferner Abt genannt werde, „da stehe man ahn, denn er thue nichts, was einem Geistlichen gebühret“, Landhofmeister aber wollte man ihn nennen „eo fine, daß die Landschaft wissen sollte, daß Er der Landschaft jura Beobachter sein sollte“. \*\*\*\*) Mit der Veränderung des bisherigen Titels erklärten sich die Stände in ihrer Erwiederung vom 25. Octbr. „nach erwogenen Umständen“ einverstanden, wünschten aber, statt des vorgeschlagenen, den eines Prälaten vom Hause St. Michael oder eines Präsidenten der Ritter- und Landschaft. †) Hierauf wollte man jedoch fürstlicher Seits nicht eingehen, ††) und gab man dann ständischer Seits nach, indem man nur noch wünschte, daß zuvor mit Herrn v. Post über den Titel geredet werde. †††) Demgemäß wurde am 26. Octbr. diesem eröffnet, ††††) daß zwar die Bezeichnung als Prälat bleiben werde, der Abts-Name jedoch nicht bestehen könne, „sondern der Name soll seyn ein Landt-Hoffmeister und

\*) Ich habe wenigstens diesen Betrag in den Landesrechnungen vom Jahre 18<sup>50/51</sup> verausgabt gefunden.

\*\*) Gebhardi a. a. D. S. 73, 74.

\*\*\*) A. a. D. S. 87. In einem Privilege vom Jahre 1355 ist von dem „Abt up dem Huse to Lüneborg“ die Rede, woraus dann der spätere Titel geworden (a. a. D. S. 39 u. 83).

\*\*\*\*) S. 82 unten u. S. 72 (1) dies. Bd. in dem Schenckschen, dann S. 95 (2 u. 3) in dem Estorffschen Protocolle.

†) A. a. a. D. S. 73 ad 2. Cfr. das Schencksche Protocoll: S. 83 (3) und das Estorffsche: S. 96 (3).

††) S. 84 (3) u. S. 97 (3): „Praedicatum Landhoffmeisters wird nachmahlen recommendiret: Exempel: Reichshoffmeister in Dennemarch die obriste dignität: Landhoffmeister im Fürstenthumb Wirtenberg“.

†††) S. 85 i. d. M.

††††) S. 85 unten.



Ober=Auffseher (der Ritterschule).“ In Conformität hiemit bestimmt nun auch der Kloster=Recess vom folgenden Tage, nachdem im §. 1 die Aufhebung des Klosters (und damit auch der bisherigen Abtsstelle) verfügt worden, im §. 7, \*) daß „mehrermeldten Statz Friederich Post und dessen Successorn an statt des Abts daß praedicat eines Landhoffmeisters und Auffsehers der Ritterschuel zu St. Michaelis in Lüneburg zugelegt“ werden solle. In der Bestallung vom gleichen Tage\*\*) wird der Herr v. Post zum Land=Rath, Landhoffmeister und Oberauffseher der Ritterschule angenommen. Nach seinem Tode ward jedoch, wie der Landtags=Abschied vom 18. December 1673 besagt, \*\*\*) „für gut und convenabel befunden, daß das Prädicat eines Landhoffmeisters abgethan und derjenige, welchem von Sr. Fürstl. Durchl. die Direction und Aufsicht bey der Ritter=Schule anvertrauet würde, den Titul eines Directoris\*\*\*\*) und Ober=Auffsehers der Ritter=Schule zu Lüneburg inskünfftig führen solle,“ welche Aenderung des bisherigen Prädicats dem Reccess vom Jahre 1655 im Uebrigen unabbrüchig seyn sollte. Diesem gemäß ward dann von allen Nachfolgern des Herrn v. Post der Director=Titel geführt, doch mit dem Unterschiede, daß Anfangs mehr der Titel Land=Director, †) seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber wohl ausschließlich der eines Landschafts=Directors gebraucht ward. Der Landschafts=Director v. Estorff, der erste Nachfolger Posts, stellte — wie Gebhardi in seiner ungedruckten Geschichte der Landschafts=Directoren mittheilt — in der Umschrift seines Handpertschafts noch den Landraths=Titel voran. „Der Rathstitel war demnach noch im vorzüglichen Ansehen, obgleich der Herzog schon geheime Råthe creirt hatte und der Titel Director schien sich mehr auf die Ritterschule als auf die Landschaft zu beziehen.“ In späterer Zeit fing man dann auch wieder an, von einem Abte des Klosters St. Michaelis zu reden ††) und in der der Proclamation vom 12. August 1814 angelegten Liste der berufenen Deputirte steht unter den Lüneburgschen Deputirten obenan: „der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg“. †††) Gleichwohl geschah die Präsentation vom 30. Decbr. 1815 noch wie früher „zum künftigen Landschafts=Director und Oberauffseher der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg“. ††††) Nachdem indessen das Cabinets=Ministerium in der

\*) S. 101.

\*\*) S. 104.

\*\*\*) Jacobi, L.=T.=Absch. Th. 2, S. 387.

\*\*\*\*) Dieser Titel sollte sich gewiß auf die Stellung in der Landschaft beziehen. Denn die früheren Aebte waren Landschafts=Directoren gewesen. So wird in der ständischen Erklärung vom 24. Octbr. 1655 (S. 71 oben) von dem hohen Interesse gesprochen, „welches die Landschaft bey dem pro tempore wesenden Abt als Directore et perpetuo Syndico der Landschaft hergebracht“. Ebenso agnoscirten die Anwesenden am 25. Octbr. den Herrn v. Post „pro Directore der Landschaft“ (S. 83).

†) Vergl. j. B. Bd. 6, S. 182.

††) So j. B. schon in dem Staats=Calender vom Jahre 1748, Jacobi, Landsch. Verf. S. 195.

†††) Bd. 1 dies. Archivs S. 249. Cfr. S. 264.

††††) A. a. D. S. 289.



Erwiederung vom 28. März 1816\*) von der erledigten Stelle eines „Landschafts=Directors und Abts des Klosters St. Michaelis“ gesprochen, geschah auch die fernere Präsentation vom 4. Mai 1816 zum „Landschafts=Director und Abt des Klosters St. Michaelis“.\*\*) In bei der folgenden Präsentation im Jahre 1835 behielt man nach ausdrücklichem Beschlusse die Ausdrücke dieses letzten Präsentationschreibens bei, und ward der Landrath v. d. Wense hierauf auch zum Landschafts=Director und Abt des Klosters St. Michaelis ernannt,\*\*\*) wie denn auch der zeitige Herr Landschafts=Director im Jahre 1843 zum Landschafts=Director und Abt des Klosters St. Michaelis präsentirt und bestätigt ist.\*\*\*\*)

Die früheren Aebte des Klosters hatte man, mindestens seit dem 16. Jahrhunderte, „Sr. Gnaden“ genannt, eine Benennung, die damals im Allgemeinen nur fürstlichen Personen gegeben ward.†) Der Kloster=Recess bestimmte (§. 7, ††) daß dem Landhofmeister „der Titel Würdigen“ von der Canzley gegeben werden solle.†††) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist die Anrede immer: „Hochwürdiger“. Der Landschafts=Director v. Spörcken, welcher schon von dem Herzoge Georg Wilhelm zum Geheimen Rath ernannt war, ward von dessen Nachfolger als Churfürstlicher Geheimer Rath bestätigt und erhielt damit den Titel: Excellenz, den die herzoglichen Geh. Rätthe noch nicht geführt hatten.††††) Sein Nachfolger, der Landschafts=Director Ernst Joachim v. Grote, behielt, obgleich er nicht Geheimer Rath war, vermuthlich wegen des hohen

\*) S. 294.

\*\*) S. 308. Die Ernennung v. Plato's erfolgte unterm 15. Juni 1820 (a. a. D. S. 558) nur zum „Landschafts=Director“. In dem Königl. Schreiben vom 19. Febr. 1835 (Bd. 3, S. 331) ist aber von ihm als Landschafts=Director und Abt des Klosters die Rede.

\*\*\*). A. a. D. S. 353, 354 und 355. In dem Begleitschreiben (S. 354) ist dagegen von dem „Landschafts=Director und Oberaufseher der Mitterschule“ die Rede. In dem von dem Cabinets=Ministerio unterm 16. Decbr. 1836 vorgelegten Entwurfe einer Verfassungs=Urkunde heißt es im §. 47 (a. a. D. S. 384): „Zu der Stelle des Abts zu St. Michaelis, welcher als solcher Landschafts=Director ist....“

\*\*\*\*) A. a. D. S. 575, 578.

†) Gebhardi a. a. D. S. 78.

††) S. 101 dies. Bandes.

†††) So schreibt noch Jacobi, Landsh. Verf. S. 197: „Die Dicastrien geben dem Landschafts=Director das Prädicat Würdig und Herr. Ersteres gebührt ihm nach dem Reccesse von 1655 und letzteres bringt dessen Rang mit sich.“

††††) Gebhardi, Ungedr. Gesch. der Landschafts=Directoren S. 90. Der Landschafts=Director August Grote († 6. Juni 1700) war zwar Geh. Rath, allein mit diesem Titel war damals die „Excellenz“ noch nicht verbunden. Spilcker, Histor. Beschreib. der Residenzstadt Hannover schreibt (S. 106), auch die hannoverschen Geh. Rätthe haben im Jahre 1675 die Excellenz noch nicht geführt, welches Prädicat am dortigen Hofe erst seit 1692 allgemeiner geworden. Jacobi führt in dem im Jahre 1797 erstatteten Gutachten eine Verordnung vom 30. August 1707 an, durch welche den wirklichen Geh. Rätthen das Prädicat: Excellenz für beständig beigelegt worden. Hüne, Gesch. des Königr. Hannover Th. 2 (1830), S. 323 bemerkt, daß sich die Geh. Rätthe in den Jahren 1712 und 1715 die Excellenz gegeben.



Ranges, die Excellenz bei, welche ihm auch in dem zuerst im Jahre 1737 unter Censur der Regierung erschienenen Staats-Calender gegeben wird, „und seitdem blieb — wie Gebhardi schreibt\*) — die Excellenz bei dem Landschafts-Director=Amt.“ Dem Landschafts-Director v. Bülow ward im Jahre 1796 indessen das Prädicat: Excellenz noch „förmlich beigelegt“ und dies unterm 6. Octbr. d. a. S. der Landschaft notificirt (Nul. 41). Als nächste Veranlassung hiezu giebt Gebhardi\*\*) an, daß der König damals dem Präsidenten des D.=A.=Gerichts v. d. Wense die Excellenz beigelegt habe.\*\*\*) Damit nun kein Streit wegen des Ranges entstehe, sei für den Landschafts-Director ein älteres Diplom wegen Verleihung dieses Prädicats angefertigt. Im landschaftlichen Collegio wurden bei der Mittheilung des Regierungsschreibens allerdings Bedenken laut, ob diese förmliche Beilegung nicht präjudicirlich sei, weil die Excellenz dem Landschafts-Director schon seinem Range nach zukomme. Allein man fand bei weiterer Berathung nur darin Bedenken, daß die förmliche Beilegung an andere Personen dem Range schaden möge, und erstattete hierauf unterm 1. Mai 1797 sogar Dank für die Beilegung, indem man zugleich darum nachsuchte, daß solche auch den Landes-Collegien auf die gebräuchliche Art notificirt werde (Nul. 42). Dem folgenden Landschafts-Director (v. Lenthe) ward sogleich bei der Ernennung auch die Excellenz beigelegt (Nul. 44). Später scheint dagegen eine ausdrückliche Beilegung nicht wieder Statt gefunden zu haben, ohne daß dieses dem Gebrauche des Prädicats hätte Eintrag thun können.\*\*\*\*)

Wie schon die früheren Lebte sich „Dei Gratia Abbas“ schrieben,†) so gebrauchten auch der Landhofmeister v. Post und die späteren Landschafts-Directoren in feierlichen Urkunden, besonders in den für das Kloster ausgestellten Lehnbriefen den Ausdruck „von Gottes Gnaden“. ††)

Seitens des Königs wurde dem Landschafts-Director folgende Titulatur gegeben: „Unsere geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Edler-Bester, lieber Andächtiger und Getreuer!“, Seitens des Geh. Raths-Collegii aber: „Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig Wohl-Edler-Bester, insonders vielgünstiger Herr und werther Freund!“ Diese Titulatur war dieselbe wie die, welche dem Präsidenten des D.=A.=Gerichts gegeben ward, nur daß in dieser letzteren die auf die Prälaten-Würde bezüglichen Worte „Andächtiger“ und „Ehrwürdiger“ fehlten. †††)

\*) N. a. D. S. 134.

\*\*) N. a. D. S. 304. Manecke, Br. v. St.-R. S. 222 folgert aus dieser förmlichen Beilegung, daß die Excellenz dem Landschafts-Director als solchen de jure nicht gebühre.

\*\*\*) S. v. Bülow, Verf. des D.=A.=G. Th. 1, S. 104.

\*\*\*\*) Vergl. z. B. das neueste Staats-Handbuch und die aus dem königlichen Ober-Hof-Marschallamte unterm 15. Febr. 1843 wegen der damaligen Vermählungs-Feierlichkeiten ergangene Anordnung, worin unter den 12 Theilnehmern an dem Fackeltanze unter 9 aufgeführt steht: „Seine Excellenz der Landschafts-Director v. Hodenberg“.

†) Gebhardi, Kurze Geschichte etc. S. 36.

††) Vergl. z. B. Gebhardi a. a. D. S. 99.

†††) S. die nach dem Rang-Reglement vom 1. August 1696 und dessen späteren Declarationen eingerichtete Titulatur bei v. Malortie, der hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August (1847), S. 234 f.



Im Jahre 1726 theilte der Geh. Secretair Best dem Landsyndikus Bilderbeck folgende Courtoisie mit, die dem neuen Landschafts-Director Grote „gleich seinem Vorgänger“ gegeben werden solle: \*) „Dem Ehrwürdig=WohlEdlen Bestem, Unsern insonders vielgünstigem Herrn und sehr wehrtem Freunde, Ehn (Ernst Jochim von Grothe), Königl. Groß-Britt. und Churfürstl. Brw. Lüneb. Landschaft Directori, und Ober=Auffseher bey der Ritter-Schule zu St. Michaelis in Lüneburg.“

Sehr viele Weiterungen veranlaßte der dem Landschafts-Director gebührende Rang. Den früheren Aebten des Klosters, welche unter den Landrätthen unbestritten die erste Stelle eingenommen hatten, war natürlich, so lange es andere fürstliche Rätthe nicht gab, Niemand vorgegangen. Aber auch nach dem Aufkommen der Hofrätthe und nach der Reformation blieb den Aebten der frühere Vorrang. \*\*) Bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Klosters im Jahre 1655 kam man indessen überein, dem fürstlichen Statthalter die Präcedenz vor dem künftigen Landhofmeister einzuräumen. Dagegen sollten die nächstfolgenden fürstlichen Rätthe, der Großvogt und Canzler, letzterem cediren. \*\*\*) Der so festgestellte Rang blieb dem Landhofmeister und den späteren Landschafts-Directoren bis zum Tode des Herzogs Georg Wilhelm. †)

\*) Vol. act. prov. 71 nr. 127.

\*\*) Ueber den Rang des Landschafts-Directors s. Bilderbecks delineatio etc. im Bd. 6, S. 182, Jacobi, Landsch. Verf. S. 196.

\*\*\*) Der Kloster-Recess enthält keine ausdrückliche Bestimmung über dieses Rangverhältniß. Aus dem §. 7, nach welchem dem Prälatenstande durch die Veränderung an den seit langen Jahren anhangenden Rechten nichts entzogen sein soll, ließe sich das Fortbestehen des früheren Verhältnisses herleiten. Nach dem Estorffschen Protocolle (S. 96) ging eine der fürstlichen Propositionen vom 24. Octbr. 1655 dahin: „Der Statthalter sollte über den Landhofmeister gehen und sitzen: Sonsten dieser die præcedenz über alle behalten“ (vergl. das Schencksche Protocoll: S. 72 und 83). Die Stände erwiederten hierauf am 25. Octbr. (S. 73): „Ad 2.... So lassen sich auch die Anwesende den gethanen Vorschlag wegen præcedenz des Hrn. Statthalters auß angezogenen motiven allerdings gefallen“ (vergl. das Schencksche Protocoll S. 83 und das Estorffsche S. 97). Am 26. Octbr. kam man in Gegenwart des Hrn. v. Post auf diesen Punct zurück, worüber das Schencksche Protocoll. Folgendes enthält (S. 87):

„Hr. Landthoffmeister recusiren sich dißfalls heraus zu lassen.

Hr. Canzler: Des Landthoffmeisters Stelle soll nächst dem Statthalter seyn, Großvoigt und Canzler cediren. Und bey der ersten Zusammenkunft hat er seine Stelle.

Ego (der Statthalter Schenck) thu die Anzeig, daß Ich keine mention dißfalls gethan, sondern Sermus und die Herren Rätthe haben diß urgiret und verordnet.

Hr. Landthoffmeister, läset es dabey beruhen, affectire nicht mehr.“

†) Wie dies im Jahre 1725 noch die Geh. Rätthe v. Bernstorff und v. Bothmer bezeugen konnten. Freilich hatte der Großvogt v. Hammerstein, als er zweiter Geh. Rath geworden, im Jahre 1674 den Rang über dem L.=Director verlangt. Die Landschaft klagte hierüber jedoch, wie Gebhardi in seiner ungedr. Gesch. der Landsch.=Direct. (S. 10) erzählt, am 5. April bei dem Herzoge, der den Vorrang des Landsch.=Directors aufrecht erhielt. Auch der Cammer-Präsident v. Bülow hatte im Jahre 1689 den Vorrang des letzteren nicht zu beseitigen vermocht. Als bei der Leichenseier des Herzogs Georg Wilhelm der L.=D. v. Spörcken in dem Programme zu befinden glaubte, daß die folgenden Trauer-Kutschen sämtlicher Geh. Rätthe der seinigen vorgehen sollten, verlangte er, daß ihm der Platz unmittelbar hinter dem Geh. Rath v. Bernstorff und vor dem Geh.=Rath v. Bülow gegeben werde und drohte, andernfalls an der Feierlichkeit nicht Theil zu nehmen. Der Geh. Rath v. Bernstorff benachrichtigte ihn hierauf, daß weder sein Wagen noch der des Vice-Canzlers mitfahren werde, „daher auch der



Nach der Vereinigung mit dem Calenbergischen entstanden aber Zweifel über das Rangverhältniß zu den Churfürstlichen Dienern um so eher, als für den Hannoverschen Hof schon ein besonderes Rang-Reglement bestand, in welchem der Landschafts-Director natürlich noch nicht erwähnt war. \*) Man scheint anfangs nichts gethan zu haben, um diese Zweifel zu beseitigen. Als aber das Ober-Appellations-Gericht begründet wurde, hoffte der Landschafts-Director v. Spörcken, daß bei Gelegenheit der hinsichtlich der Angestellten desselben zu treffenden Rangbestimmungen auch sein Rang „zu guter und völliger Nichtigkeit kommen werde“ und war sehr erfreut, als er durch ein Schreiben des Geh. Rathes v. Bernstorff vom 17. Septbr. 1711 benachrichtigt ward, daß ihm der Rang vor dem Präsidenten des D.=A.=Gerichts gelassen werden solle. \*\*) Der Landsyndikus v. Marquart registrirt hierüber zu den Landtags-Protocollen: \*\*\*)

„Indem auch die Einführung des Oberappellationsgerichts in Hanover eine neue occasion gab, den rang zu regliren, vnd den insonderheit ratione des Hrn. Directoris Hochwürd. und dessen rang viele motus in Hanover sich ereignet, so gaben mit Ihr. Excell., als auff meiner retour vom Ratzenburgsch. Hoffgericht bey Ihne durch passirte, die ordre denen auff dem Hoffgericht versamleten Hrn. LandRäthen solches vorzutragen, und Sie anzumahnen, wohl in Hanover vigiliren zu lassen, damit der posterität kein præjudiz zuwachse, er wolte seines orths gleichfalls alles Mögliche beitragen; solches eröffnete auch d. 3. Sept. occasione des Mittagmahls das bey dem Hrn. HoffRichter Hr. von der Wense, vnd Hr. von Hohnhorst hielte, selbige aber vermehnten, solchem Werck nicht wohl helfen zu können, weiln Sie kein Fundament, worauff solches beruhte hätten, also nicht füglich sich würden in Hanover melden können, bath aber zugleich, wan der Hr. Director sich mit seinem rang melden würde, man Ihrer nicht vergessen mögte, welches dan alles wieder nach Lüneburg referirte, darauff endlich per literas sub nr. 66 die ordre vnd guthe Nachricht bekam, dem protocollo Provinciali einzutragen, wie denen Directoribus Provincialibus Ihr rang vor dem Præsidi Appellationis gelassen worden.“

Allein, wenn so auch der Präsident des D.=A.=Gerichts dem Landschafts-Director nachgesetzt worden, so mußte letzterer seine frühere Stel-

Hr. Director — wie der Landsyndikus Vol. act. prov. 50, p. 70 registrirt — seinen Wagen zu Haus behielt.“

\*) Dies Rang-Reglement vom 1. August 1696, zuerst mittelst Rescripts an den D.=H.=Marschall Frhrn. v. Görk vom 15. August 1697 und dann, wie es in dem Unterrichte zc. des Geh. Rathes v. Münchhausen heißt (Zeitschr. des histor. Vereins für Nieders. Jahrg. 1855, S. 288) „nachgehends von Zeit zu Zeit“ publicirt, in der Anl. 1 nach dem Abdrucke in F. C. v. Mosers Deutsch. Hofrechte Bd. 1 (1761) Beil. S. 368. Ein an verschiedenen Stellen offenbar interpolirter Abdruck bei v. Malortie, der Hannoversche Hof unter dem Kurfürsten Ernst August (1847) S. 230 f., Auszüge bei Willich, Calenberg. Landesg. Bd. 3, S. 4 f. mit Noten bis zum Jahre 1727 und in dem angeführten Münchhausenschen Unterrichte mit Noten bis zum Jahre 1751. Die Noten in dem Abdruck bei Moser gehen bis zum Jahre 1711, bei v. Malortie bis zum Jahre 1727.

\*\*) Dem Präsidenten des D.=A.=Gerichts ward durch eine Churfürstl. Resol. vom 24. August 1711, falls er nicht zugleich wirklicher Geh. Rath, sein Rang „unmittelbar nach den Königl. wirklichen Geh. Räten und nach dem Director der Lüneburgschen Landschaft“ angewiesen. v. Bülow, Verf. des D.=A.=Gerichts Th. 1, S. 104.

\*\*\*) Vol. 56, p. 40.



lung doch dadurch sehr verkümmert finden, daß ihn jetzt die Geh. Rätthe nicht einmal mehr „zwischen sich lassen“ wollten, während er früher ihnen allen bis auf den ersten Minister vorgegangen war. Es schien schon ein bedeutendes Zurückgehen von dem früheren Rechte, wenn jetzt nur beansprucht ward, daß er mit den nach dem ersten Minister folgenden Geh. Rätthen hinsichtlich des Ranges nach der Ancienneté roulire. Der Unmuth darüber, daß er in diesem ihm sehr angelegenen Punkte sein Recht nicht erhalten konnte, war mit Veranlassung, daß Hr. v. Spörcken im Jahre 1716 die Absicht aussprach, seine landschaftliche Stelle niederzulegen und um den Eintritt in den Geh. Rath nachzusuchen. Dies zu verhindern, wandte sich dann der Landsyndikus Bilderbeck im Januar (1716) *privatim* an den Geh. Rath v. Bernstorff und machte zugleich bemerklich, daß der Herr Director, wenn er „wegen Festsetzung des pas und roulirung nach der ancienneté mit denen Geh. Rätthen einige satisfaction erhalte“, wohl sich bestimmen lassen werde, auf seinem jetzigen Posten zu bleiben. Als dies nichts fruchtete, indem Herr v. Bernstorff die gewünschte Rang-Bestimmung nicht „*practicabel*“ hielt, wandten sich auch die Landrätthe an ihn mit einem in gleichem Sinne abgefaßten Schreiben (Anl. 2), das der Landsyndikus Bilderbeck abermals mit einem privaten Schreiben begleitete.\*) Auch dieser Schritt hatte indessen keinen Erfolg, weshalb die Landrätthe, da der Landschafts-Director seine frühere Erklärung wiederholte, im Decbr. ihren nach der Gohrde gesandten Deputirten ein an den König gerichtetes Memorial (Anl. 3) mitgaben, in welchem, mit Berufung auf das bisherige günstigere Verhältniß, das Gesuch gestellt war, „daß ein zeitiger Director der hiesigen Landschaft allemahl mit denen wirklichen auf den Premier-Ministre folgenden Hrn. Geheimten-Rätthen der ancienneté nach rouliren und den Rang haben solle.“\*\*) Allein, obgleich Hr. v. Bernstorff jetzt die Versicherung gab, daß nächstens eine gewierige Resolution erfolgen sollte, und auch im folgenden Jahre auf mehrere Unerinnerungen (Anl. 4 und 5) die besten Bertröstungen ertheilte, so kam man dennoch in der Sache nicht weiter. Hr. v. Bernstorff erwähnt in einem an den Landsyndikus gerichteten Schreiben aus England vom 15. October, daß er dabei das ganze Collegium (der Geheimen Rätthe) gegen sich habe und bringt eine Regulirung in Vorschlag, wonach bei gewissen Solennitäten im Fürstenthum Celle dem Landschafts-Director sein früherer hoher Rang verbleiben solle, für den zeitigen Landschafts-Director aber eine „*particulair advantage*“ festgestellt würde. Mit diesem Vorschlage erklärte sich Bilderbeck, nachdem er darüber mit dem Landschafts-Director und einigen Landrätthen communicirt, am 2. Novbr. einverstanden (Anl. 6). Doch scheint auch die

\*) Der Landschafts-Director hatte ihn am 19. April 1716 nach Langlingen kommen lassen und ihm dort bestimmt eröffnet, daß er, „wenn der pas nicht regulirt werde“, nicht bleiben könne.

\*\*) Der Landsyndikus registrirt, daß er das Memorial auf ordre des Land.-Directors abgefaßt habe und daß es von den „hier anwesenden“ Landrätthen v. d. Wense und v. Lüneburg approbirt sei, „die übrige Hrn. auch dergleichen abzulassen schon vorhin eventualiter beliebt.“ Auf dem Concepte ist von ihm ferner notirt: „Gesant an den H. Direct. nach der Gohrde d. 15. Oct. 1716 et iter. den 18. Decbr. den H. Deputatis mitgegeben ad Regem von allen signiret.“



Ausführung dieses Gedankens auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Der Landsyndikus Bilderbeck brachte hierauf im Febr. 1720 in Vorschlag, die Sache wieder in Unerinnerung zu bringen, da der Hr. v. Bernstorff wieder nach England gehe. Damit waren die Landräthe ganz einverstanden, wie der Landrath v. Lüneburg zu Bathlingen sein desfallsiges votum motivirt, „in Betracht da solches bey des Hrn. v. Bernstorff Zeiten nicht zum stande gebracht wird, es hernach sehr schwer fallen dürfte, ja wohl gahr zum höchsten praedjuditz darin was vorkommen.“ Der Landsyndikus entwarf daher eine „Kurze Darstellung derer vor das Landschaftliche Gesuch in pto. des Ranges eines zeitigen Hrn. L.=Directoris militirenden Gründe, sammt angefügter der Landschaft eventualen alleruthst. Erklärung,“ welche Darstellung man dann im März dem Hrn. v. Bernstorff zusandte. Doch auch dieser Schritt war vergeblich. — Vier Jahre später (unterm 22. Mai 1724) wandte man sich von Neuem mit einer Vorstellung an den König, in welcher man principaliter um Aufrechthaltung des früheren Rechtsverhältnisses bat, aus deren Anlage\*) jedoch hervorging, daß man eventuell im Allgemeinen damit zufrieden sei, wenn den künftigen Landschafts-Directoren, außerhalb des Fürstenthums Lüneburg, der Rang der wirklichen Geh. Rätthe nach der Anciennetät, jedoch hinter den beiden ersten, gegeben werde (Anl. 9). Im Herbst (unterm 29. August) ersuchte man den König, weil man vernommen habe, daß die behauptete frühere Observanz in Hannover in Zweifel gezogen werde, die von der ehemals Celle'schen Regierung noch übrigen Minister, die Geh. Rätthe v. Bernstorff, v. Fabrice und Graf v. Bothmer, über diese Observanz vernehmen zu lassen (Anl. 10). Da indessen auf beide Eingaben eine Erwiderung nicht erfolgte, der Präsident v. Fabrice inzwischen am 29. Octbr. verstarb, so ließ man sich im April und Mai des Jahrs 1725 von den noch übrigen beiden Geh. Rätthen Atteste über ihre Wissenschaft geben und beabsichtigte, als der König im Herbst wieder im Lande war, die Sache abermals in Erinnerung zu bringen. Es ward darüber am 11. Decbr. in Gegenwart einiger Landräthe verhandelt:

„Continuirten Sr. Excell.: Es sey noch von der Rang-Sache eines zeitigen Landschafts-Directoris zu gedenken, welchen punct Sie zwar ihrer eigenen Person halber (zumahlen da ihre Jahre mehrentheils dahin) nicht regen wolten, es jedoch ob Posteritatem & vi officii thun müßten. Man habe dieserwegen schon verschiedentlich Vorstellung gethan, aber den Zweck annoch nicht erreichen können. Ihre Meinung ginge nun wol dahin: eine schriftl. Repräsentation ad Regem nomine des LandRaths-Collegii nochmalß zu thun, und darinne vorzustellen, daß wie Sr. Kön. Majest. weltbekante Justiz-Liebe alle und jede, insonderheit die Stände dieses Landes, bey ihren juribus zu lassen gern geneigt wären, also lebe man des Zutrauens: Sr. Königl. Majestät auch in diesem punct die Gerechtsame und Observantz nicht aufheben würden, welche Observantz dan per Attestata des Hrn. Geh. Raths v. Bernstorff und Hrn. v. Bothmars zu erweisen; von Hrn. Præsid. v. Fabrice würde man auch dergl. haben erhalten können nisi morte fuisset praeventus; Mündlich hätte er es indeß genug protestiret. Se. Excell. wiederholten hiebey

\*) Der im Jahre 1720 entworfenen „Kurzen Darstellung etc.“, in welcher nur einzelne Worte abgeändert sind.



ihre Declaration: daß Sie vor ihre Persohn es nicht verlangeten, indehme Sie bereits jezo mehr consideration und ehre genöffen, als Sie wehrt wären, alleine es geschähe propter successores. Reliqui Dni. consensere voto Dni. Directoris."

Allein die von dem Landsyndikus entworfene Vorstellung ging nicht sogleich ab, anfangs, weil der Landschafts-Director „ob rationes politicas“ für gut hielt, solche erst nach der Rückkehr des Königs nach England fortzuschicken, dann wohl wegen des am 15. Januar 1726 erfolgten Todes des Hrn. v. Spörcken. Der König bestimmte inzwischen auf den Bericht der Hannoverschen Geh. Räte, unterm 24. Mai 1726, daß der Landschafts-Director und der Präsident des D.=N.=Gerichts ihren Rang in der vierten Classe in der Art haben sollen, daß sie mit den Generallieutenants und den diesen gleichgestellten Ober-Hofämtern nach der Anciennetät rouliren sollen, welche Bestimmung dem (im März bestätigten) neuen Landschafts-Director v. Grote unterm 12. Juni zugefertigt ward (Nnl. 14). Diese Regulirung erregte jedoch große Unzufriedenheit, da sie nicht nur den bisherigen Beschwerden keine Rechnung trug, sondern den Rang des Landschafts-Directors noch weiter herabsetzte, indem derselbe nach der Entscheidung vom Jahre 1711 mindestens allen in der vierten Rang-Classe Stehenden vorgegangen war. Man erhob daher unterm 4. Juli eine energische Gegenvorstellung, in der man nochmals, gestützt auf die angelegten Attestate vom Jahre 1725 das frühere Recht ausführte (Nnl. 15). Auch erreichte man jezt so viel, daß durch ein Königl. Rescript vom 8./19. Juli die Entscheidung wieder aufgehoben und bestimmt ward, „daß die jedesmahlige Directores des Klosters zu St. Michaelis in Lüneburg undt der Zellischen Landtschafft, immediate nach Unseren würcklichen Geheimten Räten, undt denen mit denenselben in einer Classe des rangs halber stehenden personen, immediate nach dem jedesmahligen Landtschafft=Directore der jedesmahlige Praesident Unseres Ober-Appellations-Gerichts, wan er nicht zugleich würcklicher Geheimer=Rath ist, beyde, sowohl Director undt Praesident aber, vor denen General-Lieutenants undt vor denen mit denenselben des rangs halber in einer Classe stehenden personen den Rang haben sollen“\*) (Nnl. 16). Weil man sich aber von weiteren Vorstellungen keinen Erfolg mehr versprechen konnte, so begnügte man sich, unterm 10. Septbr. dem Könige seinen Dank für die Abänderung der erstergangenen Bestimmung und dabei die Hoffnung auszusprechen, „daß, wenn Seitens der Stände dieser Sache halber annoch eine fernere Vorstellung in Zukunft nöthig erachtet werden solle, der König solche alsdann nicht unerhört lassen würde“ (Nnl. 17).

Nach diesen langwierigen Verhandlungen über den Rang des Landschafts-Directors kam es darüber erst wieder im Jahre 1796 zu weiteren Erörterungen, indem bei Gelegenheit der damals geschehenen förmlichen Verleihung des Prädicats Excellenz an den Landschafts-Director v. Bülow und den Präsidenten v. d. Wense die Befürchtung entstand, es möchten vielleicht in Zukunft Andere, welchen dasselbe Prädicat verliehen werde,

\*) S. Treuer, St.=N. in der Zeitschr. des Histor. Vereins, Jahrg. 1853, S. 329, Münchhausen a. a. D. Jahrg. 1855, S. 288, v. Bülow, Verf. des D.=N.=Gerichts Th. 1, S. 105 und Willich a. a. D. Bd. 3, S. 5.



ohne doch den Rang wirklicher Geheimer Rätthe zu haben, den Rang vor dem Landschafts-Director prätendiren. \*) Man beschloß daher am 26. April 1797, nachdem der Landsyndikus Jacobi ein ausführliches Gutachten über die Sache erstattet, der an den König für die förmliche Beilegung des Prädicats Excellenz an den Landschafts-Director zu richtenden Dankbezeugung eine Verwahrung gegen etwaige derartige Prätionen einfließen zu lassen, welchem Beschlusse gemäß hierauf der Vortrag vom 1. Mai 1797 erging (Anl. 42).

Eine weitere Schmälerung hat der Rang des Landschafts-Directors durch den (nach der Eröffnung an die allgemeine Ständeverammlung vom 2. April 1819 \*\*) dem Erblandmarschalle des Königreichs angewiesenen Rang „des jüngsten Ministers“ erlitten. Dieses neue Rang-Verhältniß kam bei der Landschaft erst am 22. Januar 1848, in Folge der Anzeige des zeitigen Hrn. Landschafts-Directors von einem Falle, wo jener Bestimmung zufolge dem Erblandmarschalle der höhere Rang angewiesen worden, zur Sprache. Man beschloß jedoch im Landraths-Collegio — vermuthlich wegen der inneren Gründe, welche allerdings für den höheren Rang des Repräsentanten sämmtlicher Stände des Königreichs reden — eine Beschwerde wegen dieses Gegenstandes nicht zu erheben. \*\*\*)

\*) Auch Jacobi befürchtete dies, „weil durch eine Verordnung vom 30. August 1707 das Prädicat Excellenz den wirklichen Geh. Rätthen für beständig beygelegt worden, folglich (?) alle, welchen ein gleiches geschehen, jenen egalisirt werden, indem keine andere nachstehende Classe an diesem Vorzuge Theil nimmt.“

\*\*) Actenst. der 1. Ständeverf. Bd. 1, S. 65. Schon bei Errichtung der allgem. Ständeverf. im Jahre 1815 war von dem Prinz-Regenten bestimmt, „daß dem jedesmaligen Präsidenten der allgem. Ständeverf. des Königreichs der Rang unmittelbar nach Ihren Ministern und den mit Ihren Ministern gleichen Rang habenden Personen während der Dauer seiner Function zustehen solle.“ (Kurze Uebersicht der Verhandl. des 1. allgem. Landt. im Königr. Hannover Abth. 2 [1816] S. 50.) Den Präsidenten der im Jahre 1819 eingerichteten beiden Sammern der allgem. Ständeverf. ward nach dem Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 28. Decbr. 1819 (Actenst. der 2. Ständeverf. 1. Diät, S. 45) nur der locale Rang eines General-Majors während der Dauer der Sitzungen und des desfallsigen Aufenthalts in der Residenzstadt angewiesen.

\*\*\*) Bd. 4 a., S. 464. In dem bei v. Malortie, „Der Hofmarschall“ 2. Aufl. (1846) S. 140 abgedruckten Entwurfe eines Rang-Reglements, der offenbar nach den im Königreiche Hannover zur Anwendung kommenden Grundsätzen aufgestellt ist, heißt es:  
„Es gehören

I. in die erste Abtheilung:

Der Feldmarschall, die Chefs der mediatisirten fürstlichen Häuser, insofern sie nicht im Staatsdienste stehen und vermöge ihrer Charge einen anderen Rang einnehmen.

2.

Die wirklichen Staats- und Cabinets-Minister. Generale der Cavallerie und Infanterie. Die Oberhofmeisterin der Königin.

3.

Die Chefs der mediatisirten gräflichen Häuser, insofern sie nicht, im Staatsdienste stehend, vermöge ihrer Charge einen andern Rang einnehmen.

4.

Der Erblandmarschall des Königreichs.

5.

Der Landschafts-Director.

6.

Der Präsident des Ober-Appellations-Gerichts.



In seinen Conventsiegeln hatte das Kloster St. Michaelis stets den Erzengel Michael, den Schutzheiligen des Klosters, geführt, \*) während in den Abtssiegeln, deren bis zum Jahre 1586 ein großes und ein kleines gebraucht wurden, sich das Bild eines Abts mit der Mütze und dem Evangelienbuche oder mit dem Stabe findet. \*\*) Der Kloster=Receß schrieb im §. 18 vor: \*\*\*)

„Daß bißhero im Kloster gebrauchete Siegel und Wapen soll geändert und hinführo zwaren das Schild in vier Felder abgetheilet verbleiben, in deren zwey aber der St. Michael und in denen andern beeden Feldern des zeitlichen Land=Hoffmeisters angestammtes Wappen gesetzt werden.“

und der erste Visitations=Receß vom 20. Decbr. 1655 gab (im §. 27) Vorschriften über den Gebrauch des großen und des kleinen Siegels in den Kloster=Sachen. †)

Dieses Siegel wird auch zu den landschaftlichen Sachen gebraucht. ††)

Die früheren Aebte des Klosters hatten in den Versammlungen der Landstände — wie Gebhardi, Kurze Gesch. des Klosters St. Michaelis S. 28 erzählt †††) — die erste Stimme und die Direction erhalten, weil sie in der Residenz des Herzogs wohnten und die älteste und reichste Abtey im Lande regierten. Gleiche oder ähnliche Ursachen mögen veranlaßt haben, daß man ihnen zunächst die Verwahrung der Landes=Privilegien, Landtags=Abschiede und anderer landschaftlicher Urkunden anver-

## II. In die zweite Abtheilung:

Wirkliche Geheime Räte. — General=Lieutenants“ u. s. w.

Es erhellt daraus, daß der Landschafts=Director noch immer einen verhältnißmäßig hohen Rang einnimmt, zugleich aber, daß die wirklichen Geh. Räte von ihrer früheren Rangstufe herabgesunken und an ihre Stelle die wirklichen Staats= und Cabinets=Minister getreten sind. Der früher dem Landschafts=Director vorgehende General=Feld=Zeugmeister ist mit dieser Stelle hinweggefallen. Dagegen sind ihm außer dem Erblandmarschall vorgesezt die Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser und die Oberhofmeisterin der Königin. Die Präsidenten der Cammern der allgemeinen Stände=Versammlung, der Abt zu Loccum und der Präsident der Bremischen Ritterschaft folgen erst in der dritten Abtheilung, letzterer hinter den General=Majors.

Eine Folge dieses hohen Ranges war, daß der zeitige Herr Landschafts=Director bei den Vermählungs=Feierlichkeiten des jetzt regierenden Königs Majestät am 18. Febr. 1843 an dem im Ballsaale des königlichen Schlosses aufgeführten Fackeltanze Theil nahm. S. das Programm des königlichen Ober=Hof=Marschall=Amtes vom 15. Febr. 1843 bei W. Schröder, die Vermählungs=Feier S. K. H. des Kronprinzen Georg von Hannover etc. (1843), S. 48.

\*) Gebhardi, Kurze Gesch. etc. S. 14, 25. Der Erzengel Michael wurde bekanntlich auch als Beschützer des deutschen Reiches angesehen.

\*\*) H. a. D. S. 25.

\*\*\*) Vergl. die vorhergeh. Verhandl. S. 75, 76, 97, 98 (15) dieses Bandes.

†) Jacobi, L.=T.=Absch. Th. 2, S. 329.

††) Nach einem Berichte des Landrentmeisters v. Namdohr vom 2. Decbr. 1765 wäre für die Veränderung der Siegel bei dem Antritte eines neuen Landschafts=Directors bis dahin aus dem Landschake nichts gezahlt. — Die früheren Siegel werden in dem ritterschaftlichen Depositen=Schranke verwahrt.

†††) Er führt auch (S. 42) schon aus dem Jahre 1373 eine Bestätigung des „landschaftlichen Vorrechts“ an.



trauete. Auch nach der Reformation kommt der Abt von St. Michaelis bei allen Landtags-Verhandlungen und Abschieden als erster Repräsentant vor \*) und diese Stellung in der Landschaft war es, welcher — wie schon erwähnt — bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Klosters die vorzüglichste Rücksicht geschenkt ward. Der Kloster-Recess bestimmte im §. 7, \*\*) daß dem neuen Landhofmeister „alle einem zeitlichen Abt bey der Landschaft *ratione perpetui Syndicatus*, \*\*\*) deß *primi voti* und umfrage bey Landes-Conventen, \*\*\*\*) Verwahrung des Landes Privilegien, Abschiede und Urkunden †) zugestandene Jura ohnveränderlich verbleiben und verstattet werden sollen.“ Eine Folge dieser Stellung waren die Befugnisse bei der Berufung der ständischen Versammlungen und der Unterschrift der landschaftlichen *Expedienda!* ††)

Bermuthlich war der Umstand, daß zu den Zeiten des Landschafts-Directors v. Spörcken in vielen Fällen ohne Zuziehung der Landräthe verfahren worden, Anlaß, daß diese nach seinem Tode, zu Uelzen am 6. Febr. 1726 vor der Neuwahl gewisse Punkte hinsichtlich des in Zukunft zu beobachtenden Geschäftsganges festsetzten (Anl. 11). Diese Uelzener Punkte wurden nach dem Tode seines Nachfolgers, am 17. Jan. 1742 mit einigen wenigen Abänderungen wiederholt (Anl. 21). Gleichwohl entstanden im Jahre 1751 zwischen dem Landschafts-Director v. Lüneburg und den Landräthen Differenzen, †††) indem jener auf Grund des Protocolls vom 17. Jan. 1742 die Befugniß beanspruchte, alle landschaftlichen *munda* allein zu unterschreiben, während diese, für welche der Landrath, Cämmerer v. Marenholz vorzüglich das Wort führte, behaupteten, daß auf Anlaß ritterschaftlicher Desiderien die betreffende Bestimmung durch die dem Landsyndikus Hugo ertheilte Instruction abgeändert worden sei. Man compromittirte, um den Streit zu erledigen, auf die Entscheidung des Geh. Rathes v. Schwicheldt, durch dessen Vermittlung man sich dann am 4. Decbr. 1751 über das in der Anlage 22 mitgetheilte „Regulativum, wie es künftigt mit Subscribirung derer landschaftlichen *Expediendorum* zu halten“ einigte. Die größten Schwierigkeiten hatte die im §. 6 vorgeschriebene bis dahin nicht üblich

\*) Jacobi, Landsch. Verf. S. 19. Vergl. den Landraths-Eid des Abts vom Jahre 1642 bei Gebhardi, Kurze Gesch. ic. S. IX.

\*\*) S. 101.

\*\*\*) Zufolge dieses Syndikats bedarf der Landschafts-Director, wenn er für die Landschaft auftritt, des Nachweises seiner Legitimation dazu nicht. Einen Fall, wo dasselbe geltend gemacht ward, bei den Verhandlungen über die Verlängerung der Wahlfrist bei einer D.-N.-Raths-Wahl im Jahre 1843 s. Bd. 3, S. 608 oben.

\*\*\*\*) Es ist dies eben das directorium auf den Landtagen, welches bei den Verhandlungen vom Jahre 1655 wiederholt erwähnt wird, besonders S. 73 ad 2). Vergl. darüber Jacobi, Prüfung ic. (1794) S. 92, v. Duve, Versuche ic. (1795), S. 79, Jacobi, Landsch. Verf. S. 196.

†) Vergl. schon den Landraths-Eid vom Jahre 1642, die Bestallung des Landhofmeisters v. Post: S. 105 und dessen Eid: S. 116.

††) Jacobi, Landsch. Verf. S. 196.

†††) Landsch. Acte Fol. 12, Nro. 8, betreffend die wegen Unterschrift der landsch. *Expedienda* entstandene Differenzen und deren Beilegung. 1751.



gewesene Contraſignatur des Landſyndikus gemacht, welche Vorſchrift dem Landſchafts-Director anfangs ſehr anſtößig war und zu deren Genehmigung er ſich erſt verſtand, nachdem ſämmtliche Mitglieder des Collegii zu Protocoll die Erklärung abgegeben hatten, daß dabei kein Mißtrauen gegen ſeine Perſon zum Grunde liege, die Vorſchrift vielmehr lediglich, wie in anderen ähnlichen Verhältniſſen, zur Aufrechthaltung guter Ordnung dienen ſolle. Die anfängliche Faſſung des §. 7 ſub b. ward auf ſein Verlangen ſo geändert, daß die betreffende Vorſchrift nur auf die höheren Gerichte zc., nicht aber auf die Königlichem Aemter u. ſ. w. gedeutet werden könne.

Ein ferneres wichtiges Regulativ ward, ebenfalls noch zur Zeit des Landſchafts-Directors v. Lüneburg, am 19. März 1764 über die von dem Landraths-Collegio abhängenden Wahlen feſtgeſtellt, welches Regulativ dann durch ſpättere Zuſätze einige Abänderungen erfuhr\*) (Anl. 23).

### Einzeln Landſchafts-Directoren.

Nach dem Ableben des Landhofmeiſters Staß Friedrich v. Poſt am 28. Febr. 1671 folgten (nach dem Landtags-Abschiede vom 18. Decbr. 1673) als Landſchafts-Directoren

1. im Jahre 1673 der Landrath Ludolph Otto v. Eſtorff († 25. Januar 1691).

2. im Jahre 1691 der Landrath Werner Hermann v. Spörcken († 14. Sept. 1693).

3. im Jahre 1693 der Landrath Auguſt v. Grote († 6. Juni 1700).

4. im Jahre 1700 der Landrath Ernt Wilhelm (ſeit dem Jahre 1717 Freiherr) v. Spörcken († 15. Jan. 1726).

5. im Jahre 1726 der Landrath Ernt Joachim v. Grote († 23. December 1741).\*\*)

6. im Jahre 1744 der Cämmerer und Landrath Joachim Friedrich v. Lüneburg\*\*\*) († 25. Auguſt 1764).

7. im Jahre 1764 der Oberſtallmeiſter, Cämmerer und Landrath Levin Friedrich v. Marenholz († 15. März 1784).†)

Von dem Tode ſeines Vorgängers gab der Freiherr v. Bernſtorff als älteſter Landrath unterm 29. Auguſt 1764 dem Könige „dem Herkommen nach“ Nachricht, mit der Anzeige, daß das Landraths-Collegium binnen der vorgeschriebenen vierwöchigen Friſt „oder wenigſtens gar bald nachhero, nemlich um Michaelis“ zu einer neuen Wahl ſchreiten werde.

\*) Vergl. auch über den Turnus des Landſchafts-Directors bei den Wahlen die Beſtimmungen in den Wahl-Protocollen vom 3. October 1764 und 2. April 1784 (Anl. 24 und 34).

\*\*\*) Seine Beſtallung vom  $\frac{25. \text{März}}{5. \text{April}}$  1726 in Abſchrift bei der ihn betreffenden ritterschaftlichen Acte.

\*\*\*) Mitteltſt Reſcript vom 23. Januar. Seine Beſtallung vom  $\frac{24. \text{Januar}}{4. \text{Februar}}$  1744 bei der ihn betreffenden ritterschaftlichen Special-Acte.

†) Vergl. über ihn und die folgenden Landſchafts-Directoren die betreffenden ritterschaftlichen Special-Acten. Die auf die früheren Landſchafts-Directoren bezüglichen Documente in den Actis provinc.



Das Wahl-Ausschreiben (für den 2. Octbr., nach Celle) ward dagegen von den beiden ältesten Landrätthen erlassen. Der Landrath v. Bernstorff überreichte die an den König gerichtete Anzeige unterm 5. Septbr. den Geh. Rätthen\*) und entschuldigte die geringe Ueberschreitung der Wahlfrist mit den „weit auseinanderliegenden Wohnungen derer Landrätthe und der jetzigen Abwesenheit einiger derselben außerhalb Landes“. Zugleich kündigte er an, daß er selbst entschlossen sei, die Wahl für seine Person abzulehnen.

„Siezu (zu der Wahl) werde ich nach meiner Einsicht und wenigem Vermögen gewissenhaft mit beitragen und denjenigen, so die Königl. Hulde der Confirmation würdigen wird, desto aufrichtiger Glück wünschen, weil meine herannahende Jahre, abnehmende Gesundheit und privat-Geschäfte mich sattsam einsehen machen, daß ich nicht im Stande sehe, nach Ehd und pflicht einem officium vorzustehen, welches so wichtig und mühsam ist und zumahlen in denen ersten Jahren außerhalb derer Landtage eine fast beständige anwesenheit in Lüneburg erheischen wird. Derohalben habe ich mich entschlossen, auch verschiedentlich geäußert, daß ich die praesentation zur Directoris-Vacanz gleich anfänglich im Collegio verbitten werde. Ich zweifele nicht, Euer Excell. werden diese meine Denckungsarth als der redlichkeit und schuldigkeit eines Edelmannes und Christen gemäß, selbst billigen und verbleibe indessen respectueusement Euer zc.“

Am 4. Octbr. wurden hierauf, nachdem am Tage vorher einige auf die Wahl bezügliche Vorverhandlungen Statt gefunden, die Landrätthe v. Marenholz und v. Bülow senior und der Landrath v. Behr (erstere Beide mit je 6, letzterer mit 7 Stimmen gewählt) präsentirt und von diesen praesentatis schon unterm 21. Octbr. der Landrath v. Marenholz bestätigt, ohne daß eine Erinnerung wegen der Wahlfrist erhoben wäre (Nul. 24 bis 26).

8. im Jahre 1784 der Landrath Friedrich Ernst v. Bülow († 3./4. Mai 1802.)

Der älteste Landrath Christian August v. d. Wense machte unterm 16. März dem Könige Namens des Landraths-Collegii die herkömmliche Anzeige von dem Tode des Vorgängers, dessen Leben „seit langen Jahren Sw. Königlichen Majestät Diensten und dem allgemeinen Landes-Besten mit vorzüglichem Eifer und Redlichkeit gewidmet gewesen“. Der Wahltag ward von den beiden ältesten Landrätthen auf den 2. April ausgeschrieben und wurden, indem man zum ersten Mal von dem Rechte Gebrauch machte, nur zwei Personen zu präsentiren, die Landrätthe Friedrich Ernst v. Bülow und Carl Levin Otto v. Lenthe präsentirt (Nul. 34), worauf die Landschaft unterm 15. Mai 1784 von der am 4. dess. M. erfolgten Bestätigung des erstgenannten Präsentaten in Kenntniß gesetzt ward (Nul. 35).

9. im Jahre 1802 der Landdroß und Landrath Carl Levin Otto v. Lenthe. Da der Landschafts-Director v. Bülow zu Celle während des Landtags gestorben war, machten auf deßfalligen Beschluß unterm 5. Mai sämtliche

\*) Dabei schreibt er, daß es „Gott gefallen, am 25ten passati den langwiehrigen und mit vieler Geduld und standhaftigkeit ausgestandenen leiblichen Glende unseres bisherigen Landschafts-Directoris v. Lüneburg Excellenz durch eine selige Auflösung ein Ende zu machen“.



anwesende Landräthe die übliche Todes-Anzeige\*) und ward auf vorgängige Verabredung vom 17., wobei der fast 80jährige Oberhofmeister v. Hohnhorst sich die Wahl verbat, weil er nicht mehr vermögend sei, dem Amte vorzustehen, die Wahl am 19. vorgenommen und unterm 21. Mai der Landrath v. Lenthe, nebst den Landräthen Friedrich August Otto v. Behr und Georg Hans Werner v. Meding präsentirt, von denen v. Lenthe am 25. Juni zum Landschafts-Director und Oberaufseher der Ritterschule zu St. Michaelis ernannt ward\*\*) (Nul. 43 u. 44). Da er bereits am 23. April 1802, und zwar mit Stimmeneinheit zum landschaftlichen Mitgliede für das Landes-Deconomie-Collegium präsentirt war, so verpflichtete er sich am 19. Mai, diese Stelle für den Fall der Bestätigung für beide Stellen niederzulegen. Nachdem ihm jedoch unterm 7. Juli (S. 148) bei der Bestätigung zum Mitgliede des Landes-Deconomie-Collegii auch das Präsidium in diesem Collegio beigelegt worden, so entband ihn das Landraths-Collegium am 5. Decbr. von der eingegangenen Verpflichtung\*\*\*) (Nul. 45). Ebenso hatte man schon am 19. Mai gestattet, daß er für den Fall der Bestätigung die Stelle eines Landdrosten zu Bremen und des ersten Mitgliedes der ritterschaftlichen Credit-Commission, „als der Hauptstifter des so nützlichen Credit-Instituts“ beibehalte. Er ward im Jahre 1814 als „Abt zu St. Michaelis in Lüneburg“ in die allgemeine Ständeversammlung berufen (Bd. 1 S. 249 und 264) und starb am 28. Novbr. 1815 zu Celle an Entkräftung, „nachdem er noch — wie der älteste Landrath v. Meding in seiner Anzeige des Todes an den Prinz-Regenten d. d. Hannover, den 4. Decbr. schreibt †) — seine letzten Tage bei der hiesigen allgemeinen Stände-Versammlung denjenigen Geschäften mit gewohntem redlichen Eifer gewidmet hatte, welche seinem der treuesten Anhänglichkeit an unser höchstes Oberhaupt ergebenden patriotischen Herzen stets heilig und vorzüglich werth waren“. ††)

10. im Jahre 1820 der bisherige Landrath Christian Ludewig v. Plato († 16. Januar 1835).

Nach dem Tode des L.=Directors v. Lenthe machte der älteste Landrath v. Meding die übliche Anzeige (bei dem Prinz-Regenten und Cabinets-Ministerio) (Bd. 1, S. 284) und ward von ihm und dem

\*) Es heißt dabei: „So sehr wir nun nebst allen übrigen Ständen auf das Theilnehmendste beklagen, daß dessen nützlich Leben, welches so viele Jahre hindurch in Euer Königl. Majestät Diensten, jederzeit mit gleicher Thätigkeit und Pflichttreue auf das allgemeine Landesbeste verwendet worden, nicht länger fortgedauert hat, so wenig werden wir auch verfehlen...“

\*\*) Seine Antrittsrede auf dem allgem. Landtage vom 5. Decbr. 1802: Bd. 1 dieses Archivs (S. 104), im ganzen landsch. Collegio am 9. Decbr. (S. 144), die Erwiederung des Landmarschalls v. Meding: S. 109.

\*\*\*) Bei den Verhandlungen im landschaftlichen Collegio über die Gehalte der bei dem Landes-Deconomie-Collegio Angestellten am 9. Decbr. 1802 wollten ihm die Deputirte der Stadt Celle einen höheren Gehalt beilegen, „da Se. Excellenz das größte Verdienst um das Werk hätten“ (Bd. 1, S. 147).

†) Bd. 1 dieses Archivs S. 284.

††) Vergl. auch über ihn die Aeußerungen v. Medings am 30. Decbr. 1815 a. a. D. S. 286 und v. Plato's am 4. Mai 1816 S. 304.



Landrath v. Hodenberg zu Wiedenhausen unterm 4. Decbr. (1815) die Wahl auf den 30. Decbr. nach Celle ausgeschrieben. Der in Paris befindliche Landrath Graf Grote und der „bei der Armee in Brabant“ stehende Landrath v. Bülow wurden aufgefordert, ihre Wahlzettel einzusenden, mit dem Hinzufügen, daß, wenn die schriftlichen Stimmen nicht zeitig genug eingehen sollten, die Wahl hiernach nicht verschoben werden könne, weil das Collegium keine Befugniß hat, die vorgeschriebene Frist zu versäumen. Am 30. Decbr. ward dann (S. 286 f.) durch die Majorität der anwesenden Landräthe (nemlich durch die Landräthe v. Meding, v. d. Wense sen. und v. d. Wense jun.) beschlossen, die Wahl vorzunehmen, gegen die Stimme des Landraths v. Plato, der, weil der Landrath v. Bülow einen Stimmzettel nicht eingesandt\*), die Vorannahme der Wahl für unzulässig und sich sogar für verpflichtet erachtete, dagegen die Rechte des Landesherrn zu verwahren. Ferner ward beliebt, nur 2 Personen zu präsentiren, bei deren Wahl die Mehrzahl der abgegebenen 6 Stimmen auf den Landrath v. Meding (mit 5) und den Landrath v. d. Wense sen. (mit 4 Stimmen) fielen, während der Landrath v. Plato deren 2 erhielt. Auf die geschehene Präsentation (S. 288 f.) erfolgte indessen unterm 28. März 1816 eine höchst unerwartete Erwiederrung (S. 294). Die Königliche Regierung verlangte, obwohl die Stimme des Landraths v. Bülow für die Majorität ganz ohne Einfluß geblieben sein würde, eine neue Präsentation, weil nicht alle Landräthe an der Wahl Theil genommen haben und der zweite *praesentatus*, als eine qualificirte Person, wie sie der Receß vom Jahre 1655 erfordere, nicht angesehen werden könne, da er das Erscheinen auf dem allgemeinen Landtage zu Hannover aus Gesundheits-Rücksichten abgelehnt habe. In einem ersten Posscripte ward eine neue Bestimmung über die Diäten vorbehalten und in einem zweiten eine Untersuchung der während der Fremdherrschaft im Verfall gerathenen Ritteracademie angeordnet. Das Landraths-Collegium verstand sich am 4. Mai dazu „dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten ergangenen Befehle gemäß“ eine neue Präsentation vorzunehmen, wozu, nachdem man abermals beliebt hatte, nur 2 Personen zu präsentiren, der Landrath v. d. Wense sen. sich aber jetzt die Wahl verbeten hatte, die Landräthe v. Meding und v. Plato gewählt wurden (S. 301 u. 307). Jener hatte jetzt von den abgegebenen 7 Stimmen nur 5, der Landrath v. Plato dagegen 6 erhalten.\*\*\*) In einem Begleitschreiben (S. 308) ersuchte man das Cabinets-Ministerium, eine baldige Bestätigung bewirken zu wollen, und bemerkte hinsichtlich der geschehenen Verwerfung der ersten Präsentation, daß es nicht die Absicht gewesen, den Landrath v. Bülow von der Abgebung seiner Stimme auszuschließen und daß dessen Stimme auch an dem Ergebnisse der früheren Wahl nichts geändert haben würde. Die gewünschte Wiederbesetzung dieser Stelle wie der ebenfalls erledigten Ausreuter-Stelle verzögerte sich jedoch, vielleicht wegen der eingeleiteten Verhandlungen über die Ritteracademie

\*) Derselbe hatte, auf dem Marsche befindlich, wie sich nachher herausstellte (a. a. D. S. 308 unten) das Einladungsschreiben zu spät erhalten.

\*\*) In dem Präsentationschreiben war gleichwohl v. Meding, wie in ähnlichen früheren Fällen, als älterer Landrath vorangestellt, worüber v. Plato jedoch in einem zu den Acten übergebenen P. Memoria vom 8. Mai Beschwerde führte.



und wegen der in der Organisation der ständischen Collegien beabsichtigten Aenderungen, mehrere Jahre, so daß die Ritterschaft auf dem Landtage vom 20. Novbr. 1818 auf Antrag des damaligen Drostens v. Hodenberg beschloß, den Prinzen Regenten in einer Adresse um die baldige Wiederbesetzung anzugehen (S. 417 f.). Diese Adresse (Nul. 49) ward mit einem befürwortenden Schreiben dem Minister Grafen v. Münster überreicht (S. 442 oben), der darauf auch eine Erwiderung ertheilte, die auf dem Rittertage vom 30. Januar 1819 verlesen ward, sich aber, gleich dem an ihn ergangenen Schreiben nicht bei den Acten findet. Erst am 15. Juni 1820, also nach 4½jähriger Vacanz, erfolgte die Bestätigung des Landraths v. Plato zum Landschafts-Director (S. 558), worauf der schwer verletzte, verdiente Landrath v. Meding sofort um die Entlassung von seiner Landraths-Stelle nachsuchte und solche auch erhielt \*) (Bd. 2, S. 3).

Gleichzeitig mit der zweiten Präsentation für die Landschafts-Director-Stelle hatte man am 4. Mai 1816 die Botschaft für die Präsentation eines neuen Mitglieds für das Landes-Deconomie-Collegium gesammelt, diese letztere Präsentation selbst jedoch bis zu der bald erwarteten Ernennung eines neuen Landschafts-Directors ausgesetzt, „weil solcher der getroffenen Uebereinkunft nach obige Stelle nicht verwalten könnte“ (Bd. 1, S. 307 S. 6). Als indessen die Ernennung des neuen Landschafts-Directors sich verzögerte, das Cabinets-Ministerium aber unterm 19. Juli 1816 an die Präsentation zu der erledigten Stelle im Landes-Deconomie-Collegio erinnerte (S. 315), so war unterm 26. Juli 1816 die Präsentation des Landraths v. Plato zu dieser Stelle, womit eine Besoldung von 860 Thlr. Cass.-Münze verbunden war, abgelaufen und der praesentatus unterm 20. Septbr. desselben Jahres bestätigt worden (S. 316 f.). Nachdem derselbe nun im Herbst 1820 auch als Landschafts-Director eingetreten war, erklärte er in einem Promemoria vom 24. Octbr., daß er sich zur Niederlegung der bisher im Landes-Deconomie-Collegio bekleideten Stelle nicht verpflichtet halte, da die Beschlüsse vom Jahre 1802 sich mehr auf königliche Stellen beziehen, während die hier fragliche Stelle eine landschaftliche Bedienung sei, da diese Beschlüsse nicht genügend bestimmt seien und die Präsentation vom 4. Mai 1816 zum Landschafts-Director ohne Reservation geschehen sei u. Wenigstens, glaube er, bestehen Gründe der Billigkeit, welche hier Berücksichtigung verdienen, „da gegenwärtig bei der Stelle des zeitigen Directors die bedeutenden nachtheiligen Veränderungen eingetreten sind, daß sich a. die Dienstmolumente desselben bedeutend vermindert haben und solcher b. auf eigene Kosten den ständischen Versammlungen in Hannover ohne Vergütung beiwohnen muß“. Dieses Promemoria brachte der Landschafts-Director, mit Vorbeigehung des Landshyndikus, bei den Landrathen in Circulation, worauf der Landrath v. Bülow jedoch, dem der Land-

\*) Da der Landrath v. Plato sich schon am 17. August 1820, obwohl noch nicht beeidigt, als Landschafts-Director unterzeichnet hatte, so machte das Cabinets-Ministerium in der Erwiderung vom 31. August auf dieses Versehen aufmerksam (Bd. 2, S. 1). Seine erste Antheilnahme an den landschaftlichen Collegien am 24. Octbr. (S. 7). Nach der Angabe Bedekinds (Gebhardi, Kurze Gesch. des Klosters St. Michaelis u. S. 111) hielt er seinen „Einzug“ in Lüneburg am 7. Septbr. 1820 und introducirte schon am 9. Septbr. den Ausreuter v. d. Knefbeck.



rath v. Marenholz beirat, erklärte, daß er, bevor er sich entscheide — „wie das in allen épineusen Fällen zu geschehen pflegt“ — das Gutachten des Landsyndikus darüber zu hören wünsche. Der Landrath v. d. Wense jun. und v. Weyhe enthielten sich jedes *voti*, weil sie sich schon für den Fall der Eröffnung um die Stelle im Landes-Deconomie-Collegio beworben haben. Der Landsyndikus Jacobi, an den nun die Sache gelangte, wollte sich jedoch, weil es sich um persönliche Interessen der Mitglieder des Landraths-Collegii handele, der Abstattung des verlangten Gutachtens nur dann unterziehen, wenn ihm solches als Pflicht auferlegt werde. Darauf trugen nun auch die Landräthe v. Bülow und v. Marenholz im Janr. und Febr. 1821 an, weil bei wichtigen und schwierigen Fragen verfassungsmäßig stets das Gutachten des Landsyndikus erfordert werde und der vorgeschützte Ablehnungsgrund ihnen nicht tristig erscheine. Der alte Landrath v. Hodenberg zu Wiedenhausen sprach sich aber, als das Circularschreiben an ihn kam, über diesen Antrag nicht aus,\*) so daß man ihn nochmals ersuchen mußte, seine Stimme darüber abzugeben. Dies geschah nun zwar im März 1822 im Sinne der beiden übrigen Landräthe und der Landrath v. Marenholz theilte hierauf die abgegebenen *vota* dem Landsyndikus Jacobi mit. Allein damit scheint die Angelegenheit doch beruhen geblieben zu sein. Wenigstens behielt der Landschafts-Director die Stelle im Landes-Deconomie-Collegio bis dahin bei, daß ihm im Jahre 1829 auf sein Ansuchen wegen angegriffener Gesundheit die Entlassung davon, unter Beilegung einer Pension von 300 Thlr. ertheilt ward.\*\*\*) Er verstarb am 16. Januar 1835\*\*\*) zu Grabow an einem Schlagflusse, der ihn Tags vorher betroffen.

11. im Jahre 1835 der bisherige Landrath Ludwig Ernst August v. d. Wense zu Dorfmark.

Von dem Tode des Vorgängers machte der Landrath v. Hoden-

\*) Dagegen ließ er sich über die Sache selbst aus. Er hielt nemlich dafür, daß der Beschluß vom Jahre 1802 ganz unzweideutig sei und daß man damals nur aus besonderen Gründen für den Landschafts-Director v. Lenthe von der allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht habe. „Wenn der Hr. Landschafts-Director v. Plato wirklich der Meinung seyn sollten, die Beschlüsse des Collegii nicht bestehen zu lassen, so läßt sich dagegen einreden, daß Er beim Eintritte ins Collegium nichts gegen die Beschlüsse eingewandt, ihnen stillschweigend beygetreten und ferner, da der Herr v. Plato bey der Präsentation zum Landschafts-Director keine Bedingung machte, das Collegium sich überzeugt hielt, daß derselbe die Beschlüsse der Landschaft nicht alteriren werde, welches der erste Fall sein würde....“

\*\*) Actenst. der 3. allg. Ständeverf. 6. Diät, S. 436.

\*\*\*) Nach dem Schreiben der Wittve geb. v. Malortie vom 17. Januar an den Landsyndikus Bogell, womit die Angabe Bedekinds zu Gebhardi's Kurzer Gesch. S. 111 übereinstimmt. Die irrigen Angaben in den Vorträgen des Landraths v. Hodenberg vom 20. Januar 1835 (Bd. 3, S. 327) beruhen auf einem Versehen Bogells.

Die Wittve des Landschafts-Directors wandte sich (unterm 24. März) an das Cabinets-Ministerium um Bewilligung einer Pension, worauf dieses dem Landraths-Collegio unterm 15. April zur Erwägung verstellte, ob eine solche nicht aus der mecklenburgischen Casse erfolgen könne (Bd. 3, S. 339). Das Landraths-Collegium sprach am 12. Mai, weil es „höchst widerwärtig seyn würde, wenn über eine solche Pensionsbewilligung Verhandlungen in der allgemeinen Stände-Versammlung und Bekanntmachung der letzteren in den Zeitungen stattfinden sollten“, die Bewilligung einer jährlichen Pension von 250 Thlr. in  $\frac{2}{3}$  Stücken aus (S. 345 §. 9 u. S. 356).



berg zu Wiedenhausen unterm 20. Januar 1835 die üblichen Anzeigen, mit der Benachrichtigung, daß die Neuwahl in Gemäßheit des Kloster-Recesses und des Wahl-Reglements binnen der vorgeschriebenen Frist geschehen werde (Bd. 3, S. 327). Hierauf erfolgte unterm 28. Januar die Erwiederung des Cabinets=Ministerii (S. 330), daß diese älteren Wahl-Vorschriften durch die landesherrliche Proposition vom 19. Octbr. 1818, mit welcher sich die Landschaft unterm 22. Juni 1829 in dieser Beziehung einverstanden erklärt, abgeändert worden, daß man daher über die Sache an den König berichtet habe und deßhalb erwarte, daß die Wahl bis zum Eingange der allerhöchsten Erwiederung ausgesetzt werde, zu welchem Ende die Wahlfrist einstweilen prorogirt werde. Unterm 19. Februar erging dann (S. 331) diese Erwiederung des Königs, welche ebenfalls annahm, daß die Bestimmungen, nach welcher zu der Wahl eines Landschafts=Directors außer den vier Landrätthen auch vier Wahl=Deputirte concurriren müssen, verfassungsmäßig festgestellt seien, und die Erwartung aussprach, daß diesen Bestimmungen gemäß bei der Neuwahl werde verfahren werden. Die Landräthe, \*) welche übrigens über den so zur Frage kommenden so wichtigen Verfassungspunct weder das Gutachten des Landsyndikus einforderten, noch eine gehörige Berathung darüber anstellten, \*\*) erbaten sich unterm 6. März von dem Cabinets=Ministerio „die höhere Bestimmung“ über mehrere Punkte, hinsichtlich derer nothwendig bei der beliebten Zuziehung der 4 ritterschaftlichen Wahl=Deputirte Zweifel entstehen mußten und suchten zugleich wegen der erforderlichen Abhaltung der Cantons=Wahlen um eine dreimonatige Fristverlängerung nach (S. 335 f.). Nachdem am 9. März der Landrath v. Hodenberg verstorben war, erließ das Cabinets=Ministerium unterm 30. März die gewünschte höhere Bestimmung und verlängerte die Wahlfrist bis zum 30. Juni (S. 337 Nro. 210). Da aber bis dahin die Bestätigung des am 11. Mai erwählten neuen Landraths, Drossen v. Hodenberg zu Lilienthal nicht eingegangen war, das Ministerium selbst aber sich in dem Schreiben vom 30. März dahin geäußert hatte, daß erst nach dessen Bestätigung zur Wahl des Landschafts=Directors geschritten werden würde, so mußte man unterm 20. Juni eine nochmalige Fristverlängerung auf 3 Wochen, von dem Eingange der Bestätigung des präsentirten Landraths an gerechnet, sich erbitten (S. 347 Nro. 218). Nachdem dieser Bitte unterm 30. Juni Statt gegeben (S. 347 Nro. 219), ward nach Eingang der fraglichen Bestätigung (vom 9. Juli), auf das von dem Landrath v. d. Wense „als zeitigem ältesten anwesenden Landrathe“ (\*\*\*) erlassene Wahl=Ausschreiben (S. 348 Nro. 221) die Wahl am 31. Juli zu Celle unter Zuziehung von 4 ritterschaftlichen Wahl=Deputirten vorgenommen (S. 351 Nro. 224). Man beschloß zunächst 3 Personen

\*) v. Hodenberg zu Wiedenhausen, Graf Grote, v. d. Wense und v. Weyhe. Sie zählten an Lebensjahren zusammen, wie der Graf Grote dem Landsyndikus unterm 2. März schreibt, circa drei Jahrhunderte.

\*\*) Der Vortrag vom 6. März ward in Folge des bei den Acten befindlichen Schreibens des Landraths Grafen Grote aufgesetzt und ist nur noch von dem Landrath v. d. Wense signirt.

\*\*\*) Der Landrath Graf Grote war auf seinen Gesandtschafts=Posten zu Paris zurückgekehrt.



zu präsentiren, und fiel die Wahl auf die Landrätthe v. d. Wense und v. Weyhe und den Gelleschen Canzlei-Director Grafen v. Kielmansegge, von welchen auf die geschehene Präsentation (S. 354 Nro. 225) der erstere unterm 2. Septbr. von dem Könige bestätigt ward (S. 355 Nro. 227).\*) Sein Tod erfolgte am 13. Octbr. 1842 auf seinem Gute Westendorf (S. 569).

12. im Jahre 1843 der bisherige Landrath und Droß zu Harburg Wilhelm August Swan (seit dem Jahre 1859 Freiherr) v. Hodenberg.

Der Landrath v. Weyhe erstattete unterm 17. Octbr. 1842 die herkömmliche Anzeige über das Ableben des Vorgängers (S. 569 Nro. 147) und bat zugleich, wegen der vorher erforderlichen Cantons-Wahlen die Wahlfrist um 3 Monate zu verlängern (S. 510). Nachdem diesem Gesuche unterm 26. Octbr. Statt gegeben und dabei von dem Königlichen Cabinet ausdrücklich eröffnet worden, daß die Wahl in derselben Weise wie im Jahre 1835 vorzunehmen sei (S. 571 Nro. 150, 151),\*\*) schrieb der Landrath v. Weyhe unterm 12. Decbr. die Wahl auf den 7. Janr. 1843 nach Celle aus, und wurden, da man abermals beschloß, drei Personen zu präsentiren, präsentirt die Landrätthe v. Hodenberg, v. Lenthe und v. d. Wense, von welchen Ersterer unterm 7./9. Febr. die Königliche Bestätigung erhielt (S. 573 Nro. 155, 156 und 164) und am 12. Febr. zu Hannover vor dem König beeidigt ward\*\*\*) (S. 168 Nro. 168). Se. Excellenz feierten am 9. Mai 1858 Ihr fünfzigjähriges Dienstjubiläum, bei welchem Anlasse auch das land- und ritterschaftliche Collegium eine Gratulations-Adresse überreichte (Bd. 4 c, S. 320 f.).

Ueber die durch das Ministerial-Schreiben vom 12. Januar 1849 (Bd. 4 a, S. 522) eingeleitete sog. Aufhebung des Klosters St. Michaelis und die damit verknüpften Folgen für das Directorium in der Landschaft wird vielleicht in einem folgenden Aufsätze gehandelt werden.

\*) Die Beeidigung ward auf den 2. Decbr. in Hannover angefahrt und dem Landschafts-Director bei der Einladung dazu die Eidesformel und Bestallung mitgetheilt: S. 366 Nro. 229. Sein Antritt im ganzen landsch. Collegio am 29. Decbr.: S. 365.

\*\*) Auf die Anfrage vom 17. Octbr. hatte das Cabinets-Ministerium auch dabei nichts zu erinnern gefunden, daß im Hinblick auf den nicht unwahrscheinlichen Fall, daß die Ernennung zum Landschafts-Director auf einen Landrath falle, von den ritterschaftlichen Cantons sogleich die für eine Landraths-Wahl erforderlichen Wahl-Deputirte gewählt würden. Der Landrath v. Weyhe hatte schon unterm 21. Octbr. die Cantons-tage in diesem Sinne ausgeschrieben.

\*\*\*) Die in beglaubigter Abschrift bei den landsch. Acten befindliche, vom Könige vollzogene, Bestallung und Instruction vom 12. Febr. 1843 stimmt mit der des Landschafts-Directors v. d. Wense überein, nur daß im Eingange diejenigen Abänderungen vorbehalten werden, welche „in Folge einer auf verfassungsmäßigem Wege einzuführenden verbesserten Einrichtung der Ritterschule zu St. Michaelis etwa nothwendig werden möchten“.



## A n l a g e n.

1.

„Chur-Braunschweigische Rang-Ordnung, publicirt per Rescriptum an den Geh. Rath, Cammer-Praesidenten und Ober-Hof-Marschall, Friedrich Wilhelm, Freyherrn von Görz d. d. 15. August 1697.“

(Nach dem Abdrucke in F. E. v. Mosers Teutschem Hof-Recht Bd. 1 [1761] Beil. S. 368 f. Die Noten sind möglichst vollständig aus den verschiedenen S. 237 angeführten Schriften zusammen gestellt.)

Unsers von Gottes Gnaden Ernst Augusts, Chur-Fürstens 2c. Rang-Ordnung bey Unserm Hof, wornach sich Unsere sowohl civil- als militair-Bediente unterthänigst zu achten.

- |                         |                              |  |   |                           |   |                           |   |                              |   |                              |
|-------------------------|------------------------------|--|---|---------------------------|---|---------------------------|---|------------------------------|---|------------------------------|
|                         | 1.                           |  |   |                           |   |                           |   |                              |   |                              |
|                         | 2.                           | Feld-Marschall.  |   |                           |   |                           |   |                              |   |                              |
| Nach der<br>Ancienneté. | 3.                           | <table style="border: none;"> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Würkliche Geheime Rätthe.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>General-Feld-Zeugmeister.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Generals von der Cavallerie.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Generals von der Infanterie.</td></tr> </table> | { | Würkliche Geheime Rätthe. | { | General-Feld-Zeugmeister. | { | Generals von der Cavallerie. | { | Generals von der Infanterie. |
|                         | {                            | Würkliche Geheime Rätthe.  |   |                           |   |                           |   |                              |   |                              |
|                         | {                            | General-Feld-Zeugmeister.  |   |                           |   |                           |   |                              |   |                              |
|                         | {                            | Generals von der Cavallerie.   |   |                           |   |                           |   |                              |   |                              |
| {                       | Generals von der Infanterie. |  |   |                           |   |                           |   |                              |   |                              |

Not. Nach der dritten Classe folget immediate der Director des Klosters St. Michaelis in Lüneburg und darauf der Ober-Appellationsgerichts-Präsident, wenn er nicht würklich Geheimer Rath ist. v. Resol. Regia de 8./19. Juli 1726.

- |                         |                   |  |   |                      |   |   |   |                    |   |                   |
|-------------------------|-------------------|--|---|----------------------|---|---|---|--------------------|---|-------------------|
| Nach der<br>Ancienneté. | 4.                | <table style="border: none;"> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>General-Lieutenants.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Ober-Hof-Marschall, wann er nicht würklicher Geheimer Rath.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Ober-Stallmeister.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Ober-Cammer-Herr.</td></tr> </table> | { | General-Lieutenants. | { | Ober-Hof-Marschall, wann er nicht würklicher Geheimer Rath. | { | Ober-Stallmeister. | { | Ober-Cammer-Herr. |
|                         | {                 | General-Lieutenants.   |   |                      |   |   |   |                    |   |                   |
|                         | {                 | Ober-Hof-Marschall, wann er nicht würklicher Geheimer Rath.  |   |                      |   |   |   |                    |   |                   |
|                         | {                 | Ober-Stallmeister.   |   |                      |   |   |   |                    |   |                   |
| {                       | Ober-Cammer-Herr. |  |   |                      |   |   |   |                    |   |                   |

- |                         |  |   |   |                         |   |                 |   |  |   |                    |   |                          |   |                |   |  |
|-------------------------|--|---|---|-------------------------|---|-----------------|---|--|---|--------------------|---|--------------------------|---|----------------|---|--|
| Nach der<br>Ancienneté. | 5.   | <table style="border: none;"> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Titular-Geheime-Rätthe.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>General-Majors.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Ober-Hofmeister von Unserer Frau Gemahlin Liebden.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Ober-Jägermeister.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Ordinaire Cammer-Herren.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Hof-Marschall.</td></tr> <tr><td style="font-size: 2em;">{</td><td>Ober-Stallmeister von Unsers Sohns des Chur-Prinzen Liebden.</td></tr> </table> | { | Titular-Geheime-Rätthe. | { | General-Majors. | { | Ober-Hofmeister von Unserer Frau Gemahlin Liebden. | { | Ober-Jägermeister. | { | Ordinaire Cammer-Herren. | { | Hof-Marschall. | { | Ober-Stallmeister von Unsers Sohns des Chur-Prinzen Liebden. |
|                         | {  | Titular-Geheime-Rätthe.   |   |                         |   |                 |   |  |   |                    |   |                          |   |                |   |  |
|                         | {  | General-Majors.   |   |                         |   |                 |   |  |   |                    |   |                          |   |                |   |  |
|                         | {  | Ober-Hofmeister von Unserer Frau Gemahlin Liebden.  |   |                         |   |                 |   |  |   |                    |   |                          |   |                |   |  |
|                         | {  | Ober-Jägermeister.  |   |                         |   |                 |   |  |   |                    |   |                          |   |                |   |  |
| {                       | Ordinaire Cammer-Herren.                                     |   |   |                         |   |                 |   |  |   |                    |   |                          |   |                |   |  |
| {                       | Hof-Marschall.   |   |   |                         |   |                 |   |  |   |                    |   |                          |   |                |   |  |
| {                       | Ober-Stallmeister von Unsers Sohns des Chur-Prinzen Liebden. |   |   |                         |   |                 |   |  |   |                    |   |                          |   |                |   |  |

Not. Hieher gehören auch die Geheime Cammer-Rätthe laut Declarationis de 1. Mart. 1701, item, die würklichen Geheime Kriegs-Rätthe laut Declarat. de 31. Mart. 1701, item die Regierungs-Rätthe der Herzogthümer Bremen und Verden laut Declaration de 14./25. Febr. 1727, item der Ober-Appellationsgerichts-Vice-Präsident und die Hofrichter laut Resol. Aug. 1711.

NB. Der Ritter- und Landschafts-Präsident im Bremischen wird allezeit als der Jüngste in der Gen. Majors Classe consideriret, und rullirt nicht mit denen in diese Classe gesetzten Personen nach der ancienneté laut Declar. Febr. 1727.

Der Canzley-Director zu Stade hat seinen Rang immediate nach dem Präsidenten der Ritterschaft und immediate vor den adelichen LandRätthen der Herzogthümer Bremen und Verden, Canzley-Director Bestallung vom  
30. April  
11. May 1751.



Nach der  
Anciennetät. 6. { Landrosten und Oberhauptleute.  
Brigadiers.  
Extraordinaire Cammer=Herren.

Not. Hieher gehören auch die Adelige Ober=Appellations=Räthe, laut ihrer Bestallung. Celle- und Calenbergische Land- und Schatzräthe laut Resol. 14./25. April 1719. Hoyaische Land- und Schatzräthe laut Res. <sup>23. Febr.</sup> <sub>6. Mart.</sub> 1722. Bremen und Verdensche Landräthe laut Res. . . Febr. 1727.

NB. Dem Canzl. Director Backmeister ist sein Rang laut dessen Bestal- lung vor den Ob.App.Räthen und denen mit denselben im gleichen Range ste- henden immediate nach dem zeitigen Hofrichter und dem Vice=Präsidenten des Ob.App.Gerichts angewiesen.

Nach der  
Anciennetät. 7. { Obristen.  
Ober=Schencken.  
Geheime Kriegs=Räthe.  
Geheime LegationsRäthe.  
Geheime Justitz=Räthe.  
Berg=Hauptmann.  
Adelige Räthe aus allen Collegiis.  
Titular=Landrosten und Ober=Hauptleute.

Not. Hieher gehören die gelahrten Ober=Appellations=Räthe, laut ihrer Be- stellung.

Nach der  
Anciennetät. 8. { Unsere Cammer=Juncker.  
Nächst denenselben die von Unserer Frau Gemahlin Liebden.  
Nächst denen die von Unserm Sohns des Chur=Prinzens  
- Liebden.  
Nächst denen die von Unserer Söhne der Herzogen Liebden,  
Liebden, Liebden.  
Obrist=Lieutenants.  
Kriegs=Räthe.  
Hof= und Canzley=Räthe.  
Legations=Räthe.

Not. Zu dieser 8. Classe gehören auch die würcklichen Geheimen=Secretaire laut Resol. vom 27. December 1725.

Bermöge Declaration vom 24. Mart. 1711 sollen nach dieser Classe immediate folgen die würcklichen Leib=Medici, und eine absonderliche consti- tuiren, also allen denen folgenden Classen vorgehen.

Nach der  
Anciennetät. 9. { Majors.  
Unsere Hof=Juncker zc. wie oben bey den Cammer=Junckern.  
Consistorial=Räthe und Hof=Gerichts=Assessores ordinarii.  
10. Würckliche Geheime Secretarii.

Not. Diese 10te Classe ist nummehr den Geheimen Rent=Cammer Secretarien assignirt.

Nach der  
Anciennetät. 11. { Titular=Räthe.  
Hof=Gerichts=Assessores extraordinarii.

Wegen der Anciennetät in denen Classen hat es die Meinung, daß die=jenige deren Patente und Decreta welche sie ihrer Chargen halber haben, ehe als dieses Reglement datiret worden, vor denjenigen den Rang haben, welche vermöge dieses Reglements mit ihnen in eine Classe kommen.

Und demnach Wir dann über dieses Rang=Reglement allerdings gehalten, und demselben nachgelebt wissen wollen; Als befehlen Wir allen und jeden,



so in diesem Reglement begriffen, und benennet sehn, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, auch nach Befinden bey Verlust der Chargen und sonst willkührlicher Bestrafung, daß sie demselben in keine Wege zu contraveniren.  
 Signatum Linsburg den 1. Aug. 1696.

E. A.

A. G. v. P.

2.

Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernstorff vom 18. März 1716, den Rang des Landschafts-Directors betreffend.

(Vol. 61 act. prov. nr. 24.)

Hochwollgeb. r.

Als wir sowol durch ein äußerlich gehendes Gerüchte vernommen, als von dem Hrn. Geh. Rath und Landsch. Directore von Spörken selbst uns zum theil nicht ohndeutlich ist zu erkennen gegeben worden, wie derselbe vieler uhrsachen halber mit der jetzigen Charge unzufrieden zu sehn scheine, es also wol zu einer mutation mit Ihme kommen zu lassen wünschete, wir aber allerseits in der festen Meinung begriffen sind, daß mit Verlihrung des bisherigen Hrn. Directoris die Landschaft eine grosse perte thun, hingegen bey dessen conservirung dero interesse nicht wenig gefördert sowol, als daß selbsteigene herrschafftliche;

So haben bey der uns dieser Sache wegen zugehenden Besorge an Ew. Hochw. Excell. uns zuserst zu wenden wir am rathsamsten gehalten, gehorsamst bittend:

Ew. Hochw. Excell. nach der vor hiesige Landschaft allstets gezeigten besondern hohen Propension es in die weege zu lencken hochgeneigt geruhen, daß (weilen dieses vermuthlich eine unter denen Haupt-motiven der künftigen mutation bey dem Hrn. Directore sehn dürffte, daß man dem Verlaut nach auch ratione des bisherigen Pas und Rangs eine Aenderung machen, ja wol gar so weit abzugehen intendiret, daß solches Ihme und der ganzen Landschaft nicht anders, dan höchstempfindlich seyn kan)

Vorerst der pas eines zeitigen Directoris solchergestalt, daß Er wenigstens mit denen jetzigen würcklichen Hrn. Geheimbten-Rähten nach der ancienneté roulire, von Ihr. K. Maj. allergn. festgestellet werden,

Hienechst auch dem Lande die Gnade wiederfahren möge, daß es in Zukunft mit schweren, dessen Kräfte weit überwiegenden und zum theil denen Privilegiis und der Observantz abbrüchlichen Propositionen und postulatis in hohen hulden übersehen bleibe, auf der Landschaft allerunterth. Gegen-Vorstellungen und Gravamina mehrere allergn. reflexion genommen, und nach Thro Kön. Maj. zu dero Erb-Lande hegenden allerhöchsten Clementz alles solchergestalt gefasset werde, daß von dem zeitigen Hrn. Directore das Directorium noch weiters mit Nutzen und sowoll zu der Allergn. Herrschafft, als gesambter Landschaft contento geführt werden könne. Gleichwie nun unser desiderium in diesen beyden stücken so bewant ist, daß es die Justitz und selbstredende Billigkeit offenbahrlich zum grunde hat, in mehrerer Erwegung, daß so viel den Rang eines Landsch. Directoris betrifft, Ew. Hochw. Excell. sattsam bekant ist, wie derselbe ehedehm allemahl dem Hrn. Premier-Ministre immediate gefolget, man auch a parte Serenissimi, laut Protocolli de 1655 nichts weiter als die praecedentz des Stadthalterß vor dem damahlß zu bestellenden LandHoffmeister verlanget;



Ratione des zweyten Puncts aber ohnſchwer zu erkennen ſtehet: daß wenn hierunter nicht allergn. remedirung erfolgen, und der Landſchafft verbittungen und remonſtrationes immerhin ohnattendiret bleiben ſolten, das Directorium endlich inutil, und ein es mit dem Publico redlich meinende Mann decouragiret werden würde, in einer ſolchen Station zu beharren, dabey ihm zwar ſeine ſchwere pflichten das liebe Vaterland allen ernſtes zu vertreten, anwieſen, der event aber beſtändig denen guten intentionen entgegen wäre.

Alſo leben zu Ew. Hochw. Excell. wir der ungezweifelten Zuverſicht: Dieſelbe in dieſem ſo billigem Verlangen mit dero vielvermögenden Behtritt uns nicht aus Handen gehen, vielmehr ſo glücklich ſeyn laſſen werden, in hochgeneigter unſers deſiderii ſecundirung eine neue eclatante probe dero hohen wollwollens zu ſehen, die mit ſchuldigſten respect und aller erſinnlichen Obligation wir allſtets verharren

Ew. Hochw. Excell.

ganß gehorſamſte ꝛ.

D. v. E. Bülow. v. d. Wense. Lüneburg.

J. H. H.

Celle d. 18. Mart. 1716.

An des Hrn. Geh. Rath v. Bernstorff Excell.

3.

**Vortrag der Landräthe an den König vom 18. Decbr. 1716, denſelben Gegenſtand betreffend.**

(Vol. 61 nr. 98.)

Allerdurchleuchtichſter ꝛ

Ew. Kön. Majest. wollen allergnädigſt erlauben, deroſelben in tieffſter unterthänigkeit vortragen zu laſſen: waſgeſtalt Ew. Kön. Majest. hieſige getreue Landſchafft bißhero dieſe Gerechtsahme ohnſtreitig hergebracht habe, daß ein zeitiger Chef deſſelben,

(welches allemahl der Abt zu St. Mich. in Lüneb. geweſen, und dem nachmahls, nach der in anno 1655 geſchehenen des Kloſterß Reformation der Nahme eines LandHoffmeiſterß und ferner eines Landſchafft=Directoris beſeulet worden)

immediate dem erſten Miniſtre vor allen übrigen Hrn. Geheimten=Räthen geſolget ſey.

Allermaßen dieſes nicht nur die noch bey Lebzeiten Ihr. Hochfürſt. Durchl. Gottſeel. Gedächtniß unverrückt gebliebene Obſervantz auſſer Zweifel ſtellet und man deſfalß auf alle Ihre Hochfürſt. Durchl. ehmalige Hrn. Miniſtros ſicher provociren kan, ſondern auch fernerß eben daſſelbe in einer ſelbſteigenen der Gnäd. Herrſchafft in anno 1555 denen Ständen abgegebenen Reſolution ganß unwiedersprechlich fundiret iſt.

Denn es weiſet das bey hieſiger Landſchafftlichen Registratur annoch originaliter vorhandene und von dem damaligen PremierMiniſtre, des ſell. Hrn. Statthalter Schenken v. Winterſtedt ſelbſt durch und durch geſchriebene Protocol in deutlichen worten:

„wie es Sereniſſimi gnäd. wille ſey: daß des LandHoffmeiſterß  
„Stelle ſolle nechſt den Statthalter ſeyn, Groß=Boigt und  
„Cantzler aber cediren ꝛ.“

welche Declaratio dan, daß Sie die Befugniß der Landſchafft:

in pto. des Rangs eines zeitigen Landſchafft=Directoris immediate nach den Premier-Miniſtre!



mit der größtesten evidence darlege! Ew. Kön. Majest. höchsterleuchtet erkennen werden.

Ob nun zwar von einigen gemeinet werden möchte:

daß anjeko ein gang ander status des Ministerii sey, und in ansehung Churfürstlicher Hrn. Geheimter-Räthe dasjenige nicht prætendiret werden könnte, was Fürstliche Ministri ehedehm geschehen lassen müssen!

So wird doch dieses anführen bey Ew. Kön. Majest. hoffentlich nicht den geringsten scrupel erwecken können, wenn dieselbe zu erwegen allergnäd. geruhen, wie

Erstlich Ew. Kön. Majest. höchstseelichsten Hrn. Vaterß Churfürstl. Durchl. schon in anno-1693 (da dieses aber der hiesigen Landschafft Gesuch gewest: daß die erigirung des Electorats und combinirung beyder Fürstenthümer ihr zu keiner Verfänglichkeit gereichen möchte) sich dahin gegen hiesige Landschafft gnädigst erkläret:

„daß Sie mit ihren habenden Gerechtsahmen und Privilegiis ein  
„absonderliches Corpus auch nach der combination beyder Fürstenthümer  
„verbleiben sollte zc.“

Weiterß, wie Ew. Kön. Majest. die hohe Gnade gehabt, bey angetreter dieser Lande höchstbeglückter Regierung dero getreuen Ständen die huldreiche Versicherung ertheilen zu lassen:

„Sie in allen bey ihren erlangten und hergebrachten Vorrechten,  
„mithin auch bey deren, nur auf die bloße Observantz sich gründenden  
„den juribus zu lassen!“

so daß daher einzig diese Ew. Kön. Majest. allergnäd. Versicherung uns bereits aller der sorge enthebet, ob würde zu der hiesigen Stände Nachtheil auch nur im mindesten stücke gereichen könne, daß sie von eines grossen Fürsten eines noch größeren Churfürsten und nunmehr Königes Unterthanen und Stände geworden.

Diesem kömmt noch fernerhin hinzu: daß Ew. Kön. Majest. hiesige getreue Landschafft anjeko damit in unterthänigkeit zufriedent seyn will: wenn nur dieses durch Ew. Kön. Majest. allerhöchste Declaration festgestellet werden möchte:

daß ein zeitiger Landschafft-Director mit denen jekigen würcklichen auf den ersten Ministre folgenden Hrn. Geheimten Räthen, nach ihrer ancienneté rouliren solle!

alsß womit die Landschafft in der that von der sonst gehalten und von der gnäd. Herrschafft austrücklich versicherten prorogative:

nemlich des pas immediate nach dem Ersten Ministre!

ein großes remittiret und fahren läßt, einfolglich ihr nicht beygemessen werden kan, in ihrem Verlangen zu weit gegangen zu seyn.

Da auch Endlich Ew. Kön. Majest. dero OberCammerhern Hr. Grafen v. Platen die Gnade erwiesen: Ihne alle honneurs und præcedentz eines würcklichen Geheimten-Raths beyzulegen, ob Er schon im Collegio nicht actualiter Session und stelle nimmt;

So dürfen zu einem nicht minder gerecht= alsß gnädigem Landesherrn wir nicht ohnbillig das allerunterth. Zutrauen fassen: es werde dasjenige, was einem Ew. Kön. Majest. Bedienten aus blosser Gnade wiederfahren, einem zeitigen Landschafft-Directori, weilen dessen desiderium selbstn die justice zum grunde hat, noch umb so viel weniger refusiret werden.

An Ew. Kön. Majest. gelangt solchem allen nach in ungezweifelter Zubericht allergnäd. Erhörung, unser allerunterth. Suchen und Bitten: Dieselbe in



huldreichster obigen motiven Erwegung die Landschaft bey ihrem wol hergebrachten Vorrechte fernertweitig zu lassen und zu vorkommung aller künftig etwa zu erregender Zweifel die allerhöchste Declaration ergehen zu lassen allergn. geruhen:

daß ein zeitiger Director der hiesigen Landschaft allemahl mit denen würllichen, auf den Premier-Ministre folgenden Hrn. Geheimten=Räthen, der ancienneté nach rouliren, und den Rang haben solle.

In welchem allerunterth. Vertrauen wir allstets mit ohnaußgesetzter vollkommener devotion beharren

Ev. Kön. Majest.

Allerunterthänigste treuegehorsamste sämtliche LandRäthe des hiesigen Fürstenthums.

An Ihr. Kön. Majest.

4.

Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernstorff vom April 1717, denselben Gegenstand betreffend.

(Vol. 62 nr. 23.)

Hochwolgebohrner etc.

Ev. Hochw. Excell. wird annoch hochgen. erinnerlich seyn: wasmassen deroselben beygehendes an Ihr. Königl. Majest. in pto. des Rangs eines zeitigen Hrn. Landsch.=Directoris abgelassenes allerunterth. Memorial im Decembr. an. præter. zu überreichen wir die Freyheit genommen, auch von Ev. Hochw. Excell. darauff mit der Versicherung consoliret worden: daß deshalb nechstens gewierige Resolution erfolgen solte.

Gleichwie nun Ev. Hochw. Excell. ertheiltes einmahlige hochgen. Versprechen mit würllicher Erfüllung wir allstets unzertrenlich begleitet zu seyn wissen, die besondere Propension auch, welche Ev. Hochw. Excell. zu dero immerwährenden Ruhm gegen die hiesige Landschaft beständigst spühren lassen, von dero hohen Güte in einem so wol fundirten Besuch uns alles hoffen läffet;

Also werden Ev. Hochw. Excell. bey deroselben hoffentlich geneigte Entschuldigung finden lassen, daß mittelst gegenwärtigen unser ehmaliges desiderium abereinst zu wiederholen wir uns erkühnen, bevorab, da die feststellung dieses Puncts uns in ansehung der Landschaft von der wichtigkeit zu seyn bedünken will, daß an denen auf Beybehaltung der Landschaftlichen Jurium geleisteten Pflichten wir sehr manqviret zu haben vermeinen würden, wenn dieses Anliegen uns nicht eusserst zu Herzen ginge, und wir geschehen ließen, daß eine ehedehm undisputirlich gehaltene Gerechtsahme bey unserer Zeit in Verfall gerathen solte.

Ev. Hochw. Excell. halten solchem nach dem in deroselben hohen assistence gesetzten sonderbahren Vertrauen so wol als unserem vor conservirung des Vaterlandes Vorrechte schuldigst hegendem Zelo diese anderweitige gehors. Vorstellung zu gute, und nehmen dagegen die allerverbindlichste Versicherung hochgen. an, daß wir mit aller ersinnlichen veneration und Ergebenheit allstets zu seyn uns bemühen werden

Ev. Hochw. Excell.

gehorsamste sämtliche Land=Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

Celle, April 1717.

An des Hrn. v. Bernstorff Excell.



5.

Fernere Schreiben der Landräthe an den Geh. Rath v. Bernstorff  
hinsichtlich derselben Angelegenheit vom 2. Juli und vom Sept. 1717.

(Vol. 62 nr. 67 u. 134.)

Als der hiesige Land-Syndicus Bilderbeck uns ohnlengst eröffnet: daß Ew. Hochw. Excell. unseres in pto. des Rangs eines zeitigen Landschaffts-Directoris abgelassenes memorial nicht nur gütigst aufgenommen, sondern auch die Beforderung einer baldigen resolution, laut eines unterm 25. passati datirten Schreibens, hochgen. versichert;

So haben wir es gegen unser devoir gehalten, Ew. Hochw. Excell. nicht desfalß unsere allerverpflichteste Dankagung hiemit zu bezeugen, zumahl da von Ew. Hochw. Excell. hohen propension wir dessen völlig persvadiret sind: es werde durch dero assistentz die Königliche Declaration solchergestalt eingerichtet erfolgen, als die in dem memorial vorgestellte der Landschafft Gerechtsahme unser gesuch nach allen stücken fundiret machen.

Ew. Hochw. Excell. dieses uns so sehr angelegene negotium nochmahls aufs Beste empfehlend beharren wir allstets mit schuld. respect

Ew. Hochw. Excell.

ganz gehorsamste rc.

Celle d. 2. Jul. 1717.

An des Hrn. v. Bernstorff Excell.

Ob zwar Ew. Hochw. Excell. mit unserer Zuschrift bey dero vielen Geschäften so offte zu incommodiren wir billig Bedenken tragen solten;

So hat doch die Begierde, der Landschafft anliegen, in pto. feststellung des Rangs eines zeitigen Hrn. Land-Directoris zur glücklichen Endschaft der-einst gebracht zu sehen, uns zu dieser abermahligen Freyheit bewogen, deren wir dan bey Ew. Hochw. Excell. umb so viel ehe hochgeneigte Entschuldigung zu finden hoffen, als Ew. Hochw. Excell. in diesem negotio uns bereits so viele proben dero hohen Propension sehen lassen, und die gängliche ausmachung dieser Sache, nach unserer zu Ew. Hochw. Excell. hegenden ganz gehorsamsten Zuversicht bloß auf dero hohen Behtritt beruhet, auch endlich von Ew. Hochw. Excell. hoffentlich nicht mißbilliget werden wird, daß die Landschafft vor Behbehaltung derer einem zeitigen derselben Præsidi sowol ex observantia als Kraft austrücklicher Herrschafftlichen Declaration zustehenden jurium alle mögliche Sorgfalt bezeiget, und daß insonderheit die Landschafft dieses vor jezo als ihr eigenes werck ansiehet, daß ein zeitiger sich umb das liebe Vaterland so wol meritirende Chef mit einer endlichen favorablen Declaration in diesem punct consoliret werden möge.

Wir werden die hierunter der Landschafft erwiesene willfahung lebenslang mit besonderer obligation erkennen, und mit devotester Ergebenheit allstets beharren

Ew. Hochw. Excell.

ganz gehorsamste rc.

Celle, Sept. 1717.

An des Hrn. Geh. Raths v. Bernstorff Excell.



Schreiben des Landsyndikus Bilderbeck an den Geh. Rath v. Bernstorff vom 2. November 1717, denselben Gegenstand betreffend.

(Vol. 62 nr. 153, 154.)

Ew. Hochw. Excell. höchstgeehrtes vom 15ten Oct. habe mit gebührendem respect wol erhalten, und daraus eine abermalige probe von Ew. Hochw. Excell. gegen die hiesige Landschaft hegendem so ganz ungemeynen hohen Wohlwollen ersehen, daß man à parte hiesigen Landes höchst ingrat seyn würde, wenn man solches in beständigem devotesten Andenken zu veneriren aus der acht jemahlen ließe.

Die bewußte Rang=Sache sonst an ihr selbst betreffend: So gehen meine wenige Gedanken dahin, daß, wenn ein mehrerß zu erlangen nicht möglich, die Landschaft dan endlich

1. bey dem Vorschlag acquiesciren könne, daß die künftige Hrn. Landsch. Directores mit denen würllichen Hrn. Geheimten=Räthen, außer denen 3 Ersteren, aller arten nach der ancienneté zu rouliren,

2. in dem Celleschen Fürstenthumb aber und bey denen hieselbst vorkommenden handlungen,

e. g. Guldigungen, Landtagß=Conventen, item: wenn ein Appellations=Präsident, oder ein künftiger Groß=Boigt ein würllicher Geheimter=Rath seyn oder auch im Celleschen in künftigen Zeiten eine besondere Regierung hintwieder errichtet werden sollte &c.

und sonst generaliter bey allen anderen in diesem Fürstenthumb vorkommenden occasionen wie sie auch nahmen haben, dem künftigen Hrn. L. Directori der pas immediate nach dem Premier=Ministre hergebrachtermassen zu stipuliren. Dabey dan aber

3. Ew. Hochw. Excell. nicht mehr dan höchstens recht und billig hoffentlich finden werden: daß die personelle prærogative vor den zeitigen Hrn. L.=Directorem in der roulirung mit allen auf den Hrn. PremierMinistre folgenden Hrn. Geheimten Räthen bestehend, zugleich festgestellet und ausgemachet werde, in mehrerer Erwegung, daß

a. dieses desiderium der hochfl. in anno 1655 geschehenen Declaration u. darauff erfolgten Observantz völlig conform ist,

b. die von den Hrn. Groß=Boigt v. Bülow ehedem zu Celle gemachte difficultet ohne einigen Erfolg geblieben, und wie mich alle versichert, der sel. Hr. Direct. v. Grote ihme nie gewichen, allensalß auch eine hochfürstl. Declaration umb deswillen an ihrer wirkung nichts verlihren kan, weilen etwa einer derer Hrn. Ministrorum sich derselben ohngerne submittiren wollen, hienächst auch

c. diese personal=avantage dem jetzigen Hrn. L.=Director von Thro Kön. Majest. ohne erregung einiger sonst a parte ministerii zu besorgenden difficultet solchergestalt allergn. accordiret werden könnte, daß Er actualem Sessionem im Collegio erhielte, obgleich solche Session nachmahls nicht iteriret würde, und endlichen

d. bey fernerer dieses Puncts aussetzung, u. wenn erst einmahl das generalwerk gefaßt, es damit in immer weiteren aufschub kommen, u. so viel mehr schwierigkeit finden dürffte, nachhero noch eine particular=avantage zu erhalten, da indeß der jetzige Hr. L. Director gleichsahm languiren, und in seinem bisher pro Patriâ so löblich bezeigtem Eifer sehr discouragiret werden würde, dessen



Præsidium\* jedoch, daß es die Landschafft billig hoch zu halten habe! Ew. Hochw. Excell. sattsam bekant ist.

Es sind dieses die unterthän. sentiments von Ew. Hochw. Excell. getreuen Diener, welche ich dan umb desto weniger dissimuliren können, da Ew. Hochw. Excell. solche frehmüthig zu eröffnen mir gnäd. Erlaubniß gegeben, der Hr. L. Director auch nebst dem Hrn. L. Raht v. Luneb. damit gänzlich d'accord sind; massen ich dan (weilen Ew. Hochw. Excell. nur mit gar wenigen persohnen dieser Sache halber zu communiciren mir anbefohlen) auffer diesen beyden niemanden sonst hievon einige ouverture gethan.

Uebrigens läßet Ew. Hochw. Excell. alles vermögende und denen gerecht- u. billigen desideriiis getreuer Stände noch nie denegirte Beytritt mich an einem erwünschten event dieses negotii nicht zweifeln, der ich mit steter devotion etc.

Celle d. 2ten Nov. 1717.

C. L. B.

An des Hrn. Geh. Rahts von Bernst. Excell.

7.

**Vortrag der Landrätthe an den König vom 13. Juni 1718, die Vermehrung der Besoldung des Landschafft-Directors aus den Intraden des Klosters St. Michaelis betreffend.**

(Vol. 63 nr. 102 d.)

Ew. Kön. Majest. wollen vorzustellen allergnäd. erlauben wasmaßen der jährliche Gehalt eines zeitigen Land. Directoris zwar auf 2000 Thlr. bisher gesetzt, wegen des Holzes aber von solcher Summe alljährlich 200 Thlr. decourtiret worden, so daß in der that nur 1800 Thlr. geblieben.

Wan aber, Allergnädigster König, Churfürst und Herr!

1. dieses Quantum der 1800 Thlr. bereits in an. 1655. dem Chef der Landschafft u. des Klosters beygelegt worden, seit solcher Zeit aber die pretia Rerum bekanntermassen umb ein großes gestiegen,

2. man auch schon der Zeit eine erhöhung vor billig gefunden, und solche sogar auf die Quartam der gesamtten des Klosters Revenüen extendiren wollen, falls nur der damahlige Zustand des Klosters es verstatet hätte;

und dan bey solcher der sachen Bewantniß, u. da Gottlob jeko des Klosters reditus etwas besser beschaffen sind, wir nicht anderß dan höchst billig finden können: daß das Gehalt eines zeitigen Land Directoris und dessen Successoren in officio auf 200 Thlr. augirt, und also, auffer den Holze, auf 2000 Thlr. ohne abzug gesetzt werde;

So haben Ew. Kön. Majest. diese unsere allerunterth. Gedanken hiemit in tiefster Submission wir zu erkennen geben, und dero allergnäd. approbation darüber erbitten wollen, die wir in tieffschuldigster devotion allstets sind und beharren

Ew. Kön. Majest.

Allerunterthänigste treugehorsamste sämtliche Land-Rätthe dero Fürstenthums Lüneburg.

Celle d. 13ten Juni 1718.

An Thro Königl. Majest.



8.  
**Erwiederung des Königs vom 24. Juni 1718, denselben Gegenstand betreffend.**

(Vol. 63 nr. 148.)

Georg von Gottes gnaden König von großBritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heyl. römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst.

Unsern geneigten und gnädigsten willen zuvor, Beste, Rähte undt liebe Getreue. Wir haben aus Eurem Memorial vom 13. letztverwichenen junii ersehen, aus was für Ursachen Ihr billig findet, daß der jährliche Gehalt des dohrtigen Landes-Directoris und dessen Successoren im officio mit zweyhundert thalern jährlich aus des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg intraden vermehret und also auf zweytausend thlr. an baarem Gelde jährlich, das dabey vermachete Holz ungerchnet gesetzt werde.

Nun approbiren Wir solche Vermehrung hiemit, und sehn zufrieden, daß deren terminus a quo von diesem Jahre angehe.

Wir verbleiben Euch mit geneigten und gnädigsten Willen beygethan.  
 Kensington d. <sup>24. Jun.</sup><sub>5. Juli.</sub> 1718.

George R.

Sämtliche Landrähte Fürstenthums Zelle.

Gattorf.

9.  
**Vortrag der Landräthe an den König vom 22. Mai 1724, nebst Anlagen, den Rang des Landschafts-Directoris betr.**

(Vol. 69 nr. 148, 149 u. 150.)

Ew. Königl. Majest. wollen aus der hiemit allerunterthänigst überreich-ten Anlage Thro in mehrem vortragen zu lassen allergnädigst geruchen: was die hiesige Landschaft für Gerechtsahme, in pto. des Rangs eines zeitigen dero Chefs und Directoris haben und auf welchen guten Fundamentis solche ihre Gerechtsahme beruhe.

Gleichwie nun Ew. Königl. Majest. weltbekante Justitz-Liebe und Gulde dero getreuen Ständen die erwünschte Versicherung in unterthänigkeit giebet:

Es werde auch in Zukunft bey denjenigen gelassen werden, was so wol die uhralte langjährige Observantz, als eine expresse herrschaftliche Versiche- rung der Landschaft hierunter beygelegt;

Also würde zu derselben besonderen consolation gereichen, desfalß mit Ew. Königl. Majest. allerhöchsten Declaration in hoher Königl. Gnade ver- sehen zu werden.

Allermassen wir dan hierumb außs allersubmisseste ansuchen, und mit der vollkommensten devotion ohnaufhörlich beharren

Ew. Königl. Majestät  
 Allerunterthänigste, treugehorsamste Landräthe  
 des Fürstenthums Lüneburg.

Den 22ten Mai 1724.

An Thro Königl. Majestät.



Deutliche Darstellung der Lüneburgischen Landschafft Gerechtfahme, ratione des Rangs eines zeitigen Landtschafft-Directoris.

1. Daß einem zeitigen Chef hiesiger Landtschafft,  
(welches allemahl der Abt zu St. Michael in Lüneburg gewesen, und deme nachmalß bey der in an. 1655 gescheneu des Klosterß zu Lüneburg Veränderung der Nahme eines Landt-Hoffmeisterß, und ferner eines Landtschafft-Directoris beygelegt worden)

der Pas nach dem Ersten Ministre vor allen übrigen Geheimbten Rätthen competire, daselbe setzet nicht nur die noch bey Lebzeiten Thr. Durchl. Hrn. Herzogß Georg Wilhelm höchstseel. Gedächtniß unberrückt gebliebene Observantz außer allen Zweifel, sondern es fundiret sich auch

2. diese der Landtschafft Gerechtfahme in einer außtrücklichen Resolution, welche die gnäd. herrschafft in an. 1655 denen Ständen durch Dero Ministros ad Protocollum ertheilen lassen; denn es weist das bey hiesiger Landtschafftlichen Registratur annoch in Originali vorhandene, undt von dem damahligen Premier-Ministre, dem sehl. Stadthalter Schenken von Winterstedt selbst durch und durch geschriebene Protocoll in deutlichen Worten:

Wie es Serenissimi gnädigster wille sey: daß des Land-Hoffmeisterß stelle solle nechst dem Stadthalter seyn, Großvoigt undt Cangler aber cediren sollen, welches dan auch, vid. Anlage Nro. 2 die Landschafft laut Protocoll, darauf angenommen, und sich gefallen lassen;

alß woraus sich außs Klärste ergibt: daß dem zeitigen Chef der Landschafft oder einem Landtschafft-Director, der Rang nach den ersten Ministre krafft einer hoch-Fürstl. Declaration beygelegt worden.

Wenn man nun hiegegen sagen wolte:

Es sey vor jeko ein ander Status Ministerii, und könne, in ansehung Chur-Fürstl. Geh. Rätthe, dasjenige nicht prætendiret werden, was Fürstl. Ministri ehedehm nur gehabt haben!

So hat solches umb deswillen keine statt, weilen des höchstseel. Hrn. Herzogß Ernesti Augusti Chur-Fürstl. Durchl. in anno 1693

(Da dieses eben der hiesigen Landschafft Gesuch gewest, daß die Erigirung des Electorats und combinirung beyder Fürstenthümer ihr zu keiner Verfänglichkeit gereichen möchte)

sich dahin gegen die hiesige Landschafft gnädigst erkläret:

daß Sie mit ihren habenden Gerechtfahmen und Privilegien, auch nach der combination beyder Fürstenthümer ein absonderliches Corpus verbleiben solle.

Und fernerß so haben Thr. Königl. Majest. selbst die hohe Gnade gehabt, bey angetretener dieses Fürstenthumbß höchstbeglückten Regierung Dero getreue hiesige Stände huldreichst zu versichern:

Sie in allen bey ihren erlangten und hergebrachten Vorrechten, mithin auch bey denen sich nur auf die bloße Observantz fundirenden juribus zu lassen zc.

So daß daher diese allergnädigste Königl. Versicherung allschon Sufficient ist, die hiesige Landtschafft undt Dero Membra aller der Sorge zu entheben: ob würde zu derer hiesigen Stände Nachtheil auch nur im minsten stücke gereichen können, daß Sie von eines großen Fürsten, eines noch größeren Chur-Fürsten, und nunmehr Königes Unterthanen und Stände geworden.

Ob aber nun gleich solchergestalt daß Landtschafft. Gesuch: in pto. des Rangs nach dem Ersten Ministre zc. völligen Grund hat, so will jedoch



3. die Landschafft, daß Ihre Königl. Majest. nicht allergnäd. gefällig, ein weiteres zu accordiren, sich damit in unterth. begnügen: daß die künftige Landtschafft-Directores mit denen würcklichen Geh. Rätthen, außer etwa denen 2 Ersteren, aller Orten nach der ancienneté rouliren, in dem Cellischen Fürstenthumb aber, und bey denen hieselbst vorkommenden Handlungen,

als Guldigung, Landtagß-Conventen, item wenn ein Appellations-Präsident, oder ein künftiger Großvoigt ein würcklicher Geheimbter Racht seye, oder auch im Cellischen in künftigen Zeiten eine besondere Regierung hinwieder errichtet werden solle &c.

und sonst generaliter bey allen anderen in diesem Fürstenthumb vorkommenden Occasionen, wie sie auch Nahmen haben, dem jedesmahligen Landtschafft-Directori der pas immediate nach dem premier-Ministre hergebrachtermaßen verbleibe, und solches also declariren zu lassen Ihr. Königl. Majest. allergnädigst geruhen wolle.

Extract. Protocolli von dem Stadthalter Schenck von Winterstedt gehalten sub dato Celle d. 26ten Octbr. 1655.

Sr. Cantzler: des Landhoffmeisterß Stelle solle nechst dem Stadthalter seyn, Großvoigt und Cantzler cediren.

Sr. Landhoffmeister lästet es dabey beruhen &c.

## 10.

Fernerer Vortrag der Landrätthe an den König vom 29. August 1724, denselben Gegenstand betr.

(Vol. 69 nr. 224.)

Ew. Königliche Majest. ist annoch allergnädigst erinnerlich: was von uns namens der sämtlichen hiesigen Ritter- und Landschafft, wegen des Rangs eines zeitigen Landtschafft-Directoris in mehreren dargestellt, und allerunterthänigst nachgesuchet worden.

Alß man nun ohnlängst so viel zu vernehmen gehabt: als würde die von uns allegirte Observantz wegen des bey voriger Regierung gehaltenen Pas nach des PremierMinistre, zu Hannover in Zweifel gezogen!

Dieses auch vermuthlich die ursache ist, warumb Ew. Kön. Majest. allergnädigste Resolution in diesem puncte annoch nicht erfolget, wir indeß uns höchst criminell zu seyn billig glauben müsten, daß wir dahin verfallen könnten, Ew. Königl. Majest. solche Dinge vorzubringen, welche in der that ganz anderß beschaffen; So erkühnen wir uns, Ew. Königl. Majest. hiedurch mit der submissesten Bitte anzugehen:

Allerhöchst dieselbe in hoher Gulde geruhen, die von der hochf. Cellischen Regierung noch übrige Ew. Königl. Majest. Ministros als dero Geheimten Racht Freyherrn v. Bernstorff, den Geheimten Racht und Præsidenten v. Fabrice, wie auch den Geheimten Racht Grafen v. Bothmer über den Punct der bey Cellischen Zeiten in diesem Stück üblich gewesenenen Observantz auf ihre pflichte vernehmen zu lassen. Und gleich wie nun solchergestalt Ew. Königl. Majest. von dem völligen Warheitsgrunde unseres allerdehmüthigsten Vortragß in hoher Gnade hoffentlich überzeuget seyn werden; also leben wir zu Ew. Königl. Majest. weltgepriesenen Justitz-Liebe und allergnädigsten Neigung wir des allergehorsamsten Vertrauens, in unserem auf Recht und Billig-



keit sich gründenden Gesuch fernerhin nicht ohne erwünschte allermildeste Er-  
 höhrung gelassen zu werden, welches dan als ein neues eclatantes Merckmahl  
 von Ew. Kön. Majest. ohnschätzbahrer Gnade wir mit ersinnlichster devotion  
 in tieffster Erniedrigung zu verehren so wenig aufhören werden, als mit voll-  
 kommenstem allerunterth. Zele zu sehn

Ew. Königl. Majest.  
 allerunterthänigste treugehorsamste LandRäthe des  
 Fürstenthums Lüneburg.

Celle d. 29. Aug. 1724.  
 An Ihro Kön. Majest.

## 11.

**Protocoll des Landraths-Collegii d. d. Uelzen den 6. Febr. 1726,  
 einige Feststellungen vor der vorzunehmenden Neuwahl eines Land-  
 schaffts-Directors betreffend.**

(Vol. 71 nr. 23 bis 29.)

Actum Uelzen im Wirthshause den 6ten Febr. 1726 hora 9 & 10.

Präsent: Hr. HoffRichter und LandRath auch AusMeuter von Estorff,  
 Hr. LandDrost und LandRath Freyhr. von Bülow, Hr. LandRath und Drost  
 von Hohnhorst, Hr. Cammerhr. und L.-Rath von Grote, Hr. LandRath von  
 Kampen, Hr. LandRath von Weyhe, Hr. LandRath von Staffhorst.

NB. Hr. Cammerhr. von Wense erat ob morbum absens, fante aber  
 sein Votum mir schriftl. zu.

Hr. HoffRichter: Es sey die Uhrsache gegenwärtiger Conferentz bekant,  
 wie es nemlichen andehme, zu der, durch schmerzlichen Abgang des wehland  
 Hrn. Gehbten Raths und LandDirectoris Freyherrn von Spöcken erledigten  
 Stelle eines LandschafftsDirectoris, 3 Subjecta aus Mittel der Ritterschafft,  
 dem Recess de 1655 gemäß, Sr. Königl. Majest. hinwieder zu præsentiren.  
 Weilen aber einige Herren e Collegio (es waren Hr. LandRath von Hohn-  
 horst, Hr. LandRath von Kampe, Hr. LandRath von Weyhe und Hr. Land-  
 Rath von Staffhorst) gewisse sub sig. N. alhie angefügte Puncte übergeben,  
 mit dem Gesuch und bezeugten Verlangen: daß noch vor anzutretender Wahl  
 solcher Aufsatz erwogen, und desfalls Resolution gefaßet werden möchte! So  
 würde woll nöthig sehn, deshalb allerforderst zu conferiren. Hr. LandDrost  
 Freyhr. von Bülow: Ob Er wol en gros und im Hauptwerk bey solchen  
 Puncten nichts zu erinnern hätte; so müße es Ihne doch billig empfindlich sehn,  
 daß man desfalls nicht ehe Communication gepflogen. Hr. LandRath von Hohn-  
 horst: Er condolire zuserst die Landschafft billig wegen des erlittenen Ver-  
 lustes, demnechst bäte er die Erörterung derer übergebenen Puncte. Daß nicht  
 vorher mit denen beyden älteren Herren LandRäthen communiciret, habe die  
 Eile behindert, Sie hätten sonst vor dieselbe allen schuldigsten egard.

Mir ward darauff committiret, den Aufsatz zu verlesen, und votirete

Ad 1 (betreffend die Communication nöthiger Nachrichten)

der Hr. HoffRichter: Dieß sey nicht unbillig. Hr. LandDrost von Bülow:  
 Die Verschwiegenheit sey schon in dem LandRaths-Eyde, und daß alles post  
 mortem extradiret würde, dabey fünden Sie dubia, weilen einer was pri-  
 vatim colligiret oder a Majoribus geerbet haben könnte; jedoch sey auch nicht  
 ohne, daß sonst dabey inconvenientien entstehen könnten. Meineten: ein jeder  
 würde es damit schon dermaassen veranstalten, daß dem Publico kein Nachtheil



zugefüget würde. Die Communication aller und jeder Documenten und Stücke sey auch wol bedenklich. Hr. Cammerhr. von Grote: Consent. Nur sey nöthig, quovis modo zu verhindern, daß es nicht in frembde Hände kommen möge. Hr. LandRath von Grote: In Simili.

Ad 2 (daß alles einlauffende und abgehende mit Wißen Collegii geschehe).

Hr. HoffRichter: Consent. Hr. LandDrost von Bülow: In Simili, doch mit der restriction: daß fals periculum in mora, oder dergleichen, es gnug, mit denen 2 Eltesten zu communiciren; indeß müße nachmals auch sodann dem gesamtten Collegio davon Nachricht gegeben werden. Consens. reliqui: Auch ward beliebt, hievon zu excipiren die SchatzSachen, als welche vi Observantia nur vor einen zeitigen LandDirectorem, die 2 älteste Hrn. LandRäthe und die SchatzRäthe gehörten.

Ad 3 (daß circa omnes reditus nichts geschehe ohne Vorwißen des ganzen Collegii).

Consent. ratione derer 2 Eltesten Hrn. LandRäthe, und wenn diese nicht da, concurrirte die folgende. Wäre auch dergleichen Deliberation eben beym Landtag angestellet, könnten auch reliqui Domini é Collegio mit herbey gezogen werden. Discursive ward von dem Hrn. LandDrost Freyherr von Bülow hiebey angeführet: daß auch in vorigen Zeiten bey dem Directorio des seel. Hrn. LandDirectoris von Groten es also gehalten worden: daß nemlich nur die ältere Hrn. LandRäthe bey denen Rechnungen concurrirte, und denen jüngeren Hrn. im Collegio wol gesagt worden: Daß sie von allen diesen gleichfalls Communication sodann zu erwarten, wenn Sie demnechst ascendiren, und von denen älteren seyn würden.

Ad 4 (wegen derer 50 thlr. vor die 2 älteste Hrn. LandRäthe pro revisione derer SchatzRechnungen, und daß alle bey denen Rechnungen zu concurriren u.).

Consent. ratione derer 50 thlr. vor die 2 Eltesten, wenn es ehedem also gewesen; weshalb die alte Rechnungen nachgesehen werden solten. Ratione des übrigen, wäre so viel den Schatz beträffe, es bey der alten Verfassung zu laßen, und es auf die 2 älteste Hrn. LandRäthe zu restringiren.

Ad 5 (daß alle Rechnungen jährlich abzulegen).

Consent. omnes et Singuli daß es ein gutes Monitum sey.

Ad 6 (wegen Anleiheung derer Capitalien nichts absque præscitu Collegii).

Ratione des Schazes sey es auf den zeitigen LandschafftDirectorum und die 2 Elteste zu restringiren, sonst sey in anderen billig, daß ohne Vorwißen des Collegii nichts neues anzuleihen. Losete aber ein Creditor, würde dagegen ein ander Capital aufzunehmen unbedenklich seyn, doch, daß nachmals dem Collegio davon Nachricht gegeben werde; auch sey billig, daß, wie hie moniret, die alte Obligationes bey Signirung derer neueren zu cassiren.

Ad 7 (wegen Specification aller Creditoren u.).

Conclus. daß ratione des Schazes es bey der alten vormentionirten Verfassung bliebe; sonst sey man damit einig; nur daß hierunter sehr circumspect



zu verfahren, damit es nicht weiter fähme; es könnte also wol jeder dergleichen Specification im Collegio nachsehen, aber Abschrift davon nach Hause zu nehmen, sey gefährlich, weilen die Domestiquen, oder andere darüber kommen, und es zum Nachtheil des Credits divulgiren könnten.

Ad 8 (wegen Neuer Bediente und Gages).

Hierüber ist das ganze Collegium einig.

Ad 9 (wegen derer extraordinairern Ausgaben und præsente, daß solche a toto Collegio zu consentiren).

Consent. Nur ward beliebt: daß weilen öftters solche Casus sich eräugen könnten, da dem Lande zum besten, an gewisse Persohnen etwas zu verwenden, welches wenn es publique würde, der Landschafft mehr schädlich als vortheilhaft seyn würde, daß in solchen Fällen die Communication des Hrn. LandDirectoris mit 2 oder 3 derer ältesten Herren LandRäthe und deren Unterschrift gnug seyn könnte.

Ad 10 (wegen præsental. zu denen Chargen &c.).

Resol. das erste Membrum, ratione derer höheren Chargen sey unbedenklich. Ratione des 2ten Membri, wegen derer kleineren Bediente; so litten die Contribut. Bedienungen gemeinlich noch wol Verzug; die andere aber nicht, und sey es also damit so zu halten, daß die Communication mit denen 2 ältesten Herren LandRäthen gnug sey. Wenn auch übrigens jemand e Collegio ein gutes Subjectum vorzuschlagen hätte, würde darauf nach Billigkeit zu reflectiren seyn.

Ad 11 (daß diese Puncte a toto Collegio ante Electionem zu unterschreiben &c.).

Resol. es sey schon genug, daß alles vorgekommene und ad Singula Puncta resolvirte von mir ad Protocollum genommen worden; es solte demnechst bey künftiger Zusammenkunft solch Protocoll von allen Herren Anwesenden unterschrieben werden.

Hierauff schritt man zur Wahl und wurden mir die schriftliche Vota hergegeben, zuvor aber gab der Hr. HoffRichter zu vernehmen: daß er seines hohen Alters halber die præsention seiner Persohn verbitten müste, gleich Er dan auch dieses einigen aus Mittel des Collegii bereits diesen Morgen privatim zu erkennen gegeben hätte. Hr. LandDrost Freyh. von Bülow: Er müste eine gleiche Declaration thun, indehme seine Jahre alschon guten theilß dahin, Se. Kön. Majest. Ihn allererst vor Kurzen mit einer neuen Charge begnadiget, und Sie sich dorten in Harburg eingerichtet hätten, auch daselbst nunmehr ihr Leben zu beschliessen gedächten. Hr. LandRath von Hohnhorst: Diese Entschliessung müste dem ganzen Collegio billig leyd thun. Er bäte indeß nomine der Landschafft das Collegium doch nicht zu deseriren, sondern, wie bißher rühmlichst geschehen, demselben auch fernerhin mit ihrem patriotischen Rath und Voto zu statten zu kommen. Reliqui wiederholten gleiche Bezeugung und Bitte, so dan auch von denen Hrn. LandRäthen von Estorff und von Bülow, nach vorgängigem Compliment vor das contestirte gute Vertrauen promittiret ward.

Ich verfügete mich demnechst vom Tisch abwärts anß Fenster, eröffnete die Zettul, und declarirete nach deren Einsicht: daß die Majora gefallen auff den Hrn. LandRath von Hohnhorst, Hrn. Cammerhru. und LandRath von Grote, und Hrn. LandRath von Kampe.



Vorauff dan noch eadem hora das Præsentations-Schreiben unterschrieben und unterschiegelt ward, und zwar von den Hrn. HoffRichter, Hrn. Land=Drost von Bülow, Hrn. LandRath von Grote, Hrn. LandRath von Weyhe, Hrn. LandRath von Staffhorst.

In fidem.  
Bilderbeck.

Demnach einige erhebliche Ursachen und Umstände erfodern, daß, ehe, und bevor man zu der Wahl eines LandschafftDirectoris schreite, gewisse puncte welche künfftig, bey dem Collegio der LandRähte zu beobachten, in reife Erwungung gezogen, und feste gesezet werden, so wird folgendes in Vorschlag gebracht:

1. Damit ein Jeder aus dem Collegio der LandRähte sowohl bey denen ordinairn Land=Tages=Diäten, als extraordinairn Zusammenkünfften, mit guten und reinen Gewißen, vermöge seines Nydes, dasjenige, so zu Nutzen und Wohlfahrt des Landes gereichet, rahen, und schließen könne; So wird auch verhoffentlich ein Jeder aus Mittel defelben vor recht und billig halten, daß omnibus et Singulis membris Collegii erlaubet seyn müße, aus denen Landschafft. Actis, nach dem wahren Zustande des Landes, sich zu informiren und zu solchem Ende copiam ein und anderer unentbehrlichen partium derselben, insonderheit der bey jeden Land=Tages=Diäten abzuhaltenden protocollorum zu nehmen, jedoch würden die LandRähte sub fide juramenti sich verbindlich zu machen haben, die Landschafft. Sachen, Niemanden, als dem es zu wissen nöhtig zu communiciren, sondern selbige in einem sichern Behältniße wohl zu verwahren, und dahin zu sehen, damit solche nach ihren Todte, versiegelt, und von deren Erben der Landschafft insgesambt zurück geliefert werden mögen.

2. Daß alle diejenige Sachen, so Ritter= und Landschafft auch das Land=Rähts=Collegium auf einerley Art und Weise concerniren können, oder mögen, dem Land=Rähts=Collegio insgesambt gehörig bekant gemacht, und, ehe, und bevor keine resolution, nomine der Landschafft, oder des Land=Rähts=Collegii darauff genommen, und abgelassen werde, es sey dan zuserst solcher halben, communication mit dem Collegio der LandRähte gepflogen, und Secundum majora die Erklärunge darauff concertiret.

Ingleichen, daß alle Vorstellunge und Memorialien, sowohl, ratione der Landschafft. revenüen, als anderer derselben Angelegenheiten und Jurium, mit vorgängiger Bewilligung des Land=Rähts=Collegii, abgefasset werden. Wan aber Sachen, außer denen Land=Tages=Diäten vorkommen solten, so kein Verzug, ratione der Landschafft. Erklärunge leyden; würde man zwar nichts desto weniger die communication entweder in originali oder per copiam, dem Land=Rähts=Collegio desfalß zu thun haben, wan jedoch, ein oder ander des gedachten Collegii, mit Einsendung seines Gutachtens, und Meinunge säumig seyn solte, könnte sodan auch nach der pluralität derjenigen Stimmen, so ihre vota eingeschicket, die Landschafft. Erklärung abgegeben werden.

Dasjenige nun, so dem in hoc §. 2 enthaltenen zuwiedern vorgekommen, würde vor null und nichtig zu achten seyn.

3. Wird nöhtig gehalten, daß ratione respicirung der Schaz= wie auch anderer Ritter= und Landschafft. Revenüen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, weil man bishero, wie an andern Orten geschiehet, alhier keine Schaz=Convente hält, bey jeglicher Land=Tages=Diät, Raht gepflogen, das Benöhtigte, desfalß ad protocollum genommen, ingleichen die sämbtlichen Land=



schaftsrevenüen untersucht, und dem Befinden nach, resolution darauff ertheilet werde.

Ferner daß keine Verpachtunge der sämptlichen Ritter- und Landschafft. Revenüen, ohne Vorbewußt, und ohne Bewilligung des Land-Nahts-Collegii, nomine der Landschafft, geschehe, sondern der Schluß des erwehnten Collegii, züfoderst desfalß ad protocollum genommen, auch die etwa nomine der Landschafft zu errichtende Contracte vom Land-Nahts-Collegio oder wenigstens dem Landschafft-Directore, und denen beyden ältesten Land-Nahten signiret, dem LandRentMeister, oder denenjenigen, so Rechnunge zu führen committiret zu gehörigen Belegunge zugestellet werden, und wan solches alles nicht beobachtet, würde dasjenige so geschehen, gleichfalß vor null und nichtig, auch die Contracte vor ungültig zu halten seyn.

4. Weil auch die Landschafft. Urfunden und Nachrichten ergeben, daß, vermöge alten Herkommens und Gebrauchs, die beyde älteste Land-Nahte, von jehero die Revidirunge der Landschafft. Register, ingleichen die Nachsehunge und Examinirunge der Belegen sowohl der Schatz- als Landschafft-Revenüen zu besorgen und zu berichtigen gehabt, vor welche Mühe ein jeglicher derselben, aus dem Schatz-ærario jährlich 50 rthlr. gehoben und genoßen; So müste solche Douceur denenselben fernerweit billig gelaßen werden.

Wan auch ein oder anderer der übrigen Land-Nahte denen Revisionibus solcher Rechnunge mit behwohnen, oder selbst, außer denen oberwehnten beyden ältesten Land-Nahten solche Revision mit übernehmen wolte, würde ihm dieses billig zu verstaten, auch von Beschaffenheit vor erwehnter Rechnunge dem gesambten Land-Nahts-Collegio sodan gehörige Nachricht zu ertheilen seyn.

5. Wegen Abnahme der sämptlichen Ritter- und Landschafft. Rechnunge, würde künftig dahin zu sehen seyn, daß keinem Rechnungs-Führer, wegen Ablegunge seiner Rechnunge, länger Zeit, als ein Jahr gelaßen werde, nach dessen Verfließunge Er, bey Vermehdunge willkührlicher Straffe, durch gehörige und gültige Belege, vor des Land-Nahts-Collegii Deputirten oberwehntermaßen, seine Rechnunge zu justificiren schuldig, und gehalten seyn müste.

6. Die Anleihunge der beyhm Schatz und anderen ærariis benötigten Gelder, ingleichen die versuren der obligationen, müsten, ehe und bevor nicht geschehen, es währe dan im Collegio der Land-Nahte diesfalß Naht gepflogen, auch, nach dem untersucht was zum Besten des ærarii darunter nützlich, welche Gelder anzunehmen und aufzukündigen, vom sämptlichen Collegio der Land-Nahte die Resolution erfolget, und nach Maßgebunge derselben die Verfügung geschehen. Falß aber vorerwehntes nicht beobachtet, würde keiner aus dem Land-Nahts-Collegio, gedachte obligationen zu unterschreiben verbunden seyn. Eben eine gleiche Bewandniße würde es haben, wan Landschafft. Capitalia auszuleihen oder wan Schatz und Landschafft. Capitalia von denen Creditoribus geloset werden. Wobey dan auch noch billig zu beobachten, daß, wan versuren geschehen solten, die alte Obligationes vor unterschreibunge der neuen, in dem Landschafft-Collegio zu cassiren und gehöriger maßen protocol darüber zu führen.

7. Weill einem jeden Mitglied des Land-Nahts-Collegii billig bekant seyn muß, in waß Vermögen und Zustande das Land sich befinde, so wird nöhtig seyn, daß, bey jeglicher Land-Tags-Diät gedachtem Collegio, von dem Land-Rent-Meister, eine exacte und nahmentliche Specification aller Creditoren und Schulden, sowohl die auf dem Schatze als sonst auf der Landschafft haften, übergeben werde.

8. Würden, ohne Vorwissen und Bewilligung des sämptlichen Land-



Raths-Collegii, keine Landschafft. neue Bediente anzunehmen, noch die alte abzusetzen, weniger nicht solchen Bedienten, einige Gage und Gehalt zuzulegen, oder abzuziehen seyn. Wobey dem Lande gahr nützlich erachtet wird, daß man ein und andern unnöthige Bediente, entweder aussterben laße, oder, bey Gelegenheit anderwärts placire.

9. Ferner ist nöthig, daß keine extraordinaire Ausgaben, Schenkunge, oder Bewilligung, aus denen sämptlichen Landschafft. aerariis, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nomine der Landschafft, ohne des Land-Raths-Collegii Vorwissen und Genehmhaltung geschehen, sothane extraordinaire Ausgaben auch von gedachten Collegio signiret werden. Widrigensalß würden selbige vor ungültig zu achten seyn.

10. Alle Chargen und Bedienungen, wozu das Landschafft-Collegium gewisse Subjecta zu präsentiren und zu bestellen befuegt ist, müssen billig, im gesambten Collegio der LandRäthe, zur proposition gebracht, und secundum majora berichtet werden.

So viel aber folgende Unterbediente als

Licent-Receptores,

Mühlen-Schreiber

und andere von solcher oder geringerer Art

anlanget; würde, wenn diesertwegen periculum in mora, vorhanden, der Landschafft-Director, nebst Zuziehunge der beyden ältesten Land-Räthe, nomine des gesambten Collegii, die desfalß vacante plätze zu besetzen haben.

11. Damit endlich auch aller Zweifel, wegen vorerwehnten puncten desto besser gehoben, und alles, ratione futuri, auf einen gewissen Duesß gesetzt; Als würden solche puncte vor der Wahl des künfftigen Landschafft-Directoris, von allen und jeden Membris Collegii billig zu unterschreiben und zu unterschreiben seyn.

12.

**Vortrag der Landräthe an die Königl. Regierung vom 29. März 1726, die baldige Beeidigung des Landschafft-Directors v. Grote betreffend.**

An die Hrn. Geh. Räthe.

Als Se. Königl. Majest. mittelst dero unterm 8./19. Febr. an hiesiges Land-Raths-Collegium abgelassenen Rescripts, allergnädigst zu erkennen gegeben:

daß bereits dero Zeit wegen Beeidigung des auf geschener Präsentation confirmirten Landschafft-Directors Befehl ergangen, solche Beeidigung indeß biß dato annoch nicht erfolgt ist, die Angelegenheiten des Klosters zu St. Michaelis in Lüneburg jedoch dessen baldige Anwesenheit aldort erfodern;

So haben wir nicht entübriget seyn können, wegen forderlichster ansetzung eines beliebigen Termini zur Beeidigung hiedurch gehors. Vorstellung zu thun.

Und ob wir zwar äußerlich so viel zu vernehmen gehabt:

ob würde bey der bisherigen Eides-Formul und Bestallung einige Aenderung intendiret;

So leben wir jedoch des zuberächtlichen Vertrauens: in Betracht dessen:

daß die bisherige Eides-Formul, nach ausweisung des in anno 1655 des Klosters halber errichteten Recesses mit dem Land-Raths-Collegio also verglichen worden zc.



es werde hierunter etwas die bisherige Verfassung alterirendes weder an den jetzt confirmirten Hrn. L.=Directorem gesonnen, noch verfügt, weniger die Beeidigung solcherwegen aufgehoben werden.

Allermåßen dan auf allen Fall und wenn Se. Königl. Majest. annoch einiges hierunter hinzuzuthun nöthig erachten sollte, solches demnechst und allemahl nach vorgängiger Communication mit der Landschafft nach Befinden geordnet und eingerichtet werden könnte.

Wir beharren allstets mit schuldigstem Respect

Ev. 2c.

gehorsamste LandRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

Den 29. Mart. 1726.

13.

**Erwiederung der Geh. Räthe hierauf vom 4. April 1726.**

(Vol. 71 nr. 91.)

Unßere freundtl. Dienste zuvor, Edelveste, günstige gute Freunde; Aus eurem Schreiben vom 29. abgewichenen Monaths ist ersehen, waßmaåßen des Neuen Landschafft=Directoris von Groten baldige Anwesenheit zu Lüneburg erfordert werde, und ihr demnach umb fordersamste Ansetzung eines Termini zu deßen beEhdigung instantz gethan.

Nun wird es mit diesem Actu so lange Anstand haben müssen, biß die Bestallung ermelten Landschafft=Directoris welche man zu Ihrer Königl. Majest. Allergnädigsten Vollziehung nach London gesand, zurück kommen; Immittelst aber ist dem Landschafft=Directori die Anzeige geschehen, daß Er sich nach Lüneburg je eher je lieber begeben, und seine Bedienung antreten könne.

Weil der Zellische Landtag in wenig wochen ausgeschrieben werden dürffte, und der Director so woll als ihr euch sodann zu Zelle einfinden, und in der Nähe sehn werdet, gehet die intention dahin, denselben und einige aus eurem Mittel herüber zu fordern, und die beEhdigung zumahl gegen solche Zeit die Bestallung aus Engelland zurück gelanget seyn wirdt, alsdan vorzunehmen. Und wir sehn euch zu freundtl. Diensten geneigt. Hannover den 4. April 1726.

Königl. Großbritt. zur Churfürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimbte Räthe.

v. Bernstorff.

An LandRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

14.

**Schreiben der Geh. Räthe an den Landschafft=Director v. Grote vom 12. Juni 1726, dessen Rang betreffend, nebst Anlage.**

(Vol. 71 nr. 129 a. b.)

Unßere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdiger, WohlEdler Bester, Insonders vielgünstiger Herr und sehr wehrter Freund!

Nachdem Se. Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr wegen des, dem Herrn Landschafft=Directori beygelegten rangs solchergestalt gnädigst disponiret, wie das in Abschrift hiebey gehende Rescriptum vom  $\frac{24. \text{ May}}{4. \text{ Jun.}}$  mit mehrerem besaget; So haben Wir solches hiedurch Nachrichtlich communiciren wollen,



Und verbleiben demselben zu freundlichen Diensten stets geneigt. Hannover  
den 12. Jun. 1726.

Königl. GroßBritt. zur Churfürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimte Räte.

(Die Unterschrift ist unleserlich.)

An den Landschaffts-Directorem von Grote.

Georg König und Churfürst ꝛc.

Räthe und Liebe Getreue!

Wir haben aus denen Behlagen Eurer Relation vom 24. May ersehen,  
was unterm 24. Aug. 1711 wegen des Rangs der jedesmahl. Landschaffts-  
Directoren Fürstenthumbs Zelle und der Ober-Appellations-Gerichts-Präsi-  
denten, wann sie nicht zugleich würckl. Gehbte-Räthe seyn, provisionaliter  
statuirt worden.

Wir assigniren nun behden hiemit iht und künfftig den Rang in der  
Vierten Classe Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Rang-Reglements vom  
1. Aug. 1696 dergestalt, daß sie mit denen General-Lieutenants und denen  
mit diesen in angezogener Vierdten Classe parificirten Oberhoff-Aemtern nach  
eines jeden Anciennetät seiner Bestellung im Rang rouliren sollen. Wir verbl. ꝛc.  
St. James den  $\frac{24. \text{ May}}{4. \text{ Junii}}$  1726.

Georg R.

An die Gehbte-Räthe zu Hannover.

Gattorf.

15.

**Gegenvorstellung der Landräthe an den König wegen der getroffe-  
nen Rangbestimmung, vom 4. Juli 1726, nebst Anlagen.**

(Vol. 71 nr. 130 bis 134.)

Ew. Königl. Majest. ist an Dero Geh. Raths-Collegium zu Hannover  
 $\frac{24. \text{ May}}{4. \text{ Juny}}$  zu rescribiren allergnäd. gefällig gewesen: „Wasmassen dem hiesigen  
Landschaffts-Directori in Zukunft der Rang mit denen General-Lieutenants,  
undt die Roulirung nach der Ancienneté assigniret seyn solle.“ Als nun Ew.  
Königl. Majest. weltbekannte Justitz-Liebe undt Gnade uns ein anders in  
Unterthänigkeit zu glauben nicht zuläßt, als daß bey Abgebung höchstgedachter  
Resolution Ew. Königl. Majest. davon kein hinlänglicher Bericht müße gesche-  
hen seyn: was die hiesige Landschafft, in pto. des Rangs eines zeitigen Landt-  
schaffts-Directoris an Juribus hergebracht; So bitten wir hiedurch allergnädigste  
Erlaubniß, solches in folgenden mit tieffschuldigster Submission vorstellen zu  
dürffen.

Es ist solchemnach an dehme: wasmassen unter die Gerechtsahme derer  
Stände dieses Fürstenthumbs mit gehöret, daß ein zeitiger Chef der Landschafft,  
(welcher ehedehm das Prædicat eines Abts, nachmahls LandtHoffmeisters,  
undt jeko Landschaffts-Directoris führet)  
den Rang nach dem ersten Ministre vor allen übrigen Geheimbten-Räthen her-



gebracht. Allermaßen dann darüber eine ausdrückliche Resolution der gnädigsten Herrschafft vorhanden ist, welche durch Dero Ministros denen Ständen in Ao. 1655 ad Protocollum mit diesen Formalien ertheilet worden: „Es sey Serenissimi gnädigster Wille, daß des Landt-Hoffmeisters-Stelle solle nächst dem Stadthalter seyn, GroßVoigt undt Cangler aber cediren;“ welches dann auch die Landtschafft darauff angenommen, undt sich gefallen laßen, wie dieses mit dem Landtschafft. Protocollo sub num. 1, jenes aber, undt die Hoch-Fürstl. Resolution mit dem sub num. 2 behgehenden Extract eines selbst von dem damahligen Stadthalter Schenck von Winterstedt durch und durch eigenhändig geschriebenen, undt bey der Landtschafft. Registratur in Originali befindlichen Protocolli sattsam zu beglaubigen stehet.

Daß aber auch die nachmahlige Observantz bey Cellischer Regierung hie mit gänzlich überein gekommen undt ein zeitiger Landtschafft-Director sich jedesmahl in Possession des obbemeldten Ranges gefunden; Dasselbe wirdt durch die sub num. 3 u. 4 in Originali angefügte Attestata zweener Ew. Königl. Majest. jetzt noch lebender Ministrorum außer allen Zweifel gesetzt.

Undt ob hiebey eingewendet werden möchte: Daß vorjeko ein ander Status Ministerii sey, undt in Ansehung Churfürstl. Geheimbte-Räthe dasjenige ferners nicht praetendiret werden könne, was ehedehm ratione eines Fürstl. Ministerii hergebracht; So wollen jedoch Ew. Königl. Majest. dagegen in Unterthänigkeit anzuführen allergnädigst erlauben: Wasgestalt Ew. Königl. Majest. gloriwürdigsten Hrn. Vaters Churfürstl. Durchl. in Ao. 1693 (da dieses eben der hiesigen Stände Besuch gewesen: Daß die Erigirung des Electorats undt Combinirung beyder Fürstenthümer ihr zu keiner Verfänglichkeit gereichen möchte) Sich dahin gegen hiesige Landtschafft in Gnaden erkläret: „Daß Sie mit ihren habenden Gerechtsahmen, undt Privilegien auch nach der Combination beyder Fürstenthümer ein absonderliches Corpus verbleiben solle!“ Es haben auch Ew. Königl. Majest. Selbst die hohe Gnade gehabt, bey angetretener dieses Fürstenthumbs höchstbeglückter Regierung Dero getreue hiesige Stände huldreichst zu versichern:

„Sie in allen bey ihren erlangten undt hergebrachten Vorrechten (mithin auch bey denen sich auff die bloße Observantz fundirenden Juribus) zu lassen.“

So daß daher diese allergnädigste Königl. Versicherung allschon vollkommen hinreichend ist, die hiesige Landtschafft und deren Membra aller der Sorge zu entheben: Ob würde zu derer hiesigen Stände Nachtheil auch nur im mindesten Stücke gereichen können, daß die von eines großen Fürsten, eines noch größern Churfürsten undt nunmehr glorwürdigen Königes Unterthanen undt Stände geworden.

Welchem allen nach undt da die Landtschafft hierunter nichts suchet, als was ausdrücklichen Herrschafftlichen Resolutionen, undt der vieljährigen Observantz völlig gemäß ist, ihr Desiderium auch hiebey keine bey denen Rang-Sachen sich sonst oft findende Vanitet eines Privati, sondern das Interesse des gesambten Publici undt die Behbehaltung derer einer Landtschafft competirenden Praerogativen zum einzigen Grunde, undt alleinigen Endzweck hat.

Solchem allen nach zu Ew. Königl. Majest. wir der allerunterthän. Zuversicht in Dehmucht leben: Allerhöchst-Dieselbe die Landtschafft so glücklich seyn laßen, und Sie mit der Declaration zu consoliren allermildest geruhen werde: Daß, ratione des Pas eines zeitigen Landtschafft-Directoris es bey der eh-mahligen in ausdrücklicher Herrschafftlicher Resolution sich gründenden Observantz auch fernerhin unverändert gelaßen werden solle.



Allermaßen wir dann hierumb außs submisseste ansuchen, undt mit der vollkommensten Devotion unauffhörlich beharren

Ew. Königl. Majest.

allerunterthänigste treuehorsaamste LandtRäthe des Fürstenthumbs Lüneburg.

Celle d. 4. Julii 1726.

An Se. Königl. Majest.

Extractus Protocolli Provincialis de Oct. 1655.

So lassen sich auch die Anwesende den gethanen Vorschlag wegen praecedentz des Hrn. Stadthalters außs angezogenen motiven allerdings gefallen.

Extractus Protocolli von des sel. Hrn. Stadthalter Schenck v. Winterstedt gehalten den 26. Octbr. 1655.

Hr. Canzler: Des Landthoffmeisters Stelle soll nechst dem Stadthalter seyn; GroßBoigt und Canzler cediren. Und bey der ersten Zusammenkunft hat er seine Stelle.

Ego thu die Anzeige, daß Ich kein mention dießfalß gethan, sondern Ser<sup>mus</sup> und die Hrn. Räte haben dieß urgiret und verordnet.

Hr. Landthoffmeister läset es dabey beruhen, affectire nicht mehr.

Als die Herren Lüneburgische Land-Räte bey mir inständig angehalten, daß ich zu künfftiger desto mehrern Nachricht attestiren mögte, welcher gestalt es am Cellischen Hofe in puncto des Rangs zwischen den Ministris oder Geheimten Räten, und den Landschafftlichen Directoribus zu der Zeit, da ich an solchen Hofe gewesen, gehalten worden.

So habe zu steuer der Wahrheit hiemit bezeugen wollen, daß in solcher Zeit, nemlich von Anno 1673, 74 biß zu des Hochseel. Herrn Herzogs Georg Wilhelms anno 1705 erfolgten Tode beständig observiret worden, daß die Herren Landschafft. Directores, und Ober-Auffseher des Closters St. Michaelis zu Lüneburg den ersten Geheimten Raht oder Ministro Status den Vorgang gelassen, Sie aber solchen vor den zweiten und allen übrigen Gehbten Räten gehabt und behalten, also hat der seel. Herr Cantzler Schütz so lange der seel. GroßBoigt Grapendorp gelebet, und der erste war, dem Directori von Estorff den Rang gelassen, desgleichen hat der GroßBoigt von Hammerstein, so lange Er der zweite war, ob Er sich zwar anfangs sehr dagegen gesetzt, thun müssen.

Von Anno 1677 an, da ich der zweite Geheimte Raht worden, habe ich und die mir gefolgtten Gehte Räte, als Herr Schütz der jüngere, Herr Fabricer und Herr von der Tannen es eben so gehalten.

Nachdem der Herr von Hammerstein abgangen, und ich der erste worden, ist ein gleichmäßiges observiret; und ob zwar der Herr OberMarechal und CammerPresident von Bülow, nachdem solcher anno 89 an Unsern Hof kam, dem Directori nicht weichen wollen, so hat er doch die concurrentz mit solchen evitiren, und von allen conferentzen und Handlungen, mit der Landschafft und deren Directoribus, sich absentiren müssen.

Dieses ist was ich von der erwehnten Sache attestiren kan, gegeben Gartow den 20. April 1725.

(L. S.)

A. G. v. Bernstorff.



Es ist von mir verlanget worden, Nachricht und Zeugnis von demjenigen zu geben, was mir von dem Rang des Herrn Directoris der Landtschafft im Lüneburgischen mit denen würcklichen Herren Geheimbten Rähten, bekandt ist.

Nun habe ich zwar stets gehöret, daß der Abt zu St. Michaëlis in Lüneburg, dem Statthalter undt allen Ministern zu Zelle ohnstreitig vorgegangen; Nachdehm aber das Closter reformiret, undt zu einer Ritter-Schule gemacht worden, der Rang des Landt-Hoff-Meisters von Post, undt der Ihm succedirten Landtschafft-Directores in soweit geändert worden, daß Sie zwar dem ersten Ministro weichen, allen übrigen aber vorgehen sollen.

Ob etwas schriftliches darüber verhanden sey, ist mir nicht bekandt, ich kan auch, wegen meiner vielfältigen Abwesenheit aus dem Lande, wenig Exempla von der practique dieses Rangs anführen; Nur erinnere ich mich zweyer Gelegenheiten, da ich selber gegenwärtig gewesen bin: Die eine war die Eröffnung eines Landt-Tages, und die andere die Abnahme der Contributions-Rechnungen. In beyden Gelegenheiten hat der Herr Geheimbte Raht von Bernstorff oben an der kleinen seite der Taffel zur rechten, undt der Herr Director zur linken seite, darauf zur rechten an der langen seite der Taffel der Herr Geheimbte Raht Fabricius, undt Ich, undt gegen Uns über zur linken, der Herr Hoff-Richter, undt die Herren Landt-Rähte, gesessen. Daß dieses also geschehen ist, kan ich mit Warheit versichern. London den <sup>28. May</sup> 8. Juny 1725.

H. C. G. v. Bothmer.

## 16.

**Erwiederung des Königs hierauf vom 8./19. Juli 1726.**

(Vol. 71 nr. 259.)

Georg von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich undt Irlandt, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig undt Lüneburg, des Heyl. Römischen Reichs Erg-Schak-Meister undt Churfürst etc. Unseren geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Beste, Rähte undt liebe Getreue. Wir haben aus eurem Memorial vom 4. July vernommen, wasgestalt ihr angehalten, Wir möchten die unterm <sup>24. May</sup> 4. Juny geschehene reglirung des rangs für eure jedesmahlige Landtschafft-Directores, mit denen General-Lieutenants nach der anciennetaet zu rouliren, wieder aufheben, undt wegen selbigen rangs es dabey lassen, wie es, laut gewisser von euch angezogener Protocollen Ao. 1655 verglichen worden, daß nemlich der jedesmahlige Landtschafft-Director dortigen Fürstenthumbs dem ersten Geheimten-Rahte zu Zelle allein nach, denen übrigen allen aber vorgehen solle.

Nun stellen Wir dahin, undt achten unnöhtig Uns dabey aufzuhalten, ob jetzt-specificirete Verordnung de Ao. 1655 damahls zu würcklicher Observantz gekommen, undt seithero darin beständig geblieben, weil es darauf jetzt nicht ankomt, sondern wann es schon damit seine völlige Richtigkeit hätte, so ist dennoch zu consideriren, daß bekandter maßen, der geringste Umstandt einen casum ändert, undt, wie ihr selbst anführet, die Sachen seither Ao. 1655 allerdings in einen viel anderen Standt mit dem Staats-Ministerio Unserer Lande gekommen, indehm damahls, undt so lange Unseres in Gott ruhenden Herren Vetteru Herzogen Georg Wilhelms Vbdn. gelebet, das Zellische Ministerium sowohl, als der zeitige Landtschafft-Director daselbst, nur einem einzigen Fürstenthumb vorgestanden, dahingegen jetzt oedachte Directores zwar



nach wie vor nur der Landtschafft eines Fürstenthumbs vorstehen, undt derselben bedienet seyn, das Ministerium aber zur Regierung eines aus vielen Fürstenthümmern undt Chur= auch anderen Landen undt Landtschafftlichen Corporibus bestehenden Etats gesetzt ist, undt desfalls unsere person repraesentiret, woraus folget, daß von dem Zustande de Ao. 1655 auf den jetzigen in hoc puncto sich bündig nicht argumentiren laße, undt was damahls etwan angehen können ist auf den jetzigen statum nicht mehr applicabel, undt weder schicklich, noch billig, das Corpus Unseres Staats=Ministerii im rang zu trennen, undt jemandt, der nicht dazu gehöret, dazwischen zu schieben.

Ihr habet auch, daß das argumentiren von dem statu anni 1655 auf den jetzigen nicht soutenable sey, dadurch erkandt, daß ihr in eurem Memorial an Uns vom 18. Dec. 1716 von eurem vermeinten stricto Jure in so weit nachgegeben, daß ihr nur zu declariren verlanget: „Ein zeitiger Landtschafft=Director solte mit denen jetzigen würcklichen auf den ersten Ministrum folgenden Geheimten=Rähten nach ihrer ancienneté rouliren.“

Undt in eurem Memorial an Uns vom 22. May 1724 habet ihr blos umb eine Declaration gebeyten, „daß die künftige Landtschafft=Directores mit denen würcklichen Geheimten Rähten, außer etwa denen zwey ersten nach der ancienneté rouliren sollen.“

Wir sehen auch nicht, was den leztvorigen Landtschafft=Directorem, Freyherrn von Spöcken hätte bewegen, undt wozu ihm dienen können, sich das Prædicat eines Geheimten Rahts beylegen zu lassen, wann er sich getrauet hätte, als Director, den pas undt rang vor oder mit denen Geheimten Rähten zu behaupten.

Die Resolution von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gndn. de 1693, worauf ihr euch beziehet, will anhero nicht quadriren, immaßen euch nicht gestritten wirdt, daß ihr unerachtet der in Unser Hauß gekommenen Chur= Würde, undt geschehenen Combination der Lande, ein absonderliches Landtschafftliches Corpus seydt undt bleybet, undt dem giebt oder nimt nichts, was für einen rang euer Landtschafft=Director hat.

Unsere bey eurer Guldigung euch geschene Zusage, in allem bey euren erlangten undt hergebrachten Vorrechten euch zu lassen, soll euch heyliglich gehalten werden, undt Wir wollen dieselbe viel lieber vermehren, als kräncken, daran werdet ihr auch hoffentlich nicht zweifeln; die prætendirende Vorrechte müssen aber klahr und mit dem statu rerum in denen Verfassungen Unserer Lande compatibel seyn.

Damit ihr indeßen zu verspühren haben möget, wie sonderlich geneigt Wir seyn, auch in diesem Stück wegen des rangs eures Landtschafft=Directoris euch nach Möglichkeit zu suegen, so nehmen Wir Eingangß erwehnete Unsere Verordnung vom <sup>24. May</sup>/<sub>4. Juny</sub>, daß die Landtschafft=Directores im Zellischen mit denen General-Lieutenants rouliren sollen, hiemit zurück, undt statuiren undt declariren, wie Wir schon unterm 24. Augusti 1711 gethan, nochmahls, undt eines für alles, daß die jedesmahlige Directores des Closters zu St. Michaëlis in Büneburg, undt der Zellischen Landtschafft, immediate nach Unseren würcklichen Geheimten=Rähten, undt denen mit denselben in einer Classe des rangs halber stehenden personen, immediate nach dem jedesmahligen Landtschafft=Directore der jedesmahlige Præsident Unseres Ober=Appellations=Gerichts, wan er nicht zugleich würcklicher Geheimter=Raht ist, beyde, so wohl Director, undt Præsident aber, vor denen General-Lieutenants undt vor de=



nen mit denenselben des rangs halber in einer Classe stehenden personen, den rang haben sollen. Wir verbleyben euch mit geneigten undt gnädigsten Willen beygethan. Kensington den 8./19. July 1726.

Georg R.

An die Landt=Räthe des Fürstenthumbs Zelle.

Gattorf.

17.

**Dankbezeugung der Landräthe an den König vom 10. Sept. 1726.**

(Vol. 71 nr. 283.)

Daß Ew. Königl. Majest. die wegen reglirung des Rangs eines zeitigen Landschafft=Directoris in hiesigem Fürstenthumb, unterm <sup>24. May</sup>/<sub>4. Jun.</sub> ausgelassene Declaration in hohen Gnaden zu ändern und mittelst Königl. Rescripti vom 8./19. Jul. weiterß zu extendiren allermildeß geruchen wollen, dasselbe erkennen wir als ein neues Zeichen von Ew. Königl. Majest. preißwürdigsten Gulde mit allerunterthänigster devotester Verehrung.

Und gleichwie übrigenß die zugleich ertheilte Versicherung:

die hiesige Landschafft in allen bey ihren erlangeten und hergebrachten Vorrechten zu lassen und solche viel lieber zu vermehren, als zu kräncken! uns zu einer unaussprechlichen Consolation und Erquickung billig gereicht;

Also schöpfen wir auch daher in Dehmuht die allergehorsamste Zuversicht: daß wenn an seiten der hiesigen gesamten Landschafft solcher ihrer Gerechtsahme auch insonderheit dieses puncts halber annoch eine fernere allerunterth. Vorstellung in Zukunft nöthig erachtet werden solte, bey Ew. Königl. Majest. es nicht ohne allergnädigster Erhörung werde gelassen werden.

Zu Ew. Königl. Majest. Gnaden=Protection empfehlen wir uns auffß aller=submitteste, und beharren in tieffster Erniedrigung, und mit unauffhörlicher Veneration

Ew. Königl. Majest.

allerunterthänigste treuehofsamste LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.

Den 10. Sept. 1726.

An Se. Königl. Majest.

18.

**Antrag des Landraths=Collegii an die Geh. Räthe vom 18. Oct. 1726, wegen Einführung von Landtags=Diäten.**

(Vol. 72 p. 76.)

Als man wahrgenommen, daß die bißher bey denen Landtügen übliche defrayirung zu vieler weitläufigkeit und einigen inconvenientien anlaß gegeben, welche, wenn es damit auff gewisse Diaeten=Gelder gesezet würde vermieden werden könnte;

So haben Ew. cc. wir gehorsamst überlassen wollen: ob solches und den desfalß anliegend entworfenen Plan zu agreiren geneigt gefällig.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und respect

Ew. cc.

L.= Director und L.= Räte.

Celle, d. 18ten Oct. 1726.

An die Herrn Geh. Räte.



Specification derer Diaeten-Gelder bey denen Landes=  
Conventen.

1. *) Einem zeitigen Landschafts=Directori täglich . . . . .	10	Thlr.
2. Jedem derer LandRäthe . . . . .	4	"
und denen 2 Elteren, jeden . . . . .	6	"
3. denen Schatz=Räthen jedem . . . . .	3	"
4. denen sämtlichen Deputatis jeden . . . . .	2	"
5. **) dem Land=Syndico und Land=Rentmeister, weilien sie in loco, jeden . . . . .	2	"
6. dem Rechnungsführer . . . . .	1	"
7. dem Hauß=Knecht und der Magd, jeden, wie bißher . . .	9	mgr.

## 19.

Vortrag des Landraths=Collegii an den König vom ... Oct. 1731,  
wegen einer Zulage von 600 Thlrn. aus dem Schatz=Kerare für den  
Landschafts=Director.

(Vol. 76 nr. 378, 379.)

Ew. Königl. Majest. wollen deroſelben in unterthänigkeit vorzutragen aller=gnädigſt erlauben: Daß der punct wegen augirung des Salarü eines zeitigen Landschafts=Directoris, (welcher bey der Mutation der Abtey und des Klosters zu St. Mich. bereits in anno 1655 eventualiter feſtgeſtellet worden) nachhero verſchiedentlich, auch unter anderm noch bey der Kloster=Visitation de 1725 zur deliberation kommen, und vor billig gefunden worden. Da dan zwar bey ſothaner Visitation der damahlige Landſch.=Director, wehl. Freyh. v. Spöcken ſich eines ſolchen augmenti vor ſeine perſohn begeben, von dem Königlichem zu der Visitation abgeordneten Commiſſario, dem wehland Geheimten Rath Freyh. v. Bernstorff jedoch ad Protocollum zu nehmen beliebt worden: Daß dem Successori hierunter nichts præjudiciret, ſondern ſeine Gerechtfahme reſerviret ſeyn ſolten.

Nun hätten wir zwar wol verhoffet:

es würde bey letzterer im vorigen Monath zu Lüneburg abgehaltenen Visitation des Klosters dessen reditus ſich ſolchergeſtalt beſchaffen gefunden haben, daß daraus obige Verbeſſerung des Salarü erfolgen könne; Alleine die Abnahme derer Rechnungen hat ergeben, daß, der geführten ſorgfältigen Administration ohngeachtet, mit deren Aufkünfften des Klosters, wegen großen und merklichen Abganges bey denen Salin=Gefällen, es vor jezo in den ſtand gerathen, daß vor der Hand nicht möglich fallen wolle, daher einem ſolchen Augmento rath zu ſchaffen.

Nachdehmmahlen wir indeß hiebey die Billigkeit dieſes puncts, auch noch ferner dieſes in Erwegung gezogen:

daß ein zeitiger Landſch.=Director wegen des bey dem Landſchaftl. Collegio führenden Praesidii, und damit verknüpfter großer Arbeit und Beſchwerde, aus denen Landes=aerariis nichts zu genieſſen hat;

So haben Ew. Königl. Majest. wir allerunterth. anheimgeben wollen: ob zu placidiren allergnäg. gefällig: Daß die Verbeſſerung des Gehalts eines zeitigen

\*) NB. Weilien es nomine Collegii abgeheth, habe abſtrahiren müſſen à verbo: Herrn.

\*\*) NB. Iſt nur ſo gering geſetzt, weilien ſie in loco ſonſt 3 Thlr.



Landsch. Directoris alljährlichen auff Sechshundert Thlr. also auff das duplum dessen, was jeder derer elterer LandRäthe aus dem Schatz zu genieffen hat, solchergestalt zu setzen: daß so lange des Klosters St. Mich. reditus sich nicht verbessern solche 600 Thlr. aus dem Schatz genommen werden.

Gleichwie übrigenß kein Zweifel: es werde der jetzige Landsch. Director hiedurch noch umb desto mehr animiret werden, in dem vor des Landes Wohlfahrt bißher rühmlichst bezeigtem Zele unermüdet zu continuiren, eben dasselbe auch denen Successoren bey diesem Puncte zu einem gleichmäßigen Triebe dienen; Also verhoffen wir in unterth. Ew. Königl. Majest. allergnäd. approbation hierinne zu finden, die wir mit der vollkommensten devotion ersterben

Ew. K. M.

Allerunterthänigste treuestorsahmste LandRäthe  
des Fürstenthumbs Lüneburg.

Celle d. . . . Oct. 1731.

## 20.

**Anweisung einer jährlichen Zahlung von 200 Thlr. aus dem Biersteuer-Aerare für den Landschafts-Director v. Grote vom 5. Mai 1732.**

(Vol. 77 nr. 204.)

Als man abseiten des Landt=Raths=Collegii in Betracht gezogen: mit was unermüdeten Zele der jetzige Herr LandDirector von Grote sich der Landtschafft Bestes bißher angelegen seyn lassen, Er auch besonderß in Biersteuer= und dergleichen Landtschafft. Impost=Sachen viele extraordinaire Arbeit habe, hingegen aber die den fehl. Hrn. LandtDirector von Spörcken aus dem Steuerærario accordirt gewesene jährliche douceur biß dato nicht genoßen; So ist man dahin schlußig worden, wolermeldten Hrn. LandDirector von Groten ein jährliches Quantum von zweyhundert Rthlr. aus besagtem ærario vor seine Persohn gleichergestalt bezulegen, und ist darüber gegenwärtiges loco Assignationis vor die Hrn. Rechnungßführer ausgefertigt. Celle d. 5. May 1732.

O. v. Estorff.      W. H. v. Kampe.      J. E. Grote.      G. von Weyhe.  
F. v. Estorff.      J. E. v. Hohnhorst.      A. v. Plato.

## 21.

**Protocoll des Landraths=Collegii d. d. Celle den 17. Januar 1742, Feststellungen vor der vorzunehmenden Neuwahl eines Landschafts=Directors betr.**

Actum Celle im Landschafftlichen Hause den 17ten Januar 1742.

Præsentibus d. Hrn. HoffRichters und LandRaths von Campen, d. Hrn. LandRaths und Ausreuters von Grote, d. Hrn. LandRaths von Staffhorst, d. Hrn. LandRaths von Estorff, d. Hrn. LandRaths von Plato, d. Hrn. LandRaths Freyherrn von Spörcke, d. Hrn. LandRaths von Bothmer.

Hr. HoffRichter von Campen: Es sey denen Hrn. Anwesenden ohne Anführen bekant, die traurige Veranlassung zu gegenwärtiger Conferentz und wie solche durch den tödtlichen Hintritt des ihnen allerseits lieb und werth gewesenen Hrn. Landschafts=Directoris Groten verursacht worden.

Nun zweifelten sie nicht, es würden sämtliche Herren Anwesende zu



einer anderweitigen Recessmäßigen Wahl mit dero Votis gefaßt seyn; indeß hätten Sie zugleich vernehmen wollen: ob beliebig, noch vorher von ein und andern Puncten zu reden, und zu deliberiren, als:

I. Sey vorgekommen: Ob nicht auch der Hr. von Lüneburg zu dieser Wahl wäre zu invitiren gewesen?

Nun wären Sie des davorhaltens, daß solches allerdings geschehen müssen. Es würde auch solches so wenig von ihm, dem Hrn. HoffRichter, als dero Hrn. Collegen dem Hrn. LandRath von Grote (als welcher die Circulares mit unterschrieben) unterlassen worden seyn, wenn nicht hiebey sich der Umstand eräuget, daß der Hr. von Lüneburg noch zur Zeit weder beehdiget, noch introduciret sey, und er also solchemnach noch nicht vor ein würdliches Membrum Collegii anzusehen.

Diese Rationes würden hoffentlich sämthl. Herrn Anwesende, nebst ihm d. Hrn. HoffRichter, approbiren, auch wolgedachter Herr von Lüneburg selbst dabey keinen Anstoß finden: Indeß geben Sie anheim: Ob zu Bezeugung des gegen d. Hrn. von Lüneburg habenden egards, man Ihme durch den HoffRath und LandSyndicum diese Umstände wolte per Literas eröffnen lassen, mit dem Beyfügen, wie man an Seiten des Collegii hierunter überall keine ungleiche Absicht geführt, noch denselben in einigen Wegen zu præteriren gemeinet gewesen.

Herr LandRath von Grote: Sie hätten ihres Theils wünschen mögen, daß man, wie Sie dero Zeit erinnert, d. Hrn. von Lüneburg wenigstens den Wahl-Terminum kund gemacht, und ihm anheim gestellet hätte, herunter zu kommen, um sich beehdigen, und introduciren zu lassen, indem Sie ihm als ein Membrum Collegii considerireten, weiln Er Præsensus und à Rege Confirmatus sey. Indeß vermeinte d. Hr. LandRath, daß die Wahl dennoch vor sich gehen könne, weitläufigkeit und Kosten zu vermeiden.

Hr. LandRath von Staffhorst: Ob es woll guth gewesen seyn würde, daß das Votum des Hrn. von Lüneburg, als eines künftigen Membri dieses Collegii sich allhie mit befunden hätte, und dessen Absentz, wenn er würdlich introduciret, ihn nicht würde haben abhalten können, an der Einsendung seines Voti;

So wären Sie jedoch der Meinung: daß da er weder beehdiget, noch introduciret, mithin als ein würdliches Membrum Collegii annoch nicht anzusehen; Er vorjeko kein Votum einsenden könne. Daß man nun denselben nach tödtlichen Hintritt des Hrn. Directoris von dem Wahl-Termino hätte Nachricht geben, und anheim stellen wollen: ob Er zur Beehdigung anhero kommen wolte? dazu wäre die Zeit zu kurz gewesen.

Der Hr. LandRath von Estorff: Wäre der Herr von Lüneburg alschon beehdiget, und introduciret gewesen; So hätte man ihn billig zur Wahl invitiren müssen; Vorjeko aber, Ihrer Meinung nach, nicht, indeßen ließen Sie sich gefallen, daß solchergestalt, wie der Hr. HoffRichter vorgeschlagen, an ihn geschrieben werden könnte.

Hr. LandRath von Plato: Sie hielten davor: daß der Hr. von Lüneburg, ob er zwar Confirmatus, dennoch, weiln Er weder beehdiget noch introduciret, bey jegiger Wahl kein Votum führen könne, es auch vorjeko nicht bedürffen würde, dessfals noch an ihn zu schreiben; Es wäre denn etwa, daß bereits ehedem ein gleicher Casus passiret sey; welchenfals solchem gemäß zu verfahren seyn würde.

Hr. LandRath von Spörcke vermeineten, daß man der Abwesenheit d. Hrn. von Lüneburg ohngeachtet, zu einer Wahl würde schreiten kön-



nen; wolte ich indeß die Mühe übernehmen, noch solcherwegen an ihn vorgeschlagenermaßen zu schreiben, accedireten Sie darunter.

Hr. LandRath von Bothmer: Sie stimmten bey dem Voto des Hrn. von Estorffs.

Concludebatur obigen Votis gemäß. Ob aber noch an den Hrn. von Lüneburg zu schreiben? desfalls wolle man sich weiter besprechen.

II. Continuirete der Hr. HoffRichter von Campen: Es sey erinnerlich, daß bey letzterer Wahl zu Uelken gewisse dero Zeit ad Protocollum genommene Puncte vorgekommen wären.

Sie wolten also vernehmen: ob dem Collegio gefällig, daß solche nochmals verlesen würden, da dann dasjenige zugleich überleget werden könnte, was von einigen Membris Collegii an einigen ferneren Addendis noch zu Papier gebracht worden.

Herr LandRath von Grote nebst denen übrigen Herren ließen sich ein solches gar gerne gefallen.

Es wurde also sowohl dasjenige, was zu Uelken ad Protocollum beliebt, als auch, was einige Membra Collegii an ferneren Addendis besage derer Anlagen, vorjeko aufgesetzt, in pleno verlesen, und ward darauf resolviret, wie folget:

I. Solle es wegen derer einen jeden Membro des LandRaths-Collegii auf Verlangen zu communicirenden nöthigen Nachrichten bey denjenigen gelassen werden, was solcherwegen zu Uelken placidiret worden, daß nemlich solche Nachrichten keinem LandRath zu versagen; was dann die extradirung derer nach Ableben eines LandRaths sich findenden landschaftl. Brieffschafften anlanget, so solle desfalls nachgesehen werden, was dieserhalb bereits vor einigen Jahren bey Gelegenheit eines gewissen Königl. Rescripti vorgekommen.

II. Solle alles an die Landschafft einlauffende dem LandRaths-Collegio communiciret werden, auch ohne des Collegii Vorbewußt nichts hinwiederum noie der Landschafft abgehen; Wie jedoch hiebey vermöge des Uelkischen Protocollis die restriction angefüget worden:

a. daß falls ein periculum in mora oder dergleichen, es genug vorerst mit den 2 ältesten Herren Landrätthen zu communiciren, jedoch daß nachmals auch dem ganzen Collegio davon Nachricht zu geben; imgleichen

b. daß ratione derer Schatz-Sachen es bey der Observantz zu lassen, welcher zufolge selbige vor einen zeitigen Landschaffts-Directorem, die 2 ältere Herren LandRäthe, nebst denen SchatzRätthen gehörten.

So solle es auch dabey in Zukunft sein verbleiben behalten, übrigens wären auch die Concepte von denen abgehenden Memorialien, wenn Sie von einiger Wichtigkeit, zuvor im Collegio zu signiren; jedoch sey dasselbe ratione solcher Concepte nicht nöthig, deren Inhalt bereits in Diæta placidiret, nur daß bey nächster Zusammenkunft solche dem Collegio vorzulegen. Solte auch bey ein oder andern, eine Eilfertigkeit nöthig seyn, so sey nebst einem zeitigen Landschaffts-Directore die Concurrentz 2 oder 3 derer älteren Herren LandRäthe genug.

III. Hätte es dabey auch sein Bewenden, wie solches bereits zu Uelken festgestellt, daß ratione derer Ritter- und Landschafft. Revenüen ohne Vorwissen des ganzen Collegii nichts zu verfügen; nur daß in Ansehung des Schazes es bey der alten vorangeführten Observance zu lassen, und es damit auf die 2 ältern Hrn. LandRäthe zu restringiren, denen übrigen indeß auf bezeigtes Verlangen alle nöthige Nachricht und connoissance mitzutheilen.



IV. Solte es auch darinne bey dem zu Uelken gemachten Concluso verbleiben, daß wenn sich aus denen alten Rechnungen ergebe:

daß denen 2 älteren Hrn. LandRäthen wegen revision derer Schatz-Rechnungen jährlich 50 Thlr. gefolget wären, es damit auch ferner also zu halten zc.

imgleichen: daß bey Abnahme derer Rechnungen alle Membra Collegii concurriren könnten; nur daß razione derer Schatz-Rechnungen die vorherührte Observantz unalteriret verbleibe.

V. Solten die Landschafft. Rechnungen, dem Monito Ueltzensi gemäß, so viel immer thunlich alljährlich vorgeleget und abgenommen werden;

Wobey dann razione derer Schatz-Rechnungen noch dieses guth gefunden ward; daß so bald eine solche Schatz-Rechnung von einem Jahre fertig, selbige von denen Schatz-Bedienten zur revision einzulieffern, damit alle solche Rechnungen successive nachgesehen, und wenn die solenne Abnahme der Schatz-Rechnung in Beyseyn eines Ministri zu geschehen pfelet, alles bereits von Seiten der Landschafft adjustiret, und man mit denen habenden Monitis gefast seyn könne.

VI. Die Anleiheung derer Capitalien und die versuren betreffend; so wäre es damit also zu halten, daß wenn razione eines Schatz-Capitals eine solche versur geschieht, und statt eines gelöseten Capitals ein anderes aufzunehmen; nebst einem zeitigen Hrn. Landschafft-Directore die beyden älteren Herren LandRäthe darum wissen müsten. Als von welchen dreyen auch die Schatz-Obligationes befantermaßen conjunctim mit Gnädigster Herrschaft unterschrieben werden.

Audere Landschafft. Capitalia betreffend; so sey billig, daß ohne Vorwissen des Collegii nichts neues anzuleihen. Losete sie aber ein Creditor und es hätte wegen Annehmung eines andern Capitals nicht bis zum nechsten Landtag Zeit; So wird einem zeitigen Hrn. Directori nebst denen 2 älteren Hrn. LandRäthen überlassen, darunter die nöthige Verfügung zu stellen; indeß sey dem Collegio bey nechster Diæt davon nachrichtlich Eröffnung zu thun; auch bliebe es billig dabey, wie schon zu Uelken moniret, auch jetzt beständig in Uebung ist, daß bey Signirung neuer Obligationen die alte eingelösete jedesmahl im versamleten ganzen Landschafft. Collegio zu produciren, und zu cassiren.

VII. Solte einer derer Hrn. LandRäthe eine Specification aller Landschafft. Creditoren einzusehen verlangen; sey Ihm solche nicht zu versagen; jedoch, daß guter Vorsicht halber solche im Collegio bliebe, und nicht davon eine Abschrift mit nach Hause genommen werde.

Razione des Schazes aber hätte es bey obmentionirter alter Verfassung billig sein verbleiben.

VIII. Ohne Vorwissen und Bewilligung des sämtl. LandRathsCollegii, solten dem Concluso Ueltzensi gemäß, keine neue Landschafft. Bediente angenommen, weniger jemand dimittiret, noch die Salaria erhöht oder vermindert werden.

Wäre es auch, daß ein und andere unnöthige Bedienung eingezogen werden könnte; So würde solches nach Ableben eines solchen Bedienten nicht außer Acht zu laßen seyn.

IX. Solten keine extraordinaire Ausgaben, Schenkungen oder Bewilligung aus denen Landschafft. Arariis verfüget werden, ohne Vorwissen und Einstimmung des LandRathsCollegii, jedoch mit der bereits zu Uelken, laut Protocolli beliebten restriction: daß weilten öfters solche Casus sich eräugen könnten, da dem Lande zum besten, an gewissen Persohnen etwas zu verwenden,



welches, wenn es publique würde, der Landschafft mehr schädlich als vortheilhaft seyn würde, daß in solchen Fällen die Communication des Hrn. Directoris mit 2 oder 3 derer ältesten Hrn. LandRäthe und deren Unterschrift genug seyn könnte.

X. Alle Chargen und Bedienungen biß incl. die Contributions-Receptores, solten im LandRathsCollegio zur Proposition gebracht, und Secundum Majora berichtet werden.

Die übrige UnterBediente betreffend; So würden bey jedem Landtage, ratione jeder Art von solchen Bedienungen 2 Subjecta festzusetzen seyn, welche bey ersterer zwischen dem Landtage vorkommenden Vacantze noie Collegii zu präsentiren, und würde von d. Hrn. LandRentmeister eine Liste und Specification von allen solchen Bedienungen im Lande und von den Nahmen der jetzigen Bedienten zu erfordern und herzugeben seyn; indem sie selbigen vermuthlich am besten bekant.

XI. Wenn ein zeitiger LandschafftsDirector in LandesAngelegenheiten nach Hannover oder sonst wohin zu reisen nöthig finden sollte, hätte derselbe zuvörderst die Uhrsache und Umstände, wo nicht dem ganzen Collegio, dennoch zum wenigsten denen dreien Ältesten Hrn. LandRäthen zu eröffnen, und ohne deren BeyRath in LandesAngelegenheiten keine ohnnöthige Unkosten zu verursachen; wie dann auch ein zeitiger Director in LandesAngelegenheiten nicht vor sich allein, sondern mit Zuziehung des ältesten LandRaths, wie vor dehm alstets geschehen, die benöthigte Reise zu verrichten hat, und hätten dieselbe bey der Zurückkunft von ihrem gehaltenen Negotio dem Collegio Bericht und Nachricht zu geben. Die der benöthigten Reise halber verursachte Kosten, müsten vom Collegio, und nicht vom zeitigen Hrn. Directore zur Auszahlung signiret werden.

XII. Weilen fernerhin nicht einer Conuenientz zu seyn erachtet wird, daß ein LandschafftsDirector die Hebung der Meelenburgischen Gelder habe, und davon per alium suo noie die GeldRegister führe, mithin vor dem Collegio ablege; So würde vor jetzige und künftige Zeiten festgesetzt, daß kein LandschafftsDirector, sondern ein ander Landschafft. Bedienter fernerhin die Hebung der Meelenb. Gelder habe, und davon Rechnung führe; Gestalt man dann hiebey auf den HoffRath und LandSyndicum reflection genommen haben wolle, und da selbiger es decliniren würde, den Assessoren und Schatz-Secretarium Ebell hiezu destinire, jedoch solchergestalt, daß es nicht bey des letzteren Charge annex bleibe, sondern das Collegium allemahl hierunter freye Hand behalte.

Und wie solche neue Veranstaltung von dem Termino Trinitatis den Anfang nehmen sollte; So erklärte sich auf reiterirtes Ansuchen des Collegii der Hr. LandRath und Ausreuter von Grote dahin, bis vorbereiteten Trinitatis sich mit Annehm- und Quitirung derer inzwischen einlaufenden Geldern zu chargiren.

Die Direction und Administration wegen derer Meelenburg. Güter betreffend; So sey in Sachen von Wichtigkeit das Vorwissen und die Einstimmung des Collegii erforderlich, in kleineren Puncten aber beruhe es bey der Direction eines zeitigen Hr. Landsch. Directoris welcher jedoch nachmals dem Collegio von allen Nachricht gebe.

Die Correspondentz solcher Meelenburg. Güther halber könnte der Hr. Amtmann Wagenfeld annoch fernerweit führen, und sey das Collegium zufrieden, daß derselbe ad dies vitæ die aus denen Meelenburgischen Geldern bisher genoßene 50 Thlr. behalte.



Uebrigens würden die zu denen Meelenburgischen Geldern und Güthern gehörige Urkunden und Nachrichten nicht fernerhin zu Lüneburg sondern bey der Landschafft. Registratur in Celle verwahrllich zu asserviren seyn, damit man bey Landtügen und sonst benöthigten Falls seinen recurs dahin nehmen könne.

Schließlichen ward noch beliebet, daß dieses Protocoll, zu mehrerer dessen Festhaltung dem Concluso Ueltzensi gemäß, von allen Herren Anwesenden unterschrieben werden solte.

W. H. v. Campe. J. E. Grote. J. F. v. Staffhorst.  
 F. v. Estorff. O. E. v. Plato. G. W. v. Spörcke.  
 L. C. v. Bothmer. J. F. v. Lünebourg. A. G. v. Bernstorff, Celle d. 15. Maji 1745. G. W. v. Honstedt, Celle d. 16. May 1745. A. v. Spörcke, Celle d. 19. 8br. 1745. L. F. v. Marenholtz, Celle d. 24ten Stober 1747.

## 22.

„Regulativum wie es künfftig mit Subscribirung derer landschafftlichen Expediendorum zu halten“ vom 4. Decbr. 1751.

## 1.

Werden sämtliche, an das löbliche Land- und SchatzRaths-Collegium gerichtete Schreiben oder Memorialia, von dem zeitigen LandSyndico, der bisherigen Observantz gemäß, zum Vortrag gebracht, und daraus fideliter referiret;

Wobey einem jeden Membro frey und bevorbleibet, daferne er es nöthig findet, die eingekommene Exhibita von dem LandSyndico zu fordern, und Selber durchzulesen; Und werden letzterenfalls solche diesem demnächst wieder zugestellet.

Die auf sothane Exhibita abzugebende Resolutiones, werden sodann in Gemeinshafftliche Ueberlegung genommen, und wird der Entschluß darüber nach denen mehresten Stimmen, allemal feste gesetzt.

## 2.

Sothanen feste gesetzten Beschluß, fasset demnächst der LandSyndicus gehörig in ein Concept.

## 3.

Dieses Concept wird von dem LandSyndico, wenn er so geschwind damit fertig werden kan, in der nächsten Session, oder wiedrigenfalls in einer der folgenden, im versamleten Collegio, der bisherigen Observantz gemäß, laut verlesen, und nach denen etwa dawieder machenden, per Majora gleichfalls zu beliebenden, Monitis, respective geändert oder eingerichtet.

## 4.

Diesem vorgängig, wird das Concept, sowohl von dem Hrn. Landschafft-Directore, als von denen sämtlichen übrigen, in loco gegenwärtigen Mit-Gliedern des löblichen Land- und Schatz-Raths-Collegii zum Zeichen eines jedwedem dazu ertheilter Beistimmung, signiret.

## 5.

Dem LandSyndico sowohl, als dem Copiisten soll nicht erlaubt seyn, einiges Concept, respective, entweder selbst zu mundiren, oder zum mundiren hinzugeben, und es ins Reine zu bringen, wosferne nicht unter dem Concepte,



die Signaturen derer mehresten, entweder bey der Deliberation selbst zugegen gewesen, oder im fall einer oder anderer, durch legale Impedimenta, von deren Mit-Beywohnung abgehalten seyn solte, auch derer, wosferne sie in loco gegenwärtig sind, Membrorum erscheinet und befindlich ist.

6.

Ist das Concept ins Meine geschrieben; So wird das Mundum allemahl zusehender mit dem Concepte von dem LandSyndico pflichtmäßig collationiret, und darauf, nach befundener Uebereinstimmung und Richtigkeit, zu deren Zeugniß, von diesem mit seines Namens Unterschrift, contrasigniret.

7.

Wenn die Munda auf die vorstehende Weise eingerichtet sind, ehender aber nicht, werden solche zur Original-Vollziehung und Unterschrift befördert;

Und ist dieserhalb folgendes pro Regulativo et norma beliebt und festgesetzt:

a. alle diejenigen unterthänigsten Schreiben, welche an Seine Königliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn, von gesamtten Collegii wegen, gerichtet und abgelassen werden; es mag deren Inhalt betreffen, was es wolle, und deren Objectum mag an und vor sich selbst, für wichtig oder für gering gehalten, und angesehen werden, unterschreibet der Hr. LandschafftDirector, zusamt, und nebst allen übrigen gegenwärtigen Herren des löblichen Land- und Schatz-Raths-Collegii gemeinschaftlich.

b. desgleichen werden, beides von dem Hrn. LandschafftDirectore und oberwehnten übrigen Herren, alle diejenigen Schreiben gemeinschaftlich unterschrieben, welche etwa an Inn- oder Ausländische höhere Gerichte und Collegia, (diejenige ausgenommen, wovon hiernächst Sub Lit. c. specifique Meldung geschieht) abzulassen, beliebt, und guth gefunden werden.

c. Dahingegen unterschreibet der zeitige Hr. LandschafftDirector private und allein, alle die Schreiben, welche Namens des Collegii, an die Königl. und Churfürst. Landes-Regierung zu Hannover, als Landes-Regierung und an die etwanige benachbahrte landschafftliche Collegia, deren Stylus Curiae es gleichfalls hergebracht, daß Ihre anhero gehende Schreiben, allein von dem Vorsitzenden, unterschrieben werden, abgelassen werden; Imgleichen alle übrige Collegial-Resolutiones und Bescheide.

Und verstehet sich hiebey von selbst, daß ein zeitiger Hr. LandDirector kein Original unterschreiben werde noch könne, welches nicht zuvor mit dem, laut vorstehenden Num. 6, vorgeschriebenen Haupt-Requisito, nemlich der Contra-Signatur des Land-Syndici versehen ist.

8.

Gleichwie vorstehendes Regulativ pro Regula et Norma generali angesehen werden soll;

Also wird davon nur in dem einzigen Fall abzugehen erlaubt, wenn ein Periculum in Mora vorhanden seyn solte;

Maßen sodann genug ist, daß der Hr. LandschafftDirector über die zunehmende Resolution, mit denen zwey ältesten Herren LandRäthen communicire.

Es wird jedoch auch solchen Fall, in alle Wege, ratione der Concepte, deren mündirung und Unterschrift der Originalien, alles dasjenige erfordert, was in Numeris præcedentibus, dieserhalben beliebt ist.

Und wird ein zeitiger Hr. LandschafftDirector sich nicht ermächtigen, für sich allein einseitig, eine Resolution anzugeben;

So wie dem LandSyndico nicht gestattet seyn soll, ein Mundum mittelst



seiner Contrasignatur zu einem Original zu habitiren, wovon er nicht das Concept von dem Hrn. LandschafftsDirectore, und neben Selbigen, wenigstens von 2 HHrn. Land-Räthen, zugleich unterzeichnet siehet.

Auch wird wegen derer, in solchen, keinen Aufschub verstattenden Fällen, genommenen Entschliessungen und veranlaßeten Ausfertigungen erfordert, daß davon in der nächsten landschafftlichen Zusammenkunft, dem versamleten Collegio Nachricht und Eröffnung mitgetheilet, fort auch die Original-Concepte zur etwan beliebigen Einsicht, von dem LandSyndico vorgeleget werden.

## 9.

Ratione der Schatz-Sachen verbleibet es nach wie vor, bey der bisherigen, vermittelst gemeinschaftl. beliebten Resolution des löbl. Land-Raths-Collegii de 17ten Jan. 1742. Art. 11. Lib. b., besonders bestätigten Observantz, welchem zufolge nemlich sothane Sachen nur für einen zeitigen Hrn. LandschafftsDirectorem, die 2 älteren Hrn. Land-Räthe, und die Hrn. Schatz-Räthe, gehören. Es appliciret sich aber auch in diesen Sachen alles dasjenige, was von der Gemeinschaftlichen Berathschlagung, darauf erfolgenden Conclusionen derer Concepte, und endlich dieser Originalisirung und Unterschriften, in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten überhaupt, besage vorstehender Dispositionen Sub Nro. 1 bis 7 festgesetzt ist; Woraus von selbst fließet, daß künftighin auch keine Assignationes oder Verfügungen an das Schatz-Aerarium oder den Zahl-Bedienten expediret werden dürfen, welche nicht von dem Hrn. Landschaffts-Directore und zweyen ältesten Hrn. Land-Räthen unterschrieben sind.

## 10.

Alles Vorstehende findet auch überhaupt Statt und seine Zueignung, in sämtlichen denjenigen Fällen, wozu die HHrn. Deputati Nobilium zu concurriren befugt sind.

## 11.

Vorstehendes Regulativum soll künftighin, vor und bey Antritt eines jeden neuen Hrn. Landschaffts-Directoris sowohl, als auch derer neuen HHrn. Land- und Schatz-Räthe und Ritterschafftlichen Deputirten, denenselben communiciret, und deren Verbindung, daß sie solchen getreulichst nachkommen wollen, darob angenommen werden. Celle den 4ten December 1751.

J. F. v. Lüneburg. J. E. Grote. F. W. v. Estorff.  
 O. E. v. Plato. G. W. v. Honstedt. A. v. Spörcken.  
 L. F. v. Marenholtz, vor mich und in Bollmacht vor dem  
 Hrn. Landrath v. Bernstorff. Ch. L. F. Wense. G. v. Lenthe.  
 L. Schenck v. Winterstedt. Celle d. 12. May 1754.  
 G. L. v. Meding. Celle den 20ten May 1754. G. H. A.  
 de Bulow. Celle d. 20. May 1754. W. C. L. Behr. Celle  
 d. 24. Aprill 1755. A. E. v. Schwicheldt. Celle den  
 16ten May 1759. F. Z. von Dannenberg. Den 17ten May  
 1759 in Celle. C. F. von Mandelsloh. Celle den 14ten  
 May 1762. E. J. Freyherr v. Bülow. Celle den 5. Nov. 1762.  
 E. O. Grote. Celle d. 18ten Jan. 1764. H. F. v. Estorff.  
 Celle d. 25. April 1765. C. A. v. d. Wense. Celle d.  
 25ten November 1765. G. C. v. Hohnhorst. Celle d.  
 3ten December 1766. E. C. F. v. Staffhorst. Celle d.  
 8ten April 1768. Th. W. v. Harling. Celle den 18ten April 1769.  
 G. v. Hohnhorst. Celle d. 29. Dec. 1769. A. O. E. v. Plato.  
 Celle d. 20ten December 1770. F. C. von Bülow. Celle



d. 18. Februar 1778. C. v. Lenthe. Celle d. 12ten  
 Aprill 1780. F. A. O. Behr. Zelle den 20ten Dec. 1782.  
 von Meding. Celle d. 30ten Dec. 1783. F. W. v. d. Wense,  
 den 14ten April 1785. J. A. v. Hodenberg. Celle d.  
 20ten Dec. 1785. Freyhr. C. v. Marenholtz, d. 8. April 1790.  
 C. L. v. Plato, d. 17ten April 1800. A. Frhr. Grote d.  
 21ten April 1803. Carl von Bülow. Zelle den 27ten 7br. 1806.

## 23.

**Regulativ wegen der von dem Landraths-Collegio vorzunehmenden  
 Wahlen vom 19. März 1764, nebst Zusätzen vom 5. Mai 1769 und  
 19. Januar 1790.**

Es ist zu Beybehaltung der Einigkeit im Collegio und zur Aufmunterung  
 und mehreren Betrieb der Landschaftlichen Bedienten, folglich auch zum Besten  
 der Aerariorum von Uns Endesunterschiedenen wegen derer Wahlen, folgen-  
 des einmüthig beliebt worden:

## 1.

Die Besetzung des Land-Syndici, Land-Rentmeisters, Schatz-Secretarii,  
 Licent-, Accise- und Impost-Commissarien, des Commissarii oder Admini-  
 stratoris der Brand-Casse und des Landschaftl. Copiisten, geschieht vor wie  
 nach vom ganzen Landraths-Collegio und wird hierüber durch Billets schrift-  
 lich in Zukunft votiret, folglich gehören obbenannte Bedienungen nicht zum  
 Turno praesentationis und werden auch nicht mit in denen Cassen specificiret.

## 2.

Sämtliche übrige Bedienungen, welche von dem Collegio wieder besetzt  
 werden, kommen in Vier Classen, wie die Anlage zeigt, \*) und wird in jeder  
 Classe die egalität an Gehalt und Accidentzien, so viel als die Möglichkeit  
 verstattet, zur Grundlage genommen.

## 3.

Die erste Classe bestehet aus Neun Bedienungen nemlich diejenige so jezo  
 der Commissarius Hansing zu Celle,  
 der Accise-Einnehmer und Receptor der Neuen Steuer Ackermann in  
 Lüneburg,  
 der Contributions-Einnehmer Weber in Lüneburg,  
 der Licent-Einnehmer Strampe in Celle,  
 der Licent-Einnehmer Leiding in Lüneburg,  
 der Licent-Einnehmer Bergmann in Ültzen,  
 der Contributions-Einnehmer John in Giffhorn,  
 der Contributions-Einnehmer Dreer in Ültzen und  
 der Contributions-Einnehmer Jürgens in Lüchow

bekleiden, weiln dieselben die einträglichsten sind und aus eben dieser Ursache,  
 behält sich das Collegium die Freyheit vor, andere statt deren jezo benannten,  
 in dieser Classe zu rangiren, wenn in der Folge einige Veränderungen in dem  
 Gehalte vorfallen sollten. Die Anzahl von neun aber wird nicht überschritten.

In dieser Ersten Classe nun geschieht per Turnum praesentationis das  
 Avancement, entweder aus derselben oder aus einer anderen Classe und wird  
 niemand, der nicht schon in Landschaftlichen Diensten gestanden dazu angenommen.

\*) Diese Anlage fehlt sowohl bei dem Originale als einer später davon genommenen  
 Abschrift.



## 4.

Bei allen Vacantzen wobey der Turnus Platz findet, präsentiret oder schlägt, derjenige an dem die Reihe ist, dem Collegio ein gutes Subjectum zur Wahl vor, und hat in jeder der Vier Classen der zeitige Herr Director (wenn Er es verlangt) Zwey Personen hinter einander, der künftige Herr Director aber, so wie ein jeder Herr Landrath nur Eine Person zu praesentiren. Bei diesem Praesentanten ist in allen Vier Classen die gute Conduite und Fähigkeit erforderlich, und müssen auch die bis dahin übliche Cautiones geleistet werden können. In denen beyden ersteren Classen ist eine größere Geschicklichkeit im Rechnen und Schreiben nöthig, als solche in der Dritten und Vierten Classe nothwendig ist.

## 5.

Da unsere allerseitige Meinung gewesen ist und bleibt, diejenigen Bediente so einen Landschafts-Director oder Landrath bis an seinem Ende oder Abgang wenn er etwan resigniren solte, treu und wohl gedienet vorzüglich zu Brode zu helfen, so sind von eines Directoris Bedienten Drey und von eines Landraths Bedienten Zwey Personen auf folgende Arth zu versorgen:

Bei einer zunächst folgenden Vacantz beurtheilet das Collegium, ob sich solche vor diesen Leuten schieft und ob dieselben zu solchen erledigten Aemtern wiederum qualificiret sind, et in Casu quod sic so bekommt der Bediente den Platz, und der Turnus bleibt vor dasmahl suspendiret, in Casu quod non so gebührt dem im Turno folgenden Herrn Landrath die Befugniß durch Avancirung in derjenigen Classe eine Vacantz zu machen, in welcher die Fähigkeit des durch das Ableben eines Landraths Herren-loß gewordenen Bedienten ihm einen Platz anweist. Solte aber hiezü die erforderliche Gelegenheit nicht vorhanden seyn, und z. E. die Ungeschicklichkeit der Bediente in denen geringeren Classen nicht erlauben, solche in die höheren zu avanciren, um dadurch den brodlosen Bedienten zu placiren, wovon jedoch das ganze Collegium judiciren muß, so verstehet es sich von selbst, daß solcher expectivatus so lange warten müsse, bis durch existirenden Abgang in einer der anderen Classen die Möglichkeit der Avancirung eintritt. Wobey aber diesem Membro Collegii das Recht vorbehalten bleibt bey der nächsten Vacantz seinen Turnum abzuwarten und dieser Modus procedendi wird so lange und so oft beobachtet bis oberwehnte Bediente nach ihrer Fähigkeit und Verdiensten placiret sind.

## 6.

Stehet dem Präsentanti frey nicht allein die Avancements aus welcher Classe er wil, vorzuschlagen, sondern auch nach befindenden Umständen zuweisen (außer in der ersten Classe laut Pro. 3) eigene oder andere Bediente, imgleichen Kinder und Angehörige Landschaftl. Leute oder andere Einheimische und Ausländer zu präsentiren, so wie er es nützlich und gut findet, wenn solche nur die vorgeschriebene Requisita et merita besizen.

## 7.

Weilen es zwar gar nicht glaublich, dennoch aber möglich bleibt, daß das Collegium augenscheinliche Ursachen hätte, den Präsentatum nicht anzunehmen, so verlieret dadurch der Präsentant seinen Turnum nicht, sondern derselbe muß entweder, ein anderes Subjectum präsentiren, oder aber durch ein Avancement in derjenigen Classe eine Vacantz machen wo sein Präsentatus eine Stelle zu bekleiden, geschickt ist.

## 8.

Durch den Tod eines Membri Collegii höret dessen Turnus auf, es wäre denn, daß derselbe bey einer Vacantz bereits ad Protocollum denjenigen angezeigt hätte, welchen er präsentiren wolte.



## 9.

Der Turnus fängt wie billig in allen Classen bey dem Herrn Director an, und endiget sich bey dem jüngsten Herrn Landrath, um hernach wieder von oben anzugehen, weilen es aber zufälliger Weise öfters geschehen kan, daß in einer Classe mehr Sterb-Fälle hinter einander kommen, als in einer andern, folglich des Praesentantis Turnus in einer Classe viel früher zu Ende gehet, als in einer andern, man also findet, daß in gewisser Maaße zwey und mehr Turni zugleich existiren und rouliren können, daher beständige Confusiones und Irrungen entstehen müsten, wenn solchen nicht durch klare Specificationen sorgfältig vorgebeuget würde, so tragen Wir dem zeitigen Land-Syndico auf, auch außer dem Protocollo ein besonderes Buch vom Turno und Wahlen zu verfertigen, solches bey jedem Casu dem Collegio vorzulegen und darinnen deutlich zu notiren:

1. die Nahmen und den Stand derer noch unversorgten Bedienten,
2. an wem der Turnus ist,
3. was der Praesentans schon besetzt oder noch zu besetzen habe,
4. wer in jeder Classe auf denselben folge.

## 10.

Da Wir nun alles obige dem erwehnten Endzweck gemäß finden, so haben wir solches allerseits, als ein einmüthiges ohnumstößliches Regulativ angenommen, unterschrieben und besiegelt, und wird der zeitige Land-Syndicus nicht weniger zu besorgen haben, daß die künftige erwählte Land-Räthe successive Dieses gleichmäßig vollziehen.

So geschehen Celle den 19ten Martii 1764.

(L. S.) J. F. v. Lüneburg.	(L. S.) A. G. v. Bernstorff.
(L. S.) L. F. v. Marenholtz.	(L. S.) G. H. A. v. Bülow.
(L. S.) W. Behr.	(L. S.) C. L. F. Wense.
(L. S.) F. J. von Dannenberg.	(L. S.) E. J. Frh. v. Bülow.
(L. S.) E. O. Grote.	(L. S.) E. A. von Estorff.
(L. S.) C. A. v. d. Wense.	(L. S.) G. E. v. Hohnhorst.
(L. S.) E. C. F. v. Staffhorst.	(L. S.) Th. W. Harling.

## Additamentum.

Nachdem von sämtlichen Herren Landrathen in Erwägung gezogen, wie bey allen wohl eingerichteten Collegiis dem Directorio verschiedene Vorzüge eingeräumt werden, und daher aus tragender Hochachtung und Ergebenheit gegen seine des Herrn Landschafts-Directoris Hochw. Excellence, beschlossen, Deroselben, bey Vergebung der auf Landschaftlicher Praesentation stehenden in dem vorstehenden Regulativo und demselben angefügten Classen-Verzeichniß nahmhafft gemachten Bedienungen, gleichfalls eine Präference beizulegen.

So ist zu solchem Ende feste gesetzt und beschlossen worden:

Daß von allen Herrn Landrathen, welche von nun an gewählt werden, und in das Collegium treten, ein jeder verbunden seyn soll, die beyden ersten Bedienungen, so ihm zu vergeben zufallen, Sr. Excellence dem Herrn Landschafts-Directorio zu überlassen, derogestalt und also, daß kein einziger der künftigen Herrn Landräthe, es habe selbiger kurz oder lang im Collegio gesessen, fähig seyn soll eine vacante Stelle zu besetzen, wann nicht vorher die auf seinem Turnum gefallene beyde erstere Bedienungen von Sr. Excellence dem Herrn Landschafts-Directore vergeben worden.

Ferner soll dieser Schluß denen künftigen Herrn Landrathen vor ihrer Wahl nicht allein eröffnet, und von ihnen genehmiget, sondern auch, wie von



denen übrigen albereits geschehen, von ihnen mit unterschrieben und besiegelt werden.

Und wie der Herr Landrath von Harling, als jetziger jüngster Landrath, sich solchen Schluß gleichfalls gefallen lassen; Also wird derselbe auch durch seine Mit=Unterschrift und beygedrucktes Insiegel hierdurch bekräftiget.

Geschehen Zelle den 5ten May 1769.

(L. S.) L. F. v. Marenholtz.	(L. S.) W. Behr.
(L. S.) E. O. Grote	(L. S.) E. A. von Estorff.
(L. S.) C. A. v. d. Wense.	(L. S.) G. E. v. Hohnhorst.
(L. S.) E. C. v. Staffhorst.	(L. S.) Th. W. Harling.
(L. S.) A. O. E. v. Plato.	(L. S.) E. F. von Bülow.
(L. S.) C. v. Lenthe.	(L. S.) F. A. O. Behr.
(L. S.) von Meding.	(L. S.) J. A. v. Hodenberg.
(L. S.) F. W. v. d. Wense.	(L. S.) Frhr. C. v. Marenholtz.

#### Additamentum.

Da nach einstimmigen Beschlüssen des Landrätlichen Collegii vom 2ten April 1784 und 8ten Januar 1790 betreffend die Vergebung der Bedienungen festgesetzt worden, daß das dem Regulativ vom 19ten März 1764 angehängte Additamentum vom 5ten März\*) 1769 nicht weiter in Gültigkeit bleiben solle, so ist dagegen beschloffen, daß weil zu Zeiten Fälle eintreten, wo das Collegium Leuten zu helfen wünschet, welche bereits der Landschaft und dem Lande vorzügliche Dienste geleistet, solches aber, wenn alles per turnum vergeben wird nicht geschehen kann, daß in Zukunft, so oft ein neues Mitglied des Landrätlichen Collegii erwählet worden, solchem in denen beyden ersten Classen der turnus vorbehey gehe, diese beyden Stellen aber vom ganzen Collegio besetzt, und über deren Besetzung durch schriftliche Zettel votirt werde, wobey dem neuen Landrath das Recht gelassen wird, seine Stimme mit abzugeben.

In der dritten und vierten Classe vergiebt der neugewählte Landrath so gleich als ihn der turnus trifft, wenn auch gleich in denen ersteren Classen ihm der Turnus noch nicht passiret ist.

Von denen zu vergebenden Freitischen und bürgerlichen Stipendiis, welche in Zukunft auch Secundum turnum vergeben werden, gehet von beyden der erste Turnus dem neuen Landrath vorüber, und vergiebet beyde an dessen Stelle der zeitige Herr Landschafts=Director, weil derselbe wegen der Michaelis=Schule zu Lüneburg, und den dortigen Kloster=Bedienten mehreren jungen Leuten in ihren Studiis fortzuhelfen eine Art von Verbindlichkeit hat; Wobey ausdrücklich festgesetzt wird, daß keiner ein Stipendium erhalten kann der einen Freitisch genossen, und auch keinen Freitisch, wenn er ein Stipendium bekommen.

Dieser einmüthige vom Collegio unterschriebene und besiegelte Beschluß, wird so wie das Regulativ vom 19ten März 1764 von denen in das LandrathsCollegium eintretenden Herren vor der Beeidigung vollzogen.

Zelle den 19ten Januar 1790.

(L. S.) F. E. v. Bülow.	(L. S.) G. E. v. Hohnhorst.
(L. S.) A. E. v. Plato.	(L. S.) C. v. Lenthe.
(L. S.) F. A. O. Behr.	(L. S.) G. v. Meding.
(L. S.) J. A. v. Hodenberg.	(L. S.) F. W. v. d. Wense.
(L. S.) Frhr. C. v. Marenholtz.	(L. S.) C. L. v. Plato.
(L. S.) A. Frhr. Grote.	(L. S.) Carl von Bülow.
(L. S.) L. E. A. v. d. Wense.	(L. S.) W. v. Weyhe.
(L. S.) Wilhelm von Hodenberg.	(L. S.) C. F. J. v. Lenthe.
(L. S.) v. d. Wense.	(L. S.) v. Bothmer.

\*) Es müßte heißen „May“.



**Wahl-Protocoll vom 3. und 4. Octbr. 1764.**

Extractus Protocollis de dato Zelle den 3ten und 4ten Octbr. 1764.

Im Landschafftlichen Hause.

In Præsentia des Hrn. LandRaths Freyhren. von Bernstorff, Hrn. Ober-Stallmeisters, Cammerhrrn. und LandRaths von Marenholtz, Hrn. LandRaths von Bülow, Hrn. LandRaths und CammerJunders von Behr, Hrn. LandRaths von der Wense, Hrn. LandRaths und HoffGerichtsAssessoris Freyhren. von Bülow, Hrn. LandRaths und HoffJunders von Grote.

Bev der heutigen außerordentlichen Versammlung sämtlicher HHrn. Land-Räthe beliebte es dem Hrn. Freyhren. von Bernstorff nachfolgenden Vortrag zu thun: Die Ursache der gegenwärtigen außerordentlichen Zusammenkunfft wäre Seinen wertheften HHrn. Collegem aus dem Einladungs-Schreiben zur Gnüge bekannt, welches sub dato Gartow und Dieckhorst den 29. Aug. a. c. dem Herkommen gemäß, die beyde Seniores abgelassen hätten, und weil nach dem tödtlichen Hintritt am 25. Aug. wehland Sr. Excellence des Herrn Joachim Friederich von Lünebourg LandschafftDirectoris im hiesigen Fürstenthum und Ober-Ausschers zu St. Michaelis in Lüneburg die Nothdurfft und das Bonum Publicum erfordere, diese wichtige Vacantz bald möglichst wieder zu ersetzen, und nach Maafgabe derer Recesse, Verordnungen und Observantz drey würdige wahlfähige Subjecta an Ihro Königl. Majestaet allerunterthänigst zu praesentiren, damit Einer unter solchen von HöchstDemselben huldreichst bestättiget würde, so möchten sämtliche HHrn. Anwesende die Gütigkeit haben, sich Morgen früh um 9 Uhr mit ihren Billets wiederum in Consessu anzufinden, und in Gottes Nahmen und unter dessen Beystand und Erleuchtung die erwehnete Praesentations-Wahl zur Würcklichkeit zu bringen. Vor heute aber fünde er nöthig, praehliminariter eines Punctes zu erwehnen, welcher Ihm privatim angienge.

Er schmeichelte sich nemlich, mit der angenehmen Hoffnung, daß das Collegium ihm nicht ganz unwürdig gehalten haben würde, mit unter die 3 Praesentandos zu kommen, und hegete er die lebhafteste Dankbahrkeit gegen alle diejenige, so durch ihre Vota ihm dieses weesentliche Merckmahl von Achtung, Zutrauen und Freundschaft zu ertheilen den Vorsatz gehabt hätten. Er müste dennoch aber diese Ehre und Loß verbitten. Denn weil seine Jahre sich häuffeten, Kräfte, Gesundheit und Augen hingegen abnehmen, und seine Familien-Geschäfte keine noch längere und wiederholtere Abwesenheiten von denen Güthern gestatteten, als welche die Landtäge so schon erforderten, so wolte er sich auch nicht der Möglichkeit einer Gefahr aussetzen, falls die Gnade des Königes etwan auf ihm fallen solte, alsdann entweder den Rest seiner Gesundheit vor der Zeit aufzuopfern und seine privat-Angelegenheiten noch mehr zu versäumen, oder ein wichtiges neues Officium, welches keine Neben-Abhaltungen verstattete, und Jahr aus Jahr ein fast beständige Gegenwart, Aufsicht und Arbeit erheischete, nicht so verwalten zu können, als es das Gewißen, Eid und Pflicht erfordere.

Dieses nun habe ihm vermogt, gegenwärtige Aeußerung re adhuc integra ad protocollum zu geben, wovon auch schon das Hannöversche illustre Ministerium Nachricht hätte, Er vor sein Theil bliebe mit seiner jetzigen Sphaere ganz vergnüget, wünsche derothalben dem künftigen Hrn. Directori aufrichtig alles Glück pro salute Patriae, und empföhle sich zum Voraus in dessen Geneigtheit, wie auch in der Gütigkeit und Freundschaft des sämtlichen übrigen Collegii, welche ihm allezeit schätzbar und angenehm bleiben würde.



Schließlich zweiffelte er nicht daran, daß das Collegium mit ihm einerley Meinung hegen würde, daß bey jegiger extraordinairer Diaete, nach vollbrachter Praesentations-Wahl, keine andere Deliberanda vorgekommen würden, als bey welchen periculum in mora vorhanden, oder wobey Quaestio An entschieden werden müste, ehe zum Quomodo geschritten werden könnte, oder endlich wobey es nützlich und nöthig, daß wir Collegialiter uns besprechen, ehe der Hr. Land-Syndicus bey künfftiger Diaete sein Videtur übergebe; Zu diesem Ende hätte er schon vor einigen Wochen so wohl demselben als Ramdohr, Schwartz und Bilderbeck aufgetragen, solche Selectus derer Materien zu machen und circuliren solche jezo.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz: Es sey ihm zwar der gethane Antrag des Hrn. LandRaths von Bernstorff nicht unvermuthet, weil er ihm die Freundschaft erwiesen hätte, ihn privatim davon zu benachrichtigen. Indeßen könnte er nicht abläugnen, daß er wünschen mögen, daß der Hr. Land-Rath von Bernstorff den Entschluß, nicht mit præsentiret seyn zu wollen, nicht Ursache zu faßen gehabt hätte. Er wolte nicht ermangeln, beliebtermassen Morgen früh um 9 Uhr sich mit den Wahl-Votis seines Orths einzufinden, und hielt auch dafür, daß bey der jegigen Zusammenkunft weiter nichts, als wobey periculum in mora vorhanden, vorgekommen werden möchte.

Hr. LandRath von Bülow: Er beklagte die Entschließung des Hrn. Land-Raths von Bernstorff und wäre seine Raison nicht ungegründet, und er selbst würde ihm allemahl sein Votum mit Vergnügen gegeben haben.

Hr. LandRath von Behr: Die gethane Aeußerung des Hrn. LandRaths von Bernstorff setzte ihm außer Stande, ihn unter der Anzahl derjenigen würdigen Subjectorum sein Votum bezulegen, so Sr. Königl. Majestæt allerunterthänigst vorzuschlagen. Uebrigens würde er sich Morgen frühe gleichfalls mit seinen Votis einstellen. Hr. LandRath von der Wense accedirte solchem Voto.

Hr. LandRath Freyh. von Bülow: Er bedaure nichts mehr, als die Bewegung Ursachen, welche dem Hrn. LandRath von Bernstorff vermocht, die jegige Declaration der löbl. Versammlung zu thun. Würde übrigens nicht ermangeln, sich Morgen zu der bestimmten Zeit alhie wieder einzufinden.

Hr. LandRath von Grote: Er hätte gewünschet, daß der Hr. LandRath von Bernstorff sich hätte gefallen lassen, mit unter die drey zu præsentirende Subjecta sich erwählen zu lassen, und würde sich ein Vergnügen daraus gemacht haben, demselben sein Votum zu ertheilen. Würde übrigens nicht ermangeln, sich zur bestimmten Zeit Morgen wieder einzufinden.

Hr. LandRath Freyh. von Bernstorff: Er sünde sich sehr gerühret und beehret, über die gütige Aeußerungen die das sämtliche Collegium wegen seiner Persohn jezo ad protocollum zu geben beliebt hätte, und stattete dafür seinen gehorsamst verpflichtetesten Dank ab.

Die Wahl würde also in Gottes Nahmen Morgen Vormittag vor sich gehen, und wann ich der LandSyndicus Zeit hätte, könnte ich diesen Nachmittag die Praesentation, mit Auslassung der Nahmens ad Potentissimum vorläufig entwerffen; Imgleichen stellte er dem löbl. Collegio anheim: Ob es nicht doch dienlich sey, auch zu gleicher Zeit das Ministerium zu ersuchen, gedachte Praesentation so bald möglich, nach England überzusenden, damit der künfftige Hr. Director je ehe je lieber beediget werden, und sein neues Officium antreten könnte.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz: Hielte gleichfalls für rathsam, daß die Regierung vorgeschlagenermassen ersuchet würde. Hr. LandRath von Bülow, Hr. LandRath von Behr, Hr. LandRath von der Wense, Hr. LandRath Freyh. von Bülow, Hr. LandRath von Grote waren gleicher Meinung.



Hr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Es würde also nicht allein dieser Aufsatz gleichfalls zu verfertigen, sondern auch in hiesiger Registratur nachzusehen seyn, wie es bey den beyden letztern Grotischen und Lüneburgischen Vacantzien gehalten worden, sowohl was die Notification ad Regem, als auch die Beeidigung und Introduction selbst anlangete. Und was diese beyde letztern Punkte beträffe, so würde in hac Diæta dem Collegio davon zu referiren seyn.

Continuirte darauf: Es wäre bekannt, daß bey Entsiegelung der Directorial-Papieren in Lüneburg der LandSyndicus gegenwärtig seyn, und dahin reisen müste, und weil dieses zwischen hier und künftiger Diæt ohnfelbahr geschehen würde, so möchte es einen Zeitverlust verursachen, wann dieserhalb eine neue Anfrage geschehen müste; Er hielt also für gut, daß ich gleich jezo a Collegio zu diesem Geschäfte auctorisiret würde.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz accedirte in totum diesem Voto. Reliqui Dni. Praesentes stimmten diesem Voto gleichfalls bey.

Hr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Der Turnus des künftigen Hrn. Directoris, ratione der Landschafftlichen Vacantzien, wäre im Regulativo nicht deutlich entschieden, und würde es also jezo per Majora auszumachen seyn, wie es damit gehalten werden sollte.

Es kähme auf 3 Fragen an:

1. Ob der Neue Hr. Director seinen Turnum ganz von oben bis unten, jezo gleich anfangen sollte; Oder

2. Ob er damit warten müste, bis die Tour des jüngsten der jetzigen LandRäthe geendiget worden? Oder

3. Ob er den angefangenen Turnum des seel. Hrn. Directoris nur zu endigen hätte, und also in dessen Platz träte?

Alle 3 Modos ließe er sich seines Theils gern gefallen. Um aber seine Meinung jezo zu äußern, so hielt er den ersten Modum für das Collegium, und den zweyten Modum für den künftigen Hrn. Directorem zu hart. Und opinirte er also suo voto für den dritten Modum.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz, Hr. LandRath von Bülow, Hr. LandRath von Behr, Hr. LandRath von der Wense waren gleicher Meinung.

Hr. LandRath Freyhr. von Bülow: Ob er gleich gegen den Satz, daß ein künftiger Hr. Director ratione Turni in die Vorrechte des seel. Hrn. Directoris, bey Vergebung der Vacantzien träte, einige Dubia hegete; so mache er sich doch ein Vergnügen, dem künftigen Hrn. Praesidi diese an sich gar geringe Annehmlichkeit seines Orths zu concediren.

Hr. LandRath von Grote accedirte dem Voto des Hrn. LandRaths von Bernstorff.

Hr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Nachdem dieser Punct entschieden worden, so flöße eine neue Quaestion aus demselbigen, welche ebenfals per majora würde auszumachen seyn. Es stünde nemlich klar im Regulativ, daß der seel. Hr. Director von Lünebourg auf seine Lebenszeit mehrere Vacantzien zu besetzen berechtiget gewesen, als der künftige. Und wäre es eben so klar ausgemacht, daß bey künftigen Turnis ein zeitiger Director nicht mehrere Stellen, als ein LandRath, zu vergeben hätte.

Ob aber für dieses einjige mahl, da der neue Hr. Director in den Platz des seel. Verstorbenen träte, er auch noch in diesen Puncten dieselben Beneficia zu genießen hätte, oder nicht, als dHr. von Lünebourg gehabt hätte? Dieses würde jezo zu entscheiden seyn.

Und weil er glaubte, daß das Collegium in diesen noch nicht verordneten Casu freye Hände zu statuiren hätte, so fünde er ohnmaßgeblich suo



Voto für billig, daß der neue Hr. Director, jedoch nur für dieses einzi- gige mahl, noch doppelt besetzt könnte, so, wie es der seel. Hr. von Lünebourg besetzt gewesen wäre. Und würde er zu diesem Voto dadurch vornemlich veranlaßt, weil der seel. Hr. Director fundbahrlich schon 3 Vacantzien wieder besetzt hätte, welche dem neuen Directori abgiengen.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz, Hr. LandRath von Bulow et reliqui Dni. Praesentes waren auch hierunter gleichen Sentiments.

Extractus Protocolli de dato Zelle den 4ten Octbr. 1764.

Im LandRathsCollegio.

Hr. LandRath Freyhr. von Bernstorff: Sämmtlichen Hrn. Anwesenden wäre bekannt, daß der heutige Tag zur PraesentationsWahl gewiedmet sey, und weil er also nicht zweiffelte, daß ein jeder seine WahlBillets würde mitgebracht haben; So könnte, wann es beliebig, zu dieser PraesentationsWahl zum vacanten Directorat, sofort geschritten werden.

Nachdem nun die WahlBillets gesammelt und eröffnet auch verlesen worden, und sich befunden, daß der Hr. LandRath von Marenholtz 6 Stimmen, der Hr. LandRath von Bulow senior gleichfalls 6 Stimmen, der Hr. LandRath von Behr 7 Stimmen, und der Hr. LandRath von Bulow junior 2 Stimmen gehabt, folglich die 3 erst benannte Herren die Majora erhalten. So wolte er denenselben hiezu viel Glück wünschen und erwarten, welchem unter denselben die Königl. Confirmation angedeihen würde.

Hr. OberStallmeister von Marenholtz: Er danckte seines Orths seinen werthen Hrn. Collegen, daß sie das Zutrauen und die Gewogenheit gegen ihn gehabt, ihn mit unter die Zahl der nach England zu praesentirenden 3 Subjectorum zu ernennen, und wolte erwarten, was darauf künfftig erfolgete.

Hr. LandRath von Bulow danckte seinen Hrn. Collegen gleichfalls, und accedirte dem Sentiment des Hrn. von Marenholtz.

Hr. LandRath von Behr: Er danckte seinen Hrn. Collegen ebenmäßig auf das allerverbindlichste, daß sie ihn mit zweyen so würdigen Subjectis in Vorschlag zu bringen geruhen wollen, und wolte sich deren geneigtes Wohlwollen fernerweit gehorsamst erbeten haben.

Hr. LandRath Freyhr. von Bulow: Denen anjeko erwählten 3 Herren wolte er hiedurch seinen aufrichtigen Glückwunsch abzulegen die Ehre haben, und so unerwarteter die auf seine Persohn gefallene beyde Stimmen ihm gewesen, so danckte er um so mehr denjenigen Herren, welche ihm dieses Merckmahl ihrer Freundschaft unverdienter Weise gegeben hätten.

Das PraesentationsSchreiben ward hierauf an Se. Königl. Majestaet nebst noch einem besondern Empfehlungsschreiben an Königl. Regierung vollzogen.

25.

Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 4. Octbr. 1764, Präsentation zu der Stelle des verstorbenen Landschafts-Directors v. Lüneburg betreffend.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und Churfürst,  
Allergnädigster König, Churfürst und Herr!

Ew. Königl. Majest. haben wir bereits das erfolgte Ableben wehland Landschafts-Directoris von Lüneburg berichtlich anzuzeigen die Gnade gehabt, und



es ist darauff uns ein weiters nicht übrig geblieben, als zur Wahl derjenigen zwey oder drey Subjectorum, so bald es wegen der Entlegenheit möglich gewesen, zu schreiten, welche Ew. Königl. Majest. zur Erwählung eines künfftigen Landschafft=Directoris und Ober=Auffseher bey der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg, dem Recess de 1655 gemäß, submissesst zu praesentiren.

Wenn nun immittelst bey unserer heutigen Versammlung vorewehnte Wahl geschehen, und dann dabey die Majora auff:

den Oberstallmeister und LandRath Levin Friedrich von Marenholtz, desgleichen

den LandRath Gotthard Heinrich August von Bülow, und

den LandRath und CammerZunder Wilcken Christoph Ludwig von Behr, ausgefallen;

So nehmen wir uns die Freyheit, Ew. Königl. Majest. diese drey Subjecta in tieffster Unterthänigkeit zu praesentiren, mit der demüthigsten Bitte, Ew. Königl. Majest. wollen daraus einen zum künfftigen Landschafft=Director und Ober=Auffseher bey der Ritter=Schule zu St. Michaelis in Lüneburg in höchsten Gnaden zu ernennen und zu bestättigen geruhen.

Uebrigens empfehlen Ew. Königl. Majest. beharrlichen GnadenProtection wir uns nebst dem gesammten Lande auff das allerdevoteste und ersterben in tieffster Erniedrigung

Ew. Königl. Majest.

allerunterthänigste treuehorsaamste LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.

A. G. v. B. L. F. v. M. G. H. A. v. B. W. B.  
C. L. F. W. E. S. Frhr. v. B. E. O. Gr. \*)

Celle den 4. Octbr. 1764.

An Se. Königl. Majest.

26.

**Erwiederung der Geh. Räthe vom 24. Octbr. 1764, die Ernennung des Landschafft=Directoris v. Marenholz betreffend.**

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edle Beste, günstige gute Freunde!

Demnach Se. Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr zu der durch Absterben des wehland Landschafft=Directoris und Ober=Auffseher der RitterSchule zu St. Michaelis in Lüneburg, Joachim Friedrich von Lünebourg vacirenden Function, von denen dem Herkommen gemäß von Euch allerunterthänigst praesentirten dreyen LandRäthen, dero OberStallmeister, Cammerern und LandRath Levin Friedrich von Marenholtz allergnädigst ernand; So haben Wir Euch solches hiedurch ohnverhalten wollen: und wird wegen der von demselben abzuleistenden gewöhnlichen Pflicht fernere Verordnung ergehen. Wir sind euch zu freundl. Diensten geneigt.

Hannover den 24. Oct. 1764.

Königl. GroßBritt. zur ChurFürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimbte Räthe.

M ü n c h h a u s e n.

An die Land=Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

\*) In einem NB. ist dabei bemerkt, daß das Original von den drei praesentatis nicht mit unterschrieben sei.



Schreiben der Geh. Rätthe an das Landraths-Collegium vom 25. October 1764, die Diäten des Landschafts-Directors betr., nebst Anlage.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edle Beste, günstige gute Freunde!

Nachdem Se. Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr auf die Praesentation zu der erledigt-gewesenen Landschafts-Directoren-Stelle des Fürstenthums Lüneburg Dero höchste Entschließung nunmehr genommen und eröffnet haben, können Wir nicht umhin, Euch hiemit zu erkennen zu geben, was bereits im Anfange des Jahrs 1760 bey Uns, wegen der Diaeten-Gelder eines Landschafts-Directoris vorgekommen ist.

Des letztverstorbenen hochseeligen Königs Majest. haben ehehin, auf eine allerunterthänigste Anfrage, welche Wir, so viel Unserer, auf Höchst-Deroselben Befehl Uns der Krieges-Unruhen halber nach Stade hatten retiriren müssen, von da ab, aus eigener Bewegniß, und weil Wir Bedencken trugen, Unsere Diaeten-Gelder auf den Fuß ausländischer, anzunehmen, gethan gehabt, unterm 3ten Mart. 1758 dasjenige Rescriptum an Uns abgelassen, welches Ihr in vidimirter Abschrift hiebey angeschloßen findet, und dero Zeit auch der Cammer- und Krieges-Cantley zur Beobachtung publiciret worden ist. Als demnach nach der Hand die Rechnung der Diaeten-Gelder von der bey der feindlichen Occupation des Landes zu Celle angeordnet-gewesenen Deputation bey Uns zum Vorschein kam, und daraus ersehen wurde, daß der nunmehr verstorbene Landschafts-Director von Lünebourg, wegen Beywohnung solcher Deputation, täglich 10 rthlr. genommen, und ein übriges zu thun vermeynet hatte, daß er nicht, wie bey anderen Landschaftlichen Zusammenkünften, 14 rthlr. vollgenommen hätte; So fand es zwar bey Uns keinen Zweifel, daß nicht vorangezogenes Königliches Rescriptum auch auf die Diaeten-Gelder eines jedes-mahligen Landschafts-Directoris seine application fünde, weil der Fuß zu diesen nicht nur von dem Fuß der Diaeten-Gelder der würcklichen Geheimten Rätthe hergenommen ist, sondern auch das Königliche Rescriptum ausdrücklich im Munde führet, daß die darin gesetzte Regul vor alle und jede gelten sollte. Wannhero Wir denn beschloßen, das mehrbesagte Königliche Rescriptum vorbenanntem Landschafts-Directori mittelst einer schon entworfen-gewesenen Ausfertigung zur künftigen Beobachtung zu communiciren. Nachdem jedoch diese Entschließung durch die zu gleicher Zeit ihm zugestoßene schwehre Krankheit, und seinen nach-mahligen Gesundheits-Zustand unterbrochen, und Wir dadurch bewogen worden sind, die Bewerckstelligung derselben, bis zu anderweitiger Gelegenheit zu verschieben; So thun Wir nunmehr, da die Gelegenheit erschienen ist, Euch obige Eröffnung zu dem Ende, damit entweder dem Königlichen Befehle in Absicht der Diaeten-Gelder des Landschafts-Directoris fortan nachgegangen, oder aber wann die Landschaft vermehren sollte, daß momenta zu Begründung einer exceptionis à regula vorhanden wären, solche fordersamst angezeigt werden mögen. Wir sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 25. Octbr. 1764.

Königliche GroßBritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Rätthe.

v. Münchhausen.

An das Collegium der Land-Rätthe des Fürstenthums Lüneburg.



Copia.

P. Stum.

Nach Rätthe und liebe Getreue, ohnverhalten Wir auf euer unterthänigstes Postscriptum vom 13ten m. p. daß Wir in Betracht derer vorwaltenden besondern Umstände gnädigst resolviret haben, euch bis Ostern dieses Jahrs die Diaeten-Geldere auf den Fuß wie bey Verschiedungen außerhalb Landes, da das doppelte statt hat, genießen zu lassen, in der guten Hofnung, daß euer Aufenthalt zu Staade um besagte Zeit sich werde endigen können. Solte es aber damit länger dauren, so können Wir euch die Diaeten-Geldere, nur auf den Fuß wie bey Verschiedungen im Lande, mithin das Einfache verabreichen lassen; gestalten dann auch in allen künftigen Vorfällen es dabey sein Verbleiben behält, daß, nach dem Unterscheid, welcher in Ansehung derer Verschiedungen und Commissionen im Lande, und derer außerhalb Landes Statt hat, die Diaeten-Geldere, an alle und jede ohne Unterscheid, entweder einfach oder doppelt bezahlet und genossen werden. Ut in Rescripto. St. James den 3. Martii 1758.

George R.

An die Geheimte Rätthe zu Staade.

P. A. v. Münchhausen.

28.

### Erwiederung der Geh. Rätthe vom 12. Novbr. 1764, die Postfreiheit des Landschafts-Directors betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig WohlEdler Bester, insonders vielgünstiger Herr und wehrter Freund!

Die Acten zeugen, daß, als im May 1726 der damalige Landschafts-Director v. Grote bey Königl. Geheimen-Raths-Collegio die Post-Freyheit seiner Correspondenz nachgesuchet hat, derselbe an den Geh. Rath und Ober-Cämmerer Grafen von Platen als General-Erb-Postmeister verwiesen, und daß sie ihm von diesem allererst unterm 23ten Sept. 1729 erteilet worden mit der restriction sie solle sich nur auf die Lebenszeit der derozeitigen Landschafts-Directoris erstrecken.

Nicht weniger findet sich daß der letztverstorbene Landschafts-Director Lüneburg unterm 27ten Aug. 1745 bey Gelegenheit da er um die Post-Freyheit ad dies vitæ, welche ihm jedoch nur von Jahren zu Jahren zugestanden ist, angehalten, zugleich expresse declariret hat; wie solche keinesweges in Consequenz gezogen, vielweniger als ein annexum der Charge eines Landschafts-Directoris jemahlen angesehen werden solle.

Da nun auch überdem gewiß ist, wie nebenverwahrte gedruckte Declaration vom 29ten Mart. 1741 \*) an Hand giebet, daß die Post-Freyheit der Bedienung eines Landschafts-Directoris nicht anflebet, den beeden letzteren aber specialiter beygelegt ist: So mögte es besorglich zu einer immerwährenden Folge gereichen, wenn Wir solche dem Herrn Landschaft-Director und Ober-Stallmeister wieder concedirten, mithin wird derselbe anerkennen, daß Wir uns mit Recht eine Bedenklichkeit daraus machen, solches zu thun. Wir sind übrigens Demselben zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover, den 12ten Novembr. 1764.

Königl. Groß-Britt. zur Churfürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimte-Rätthe.

v. Münchhausen.

An den Landschafts-Directorem und Ober-Stallmeister v. Marenholtz.

\*) Abgedruckt in Spangenh. Samml. Bd. 1, S. 33 Nro. 119.



Vortrag der Landräthe an die Königliche Regierung vom 17. December 1764, die Diäten des Landschaffts-Directors betreffend.

P. P.

Wir haben mit schuldigster Ehrerbietigkeit erhalten, was Ew. Hochwohlgeb. Excellences, wegen der von einem zeitigen Hrn. Landschaffts-Directore bißlang genoßenen Diäten unterm 25. Octbr. an uns abzulaßen geruhet, und wir haben daraus mit mehreren vernommen, wie es Ew. Hochwohlgeb. Excellences gefällig gewesen, uns die Eröffnung zu thun, daß fortan, in Ansehung dieser Diäten-Gelder, entweder dem Inhalt eines unterm 3ten Martii 1758 ergangenen, die Aus- und Einländischen Diäten regulirenden Königl. Rescripti, nachgegangen, oder aber, wenn die Landschafft vermeinen sollte, daß Momenta zu Begründung einer Exceptionis à regula vorhanden wären, solche angezeigt werden möchten.

Gleichwie wir nun nicht ermangelt, diese Sache bey unserer jetzigen Zusammenkunft in Ueberlegung zu ziehen; Also sind wir nunmehr des ohnmaßgebigen Dafürhaltens, daß alhier wirklich solche Momenta sich finden, welcherhalben es wohl, in Ansehung dieser Diäten, von Rechtes und Billigkeitswegen, bey dem bißherigen Fueß auch in Zukunft sein ferneres Bewenden wird behalten können, und wir haben die Ehre, Ew. Hochwohlgeb. Excellences solche Momenta in nachfolgenden gehorsamst vorzulegen.

Als im Jahr 1726 die vorhin gewöhnliche Defrayirung der hiesigen Stände abgeschaffet, und dagegen die jetzigen Geld-Diäten in Vorschlag gebracht wurden; So ward von damahliger Königl. Regierung, laut des in Copia anliegenden Rescripti vom 18ten April 1727 genehmiget, daß für einen zeitigen Hrn. Landschaffts-Directorem alltäglich Zehn Thaler in Rechnung gebracht werden könnten; und wegen dieser Zehn Thaler wird also wohl kein weiterer Zweifel Statt finden können.

Was die übrigen vier Thaler anlanget; So haben wir zwar davon bißlang, da ohnedem die älteren Membra Collegii bereits mit Tode abgegangen, nichts positives und schriftliches vorfinden mögen.

Inzwischen ist jedoch an dem, daß diese sämtlichen 14 Thaler schon seit langen Jahren erfolget, und insonderheit auch bey Bonificirung der Land-Tages-Diäten von Königl. Krieges-Canzley, alljährlich zu zweyen mahlen gut gethan worden.

Aller Wahrscheinlichkeit nach, ist der Grund dieses geringen Additamenti von 4 Thlr. darin zu sehen, daß der Herr Landschaffts-Director schon dero Zeit mit Zehen Thaler nicht auskommen können, weilen derselbe, biß anjeko sich genöthiget siehet, bey denen jedesmahligen Landschafftlichen Zusammenkünften besonderen Aufwand, auff eigene Kosten zu machen, und unter anderen zur Winterszeit, täglich, außer seinen eigenen Gebrauch, das Conferentz- und andere Zimmer, heizen zu lassen, welche Kosten sonst der Casse zur Last fallen würden, so, daß auch in diesem Betracht die erwehnten übrigen Vier Thaler hinzugefüget worden; Und kan es also gar wohl seyn, daß auff die 4 Thaler quaest. durch eine mündliche Vorstellung, mit Uebereinstimmung des hiesigen Land-Raths-Collegii, eine Anweisung erwircket worden, weilen anderer gestalt die Königl. Krieges-Canzley sich zur Vergütung täglicher 14 Thaler, an Statt 10 Thaler schwerlich von so langen Jahren her, verstanden haben würde.

Wir nehmen uns die Freyheit, Diesem noch hinzuzufügen, daß, wie vor ohngefehr 16 Jahren weyland Herrn Geheimbten Raths von Lenthe Excellence, auff Königl. Allergnädigsten Befehl die sämtlichen Biersteuer-Register nachge-



sehen, Selbe doch über die erwehnten 14 Thaler Diæten, welche in solchem Register, in Ansehung der sogenannten Nach-Land-Tage, schon seit 1734 in Ausgabe berechnet worden, nicht das geringste moniret haben.

Was dann den bemerckten Unterschied, zwischen Aus- und Einländischen Diæten betrifft; So wird derselbe, unseres Ermessens, alhier nicht füglich Platz finden können, weilien die LandTage niemahlen extra provinciam gehalten werden.

Und wie dahero so wenig die in Anno 1727 bewilligten täglichen Zehn Thaler, als die nachhero erfolgten Bierzehn Thaler, als ausländische Diæten angesehen werden können;

Alſo wird daraus nicht füglich ein anderes zu schließen seyn, als daß beyde von jeher, als Simple Diæten, ohne die geringste Absicht auff Aus- oder Einländische dabey zu nehmen, von Anfang her angesehen worden, und auch fernerhin alſo betrachtet werden müssen.

Wir sehen auch nicht wohl ein, wie der Inhalt des Königl. Allerhöchsten Rescripti vom 3. Martii 1758 auff die Landschafftlichen Diæten gezogen und diese dadurch füglich, als Ausländische regardiret werden können, weilien das erwehnte Rescriptum Regium nur lediglich auff solche Diæten ziele, die für Verschiedungen und Commissiones in und außerhalb Landes, folglich von Königl. Cammer bezahlet werden.

Dahingegen aber die hiesigen Directorial-Diæten nicht von daher, sondern ex Aerario provinciali, erfolgen, auch einen ganz anderen Gegenstand, als Verschiedungen und Commissiones in und außerhalb Landes, zur Absicht haben.

Solten jedoch dem ohngeachtet die einem zeitigen Hrn. LandschafftDirector zukommenden Diæten, als Ausländische angesehen werden wollen; So würde daraus folgen, daß auch die Diæten der übrigen Landschafftl. Memborum als Ausländische betrachtet, mithin denenselben auch ihre Diæten verkürzet werden müßten.

Gleichwie aber dieses, wie wir sicher dafür halten, Ew. Hochwohlgeb. Excellences hochgeneigteste Approbation niemahlen finden wird;

Alſo glauben wir auch, daß daßelbe bey jenen nicht werde geschehen können, zumahlen, da diesem allen noch hinzu tritt, daß die Pretia Rerum seit 30 Jahren sehr mercklich gestiegen.

Und ferner, daß der zeitige Hr. LandschafftDirector bloßerdingß auff die Arth und Weise, wie seine Vorgänger, ohne die geringste Restriction, angenommen worden. Dahero wir denn nicht wohl abzunehmen vermögen, wie denselben von seinen bißherigen Reventüen, die doch ohnedem aus den hiesigen Aerariis nur sehr geringe sind, noch etwas mit Fug werde entzogen werden können.

Dieses sind nun diejenigen Momenta, wovon wir glauben, daß sie alhier eine Ausnahme zu würcken vermögend sind. Und da wir der festen Zuversicht leben, Ew. Hochwohlgeb. Excellences werden selbige gleichfals für sattfahm gegründet erachten;

So gelanget an Dieselbe unser gehorsamstes inständigstes Suchen und Bitten, Ew. Hochwohlgeb. Excellences wollen hochgeneigt geruhen, es bey denen so lange Jahre her üblich gewesenenen täglichen 14 Thaler auch in Zukunft fernerhin bewenden zu lassen.

Die wir lebenslang mit größester Zele verharren

Ew. Hochwohlgeb. Excellences

A. G. v. B. G. H. A. v. B. W. B. C. L. F. v. d. W.

E. S. Frhr. v. B. E. O. Gr.

Den 17ten Decembr. 1764.

An Königl. Regierung.



Vortrag der Landräthe an den König vom 18. December 1764, die Portofreiheit des Landschafts-Directors betreffend.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und Churfürst,  
Allergnädigster König, Churfürst und Herr.

Ew. Königl. Majest. wollen in höchsten Gnaden erlauben, wenn wir uns in tieffster Unterthänigkeit erkühnen, hierdurch vorstellig zu machen, wasmaßen denen leztverstorbenen beyden Landschafts-Directoribus von Grote und von Lüneburg die Post-Freyheit, und zwar dem Ersteren ad dies vitae, dem Letzteren aber anfüglich biß 1753, dann ferner biß 1759 und endlich biß ult. April. 1765 accordiret und zugestanden worden.

Nachdem nun bey Ew. Königl. Majest. heimgelassenen LandesRegierung der zeitige LandschaftsDirector von Marenholtz um Bewilligung einer gleichmäßigen Freyheit sich geziemend gemeldet, so hat solches Ansuchen doch, der Folge halber und aus der Ursache Bedenken gefunden, weilen solche Freyheit der Charge eines LandschaftsDirectoris nicht anklebete, wie daselbe aus der beyliegenden gedruckten Verordnung vom 29ten Martii 1741 zu ersehen wäre.

Und obgleich dieses Gesuch nachhero wiederhohlet, und dabey erkläret worden, daß die erwehnte Freyheit nicht solchergestalt angesehen worden, und dahero auch gegenwärtig ohne alles Praejuditz, entweder ad dies vitae, oder auch nur ad dies officii erbeten würde.

So hat doch auch die Königl. LandesRegierung sich nicht ermächtigt gehalten, diese Freyheit, wie sonst geschehen, fernerhin zu bewilligen. Und bey solchen Umständen würde es denn in Zukunft dahin auslauffen, daß das Post-Geld zum Theil aus den Landschaftl. Cassen, zum Theil aber von dem Kloster St. Michaelis bezahlet werden müste.

Wenn inzwischen es wohl in keinen Zweifel gezogen werden kan, daß die an einen zeitigen LandschaftsDirector und Ober-Auffseher bey der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg eingehende und von demselben wieder zu expedirende Sachen, Publica, mithin Ew. Königl. Majest. allerhöchsten Dienst selbst betreffen, in welchem Betracht dann jene Freyheit auch vorhin ertheilet sehn wird;

So währet diese Ursache noch jezo immerfort, da die öffentlichen Affairen nicht absondern täglich mehr und mehr zunehmen.

Und was Ew. Königl. Majest. allerhöchstes Interesse anlanget; So wird daselbe bey dieser Sache um so weniger Abbruch leiden, als die mehrgedachte Freyheit schon ihren Anfang genommen, bevor von Ew. Königl. Majest. in Gott ruhenden Herrn Großvatters Königl. Majest. gloriwürdigsten Andenkens, das Erb-General-Post-Ambt acquiriret worden.

Und ob es gleich nicht zu leugnen, daß die Persohn eines hiesigen Landschafts-Directoris in der vorgelegten Verordnung vom 29ten Martii 1741 nicht mit enthalten;

So erhellet doch hinwiederum aus derselben ganz klährlich, daß in selbiger gar vielen Persohnen, welche lange kein so wichtiges und mit öffentlichen Angelegenheiten verknüpfftes Officium, wie ein zeitiger Landschafts-Director, bekleiden, dennoch die Post-Freyheit, sogar in ihren Privat-Sachen, beygelegt und zugestanden worden.

Die geäußerte Besorge, als ob diese Sache von Folgen seyn könne, wird um deswillen nicht wohl eintreten und zu befürchten seyn, weilen die Fortsetzung dieser Freyheit gar nicht als ein Recht nachgesuchet worden, wir uns



auch in Unterthänigkeit sehr wohl bescheiden, daß dieselbe nicht anders, als eine von von Ew. Königl. Majest. herrührende Gnade und Hulde angesehen und betrachtet werden könne.

Bei solchen Umständen gelanget denn an Ew. Königl. Majest. unser allerunterthänigstes Suchen und Bitten, dieselbe wollen allerduldreichst geruhen, dem zeitigen Landschaffts-Director die von seinen Antecessoribus genoßene Postfreyheit, aus angestammter Königl. Gnade und Milde, gleichfalls fernerhin zu verleihen, und von uns dagegen die treuehorsaamste Versicherung anzunehmen, daß nicht nur der jetzige Landschaffts-Director, welcher rühmlichst voller guten Willens ist, Ew. Königl. Majest. und des ganzen Landes Beste nach äußerstem Vermögen pflichtschuldigst zu befördern, sondern auch wir, nebst ihm, mit vereinigten Kräften uns bestreben werden, ein gleiches bei aller möglichen Gelegenheit zu bewerkstelligen, mithin die demselben erzeigte allerhöchste Gnade und Hulde, zu Ew. Königl. Majest. allergnädigstem Wohlgefallen mit gefliessensten Dienst-Eiffer zu demeriren.

Die wir, in Erwartung einer huldreichsten Resolution, mit größestem Zele bis an das Ende unserer Tage verharren

Ew. Königl. Majest.

A. G. v. B. G. H. A. v. Bulow. W. B. Ch. L. F. W.  
E. S. Frhr. v. B. E. O. Gr.

## 31.

**Erwiederung der Königl. Regierung vom 28. Januar 1765, die Diäten des Landschaffts-Directors betreffend.**

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=WohlEdler, auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Diejenige Vorstellung, welche Ihr, die Land=Räthe, wegen des Fußes der Diäten-Gelder vor einen zeitigen Landschaffts-Directorem, unterm 17ten Decembris vorigen Jahrs an Uns abgelassen hat, haben Se. Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn Wir nach der Natur der Sache und Unsern Pflichten, allerunterthänigst einzuschicken nicht verfehlet. Allerhöchst dieselbe haben darauf vermittelst Rescripti vom 15ten dieses Monats Januarii dero Entscheid= und Entschließung dahin ertheilet:

daß die von Dero in Gott ruhenden GroßHerrn Batteru Majest., wegen der Diäten-Gelder der Geheimten Räthe den 3ten Martii 1758. abgelassene Verfügung, auf die Diäten-Gelder eines Süneburgischen Landschaffts-Directoris ebenwohl ihre Anwendung finde.

Und wie dannenhero Ihre Majest. zugleich verordnet, und, dem Land=Raths=Collegio zu eröffnen uns anbefohlen haben:

daß ein mehreres nicht, als die einländischen GeheimtenRaths=Diäten-Gelder, nemlich täglich sieben Reichsthaler, einem zeitigen Landschaffts-Director weiter gut gethan werden sollen;

Also thun Wir demselben und Euch diese Eröffnung hiemit zu dem Zweck, daß dieser Königl. Verordnung nachgegangen, und in deren Gefolg von Seyten der Landschaft ihren Rechnungs=Bedienten die nöthige Direction ertheilet werden könne; Haben auch der Königl. Krieges=Cassley von selbiger Nachricht gegeben, damit die Bedienten bei der Krieges=Casse fortan ein mehreres, als obgedachte 7 rthlr. täglich in den Abrechnungen mit der Landschaft nicht passiren lassen.



Wir wünschten, es bey dieser bloßen Eröffnung bewenden lassen zu können. Da aber vorgedachte LandRäthliche Vorstellung dahin gerichtet ist, zu erweisen, daß einem jeden zeitigen Directori der Güneburgischen Landschaft sogar 14 rthlr. mithin 4 rthlr. mehr, als in dem Regulativo vom 18ten Apr. 1727 vermachtet gewesen, von Rechtswegen gebühreten; So können wir zugleich nicht entübriget seyn, in eine Erörterung der dazu gebraucheten Gründe hineinzugehen, und einiger Maaßen bemerklich zu machen, was selbigen entgegenstehe. Zuforderst und 1. o, hat das Quantum der 14 rthlr. den Buchstaben des schon angezogenen Regulativi vom 18ten Apr. 1727 so lange gegen sich, bis darüber eine gehörig qualifcirtete Einwilligung=Ausfertigung produciret wird. Diese aber ist, ob sie gleich, wann sie vorhanden wäre, eben so leicht als jenes Regulativum, bezubringen seyn würde, nicht beygebracht. Und Wir können dem Herrn LandschaftsDirectori und Euch soviel wohl aus Acten bezeugen, daß ao. 1727 der damahlige Landschafts=Director um Erhöhung seiner Diaeten=Gelder von 10 zu 16 oder doch 14 rthlrn. angesuchet habe, solche aber nicht verwilliget worden sey.

Anlangend 2. das Herbringen der letztgedachten Summe, wovon die Zeit des Anfanges, welche gleichfalls in das Jahr 1727, mithin noch in dasselbe Jahr des Regulativi fallen dürfte, in der Vorstellung nicht angegeben worden ist, mag solches dadurch nicht begründet werden, daß die Krieges=Casse=Bedienten 14 rthlr. täglicher Diaeten=Gelder vor den Landschafts=Directorem, in denen Abrechnungen mit der Landschaft passiren lassen haben, weil die Genehmigung von ihnen nicht abgehangen hat, sie auch vermuhet haben können, daß, wieder einen verwilligten Fuß keine Diaeten=Gelder in Abrechnung eingeführet sein würden.

Ein ähnliches stehet 3. von demjenigen Schlusse zu sagen, welcher aus der von wehl. dem Geheimten Rahte von Lenthen vor 16 Jahren genommenen Einsicht einiger Bier=Steuer=Rechnungen gezogen werden wollen. Und eine ohnehin noch nicht zum Vorschein gekommene Verwilligung des alleinigen Land=Rahts=Collegii hat 4. die Sache nicht ausmachen können.

Will man 5. die Ursach, warum der damahlige Landschafts=Director seit dem Regulativo von 1727. 16 oder doch 14 rthlr. verlangt, und die letzte Summe genommen, und das Landraths=Collegium directe oder per indirectum darin gewilliget hat, untersuchen; So stellen Wir des Herrn Landschafts=Directoris und Eurem eigenen Ermessen anheim, ob es wahrscheinlicher sey, daß solches darum, weil der Landschafts=Director, mit 10 rthlrn. nicht habe auslangen können, und insonderheit in Betracht der Feurung, oder aber darum, weil er den Rang gleich nach dem jüngsten Geheimten Rahte, und die Geheimten Rähte inclusive eines mitgenommenen Secretarii 16 rthlr., und exclusive desselben 14 Rthlr., Diaeten=Gelder gehabt, geschehen sey, da die Diaeten=Gelder nach einem frehwilligen, von einem Subjecto zum andern veränderlichen, Aufwande sich nicht, sondern nach dem Range richten, die Feurung ein jeder von seinen Diaeten=Geldern zu stehen hat, und keine andere Ursach, als weil die GeheimtenRähte, ohne Unterscheid, ob sie in oder außer Landes verschicket gewesen, 14 rthlr. exclusive eines Secretarii, zu genießen gehabt haben, zu erdenken stehet, warum der Landschafts=Director hätte zu 14 rthlrn. gelangen können, da den ältesten Landrathen nur 6 rthlr. beygelegt worden sind. Die Sache redet von selbst. Und wie 6., in dem wegen der Geheimten Rähte=Diaeten=Gelder ergangenen Königlichten Rescripto vom 3ten Mart. 1758 nunmehr verordnet ist, daß bey solchen ein Unterscheid gemacht, und im Lande nur 7 rthlr. gegeben werden solle; Also kommt es 8. bey der Anwen=



ding dessen auf einen zeitigen Landschafts-Directorem nicht darauf an, ob der Fall ausländischer Diaeten bey ihm vorkomme, sondern es ist genug, daß der Fall einländischer bey ihm vorhanden, und die bisher genommenen nach seinem Geheimten Raths-Ränge abgemessen gewesen seynd. Es ist auch 9. kein Unterscheid unter den Herrschaftlichen und Landschaftlichen Cassen in besagtem Königlichem Rescripto gemacht, und wie es zuviel seyn würde, zu verlangen, daß bloß das Land-Raths-Collegium von des Landes Mitteln Verwilligungen thun, und einem ihres Mittels Convenientien machen könnte; Also würde 10. das Argument von den gestiegenen pretiis rerum zu allgemein seyn, und zu viel beweisen.

Der jetzige Herr Landschafts-Director aber hat 11. zur Zeit Unseres Rescripti vom 25ten Octbr. vorigen Jahrs auf das Quantum der Diaeten-Gelder noch kein Recht oder possession erlanget haben können. Und die Entschließung, bey einer Vacantz eine Veränderung darunter zu machen, ist schon vor einigen Jahren gefaßt gewesen, da man nicht wissen konnte, wer der Nachfolger seyn würde.

Wir hoffen obiges werde dem Herrn Landschafts-Directori und Euch die nähere Einsicht in die merita causæ geben. Und verbleiben Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover den 28ten Jan. 1765.

Königliche GroßBritanische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime Rätthe.

v. Münchhausen.

An Landschafts-Directorem und Land-Rätthe des Fürstenthums Lüneburg.

32.

**Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 12. März 1765, denselben Gegenstand betr.**

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster König

Allergnädigster König, Churfürst und Herr

Ew. Königl. Majestät erlauben Allergnädigst, daß das Landraths-Collegium in rücksicht auf sich selbst, ihrer nachfolgere, und ihres jetzigen Directoris, gegen die ihr in Betref der Directorat-Diaeten bekannt gemachte Allerhöchste Entschließung eine anderweite Allersubmisseste Vorstellung einlegen dürffe.

Das Allerhöchste Postscriptum vom 3ten Mart. 1758 welches Sr. Königl. Majestät Ministren bestimmte Diaeten auswirfft, und welches den Grund enthalten soll, warum einem Landschafts-Directori gegenwärtig nicht mehr als eben so viel gebühret, begreift offenbahr nur diejenigen Personen, die aus Sr. Königl. Majestät unmittelbahren Casen ihre Diaeten erheben, das Landraths-Collegium findet darin keine Spuhr, noch anwendung daß der Rang der Bediente das allgemeine Maaß der Diaeten bestimme, und aus der Ursache glaubet es unterthänigst muthmaßen zu dürffen, daß der Landschaft jenes Pstum. niemahl ein Gesetz werden sollen, daher den auch dem seel. Directori von Lüneburg der Genuß seiner ursprünglichen Diaeten, als von den Diaeten der Königl. Bedienten, sehr unterschieden, bis an seinen Todt wahrscheinlich unangeregt gelassen worden.

Wir können auch nicht glauben, daß Ew. Königl. Majestät Ministerium bey Ablassung ihrer Anfrage wegen der Diaeten, an unsere Landschaft gedacht habe.



Es hat es ferner unserer Ueberzeugung nach, zuberläßig nicht gethan, denn die Benennung der Verschiedungen und Commissionen, treffen auf unsere regulirte Landtage nicht; Solten sie aber so angesehen werden können, so würden unsere zeitigen Directores auch um die Bewilligung solcher Gagen bitten können, die den 7 Thln. Diaeten angemessen sind. Jene haben sie dennoch nicht, und dahero können wir es ihnen mit billigkeit nicht zumuthen, sich mit diesen zu begnügen, ohne jene zu erhalten.

Wenn es Sr. Königl. Majestät allerhöchste Absicht gewesen wäre: Dem Landschaffts-Directori nahmentlich nicht mehr als Ministres-Diaeten, nach dem Allerhöchsten Psto. vom 3ten Mart. 1758 in Gnaden zu gönnen: so glaubt das Landraths-Collegium solches zuversichtlich zu der Zeit am ersten erfahren haben zu müssen, als jene Allerhöchste Verordnung ausgiug, weil dieses die Zeit des Krieges und des Mangels war, wo eben das Collegium sich in beständigen Landes-Geschäften also auch in lange fortdauernden Genuß der Diaeten befand, mithin eine ersparung am merklichsten hätte werden können.

Wir glauben also voll Erfurcht, ohnmaßgebl. daß jenes Diaeten-Reglement nicht unseren Praesidem noch Mitglieder, sondern nur diejenigen Personen worüber das Königliche Ministerium damahls anfrug, und welche aus den Königl. Cassen erhalten werden, begreifen sollen, wenn es aber von nun an allererst unser Gesetz werden sollte; so getrauen wir uns, Thro Königl. Majestät Gnadenvolle Gerechtigkeit darüber anzurufen: ob das Landraths-Collegium es ohne Schmerz ansehen könne, daß es erst so spät, und nach der Wahl und Einführung ihres jehigen Directoris davon unterrichtet werde, und einem würdigen Wohlgesinneten Mann, eine unerwartete vorher nie bekannt gemachte verringerung seiner Diaeten wiederfahre, wobey er sich mit aller Liebe, Vertrauen und Arbeit nur zu einem Posten hinauf geschwungen haben würde, der ihn bloß um 1 Thl. Diaeten von denen beyden Ältesten Landrathen unterscheidet, und dagegen mit vielfältig mehreren Mühe, und unvermeidlichen Ausgaben belastet?

Das Landraths-Collegium glaubt jedesmahl schuldig zu seyn, ihren præsentatis zum Directorat entweder die alten Bedingungen des letzten Vorgängers zu gewähren, oder wenn es ihnen solche nicht verschaffen kann, die Verringerung des apointements vorher nach Treu und Redlichkeit, zu eröffnen, und es ihnen alsdann zu überlassen, ob sie præsentiret seyn wollen, oder nicht? Das erstere haben wir auf Sr. Königl. Majestät Gnade geruhig gehoffet, das letztere nicht gekonnt, weilen rat. Veränderung der Diaeten niemahlen etwas an uns gelanget ist. Wenn wir also unsern neuen Directorem an den Platz seines Vorgängers, Thro Königl. Majestät submisses præsentiret und solchen von dem Allerhöchsten Trohn unbedingt bestätigt zurück erhalten haben, so glauben wir ihn und er sich selbst in alle Bedingungen der Station gesetzt zu sehen, die der Vorgänger genoßen hat, denn sonst würde dieses nicht dieselbige Station seyn, die wir für ihn gesucht, und die er anzunehmen sich entschloßen hat. Diese Gnade wiederfährt Ew. Königl. Majestät sämtl. Bedienten. Mann saget es ihnen als Competenten getreulich voraus, wenn die Bedingungen warum sie anhalten verringert werden sollen, und wenn dieses nicht geschiehet, so können sie Himmelfest aller Bedingungen gewiß seyn, die der Vorgänger genoßen hat.

Wenn das Landraths-Collegium auch auf sich selbst siehet; so hat es nur die einzige station des Directorats womit es die Verdienste eines Patrioten, der in den beschwerlichsten Geschäften des Landes treulich ausgedauert hat, einigermaßen vergelten könne, Es liege also dem ganzen Adel unendlich viel



daran, daß seine Directorat-Charge eine Vergeltungs=bedienung bleibe, und niemahls eine solche werde, wobey sich der Besizer durch Mangels eines billigen Soutiens beschweret sehe.

De rohalben wenggleich die gute zeitl. Umstände und Eigenschafften des jekigen Directoris ihn von allen EigenNuß undsubsistentz mangel befreiet, so bleibt doch immer die Consideration und möglichkeit für die Zukunfft über, daß es Directores ohne eigene Mittel geben kann, die sich bey einer so großen Verringerung der Diaeten entweder unter der Standesmäßigkeit dieser ersten Charge, dessen lustre doch immer für eine so alte Provinz, wie die unsrige ist, schmeichelhaft bleiben muß, zu erniedrigen, oder zu aufopferung ihres Vermögens, sich gezwungen sehen würden.

Da sich das Ansehen, und die krafft unserer Directoren in allen Landes=Geschäften größten theils mit auf Sr. Königl. Majestät Gnade stüzet, so glauben wir unserm Directori so viel an uns ist, alle merckmable einer solchen Königlichen Gnade sorgfältig erbitten zu müssen, die ihn in den Credit bey den Ständen stark und würckfahm erhalten, und wie wenig würden wir dieses können, wenn Wir und Er zu ohnmächtig sehn solten, nur die emolumenta aufrecht zu erhalten, die unsere bisherigen Directores als ein altes Recht genossen haben, und auf welches wir aspiriren, wenn uns nach diesem die reihe und Wahl zu dieser Vergeltungs=Charge treffen solte.

Endlich mögen wir auch unterthänigst nicht verhehlen, daß uns der ertrag der Diaeten, womit unsere Directores bislang durch die huldreiche zulassung unsrer theuresten Monarchen begünstiget sind, und welche von den bewilligten Quanto der monatl. 20,000 rthlr. nicht abgezogen, und also der Königl. KriegesCasse nicht decourtiret werden und zur Last fallen, Gottlob! keine der drückenden Abgaben sehn, dessen befreiung wir zu wünschen Grund hätten. Wir und unsere Contribuenten würden eine ersparung von der Arth doch niemahls so sehr zur Erleichterung empfinden, wie uns dieser fernere geringe Aufwand für die Würde unsers jekigen Directoris und für unsere und unserer Nachkommen Aussicht, leicht, angenehm und tröstlich, ja in Absicht der künfftigen unbemittelten Directorum unvermeidlich bleiben wird.

Wollen indeßen Ew. Königl. Majestät, bey allen diesen Gründen unsere Allerunterthänigste bitte, um die Fortdauer der bisherigen alten Diaeten unsers Directoris, zu verwerfen, dennoch allerhöchst gut finden, so müssen wir im Voraus um die Erlaubniß unterthänigst anhalten, wegen unsers Directoris, da das Maaß seiner Diaeten nach dem Maaß der Königl. Ministres bestimmt sehn soll, dahin bey denen Ständen antragen zu dürfen daß ihm auch die Gage eines Ministri und die Erstattung der ausgelegten Postfuhr gelder, welche denen Herren vergütet zu werden pflegen, zugebilliget werden möge, um ihm durch eben die Gründe auf der einen Seite das zu ersetzen, was er auf der andern zu unsern beständigen Schmerz sonst verlohren haben würde.

Wir schmeicheln uns einer allergnädigsten erhöhrung und verharren in tiefester Submission

Allergnädigster König, Churfürst und Herr

Ew. Königl. Majestet

Allerunterthänigst=treuehorschambste Landrätthe

des Fürstenthumbs Lüneburg.

A. G. v. B. W. C. L. B. C. L. F. v. W. E. S. Frhr. v. B.

E. O. Gr.

Celle den 12ten Martii 1765.



## Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 3. April 1765.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edle Beste, günstige gute Freunde!

Seine Königliche Majest. Unser allergnädigster Herr haben Uns unterm 22ten des vorigen Monaths zu eröffnen geruhet, daß Allerhöchst Dieselbe in Gnaden resolviret hätten, Euch zu verstaten, daß Ihr den zeitigen Landschafft=Directorem wegen seiner Diaeten=Gelder zufrieden stellen mögtet, und Uns anbefohlen, solches Euch zu erkennen zu geben. Wir bewerkstelligen demnach das leyte hiemit. Und sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover den 3ten April 1765.

Königliche GroßBritannische zur Churfürstlichen Braunschweig=Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Rätthe.

v. Münchhausen.

An die LandRätthe des Fürstenthums Lüneburg.

## Wahl-Protocoll vom 2. April 1784.

Actum Zelle den 2ten April 1784.

Im Landschafft. Hause.

In Praesentia des Hrn. Landraths von der Wense, Hrn. Oberhofmeisters und Landraths von Hohnhorst, Hrn. Landraths von Bulow, Hrn. Landraths von Lenthe, Hrn. Landraths von Behr, Hrn. Landraths von Meding.

Nachdem der heutige Tag mittelst des in solchen Fällen üblichen EinladungsSchreibens der beyden ältesten Herrn Landräthe, zur Wahl derer angesetzt war welche man auf die erledigte DirectorStelle zu präsentiren belieben würde, und sich nebenbenannte Mitglieder des illustren Collegii, dieses Geschäfts wegen allhier versammelt hatten, von dem Hrn. Landrath von Plato aber, angeborgenes Entschuldigungs= Schreiben seiner verhinderten Ueberkunft, nebst verschlossenen Wahlzetteln eingesandt worden;

So trugen der Hr. Landrath von der Wense folgendes vor:

Das kürzlich erfolgte Ableben des uns allen sehr werth gewesen und eines liebreichen Andenkens würdigen weiland Hrn. Landschafft=Directors von Marenholtz hat bekindlich die heutige außerordentliche Zusammenkunft dieses Collegii veranlaßt, welche zur Wahl derer bestimmt ist, die zur Ernennung eines Nachfolgers des vorerwehnten Herrn Directors Ihro Majestät dem Könige praesentirt werden sollen.

Ehe aber gedachte Wahl selbst vor sich gehen kann, scheint mir noch eine Vereinbarung über zwey Punkte erforderlich zu seyn.

Zuforderst wünschte ich nemlich, daß bestimmt werden möchte, was etwa dem künftigen Herrn Director wegen Vergebung der aufkommenden Bedienungen einzuräumen wäre, da ich vermuthen muß, daß meine Herrn Collegen mit mir in den Vorrechten welche bisher deßhalb statt gefunden, eine Aenderung verlangen werden.

Und Zweitens würde die Zahl derer festzusetzen seyn, welche vor dasmal auf die erledigte DirectorStelle praesentirt werden sollen, indem die darüber vorhandenen Receße und LandesGeseze es dem Collegio freystellen, den Vorschlag auf zwey oder drey Subjecte zu richten.

Wenn inmittest meine hochzuehrende Herren Collegen vielleicht wegen



der jederzeit gegen mich geäußerten Freundschaftlichen und Gewogentlichen Gesinnungen nicht abgeneigt seyn sollten, mich in dieser Rücksicht, Seiner Majestät den König mit vorschlagen zu wollen, so erkenne ich diese freundschaftliche Absicht mit dem verbindlichsten Danke. Da ich aber ein solches Alter erreicht habe, wo man sich nach der Ruhe zu sehnen pfleget, wenigstens nicht mehr einen mit vielen Geschäften verbundenen Posten zu suchen geneigt ist; so habe ich auch schon sehr lange den festen Entschluß gefaßt mir diese Ehre zu verbiten, welches ich meinen Hochzuverehrenden Herren hiermit vorläufig habe anzeigen, im übrigen aber mich ihrer ferneren Freundschaft nicht nur empfehlen, sondern mir auch dieselbe gehorsamst habe erbiten wollen.

Ich erachte es demnach nunmehr noch für meine Pflicht, vorerwehnte beyde Fragen hiermit zur Umstimmung zu proponiren.

In Ansehung des über die Besetzung landschaftl. Bedienungen getroffenen Regulativs vom 19ten März 1764 bin ich der Meinung daß es zwar bestehen bleibe, dahingegen das Additamentum vom 5ten May 1769 aufgehoben werde, und ein künftiger LandschaftsDirector nicht mehr Vorrechte in diesem Stücke genieße, als ein jeder anderer Landrath.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst legte in Ansehung des ermeldeten Gegenstandes folgendes Votum ab.

Ich bin überzeugt, daß wann es dem Collegio an der Gelegenheit fehlen sollte, die Lage eines künftigen LandschaftsDirectors zu verbessern, selbiges gewiß nicht die Meinung heget, solche verringern zu wollen.

Zwey der auf dem jüngsten Landrath per turnum zuerst fallenden Bedienungen sind dem zeitigen Landschafts-Directore durch Conclusum des Collegii per unanimia beygelegt.

Ich habe selbst hierzu beygestimmt, allein ich bekenne, nach besserer Einsicht, daß ich es zu hart für einen jeden jüngsten Landrath finde.

Da aber gleichwohl der Landschafts-Director nicht umhin kann mehrere Bediente, als ein anderes Mitglied aus dem Collegio, zu halten; so ist auch billig, daß ihm etwas mehr Feld eröffnet werde, um selbige versorgen zu können.

Es hat zwar derselbe viele Bedienungen bey der Abtey zu vergeben, allein so viel mir bekandt ist, fast keine, zu welcher er Livrée-Bediente gebrauchen könnte.

Ich bin also der Meinung daß dem künftigen LandschaftsDirectore nicht Zwo, sondern nur Eine, und zwar die erste es sey in welcher Classe es wolle auf den im Collegio gekommenen jüngsten Landrath fallende Bedienung zu vergeben ferner gestattet würde.

Hr. Landrath von Bülow: Da das Additamentum zu dem neuen Regulative, mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpft wäre; so hege er die Meinung, daß solches ganz aufzuheben seyn würde.

Hr. Landrath von Lenthe: Da eigentlich alle Bedienungen per majora im Collegio vergeben würden; so halte er es für eine Ungerechtigkeit, wenn man den jüngsten Hrn. Landräthen hierbey in einigen Fällen ihr Stimmrecht benehmen wollte, und sey er daher gleichfalls der Meinung, daß das Regulativ zwar bestehen bliebe, hingegen aber dessen Additamentum von nun an aufhören müste.

Hr. Landrath von Behr: Aus den angeführten Gründen wäre er ebenfalls der Meinung, daß besagtes Additamentum aufzuheben sey.

Hr. Landrath von Meding pflichtete solchem Voto völlig bey.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst: Nachdem er von den anwesenden



Herrn gegenwärtig darüber belehrt wäre, daß der zeitige Hr. Director Gelegenheit habe bey dem Kloster St. Michaelis Livrée-Bediente zu placiren; so accedire er dieses Puncts wegen den vorgekommenen Majoribus.

Als nun auf solche Weise, über angeführten Punct, ein völlig gleichstimmiger Beschluß gefaßt war; so brachte

dHr. Landrath von der Wense hiernächst weiter in Vorschlag, daß einem jeden von nun an eintretenden Herrn Landrath, der zuerst an ihn kommende turnus, sowohl bey Vergebung Landschaftl. Dienste, als Besetzung der Freytische, vorbehey gehen möchte.

Sämtliche Hrn. Anwesende nahmen diesen Vorschlag einstimmig an, und ward solchem zufolge resolvirt, daß die erste Dienstvergebung, welche denen ins Collegium künftig eintretenden Hrn. Landräthen zufallen würde, ohne Unterschied der Classen selbige jedesmal vorbehey gehen, und der nächstfolgende in turno alsdann solche Bedienung besetzen sollte, damit der hiedurch zu beschleunigende Umlauf des turni, dem ganzen Collegio zu statten kähme.

In ansehung der Freytische beliebte man hingegen festzusetzen, daß die hinzukommenden Hrn. Landräthe, nicht eher dergleichen vergeben dürften, als wenn sie schon einer solchen Vergebung einmal mit behgewohnt hätten, wiedrigenfalls aber sollten sie die erste ihnen zufallende Ertheilung eines Freytisches, gleichfalls vor sich über gehen lassen.

Diesem Concluso fügte dHr. Landrath von der Wense ferner hinzu, daß nunmehr auch auszumachen seyn würde, wie der turnus an den künftigen Hrn. Director kommen sollte, und hielt er dafür, daß solcher in der Reihe in der er jetzt stünde, und eine vacante Bedienung in der Ordnung zu vergeben hätte, wie sie ihn jetzt als Mitglied des Collegii getroffen haben würde.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst und übrige Hrn. Anwesende waren mit diesem Voto völlig einverstanden, und hielt man es für schicklich, daß sowohl dieser Beschluß als die übrigen vorhin gefaßten Conclusa, dem Hrn. Landrath von Plato zur Bestimmung demnächst vorgelegt würden.

Darauf continuirte dHr. Landrath von der Wense den Vortrag folgendermaßen:

Die Anzahl der zu praesentirenden Personen zum LandschaftsDirector betreffend; so haben wir so viel ich in den Acten gefunden habe, allemahl Drey praesentirt, wann meine Herrn Collegen also nicht etwan Gründe haben, hievon abzugehen; so bin ich der Meinung, daß wir wiederum Drey wählen.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst verlas nachstehendes Votum:

Es enthält der KlosterNecess von 1655 freylich, daß wir Zwo oder Drey zu praesentiren haben.

Allein von Errichtung des KlosterNecesses bis auf jezige Zeiten, also in einen Zeitraum von hundert neun und zwanzig Jahren ist kein Beyspiel da, daß nur Zwo sollten praesentirt seyn, also ist sehr wahrscheinlich, daß unter dem Ausdruck, von zwo nichts anders zu verstehen ist, als im Falle wir unglücklich genug wären, in der ganzen Ritterschaft keinen dritten zu finden der würdig geachtet würde auf der Praesentation gebracht zu werden, sodann es mit Zwo genug wäre.

Unsere Vorfahren sind von Entstehung des Necesses bis auf die neuesten Zeiten von dieser Meinung vollkommen überzeugt gewesen, denn die Beyspiele belehren uns, mit welcher Sorgfalt sie jedesmal wenn sie Drey praesentirt hatten, und der Präsentation die geringste Hinderniß durch einen oder andern Abgang zustoßte, anstatt sich zu beruhigen die Zwo übergebliebene zu praesentiren, sie sofort den Platz des abgegangenen durch den Dritten zu ersetzen be-



mühet gewesen, und sich dieserhalb die Praesentation zurück und Dilation allemal ausgebeten.

Ich halte es zu viel gewagt, nach so langer Zeit, zum ersten mal mit nur Zwo zu praesentiren, den Eingang zu machen. Denn

1. hat der Landesherr durch die lange Gewohnheit ein Recht erworben, den Dritten Praesentanten fordern oder die Ursache, warum man nur Zwo eingesandt erfragen zu können. So wenig auch dieses uns schädlich seyn würde; so sehe ich nicht ab warum ohne Noth wir uns zu dergleichen unangenehmen Falle selbst aussetzen wollen.

2. Da die LandschaftsDirectorWahl zwar dem LandrathsCollegio zu verrichten obliegt, so dehnt sich selbige doch über die ganze Ritterschaft aus, und letztere könnte uns leicht Vorwürfe machen, daß durch die Praesentation von Zwo man anerkennte, daß der Dritte aus ihren Mitteln nicht hätte herbey geschafft werden können, und da der Hr. Landrath von Plato seine Stimmen bereits eingesandt hat, und nicht hat wissen können, daß nur Zwo sollten praesentirt werden, so werden solche vermuthlich auf Drehe eingerichtet seyn; Dieses würde also, im Fall auch Zwo praesentirt werden sollten, Anlaß zu Irrungen in der Wahl legen.

Aus angeführten Gründen finde ich mich Pflichten halber verbunden, dahin zu stimmen, daß Drey an Sr. Majestät den König praesentirt werden mögen, um so mehr als Gottlob der Fall nicht da ist, daß es uns an Männern die der Wahl fähig und würdig sind, fehlen sollte.

Hr. Landrath von Bülow: Der KlosterNecess sowohl als das WahlReglement gäben dem Collegio das unstreitige Recht Zwey oder Drey Subjecte Thro Majestät in Vorschlag zu bringen, und es habe mit dieser Praesentation auf alle Wege die Bewandniß als mit der zur AusreiterStelle, wo 3 oder 4 praesentirt werden müsten. Hierbey nun habe das Collegium allezeit willkürlich gehandelt, und fast immer nur Drey praesentirt, und nie sey dabey die mindeste Erinnerung gemacht worden. Er wäre daher der Meinung daß zur Erhaltung der Rechte, für diesesmal nur Zwey praesentirt würden.

Hr. Landrath von Lenthe: Die von dem Hrn. Oberhofmeister und Landrath von Hohnhorst eben gethane Aeußerung, daß die seit Errichtung des KlosterNecesses obgewaltete Observanz, Drey Subjecte zu einer erledigten LandschaftsDirectorStelle zu praesentiren, von Seiten der Landesherrschaft könnte als ein Recht angesehen werden allemal Drey zu fordern, ließe ihn wünschen, daß man auch jetzt sich einmahl des ungezweifelten Rechts des Collegii bediene, und nur Zwey praesentire, auf daß nicht von Seiten der Ritterschaft vorgeworfen werden könne, daß man die Aufrechterhaltung der Landschaftl. Gerechtsame versäumte.

Hr. Landrath von Behr: Da sowohl nach dem KlosterNecess als nach dem WahlReglement, es dem Collegio überlassen bliebe, Zwey oder Drey Subjecte zu praesentiren; so wäre er der Meinung daß man dieses Praesentationsrecht im weitesten Umfange diesesmal ausübe, und das jus eligendi ex praesentatis auf Zwey begränze.

Hr. Landrath von Meding: Da unter der Regierung des gnädigsten der Könige man keine Kränkung der Landschaftl. Gerechtsame zu befürchten hätte; so wünsche er daß diesesmal das noch nie in Ausübung gebrachte Vorrecht zwey zu praesentiren möchte ausgeübet werden.

DHr. Landrath von der Wense erklärte hierauf, daß weil Majora dafür wären, daß nur Zwey praesentirt werden sollten; so wolle er sich solches gleichfalls gefallen lassen.



Diesemnäcst aber wandte sich dHr. Landrath von Bülow noch mit folgenden an den Hrn. Landrath von der Wense.

Die wahre Hochachtung welche er gegen gedachten Hrn. Landrath hege, habe in ihm den herzlichsten Wunsch erregt, daß sie die eben erklärte Entschlußung nicht mit praesentirt zu werden nicht genommen haben möchten. Wenn er aber nicht hoffen dürfte, daß dieser nach so langer reiflichen Ueberlegung genommene Entschluß abgeändert würde; so bliebe ihm nichts übrig als die edlen Gründe aus welchen der würdige Hr. Senior solchen genommen, und die dessen Denkungsart so viele Ehre brächten, in vollkommenster Verehrung zu schätzen.

Sämtliche übrige Hrn. Anwesende gaben ein gleiches Leidwesen über erwehnten Entschluß zu erkennen, und versicherten dabey insgesammt, daß es ihnen wahres Vergnügen verursacht haben würde, dem Hrn. Landrath von der Wense ihre Stimmen zu ertheilen, wenn es ihnen nicht beliebt hätte, die Praesentation ausdrücklich zu decliniren.

DHr. Landrath von Meding stimmte aber diesen Erklärungen noch besonders folgendermaßen bey.

Ob schon der Entschluß unsers theuren Herrn Senioris sich die Praesentation zu verbitten mir nicht befremdend ist; so bleibt es mir dennoch äußerst schmerzhaft, diesen edlen Mann der auch noch durch die Entfagung einer mit so vieler Ehre verknüpften Stelle den redendsten Beweis seines großen Herzens giebet, nicht unter der Zahl derer zu dieser wichtigen Stelle fähig geschätzten Männer voran setzen zu dürfen.

Und nur allein die Ueberzeugung daß hiedurch sein dem Lande theures Leben wahrscheinlich gefristet wird, kann mich zurücke halten mit mehreren vereinigt um die Abänderung dieses Entschlusses ihm auf das Dringendste zu bitten, nun aber bleibt mir nichts übrig als demselben öffentlich meine bisherige Versicherung, daß es mir ein wahres Vergnügen gewesen sein würde, durch Ertheilung meiner Stimme demselben meiner vollkommensten Hochachtung zu überzeugen zu versichern, und mich seiner ferneren freundschaftlichen Gewogenheit auf das angelegentlichste zu empfehlen.

DHr. Landrath von der Wense erwiederte auf obige Bezeugungen die Versicherung des erkenntlichsten Danks für die viele Freundschaft, welche ihnen das Collegium durch die vorgetragenen Aeußerungen, zu Tage gelegt hätte.

Als man hiernächst zur Abgebung der Wahlstimmen schreiten wollte, ward noch von dHrn. Oberhofmeister von Hohnhorst, die Frage rege gemacht, wie es nunmehr mit den eingesandten Stimmen des Hrn. Landraths von Plato zu halten wäre, wenn solche etwa auf drey Personen gerichtet seyn sollten?

Man traf hierüber die Auskunft, daß zuvor das verschlossene Wahlzetteln des Herrn Landraths von Plato von mir dem LandSyndico eröffnet, und nachgesehen werden sollte, ob etwa der Hr. Landrath von der Wense in selbigem mit aufgeführt stünde, maßen alsdann das auf selbigen gerichtete Votum bey der Wahl nicht mit zu zählen seyn würde, nachdem der Hr. Landrath für ihre Person die Praesentation verboten hätten.

Wie nun dem zufolge erwehntes Wahlzetteln, welches der Hr. Landrath von der Wense in solcher Absicht aushändigten, von mir erbrochen wurde, und sich aus dessen Einsicht ergab, daß der Herr Landrath von der Wense in selbigem nebst zwey anderen Herrn deren Nahmen noch verschwiegen blieben, benannt worden; so ward einstimmig beliebt, daß nur letztere beyde nach Eröffnung der übrigen abzugebenden Stimmen, im Wahl-Protocolle mit aufgeführt werden sollten.



Hierauf ging die Einsammlung der übrigen Wahlzetteln vor sich, welche gewöhnlichermaassen, nebst obgedachtem verlesen wurden, und fielen vermöge selbigen

Zwey Stimmen auf den Hrn. Oberhofmeister von Hohnhorst,  
Sechs Stimmen auf den Hrn. Landrath von Bülow und  
Sechs Stimmen auf den Hrn. Landrath von Lenthe.

Nachdem nun hiedurch das Wahlgeschäfte seine Endschaft erreicht hatte; so verlasen dHr. Oberhofmeister von Hohnhorst nachstehenden ad acta eingelieferten Vortrag.

Es ist bekandt, daß um mit auf der Praesentation zu kommen, ich mir Mühe gegeben und beworben habe.

Ohne alle weitere Absichten habe ich dieses gethan als daß ich glaubte es dem Könige und dem Vaterlande schuldig zu seyn, auch mir von dem Vorwurfe einer großen undankbarkeit zu sichern, wann ich dabey müßig geseßen.

Hätte ich vermuthen können, daß wieder die seit Entstehung des Kloster-Necesses bis auf diese Zeiten eingeführte Observanz, nach welcher jedesmal die ältesten Landräthe auf die Praesentation gebracht worden, bey mir als einen der ältesten Landräthe, zum ersten male der Eingang gemacht werden sollen, solchen auszuschließen, so würde ich zuverlässig in Zeiten meine Wünsche lieber unterdrückt haben. Jedoch das Bewußtseyn, daß ich heute bey der Wahl vom Collegio binn verhandt worden; Und das selbiges durch gewissenhaftes überzeugen geglaubt hat, die Wahl besser als auf mir lenken zu können, sind Gründe die mir alles weitere Behseite setzen machen, und mir mit vollkommenen Trost und Beruhigung erfüllen.

Nach die Mehrheit der Stimmen würden die Herrn Landräthe von Bülow und von Lenthe zur Praesentation abzusenden seyn.

Ich wünsche diesen Herrn hierzu das beste Glück, Seegen und alles Wohlergehen, empfehle mich der Fortdauer ihrer beständigen Liebe und Freundschaft, und da ich zwar nicht durch Mehrheit der Stimmen auf der Praesentation aber doch durch zwey Stimmen förmlich auf die Wahl gekommen, so behalte ich mir, im Fall Ihre Majestät sich bey Praesentirung der Zwo Glieder nicht beruhigen sondern die Praesentation des Dritten fordern sollten, alles Recht bevor, so ich mir durch diese Wahl erworben und zu Theil geworden ist.

Denen hierin enthaltenen Glückwünschungen, pflichteten sämtliche übrige Hrn. Anwesende einstimmig bey.

dHr. Landrath von Bülow dankte dagegen der Versammlung für die Gewogenheit und das Zutraun, welches ihm bey Gelegenheit der heutigen Wahl erwiesen worden, und versicherte zugleich sich um deßen fernere Fortdauer nach äußersten Kräften jederzeit bemühen zu wollen.

Ein gleiches geschah auch von dHrn. Landrath von Lenthe, welcher noch besonders hinzufügte, wie es ganz vorzüglich schmeichelhaft für ihn sey, daß ohnerachtet er nur erst seit wenigen Jahren das Glück habe im Collegio zu sitzen, man ihn dennoch damit beehrt, an der abzulassenden Praesentation Theil zu nehmen, und würde er es nie an der dafür schuldigen Erkenntlichkeit mangeln lassen.

Diesemnäcst proponirten dHr. Landrath von Meding, ob es nicht bey der wichtigen Würde, und den vielen Geschäften die mit der Stelle eines Landschafts-Directors verknüpft wären, anständig und zuträglich seyn möchte, daß ein jeder, der sich hinführo auf diesen Platz praesentiren ließe, die Versicherung zuvor ertheilen müste, alle sonstige Bedienungen die er etwa bekleidete, bey erfolgender Landesherrlicher Bestätigung niederlegen zu wollen, welcher



Revers auf ähnliche Weise ausgestellt werden könnte, als es bey Militair-Personen üblich wäre, die eine Stelle im Landschaftl. Collegio suchten.

Fände dieses Beyfall so würde es gegenwärtig der beste Zeitpunkt seyn, darüber etwas festzusetzen, weil im jekigen Falle dadurch niemand benachtheiligt werden könnte.

Der Hr. Landrath von der Wense nebst übrigen Hrn. Anwesenden genehmigten solchen Vorschlag einstimmig und ward daher beliebt, dessen Inhalt bey künftigen Wahlen jedesmal zur Norm zu nehmen.

Dann folgte weiter die Anzeige daß nach dem Beispiele wie man es bey der letzteren DirectorWahl gehalten, bereits im Voraus ein Praesentations-Schreiben mit offenem Raum für die hierin zu setzenden Nahmen, nebst einem Berichte an Königl. Regierung von der geschehenen Wahl, mit dem hinzugefügten Gesuche, um baldige Beförderung der Praesentation entworfen sey.

Man war nun völlig damit zufrieden, daß beydes ohne Verzug abginge.

Es wurden deshalb zuerst die Nahmen der zur Praesentation erwählten Hrn. Landräthe dem erstgedachten Schreiben noch eingerückt, hiernächst aber beyde Aufsätze verlesen, und von denen nicht mit praesentirten Hrn. Landräthen signirt.

Schließlich ward auch bey Gelegenheit der heutigen Versammlung, der Bericht der AmtsVoigtey Fallingb. vom 11ten v. M. vorgelegt, mittelst dessen darauf angetragen worden, daß die bey hiesiger BrandCasse assecurirten 6875 rthlr. für die neuerlich zu Fallingb. abgebrannten AmtsGebäude ausgezahlt werden möchten.

Wie nun solchem zugleich das Gutachten des Hrn. Commissaire Denecke beygefügt wurde zc.

Hiermit endigte sich dann die heutige Session, und verließen sämtliche Hrn. Anwesende den VersammlungsOrt unter dem wechselseitigen Wunsche eines baldigen vergnügten Wiedersehens.

## 35.

### Schreiben der Königl. Regierung vom 15. Mai 1784, die Ernennung des Landschafts-Directors v. Bülow betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, EdleBeste, günstig-gute Freunde!

Nachdem Seine Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr zu der durch Absterben des wehland Landschafts-Directoris und Ober-Ausschuhers der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg Levin Friedrich von Marenholtz erledigten Function, von denen dem Herkommen gemäß von Euch allerunterthänigst praesentirten beiden Landräthen den Landrath Friedrich Ernst von Bülow zum Landschafts-Director und Ober-Ausschuhers der Ritterschule zu Lüneburg, unterm 4ten dieses Monathes in Gnaden ernennet haben: So haben Wir Euch solches hiedurch ohnverhalten wollen; und wird wegen der von demselben abzuleistenden gewöhnlichen Pflicht fernere Verordnung ergehen. Wir verbleiben euch zu freundlichen Diensten stets geneigt. Hannover den 15ten Mai 1784.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

v. Beulwitz.

An die Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.



36.

Schreiben der Königl. Regierung vom 8. August 1784, die Porto-freiheit des Landschafts-Directors betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohledler=Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter Freund!

Wir können Uns nicht ermächtigen, dem Herrn Landschafts-Director die nachgesuchte Brief-Porto Freiheit zu ertheilen, weil eins Theils solche weil. dessen Antecessori in officio von Marenholz von Sr. Königl. Majest. Selbst aus besondern Gnaden, gleichwohl mit dem ausdrücklichen Bedinge zugestanden worden, daß sie nicht auf die Nachfolger gehen, und daß hierüber von demselben ein Revers ausgestellt werden solle, wie auch geschehen ist; und weil andern Theils keinem der vorsitzenden Rätthe in den übrigen Landschaftlichen Collegiis die Brief-Franchise beigelegt ist. Wir sind übrigens dem Herrn Landschafts-Director zu freundlichen Diensten stets gesessen. Hannover den 8. August 1784.  
Königlich-Großbritannische zur Churfürstlichen Braunschweig=Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte=Rätthe.

v. Wenckstern.

An den Landschafts-Director v. Bülow zu Zelle.

37.

Vorstellung des Landschafts-Directors v. Bülow an den König vom 27. August 1784, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

Die huldreiche Gnade welche Ewr. Königl. Majestät mir vor kurzen durch Ertheilung des Landschafts-Directorii im Fürstenthum Lüneburg, und der Oberaufsicht über die hiesige Ritterschule zu erzeigen geruhet, für deren Gewährung ich den submissesten Dank hiemit ehrerbietigst ablege, hat nebst anderen Pflichten, auch die Verbindlichkeit der Führung eines ausgebreiteten Briefwechsels zur Folge.

Es betrifft solcher größtentheils nicht nur allgemeine Landes-Angelegenheiten, sondern auch mitzutheilende Nachrichten an die Eltern und Verwandten von den jungen Edelleuten welche die hiesige Ritterschule frequentiren, und sind es also hauptsächlich gemeinnützige Gegenstände worauf sich derselbe erstreckt.

In solcher Rücksicht nun haben sich Ewr. Königl. Majestät ehedem gnädigst bewegen lassen meinem Vorgänger im Amte weil. Landschafts-Director v. Marenholz, den Genuß der Brief-Porto-Freyheit huldreichst bezulegen.

Wenn ich mich deshalb unterwinde um Erlangung einer gleichen Gnade ad dies officii hiedurch devotest nachzusuchen, so erkenne ich sehr wohl, dazu keine eigentliche Berechtigung vor mir zu haben. Ewr. Königl. Majestät huldreiche Gesinnungen begründen jedoch die ehrerbietige Zuversicht, daß Allerhöchst-dieselben mir demohnerachtet die Unnehmlichkeiten der erbetenen Brief-Porto-Freyheit nicht versagen werden, da die Correspondenz welche ich meines Dienstes wegen zu führen genöthiget bin, angeführter maßen solche Zwecke bezieht, welche Ewr. Königl. Majestät unablässig zu befördern bemühet sind.

Gleichwie aber die gewünschte Theilnahme an den Vortheilen der mehrgedachten Porto-Freyheit einen desto größeren Werth daraus für mich erhält, daß ich solche lediglich als Merkmal Ewr. Königl. Majestät Gnade anzusehen habe; so werde ich solche auch jederzeit durch thätigen Diensteyfer auf das Dankbarste zu verehren mich verbunden erkennen;



Der ich mit tiefftem Respect beharre  
Ew. Königl. Majestät

Den 27ten August 1784.

F. E. v. B.

An Ihre Majestät den König.

38.

Erwiederung der Geh. Rätthe an den Landschafts-Director v. Bülow  
vom 22. Octbr. 1784, denselben Gegenstand betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig Wohlledler Bester, insonders vielgünstiger Herr und wehrter Freund!

Von des Königs Majestät ist auf das von Uns an Allerhöchst Dieselben gebrachte Gesuch des Herrn Landschafts-Directors, die Brief-Porto-Freiheit betreffend, unterm 8. v. M. rescribiret worden: daß deren Ertheilung der weitem Consequenz halber, wozu sie gezogen werden dürfte, bedenklich sey.

Wir vermögen, bewandten Umständen nach, wie der Herr Landschafts-Director selbst einsehen wird, nichts weiter bey der Sache zu thun, und sind übrigens Demselben zu freundlichen Diensten stets geßißen.

Hannover den 22. October 1784.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Rätthe.

v. d. Bussche.

An den Landschafts-Director von Bülow.

39.

Cammer-Rescript vom 9. Febr. 1785, wodurch dem Landschafts-Director v. Bülow die Portofreiheit gegen ein jährliches aversum bewilligt wird.

Unsere freundliche Dienste zuvor, WohlEdler-Bester, insonders vielgünstiger Herr, und wehrter Freund!

Auf den unterm 5ten dieses bey Uns gethanen Antrag, Demselben die inländische Post-Freyheit von Briefen und Brief-Packeten gegen ein jährlich Aversional-Quantum zu verstaten, sind Wir zwar nicht abgeneigt, dem Herrn Landschafts-Director für Dero Persohn dieselbe in der Maasse wie sie Desselben Antecessores gehabt haben, zuzustehen; eine gleiche Porto-Freyheit aber dem LandSyndicus zu verstaten, hat bey Uns verschiedenes Bedencken gefunden.

Demselben wird demnach die oberwehnte Porto-Freyheit für dessen Persohn hiedurch in der Maasse verstatet, daß dagegen alljährlich

»Vierzig Rthaler«

in das Lüneburgische Post-Register bezahlet werden, und haben Wir darüber das Erforderliche unter heutigem dato an die Post-Kemter abgelassen. Wir sind Demselben zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover den 9ten Febr. 1785.

Königl. Großbritt. zur Churfürstl. Brw. Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheimte-Rätthe, Geheimte-Cammer- auch Cammer-Rätthe.

v. Wenckstern.

An den Herrn Landschafts-Director von Bülow zu Lüneburg.



40.

Rescript der Geh. Rätthe vom 8. Juni 1785, wodurch die Anweisung des für die Portofreiheit zu zahlenden aversi auf das Biersteuer-Aerar genehmigt wird.

Unsere freundliche Dienste zuvor, EdleBeste, günstig-gute Freunde!

Wir haben aus eurem Berichte vom 18ten v. M. vernommen, wasmassen ihr darauf angetragen habet, daß der Landschafts-Director von Bülow von Erlegung derjenigen 40 rthlr., welche derselbe, vermöge der mit Königlicher Cammer getroffenen Vereinbarung, jährlich für Porto an die Postcasse zu bezahlen hat, möge befreyet, und solche aus dem Biersteuer-aerario mögten be-richtiget werden.

Da nun verschiedenen, und noch dem letzten, der Vorgänger des Land-schafts-Directors die wirkliche Porto-Freiheit ist beygelegt gewesen, das von ihm aber nunmehr zu bezahlende Porto größten Theils durch die von ihm in Land-schaftlichen Angelegenheiten zu führende Correspondenz veranlaßt wird; So fin-den Wir kein Bedenken den obigen Antrag in Ansehung seiner, jedoch ohne Consequenz auf dessen Nachfolger, hiemit zu genehmigen, und wird die solcher-halb nöthige Anweisung an das Biersteuer-aerarium erlassen werden. Wir sind euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 8ten Junii 1785.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheime Rätthe.

v. Wenckstern.

An die Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

41.

Schreiben ad mand. spec. vom 6. Octbr. 1796, wegen förmlicher Beilegung des Prädicats „Excellenz“ an den Landschafts-Director v. Bülow.

GEDRGS der Dritte, von GOTTES Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irroland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-fürst etc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler- und Beste, Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte, auch Ehrsam-Fürsichtige, liebe An-dächtige, Rätthe und Getreue! Wir haben aus besonderer gnädigster Bewe-gnis resolvirt, daß Unserm Landschafts-Director von Bülow das Prädicat von Excellenz förmlich beilegt seyn, und von jedermann zukommen soll. Wir declariren euch mithin solches hiedurch, und verbleiben euch mit geneigt- und gnädigsten Willen beygethan.

Hannover den 6ten Oct. 1796.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

Kielmansegge. v. Arnßwaldt. v. Steinberg. v. d. Decken.

An die gesammte Lüneburgische Landschaft.

W. Rudloff.



Vortrag des ganzen landschaftlichen Collegii an den König vom  
1. Mai 1797, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

Ewr. Königl. Majestät haben uns mittelst huldreichen Rescripts vom 6. Octbr. v. J. zu eröffnen geruhet, daß aus besonderer gnädigster Bewegniß, der Landschafts=Director von Bülow das Praedicat von Excellenz förmlich beygelegt erhalten.

Wir machen es uns daher zur angenehmen Pflicht, Ewr. Königl. Majestät für die mit solcher verehrlichen Auszeichnung verbundene gnädige Absicht, unsern theilnehmenden Dank hiedurch devotest zu bezeugen.

Dabey aber bitten wir auch ehrerbietigst um Erlaubniß, gedachtes Merkmal besonderer Gnade so annehmen zu dürfen, daß selbige in demjenigen nichts abändere, was wegen des Ranges der hiesigen Landschafts=Directoren vermöge Landesherrlicher Verfügung vom 8./19. Julii 1726 bestimmt worden, folglich keiner dem etwa dereinst obiges Praedicat beygelegt werden möchte ohne mit den wirklichen Geheimten Räten völlig gleichen Rang zu haben, deshalb den künftigen Landschafts=Directoren, welche nach besagter Verfügung unmittelbar auf die wirklichen Geheimte Räte im Range folgen, vorzugehen sich anmaassen könne.

Uebrigens nehmen wir uns noch zugleich die Freiheit, Ewr. Königl. Majestät submissivst anheim zu geben, die dem Landschafts=Director von Bülow gemachte gnädige Ertheilung des ermeldeten Praedicats den sämtlichen Landes=Collegiis auf gebräuchliche Weise, huldreichst notificiren zu lassen;

Die wir mit tiefsten Respect beharren,

Ewr. Königl. Majestät

G. E. v. H.	O. E. v. P.	C. v. L.	F. A. O. B.
G. v. M.	J. A. v. H.	F. W. v. d. W.	C. A. L. B.
F. G. v. d. K.	G. v. L.	O. F. K.	J. A. St.

Den 1. May 1797.

An Thro Majestät den König.

Wahl=Protocoll vom 19. Mai 1802.

Actum Zelle den 19ten May 1802.

Im LandrathsCollegio.

In Præsentia des Hrn. Oberhofmeisters von Hohnhorst, Hrn. Landdrosten von Lenthe, Hrn. Landraths von Behr, Hrn. Landraths von Meding, Hrn. Landraths von Hodenberg, Hrn. Landraths von der Wense, Hrn. Landraths Freyhrrn. von Marenholtz, Hrn. Landraths von Plato.

Als die heutige Versammlung zur Erwählung derjenigen angeordnet worden war, welche auf die erledigte LandschaftsDirectorsStelle Thro Majestät dem Könige hinwiederum praesentirt werden sollten, so that

dHr. Landrath von Behr folgenden Vortrag: Bey der vorigen Director=Wahl wurde der Beschluß gefaßt, daß ein künftiger Landschafts=Director gehalten seyn solle, alle Stellen, die derselbe etwa bisher bekleidet habe, niederzulegen, so bald dessen Bestätigung eingegangen sey. Man hatte dabey die



Absicht zu vermeiden, daß der LandschaftsDirector durch Unterbedienungen genöthiget werde, einen andern fixirten Aufenthalt als Lüneburg und Zelle zu nehmen, und allen etwanigen fremden Einfluß von demselben zu entfernen.

Bey diesem so ganz allgemein ausgedrückten Beschlusse, kann aber der Fall leicht eintreten, daß solcher von einem künftigen LandschaftsDirector Opfer erheischt, die der Landschaft überall keinen Nutzen bringen, und die Niederlegung solcher Stellen in sich begreift, die der Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit auf die Landschaftlichen Angelegenheiten, und auf die RitterAcademie zu Lüneburg nicht im Wege stehen. Ich bin nun zwar auch gegenwärtig noch der Meinung, daß der bey letzterer DirectorWahl genommene Beschluß, daß, in der Regel, der zeitige Herr LandschaftsDirector keine königliche Bedienung bekleiden dürfe, wolthätig und nothwendig sey, glaube aber, daß die Stelle, welche dem Herrn LandDrosten von Lenthe in Bremen übertragen ist, sich von allen andern Bedienungen so auszeichnet, daß solche, meiner völligen Ueberzeugung nach, mit der Stelle eines LandschaftsDirectors, vereinbahrlich ist, und bin ich deswegen der Meinung, daß in diesem Falle eine Ausnahme von der Regel eintreten könne.

Ich halte auch dafür, daß außer der LandDrosteu zu Bremen, die Stelle des ersten Mitgliedes der CreditCommission, mit der Direction der Landschaft, ganz füglich verbunden seyn könne, und wünsche daß der Herr LandDrost von Lenthe jenen Platz, als der Hauptstifter, des so nützlichen CreditInstituts, nicht abgeben möge.

Hingegen hege ich einige Zweifel, ob es thunlich sey, die Functionen eines LandschaftsDirectors mit denen eines Landschaftlichen Commissarii in der GemeinheitsTheilungsCommission zu vereinbahren.

Die Gründe, welche mir einer solchen Verbindung entgegen zu stehen scheinen, sind folgende:

1. Würde der Landschaftliche Commissarius, dem königlichen, in der GemeinheitsTheilungsCommission, nachstehen müssen, welches ich der Würde unsers Directors nicht angemessen halte.

2. Könnten Fälle vorkommen, worin das Gutachten der Landschaft in streitigen TheilungsSachen von königlicher Regierung gefordert würde, und wir dadurch in die Verlegenheit gerathen, die Meinung unsers Directors, durch Beifall oder Wiederlegung zu censiren.

3. Wird die TheilungsCommission, nach meinem Dafürhalten, zumal in ihrer Entstehung, mit so vieler Arbeit belästiget werden, daß es mir schwer zu seyn scheint, solche mit den vielen und wichtigen Geschäften des LandschaftsDirectors zu vereinigen.

Endlich wünsche ich, daß kein LandschaftsDirector, einer von der Landschaft in einzelnen Fällen, zu ernennender Deputation oder Commission sich unterziehen, hingegen durch sein personelles Ansehen, das Beste der Landschaft vorzubereiten und befördern möge.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst accedirte in allen Stücken demjenigen, was Hr. Landrath von Behr jezo vorgelesen hätte.

Hr. LandDrost von Lenthe: Nach der jederzeit bewiesenen Bereitwilligkeit, welche er auch jezo noch hegte, demjenigen zu folgen, was seine Hrn. Collegen in dieser Sache für rathsam fänden, enthielte er sich seines Voti über den geschehenen Antrag, und wollte bloß nur noch äußern, daß er sich demjenigen gerne fügte, was darüber beliebt würde. Was übrigens den letzteren von dem Hrn. Landrath von Behr berührten Punct beträfe; so träte er solchem völlig bey.

Hr. Landrath von Meding: Wenn er gleich bey der vorigen Wahl aus-



drücklich auf die Niederlegung aller anderen Bedienungen für den künftigen Hrn. LandschaftsDirector gestimmt hätte; so glaube er dennoch sich nicht zu widersprechen, wenn er seine derozeitige Meinung dahin erklärte, daß dieselbe nur auf solche Bedienungen gerichtet gewesen, welche den Geschäften eines LandschaftsDirectors hinderlich wären. Uebrigens trete er dem Hrn. Landrath von Behr in allem bey.

Hr. Landrath von Hodenberg stimmte für die Bestätigung des bey der vorherigen DirectorWahl genommenen Beschlusses, und accedirte zugleich den vorgetragenen Zusäzen des Hrn. Landraths von Behr, glaubte jedoch daß von den Commissionen welche ein zeitiger Director nicht übernehmen sollte, Ehren-Deputationen wol auszunehmen wären, da in solchen Fällen die Geschäfte nicht darunter litten, die Würde des Directors dem Collegio mit zur Ehre gereichte, und es dieser am Besten ausführen könnte.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst stimmte diesem letzteren Additamento bey.

Hr. LandDrost von Lenthe, Hr. Landrath von Behr und Hr. Landrath von Meding erklärten gleiche Bestimmung.

Hr. Landrath von der Wense trat dem Vorschlage des Hrn. Landraths von Behr mit dem Zusäze des Hrn. Landraths von Hodenberg völlig bey, und glaubte daß der zeitige LandschaftsDirector nur solche Commissionen nicht gut übernehmen könnte, worüber hernach Discussionen im Landschaftlichen Collegio vorfähen.

Hr. Landrath Frehr. von Marenholtz war mit dem Vortrage des Hrn. Landraths von Behr, nebst dem Zusäze des Hrn. Landraths von Hodenberg völlig einverstanden.

Hr. Landrath von Plato trat den Propositionen des Hrn. Landraths von Behr als mit der Absicht und den Zwecken der vorherigen Beschlüsse übereinstimmend völlig bey, und ließ sich die von dem Hrn. Landrath von Hodenberg vorgeschlagene Modification als der Sache sehr angemessen gefallen.

Hr. LandDrost von Lenthe erkaunte mit gerührten und dankbaren Herzen die in Absicht seiner angenommene günstige Erklärung der vorherigen Beschlüsse, und nehme er keinen Anstand hiemit ad Protocollum zu erklären, daß im Falle der Anwendung er willig und bereit wäre, dem allen Genüge zu leisten.

Hierauf kam die Frage, wegen der Zahl der zu praesentirenden in Ueberlegung, und glaubte

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst: Da man das vorhergehende mal zwey praesentirt hätte, daß es gut seyn würde dieses mal drey zu praesentiren.

Hr. LandDrost von Lenthe stimmte ebenfalls dafür, daß drey praesentirt würden.

Hr. Landrath von Behr stimmte gleichfalls dafür, daß drey Subjecte praesentirt werden möchten.

Hr. Landrath von Meding trat Majoribus bey.

Hr. Landrath von Hodenberg hielt es der Ehre des Collegii ganz angemessen, wenn man Sr. Majestät drey aus den Mitteln des Collegii zur DirectorStelle im Vorschlage bringen wollte.

Hr. Landrath von der Wense: Da nach dem KlosterReceße es der Landschaft frey stünde, dem Könige zwey oder drey zu praesentiren; so stimme er diesmal dahin drey zu nehmen.

Hr. Landrath Frehr. von Marenholtz war ebenfalls der Meinung daß man dieses mal drey Subjecte dem Könige praesentirte.

Hr. Landrath von Plato: Um die dem Collegio freystehende Alternative Ihro Majestät dem Könige zwey oder drey Subjecte zu einer erledigten Di-



rector Stelle zu praesentiren, in lebhafter Observanz zu erhalten, stimme er diesesmal für die Praesentation von drey Subjecten, weil das vorhergehende mal zwey praesentirt waren.

Diesemnäcst wurden die Wahl Stimmen eingesamlet, und ergab sich bey deren Verlesung daß 8 davon auf den Hrn. LandDrosten von Lenthe, und den Hrn. Landrath von Meding, 7 aber auf den Hrn. Landrath von Behr und 1 auf den Hrn. Landrath von Hodenberg gerichtet waren.

DHr. LandDrost von Lenthe, dHr. Landrath von Behr und dHr. Landrath von Meding bezeugten wegen der bey dieser Wahl ihnen bewiesenen gütigen Gesinnungen und Vertrauen verbindlichste Dankbarkeit.

DHr. Oberhofmeister von Hohnhorst: Es würde nunmehr den abgegebenen Wahlstimmen gemäß das PraesentationsSchreiben worin der Hr. LandDrost von Lenthe, der Hr. Landrath von Behr und der Hr. Landrath von Meding vorzuschlagen wären, an Ihro Majestät den König abzulassen seyn, womit sich diese Handlung endigte.

In fidem:

A. L. Jacobi.

C. v. Lenthe.

F. A. O. Behr.

J. A. v. Hodenberg.

F. W. v. d. Wense.

Frhr. C. v. Marenholtz.

C. L. v. Plato.

44.

**Schreiben des Staats=Ministerii vom 3. Juli 1802, die Ernennung des Landschafts=Directors v. Lenthe betreffend.**

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edelveste, günstige gute Freunde!

Nachdem Seine Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr von den zu Wiederbesetzung der durch Absterben des wehland Landschafts=Directors und Ober=Auffsehers der Ritter=Schule zu St. Michaelis in Lüneburg, Friedrich Ernst von Bülow, erledigten Function dem Herkommen gemäß von euch allerunterthänigst präsentirten Drey Land=Räthen den Landdrosten und Landrath Carl Levin Otto von Lenthe wiederum zum Landschafts=Director des Fürstenthums Lüneburg und Oberauffseher der Ritterschule zu St. Michaelis in Lüneburg mit dem mit solcher Stelle verbundenen Range unterm 25. v. M. in Gnaden zu erneuen und demselben zugleich das Prädicat von Excellenz beizulegen geruhet haben; so eröffnen Wir euch solches hiemit und wird wegen der gewöhnlichen Verpflichtung desselben fernere Verfügung ergehen. Wir sind euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 3. Julius 1802.

Königlich=Großbritannische zum Churfürstlichen Braunschweig=Lüneburgschen Staats=Ministerio verordnete Geheime=Räthe.

Aus dem Kloster=Departement.

v. Arnswaldt.

An die Land=Räthe des Fürstenthums Lüneburg.

45.

**Protocoll des Landraths=Collegii vom 5. Octbr. 1802, wegen der dem Landschafts=Director v. Lenthe verliehenen Stelle im Landes=Deconomie=Collegio.**

Actum Zelle den 5ten Octbr. 1802.

Im LandrathsCollegio.

In Praesentia des Hrn. Landraths von Behr, Hrn. Landraths von Me-



ding, Hrn. Landraths von Hodenberg, Hrn. Landraths von der Wense, Hrn. Landraths Freyhrrn. von Marenholtz und Hrn. Landraths von Plato.

Hr. Oberhofmeister von Hohnhorst war nicht gegenwärtig.

Als dieses illustre Collegium sich vor dem Anfange des auf heute angeetzten allgemeinen Landtages versammelt hatte; so wurde die Absicht dieser Zusammenkunft in Erinnerung gebracht und bemerflich gemacht: es hätten Sr. Excellenz der Herr LandschaftsDirector bey der DirectorWahl sich anheißig gemacht sonst keine Bedienung mehr zu übernehmen, gleichwol wäre die vorangegangene Praesentation desselben zum Mitgliede des LandesOekonomieCollegii nicht nur bestätigt, sondern ihnen auch das Praesidium darin beygelegt worden, und würde es also gegenwärtig darauf ankommen, ob man den Herrn Director an obiges Versprechen gebunden halten, oder davon befrehen wollte, weil ersteren Falls alsdann die Wahl eines neuen Mitgliedes des LandesOekonomieCollegii vorgenommen werden müste.

Hierauf folgte die Verlesung des von dem Herrn Oberhofmeister von Hohnhorst über den Gegenstand abgelassenen Schreibens, welches man, jedoch nicht als Votum ad aeta zu legen beliebte. Dann stimmte man nachstehendermaassen:

Hr. Landrath von Behr hätte schon seinen Hrn. Kollegen zu erkennen gegeben, daß seines erachtens durch die Ernennung des Hrn. LandschaftsDirectors von Lenthe zum Praesidenten des TheilungsCollegii die Hauptschwürigkeit gehoben wäre, warum derselbe an diesem Collegio nicht Theil nehmen sollte. Vielmehr schiene es ihm zum Glanz der Landschaft zu gereichen, wenn das von ihr praesentirte Mitglied auf eine solche Art ausgezeichnet würde, und glaube er daher daß es kein Bedenken finden könnte, von dem in der Sache vorhin genommenen Beschlusse wieder abzugehen.

Hr. Landrath von Meding verlas folgendes: Die Gründe warum ich für mein Theil bey der DirectorWahl dafür stimmte, daß der zeitige Herr Director nicht Mitglied der TheilungsCommission seyn könnte, waren

1. weil ich es gegen der Würde des Herrn Directors hielte, daß selbiger unter einem Königlichem Commisario stehen sollte.

2. daß ich befürchtete die Landschaftlichen Geschäfte würden dadurch in der Länge gezogen werden oder darunter leiden, wenn die TheilungsCommission während des Landtages vom Königlichem Commisario zusammen berufen würde; und

3. glaubte ich daß da besonders zu Anfang bey dem Kloster viele Geschäfte vorhanden, und die Theilung gleichfalls bey ihrer ersten Entstehung viele Arbeit verursachen muß, ein oder das andere darunter leiden werde.

Der erste dieser Gründe ist nunmehr durch die ehrenvolle Ernennung unsers Herrn Directoris, zum Praesidenten der TheilungsCommission völlig gehoben, so wie auch hiedurch der zweyte Grund völlig entkräftet wird, da es von den Herrn Director abhänget die TheilungsCommission zu berufen, so wird auch solches ganz gewiß so eingerichtet werden, daß so wenig die LandtagsVerhandlungen dadurch verlängert werden, noch durch Abwesenheit des Herrn Directoris leiden.

Der dritte Grund hingegen, der an und für sich sehr wichtig ist, bleibt zwar noch immer, allein der Vortheil der dadurch für das Land zu erwarten stehet, daß die Leitung der Geschäfte der TheilungsCommission den geschickten und arbeitsamen Händen des Herrn Directoris anvertrauet ist, scheint mir so überwiegend groß, daß ich für mein Theil dahin stimme, daß des Herrn Directoris Excellenze gar wohl das Praesidium der TheilungsCommission übernehmen könne, und wünsche daß derselbe solches übernehmen möge.



Hr. Landrath von Hodenberg: Nachdem des Königes Majestät dem praesentirten Mitgliede das Präsidium anvertrauet hätte; so halte er die Vereinbarung beider Stellen ehrenvoll und statthast, und glaube daher daß man von dem vorherigen Beschlusse wieder abgehen könnte.

Hr. Landrath von der Wense: Aus den vorgekommenen Gründen sey er ebenfalls der Meinung daß der genomene Beschluß wieder aufzuheben wäre, besonders da der Landschaftliche Praesentatus durch das erhaltene Praesidium so ehrenvoll ausgezeichnet würde.

Hr. Landrath Frehr. von Marenholtz: Das so eben von dem Hrn. Landrath von Meding verlesene Votum, stimmte so gänzlich mit dem was er über den Gegenstand zu sagen wüßte überein, und stimme er also demselben völlig bey.

Hr. Landrath von Plato: Nachdem durch das eingelaufene Ministerial-Rescript das Hauptmoment gehoben wäre, warum man dem Herrn Landschafts-Director bey der Praesentation nach einem schon vorherigen Beschlusse die Bedingung gemacht hätte, keine andere Stelle anzunehmen; so sey er der Meinung daß der Hr. Director von der deshalb gethanen Zusage zu entbinden wäre, indem es ehrenvoll sey, daß der Hr. Director an die Spitze des Collegii gestellet würde, und dieses zum allgemeinen Besten gereichen würde.

Mir ward aufgetragen dem Herrn Landschafts-Director solchen Beschluß bekannt zu machen.

in fidem:

A. L. Jacobi.

46.

### Vortrag des Landraths-Collegii vom 25. Jan. 1803, die Berechnung der Landtags-Diaeten betreffend.

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. Excellences haben auf Veranlaßen der den Erben des weil. Landschafts-Directors von Bülow, ohne vorgängige Anfrage bey uns, von dem Schatz-Secretair Seelhorst, des gehaltenen letzteren Landtages wegen geschehenen Diaeten-Zahlung, vermöge geehrten Rescripts vom 20. Aug. v. J. Anzeige darüber von uns anzuverlangen beliebt, wie es mit der Berechnung der Diaeten für verstorbene Mitglieder des Landschaftlichen Collegii bisher gehalten worden sey.

Um nun diese geforderte Nachricht befriedigend ertheilen zu können, sind die Diaeten-Rechnungen von den Landtagen in welchen so weit man sich hier erinnert Todesfälle der gedachten Art sich ereignet haben, nachgesehen worden.

Aus solchen hat sich denn ergeben, daß der weil. Landrath v. d. Wense zur Wense am 24. April 1767, der weil. Hofrichter und Landrath v. Harling am 24. Febr. 1784 und der weil. Landrath v. d. Wense zu Eldingen am 14. May 1789, während der Landtagszeit alhier verstorben und den Erben derselben die Diaeten von den Tagen nach dem Tode mit vergütet worden sind, welche sie erhalten haben würden, wenn sie an demselben den Landtag lebend verlassen hätten, wobey man sich darnach gerichtet, daß abgehende Mitglieder, für einen Tag mehr als sie den Sessionen behohnen, oder wenn dieses ein Fest- oder Sonntag seyn sollte, für zwey Tage länger, Diaeten bekommen.

Gedachte Diaeten-Zahlung scheint darum einige Billigkeit für sich zu haben, weil erstlich die Diaeten einen wichtigen Theil der Dienst-Emolumente der be-



soldeten Mitglieder des landschaftlichen Collegii ausmachen, und daher wol nicht aus einerley Gesichtspuncte mit denen betrachtet werden können, welche andere ohnedem hinreichend salarirte Bediente in vorkommenden Geschäften zu genießen haben; zweytens aber jenen keine Reisekosten vergütet werden, gleichwol der Transport der Sachen welche Verstorbene an dem Orte wo der Landtag gehalten worden zurücklassen, nicht ohne Kosten auf ihre Güter oder dahin wo sie sonst wohnbar gewesen sind, von den Erben geschaffet werden können.

Anlangend hiernächst noch insonderheit die Diaeten eines zeitigen Landschafts-Directors, so ist es von jeher Observanz gewesen, daß demselben vor Eröffnung des Landtages und nach dessen Schluß wiederum von drey Tagen Diaeten vergütet werden, weil er zu den nöthigen Vorbereitungen sich gewöhnlich früher einfindet, und wegen der erforderlichen Unterzeichnung der vorkommenden Ausfertigungen, länger als die übrigen Mitglieder des Collegii alhier verweilen muß.

Wir lassen es übrigens zu Ewr. Hochwolgeb. Excellences eigenen Entscheidung lediglich verstelltet seyn, ob das was bey obgenannten Vorfällen, welche sich sämtlich in Landtages-Perioden ereignet haben, wovon die Diaeten nicht aus Königl. Krieges-Casse vorgeschossen werden, ihrer Berechnung wegen beobachtet worden ist, allgemeine Anwendung finden, folglich auch den Erben des wehl. Landschafts-Directors von Bülow zu gute kommen soll oder nicht. Nicht weniger aber unterwerfen eines gänzlich Ewr. Hochwolgeb. Excellences gefälligen Ermessen, in wie weit etwa bey der deshalb zu treffenden Verfügung Rücksicht darauf zu nehmen seyn möchte, daß der Aufwand wofür Diaeten vergütet werden, nicht immer mit der Länge oder Kürze des Landtages in genauem Verhältnisse stehe, und ein beträchtlicher Theil davon schon im Anfange desselben gemacht seyn kann;

Die wir die Ehre haben mit vollkommener Hochachtung zu seyn  
Ewr. Hochwolgeb. Excellences

C. v. L.      F. A. O. B.      J. A. v. H.      F. F. v. d. W.  
C. v. M.      C. L. v. P.

Den 25. Jan. 1803.

An Königl. Staats-Ministerium. Landschaftl. Departement.

47.

### Erwiederung des Staats-Ministerii vom 4. Febr. 1803, denselben Gegenstand betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohledlervester auch Edelveste, insonders vielgünstiger Herr und werther Freund auch günstige gute Freunde!

Wir haben keinen Anstand genommen, nach den von dem Herrn Landschafts-Director und euch angeführten Fällen, die Auszahlung der für wehl. Landschafts-Directors von Bülow behuf Abwartung des Landtages berechneten Diäten bis zum 8. May v. J. inclusive an dessen Erben zu verfügen.

Wir finden auch kein Bedenken dabey, aus den von dem Collegio angeführten Gründen, es in Zukunft zu gestatten, daß wenn ein Mitglied des landschaftlichen Collegii, während der Abhaltung des Landtages, verstorbt, den Erben desselben die Diäten auf wenige Tage berechnet werden können. Nur wird dahin zu sehen seyn, daß diese den Erben zu gute kommende Diäten-Berechnung sich nur auf wenige Tage erstrecke, da wenn ein Mitglied im Anfange des Landtages versterben sollte, die Berechnung der Diäten für die ganze



Dauer des Landtages zum Besten der Erben leicht Anstoß im Publico erregen könnte und in dieser Rücksicht nicht zu gestatten seyn möchte.

Wir verbleiben dem Herrn Landschafts=Director und euch zu freundlichen Diensten geflissen und geneigt.

Hannover den 4. Febr. 1803.

Königlich=Großbritannische zum Churfürstlichen Braunschweig=Lüneburgschen Staats=Ministerio verordnete Geheime=Räthe.

Aus dem landschaftlichen, Licent=Contributions= und Schatz=Departement.  
Grote.

An Landschafts=Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

48.

Schreiben des Staats=Ministerii vom 9. Febr. 1803, das für die Portofreiheit des Landschafts=Directors aus dem Biersteuer=Aerare zu zahlende Aversum betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohledlerbester auch Edelbeste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter Freund auch günstige gute Freunde!

Wir genehmigen hiemit daß, gleichwie es für die Portofreiheit wehl. Landschafts=Directors von Bülow geschehen, für die Portofreiheit des izigen Herrn Landschafts=Directors eine jährliche Vergütung von

— Vierzig Rthalern —

aus dem Steuer=Aerario an das Postamt Lüneburg gezahlt werden könne und verbleiben dem Herrn Landschafts=Director und euch zu freundlichen Diensten geflissen und geneigt.

Hannover den 9. Febr. 1803.

Königlich=Großbritannische zum Churfürstlichen Braunschweig=Lüneburgschen Staats=Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Aus dem landschaftlichen, Licent=Contributions= und Schatz=Departement.  
Grote.

An Landschafts=Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

49.

Vortrag der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg an den Prinz=Regenten vom 21. Novbr. 1818, die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Landschafts=Directors betreffend.

Allerdurchlauchtigster Prinz Regent.

Vertrauensvoll wagt sich die zusammen berufene getreue Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg dem Throne Ew. Königlichen Hoheit zu nähern.

Dem Wahlreglement de 1774 gemäß, hat das Landraths=Collegium die Ehre gehabt, mehrere Individua zu der durch den Tod des Landschafts=Directors und Abts von Sct. Michaelis erledigten Stelle Ew. Königlichen Hoheit allerunterthänigst zu praesentiren. Ebenfalls hat dasselbe Collegium nicht verfehlt Ew. Königlichen Hoheit mehrere Persohnen zu der durch den Tod des Ausreiters von Hodenberg erledigten Stelle zu praesentiren.

Die getreue Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg weit entfernt das Ew. Königlichen Hoheit allein zustehende Recht der Auswahl und Bestätigung auf irgend eine Weise beeilen zu wollen, folgt nur den für das Beste der vater=



ländischen Provinz sie stets belebenden Gefühlen, wenn sie gegenwärtig Ew. Königliche Hoheit allerunterthänigst ersucht, zu diesen beyden schon mehrere Jahre erledigten Stellen die Bestätigung Allergnädigst ertheilen zu wollen.

Schon lange befindet sich die Landschaft des Fürstenthums Lüneburg und das von derselben ressortirende Landschaftliche Collegium ohne Haupt, wodurch manche Angelegenheiten der Natur der Sache nach wesentliche Nachtheile erlitten haben.

Die Nichtbesetzung dieser Stelle so wie der des Ausreiters, hat für das Kloster Sct. Michaelis und die damit in Verbindung stehende Ritteracademie nicht unbedeutende Nachtheile herbegeführt indem dieses für die Jugend des Adels so höchst wichtige Institut in dem Drange der Umstände darnieder liegt, da die Behörde welcher verfassungsmäßig die Direction und Oberaufsicht, die Deconomie des ganzen obliegt, nicht vorhanden ist.

Es ist für das Wohl der gesammten Landschaft des Fürstenthums Lüneburg wichtig, wenn das Haupt derselben ihr bald wieder gegeben wird. Es ist für die Erziehung der Jugend wichtig und vorzüglich einer Jugend des durch so manche harte Ereignisse und durch den Druck der Zeiten verarmten Adels, daß einer Bildungs-Anstalt seiner Söhne in den Stellen eines Landschafts-Directors und Ausreiters Männer wiedergegeben werden denen unter persönlicher Verantwortlichkeit die Mitbildung, die Disciplin, das Deconomicum der auf der Ritter-Academie zu Lüneburg zu erziehenden Jugend verfassungsmäßig obliegt.

Es darf sich die getreue Ritterschaft daher gewiß der freudigen Hoffnung überlassen, daß Ew. Königliche Hoheit nunmehr geruhen werden, die durch so mannichfache Gründe motivirte, Bitte Allergnädigst zu erfüllen.

Indem die getreue Ritterschaft vertrauensvoll diese Bitte zu den Füßen des Throns niederlegt, ergreift dieselbe noch diese Gelegenheit, um ihre Gefühle einer unerschütterlichen und unbegrenzten Anhänglichkeit an Ew. Königlichen Hoheit Hoherlauchte Person und dessen ganzes erhabenes Haus zu wiederholen.

Die wir in tiefster Unterthänigkeit verharren

Ew. Königlichen Hoheit

Allerunterthänigste getreue Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg.  
Zelle den 21ten November 1818.

50.

**Vortrag des Landschafts-Directors v. Plato an das Königl. Cabinets-Ministerium vom 28. Octbr. 1820, die Diaeten des Landschafts-Directors betreffend.**

P. P.

In dem PS<sup>to</sup> 1<sup>mo</sup> welches bey Gelegenheit der geforderten zweyten Praesentation zu der damals erledigten Landschafts-Directors-Stelle unterm 28. März 1816 an die Landräthe dieser Provinz erlassen worden ist, eröffneten Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen denselben, daß Allerhöchsten Orts wegen der Diaeten für den künftigen Landschafts-Director eine weitere Bestimmung vorbehalten wäre.

Nachdem nun gegenwärtig das Landraths-Collegium zu Berathschlagungen über verschiedene Provinzial-Angelegenheiten hier versammelt gewesen ist und die Berechnung der den Mitgliedern desselben zu gute kommenden Diaeten nicht eher eingesandt werden kann; so ersuche ich Ew. Königliche Hoheit und Excel-



lenzen hiedurch unterthänig gehorsamst darum daß vorgedachte Bestimmung anhero gelangen möge;

Der ich mit vollkommnen Respect und Hochachtung verbleibe

Ewr. Königlichen Hoheit und Excellenzen

unterthäniger und gehorsamer Diener

C. L. v. P.

Zelle den 28. Octbr. 1820.

An Königliches Cabinets=Ministerium.

51.

**Erwiederung des Cabinets=Ministerii hierauf vom 25. Novbr. 1820.**

Auf die Anfrage des Herrn Landschafts=Directors von Plato vom 28. v. M. erwiedern Wir hiemit, daß die nach Unserm P. Sto 1<sup>mo</sup> vom 28. März 1816 vorbehaltene allerhöchste Bestimmung in Ansehung der Diäten für den künftigen Landschafts=Director in dem an die löblichen Stände des Fürstenthums Lüneburg Kraft speciellen Auftrags Sr. Königlichen Majestät, als damaligen Prinzen Regenten unter dem 19. Oct. 1818 abgelassenen, die Verfassung der Lüneburgischen Provinzial=Landschaft betreffenden Rescripte dahin bereits abgegeben ist, daß der künftige Landschafts=Director zwar den bisherigen Gehalt behalten solle, jedoch neben demselben keine besondere Diäten zu beziehen habe. Wir bezeugen dem Herrn Landschafts=Director Unsere besondere Dienstgesessenheit.

Hannover den 25. Nov. 1820.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete  
General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Bremer.

An den Herrn Landschafts=Director von Plato zu Celle.



## VI.

### Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung.

#### 2. Von den ritterschaftlichen Landräthen.\*)

S. den Saueremannschen Index v. Rätke p. 882 f. und das Repertor der ritterschaftlichen Registratur unter „Landräthe“.

Während in früherer Zeit mit den gesammten Ständen über die Ernennung der Landräthe verhandelt worden, war deren Wahl seit der Mitte des 17. Jahrhunderts allmählich ausschließlich auf das Collegium der Landräthe übergegangen.\*\*\*) Als die Ritterschaft diese Wahlen dann wieder für sich in Anspruch nahm, ward in Folge der zwischen ihr und dem Landraths-Collegio gepflogenen Vergleichs-Verhandlungen\*\*\*) im Art. II. des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 bestimmt, „daß solche fortan, nicht von den Landräthen unter sich, auch nicht von den sämtlichen Individuis der Ritterschaft, sondern von den Landräthen, mit Beziehung der zu diesem Endzweck jedesmal besonders von der Ritterschaft zu constituirenden Wahl-Deputirten vorgenommen werden sollen“. Die Ritterschaft sollte durch ihre Wahl-Deputirte jedesmal *paria vota* mit den Mitgliedern des Landraths-Collegii haben, weshalb für den Fall, daß weitere Vacanzen im Landraths-Collegio einträten, also dessen Mitglieder keine 8 Stimmen mehr abzugeben haben, die Ausscheidung einer entsprechenden Anzahl der Wahl-Deputirte vorgeschrieben war (Art. II. §. 26). Schriftliche Abgabe der Stimmen sollte nur dann erlaubt sein, wenn einer der Wähler durch Krankheit behindert sei, persönlich zu erscheinen.†) Die weiteren Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl im Art. II. §. 25—30,

\*) Vergl. darüber im Allg. den „Unterricht u.“ Bd. 6, S. 216 f., Jacobi, Landsch. Verf. §. 37 f., §. 233 f. u. §. 314 f. und Mancke, Pr. L. St.-R. §. 147, insbes. über ihren Ursprung Jacobi, über das Alter deutscher Landstände u. (1798) S. 22 f. und Landschaftl. Verf. S. 38 f.

\*\*\*) Ueber die frühere Ernennung vergl. auch Jacobi, Landsch. Verf. S. 50 f. und v. Dube, Versuche u. S. 359 f.

\*\*\*) S. darüber Bd. 7, S. 79 f.

†) Von dieser Vorschrift scheint man in früherer Zeit öfter abgewichen zu sein. Seit dem Jahre 1835 ergingen jedoch die Aufforderungen stets an die Wähler dahin, persönlich zu erscheinen. Nur für den unverhofften Fall der Behinderung durch Krankheit möge eine schriftliche Wahlstimme eingesandt werden.



welche Vorschriften gleich den obigen bei der Erneuerung des Wahl-Reglements im Jahre 1774 unverändert geblieben sind.

Behuf der vorzunehmenden Wahlen der Wahl-Deputirte waren sämtliche Rittergüter in 4 Cantons getheilt (Art. II. §. 1), von denen jeder 2 Wahl-Deputirte zu erwählen hatte (§. 4). Diese Wahl erfolgte durch Mehrheit der Stimmen, welche von den in den Canton gehörigen in das Stimm-Verzeichniß aufgenommenen Gütern abgegeben wurden. Dabei wurden hier zum ersten Male in den §§. 5—15 bestimmte Regeln über die Erfordernisse bei der Stimmführung aufgestellt. Auch die hierüber, so wie über die Frage: wer zum Wahl-Deputirten gewählt werden könne?, und über das Verfahren bei den Cantons-Wahlen in dem Art. II. gegebenen Vorschriften sind in dem erneuerten Wahl-Reglement unverändert geblieben. \*)

Die Kosten der Cantons-Wahlen sollten nach Art. II. §. 24 zum Theil aus dem Schatz-Klerare vergütet werden, an dessen Stelle jetzt die General-Steuer-Casse getreten ist. \*\*) Sie bestehen hauptsächlich in der Vergütung für die Protocollführung, für das Versammlungs-Local und für geringere Auslagen. Diäten für die die Wahlen dirigirenden Ritterschafts-Deputirten werden jetzt aus der ritterschaftlichen Neben-Casse erstattet. Bei den Verhandlungen über das Wahl-Reglement hatten die ritterschaftlichen Bevollmächtigten das Landraths-Collegium ersucht, darauf zu denken, wie auch den Wahl-Deputirten ein Ersatz für ihre Reisekosten verschafft werden könne. \*\*\*) Es waren aber von dem Collegio keine Schritte gethan, um diesen Wunsch in Erfüllung zu bringen, welcher Umstand dann dem Schatzrath v. d. Wense Anlaß gab, bei der ersten Statt findenden Cantons-Versammlung zu Lüneburg am 13. März 1753 diesen Punct wieder in Anregung zu bringen. †)

Noch zwei andere Bestimmungen hinsichtlich des Wahl-Verfahrens scheinen in der Ritterschaft, wenigstens anfangs, einige Unzufriedenheit erregt zu haben, die Bestimmungen nemlich, daß auf den Cantons-tagen die Stimme nicht auch schriftlich abgegeben werden darf und daß die Wahl-Deputirte nicht mit Instruction versehen werden dürfen. Der Schatzrath v. d. Wense, welcher als ritterschaftlicher Bevollmächtigter an den Verhandlungen Theil genommen, hielt es mindestens für angemessen, darüber auf dem eben erwähnten Cantonstage vom 13. März 1753 eine Art Rechtfertigung vorzutragen, ††) in welcher hinsichtlich der ersteren Bestimmung bemerkt war, daß solche aus dem bereits mit höchster Approbation eingeführten Hannoverischen Wahl-Reglement genommen sei und dazu diene, „alle Confusiones, Vorwürffe und was etwa mehr sein mögte, zu vermeyden“. Es wäre „solches aber überdem seinem Erachten von vielen nutzbahren Folgen, wenn Stände in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten zuweilen zusammen kommen, und

\*) Vergl. darüber S. 7 f. dieses Bandes.

\*\*) S. z. B. wegen der Vergütung bei den letzten im Jahre 1858 geschehenen Wahlen die „Actenst. der Land- und Ritterschaft zc.“ Bd. 1., S. 68.

\*\*\*) Bd. 7, S. 84.

†) Vergl. darüber unten bei den Wahlen des Cantons Lüneburg.

††) Vol. de 1753 nr. 19.



sich einander kennen lernen könnten, wozu denn die so genandte Cantons-Wahl-Tage die bequemste Gelegenheit abgeben". Hinsichtlich der zweiten Bestimmung war daran erinnert, daß man sich vergeblich bemüht habe, es zu erreichen, daß die Wahlen von der Ritterschaft *viritim* vorgenommen würden, und man sich damit begnügen müsse, für die Ritterschaft eine *paritas votorum* mit dem Landraths-Collegio zu erreichen. "Diese also *pro fundamento* genommene basis könnte jedoch nicht bestehen, wenn die Wahl-Deputirte schuldig, von einem jeden *instruction* anzunehmen, maßen ja daraus eine *viritimsche* Wahl erwachsen würde."

Die Präsentations-Schreiben des Landraths-Collegii wurden stets an den König gerichtet, und erfolgte die Bestätigung im vorigen Jahrhundert regelmäßig *ad mandatum speciale*, in einzelnen Fällen, z. B. bei der Anwesenheit des Königs im Lande, von diesem selbst. Da die Präsentationen stets den gesetzlichen Vorschriften entsprochen haben, so findet sich kein Beispiel, daß die Bestätigung verweigert worden. \*)

Die Beeidigung \*\*) geschieht durch einen Landesherrlichen Commissarius, wozu in früherer Zeit, wie noch jetzt, regelmäßig der Präsident des Ober-Appellations-Gerichts (welcher auch den Landtag zu eröffnen pflegte) genommen ward. Ehemals fand die Beeidigungshandlung auf der Canzley Statt, während sie in neuerer Zeit im landschaftlichen Hause vorgenommen zu werden pflegt. Jacobi schreibt, der zeitige Landschafts-Director, die zwey ältesten Landräthe und der Landsyndikus seien dabei immer gegenwärtig. Auch in neuerer Zeit, wo die Beeidigung \*\*\*) nicht mehr bis zu dem nächsten Landtage aufgeschoben wird, pflegt außer dem Landsyndikus, welcher das Protocoll führt, noch mindestens der Landschafts-Director oder auf dessen Ersuchen ein am Orte wohnendes Mitglied der Landschaft gegenwärtig zu sein.

Die ritterschaftlichen Landräthe erhielten in älterer Zeit sowenig als der Landschafts-Director eine Besoldung aus landschaftlichen Cassen. Erst in der Schatzrechnung vom Jahre 1666 findet sich eine deßfallige Ausgabe, wobei es in der Ueberschrift heißt:

"Ausgabe an Besoldung der Hrn. Land- und Schatz-Räthe welche, wie die Schatz-Rechnung den 28. Martii anno 1666 eingenommen, denselben verwilliget und allemahl auff Weynachten sollen außgegeben werden und damit Weynachten 1665 zum ersten mahl der Anfang gemacht worden und zwar jedem jährlich 100 Rthlr., Hrn. Dr. Fischern aber, weilen derselbe alhie in loco 50 Thlr. laut Befehl."

Vom Jahre 1691 bis zum Jahre 1700 sind ferner für den ältesten Landrath „*pro revisione* der Schatzrechnung“ funfzig Thlr. verausgabt.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Rang des Landschafts-Directors kam dann in den Jahren 1716 und 1717 auch die Erhöhung der Besoldungen der Landräthe zur Sprache. In einem Protocolle des Land- und Schatzraths-Collegii vom 8. Juli 1717 †) heißt es darüber:

\*) Ueber etwaige Entlassung s. Jacobi a. a. D. S. 198 Note.

\*\*) Vergl. Jacobi a. a. D. §. 240 und den „Unterricht zc.“ Bd. 6, S. 217 oben.

\*\*\*) Eidesformel aus dem Jahre 1835 s. Bd. 3. S. 349, Bestallung vom 14. November 1817 Bd. 1, S. 379 und v. 9. Juli 1835 Bd. 3, S. 350.

†) Vol. de 1717, nr. 57 §. 2.



„Gedachte der Hr. HoffRichter: ob nicht e re seyn würde, daß man des Hrn. v. Bernstorff Excell. wegen der zu verbessernde gage der Hrn. LandRäthe erinnere, indehm dieselbe vor dero Abreise nach Engell. sich von selbst gegen den Hrn. Land=Rath v. Bülow dahin herausgelassen, daß Rex resolviret, die gage auf 300 Thlr. zu erhöhen.

Alleine des Hrn. Direct. Excell. hielten davor: daß noch zur Zeit mit solcher Erinnerung anstand zu nehmen, indehm der Hr. v. Bernst. ihm noch ohn= lengst geschrieben, daß Er jezt gar zu sehr obruiret sey, nachmahls aber auf dieser und anderer das hiesige Land und dieses Collegium angehenden sachen ausmachung schon mit allem ernst bedacht seyn wollte.“

Als dann im Januar des folgenden Jahrs im Collegio über eine dem Landschafts=Director v. Spörcken zu gewährende Zulage aus den landschaftlichen Cassen berathen ward,\*) brachte dabei der Landrath v. Campe in Vorschlag, dem Landschafts=Director bei der Bewilligung „zugleich die Ausmachung des Rangs item des augmenti der Herrn Land=Räthe de meliori zu recommandiren“. Der Landschafts=Director erwiederte, „daß wegen des augmenti und Rangs Sie sofort nach Engelland schreiben, auch die garantirung des ersteren über sich nehmen und wegen des letzteren alles pro posse thun wollen“. In der That erfolgte auch in einem an die Geh. Räthe erlassenen Königlichen Schreiben vom 8. August (Anl. 1) die Genehmigung dazu, daß vom 1. Januar 1718 die Befoldung jedes Landraths auf 200 Thlr. erhöht werde und ward diesem gemäß unterm 1. Septbr. die Auszahlung dieser Zulage angewiesen.\*\*)

Bei der nach dem Tode des Landschafts=Directors v. Spörcken am 6. Febr. 1726 zu Uelzen gehaltenen Versammlung der Landräthe kam auch zur Sprache, ob den beiden ältesten Landräthen diejenigen 50 Thlr. aus dem Schatz=Kerare wieder beigelegt werden sollen, welche sie ehemals daraus pro revisione der Schatz=Rechnung genossen. Man war hiemit für den Fall einverstanden, daß es wirklich ehemals also gewesen. In= dessen hatte noch im Jahre 1742 die beliebte Nachsehung der Schatz=Register zu dem gewünschten Ergebnisse nicht geführt.\*\*\*)

\*) Vol. de 1718 nr. 102 b. c.

\*\*) Diese Resolution selbst habe ich nicht aufzufinden vermocht. Die Acten enthalten aber (Vol. de 1718 nr. 165 — 167) eine merkwürdige Correspondenz darüber. Unterm 2. Septbr. fragt nemlich der Geh. Secretair Best bei dem Landsyndikus Bilderbeek an, ob in Beziehung auf die unterm 8. August an die Geh. Räthe erlassene Verfügung den Landräthen vielleicht schon etwas immediate aus London zugegangen sei, indem er andernfalls ein Rescriptum ad mandatum deßfalls aufsetzen wolle. Hierauf erwiedert Bilderbeek, nach der vom Landschafts=Director erhaltenen Weisung: er möge der in jenem Erlasse erwähnten Verringerung der Landräthe in der aufzusetzenden Resolution nicht erwähnen, „indehm 1. die Landschaft solchen Vorschlag in corpore nicht gethan, ob es vielleicht privatim a Dno. Directore geschehen und 2. man künftig ob rationes politicas gerne sehen möchte die Ergänzung des numerus“. Best schreibt hienach unterm 6. Septbr., er habe die Assignation aufgesetzt „und werde mich darnach regliren, daß in dem rescript an das Landraths=Collegium von der intention, den numerum der Hrn. Landräthe zu reduciren, nichts gedacht werde“.

\*\*\*) S. 265, 268 und 281 dieses Bandes.



Im Herbst des Jahrs 1729 suchten die Landräthe darum nach, daß für die 4 ältesten Landräthe die Besoldung auf 300 Thlr. erhöht werde\*) (Anl. 10), worauf durch eine Resolution vom 25. Juli 1730 diese Erhöhung von Johannis 1730 an gewährt ward.\*\*) Man sprach dem Geh. Rath v. Gattorff in einem Schreiben vom 29. August für die Unterstützung des Gesuchs seinen Dank aus (Anl. 11). Im Mai des Jahrs 1735 baten dann die 4 jüngsten Landräthe, ihre Besoldung ebenfalls zu erhöhen und erfolgte auch, nachdem unterm 4. August der Bericht des Landraths-Collegii darüber gefordert war (Anl. 12), und dieses sich dahin erklärt hatte, daß es das Gesuch nicht unbillig finde (Anl. 13),\*\*\*) die Bewilligung von Weihnachten 1735 an (Anl. 14).

Im Jahre 1764 brachte der jüngere Landrath v. Bülow bei Gelegenheit der damaligen Beratungen über die dem Landschafts-Director zukommenden Diäten in Anregung, die bisherigen Landtags-Diäten abzuschaffen und dafür die Besoldung zu erhöhen:†) „Weilen ihm aber bekannt wäre, daß man in Hannover hauptsächlich auf die Dauer der Landtage sehr aufmerksam und, wenn er sich des Ausdrucks bedienen dürffte, jaloux wäre, das Landraths-Collegium auch in den Verdacht stünde, die Landtage in die Länge zu ziehen, so glaube er, (daß), da ohnehin die Gage eines zeitigen Landraths so geringe wäre, daß sie kaum die Benennung einer Besoldung verdiene, anjeho der Zeitpunkt einträte, wo man auf die schicklichste Weise auf die Vermehrung einer Besoldung, nach einer proportionirlichen Berechnung der Diäten und Entfagung dieser letzteren antragen könne.“

Alein einige Mitglieder des Collegii hielten diese Veränderung für bedenklich, andere wünschten, daß darüber eine besondere Berathung Statt finde, und blieb die Sache darauf bis zum Jahre 1770 ruhen, wo sich die Land- und Schatz-Räthe und Ritterschafts-Deputirte mit einem Gesuche an den König wandten, um für alle eine Erhöhung der Besoldung zu erwirken (Anl. 15 u. 16). Diesem Gesuche ward unterm 8. März 1771 hinsichtlich der Landräthe dahin Statt gegeben, daß sie sämmtlich von Ostern des Jahrs an††) aus dem Bier-Steuer-Aerare eine jährliche Zulage von 100 Thlrn. erhielten (Anl. 17).

\*) Das datum des Concepts ist nicht recht leserlich. Bilderbeck bemerkt darauf in einem NB.: „Ist mir aufzusetzen committiret approbante Dn. Directore von denen Hrn. v. Est. Hohnh. Kamp. Grote, auch a Dn. K. versichert, daß Hr. v. Staffh. damit einig und dem H. v. Wense habe ich es geschrieben.“ Dann ist auf dem Concepte notirt: „Denuo abgelaßen den 9. Juni 1730 nach Engell.“

\*\*) Diese Resolution ist ebenfalls nicht aufzufinden, und wird wohl gleich der schon erwähnten v. J. 1718 und anderen bei den Belegen der Schatz-Rechnungen sich finden.

\*\*\*) Die Landräthe v. Kampen, v. Grote und v. Staffhorst waren ganz einverstanden. Nur der Hofrichter v. Hohnhorst hatte Bedenken, ob das Aerar die Zulage tragen könne, „sonst gönnete er es ihnen gar gerne“. Man forderte hierauf den Bericht des Landrentmeisters, der günstig ausfiel. Vol. de 1735 nr. 266 — 268, 329 §. 6, 330 p. 14, 362.

†) Vol. 153 nr. 10, p. 10.

††) Da in dem Rescripte gesagt war, die Zahlung solle „von Ostern d. J. anheben“, so waren der Schatz-Secretair sowie der Landsyndikus zweifelhaft, ob die Zahlung schon zu Ostern 1771 erfolge. Im Landraths-Collegio hielt darauf (30. Mai) der Landschafts-Director dafür, „daß die erste Zahlung auf Ostern a. c. Statt fünde, und daß dem Hr. Schatz-Secretario Schwarz solches eröffnet werden könnte. Sämmtliche Hrn. Landräthe hingegen suspendirten hiebey ihre vota, weilen ihnen die Sache



Die Landtags=Diäten der beiden ältesten Landräthe, welche zugleich Schatzräthe waren, betragen nach dem Rescripte vom 18. April 1727\*) täglich 6 Thlr., die der übrigen Landräthe 4 Thlr.

In der Landesherlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 hieß es (Bd. 1, S. 401) wegen der Gehalts=Verhältnisse der Landräthe, deren in Zukunft nur 4 bleiben sollten, daß die jetzigen ihre einmal angewiesenen Gehalte fortbeziehen müssen, für die von nun an zu erwählenden den beiden ältesten Landräthen 600 Thlr. Cass.=M. (oder 666 $\frac{2}{3}$  Thlr. Conv.=M.) und den beiden jüngsten 400 Thlr. (oder 444 Thlr. 16 Mgr. Conv.=M.) zugestanden werden, „dagegen sie für die kurzen Zusammenkünfte, die behuf der von ihnen zu besorgenden Geschäfte nöthig sein werden, keine besondere Diäten neben den Gehalte beziehen können“. Auf dem Landtage vom 19. Novbr. 1818 (S. 411) ward der Wunsch ausgesprochen, daß die bisherigen Gehaltssummen sowie die bisherigen Diäten bleiben möchten, die Erwiederung vom 21. Novbr. (S. 418) enthielt jedoch über diesen Punct nichts, da man eine Aeußerung über die beabsichtigte Verminderung des landschaftlichen Collegii noch zur Zeit ablehnte. Die Regierung sah inzwischen diesen Punct als festgestellt an und waren daher in dem im Jahre 1824 den allgemeinen Ständen vorgelegten Besoldungs=Stat für die Lüneburgsche Landschaft\*\*) als künftig zu zahlen nur aufgeführt, für die beiden ältesten Landräthe je 666 Thlr. 16 Ggr. und für die beiden jüngeren je 444 Thlr. 10 Ggr. 8 Pf. Conv.=M. In einer Anmerkung war daneben bemerkt:

„Künftig werden nur 4 Landräthe bleiben, dann aber die Besoldungen der beiden ältesten, welche ehemals als Schatzräthe 200 Thlr. Cass.=M. mehr genossen als die übrigen\*\*\*), auf 666 Thlr. 16 Ggr. wieder erhöht werden.“

Als gegenwärtig zu zahlen waren angegeben für 6 Landräthe je 444 Thlr. 10 Ggr. 8 Pf. Conv.=M. und in einer Anmerkung gesagt:

„Die älteren Landräthe haben noch Anspruch auf Diäten zu täglich 4 Thlr. Cassengeld.“

Die Landschaft erklärte sich später unterm 22. Juni 1829 (Bd. 2, S. 656) damit einverstanden, daß die Gehalte der beiden ältesten Landräthe zu 600 Thlr. und die der beiden jüngsten zu 400 Thlr. Cass.=M. bestimmt bleiben, auf den Antrag aber, die Diäten, die man für alle Mitglieder des Collegii zu 3 Thlr. Conv.=M. bestimmen wollte, fortbestehen zu lassen, erfolgte wie überhaupt auf den Vortrag vom 22. Juni eine Erwiederung der Regierung nicht. In der dem Landrath v. Hodenberg im Jahre 1835 erteilten Bestallung ward der Gehalt zu 444 Thlr. 10 Mgr. Courant angegeben (Bd. 3, S. 351, wo darin eine einsei-

selbst angieng“. Der Landschafts=Director wies hienach die erste Zahlung auf Ostern 1771 an — ein Verfahren, welches später zu einigen Verunglimpfungen des Collegii benutzt ward. Vergl. darüber Jacobi, Prüfung einiger in Umlauf gebrachten Forderungen u. (1794), S. 219 f.

\*) Bd. 7, S. 88.

\*\*) Actenst. der 2. St.=B. 5. Diät, S. 72.

\*\*\*) Diese Behauptung wird sich vielleicht auf den durchschnittlichen Mehrbetrag ihrer Diäten gründen.



tige Abänderung der Regierung befunden wird, aber S. 367 §. 5).  
Später trat dann eine Abrundung auf 440 Thlr. Cour. ein. \*)

Als mit dem Tode des Landraths v. Marenholz, am 23. April 1829, die Zahl der Landräthe auf 4 verringert war, ward gleichwohl für die beiden ältesten Landräthe (Jwan Albrecht v. Hodenberg und Graf Grote) die höhere Befoldung nicht in Anspruch genommen (vielleicht, weil sie, wie auch der Landrath Ludwig Ernst August v. d. Wense, noch vor dem 19. Octbr. 1818 gewählt waren.\*\*) Dies geschah aber auch da nicht, als in den Jahren 1835 und 1841 (nach dem Tode des Landraths v. Hodenberg [1835], der Ernennung des Landraths v. d. Wense zum Landschafts = Director [1835] und dem Tode des Grafen Grote [1841]) die Landräthe v. Weyhe und Drost v. Hodenberg, welche erst nach dem 19. Octbr. 1818 ernannt waren, älteste Landräthe geworden waren. Am 4. Novbr. 1843, wo bereits der Landrath v. Lenthe an die Stelle v. Hodenbergs zweitältester Landrath geworden, kam die Sache zum ersten Male im ritterschaftlichen Deputatoren Collegio zur Sprache, doch scheinen die betheiligten Landräthe, denen man hier die erforderliche Reclamation überließ (Bd. 3, S. 618 §. 3), solche nicht weiter betrieben zu haben. Erst unterm 27. Juli 1844 suchte das Landraths = Collegium darum nach, den Landräthen v. Weyhe und v. Lenthe die höhere Befoldung beizulegen (S. 630 Nr. 220), worauf denn auch das Königl. Cabinet sofort verfügte, daß die „regulativmäßige höhere Befoldung in dem abgerundeten Betrage von 660 Thlrn. Courant“ vom 1. Octbr. an ausgezahlt werde (S. 641 Nr. 229). - Nachträglich wurde dann noch unterm 24. Octbr. 1845 für den Landrath v. Weyhe die Auszahlung des demselben für die Zeit vom 2. Decbr. 1835 bis zum 1. Octbr. 1844 gebührenden höheren Betrages nachgesucht und diese Zahlung, nachdem die Königl. Regierung darüber zuvor mit der allgemeinen Ständeversammlung communicirt hatte, \*\*\*) unterm 26. April 1846 genehmigt (Bd. 4 a. S. 34 §. 10, S. 65 Nr. 276, 278, 279, S. 83 §. 4, S. 231 Nr. 372 und S. 247 §. 1). Von den Landräthen v. Hodenberg und v. Lenthe ward dagegen die ihnen allerdings ebenfalls gebührende Nachzahlung (für die Zeit vom Tode des Grafen Grote bis zur Ernennung des Landraths v. Hodenberg als Landschafts = Director [Febr. 1843] resp. von

\*) Vergl. wegen der jetzigen beiden jüngsten Hrn. Landräthe Bd. 4 b, S. 462 und Bd. 4 c, S. 450.

\*\*) Sie erhielten deshalb auch noch Diäten.

\*\*\*) Vergl. das Schreiben des Königl. Cabinets an die allg. Ständevers. vom 24. Febr. 1846 (Actenst. der 8. St.-V. 3. Diät, S. 630 f.), worin die Regierung darauf anträgt, daß die allg. Ständevers. sich mit der Auszahlung „einverstanden erkläre“. Nachdem die Regierung dann auf eine Anfrage über die Ursache der nicht früher eingetretenen Zahlung unterm 6. Juli erwiedert, daß solche lediglich auf einem Uebersehen beruhe (S. 1170, 1304), erklärten die Stände unterm 21. April 1847 (S. 2004): „Wiewohl ein Rechtsanspruch des Landraths v. Weyhe bestritten worden, weil ein solcher nach der Bedeutung des Regulativs von 1824 erst mit der wirklichen Beilegung der höheren Befoldung habe anfangen können, so haben Stände dennoch nach dem Vorgange im Jahre 18<sup>33/34</sup> wegen des damaligen Deputirten der Stadt Hannover zum engeren Ausschusse der Calenberg = Grubenhagenschen Landschaft und seiner Vorgänger keinen längeren Anstand nehmen mögen, die von der Königl. Regierung für den Landrath v. Weyhe unterm 24. Febr. v. J. beantragte Nachbewilligung auszusprechen.“



diesem Zeitpunkte an bis zum 1. Octbr. 1844) nicht in Anspruch genommen. \*) Nach dem Tode des Landraths v. Weyhe ward die dadurch erledigte höhere Besoldung wiederum „zu dem abgerundeten Betrage von 660 Thlr. Courant“ \*\*) für den Hrn. Landrath, Landdrost v. d. Wense zahlbar gemacht (S. 608 Nr. 508, 535, 537 und 546).

Was den Rang der Landräthe anbetrifft, \*\*\*) so hatten sie in früherer Zeit Anspruch auf die unmittelbare Folge nach den Geheimen Rätthen gemacht. Bei einem im Jahre 1685 vorgekommenen Falle hatte der Herzog Georg Wilhelm dann mündlich declarirt, daß sie „den pas mit den Oberhauptleuten haben sollen.“ †) Nach der Vereinigung mit dem Calenbergischen waren aber auch hier Ungewißheiten entstanden, da das Hof-Reglement des Churfürsten Ernst August vom 1. August 1696 der Landräthe nicht erwähnte, während danach Oberhauptleute, denen bei der Errichtung des D.=N.=Gerichts auch die adelichen D.=N.=Räthe gleichgestellt wurden, erst in der 6ten Classe mit den Brigadiers rangirten. Die Landräthe waren daher gleich dem Landschafts-Director wegen der Regulirung ihres Ranges in großer Sorge und wandten sich im Septbr. 1718 mit einem durch ein Begleitschreiben an den Geh. Rath v. Bernstorff unterstützten Gesuche an den König, in welchem sie darum baten, daß sie „aufs wenigste mit denen wirklichen Oberhauptleuten und General-Majors rouliren“ möchten (Nul. 2 und 3), wobei aber freilich übersehen war, daß die Oberhauptleute nach dem Rang-Reglement eine Classe niedriger standen als die General-Majors. Da der Geheime Rath v. Bernstorff in einem Schreiben an den Landschafts-Director v. Spörcken seine Zusicherung erteilte, sich der Sache anzunehmen, gleichwohl aber zu erkennen gab, daß wohl nicht mehr als Brigadiers-Rang zu erlangen sein werde, so suchte man den höheren Anspruch nochmals durch weitere ihm und dem Großvogt v. Bülow im März des folgenden Jahrs übergebene Erörterungen und Empfehlungen zu unterstützen (Nul. 4 u. 5). Allein unterm 14. April 1719 erging eine ausführlich motivirte Königliche Resolution, wonach den Landräthen der Brigadiers-Rang zuerkannt ward. Die Anciennetät der zeitigen Landräthe sollte von dem dato der Königl. Resolution an gerechnet werden (Nul. 6). Gegen diese letztere Bestimmung wandte man sich, nachdem man unterm 27. Mai die Geh. Räthe ersucht hatte, die beabsichtigte Notification der Königl. Entscheidung noch auszusprechen (Nul. 7) mit einer Vorstellung an den König, in welcher man darum bat, daß die Anciennetät von der Zeit der angetretenen Landraths-Bedienung an gerechnet werden möge (Nul. 8). Allein dieses Gesuch ward unterm 8. Septbr. abgeschlagen, weil die Landräthe und Oberhauptleute unter der Sellschen Verfassung nur Obersten-Rang gehabt haben (Nul. 9). Der Landsyndi-

\*) Bei der Berathung vom 13. April 1845 (a. a. D. S. 34) ist irrig angenommen, daß der Hr. Landrath v. Lenthe schon nach dem Tode des Grafen Grote zweitältester Landrath geworden sei.

\*\*) In dem Vortrage des Landraths-Collegii vom 11. März 1850 war die in dem Etat von 1824 genannte Summe von  $666\frac{2}{3}$  Thlr. Conv.=M. genannt.

\*\*) Vergleiche darüber Bilderbeck im Bd. 6, S. 183 und Jacobi, Landsch. Verf. S. 201 §. 239.

†) Vol. 30 p. 100.



kus Bilderbeck notirt über eine Unterredung, welche er am 22. Septbr. mit dem nach der Gohrde durch Celle reisenden Geh. Rath v. Bernstorff über die Sache hatte: \*)

„Kahnen Ihro Excell. von selbstem auf das desiderium der Hrn. Landräthe ratione ihres Rangs und dessen anciennetät und meineten: „Es sey das von denen Hrn. Landräthen gebrauchtes argument ein Sophisma, indehm Sie bey Cellischen Zeiten nur Obristen rang gehabt, man möchte davon abstrahiren und lieber die concurrentz mit denen älteren D.=A.=Räthen evitiren.“

Am 21. Decbr. berieth man hierauf im Landraths=Collegio \*\*): „Ob zu Hannover anjehzt zu suchen publicatio Rescripti wegen Rangs derer Hrn. Landräthe?“

„Hr. v. Estorff und v. Bülow: Es würde gut seyn, solches noch zur Zeit ruhen zu lassen, vielleicht änderten sich noch die Zeiten und stünde etwas Besseres noch zu erhalten in futuro. Hr. v. d. Wense: In simili, wo es nicht der Landschaft schaden brächte. Hr. v. Lüneburg: Es noch vorß erste ruhen zu lassen.\*\*\*) Hr. v. Hohnhorst: Es dürffte zwar difficil seyn, eine andere Resolution zu erhalten; indeß laße er sich jedoch das votum der Hrn. v. Estorff und v. Bülow gefallen. Hr. v. Grote: In simili wie die Hrn. v. Estorff und v. Bülow. Hr. v. Campe hielte davor: daß beßer, nur die publication zu urgiren an die Gerichte im Lande, weisen sonsten nur inconvenientien daraus entstünden und man bißher in Cancellaria wol einen Drossen dem Land=Raht vorsezen dürffte.“

Den so festgestellten Rang haben die Landräthe indessen noch bis jezt behalten. †)

Ueber die Rechte der Landräthe schreibt Jacobi (a. a. O. S. 236 bis 238):

„Sämtliche Landräthe haben das Recht, allen landschaftlichen Berathschlungen bejzuwohnen, wozu nicht etwa besondere Deputationen ernannt werden, und über das, was darin vorkömmt, zu votiren.“

Bey Abwesenheit des Landschafts=Directors praesidirt in allen landschaftlichen Conventen der erste von den gegenwärtigen Landräthen, ohne jedoch dessen Sitz einzunehmen.

Ein gleiches geschiehet während der Vacanz des Director=Plazes, und besorget, so lange diese dauert der älteste Landrath auch alle übrigen Directorial=Geschäfte.

Nicht weniger hat der Observanz nach bey Ritterschaftlichen Deputationen, wenn Landräthe an diesen Theil nehmen, der älteste davon den Vorsiz und was dem anhängig ist.

Endlich wird auch die Stelle des Ritterschaftlichen Deputirten, wenn solche vacant ist, in allem, was zu dessen Obliegenheiten gehört, durch den ältesten

\*) Vol. de 1719 nr. 135 sub 4.

\*\*) L. c. nr. 210 §. 5.

\*\*\*) Er schrieb schon unterm 12. Septbr. an den Landsyndikus (l. c. nr. 136), daß Vorstellungen, sie mögen noch so heilsam sein, nichts helfen würden. „Die Uhrsache ist notorium, daß man also woll nach dem Sprichworth muß machen bonne mine a un mauvaise jeux.“

†) S. das bei Malortie, der Hofmarschall (1846) abgedruckte Rang=Reglement.



und, wenn solcher behindert ist, durch den zweiten dem Canton, worin die Vacanz statt findet, vorgesezten Landrath versehen.

Die beiden ältesten Landräthe sind immer zugleich Schatzräthe und ascen- diren ohne weitere Ernennung von selbst zu dem Posten, womit aber weiter keine besondere Functionen verbunden sind, als daß solche den Schatzrechnungs- Abnahmen beywohnen und die Schatz-Obligationen mit unterzeichnen.

Ferner sind dieselben bey den Visitationen des Klosters St. Michaelis gegenwärtig, und dann werden auch von ihnen ihre Collegen zur Wahl eines neuen Landschafts-Directors berufen.“

Diese Bemerkungen treffen auch jetzt noch zu, nur daß von einem besonderen Präsidial-Platz des Landschafts-Directors keine Rede mehr ist, der Vorsitz der Landräthe ebensowohl bei landschaftlichen Commis- sionen Statt findet (s. Bd. 4 c., S. 367 oben) und die Functionen der beiden ältesten Landräthe bei den Schatz-Rechnungen und den Visi- tationen des Klosters St. Michaelis weggefallen sind. Auch sind, wie schon früher bemerkt ward, in neuerer Zeit die Einladungen zu den Landschafts-Director-Wahlen von dem ältesten Landrath allein erlassen.\*)

#### Einzelne Landräthe.

Bei der behuf der Wahlen im Jahre 1752 vorgenommenen Einthei- lung sämmtlicher ritterschaftlicher Güter in vier Quartiere oder Cantons war vorgeschrieben (Wahl-Reglement vom 2. November 1752 Art. II. §. 1), daß deren jedem zwei Landräthe zugeeignet werden sollen. Die damaligen Landräthe hatten, mit Zustimmung der ritterschaftlichen Bevollmächtigten, hienach unter sich ausgemacht, zu welchem Canton je- der gerechnet werden solle und waren zufolge des von der Regierung ge- nehmigten Stimmen-Verzeichnisses hiebei zugeeignet:

I. dem Lüneburgschen Quartiere die Landräthe Johann Friedrich v. Staschorst und Friedrich Wilhelm v. Estorff,

II. dem Lühowschen Quartiere die Landräthe Hofrichter Joachim Ernst Grote und Otto Eberhard v. Plato zu Grabow,

III. dem Gelleschen Quartiere die Landräthe Andreas Gottlieb Freyherr v. Bernstorff und Georg Wilhelm v. Honstedt und

IV. dem Gifhornschen Quartiere der Landrath Cämmerer Levin Friedrich v. Marenholz zu Diekhorst. Die zweite Stelle für diesen Canton wurde für eröffnet angesehen, indem durch den am 9. Februar 1752 erfolgten Tod des Landraths, Landdrosten Gottlieb Adolph Frhrn. v. Spörcken „auf Büschendorf, Neßendorff und Wendewisch etc.“ eine der Landrathstellen erledigt war.

Für die Zukunft sollte für jeden Canton einer der demselben zugeeig- neten Landräthe „aus dem ganzen Lande“, der andere „aus dem

\*) Ueber ihre Stellung in den landschaftlichen Collegien s. z. B. die durchaus rich- tige Aeußerung des Hrn. Landraths, Landdrosten v. d. Wense Bd. 3, S. 603: „Die Landräthe hätten nicht das Interesse der Ritterschaft allein oder vorzugsweise zu vertreten, vielmehr wären sie als die Vertreter des ganzen Fürstenthums anzusehen. Den Ritterschafts-Deputirten liege dagegen ob, das Interesse der Ritterschaft vorkommenden Falls wahrzunehmen.“



Canton selbst" gewählt werden, \*) die Wahl für die ersteintretende Vacanz jedes Cantons aber aus der ganzen Ritterschaft geschehen (a. a. D. S. 2). Dieser bei der Erneuerung des Reglements im Jahre 1774 unverändert bestätigten Einrichtung gemäß, sind nun bis zum Jahre 1829, wo man je einen der damals noch übrigen vier Landräthe auf einen der vier Cantons vertheilte, bei diesen Cantons folgende Personen zu Landräthen gewählt:

I. Bei dem Lüneburgschen Canton und zwar

a. aus dem ganzen Lande:

1. im Jahre 1753, nach dem Tode des Landraths v. Stafhorst, der Landmarschall, Amtsvogt Georg Ludwig v. Meding zum Schnellenberge (präsentirt unterm 2. Mai, bestätigt unterm 7. Juni, zugleich mit dem für den Gifhornschen Canton gewählten Landrath v. Lenthe).

Diese beiden Wahlen, die ersten, welche nach den Vorschriften des neuen Wahl-Reglements, und zwar beide aus der ganzen Ritterschaft, vorgenommen wurden, gaben zu einem eigenthümlichen Vorfalle Anlaß. \*\*) Bei der ersten Wahl, welche für die ältere Vacanz im Canton Gifhorn geschah, fielen nemlich von den abgegebenen 14 Stimmen \*\*\*) 10 auf den Schatzrath v. Lenthe, 3 auf den Schatzrath v. d. Wense und 1 auf den Landmarschall v. Meding. Bei der zweiten Wahl für den Canton Lüneburg erhielt der Landmarschall v. Meding 12 Stimmen, während auf den Drost v. Estorff und den Schatzrath v. Lenthe je eine Stimme fiel. Auf diese Weise war bei beiden Wahlen, ungeachtet seiner vieljährigen Dienste, seines Diensteyfers und seiner Fähigkeiten, der ältere Schatzrath v. d. Wense zur Wense übergegangen. Dieser erklärte daher nach geschehener Wahl, der er als Wahl-Deputirter beizuhnte, wie er diesen Ausgang als Folge seiner „Veranlassungs-Deduction des neuen Wahl-Reglements“ vorausgesehen habe und schon bei den deßfalligen Verhandlungen habe voraussehen können. Es sei actenkundig, wie „zeleriret“ er sich bei diesen Verhandlungen bezeige. Indessen sei er versichert, daß das „billige publicum an den ihm Widerfahrenen gütigen Antheil nehmen werde“. Inzwischen werde er „zu Bezeugung seines ferneren Desinteresses, auch um seine Mißgönner vielleicht so mehr zu vergnügen“, unverzüglich bei dem Könige um die Entlassung von seiner Schatzraths-Bedienung nachsuchen. Die Mehrzahl der Landräthe sprach

\*) Ueber den Nutzen dieser Einrichtung schreibt Jacobi (a. a. D. S. 235): „Nicht nur der Geschäfte wegen, welche die Landräthe zuweilen in den Cantons besorgen müssen, hat gedachte Einrichtung ihren Nutzen, sondern es dient solche auch dazu, daß aus allen Gegenden des Fürstenthums immer mehrere Mitglieder im Collegio gegenwärtig sind, welche von der Beschaffenheit der häuslichen Umstände der Einwohner, ihrer Gesinnungen, Lebensweise, Vorzügen und Mängeln, Bedürfnissen und allem demjenigen gründliche Kenntnisse haben und mittheilen können, worauf bey Berathschlagungen, welche das ganze Land, einzelne Districte oder Personen angehen, Rücksicht zu nehmen ist, wenn zutreffende Beschlüsse gefaßt werden sollen. — Außerdem verhindert nun diese Einrichtung auch, daß nachbarschaftliche Verbindungen anderwärts Wohnenden den Eintritt in das Collegium erschweren.“

\*\*) S. Vol. act. prov. 124 nr. 3, 16, 17, 19, 20.

\*\*\*) Einer der ritterschaftlichen Wahl-Deputirten mußte wegen der doppelten Vacanz im Landraths-Collegio ausgelost werden.



hierauf die Hoffnung aus, daß er diesen Entschluß nicht zur Ausführung bringen werde, während andere eine ausführliche Berathung über die zu Protocoll gegebene Erklärung für nöthig hielten, indem sie — wie dies nachher ausgesprochen ward — darin eine Beleidigung gegen das Collegium fanden. Bei der am 17. und 18. Mai angestellten Berathung erklärte sich die Mehrzahl dahin, daß man sich bei den dem Collegio gemachten Vorwürfen nicht ohne Weiteres beruhigen könne und ward dem Schatzrath v. d. Wense hierauf am 18. Mai von dem Landschafts-Director in Anwesenheit der Land- und Schatz-Räthe und der Ritterschafts-Deputirte Folgendes eröffnet:

„Man hätte dasjenige in Erwägung gezogen, was dem Herrn Schatz-Rath von der Wense, nach der unterm 2ten hujus vollbrachten Land-Raths-Wahl, ad protocollum zu geben und dadurch seine Unzufriedenheit darüber, daß bey solcher Wahl auff ihn nicht reflectiret worden, an den Tag zu legen, gefällig gewesen.

Zuforderist läset man nun dem Herrn Schatz-Rath lediglich anheim verstellet seyn, was für eine Entschließung derselbe wegen seiner Dimission zu fassen belieben wolle.

Was hiernächst aber die Sache selbst betrifft, so kan es einer löbl. Versammlung nicht anders denn empfindlich seyn, wenn der Herr Schatz-Rath zugleich geäußert, daß derselbe darinn bey der Wahl qu. praeteriret worden, weilien das neue Wahl-Regulativum vorzüglich von ihm veranlaßet, und daß solcherhalben seine vieljährige Dienste nicht in Obacht gezogen worden.

Wenn man diese und dergleichen mehrere Ausdrückungen genau ansihet, so läset sich fast ein anderes nicht schließen, als daß der Herr Schatz-Rath gewillet sey, diejenigen Membra Collegii, welche ihm ihre Wahl-Stimmen nicht beygeleget, theils eines unbilligen Hasses, theils aber eines ihm zugesügten Unrechts zu beschuldigen.

Weilen es aber die Ehre des Land-Raths-Collegii nothwendig erfordert, dergleichen herbe und denen Actis publicis inserirte Beschuldigungen nicht auff sich ersihen zu laßen, der Herr Schatz-Rath von der Wense auch solches um so mehr für billig erachten wird, als ihm selbst gar wohl bewust seyn muß, daß das Wahl-Reglement ihm nicht vorzüglich zuzuschreiben, maßen notorisch, was das Land-Raths-Collegium sowohl, als die aus Mittel einer löbl. Ritterschaft Deputirte bey dessen Errichtung, zu Erhaltung einer beständig dauerhaften Harmonie unter der gesamten Noblesse, beygetragen;

Ferner bey allen Wahlen die Vota frey und ungezwungen seyn müssen, solches auch in dem erwehnten Wahl-Reglement ausdrücklich feste gestellet und verordnet worden, solcher gestalt daß kein Candidatus, auff den die Wahl nicht ausgefallen, desfalls über Unrecht zu beschwehren vermögend seyn kan;

So findet man sich ab Seiten des Collegii gemüßiget, von dem Herrn Schatz-Rath von der Wense vorläufig ein näheres Eclaircissement, wie und welcher gestalt er die angeführte im Protocollo vom 2ten hujus enthaltenen Expressiones eigentlich verstanden haben wolle, zu verlangen, und wünschet übrigens dabey nichts mehr, denn daß solche Erklärung fordersahmst also ausfallen möge, daß das Collegium sich dabey beruhigen könne, und es nicht nöthig sey, die Sache höheren Orths gelangen zu laßen.“

Das hierin gewünschte „Eclaircissement“ überreichte der Schatzrath v. d. Wense am 21. Mai. Es war darin angeführt, daß er allerdings durch einen — laut des landschaftlichen Protocolls vom 18. November 1751 auch einigen Landrathen mitgetheilten — Aufsatz die Veranlassung zu dem Wahl-Reglement gegeben habe, ohne daß er sich darum



in irgend einer Weise die Ehre der neuen Einrichtung vorzugsweise aneigne. Bei seinen vieljährigen Diensten habe er nun das Mißlingen seiner Bewerbung nur als ein Zeichen der im Collegio gegen ihn wegen dieser Angelegenheit gehegten Unzufriedenheit ansehen können, indem sein Verhalten auf dem Lüneburgschen Cantontage am 13. März — wie in einer besondern Deduction erörtert ward \*) — dazu keinen Anlaß haben können. Habe er in der von ihm abgegebenen Erklärung in der Mae gefehlt, da darin „vor der Justiz eine Verletzung der dem Collegio gebührenden Ehrerbietung gefunden werden sollte“, so müsse er denjenigen Schritten entgegensehen, welche das Collegium gegen ihn etwa ergreifen möchte. Im Landraths-Collegio beliebte man hierauf am 22. Mai, die Sache damit beruhen zu lassen, welches dem noch zu dem Landtage anwesenden Schatzrath v. d. Wense sofort eröffnet ward, worauf dieser noch erklärte, da er sich vorbehalte, wegen der ihm gemachten Beschuldigung, als habe er sich vorzugsweise die Ehre der Errichtung des neuen Wahl-Reglements zugeschrieben, den übrigen ritterschaftlichen Bevollmächtigten und der Noblesse das Nöthige bekannt zu machen. Er kam darauf um seine Entlassung von der Schatzraths-Bedienung ein, welche ihm im Juli wirklich ertheilt ward.

2. im Jahre 1755, nachdem v. Meding zum Ausreuter bei dem Kloster St. Michaelis ernannt worden, der Cammerjunker und Schatzrath, später Landdrost Wilcken Christoph Ludwig v. Behr zu Häuslingen (präsentirt unterm 10., bestätigt unterm 2 \*\*) Mai).

\*) Auf dem Lüneburgschen Cantontage vom 13. März 1753 war ein anonymes, wahrscheinlich von dem Schatzrath v. d. Wense verfates, Promemoria verlesen, in welchem unter Anderen anheimgegeben war, darüber zu deliberiren, wie den Wahl-Deputirten eine Vergütung für ihre Reise- und Zehrungs-Kosten verschafft werden könne — ein Punct, den die ritterschaftlichen Bevollmächtigten bei den Verhandlungen vergeblich urgirt hatten. Man möge den Cantons-Deputirten instruiren, deswegen bei der nächsten Landtags-Diät Vorstellung zu machen und von einem etwaigen Beschlusse dieser Art den übrigen Deputatis ordinariis Nachricht geben, damit die übrigen Cantons hierin gemeinsame Sache mit dem Lüneburgschen Canton machen. Hievon hatte Herr v. d. Wense dann Anla genommen, sich für die Beilegung von Diäten an die Wahl-Deputirte auszusprechen, worüber er sich nun in der erwähnten Deduction dahin äußert, es werde „keiner weitläufftigen Ausführung bedürfen, wie sehr die Zufriedenheit der Noblesse über die ganze Wahl-Versaffung würde vermehret worden seyn, wenn es dem Hochlöblichen Collegio gefallen, hierunter den in Protocoll vom 17. Febr. a. p. enthaltenen Antrag statt finden zu lassen. Dan warum man hierunter zu reussiren geglaubt hat, ist einem jeden Membro Hochlöblichen Collegii fattsam bekandt, und weil ich nicht bergen kan, da ich die dermahlige Bewilligung dieses Desiderii als das hinreichenste Mittel zur genauen unverbrüchlichen Befolgerung der neuen Wahl-Einrichtung, hingegen die unterlassene Schadloshaltung der Wahl-Deputirten, als eine unausbleibliche EntkräftungsVeranlassung derselben ansehe, so wünsche ich auch sehnlichst, da desfalls etwas reguliret werde. In Entstehung anderer Mittel kann ja solches durch eine gewisse Concurrentz der wählenden Stände Selbsten geschehen, und würde Ihnen solchenfalls dergleichen Verfügung umsomehr anzurathen seyn, je billiger es ist, da diejenige so nicht eigentlich proprio sondern vielmehr Mandatario nomine das Wahl-Geschäfte verrichten, wenigstens schadlos gehalten werden, insoferne man nicht besorgen will, da öftters einige nicht aus bloen Eifer für das gemeine Beste, sondern aus privat-Absichten zu Deputirte erwehlet zu werden suchen, und sich also zu Erreichung ihrer eigenen Interesse in Engagements einlassen, wodurch die in Reglement Art. 2 puncto 25 disponirte Unverbindlichkeit verfehlet wird.“

\*\*) Die zweite Zahl ist in dem von dem Könige selbst zu Hannover ausgefertigten Bestätigungs-Rescripte weggerissen.



3. im Jahre 1778, nach dessen Tode, der bisherige Schatzrath Friedrich Ernst v. Bülow zu Essenrode (präsentirt 18. Februar, bestätigt 25. März) und, nachdem dieser zum Landschafts-Director befördert war,

4. im Jahre 1785 der bisherige Schatzrath und Drost zu Steinhorst, später Oberhauptmann zu Bleckede, Friedrich Johann Heinrich Wilhelm v. d. Wense auf Holdenstedt (präsentirt 5. Januar, bestätigt 28. Februar), nach dessen Tode

5. im Jahre 1819 der bisherige Schatzrath Wilhelm v. Weyhe zu Gimcke (präsentirt unterm 24. November 1818, bestätigt 7. April 1819), welcher im Jahre 1829 dem Canton Lüchow zugetheilt ward (+ 2. März 1850).

b. aus dem Canton:

1. im Jahre 1756, nach dem Tode des Hofrichters und Amts-Boigts zu Fallingbommel Friedrich Wilhelm v. Estorff, der im Jahre 1753 als Schatzrath abgegangene Christian Ludwig Friedrich v. d. Wense zur Wense (präsentirt 28. October, bestätigt 26. November),

2. im Jahre 1768, nach dessen Ableben, der bisherige Schatzrath, dann auch Cämmerer und Drost Ernst Christian Friedrich v. Staffhorst zu Hermansburg (präsentirt 26. November 1767, bestätigt 8. Januar 1768, gestorben 31. Januar 1783),

3. im Jahre 1783 Georg Hans Berner v. Meding (präsentirt unterm 28. Mai, bestätigt 16. September). Er stand vorher als Capitain bei der Königl. Fußgarde und mußte vor der Wahl einen Revers darüber ausstellen, daß er für den Fall der Wahl den Militairdienst „quittiren“ wolle, welche Entlassung er denn auch unter Beilegung des Characters von Oberst-Lieutenant erhielt. Vor der Wahl hatte der bei dem Canton stehende Ritterschafts-Deputirte v. Weyhe vorstellig gemacht, daß v. Meding, da er sich von Jugend auf den Militairdiensten gewidmet, der Vorschrift des Art. V. des Wahl-Reglements, wonach die Landräthe eine „gute Kenntniß von landschaftlichen Sachen“ erlangt haben müssen, nicht entsprechen könne und gegen die etwaige Wahl desselben Protest eingelegt. Das Landraths-Collegium fand diesen Protest jedoch nach der an den Herrn v. Weyhe unterm 25. April erlassenen Erwiderung unbegründet:

„Denn einmal ist es nicht üblig daß diejenigen welche Landschaftl. Stellen suchen, zuvor einer Prüfung über ihre Kenntniße in Landschaftl. Sachen unterworfen werden. Zweytens wird in ermeldeten Artikel nicht verordnet, daß besagte Kenntniß durch Landschaftl. Bedienungen erworben seyn müsse. Drittens darf man selbige ohne Bekleidung solcher Posten, schon jedem eingebornen Begüterten zutrauen. Viertens redet erwehnter Artikel nicht blos von Landräthen, sondern auch von Schatzrathen und Ritterschaftlichen Deputirten, und von allen diesen drey Gattungen befinden sich Mitglieder in der Landschaft, die unmittelbar aus dem Militair ins Collegium eingetreten sind. So wenig daher dergleichen Wahl an sich eine Illegalität involviret, so nachtheilig würde es für alle in Krieges-Diensten stehende Begüterte seyn, wenn sie solche nicht unmittelbar mit Stellen im Collegio verwechseln dürften. In Rücksicht auf obiges können wir denn von Ew. Hochwolgeb. unzulässigen Protestation, die bevorstehende Wahl mag ausfallen wie sie will, überall keinen Gebrauch machen. Ohnedem aber würde auch solche der dabey gehegten Intention doch nie so weit zum Vortheil gereichen, daß Ew. Hochwolgeb. ein absolutes Vorzugsrecht auf die erledigte Landraths-Stelle dadurch erlangen könnten, wenn am morgenden



Tage ein wirklich nicht wahlfähiges Subject, die mehrsten Stimmen erhalten sollte."

Einen anderen Einwand glaubte Herr v. Weyhe gegen die Wahlfähigkeit seines Mitbewerbers daraus entnehmen zu können, daß derselbe zur Zeit der Wahl nicht wirklicher Besitzer des Guts Amelinghausen gewesen. Auf seine Anfrage über die Besitzverhältnisse dieses Gutes hatte das Amt Wilsen an der Luhe die durch nähere Angaben unterstützte Antwort ertheilt, wie dem Amte nicht anders bekannt sei, als daß die „ehemalig v. Stöckheimsche, nachher v. Estorffsche und anjekt v. Medingsche Güter zu Amelinghausen dem Herrn Domherrn v. Meding in Lüneburg gehören." Auf die hievon geschehene Anzeige forderten die Geh. Räte darüber unterm 24. Juni von dem Landraths-Collegio Auskunft, „da der Umstand, daß der v. Meding zur Zeit der geschehenen Wahl kein Rittergut in dem Lüneburgschen Canton besessen habe, wenn (es) wirklich an dem seyn sollte, die geschehene Wahl allerdings ungültig machen würde." Das Collegium schickte hierauf unterm 12. Juli eine Urkunde ein, der zufolge der Domherr v. Meding schon unterm 6. December 1779 das Amelinghäuser Lehen seinem Bruder abgetreten hatte, wonach denn auch die Regierung ihre Bestätigung ertheilte, „indem die dagegen von dem Ritterschafts-Deputirten v. Weyhe eingelegte Protestation bewandten Umständen nach als genugsam fundiret nicht zu achten ist."

Nach seinem Abgange im Jahre 1820 fand eine Neuwahl nicht Statt.

## II. Bei dem Lüchow'schen Canton und zwar

### a. aus dem ganzen Lande:

1. im Jahre 1754, nach dem Tode des Hofrichters Grote, der Schatzrath Georg Ludwig Frhr. Schenk v. Winterstedt zu Holm (präsentirt 11. Novbr., bestätigt 19. Decbr.),

2. im Jahre 1762 der bisherige Ritterschafts-Deputirte, Hofgerichts-Assessor Ernst Josua Frhr. v. Bülow auf Hohne (präsentirt 18. Mai, bestätigt 23. Juni). Da er in dem Canton Gifhorn, dagegen der für den Canton Gifhorn aus der ganzen Ritterschaft im Jahre 1763 gewählte Hofjunker, Landrath v. Grote zu Schnega im Canton Lüchow begütert war, beide aber älteste Landräthe ihres Cantons waren, so genehmigte am 7. Jan. 1765 das Land- und Schatzraths- auch ritterschaftliche Deputatorium Collegium *sub spe rati* der betreffenden Cantons, daß beide einen Tausch hinsichtlich ihrer Cantons vornähmen. Nur der Landrath Frhr. v. Bernstorff fand hierbei Bedenken und wollte „nicht unangeführet lassen, daß ein gleicher Casus bey den meisten andern Herrn Land-Räthen gleichfalls eintrete und also diese Tausche fast wie verewiget werden würden." Inzwischen fand man auf den Cantonstagen zu Gifhorn am 19. März und zu Lüchow am 5. März gegen den Tausch nichts zu erinnern, worauf der im Canton Lüchow begüterte Landrath v. Bernstorff an letzterem Orte erklärte: „Weil er durch diesen Tausch einen feinen Mann verlöhre und einen anderen feinen Mann wiederum kriegte, so conformirte er sich denen *votis antecedentibus*." Es folgt also hier

3. im Jahre 1765 der Hofjunker, dann Cämmerer Ernst Otto Grote zu Schnega, und nach dessen Tode

4. im Jahre 1780 der Herzoglich Sachsen-Gothasche Cämmerer und Cämmerrath Carl Levin Otto v. Lenthe zu Brestedt (präsentirt 11. Decbr.



1779, bestätigt 20. Jan. 1780). In dem Präsentations-Schreiben wird er zur Bestätigung empfohlen, „da er in Hofnung daß Ewr. Königl. Majestät diese Wahl zu bestätigen die Gnade haben werden, seine Entlassung von ermeldeten Sachs-Gothaischen Diensten bewirken wird, und wir ihn in Rücksicht seiner uns bekandten Geschicklichkeit auch in Geschäften bereits erlangten mehrjährigen Erfahrung der Bekleidung der gedachten Landraths-Stelle vollkommen würdig halten können.“ Nach seiner Ernennung zum Landschafts-Director ward

5. im Jahre 1803 (unterm 15. Jan.) der im „Königlichen 10. deutschen Infanterie-Regimente“ dienende Hauptmann Adolph Frhr. Grote präsentirt, „der als Besitzer eines Burglehens zu Bleckede zu den begüterten des hiesigen Fürstenthums gehört“, unter der Voraussetzung jedoch, daß ihm die „benöthigte Entlassung aus den Militairdiensten, um welche er nachzusuchen sich anheischig gemacht hat“, werde ertheilt werden. Die Bestätigung erfolgte unterm 22. März. Er fungirte noch im Jahre 1829, wo er dem Canton Gifhorn zugetheilt ward.

#### b. aus dem Canton:

1. im Jahre 1757, nachdem der Landrath v. Plato am 14. Octbr. 1756 am Schlagflusse verstorben war, der Oberhauptmann F. S. v. Dannenberg auf Bor-Büchow (präsentirt unterm 12. Mai, bestätigt 30. Juni 1757 zugleich mit dem für den Canton Gifhorn ernannten Landrathe v. Schwicheldt),

2. im Jahre 1765, nach dessen Ableben, der frühere Schatzrath, Drost Ernst August v. Estorff zu Neeke (präsentirt 15. Decbr. 1764, bestätigt unterm 26. Jan. 1765),

3. im Jahre 1771, nach dessen Ableben, der bisherige Schatzrath Alexander Otto Ernst v. Plato zu Grabow (präsentirt 15. Jan., bestätigt 27. Febr.), und nach dessen im Jahre 1799 erfolgten Tode

4. im Jahre 1800 der bisherige Ritterschafts-Deputirte, Hof- und Canzley-Rath Christian Ludwig v. Plato zu Grabow (präsentirt 30. Decbr. 1799, bestätigt 25. März 1800). „Die Kenntnisse und Rechtschaffenheit — hieß es in dem Präsentations-Schreiben — wodurch sich derselbe das Vertrauen aller derer erworben hat, welche an seiner Wahl Theil genommen, werden, wie wir nicht zweifeln, Ew. Königl. Majestät zu ihrer allergnädigsten Bestätigung gerne bewegen.“ Nach seiner im Jahre 1820 erfolgten Erneuerung zum Landschafts-Director fand eine Neuwahl nicht Statt.

### III. Bei dem Selleschen Canton und zwar

#### a. aus dem ganzen Lande:

1. im Jahre 1754, an die Stelle des verstorbenen Landraths v. Hönstedt, der Land-Commissair Gotthard Heinrich August v. Bülow auf Essenrode (präsentirt 10. Decbr. 1753, bestätigt 11. Jan. 1754), der Vater des Landschafts-Directors Friedrich Ernst und des D.-A.-Raths Heinrich Wilhelm v. Bülow. Nach seinem am 20. April 1769 erfolgten Tode

2. im Jahre 1770 der bisherige Schatzrath, Hofrath Georg Ernst v. Hohnhorst zu Hohnhorst. Er war einstimmig gewählt und hatte man von ihm keine Verpflichtung zur Niederlegung seiner Hofrathsstelle verlangt. Auf die unterm 16. Januar geschehene Präsentation erfolgte



jedoch unterm 20. Janr. eine Anfrage der Regierung über die Vereinigung beider Aemter, in welcher es heißt:

„Nun wird zwar von solcher Praesentation an Seine Königliche Majestät Unseren allergnädigsten Herrn submissester Bericht erstattet, und Höchst-Dero Entschliebung darüber eingeholet werden. Es kommet aber dabey vor, daß einestheils ermeldter Hof-Rath sich nicht geäußert habe, ob er die Hof-Nachts-Bedien- und Besoldung gegen den künftigen Genuß der Land-Naths-Besoldung und Diaeten fahren lassen, anderntheils ob abseiten der Landschaft dafür gehalten werde, daß, da dieselbe bey den Land-Tagen viele Wochen bey einander versamlet zu seyn, und die Deliberationes ununterbrochen fortgesetzt zu werden pflegen, die gehörige Beobachtung zweyer unterschiedenen Bedienungen von einem Subjecto, das in diversen Collegiis nicht zu gleicher Zeit gegenwärtig seyn kan, ohne Versäumniß der einen- oder anderen, erwartet werden möge.

Wir finden dahero nöhtig davon näher informiret zu seyn, inmaßen der vorhin mit dem ehemahligen Land- und Hof-Rath von Staffhorst vorgekommene außerordentliche Fall um so weniger zu einer Folge gezogen werden kan, als die Landschaftlichen Zusammenkünfte vordem bey weiten nicht so lange, wie anjeko, daureten.

Der Herr Landschafts-Director und ihr werden solchemnach ermeldten Hof-Nachts von Hohnhorst Erklärung darüber einfordern, und davon nebst Befügung der Landschaftlichen gutachtlichen Meynung baldigst anhero berichten.“

Das Landraths-Collegium erwiederte hierauf unterm 10. Febr.:

„Wir haben mit schuldigster Ehrerbietigkeit erhalten, was Ew. Hochwohlgeb. Excellences, wegen der von uns geschenehen Praesentation zum Land-Nath in der Person des bißherigen Hoff- und Schatz-Naths von Hohnhorst, unterm 20. des abgewichenen Monaths Januarii an uns gelangen zu lassen, und wegen Erläuterung einiger dabey vorgefallener Zweifel, anzutragen gefällig gewesen.

Zuforderist haben wir nun nicht verfehlet, die Erklärung des erwehnten Hoff- und Schatz-Naths von Hohnhorst darüber:

Ob er die Hoffraths-Bedien- und Besoldung gegen den künftigen Genuß der Land-Naths-Besoldung und Diaeten fahren zu lassen gewillet? zu vernehmen: Es hat aber derselbe solche dahin abgegeben, wie er sehr wünschte und hoffte, daß ihm die Hoffraths-Bedienung bey der Land-Naths-Charge nebst der Besoldung gelaßen werden möchte, und dieses um so mehr, da er, seit seiner bereits sieben Jahre bekleideten Schatz-Naths-Bedienung, die Cankley-Angelegenheiten nicht nur gehörig mit besorget, sondern sich auch angelegen seyn lassen würde, künftighin, als Land-Nath, beyden Bedienungen mit gebührenden Fleiß und Eiffer fernerhin vorzustehen.

Es hat uns derselbe hiernächst das beygehende Original-Attestatum überreicht, und da aus dessen Inhalt, das von ihm geschenehe Ausführen befördert wird, mithin an der Compatibilitét nicht der mindeste Zweifel vorhanden ist;

So wünschten wir auch unserer Seits nichts mehr, als daß solche Bedienungen, auch diese-mahl zusammen bleiben möchten, weilen es anderer Gestalt, wegen des bekannten gar geringen Gehalts sämtlicher Landschaftlicher Bedienungen, sehr betrübt für die Noblesse seyn würde, wenn sie, im Fall ihnen dergleichen conferiret werden, gehalten seyn solten, diejenige Station, welche sie biß dahin anderweits bekleidet, benebst dem dabey genoßenen Emolumentis niederzulegen; Welches denn zugleich die üblen Folgen ganz gewiß



nach sich ziehen wird, daß man künftighin keine andere, als nur sehr mittel-  
mäßige und wenig einsichtige Subjecta zu den erwehnten Landschafftlichen Functio-  
nen in Vorschlag zu bringen, im Stande seyn wird.

Die Länge und Kürze der Land-Tage richtet sich nach denen dabey vor-  
kommenden Angelegenheiten, und wenn jene in vorigen Zeiten nicht so lange,  
als jezo, gedauert, so sind dagegen auch damahlen nicht so vielerley Arthen  
von Beschäftigungen, wie gegenwärtig geschiehet, vorgefallen, welche haupt-  
sächlich von 1757 her durch den erfolgten feindlichen Ueberzug und darauff  
fortgewährten sechsjährigen Krieg, auch dadurch nachhero veranlassete verschie-  
dene neue Einrichtungen, solchergestalt vermehret worden sind, daß sich wohl  
nicht füglich ein sicherer Schluß von den vormahligen Zeiten auff die gegen-  
wärtigen, was die landschafftlichen Beschäftigungen anlanget, wird machen lassen;  
Inzwischen wird es uns allemahl sehr lieb und angenehm seyn, wenn in  
Zukunft die Sachen wieder so beschaffen sind, daß die Landtage verkürzt  
werden können.

Bey anderen Landschaften dauern die Diäten, bekanntermaßen noch län-  
ger, wie bey der hiesigen, und wie es auch bey selbigen nicht an Exempeln  
fehlet, daß Mitglieder solcher Stände zugleich entweder in Gerichten geseßen,  
oder auch andere herrschaftliche Bedienungen bekleidet;

Also finden wir annoch nöthig, dieses kürlich zu berühren, daß alles  
dasjenige, was dem Hoff- und Schatz-Rath von Hohnhorst künftighin, als  
Land-Rathe mehr obliegen möchte, bloßerdings in den letzten und wenigsten  
Tagen der Diäten abgethan zu werden pfleget, folglich nicht von der Be-  
schaffenheit seyn wird, daß dadurch bey den Canzley-Sachen eine Hinderung  
veranlaßt werden kan.

Wie wir nun bey diesen Umständen, der Hoffnung leben, Ew. Hoch-  
wohlgeb. Excellences werden gleichfalls die Meinung heegen, daß die oftge-  
dachte beyde Bedienungen gar füglich ohne den mindesten Nachtheil, von einer  
Persohn versehen werden können;

Also gelangt an dieselbe unser ergebenst gehorsamstes Suchen und  
Bitten, Ew. Hochwohlgeb. Excellences wollen hochgeneigt geruhen, den Inhalt  
unserer submissesten Präsentation mit dero kräftigem Vorwort bey Seiner  
Königl. Majest. dergestalt zu unterstützen, daß darauff eine allergnädigste Ge-  
nehmigung erfolgen möge.

Eine solche besondere Wohlgevoogenheit werden wir Lebenslang mit er-  
sinnlichster Dankverpflichtung verehren, und jederzeit mit größter Hochschätzung  
und Respect verharren. Ew. Hochwohlgeb. Excellences zc."

Hierauf erfolgte unterm 21. März die Bestätigung:

GEDMS der Dritte von GOTTES Gnaden König von Großbritannien,  
Frankreich und Irroland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig  
und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-  
Fürst zc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und  
Beste, Liebe Andächtige, Räthe und Getreue!

Gleichwie Wir die von euch unterm 16ten Jan. a. c. geschehene unter-  
thänigste Präsentation des Hof- und Schatz-Raths von Hohnhorst zum Land-  
Rath an die Stelle des in vorigem Jahre verstorbenen Land-Rath von Bülow  
hiemit gnädigst agreiren, auch demselben in seinem Gesuch um Beibehaltung  
der bisherigen Hof-Raths-Bedienung und der damit verknüpften Besoldung,  
in Betracht, daß ihr dasselbe unterstützet, und der Canzley-Director von  
Laffert bezeuget hat, daß sothaner Beibehaltung in Absicht auf den Dienst



nichts im Wege stehe, wilfahren; Also laßen Wir euch solches, und daß wegen des Präsentati würcklicher Bestell- und Beaidigung das Behufige verfügt werde, hiedurch ohnverhalten sein, und sind euch mit geneigt- und gnädigsten Willen beigethan. Hannover den 21. Mart. 1770.

Ad Mandatum Regis et Electoris Speciale.

v. Münchhausen.

A. F. v. Lenthe.

v. Bremer.

Nach dessen Tode (24. März 1782)

3. im Jahre 1782 der bisherige Schatzrath Friedrich August Otto v. Behr zu Stellichte (präsi. 21. Mai, best. 26. Aug.) Nach dessen Ableben (8. Mai 1807)

4. im Jahre 1815 der bisherige Ritterschafts-Deputirte Ludewig Ernst August v. d. Wense (präsi. 2. Decbr. 1814, best. 23. Janr. 1815), welchem im Jahre 1829 der Canton Lüneburg zugetheilt ward.

b. aus dem Canton:

Der Land- und Kriegs-Rath Andreas Gottlieb Freiherr, laut Diploms vom 14. Decbr. 1767 Graf v. Bernstorff starb am 20. August 1768. Nachdem der Sohn, der Cammer-Rath Joachim Bechtold Graf v. Bernstorff (gest. 1807 als Hannov. Geh. Rath) dem Collegio unterm 30. August hievon Anzeige gemacht, drückte dieses unterm 20. Decbr. demselben seine Condolenz aus: \*)

„Hochgebohrner Herr Graf, Hochgeehrtester Herr CammerRath! Aus Ew. Hochgeb. geehrtesten Zuschrift vom 30. Aug. haben wir mit besonderem Leidwesen ersehen, wasmaßen es dem Allerhöchsten, nach seinem ohnwendelbahren Rathschluß gefallen, Ew. Hochgeb. im Leben innigst geliebten Herrn Vatter den wehland Hochgebohrnen Herrn, Herrn Andreas Gottlieb Grafen von Bernstorff Herrn auf Gartow und Drehlühow 2c. Königl. und Churfürstl. Land- und KriegesRath am 20ten ejusdem aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und, der Seelen nach, in sein ewiges Freudenreich zu versetzen.

Wir erkennen nun zusehender gar wohl, wie schmerzhafft Ew. Hochgeb. über diesen erfolgten Trauer-Fall gerühret sehn müssen, und bedauern daher solchen Verlust um so mehr, als wir uns dadurch zugleich eines aufrichtigen Freundes und treuen Collegen beraubt sehen, und bezeugen demnach Ew. Hochgeb. unser desfalls empfindendes Christlichuldigstes Beleid auf das ergebenste.

Gleichwie wir aber hiernächst auch von Ew. Hochgeb. versichert sind, Dieselbe werden die hierunter obwaltende Hand des Herrschers über Leben und Tod in Christlicher Gelassenheit erkennen;

Also wünschen wir von Herzen, der Höchste wolle Ew. Hochgeb. bey Dero jetzigen Betrübniß mit seinen GnadenTrost kräftigst unterstützen, und Dieselbe für ferneren dergleichen Trauer-Fällen gnädiglich behüten: Dahingegen aber alles dasjenige in einem reichen Uebermaße mildiglichst verleihen, was man von Seiner Göttlichen Güte gedeihliches und ersprießliches erwarten kan.

Die wir mit besonderer Hochachtung jederzeit verharren Ew. Hochgeb. ....“

Es folgten:

1. im Jahre 1769 der bisherige Ritterschafts-Deputirte, Hofgerichts-

\*) Aehnliche Condolenz-Schreiben finden sich auf die geschehenen Todes-Anzeigen mehrfach bei den Acten.



Assessor Theodor Werner v. Harling zu Eversen (präf. 20. Decbr. 1768, best. 19. Janr. 1769),

2. im Jahre 1784, nach seinem Ableben, der bisher als Hauptmann in der Königlichen Fußgarde gestandene Zwan Albrecht v. Godenberg zu Biedenhausen. In dem Präsentations-Schreiben vom 27. Mai heißt es, daß er „als Eingeborner dieser Provinz sich hinlängliche Landes-Kenntnisse erworben und auch im übrigen die nöthigen Eigenschaften besitze, um der Bekleidung der Stelle fähig gehalten werden zu können.“ Er ward unterm 2. August 1784 bestätigt und fungirte noch im Jahre 1829, wo er der einzige aus einem bestimmten Canton gewählte Landrath war. († 9. März 1835.)

#### IV. Bei dem Gifhornischen Canton und zwar

##### a. aus dem ganzen Lande:

1. im Jahre 1753, für den am 9. Febr. 1752 gestorbenen Landrath Frhrn. v. Spörcken, der bisherige Schatzrath, Hofgerichts-Assessor Gottlieb Ludwig v. Lenthe zu Schwarmstedt (präf. 2. Mai, best. 7. Juni). \*) Nach dessen am 18. Septbr. 1756 am Schlagflusse erfolgten Tode

2. im Jahre 1757 der bisherige Schatzrath August Eberhardt v. Schwicheldt zu Sievershausen (präf. 12. Mai, best. 30. Juni). Nach dessen Ableben (20. April 1761)

3. im Jahre 1762 der gewesene Fürstl. Wolfenbüttelsche Hofmarschall C. F. v. Mandelsloh zu Ribbesbüttel und Hilperdingen (präf. 15. Janr., best. 27. März). Nach dessen Tode

4. im Jahre 1763 der Hofjunker Ernst Otto Grote zu Schneega (präf. 13. Mai, best. 14. Juni), mit welchem diesen Canton, wie bereits erwähnt, vertauschte

5. im Jahre 1765 der Landrath des Lückowschen Quartiers Ernst Josua Frhr. v. Bülow auf Hohne. Unterm 5. Octbr. 1765 eröffneten die Geheimen Rätthe der Landschaft, daß der König ihn zu seinem Regierungs-rath „in denen Herzogthümern Bremen und Verden“ zu ernennen geruht habe und daß er „daher seine Land-Nachts-Stelle auch übrige von wegen der Landschaft gehabte Incumbenzien“ niederlegen werde. Es folgte darauf

6. im Jahre 1766 der Oberstlieutenant, später Oberhofmeister Georg Christian v. Hohnhorst zu Hohnhorst (präf. 13. Mai, best. 11. Juni), \*) welcher sich für den Fall seiner Wahl verpflichtet hatte, den Militairdienst zu verlassen. Er starb im hohen Alter im Septbr. 1805.

7. im Jahre 1806 der Rittmeister Carl v. Bülow auf Kaltenmoor (präf. unterm 5. Febr., best. 10. Febr.), später auch Schatzrath des Königreichs. Nach seinem am 9. Decbr. 1825 erfolgten Tode fand eine Neuwahl nicht Statt.

##### b. aus dem Canton:

1. im Jahre 1765, für den zum Landschafts-Director ernannten

\*) Ueber die Wahl s. oben S. 336.

\*\*) In dem Bestätigungs-Rescripte heißt es irrthümlich, daß die Präsentation für den Gellesehen Canton geschehen sei.



Landrath v. Marenholz, der Ritterschafts-Deputirte Oberstlieutenant Christian August v. d. Wense zu Eldingen (präf. 13. Mai, best. 12. Juni).  
Nach dessen Tode

2. im Jahre 1790 der früher als Cammerjunker in Herzoglich Braunschweigischen Diensten gestandene Landcommissair Christian Otto Ludewig Frhr. v. Marenholz auf Dieckhorst (präf. 21. Decbr. 1789, best. 10. Febr. 1790). Nach dessen schon im Jahre 1814 erfolgten Tode

3. im Jahre 1818 der Hof- und Canzleirath Carl Frhr. v. Marenholz auf Dieckhorst (präf. 8. April, best. 4. Juni). Er starb am 23. April 1829.

Mit seinem Tode war die frühere Anzahl der Landräthe auf viere herabgesunken, von welchen zugeeignet waren dem Canton Lüneburg der Landrath v. Weyhe, dem Canton Lüchow der Landrath Graf Grote und dem Canton Celle die Landräthe v. Godenberg und v. d. Wense. Nur Einer, der Landrath v. Godenberg, war noch aus der Ritterschaft seines Cantons gewählt, während die übrigen Drei aus der ganzen Ritterschaft gewählt waren.

Am 24. April vereinigte man sich hierauf im Landraths- und ritterschaftlichen Collegio Deputatorum über einen Tausch zwischen den aus der ganzen Ritterschaft gewählten Landräthen, wonach zugetheilt wurden: dem Canton Lüneburg der Landrath v. d. Wense, dem Canton Lüchow der Landrath v. Weyhe und dem Canton Gifhorn der Landrath Graf Grote, mit welchem Tausche sich die Ritterschaft unterm 29. Juni einverstanden erklärte (Bd. 2, S. 614 S. 3, S. 643). Hiernach sind gefolgt:

#### I. im Lüneburgischen Canton:

1. im Jahre 1836, nachdem der Landrath v. d. Wense zum Landschafts-Director befördert war, der Oberforstmeister Carl Friedrich Julius v. Lenthe zu Brestedt (präf. 28. Decbr. 1835, best. 3. Febr. 1836).

#### II. im Lühowschen Canton:

1. im Jahre 1850, nach dem Tode des Landraths v. Weyhe, der Graf Bechtold v. Bernstorff auf Gartow (präf. 27. Mai, best. 13. Juni).

#### III. im Celleschen Canton:

1. im Jahre 1835, nach dem Tode des Landraths v. Godenberg zu Wiedenhausen, der Droßt Wilhelm v. Godenberg zu Lilienthal, dann zu Garburg, auf Grethem und Gudemühlen (präf. 11. Mai, best. 9. Juli).  
Nach dessen Ernennung zum Landschafts-Director

2. im Jahre 1843 der Amts-Assessor Theodor Friedrich Ferdinand v. Bothmer zu Wennigsen auf Schwarmstedt (präf. 12. April, best. 6. Mai) und nach dessen Ableben

3. im Jahre 1859 der Jagdjunker Ferdinand v. Bothmer auf Bothmer (präf. 30. Decbr. 1858, best. 16. Janr. 1859).

#### IV. im Gifhornischen Canton:

1. im Jahre 1842, nach dem Tode des Landraths Grafen Grote, der Landdroßt Ernst Georg August Friedrich v. d. Wense auf Goldenstedt (präf. 8. Juni, best. 26. Septbr.).



### Geschichtliches über die Landraths-Wahlen seit dem Jahre 1813.

Bei dem Wieder-Eintritt der früheren Landes-Verfassung im Jahre 1813 waren noch alle diejenigen Landräthe vorhanden (v. Meding, v. Godenberg, v. d. Wense, Frhr. v. Marenholz, v. Plato, Graf Grote und v. Bülow), welche im Jahre 1807 den Umsturz der landschaftlichen Verfassung erlebt hatten. Nur die achte Stelle (für den Gifhornschen Canton, aus der ganzen Ritterschaft), für deren Wiederbesetzung im Jahre 1807 eben die Wahl-Deputirte erwählt waren, als das Ausschreiben des französischen General-Gouverneurs die Stände für aufgehoben erklärte (Bd. 1., S. 226 Nr. 61) war unbesezt. Im Jahre 1814 trat dann durch den Tod des für den Gifhornschen Canton aus dem Canton gewählten Landraths Frhrn. v. Marenholz eine zweite Vacanz ein. In Folge der Aufforderung des Landschafts-Directors v. Lenthe vom 27. Octbr. 1814 (S. 252 Nr. 80) ward hierauf, bei Gelegenheit der ersten Versammlung der Ritterschaft zur Wahl von Deputirten für den neuen in Hannover eingerichteten allgemeinen Landtag, am 2. Decbr. 1814, von den Mitgliedern des Landraths-Collegii und den im Jahre 1807 gewählten Wahl-Deputirten eine Neuwahl vorgenommen, wobei sämtliche Stimmen auf den bisherigen Ritterschafts-Deputirten Ludwig Ernst August v. d. Wense zur Wense fielen (S. 260 Nr. 84), welcher auf die geschene Präsentation (Nr. 85) am 6. Janr. bestätigt ward, und die Anweisung auf den früheren Gehalt und Diäten aus der General-Steuer-Casse erhielt. Jedoch sollte die Beeidigung bis dahin ausgesetzt bleiben, „daß wegen des künftigen Verhältnisses der Provincial-Landschaftlichen Collegien zu der allgemeinen Landtags-Versammlung die behufige Bestimmung erfolgt sein werde, um darnach die etwa nöthigen Abänderungen in der bisher gewöhnlichen Bestallung treffen zu können“ (S. 277 Nr. 94). Wann und in welcher Art die Beeidigung dann erfolgt sei, erhellt aus den landschaftlichen Acten nicht, die Bestallung ward erst unterm 14. Novbr. 1817 ausgefertigt (S. 379 Nr. 159).

Die eröffnete zweite Stelle für den Canton Gifhorn ließ man einstweilen unbesezt. Da jedoch allmählig außer der Stelle des Landschafts-Directors auch mehrere landschaftliche Stellen erledigt waren (eine Schatzraths-Stelle und zwei Ritterschafts-Deputirten-Stellen), so kündigte der präsidirende Landrath v. Meding in einem Promemoria vom 1. Decbr. 1817 den übrigen Landräthen seine Absicht an, die erforderlichen Ausschreiben zur Wiederbesetzung dieser Stellen zu erlassen, „damit es nicht scheinen möge, als wenn die Ritterschaft ihre Rechte auf diese Stellen stillschweigend aufzugeben die Absicht habe“. Die übrigen Landräthe traten ihm bei, wobei der Landrath v. Bülow in seinem schriftlichen voto hervorhob, daß in den anderen Landschaften immer gewählt und bestätigt werde, der Landrath v. d. Wense zu Bleckede aber namentlich darauf hinwies, daß „von Seiten der Regierungs-Behörde im Hildesheimischen die landschaftlichen Mitglieder in optima forma wieder hergestellt seien“. Der Landrath v. Meding schrieb hierauf unterm 8. Januar 1818 die Cantoustage zur Wahl der Wahl-Deputirte aus und wurde die Wahl selbst am 8. April vorgenommen, wobei sämtliche Stimmen auf den Hof- und Canzleirath Frhr. Carl von Marenholz auf Dieckhorst fielen (Nul. 18). Da nur 7 Landräthe ihre Stimmen abgegeben hatten, so mußte einer der Wahl-Depu-



tirten nach der Vorschrift des Wahl-Reglements ausgelooft werden. Auf die geschehene Präsentation (S. 384 Nr. 168) erfolgte unterm 4. Juni die Bestätigung (Nr. 178), „jedoch unter dem Vorbehalte der Veränderungen, welche in der Folge in Ansehung der Einrichtungen der landschaftlichen Collegien getroffen werden möchten“. Die Beeidigung geschah am 18. Juni im landschaftlichen Hause durch den D.=N.=G.=Präsidenten v. Schlepegrell. Nach dem darüber von dem Landsyndikus aufgenommenen Protocolle waren dabei überall keine Mitglieder des Landraths-Collegii gegenwärtig. \*)

Als hierauf im August 1818 durch den Tod des Landraths, Oberhauptmanns d. d. Wense zu Bleckede eine neue Vacanz eintrat, schrieb der Landrath v. Meding der Vorschrift des Wahl-Reglements entsprechend sofort die Cantons=Wahlen aus und ward am 23. Novbr. einstimmig der bisherige Schatzrath Wilhelm v. Weyhe zu Gimke gewählt (Anl. 19). Bei der Wahl war wiederum einer der Wahl-Deputirten ausgelooft. Auf die unterm 24. Novbr. geschehene Präsentation (S. 427 Nr. 196) erfolgte unterm 7. April 1819 die Bestätigung (Nr. 207). Die Beeidigung geschah nach dem bei den Acten befindlichen Protocolle des Landsyndikus Jacobi am 3. Mai wiederum durch den D.=N.=G.=Präsidenten v. Schlepegrell, ohne Zuziehung der Landräthe. Der neue Landrath war der erste, für welchen die bisherigen Landtags=Diäten nicht wieder angewiesen wurden.

Es beruhte dies, wie die unterm 7. April bei der Bestätigung den Landräthen gemachte Eröffnung, „daß wegen der künftig eintretenden Verminderung der Zahl der Landräthe, bei anderweit entstehender Vacanz einer Landrathsstelle zu einer neuen Wahl und Präsentation nicht zu schreiten, auch die durch jene Ernennung (des Schatzraths v. Weyhe) erledigte Schatzrathsstelle nicht wieder zu besetzen sei,“ auf demjenigen, was bereits unterm 19. Octbr. 1818 den Ständen hinsichtlich der künftigen Organisation der ständischen Provinzial=Behörde zu erkennen gegeben war (S. 401). Es war wegen der durch die Errichtung der allg. Ständeversammlung eingetretenen Verringerung der Geschäfte für nothwendig erachtet, auch die Organisation jener Behörde zu vereinfachen. Was in dieser Beziehung die Zahl der Landräthe betreffe, so werde es „hinlänglich sein, wenn dieselben (nach und nach, so wie Vacanzen eintreten) bis auf Vier vermindert werden, deren einer aus jedem der vier bestehenden Cantons, jedoch also zu erwählen sein wird, daß bei jeder Wahl eines derselben benebst dem Director und vorhandenen Landräthen, wie bisher, acht Wahl-Deputirte der ritterschaftlichen Cantons ihre Stimmen abgeben“. Hinsichtlich der Dienst=Emolumente sollten die jetzigen Landräthe ihre einmal angewiesenen Gehalte fortbeziehen, dagegen ward für die „von nun an zu erwählenden Landräthe den beiden ältesten 600 Thlr. Cass.=M. und den beiden jüngsten 400 Thlr., zugestanden“, „dagegen sie für die kurzen Zusammenkünfte, die behuf der von ihnen zu besorgenden Geschäfte nöthig sein werden, keine besondere Diäten neben dem Gehalte beziehen können“. Freilich hatten nun die Stände in ihrer Erwiderung vom 21. Novbr. (S. 420) die Erklärung über die künftige

\*) Er starb am 23. April 1829 (Bd. 2, S. 617). Ueber ihn der Landschafts=Director v. Plato auf dem Landtage vom 17. Juni (a. a. D. S. 630).



Organisation der Provinzial=Behörde noch zur Zeit abgelehnt. Allein die Regierung hatte hierauf unterm 27. Mai 1819 die Erwartung ausgesprochen, „es werde inzwischen, unter den jetzt obwaltenden Umständen, da die Zahl der Mitglieder noch nicht bestimmt werden könne, aus der das Landraths=Collegium (so bezeichnete die Regierung den ganzen künftigen Ausschuss) künftig bestehen soll, bey etwa bestehenden Vacanzen zu neuen Wahlen vor der Hand nicht geschritten werden.“ Wie man sich dann ständischer Seits ohne Weiteres bei der Entziehung der Diäten für den Landrath v. Weyhe beruhigte, so entsprach man auch der in dem Rescripte vom 27. Mai 1819 geäußerten Erwartung, indem man vorerst nicht eher wieder zu einer Landraths=Wahl schritt. Als durch die Ernennung des Landraths v. Plato zum Landschafts=Director und die darauf erfolgende Resignation des Landraths v. Meiding (Bd. 2, S. 3) im Jahre 1820 zwei Vacanzen entstanden waren, hielt das Collegium am 28. Octbr. (S. 10 S. 15 cf. S. 3 Nr. 25) bei der darüber angestellten Berathung dafür, „daß jezo in der Sache keine Schritte geschehen könnten“. Bei den in den folgenden Jahren Statt findenden Verhandlungen der gesammten Stände gingen diese zwar von der Annahme aus, daß die künftige Zahl der Landräthe noch nicht definitiv bestimmt sei, es geschahen indessen keine weitere Schritte, indem die Organisations=Verhandlungen auf die Erledigung der Grundsteuer=Angelegenheit warteten. Bei dem am 9. Decbr. 1825 erfolgten Tode des Landraths v. Bülow eröffnete das Cabinets=Ministerium unterm 17. Decbr. 1825 dem landschaftlichen Collegio (Bd. 2, S. 277), daß dessen Stelle nicht wieder zu besetzen sei, „da nach den Allerhöchsten Bestimmungen die Zahl der Landräthe allmählig auf Vier reducirt werden soll“. Als dann im Jahre 1829 die Verhandlungen über die landesherrliche Proposition vom Jahre 1818 wieder aufgenommen wurden, erklärte sich das Landschaftliche Collegium bei der Vorberathung am 22. April (S. 612 f.) für die vorgeschlagene Verminderung der Zahl der Landräthe und die für solche bestimmte Gehalte, nur wünschte man Diäten beizubehalten. Die Wahlart aber glaubte man, da die Wahl „lediglich zum Interesse der Ritterschaft gehöre“, dieser überlassen zu können (S. 609). Im landschaftlichen Collegio erklärten sich dann am 24. April (S. 614 S. 3) „unanimia mit der Königl. Proposition einverstanden, daß behuf der Wahl eines Landraths dem Landraths=Collegio 8 Wahl=Deputirte aus der Ritterschaft und zwar je zwei aus jedem Canton zugeordnet werden sollen, so wie auch damit, daß jederzeit in Zukunft auch nur aus jedem Canton ein Landrath erwählt werde“. Dann nahm man, da am Tage vorher (am 23. April, s. S. 617) auch der Landrath von Marenholz gestorben und damit die Zahl der Landräthe auf vier verringert war, die bereits früher erwähnte Vertheilung der noch übrigen vier Landräthe (v. Godenberg, Graf Grote, v. d. Wense und v. Weyhe) auf die vier Cantons vor. Nach der auf dem Land= und Rittertage Statt gefundenen Berathung ward hierauf in den unterm 22. Juni erstatteten land= und ritterschaftlichen Vorträgen die Erklärung ganz nach den Vorschlägen der vorberathenden Collegien abgegeben (S. 654, 656, 659). In dem von der Ritterschaft überreichten Entwurfe eines neuen Wahl=Reglements hieß es im Art. 2 (S. 662):

„Die Wahl eines Landraths soll in Zukunft, wie bisher, vom Landraths=Collegio und acht besonderen Wahl=Deputirten aus der Ritterschaft vollzogen



werden, und zwar dergestalt, daß, da jedem Canton ein Landrath zugetheilt sein soll, der neue Landrath aus der Mitte der begüterten Ritterschaft desjenigen Cantons wieder erwählt werden muß, aus welchem der abgegangene war. Es kann also nur derjenige gewählt werden, welcher ein stimmfähiges Gut in dem betreffenden Canton eigenthümlich besitzt, und daneben soll er von gutem alten Adel seyn. Der sodann Erwählte muß Uns binnen zwei Monaten nach dem Eintritte der Vacanz zur Bestätigung präsentirt werden, worauf derselbe durch einen von Uns zu ernennenden Commissarium auf die bisher übliche Weise in Cella zu beeidigen ist.“

In den folgenden Artikeln waren dann eine Reihe weiterer Vorschriften über die Wahl der Wahl-Deputirten, das Wahl-Verfahren, die passive Wahlfähigkeit u. s. w. gegeben. Auf diese Vorträge erfolgte dann aber eine Erwiderung der Regierung nicht, so daß in der That wohl Zweifel darüber übrig bleiben konnten, ob die Zahl der Landräthe definitiv auf vier vermindert sei und welche Bestimmungen über die Wahlart die gültigen seien.

Als daher am 9. März 1835 der Landrath v. Hodenberg zu Wiedenhäusen verstarb, erbat sich der vorsitzende Landrath Graf Grote unterm 17. März 1835 von dem Cabinets-Ministerio eine Entscheidung darüber, ob die Wahl-Deputirte nur für den einzelnen Fall (wie nach dem alten Wahl-Reglement) oder auf 6 Jahre (wie nach dem Entwurfe v. J. 1829) zu erwählen seien (Bd. 3, S. 337), worauf das Cabinets-Ministerium jedoch unterm 30. März erwiederte (S. 338), daß noch nach dem alten Reglement zu verfahren sei. Gleichzeitig genehmigte dasselbe, daß die Wahl-Deputirte sogleich mit für den Fall, daß durch die bevorstehende Landschafts-Director-Wahl eine neue Vacanz entstehe, gewählt würden und machte „darauf aufmerksam, daß bei den neuen Landraths-Wahlen dahin zu sehen ist, daß aus jedem Canton ein Landrath erwählt wird.“ Bei der am 11. Mai vorgenommenen Wahl (S. 342) wurde hierauf von den vorhandenen 3 Landräthen und 8 Wahl-Deputirten, welche letztere, wie das auch in allen späteren Fällen geschehen ist, gegen die Vorschrift des Wahl-Reglements sämtlich ihre Stimmen abgaben, einstimmig der Drost Wilhelm v. Hodenberg zu Lilienthal gewählt und auf die geschehene Präsentation (S. 343) unterm 9. Juli bestätigt (S. 348). Vor der Wahl war, wohl im Hinblick auf den Wohnort des Gewählten, die Frage erörtert, ob ein Landrath außerhalb der Provinz seinen Wohnort haben dürfe? — wobei man dies zwar nicht für ganz unzulässig hielt, jedoch das Vertrauen ausdrückte, daß Derjenige, der sich in solcher Lage befinde, sich möglichst bemühen werde, seinen Wohnsitz in der Provinz zu erhalten. Die Wahl geschah aus der Ritterschaft des Cantons Celle, aus welcher auch der verstorbene Landrath v. Hodenberg im Jahre 1784 gewählt war.\*) Am 30. Juli fand im landschaftlichen Hause durch den

\*) Auf dem Gishornschen Cantontage war am 22. April, unter Uebersehen der von der Ritterschaft im Jahre 1829 genehmigten Vertheilung der Landräthe auf die 4 Cantons, das Verlangen erhoben, daß die Wahl aus dem Canton Gishorn geschehe, weil dieser bereits länger als der Canton Celle eines eigenen Landraths entbehre und das Landraths-Collegium ersucht worden, bei dem Königl. Cabinets-Ministerio eine Entscheidung hierüber zu erwirken. Der Landrath Graf Grote lehnte dies jedoch in Uebereinstimmung mit den übrigen Landräthen ab. In dem betreffenden Circular-Schreiben des Landyndikus



D.=A.=G.=Präsidenten v. Beulwitz in Gegenwart des Landrath v. d. Wense die Beeidigung Statt (S. 349). In der Eidesformel (a. a. D.) war die Verpflichtung auf das Staats-Grund-Gesetz mit aufgenommen, der Gehalt in der Bestallungs-Urkunde zu 444 Thlr. 10 Ggr. 8 Pf. Courant angegeben. \*)

Nachdem sodann der Landrath v. d. Wense zu Dorfmark zum Landschafts-Director ernannt war, ward am 28. Decbr. 1835 (S. 303) unter Zuziehung der bereits im Frühjahr gewählten Wahl-Deputirten für den Canton Lüneburg der Oberforstmeister Carl Friedrich Julius v. Lenthe zu Nordheim gewählt. Nach der Wahl sprach der Landschafts-Director v. d. Wense das Vertrauen aus, daß der Gewählte sich bemühen werde, in die hiesige Provinz versetzt zu werden. Auf die geschehene Präsentation (S. 364) erfolgte unterm 3. Febr. 1836 die Bestätigung (S. 371) und fand am 15. Febr. (S. 372) die Beeidigung durch den D.=A.=G.=Präsidenten v. Beulwitz Statt. In dem vom Landsyndikus geführten Protocolle ist bemerkt, daß der Landschafts-Director Krankheits halber nicht mit gegenwärtig gewesen. Landräthe waren nicht zugegen und geschah die Beeidigung auf den Wunsch des Präsidenten in dessen Hause.

Nach dem am 30. Decbr. 1841 zu Nizza erfolgten Ableben des Grafen Grote schrieb der Landschafts-Director v. d. Wense, nachdem er deßhalb unterm 11. Febr. 1842 eine Anzeige bei dem Cabinets-Ministerium gemacht (S. 355) (der Vorschrift des Wahl-Reglements zuwider) erst unterm 20. März die Cantons-Wahltag für die dadurch für den Canton Gifhorn entstandene Vacanz aus. Die Wahl fiel am 8. Juni mit Stimmen-Einhelligkeit auf den bisherigen Ritterschafts-Deputirten, Landdrost Ernst Georg August Friedrich v. d. Wense zu Lüneburg (auf Holdenstedt etc.) (S. 650), welcher auf die geschehene Präsentation (S. 561) unterm 26. Septbr. bestätigt ward (S. 569). Die Beeidigung geschah am 7. Octbr. durch den D.=A.=G.=Präsidenten v. d. Osten in dessen Wohnung unter Zuziehung des D.=A.=Raths v. Lenthe. Der Landschafts-Director war nach einem bei den Acten befindlichen Schreiben anscheinend durch Krankheit behindert und hatte die Zuziehung der Landräthe für nicht gerade nothwendig erachtet.

In Folge der Ernennung des Landraths v. Hodenberg zum Landschafts-Director ward im Jahre 1843 wieder eine Wahl für den Canton Celle erforderlich, bei welcher (am 12. April) die Mehrzahl der Stimmen auf den Amts-Assessor Theodor Friederich Ferdinand v. Bothmer zu Bennigsen (auf Schwarmstedt) fiel. (Die Präsentation vom 12. April: S. 582, die Bestätigung vom 6. Mai S. 586.) Die Beeidigung geschah wieder (am 15. Mai) durch den Präsidenten v. d. Osten in dessen Wohnung, wobei nach dem Protocolle der Canzlei-Director Graf v. Kielmansegge von dem Landschafts-Director zur Beibehaltung der Beeidigungshandlung statt seiner substituirt war.

Durch den Tod des am 2. März 1850 (im 93. Jahre) verstorbenen

Bogell hielt dieser es daneben für „verfassungswidrig und sehr gefährlich, eine Entscheidung bey Königl. Cabinets-Ministerio gegen den klaren Inhalt eines unanimiter gefaßten Beschlusses (der Ritterschaft) nachzusehen“.

\*) Vergl. darüber die Anzeige v. Hodenbergs vom 30. Juni (a. a. D. S. 351) und den Beschluß im Landraths-Collegio vom 31. Decbr. (S. 367 §. 5).



Landraths v. Weyhe\*) ward auch die Stelle des Lückow'schen Canton-erledigt und der Landschafts-Director v. Godenberg schrieb, nach vorgängiger Besprechung im Landraths-Collegio (Bd. 4a. S. 608) unterm 11. März die Cantonstage zur Wahl der Wahl-Deputirten aus. Unterm 9. April erging indessen ein Schreiben des Ministerii des Innern (S. 613), worin mit Rücksicht auf einen von den allgemeinen Ständen im Jahre 1848 bei der Budget-Erwiederung gestellten Antrag, so wie auf die bevorstehende Reorganisation der Landschaften der Wunsch ausgesprochen war, daß die Landschaft von der Wiederbesetzung der erledigten Stelle einstweilen absehen möge. Im landschaftlichen Collegio war man bei der Berathung am 10. April (S. 619 §. 1) sehr verschiedener Ansicht darüber, ob man diesem Wunsche entsprechen solle. Schließlich ward das Regierungsschreiben der Ritterschaft mitgetheilt, um zunächst deren Ansicht über die Sache zu hören. Auf dem Rittertage fanden dann am folgenden Tage (S. 624 f.) sehr ausführliche Verhandlungen Statt, in Folge derer das ritterschaftliche Collegium „als Organ gesammter Ritterschaft“ dem landschaftlichen Collegio erwiederte,

„daß, abgesehen von dem jetzt noch gesetzlich anerkannten Fortbestande der Provinzial-Landschaften schon aus dem Grunde von der Wiederwahl eines Landraths nicht abgegangen werden kann, weil dem landrathlichen Collegium die Wahrnehmung rein ritterschaftlicher Interessen obliegt, daß die Ritterschaft indeß einverstanden damit sich erklärt, daß mit Rücksicht auf die obschwebenden Verhandlungen wegen Organisation der Provinzial-Landschaften die Frage wegen der Besoldung einstweilen in suspenso bleibt.“

von welcher Erklärung das landschaftliche Collegium schon unterm 12. April gemäß des an demselben Tage auf seine Anheimgabe gefaßten Landtags-Beschlusses dem Königl. Ministerio Anzeige machte (S. 630 §. 2, S. 632 §. 2, S. 641). Am 27. Mai ward dann auch die Wahl vorgenommen, welche auf den Grafen Bechtold v. Bernstorff zu Gartow fiel (S. 666). Auf die geschehene Präsentation, von welcher man jetzt Abschrift dem Königl. Ministerio des Innern überreichte (S. 667 Nr. 536, 537), benachrichtigte dieses Ministerium unterm 13. Juni das Landraths-Collegium, daß der König die Präsentation bestätigt habe, und beauftragte, indem es die Frage wegen der Besoldung „in suspenso beließ“ den Landschafts-Director, den Gewählten zu beeidigen und in das Collegium einzuführen. (Die Eidesformel: S. 669.) Dieses geschah in der Sitzung des Landraths-Collegii vom 1. August 1850, während der Landschafts-Director die übrigen Mitglieder des landschaftlichen Collegii mittelst eines Circular-Schreibens von der geschehenen Beeidigung in Kenntniß setzte (S. 679). Da die beabsichtigte Reorganisation auf Hindernisse stieß und es in hohem Grade unbillig erscheinen mußte, daß die Besoldungs-Frage längere Zeit in suspenso blieb, so wandte sich der Landrath Graf v. Bernstorff, nachdem eine an das Ministerium des Innern gerichtete Eingabe vom 12. März 1852 ohne Antwort geblieben war, unterm 27. Mai dess. J. an das Landraths-Collegium, welches zwar am 28. Mai beschloß, den Antrag desselben bei

\*) Wegen Entsiegelung des von demselben benutzten Absteige-Quartiers im landschaftlichen Hause Bd. 4a. S. 609, §. 1.



dem Ministerio zu befürworten, dann aber, auf die von dem Landsyndikus Mühlenfeldt geltend gemachten Bedenken, am 30. Juni nach der eigenen Anheimgabe des Hrn. Landraths beliebte, die Sache — weil die Reorganisations-Verhandlungen noch nicht erledigt seien — noch für jetzt ruhen zu lassen. Man nahm dieselbe dann aber im Januar des folgenden Jahrs wieder auf (S. 341 §. 1) und brachte mittelst eines Vortrages vom 1. Febr. 1853 die Regulirung bei dem Königl. Ministerio des Innern in Erinnerung, wobei bemerkt wurde, daß „nach bestehender Landesverfassung das Recht der Landschaft, wie des betheiligten Landraths selbst keinesfalls bezweifelt werden dürfe“ (S. 343)\*). Indessen hatte dieser Schritt vorläufig noch keinen Erfolg. Unterm 12. Febr. 1855 erinnerte der Landschafts-Director in einem Namens des Landraths-Collegii erlassenen Vortrage abermals an die Sache, wobei die Voraussetzung ausgesprochen ward, daß die Königl. Regierung den dabei in Frage kommenden Beschlüssen „der in diesen Angelegenheiten ganz unzuständigen allgemeinen ständischen Versammlung nicht mehr das frühere Gewicht beilegen werde“ (S. 410 Nr. 89); aber erst nach einer weiteren Erinnerung vom 9. Septbr. (S. 461) und nach einem den Interessen der Landschaften günstigen Minister-Wechsel erfolgte unterm 9. Octbr. 1855 (S. 462) die Benachrichtigung, „daß dem Grafen v. Bernstorff dessen Gehalt als Landrath der Lüneburgschen Ritterschaft vom 1. August 1850 an mit jährlich 440 Thln. nunmehr bewilligt und wegen der Auszahlung das Erforderliche verfügt ist“ (\*\*).

Am 6. Novbr. 1858 verstarb (im 51. Lebensjahre) der Landrath des Gellefchen Cantons, v. Bothmer zu Schwarmstedt (\*\*\*) und ward an dessen Stelle am 30. Decbr. der Jagdjunker Ferdinand v. Bothmer zu Benne-mühlen gewählt (S. 431 Nr. 124, 125 cfr. S. 453 §. 7). Die an den König gerichtete Präsentation ward dem Königl. Ministerio des Innern mit der Bitte überreicht, die Allerhöchste Bestätigung baldgeneigtest zu wirken zu wollen. Hierauf erfolgte unterm 16. Januar 1859 von dem Könige Selbst die Bestätigung und ward der die Directorial-Geschäfte versiehende Vice-Präsident des D.-N.-Gerichts v. Düring mit der Be- eidigung beauftragt (S. 434). Die Beeidigung selbst erfolgte dann am 22. Janr. im landschaftlichen Hause, welchem Acte beizuwohnen der Herr Landschafts-Director durch Krankheit verhindert war. (Die wie früher ausgestellte Bestallungs-Urkunde und Revers: S. 449.)

\*) Man theilte diesen Vortrag auch dem zur Aufrechthaltung der Verfassung niedergesetzten Ausschusse zur Kenntnißnahme mit (S. 344 §. 4).

\*\*\*) Vergl. das Budgetschreiben vom 2. April 1856 (Actenst. der 13. St.-Vers. 1. Diät, S. 15) und die Erwiederung 6. August (S. 167).

\*\*\*\*) Vergl. über ihn Hannov. Ztg. v. 26. Novbr. 1857 Nr. 552.



## A n l a g e n.

1.

### Königliches Rescript an die Geheimen Rätthe vom 8. August 1718, die Besoldung der Landrätthe betreffend.

(Vol. de 1718 nr. 168.)

Georg König und Churfürst ꝛc.

Rätthe und liebe getreue. Die LandRätthe Unseres Fürstenthumbs Zelle haben bey Uns umb Vermehrung ihres gar zu geringen jährlichen gehalts, von Einhundert thalern ansuchung gethan, und ist dabey in Vorschlag gekommen, daß die Zahl gedachter LandRätthe, deren igo inclusive des HoffRichters Achte sein, künfftig inclusive desselben auff fünfze reduciret werden könnte.

Wir approbiren nun dieses, und verwilligen hiemit, daß biß die reducierung mehrermeldter LandtRätthe, auff Fünffe den HoffRichter mit eingeschlossen, zum Effect gekommen sein wird, ein jeder von ihnen vom Anfange des igtlaufenden 1718ten Jahres anzurechnen anstatt der igtigen Einhundert Thaler jährlich Zweyhundert thaler Besoldung haben sollen desfalls dann dem Schatz=Einnehmer zu Celle ordre ertheilet werden kan, wegen deren hernachmahliger weiterer Verbesserung wir casu existente Uns entschließen werden. Wir ꝛc.

Kensington d. 8./19. August 1718.

An die heimgelassene Geheimte Rätthe.

2.

### Vortrag der Landrätthe an den König vom (?) Septbr. 1718, deren Rang betreffend, nebst Anlage.

(L. c. nr. 209. 210.)

Ew. Königl. Majest. uns erwiesene hohe Gnade wegen verbesserung unseres Gehalts veneriren wir billig als ein neues Zeichen dero allerhöchsten Königlich Gulde mit allerunterthänigstem Dank, undt treten vor Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Thron, unser anderweitiges Anliegen wegen feststellung unseres pas zur erwünschten Erledigung in tieffster Submission anjeko vorzutragen. Und wie nun die im behgehendem Aufsatz enthaltene Gründe Ewer Königl. Majestät hoffentlich so viel in unterthänigkeit zu erkennen geben werden:

daß unser allerunterthänigstes Gesuch:

umb auß wenigste mit denen würllichen Oberhauptleuten und General-Majors zu roulire!

in der Observantz mithin in Recht und Billigkeit völlig fundiret sey;

So läffet die Ew. Königl. Majest. preiswürdigst behwohnende Justiz- und Gerechtigkeite liebende Gnade uns im geringsten nicht zweifeln: Ew. Königl. Majest. mit einer solchen allergnäd. Declaration uns zu consoliren, u. einem Collegio, welches den Dienst von Ew. Kön. Majest. u. das Wolsehn von dero Land u. Leuten vor den einzigen Zweck aller seiner Sorgen u. Be-



mühungen seyn läffet, seine bisherige Vorrechte zu bestätigen allergnäd. geruhen werden.

In welcher allergehorsamsten Zubericht Ew. Kön. Majest. beständigen ohnschätzbaren Gulde wir uns aufs devoteste empfehlen u. in unzerbrüchlicher treue alstets beharren

Ew. Kön. Majest.

Allerunterth. treugehorsamste LandRäthe des Fürstenth. Lüneb.

Den (?) Septbr. 1718.

An Thro Kön. Majestät.

Kurze Darstellung einiger Gründe in pto. des Rangs derer LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.

Es ist 1. abseiten des LandRaths-Collegii, besage der Landschafts-acten, beständig zu behaupten gesucht worden: daß sie denen Hrn. Geheimten Räten immediate folgen müsten! wozu dan auch sie umb desto mehr begründete ursach zu haben vermeinet: Da sie das ganze Corpus der Landschaft repräsentiren, von dessentwegen auf Landtügen handeln u. schließen und in denen höchsten des Landes-angelegenheiten von der Allergnäd. Landes-Herrschaft zur consultation adhibiret werden.

Ob nun wohl 2. solchem zufolge man à parte der LandRäthe nicht zu weit gehen würde, wenn man, daß es hiebey auch fernerhin gelassen werden möchte, in unterth. nachsuchete; so wollen sie doch vor jezo ein weiteres nicht verlangen, als bloß die roulirung mit denen wirklichen Oberhauptleuten, worunter dan nicht enthöret zu werden sie umb desto gewisser verhoffen, als Thro Hochfl. Durchl. gottseel. Gedächtniß in ao. 1685 gegen die beyde LandRäthe v. Spörcken u. v. Grote eine mündliche Declaration dahin von sich gnädigst gestellet:

daß die LandRäthe den pas mit denen Oberhauptleuten haben sollen.

Wie aber nun die Oberhauptleute notorie mit denen General-Majors rouliren;\*) so folget daraus von selbst: daß denen Landräthen ein gleiches nicht denegiret werden könne,

Bevorab da 4. Thro Kön. Majest. zu dero unsterblichen Nachruhm viel zu gnädig gesinnet sind, als daß sie von denen Declarationen dero gloriwürd. Vorfahren im geringsten abweichen, oder einige dero Unterthanen bisherige jura beengen lassen solten, überdehm auch

5. Die uhralte Observantz denen LandRäthen (laut des gleich anfangß angezogenen) noch ein weit mehreres behleget als sie vorjezo nur in unterth. suchen.

3.

Begleitschreiben an den Geheimen Rath v. Bernstorff vom  
(?) Septbr. 1718.

(L. c. nr. 208.)

Gleichwie Ew. Freyherrl. Excell. hohe propension wir bey allen Gelegenheiten besonders zu rühmen gehabt, Ew. Hochw. Excell. auch uns dessen in hochgen. Beforderung des augmenti von unserm bisherigen Gehalt zu unserer schuldigst-gehorsamsten Danknehmigkeit ohnlängst eine neue probe sehen lassen.

\*) In einem NB. ist dabei bemerkt: Hoc ita asseveravit Dn. de Bülow.



Also machet uns solches der vollen Zuversicht sehn, Ew. Freyhrl. Excell. ungeneigt nicht deuten werden: daß beygehendes allerunterth. Memorial u. das darinne enthaltene desiderium wegen feststellung unseres Rangs, denselben in geziemenden respect zu recommandiren wir vorjeko die Freyheit nehmen.

Daß in dieser Sache die Justitz u. Billigkeit vor unser Gesuch militiren, davon werden Ew. Hochw. Excell. hoffentlich persuadiret sehn, auch dabey dieses erleuchtet erkennen: daß wo anjeko, da dero hohen Beytritts wir uns noch versichert halten können, dieser punct nicht erwünschte Erledigung findet, es damit hienechst besorglichen viel difficiler werden dürffe.

Ew. Hochw. Excell. wollen also unserm Collegio die Consolation gönnen, des in dero viel vermögenden Vorwort gesetzten Vertrauens sich nicht verfehlet zu sehn.

Wir beharren dagegen mit allerersinnlichen obligation u. schuldigster Verehrung alstets Ew. Freyhrl. Excellence

Gehorsahmste zc.

Den .. Septbr. 1718.

An des Hrn. Geh. R. v. Bernst. Excell.

(War von allen Hrn. Landrätthen unterschrieben.)

4.

**Abermalige Vorstellung an den Geh. Rath v. Bernstorff vom .. März 1719, nebst Anlage.**

(Vol. de 1719 nr. 34. 35. cfr. nr. 37. 38.)

Wenn Ew. Freyherrl. Excell. hohen Wohlwollens wir nicht sattfahm versichert wären; so würden wir uns nicht unterstehen dürffen, mit einer gehorsamsten Erinnerung wegen erledigung des desiderii, die declarirung unser Rangs betreffend, Ew. Hochw. Excell. bey dero vielen hohen affairn abereinst zu behelligen. Ew. Freyherrl. Excell. werden indeß nach dero hohen Begabniß von selbst erleuchtet zu erkennen geruhen: von was Wichtigkeit diese angelegenheit vor uns und unsere Posteritet sey, mithin nicht ungeneigt deuten, daß desfalls mit wiederholter Vorstellung einzukommen wir uns erkühnen.

Zwar gereicht uns allschon dieses billig zur besonderen Consolation, daß Ew. Freyhrl. Excell. in einem an des Hrn. Geh. Rath und L. Director v. Spörcken Excell. abgelassenen Schreiben versichert: wie Sie diese Sache Thro recommandiret sehn lassen wolten;

Alldiweilen jedoch dabey zugleich so viel zu erkennen gegeben worden:

daß mehr als eines Brigadiers Rang wol nicht zu erhalten sehn dürffte!

So hat uns solches nicht anderst, dan sehr bekümmern können.

Gleichwie indeß beygehende etwas erweiterte Repräsentirung einiger vor unser Gesuch militirenden Gründe Ew. Frl. Excell. hoffentlich so viel darlegen wird:

Daß bey Alleruthst. Nachsuchung des Rangs Declarirung von einem General-Major unser desiderium auf die Billigkeit gegründet und nicht zu weit gehe;

So zweiffen wir nicht, suchen auch darumb aufs gehorsahmste an: Ew. Freyhrl. Excell. hierauf hochgen. reflexion zu nehmen, und uns in diesem negotio mit dero alles vermögenden Beytritt nicht zu deseriren, vielmehr es dahin zu lenken hochgen. geruhen werden, daß Thro Kön. Majest. zu allergdßt. unseres desiderii agréirung in hohen Gulden bewogen werden möge.



Ew. Freyherrl. Excell. werden hierdurch uns und unsere spähte Nachkommen zu immerwährenden Venerirung dero hohen Verdienste und unschätzbahren Propension aufs neue verpflichtet, wir auch mit allerersinnlichen Obligation Zeitlebens uns erfinden lassen als

Ew. Freyherrl. Excell.

Gehorsamst-Ergebenste cc.

P. S.

Auch Hochzuehrender Herr Geheimter-Rath! haben mit hoffentlicher Ew. Freyherrl. Excell. geneigten Genehmhaltung, wir dieses Gesuch auch an des Hrn. GroßBoigts Excell. ohnlängst zu dem ende gelangen lassen, damit dieselbe an Ew. Freyherrl. Excell. dero Sentiments diesertwegen beliebig eröffnen, und die alleruthst. gebetene Königl. Resolution auch ihres Ohrtes mit facilitiren helfen möchten.

Kurze Darstellung einiger Gründe in pto. des Rangs derer Land-Räthe des Fürstenthumbs Lüneburg:

1. Es ist, besage der Landschafft=acten, abseiten des LandRaths=Collegii beständig zu behaupten gesucht worden:

Daß Sie denen Hrn. Geheimbten Räten immediate folgen müsten! wozu Sie dan auch um desto mehr begründete Uhrsach zu haben vermehnet, da Sie das ganze Corpus der Landschafft repräsentiren, von dessentwegen auf Landtügen handeln und schliessen, und in denen höchsten des Landes=angelegenheiten von der Allergnädigsten Landes=Herrschaft, krafft der Landes=Recesse und uhralten Observantz adhibiret werden.

Ob nun wol 2. solchem zufolge man à parte der LandRäthe nicht zu weit gehen würde, wenn man, daß es auch hiebey fernerhin gelassen werden möchte in unterthänigkeit nachsuchete;

So wollen Sie doch vor jeko ein mehreres nicht verlangen, als bloß die declarirung dessen, daß Ihnen der Rang eines General-Majors competire u. unbenommen seyn solle, sie also mit denen würklichen General-Majors rouliren solten! worunter dan nicht enthöret zu werden Sie umb desto gewisser verhoffen, als Ihre Königl. Majest. weniger nicht Ihre HochFürstl. Durchl. Gottseel. Gedächtniß bereits die Gnade gehabt, solchen Rang eines General-Majors dero OberHauptleuten, und zwar dem seel. OberHauptMann von Bülow zu Dannenberg, imgleichen dem jekigen OberHauptMann von Spörcken zur Harburg beylegen zu lassen, dieses indeß in facto gewiß ist!

daß höchstgedachten Hrn. Herzog Georg Wilhelms HochFürstl. Durchl. in ao. 1685. gegen die beyde LandRäthe von Spörcken und von Grote eine mündliche Declaration dahin von sich gnädigst gestellet:

Daß die OberHauptLeute den pas nicht höher als die Landräthe haben, u. diese denen dem Range nach gleich gehen solten; Da sonst und ehedehm die LandRäthe diesen nicht einmahl, ob sie gleich älter, gewichen, sondern den Vorgang indistincte zu haben souteniret.

Zwar möchte 3. hiegegen der Einwurf etwa gemacht werden:

Daß, was in ansehung derer OberHauptleute von Bülow und von Spörcken geschehen, nur eine personelle Gnade gewesen.

Alleine, wenn diesem gleich also seyn sollte, so stehet jedoch ohnschwer zu erkennen, daß es nicht ohne diminuierung derer denen LandRäthen in diesem



stücke competirenden Gerechtsahme seyn dürfte, daß ohne Veränderung einiger Charge und Characters andere mit denen sie wenigsten gleichen Rang haben sollen, ein höherer Pas, obgleich ex speciali gratia, bezeuget werde.

Zu geschweigen, daß die Landräthe dessen nicht gesichert seyn können, daß, was bisher den Nahmen einer personellen Gnade führet, da hievon schon mehrere exempel vorhanden sind, nicht in eine consequenz gezogen, und was bereits einigen Oberhauptleuten geschehen, auch denen übrigen in folge der Zeit accordiret werde.

Da dan die Landräthe, vor allen Bedienten übel daran seyn, und die affliction haben würden, zu sehen, daß wie viele neue Declarationes in pto. des Rangs erfolgen, so viel an ihren in pto. des Rangs gehabten Vorrechten mehr und mehr abgehe.

Wollten auch 4. Thro Königl. Majest. dieses annoch bei Thro in allergnäd. Erwägung kommen lassen:

Daß die Landräthe bey ihrem, dem Lande jedoch mithin auch der allergnädigsten Herrschafft selbst höchstangelegenen Officio, in Vergleichung anderer chargen, nur mit einem gar geringen Gehalt versehen sind, nebst der Liebe des Vaterlandes also die Hoffnung eines Honorablen pas, die einzige motive seyn muß, wol qualifizierte Subjecta zu ambirung eines solchen Officii zu bewegen!

So zweifelt man nicht: Thro Königl. Maj. in allergnädigstem Betracht dessen, und daß das Interesse des Publici nebst obigen Rationibus dem disseitigen Verlangen das Wort gleichsam redet, sich zu der gesuchten Declarirung in hohen Königl. Gulden noch mehrers gnäd. geneigt werden finden lassen.

## 5.

### Empfehlungsschreiben an den Großvogt v. Bülow vom März 1719.

(L. c. nr. 39.)

Ew. Freyherrl. Excell. wollen aus denen copychlich angefügten Anschlüssen des mehreren zu ersehen hochgen. geruchen: was bey Thro Kön. Majest. wegen declarirung unsres Rangs wir vor einiger Zeit übergeben, und auf was motiven dieses unser allerunterth. Gesuch sich gründe.

Udiweilen nun Ew. Freyherrl. Excell. zu unserer nicht geringen consolation sich bißher jederzeit einen hohen Gönner unseres Collegii rühmlichst erwiesen, wir auch der zuversichtlichen Hoffnung sind: daß solch Ew. Freyherrl. Excell. geneigt gefällig seyn möchte, dieses unser Desiderium mit dero hochvermögenden Beytritt zu secundiren, so dan eine gewierige Thro. Kön. Majest. allergnäd. Declaration ohnausbleiblich erfolgen dürfte;

So nehmen daher, mit hoffentlicher Ew. Hochw. Excell. hochgeneigten Erlaubniß, wir hiermit die Freyheit, solch unser Anliegen deroselben hohen wolwollen in geziemenden respect gehorsamst zu empfehlen, nicht zweifelnd: Ew. Freyherrl. Excell. uns hierunter mit dero geneigtem Vorwort zu statten zu kommen, und nebst des Hrn. Geh. Rath's v. Bernstorff Excell. es bey Thro Kön. Majest. dahin lenken zu helfen hochgen. propendiren werden, daß mittelst Königl. Declaration dieser punct gesuchsmäßig erlediget, u. die Roulirung mit denen würklichen General-Majors der angeführten motive halber in hohen Gulden declariret werden möge.

Wir werden dieses neue Zeichen von Ew. Freyherrl. Excell. besonderen



Propension mit schuldigster Venerirung so sehr zu erkennen geblissen seyn, als mit allem ersinnlichen respect wir Zeit Lebens beharren  
 Ew. Freyherrl. Excell.

An des Hrn. Groß-Bogts Excellenz.

Gehorsamste zc.

6.

**Erwiederung des Königs vom 14. April 1719, den Rang der Landräthe betreffend.**

(L. c. nr. 55.)

Georg von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Hehl. Röm. Reichs Erbschatzmeister und Churfürst zc. Unseren geneigten und gnädigsten willen zuvor, Beste, Rähte und liebe getreue. Unß ist vorgetragen, was unß ihr wegen reglirung ewres Rangs im Septbr. 1718 schriftlich vorgestellet und gebehten.

Wie wir nun in keinem punct von demjenigen, was Unseres in Gott ruhenden Vattern Herzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Ebd. verordnet und versprochen je abgangen noch abzugehen gemeinet seyn, so laßen wir auch insonderheit bey der von wehland Sr. Ebd. euch ertheilten Resolution, daß die LandRähte im Zelleschen mit denen OberHauptleuten im Rang gleich seyn solten, es bewenden und bestätigen solches hiemit.

Es ist aber ein Irthumb, wann ihr anführet, daß denen OberHauptleuten General-Majors-Rang gegeben, indem in Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnd. Rang-Reglement vom 1. Aug. 1696, welches die einige Richtschnur ist, nach welcher bey Unserem Hofe in Deutschland und sonst Unsere Deutsche Hoff- und andere Civil- und Militar-Bediente ihren Rang zu nehmen haben, denen würcklichen OberHauptleuten und Land-Drosten kein höherer als Brigadiers-Rang beygelegt worden.

Ihr beziehet euch zwar auf die Exempel des wehland Ober-Hauptmans zu Dannenberg von Bülow und des ihigen OberHauptmans zur Haarbürg von Spöcke, es hat aber mit denenselben eine ganz absonderliche Beschaffenheit, und kan aus solchen Exempeln auf eine Folge für alle OberHauptleute mit Bestande nicht argumentiret werden, Gestalten ermeldeter der von Bülow zugleich General-Major über die Land-Militz gewesen, und dadurch den General-Majors-Rang erlanget, nicht aber durch seine OberHauptmans-Bedienung. Mit eruandtem dem von Spöcke ist es aber ein bloßes personal Gnadenwerk, welches mit ihm aufhöhet, und im übrigen der General-Regul, daß die würckliche OberHauptleute in Unsern Landen Brigadiers-Rang haben und behalten, ohn Abbruch zu verstehen ist.

Wir verordnen demnach hiemit, daß obangezogenem Rang-Reglement gemäß die ihige und künfftige LandRäthe Fürstenthumbs Zelle, mit denen Brigadiers und denen übrigen mit denenselben in gleicher Classe des Rangs halber stehenden Bedienten nemlich mit denen würcklichen OberHauptleuten und LandDrosten, denen titular Cammerern und nunmehr auch denen Ober-Appellations-Rähten von der Adelichen Band gleichen Rang haben und unter einander und mit denenselben des Vortritts halber in gleicher Classe nach eines jeden anciennetet sich richten sollen, welche anciennetet für einem jeden von euch denen ihigen LandRähten von dato dieses Rescripts anzurechnen seyn wird.



Wir verbleiben euch mit geneigten und gnädigsten willen beygethan. London  
d. 14./25. April 1719.

George R.

LandRäthe des Fürstenthumbs Zelle.

Gattorf.

7.

**Vorläufige Anzeige der Landräthe bei den Geheimen Rätthen vom  
27. Mai 1719.**

(L. e. nr. 102.)

Als Ihre Kön. Maj. allergnäd. gefällig gewest, wegen unseres Rangs ohnlengst eine gewisse Verordnung ergehen zu lassen, solches uns auch durch ein aus Engeland abgelassenes Königl. Rescript albereit kund gemacht worden, und dan anjeko verlauten will, als würde von Ew. Hochw. Excell. solchen Reglements halben nahmens Ihre Kön. Majest. nechstens an alle Collegia im Lande mittelst Rescripti notification geschehen, es aber an dehm ist: daß bey Ihre Kön. Majest. wir annoch mit einer allerunterthänigsten Vorstellung einzukommen, u. hierunter in einem gewissen puncte eine Aenderung zu suchen gemeinet sind, auch darunter nicht enthöret zu werden gewiß verhoffen;

So ergeheth an Ew. Hochw. Excell. unser ganz gehorsamstes Suchen: dieselbe obiger notification an die gesamte Collegia des Landes annoch einen kleinen anstand zu gönnen hochgen. geruhen wollen, die wir in solcher Zuber- sicht, wie sonst stets, mit aller Ergebenheit beharren

Ew. Hochw. Excell.

gehorsamste sämtliche LandRäthe des hiesigen Fürstenthums.

Celle, d. 17. Maji 1719.

An die Hrn. Geh. Rätthe.

8.

**Vorstellung der Landräthe an den König vom ..... 1719, deren  
Anciennetät hinsichtlich des verliehenen Ranges betreffend.**

(L. e. nr. 118.)

AllerDurchl. zc.

Als Ew. Kön. Majest. in dem wegen unsres Rangs unterm  $\frac{14.}{25.}$  April a. c. erlassenen Rescripto zu declariren allergnäd. gefällig gewest:

daß dieselbe in keinem stücke von demjenigen abzugehen gemeinet was des Hrn. Herzogß Georg Wilhelm Durchl. verordnet u. versprochen! So erkennen wir diese allergnäd. Versicherung als ein neues Zeichen König- licher Hulde mit allem nur ersinnlichem devotestem Dank.

Nachdehmmahlen aber, allergnäd. König, Churfürst u. Herr! es an dehm daß der in höchstgedachtem Rescripto bestätigte Rang mit denen OberHaupt- Leuten, und denen mit diesen in gleicher Classe stehenden Bedienten von Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Gottseel. Gedächtniß denen LandRätthen albereit beygeleget, dasselbe auch in sothanem allergnäd. Rescripto agnosciret und zum voraus gesehet worden, einfolglich mit eingangß ermeldten huldreichen, und alle Verordnungen von höchstgedachter Ihre Durchl. in ihrer vollen würckung lassenden Ew. Kön. Majest. Declaration nicht wenig streitend sehn dörrfte, falls wir aus unserer ancienne- tet gesehet, und der schon zu Zeiten des Hrn. Herzog Georg Wilhelms Durchl. höchstseel. Gedächtniß gehabte Rang also geachtet werden solte, als ob Er uns erst anjeko von neuen gegeben wäre;



So lassen Ew. Kön. Majest. höchsterleucht. und allergn. Ermessen wir in tieffster submission über: Ob uns nicht zur inniglichen affliction gereichen müsse, aus mehrerwähntem Rescripto u. dessen final-worten wahrzunehmen:

daß ein schon vorhin gehabter Rang und dessen anciennetet für einen jeden von uns a dato Rescripti allererst angehen solle!

Gleich wie aber Ew. Kön. Majest. zu unserer unaussprechlichen consolation wir viel zu gerecht u. gnädig gesinnet wissen, als daß dieselbe eine solche Ungnade auf getreue Diener werfen könnten, zu verlangen, daß da wir bisher theils 20 theils 8 und mehrere Jahre als LandRäthe in Diensten zu stehen die Gnade gehabt, dieses alles jezo beyseite gestellet seyn, die bisher in devotester treue geschene Verwaltung unserer Function wie nichts geachtet, und wir in die triste necessitet gesetzt werden solten, gleichsam von forne an u. zurücke zu dienen;

Also zweifeln wir nicht, suchen auch darumb aufs submisseste an:

Ew. Kön. Majest. nach dero ungemeinen Justitz-Liebe und Gnade; deren Sie bisher alle und jede aus diesem Fürstenthumb angeerbete treue Diener huldreichst genießen lassen, uns aus diesem Kummer zu retten, u. so gnädig zu erscheinen allermildest geruchen, in conformitet dero vorerwehnten selbst-eigenen Königl. Versicherung zu declariren:

daß unsere anciennetet, razione des bestätigten Rangs nicht erst a dato Rescripti, sondern von Zeit unserer angetretenen Land-Raths-Bedienung den anfang nehmen solle.

Wir versehen uns hirunter in tieffster dehmuth allergnäd. Erhörung u. beharren mit ohnzerbrüchlicher Treue

Ew. K. M.

Allerunterthänigste treuehorsaamste LandRäthe  
des Fürstenthumbs Lüneburg.

An Ihro Königl. Majest.

9.

### Erwiederung der Geheimen Rätze vom 8. Septbr. 1719.

(L. e. nr. 134.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edle Beste, günstige gute Freunde. Es ist aus ewrem an S. Königl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herrn abgelaßenen Memorial ersehen, was gestalt ihr eine declaration verlanget, daß der von deroelben euch ertheilte Oberhauptmannsrang und die denselben anklebende anciennetet nicht von dem dato des Königlichem Rescripti vom  $\frac{14.}{25.}$  April 1719 sondern von der Zeit angerechnet werden solle, daß ein jeder von euch seine Land-Raths-Bedienung angetreten.

Nun wil das fundament zu solchem petito davon genommen werden, daß die egalitet im rang mit denen Ober-Haupt-Leuten euch bereits von Herrn Herzog Georg Wilhelms zu Braunschweig Lüneburg Durchl. beygelegt worden, und ihr aus ewrer schon lange vorhin gehabtten anciennetet gesetzt werden würdet, wann ewer Brigadiers rang erst vom  $\frac{14.}{25.}$  April 1719 angehen sollte.

Aus solchem fundament wird sich aber nichts bündiges argumentiren laßen, weil die Ober-Haupt-Leute zu höchstgedachten Sr. Durchl. Zeiten und unter Dero Regierung im Zellischen nie höheren als Obristenrang gehabt, dahingegen denen Ober-Hauptleuten krafft Sr. Königl. Majest. rangreglements Brigadiersrang zukompt, welcher rang also für euch etwas neues von Sr. Königl. Majest. euch



zugelegtes und vorhin nicht gehabtes ist, und nicht prætendiret werden kan, daß solcher rang auf vorherige Zeiten retrohahret werden solle. Wann auch schon Sr. Königl. Majest. solches gern thun wolten, so ist zu ermessen, in was für embaras und unlust so wol S. Königl. Majest. als ihr dadurch werdet gesehet werden, wan man denen vor dem  $\frac{14.}{25.}$  April 1719 creireten Brigadiers, welche vermöge Sr. Königl. Majest. Rang-Reglements in der anciennetät euch vorgehen, und desfalß ein jus quæsitum für sich haben, anmuhten wolte, davon zurück zu treten und euch in der ancienetet zu weichen. Das würde euch auch wenig helffen können, weil wan solche Brigadiers zu General-Majors gemachet werden, wie solches gemeiniglich bald geschiehet, ihr doch denenselben wiederum werdet nachgehen müssen.

Wir wollen also nicht zweifeln, ihr werdet solches reiflich erwegen und in dessen betracht mit dem in mehrangezogenem Rescript vom  $\frac{14.}{25.}$  April 1719 euch geseheten termino à quo ewrer anciennetet in dem Brigadier-rang euch begnügen.

Wir verbleiben euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 8. 7br. 1719.

Königlich-GroßBritannische zur Churf. Br.-Büneb. Regierung verordnete  
Geheimte Räte.

A. G. v. Bernstorff.

An die LandRäte Fürstenthums Zelle.

10.

Vorstellung der Landräthe an den König vom 22. . . . 1729, die Erhöhung der Besoldung der 4 ältesten Landräthe betreffend.

(Vol. de 1729 nr. 180.)

Es haben Sr. Königl. Majest. glorwürd. Gedächtniß die Gnade gehabt, das aus dem Land-Schatz alljährlich erfolgende, u. ehedem nur bloß in 100 Thlr. bestandene Salarium derer hiesigen LandRäte auff 200 Thlr. allermildest zu setzen, auch zugleich zu einer weiteren Verbesserung auff's künfftige in höchsten hulden Hoffnung machen zu lassen.

Als es nun an dehme, daß eine weitere Zulage bis auf 300 Thlr. ratione derer 4 Eltesten LandRäte ohne sonderbahrer Beschwerde des Aerarii für jezo werde erfolgen können;

So wollen Ew. Königl. Majest. allergnädigst erlauben: daß die allermildeste placidiring dessen wir uns hiermit in allertieffester submission auszubitten uns unterwinden; welches dan als ein neues Merkmahl besonderer Königlicher Hulde wir, nebst allen unseren Nachfolgern in officio mit devotester Erkäntlichkeit zuver ehren suchen, und mit unberrückter continuirung in dem vor Ew. Königl. Majest. Dienste und des ganzen Landes Wohlfahrt hegendem unermüdeten Zele nicht ehe, dan mit dem Leben, zu seyn auffhören werden

Ew. K. M.

Allerunterthänigste treuehorsaamste LandRäte des Fürstenthums Lüneburg.

Lüneburg d. 22. . . . 1729.

An Sr. Königl. Majest.



11.

**Dankfagungs-Schreiben an den Geh. Rath v. Hattorff vom  
29. August 1730.**

(Vol. de 1730 nr. 161.)

Hochwolgeb. zc.

Eu. Hochw. Excell. haben, zu erwürkung des von Sr. Königl. Majest. denen 4 älteren Landräthen hiesigen Fürstenthums begelegten Augmenti, ein so großes bezzutragen geruhet, daß wir unserer Obligenheit halten, hierdurch zu contestiren, wie sehr diese neue marqve von Eu. Hochw. Excell. geneigtesten Wohlwollen wir schuldigst erkennen und verehren.

Gleichwie übrigenß unser beständiger Wunsch seyn wird, daß die Güte des Höchsten Eu. Hochw. Excell. bey unberrückter Prosperité, anbey Seine Königl. Majest. auch dero gesammten teutschen Provinzen noch viele Jahre durch einen so wolgesinneten, u. von so vielen Meriten distinguirten Minister in Gnaden conserviren wolle;

Also werden wir jederzeit an solchen Eu. Hochw. wolergehen gar besondern antheil nehmen, und bey aller Gelegenheit mit der vollkommensten Ergebenheit und schuld. respect uns erfreuen zu heißen als

Eu. Excell.

Celle d. 29. Aug. 1730.

An des Hrn. Geh. Raths v. Hatt. Excell.

12.

**Schreiben der Königl. Regierung vom 4. August 1735, die Erhöhung der Besoldung der 4 jüngsten Landräthe betr., nebst Anlage.**

(Vol. de 1735 nr. 264, 265.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdiger WohlEdler auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr und Wehrter, auch günstige gute Freunde! Die vier jüngste Landräthe haben bey Unsers allergnädigsten Herrn Königl. Majest. nachgesuchet, daß sie denen Ältesten vier Landräthen in der Besoldung gleich gemachet werden mögen, wie der abschriftliche Anschluß in mehrern ergiebet. Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majt. sind dazu nicht abgeneigt, haben jedoch befohlen, desselben und eure Meynung darüber vorher zu vernehmen, welche Wir demnach fordersahmst erwarten. Und demselben und euch zu freundlichen Diensten geslißen und geneigt verbleiben. Hannover den 4ten Aug. 1735.

Königl. Groß-Britt. zur Churfürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimte Rätthe.

H. Grote.

An Directorem und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

Allerdurchlauchtigster zc.

Eu. Königl. Mt. haben vor einigen Jahren Unsern vorsitzenden Collegen denen 4 ältern Landräthen des Fürstenthums Lüneburg ihre jährliche Gage mit 100 Thlr. allergnädigst zu vermehren geruhet.

Da wir nun mit denen 4 Ältern Collegen gleiche Mühe und Besorgung vor das gemeine Landes-Wesen haben, und also auch ratione der Be-



foldung gerne mit ihnen égalisiret seyn möchten, so nehmen wir, mit Ew. Königl. Mt. allergnädigsten Erlaubniß, uns die Freyheit, dieselbe mit allerunterthänigster Submission zu bitten, in Gnaden dahin zu verordnen und zu concediren daß Uns gleich Unsern Vorsitzenden Collegen jährlich 300 Thlr. aus dem Lüneb. Landt-Schatzæario möge gezahlet werden.

Wir wollen diese allerhöchste Königliche Hulde und Gnade mit der ausnehmlichsten Submission erkennen und durch Unser treu fleißige Dienste allewege zeigen, daß Wir in der tiefsten devotion beharren

Ew. Königl. Majest. zc.

Die Vier jüngere LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.  
von Estorff. von Plato. von Spörcke. von Behr.

Celle d. 19. Mayi 1735.

## 13.

**Erwiederung des Landschafts-Directors und der älteren Landräthe vom 22. Octbr. 1735.**

(L. e. nr. 364.)

Was Ew. Hochwollgeb. Excellences wegen des von denen Jüngeren Landräthen gesuchten Augmenti Salarii unterm 4. Aug. uns zu rescribiren beliebig gewest, dasselbe haben bey gegenwärtiger Landtags-Diæt in gehörige Erwägung zu ziehen wir nicht ermangelt.

Gleichwie nun die von denenselben gesuchte parificirung wir nicht unbillig finden, vielmehr unserß wenigen Orts ihnen solche gar gerne gönnen;

Also überlassen Seiner Königlichen Majestæt allergnädigste Resolution wir in tiefster unterthänigkeit, das Fernere hierunter höchstgefälligst verfügen zu lassen.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und schuldigstem Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landschafts-Director und  
Elttere LandRäthe.

Celle d. 22. Oct. 1735.

An die Hrn. Geheimten Räthe.

## 14.

**Schreiben der Königl. Regierung vom 22. Januar 1736, denselben Gegenstand betreffend, nebst 2 Anlagen.**

(Vol. de 1736 nr. 21, 22 u. 23.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig-WollEdler, auch Edle Beste insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Welchergestalt Sr. Königl. Majt. in Gnaden bewilliget, die vier jüngste Land-Räthe des Fürstenthums Lüneburg mit denen übrigen in der Besoldung zu æquipariren, das erhellet aus der abschriftlichen Anlage in mehrern; worauf Wir Uns beziehen, und die in dessen Conformität ausgefertigte Assignation hieneben fügen. Wir verbleiben demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geflissen und geneigt. Hannover den 22. Januarii 1736.

Königl. Groß-Britannische, zur Churfürstl. Br. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheime Räthe.

G. H. v. Münchhausen.

An Directorem und LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg.



P. Stum.

Auch zc. haben Wir aus eurem allerunterthänigstem Postscripto vom 3. hujus vernommen, daß Director und LandRäthe des Fürstenthums Lüneburg auf das ihnen communicirte Ansuchen der Vier jüngsten Landräthe mit denen übrigen in der Besoldung æquipariret zu werden, angezeigt daß solche parificirung bey letzterer LandtagsDiæt in gehörige Erwägung genommen, und nicht umbillig befunden worden. Wir bewilligen solches also hiemit in Gnaden, und werdet ihr daß solches geschehe, nunmehr die nöthige Verfügung machen. Ut in Rescripto. St. James den 2./13. Jan. 1736.

George R.

An die Geheimten Räthe zu Hannover.

Gattorff.

Georg der Andere von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heyligen Römischen Reichs ErzSchatzmeister und Churfürst zc. Als Wir nach vorgepflogener communication mit Unserer getreuen Lüneburgischen Landschaft in Gnaden resolviret, die Vier jüngsten LandRäthe Unsers Fürstenthums Lüneburg mit denen übrigen in der Besoldung solchergestalt zu æquipariren, daß dieselbe gleich diesen, von Weinachten a. pr. an, einkünfftig jährlich Dreyhundert Thaler aus dem Zellischen Schatzærario zu genießen haben sollen; So hat Unser LandRentmeister, und Lieber Getreuer, David Saffe sich darnach zu achten, die Zahlung gegen Quitung zu verrichten, und die Ausgabe damit gehöriges Orts krafft dieses zu belegen.

Signatum Hannover den 22ten Januar. 1736.

(L. S) Ad Mandatum Regis et Electoris Speciale.

v. Grote. G. H. v. Münchhausen. v. Alvensleben. v. Steinberg.

An den LandRentmeister Saffen zu Celle. \*)

Meyer.

15.

**Vortrag der Land- und Schatzräthe und der ritterschaftlichen Deputirte an den König vom 7. Decbr. 1770, die Erhöhung ihrer Besoldung betreffend.**

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster König, Churfürst und Herr!

Ew. Königl. Majestæt für die gesammte Chur-Lande und für das Fürstenthum Lüneburg besonders hegende und bey jeder Gelegenheit bezeugende nie genug zu preisende Landesväterliche Gnade und Hulde, läset die hiesige getreueste Landschaft in allerunterthänigkeit hoffen, Ew. Königlichen Majestæt werden in Ungnade nicht bemerken, wann selbige um eine Besoldungs-Zulage und um die gnädigste Erlaubniß, solche auf die Landschaftlichen Aeraria assigniren zu dürffen, in allerunterthänigkeit bittet.

Die bisherige Gage eines LandRaths hat nicht mehr als 300 rthlr., eines SchatzRaths 100 rthlr. und eines Ritterschaftlichen Deputirten 150 rthlr. betragen.

Die ganze Summe, warum wir devotest nachsuchen, bestehet im jährlichen 2000 rthlr. und Ew. Königl. Majestæt erfüllen gnädigst unsere Wünsche,

\*) Nach einer Abschrift, auf welcher der Landsyndikus notirt hat: „den 27. Febr. 1736 das original Hrn. Saffen gesant.“



wenn davon einem jedem LandRath 200 rthlr., einem jeden SchatzRath 100 rthlr., und einem jeden Ritterschafftlichen Deputirten 50 rthlr. huldreichst verwilliget werden.

Diese von Ew. Königlichen Majestaet in tiefster devotion erwartende Gnade werden wir bis zu dem Beschlusse unserer Tage mit Ehrfurchtsvollem Herzen verehren und unermüdet fortfahren, zu Ew. Königl. Majestaet Diensten und gnädigster Zufriedenheit die Aufnahme und Wohlstand des hiesigen Fürstenthums und dessen Einwohner, denen wir mit uns Ew. Königl. Majestaet LandesVäterliche Gnade und Hulde allerunterthänigst erbitten, als getreue Stände ohnermüdet zu befördern und redlich zu besorgen.

Die wir ersterben

Ew. Königlichen Majestaet

Allerunterthänigst-treuegehorsamste Land- und SchatzRäthe auch Ritterschafftliche Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

W. Behr.

E. O. Grote.

C. A. v. d. Wense.

G. E. v. Hohnhorst.

E. C. F. v. Staffhorst.

W. Harling.

Zelle den 7ten Decbr. 1770.

16.

### Begleitschreiben an den Geheimen Rath v. Behr vom 7. Decbr. 1770.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Geheimbter Rath!

Die Merckmahle eines geneigten Wohlwollens, so Ew. Excellence jederzeit der hiesigen Landschafft zu geben beliebt haben, läset uns mit desto größerer Zuversicht hoffen, dieselbe werden es nicht ungütig vermercken, wann wir uns die Freiheit nehmen, Ew. Excellence den Einschluß gehorsamst zu überreichen, und selbigen zu Dero kräftigen Unterstützung besens zu empfehlen.

Es betrifft ein allerunterthänigstes Gesuch bey Sr. Majestaet dem Könige, um eine geringe Verbesserung unserer Besoldung. Diese bestehen bisher in 300 rthlr. vor einem LandRath, 100 rthlr. vor einem SchatzRath und 150 rthlr. vor einem Deputirten, welche letztere deswegen 50 rthlr. mehr als die Schatz-Räthe erhalten, weil sie genöthigt sind, öftere Reisen zu denen CrabßTägen ohnentgeltlich zu verrichten.

Ohne zu erwehnen, daß unsere Officiales nach Proportion weit besser stehen wie wir, und die mehresten Collegia schon vor einigen Jahren bey dem immer steigenden Werth derer nothwendigen Sachen eine GagenVermehrung erhalten haben; so läset sich nicht wohl eine Möglichkeit gedenken, wie bey jetzigen Zeiten jemand unter uns fähig seyn solte, mit jenen nidriegen Summen einigermaßen auszukommen, und können Ew. Excellence wir aufrichtigst versichern, daß durch die öftere Abwesenheit von den Unsrigen und Aufenthalte bey denen LandTägen in Zelle und anderen mit unseren Bedienungen verknüpffeten Contributions und dergleichen Landschafft. Beschäftigungen wir in unseren eigenen Haushalts-Angelegenheiten ein weit mehreres versäumen, als wir an Besoldung erhalten.

Da nun die Zulage, um welche wir unterthänigst bitten, nur 200 rthlr. vor einem LandRath, 100 rthlr. vor einem SchatzRath und 50 rthlr. vor einem Deputirten ist, und diese Summe zusammen nicht mehr wie 2000 rthlr. welche denen Landschafft. Cassen nicht sehr zur Last fallen können, ausmachet;

So versprechen wir uns um desto mehr Ew. Excellence geneigten Beh-



fall und gütiges Wort, als warum wir nochmals gehorsamst bitten, und zugleich die Versicherung hinzufügen, daß wir jederzeit mit vollkommenster Hochachtung seyn werden

Ev. Excellence

Gehorsamste Land- und SchatzRäthe auch Ritterschaftliche  
Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

W. Behr. E. O. Grote. C. A. v. d. Wense.

G. E. v. Hohnhorst. E. C. F. v. Staffhorst.

W. Harling.

Zelle den 7ten Decbr. 1770.

An des Herrn Geheimbten Raths und GroßBoigts  
von Behr Excellence in London.

17.

**Erwiederung ad mandatum speciale vom 8. März 1771.**

GEDRGS der Dritte von GOTTES Gnaden König von Groß-Britan-  
nien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braun-  
schweig und Lüneburg, des heyligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und  
Churfürst etc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig Edler  
und Beste, Liebe Andächtige, Räthe und Getreue! Uns ist vorgetragen worden,  
was bey Uns ihr die Land- und Schatz-Räthe nebst den Ritterschaftlichen  
Deputirten um eine Besoldungs-Zulage unterm 7ten December vorigen Jahres  
submisst nachgesuchet habet.

Nun verstattet zwar der Zustand der Landschaftlichen Cassen nicht, eine  
Vermehrung der Besoldungen nachgesuchtermaße zu bewilligen.

Gleichwie Wir jedoch gnädigst geneigt sind, dem Landschaftlichen Collegio  
eine Gnade und Aufmunterung angedehnen zu lassen und dem Suchen in  
so fern zu deferiren, daß einem jeden der Acht LandRäthe, um sie den Calen-  
bergischen gleich zu setzen, 100 rthlr., denen beyden SchatzRäthen aber jedem  
50 rthlr. jährlich zugeleget, in Ansehung der Vier Ritterschaftlichen Deputirten  
jedoch es bei der für sie im Jahre 1753 festgesetzten Besoldung gelassen, und  
obgedachte insgesammt eine Summe von 900 rthlr. ausmachende Zulage aus  
dem Bier-Steuer-Aerario genommen werde; Also machen Wir diese Unsere  
gnädigste Entschließung euch hiemit bekannt, und haben wegen der Zahlung  
darnach, welche sich von Ostern dieses Jahres anheben soll, das Nöthige an  
den Schatz-Secretarium Schwartz als General-BierSteuerReceptorem unterm  
heutigen dato verordnet.

Wir verbleiben euch mit geneigt- und gnädigsten Willen beygethan.

Hannover den 8ten Martii 1771.

Ad Mandatum Regis & Electoris Speciale.

Hake. A. F. v. Lenthe. Bremer. Gemmingen.

An den Landschafts-Directorem, Land- und Schatz-Räthe, auch  
Ritterschaftliche Deputirte des Fürstenthums Lüneburg.

18.

**Wahl-Protocoll vom 8. April 1818.**

Actum Zelle den 8ten April 1818.

In Praesentia des Hrn. Landraths v. Meding, des Hrn. Landraths



v. Hodenberg, des Hrn. Landraths v. d. Wense sen., des Hrn. Landraths v. Plato, des Hrn. Landraths v. Bülow, des Hrn. Landraths v. d. Wense jun.

Der Herr Landrath Graf Grote war auf Gesandtschaft abwesend, hatte jedoch ein schriftliches Votum eingesandt.

Außerdem concurrirten bey dieser Wahl als Wahl-Deputirte

Des Gishornischen Cantons

Herr Landdrost Graf von Schwicheldt, Herr Major von Marenholtz zu Schwülper.

Des Lüneburgischen Cantons

Herr Drost von Harling war abwesend und hatte ein schriftliches Votum eingesandt. Herr Forstmeister von Lenthe.

Des Lüchowschen Cantons

Herr von Dannenberg auf Lüchow, Herr Rittmeister v. Plato zu Grabow.

Des Zelleschen Cantons

Herr Oberstlieutenant von Hodenberg war nicht gegenwärtig, hatte aber ein schriftliches Votum eingesandt. Herr Drost von Hodenberg war nicht anwesend, hatte aber ein schriftliches Votum eingeschickt.

Als der heutige Tag zur Wahl eines Landraths aus dem Gishornischen Canton für den verstorbenen Herrn Landrath Freyherrn von Marenholtz angeordnet war und dieses Zwecks wegen nebenbenannte Hrn. Anwesende sich hier eingefunden hatten;

so erinnerte der Herr Landrath v. Meding an den Zweck der Versammlung und bemerkte darauf, daß einer von den Herrn Wahl-Deputirten mit Ausnahme der ernannten des Gishornischen Cantons auszulosen wäre; dieses Loos traf den Hrn. Forstmeister von Lenthe.

Hierauf folgte die Einsammlung der Stimmen und ihre Eröffnung welche sämmtlich dem Herrn Hof- und Canzley-Rath Freyhrrn. v. Marenholtz zufielen.

in fidem  
A. L. Jacobi.

19.

### Wahl-Protocoll vom 23. November 1818.

Actum Zelle den 23ten November 1818.

In Praesentia des Hrn. Landraths von Meding, des Hrn. Landraths von Bülow, des Hrn. Landraths von der Wense, des Hrn. Landraths Freyhrrn. von Marenholtz.

Der Herr Landrath von Hodenberg (Graf Grote?) und der Herr Landrath von Plato waren nicht gegenwärtig, hatten aber Vota eingesandt.

Außerdem concurrirten bei der heutigen Wahl

Vom Lüneburgischen Canton

der Herr Drost von Harling und der Herr Ritterschafts-Deputirte von Estorf, ersterer war nicht gegenwärtig, hatte jedoch ein Votum zurück gelassen.

Vom Lüchowschen Canton

Herr General von Estorf, Herr Rittmeister von Plato. Beide waren abwesend, hatten aber Stimmen eingereicht.

Vom Zelleschen Canton

Herr Ritterschafts-Deputirte von Harling, Herr Landrath von Möller. Letzterer war nicht gegenwärtig, hatte jedoch ein Votum eingesandt.







## VII.

### Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung.

#### 3. Von den ritterschaftlichen Schatzrätthen.\*)

S. den Sauermannschen Index v. Rätthe p. 890 f. und das Repertor der ritterschaftlichen Registratur unter „Schatzräthe“.

Auch die Wahl der Schatzräthe geschah vor dem Wahl-Reglement vom 2. Novbr. 1752 allein durch die Landräthe, jedoch unter Zuziehung des noch übrigen Schatzraths. Durch den Artikel III. des angeführten Wahl-Reglements erhielt die Ritterschaft bei diesen Wahlen eine ähnliche Concurrenz wie bei denen der Landräthe.\*\*)

Der zu Wählende mußte gleich den Landräthen mit einem wahlfähigen Gute angeessen sein zc. (Art. V. §. 1), brauchte aber einem bestimmten Canton nicht anzugehören. Die Präsentation ward von den Landräthen an den König gerichtet und die Bestätigung erfolgte regelmäßig ad mandatum speciale durch die Geheimen Rätthe. Mit der Beeidigung wurde es ebenso gehalten, wie mit der der Landräthe.

An Besoldung waren den Schatzrätthen im Jahre 1666 jährlich 100 Thlr. aus dem Schatz-Klerar beigelegt,\*\*\*) welche erst im Jahre 1771 um 50 Thlr. aus dem Steuer-Klerare erhöht wurden.†) Die Landtags-Diäten betragen nach dem Rescripte vom 18. April 1727 täglich 3 Thlr. ††)

„Von dem Rang der Adelligen Herren Schatz-Rätthe — schreibt der Landsyndikus Bilderbeck †††) — findet sich in Actis Provincialibus nichts weiter, als daß wohl zu Zeiten bey Land-Tägen e. g. in Anno 1693 die Herren Schatzräthe den pas vor die Adelligen Herrn Assessores gehabt, regulariter aber sie denen Herren Assessoribus nachgegangen.“

Ueber ihre Concurrenz bei allen Consultationen und Rechnungen war im Jahre 1752 weitläufig zwischen den Bevollmächtigten der Ritter-

\*) Vergl. Bilderbeck Bd. 6, S. 182, 183, den „Unterricht“ S. 217, Jacobi, Landsch. Verf. S. 53 f., 202 f., 216 f., 240 f., Mancke, Brw. u. St.-R. S. 149, 299.

\*\*\*) Bd. 7, S. 130, unverändert in dem Wahl-Reglement von 1774: Bd. 1, S. 47.

†††) S. 327 dies. Bandes. Diese Summe ist daher noch in dem „Unterrichte“ Bd. 6, S. 236 angegeben.

†) S. 329 f. dieses Bandes. Vergl. Bd. 4 a., S. 67.

††) Bd. 7, S. 89.

†††) Bd. 6, S. 183 §. 5. Vergl. Mancke a. a. D.



schaft und dem Landraths-Collegio verhandelt, \*) es behielt aber zufolge des Art. VI. des Wahl-Reglements dabei sein Verbleiben, daß sie „nicht nur bei gemeinen Landtügen, sondern auch, wenn solche zu Ende, bey der darauf folgenden Schatz-Diät und sämtlichen dabey vorkommenden Consultationibus mit zugezogen werden sollen.“

### **Einzelne Schatzräthe und Geschichtliches seit dem Jahre 1752.**

Bei dem Erlasse des ersten Wahl-Reglements bekleideten Christian Ludwig Friedrich v. d. Wense „zur Wense“ und der Hofgerichts-Assessor Gottlieb Ludwig v. Lenthe zu Schwarmstedt die Schatzraths-Stellen, Ersterer schon seit dem Jahre 1744. Denn als in letztgenanntem Jahre die bisherigen beiden Schatzräthe Andreas Gottlieb Freiherr v. Bernstorff und Georg Wilhelm v. Honstedt zu Landrathen ernannt waren, präsentirte das Landraths-Collegium unterm 15. Decbr. den Herrn v. d. Wense zu der ersten, den Hoffjunker Levin Friedrich v. Marenholz „zur Dieckhorst“ aber zu der zweiten Schatzraths-Stelle und wurden beide mittelst eines ad mandatum ergangenen Rescripts unterm 23. Nov. bestätigt. Für letzteren war dann, als er zum Landrath ernannt worden, unterm 2. Novbr. 1747 der Hofgerichts-Assessor v. Lenthe einstimmig von dem Landraths-Collegio wieder gewählt.\*\*) Nachdem auch er im Jahre 1753 zum Landrath ernannt war und der bei den Wahlen für Landraths-Stellen somit wiederholt übergangene Schatzrath v. d. Wense hierauf seine Entlassung genommen hatte\*\*\*) (Anl. 1), fand am 14. Novbr. zum ersten Male die Wahl nach den Bestimmungen des neuen Wahl-Reglements unter Zuziehung ritterschaftlicher Wahl-Deputirte Statt †) und wurden zu der ersten Schatzraths-Stelle gewählt der Vicent-Commissair und ritterschaftliche Deputatus ordinarius Georg Ludwig Frhr. Schenck v. Winterstedt auf Holm, zu der zweiten Stelle aber der Cammerjunker Wilcken Christoph Ludwig v. Behr zu Häußlingen. (Beide präsentirt unterm 10. Decbr. 1753 und bestätigt unterm 11. Janr. 1754.)

Auf v. Schenck, welcher zum Landrath ernannt ward, folgte im Jahre 1755 der bisherige ordinaire Ritterschafts-Deputirte August Eberhardt v. Schwicheldt auf Sievershausen (präsentirt 10. Mai, bestätigt von dem Könige selbst d. d. Hannover den 21. Mai). Gegen seine Wahl legte der Cammerjunker und Hauptmann Carl v. Kießleben Protest ein, weil er nicht im Besitze eines landtagsfähigen Gutes sei, der Protest blieb aber, wie der schon im Jahre vorher bei der Wahl des Herrn v. Schwicheldt zum Ritterschafts-Deputirten erhobene Widerspruch, ohne Erfolg.

In demselben Jahre (1755) ward auch v. Behr nach seiner Beförderung zum Landrath ersetzt durch den bisherigen Ritterschafts-Deputirten, Oberhauptmann zu Winsen an der Aller Friedrich Christian v. Wittorf (präsentirt 19. Novbr., bestätigt 29. Decbr.).

\*) Bd. 7, S. 105, 106, 109 unten. 113, 115 und 132 Note.

\*\*) Vol. 92, II. nr. 130 p. 6.

\*\*\*) Vergl. S. 335 f. dieses Bandes.

†) Vol. 125 nr. 2.



Für v. Schwicheldt trat dann im Jahre 1759, wo er ebenfalls eine Landraths=Stelle erhielt, der bisherige Ritterschafts=Deputirte, Oberhauptmann zu Meinersen Brand Ernst v. Bothmer auf Gilten ein (präsentirt 18. Mai, bestätigt 15. Juni).

Die beiden Schatzräthe v. Wittorf und v. Bothmer starben im Jahre 1762 und folgten ihnen in demselben Jahre der bisherige Ritterschafts=Deputirte Drost Ernst August v. Estorff zu Neeze und der Hofrath Georg Ernst v. Hohnhorst zu Celle. (Beide präsentirt 10. Decbr. 1762, bestätigt 7. Febr. 1763.)

An v. Estorff's Stelle trat, als derselbe zu einer Landraths=Stelle vorrückte,

im Jahre 1765 der bisherige Ritterschafts=Deputirte, Cammerjunker Ernst Christian Friedrich v. Staffhorst zu Hermannsburg (präsentirt 13. Mai, bestätigt 12. Juni), und, als auch dieser Landrath geworden war,

im Jahre 1768 der Major und Licent=Commissair Alexander Otto Ernst v. Plato zu Grabow (präsentirt 15. April, bestätigt 16. Mai), dann

im Jahre 1771, als letzterer ebenfalls eine Landraths=Stelle erhalten hatte, der bisherige Ritterschafts=Deputirte, Major Georg Hilmar v. d. Wense zur Wense (präsentirt 30. April, bestätigt 29. Mai). Als dieser, seit dem 9. April 1779 auch Ausreuter des Klosters St. Michaelis, am 18. Novbr. 1779 gestorben war,

im Jahre 1780 der bisherige Ritterschafts=Deputirte Friedrich August Otto v. Behr zu Stellichte (präsentirt 8. Decbr. 1779, bestätigt 20. Janr. 1780),

im Jahre 1783, nachdem der Vorgänger Landrath geworden war, der Drost zu Steinhorst, Friedrich Johann Heinrich Wilhelm v. d. Wense auf Goldenstedt (präsentirt 10. Janr., bestätigt 5. April),

im Jahre 1785, nachdem v. d. Wense ebenfalls wieder Landrath geworden, der bisherige Ritterschafts=Deputirte Drost Ernst Bodo Friedrich v. Alten zu Burgdorf (präsentirt 17. Mai, bestätigt 16. Juli), nach seinem Tode aber

im Jahre 1800 der bisherige Ritterschafts=Deputirte Christian Ludwig Friedrich Frhr. Schenk v. Winterstedt zu Schwachhausen (präsentirt 30. Decbr. 1799, bestätigt 28. März 1800), nach dessen Ableben im Jahre 1838 (Bd. 4 a., S. 67) diese Stelle nicht wieder besetzt ward.

Auf den Schatzrath v. Hohnhorst folgten dagegen, nachdem er zum Landrath befördert war,

im Jahre 1770 der Major Friedrich Ernst v. Bülow auf Essenrode. Er war zwar schon am 15. Mai gewählt, ward aber erst am 30. Octbr., nachdem er unterm 12. dess. M. seine Entlassung aus dem Militair=Dienste erwirkt hatte, präsentirt und unterm 28. Novbr. bestätigt,

im Jahre 1779, als v. Bülow ebenfalls Landrath geworden war, der bisherige Ritterschafts=Deputirte Georg Friederich v. Bothmer zu Benne-mühlen (präsentirt 7. Janr., bestätigt 17. Febr.), nach seinem Tode aber

im Jahre 1784 der bisherige Ritterschafts=Deputirte Hauptmann Christian August Ludewig Adolph v. Behr zu Häußlingen (präsentirt 23. Janr., bestätigt 9. März). Eine Mißhandlung, welche ihm am 28. Octbr. 1797 von dem Oberstlieutenant v. Behr zu Häußlingen widerfuhr, veranlaßte, daß er sich von dieser Zeit an, wie von jeder anderen Gesellschaft, so auch von den landschaftlichen Sitzungen bis dahin zurückzog, daß seine durch diesen Vorgang vermeintlich verletzte Ehre



durch richterliches Urtheil wieder hergestellt sei. Diese Abwesenheit, welche wegen des langsamen Ganges der bei dem General-Kriegs-Gericht eingeleiteten Untersuchung längere Zeit währte, bestimmte 2 Jahre später die Regierung zu dem in der Anlage 2 abgedruckten Schreiben, worauf jedoch das Landraths-Collegium den Wunsch aussprach (Anl. 3), daß zunächst vor weiteren Schritten der Ausgang der Untersuchung abgewartet werden möge. Der Schatzrath v. Behr überreichte hierauf, nachdem er schon im März auf deßfallige Aufforderung dem Landraths-Collegio ausführlich den Anlaß und die Gründe seiner Entfernung aus den Sitzungen dargelegt hatte, im October 1801 ein am 19. August publicirtes Urtheil des General-Kriegs-Gerichts, nach welchem der Oberstlieutenant v. Behr „dem Denuntianten Schatzrath v. Behr wegen der an letzterem verübten thätlichen Mißhandlung nicht nur schriftliche Abbitte zu leisten schuldig, sondern auch der Denuntiat wegen dieses seines Vergehens mit einem dreimonatlichen Festungs-Arreste zu bestrafen.“ Der Schatzrath v. Behr behielt dann, mit der durch die Fremdherrschaft herbeigeführten Unterbrechung, seine Stelle bis zu seinem am 16. Janr. 1815 zu Stellichte erfolgten Tode bei.

Erst am 8. April 1818\*) schritt man zugleich mit anderen Wahlen zu einer Neuwahl für die erledigte Stelle und fielen dabei sämtliche Stimmen auf den bisherigen Ritterschafts-Deputirten Wilhelm v. Weyhe zu Gimcke (Anl. 4). Auch erfolgte auf die geschehene Präsentation (Bd. 1, S. 384) unterm 4. Juni die Bestätigung (S. 390), wiewohl „unter Vorbehalt der Veränderungen, welche in der Folge in der Einrichtung der landschaftlichen Collegien getroffen werden möchten.“ Die Beeidigung geschah am 25. Juli zu Zelle durch den D.=A.=G.=Präsidenten v. Schlepegrell, mit der Eröffnung, „daß die Unterzeichnung des gebräuchlichen Reverses und die Einhändigung der Bestallung noch ausgesetzt sey.“ Da nach der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 die Schatzraths-Stellen künftig wegfallen sollten (S. 401), so eröffnete das Cabinets-Ministerium den Landrathen unterm 7. April 1819, als der Schatzrath v. Weyhe als Landrath bestätigt war, daß die durch diese Ernennung erledigte (Schatzraths-)Stelle nicht wieder zu besetzen sei (S. 446). Danach blieb nur der Frhr. v. Schenk als Schatzrath übrig, mit welchem dann im Jahre 1838 das „Land- und Schatzraths- auch ritterschaftliche Deputatoren-Collegium“ so wie das „Land- und Schatzraths-Collegium“ ihr Ende genommen haben.\*\*)

\*) Als sich nach dem Tode des Herrn v. Behr der Ritterschafts-Deputirte v. Weyhe unterm 8. Febr. 1815 mit einem Bewerbungsschreiben an den Landschafts-Director v. Lenthe gewandt hatte, erwiederte dieser d. d. Hannover 13. März: er könne die Zeit nicht bestimmt voraussehen, wo es zu der Wiederbesetzung der erledigten Stelle kommen werde, „da die künftigen Verhältnisse der Provinzial-Landschaften zu der allgemeinen Ständeversammlung noch nicht klar ausgedrückt sind und davon das personale abhängen wird.“

\*\*) Der Schatzrath Frhr. v. Schenk steht in dem Stat vom Jahre 1824 (Actenst. der 2. Ständevers. 5. Diät, S. 72) mit 166 Thlr. 16 Gr. Conv.-M. (150 Thlr. Cass.-M.) unter den Mitgliedern der „ehemaligen (!) landschaftlichen Collegien“ aufgeführt. Er nahm jedoch fortwährend, wenn auch nicht regelmäßig, an den Sitzungen dieser „ehemaligen landschaftlichen Collegien“ Theil und wurden ihm dafür auch stets die bei der Regierung liquidirten Diäten (ad 3 Thlr. Cass.-M. täglich) ausgezahlt.



## A n l a g e n.

1.

**Schreiben der Königl. Regierung vom 21. Juli 1753, die Entlassung des bisherigen Schatzraths v. d. Wense betreffend.**

Unsere freundtl. Dienste zuvor, Ehrwürdig=WohlEdler, auch EdleBeste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Demselben und euch bleibt hiemit zur Nachricht ohnverhalten, daß von Seiner Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn dem bisherigen Schatz-Rath Christian Ludewig Friederich von der Wense die unterthänigst gebethene Erlaßung Allergnädigst zugestanden und ertheilet worden. Wir sind Demselben und euch zu freundtl. Diensten geneigt. Hannover, den 21. Julii 1753.

Königl. GroßBritannische zur Churfürstl. Brw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte=Räthe.

M ü n c h h a u s e n.

An die Lüneburgische Landschaft.

2.

**Schreiben der Königl. Regierung vom 30. Octbr. 1799, die Abwesenheit des Schatzraths v. Behr von den ständischen Versammlungen betreffend.**

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohledler= auch Edle=Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter Freund auch günstig=gute Freunde!

Wir haben ungeru bemerkt, daß der Schatz-Rath von Behr seit den Sommer-Landtage von 1797 keiner landschaftlichen Versammlung beygewohnt hat. Da Wir Uns vollkommen überzeugt halten, daß der Herr Landschafts-Director und ihr mit Uns der Meinung sind, daß dieser Abwesenheit nicht länger nachgesehen werden könne; So haben Derselbe und ihr dem Schatzrath von Behr zu erkennen zu geben, daß er sich bey den landschaftlichen Versammlungen einzufinden und solche gehörig abzuwarten oder seine Stelle niederzulegen hat, widrigenfalls Wir an Se. Königliche Majestät über diese Angelegenheit berichten müssen. Wir verbleiben dem Herrn Landschafts-Director und euch zu freundlichen Diensten geflissen und geneigt.

Hannover den 30. October 1799.

Königlich=Großbritannische zur Churfürstlichen Braunschweig=Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime=Räthe.

Gr. Kielmansegge.

An Landschafts-Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.



3.  
Erwiederung des Landraths-Collegii an die Königliche Regierung  
vom 18. Januar 1800.

P. P.

Ewr. Hochwolgeb. Excellences haben sich durch die Abwesenheit des Schatzraths v. Behr von denen seit dem Frühling 1797 alhier gehaltenen Landtagen bewogen gefunden, unterm 30. Octbr. v. J. die Aufgabe an uns ergehen zu lassen, daß ihm zu erkennen gegeben werden sollte, sich entweder bey den landschaftlichen Versammlungen wieder einzufinden und solche gehörig abzuwarten, oder seine Stelle niederzulegen.

Wir würden ihm nun solches unverweilt eröffnet haben, wenn wir es nicht für möglich gehalten hätten, daß vielleicht folgende Betrachtungen es bewürken könnten, von Vollziehung dessen dispensirt zu werden, was uns obiges Rescript auferlegt.

Die Entfernung des erwehnten Schatzraths von den Landtags-Diaeten, ist nemlich durch einen Vorfall veranlaßt worden, der es zweifelhaft macht, ob nach denen unter den höheren Ständen üblichen Begriffen von Ehre, die seinige noch für unverletzt zu achten sey, und wird erst der Ausgang der bey dem General-Krieges-Gericht über besagten Vorfall anhängigen Untersuchung solches gehörig aufklären.

Nach dem gewöhnlichen Laufe einer thätigen Justizpflege glaubten wir deren baldige Endschaft hoffen zu dürfen, und sahen es gerne unterdeßen mit der Gegenwart des Schatzraths von Behr verschont zu bleiben, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu werden, durch unser Verhalten gegen ihn dem vorzugreifen, was sich erst nach völliger Entwicklung der für denselben vortheilhaften oder nachtheiligen Umstände bestimmen läßt.

Gedachte Untersuchung ist aber auf eine ganz unbegreifliche Weise in die Länge gezogen worden, woran der Schatzrath v. Behr nicht schuld zu seyn scheint.

Die Sache befindet sich daher in der Lage, daß wenn wir ihm Ewr. Hochwolgeb. Excellences Befehl wegen seiner Rückkehr zu den Landtags-Versammlungen ankündigen müssen, wir genöthiget seyn würden ihn in unserer Mitte wieder aufzunehmen, ehe es entschieden ist, ob das bevorstehende richterliche Erkenntniß demselben eine seine Ehre völlig reinigende Genugthuung gewährt.

Um nun der Verlegenheit zu entgehen, welche für uns daraus entstehen würde, wenn wir jezo durch eigene Mitwirkung, das unterbrochene collegialische Verhältniß zwischen uns ganz herstellen sollten, wünschen wir der Verbindlichkeit überhoben zu werden, dem Schatzrath v. Behr es bekannt zu machen, daß er sich entweder bey den Landtagen wieder einzufinden, oder seinen Dienst niederzulegen habe.

Es ist deshalb damit einstweilen Anstand genommen worden, und unterwerfen wir es zuvor Ewr. Hochwolgeb. Excellences weiteren gefälligen Entschließung, ob annoch die Befolgung des vorangezogenen Rescripts von uns gewärtiget werde oder nicht.

Wir hoffen darüber daß dieses geschehen ist, in Hinsicht der angeführten Gründe, bey Ewr. Hochwolgeb. Excellences leicht Entschuldigung zu finden, und beharren mit vollkommenster Hochachtung

Ewr. Hochwohlgeb. Excellences

C. F. v. B.

G. E. v. St.

C. v. L.

F. A. O. B.

J. A. v. H.

F. W. v. d. W.

C. v. M.

Den 18ten Jan. 1800.

An Königl. Regierung.



Protocoll über die Wahl des Schatzraths v. Weyhe vom 8. April 1818.

Actum Zelle den 8ten April 1818.

In Præsentia des Hrn. Landraths von Meding, des Hrn. Landraths von Hodenberg, des Hrn. Landraths v. d. Wense sen., des Hrn. Landraths v. Plato, des Hrn. v. Bülow, des Hrn. v. d. Wense jun.

Der Herr Landrath Graf Grote war auf Gesandtschaft abwesend, auch war der Herr Schatzrath Schenck von Winterstedt nicht gegenwärtig, beide aber hatten schriftliche Vota eingesandt.

Außerdem concurrirten bey dieser Wahl Deputirte vom Gifhornschen Canton:

Herr Kriegsrath von Campe hatte abwesend ein schriftliches votum eingesandt. Der Herr Hof- und Canzleyrath Freyherr von Marenholtz.

Vom Lüneburgschen Canton:

Herr Droß von Harling war nicht gegenwärtig, hatte aber ein schriftliches Botum eingesandt. Herr Lieutenant von Estorff hatte abwesend ein schriftliches Botum eingesandt.

Vom Lüchowischen Canton:

Herr General-Major von Estorf war abwesend und hatte ein schriftliches Botum eingeschickt. Herr Rittmeister von Plato.

Vom Zelleschen Canton:

Herr Landrath von Möller. Herr Droß von Honstedt hatte abwesend ein schriftliches Botum eingesandt.

Nach vollbrachter Landraths-Wahl ward die Erwählung eines Schatzraths an die Stelle des verstorbenen Herrn Schatzraths von Behr vorgenommen.

Der Herr Landrath von Meding ließ die Stimmen einsammeln und eröffnen, welche insgesammt auf den Herrn Ritterschafts-Deputirten von Weyhe gerichtet waren.

in fidem

A. L. Jacobi.





## VIII.

### Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung.

#### 4. Von den Deputirten der Ritterschaft.\*)

S. den Sauermannschen Index v. Deputirte p. 275 f. und das Repertor der ritterschaftlichen Registratur unter „Ritterschafts-Deputirte“.

Die Wahl der ritterschaftlichen Deputirte zu dem landschaftlichen Ausschusse geschah in früherer Zeit merkwürdiger Weise ebenfalls von dem Landraths-Collegio.\*\*\*) Nach der, im Jahre 1774 unverändert gebliebenen, Vorschrift des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 (Art. IV.\*\*\*), durch welches zugleich (Art. II. §. 1) jeder dieser Deputirten einem der damals eingerichteten 4 Cantons zugeeignet ward, wird die Wahl seitdem aber in der Art vorgenommen, daß das Landraths-Collegium dem betreffenden Canton „zween geschickte Subjecta“ aus dessen Mitte\*\*\*\*) präsentirt, von welchem der Canton †) Einen durch Mehrheit der Stimmen auszuwählen hat. Das Landraths-Collegium präsentirt dann den Erwählten dem Landesherrn zur Confirmation, welcher, „im Fall dabey nichts erhebliches zu erinnern“, wegen der Bestellung und Beeidigung das Weitere verfügt. ††) Diese Beeidigung — nach der im Jahre 1753 festgestellten Eidesformel †††) — geschah früher stets bei dem nächsten

\*) Vergl. Bilderbeck Bd. 6, S. 182, den „Unterricht“ S. 217, 236, v. Dube, Versuch über die Landtage zc. S. 309 f., 312 f., 367—372, Jacobi, Landsch. Verf. S. 204 f., S. 241 f., Mancke, Br. L. St.-R. §. 150.

\*\*) S. daher Bilderbeck a. a. D. und Bd. 7, S. 80.

\*\*\*) Bd. 7, S. 130. Ueber die vorhergehenden Verhandlungen: S. 79, 83 unten, 109 unten, 111 ad 3), 114 und 130 Note.

\*\*\*\*) Ueber die im Jahre 1773 beabsichtigte Abänderung, nach welcher die Wahl unter Umständen auch außerhalb des Cantons sollte geschehen dürfen: S. 9 und 10 dies. Bandes.

†) Wenn in dem „Unterrichte zc.“ a. a. D. gesagt wird, die Wahl stehe den Begüterten von Adel zu, so bezeichnet diese Ausdrucksweise, wie öfter, alle zur Ritterschaft Gehörige.

††) Ueber die in den Jahren 1802 und 1829 projectirten Abänderungen dieses Wahlmodus s. Bd. 1, S. 90 und Bd. 2, S. 614.

†††) Bd. 7, S. 88, 146 f. Damit stimmt die noch bei der letzten Beeidigung im Jahre 1858 angewandte Eidesformel (Bd. 4 c., S. 321 Note) völlig überein. Ueber die durch den Recept-Entwurf vom Jahre 1802 §. 28 beabsichtigte Abänderung: Bd. 1, S. 91.



Landtage zu Gelle von einer dazu committirten Person, in der Regel dem Präsidenten des D.=N.=Gerichts, in Gegenwart mehrerer Landräthe, wobey der Landshyndikus das Protocoll führte.\*)

Die Erfordernisse in der Person der Erwählten hinsichtlich der Unfähigkeit, des Adels und der Kenntniß von den landschaftlichen Angelegenheiten sind nach Art. V. §. 1 des Reglements dieselben wie bei den Land- und Schatzrätthen.

Vor dem Jahre 1752 bezogen die Ritterschafts-Deputirte nur die im Jahre 1727 statt der freien Zehrung eingeführten Landtags-Diäten ad 2 Thlr. täglich.\*\*) Durch das landesherrliche Rescript vom 2. Novbr. 1752 ward ihnen dann wegen ihrer vermehrten Geschäfte und der dadurch veranlaßten Unkosten für Reisen, Botenlohn, Porto zc. eine jährliche Besoldung von 150 Thlrn. aus dem Schatz-Merare zugestanden.\*\*\*) Ihr im Decbr. 1770 an den König gerichtetes Gesuch, diese Besoldung um 50 Thlr. zu erhöhen, ward mittelst Rescripts vom 8. März 1771 abgeschlagen.\*\*\*\*) Ebenso hatte ein im Jahre 1772 an die Regierung gerichtetes Gesuch der Ritterschafts-Deputirten v. d. Knesefeld und v. Beyhe wegen einer besonderen Vergütung für Reisekosten eines Erfolges sich nicht zu erfreuen (Anl. 1—3).

Von einem besonderen Range der Ritterschafts-Deputirten findet sich in den landschaftlichen Acten keine Nachricht.

Ueber ihr Officium bestimmte das Wahl-Reglement vom 2. Novbr. 1752 (Art. VI. §§. 2 f.), \*\*\*\*) daß sie, abgesehen von ihren Functionen bei den Wahlen in den Cantons, „nicht nur auf gemeinen Land-Tagen†) ferner erscheinen, und denen dabey vorkommenden sämtlichen Handlungen, wozu auch die Deputati der Stifter und Städte zugezogen werden, beywohnen“, sondern auch „von dem Land-Raths-Collegio in Zukunft weiter bey Abnahme der Bier-Steuer-, Zucht-Haus- und Manufactur-Casse-Rechnungen, weniger nicht bey allen denen Sachen, welche die gesamte Ritterschaft angehen, und wovon sie derselben Nachricht zu ertheilen schuldig, admittiret werden sollen.“ Nach der Verordnung vom 16. Febr. 1790 §. 17 nahmen sie Antheil an der Direction des ritterschaftlichen Credit-Instituts††) und wurden durch die erneuerte Verordnung für die Brand-Asscurations-Anstalt vom 7. Novbr. 1794 §. 4†††) zu der Verwaltung der Brand-Cassen-Angelegenheiten zugelassen.††††) Gegenwärtig nehmen sie an der Verhandlung aller

\*) Vergl. auch Jacobi a. a. D. S. 209.

\*\*) Bd. 7, S. 89.

\*\*\*) A. a. D. S. 122, 123, 146.

\*\*\*\*) S. 329 dieses Bandes.

\*\*\*\*\*) Vergl. darüber Bd. 7, S. 105 oben, 106, 113, 115 und S. 132 Note. Die betreffenden Bestimmungen unverändert in dem Wahl-Reglement von 1774.

†) d. h. in den Versammlungen des ganzen landschaftlichen Ausschusses.

††) Bd. 5, S. 26 f.

†††) Spangenberg, Samml. Bd. 3, S. 731.

††††) Vergl. den §. 29 in dem Recept-Entwurfe v. J. 1802, welchen Jacobi a. a. D. S. 216 wohl mit Unrecht als bereits geltend anführt: Bd. 1, S. 91. Eine ausführliche Darstellung ihrer Dienst-Obliedenheiten in dem Vortrage vom 6. August 1842: Bd. 3, S. 565 f.



landschaftlichen Angelegenheiten Theil, mit Ausnahme derer, welche noch ausschließlich vor das Landraths-Collegium gehören.

Ihre Stellung in den ritterschaftlichen Cantons veranlaßte in neuerer Zeit, daß sie sich in den landschaftlichen Collegien zuerst — nach dem etwa von dem Landsyndikus abgegebenen Gutachten — über die in ihren Cantons vorkommenden Legitimationen äußern, weßhalb ihnen die betreffenden Acten vorher mitgetheilt werden. Nach einem Beschlusse des Landraths- und ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii vom 26. Novbr. 1858 (Bd. 4 c., S. 417 §. 5) soll ein gleiches Verfahren auch bei anderen Sachen, in welchen die einzelnen ritterschaftlichen Güter in Frage kommen, beobachtet werden.

Während früher nicht immer alle ritterschaftliche Deputirte zu den Landtagen verschrieben wurden, genehmigte die Regierung in dem Wahl-Reglement vom 2. Novbr. 1752 (Art. VI. §. 5), daß in Zukunft wieder alle zugleich gefordert würden. Doch sollten sie zusammen, „weil die Bedenklichkeit entstanden, daß wegen Admittirung mehrerer Votorum Zweifel erregt werden mögte, ad interim und mit Vorbehalt der der Ritterschaft allenfalls darunter zustehenden weiteren Befugniß“ nur zwei Vota führen. Schon im Jahre 1754 ward ihnen aber mit Einstimmung der stiftischen und städtischen Deputirten die Ausübung ihres früheren Viril-Stimmrechts wieder zugestanden,\*) worauf solches auch in dem neuen Wahl-Reglement vom 5. August 1774 anerkannt ist.\*\*)

Ebenso hatte ihnen der Art. VII. des Wahl-Reglements vom 2. Novbr. 1752 nur eine sog. Curiat-Stimme bei den Wahlen der D.=A.=Räthe zugestanden. Doch ward auch hierbei im Jahre 1759 ihr früheres Viril-Stimmrecht wieder hergestellt,\*\*\*) was dann in dem Reglement vom 5. August 1774 ebenfalls anerkannt ist.

Nach ihrem Dienst-Eide haben sie nach ihrem eigenen besten Verstande zu stimmen und sind daher an Instructionen der ganzen Ritterschaft oder ihrer Cantons nicht gebunden. †) Nach dem Receß-Entwurfe vom Jahre 1802 §. 30 sollten sie befugt sein, falls im landschaftlichen Collegio endgültig über Angelegenheiten abgestimmt werden würde, worüber ihrer Ansicht nach, erst die Ritterschaft zu hören sei, ihr votum unter Umständen zu suspendiren. ††)

#### Einzelne Ritterschafts-Deputirte.

Da die Ritterschafts-Deputirten in Zukunft bestimmten Cantons angehören sollten, so kam man am 17. Febr. 1752 überein, †††) hinsichtlich

\*) S. S. 1, 11 dieses Bandes. Vergl. auch den „Unterricht“ im Bd. 6, S. 217.

\*\*) Bd. 1, S. 47.

\*\*\*) S. Bd. 7, S. 88 und S. 1, 11 dieses Bandes.

†) Vergl. Jacobi a. a. D. S. 208.

††) Bd. 1, S. 91. Jacobi a. a. D., der diese Bestimmung ebenfalls als eine bereits geltende anführt.

†††) Bd. 7, S. 131.



der vorhandenen durch das Loos zu entscheiden, zu welchem Canton sie gerechnet werden sollten. In dem Wahl-Reglement vom 2. Novbr. wurden dann aufgeführt\*)

im Lüneburgschen Quartier: der Frhr. Georg Ludewig Schenk v. Winterstedt zu Holm,

im Lückow'schen Quartier: der Drost Ernst August v. Estorff zu Neeke,

im Selleschen Quartier: der Oberhauptmann Friedrich Christoph v. Wittorf zu Winsen a. d. Aller und

im Gifhorn'schen Quartier: der Landmarschall Georg Ludewig v. Meding zu Schnellenberg. Hierauf folgten

### I. Im Canton Lüneburg:

1. im Jahre 1754, nachdem der Frhr. v. Schenk zum Schakrath ernannt war, der bisherige Land-Commissair und Hauptmann C. W. v. Harling zu Eversen (präf. 28. Octbr., best. 2. Novbr.).

2. im Jahre 1760, nach dessen Tode, der Major Johann Ernst Friedrich v. Harling zu Eversen (präf. 25. Febr., best. 26. März).

3. im Jahre 1762, nachdem der Vorgänger am 12. Septbr. 1761 ebenfalls gestorben, der Cammerjunker und Drost zu Syke Ernst Christian Friedrich v. Staffhorst auf Hermannsburg (präf. 18. Mai, best. 2. Juni). Als dieser Schakrath geworden war

4. im Jahre 1765 der Hofgerichts-Assessor Theodor Werner v. Harling zu Eversen (präf. 26. Septbr., best. 4. Octbr.). Nach dessen Ernennung zum Landrath

5. im Jahre 1769 der Lieutenant Georg Hilmar v. d. Wense zur Wense (präf. 27. Febr., best. 2. März), welcher im Jahre 1771 eine Schakraths-Stelle erhielt, hierauf

6. im Jahre 1772 der Land- und Licent-Commissair, Rittmeister v. Weyhe zu Böttersheim (präf. 11. Septbr., best. 28. Octbr.). Da er in Folge von Streitigkeiten über den Besitz des zweiten Gutes zu Böttersheim, dem Berdenschen Landrathe v. Weyhe die landschaftlichen Mittheilungen nicht zugehen ließ, veranlaßte dies im Jahre 1776 das Landraths-Collegium zu einer Beschwerde bei der Königl. Regierung (Nul. 4), worauf diese das in der Anlage 5 abgedruckte Rescript ergehen ließ, durch welches der Beschwerde denn wohl abgeholfen sein wird, da sich damit die betreffenden Acten schließen.

7. im Jahre 1791, nach seinem Tode, der Land-Commissair Christian Ludwig Friedrich Frhr. Schenk v. Winterstedt auf Holm (präf. 10. Janr., best. 24. Janr.). Als dieser Schakrath geworden war

8. im Jahre 1800 der Rittmeister Carl Frhr. Schenk v. Winterstedt zu Lindhorst (präf. 25. Septbr., best. 2. Octbr.). Als die Franzosen im Jahre 1803 die Churlande besetzten und dann zur Bildung einer französisch-hannoverschen Legion schritten, ließ sich der Frhr. v. Schenk als Oberstlieutenant bei der Cavallerie dieser Legion anstellen und suchte dann unterm 16. Janr. 1804 bei dem Landraths-Collegio um die Dimission von seiner Deputirten-Stelle nach. Dieses erwiederte ihm unterm 30. Janr.: \*\*)

\*) Bd. 7, S. 140 f.

\*\*) Der Landschafts-Director v. Lenthe hatte dafür gehalten, daß man die gewünschte Entlassung bei dem Landesherrn um so weniger erwirken könne, „als sich dar-



„Die unterm 16. d. M. davon gemachte Anzeige, daß Ew. Hochwohlgeb. sich genöthiget sehen, außerhalb Landes in Dienst zu treten, womit das Gesuch verbunden worden, es möchte Ihre Dienstentlassung baldmöglichst bewürket werden, ist an uns gelangt.

Ehe es aber noch möglich gewesen, diese Dimission zu verschaffen, haben Ew. Hochwohlgeb. durch den wirklichen Eintritt in fremde Militairdienste, die bisher bekleidete Stelle eines Ritterschaftlichen Deputirten bey hiesiger Landschaft bereits verlassen.

Wir nehmen daher die auf solche Weise nicht blos als bevorstehend angezeigte, sondern auch bethätigte Niederlegung der besagten Deputirten-Stelle, in Hinsicht der davon abhängenden Verhältnisse und aller ihrer Zubehörungen hiemit an.

Dem zufolge betrachten wir denn dieselben als völlig aufgehoben, und werden demnächst, wenn Ew. Hochwohlgeb. nicht unterdessen die fehlende formelle landesherrliche Dimission erwirken sollten, von gedachter Austretung aus den landschaftlichen Diensten, sobald die dazu erforderliche Veränderung der Lage der Umstände es gestattet, gehörigen Orts Anzeige thun.

Zelle den 30. Jan. 1804.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

C. v. L. C. v. M. C. L. v. P.

Man schritt jedoch zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle erst als der Herr v. Schenk im October mit der Legion das Land verlassen hatte. Der Canton erwählte von den ihm von dem Landraths-Collegio Präsentirten\*)

9. am 21. Decbr. 1804 den vormaligen Lieutenant im 7. Infanterie-Regimente Ludwig Ernst August v. d. Wense zur Wense, welcher vom 1. Januar 1805 an, vorläufig ohne landesherrliche Bestätigung, seine Dienstfunctionen versah. Die Präsentation erfolgte erst unterm 2., die Bestätigung unterm 20. Decbr. 1805 (Anl. 6 u. 7). Nachdem v. d. Wense im Jahre 1815 zum Landrath ernannt war, folgten

10. im Jahre 1818 der Lieutenant Otto v. Estorff zu Barnstedt (präf. 8. April, best. 4. Juni) und nach dessen Tode (12. Juli 1831)

aus eine nähere Verbindung zwischen dem Landesherrn und der Landschaft offenbaren würde, als jezo unterhalten werden darf“. Er wollte daher die Dienst-Niederlegung als geschehen acceptiren und erwiedern, daß die formelle Dimission bei dem Landesherrn nachzusuchen sei. Der Landrath v. Meding, dessen voto der Landrath v. Grote beirat, wünschte, da „der gegenwärtige Augenblick nicht dazu geeignet ist, dem Rittmeister v. Schenk die Empfindungen zu äußern, welche sein Eintritt in fremde Dienste nothwendig in jedes Herz von Ehrgefühl bewürken muß“, in der Antwort wenigstens jeden Ausdruck vermieden zu sehen, „aus welchem der v. Schenk sein Betragen ohne Entlassung in fremde Dienste getreten zu sein, demnächst entschuldigen könne“. Der Landrath v. Plato wollte in die Erwiederung aufgenommen wissen, „daß das Dienst-Verhältniß des v. Schenk durch den Eintritt in die Militair-Dienste der französischen Republik, einer mit dem Vaterlande und Landesherrn befeindeten Macht, von selbst cessire“.

Im Juni und Juli des Jahres 1814 ersuchte die Justiz-Canzlei zu Hannover in der „wider den v. Schenk Winterstedt, wegen Hochverraths“ eingeleiteten Untersuchung den Landsyndikus Jacobi um Mittheilungen über die Beerdigung desselben und dessen früheren Gehalt.

\*) Man richtete sich also nicht nach der in dem damals mit der Ritterschaft abgeschlossenen Reccesse (Bd. 1, S. 90 §. 27) enthaltenen abändernden Vorschrift.



11. im Jahre 1843 der Regierungsrath August Ludewig Wilhelm Friedrich v. Meding zu Kneseebeck auf Barum (präf. am 27. Janr. 1842, best. 6. Octbr. 1843).

## II. im Canton Lüchow:

1. im Jahre 1763, nachdem der Droft v. Estorff zum Schatzrath ernannt war, der Hauptmann Franz Georg v. d. Kneseebeck zu Woltersdorf (präf. 15. Decbr., best. 31. Decbr.). Gegen ihn führte der Rittmeister v. Hitzacker zu Döbgingen, dessen Güter in gerichtlicher Administration standen, in den Jahren 1775 und 1776 mehrfache Beschwerden wegen nicht gehöriger Mittheilung der landschaftlichen Communicanda, wobei er sich auf die Vorschrift des Art. II. §. 13 des Wahl-Reglements berief, welchem zufolge die Wahl-Vota bei Landraths-Wahlen nicht dem Curator bonorum sondern dem dominus zustehen sollen. Der Land-syndikus Jacobi bemerkte darüber in seinem Gutachten:

„Meines wenigen Erachtens, läßt sich nun wohl aus dem angezogenen §. 13. des Wahl-Reglements, mit gutem Grunde der Schluß ziehen, daß da bey Abgebung eines Wahlvoti, dem Eigenthümer eines in Administration stehenden Guths, das Stimmenrecht vorbehalten ist, ihm solches um so mehr alsdann gebühre, wenn die vorfallende Angelegenheit nicht bloß einen Wahl-Actum, sondern fortdauernde mit dem Gute zu verknüpfende Verbindlichkeiten, oder persöhnliche Gerechtfahme des Adels betrifft, indem hier der Gegenstand ohnstreitig wichtiger, als im ersteren Falle ist, und alsdann die Regel eintritt, daß da dem Curatori in geringeren Vorfällen, nicht einmal das Jus Votandi zukomme, derselbe sich dieses weit weniger bey erheblicheren Objecten anmaßen dürfe.

Das Recht der Landschaft hört ohnehin nie mit dem Concourse auf, und kann eben so wenig als ein Theil des Corporis bonorum angesehen, und von dem Curatore administrirt werden, da es seiner Natur nach nicht ad tempus von der Person des Eigenthümers eines wahlfähigen Guths getrennt werden darf.

Wem aber ein oder anderes Recht überhaupt zusteht, dem gebühren auch alle Annexa desselben. Gleichwie daher die Befugniß zur Stimme in verschiedenen Landes-Angelegenheiten, ein annexum der Landstandschaft ist, so kan solche meiner geringen Einsicht nach, auch in diesem Betracht nur von demjenigen exercirt werden der das Recht der Landstandschaft genießet, welches vorhin gezeigter maßen, nicht der Curator bonorum, sondern der Eigenthümer des Guts ist.

Folglich wäre die Forderung des Hrn. von Hitzacker an sich, den Rechten nicht zuwieder und könnte eben so leicht deren Uebereinstimmung mit der Billigkeit gezeigt werden, anerwogen der Eigenthümer, immer weit stärker bey den Gerechtfamen des Guths interessirt ist, als der einstweilige Administrator desselben, mithin diesem auf gewisse Zeit schon etwas wie unnachtheilig vorkommen könnte, was jenem der künftigen Benutzung wegen schädlich zu sehn schiene.

Ob nun gleich dem ohnerachtet, von verschiedenen Eigenthümern der Güter zugegeben wird, daß die Curatores ihre Stelle bey Landschaftl. deliberrandis vertreten; so halte ich doch nicht dafür, daß ein Dritter sich dieses auf gleiche Weise gefallen lassen müste, sondern bin vielmehr aus den angeführten Gründen der unborgreiflichen Meynung zugethan, daß dem Hrn. von



Hitzacker die nachgesuchte Communication nicht verweigert werden könne, weßfals ich denn einem illustren Collegio ehrerbietigst anheim stelle, solche dem Deputato Hrn. Hauptmann von Knesebeck, zu committiren, und dem Hrn. von Hitzacker hievon Nachricht geben zu lassen.

Im Land- und Schatzraths- auch ritterschaftlichen Deputatorum Collegio hielt man am 4. Januar 1726 einstimmig dafür, daß dem Herrn v. Hitzacker die verlangte Communication zugestanden werden müsse, daß es aber hinreiche, wenn dergleichen Communicanda unter der Adresse des Eigenthümers an das Gut gesandt würden.

2. im Jahre 1798, nach dem im Jahre 1797 erfolgten Tode des Hauptmanns v. d. Knesebeck, der bei der Justiz=Canzlei zu Hannover stehende Hof- und Canzleirath Christian Ludwig v. Plato auf Grabow (präf. 26. März, best. 1. April). Nachdem dieser zum Landrath ernannt worden,

3. im Jahre 1800 der Hauptmann, Land- und Vicent=Commissair Wilhelm v. Weyhe zu Gimke (präf. 25. Septbr., best. 2. Octbr.). Als dieser im Jahre 1818 zum Schatzrath erwählt war,

4. im Jahre 1819 der Gutsbesitzer, Legationsrath Franz v. Dannenberg auf Bor-Lüchow (präf. 1. Octbr. 1818, best. 7. April 1819) und nach dessen Tode (12. Febr. 1858)

5. im Jahre 1858 der Forstmeister Friedrich v. Plato zu Plate auf Grabow (präf. 4. April, best. 19. April).

### III. im Canton Celle:

1. im Jahre 1756, nachdem der Oberhauptmann v. Wittorf Schatzrath geworden war, der Oberhauptmann Brand Ernst v. Bothmer zu Meinersen auf Gilten (präf. 24. Mai, best. 3. Juni).

2. im Jahre 1760 der Major Georg Friedrich v. Bothmer zu Bennemühlen (präf. 26. Febr., best. 29. März).

3. im Jahre 1779 der Landcommissair Friedrich August Otto v. Behr zu Stellichte (präf. 18., best. 20. März).

4. im Jahre 1780 der Fähndrich Christian August Ludwig v. Behr zu Häuslingen, welchem der Vater behuf der erforderlichen Wahl=Qualification sein Burglehen zu Methem abgetreten hatte (präf. 13., best. 21. März).

5. im Jahre 1784 der Droß Ernst Bodo v. Alten zu Burgdorf auf Stelle und Warmbüchen (präf. 27. Mai, best. 13. Juli). Nachdem er, wie dies auch mit seinen sub 2 bis 4 genannten Vorgängern der Fall gewesen, zum Schatzrath befördert war,

6. im Jahre 1785 der Land- und Vicent=Commissair G. v. Harling auf Wohldorf (präf. 22. Octbr., best. 17. Novbr.). Er scheint, nachdem das Gut Wohldorf im Jahre 1802 an die v. Müling verkauft worden,\*) eine Zeit lang die Stelle ohne Besitz eines landtagsfähigen Gutes bekleidet zu haben. Obgleich er darauf im Jahre 1809 das im Celleschen Canton belegene Gut Burgwedel (Lohne) erkaufte hatte, verkaufte er solches ebenfalls wieder an den General Galkett,\*\*) welcher ihm

\*) M anecke Topographie Bd. 2, S. 402.

\*\*\*) H. a. D. S. 303.



im Jahre 1827, wie auch der spätere Besitzer Rittmeister Frhr. Otto v. Hammerstein im Jahre 1834, nur einen Revers darüber ausstellte, daß er bis auf Weiteres Sitz- und Stimmrecht auf den Ritter- und Landtagen von dem Gute ausüben möge. In den landschaftlichen Collegien ließ man dies offenbar unzulässige Verhältniß unangefochten, vermuthlich wesentlich mit in Betracht der über die Wiederbesetzung damals befürchteten Differenzen.\*) Nach seinem im Jahre 1835 erfolgten Tode blieb die Stelle denn auch einstweilen ganz unbesezt, bis

7. im Jahre 1843 der damalige Hofrath Georg Ludwig v. Torney zu Coppenbrügge (auf Rethem, jetzt Landdrost zu Lüneburg) nach der unterm 27. Januar 1842 geschehenen Präsentation, unterm 6. Octbr. 1843 als ritterschaftlicher Deputatus wieder bestätigt ward.

#### IV. im Canton Sifhorn:

1. im Jahre 1754, nachdem schon im Jahre vorher der Landmarschall v. Meding zum Landrath ernannt war, der Stifts-Hildesheimische Erbmarschall und Kriegsrath August Eberhardt v. Schwicheldt (präf. 14. März, best. 6. April). Da er mit seinem Bruder, dem Geheimen Rath August Wilhelm v. Schwicheldt zu Hannover, gemeinschaftlicher Besitzer des Guts Sievershausen war, so entstand die Frage, ob er nach der Vorschrift des Wahl-Reglements (Art. V. §. 1) für wahlfähig zu halten sey? Der Landsyndikus Hugo äußert darüber in einem bei den Acten befindlichen Promemoria vom 28. Octbr. 1753:

„Bey denen benachbahrten Landschaften e. g. im Hildesheimischen, hat die Affirmativa dieser Frage keinen Zweifel, ich finde auch nicht, daß alhie im Lüneburgischen desfalls was besonders feste gesezt und verordnet seyn sollte.

Ein Zweifel möchte etwan darin gesezt werden können, daß tali casu Zween Brüder von einem Guthe in das Collegium kommen könnten, wodurch denen Güttern, welche nur Einen Possessorem und Dominum hätten, præjudiciret würde: Allein solcher Besorgniß ist durch das WahlReglement de 1752 schon vorgebeuet, indem bey den Cantons-Versammlungen, von 2 oder mehreren Brüdern nur Einer votiren kann, und hiernächst die nahen Anverwandtschaften, wohin die unter Brüdern allerdings mit zu rechnen, den Ingressum in das Collegium gänglich verbieten.

Bey solchen Umständen würde es dann auch alhie kein Bedenken finden, daß von 2 Brüdern, die ein adel. Guth pro indiviso besitzen, Einer gewählt werden könne.“

Im Landraths-Collegio scheint man denn auch die Wahl für zulässig gehalten zu haben,\*\*) indem man ihn nebst dem Hofgerichts-Assessor v. Campen dem Canton zur Präsentation brachte. Auf dem Cantontage vom 7. März 1754 ward inzwischen noch eine Cessions-Urkunde vom 3. Decbr. 1753 überreicht, wodurch ihm der Bruder den ganzen

\*) Vergl. die Protocolle vom 15. Septbr. 1834: Bd. 3, S. 309 und vom 23. Decbr. 1834: S. 320.

\*\*\*) Es ist freilich aus den Acten nicht ersichtlich, ob die Präsentation vor dem 3. Decbr. geschah, oder unter dem Vorbehalt der Cession.



Besitz des Guts abgetreten hatte. Der Cammerjunker und Hauptmann v. Kistleben auf Uhry und Node legte aber dennoch auf dem Cantontage selbst und später bei dem Landraths-Collegio einen Protest gegen die Wahl ein, weil Sievershausen gar kein wahlfähiges Gut sei, da ein solches Gut weder in der alten Ritter-Matrikel von 1645 stehe, noch auf der Lüneburgschen Wapen-Land-Charte bezeichnet sei, die v. Schwicheldt vielmehr in Sievershausen nur einige Meier besitzen, welcher Umstand trotz des Wahl-Reglements nicht den im Art. V. §. 1 erforderlichen Besitz eines landtagsfähigen Gutes ersetzen könne. Allein man hielt sowohl auf dem Cantontage, \*) wo der Landrath v. Marenholz bezeugte, daß das Gut mit Rosßdiensten vermannet würde, als im Landraths-Collegio den erhobenen Protest für völlig unbegründet.

2. im Jahre 1756, als v. Schwicheldt Schatzrath geworden, der Hofgerichts-Assessor Ernst Josua Frhr. v. Bülow auf Hohne (präf. 12. Febr., best. 2. April). Nachdem dieser zum Landrath ernannt war,

3. im Jahre 1763 der Oberstlieutenant Christian August v. d. Wense zu Eldingen (präf. 12., best. 25. Febr.).

4. im Jahre 1765, als auch dieser Landrath geworden, der Hofjunker, später Droßt, Georg v. Lüneburg zu Bathlingen (präf. 26. Septbr., best. 4. Octbr.).

5. im Jahre 1795, nach dessen Ableben (2. October 1794), der Sohn Hauptmann Georg Friedrich Dedless v. Lüneburg zu Bathlingen (präf. 5., best. 22. Mai).

6. im Jahre 1818, nach dessen Tode, der damalige Droßt zu Calenberg Ernst Georg August Friedrich v. d. Wense auf Wohlenrode (präf. 8. April, best. 4. Juni), und als dieser im Jahre 1842 zum Landrath ernannt war,

7. im Jahre 1843 der Amts-Assessor Georg Friedrich v. d. Wense zu Kl.=Eicklingen (präf. 27. Juli, best. unterm 6. Octbr.).

### Geschichtliches seit dem Jahre 1813.

Nach dem Ende der Fremdherrschaft waren noch sämtliche Ritterschafts-Deputirte vorhanden, welche vor deren Eintritt fungirt hatten: für den Canton Lüneburg: v. d. Wense zur Wense, für den Canton Lüchow: v. Weyhe zu Gimcke, für den Canton Celle: v. Harling zu Burgwedel (Lohne) und für den Canton Gifhorn: v. Lüneburg zu Bathlingen. (Vergl. z. B. das Protocoll vom 3. Decbr. 1814: Bd. 1, S. 262.) Im Jahre 1815 trat für den Lüneburgschen Canton durch die Ernennung v. d. Wense's zum Landrath eine Vacanz ein, man schritt zur Wiederbesetzung jedoch erst, nachdem auch die Stelle für den Canton Gifhorn durch den Tod v. Lüneburgs erledigt war.

Auf die im Landraths-Collegio am 15. Januar 1818 geschehene Wahl der Präsentaten wurden hierauf am 25. Febr. auf dem Cantontage zu Lüneburg der Lieutenant Otto Ludwig Wilhelm v. Estorff zu

\*) Hier hatte der Cammerherr Frhr. v. Schenk mit Bezug auf den von Hrn. v. Kistleben erhobenen Protest die Bemerkung gemacht: „Eine Schwalbe mache noch keinen Sommer“, worauf dieser erwiedert hatte: „Einer müsse der Kaze doch die Schelle anhängen“. Zu den langen Beschwerden des Hrn. v. Kistleben gehörte es nun auch, daß nur die Aeußerung des Frhrn. v. Schenk, nicht aber seine Erwiederung in das Protocoll aufgenommen sei.



Barnstedt, \*) auf dem Cantontage zu Gifhorn aber am 17. Febr. der Drost Ernst Georg August Friedrich v. d. Wense zu Calenberg (auf Wohlenrode) gewählt und beide auf die unterm 8. April geschehene Präsentation (Bd. 1, S. 385 Nr. 170, 171) unterm 4. Juni auch bestätigt, wiewohl nur „unter Vorbehalt der Veränderungen, welche in der Einrichtung der landschaftlichen Collegien in der Folge getroffen werden mögten“ (S. 390 Nr. 180, 181). Die Beeidigung Beider geschah im Juli im landschaftlichen Hause zu Gelle durch den D.=A.=G.=Präsidenten v. Schlepegrell auf die sonst übliche Weise, wobei der Landyndikus Jacobi das Protocoll führte. Indessen wurden statt der früheren 150 Thlr. Cass.=M. anfangs nur 100 Thlr. als Besoldung angewiesen, welcher Umstand, nach davon geschehener Anzeige (S. 425, S. 2), das Landraths-Collegium veranlaßte, unterm 24. Novbr. das Cabinets-Ministerium zu bitten, die noch fehlenden 50 Thlr. noch zuzulegen (S. 426 Nr. 194), worauf denn auch, wenigstens nach dem Etat vom Jahre 1824, die frühere Besoldung wieder angewiesen wurde. \*\*)

An die Stelle des unterm 4. Juni als Schatzrath bestätigten v. Weyhe ward hierauf am 1. Octbr. zu Lüchow für den Lüchow'schen Canton der Gutsbesitzer Franz v. Dannenberg auf Bor-Lüchow gewählt und auf die Präsentation vom 23. Novbr. (S. 425 Nr. 193) unterm 4. April 1819 bestätigt, dabei jedoch — ähnlich wie unter demselben dato hinsichtlich der Land- und Schatzraths-Stelle — dem Landraths-Collegio eröffnet, „daß wegen der künftig eintretenden Veränderung in der Einrichtung der Provinzial-Landschaftlichen Collegien von nun an keine neue Wahl zur Wiederbesetzung etwa erledigter Ritterschaftlicher Deputirten-Stellen mit Besoldung weiter vorzunehmen sei“ (S. 446 Nr. 208). Die Beeidigung geschah am 21. Mai durch den D.=A.=G.=Präsidenten v. Schlepegrell. Er erhielt gleich den übrigen Ritterschafts-Deputirten noch die Besoldung von 150 Thlr. Cass.=M. und die üblichen Landtags-Diäten von 2 Thlr. Cass.=M. \*\*\*)

Nach der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 sollten die ritterschaftlichen Deputirten im landschaftlichen Ausschusse ganz wegfallen (S. 401). Als die Stände ihre Erklärung hierüber anfangs verschoben (S. 420), sprach die Regierung ihnen gegenüber unterm 27. Mai 1819 die Erwartung aus, daß „inzwischen, unter den obwaltenden Umständen“, bei etwa entstehenden Vacanzen zu neuen Wahlen vor der Hand nicht werde geschritten werden (S. 461), während dem Landraths-Collegio bereits unterm 4. April die oberrwähnte bestimmtere Eröffnung gemacht war. Als dann die Landschaft im Jahre 1829 ihre im Jahre 1818 vorbehaltene Erklärung über die Einrichtung des landschaftlichen Ausschusses abgab, bestand sie (in dem Vortrage vom 22. Juni 1829) darauf, daß die „verfassungsmäßig bisher im landschaftlichen Collegio wirklich Sitz und Stimme gehabt habende

\*) In dem Bestätigungs-Rescripte vom 4. Juni 1818 ist irrig geschrieben: Beverstedt.

\*\*) Eine Erwiderung der Regierung auf das landschaftliche Gesuch ist nicht aufzufinden. —

\*\*\*) S. den Etat von 1824 in den Actenst. der 2. Ständeverf. 5. Diät, S. 72.



vier Ritterschafts-Deputirte auch fernerhin in solchem Sitz und Stimme behalten\*)“ und daß solche auch ferner ihren früheren Gehalt nebst Diäten beziehen (Bd. 2, S. 654). Auf diese Erklärung erfolgte dann eine Erwiderung der Regierung nicht.

Als nun durch den am 12. Juli 1831 erfolgten Tod des Ritterschafts-Deputirten v. Estorff eine Vacanz für den Lüneburgschen Canton eintrat, waren die Ansichten im Landraths-Collegio am 14. September über das einzuhaltende Verfahren verschieden (Bd. 3, S. 90 §. 2, cfr. S. 85 unten). Der Landrath v. Weyhe drang auf Bornahme einer Neuwahl, um sich im Besitz zu erhalten, wogegen der Landschafts-Director v. Plato und die Landräthe Graf Grote und v. d. Wense dieses Verfahren für bedenklich erachteten, weil die Organisations-Verhandlungen noch nicht erledigt seien. Man beschloß daher, die Wahl noch auszusetzen, an die Regierung aber eine Anfrage über Eröffnungen zu richten, welche dem zu Erwählenden wegen seiner künftigen Dienstgeschäfte und Emolumente etwa zu machen sein möchten (!). Auf den deßfalligen Vortrag vom 19. Septbr. (S. 122) erfolgte indessen keine Erwiderung und man ließ die Sache damit fürs Erste beruhen, wiewohl sich mehrere Mitglieder der Ritterschaft für die erledigte Stelle gemeldet hatten (vergl. S. 153). Auf dem Rittertage vom 5. April 1832 brachte jedoch der D.-A.-Rath Graf v. Kielmansegge die Angelegenheit zur Sprache und die Ritterschaft beschloß, daß unter Anführung der dringenden Ursachen, welche für eine baldige Wiederbesetzung der Stelle sprechen, um eine Antwort des Königl. Cab.-Ministerii nachgesucht werden solle (S. 191 §. 4). Diesem Beschluß ward indessen, vermuthlich wegen der in den allgemeinen Ständen folgenden Verhandlungen über das Staats-Grund-Gesetz, welche auch zu Abänderungen der landschaftlichen Verfassung führen mußten, keine Folge gegeben, man ließ, als durch den Tod des Ritterschafts-Deputirten v. Harling im Jahre 1835 eine zweite Vacanz für den Gellechen Canton entstanden war, auch diese Stelle einstweilen unbesezt. Das Landraths-Collegium beliebte noch am 9. Febr. 1839, in Anlaß einer Bewerbung um die im Lüneburgschen Canton erledigte Stelle, „unter den vorwaltenden Umständen“ diese Angelegenheit noch einstweilen beruhen zu lassen (S. 445). Als solche dann am 12. März 1840 im ritterschaftl. Collegio-Deputatorum abermals zur Sprache kam, ward auf die Bemerkung des Landschafts-Directors v. d. Wense, daß die Wiederbesetzung höheren Orts untersagt sei, die Beschlußnahme wiederum ausgesetzt (S. 453 §. 3).

Nach dem Erlasse des Landes-Verfassungs-Gesetzes brachte der damalige Landrath v. Hodenberg in einer an den Landschafts-Director v. d. Wense gerichteten Eingabe vom 8. Januar 1841 diese Angelegenheit von Neuem in Erinnerung (S. 465 oben) und wollte man im Land-

\*) In dem Etat vom Jahre 1824 waren die vier Ritterschafts-Deputirte nebst dem übrig gebliebenen Schakrath als „Mitglieder der ehemaligen landschaftlichen Collegien“ mit einer Besoldung von 166 Thlrn. 16 Ggr. Conv.-M. (150 Thlr. Cass.-M.) aufgeführt. Dabei stand die Bemerkung:

„Diese Stellen werden nicht wieder besezt, die ritterschaftlichen Deputirten genießen bei den landschaftlichen Zusammentünften täglich 2 Thlr. 5 Ggr. 4 Pf. (Conv.-M.) Diäten.“

In der That wurden auch für diese Mitglieder der ehemaligen landschaftlichen Collegien die Diäten (alljährlich) bei der Regierung liquidirt und ausgezahlt.



raths-Collegio anfangs auch eine Anfrage wegen Vornahme der Wahl an das Ministerium des Innern richten, war dann aber in Zweifel über die Lage der Sache: ob von der Regierung wirklich ein Verbot einer Neuwahl ergegangen sei? und ob man nach dem alten Wahl-Reglement oder nach dem im Jahre 1829 an die Regierung gebrachten Entwurfe die Wahl vornehmen solle? (S. 484, 494 §. 4 und 506 §. 10). Auf dem Rittertage vom 17. Mai (1841) ward indessen mit großer Stimmen-Mehrheit beschlossen, dem Landraths-Collegio den Wunsch zu bezeugen, daß dasselbe, ohne weitere Anfrage, nach der alten Wahlordnung zur Vornahme der betreffenden Wahlen schreiten möge (S. 518 §. 1). Dieses schritt dann hierauf auch (cfr. S. 525 Nr. 111) am 30. Juli zur Wahl der den Cantons zu präsentirenden Personen, welche für den Canton Lüneburg auf den Regierungsrath v. Meding zu Knesebeck (auf Barum) und den Hofrath v. Lüneburg zu Ueße (auf Masendorf), für den Canton Celle aber auf den Land-Commissair v. Harling auf Eversen und den Amts-Assessor v. Torney zu Coppenbrügge (auf Methem) fiel, von welchen Präsentaten auf dem Cantontage zu Lüneburg am 2. Decbr. der Regierungs-Rath v. Meding auf Barum, auf dem zu Celle aber am 25. Novbr. der nunmehrige Hofrath v. Torney auf Methem gewählt wurden. Hiernach geschah unterm 27. Januar 1842 die Präsentation Beider an den König, mit der ausdrücklich hinzugefügten Bitte, daß die Beeidigung durch den zeitigen Präsidenten des D.-A.-Gerichts dem Herkommen nach möge verfügt werden (S. 548 Nr. 130). Beiden war, wie in dem Vortrage vom 6. August 1842 angegeben wird (S. 567 unten) vor der Wahl übrigens eröffnet, daß ihnen für jetzt eine Besoldung noch nicht zugesichert werden könne. Nach einer Erinnerung des Landschafts-Directors (S. 555 Nr. 132) erfolgte aus dem Königlichen Cabinet unterm 20. April 1842 eine Erwiderung, welche verschiedene Bedenken geltend machte, weshalb der Cabinets-Minister (v. Schele) Anstand genommen habe, auf die geschehenen Präsentationen die Allerhöchste Entschließung zu erwirken (S. 557 Nr. 135). Die Königl. Regierung habe bisher die Ansicht verfolgt, daß die Stellen der ritterschaftlichen deputati ordinarii für entbehrlich zu erachten seien, man erwarte eine Darlegung der entgegenstehenden Gründe und eine nähere Angabe ihrer Dienstobliegenheiten. In Ansehung des Wirkungskreises außerhalb Cantons werde bevortwortet, „daß es bei der im Jahre 1818 bei Reorganisation der Landschaft angeordneten Zusammensetzung des landschaftlichen Collegii für jetzt sein Verbleiben behalten müsse“. Für eine etwaige Besoldung fehle es durchaus an disponiblen Fonds, weshalb schon unterm 7. April 1819 den Landrathen eröffnet sei, daß eine neue Wahl mit Besoldung nicht weiter vorzunehmen sei. Das Landraths-Collegium legte hierauf unterm 6. August (S. 565 f., cfr. S. 562 §. 8) in einem ausführlichen Vortrage dar, daß die 4 ritterschaftlichen Deputirten-Stellen in Folge der Königl. Proposition vom Jahre 1818 keineswegs aufgehoben und für die Ritterschaft unentbehrlich seien und suchte, gestützt „auf die wohlbegründeten Rechte der Ritterschaft“, nochmals darum nach, daß die Bestätigung ertheilet, und wenn auch für jetzt noch keine Besoldung, doch wenigstens die bisherigen Diäten angewiesen würden. Nach einer bei dem Tode des Landschafts-Directors v. d. Wense von dem Landrath v. Weyhe unterm 17. Octbr. geschehenen Erinnerung (S. 570 Nr. 149) und nachdem der



Landrath v. Weyhe und dann der neu ernannte Landschafts-Director v. Hodenberg sich wiederholt *privatim* an den Cabinets-Minister Frhr. v. Schele gewandt hatten, erfolgte unterm 26. Mai 1843 eine weitere höchst unerwartete Erwiederung (S. 587 Nr. 179):

Der König habe „nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse für nothwendig erkannt, bei den in den Jahren 1818 und 1819 in Ansehung der Lüneburgschen Provinzial-Landschaft getroffenen organischen Anordnungen es bis zu einer allgemeinen Revision der landschaftlichen Verfassung zu belassen. Da jenen Anordnungen zufolge die ritterschaftlichen *deputati perpetui* von einer Theilnahme an den Geschäften des neugestalteten landschaftlichen Administrations-Collegii ausgeschlossen sind, und in Erledigungsfällen die von den gedachten Deputirten bis dahin bezogenen Besoldungen nicht wieder verliehen werden sollen, auch dem im Jahre 1824 in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Ständeversammlung festgestellten Etat der Besoldungen und Diäten des Lüneburgschen landschaftlichen Personals gemäß, nur noch den bereits früher angestellten ritterschaftlichen Deputirten die hergebrachten Diäten haben bewilligt werden können, — so muß es in diesen Punkten bei den bisherigen Bestimmungen fortwährend sein Bewenden behalten.“

Dagegen werde der König den präsentirten Deputirten, sofern ihre Präsentation nur für sonstige ritterschaftliche Zwecke gelten solle, die Bestätigung nicht versagen.

Inzwischen war nach der im Herbst des Jahres 1842 geschehenen Ernennung des Ritterschafts-Deputirten Landdrost v. d. Wense zum Landrath noch eine dritte Vacanz für den Canton Gifhorn entstanden und hatte das Landraths-Collegium am 12. April 1843 (S. 584 S. 1) für die erledigte Stelle den Rittmeister v. Lüneburg zu Uetze und den Amts-Assessor Georg Friederich v. d. Wense zu Kleinen Eicklingen in Vorschlag gebracht, von welchen Letzterer dann auf dem Cantontage zu Gifhorn am 7. Juni gewählt ward, worauf auch unterm 27. Juli die Präsentation an den König geschah.

Der Landschafts-Director v. Hodenberg bemühte sich nun bei einer Anwesenheit in Hannover im Juni (1843), durch mündliche Verhandlungen mit dem Minister v. Schele der Sache eine günstigere Wendung zu sichern und gelang dies auch insoweit, als derselbe, nach ausführlichen Darlegungen aus den Acten über die rechtliche Lage der Sache, die Aufforderung erthielt, durch eine zu veranlassende Eingabe des Landraths-Collegii eine nochmalige Erwägung der Sache herbeizuführen, wobei der Minister die Hoffnung hegte, dieselbe auf eine befriedigende Weise zur Erledigung zu bringen\*). Auf diese unterm 10. August ergangene Eingabe (S. 592 f.) erfolgte dann unterm 6. Octbr. die Königliche Bestätigung der drei präsentirten Deputirte

\*) S. die Schreiben des Landschafts-Directors v. Hodenberg vom 16. Juni und des Regierungs-Raths Braun vom 27. Juni Bd. 3, S. 592 Note. In einem an den Landsyndikus Bogell gerichteten Schreiben des Ersteren d. d. Hannover den 11. Juni heißt es: „Gestern habe ich ein 2 Stunden langes Zwiegespräch mit dem Hrn. v. Schele in Betreff unserer Ritterschafts-Deputirten gehabt; die denkwürdigen rationes der letzten Entscheidung will ich auf meinem Rückwege mündlich mittheilen....“



(v. Torney, v. Meding und v. d. Wense) mit der Benachrichtigung, daß die Beeidigung dem Präsidenten des Königlichen D.=N.=Gerichts werde aufgetragen werden (S. 596 f.).

Dabei war jedoch „unter Bezugnahme auf das unter dem 7. April 1819 erlassene Rescript“, wiederholt die „Bevorwortung“ hinzugefügt, „daß den neuangestellten Ritterschafts-Deputirten Besoldung und Diäten (die letzteren beiden Worte sind in dem Schreiben unterstrichen) in Ermangelung dazu disponibler Fonds nicht gewährt werden können“. Hinsichtlich der Theilnahme der Deputirte an den Geschäften „des landschaftlichen Collegii“ war bemerkt, daß es deßhalb „bis zu einer allgemeinen Revision der landschaftlichen Verhältnisse — (welche gleichzeitig von dem Könige angeordnet ward) — bei demjenigen verbleiben werde, was darunter verfassungsmäßig und herkömmlich dermalen besteht.“

Die drei neuen ritterschaftlichen Deputirten, welche am 21. Octbr. in der Wohnung des D.=N.=G.=Präsidenten v. d. Osten, unter Zuziehung des Landsyndikus Bogell als Protocollführers, beeidigt waren, nahmen hierauf am 30. Octbr. zuerst an der Sitzung des ganzen landschaftlichen Collegii Theil, worüber dann am folgenden Tage die stiftischen und städtischen Deputirte nach vorgängiger Berathung eine gemeinsame, in der Sitzung vom 2. Juni 1844 wiederholte Erklärung zu Protocoll gaben (S. 600 §. 1 und 2, S. 602 §. 1 und S. 622).

Wegen der Aeußerung in dem Cabinets-Schreiben vom 6. Octbr. über die nicht zu gewährenden Besoldungen und Diäten beschloß man im landschaftlichen Collegio am 31. Octbr. (S. 603) eine Verwahrung zu Protocoll zu geben und behielt sich bevor, demnächst, unter Reservation der Ansprüche auf die früheren Gehalte, einen Antrag an die Regierung dahin zu richten, daß nicht nur den neuen Deputirten der Ritterschaft, sondern auch den mehreren bei den Landtagen erscheinenden Deputirten der Stifter und Städte die früheren Diäten ausgezahlt würden. (Vergl. auch das Protocoll des ritt. Coll. Dep. vom 4. Novbr.: S. 618 §. 3.) Zu einem solchen Antrage kam es indessen nicht. Im ritterschaftlichen Collegio Deputatorum beschloß man am 12. April 1845, als der Gegenstand dort in Anregung gekommen war, denselben noch einstweilen auf sich beruhen zu lassen (Vd. 4 a. S. 26 §. 3). Am 22. Decbr. 1847 bewilligte dann die Ritterschaft (auf den Vorschlag des ritt. Coll. Dep. vom 18. Octbr. S. 326) aus der ritterschaftlichen Neben-Casse die vor-schüssige Auszahlung von Diäten, à 4 Thlr. Courant, für die unbesoldeten Ritterschafts-Deputirte seit ihrer Anstellung und wurden in den am 14. März 1848 festgestellten „Grundsätzen über die Neben-Casse der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg“\*) (S. 475) denselben Diäten wegen der Cantons-Versammlungen und der Sitzungen des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum zu täglich 4 Thlr. Courant ausgesetzt. Durch einen Beschluß der Ritterschaft vom 31. Mai 1859 ward dann bestimmt, daß ihnen für die bezeichneten Versammlungen und Sitzungen dieselbe Vergütung zu Theil werde, welche man den Mitglie-

\*) Vergl. auch die „Actenst. der Land- und Ritterschaft des Fürstenth. Lüneburg“ v. J. 1860, S. 125, 129, 131.



dem ritterschaftlicher Commissionen ausgesetzt hatte (Bd. 4c., S. 472 §. 10 und S. 520 §. 8) \*)

Auf dem nach dem Eingange des Cabinets-Schreibens vom 6. Octbr. 1843 abgehaltenen ersten allgemeinen Landtage hatte der Landschafts-Director — am 10. April 1845 (Bd. 4a., S. 14 §. 8) — nur Anzeige von der erfolgten Königlichen Bestätigung gemacht. Dieselbe Anzeige erfolgte, nebst einer Benachrichtigung über den weiteren Inhalt des Schreibens auf dem Rittertage vom 11. April 1845 (S. 21 §. 2), ohne daß weder in der Landschaft noch in der Ritterschaft eine Berathung oder Beschlußfassung über die Sache eingetreten wäre.

Die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs nahm von der geschehenen Wiederbesetzung Anlaß, in ihrer Budget-Erwiderung vom 1. Juli 1844 zu der Position: Besoldungen für die Provinzial-Landschaften — „wobei das Regulativ vom 20. Febr. 1824 zur Anwendung kommt“ — zu bemerken: \*\*)

„daß sicherem Vernehmen nach bei der Lüneburgschen Landschaft drei Stellen der Ritterschaftlichen Deputirten neuerlichst wiederum besetzt sind, wiewohl nach der Note in dem Etat der Besoldungen und Diäten des Lüneburgschen Landschaftlichen Personals diese Stellen nicht wieder besetzt werden sollen. In Rücksicht auf das hiebei obwaltende finanzielle Interesse müssen Stände ersuchen, über das Sachverhältniß ihnen nähere Auskunft geneigtest ertheilen zu wollen.“

Das Königliche Cabinet erwiederte hierauf in dem Budget-Schreiben vom 24. Febr. 1846: \*\*\*)

„Nach den neueren Verhandlungen über die Organisation der Lüneburgschen Landschaft sind allerdings drei früher erledigt gewesene ritterschaftliche Deputirtenstellen wiederum besetzt. Eine Besoldung oder sonstige Ausgabe für die General-Steuer-Casse ist aber mit diesen Stellen nicht wieder verbunden worden.“

Nach dem am 12. Febr. 1858 erfolgten Tode des Legationsraths v. Dannenberg zu Lüchow †) präsentirte das Landraths-Collegium den Forstmeister Friedrich v. Plato zu Plate (auf Grabow) und den Cammerherrn Grafen Grote auf Brese dem Canton Lüchow (Bd. 4c., S. 312 §. 5), von welchen Ersterer am 31. März gewählt ward. Auf die geschehene Präsentation (S. 319 Nr. 83) erfolgte „unter Bezugnahme auf die Bevorwortungen des Rescripts vom 6. Octbr. 1843“, die Benachrichtigung von der geschehenen Königlichen Bestätigung,

\*) Diese beträgt (a. a. D. S. 473 oben) an Diäten für jeden Reise- und Sitzungstag 4 Thaler Courant, an Reisekosten aber, soweit die Eisenbahn zu benutzen, ein Billet erster Classe, sonst aber die Extraposttaxe für Wagen und 2 Pferde.

\*\*) Actenst. der 8. Ständeverf. 2. Diät, S. 981.

\*\*\*) Actenst. der 8. Ständeverf. 3. Diät, S. 146.

†) Er erhielt fortdauernd die frühere Besoldung von 150 Thlr. Cass.-M. (in der Landes-Rechnung de 18<sup>50</sup>/<sub>51</sub>: 171 Thlr. 7 Ggr. Cour.) und Diäten à 2 Thlr. Cass.-M. für die Sitzungen des ganzen landschaftlichen und des ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii.



(Nr. 84). Die Beeidigung war dem Herkommen zuwider dem Landdrosten der Provinz, nicht dem Präsidenten des D.=A.=Gerichts aufgetragen und fand am 29. April zu Lüneburg ohne Zuziehung des Landsyndikus Statt (S. 320, 321 §. 1, vergl. auch S. 326 oben).

## A n l a g e n.

### 1.

**Schreiben der Königl. Regierung an das Land- und Schatzraths-Collegium vom 17. Decbr. 1772, die von zweien Ritterschafts-Deputirten nachgesuchte Entschädigung für Reisekosten betreffend, nebst Anlage.**

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wol=Edler auch Edle=Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter= auch günstige gute Freunde!

Die Deputati ordinarii von Knesebeck und von Weyhe bey dem Lüchau- und Lüneburgischen Canton haben sich mit dem angeschlossenen Original-Memorial, welches wieder zurück erwartet wird, anhero gewandt, und angesuchet, daß ihnen, da sie von Celle an die 12. und 11. Meilen entfernt wohneten, für die Reise=Kosten zu den Land=Tagen und zwar einem jeden 20 rthlr. außer den gewöhnlichen Diaeten, wovon sie jene nicht stehen könnten, ausgeworfen, und verwilliget werden mögten.

Wir sehen nun zwar den Grund, aus welchem die Reise=Kosten gefordert werden, nicht für zureichend an, und halten es auch bedenklich, die landschaftliche Cassen mit mehreren Kosten behuf der Land=Tage zu beschweren; wollen jedoch denselben und euren Bericht nebst gutachtlicher Meynung über das Gesuch zu Unser weiteren Entschließung erwarten, und verbleiben Demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt. Hannover den 17ten December 1772.

Königlich Groß=Britannische zur Churfürstlich Braunschweig=Lüneburgischen  
Regierung verordnete Geheimte Rätthe.

A. F. v. Lenthe.

An den Landschafts=Directorem, Land- und Schatz=Rätthe  
des Fürstenthums Lüneburg.

Königlich Groß=Britannische zur Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Landes=  
Regierung hochverordnete Herren Cammer=Præsidente und Geheimbte=Rätthe,  
Hoch= und Hochwohlgebohrne, Gnädige Herren!

Ev. Excellences geruchen gnädig zu erlauben, daß zwoene bey der Churfürstlich Braunschweig=Lüneburgischen Landschaft stehende Deputati Ordinarii des Lüchowischen und Lüneburgischen Cantons unterthänigst vorstellen dürfen, wie bey jetzigen theuren Zeiten, wir nicht im Stande seyn, die weiten Reise=Kosten zu 12, und 11 Meilen von unseren Diaeten zu erübrigen, ich der Deputatus Ordinarius des Lüchowischen Cantons von Knesebeck, wohne hinter Lüchow, und habe von Lüchow bis Zelle 12 Meile; und ich der



Deputatus Ordinarius von Weyhe des Lüneburgischen Cantons wohne 5 Meile hinter Lüneburg und habe 11 starke Meile von hier.

Ew. Excellences werden gnädigst zu ermessen geruhen, daß wir die Anhero Reise, nicht mit 10 rthlr. ein jeder stehen kann, die Rückreise kömmt gleichfalls auf 10 rthlr. mithin kömmt jeder Landtag, einem jeden auf 20 rthlr. Reisekosten; Da nun der Landtag höchstens 3 Wochen währet, wie wäre möglich diese Reise-Kosten von den 2 rthlr. Diaeten zu erübrigen? mit Grund der Wahrheit können wir sagen, daß diese Diaeten bey der sparsamsten Haushaltung nicht zureichen uns und einen Bedienten im Gast-Hause zu ernähren, Feuerung und Licht zu halten. Die Deputirten derer Städte erhalten täglich 1 Ducaten aus dem aerario dazu bekommen solche von den Städten freye Fuhre und tägliche Diaeten aus denen Cämmereyen derer Städte.

Die beyden anderen Deputirten der Ritterschafft des Zellischen und Giffhornischen Cantons, wohnen Ersterer nur 2 Meile, und letzterer 1 Meile von Zelle, daher solche keine Reisekosten haben, auch mit weit geringern Kosten als wir der Nähe der Güter halber subsistiren können.

Da nun die Ohnmöglichkeit uns das Wort redet, daß wir das Reise-Geld von unsern Diaeten zu ersparen nicht im Stande sein; So halten wir uns versichert, Ew. Excellences werden nicht ungnädig vermercken, daß wir uns zu Hochderoselben Gnade wenden, und unterthänigst ersuchen, behuef der Anhero- auch Rückreise, einen jeden von uns Beiden die nöthigen Reisekosten à 20 rthlr. zu jeden Landtage hochgeneigtst zu bewilligen.

Diese Gnade werden wir mit Ehrfurchtsvollen Dankbarkeit erkennen, und zeitlebens mit vollkommener Hochachtung beharren

Ew. Excellences,

unterthänige Diener  
von Knesebeck. von Weyhe.

Zelle, den 11. Decembr. 1772.

2.

**Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii vom 29. Decbr. 1772, denselben Gegenstand betreffend.**

P. P.

Unter was Vorstellungen die beyde Ritterschafftlichen Deputati ordinarii von dem Knesebeck und von Weyhe bey den Büchow- und Lüneburgischen Cantons nachgesuchet, daß ihnen, weilen sie von Zelle an die 11 und 12 Meilen entfernt wohneten, für die Reise-Kosten zu den Landtagen, und vor einem jeden Zwanzig Thaler, außer den gewöhnlichen Diaeten, als wovon sie jene Kosten nicht stehen könnten, ausgeworfen und bewilligt werden möchten, solches haben wir aus Ew. Hochwohlgeb. Excellences geehrtesten Rescripto und dessen Anschluß mit mehreren ersehen.

Es ist uns nun dieses geschene Ansuchen um so unerwarteter gewesen, da uns von selbigen vorher nicht das geringste eröffnet worden.

Wenn es inzwischen Ew. Hochwohlgeb. Excellences hochgeneigt gefällig gewesen, darüber zuseherist unsere gutachtliche Meinung einzuverlangen;

So sind wir des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß es bey demjenigen was darunter bishero üblich und hergebracht gewesen, sein Verbleiben behalten, mithin das Gesuch nicht füglich Statt finden könne.

Und da Ew. Hochwohlgeb. Excellences Sich solchergestalt gleichfalls vorläufig zu äußern geruhet;



So würden wir nicht verfehlet haben, beyden Deputirten solches sofort zu erkennen zu geben, wenn sie sich mit ihrem Anliegen vorher an uns gewandt hätten.

Wir fügen übrigens noch dieses hinzu, daß es nicht sämtliche Städte, sondern nur die Stadt Lüneburg allein sey, deren Deputati von langen Jahren her täglich 2 Thlr. 24 mgr. an Diaeten erhalten; wir remittiren zugleich das uns zugesante Memorial und verbleiben jederzeit mit dem größten Hochachten und den ehrerbietigsten Gesinnungen

Ev. Hochwohlgeb. Excellences

L. F. v. M.            W. C. L. v. B.            E. O. Gr.

C. A. v. d. W.        G. E. v. H.        etc.

Den 29ten December 1772.

An Königl. Regierung.

3.

**Erwiederung der Königl. Regierung vom 6. Januar 1773, denselben Gegenstand betreffend, nebst Anlage.**

P. Stum 4<sup>tum</sup>

Auch insonders vielgünstiger Herr und wehrter= auch günstige gute Freunde! ist nach Einlangung des von demselben und euch unterm 29ten m. p. erstatteten Berichts denen ordinairen Ritterschaftlichen Deputirten von dem Knesebeck und von Weyhe auf ihr Gesuch um Verwilligung besonderer Reise-Kosten zu dem jedesmahligen Landtage dasjenige zu erkennen gegeben worden, was die copyliche Anlage des mehreren besaget. Wir verbleiben ut in Rescripto. Hannover den 6ten Janr. 1773.

Königlich=Großbritannische zur Churfürstlich=Braunschweig=Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte=Räthe.

A. F. v. Lenthe.

An den Landschafts=Directerem Land= und Schatz=Rähte des Fürstenthums Lüneburg.

Unsere zc.

Wir haben zwar eure Vorstellung vom 11ten vorigen Monats, daß einem jeden von euch wegen eures entfernten Aufenthalts von Celle zu den Landtagen außer den gewöhnlichen Diaeten für jede Hin= und Rückreise 20 rthlr. verwilligt werden mögten, zu seiner Zeit erhalten, und solche an die Landschaft gelangen lassen.

Als jedoch der Grund, woraus die Reisekosten besonders anverlangt werden, nicht für zureichend zu halten, es auch bedenklich ist, die landschaftliche Aeraria mit mehreren Kosten behuf der Landtage zu beschweren; So kan euer Gesuch nicht stattfinden, noch der Genuß höherer Diaeten für die Deputirte von den Städten als ein Bewegungs=Grund zu Erhöhung eurer Diaeten angeführet werden, da nur allein die von der Stadt Lüneburg nach einem langjährigen Herkommen täglich 2 rthlr. 24 mgl. Diaeten erhalten. Wir zc. Hannover den 6ten Jan. 1773.

Königl. Groß=Britt. zc. zc. Geheimte=Räthe.

An die ordinaire Ritterschaftliche Deputirte von dem Knesebeck und von Weyhe zu Woltersdorf und Boitersheim.



4.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königl. Regierung vom 23. Mai 1776, die den ritterschaftlichen Deputirten obliegenden Mittheilungen an die Ritterschaft betreffend, nebst Schreiben an den Landrath v. Weyhe, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

Ew. Hochwohlgeb. Excellences wird nach unserer Anzeige vom 29. May v. J. noch nicht entfallen seyn, wasmaaßen der Landrath v. Weyhe, sich als rechtmäßigen Besizer, des andern Guths zu Boitersheim, der neue Hof genannt, welchen vorhin der LandCommissarius und Ritterschafts-Deputatus v. Weyhe inne gehabt, durch ein Attest der hiesigen Königl. JustizCanzley hinlänglich legitimirt habe.

Als ersterwehnter Landrath, vor einem Jahre, gedachtes Document alhier producirte, wurden wir zugleich von ihm ersucht, dem oben genannten Ritterschaftl. Deputato aufzutragen, daß derselbe jenem dieses Guts wegen, alle etwa künftig erfolgende Circularia, Citations und Nachrichten, gleich den übrigen Begüterten zufertigen möchte.

Wir eröffneten daher solches Verlangen ermeldeten Ritterschaftl. Deputirten mittelst Schreibens von obigem Dato, und gaben demselben dabey zu erkennen, wie wir hoffen, daß er nicht nur überhaupt sondern auch insonderheit bey vorfallender allgemeinen Communication, oftgenannten Landrath, als einen würcklichen Mitstand consideriren würde.

Diese unsere Hofnung aber, ist besage anliegender Beschwerde völlig fehlgeschlagen, worin sich der ebenerwehnte Landrath darüber beklagt wasmaaßen ihm von denen seit jener Zeit circularinten Communicandis, überall nichts behändiget worden, und dabey begehrt, daß der LandCommissarius und Ritterschaftliche Deputirte v. Weyhe, durch dienliche Mittel zur Beobachtung seiner Pflicht und Obliegenheit, in Ansehung der erwähnten Communicationen, vermocht werde.

Solcherhalb sehen wir uns dann genöthiget, von der versuchten Vermittelung in dieser Angelegenheit abzustehn, und Ewr. Hochwohlgeb. Excellences ergebenst gehorsamst zu bitten, durch ernstliche Strafbefehle, den oftgedachten Ritterschafts-Deputirten, zu der berührten Pflicht anzuhalten;

Die wir mit unbeschränkter Hochachtung verbleiben

Ewr. Hochwohlgeb. Excellences

L. F. v. M.      W. B.      E. O. Gr.      C. A. v. d. W.

G. E. v. H.      W. H.      G. v. St.

Den 23. May 1776.

An Königl. Regierung.

P. P.

Aus Ewr. Hochwohlgeb. am 11. d. gegen den LandCommissarius und RitterschaftsDeputirten v. Weyhe, alhier übergebenen Beschwerde, haben wir sehr ungerne ersehn, daß solcher von denen im verflossenen Jahre vorgefallenen Landschaftl. Communicandis, denenselben nicht das geringste zu Händen kommen lassen.

Als es uns aber in mehreren Betracht nicht gleichgültig seyn kann, wenn Ewr. Hochwohlgeb. bey ähnlichen Communicationen ferner übergangen werden sollten, so wählen wir gleich das sicherste Mittel solches zu verhüten, und wenden uns unterm heutigen Dato mit dem Gesuche an Königl. Regierung,



daß selbige erwehnten Ritterschaftl. Deputirten, durch ernstliche Strafbefehle, in dem angeführten, zur Beobachtung seiner Pflicht verweisen möge.

Wir wünschen dann den besten Erfolg, und beharren mit aller Hochachtung

Ew. Hochwohlgeb.

L. F. v. M.      W. B.      E. O. Gr.      C. A. v. d. W.  
G. E. v. H.      W. H.      G. v. St.

Den 23. May 1776.

An den Hrn. Landrath v. Weyhe.

5.

**Erwiederung der Königl. Regierung vom 27. Juni 1776, denselben Gegenstand betreffend.**

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig= WohlEdler= auch EdleBeste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter= auch günstige gute Freunde!

Was auf die von dem Herrn Landschafts=Directore und euch wider den Ritterschaftlichen Deputirten v. Weyhe geführte Beschwerde, wegen der dem jetzigen Besitzer des andern Guts zu Boitersheim nicht mitgetheilten Circularium und sonstigen Nachrichten, an ernannten Deputatum unter heutigem dato rescribiret worden ist; Solches lassen Wir demselben und euch mittelst abschriftlicher Anlage ohnverhalten seyn. Und bleiben demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 27ten Jun. 1776.

Königlich=Groß=Britannische zur Churfürstl. Braunschweig=Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Rätthe.

v. Wenckstern.

An den Landschafts=Directorem und Landrätthe des Fürstenthums Lüneburg.

Unsere zc.

Uns ist von der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg beschwerend angezeigt, wasgestalt Ihr dem Landrath von Weyhe welcher sich durch ein beigebrachtes Attest Königlich=Justiz=Canzelley, als rechtmäßigen Besitzer des andern Guts zu Boitersheim, der neue Hof genannt, hinlänglich legitimiret hat, die euch zur Eröffnung an die Ritterschaft communicirte Circularia und übrige Nachrichten nicht zugefertigt habet.

Ihr werdet daher sofort berichtlich anzeigen, wodurch ihr diese Versäumnis zu rechtfertigen vermeinet, und geben Wir euch hiemit auf dasjenige was zu weiterer Bekanntmachung an die Ritterschaft euch zugestellet wird, ernanntem Landrath jedesmahl ohne Mangel mitzutheilen. Wir zc.

Hannover den 27ten Junii 1776.

Königlich=Großbritannische zur Churfürstlichen Braunsch.=Lüneb. Regierung verordnete Geheimete Rätthe.

An den Rittmeister und Ritterschaftlichen Deputirten von Weyhe zu Boitersheim.



6.

Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 2. Decbr. 1805,  
die Präsentation des Lieutenants v. d. Wense zur Wense zum  
Ritterschafts-Deputirten betreffend.

P. P.

Während der Zeit, daß Ewr. Königl. Majestät hiesige Staaten mit einer französischen Armee besetzt waren, hat der Ritterschaftliche Deputirte Frhr. Schenk von Winterstedt bey derselben Dienste genommen, und durch diese dem ganzen Stande der Ritterschaft besonders, so wie allen getreuen Landes-Einwohnern überhaupt zugefügte nicht geringe Kränkung, seine in dem landschaftlichen Collegio gehabte Stelle verlassen, welchemnächst solcher bereits seit einem Jahre mit dem Regimente wobey er als Oberstlieutenant angeordnet war, nach Frankreich abgegangen ist.

Die hiesige Verfassung erforderte daher daß der auf obige Weise vacant gewordene Platz eines ritterschaftlichen Deputirten des Lüneburgischen Cantons wieder besetzt werden mußte.

Nachdem nun dazu auf dem in solcher Absicht gehaltenen Kreistage, der vorher unterm 7. ChurHannöverschen Infanterie-Regiment gestandene Lieutenant Ludewig Ernst August von der Wense zur Wense den gesetzlichen Vorschriften gemäß erwählt worden ist; so entledigen wir uns gegenwärtig der Pflicht, Ewr. Königl. Majestät denselben als ritterschaftlichen Deputirten des Lüneburgischen Cantons hierdurch submissiv zu praesentiren.

In der ehrerbietigen Hofnung aber, daß die huldreiche Bestätigung dieser Wahl keinen Anstand finden werde, bitten wir zugleich allerunterthänigst, Ewr. Königl. Majestät wollen solche zu ertheilen, auch die Beeidigung des vorbenannten neuen Ritterschaftlichen Deputirten zu verfügen, und nicht weniger die geschehene interimistische Anweisung seines Gehalts, wegen der bisher geleisteten Dienstfunctionen, zu genehmigen die Gnade haben;

Die wir mit tiefstem Respect beharren.

Ewr. Königl. Majestät

C. v. L.

C. v. M.

F. A. O. B.

G. v. M.

J. A. v. H.

F. W. v. d. W.

L. C. v. P.

A. G.

Den 2ten Decbr. 1805.

An Thro Majestät den König.

7.

Erwiederung ad mandatum speciale vom 20. Decbr. 1805.

GEDENK der Dritte, von GOTTES Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst etc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler- und Beste, Liebe, Andächtiger, Rätthe und Getreue!

Da wir bey der von euch geschehenen Präsentation des vormaligen Lieutenants Ludewig Ernst August von der Wense zum Ritterschaftlichen Deputirten des Lüneburgischen Cantons an die Stelle des Schenk von Winterstedt, nichts zu erinnern befunden haben; So wird solche Präsentation hiemit bestätigt, die geschehene interimistische Anweisung wegen des Gehalts des gedachten



Ritterschaftlichen Deputirten genehmigt und ist das behuflige wegen dessen Be-  
eidigung erlassen. Wir verbleiben euch mit geneigt- und gnädigstem Willen  
beygethan.

Hannover den 20sten December 1805.  
Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.  
Decken. C. Grote.

Brandes.

An Landschafts=Director und Landräthe des Fürstenthums  
Lüneburg.





## IX.

### Von dem landschaftlichen Ausschuße im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung.

#### 3. Von den Deputirten der Stifter.\*)

S. den Sauermannschen Index v. Stift p. 1023 f.

Gleichwie schon im fränkischen Reiche die höhere Geistlichkeit auf den Reichstagen die erste Stelle eingenommen hatte und darauf auch im deutschen Reiche die höheren geistlichen Würdenträger die Reichsstandschaft ausübten\*\*), so erscheinen auch die Vorsteher der landsässigen Stifter und Klöster schon in den frühesten Zeiten auf den Provinzial-Landtagen. Nicht unwahrscheinlich ist es daher, daß auch im Fürstenthum Lüneburg schon zu den Zeiten der Billingschen Herzoge die Vorsteher der damals bestehenden Klöster zu Lüneburg und Oldenstadt und der beiden Stifter Bardowiek und Kamelsloh zu den Berathschlagungen über Landesangelegenheiten gezogen worden sind.\*\*\*) Gewiß ist, daß in dem Münz-Privilege, welches der Herzog Otto im Jahre 1293 den Ständen ertheilte, die „Abbat, praepositi aliiq. ecclesiarum prelates“ unter den in der Urkunde genannten Ständen an erster Stelle namhaft gemacht werden.†) Ebenso ist nach den Urkunden des 14. Jahrhunderts nicht zu bezweifeln, daß die Aebte und Pröbste damals unter den Ständen und im Rathe des Landesfürsten den ersten Platz eingenommen haben.††)

\*) Vergl. den „Unterricht“ 2c. Bd. 6, S. 218 §. 6, 8, Jacobi, Landsch. Verf. S. 17 f., 131 und 209 f., Manecke, Br. L. St.-R. §. 131.

\*\*) Eichhorn, Deutsche Staats- u. R.-Geschichte §. 292.

\*\*\*) S. Gebhardi, Gesch. des Klost. St. Michaelis 2c. S. 11.

†) Sudendorf, Urkundenbuch Bd. 1, S. 76.

††) S. die bei Jacobi, Landtags-Absch. Th. 1, S. 3 u. 6 abgedruckten Urkunden aus den Jahren 1355 und 1367. In der ersteren Urkunde werden namentlich genannt die Aebte zu St. Michaelis und Scharnebeck und die Pröbste zu Ebstorf und Lüne, in der letzteren die Pröbste zu Lüne, Ebstorf, Medingen und Wennigsen (nicht Wienhausen, wie bei Jacobi, Landsch.-Verf. S. 18 gedruckt ist). Im Jahre 1366 kommen vor (Havemann, Gesch. Bd. 1, S. 467) die Aebte zu St. Michaelis, Scharnebeck und Oldenstadt und die Pröbste von Heiligenthal, Ebstorf und Medingen. Wegen der geistlichen Landräthe s. die Nachweisungen bei v. Duve, Versuch 2c. S. 158 f. Manecke widerspricht sich selbst, wenn er a. D. §. 131 sagt, den Prälaten schein die Landstandschaft in den hiesigen Landen nicht vor dem 15. Jahrhundert geworden zu sein, doch aber im §. 139 von einer „wenigstens seit dem Jahre 1293“ im Fürstenthum Lüneburg bestandenen Prälatenbank spricht.



Zu den Zeiten des sächsisch-lüneburgischen Successions-Krieges gehörten zu der Prälatur — wie Gebhardi (Gesch. des Kl. St. Mich. S. 27) auf Grund urkundlicher Zeugnisse anführt — die 3 Aebte zu St. Michaelis, Oldenstadt und Scharnebeck, der Probst der Norbertiner zum Heiligenthal, die 6 Pröbste der Nonnen-Klöster zu Ebstorf, Isenhagen, Lüne, Medingen, Balsrode und Wienhausen und die Vertreter der Capitel zu Bardowiek und Ramelsloh.\*) Nach der Kirchen-Reformation des 16. Jahrhunderts blieben von allen diesen Prälaten als stimmführend nur übrig der Abt des Klosters St. Michaelis und die Vertreter der Capitel zu Bardowiek und Ramelsloh.\*\*) Die Nonnen-Klöster betrachtete man freilich als Mitsstände, wie sich dies z. B. in Einforderung ihrer etwaigen Gravamina bei dem Regierungs-Antritte eines neuen Fürsten äußerte, allein da sie ihre Pröbste verloren hatten, so fehlte ihnen das Organ, durch welches sie ihre Standschaft in den ständischen Versammlungen geltend machen konnten.\*\*\*)

\*) Vergl. auch v. Duve a. a. D. S. 13, 56, den „Unterricht“ x. a. a. D. u. Manecke a. a. D. §. 139.

\*\*) Gebhardi, Gesch. des Klosters St. Michaelis S. 66, Manecke §. 139, Jacobi, Landsch. Verf. S. 19, Havemann, Gesch. Bd. 3, S. 105 f. Die übrigen Klöster wurden gleich den Probsteien der Nonnen-Klöster mit mehr oder minderer Gewalt von dem Herzoge Ernst zu seinem domanio gezogen. Von den früheren geistlichen Räten blieb nur noch der Abt des Klosters St. Michaelis. „Daß das Ansehen des Rathes — bemerkt v. Duve a. a. D. S. 165 — durch die nach dem Jahre 1527 vorgenommene Secularisation sämmtlicher Abteyen und Probsteyen bis auf die Abtey zu Lüneburg in Hinsicht auf den Fürsten sehr gelitten habe, leidet wohl keinen Zweifel. So viele Aebte und Pröbste waren bisher geistliche Räte gewesen, falls sie es nicht, wie mir sehr glaublich ist, alle waren. Gerade diese geistlichen Räte waren die reichsten unter allen Landständen und schon dadurch von dem Herzoge viel unabhängiger als die aus der Ritterschaft. Alle diese hörten auf einmal auf zu existiren, und wenn auch vielleicht nachher die dadurch verminderte Zahl der Räte durch andere aus der Ritterschaft wieder ergänzt sein sollte, so waren diese neuen Mitglieder doch von viel geringerem Gewichte, als die ausgeschiedenen.“ Dann heißt es auf S. 334: von den drei nach der Reformation übrig gebliebenen Mitgliedern des Prälatenstandes sei das eine Ramelsloh in keinem Ansehen, vielmehr in großem Verfalle gewesen und nicht einst auf den Particular-Conventen erschienen. „Bardowiek erschien nicht oder mußte sich doch nach seinem Decanus richten, davon Affelmann und Langenbeck von 1651 bis 1669 Canzlere, Conerding aber fürstlicher Leibmedikus war. Da nun auch 1655 die Abtey zu Lüneburg so sehr in die Hände des Adels kam, als sie es nie gewesen war, so durfte man auch nie darauf rechnen, daß der dasige Prälat ein von dem Adel abstimmiges votum führen würde . . . .“

\*\*\*) In der im Jahre 1619 vom Herzoge Christian (freilich nicht bloß für das Sellesche) erlassenen Kirchen-Ordnung heißt es (Corp. Const. Cell. Cap. I, p. 412):

„Gleicher gestalt sollen Unsere Stifter und Klöster, nach als vor, Als der vornehmster geistlicher Stand, die Landtage, Unser löblichen Fürstenthüme mit besuchen, sich demjenigen, was jedesmahl darauff bewilliget, und in vim provincialium sanctionum verabschiedet, oder noch ferner verabschiedet werden möchte, andern weltlichen Ständen gleich gehorsamlich unterwerfen . . . .“

Demgemäß war denn auch bei der General-Visitation, mit welcher der Herzog Georg Wilhelm im Jahre 1667 den Obersuperintendenten Hildebrandt beauftragte, unter den hinsichtlich der Jungfrauen-Klöster aufgesetzten Fragen auch die (s. Schlegel, Kirchengesch. Bd. 3, S. 614 sub 3):

„Ob ihr Kloster die angestellten Landtage auch besuche, undt was darauff verabschiedet, demselben gehorsamlich nachleben?“

Auf diese Frage erwiderte, wie Schlegel erzählt (a. a. D. S. 106, 107), die Domina v. Post zu Lüne:



Die Stifter Bardowiek und Namelsloh, von deren Deputirten hier jetzt die Rede sein wird, waren gleich dem Kloster St. Michaelis nur mit genauer Noth dem Sturme entgangen, der unter dem frommen Herzoge Ernst über alle diese Stiftungen einer frömmeren Vorzeit herein- gebrochen war. Wegen ihres Widerstandes gegen die Reformation waren sie in den Jahren 1528 bis 1543, resp. 1529 bis 1540 von den Land- tagen entblieben und von dem Herzoge ihrer Güter beraubt worden.\*) Nachdem sie sich gefügt und ihre Güter zurück erhalten, erschienen sie dann zwar wieder auf den Landtagen, doch mußten ihre Deputirte es sich jetzt gefallen lassen, ihre Plätze hinter der Ritterschaft einzunehmen,\*\*) so daß sie von dem Abte zu St. Michaelis, dem außer ihnen noch übrigen Vertreter der Prälatur, getrennt waren. „In der Benennung der

„Was die Vertretung bei der Landschaft anlangt; so führe der Abt zu St. Michael zu Lüneburg, der Landhofmeister, als der vornehmste Prälat für die Klöster im Lande, das Wort, und die Ritterschaft nehme sich derselben an. Ihre Gravamina würden durch sie vorgebracht.“ Die Vorsteherinnen der übrigen Klöster begnügten sich mit der Anzeige, „daß sie nicht zum Landtage kämen, daß sie aber zu Gott beteten, daß Alles zum Besten des Landes eingerichtet werde.“

Wie v. Duve schreibt (a. a. D. S. 13), findet sich „keine Spur, daß die Jung- frauen-Klöster seit der Reformation je zu allgemeinen Landtagen berufen worden“, und Manecke (a. a. D. S. 139) und Schegel (a. a. D. S. 107) bemerken, daß die angeführte Vorschrift der Kirchen-Ordnungen von 1619 und 1643 hinsichtlich der Lüne- burgschen Jungfrauen-Klöster niemals befolgt worden sei. Im Hoyaschen hat bekannt- lich das Stift Bassum nach dem Landtags-Abschiede vom 29. März 1615 das Recht, einen Canonicus zum Landtage zu deputiren, während dort noch im Jahre 1581 der Amtmann zu Stolzenau wegen der eingezogenen Klöster Schinna und Mendorf auf dem Landtage erschien und das Kloster Heiligenrode nicht nur damals, sondern noch im Jahre 1615 seinen Verwalter zum Landtage sandte (Manecke a. a. D. S. 171). In dem bei der Königlichen Regierung angefertigten „Unterrichte u.“ (Bd. 6, S. 218) werden die Jungfrauen-Klöster noch zur Prälatur gerechnet, jedoch mit dem Bemerkten, daß deren jus suffragii quiescere.

Daß die Jungfrauen-Klöster in der Landschaft von den Deputirten der Stifter vertreten würden (S. Bd. 1, S. 136, 478), ist eine eben so irrige Behauptung, als die sein würde, daß diese Vertretung durch die Nachfolger des Abts zu St. Michaelis geschehe. In der obigen Antwort der Domina zu Lüne, welche dem guten Schlegel zu einer eben so saden als abgeschmackten Kritik Anlaß giebt, ist aber auch wohl an eine solche Vertretung nicht gedacht.

\*) v. Duve a. a. D. S. 25. Jacobi bemerkt (landsch. Verf. S. 19), daß beide Stifter in keinem landschaftlichen Documente vor der Reformation genannt werden. In einem unter seinen Collectaneen befindlichen Schreiben des Ober-Commissairs Dr. Kneisen vom 11. April 1794 bezieht sich dieser für die Behauptung, daß das Stift Bardowiek vor der 1543 eingeführten Reformation zu den Landtagen gekommen sei, auf Grupe, Orig. Germ. II. 280, Gebhardi, Gesch. des Klosters St. Michaelis, „besonders auf die angebogenen drei Original-Berufungs-Schreiben.“

\*\*\*) v. Duve, Verf. S. 67, Manecke S. 131, Jacobi, Landsch. Verf. S. 17. S. z. B. die Landtags-Abschiede von 1623, 1624 und 1625 bei Jacobi, Landtags- Absch. Th. 2, S. 122, 151, 175. Auch die Stadt Lüneburg machte ihnen in dem Jahre 1673 den Vorrang streitig, wiewohl vergeblich. v. Duve a. a. D. S. 73, 337. Manecke, S. 217. Jacobi, Landsch. Verf. S. 31 f.: „Es entspann sich ge- dachter Streit aus der Behauptung, daß die Stifter sich zwischen der Ritterschaft und den Städten eingedrängt hatten. Sonst wären die Stände gewesen Prälaten, Ritter und Städte, jezo aber wären Prälaten, Ritterschaft, Capitel und Städte. Lüneburg erreichte den Zweck des hierüber geführten Zwistes nicht, und nahm wieder seinen bis- herigen Platz in den landschaftlichen Versammlungen ein.“



Stände — schreibt Jacobi (Landsch. Verf. S. 131) — nimmt auch die Prälatur noch immer den ersten Platz ein, welches unter anderem in der Anrede gebräuchlich ist, womit der Landesherrliche Commissarius die ordinairen Landtage eröffnet. Die übrigen Prärogativen, die sich der Stand in den päpstlichen Zeiten zugeeignet, sind allein noch dem Abte vom Hause St. Michaelis verblieben“. — Nach dem Reccesse vom 30. Decbr. 1785 (Bd. 1, S. 72) sollte ihnen bei den Landtags-Versammlungen zur rechten Seite oberhalb der großen Tafel ein besonderer Tisch hingestellt werden, während die städtischen Deputirten ihren Tisch auf der linken Seite erhielten. Da gegenwärtig sämmtliche Mitglieder des landschaftlichen Collegii an einem Tische Platz zu nehmen pflegen, so schließen sich, wenn die Rangordnung streng beobachtet wird, die Deputirte der Stifter den ritterschaftlichen Deputirten an. Auf den allgemeinen Landtagen nehmen bekanntlich nur die Mitglieder des Landraths-Collegii bestimmte Plätze ein.

Das Stift Bardowiek pflegte schon in alter Zeit die landschaftlichen Versammlungen wohl mit zwei Deputirten zu beschicken,\*) während das Stift Namelsloh sich mit der Absendung eines Deputirten begnügte. Danach hat man es als ein Recht angesehen, daß beide Stifter die landschaftlichen Ausschüsse mit 2 bez. 1 Deputirten\*\*) beschicken. Doch steht den beiden Deputirten des Stifts Bardowiek nur Eine Stimme zu.

In älterer Zeit ließen sich gleich anderen Ständen auch die Stifter wohl durch dritte ihren Corporationen nicht angehörige Personen vertreten.\*\*\*) Späterhin ward dies jedoch nicht mehr zugelassen. †)

Die Wahl steht den Capiteln zu. Hinsichtlich des Stifts Bardowiek entstand daher im Jahre 1844 eine Differenz darüber, ob das im Jahre 1836 provisorisch angeordnete Stifts-Collegium zur Bevollmächtigung des Stifts-Deputirten competent sei? ††) In Ueberein-

\*) So z. B. die Landtage der Jahre 1623 und 1635. S. Jacobi, Landtags-Absh. Th. 2, S. 122. 175.

\*\*) Siehe alle früheren Landtags-Protocolle, z. B. aus dem Jahre 1802: Bd. 1, S. 149. Vergl. den Landmarschall v. Meding a. a. D. S. 529, ferner die Angabe des Landsyndikus Hugo: Bd. 6, S. 562, den „Unterricht“ Bd. 6, S. 218. Jacobi, Landschaftl. Verf. S. 209. „Mehrere würden der daraus entstehenden Kosten wegen nicht angenommen werden.“ Manecke, Topographie Bd. I., S. 264. Im landschaftlichen Collegio nahm man am 16. Juni 1829 irrig an, daß auch das Stift Namelsloh ehemals zwei Deputirte abgesendet habe (Bd. 2., S. 620 unten und danach in dem erstatteten Gutachten: S. 623). Von den Diäten dieser Deputirte wird im Folgenden bei den Diäten der städtischen Deputirte die Rede sein.

\*\*\*) Fälle aus den Jahren 1637 f. bei v. Duve, Versuch 2c. S. 58 f. und Jacobi, Landsch. Verf. S. 89. Noch unterm 19. Novbr. 1719 ertheilte das Stift Namelsloh den Deputatis, welche das Stift Bardowiek zu den jedesmaligen Landtagen schicken würde, die Vollmacht, bis zu weiterer Verordnung und so lange es beiden Stiftern gefällig, das votum abseiten des Stifts Namelsloh zu führen (Vol. 64 act. prov. nr. 208). Wegen der Legitimation s. ferner noch Jacobi a. a. D. S. 209 f.

†) So ward im Jahre 1795 die Legitimation des Hofgerichts-Assessors v. Duve nicht anerkannt, weil er nicht Mitglied des betreffenden Stifts sei. Vergl. die Einladungen vom 20. August 1802 und 5. April 1821: Bd. 1, S. 100, Bd. 2, S. 19. Dagegen ward den Stiftern in der Proclamation vom 12. August 1814 „verstattet, ihre Deputatos für die allgemeine Ständerversammlung frey zu wählen, ohne auf ihre eigenen Mitglieder eingeschränkt zu seyn“ (Bd. 1, S. 248). Dieselbe Erweiterung der Wahl ließ das Patent vom 7. Decbr. 1819 zu (a. a. D. S. 522).

††) S. Fol. 141 nr. 16 der neueren landschaftlichen Registratur „Acta betr. die



stimmung mit der unterm 24. März 1846 ausgesprochenen Ansicht des Königl. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ward dabei auch von der Landschaft angenommen, daß dem Stifts-Collegio die hier fraglichen Wahlen nicht mit übertragen seien, demselben daher höchstens die Ausfertigung der Vollmachten gebühre. (S. darüber Bd. 3, S. 622. 623 §. 7, Bd. 4 a., S. 4. §. 1. 8. f. 45. 500. 510. Wegen der von dem Senior und den Capitularen des Stifts Namelsloh für den Hrn. Subsenior Pastor Meyer ausgestellten Vollmacht s. das Protocoll vom 7. April 1845: Bd. 4 a., S. 5 §. 2.)

Ueber die Grenzen der Theilnahme der stiftischen Deputirte an den ständischen Verhandlungen bestanden in früherer Zeit mancherlei Differenzen, welche aber durch den zwischen den Stiftern und dem Landraths-Collegio unterm 30. Decbr. 1785 abgeschlossenen Receß beseitigt wurden\*) (Bd. 1, S. 70 f.)

Nach der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 sollten die Deputirte der Stifter in dem künftigen landschaftlichen Ausschusse ganz wegfallen (Bd. 1, S. 401). Die Stände setzten in der unterm 21. Novbr. 1818 abgegebenen Erwiederung (S. 420) ihre Erklärung über die Composition dieses Ausschusses, wie schon mehrfach erwähnt, zwar noch aus, äußerten jedoch einstweilen schon den ehrerbietigen Wunsch, „daß der Prälatur ihr bisheriger verfassungsmäßiger Antheil an den ständischen Berathungen verbleibe,“ worauf die Regierung ihnen unterm 27. Mai 1819 eröffnete (S. 460):

„Viertens wird der Antrag der löblichen Stände zu dem Ausschusse, welcher forthin die Geschäfte der bisherigen landschaftlichen Administrations-Collegien besorgen wird, einen Deputirten der Stifter Bardowiek und Namelsloh mit zu berufen, als vollkommen wohlgegründet und angemessen gebilligt.“

Bei der im Jahre 1829 wieder aufgenommenen Berathung der Organisations-Berhandlungen entstanden nun im landschaftlichen Collegio Zweifel darüber, ob die Regierung sich hiernach mit der Zulassung eines Deputirten für jedes der beiden Stifter oder nur für beide zusammen einverstanden erklärt habe. Man glaubte die erhaltene Antwort jedoch in dem ersteren Sinne auslegen zu dürfen. Jedenfalls erklärte sich die Landschaft in dem Vortrage vom 22. Juni für die Beibehaltung zweier Deputirte (Bd. 2, S. 623. 655). Da diese Organisations-Berhandlungen jedoch zu keinem Abschluß gebracht wurden, so sind auch hier die älteren Rechtsverhältnisse bestehen geblieben. Doch hat das Stift Bardowiek von seinem Rechte, zwei Deputirte für das landschaftliche Collegium abzusenden, seit der Fremdherrschaft keinen Gebrauch gemacht.

Nach einer zwischen der Regierung und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs im Jahre 1848 getroffenen und in das Verfassungsgesetz vom 5. Septbr. des angef. J. (S. 31) aufgenommenen Vereinbarung sollen die sechs Mannsstifter St. Petri et Pauli zu Bar-

vom Stifts-senior Frhrn. v. Hammerstein zu Bardowiek erhobene Protestation gegen die Zulassung des Stifts-Subsenior Pastor Nolte allda zu den Verhandlungen des landsch. Collegii 1844.“

\*) Vergl. auch Jacobi, Landsch. Verf. S. 128.



do wieß, St. Alexandri zu Einbeck, Beatae Mariae Virginis zu Einbeck, St. Bonifacii zu Hameln, Kamelsloh und St. Cosmae et Domiani zu Wunstorf aufgehoben und das Vermögen derselben mit dem allgemeinen Klosterfond vereinigt werden. Das ebenfalls mit den allgemeinen Ständen des Königreichs vereinbarte Gesetz vom 24. Januar 1850 enthält dann die näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Vorschrift.

Gegen diese Aufhebung der Stifter Bardowieß und Kamelsloh hat die hiesige Landschaft Widerspruch nicht erhoben und konnte dies auch wohl nicht, da die Aufhebung der in mehreren Provinzen des Königreichs belegenen Stifter allerdings zur Competenz der allgemeinen Gesetzgebung gerechnet werden durfte. Freilich wird mit den Stiftern zugleich das Stimmrecht derselben in der Landschaft wegfallen. Doch ist dieser Wegfall nur eine mittelbare Folge jener Maßregel, die sich die Landschaft ebensowohl gefallen lassen mußte, als wenn ihr, (etwa durch ein Naturereigniß) eine stimmberechtigte Stadt oder ein stimmfähiges Rittergut verloren gingen. Ueber geistliche Corporationen aber wurde schon von den Zeiten der Reformation her von der Staatsgewalt disponirt. Im vorliegenden Falle ist denn auch nicht einmal eine Beschwerde gegen das Verfahren der Gesetzgebung von den beteiligten Stiftern an die Landschaft gebracht worden. Eine andere Frage ist es, ob die Landschaft als Theilnehmerin an der Kirchen-Gewalt ihre Zuziehung hätte beanspruchen können, da über die Stifter (ohne Zweifel ursprünglich rein kirchliche Institute) schon die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1564 Bestimmungen trifft. Auch diese Frage hat man jedoch beruhen lassen, wobei vermuthlich wesentlich der Umstand seinen Einfluß geäußert, daß dem Vermögen der Stifter durch dessen Vereinigung mit dem allgemeinen Klosterfond allerdings eine sehr zweckmäßige Verwendung gegeben wird.





## X.

### Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Fortsetzung.

#### 6. Von den Deputirten der Städte.\*)

Nur die drei sog. größeren\*\*) Städte des Fürstenthums: Lüneburg, Uelzen und Celle, haben das Recht hergebracht, durch Deputirte an dem landschaftlichen Ausschusse Theil zu nehmen. Die sog. kleineren Städte blieben bei der Entstehung des Ausschusses von demselben ausgeschlossen und es ward ihnen im Jahre 1802 bei ihrer Readmittirung zu den landschaftlichen Berathungen ausdrücklich nur ein Botum auf den allgemeinen Landtagen zugestanden.\*\*\*)

Die Zahl der Deputirte jeder Stadt, welchen gemeinschaftlich Eine Stimme zukommt,\*\*\*\*) mag in früherer Zeit unbestimmt gewesen sein.†) In späterer Zeit pflegten die Stadt Lüneburg 3, die Städte Uelzen und Celle je 2 Deputirte zu senden.††)

„Die Berufung der Städte zu Landtagen — schreibt Jacobi (Landsch. Verf. S. 37) — ist stets an die Magistrate gerichtet gewesen und durch Abgeordnete aus deren Mitteln die Repräsentation beschafft worden.†††) So lange kein fortwährender Ausschuss angeordnet war, pflegten die Deputirten sich jedesmal durch besondere Vollmachten zu legiti-

\*) Vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 23 f., 129 f., 137.

\*\*) Der Ausdruck z. B. in dem Recesse vom 30. Decbr. 1785: Bd. 1, S. 73.

\*\*\*) Bd. 1, S. 95, 97. S. auch die Erwiederung des Landschafts-Directors v. d. Wense an den Magistrat der Stadt Soltau vom 20. Febr. 1837: Bd. 3, S. 393.

\*\*\*\*) Jacobi, Landsch. Verf. S. 151. Manecke, Br.-L. St.-R. S. 210 oben. Vortrag des landsch. Collegii vom 7. April 1832: Bd. 3, S. 199.

†) v. Duve, Versuch ic. S. 57.

††) Den Landtags-Abschied vom 8. Octbr. 1652 unterzeichneten für Uelzen und Celle 4 Personen (Jacobi, LandtagsAbsch. Th. 2, S. 297), den vom 8. Octbr. 1663 für Lüneburg 3, für Uelzen und Celle je 2 Personen (a. a. D. S. 362), die von den Jahren 1676 und 1680 3 Abgeordnete der Stadt Lüneburg und 2 der Stadt Celle (S. 398). S. dann die Landtags-Protocolle, z. B. die im Archive B. 1, S. 143 und 190 abgedruckten vom 9. Octbr. 1802 und 21. April 1803, ferner die Angabe des Landsyndikus Hugo a. a. D. Bd. 6, S. 562 und darnach in dem „Unterrichte ic.“ S. 218 §. 7. Manecke, Topographie Bd. 1, S. 37, 120 u. 135. S. auch Bd. 1 dies. Arch. S. 529, Bd. 3, S. 199.

†††) Vergl. z. B. auch die Einladungen v. 20. Aug. 1802 oder 5. April 1821 („durch Deputation aus dessen eigenen Mitgliedern“) Bd. 1, S. 100 und Bd. 2, S. 19.



miren“. Bei dem Gelleschen Stadtsyndikus hat man wohl eine besondere Vollmacht gar nicht verlangt, weil derselbe nach der bisherigen städtischen Verfassung stets zu den Deputirten der Stadt gehört. \*)

Neben diesen ordinären Deputirten der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle, welche an den Sitzungen des gesammten landschaftlichen Ausschusses Theil nehmen, wurde ehemals noch zu den Schaksachen aus den Mitgliedern der Magistrate zu Uelzen oder Celle ein besonderer städtischer Schaksverordneter bestellt, von welchem demnächst ausführlicher die Rede sein wird.

Nach der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 (Bd. 1, S. 401) sollten in den künftigen landschaftlichen Ausschuss ein Deputirter der Stadt Lüneburg und „die bisherigen städtischen Schaksverordneten“ \*\*) eintreten. Da die deßfalligen Verhandlungen jedoch nicht zum Abschluß kamen, so ist es auch hier, namentlich hinsichtlich der Zahl der abzusendenden Deputirte, bei dem früheren Rechte geblieben. \*\*\*)

Nach dem zwischen den Städten und dem Landraths-Collegio abgeschlossenen Reccesse vom 30. Decbr. 1785 §. 6 (Bd. 1, S. 76) sollte ihren Deputirten bei den Landtags-Versammlungen zur linken Seite oberhalb der großen Tafel ein besonderer Tisch hingestellt werden. Gegenwärtig, wo sämtliche Mitglieder des landschaftlichen Collegii an Einer Tafel Platz zu nehmen pflegen, schließen sich die städtischen Deputirten denen der Stifter an, und zwar so, daß die Deputirte der Stadt Lüneburg den ersten Platz einnehmen, dann die von Uelzen folgen und zuletzt die der Stadt Celle.

Die über die Grenzen der Theilnahme der städtischen Deputirte an den ständischen Verhandlungen früher obwaltenden Differenzen wurden durch den zwischen den Städten und dem Landraths-Collegio abgeschlossenen schon angeführten Recces vom 30. Decbr. 1785 beigelegt. †)

\*) S. das Protocoll vom 12. April 1850: Bd. 4 a., S. 631 §. 1.

\*\*) Ueber das Unzutreffende dieser Ausdrucksweise s. auch das Gutachten des landschaftlichen Collegii vom 16. Juni 1829: Bd. 2, S. 623.

\*\*\*) Freilich hat die Stadt Lüneburg von ihrem Rechte, auch zwei oder drei Deputirte zum landschaftlichen Collegio zu senden, seit dem Jahre 1813 nur erst ein Mal, am 23. Novbr. 1818 (Bd. 1, S. 421) Gebrauch gemacht, wiewohl sie z. B. im Jahre 1845 das Recht dazu in der ausgestellten Vollmacht ausdrücklich verwahrte (Bd. 4 a., S. 5, §. 3). Dagegen hat sie den allgemeinen Landtag wiederholt mit 3 Deputirten beschickt. S. z. B. wegen des Landtags vom 8. Mai 1821: Bd. 2, S. 32 und vom 12. April 1860: „Actenst. der Land- und Ritterschaft etc.“ Bd. 1, S. 166.

Auch die Stadt Uelzen schickte nur im Jahre 1831 2 Deputirte zum landschaftlichen Collegio: Bd. 3, S. 87, 114, wogegen für die Stadt Celle in den Jahren 1839 und 1841 wiederholt ihre beiden Deputirte erschienen sind: Bd. 3, S. 437, 441 und 468. Die Städte Uelzen und Celle haben auch den allgemeinen Landtag öfter mit mehreren Deputirten beschickt. S. z. B. wegen Uelzen: Bd. 2, S. 280, Bd. 3, S. 92, 133, wegen Celle: Bd. 2, S. 32, 74, 140, 280, 470, Bd. 3, S. 92, 167 und 472.

†) S. Jacobi, Landsch. Verf. S. 129. Eine Glückwunsch-Adresse des landschaftlichen Collegii vom 16. Decbr. 1832 an den Deputirten der Stadt Celle Bürgermeister Carstens bei dessen 50jährigen Dienst-Jubiläum: Bd. 3, S. 255. Vergl. das Repertor der neueren landsch. Registr. Fol. 154 nr. 13. Acta betr. das an den Hrn. Bürgermeister Carstens in Celle in Veranlassung seiner funfzigjährigen Dienstfeier abgelassene Gratulations-Schreiben. 1832.



### Von den Diäten der stiftischen und städtischen Deputirte.

Nach dem Rescripte vom 18. April 1727\*) sollten die an die Stelle der früher üblichen Defrayirung\*\*) bei den Landtagen tretenden Diäten für alle Deputirte (die der Ritterschaft, der Stifter und der Städte) gleichmäßig 2 Thlr. Cass.=M. betragen. Dieser Diätensatz war um einen Thaler geringer als der für die Schatzräthe oder Schatzverordnete angenommene, um das Doppelte und Dreifache als der für die Landräthe bestimmte. Es war daher nicht zu verwundern, daß Seitens dieser Deputirte, welche bei dem von dem Landraths-Collegio geschehenen Antrage auf Einführung der Diätengelder gar nicht gehört waren,\*\*\*) sich Widerspruch erhob, als ihnen am Schlusse des Frühlings-Landtages des Jahres 1727 die neue Bestimmung von dem Schatz-Secretair Prätorius intimirt ward. Doch erfolgte solcher Widerspruch nur von den Deputirten der beiden Stifter und der Stadt Lüneburg, welche sich weigerten, die ihnen offerirten Diätengelder anzunehmen und sich ihre Zehrungs-Rechnungen wie bisher auszahlen ließen. †) Schon im Juni wandten sich dann die Vertreter des Stifts Bardowiek schriftlich an den Landschafts-Director und sprachen den Wunsch aus, daß es hinsichtlich der Zehrungskosten entweder beim Alten bleiben möge, oder sie wenigstens den Schatzräthen gleichgestellt würden. Sie haben, hieß es in ihrer, im Octbr. erneuerten, Eingabe die Ehre, „membra des ersten LandStandes zu seyn“, und haben „jederzeit auf denen Landtags-Zusammenkünften die praefferenz vor andere Stifter und Stedte“ gehabt, überdem seien sie die entferntesten von Celle und haben die Reisekosten und extrazehrungen ex propriis stehen müssen. Auch seien keine wohlfeylere, sondern beschwerlichere und kostbare Zeiten von Jahren zu Jahren zu gewertigen, wonach die Wirthhe ihre Rechnung ganz gewiß machen werden“. Sie können durch vieljährige Rechnungen sofort erweisen, daß ihre Deputirte nie im Quartire unter 3 Thlr., auf jede Person gerechnet, haben auskommen können, und würde sich dies auch aus allen Landtagsrechnungen ergeben. Im October kamen dann ebenfalls das Stift Kamelsloh und die Stadt Lüneburg mit ihren Vorstellungen ein. Das Stift Kamelsloh hob gleich

\*) Bd. 7, S. 89.

\*\*) Ueber diese Defrayirung, welche aus der Contributions- oder Kriegs-Casse, wegen der Schatz-Deliberationen aber aus dem Schatze bestritten ward, s. v. Duvé, Versuch u. S. 335 f., S. 343. Der landschaftliche Ausschuß erhielt vermuthlich schon früh freie Kost und Zehrung: Jacobi, landsch. Verf., S. 101.

\*\*\*) Seite 229 dieses Bandes.

†) S. den Bericht des Schatzsecretairs vom 19. Sept. 1727: Vol. act. prov. de 1727 nr. 297. Es heißt darin, es sei den beiden Deputirten des Stifts Bardowiek statt à Person 2 Thlr., 2 Thlr 15 Gr. 4 Pf., dem Deputirten des Stifts Kamelsloh 2 Thlr. 33 Mgr. und den drei Deputirten der Stadt Lüneburg, statt der ihnen gebührenden täglichen 6 Thlr., à Person täglich 2 Thlr. 28 Mgr. 6½ Pf. ausgezahlt. Die übrigen Acten aus dem Jahre 1727: l. c. nr. 289, 294 bis 296.



dem zu Bardowiek hervor, daß es ein „membrum des ersten Landstandes“ sei, dann aber auch, daß es sich nur durch einen Deputirten vertreten lasse. „Wann aber mit Rechnungen zu erweisen, daß unser Deputirter mit seinem Diener Knecht und pferde im quartier niemahlen unter 3 Thlr. tägl. außkommen können, auch die menage nicht geringer zu machen, indem wir fast den weitesten weg zu reisen, und pferde und Knecht stets bey uns haben, auch die reisefosten und extrazehrungen anderstwo hernehmen müssen, überdehm bey zunehmenden beschwerlichen und kostbahren Zeiten zu vermuthen, daß die wirths ihre Rechnungen mehr steigern als verringern werden u. u.“ Bürgermeister und Rath der Stadt Lüneburg wollten bei der getroffenen Einrichtung acquiesciren, wenn ihre drei Deputirten dieselben Diäten erhalten würden, wie die Schatzräthe, während sie sich andernfalls an den König wenden müßten. Es sei

„1. andehm, daß in der hochfürstl. Anno 1639 dieser Stadt ertheilten Resolution §. 2 die damahlige Herren Herzoge Friedrich und Georg höchstseel. Andenkens gnädigst versprochen und zugesaget, daß diese Stadt, wie bishero, also auch in zukunfft ein fürnehmer LandtStandt des Fürstenthumbs Braunschweig Lüneb. Zellschen theils seyn und verbleiben solle; und daher

2. unsere auff jedesmahligen Landtag deputirt gewesene drey membra so woll auff Ihre Persohnen und drey diener, als auch auff die bey sich gehabte vier Kutsch-Pferde und zwei Knechte gleiches tractament genoßen, ja fogahr

3. in soweit für andere constatus die prærogatio gehabt, daß Sie einen reitenden Diener mit dem Pferde von jeher bey sich haben dürffen, und darauff ebenfalß täglich Futter und mahl genoßen, damit bey vorkommenden wichtigen Sachen nicht die deliberationes, ob defectum instructionis, auffgehalten würden, Sie alsofort selbigen anhero expediren undt unsere der Stadt Erklärung darüber einholen könnten;

4. auch solche prærogatio und respect. Tractament Ihnen bisher noch immer gelassen ist, daß, obgleich, vor wenig Jahren in der Ausquartierung die Veränderung gemachet wurde, daß die Hr. SchatzRäthe, Deputierte der Ritterschafft und Stadt Uelken, Imgleichen die Canonici der Stifter Bardowick und Namensloh hinführo nicht mehr, als mit zwey Pferden, Knecht undt Diener kommen dürffen, jedennoch unsere Deputierte noch nach wie vor bei dem alten Herkommen geblieben, undt nebst drey Dienern, zwey Knechte, vier KutschPferde und dem reitenden Diener mit dem Pferde, frey ausquartiret seyn, mithin

5. diesem hinzukombt, daß da diese Stadt zu den jedesmahligen Landesbewilligungen die decimam sextam auffbringet, also gewiß sehr hart und unbillig seyn wolte, wenn diese unsere Stadt Deputirte bey solchem von hiesiger Stadt zu erlegenden großen Contingent, nunmehr deterioris conditionis werden und nicht mahl gleiche Ausquartierung oder Diäten-Gelder mit denen adelichen Hrn. SchatzRäthen genießen solten; Ja wenn

6. beregte DiätenGelder, wie unsern Deputirten bey leyterm Landtag gebotnen worden, so schlecht vor Sie determiniret werden solten, Sie gahr nicht mahl damit würden auslangen können, sondern zusehen, und also den regress an das hiesige publicum der Stadt, zu dessen nicht geringer Belästigung,



demnächst nehmen müssen; anderer für diese Stadt eintretender rationum nicht zu gedenken.

Auf dem Herbstlandtage wandte sich das Landraths-Collegium hienach unterm 7. Octbr. mit einer Vorstellung an die Regierung (Anl. 1), in welcher es darum nachsuchte, daß den Deputirten der Stifter und der Stadt Lüneburg an täglichen Diäten etwa 2 Thlr. 24 Mgr. gezahlt werden dürfen, und wird diesem Gesuche vermuthlich Statt gegeben sein, da die Auszahlung des angegebenen höheren Diäten-Betrages hierauf stets geschehen ist. Doch ließ sich schon im Jahre 1765, als die Königl. Regierung, in Anlaß der damaligen Verhandlungen über die Diäten des Landschafts-Directors, auch wegen dieser Abweichung von den in dem Rescripte vom 18. April 1727 bestimmten Diäten-Sätzen angefragt hatte\*) (Anl. 8), die bezügliche Resolution der Königl. Regierung nicht mehr auffinden.\*\*) Auf den Bericht des Landraths-Collegii vom 11. Mai 1765 (Anl. 9) erfolgte jedoch unterm 30. October die Erwiederung (Anl. 10), daß es „bewandten Umständen nach“ bei dem bisher angenommenen Diäten-Satze sein Verbleiben haben könne.

Die Deputirte der Stadt Celle\*\*\*) participirten, da sie früher keine Defrayirung genossen hatten, auch nicht an den nach dem Rescripte vom 18. April 1727 an die Stelle der letzteren getretenen Diäten. Inzwischen wandten sich Bürgermeister und Rath der Stadt schon im Jahre 1733 †) an das landschaftliche Colleg mit der Bitte, da ihnen „kürzlich befannt worden, daß anderen alhier beständig wohnenden Commembris die Diäten Gelder gleich als denen anderswohe angesessenen und darzu commitirten gereicht werden“, „zu mehrerer Aufmunterung und in Ansehen ihrer daher verurthachenden Versäumnis“, besonders aber in Betracht des ansehnlichen Beitrages der Stadt zu den öffentlichen Cassen ihren Deputirten ebenfalls Diätengelder zahlen zu lassen. Das Landraths-Collegium, in welchem am 5. Mai über die Eingabe beschlossen ward, hielt sich jedoch nicht ermächtigt, auf dieselbe hineinzugehen, weil die Deputirte der Stadt „nicht, gleich denen übrigen, freye defrayirung genossen, folglich sie auch die in locum dessen getretene Diäten-Gelder nicht praetendiren können.“ Bei dieser Ansicht blieb das Collegium auch stehen, als der Magi-

\*) Die betreffenden Actenstücke sind zu der Note \*\*\*) angeführten Acte gelegt.

\*\*\*) Die betreffende Resolution ist vielleicht als Beleg zu der Kriegs-Casse-Rechnung gekommen. Vergl. auch wegen der hier fraglichen Diäten-Sätze die Angaben des Landsyndikus Hugo aus dem Jahre 1760: Bd. 6, S. 562 und danach den „Unterricht ic.“ S. 218 §. 6 u. 7. Bei der Berathung über die Anfrage der Regierung vom 16. Febr. 1765 meinte der Landschafts-Director v. Marenholz: „Vielleicht finde sich die Antwort wegen der mehreren 24 Gr. in demjenigen Convolut, in welchem die Genehmigung der 4 Thlr. für Sie vorhanden sey“. Der Landrath Frhr. v. Bülow äußerte: „Es hätte ihn von jeher Wunder genommen, warum den Stiftischen und Städtischen Deputirten mehr, wie den Ritterschaftlichen Deputirten an Diäten gereicht würde, da sie doch nicht größeren Aufwand zu machen nöthig hätten, als letztere“.

\*\*\*\*) S. Mittl. landschaftliche Regist. Fol. 26 nr. 1, betr. die den Deputirten der Stadt Celle für Beivohnung der landschaftlichen Verhandlungen bewilligten Diäten. 1740 — 1752.

†) S. Vol. act. prov. 78. II., nr. 94, 10 §. 6.



strat einige Jahre später (im Jahre 1739)\*) sein Gesuch erneuerte, indem er geltend machte, daß die Deputirten der Stadt allerdings früher an der Defrayirung nicht haben Theil nehmen können, weil sie am Orte gewesen, daß aber die Diätengelder außer der Defrayirung als eine Ergölichkeit, „ja öfter pro parte salarii“ angesehen werden, welche Ergölichkeit denn auch ihren Deputirten wohl zu gönnen sei. Inzwischen stellte das Colleg dem Magistrate doch jetzt anheim, sich der Sache wegen zu Hannover zu melden\*\*), welcher Anheimgabe der Magistrat nachkam und in seinem unterm 13. April 1740 an die Regierung gerichteten Gesuche unter den schon angeführten Gründen besonders hervorhob, daß die übrigen auf dem Landtage erscheinenden Stände „bekandtermassen, so lange der Landtag dauret, gewisse Diaeten-Gelder, ohne Unterschied genießen, es mögen dieselben alhie in loco wohnen oder nicht“. So würde es denn sehr hart sein, wenn die Stadt Celle, (ob sie gleich „in der Ordnung der Land-Stände in der untersten Classe mit stehe“), von dieser Begnadigung aller übrigen allein ausgeschlossen sein solle. Der Magistrat erreichte jedoch auch jetzt seinen Wunsch noch nicht völlig, indem die Regierung, nach vorgängiger gutachtlicher Bernehmung des Landraths-Collegii (Anl. 3), unterm 25. Juni 1740 nur beiden Deputirten der Stadt zusammen auf jede Landtags-Diät Douceure von 12 Thln. bewilligte (Anl. 4). In dessen kam er im Jahre 1751 auf sein früheres Gesuch zurück, welches er nun mit dem Anführen verstärkte, daß die Landtags-Diäten jetzt viel längere Zeit erfordern als früher, weßhalb denn die im Jahre 1740 ausgesetzten extraordinaria nicht mehr in richtigem Verhältnisse zu der auf die Landtage verwandten Zeit und Mühe der Deputirten stehen. Im Landraths-Collegio, wo am 14. Decbr. über das von der Stadt bei der Landschaft eingereichte Memorial verhandelt wurde, sprach man sich jetzt auch günstiger für den Anspruch aus als früher:

„Sr. Excellence wolten dieser Sache halber, das Videtur des Land-Syndici erwarten. Als nun dieser dafür hielt: daß dasjenige, was dem einen Recht wäre, dem andern billig seyn müste, ferner, daß Domini Deputati Cellenses nicht weniger Mühe bey Landtügen als andere hätten, und daß auch den in loco subsistirenden Hrn. LandRäthen sowohl als anderen Landschafft. Bedienten, dennoch die Diaeten gereicht würden, mithin auf das ehemalige Defrayement nicht allein Rücksicht zu nehmen; So fand solches Videtur durchgängig Beyfall, und ginge die Meinung dahin, daß, wenn Magistratus sich der Sache halber nur in Hannover melden wolte, man ab Seiten eines löbl. Collegii nicht ermangeln würde, ihm mit einem guten Bericht an die Hand zu gehen“.

Der Magistrat wandte sich daher abermals an die Regierung, welche unterm 7. Janr. 1752 zwar wieder die „rathsamen Gedanken“ der Landschaft erforderte, dabei aber schon im Voraus bemerklich machte, daß sie „bei der Sache sehr viele Bedenklichkeiten finde“ (Anl. 5). Im Landraths-Collegio hielt man es hiernach am 15. Mai 1752 für im Interesse der Stadt liegend, die Erwiederung noch etwas zu verschieben, bis deren Deputirte „sich erst zu Hannover mehreren Favorem erwor-

\*) L. c. Vol. 84. II., nr. 147. 4. §. 19. Vol. 85. I., nr. 37.

\*\*) L. c. Vol. 85. I., nr. 189 — 192.



ben“.) Als aber im Juli durch den Stadtsyndikus Schnarmacher dem Landsyndikus die Anzeige gemacht war, daß der Geh. Secretair Meyer ihm die Versicherung gegeben habe, das Gesuch nach aller Möglichkeit unterstützen zu wollen, so erstattete man bei der Herbst=Diät den verlangten gutachtlichen Bericht (Nul. 6), worauf unterm 5. Decbr. die Genehmigung erfolgte, daß auch für die beiden Deputirten der Stadt Celle in Zukunft diejenigen Diäten=Gelder berechnet würden, welche andere Deputirte von den Städten genießen (Nul. 7). Hiernach konnten nun noch etwa Zweifel darüber entstehen, ob hiebei die Diäten gemeinet seien, welche die Deputirte der Stadt Lüneburg, oder diejenigen, welche die Deputirte der Stadt Uelzen erhielten. Das Landraths=Collegium entschied sich jedoch, als der Landschafts=Director diese Zweifel am 23. Mai 1753 zur Sprache brachte, einstimmig für die Annahme des für die Stadt Uelzen geltenden Diäten=Satzes.

„Sr. Excellence: ... Nach Anzeige des Assessoris Ebels befähmen die Uelzer Deputirte beyde des Tages 2 Thlr. Da nun diese abwesend, hingegen die Celler gegenwärtig, so vermeinten Sie, daß obige Summe für selbige auch genug sein dürffte. Hr. Hoff=Richter v. Grote, Hr. Landrath v. Estorff, Hr. Landrath v. Plato waren auch der Meinung, daß sie denen Uelzischen Deputirten aequipariret würden. Hr. Landrath Frhr. v. Bernstorff: Er pflichte dem Videtur Sr. Excellence bey. Hr. Cammerherr v. Marenholz: similiter.“

Diesemnach haben die Deputirte der Stadt Celle, gleich denen der Stadt Uelzen und gleich den ritterschaftlichen Deputirten stets die in dem Rescripte vom 18. April 1727 bestimmten Diäten von täglich 2 Thlr. Cass.=M. bezogen, während die Deputirte der Stadt Lüneburg und der beyden Stifter stets 2 Thlr. 16 Ggr. Cass.=M. erhalten haben. Dieselben Diäten=Sätze wurden, als die Deputirte der Stifter und Städte nach den im Jahre 1785 abgeschlossenen Recessen der Abnahme der Bier=Steuer=Rechnungen beiwohnen sollten, auch auf die hierzu erforderlichen Sitzungen ausgedehnt (Bd. 1, S. 77, 78). Die Diäten der stiftischen und städtischen Deputirte wurden übrigens zufolge des Rescripts vom 18. April 1727 in das von dem Landschafts=Director aufzustellende allgemeine Diäten=Verzeichniß aufgenommen und aus der Kriegs=Casse bezahlt.

Als im Herbst des Jahres 1817 eine Versammlung des landschaftlichen Collegii Statt finden sollte, um eine Wahl für die damals angeordnete Obersteuer=Commission vorzunehmen, forderte das Cabinets=Ministerium (unterm 31. Juli 1817) den präsidirenden Landrath v. Meding auf, die durch diese Versammlung veranlaßten „Reisekosten und Diäten“ prinzipienmäßig bei dem Ministerio zu liquidiren, worauf deren Bezahlung verfügt werden solle (Bd. 1, S. 372). Diese Liquidation

\*) Man hatte das Rescript vom 7. Januar dem Magistrat mitgetheilt, der darauf in einer Eingabe vom 9. Mai nochmals die für sein Gesuch sprechenden Gründe ausführlich dargelegt hatte. Dabei war angeführt, daß auch bei der Calenbergischen Landschaft die am Orte wohnenden Deputirte der Stadt Hannover Diäten erhielten, ebenso bei dem Celler Hof=Gerichte die am Orte wohnenden Assessoren. Die Mitglieder des Landraths=Collegii sprachen sich wieder allgemein im Interesse des Gesuchs der Celleschen Deputirte aus, „deren Betragung — wie der Landrath Frhr. v. Bernstorff hervorhob — bis dato weit collegialischer als derer Lüneburger auf Landtagen gewest“.



tion erfolgte unterm 18. Aug. bezw. 2. Decbr. 1817, \*) doch wurden dabei und zwar für alle Mitglieder des Collegs, neben den Diäten für jeden Tag der Reise und der Sitzung, noch besondere Reisekosten berechnet. Dasselbe geschah unterm 12. Januar 1820 hinsichtlich der am 7. Decbr. 1819 wegen einer vorgenommenen Schatzraths=Wahl Statt gefundenen Versammlung.\*\*) Der Grund dieser abweichenden Berechnung lag wohl darin, daß bei dergleichen kurzen Versammlungen die Diäten der Sitzungstage für die entfernter wohnenden Mitglieder nicht Ueberschuß genug lieferten, um daraus mit den in Anrechnung kommenden Diäten für zwei Reisetage die wirklich verausgabten Reisekosten bestreiten zu können. Als dann aber die Deputirte des Stifts Bardowiek und der Stadt Lüneburg im Jahre 1824 wieder besondere Reisekosten liquidirten, ward der Landyndikus Jacobi am 13. April von dem Landraths=Collegio beauftragt, die Liquidationen zurückzugeben und dabei bemerklich zu machen, daß eine Vergütung von Reisekosten bei gewöhnlichen Versammlungen des landschaftlichen Collegii nicht hergebracht sei (Bd. 2, S. 207 §. 13). Freilich baten nun die Deputirte, unter Bezugnahme auf die Liquidationen aus den Jahren 1817 und 1820 und mit dem Anführen, daß die früheren ordinären Landtage auch jetzt noch nicht wieder hergestellt seien, vielmehr die Berufung noch immer für einzelne außerordentliche Angelegenheiten geschehe, darum, daß ihre Liquidationen der Regierung vorgelegt würden. Indessen forderte die Regierung nun, als diesem Gesuch unterm 28. Juni Statt gegeben war (S. 209), unterm 9. Juli Bericht über die Prinzipien, welche bei der älteren Verfassung hinsichtlich solcher Vergütungen Statt gefunden (S. 210), worauf das Landraths=Collegium in einem von dem langjährigen Landyndikus Jacobi entworfenen Vortrage vom 17. Septbr. sich dahin äußerte (S. 214), „daß, wenn vormals das landschaftliche Collegium versammelt war, welches der Regel nach jährlich zweymal geschah, keines seiner Mitglieder eigentliche Reisekosten vergütet erhielt. Jedes derselben bekam jedoch nicht nur während der Sitzungen sondern auch für einen Reisetag hieher und einen wieder zurück die üblichen Diäten, welche für jeden Deputirten des Stifts Bardowiek, deren zwei zu erscheinen pflegten, wie auch der Stadt Lüneburg, deren gewöhnlich drei abgeschickt wurden, täglich 2 Thlr. 16 Gr. Cass.=M. betragen.“

Das Cabinets=Ministerium entschied hienach, daß nur Diäten für die Sitzungs= und zwei Reise=Tagen zulässig seien (s. das Schreiben des Schatz=Collegii vom 16. Octbr.: S. 215), und blieb bei dieser Entscheidung auch in den folgenden Jahren stehen, als von den Deputirten der Städte Lüneburg und Uelzen noch wiederholt besondere Reisekosten liquidirt wurden (Bd. 2, S. 465, 536, 538). Ebenso wurden in dem

\*) Neuere landschaftl. Registr. Fol. 29, nr. 2 und 4, betr. die Liquidation der Diäten und Reisekosten der landschaftl. Versamml. 1816 — 1857. Vergl. ferner Fol. 35, nr. 19, betr. die Bestreitung der landschaftl. Verwaltungskosten 1856 f.

\*\*) Die liquidirte Summe wurde unterm 5. April 1820 von dem Schatz=Collegio auf die General=Steuer=Casse angewiesen. Für die Versammlung vom 23. Novbr. 1818 scheint eine Diäten=Liquidation nicht Statt gefunden zu haben.



Jahre 1828 die für mehr als zwei Reisetage berechneten Diäten \*) gestrichen (S. 538). \*\*)

Obgleich die Diäten für die Deputirten der Stadt Uelzen nur 2 Thlr. betragen, war doch, vermuthlich aus Unkunde der Verhältnisse, vor dem Jahre 1831 mehrfach für sie derselbe Betrag liquidirt worden, den die Deputirte der Stadt Lüneburg erhielten. Das Schatz-Collegium nahm hieran in dem genannten Jahre Anstoß, weil die Diäten in dem der allgemeinen Stände-Versammlung im Jahre 1824 mitgetheilten Etat ebenfalls nur zu 2 Thlr. Cass.-M. angegeben waren (Bd. 3, S. 87 oben). Dies veranlaßte, daß sich das Cabinets-Ministerium unterm 21. Novbr. des angef. J. mit einer bezüglichen Anfrage an das landschaftliche Collegium wandte (\*\*\*) (S. 129). Dem ganzen landschaftlichen Collegio, in welchem hierüber am 22. Decbr. 1831 verhandelt ward, lag dann zugleich noch eine andere Diäten-Frage zur Entscheidung vor. Es hatten nemlich an der am 13. Septbr. 1831 Statt gefundenen Sitzung des landschaftlichen Collegii zuerst wieder zwei Deputirte der Stadt Uelzen Theil genommen (S. 87), während die zur Absendung mehrerer Deputirte berechtigten Städte und das Stift Bardowiek bis dahin nur immer einen Deputirten abgesandt hatten. †) Nun entstand die Frage, ob nach den früheren Grundsätzen beiden Deputirten Diäten gebühren. Man konnte über diese Fragen, was vielleicht etwas auffällig erscheinen dürfte, aus den landschaftlichen Acten hinreichende Auskunft nicht erhalten und beschloß daher, sich solche von dem Magistrate der Stadt Uelzen zu erbitten (S. 151 §. 3 u. 4). Dieser erwiederte unterm 23. Januar 1832 (S. 154), daß der in den jüngstverwichenen Jahren den Deputirten der Stadt gezahlte höhere Diäten-Betrag diesen auf ihre Anfrage als der ihnen zukommende genannt

\*) Als der Hofgerichts-Assessor v. Duve in einer unterm 15. Mai 1794 der Ritterschaft mitgetheilten Druckchrift (S. 27) behauptet hatte, in allen landschaftlichen Ausschüssen bekommen sogar die abwesenden, noch nicht angekommenen oder wieder wegereisten Mitglieder eben so viel an Diäten, als die anwesend gewesenen, erklärte der Landsyndikus Jacobi in seiner im Septbr. 1794 geschriebenen „Prüfung“ der Duvéschen Druckchrift (S. 23) diese Behauptung für „völlig erdichtet und unwahr“. Die Diäten fangen aber allerdings „mit dem Reisetage“ an und würden auch für solche Tage berechnet, an denen nur die concludirten Schreiben verlesen würden, ebenso für die in die Sitzungszeit fallenden Sonn- und Festtage.

Seit dem Jahre 1814 sind für alle im Genusse von Diäten befindliche Mitglieder stets Diäten für zwei Reisetage in Anrechnung gekommen. Auch sind Diäten für einen zwischen die Sitzungen fallenden Festtag berechnet. S. z. B. die Liquidation vom 1. Juli 1849/50.

Obgleich für die Beiwohnung der sog. allgemeinen Landtage Diäten nicht berechnet werden dürfen (vergl. die Vorträge des Landraths-Collegii vom 30. Juni 1829 und 29. Juli 1831: Bd. 2, S. 669. u. Bd. 3, S. 84), so hat man, nach einem Schreiben des Deputirten der Stadt Lüneburg, Protosyndikus Küster, vom 13. Decbr. 1847, doch mit Recht im landschaftlichen Collegio die Berechnung von Diäten für Sitzungen des landschaftlichen Collegii bei allgemeinen Landtagen für unbedenklich erachtet. Wegen der Berechnung für kürzere, nicht „formelle“ Sitzungen und Zusammenkünfte im Octbr. 1846: Bd. 4 a., S. 274 §. 5 und S. 363.

\*\*) Ein Gleiches geschah im Jahre 1839 hinsichtlich der Liquidation des Ritterschafts-Deputirten v. Harling: Bd. 2, S. 669.

\*\*\*) S. neuere landschaftl. Registratur Fol. 29, nr. 1, betr. allgem. Vorschriften über die Diäten-, Reise- und sonstige Neben-Kosten. 1831 f.

†) S. Seite 402 u. 405. Für die Sitzung vom 23. Novbr. 1818, an welcher allerdings zwei Deputirte der Stadt Lüneburg Theil nahmen, ist anscheinend keine Diäten-Liquidation geschehen.



sei, daß aber vor dem Jahre 1803 stets die beiden Deputirte der Stadt Diäten erhalten haben. Als hierauf dann das landschaftliche Collegium unterm 7. April berichtet hatte (S. 199, 198 oben), daß der höhere Diätenansatz vermuthlich auf einer irrthümlichen Gleichstellung der Uelzener Deputirte mit denen der Stadt Lüneburg beruhe, erwiederte das Königl. Cabinets=Ministerium unterm 14. Septbr. 1732, daß „da der Betrag von 2 Thlr. Cass.=M. sowohl den Bestimmungen vom 18. April 1727, als auch demjenigen Prinzip völlig conform ist, welches in den vor-mahligen Lüneburgschen Landschaf=Rechnungen dieserhalb sich aufgeführt findet“, es bei diesem Betrage auch in Zukunft verbleiben müsse, gegen welche Erwiederung dann in der Sitzung des landschaftlichen Collegii vom 2. Novbr. 1832 selbst der Deputirte der Stadt Uelzen weitere Einwendungen nicht erhob \*) (S. 239 S. 5). In dem Berichte vom 7. April 1832 hatte man sich nun aber zugleich von der Königlichen Regierung Auskunft darüber erbeten, wie es mit der Diäten=Zahlung an die mehreren städtischen \*\*) Deputirte früher gehalten sei. Auf diese Anfrage erfolgte unterm 14. Septbr. die Erwiederung (S. 226): Es seien allerdings „nach den in den Landschafrechnungen aufgezeichneten Prinzipien jedem der mehreren Deputirten einer Stadt, welche in den landschaftlichen Versammlungen erschienen, Diäten gezahlt.“ \*\*\*) „Da jedoch seit der Reorganisation der Lüneburgschen Provinzial=Landschaft nach der durch das Rescript vom 19. October 1818 verfügten Einrichtung des landschaftlichen Collegii, die Stadt Uelzen zu dem letzteren nur Einen Deputirten abzusenden hat: so können wir auch nur für Einen Deputirten derselben Diäten aus der Landes=Casse zugestehen“. Dieser Erwiederung lag eine durchaus irrige Ansicht über die Reorganisations=Verhandlungen vom Jahre 1818 zum Grunde und hätte man landschaftlicher Seits gewiß wohl daran gethan, die hier von

\*) Schon in der Liquidation vom 30. Juni 1832 hatte man nur den früheren Diätenansatz in Anrechnung gebracht. Als im Jahre 1849 der Landsyndikus Mühlensfeldt irrthümlich wieder 2 Thlr. 16 Ggr. Cass.=M. liquidirt hatte, wurde diese Liquidation unterm 13. August von dem Ministerio des Innern auf 2 Thlr. herabgesetzt: Bd. 4a., S. 582 sub 2.

\*\*) Der mehreren Deputirten des Stifts Bardowiek war dabei überall nicht gedacht, indem die bezügliche Berechtigung des Stifts ganz in Vergessenheit gekommen war (Bd. 3, S. 199).

\*\*\*) Ueber das hier fragliche frühere Verhältniß hinsichtlich der Deputirten der Städte sowohl als der des Stifts Bardowiek kann auch nach dem Obigen wohl ein begründeter Zweifel nicht obwalten. Dasselbe ergiebt sich ebenfalls aus den von mir zu der Acte der neueren landschaftlichen Registr. Fol. 29, nr. 2 gelegten Diäten= und Kosten=Rechnungen für den Herbst=Landtag des Jahrs 1797 und den Frühlings=Landtag des Jahrs 1863.

Freilich sind in dem der allgemeinen Stände=Versammlung unterm 20. Febr. 1824 mitgetheilten Etat der künftigen Besoldung der hiesigen Landschaft unter den Mitgliedern „des an die Stelle der ehemaligen landschaftlichen Collegien getretenen Administrations=Collegii“ nach dem Landschafts=Director und 6 (!) Landrätthen nur aufgeführt:

- |     |                                  |
|-----|----------------------------------|
| 8)  | Deputirter des Stifts Bardowiek, |
| 9)  | „ „ „ Ramelsloh,                 |
| 10) | „ „ „ der Stadt Lüneburg,        |
| 11) | „ „ „ Celle,                     |
| 12) | „ „ „ Uelzen,                    |

erstere drei mit 2 Thlr. 23 Ggr. 2 Pf., letztere mit 2 Thlr. 5 Ggr. 4 Pf. Conv.=M. (2 Thlr. 16 Ggr. bezw. 2 Thlr. Cass.=M.) täglicher Diäten.



der Regierung aufgestellte Behauptung über die im Jahre 1818 „verfügte Einrichtung des landschaftlichen Collegii“ auf das Entschiedenste zu bestreiten. Auch hoben zu diesem Zwecke in der Sitzung des landschaftlichen Collegii vom 2. Novbr. 1832 die Deputirte der Städte Uelzen und Lüneburg mit Recht hervor, daß die Landesherrliche Proposition vom 19. Octbr. 1818 noch keineswegs als Norm angesehen werden könne. Allein eine Erwiederung unterblieb demunerachtet. Als nemlich in der Sitzung vom 2. Novbr. der Deputirte des Stifts Bardowiek mit der Bemerkung hervortrat, daß auch dies Stift zur Absendung zweier Deputirte berechtigt sei, und diese Behauptung, deren Richtigkeit jedes frühere Landtags-Protocoll hätte erweisen können, Zweifel fand, beliebte man, vor weiterer Berathung über die ganze Angelegenheit erst hierüber die Acten nachsehen zu lassen. Auf die Anfrage des Deputirten der Stadt Lüneburg\*) referirte dann am 17. Febr. 1834 der Landsyndikus Bogell, daß, „so viel er habe nachsehen können“, sich über den fraglichen Gegenstand in den landschaftlichen Acten nichts habe auffinden lassen (S. 301 S. 9). Die weitere im Jahre 1832 ausgesetzte Berathung trat jetzt aber nicht ein und ist solche auch später nicht eingetreten, obgleich der Deputirte der Stadt Lüneburg am 8. Febr. 1839 die Sache nochmals in Erinnerung brachte\*\*) (S. 444 S. 5). Man ertheilte dem Landsyndikus Bogell freilich abermals den Auftrag, die Acten nachzusehen und demnächst zu berichten, allein die Berichtserstattung erfolgte nicht. Am 31. Octbr. behielt sich das Collegium dann, in Veranlassung der damaligen Verhandlungen über die Besoldung und die Diäten der neu angestellten Ritterschafts-Deputirte, zu Protocoll bevor, einen Antrag an die Regierung dahin zu richten, daß nicht nur für die neu eingetretenen Ritterschafts-Deputirte, sondern auch für die mehreren Deputirte der Stifter und Städte, welche verfassungsmäßig den Sitzungen beiwohnen können, Diäten gezahlt werden möchten. Allein auch dieser Beschluß hat bis jetzt keine weitere Folge gehabt.\*\*\*)

#### Von den städtischen Schatzverordneten. †)

S. den Sauermannschen Index v. Schatzverordnete S. 962 und die Mittlere landsch. Registr. Fol. 69 nr. 1—4, die Wahlen der städtischen Schatzverordneten de 1733 bis 1801 betr.

Bei der ersten Einrichtung des Schatzwesens durch den Oldenstädter Landtags-Abschied vom 13. Septbr. 1616 wurde neben drei ritterschaftlichen Mitgliedern der jezeitige älteste Bürgermeister der Stadt Uelzen —

\*) Dabei ist irriger Weise auch von zwei Deputirten des Stifts Ramelsloh die Rede.

\*\*) In dem Protocolle ist jetzt irriger Weise davon die Rede, daß auch Uelzen und Celle zwei oder drei Deputirte absenden dürfen.

\*\*\*) Die Stadt Uelzen hat seit dem Jahre 1831 das landschaftliche Collegium nicht wieder mit zwei Deputirten beschickt. Von der Stadt Lüneburg war dies schon seit dem Jahre 1818 nicht geschehen und für die Stadt Celle sind wenigstens nie die Liquidationen für die beiden Deputirten der Stadt überreicht worden.

†) Vergl. Jacobi, Landsch. Verf. S. 203 f., 241. Mancke, Br.-L. St.-R. S. 382.



an welchem Orte der „Begekasten“ verwahrt werden sollte — zum Schatzverordneten bestimmt: \*)

„Und seind ißiger Zeit zu Schatzverordneten deputiret und verordnet, Friß v. d. Berge, Wilhelm v. Gudenberg, Christoff v. Bodenteich, und der ältester Bürgermeister, so jederzeit zu Uelzen sein wird.“

Bei dieser Bestimmung scheint indessen so wenig die Absicht gewesen zu sein, dauernd das Amt eines städtischen Schatzverordneten zu begründen und dieses Amt unwiderruflich mit der Person des ältesten Bürgermeisters der Stadt Uelzen zu verbinden, daß schon der Landtags-Abschied vom 2. Juli 1624 \*\*) unter den damals ernannten Schatzverordneten einen städtischen Deputirten überall nicht nennt. Es wird darin nemlich gesagt, es seien zu Schatzverordneten deputirt „zwei aus Mitteln der Landrätthe, als Christoff v. Bodenteich und Georg v. d. Wense und aus Mitteln der Landschaft, benanntlich Hermann Balthasar Clammer, und Wilhelm v. Oppershausen“. In dem Landtags-Abschiede vom 2. August 1639 \*\*\*) wird dann weiter berichtet, daß neben vier Mitgliedern aus der Ritterschaft „wegen der Städte, Bürgermeister Johann Fischer“ (aus Celle) zum Schatzverordneten ernannt sei, und zufolge des Landtags-Abschiedes vom 8. Octbr. 1652 \*\*\*\*) wurden „Heinrich Wennering, Bürgermeister der Stadt Uelzen und D. Mathias Fischer Syndikus der Stadt Zell“ von der Landschaft zu „Schatzräthen“ vorgeschlagen und von dem Herzoge bestätigt. In der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts ging die Wahl dieser Schatzverordneten allmählig auf die Land- und Schatz-Räthe über, welche, da die Stadt Lüneburg sich durch Uebernahme einer bestimmten Summe von dem Schatze getrennt hatte, †) und nur Uelzen und Celle noch im landschaftlichen Ausschusse vertreten waren, nur auf Mitglieder der Magistrate dieser beiden Städte beschränkt blieb. Nachdem der „Begekasten“ nach Celle verlegt war, sollen 4 Bürgermeister der Stadt hinter einander Schatzverordnete gewesen sein. Mit der Präsentation, Bestätigung und Beeidigung wurde es ebenso gehalten, wie bei den ritterschaftlichen Schatzräthen. Die Bezeichnung „Schatzrath“ blieb später nur den ritterschaftlichen Schatzverordneten, obgleich dieselbe in früherer Zeit auch auf die städtischen Schatzverordneten angewandt war. ††) Als im Jahre 1665 die „Land- und Schatzräthe“ aus dem Schatze eine Besoldung erhielten, wurden dem Bürgermeister Dr. Mathias Fischer „weilen in loco“ nur 50 Thlr. ausgesetzt, während die übrigen Schatzräthe und die Landrätthe das Doppelte bekamen. Dagegen wurden die Landtags-Diäten des städtischen Schatzverordneten im Jahre 1727, wo ein Uelzener Bürgermeister diese Stelle bekleidete, denen der ritterschaftlichen Schatzräthe gleichgestellt. †††)

\*) Jacobi, Landtags-Absch. Th. 2, S. 94.

\*\*) a. a. D. S. 140. Freilich wäre es möglich, daß man die Function des Uelzener Bürgermeisters damals noch als fortdauernd angesehen habe.

\*\*\*) a. a. D. S. 227.

\*\*\*\*) a. a. D. S. 295.

†) Manecke, Topographie 2c. Bd. 1, S. 38. Jacobi, Landsch. Verf. S. 26.

††) Vergl. auch Manecke, Br.-L. St.-R. S. 382.

†††) Bd. 7, S. 89.



Nach den oben angeführten Special=Acten über die Wahlen der einzelnen städtischen Schatzverordneten, präsentirten die Land= und Schatzrätthe nach dem Tode des Uelzener Bürgermeisters Horn dem Könige unterm 2. Mai 1732 an dessen Stelle

1. den Uelzener Bürgermeister Johann Christoph Linow. Gegen diese Wahl und Präsentation erhob der Magistrat der Stadt Celle, der hinsichtlich der Wahl mindestens die Alternative zwischen den Städten Celle und Uelzen beanspruchen zu können glaubte, Widerspruch bei der Regierung, beruhigte sich jedoch auf die Zusicherung, daß bei der nächsten Vacanz der Präsentatus aus seinen Mitteln genommen werden solle, worauf denn unterm 6. Febr. 1734 die Bestätigung der geschehenen Wahl erfolgte (Anl. 2). Als der neue Schatzverordnete bald darauf wieder verstarb, ward nun

2. der Cellesche Bürgermeister Joh. Friedr. Odenhausen unterm 28. Mai 1734 präsentirt und unterm 30. Juli bestätigt. Im Jahre 1743 folgte

3. wieder ein Uelzener Bürgermeister, der Hofmedikus Danckwerts. Vor der Wahl hatte sich der Streit zwischen den beiden Städten Uelzen und Celle über den Vorzug bei der Wahl erneuert. Indessen hielt der Landsyndikus Bilderbeck dafür, daß keiner Stadt ein Vorzug vor der anderen gebühre und daß das Wahl=Collegium in seiner Wahl unbeschränkt sei. Bei der Abstimmung im Land= und Schatzraths=Collegio am 24. Decbr. 1743 erhielten der Uelzener Bürgermeister Danckwerts und der Cellesche Bürgermeister Bedemeyer gleich viele Stimmen, worauf das von dem jüngsten Mitgliede des Collegii, dem Schatzrath v. Honstedt, gezogene Loos für den ersteren entschied. In dem Protocolle vom 20. Decbr. 1743 heißt es über die fragliche Differenz:

„VI. Erstattete Bericht von einem neuen anderweitigen Memorial derer Städte Celle und Ueltzen in pto. eines neuen Schatz=Deputirten. Ueltzen führe vor sich an

a. daß nach dem alten Recess de 1616 und 1624 der jedesmahlige BürgerMstr. zu Uelzen, auch Schatzverordneter sein solle.

b. Hätte Celle dies Beneficium im vorigen Seculo 4 mahl nach einander genossen, auch noch zuletzt; Sey also billig, daß endlich die Reihe an Ueltzen wieder komme, indem es in Recessu ein Jus Quæsitum habe.

c. Nach Ableben des BürgerMstrs. Linow habe man eine alternativam an Seiten der Stadt Celle proponiret, und sey also die Tour ex hoc Capite an Ueltzen.

d. Sey bereits eventualiter bei Krankheit des Hrn. Bürgermeisters Odenhausen, dem Hrn. BürgerMstr. Danckwerts Versicherung geschehen.

Gingegen allegiret die Stadt Celle vor sich:

a. was in dem alten Recess von Ueltzen gedacht worden, habe pro ratione movente weilen bei ersterer Einrichtung des Schatzes, solches Aerarium oder wie man es damahls genannt, der Begefasten, in Ueltzen asserviret worden; Da nun in folgenden Zeiten sich daselbe geändert, und der Schatz nach Celle transportiret:

So siele nicht nur die Ratio, und die darauf sich gründende Dispositio Recessus hinweg, sondern es erwüchse auch daher ein Argument vor die Stadt Celle. Diesem träte

b. hinbey, daß Celle von vielen Jahren her in possessio sey, und im vorigen Seculo 4 Consules nach einander dieses Officium bekleidet.



c. hätte die Stadt Ueltzen die proponirte alternativam bey Erwählung des seel. Hrn. Linow anzunehmen refutiret; Sey es also damit nicht zum Stande gekommen,

d. die Versicherung welche Hrn. Danckwerts vor Jahren geschehen, wäre bloß in generalibus abgefasset.

ich hielt übrighens ohnmaßgebig davor, daß beyderseitige Gründe nicht hinreichend, weder der einen noch der andern Stadt eine exclusivam zu geben, weniger eine freie Wahl des Collegii zu hindern, \*) und müste ich übrighens hiebey noch anführen, daß außer denen Hrn. Bürgermeisteru Danckwerts und Wedemeyer, sich auch der Bürgermeister Wolgast aus Ueltzen gemeldet, und dieser unter andern allegiret, daß sein College Hr. Danckwerts, wegen des doppelten Land- und StadtPhysicats, nicht füglich abwesend sein könne, daßelbe ihm auch bereits ehemals mediante Rescripte zu erkennen gegeben worden sey. Placuit: diesen Punct in weitere Erwägung zu nehmen, und diese Wahl biß zum Schluß der Diæt zu differiren."

Nach dem für sie ungünstigen Ausfalle der Wahl suchte die Stadt Celle hierauf um Ertheilung einer Expectanz auf den nächsten Vacanzfall für ihren ältesten Bürgermeister Wedemeyer nach. Doch hielt das Landraths-Collegium eine solche Zusicherung (am 29. April 1744) für bedenklich und beschloß, nur „in generalibus“ zu versichern, „daß bey künftiger sich er-  
äugender vacantze man gerne auf den Bürgermeister Wedemeyer reflectiren werde“.

Im Jahre 1746 brachte die Stadt Celle bei der Landschaft zur Anzeige, „daß sie sich mit Uelzen einer Alternative ratione der Schatzverordneten-Wahl verglichen habe“. Ein solcher Vergleich, wenn er anerkannt worden wäre, würde die bisherige freiere Wahl der Landschaft beschränkt haben, und behielt sich daher das Landraths-Collegium, als dort am 2. Novbr. die Eingabe der Stadt vorgelegt ward, zu Protocoll das bisherige freie Wahlrecht bevor, ohne aber der Stadt, da der Fall einer Wahl nicht vorliege, eine in die Sache eingehende Erwiederung zu geben. Als in-  
dessen von Bürgermeister und Rath zu Uelzen und Celle im Jahre 1752 ausdrücklich um die Genehmigung des abgeschlossenen Vergleichs nachge-  
sucht ward, beschloß das Land- und Schatzraths-Collegium am 20. Novbr. einstimmig, dies Gesuch abzulehnen, da das Recht der bisherigen freien Wahl mit Grunde nicht bezweifelt werden könne und man der Meinung des Landsyndikus Hugo beipflichtete, welcher für gewiß hielt, „daß, je mehr eligibiles vorhanden, je ehender man ein tüchtiges Subjectum habhaft werden könne“.

4. Nachdem der Bürgermeister Danckwerts zu Anfang des Jahres 1758 gestorben war, traten als Bewerber um die erledigte Stelle auf: aus Uelzen der Bürgermeister H. E. Bersmann, aus Celle aber der Bürgermeister Johann Heinrich Hurlbusch und der Stadtsyndikus, Hofgerichts-Ärzt Johann Gottlieb Schnarmacher.\*\*\*) Unter den beiden

\*) In den letztern übergebenen Memorialien hat so wohl Celle als Ueltzen agnosciret, daß es der Election des Land-Raths-Collegii überlassen verbliebe. (NB. am Rande.)

\*\*) Er führt in seinem Bewerbungsschreiben an, daß er vom Jahre 1733 bis 1739 als Senator, von da an aber als Syndikus der Stadt Celle den landschaftlichen Versammlungen beigewohnt habe, und erwähnt der seit dem Jahre 1744 bei dem Hofgerichte ohne Besoldung geleisteten Dienste, während Hurlbusch sich auf das Zeugniß der ganzen Stadt dafür beruft, „auf was für eine vorzügliche Arth er sich in Anno 1757 um die Stadt verdient gemacht“.



letzten Bewerbern entstand Streit über die Wahlfähigkeit eines Gelleschen Stadtsyndikus. Hurlebusch hielt dessen Wahl für unzulässig, weil in dem Landtags-Abschiede vom 13. Septbr. 1616 nur von einem Bürgermeister der Stadt Uelzen die Rede sei und (wie er wenigstens behauptete) auch bisher nur Bürgermeister gewählt seien, während der Stadtsyndikus nicht einmal als Magistrats-Person angesehen werden könne, da er vom Magistrat nur als Consulent, auf 1/4-jährige Kündigung, angenommen sei. Dagegen suchte Schnarmacher ausführlich darzuthun, daß der städtische Syndikus allerdings zum Magistrate gehöre, weshalb er denn auch als *Deputatus perpetuus* in den landschaftlichen Versammlungen das *votum* der Stadt führe. Hurlebusch replicirte unter Berufung auf die dem Syndikus ertheilte Bestallung und auf dessen Dienst-Eid. Im Land- und Schatzraths-Collegio scheint eine Erörterung der Streitfrage nicht Statt gefunden zu haben. Bei der Wahl am 15. Mai 1759 fiel die Majorität der Stimmen (6) auf den Bürgermeister Hurlebusch, während der Uelzener Bürgermeister Bersmann deren 4 erhielt. Da sonach bei der Wahl die von den Städten gewünschte Abwechslung eintrat, so ward „beliebet, ad protocollum zu notiren, daß man diese Wahl aus freien Stücken, und ohne die geringste Rücksicht auf die von denen Städten Uelzen und Celle angetragene von Seiten des Collegii aber nicht genehmigte Alternative zu nehmen, vorgenommen.“ Der erwählte Bürgermeister Hurlebusch ward am 18. Mai präsentirt und am 28. dess. M. bestätigt.

5. Nach seinem am 26. Febr. 1779 (im 77. Lebensjahre) erfolgten Tode trat unter den Bewerbern um die eröffnete Schatzverordneten-Stelle neben mehreren Uelzener Magistratsmitgliedern (den Bürgermeistern Knoche und Kern und dem Consul Krüger) wieder der Gellesche Stadtsyndikus, jetzt Johann Andreas Stromeyer, auf. In seinem Bewerbungsgesuche wird abermals die Wahlfähigkeit ausführlich erörtert, wobei denn auch angeführt wird, daß schon in früherer Zeit Gellesche Stadtsyndiken (der Dr. Boetius und der Dr. Fischer) zu den Schatz-Deliberationen verordnet seien. Das Wahl-Collegium hielt ihn für wahlfähig, indem er bei der am 4. Mai vorgenommenen Wahl sämtliche Stimmen erhielt, mit Ausnahme der des Landraths v. Plato, welche auf den Bürgermeister Krüger zu Uelzen fiel. Auf die am 11. Mai geschehene Präsentation erfolgte dann auch unterm 25. dess. M. die landesherrliche Bestätigung. (S. die Bestallungs-Urkunde: Anl. 11.) Neben dem Bestätigungs-Schreiben erhielt die Landschaft ein Rescript der Regierung (Anl. 12), in welchem diese, in Anlaß einer von dem Magistrate der Stadt Uelzen erhobenen Protestation, die Erwartung aussprach, daß demselben die Zusicherung ertheilt werden möge, daß in Zukunft, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die Alternative zwischen den beiden Städten Uelzen und Celle beobachtet werden solle. Nachdem aber das Land- und Schatzraths-Collegium unterm 8. Januar 1780 sich ausführlich gegen die von dem Magistrate der Stadt Uelzen in Anspruch genommene Alternative ausgesprochen hatte (Anl. 13), gab die Regierung in einem, der Landschaft abschriftlich mitgetheilten, Rescripte vom 8. März 1780 (Anl. 14) der Stadt Uelzen zu erkennen, daß die behauptete Alternative mit Bestande Rechtens nicht in Anspruch genommen werden könne. \*)

\*) Es ist daher irrig, wenn in Manecke, Topographie, Bd. 1, S. 120 u. 135 und Br.-L. St.-N., S. 382 und danach in Ringklib u. Siburg, Chronik der



Die Befoldung der Schatzverordneten=Stelle war seit dem Jahre 1665 dieselbe geblieben und bestand daher, neben den im Jahre 1727 zugestandenen Diäten, nur aus 50 Thln. Cass.=M. Der Hofgerichts=Assessor Stromeyer suchte im Jahre 1789 um die Bewilligung einer Zulage aus der Schatz= oder Biersteuer=Rechnung nach. Allein das Land= und Schatzraths=Collegium fand Bedenken, diesem Gesuche Statt zu geben, weil sich die mit der Stelle verbundenen Geschäfte nicht vermehrt haben, und es schwer sein werde, die einmal bewilligte Zulage bei einer Veränderung in der Person des Schatzverordneten wieder wegfallen zu lassen. Dagegen kam man unterm 16. Mai bei der Regierung um die Genehmigung zu einem Geschenke von 100 Thln. aus dem Schatz=ärare ein, in Berücksichtigung der „verdienstlichen Bemühungen, welche der Assessor Stromeyer auf das allgemeine Beste des hiesigen Ortes verwendet und wodurch auch das hiermit in Verbindung stehende landschaftliche Interesse auf mannigfaltige Weise gewonnen hat.“\*) Die Regierung erwiederte unterm 2. Juni, daß sie diesen Antrag „gern“ genehmige.

Da der städtische Schatzverordnete in früheren Zeiten wahrscheinlich zu allen Schatzsachen zugezogen war, und nur im Laufe der Zeit seine Zuziehung auf die Abnahme der Rechnungen beschränkt war, welche alle drei Jahre Statt zu finden pflegte, so wandte sich der Hofgerichts=Assessor Stromeyer unterm 3. April 1794 mit einer Eingabe an die Land= und Schatzräthe, in welcher er unter Bezug auf die Landtags=Abschiede vom Jahre 1616 und 1624 und auf die ihm erteilte Bestallung, darum nachsuchte, ihn in der Folge zu allen Versammlungen und Berathschlagungen des Schatz=Collegii zuzuziehen. Der Landsyndikus Jacobi sprach sich in seinem Gutachten im allgemeinen für das Gesuch aus.

„Es ist nun völlig gegründet, daß in vorerwehnten LandesRecessen den Hrn. SchatzRäthen aus der Ritterschaft, ein Schatzverordneter als Repräsentant der Städte mit einerley Rechten in Absicht der Theilnahme an den Angelegenheiten des Schatzes beigelegt worden, Nachrichten von älteren Berathschlagungen in dergleichen Sachen, zeigen auch daß man ihn ehemals dabey zugezogen. Wahrscheinlich kam dieses erst in Abgang, wie der Schatz von Uelzen nach Zelle verlegt, und die dahin einschlagenden Deliberationen, nicht mehr auf besonderen Conventen, sondern am Schluß der gewöhnlichen Landtage verhandelt wurden.

Stadt Uelzen, S. 63 angegeben wird, daß in das Schatz=Collegium abwechselnd ein Magistrats=Mitglied der Städte Uelzen und Zelle habe eintreten müssen. Noch irriger aber ist die Angabe in dem Gutachten des landschaftlichen Collegii vom 16. Juni 1829 (Bd. 2, S. 624), daß jede der beiden Städte abwechselnd den Schatzverordneten habe ernennen können.

\*) Der Landsyndikus Jacobi hatte in seinem Gutachten bemerkt: „daß der Herr Assessor sich um den hiesigen Ort zur Vermehrung des allgemeinen Guten auf mannigfaltige Art verdient gemacht, wird nicht leicht bey jemand von denen Widerspruch finden, die der hiesigen Angelegenheit kundig sind“. Bei der Berathung am 14. Mai stimmte der Landschafts=Director v. Bülow für die Bewilligung eines Geschenke, „da das allgemeine Beste, welches der Herr Assessor allhier befördere, auch zum Vortheil der landschaftlichen Cassen gereiche“. Der Landrath v. Meding äußerte: „die besondere Betriebsamkeit des Mannes für die Beförderung der Wohlfahrth der Menschheit machten, daß er solchen für einen vorzüglich verdienten Mann hielte“.



Dem vorgetragenen desiderio kann also weiter nichts als die Observanz entgegen gesetzt werden. Sollte aber auch diese an sich, die Rechte des städtischen Schatzverordneten, welche in den angezogenen Recepten fundirt sind, zu verändern fähig seyn; so möchte es doch noch sehr dahin stehen, ob solche nicht durch das was die angeführte Bestallung enthält conservirt worden, da selbige außer der Rechnungs=Abnahme, noch anderer particulier Conventen und Deliberationen namentlich erwehnt, zu deren Beywohnung der Städtische Schatzverordnete, hierin berechtigt und verpflichtet wird.

Ohne jedoch mit dieser gutachtlichen Meinung auf irgend einige Weise vorzugreifen, unterwerfe ich es gänzlich dem höheren Ermeßen und Gutfinden des illustren Collegii, was des obigen Gesuchs wegen zu beschließen gefällig seyn werde.

Würde es aber für gerecht und billig erkannt solchem zu deferiren; so dürfte jedoch dieses meines erachtens nur unter gewissen Bedingungen geschehen. Dahin würde ich rechnen, daß

1. der Städtische Schatzverordnete nur bey denjenigen Deliberationen über Schatz=Sachen welche in dem eigentlichen SchatzCollegio vorkämen Sitz und Stimme erhielte, folglich derselbe hievon weder in Pleno noch in dem ritterschaftlichen Deputatorum Collegio Gebrauch machen könnte, ohnerachtet die adelichen Schatzräthe daselbst Sitz und Stimme führen.

2. Müste derselbe von aller Concurrrenz bei der Wahl der adelichen Schatz=Räthe ausgeschlossen bleiben. In ansehung der Wahl des Landrentmeisters und SchatzSecretairs, treten zwar nicht gleiche Gründe wie bey jener ein, doch würde ein illustre Collegium befugt sein sich auch diese zu reserviren, da das WahlReglement, folglich ein LandesGesetz sie demselben mit Exclusion des städtischen Schatzverordneten zueignet. Endlich aber wäre

3. noch wol die Clausul zu machen, daß entweder der jetzige Gehalt des Schatzverordneten nicht erhöht, oder allenfalls statt der Diäten ein bestimmtes zugelegt werden sollte, um zu verhüten, daß die Veränderung, die Ausgaben der Case nicht beträchtlich vermehrte."

Auf den Fall demnach daß dem erwehnten Antrage gewillfahrt werden sollte, gebe ich gehorsamst anheim, dem Hrn. Rector zu antworten, daß wenn die Städte Uelken und Zelle die etwa zu beschließenden Bedingungen eingehen würden, man alsdann geneigt wäre dem besagten Verlangen zu deferiren, und in solcher Absicht das erforderliche an Königl. Regierung zu berichten."

Allein im Land= und Schatzraths=Collegio sprachen sich am 22. April sämtliche Mitglieder in einem entgegengesetzten Sinne aus, „Sr. Excellence: Wenn es möglich wäre, die Sache ganz abzulehnen, so wünschten sie solches, möchten aber nicht dafür einstehen, daß man es durchsetzte“. Der Landrath v. Plato fand Bedenken, daß „dieses ein neuer Eingang seyn würde“. Der Landrath v. Lenthe wies auf die mehr als 100jährige dem Gesuche entgegenstehende Observanz hin, und erinnerte, daß die wichtigsten Schatzsachen, welche in Pleno vorkommen, ja doch unter Zuziehung der städtischen Deputirte berathen würden, während im Land= und Schatzraths=Collegio neben der Rechnungs=Abnahme nur die eigentlichen Rechnungs=Angelegenheiten verhandelt würden. Der Landrath v. Meding endlich verlas ein ausführliches Botum, in welchem er anheimgab, das Gesuch der Regierung vorzulegen und derselben dabei die Gründe vorzutragen, aus welchen man glaube, daß demselben nicht deferirt werden könne. Diese letztere Anheimgabe fand allgemeine Zustimmung und man erstattete daher unterm 28. April einen



Vortrag an die Regierung, in welchen das Botum des Landraths v. Meding meistens wörtlich aufgenommen ist (Anl. 15). Allein die Regierung theilte die Ansicht des Collegii nicht und sprach unterm 17. Novbr. in einem ausführlich motivirten Schreiben den Wunsch aus, daß man den Petenten mit einer gewierigen Erklärung versehen möge (Anl. 16). Bei der jetzt Statt findenden weiteren Berathung (am 18. Decbr.) erklärten sich nun fast alle Mitglieder im Sinne des früher von dem Landsyndikus abgegebenen Gutachtens, während nur der Schatzrath v. Alten sich für eine nochmalige Vorstellung an die Regierung aussprach, weil er die Gewährung des Gesuchs wegen der allgemeinen politischen Verhältnisse für unrathsam hielt. Man solle erklären, daß

„man es in den jetzigen Zeiten für unrathsam halte, den Städten und überhaupt jemandem Vorzüge und Vorrechte auch Neuerungen einzuräumen, die er nicht gehabt und die in den jetzigen Zeiten, da man Toleranz und Gleichheit unter allen Ständen haben will, erschlichen werden sollen. Hätte der Schatzverordnete ein begründetes Recht zu haben geglaubt, daß er bey allen Schatz-Deliberationen gegenwärtig hätte sehn müssen, so würde er sich längst haben melden und sein Recht fordern müssen, und nicht in einer Periode, wo man so gerne die Wünsche eines jeden auf Kosten des Ganzen befriedigen mag, die ihren festen Fuß nicht in der gegenwärtigen Verfassung finden.“

In Gemäßheit des Collegial-Beschlusses, von welchem man der Regierung Nachricht gab, wurden hierauf unterm 22. Decbr. dem Hofgerichts-Assessor Stromeyer die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die gewünschte Readmission zugelassen werden sollte und überließ man es demselben, die zustimmende Erklärung der Magistrate der Städte Uelzen und Celle einzuholen (Anl. 17 u. 18). Stromeyer erwiederte nach vorgängiger Communication mit den Magistraten unterm 27. April 1795, daß diese mit den gestellten Bedingungen einverstanden seien, jedoch den Wunsch hegen, daß der städtische Schatzverordnete auch bei den Wahlen des Landrentmeisters und Schatzsecretairs zugezogen werde, wogegen sie auf die Concurrenz bei den Wahlen der Schatzräthe keinen Anspruch machen wollen, „ungeachtet in älterer Zeit selbst vom Landesherrn den Magistraten der Städte Uelzen und Celle aufgegeben ist, statt des mit Tode abgegangenen Schatzverordneten einen anderen aus ihren Mitteln zu diesem Amte zu präsentiren“. Das Collegium war indessen einstimmig der Ansicht, daß auf diesen Wunsch nicht einzugehen sei und beschloß, über die Annahme der gestellten Bedingungen sich annoch eine directe Erklärung der betreffenden Magistrate auszubitten. In dem dieserhalb an den Hofgerichts-Assessor Stromeyer gerichteten Schreiben vom 2. Mai 1795 heißt es rücksichtlich der fraglichen Differenz, daß das Collegium sich nicht ermächtigt halten könne, solche zu heben,

„weil der Art. X. des Wahl-Regulativs vom 5. August 1774 nur die beiden Schatzräthe namhaft macht, welche zu den Wahlen der erwehnten Officialen außer den Landräthen concurriren sollen und wir keine Befugniß haben, obiges Wahlrecht auf andere mit zu übertragen, denen solches nicht in dem angeführten, mit Zuziehung der gesammten Ritterschaft abgefaßten, folglich ohne deren Einwilligung keiner Abänderung fähigen Landesgesetze conferirt worden ist.“

Stromeyer überreichte hierauf unterm 1. Decbr. den von den Städten ausgestellten Revers wegen der getroffenen, von der Regierung



unterm 3. Novbr. bereits genehmigten, Uebereinkunft (Nul. 19), wonach ihm Seitens des Collegii unterm 3. Decbr. eröffnet ward (Nul. 20), daß nun „auf jegigem Landtage“ mit der beliebten Admiffion der Anfang gemacht werden könne. Unterm 21. Decbr. erhielt der Schatzsecretair (Heife) die Anweisung, dem jedesmaligen städtischen Schatz-Deputirten, wenn er den vorfallenden Schatz-Deliberationen mit beywohne, „die bey Abnahme der Schatzrechnungen gebräuchlichen Diäten, nemlich 3 Thlr. für jeden Tag während der Zeit daß ermeldetes Collegium versammelt bleibt, und eben soviel für einen Reisetag beim Anfange und einen beim Schluffe der Zusammenkunft“ auszuzahlen.

In der Erklärung vom 1. Decbr. 1795 war, unter Bezugnahme auf eine den Städten günstige Aeußerung in dem Regierungs-Rescripte vom 3. Novbr., die Hoffnung ausgesprochen, daß das Collegium „demnächst von selbst geneigt sein werde, wegen Abänderung des Wahl-Reglements in Absicht der Wahl des Landrentmeisters und Schatz-Secretarii gehörigen Orts das Behufige einzuleiten“. Die Städte kamen auf diesen Punct im Jahre 1801 zurück, als ihre Zustimmung zu den zwischen der Ritterschaft und dem Landraths-Collegio projectirten Reccessen nachgesucht ward.

6. Nachdem Stromeyer zum D.-A.-Rath ernannt war, wählte das Land- und Schatzraths-Collegium am 14. Decbr. 1801 an seine Stelle mit 7 Stimmen den ältesten Bürgermeister der Stadt Uelzen, Johann Friedrich Kern, während 4 Stimmen auf den Celleschen Bürgermeister Georg Friedrich Carstens fielen. Auf die geschehene Präsentation vom 17. Decbr. erfolgte unterm 28. Decbr. die landesherrliche Bestätigung.

Als nach dem ad mandatum speciale ergangenen Schreiben vom 29. Juli 1817 zu einer Seitens der Lüneburgschen Landschaft vorzunehmenden Wahl auch „der Schatzverordnete der Städte Uelzen und Celle“ Theil nehmen sollte (Bd. 1, S. 368), war die Stelle unbesezt und trat dafür bei der am 13. August vorgenommenen Wahl ein gemeinschaftlicher Deputirter beider Städte ein (S. 373, 374). Daß nach der landesherrlichen Proposition vom 19. Octbr. 1818 „die bisherigen städtischen Schatz-Deputirte“ in das künftige ständische Administrations-Collegium eintreten sollten (S. 401), ist bereits erwähnt. Die Stelle ist, da das frühere während der Fremdherrschaft untergegangene Schatzwesen später nicht wieder hergestellt ward, nicht wieder besezt worden.

## A n l a g e n.

### 1.

**Vortrag des Landraths-Collegii an die Regierung vom 7. Octbr. 1727,  
die für die Deputirten der Stifter und der Stadt Lüneburg zu  
berechnenden Landtags-Diäten betr.**

Es ist annoch erinnerlich: was vor einiger Zeit, wegen derer bei denen Landes-Conventen zu reichenden Diäten-Gelder, regliret worden.

Nachdem nun Deputati von Bardowic, Ramelsloh und Lüneb. ihnen darunter und mit dem vor Sie ausgeworffenen Qvanto zu nahe geschehen zu



seyn vermeinen, von seiten des Stifts Bardow. imgleichen der Stadt Lüneb. auch deshalb beygehende schriftliche Vorstellungen geschehen;

So geben Ew. rc. wir ganz dienstl. und gehors. anheimb: ob, umb solchen Querelen abzuhelfen, dieses zu placidiren gefällig:

daß denen Deputatis von Lüneb. und denen Deputirte derer vorbesagten 2 Stifter etwa alltäglich 2 Thlr. 24 Mgr. gefolget werden sollen?

Wir beharren mit aller Ergebenheit und respect

Ew. rc.

L.=Dir. und L.=Räthe.

Lüneb. den 7ten Octbr. 1727.

An die Grn. Geh. Räthe.

## 2.

**Bestätigung des zum städtischen Schatzverordneten präsentirten Uelzener Bürgermeisters Linow, vom 6. Febr. 1734.**

Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heyligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst rc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler Vester, auch Beste, Räthe liebe Andächtiger und Getreue! Aus eurem Schreiben vom 21ten Decembris a. p. ist ersehen, wasmaassen die Stadt Zelle auf die ihr gewordene Verheißung daß bey der nächst wiederum entstehenden vacantz der zu präsentirende SchatzVerordnete aus Mitteln des Zellischen Magistrats genommen werden sollte, der wieder den zum Schatzverordneten von euch vorgeschlagenen Uelzischen Burgemeister Johann Christoph Linow eingebrachten contradiction sich begeben. Nachdem nun auf die Maße das impedimentum cessiret, um des willen die von euch erbetene confirmation und Bestätigung bisher zurück gehalten worden, so erfolget selbige nunmehr, wie Wir denn auch den gewöhnl. BestallungsBrieff für den neu angenommenen SchatzVerordneten Linow nebst der Assignation auf dessen Besoldung ausfertigen lassen, auch verfügen werden, daß er bey der nächsten LandTagesDiæt beehdiget werde. Und wir seyndt euch mit geneigt- und gnädigsten Willen beygethan, Hannover den 6ten Februarii 1734.

Ad mandatum Regis et Electoris proprium.

C. U. Hardenberg.

Reinbold.

An Directorem und LandRäthe des Fürstenthum Lüneburg.

## 3.

**Vortrag des Landraths-Collegii an die Regierung vom 21. Mai 1740, die Vergütung von Landtags-Diäten für die Deputirte der Stadt Celle betr.**

Was Ewr. Hochwollgeb. Excellences wegen des rückgehenden Supplicati, des Cellischen Stadt-Magistrats, die gesuchte DiätenGelder betreffend, unterm 25ten April uns zu rescribiren gefällig gewesen, daßelbe haben bey gegenwärtiger Diæt wir schuldigster Gebühr nach erwogen.

Man hat nun anseiten des LandRaths-Collegii bey solchem desiderio bisher diese Bedencken gefunden:



Daß 1. daselbe biß dato nicht hergebracht,

2. Die Diäten-Gelder bey Landtügen nicht anderß, als ein, allererst vor etwa 13. Jahren eingeführtes Surrogatum der ehedem denen Landschafftlichen Deputirten accordirten würcklichen defrayirung anzusehen, dergleichen Defrayirung dan die Cellische Deputati, weilen sie in Loco, niemahlen zu genießen gehabt;

Deme dan 3. der Betracht hinzukömt, daß der Zustand der Casse wol erfordert, alle ersinnliche Menage zu gebrauchen. Solten indeß Ew. Hochwollgeb. Excellences billig erachten: daß wegen der angeführten motive:

der Versäumniß an anderen Geschäften zc.

denen Cellischen Deputatis einige douceur in zukunfft beygelegt würde;

So geben wir ganz dienstlich und gehorsamst anheim: ob zu placidiren gefällig:

Daß solchen beyden Cellischen Deputatis conjunctim, bey jeder Landtagß-Diät, sie währe kurze oder längere Zeit, ein extraordinarium von 12 thlr. accordiret werde.

Wir beharren mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landschafft-Director  
und Landrätthe.

Celle den 21ten Mai 1740.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.

## 4.

## Erwiederung der Regierung vom 25. Juni 1740.

Unsere freundl. Dienste zuvor, Ehrwürdig=WohlEdler, auch Edle=Beste, insonders viellgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Wir haben deselben und euer gutachtliche Meynung wegen der von dem Cellischen Magistrat nachgesuchten Diäten-Gelder für ihre Deputirte welche bey denen Zellischen Land=Tügen erscheinen, aus dem unterm 21. May a. c. abgelassenen Schreiben vernommen, und solchen Deputirten die in Vorschlag gekommene Douceur von 12 rthlr. von nächster LandTages=Diät an, bewilliget, welches wir demselben und euch zur Nachricht hiedurch nicht verhalten wollen. Und verbleiben demselben und euch zu freundl. Diensten geneigt.

Hannover den 25. Juni 1740.

Königl. GroßBrit. zur ChurFrst. Br.=Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimte Rätthe.

Grote.

An die Lüneburgische Landschafft.

## 5.

Schreiben der Regierung an die Landschafft vom 7. Januar 1752,  
denselben Gegenstand betr.

Unsere freundl. Dienste zuvor, Ehrwürdiger, WohlEdler, auch EdleBeste, insonders viellgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Es hat Bürgermeister und Rath zu Zelle, wegen gewisser ihrem bey den Landschafftlichen Zusammenkünfften in loco befindlichen Deputirten, zu verab-



reichender Diäeten-Gelder, mittelst zu remittirenden Anschlusses, anhero Vorstellung gethan.

Wir finden nun bey der Sache sehr viele Bedenklichkeiten, so demselben und euch ebenwenig unbekandt sind, indeßen wollen Wir zuvörderst deselben und eure rathsame Gedanken darüber vernehmen, und sehn demselben und euch zu freundl. Diensten geneigt.

Hannover, den 7. Jan. 1752.

Königl. GroßBrittannische zur Churfürstl. Br. Lüneb. Regierung, verordnete  
Geheimbte-Räthe.

v. Münchhausen.

An die Lüneburgische Landschafft.

6.

**Vortrag des Landraths-Collegii an die Königliche Regierung vom  
25. Novbr. 1752.**

P. P.

Wir haben mit schuldigster Ehrerbietigkeit erhalten, was Ew. Hochwohlgeb. Excellences auff das bey derselben von Bürgermeister und Rath der Stadt Zelle übergebenes Memorial und darin enthaltenes Gesuch, daß ihren bey denen Landschafft. Zusammenkünfften in loco gegenwärtigen Deputirten, gleich denen übrigen Deputatis der Städte, die gewöhnlichen Diäeten gereicht werden möchten, unterm 7. Januar a. e. an uns abzulaßen belieben wollen.

Wenn nun Ew. Hochwohlgeb. Excellences zugleich gefällig gewesen, über das angeführte Gesuch zuvorderist unser rathsames Gutachten zu erfordern; So halten wir nach geschehener Ueberlegung dafür, daß solches Ansuchen in der Billigkeit gegründet sey.

Denn ob wir uns gleich noch wohl besinnen, daß in vorigen Zeiten, da die Deputati alhie defrayiret worden, die Zellige Deputirte dergleichen nicht mit genoßen; So sind wir jedoch der Meinung, daß von daher auff die nachhero eingeführte Diäeten kein bündiger Schluß zu machen, allermåßen denn

1. Es gar wohl sehn kan, auch sehr zu vermuthen stehet, daß die Abgeordnete der Stadt Zelle, weil sie sich in loco befunden und daselbsten ihre Menage gehabt, an solchen publicquen Tractamenten, welche ehedem propter abusum abgeschaffet worden, keinen Gefallen gehabt, sondern viel lieber bey den Thrigen geblieben;

2. Haben die Deputati der Stadt Zelle bey denen LandTägen eben die Bemühungen, und in ihren Ambs- und sonstigen Geschäften eben diejenige Versäumnis und Behinderungen, welche andern Deputatis dadurch erwachsen;

Da nun 3. zu deren Remunerir- und Compensirung die Diäeten eigentlich eingeführet worden; So sind wir der Meinung, daß hieraus das rechte Fundamentum decisionis zu nehmen, und daß mithin nicht allein auff die ehemahlige Defrayirung, womit denen Supplicanten nichts gedienet gewesen, zurück zu sehn sehn wolle.

Und wie 4. bey Verabreichung der Diäeten alhie niemahlen darauff geachtet worden, ob diejenigen, welche solche erhalten, in loco ansäßig gewest, oder aber von anderen Orthen herbeigereiset; also vernehmen wir,

5. glaubwürdig, daß es darunter bey denen übrigen Landschafften auff einen gleichen Fuß gehalten werde.



Durch diese Gründe sind wir nun betrogen worden, das Gesuch des hiesigen Stadt=Magistrats mit unserem Vorwort, wie hierdurch auff das regeste geschiehet, zurück zu begleiten, und wie wir nicht zweiffeln, Ew. Hochwohlgeb. Excellences werden daselbe gleichfalls der Billigkeit gemäß zu seyn erachten; Also haben deroselben höchstgeneigten Entschließung, wir das fernere lediglich anheim verstellen wollen.

Wir erwiedern das uns communicirte Memorial und hören nicht auff mit steter Veneration zu seyn

Ew. Hochwohlgeb. Excellences

J. F. v. L.      J. C. G.      J. H. S.      F. C. v. C.  
O. E. v. P.      A. G. v. B.      G. W. v. Honstedt.

Den 25ten November 1752.

An Königl. Regierung.

7.

### Erwiederung der Königlichen Regierung vom 5. Decbr. 1752.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohl Edler=Bester, auch EdleBeste, insonders viellgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde! Wir haben aus dem unterm 25ten vorigen Monaths abgelassenen Schreiben deselben, und eure gutachtliche Meynung wegen des Gesuchs des Magistrats um Verwilligung Diaeten=Gelder für die von solchem bey den LandTägen erscheinende beyde Deputirte, vernommen.

Gleichwie nun die dieserwegen, angeführte Beweg=Ursachen Beyfall gefunden; Also sind auch den Deputirten der Stadt Zelle von dem Frühlings=LandTage des nächsten 1753sten Jahres an, eben die Diaeten=Gelder, welche andere Deputirte von Städten genießen, zugestanden worden, gestalten solche künfftig in den Zehrungs=Rechnungen von den LandTagen mit zur Ausgabe gebracht werden können. Wir sind demselben und euch zu freundl. Diensten geneigt. Hannover, den 5ten Decembr. 1752.

Königl. Groß=Britannische zur Churfürstl. Br. Lüneb. Regierung,  
verordnete Geheimte Rätthe.

Münchhausen.

An die Lüneburgische Landschaft.

8.

### Schreiben der Königl. Regierung an die Landschaft vom 16. Febr. 1765, die Diäten für die Deputirten der Stifter und der Stadt Lüneburg betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohl Edler, auch EdleBeste, insonders viellgünstiger Herr und sehr wehrter, auch günstige gute Freunde!

Dasjenige, was sich wegen der, von denen vorigen Landschafts=Directoren, über den, ao. 1727 festgesetzten Fuß, genommenen Diaeten=Gelder hervorgethan gehabt, hat uns veranlaßet, von Königlicher Krieges=Cassley eine Nachricht von dem Fuße zu verlangen, nach welchem die Diaeten=Gelder bey den landschaftlichen Zusammenkünften der Krieges=Casse in Abrechnung gebracht worden. Als sich nun aus einer von da mitgetheilten Abschrift der Kosten= und Diaeten=Gelder=Rechnung von dem ordinären Land=Tage vom 28ten Febr. bis 11ten Martii 1764 gefunden hat, daß denen Deputatis der Stifter Bar=



dowiek und Ramelsloh, und der Stadt Lüneburg jedem täglich 2 rthlr. 24 mgr. gut gethan werden, da doch vorangedeutetes Regulativum vom 18ten Apr. 1727 denen sämtlichen Deputatis, jedem, nur 2 rthlr. beygelegt, vor die übrigen auch nicht mehr in Rechnung gebracht ist;

So werden der Herr Landschafts-Director und Ihr berichten, worauf jenes sich gründe. Wir verbleiben demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geslißen und geneigt. Hannover den 16ten Febr. 1765.

Königliche GroßBritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheimte Rätthe.

Diede.

An Landschafts-Directorem und Land-Rätthe des Fürstenthums Lüneburg.

9.

Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 11. Mai 1765, „betreffend die Diäten für die Deputirte der Stifter Bardowiek und Ramelsloh, wie auch der Stadt Lüneburg à Tag 2 Thlr. 24 Mgr.“

P. Stum.

Hochzuhehrende Herren,

Ist es Ewr. Hochwohlgeb. Excellences hochgeneigt gefällig gewesen, von uns eine Ansicht anzuverlangen, woher es komme, daß denen Deputatis der Stifter Bardowiek und Ramelsloh, wie auch der Stadt Lüneburg, in ordinairen Landtags-Diaeten täglich 2 Thlr. 24 Gr. gut gethan werden, da doch in dem Regulativ vom 18ten April 1727 denen sämtlichen Deputirten nicht mehr denn zween Thaler täglich verwilliget, vor die übrigen auch nicht mehr in Rechnung gebracht worden.

Wir haben nun schuldigst nicht ermangelt, dieserhalb in Actis nachsehen zu lassen, da sich dann gefunden, daß die Deputati der erwehnten beyden Stifter und der Stadt Lüneburg sich allbereits im Jahre 1727 beschwehret, daß ihnen zu nahe geschehen, und sie mit 2 Thlr. täglich nicht auskommen könnten. Worauff dann unterm 7ten Octbr. des besagten Jahres die in Abschrift anliegende Vorstellung an das damalige Königl. Ministerium von hiesiger Landschaft abgelassen und um Bewilligung täglicher 2 Thlr. 24 Gr. angetragen worden.

Ob sich nun gleich dieserhalb keine schriftliche Antwort oder Genehmigung anfinden lassen; So ist jedennoch an dem, und hat seine Richtigkeit, daß denen gedachten Deputirten von jener Zeit allemahl zwey Thaler vier und zwanzig Groschen angesetzt und vergütet worden. Die wir übrigens jederzeit verharren ut in litteris. Zelle den 11ten Mayi 1765.

C. L. F. v. M.

A. G. v. B.

G. H. v. B.

F. W. W.

C. F. G. v. B.

C. L. v. E.

An Königl. Regierung.

10.

Erwiederung der Königl. Regierung hierauf vom 30. Octbr. 1765.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=WohlEdler, auch EdleBeste, insonders vielgünstiger Herr und sehr wehrter, auch günstige gute Freunde!

Auf dasjenige was Derselbe und Ihr wegen des zur Frage gekommen=



gewesenen Quanti der Diaeten-Gelder vor die Deputatos der Stifter Bardowick und Ramelsloh, und der Stadt Lüneburg, unterm 11ten Mai dieses Jahrs erwiedert haben, laßen Wir hiemit unterhalten seyn, daß es bey dem Quanto von 2 rthlrn. 24 mgr., bewandten Umständen nach, sein Verbleiben haben könne. Wir sind Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover den 30ten Octbr. 1765.

Königl. GroßBritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheimte Rätthe.

Münchhausen.

An Landschafts-Directorem und Landrätthe des Fürstenthums Lüneburg.

## 11.

**Bestallung des städtischen Schatzverordneten, Stadtsyndikus Stromeyer, vom 25. Mai 1779.**

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irroland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst etc. Thun hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen männiglichen kund, daß Wir den Stadt-Syndicum Stromeyer zu Celle nach geschehener Praesentation von Unserer getreuen Landschaft des Fürstenthums Lüneburg zu Unserm Schatzverordneten angenommen und bestellet haben; Thun es auch hiermit und Kraft dieses und dergestalt, daß er, wenn in vorfallenden Sachen, daran besagtem Unserm Fürstenthum belegen, er auf Landtügen, oder zu andern particulier Conventen insonderheit aber zu den Schatzrechnungen und Deliberationen gefordert wird, alsdann neben andern seinen Mitverordneten dabey gutwillig erscheinen, dasjenige was zu des Schatzes Nutzen und Besten gereicht denen LandtagesAbschieden von 1624 und 1673 gemäß, seinem besten Verstande nach, helfen, rathen, schließen und, so viel an ihm ist, zu Wercke richten und vollenstrecken, was er bey solcher Bedienung von den Geheimnissen des Schatzes in Erfahrung bringt, in guter Verschwiegenheit halten, und Niemand, dem es nicht zu wissen gebühret, davon etwas zu offenbahren; Uns und Unsern Nachkommen getreu und hold seyn, Unsern und ihren Schaden warnen, auch solchem nach Möglichkeit vorkommen und abwenden; Dagegen Unserm und dererelben Nutzen und Frommen, äußersten Vermögens zu befördern ihm angelegen seyn lassen solle und wolle, gestalten er denn solches zu thun, Uns eidlich angelobet und seinen schriftlichen Revers ausgestellt hat.

Dahingegen und zur Vergeltung solcher seiner Dienste sollen ihm alle Jahre, so lange er in solchem Amte und Unseren Dienste bleiben wird, fünfzig Thlr. und zwar alle halbe Jahre die Helfte, von Michaelis 1779 an durch Unseren zeitigen Landrentmeister gereicht, und aus dem Schatz-aerario gezahlet werden, daneben, wenn er zu den Conventen gefordert wird, die gewöhnlichen Diäten zu genießen haben. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Uhrkundlich Unsers hierunter gedruckten Geheimten Canzelleh-Insigels. So geschehen und gegeben Hannover den 25ten May 1779.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Lenthe.

v. Wenckstern.

Bremer.

v. d. Bussche.

(L. S.)

Hoepfner.

Bestallung für den Schatzverordneten Stromeyer in Zelle.



Schreiben der Regierung vom 25. Mai 1779, die von dem Magistrate der Stadt Uelzen behauptete Alternative bei der Wahl des städtischen Schatzverordneten betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig, WohlEdler= auch EdleBeste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter= auch günstige gute Freunde!

Es ist bey Uns der StadtMagistrat zu Uelzen mit einer Protestation gegen die von demselben und euch geschene Wahl des Stadt-Syndici Stromeyer zum Schatzverordneten eingekommen, in welcher er behauptet, daß die Wahl des dormaligen Schatzverordneten aus seinen Mitteln hätte geschehen müssen, weil

1. nach dem LandtagsAbschiede vom 13. Sept. 1616 eigentlich sothane Stelle jedesmal dem ältesten Bürgermeister der Stadt Uelzen beygelegt werden solle, und bloß durch die besondere Unglücksfälle welche die Stadt Uelzen im vorigen Saeculo betroffen und die Gefälligkeit gegen die Stadt Zelle verursacht worden, daß in den neueren Zeiten unter besagten Städten eine Alternation in Ansehung der SchatzverordnetenStelle beliebt worden, von welcher Alternation aber

2. gegenwärtig um so weniger abgegangen werden könne als selbige nicht allein im Jahre 1733 von löblicher Landschaft bey Gelegenheit der Wahl des Uelzischen Burgemeisters Lunau wirklich anerkannt, indem selbige auf die damals abseiten der Stadt Zelle dagegen eingelegte Protestation letzterer die Versicherung ertheilet, daß bey der nächsten Vacanz ein Schatzverordneter ex gremio Senatus Cellensis erwählt werden solle, sondern auch über deren beständige Aufrechthaltung im Jahre 1746 zwischen mehrbesagten Städten ein besonderer Neceß geschlossen worden; und hat dannenhero darum nachgesucht

daß die Confirmation des neu gewählten Schatzverordneten, so lange Suspendiret werden möge, bis von löblicher Landschaft der Stadt Uelzen die Versicherung ertheilet worden, daß bey wiederentstehender Vacanz ein Subjectum aus dem Uelzischen Magistrate erwählt, es auch in Zukunft allemal, wie bishero, bey der Alternation gelassen werden solle.

Ob nun zwar durch obige Protestation die Confirmation des praesentirten neuen Schatzverordneten dormalen nicht aufgeschoben worden ist; So sind jedoch die von dem Uelzischen Stadtmagistrat angeführten Gründe von der Beschaffenheit, daß Wir keinen Zweifel hegen mögen, Derselbe und ihr werdet der Stadt Uelzen gegenwärtig die gesuchte Versicherung in der Maasse ertheilen, wie solches der Stadt Zelle unterm 18. Dec. 1733 in einem völlig ähnlichen Falle geschehen ist, auch übrigens in Zukunft bey der Wahl eines Schatzverordneten auf die in der höchsten Billigkeit gegründete Alternation der beyden Städte Uelzen und Celle jedesmal Rücksicht nehmen, falls gegen selbige nicht besondere Gründe eintreten sollten, als worüber wir Desselben und eure Erklärung anhero vernehmen wollen. Wir verbleiben Demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 25. May 1779.

Königlich = Groß = Britanische zur ChurFr. Br. = Lüneburgischen Regierung  
verordnete Geheimte = Rätthe.

A. F. v. Lenthe.

An den LandschaftsDirector, Land= und Schatzrätthe  
des Fürstenthums Lüneburg.



Erwiederung des Land- und Schatzraths-Collegii an die Königliche  
Regierung vom 8. Januar 1780.

P. P.

Um Ew. Hochwolgeb. Excellences hochgeneigten Rescripto vom 25. May v. J. schuldige Folge zu leisten, haben wir nicht ermangelt, dasjenige in Ueberlegung zu ziehen, was dieselben uns, wegen der von dem Uelzischen Magistrat, wider die Wahl des hiesigen Stadtsyndici Stromeyer zum Schatzverordneten eingelegten Protestation, und in ansehung des damit verbundenen Gesuchs, daß bey solcher Wahl, die zwischen den Städten Zelle und Uelzen verabredete Alternation, jedesmal beobachtet werden möchte, gefälligst zu erkennen gegeben.

Nunmehr sind wir aber auch noch verpflichtet, unsere Erklärung hierauf ergebenst gehorsamst einzureichen, und da wir solches gegenwärtig zu betwerkstelligen uns die Erlaubniß nehmen wollen;

So halten wir es für erforderlich,

1. die Gründe zu widerlegen, in deren Rücksicht sich der Uelzische Magistrat, wieder die letztere Praesentation eines städtischen Schatzverordneten, die ergriffene Protestation angemaasset.

Es sind solche unsers Ermessens deßhalb für ganz unerheblich zu achten, weil

a. was den Receß von 1616 betrifft, nach welchem das officium eines Schatzverordneten, der ersten Bürgermeister Stelle zu Uelzen beygelegt worden, ohnstreitig solche Verfügung auf die Supposition gebauet ist, daß das Schatz-aerarium in Uelzen verbleiben würde, nach dessen hieher erfolgten Verlegung aber, gedachter Receß in obigem Stücke, weiter keine Anwendung finden kann, zumal auch durch die Observanz jene Verfügung längst wieder aufgehoben worden.

Die daher wegfallende Verbindlichkeit, die Schatzverordnete bloß aus dem Magistrate zu Uelzen zu wählen ist dann

b. mittelst des zwischen diesem und dem hiesigen Magistrate errichteten Necesses, wegen alternativen Bekleidung des mehrbesagten officii, nicht in eine neue dahin verwandelt worden, daß das Schatzcollegium schuldig wäre, immer wechselseitig aus beyden genannten Magistraten, einen Schatzverordneten zu präsentiren.

An und für sich enthält dieses pactum gar keine verpflichtende Kraft, in ansehung derer die nicht zu den Contrahenten gehören. Gleichwie aber erwähntes Collegium unter selbigen keineswegs mit begriffen gewesen; so hat sich solches auch noch nie anheischig gemacht, gedachten Vertrag, zur Norm anzunehmen.

Am wenigsten konnte das Erbieten vom 23. Novbr. 1733, vermöge welchem festgesetzt wurde, daß nach Abgang des Bürgermeisters Linow, eine Zellische Magistratsperson wiederum zum Schatzverordneten erwählt werden sollte, auf den angeführten städtischen Receß eine Beziehung haben, da derselbe erst 1746 errichtet worden. Zudem aber betraf dieser Fall nicht eine solche Alternation, wie nach dem Vorgeben des Magistrats zu Uelzen dadurch anerkannt seyn soll, sintemal derozeit zwey Schatzverordnete erwählt waren, als man bey entstehender dritten Vacanz, ein Subject aus dem Zellischen Magistrate zu präsentiren versprach.

Wenn nun gleich in verschiedenen folgenden Fällen es sich zugetragen, daß die Schatzverordneten wechselseitig aus den beyden Magistraten, in der



von ihnen verabredeten Ordnung genommen worden; so hat man sich jedoch wie acta ergeben, dabey landschaftl. Seits jedesmal ausdrücklich vorbehalten, hiedurch mehrwehnten Vertrag nicht als verbindlich agnosiren zu wollen.

Vermuthlich haben die Paciscenten es daraus von selbst eingesehn, daß sie durch mehrbesagten Receß, die gesuchte Vinculation des Schatzraths Collegii nicht erreichen können, und ist es ihnen wahrscheinlich deshalb unbedenklich gewesen, auch ihrerseits demselben, gleich bey der ersten nach dessen Vollziehung entstandenen Vacanz, entgegen zu handeln.

Es geschah solches von einem Mitgliede des Uelzischen Magistrats, bey Absterben des Burgermeisters und Schatzverordneten Dankwerts zu Uelken, indem damals der dortige Burgermeister Bersmann, nicht nur um Wiedererlangung der Schatzverordneten Stelle, die doch dem Receße zufolge, einem membro des Zellischen Senats zu überlassen gewesen wäre, mittelst Memorials vom 18. April 1759, sich beworben, sondern auch besage Protocolli von 15. May 1759, mit auf die Wahl gekommen, und vier Stimmen erhalten hat.

Bey der zweyten Vacanz aber, die sich seitdem zugetragen, ist man in hiesigem Magistrate, jenem Beispiele gefolgt, sintemal bekanntlich der Syndicus Stromeyer, dabey einen Competenten zu ostgedachter Stelle abgegeben, ohneachtet nach dem Receße, nur Mitglieder des Uelzischen Magistrats wahlfähig gewesen sehn sollten.

Mithin ist dieser Receß, selbst unter den Paciscenten, als aufgehoben angesehen worden, oder vielmehr nie zur Observanz gediehn, und nachdem der Uelzische Magistrat mit dessen Hintansetzung den ersten Anfang gemacht; so gebührt es ihm unsers erachtens desto weniger darüber gegenwärtig zu queruliren, daß auch der Zellische Magistrat, hernach solchen nicht für verbindlich gehalten.

So unzulässig daher das Protestationsrecht ist, welches sich der Uelzische Magistrat angemaaßet; so bedenklich kommt es uns

2. vor, ihm die verlangte Versicherung zu ertheilen, bey nächster Eröffnung der Schatzverordneten Stelle, selbige aus seinen Mitteln wieder zu besetzen;

denn da schon in einem ähnlichen Falle jenes Versprechen gegeben worden, so besorgen wir erstlich es dürfte bey dessen Wiederholung zur Observanz werden, daß nie hintereinander, mehr als zwey Schatzverordnete, aus demselben Magistrate gewählt werden dürften.

Fürs andere hingegen, mögen wir bey der großen Ungewißheit, ob nicht erst nach sehr entfernten Jahren, die Schatzverordneten-Stelle wieder erledigt werden könnte, etwaigen künftigen Mitgliedern unsers Collegii, ungerne auf lange Zeit im voraus, der gedachten Stelle wegen, die Hände binden.

Hieraus werden nun Ewr. Hochwolgeb. Excellences

3. schon im voraus unsere Gesinnungen in Absicht des Antrags abnehmen, daß in Zukunft bey der Wahl eines Schatzverordneten allemal die unter den Magistraten der mehrgedachten Städte festgesetzte Alternative beobachtet werden sollte.

Die mit jeder Wahleinschränkung verknüpften vielen Inconvenienzen halten uns ab, gedachte Vinculation für zuträglich zu erachten, und scheint uns übrigens die Billigkeit nicht dadurch verletzt zu werden, wenn auch in Zukunft, dann und wann mehrere Personen aus dem einen als andern der ostbesagten Magistrate, zur Schatzdeputirten-Stelle gelangen.

Gleich bey der ersten Errichtung dieses officii haben die beiden Städte Uelken und Zelle, keine völlig gleiche Concurrenz dazu begehrt, sondern es



ist dessen Genuß damals aus vorhin angeführten Ursachen, dem Magistrate ersteren Orts, alleine vorbehalten worden.

Wie es nun vermuthlich hierbey einige Zeit sein bewenden gehabt; so sind darauf nach Verlegung des Schazes von Uelzen hierher, vier Bürgermeister hintereinander, aus dem hiesigen Magistrate zu Schazverordneten bestellt worden, und hat man dadurch abermals zu Tage gelegt, daß oftbesagte beyde Magistrate, keine völlige Egalität, in ansehung der Schazverordneten Stelle, zu verlangen befugt sind.

Niemand durfte aber solche unsers Dafürhaltens, wohl weniger in Anspruch nehmen, als der Uelzische Magistrat, wenn die Sache blos aus Gründen der Billigkeit entschieden werden sollte, sintemal es erstlich erwehntermaassen in älteren Zeiten, von ihm nicht für unbillig gehalten worden, an jenem officio, mit Ausschluß des hiesigen Magistrats, alleine Theil zu nehmen, folglich demselben nunmehr nach veränderten Umständen, das Vergeltungsrecht gar wohl wiederfahren könnte; zweitens auch der Beitrag der hiesigen Stadt zu dem Schaze von ungleich größerem Belange, als dasjenige ist, was die Stadt Uelzen in dieses Aerarium contribuiert, und folglich der Magistrat hiesigen Orts, gewissermaassen ein größeres Interesse bey dem Schazrechnungswesen, wie der Uelzische hat.

Als es demnach unserer unborgreiflichen Meinung zufolge, mit der Billigkeit sehr wohl bestehen kann, daß der Besiß des osterwehnten officii, nicht jedesmal genau zwischen oftbesagten beyden Magistraten abwechselt; so sollten wir glauben, müste es zu deren Beruhigung hinreichend seyn, daß man bis jetzt nie intendirt, einen oder den andern derselben daran völlig zu excludiren, und zur ferneren Conservirung der bislang ausgeübten uneingeschränkten Wahlfreyheit, auch nie hierauf verfallen wird. Unter dieser Versicherung aber, hoffen wir, werden es uns Ew. Hochwolgeb. Excellences nicht verüben, wenn wir wünschen, daß es in Absicht der häufig gedachten Wahl, lediglich bey dem Herkommen, auch ferner sein Bewenden behalten möge;

Die wir die Ehre haben, mit vollkommenster Hochachtung zu verbleiben  
Ewr. Hochwolgeb. Excellences

L. F. v. M. C. A. v. d. W. G. E. v. H. W. B.  
G. v. H. C. A. E. v. St. L. F. v. B. G. H. B.

Den 8. Jan. 1780.

An Königl. Regierung.

14.

**Fernerer Schreiben der Regierung vom 13. März 1780, denselben Gegenstand betreffend, nebst Anlage.**

P. Stum. I.

Nach, insonders vielgünstiger Herr und wehrter= auch günstige gute Freunde! sind Wir, nach denen von demselben und euch unterm 8ten Jan. d. J. angeführten Umständen, der Meinung, daß die Stadt Uelzen eine Alternation zwischen ihr und der Stadt Celle in Ansehung der Städtischen Schazdeputirten Stelle nicht behaupten könne, und Wir haben ihr dannhero solches in dem abschriftlich annebengehenden Rescripte zu erkennen gegeben. Wir verbleiben ut in Rescripto. Hannover den 13ten März 1780.

Königlich Groß-Britannische zur Churfürstlich Braunschweig-Büneburgschen Regierung verordnete Geheimte Räte.

v. Gemmingen.

An den Landschafts-Director, Land- u. SchazRäthe des Fürstenthums Büneburg.



Unsere 2c.

Wir haben die von euch unterm 8. May v. J. übergebene Vorstellung, worinnen ihr gegen die geschehene Wahl des Stadt-Syndici Stromeyer zum Schakdeputirten protestiret, und eine Alternative zwischen dortiger Stadt und der Stadt Celle in Ansehung der Schakdeputirten-Stelle zu behaupten suchet, an die Lüneburgische Landschaft zur Vernehmlassung communiciret, und hat selbige nunmehr dagegen dasjenige erwiedert, was der copeyliche Anschluß mit mehrerem besaget.

Die zum Beweise eurer Behauptung vorgebrachte Gründe bestehen nun hauptsächlich darinnen, daß

1. Nach dem Landtagsabschiede vom 13. Sept. 1616 jedesmal der älteste Burgemeister der Stadt Uelzen Schakdeputirter seyn solle, und daß lediglich theils Unglücksfälle, welche die dortige Stadt im vorigen Seculo betroffen, theils Gefälligkeit gegen die Stadt Celle die Veranlassung gegeben, daß letzterer in älteren Zeiten sothane Stelle einigemal hintereinander überlassen, in den neueren Zeiten aber deßfalls sogar eine Alternative wäre beliebt worden, bey welcher es nunmehr um desto mehr sein Verbleiben haben müße, als

2. die Stadt Celle solche nicht allein in dem Jahre 1734 selbst ihrer Seits dadurch behauptet habe, daß von ihr gegen die damals sothaner Alternative zuwider geschehene Wahl des Uelzischen Burgemeisters Lünow zum Schakdeputirten auf das feierlichste sey protestiret worden, sondern auch noch überdem in dem Jahre 1746 zwischen den beyden Städten ein ausdrücklicher Recesß dahin sey geschlossen worden, daß in Ansehung der Schakdeputirten Wahl jederzeit die Alternative solle beobachtet werden.

Wenn jedoch im Gegentheile

1. nicht wohl bezweifelt werden mag daß die angeführte Disposition des Landtagsabschiedes von 1616 unter der Voraussetzung sei gemacht worden, daß das Schakaerarium in Uelzen verbleiben würde, indem die damaligen Geschäfte eines Schakdeputirten eine sehr öftere Gegenwart bey dem Schakaerario erforderten, wannenhero

2. selbige auch bereits wieder aufgehoben worden, als das Schakaerarium von Uelzen nach Celle gekommen, massen damahlen vier Burgemeister hintereinander aus dem Cellischen Magistrate zu Schakverordneten bestellet worden;

3. Aber das zwischen dortiger Stadt und der Stadt Celle im Jahre 1746 geschlossene Pactum wegen alternativer Bekleidung der Schakverordneten Stelle, das Schak-Collegium qua tertium nicht binden und in seiner Wahlfreyheit einschränken kann, um so weniger als man sich bey einigen wechselseitig aus den beyden Städten geschehenen Schakverordneten Wahlen, nach dem Anführen der Landschaft, abseiten des Schak-Collegii jedesmal ausdrücklich vorbehalten hat, ermeldtes pactum nicht als verbindlich agnosciren zu wollen, überdem aber selbst abseiten der Stadt Uelzen selbigem bereits im Jahre 1759 entgegen gehandelt worden, indem nach damaligen Absterben des Schakverordneten Dankwerts zu Uelzen der dasige Burgemeister Versmann sich nicht allein um die vacante Schakverordneten Stelle beworben, sondern auch mit auf die Wahl gekommen und vier Stimmen erhalten hat;

So werdet ihr selbst erkennen, daß der Landschaft mit Bestande Nichtens nicht kann angemuthet werden, euch eine Versicherung zu geben, daß bei nächstkünftig entstehender Vacanz der Schakverordneten Stelle ein Subiectum aus



dortigem Magistrate erwählet, auch künftig es bey der jedesmaligen Alternation gelassen werden solle, und werdet ihr euch dannenhero bey der Abseiten der Landschaft geschehenen Erklärung beruhigen, daß es ihre Absicht izt nicht gewesen, noch auch künftig seyn werde ein oder den andern Magistrat von mehrermeldter Stelle zu excludiren. Wir zc.

Hannover den 8. März 1780.

Königlich = Groß = Brit. zur Chur Fr. Br. = Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimte Rätthe.

An Burgemeister und Rath der Stadt Uelzen.

15.

**Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii an die Regierung vom 28. April 1794, die Zuziehung des städtischen Schatzverordneten bei allen Schatz-Deliberationen betr.**

P. P.

In dem Einschlusse welchen wir Ew. Hochwolgeb. Excellences mitgehend zu überreichen die Ehre haben, ist von dem Hofgerichts-Ressor Stromeyer alhier darum angehalten worden, daß er hinführo zu allen Versammlungen und Berathschlagungen unsers Collegii berufen und zugelassen werden möchte.

Nach dem Inhalte dessen was deswegen vorstellig gemacht worden, gründet sich obiges Verlangen vorzüglich in der beygelegten Bestallung des Städtischen Schatzdeputirten. Als aber die gemachte Praetension nicht nur eine seit undenklichen Zeiten, gleichförmig beobachtete Observanz gegen sich hat, sondern auch dieselbe während der funfzehnjährigen Dienstzeit des Ressors Stromeyer nicht in Anregung gebracht ist; so glauben wir daß anjeko um so weniger aus ermeldetem einzigen Grunde, das behauptete Recht fundirt werden könne, da unsers erachtens es keinen Zweifel leidet, daß das Formular der obgedachten Bestallung sich aus Zeiten herschreibe, wo die landschaftliche Verfassung und LandtagsVerhandlungen eine andere Gestalt als gegenwärtig hatten.

Bekandtlich gingen nemlich in älteren Zeiten die LandtagsVerhandlungen hauptsächlich auf Uebernahme landesherrlicher Schulden, wie auch auf Erhebung und Verwendung der zu diesem Behuf bewilligten Anlagen. Hierbey hatten die Städte ein sehr großes Interesse. Nicht immer aber wurden zu Verhandlungen solcher Art Deputirte von ihnen zugezogen und repräsentirte alsdann der Schatzdeputirte die Städte.

Gegenwärtig aber wird bey der Landschaft nichts wichtiges ohne Zuziehung der Deputirte der Städte beschloßen, und hält das jekige Schatz-Collegium keine Deliberation die das Interesse der Städte besonders betreffen. Jeko hat es also mit demselben eine ganz andere Beschaffenheit, als in denen Zeiten woher sich die Bestallung des Schatzverordneten schreibt. Dieses war auch in dem an den Magistrat zu Uelzen, wegen der verlangten abwechselnden Ernennung eines seiner Mitglieder zum Schatzdeputirten unterm 8. März 1780 ergangenen Rescripte dadurch zu erkennen gegeben, daß solches anführt:

es hätten die ehemahligen Geschäfte eines Schatzverordneten eine sehr öftere Gegenwart bey dem Schatz-Arario erfordert.

Denn hieraus folget der Schluß, daß zwischen den vormaligen und jekigen Geschäften, eine große Verschiedenheit stattfinden müsse.

Wann aber ungezweifelt angenommen werden darf, daß bey jekiger Land-



schaftlichen Verfassung, weder die Zuziehung des Schatzdeputirten Nutzen, noch dessen fortdauernde Entfernung von den Schatz- Deliberationen den Städten Nachtheil bringen könne; so halten wir es für desto bedenklicher in die Neuerung hinein zu gehen, als solche viele Weitläufigkeiten veranlassen, und Kosten verursachen würde.

So ließe es sich z. B. schwer bestimmen wie es mit der Einladung eines nicht am hiesigen Orte wohnenden Schatzdeputirten gehalten werden sollte, da der Anfang der Schatzdeliberationen öfters durch unerwartet einlaufende wichtige zu anderen Abtheilungen des landschaftlichen Collegii gehörende Sachen verzögert wird, und überhaupt selten lange vorher mit Gewißheit festgesetzt werden kann. Außerdem möchte auch alsdann der Schatzdeputirte Reise- und Bekehrungskosten nicht ohne Billigkeit fordern.

In Rücksicht der vorangeführten Gründe sind wir nun der Meinung zugethan, daß dem Gesuche des Hofgerichts- Assessors Stromeyer nicht zu deferiren seyn werde. Demohnerachtet haben wir jedoch nicht Umgang nehmen mögen, Ew. Hochwolgeb. Excellences von demselben Kenntniß zu geben, weil es uns angenehm seyn würde, unser Verhalten in der Sache, nach dero Bestimmung einrichten zu können;

Die wir mit vollkommenster Hochachtung verbeiben

Ew. Hochwolgeb. Excellences

F. L. v. B. G. E. v. H. A. v. P. C. v. L.

A. O. B. G. v. M. J. A. v. H. F. W. v. d. W.

C. v. M. G. L. v. P.

Den 28. April 1794.

An Königl. Regierung.

16.

### Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. Novbr. 1794.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig- Wohledler- auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig-gute Freunde!

Wir haben erhalten und erwogen, was von dem Herrn Landschafts-Direktor und euch über das Ansuchen des Hofgerichts-Assessors Stromeyer, daß er als Schatzverordneter hinzühro zu allen Versammlungen und Berathschlagungen des Schatz-Collegii berufen und zugelassen werden möchte, ist vorgestellt worden.

Nach reiflicher Ueberlegung aller der bey dem Ansuchen des Hofgerichts-Assessors Stromeyer eintretenden Umstände, können Wir nicht anders als dafürhalten, daß seinem Gesuche gewillfahret werden müsse und würden Wir, wenn gedachter Assessor um die Neadmission zu den Deliberationen des Schatz-Collegii hier Vorstellung thun sollte, derselben deferiren; denn

1. zeigt die zwischen dem Landesherrn und den Ständen im Jahre 1616, über die Einrichtung des Schatzwesens, getroffene Verabredung, daß bey der Administration des Schazes die Absicht auf die Zuziehung eines Städtischen Deputirten gerichtet worden.

2. Sagt die den SchatzVerordneten, und namentlich die dem Assessor Stromeyer nomine Regis ertheilte Bestallung ausdrücklich,

„daß wenn, der Ernante, zu den Schatz Rechnungen und Deliberationen gefordert wird, er alsdann neben andern seinen Mitverordneten, dabey — erscheinen, dasjenige was zu des Schazes



„Besten und Nutzen gereicht, seinem besten Verstande nach, helfen, rathen, schließ en, und, so viel an ihm ist, zu Werke richten und vollstrecken solle.

3. findet sich nicht die mindeste Spur, daß die Abwesenheit des Schatzverordneten von den Deliberationen des Schatz-Collegii von dem Landesherrn sey genehmigt worden, einfolglich würde sogar eine förmliche Ausschließung des Schatzverordneten von den Deliberationen des Collegii abseiten der übrigen Mitglieder, nichtig seyn, da es dabey an der wesentlichen Zustimmung des Landesherrn fehlt. So wenig es aber einen Grund gegen die Zuziehung zweyer Schatz=Räthe von der Ritterschaft zu den Deliberationen des Collegii abgeben könnte, wenn etwa seit langen Zeiten nur einer von diesen den Sitzungen behgewohnt hätte, eben so wenig werden dadurch die ausdrücklich beschwornen Pflichten des Schatzverordneten aufgehoben, daß mehrere seiner Vorgänger den schuldigen Dienst=Obliegenheiten, zu denen sie angewiesen und auf welche sie beeidigt waren, kein Genüge gethan haben.

4. zeigt auch schon die dem Schatz Verordneten behgelegte jährliche Besoldung an, daß er Mitglied eines Administrations=Collegii sey, da es augenfällig ist, daß ihm deßfalls allein keine Besoldung ertheilt werden würde, wenn ihm weiter keine Geschäfte oblegen, als alle drey Jahr der Abnahme der Schatz=Rechnungen behzuvohnen.

Wenn der Schatzverordnete in Celle wohnhaft ist, so können keine Weitläufigkeiten bey dessen Berufung zu den Deliberationen des Collegii eintreten. Auf den Fall aber, daß der Schatzverordnete zu Uelzen domicilirt seyn sollte, so wird demnächst leicht eine Auskunft zu treffen seyn, wodurch allen Bedenklichkeiten vorgebeugt werden könnte.

Aus diesen Ursachen wünschen Wir, daß Derselbe und ihr den Assessor Stromeyer mit einer gewierigen Erklärung versehen, einfolglich denselben zu den Deliberationen des SchatzCollegii jederzeit zulassen und berufen mögen, da uns nichts angenehmer ist, als die zwischen den verschiedenen Ständen entstandene Differenzen, ohne unsere ausdrückliche Intervention, zur besseren Beförderung des Gemeinen Bestens, ausgeglichen zu sehen.

Die communicirte Anlage geht hieneben zurück. Wie verbleiben dem Herrn Landschafts=Director und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt.

Hannover den 17ten Novbr. 1794.

Königlich GroßBritannische zur Cursfürstlich=Braunschweig=Lüneburgschen

Regierung verordnete Geheime Rätthe.

G. v. Kielmansegge.

An Landschafts=Director, Land= und Schatz=Räthe  
des Fürstenthums Lüneburg.

17.

Schreiben des Land= und Schatzraths=Collegii an den Hofgerichts=Assessor Stromeyer vom 22. Decbr. 1794, denselben Gegenstand betr.

P. P.

Es hat dasjenige was Ew. Wolgeb. unterm 3. April d. J. in der Absicht vorstellig gemacht, um hinführo zu allen Versammlungen und Berathschlagungen unsers Collegii mit zugelassen und berufen zu werden, wegen einiger über dieses Verlangen vorher noch anzustellenden Erkundigungen, erst bey jehiger Diät völlig erlediget werden können.



Wenn nun gleich der geschehenen Nachforschung ohnerachtet, sich gar kein Beyspiel davon auffinden lassen, daß seit der jetzigen Organisation des landschaftlichen Collegii, der städtische Schatzverordnete, so wie andere Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses, zu den gewöhnlichen Landtagsdeliberationen vom Landesherrn berufen worden wäre, und obschon, die durch ihn repraesentirte Städte nie darum angehalten haben, daß dieses geschehen mögte; so sind wir dennoch geneigt solche Observanz für die Zukunft nachgesuchtermaassen abzuändern.

Hierbey müssen wir jedoch folgende Bedingungen voraussetzen:

1) Würde es sich wol von selbst verstehen, dennoch aber um möglichen weiteren Ansprüchen vorzubeugen ausdrücklich anerkannt werden müssen, daß der städtische Schatzverordnete, nur bey denjenigen Deliberationen und Schatzsachen, inclusive der RechnungsAbnahmen, welche in dem eigentlichen Schatz-Collegio vorkommen Sitz und Stimme erhalten solle, folglich derselbe hievon weder in Pleno noch in dem ritterschaftlichen Deputatorum Collegio Gebrauch machen könne, obschon die adelichen SchatzRäthe daselbst Sitz und Stimme führen.

2. In ansehung der Einsicht und des Gebrauchs der Acten finde eben das Anwendung, was vermöge §. 2 des mit den Städten errichteten Recesses vom 30. December 1785 wegen derjenigen Acten welche in Pleno vorkommen, festgesetzt worden.

3. Blicke der Städtische Schatzverordnete nach wie vor, von aller den adelichen SchatzRäthen durch das Wahl-Reglement verliehenen Concurrnz bey deren eigenen Wahlen, wie auch bey der Wahl des Landrentmeisters und Schatz Secretairs ausgeschlossen.

4. dürfen wir billig vermuthen, daß überall nicht die Absicht gehegt werde, der eintretenden Veränderung wegen, die landschaftlichen Casen mit mehreren neuen Ausgaben, als den vorfallenden Diaeten zu beschweren. Wie nun diese für die Reise- und SessionsTage, dem Städtischen Schatzverordneten auf eben dem Fuße als bey der Rechnungs Abnahme zu gute kommen würden; so behielte es dagegen wegen dessen stehenden Gehalts bey demjenigen sein Bewenden, was ihm bishero vermacht gewesen.

Wir haben keine Ursache zu zweifeln, daß die löblichen Magistrate der Städte Uelzen und Zelle vorerwehnte Bedingungen eingehen werden, und überlassen es Ew. Wolgeb. ihnen solche vorzutragen. Sobald aber eine befriedigende Erklärung hierüber von denselben an uns gelanget, werden wir nicht ermangeln, Ew. Wolgeb. als zeitigen Schatzverordneten, zu obbenannten Deliberationen zu admittiren, und jedesmal wenn dergleichen vorkommen berufen zu lassen.

Die wir mit aller Consideration beharren

Ew. Wolgeb.

E. F. v. B.      G. E. v. H.      C. v. L.      J. A. v. H.  
 F. W. v. d. W.      C. v. M.      G. L. v. P.      E. v. A.

Den 22. Decbr. 1794.

An dHrn. Hofgerichts Rhesor Stromeyer hieselbst.



Vortrag des Land- und Schatzraths-Collegii an die Königliche Regierung vom 22. Decbr. 1794, denselben Gegenstand betr.

P. P.

Wir erkennen es mit verbindlichstem Danke, daß Ew. Hochwolgeb. Excellences geneigen wollen, uns in dem geehrten Rescripte vom 17ten v. M. dero Meinung über die von dem Hofgerichts-Rätheßor Stromeyer nachgesuchte Admision zu unserm Collegio zu eröffnen.

Sofern aber jene mit darauf gegründet worden, daß die Abwesenheit des Schatzverordneten von den Deliberationen des Collegii ab Seiten der Landesherrschaft nicht genehmiget sey, müssen wir uns noch die Erlaubniß nehmen bemerklich zu machen, wie unsers erachtens besagte Genehmigung daher gefolgert werden dürfe, weil seitdem die jetzige Organisation des landschaftlichen Collegii stattfindet, noch nie ein Schatzverordneter, so wie es bey anderen Mitgliedern des landschaftlichen Ausschusses gebräuchlich ist, von dem Landesherrn oder namens desselben, zu den gewöhnlichen Landtags Berathschlagungen berufen worden.

Nichtsdestoweniger sind wir jedoch damit zufrieden, daß die bisher hierunter mit vorwissen aller Theile obgemeldete Observanz eine Aenderung erleide, und der Städtische Schatzverordnete den Deliberationen unsers Collegii bezwohne.

Wie nun Ew. Hochwolgeb. Excellences, nach denen uns darüber vorläufig zu erkennen gegebenen Gesinnungen, dieser Beschluß angenehm seyn wird, so hoffen wir auch eine beyhällige Aufnahme der damit verknüpften Bedingungen uns versprechen zu dürfen, welche in folgenden bestehen:

1. Würde der Schatzverordnete nur bey denjenigen Deliberationen über Schatz Sachen, welche in dem eigentlichen Schatz Collegio vorkommen Sitz und Stimme erhalten, folglich hievon weder in Pleno noch in dem Ritterschaftlichen Deputatorum Collegio Gebrauch machen können, ohnerachtet die adelichen Schatz Räthe daselbst Sitz und Stimme haben.

2. In ansehung der Einsicht und des Gebrauchs der Acten, fände eben das Anwendung, was vermöge §. 2. des mit den Städten errichteten Receptes vom 30. May 1785 wegen derjenigen Acten, welche in Pleno vorkommen, festgesetzt worden.

3. Blicke der Städtische Schatzverordnete nach wie vor, von aller den adlichen Schatz Räthen durch das Wahl Reglement verliehenen Concurrnz bey deren eigenen Wahlen, wie auch bey der Wahl des Landrentmeisters und Schatz Secretairs ausgeschlossen.

4. dürften der eintretenden Veränderung wegen, die landschaftlichen Casen nicht mit mehreren neuen Ausgaben, als den vorfallenden Diaeten beschweret werden. Diese kähmen dem Schatzverordneten für die Reise- und Sessions-Tage, auf eben dem Fuße als bey der Rechnungs Abnahme zu gute, wegen des stehenden Gehalts behielte es aber bey demjenigen sein Bewenden, was ihm bishero vermacht gewesen.

Wir haben es dem Hofgerichts-Rätheßor Stromeyer überlassen, von den Magistraten der Städte Uelzen und Zelle über vorgedachte Bedingungen eine befriedigende Erklärung bezubringen, und werden wenn solche erfolgt nicht ermangeln, den zeitigen städtischen Schatzverordneten zu obbenannten Deliberationen zu admittiren, und solches jedesmal wenn dergleichen vorkommen, berufen



zu laßen, welches wir hierdurch unser Schuldigkeit gemäß ergebenst gehorsamst berichten wollen.

Die wir mit vollkommenster Hochachtung beharren

Ev. Hochwolgeb. Excellences

E. F. v. B.      G. E. v. H.      C. v. L.      J. A. v. H.  
F. W. v. d. W.      C. v. M.      G. L. v. P.      E. v. A.

Den 22. Decbr. 1794.

An Königliche Regierung.

19.

**Eingabe des Hofgerichts-Assessors Stromeyer an das Land- und Schatzraths-Collegium vom 1. Decbr. 1795, den von den Städten Uelzen und Celle wegen der Zulassung bei den Schatzdeliberationen verlangten Revers betr., nebst Anlagen.**

Hochwürdiger und Hochwohlgebohrne,

Hochzuberehrende Herrn Landschafts-Director, Land- und SchatzRäthe!

Da ich mich durch anliegende Original Vollmacht von Seiten der Städte Uelzen und Celle noch besonders authorisirt finde, die wegen meiner Zuziehung zu allen Versammlungen und Berathschlagungen des Schatz Collegii getroffene Vereinbahrung abzuschließen, Königl. Churfürstl. Landes Regierung solche auch mittelst des im Original angelegten an mich erlassenen Rescripts vom 3. v. M., welches ich mir gehorsamst zurück erbitte, zu genehmigen geruhet hat; so verfehle ich nicht, Ev. Excellence und Hochwohlgebohrnen solches hierdurch zur völligen Berichtigung dieser Angelegenheit gehorsamst anzuzeigen.

Uebrigens darf ich zu Deroselben allgemein bekannten billigen Gesinnungen das vollkommenste Vertrauen hegen, daß dieselben demnächst von selbst geneigt seyn werden, wegen Abänderung des Wahl-Reglements in Absicht der Wahl des Landrentmeisters und Schatz Secretarii gehörigen Orts das Befugte einzuleiten, und ich habe die Ehre in vollkommenster Hochachtung stets zu beharren.

Ev. Excellence, und Hochwohlgebohrnen

gehorsamster Diener

Celle den 1ten Decbr. 1795.

J. A. Stromeyer.

Nachdem Uns Bürgermeistern und Rath der Städte Uelzen und Celle von dHrn. Hofgerichts Assessore und StadtSyndico Stromeyer, als Schatzverordneten der Städte Uelzen und Celle, dasjenige mitgetheilt worden, was wegen künftiger Zuziehung des Städtischen Schatzverordneten zu allen Berathschlagungen des Schatz-Collegii, bisher verhandelt ist, und denn vom gedachten Schatz-Collegio die Zuziehung des Städtischen Schatzverordneten zu allen Versammlungen und Berathschlagungen desselben unter den Bedingungen zugestanden ist, daß

1. Der Städtische Schatzverordnete nur bei denjenigen Deliberationen und Schatz-Sachen, mit Einschluß der Rechnungs Abnahme, welche im eigentlichen Schatz-Collegio vorkommen, nicht aber im pleno, oder im Ritterschaftlichen Deputatorum Collegio Sitz und Stimme haben solle,

2. sich in Ansehung der Einsicht und des Gebrauchs der Acten dasjenige,



was der Receß vom 30. Decbr. 1785 §. 2 darüber enthält, gefallen lasse, so lange keine Abänderung desselben beliebt werden sollte,

3. an der den adlichen Schatz-Räthen durch das Wahl-Reglement verliehenen Concurrenz bey deren eigenen Wahlen, und der Wahl des Landrentmeisters und Schatz-Secretairs keinen Theil nehme, und

4. außer den gewöhnlichen Diäten keine Vermehrung seines jetzigen stehenden Gehalts verlange;

so genehmigen wir nicht nur hierdurch alles dasjenige, was der Herr Hofgerichts-Assessor und Stadt-Syndicus Stromeyer, als jetziger Städtischer Schatzverordneter in dieser Angelegenheit bisher verhandelt hat, und eingegangen ist, sondern wir ertheilen demselben auch hierdurch völlige Macht und Gewalt, darüber mit dem Schatz-Collegio auf jene, und ihm sonst nützlich scheinende Bedingungen zu schließen, und werden wir alles dasjenige, was derselbe darunter vorzunehmen und einzugehen belieben wird, so ansehen, und gelten lassen, als wenn es von Uns selbst eingegangen und beschloffen worden.

Gegeben Uelzen den 24ten Octbr. 1795 und Celle den 26. Octbr. 1795.

(L. S.) Bürgermeister und Rath der Stadt Uelzen.

Kern.

(L. S.) Bürgermeister und Rath der Stadt Celle.

Seelhorst.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrbar-Hochgelahrter, günstig-guter Freund!

Die Vereinbarung des Schatz-Collegii des Fürstenthums Lüneburg und der Städte Uelzen und Celle über die Readmission des zeitigen Schatzverordneten zu den Deliberationen des Schatz-Collegii ist Uns sehr angenehm zu vernehmen gewesen und so wie Wir solche hiemit gern bestätigen, so werden Wir es auch gern sehn, wenn in Zukunft die Ritterschaft in Absicht der Theilnahme des Schatzverordneten zu den Wahlen des Schatz-Collegii eine Veränderung des Wahl-Reglements in Vorschlag bringen sollte. Ihr habt also vom nächsten Landtage an den Sessionen des Schatz-Collegii jedesmal beizuwohnen. Wir sind euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 3. Nov. 1795.

Königlich Groß-Britannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime Rätthe.

G. v. Kielmansegge.

An den Hofgerichts-Assessor Stromeyer zu Celle.

20.

Erwiederung des Land- und Schatzraths-Collegii an den Hofgerichts-Assessor Stromeyer vom 3. Decbr. 1795.

P. P.

Durch das was Ew. Wolgeb. andertweit an uns gelangen lassen, finden wir alle vorausgesetzte Erfordernisse wegen künftiger Zuziehung des jedesmaligen städtischen Schatzverordneten, zu den Versammlungen und Berathschlagungen unsers Collegii völlig berichtet, und werden daher auf jetzigem Landtage mit dieser Admision den Anfang zu machen nicht verfehlen.

Es geschiehet jedoch solches unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß



hieraus für uns keine Verbindlichkeit in Beziehung auf dasjenige gefolgert werden möge, was annoch wegen der desiderirten Theilnahme, an den vorfallenden Wahlen des Landrentmeisters und Schatz Secretairs desiderirt wird.

Wie wir aber es für rathsam erachten müssen, dieses Ew. Wolgeb. hiedurch zu erkennen zu geben; so lassen wir auch das mitgetheilte Regierungs-Rescript unverwahrt wiederum zurückgehen, und beharren mit aller Consideration.

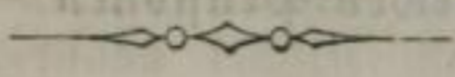
Ew. Wolgeb.

G. F. v. B. G. E. v. H. C. v. L. A. O. B.

G. v. M. J. A. v. H. C. v. M. G. L. v. P. E. v. A.

Den 3. Decbr. 1795.

An dHrn. Hofgerichts-Räthe Stromeher.



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



## XI.

### Von dem landschaftlichen Ausschusse im Fürstenthum Lüneburg. Schluß.

Anhang: Trauergelder — Sterbe- und Gnaden-Quartale — Ruhe-  
gehälte — Wittwen-Pensionen — Wittwen-Casse.

Zum Schlusse dieses Auffazes mag hier noch von den in der Ueberschrift bezeichneten Gegenständen, welche für alle mit Besoldung angestellte Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses von Interesse sind, die Rede sein. Wegen des Zusammenhanges werden dabei theilweise zugleich die bezüglichen Verhältnisse der landschaftlichen Angestellten, des Landsyndikus zc. erwähnt werden.

Ob bei Todesfällen in der landesherrlichen Familie sog. Trauergelder, \*) d. h. Vergütungen für die durch die angeordnete Trauer veranlaßten Unkosten, für Mitglieder der Landschaft oder deren Officialen schon vor dem Jahre 1705 bezahlt sind, vermag ich mit Bestimmtheit nicht anzugeben. Bei dem im Jahre 1705 erfolgten Tode des Herzogs Georg Wilhelm ward zufolge der Schatz-Rechnung (S. 407) „auf gethanes Ansuchen“ beliebt, dem Landsyndikus v. Marquard 60, dem Schatz-einnehmer Ramdohr 42 und dem Schatzschreiber Prätorius 30 Thaler „wegen anzulegender Trauer“ auszuzahlen. Für den Landschafts-Director und die übrigen Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses finde ich noch nichts berechnet. Bei dem Tode Georgs I. (Schatzrechnung de 1727, p. 630) erhielt auch der Landschafts-Director v. Grote, „gleichwie vorhin geschehen“ (?), 300 Thlr. Der Landsyndikus Bilderbeck und der Landrentmeister bekamen jeder 60 Thlr., der Schatzsecretair Prätorius 42 Thlr. Bei dem Tode der Gemahlin Georgs II. im Jahre 1737 kamen dieselben Beträge zur Auszahlung, doch meldeten sich jetzt auch die Land- und Schatzrätthe, auf deren Vorstellung dann unterm 13. Mai 1738 resolvirt ward: \*\*)

„Als bey gegenwärtiger Landschaftlichen Versammlung von denen Herren LandRäthen die Vorstellung geschehen: Wasmaßen sie der ergangenen Königlichlichen Ordre zu Folge, wegen Ablebens der Höchstseeligsten Königin Majestät, nicht nur sich, sondern auch ihre Domestiques in Trauer gesetzt, einfolglich, da alle übrige Bediente, denen die Trauer demandiret worden, deren Bonificirung aus Königlichlicher Cammer erhalten, es gegen die Billigkeit seyn würde,

\*) S. den Sauermannschen Index v. Trauer p. 1060.

\*\*) Vol. act. prov. de 1738. nr. 103. p. 19. nr. 114.



wenn Sie alleine davon excludiret werden, und solche Kosten ex propriis zu stehen verbunden seyn solten, bevorab da so wol die Calenbergische als Hoyaische Grn. Land-Räthe solche Trauer-Kosten aus solcher Landschaft Schatz=Erario restituiret erhalten hätten, mithin Sie nicht deterioris conditionis hierunter seyn könnten; So hat der LandrentMstr. Saffe jedem derer Herren LandRäthe solcher Kosten wegen die Summa von Ein Hundert Thlr. und dem Schatz=Rath von Weyhe Sechzig Thlr. aus dem Schatz=Erario hierauff, und gegen Quitung auszuzahlen."

Nach dem Tode des Königs selbst beschloß das Landraths-Collegium am 1. Decbr. 1760, \*) die Trauergelder nach demselben Fuße wie im Jahre 1737 zahlen zu lassen, „welches um desto weniger Bedenklichkeit finden könnte, weil die erwähnte Schatzrechnung de 1737 nachhero abgenommen worden und dadurch diese Ausgabe justificiret sey.“ Jetzt suchten nun auch die ritterschaftlichen Deputirte und der städtische Schatz=verordnete, weil sie sich nach der unterm 6. Novbr. erlassenen Notification wegen der Trauer ebenfalls richten müssen, um die Bewilligung von Trauergeldern nach. Doch gingen die Landräthe auf dieses Gesuch nicht ein, weil man sich „bey Bestimmung der Trauer=Gelder nach der Observanz gerichtet und sich nicht ermächtigt sehe, dawieder etwas neues einzuführen.“ \*\*) Bei dem Tode Georgs III. im Jahre 1820 wurden diese Trauergelder weder von den Mitgliedern des landschaftlichen Collegii noch von dem Landsyndikus Jakobi und dem Schatzsecretair Seelhorst beansprucht. Dasselbe geschah bei dem Tode Georgs IV. im Jahre 1830, wo vielmehr die Mitglieder des Collegs und der Landsyndikus Bogell ausdrücklich erklärten, daß sie keinen Anspruch auf diese Gelder machen wollen \*\*\*) (Bd. 3, S. 47, §. 10). Bei späteren Todesfällen ist davon gar keine Rede mehr gewesen. †)

Hinsichtlich der Sterbe= und Gnaden=Quartale ††) bei den Befoldungen der Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses, wie der nicht auf monatliche Kündigung angestellten Officialen der Landschaft ward es feststehender Grundsatz, daß das Sterbe=Quartal den Erben unter allen Umständen ausgezahlt werde, weshalb es denn auch im Landraths-Collegio am 17. Febr. 1765 kein Bedenken fand, dem Landrentmeister die Auszahlung dieses Quartals ohne weitere Anweisung zu gestatten. †††) Ein Gnaden=Quartal erhielten stets die Wittve und die Kinder des Verstorbenen, nicht aber andere Verwandte. Um dieses Gnaden=Quartal mußte jedoch bei dem Landraths-Collegio besonders nachgesucht werden und als am 17. Febr. 1764 zur Sprache kam, ob der Landrentmeister

\*) Vol. de 1760. nr. 19. p. 2.

\*\*) L. c. nr. 65. §. 25. nr. 74. Vol. de 1761. nr. 11. §. 15 a.

\*\*\*) Vergl. die Acte der neueren landsch. Registr. Fol. 1, Nr. 5, betr. die von landschaftlichen Officialen bei Trauerfällen königlicher Familienglieder zu beziehenden Trauergelder. 1830.

†) Auch die im königlichen Dienst Angestellten erhalten jetzt dergleichen Trauergelder nicht mehr. Lehzen, Staats=Haushalt Bd. 2, S. 40.

††) S. den Sauermannschen Index v. Quartal p. 875, ferner die einzelnen Anstellungs=Acten und die betreffenden Schatz= und Steuer=Register.

†††) Vol. de 1764. nr. 3. p. 1: „weil es ihnen de jure gebühre“.



auch dieses Quartal in Zukunft ohne Weiteres solle auszahlen dürfen, beliebte man „es bey dem bisherigen Herkommen, daß solches a parte Collegii besonders accordirt werden müsse, zu belassen.“ — Der Lauf und das Ende der Quartale wurden nach den vier Quartalsfesten gerechnet. Als daher die Wittve des verstorbenen Landraths, Hofrichters v. Grote zu Schnega um Auszahlung des Gnaden-Quartals nachsuchte und dabei der terminus ad quem zur Sprache kam, erwiederte das Landraths-Collegium unterm 25. Novbr. 1754, es habe „nicht den mindesten Zweifel, daß, da der wohlseelige Herr Hofrichter zwischen Ostern und Johannis mit Tode abgegangen, dessen Gage bis Michaelis gegen Quittung verabsolgt werden könne, weiter aber nicht, allermäßen der beständigen Observanz zu Folge die Termine Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten zu Bestimmung der Sterbequartale gar genau beobachtet werden.“ — Weitere Gnaden-Quartale waren nicht üblich und konnten auch ohne besondere Genehmigung der Regierung nicht bewilligt werden. So erwiederte letztere unterm 12. Juli 1782, als nach dem am 22. März 1782, wenige Tage vor Ostern, erfolgten Tode des Landraths v. Hohnhorst dessen Wittve bei der Landschaft darum nachgesucht hatte, daß das Sterbequartal von Ostern angerechnet werden dürfe, und das Landraths-Collegium diesem Gesuche Statt geben wollte, daß sie dazu ihre Genehmigung nicht ertheilen könne,

„da erwähnter Landrath nun einmal nicht nach, sondern vor Ostern mit Tode abgegangen ist, und es zur einmaligen Regel festgesetzt ist, daß das Quartal, in welchem ein Officialis verstorben, er sey nun ganz zu Anfang oder ganz zu Ende desselben mit Tode abgegangen, als das Sterbequartal angenommen werde, übrigens aber keine sonstige ganz besondere Gründe für das obige Gesuch eintreten.“

Seitdem die Besoldungen der Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses nicht mehr aus Provinzial-Cassen erfolgen, sind auch die Bewilligungen der Gnaden-Quartale nicht mehr von dem Landraths-Collegio geschehen. Schon unterm 12. März 1816 richtete die Provisorische Regierungs-Commission zu Hannover — vielleicht in Anlaß des am 28. Novbr. 1815 erfolgten Todes des Landschafts-Directors v. Lenthe — an den Hofrath Jacobi eine Anfrage über die hinsichtlich der „Gnaden-Besoldung“ üblichen Grundsätze, worauf dieser unterm 20. März die gewünschte Auskunft gab. \*) Unterm 13. Juni 1820 erbat sich dann das Schatz-Collegium des Königreichs, „da bereits zum öfteren vorgekommen ist, daß von den Erben eines mit Tode abegangenen Mitgliedes oder Officialis eines Provinzial-landschaftlichen Collegii um Bewilligung des Sterbe- und auch Gnaden-Quartals nachgesucht worden“, von dem Landraths-Collegio weitere Auskunft über die früher Seitens der Lüneburgschen Landschaft hiebei befolgten Grundsätze, „damit Wir sie eintretenden Falls und so lange die Besoldungen und Pensionen der Provinzial-landschaftlichen Mitglieder und Officialen aus der allgemeinen Landes-Casse bestritten werden müssen, uns zur Norm dienen lassen können“ (Bd. 1, S. 558). Das Landraths-Collegium ertheilte die

\*) S. die Acte der neueren landschaftl. Registr. Fol. 139, Nr. 2, betr. Verhandlungen über Pensions-, Gnaden- u. Sterbe-Quartal-Gesuche landschaftlicher Bediente. 1814 f.



verlangte Nachricht in einer noch von dem langjährigen Syndikus Jacobi aufgesetzten Erwiederung (a. a. O. S. 561). Die Uebernahme dieser Position auf die allgemeine Landes-Casse führte dann aber auch hier noch zu weiteren Einmischungen der allgemeinen Ständerversammlung. So suchte die Regierung, \*) als sie unterm 20. Febr. 1824 der Ständerversammlung den Stat der künftigen landschaftlichen Besoldungen mittheilte, um das Einverständnis derselben darüber nach, daß den Mitgliedern der Ostfriesischen Landschaft, gleich denen der übrigen Landschaft, unter Beseitigung einer andern dort herrschenden Observanz, ein Sterbe- und ein Gnaden-Quartal zugestanden werde. Dawider fanden die Stände nichts zu erinnern. Da sich aber aus den von dem Schatz-Collegio eingegangenen Nachrichten ergeben hatte, daß die Grundsätze hinsichtlich der Sterbe- und Gnaden-Quartale auch in den übrigen Provinzen nicht übereinstimmten, indem solche zum Theil vortheilhafter, aber auch wohl nachtheiliger für die Erben waren, so sprachen Stände zugleich aus, wie sie „der Meinung“ seien,

„in Zukunft für alle Provinzen das Princip nur eines Sterbe- und eines Gnaden-Quartals Statt finden zu lassen, ohne jedoch den bereits Angestellten hinsichtlich ihrer etwanigen längeren Befugnisse präjudiciren zu wollen.

Stände zweifeln nicht, daß dieses auch die Ansicht des Königl. Cabinets-Ministerii seyn werde, und ersuchen demnach, hiernach in künftigen geeigneten Fällen verfahren zu lassen.“

Hienach werden hier nun wohl für alle Landschaften dieselben Grundsätze zur Anwendung gekommen sein, die freilich mit denjenigen, nach welcher bei der hiesigen Landschaft früher verfahren war, bis auf die Berechnung des Anfangs der Quartale, zufällig übereinstimmten. \*\*)

Pensionirungen von Mitgliedern des landschaftlichen Ausschusses sind niemals vorgekommen, weshalb darüber auch keine Vorschriften bestehen. Der ehemals auch für sonstige Staats-Dienste fast durchgängig geltende Grundsatz des Ausdienens mochte bei der Landschaft um so eher Anwendung finden, als früher selbst die engste Abtheilung des Ausschusses ungeachtet der etwa mangelnden oder geschwächten Theilnahme einzelner Mitglieder immer noch stark genug besetzt war.

Ebensowenig wurden früher Pensionen für die hinterlassenen Wittwen und Kinder der Mitglieder des Ausschusses aus den landschaftlichen Cassen ausgeworfen. \*\*\*) Als für die landschaftlichen Bedürfnisse aus der allgemeinen Landes-Casse gesorgt ward, ging auch die seitdem einige Male eingetretene Bewilligung solcher Pensionen auf die allgemeine Ständerversammlung über. So beantragte dort das Cabinets-Ministerium unterm 23. Janr. 1826 für die Wittve des am 9. Decbr.

\*) Actenst. der 2. St.-B. 5. Diät, S. 67 u. 174.

\*\*) Das Gesetz vom 24. Juni 1858 über die Verhältnisse der Königl. Diener, welches nach dem §. 5 desselben auf Beamte der Stände keine Anwendung findet, gewährt in den §§. 25 und 36 bei Sterbefällen die Dienstentlohnung allgemein bis zum Ablaufe des Quartals des Rechnungsjahrs, in welchem der Todesfall sich ereignet hat, einer hinterlassenen Wittve oder Kindern aber noch für ein ferneres Vierteljahr.

\*\*\*) Vergl. den Bericht des Landsyndikus Jacobi vom 12. Juli 1820: Bd. 1, S. 561.



1825 verstorbenen Land- und Schatzraths v. Bülow, freilich „in Rücksicht ihrer hilfsbedürftigen Lage wegen der Verhältnisse ihres verstorbenen Ehemanns zu dem Steuer- und Schatz-Collegio“ die Bewilligung einer Pension von jährlich 250 Thln., und die allgemeine Ständeversammlung bewilligte unterm 15. März des ang. J. mit Rücksicht auf die besondere Hilfsbedürftigkeit der Wittve eine Pension von 300 Thln. vom 1. April an, „als bis zu welcher Zeit noch das Gnaden-Quartal von der Besoldung ihres verstorbenen Ehemanns zu zahlen seyn wird.“\*)

Als dann nach dem Tode des Landraths v. Marenholz für dessen nachgelassene Wittve eine Pension bei dem Cabinets-Ministerio nachgesucht war, wandte sich dasselbe unterm 21. Septbr. 1829 mit einer Anfrage darüber an das landschaftliche Collegium, „ob in früheren Zeiten den Wittwen dortiger Landräthe aus den landschaftlichen Cassen Pensionen bewilligt seien, und ob entgegengesetzten Falles allenfalls aus der Mecklenburgschen Güter-Casse eine Beihülfe bewilligt werden könne, wobei Wir bemerken, daß aus der General-Steuer-Casse nicht anders als mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs eine Wittwenpension erfolgen kann“ (Bd. 2, S. 671). Das Landraths-Collegium bewilligte hierauf aus der Mecklenburgschen Güter-Casse eine jährliche Pension von 100 Thln. (Cass.=M.\*\*\*) und berichtete neben der Anzeige hievon unterm 19. Decbr. (a. a. D. S. 673), „die nachgesehenen früheren Acten ergeben kein Beispiel, daß jemals der Wittve eines verstorbenen Landraths eine Pension aus einer landschaftlichen Casse wäre bewilligt worden. Aus der ritterschaftlichen Mecklenburgschen Güter-Casse ist gleichfalls nie eine Pension an eine Wittve eines Landraths bewilligt worden, indem der Fond nicht zu eigentlichen Pensionen, sondern nur zu Unterstützungen bestimmt ist.“ Das Cabinets-Ministerium trug hienach in einem Schreiben vom 4. März 1830, bei der allgemeinen Ständeversammlung „in dem Betracht, daß die löbliche Ständeversammlung den Wittwen der Landräthe v. Gruben und v. Plate\*\*\*) eine Pension von 200 Thlr. bewilligt hat“ auf eine weitere Pension von 100 Thln. aus der General-Steuer-Casse an. Die allgemeinen Stände sprachen dann auch unterm 7. April die gewünschte Bewilligung vom Ablauf des Gnaden-Quartals an aus, †) fügten dabei aber hinsichtlich ähnlicher künftiger Ansprüche eine Bevormwortung hinzu: „Da sich jedoch aus dem Schreiben des Königl. Cabinets-Ministerii ergibt, daß ein Fond, und zwar der Mecklenburgsche Güter-Fond, vorhanden ist, aus welchem der gedachten Wittve eine jährliche Unterstützung bewilligt worden, die Pensions-Bewilligungen aus der Landes-Casse aber nur in subsidium eintreten können; so müssen Stände bevormworten, daß Pensions-Bewilligungen aus der allgemeinen Landes-Casse für Wittwen Lüneburg-landschaftlicher Rätthe oder Officianten in etwa ähnlichen Fäl-

\*) Actenst. der 3. Ständevers. 1. Diät, S. 107. 171.

\*\*) Nach dem am 10. Febr. 1858 erfolgten Tode der Landrätthin v. Marenholz weggefallen (Bd. 4 c., S. 404. §. 1).

\*\*\*) Von anderen Provinzial-Landschaften.

†) Actenst. der 3. Ständevers. 5. Diät, S. 154. 220. Vergl. den „Bericht über die Verhandl. der allg. Ständevers. i. J. 1830: Von einem ständ. Deputirten“ S. 55.



len überall nicht eher wieder Statt haben können, als bis das Verhältniß des Mecklenburgschen Güter-Fonds und dessen etwaige Verpflichtungen nachgewiesen und aufgeklärt seyn werden, und ersuchen Stände das Königliche Cabinets-Ministerium, ihnen über dieses Verhältniß nähere Auskunft ertheilen zu wollen."

Späterhin ist zwischen der Regierung und der Landschaft nur noch einmal über eine Pensionsbewilligung verhandelt. Als nemlich im Jahre 1835 die Wittve des Landschafts-Directors v. Plato, geb. v. Malortie, bei dem Cabinets-Ministerio um die Bewilligung einer Pension nachgesucht hatte, sprach dieses in einem an das Landraths-Collegium gerichteten Schreiben vom 15. April (Bd. 3, S. 339) den Wunsch aus, daß der Petentin aus dem Mecklenburgschen Güterfonds eine angemessene jährliche Beihülfe angedeihen möge, „da es ungewiß ist, ob und in welchem Umfange eine Pension aus der Königlichen General-Casse wird erfolgen können, und die deshalb erforderliche Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung, wegen der nahe bevorstehenden Vertagung derselben jetzt nicht wohl mehr würde eingeleitet werden können.“ Das Landraths-Collegium bewilligte hierauf am 12. Mai aus der Mecklenburgschen Casse *extraordinarie* eine jährliche Pension von 250 Thln. in R.  $\frac{2}{3}$  Stücken, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Petentin ihr Gesuch bei dem Königl. Cabinets-Ministerio insofern zurücknehme, als dasselbe eine Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung nothwendig machen werde. Als Grund der Hinzufügung dieser Bedingung ist in dem Protocolle (a. a. D. S. 344 S. 9) angeführt, daß es „höchst widerwärtig seyn würde, wenn über eine solche Pensions-Bewilligung Verhandlungen in der allgemeinen Ständeversammlung und Bekanntmachung der letzteren in den Zeitungen stattfinden sollten.“ Nachdem die Frau v. Plato sich mit der gestellten Bedingung einverstanden erklärt, wurde von der geschenehen Bewilligung unterm 6. Octbr. dem Cabinets-Ministerio Anzeige gemacht (a. a. D. S. 356), worauf denn in diesem Falle eine Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung unterblieben ist. \*)

Seit dem Jahre 1838 nehmen die Mitglieder des landschaftlichen Ausschusses, welche eine Besoldung von mindestens 200 Thln. genießen (also der Landschafts-Director und die Landräthe), und die mit einer gleichen Besoldung versehenen landschaftlichen Angestellten, an der in dem genannten Jahre errichteten Staats-Diener-Wittwen-Casse Theil. Danach wird denn, da die Errichtung dieses Instituts wesentlich zu dem Zwecke geschah, um die öffentlichen Cassen der ihnen früher zur Last gefallenen Sustentation der von Staatsdienern nachgelassenen Wittwen zu entheben, von derartigen Sustentationen aus Landesmitteln wohl nicht mehr die Rede sein.

Hinsichtlich der Theilnahme-Berechtigung derjenigen ständischen Officianten, welche ihre Besoldungen ganz oder zum Theil aus anderen als Königlichen Cassen beziehen, so wie hinsichtlich der Theilnahme-Berpflchtung aller ständischen Beamte und Officianten können nach der sehr mangelhaften Fassung des Gesetzes vom 8. Mai 1838, Zweifel

\*) Diese Pension ist nach dem am 9. Febr. 1851 erfolgten Tode der Frau v. Plato erloschen.



herrschen und mag in dieser Rücksicht, so wie über die sonstigen wegen der Wittwen=Casse mit der Landschaft gepflogenen Verhandlungen hier noch Folgendes bemerkt werden. \*)

Als nach der Bestimmung des angeführten Gesetzes die Errichtung der Wittwen=Casse am 1. Juli 1838 bevorstand, schrieb das Königliche Finanz=Ministerium, unter dessen Aufsicht das Institut verwaltet wird, in einer öffentlichen Bekanntmachung vom 29. Mai 1838 \*\*) (S. 1) vor, daß alle Königliche Hof= und Civil=Diener, auch „ständische Beamte und Officianten, welche eine jährliche Dienst=Einnahme von mindestens 200 Thlrn. beziehen und nicht durch den §. 3 des Gesetzes bis auf Weiteres von der Theilnahme an dem Institute ausgeschlossen sind“, die ihnen zugehende Declaration für das zu errichtende Institut ausfüllen sollen. Dasselbe Ministerium richtete dann mit Bezug auf diese Bekanntmachung unterm 2. Juni an das landschaftliche Collegium die specielle Aufforderung, „Jedem der bei der Landschaft angestellten Officianten, soweit dieselben eine jährliche Einnahme von mindestens 200 Thlrn. beziehen“, ein Declarations=Formular zur Ausfüllung zuzustellen (Bd. 3, S. 425). Sowohl in der Bekanntmachung als in dem Schreiben vom 2. Juni war nicht erwähnt, daß die hier in Betracht kommende Einnahme, \*\*\*) wie doch im §. 2 des Gesetzes als Erforderniß der Aufnahmefähigkeit vorgeschrieben, aus Königlichen Cassen bezogen werden müsse. Freilich hatten auch die Stände an diese Beschränkung wohl nicht gedacht, wenn sie zum §. 2 die verlangte ausdrückliche Erwähnung der ständischen Beamten ihrer Erwiederung vom 2. April 1838 damit begründeten, †) daß sie

„nach der ganzen Tendenz des Instituts und da der jährliche Zuschuß von 2600 Thalern gerade mit Rücksicht auf diese Personen ausgesetzt ist, als ausgemacht annehmen, daß die Mitglieder der ständischen Collegien und Ausschüsse, als Landräthe, Administratoren zc., sowie auch die ständischen Officianten, als Land=Syndici, Brandcassen=Bediente zc. an der allgemeinen Staatsdiener Wittwen=Casse Theil nehmen sollen.

Insofern dieselben aber unter dem Ausdruck des Gesetzes streng genommen nicht zu subsumiren sein sollten, haben Stände durch die Einschaltung „sowie von den ständischen Beamten und Officianten“ hinter den Worten „von Unsern Hof= und Civil=Dienern“ die Fassung des Gesetzes zu vervollständigen für angemessen gefunden.“

Für die hiesige Landschaft war die hier fragliche Auslegung des Gesetzes insofern von Wichtigkeit, als durch die Beschränkung auf die Be-

\*) Vergl. die Acte der neueren landsch. Reg. Fol. 155, Nr. 17, betr. die in Folge Gesetzes vom 8. Mai 1838 errichtete Wittwen=Casse für die Königl. Hof= und Civil=dienerschaft zc. 1838.

\*\*) Gesefsamml. 1838, Abth. II., Nr. 1.

\*\*\*) Die Worte des §. 2 sind freilich auch hier nicht ganz deutlich. Man könnte dieselben auch so verstehen, daß nur überhaupt eine Befoldung aus Königlichen Cassen erfordert werde, die ganze Dienst=Einnahme aber (einerley, aus welchen Cassen) 200 Thlr. betragen müsse.

†) Actenst. der 6. Ständeverf. 1. Diät, S. 294. Ebenso gedankenlos hatten sie die Schlußworte des §. 2 trotz der vorgenommenen Einschaltung stehen lassen, obwohl doch eben bei den meisten oder doch sehr vielen landschaftlichen Officianten weder von einer Königlichen Ernennung noch Bestätigung die Rede sein konnte.



foldung aus Königlichen Cassen einerseits der landschaftliche Registrator und der Pedell, so wie der Brand=Cassen=Receptor von der Aufnahme in das Institut gänzlich ausgeschlossen wurden, andererseits der Landschafts=Director seine aus der Casse des Klosters St. Michaelis erfolgende Dienst=Einnahme nicht mit in Anrechnung bringen durfte. Man hielt bei der Landschaft\*) jedoch diese Beschränkung in den Worten des Gesetzes ausgesprochen und wurden daher in den mittelst Vortrages vom 20. Juni übergebenen Declarationen nur die aus Königlichen Cassen erfolgenden Dienst=Einnahmen des Landschafts=Directors, der Landräthe und des Landyndikus angegeben, obwohl man sich, „falls auch die aus landschaftlichen Cassen, z. B. aus der Brand=Casse, der Casse des Credit=Instituts erfolgenden Dienst=Einnahmen in Berücksichtigung kommen sollten“, einen deßfalligen Nachtrag vorbehielt (S. 426). Auch das Königliche Finanz=Ministerium sprach sich anfangs für das landschaftlicher Seits befolgte Prinzip aus, indem es unterm 7. Juli erwiederte, daß „die Declarationen allerdings nur von denjenigen Dienern abzugeben seien, welche Besoldungen aus Königlichen Cassen beziehen“, und unterm 29. August speciell erklärte, „daß die Einnahmen des Registrators Görte und Pedellen Hagenau aus der dortigen Brand=Casse u. nicht zu den beitragspflichtigen Dienst=einnahmen gehören.“ Dann erfolgte aber unterm 20. Septbr. die Eröffnung, daß man bei nochmaliger Erwägung es für unbedenklich erachtet habe, „auch diejenigen Einnahmen, welche die verschiedenen Brand=Casse=Officianten als solche aus den Brand=Cassen beziehen, als der Wittwen=Casse beitragspflichtig zu behandeln“\*\*) (S. 430). Man übergab hierauf (un=

\*) Der Landschafts=Director v. d. Wense, welcher an der Berathung in den allgemeinen Ständen selbst Theil genommen, schrieb am 9. Juni an den Landyndikus Bogell, die Absicht sei ganz entschieden dahin gegangen, daß alle diejenigen, welche aus der Staats=Casse eine Besoldung erhalten, aufgenommen werden sollen, weshalb ihm die Frage von der Berücksichtigung der aus der Brand=Casse erfolgenden Dienst=Einnahme zweifelhaft erscheine. Ebenso seien die Ansichten darüber, ob er selbst z. B. seine aus der Casse des Klosters St. Michaelis erfolgende Besoldung in Anrechnung bringen dürfe, getheilt „und habe ich auch höheren Orts noch keine bestimmte Auskunft erhalten können. Meine Privat=Ansicht ist für mein Interesse durchaus ungünstig und habe ich mich in der hieneben zurückgehenden Declaration daher nur auf meine Besoldung als Landschafts=Director beschränkt und die freye Wohnung im landschaftlichen Hause hinzugerechnet.“ In einem Schreiben vom 30. Juni heißt es: „Man soll noch immer über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Gesetzes nicht ganz im Klaren sein und der Geh. Cabinets=Rath Rose viele Mühe damit haben.“

\*\*) Unter demselben dato ward, zufolge eines an das Ministerium des Innern gerichteten Schreibens des Königl. Finanz=Ministerii vom 27. Novbr. 1855, die Direction der Hof= und Civil=Diener=Wittwen=Casse in gleichem Sinne instruiert, und daß „folgeweise die bei diesen (Brand=Cassen=) Verwaltungen angestellten Officianten, sofern sie sich im Genusse einer Dienst=einnahme von mindestens 200 Thln. befinden, in das Institut mit ihren Einnahmen aufgenommen werden sollen.“ In Folge der hienach „erfolgten Aufnahme der bei den verschiedenen Brand=Cassen angestellten Beamten“ nahm das Finanz=Ministerium im Jahre 1855, mittelst des angeführten Schreibens vom 27. Novbr. für das Wittwen=Cassen=Institut diejenigen Vacanz=Revenüen in Anspruch, die nach der Bestimmung des §. 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 1838 in Erledigungsfällen diesem Institute zu überweisen sind. Auf die deßfallige Anfrage des Ministerii des Innern berichtete das landschaftliche Collegium unterm 10. Decbr. 1855, daß dergleichen Revenüen weder in dem Rechnungsjahre 1854/55 noch früher vorgekommen seien. (Vergl. über diese Vacanz=Gelder Lehzen, Staatshaushalt Bd. 2, S. 678.)



term 15. Octbr., S. 432) die Declarationen des Registrators Görte und des Pedellen Hagenau, von welchen freilich letzterer aus der Brand-Casse gar keine Befoldung bezog, wogegen die Declaration des Brand-Cassen-Receptors (Hosmann), dessen Dienst-Einnahme sich weit über 200 Thaler belief, nicht mit überreicht ward. Dann fügte man — obgleich man der Declarationen des Consulanten und des Cassirers des Credit-Instituts der Ritterschaft nicht erwähnte — eine Declaration des bei diesem Institute angestellten Registrators bei, deren Annahme man aus dem Grunde befürwortete, weil die Officianten dieses Instituts „in solcher Function doch auch als öffentliche Staatsdiener zu betrachten seyn dürften.“ Diese Befürwortung hatte jedoch weitere Folgen nicht. Dagegen fand die Aufnahme sowohl des Registrators Görte als des Pedellen Hagenau keinen Anstand.

Aus dem Angeführten scheint hervorzugehen, daß man bei der Landschaft nicht annahm, daß der Berechtigung zum Eintritt der landschaftlichen Officianten eine correspondirende Eintritts-Verpflichtung zur Seite stehe. Die Verwaltung der Wittwen-Casse scheint dieselbe Auffassung gehabt zu haben, da sie die Declaration des Brand-Cassen-Receptors nicht einforderte. Und in der That können, zumal bei einer nur oberflächlicheren Bekanntschaft mit der ganzen Einrichtung des Instituts, sehr berechtigte Zweifel darüber aufkommen, ob für die landschaftlichen Beamte eine derartige Verpflichtung bestehe, insbesondere für diejenigen Angestellten, welche nicht einmal der landesherrlichen Bestätigung bedürfen und daher als „Königliche“ Diener in keiner Weise angesehen werden können. Der §. 4 des Gesetzes nemlich, welcher ex professo von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Institute zu handeln scheint, spricht nur von Königlichen Hof- und Civildienern („Unsere sämtlichen Hof- und Civildienere...“), unter welcher Bezeichnung schon die von dem Könige angestellten landschaftlichen Beamte, der Landschafts-Director und die Landräthe, schwerlich begriffen werden können, ohne allen Zweifel aber nicht diejenigen, die gar nicht einmal Königliche Diener sind, wie der Landsyndikus und die übrigen von der Landschaft angestellten Officianten. Dazu kommt nun, daß kurz vorher, im §. 2, wo von der Aufnahmefähigkeit die Rede ist, neben den Königlichen Dienern der ständischen Beamten ausdrücklich gedacht ist und bei den ständischen Verhandlungen über das Gesetz die Unterscheidung zwischen Königlichen und sonstigen, namentlich ständischen Staatsdienern wiederholt hervortritt.\*)

Allein es bedarf, um die Verpflichtung der ständischen Beamten zur Theilnahme an dem Wittwen-Cassen-Institute darzuthun, der Berufung auf den §. 4 des Gesetzes nicht, indem diese Verpflichtung

\*) So hieß es z. B. in dem von der ständischen Commission ausgearbeiteten Entwurfe vom August 1834 im Eingange: „Wir haben daher beschlossen, ein Wittwen-Cassen-Institut zu errichten, welches, zunächst für unsere Hof- und Civil-Dienerschaft bestimmt, auch sonstigen Staats-Dienern den Zutritt gestattet (sfr. §. 9)“, in welchem §. 9 den städtischen und bei den Patrimonial-Gerichten angestellten Officianten der Zutritt gestattet wird. In demselben Entwurfe wird im §. 24 gesagt: „Das Vermögen des Instituts soll bestehen 1. aus den 400,000 Thln. G., welche Wir demselben zu Gunsten unserer Hof- und Civil-Dienerschaft überwiesen haben und 2. aus den jährlichen 2600 Thln., welche die Stände zur Erleichterung der der vormaligen General-Steuer-Casse angehörenden Dienerschaft bewilligt haben.“



schon darin ausgesprochen ist, daß das Institut, der aus den ständischen Verhandlungen unzweideutig hervortretenden Absicht gemäß, nach §. 1 des Gesetzes zur Unterstützung „der jetzigen und künftigen Dienerschaft in Unserem Königreiche“, also ohne Beschränkung auf die Königliche Dienerschaft, errichtet ist [wie denn im §. 12 eben mit Rücksicht auch auf die ständischen Beamte ein Beitrag aus der General-Casse für das Institut bestimmt ist\*)] und daß in den §§. 13 f. die Zahlung der Beiträge und in den §§. 32 f. die Herbeischaffung der erforderlichen Geburtscheine für „jeden Diener“, also wieder ohne Beschränkung auf die Königlichen Diener, vorgeschrieben ist. Wenn nun in der Ueberschrift und dem Eingange des Gesetzes, in dem §. 2, welcher von der Aufnahme-Fähigkeit, dem §. 4, welcher von den näheren Bestimmungen der Aufnahme=Verpflichtung handelt und in einzelnen anderen §§., nur von einer Königlichen Dienerschaft die Rede ist, ja im §. 2 sogar daneben von den „ständischen Beamten und Officianten“, so ergiebt die Einsicht der ständischen Verhandlungen\*\*) doch, daß diese (freilich sehr unglückliche) Ausdrucksweise des Gesetzes zu einer beschränkenden Auffassung der Theilnahme=Verpflichtung der ständischen

\*) Vergl. noch den §. 31, nach welchem der Direction des Instituts vollständige Verzeichnisse der „gesammten Dienerschaft“ zugestellt werden sollten.

\*\*) Um nicht auf Weiteres einzugehen, wie z. B. daß nach der Fassung des §. 2 in früheren Entwürfen alle diejenigen Dienststellen dem Institute unterworfen waren, deren Besoldung aus „Unserer oder der Landes-Casse fließt“ u. s. w., mag hier nur erwähnt werden, daß die Stände den §. 4 als auch auf nicht Königliche Diener anwendbar sehen. Es geht dies daraus hervor, daß sie in ihrer Erwiderung vom 2. April 1838 (Actenst. der 6. Ständevers. 1. Diät, S. 295) eine Erklärung über die Anwendbarkeit einer einzelnen Bestimmung des §. auf ihre General-Secretaire abgaben, die keinen Zweifel darüber läßt, daß sie den ganzen §. auch für diese, die nicht Königlichen, Beamte zutreffend hielten. Es scheint nach allen Umständen, daß auch die Königl. Regierung die Worte des §. 4 so aufgefaßt habe. Im §. 2 fehlten in der Regierungsvorlage vom 20. März 1838 die Worte: „so wie von den ständischen Beamten und Officianten“ (a. a. D. S. 82). Wenn nun die Stände, wie S. 448 angeführt, deren Einschaltung beantragten, weil sie befürchteten, daß sonst den bezeichneten Beamten die Aufnahmefähigkeit aberkannt sein möge, so hätten sie füglich auch die Fassung im §. 4 u. s. w. verändern sollen. Dies ist inzwischen nicht geschehen, ohne daß diese Fassung darum — wie erwähnt — eine einschränkende Auffassung gefunden hätte. Die Einschaltung geschah nur, um etwaige Zweifel hinsichtlich des §., den die Stände wie die Regierung auf die ständischen Beamten mit gerichtet ansehen, zu beseitigen. Nach dem Protocolle der ersten Cammer vom 28. März 1838 beantragte nemlich der Amts-Assessor v. Trampe, „zur Beseitigung aller Zweifel, ob auch Provinziallandtschaftliche Beamte, wengleich sie aus öffentlichen Cassen salarirt würden, als Staatsdiener angesehen werden können“, diese Beamte besonders namhaft zu machen, worauf dann auch beliebt ward, die Worte einzuschalten, „so wie von den ständischen Officianten“. An demselben Tage beschloß die zweite Cammer, zu diesem §. „die Voraussetzung auszusprechen, daß unter den hier bezeichneten Personen in der vorliegenden Beziehung auch die besoldeten ständischen Mitglieder und Officianten mit begriffen seien.“ Auf Vorschlag der ständischen Conferenz einigte man sich dann über die jetzt in das Gesetz aufgenommene Einschaltung, woneben im Begleitschreiben „die Voraussetzung ausgesprochen werden sollte, daß die Mitglieder der ständischen Collegien zc. (u. s. w., wie S. 448) an der allgemeinen Staats-Diener-Wittwen-Casse Theil nehmen sollen.“ — Bei dem Antrage des Hrn. v. Trampe, wie in dem Gesetze, tritt die auch noch jetzt bei den Königl. Beamten vielfach obwaltende irrige Vorstellung zu Tage, als ob die Begriffe „Königl. Beamte“ und „Staatsdiener“ sich decken, während es doch Königliche und andere Staatsdiener giebt.



Beamte nicht führen kann, so daß, wenn man z. B. den §. 4 nach dem allerdings ziemlich zweifellosen Wortverstande interpretiren wollte, man doch nur zu dem Ergebnisse kommen könnte, daß das Gesetz für die nicht-Königliche Dienerschaft hinsichtlich der näheren Bestimmungen über die Theilnahme=Verpflichtung eine Lücke lasse. Auch die Direction des Wittwen=Cassen=Instituts nimmt gegenwärtig, gleich dem Königlichen Justiz=Ministerio, welches nach §. 40 des Gesetzes über Streitigkeiten der Betheiligten mit dem Institute zu entscheiden hat, eine Eintritts=Verpflichtung der landschaftlichen Beamten an. \*)

Unterm 9. Janr. 1855 ließ das Königl. Ministerium des Innern, da auf Befehl des Königs untersucht werden sollte, ob und wie weit es thunlich sein werde, allgemeine Abänderungen zur Aufnahme der unteren Dienerschaft in eine öffentliche Wittwen=Casse zu treffen, auch über die Verhältnisse „der bei der Hof= und Civildieners=Wittwen=Casse nicht aufnahmefähigen landschaftlichen Unterbeamte“ Bericht erfordern, worauf das landschaftliche Collegium unterm 12. Febr. der Königl. Landdrostei die gewünschten Nachrichten über die bei der hiesigen Landschaft obwaltenden Verhältnisse hat zugehen lassen.

\*) Ich darf in dieser Beziehung einen selbst erlebten Fall anführen. Als ich im Jahre 1852 bei der hiesigen Landschaft angestellt war, erklärte ich sofort meinen Austritt aus der Wittwen=Casse, der ich bis dahin als Königlicher Beamter beitragspflichtig gewesen war. Ich hielt mich dazu nach einer flüchtigen Ansicht des Gesetzes für berechtigt auf Grund der Vorschrift des §. 4. Die Direction der Wittwen=Casse erhob gegen meinen Austritt keinen Widerspruch — aber freilich nicht, wie ich später erfuhr, wegen jenes §., sondern aus dem Grunde, weil das Ministerium die mir von der Landschaft beigelegte Besoldung nur als Remuneration auf die Landes=Casse angewiesen hatte. Als nun die mir beigelegte Besoldung vom 1. Juli 1854 an auch als Besoldung auf die Landes=Casse angewiesen war, erhielt ich von der Direction der Anstalt im Januar 1855 die Aufforderung zur Abgabe einer Declaration, wozu ich auf Grund der §§. 2 und 4 des Gesetzes verpflichtet sei. Dabei wurde namentlich behauptet, daß die ständischen Beamte „zu dem im §. 4 genannten Civil=Dienern gehören“. Da mich die Berufung auf diese §§. natürlich nicht überzeugen konnte, wandte ich mich mit einer Beschwerde an das Justiz=Ministerium, erhielt hier aber (unterm 31. Decbr. 1856) einen ungünstigen Bescheid.

„Da die Verhandlungen, welche dem Erlaß des Gesetzes vom 8. Mai 1838 vorausgegangen sind, keinen Zweifel darüber gestatten, daß durch die Fassung des §. 2 dieses Gesetzes:

„Von Unsern Hof= und Civildienern, sowie von den ständischen Beamten und Officianten —“

eine völlige Gleichstellung beider Categorien von öffentlichen Dienern in allen durch dies Gesetz betroffenen Beziehungen beabsichtigt sei;

diesemnach der Beschwerdeführer als seit dem 1. Juli 1854 kraft des Gesetzes theilnahmepflichtig anzusehen ist etc.“

Freilich erscheint mir auch diese Motivirung der allerdings richtigen Auslegung des Gesetzes unzutreffend, da der §. 2 immer nur von der Aufnahmefähigkeit handelt und, wenn die in Frage stehende Verpflichtung nicht irgendwo im Gesetze ausgesprochen ist, die bloße Absicht eines Factors oder selbst beider Factoren der Gesetzgebung nicht genügt, eine Verbindlichkeit für die Unterthanen zu begründen.



## XII.

### Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung.

Kirchenvisitationen — Stol-Gebühren, Visitations- und Introductions-Kosten — Schulgeld, Ernennung der Küster, Confirmations-Gebühren — Simonie-Eid, Versetzung der Prediger, Examina der Candidaten, Prediger-Synoden, Einführung des Hannoverschen Catechismus.

Im Jahre 1727 kam es bei der Landschaft zu Erörterungen über die, seit einiger Zeit unterbliebenen, General-Kirchen-Visitationen, in Rücksicht derer die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1619\*) die bestimmte Vorschrift enthält, daß der zeitige Generalissimus „zum allerlängsten alle zehn Jahre“ in allen und jeden Kirchen des Fürstenthums „unnachlässige fleißige Visitationes“ anstellen solle. Demunerachtet war eine durch das ganze Land gehende Visitation, wie in einer im Jahre 1727 an die Landschaft gerichteten Eingabe des Harburger General-Superintendenten Müller angeführt wird, zuletzt in den Jahren 1693 und 1694 von dem (im Jahre 1707 verstorbenen) Obersuperintendenten Eichfeldt gehalten. Nach der nach dem Tode Eichfeldts eingetretenen Theilung der General-Superintendentur hatte nur der Celle'sche General-Superintendent Dr. Lysar († 1726) in seinem Bezirke noch eine General-Visitation angestellt, während solche in dem Harburg'schen Bezirke seitdem unterblieben war. Als hier nun der etwa um das Jahr 1725 neu angestellte General-Superintendent Müller ebenfalls eine Visitation abhalten wollte, ward er\*\*) von dem Consistorio bedeutet, sich zuvor an die Stände zu wenden, damit diese ein commissorium für ihn auswirken. Diesem Bedeuten leistete er Folge, und versprach in seinem deßfalls übergebenen Gesuche, „alle getreue Sorgfalt anzuwenden“, daß die abzuhaltende Visitation „sowol zur Erbauung derer Gemeinden, als Aufnahme der Kirchengüter gereichen möge“. Am 3. April 1727 referirte der Land-

\*) Die Kirchenordnung vom Jahre 1564 schrieb (Blatt C ij) nur im Allgemeinen vor, es sollen Visitationen der Kirchen „je zu Zeiten wenn es von nöten oder gelegen sein will“ geschehen.

\*\*) Nach seiner Eingabe, in welcher er den Obersuperintendenten Eichfeldt seinen Schwiegervater nennt.



syndikus Bilderbeck im Landraths-Collegio aus dem Gesuche: „Resolutum: deshalb anzuhalten finde man bedenklich, sonsten sey man nicht entgegen, daß eine visitation geschehe der Kirchen-Ordnung und Observantz gemäß.“ Nachträglich erfuhr man dann aber noch von dem General-Superintendenten Böhmer zu Celle, „daß die General-visitationen vom Hannoverschen Consistorio denen Unterthanen zum Besten abrogiret seien, ohn an Orten, da ein neuer Superintendent erst eingeführt würde“, und mußte der Landsyndikus hierauf, wie er zu dem obigen Beschlusse registriert, dem General-Superintendenten Müller (unterm 3. Novbr.) Folgendes erwiedern:\*)

„Es ist von des Herrn Land-Directoris Excell. und dem Land-Raths-Collegio Ew. Hochw. auf das jüngst übersante Memorial zu hinterbringen mir aufgegeben: wasmassen zwar die Landschaft sonsten gar wol zufrieden, daß es mit der General-visitacion, der Kirchen-Ordnung und dem Herkommen gemäß, auch in Zukunft gehalten werde; Weilen man aber bey geschעהner Erkundigung so viel zu vernehmen gehabt: daß sowie es jezo mit der general-visitacion in der Cellischen General-Superintendentur auf Gutfinden des Consistorii observiret wird, die sublevation der Kirchen und Unterthanen zum guten Endzweck habe; So trüge man abseiten der Landschaft billig bedenken, so lange nicht erhebliche rationes in contrarium sich zeigten, hierunter andere Vorstellungen zu thun. Ich füge übrigenß die Versicherung hiebey zc.“

In Schlegels Kirchengeschichte\*\*) findet sich hinsichtlich dieser General-Kirchen-Visitationen die Notiz, es sei von der früheren Berechtigung des General-Superintendenten zu deren Abhaltung dessen Nachfolgern schon vor dem Jahre 1737 nichts mehr übrig geblieben, als daß sie bei Einführung eines Special-Superintendenten in dessen Diöcese eine solche General-Visitacion mit diesem gemeinschaftlich vorgenommen haben. Auch diese Antheilnahme an den Visitationen sei dann im Jahre 1737 zur Ersparung der Kosten von dem Consistorio abgestellt — freilich unter Widerspruch der General-Superintendenten Menzer und Guden, welche sich ein für sie günstig lautendes theologisches Bedenken von der theologischen und juristischen Facultät zu Leipzig erbeten gehabt.

In demselben Jahre 1727 wandte sich die Landschaft mit einer Vorstellung an die Regierung wegen der Stolgebühren der Geistlichen und der bei den Special-Kirchen-Visitationen und den Introductionen der Prediger aufzuwendenden Kosten.

Schon zu den katholischen Zeiten hatten wohl für die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen einzelne Abgaben an die Geistlichen bestanden. Jedoch hatten diese Abgaben, prinzipiell von der katholischen Kirche mißbilligt, insofern noch immer etwas von dem ursprünglichen Charakter freiwilliger Liebesgaben bewahrt, als sie nur etwa durch geistliche Zwangsmittel, namentlich mittelst des Kirchenbanns eingefordert wurden. Als dagegen die Reformation des früheren Kirchenwesens in Uuregung kam, verlangten die Cellischen Hof- und Stadtprediger in den im Juli 1527 dem Herzoge Ernst übergebenen Artikeln,\*\*\*) daß jede Kirchen-

\*) Vol. act. prov. de 1727, nr. 342.

\*\*) Bd. 3, S. 441.

\*\*\*) Art. 4. G. Uhlhorn, Vierteljahrschrift zc. 1853. S. 2, S. 12.



gemeinde durch Einsehen der Obrigkeit angehalten werde, „unde eine ordeninge und versorginge upgerichtet werde, darvan siß ein Kerckhere sampt den Deneren eerliken und redelicken möge entholden.“ Dagegen sollte von Accidenzien, mit Ausnahme des Bierzeiten=Opfers, keine Rede mehr sein.

„De vöfste Artikel

dat ein Kercker ane den verthde penningk nichts hebbe tho fordernde.

Wenn überst ein Kercker der maten mit den kerckendeneren mit temeliker unde eerliker entholdynge versorget, Als denne schall he van nemande nichts forderen, noch van döpende, noch van berichtende der Sacramente, noch van jenigen anderen selegerede, ydt sy thodracht edder offer, ane dat he den verthde penningk uth gemener bewyllinge byllick hebbe tho forderen“

„Dusse Artikel — so lautete die Erläuterung — entspringet uth dem vörsten, behöbet wyder nener schrift, wert darumme anetogen unde vor nödtlick geachtet, dat de ergernisse, dar me van den Sacramenten gelt fordert, also löfste man se, wech gedann werde.“

Diese Artikel haben wohl nicht, wie hie und da irrig angenommen wird, \*) Gesetzeskraft erhalten. Doch aber fand sich der Herzog im Jahre 1543 veranlaßt, nachdem er in „leibhafter Visitation und sonst“ befunden, „daß etliche Mängel an der Kirchendiener Unterhaltung“, durch eine Verordnung Folgendes zu bestimmen:\*\*)

„Von Zufellen der Kirchendiener.

Demnach befunden wird, daß die Pfarren ringe begüttert sein, und aber aus Göttlicher Ordnung derjenige, der dem Altar dienet, von dem Altar leben soll. Und ein jeder Arbeiter seines Lohns würdig ist, So soll ein jeder seinen Kirchherrn entrichten vor Begräbniß eines Todten, der über ein Jahr alt ist, einen Schilling, aber von einem Kinde unter ein Jahr alt, einen halben Schilling, und von einem Kindertauffen einen Schilling, und wan Braut und Bräutigam Zusammen gegeben werden, von dem Bräutigam einen Schilling, und von der Braut auch einen schilling, und dem Küster von dero jedem, wie iektgemeldet, einen Blaffen. Wo aber an einem oder mehr Orthen gebräuchlich wehre, den Kirchherrn und Küstern mehr dan hierinnen vermeldet wird, von solchen Zufellen zu geben, so soll derselbe Gebrauch auch hinführo gehalten, und nach demselbigen entrichtung geschehen und sollen die Leuthe gleichwol Ihren Bierzeit Pfennig geben; damit also den Kirchherrn und Küstern Ihre Einkommen ohne der Leuthe Beschwerung gebessert werde, und sie ihres Studirens und Dienstes desto fleißiger gewarten mögen.

Und weil dan in entrichtung der jährlichen Renthe, Zinße und anderer Gebührte bey denen Leuthen Versäumniß und Weigerung je zu Zeiten für fallen, So sollen die Gutsherren ihre Leuthe weisen und anhalten, daß sie den Kirchherrn zu bestimmter Zeit Ihre Renthen Zinße und Gebührte entrichten und bezahlen, So aber die Gutsherren an solcher Weisung auch seumig und nachlässig seyn würden, so sollen die Amptleuthe Nothdürffige Verschaffung darinne thun, damit den Kirchherrn das Ihre vergnügt werde.“

\*) Vergl. Uhlhorn a. a. D. S. 4 f. und danach auch meine irrige Annahme im Bd. 7, S. 282.

\*\*) Uhlhorn a. a. D. S. 178.



Dann ward in der Kirchen=Ordnung vom Jahre 1564\*) verordnet:

„Vnd damit sich die Pastorn vnd Kirchendiener deste besser erhalten mögen, so sol jnen von Kindtauffen, Verehlichungen, Begrebnis, besuchung der Kranken, eine Verehrung gegeben werden.

Vnd mag zu eines jeden Christlichen bedencken, oder darnach er es vermag, gefallen stehen, womit er in solchen fellen, seinen Pastorn vnd Seelsorger bedencken wil, aber weil viel Leute so grob vnd vnvernünfftig sein, wo keine ordnung oder sagung derhalb ist, das sie die armen Pastores vnd Kirchendiener wol gar nicht bedencken würden, so solle in obberürten fellen, da er aus gutem willen nichts mehr geben wolte, zugeben schuldig sein.

Von einem Kind zu teuffen, dem Pastor oder Caplan, der das Kind teuffet einen schilling Lübesch, oder Mariengrosschen, vnd dem Cüster einen Witten.

Wenn Personen verehliget werden, der Breutigam vnd Braut ein jeder dem Pastorn einen schilling, dem Cüster einen Witten.

Von begrebnis, den Pastorn einen schilling, dem Cüster einen Witten.

Von besuchung der Kranken, dem Pastorn einen schilling, dem Cüster einen Witten.

So aber in einer oder mehr Stedten vnd örten, gebreuchlich, in iht berürten fellen, dem Priester vnd Cüster mehr zugeben, das selbig sol fortan gegeben werden, vnd hiermit nicht geringert sein.

Zu dem sollen die Leute Man vnd Frawespersonen, Knecht vnd Megde, vnd Kind, so zur Beicht komen, vnd der Sacrament gebrauchen, in den vier hohen Festen, Als Weinnachten, Ostern, Pfingsten, vnd auff Michaelis tag, opffern, vnd ein jeder nach seiner gelegenheit, auffß wenigst, von jeder Person einen Pfennig zu opffern schuldig sein.“

Man bemerkt hier, obwohl die frühern Sätze im Wesentlichen beibehalten sind, die Sorge, die Gebühren auszudehnen. Noch sichtbarer wird dies Bestreben in den Abänderungen, welche die Kirchen=Ordnung bei ihrer neuen Publication im Jahre 1619 erhielt, wofür hier als Grund angegeben wird, daß „zumaln bey diesen leyten Zeiten der Welt, da leider die Liebe gegen Gott und den Nächsten erkaltet, fast wenig erfunden werden, so die Kirchen=Diener, ohne der Obrigkeit Satz= und Ordnung wormit bedencken“. Man erhöhte jetzt die frühern Sätze für die Taufe, Copulation, Begräbniß und Krankenbesuch von Einem auf vier Schillinge und das in den 4 hohen Zeiten zu zahlende Beichtgeld von 1 Pfennig auf 2 „gute Pfennige“. Daneben wurden für die durch die Policei=Ordnung abgestellten Mahlzeiten bei der Taufe 4 Schillinge bewilligt.\*\*) Im §. 11 ward noch ausdrücklich als fürstlicher Wille ausgesprochen, daß auch ferner, wie schon bisher geschehen, von Allen, die zur Beichte gehen, freiwillig etwas gegeben werde. Wie in der frühern Kirchen=Ordnung war auch jetzt\*\*\*) der Vorbehalt gemacht, daß die neue Taxe die etwa hie und da gebräuchlichen höheren Sätze nicht mindern solle. Dieses Verfahren, dem was von den Gemeinden

\*) Blatt D ij.

\*\*) Cap. 12. §. 16 bis 20: Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 105.

\*\*\*) A. a. D. §. 16.



freiwillig gegeben war, sofort den Stempel der Verpflichtung aufzudrücken, konnte freilich nicht dazu dienen, die erkaltete Nächstenliebe für die Prediger zu wecken, vielmehr gebot jetzt eine nicht tadelnswerthe Klugheit den Gemeinden, streng darüber zu wachen, daß eine Erhöhung in den Gaben an die Prediger nicht Statt finde. Indem nun im Verlauf der Zeit der Geldwerth immer mehr sank, die frühere Taxe gleichwohl aber keine Veränderung erlitt, so war es bei der mangelhaften Dotirung vieler Pfarrstellen nur zu erklärlich, daß trotz der entgegenstehenden Vorschrift der Kirchen-Ordnung\*) mancher Orten der Versuch gemacht ward, die Gebühren über den Betrag der Jahre 1619 oder 1643 zu erhöhen. Darüber waren denn mancherlei Beschwerden laut geworden.

Ähnliche Beschwerden gaben sich über die unnöthigen Ausgaben kund, welche bei den Special-Kirchen-Bisitationen\*\*) und den Prediger-Introductionen eingerissen waren.

Diese verschiedentlich auch bei der Landschaft wahrgenommenen Beschwerden veranlaßten, daß diese sich im April 1727 an die Regierung wandte (Anl. 1) und den Antrag stellte, die Regierung möge zunächst durch ein allgemeines Ausschreiben über die Bisitations- und Introductionskosten, Stol-Gebühren und sonstige Accidenzien Bericht erfordern, demnächst aber nach vorgängiger Communication mit der Landschaft ein gewisses billiges Reglement hierüber vorschreiben.\*\*\*) Die Kgl. Regierung ging hierauf bereitwillig ein und das Consistorium that in Folge des „dringenden Wunsches“ derselben, durch ein allgemeines Ausschreiben vom 13. Juni 1727 allerdings einen vorbereitenden Schritt zur Aufstellung des gewünschten Reglements über den Betrag der Stol-Gebühren.†) Da die Landschaft jedoch hievon so wenig, als

\*) Cap. 12 §. 17.

\*\*) Erst die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1619 hatte (Cap. 4 §. 14) die Kosten der bei den Bisitationen stattfindenden Mahlzeiten und der für den Special-Superintendenten auf  $\frac{1}{2}$ , für den Generalissimus auf mindestens 1 Thlr. bestimmten Vergütung bei mangelnder Suffizienz des Kirchen-Verräters auf die Gemeinden gelegt, welche außerdem (Cap. 4 §. 15) die Bisitatoren mit Wagen und Pferden holen sollten.

\*\*\*) Den nächsten Anstoß zu diesem letzteren Antrage scheint der Umstand gegeben zu haben, daß die Königl. Cammer unterm 27. Mai 1724 wegen der Sporteln und Accidenzien der Beamte Bericht erfordert hatte. Das deßfallige Ausschreiben theilte „Joachim Grupe“ von Hannover aus dem Landschafts-Director Grote mit, dem er auch (unterm 20. Decbr. 1726) 96, kirchliche Verhältnisse, und insbesondere die Accidenzien und Sporteln der Geistlichen betreffende, „Fragen“ übersandte, mit dem Bemerkten, daß deren Beantwortung zur Abstellung mancher Mißbräuche führen könne.

In den Protocollen des landschaftlichen Collegii vom 27. und 30. April 1727 ist nur erwähnt, daß die „für sehr salutair und nöthig gehaltene“ Vorstellung verlesen sei, wobei hinsichtlich der Excesse bei den Accidenzien „die Hrn. Land Rätthe verschiedene particularia anführten.“ „Consentiunt omnes, addit Hr. Pastor Lamprecht, Dep. Ramelsloh: Er müsse mit anderen sagen, daß die abusos leider wahr wären.“

†) Schlegel, Kirchen-Recht Bd. 5, S. 68 und Kirchen-Geschichte Bd. 3, S. 401. Hier wird aber die Veranlassung dieses Ausschreibens verschwiegen, dagegen diese Angelegenheit mit den (späteren!) Verhandlungen über das Kirchen-Rechnungswesen u. s. w. in einen ganz unpassenden Connex gebracht. („Wie ein Project leicht das andere nach sich zieht, so geschah es auch hier“ u. s. w.) Er rechnet denn auch (S. 396, 401 unten) die in dieser Sache gethanen Schritte des Consistorii zu denjenigen Verdiensten desselben aus jener Zeit, welche auf die damals in Umlauf seienden ungünstigen Urtheile über diese Behörde ein nachtheiliges Licht werfen!



von dem Inhalte eines unterm 17. März 1729 von dem Consistorio erstatteten Berichts Nachricht erhielt, so brachte sie die ihr sehr angelegene Sache unterm 3. Mai 1728 (Nul. 2) und 18. Novbr. 1729 (Nul. 3) bei der Regierung in Erinnerung. In der letzteren Vorstellung waren damit 3 neue Beschwerden verbunden, nemlich darüber:

1. daß die Schullehrer Schulgeld von den Kindern fordern, wenn diese gleich im Sommer nicht zur Schule gehen und daß die Prediger die Eltern zu dessen Entrichtung durch Abweisung vom Abendmahle zu nöthigen versuchen,

2. daß die Superintendenten den Patronen die Ernennung der Küster streitig machen und

3. daß die Superintendenten fortfahren sich für die Confirmation der Kinder Gebühren zahlen zu lassen.

Ueber diese Vorstellung, welche die Regierung schon unterm 29. Decbr. (1729) dem Consistorio zum gutachtlichen Bericht darüber mitgetheilt hatte, „wie solchen nicht ferner zu dulddenden Unordnungen am Tüglichen vorgebaut werden könne und solches in einer zu publicirenden Verordnung zu fassen sey“, erstattete das Consistorium im Januar 1731 Bericht. Darin war wegen der Stol-Gebühren zc. auf den unterm 17. März 1729 erstatteten Bericht Bezug genommen, mit dem Hinzufügen, daß jeder Prediger bei seiner Anstellung eidlich geloben müsse, die Stol-Gebühren nicht zu erhöhen, sondern es hinsichtlich derselben bei dem alten Herkommen zu lassen. Die gerügte Forderung des Schulgeldes glaubte man durch Berufung auf die „sehr heilsamen“ Vorschriften der Calenbergischen Schulordnung vom 9. Octbr. 1681, \*) welche auch im Fürstenthume Lüneburg nach und nach eingeführt worden, rechtfertigen zu können. Das gerügte Verfahren der Prediger, die man übrigens namhaft gemacht wünschte, mußte man zwar mißbilligen, verfiel aber, unter Ignorirung der wegen Abweisungen vom Beichtstuhle bestehenden Celleschen Verordnungen, \*\*) auf die seltsame Intention, zur Abhülfe das für das Calenbergische ergangene Consistorial-Ausschreiben vom 25. August 1681 „renoviren“ zu wollen, welche Absicht dann sogar durch ein sofort erlassenes Ausschreiben vom 3. April \*\*\* zur Ausführung kam. Auf größere innere Begründung konnte das Vorbringen über die den Kirchen-Patronen streitig gemachte Ernennung der Küster Anspruch machen, wobei das Consistorium seine Ansicht dahin aussprach, daß das Patronat-Recht über die Kirchen das Patronat über den Schuldienst „nicht inferire, wenn solches jus dem Patrono nicht expresse mit beigelegt oder von ihm rechtsbeständigermassen hergebracht worden.“ Wegen der Beschwerde über die Superintendenten endlich, war gewünscht, daß diejenigen, die sich die Erhebung von Confirmations-Gebühren zu Schulden kommen lassen, ebenfalls namhaft gemacht würden, übrigens aber anheim gegeben, die betreffende Verordnung vom 13. Juli 1693 zu renoviren.

\*) C. Const. Calenb. Cap. I. p. 863 f.

\*\*) vom 28. Juli 1693 und 4. Decbr. 1704 (Corp. Const. Luneb. Cap. I. p. 478. 490).

\*\*\*) Abgedruckt im Corp. Const. Calenb. Cap. I. p. 441, weggelassen im Corp. Const. Luneb.



Seitens der Landschaft, welcher die Regierung diesen Bericht unterm 3. Febr. 1731 zur weiteren Neußerung mitgetheilt hatte (Anl. 5), hielt man\*) zufolge der Erwiederung vom 5. Juni (Anl. 6) nach der gemachten Erfahrung die eidliche Angelobung der Prediger nicht genügend, die gerügten Mißstände abzustellen, beharrte vielmehr bei dem Verlangen nach einem deßfalligen gesetzlichen Reglement. Die Berufung auf die Calenbergische Schul-Ordnung fand man natürlich unzutreffend, sprach dagegen die Erwartung aus, daß von deren vom Consistorio eigenmächtig eingeleiteten Einführung abstrahirt werden möge. Die Prediger, welche sich der gerügten Abweisung vom Beichtstuhl schuldig gemacht, wünschte man so wenig als die Superintendenten, welche Confirmations-Gebühren erheben, „aus egard vor dieselben“ namhaft zu machen und meinte, daß, wenn auf die betreffenden Celleschen Verordnungen wegen der Abweisung vom Beichtstuhle verwiesen und diese auf den Fall der den Predigern und Schulmeistern denegirten Gebühren extendirt würden, es unnöthig sei, die betreffenden Calenbergischen Verordnungen einzuführen. Hinsichtlich der den Kirchen-Patronen zustehenden Ernennung der Küster und Schuldiener bezog man sich auf eine in den Supplementen der Landes-Ordnungen (Celle. 1716) Seite 71 unter Nr. XXVII. abgedruckte „**Declaratio Regiminis de 1705**, daß einem Patrono auch die Bestellung des Küsters zukomme“\*\*) und erklärte sich wegen der Confirmations-Gebühren mit der Renovation der Verordnung vom Jahre 1693 einverstanden.

\*) In dem Protocolle des Landraths-Collegii vom 1. Juni 1731 §. 2 (Vol. act. prov. 76 nr. 63) heißt es, es sei auf das Referat des Landsyndikus resolvirt, Quoad Gravamen a. wegen Erhöhung derer Jurium Stolæ; Daß solchem nicht besser zu remediren, als wie vorhin vorgeschlagen, umb nemlich eine Specification von allen einzusenden.

b. Quoad Gravamen wegen des Schulgeldes im Sommer etc. So müste woll erst reifflich ponderiret werden; Ob die vorgeschlagene Schul-Ordnung auff hiesiges Landt sich schicke; sonst am besten, es bey der Celleschen zu lassen; Mit dem Schulgelde, undt Schulengehen im Sommer gehe es nicht an auffm Lande; Die Leute braucheten ihre Kinder bey der Arbeit. Ratione derer a Consistorio zu specificiren verlangeten Pastoren könte genandt werden der Pastor zu Edemissen, Liepe etc. es wären mehrere.

c. Das Gravamen wegen Bestellung der Küster nur brevibus zu beantworten.

d. Wegen derer Superintend. Accidentis & Confirmationis könte genandt werden der Superintendent zu Giffhorn. Man könte woll mehrere anführen, so aber bedenklich, undt am besten eine general-Verordnung auszulassen.

Endtlichen sey gut die vorige Gravamina zu repetiren.“

\*\*\*) Das unter dieser Ueberschrift abgedruckte Rescript lautet folgendermaßen:

„Georg Ludwig Churfürst etc. Räthe und Liebe Getreue. Uns ist aus Euren Berichtschreiben vom 21. Maij lehtthin vorgetragen, was gestalt der Küster und Schulmeister Dienst zu Wähltingen vacant worden, und der von Lüneburg prætendiret, daß da Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetteren, Herzogen Georg Wilhelms Liebden Hochseel. Gedächtniß ihm das jus patronatus über die im Dorffe Wähltingen befindliche Kirche und Pfarre samt denen von selbigem dependirenden gerechtsamen gegen übernehmende reparation und Verbesserung der damahls in haufälligen Stande gewesenen Kirche, auch würdliche Abtretung eines halben Hofes zu Osterloh conferiret hätten, ihm das jus patronatus über gedachten Küster und Schul-Dienst unter obigen Worten samt denen von solchem dependirenden Gerechtsamen mit conferiret sey, ihr aber anderer Meinung sey, auch deßfals die praxin in diesen Landen allegiret, jedoch diesen casum zu unserer interpretation verstellet. Demnach Wir nun oberwehnte dem von Lüneburg geschehenen



Inzwischen hatte die Landschaft bereits unterm 25. April 1730 in einer wegen der Verlegung des Consistorii \*) an den König gerichteten Erinnerung mehrere andere Desiderien in Consistorialsachen erhoben (Anl. 4). Das erste dieser Desiderien betraf die Ableistung des Simonie=Eides der Geistlichen, hinsichtlich welcher zur Aufrechthaltung guter Ordnung um die Wiederherstellung des früher dabei üblichen Verfahrens\*\*), von welchem das Hannoversche Consistorium abgewichen sein sollte, gebeten ward. Dann war gebeten, die häufiger werdenden Versezungen der Prediger an sehr entfernte Orte wegen der dadurch vermehrten Unkosten möglichst zu beschränken. Ferner verlangte man, in Bezug auf die (schon im Jahre 1721 berührten) Examina der Candidaten des Predigtamts, daß solche der vormaligen Celleschen Verfassung gemäß „in pleno consessu“ des Consistorii und „apertis valvis“ geschehen. Weiter ward auf Abhaltung der in der Kirchen=Ordnung vorgeschriebenen jährlichen Synoden gedrungen, \*\*\*) welche dem Vernehmen nach in Abgang gerathen und beschwerte man sich endlich über die hie und da vorgekommene Einführung des Hannoverschen Catechismus.

Ueber diese Desiderien gab das Consistorium, welchem dieselben unterm 31. März 1731 von der Regierung mitgetheilt waren, †) im Juni und August (deff. S.) seine Erklärungen ab. Durch dasjenige, was darin hinsichtlich der Ableistung des Simonie=Eides und der Versezung der Prediger bemerkt war, mußte die Landschaft völlig zufrieden gestellt werden. Ebenso wollte das Consistorium wegen Wieder= Einführung der früheren Examinations=Weise und der Synoden das Nöthige verfügen, wenn die Regierung solches „bey etwaigem fernern Ansuchen der Lüneburgschen Landschaft“ befehlen würde. Dabei war freilich (unter Ignorirung des Reg.=Ausshr. vom 15. Septbr. 1684) in Vorschlag gebracht, daß zu den Kosten etwas Bestimmtes aus den Kirchen=Arerarien bewilligt, die Gemeinden aber zu den nöthigen Führen verpflichtet würden.

Collation des juris patronatus über die Pfarre zu Wähltingen dahin gnädigst declariret haben wollen, daß demselben das jus patronatus nicht allein über die Kirche und Pfarre sondern auch die Kirchen und Schuldiener, und also der Küster und Schulmeister Dienst daselbst competiren solle. So haben Wir Euch solches um Euch darnach zu achten in Antwort gnädigst ohnverhalten wollen. Und cc. Hannover den 18. Jul. 1707.“

An das Consistorium in Hannover.

\*) Diese Vorstellung ist mir erst nach dem Druck des bezüglichen Aufsatzes in diesem Bande bekannt geworden.

\*\*) Nach der Verordnung Herzogs Georg Wilhelm vom 18. Febr. 1688 im Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 924.

\*\*\*) Cap. 3. §. 9 f. (C. Const. Cell. Cap. I. p. 24 f.). Nach einem Regierungs=Aus=schreiben vom 15. Septbr. 1684 (l. c. p. 736), welches die Abhaltung dieser Synoden einschärft, war es gestattet, zu den Kosten 1 bis 2 Thaler von den Kirchen=Geldern zu nehmen. Es scheint dann der Gebrauch geworden zu sein, daß die Superintendenten für eine Entschädigung die Bewirthung übernahmen. Zur Leistung der erforderlichen Führen mögen die Gemeinden sich wohl oft freiwillig verstanden haben. In der Stadt Celle war, wie der General=Superintendent Böhmer anführt, die Abhaltung dieser Synoden mit Genehmigung der Regierung schon vor dem Jahre 1700 abgestellt.

†) Auf dem Vortrage vom 25. April 1730 hat der Landssyndikus notirt, daß derselbe am 6. März 1731 abermals an Königl. Regierung gesandt sei, „weilen es zu Hannover verlegt gewesen.“



Die ohne Wissen des Consistorii geschehene Einführung des Gesenius'schen Catechismus in der Walsroder Inspection wollte man durch ein Circularschreiben abstellen,\*) wogegen bemerktlich gemacht war, daß der Gebrauch dieses Catechismus in der Grafschaft Dauenberg und im Amte Hitzacker sich bereits auf eine frühere Einführung gründe.

Die Landschaft, welcher die Regierung auch diese Erklärungen unterm 14. Septbr. (1731) zur weiteren Neußerung mit dem Hinzufügen mitgetheilt hatte (Nul. 7), daß sie „gewillt“ sei, zu Abhelfung dieser und der früheren Desiderien das Nöthige später auf ein Mal zu verfügen, fand in ihrem Vortrage vom 31. Octbr. (Nul. 8) bezüglich der vom Consistorio hinsichtlich des Simonie=Eides, der Verfehrungen und des Catechismus abgegebenen Erklärungen etwas Weiteres nicht zu erinnern, sprach dagegen ausdrücklich das Verlangen aus, daß hinsichtlich des Examen und der Synoden Alles wieder auf den früheren Fuß gebracht werde. Hinsichtlich der für die letzteren erforderlichen Kosten würde es so gehalten werden können, wie es darunter „ehedehm unter letzter Cellescher Regierung gehalten worden“.

Da in dem Berichte des Consistorii hinsichtlich der Stol=Gebühren bemerkt war, daß es „jezo wirklich im Begriff sei, allsolchen Punct Ew. Excellenzen intention gemäß zu reguliren“ und daß auch wegen der Special=Kirchen=Visitations=Kosten „mit nächstem“ der verlangte gutachtliche Bericht erfolgen werde, so erklärte die Landschaft bei ihrer Erwiederung vom 31. Octbr., daß ihr diese Nachrichten „sehr lieb zu vernehmen“ gewesen, „gestalt wir dan die Beforderung dieses puncts umb so viel nothwendiger halten, da die desfalls im Lande sich äußernde Querelen nicht ab sondern manchen Ortes zuzunehmen beginnen.“

Unterm 24. Septbr. des folgenden Jahrs (1732) erging hierauf von der Regierung in einem Rescripte an das Consistorium die vorbehaltene Verfügung über sämtliche hier erwähnte Desiderien, welches Rescript der Landschaft in Abschrift mitgetheilt ward (Nul. 9), mit dem Hinzufügen, daß, wenn das Consistorium mit den darin noch erforderlichen Aufsätzen eingekommen sein werde, der Landschaft dem Befinden nach das Weitere zugehen werde. Den wegen der Stol=Gebühren sowohl als wegen „der Kirchen=Visitation und deren Kosten auch Opfer=geldes bei Kindtaufen und Copulationen erfordernten Entwurff eines Reglements, so darunter künftig zu einer beständigen norm dienen soll“, wollte die Regierung von dem Consistorio „nunmehr nächstens gewärtigen“. Die Zahlung des Schulgeldes im Sommer solle cessiren, wenn diejenigen Hauswirthe, die ihre Kinder alsdann nicht bei der Arbeit entbehren können, solches ihren Seelsorgern anzeigen und ihre Kinder an Sonn= und Feher=Tagen zur Catechismus=Lehre schicken. Die Prediger aber sollen wegen der gerügten Abweisung vom Abend=mahle auf die betreffenden Lüneburg'schen Verordnungen verwiesen werden, welche auf den Fall der Verweigerung der Gebühren an die Prediger oder Schulmeister zu extendiren seien. Beides könne durch ein

\*) Dies geschah durch das Consistorial=Ausschreiben vom 5. Juli 1731 (Schlegel Kirchengesch. Bd. 3, S. 398).

\*\*) In dem Protocolle des Landraths=Collegii vom 15. Oct. 1731 ist hinsichtlich dieser Sache nur bemerkt: „Placuit, daß alles auf den Celleschen Fuß bleiben möchte“.



Consistorial=Ausschreiben geschehen, ohne daß es der Publication einer eigenen Constitution darüber bedürfe. \*) Hinsichtlich der Ernennung der Küster und Schullehrer wurden die Grundsätze des Consistorii gebilligt. Wegen der Confirmations=Gebühren sollte die Verordnung vom 13. Juli 1693 in Erinnerung gebracht werden. Die Beschwerden wegen des Simonie=Eides, der zu häufigen Versetzungen der Prediger an sehr entfernte Orte und der Einführung des Gesenius'schen Catechismus wurden nach den Erklärungen der Landschaft als erledigt angesehen. Dagegen sollte das Consistorium noch verfügen, daß die Examinatio der Candidaten, der vormaligen Lüneburg'schen Verfassung gemäß, künftig in Gegenwart aller anwesenden geistlichen und weltlichen Consistorialen *apertis valvis* geschehe. Wegen Haltung der Synoden sollte das Consistorium, unter Vorlegung eines vollständigen Synodal=Reglements sowohl über deren Einrichtung, als die deßfalligen Kosten gutachtlich berichten, und dabei namentlich in Erwägung ziehen, ob es nicht genüge, daß zur Ersparung der Kosten die Synoden nur etwa alle 3 oder 4 Jahre abgehalten würden.

Die Landschaft erstattete unterm 31. Octbr. (1732) ihren Dank für die geschehene Berücksichtigung ihrer Desiderien (Nrl. 10) und benutzte diese Gelegenheit, um durch Ausführung specieller Vorkommnisse die „bereits beliebte forderlichste regulirung derer *jurium stolae*“ als höchst dringlich zu schildern. Dann wünschte man, „daß zu guter Ordnung und besserer Gelebung“ das wegen des Schulgeldes und der Confirmations=Gebühren Beliebte durch ein gedrucktes Edict im Lande bekannt gemacht werde. Wegen der Erklärung über die Rechte der Kirchen=Patrone bei Besetzung der Küster= und Schulstellen reservirte man den Patronen ihre bisherigen Rechte und verstellte schließlich schon zur Erwägung, ob nicht das wegen Abhaltung der Synoden beabsichtigte Reglement bei den bereits bestehenden Vorschriften ganz zu entbehren sein möchte. Daneben erneuerte man dann das bereits im October 1731 \*\*) gestellte Gesuch, die Regierung möge durch ein gedrucktes Ausschreiben im Lande von der Königlichen Declaration Kunde geben, der zufolge es, außer dem abgeänderten Punkte wegen Vertheilung der Pfarr=Emolumente nach eingetretener Vacanz, „ratione des Fürstenthums Lüneburg in allen übrigen bei der Cellischen Kirchen=Ordnung und der alhie ehedem üblich gewesenenen Verfassung lediglich verbleiben solle.“

Da jetzt in dem landschaftlichen Vortrage der Superintendent Lode=man zu Balsrode als der Erhebung zu hoher Gebühren schuldig genannt war, \*\*\*) ließ die Regierung die Sache durch das Consistorium

\*) Wegen der Abweisung vom Beichtstuhl erließ das Consistorium hierauf unterm 19. Decbr. (1732) ein Ausschreiben (C. C. Cell. Cap. I. p. 494), welches im Eingange erklärt, daß trotz des Ausschreibens vom 3. April 1731 die älteren Lüneburg'schen Verordnungen vom 28. Juli 1693 und 4. Decbr. 1704 in Kraft bleiben, und dann diese Verordnungen in der von der Landschaft gewünschten Weise extendirt.

\*\*) S. Seite 167 dieses Bandes.

\*\*\*) Diese Anzeige beruhte auf den in etwas gehässiger Weise vorgetragenen Angaben des Pastors Sander zu Dorfmark, der sich durch das Verfahren des Superintendenten



untersuchen und theilte schon unterm 18. Decbr. (Anl. 11) der Landschaft die eingegangene schriftliche Rechtfertigung Lodemans mit, welche, in würdigem Tone gehalten, die angeblich vorgekommenen Fälle von Gebühren=Erhöhungen theils ganz in Abrede stellte, theils so erläuterte, daß daraus ein Tadel wohl nicht weiter zu begründen war. In dem Regierungsschreiben war eine weitere Mittheilung für den Fall des Eingangs des versprochenen Consistorial=Gutachtens vorbehalten und gesagt, daß dann zugleich die Resolution auf den übrigen Inhalt des landschaftlichen Vortrages erfolgen werde. Ob nun eine solche Mittheilung später erfolgt sei, habe ich aus den landschaftlichen Acten bisher mit Bestimmtheit noch nicht ermitteln können. Dagegen scheint zu sprechen, daß die Regierung im Januar 1733 eine Resolution über einzelne der in der landschaftlichen Vorstellung vom 31. Octbr. 1732 enthaltenen Punkte abgab, über andere Punkte aber eine Resolution überall nicht erfolgt ist.

Unterm 20. Janr. 1733 legte nemlich die Regierung der Landschaft, damit deren Wunsche entsprechend, die Entwürfe zweier Verordnungen über die Erhebung von Confirmations=Gebühren und über den Schulbesuch der Kinder im Sommer vor (Anl. 12). Ueber diese Vorlagen gaben dann die Stände unterm 4. März ihre im Allgemeinen zustimmende Erklärung ab (Anl. 13),\*) worauf beide Verordnungen

Lodemans bei Befetzung des Schuldienstes zu Dorfmark gekränkt glaubte und darüber in einer Eingabe vom 24. Octbr. 1732 bei der Landschaft Beschwerde erhoben hatte (Vol. 77 act. prov. nr. 376).

\*) Hinsichtlich der Verordnung über die Confirmations=Gebühr hatten die Stände darum ersucht, einen passus, worin den Superintendenten ausdrücklich nachgelassen war, das freiwillig Angebotene anzunehmen, zu streichen, welches Gesuch bei der Publication berücksichtigt ist. Der Landrath v. Grote zu Eicklingen wünschte die Streichung, weil das Gesagte „sich ohnedem und von selbst versteht, und anderer gestalt ein oder der andere, eben dahehr authorisiret zu seyn glauben und Gelegenheit nehmen möchte, desto ungescheueter, durch die in henden habende, und von einigen, gar wohl zu exploiren wissende Mittel, eben dasjenige unter den Rahmen einer freiwilligen Gabe zu erlangen zu trachten, was bishehr als eine Schuldigkeit gefordert worden, wie denn vermittelst dergleichen geistl. executions ahren, an denen mehristen Orten, fast alle accidentien, zu des gemeinen Mannes grösssten Schaden und bedruck, nach und nach über die Maasse gesteigert sind. Summa summarum, die ganze Welldt lieget im Argen, sowol was den geistl. als weltlichen stand betrifft.“

Hinsichtlich der Verordnung wegen des Schulbesuchs sprachen die Stände gegenüber der Bestimmung des Entwurfs, daß die Kinder in Zukunft 3 Quartale unbedingt zur Schule gehen sollen, ihre Zweifel aus, ob es den Leuten auf dem platten Lande möglich sein werde, ihre Kinder bis Johannis oder selbst Mitte Mais zur Schule zu schicken. Der Landrath v. Hohnhorst zu Meinersen hatte in seinem schriftlich abgegebenen voto den Wunsch ausgesprochen, daß es bei dem Bisherigen verbleibe, „daß nemlich die Kinder nur  $\frac{1}{2}$  Jahr zur Schule zu gehen brauchen, da die meisten Bauern ihre nur etwas erwachsenen Kinder den ganzen Sommer über gebrauchen und sie sonst ein höheres Schulgeld geben müssen“; ebenso der Landrath v. Grote weilten die Leute ihre Kinder „zumahlen in der Heide und anderen Orten, alwo die große Weide knappe hält und auf den Wegen und zwischen dem Lande kümmerlich gesucht werden muß, vor der Erndte fast nothwendiger als in oder nach solcher zum einzelnen Viehhüten gebrauchen.“ Ferner suchten sie nach der Anzeigabe des Landraths v. Grote darum nach, daß den Predigern die öftere Visitation der Schulen in der Verordnung eingeschärft werden möge und daß zugleich die Steigerung der herkömmlichen Schulgebühren untersagt werde, welche beide Ansuchen in der Verordnung vom 22. März 1734 berücksichtigt sind. Ein Mitglied des Landraths-Collegii hatte in Vorschlag gebracht, auf Festsetzung eines bestimmten Schulgeldes anzutragen, da hierüber für die ganze Provinz nichts feststehe, indem der



unterm 22. März publicirt wurden. \*) Da indessen in der Verordnung über den Schulbesuch, trotz der deßfalls von der Landschaft geäußerten Bedenken, vorgeschrieben war, daß die Kinder die Schule während dreier Quartale besuchen sollten, während dies früher nur während der beiden Winter=Quartale geschehen war, über diese Neuerung dann aber auch vielfache Beschwerden laut wurden, so suchte die Landschaft unterm 14. Mai 1738 bei der Regierung um die Aufhebung der für das dritte Quartal vorgeschriebenen Zwangspflicht nach (Anl. 20) und hatte dies Gesuch die Declaration vom 1. Juli 1738 zur Folge, \*\*) für welche darauf die Landschaft, nachdem ihr dieselbe unterm 17. Juli mitgetheilt worden (Anl. 22), unterm 22. Juli der Regierung ihren Dank bezeugte \*\*\*) (Anl. 23).

Da hinsichtlich des nach dem Regierungs=Rescripte vom 24. Septbr. 1732 „mit Nächstem“ von dem Consistorio gewärtigten Reglements wegen der Stol=Gebühren noch nach Verlauf eines Jahres an die Landschaft eine weitere Mittheilung nicht gelangt war, brachte das Land=raths=Colleg, vermuthlich um dadurch die Sache in Erinnerung zu erhalten, der Regierung unterm 23. Novbr. 1733 verschiedene Beschwerden über die Erhebung zu hoher Gebühren durch die Prediger und dadurch veranlaßte kostspielige Untersuchungen zur Anzeige (Anl. 14). Doch hatte dies einen weiteren Erfolg nicht, als daß die Regierung über die vorgekommenen Beschwerden, die Berichte des Consistorii erforderte und diese dann der Landschaft zur Nachricht mittheilte (Anl. 15 bis 18). Freilich sprach die Regierung auch noch in einem Schreiben vom 20. März 1734 die Hoffnung aus, „nunmehr bald im Stande zu sein, dem desiderio der Stände wegen Regulirung der Pfarr=Accidentien zu willfahren“, †) für welche Erklärung dann die Landschaft unterm 29. Mai ihre Anerkennung bezeugte. ††) Allein die Angelegenheit selbst kam dennoch nicht weiter. Wie Schlegel in seinem Kirchenrechte †††) mittheilt, stieß das Consistorium bei Entwerfung des beabsichtigten Reglements auf „unüberwindliche Schwierigkeiten“. „Kirchendiener und Gemeinden, denen ge=

Dannenbergschen Schul=Ordnung hierin „an den wenigsten Orten, ja fast gar nicht“ nachgegangen werde, sondern so viele Superintendenturen, so mangelhaft nach eines jeden Superintendenten Gutbefinden eingerichtetes Schulgeld“ vorhanden sei. Der Land=rath v. Estorff bringt in seinem voto hier gelegentlich zur Sprache, daß das Consistorium sich „vor einigen Jahren“ erlaubt habe, eine für Prediger=Wittwen bestimmte Abgabe von 1 Thaler bei Copulationen einzuführen, für deren Einsendung dann einige Superintendenten noch eine Gebühr von 8 Ggr. fordern. „Quaeritur 1. ob obige Veränderung consensu statuum gemachet sey und 2. ob denen Superintendenten die 8 Ggr. vermacht sind?“

\*) Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 1072 u. 1074.

\*\*) Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 1113.

\*\*\*) Den Entwurf der Declaration hatte der Geh. Rath v. Münchhausen dem Landsyndikus Bilderbeck mitgetheilt, welcher darüber unterm 4. Juni sein „Erforderliches unterthäniges Videtur“ einsandte (Anl. 21). Die hierin enthaltenen Bemerkungen sind in der Verordnung größtentheils berücksichtigt.

†) Bd. 7, S. 38.

††) H. a. D.

†††) Bd. 5, S. 68 f.



gen das langjährige Herkommen etwas dadurch entzogen oder aufgebürdet wäre, würden es an Beschwerden nicht haben ermangeln lassen; manche Kirchen-Patrone würden sich dieser Einrichtung entgegen gesetzt haben, und endlich würde auch dem Consistorio dadurch das Mittel entzogen seyn, verdiente Kirchendiener zu ihrer Ermunterung durch beträchtlichere Stellen zu belohnen. Man begnügte sich daher damit, vorerst nur das specielle Herkommen jeden Orts näher zu bestimmen und festzusetzen, auch in dieser Absicht mittelst Consistorial-Ausschreibens vom 27. August 1733 von jeder Pfarre eine genaue Designation dieser Gebühren, und zwar zugleich in Hinsicht auf das Jahr 1700, wie sie damals statt gehabt hatten, zu erfordern, welche sämmtlich in einigen Folianten gebunden in der Consistorial-Registratur vorhanden sind.“ Sechs Jahre später, unterm 10. April 1739, erließ das Consistorium dann ein weiteres Ausschreiben\*) an die Kirchen-Commissarien, in welchem diesen eröffnet ward, daß das Jahr 1700 als Normaljahr für die Höhe der Gebühren in Flecken- und Dorfs-Pfarren gelten solle. Die Commissarien sollten daher nochmals von allen Predigern ein genaues Verzeichniß der in diesem Jahre erhobenen Gebühren fordern und darüber eine Erklärung der Gemeinden veranlassen. Für den Fall, daß letztere der Angaben des Predigers nicht geständig wären, sollte eine Art von Beweisverfahren eintreten. Doch sollte die Untersuchung sich nicht auf das Pfarr-Accidenz „pro informatione Catechumenorum“ beziehen, „als weßhalber demnächst weitere Verfügung erfolgen soll“. Ueber die Ausführung der in diesem Ausschreiben gegebenen Vorschriften liegen mir weitere Nachrichten nicht vor.\*\*)

Die Vorschriften des Consistorii allein, welchen keine Gesetzeskraft zukommt, konnten das Jahr 1700 den Unterthanen gegenüber selbstverständlich nicht zum Normaljahre erheben, vielmehr blieben über die Frage der Verpflichtung zur Entrichtung der Stol-Gebühren die früheren Rechtsgrundsätze entscheidend.\*\*\*) Dagegen war durch jene Vorschriften allerdings eine Norm für die Prediger zu gewinnen, die für die Zukunft den früheren willkürlichen Steigerungen vorbeugen mußte.

Schon durch ein Ausschreiben vom 6. April 1734 †) hatte übrigens das Consistorium auch den Beschwerden über die unnöthigen Kosten bei den Kirchen-Bisitationen und den Introductionen und Aufstel-

\*) Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 995.

\*\*\*) Schlegel Kirchengeschichte Bd. 3, S. 401 bemerkt, man habe das Jahr 1700 zum Normaljahr erklärt und darüber Nachrichten eingezogen und fährt dann fort: „Aber auch dieses war von keinem Erfolge. Auch solche mißglückte Versuche können von Nutzen sein, wenn nur, sobald man deren Unausführbarkeit wahrnimmt, bei Zeiten eingelenkt wird.“

\*\*\*) Schlegel Kirchen-Recht Bd. 5, S. 69 f. sieht irrig das Consistorial-Ausschreiben vom 10. April 1739 als Gesetz an. Wenn er dabei der Regiminal-Schreiben vom 20. April 1731 und 11. März 1732 erwähnt, durch welche die Regierung sich mit dem Normaljahre einverstanden erklärt habe, so geht doch aus dem an die Landschaft gerichteten späteren Schreiben der Regierung hervor, daß diese über das von dem Consistorio erwartete Reglement noch erst mit den Ständen communiciren wollte.

†) Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 738. Cfr. danach die Monita generalia 136 bis 139 vom 19. Septbr. 1734 l. c. p. 622 f.



lungen der Prediger abzuheffen gesucht und in gleicher Absicht war ein Ausschreiben vom 27. Mai 1735 ergangen.\*)

Wegen der Synoden erging in den nächsten Jahren eine weitere Mittheilung an die Landschaft nicht, bis diese solche im Jahre 1739 wieder in Erinnerung brachte. Eben so wenig erfolgte die erbetene Bekanntmachung der Königlichen Declaration wegen Aufrechthaltung der Celleschen Kirchen=Verfassung, obwohl man darum nochmals in dem Vortrage vom 4. März 1733 nachgesucht hatte\*\*) (Anl. 13).

## A n l a g e n.

### 1.

**Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom (30.?) April 1727, die Abfassung eines Reglements wegen der Stol=Gebühren zc. betreffend.**

(Vol. de 1727 nr. 156 b., 157.)

Es ist uns bey verschiedenen occasionen beschwerend vorgebracht: wasmassen an manchen orten hiesigen Landes, mit erhöh= oder auch extendirung derer accidentien von denen Geistlichen abusus vorgingen, die Unkosten bey denen Kirchen=visitationen auch, gegen den §. 14. Cap. 4. der Celleschen Kirchen=Ordnung, dergestalt unnöthigertweise multipliciret würden, daß es zu nicht geringer Last der Kirche oder, falls solche arm, derer Eingepfarrten reichen müste.

Nun gehet unsere Meinung in keinem weege dahin, denen Geistlichen die von rechtswegen ihnen zukommende reditus zu verringern zu suchen, wir möchten vielmehr wünschen, daß aller orten die Pfarr=Dienste mit austräglichen einkommen solchergestalt versehen werden könnten, daß die Pastores nicht einmahl nöthig hätten, von denen accidentien ihren Unterhalt mit zu erwarten;

Weilen indeß auch dahin billig zu sehen, daß alle abusus vermieden bleiben, und die schon ohnedehm mit oneribus sattfahm beschwerete Unterthanen nicht mit neuerlichen Ausgaben graviret werden mögen;

So geben Ew. zc. wir dienstl. und gehors. anheimb: ob nicht die Nothdurfft und derer Unterthanen Bestes erfordern wolle, desfalls einige Untersuchung vornehmen zu lassen, und umb demnechst ein gewisses billiges Reglement vorschreiben zu können, von allen und jeden Geistlichen im Lande durch ein allgemeines Ausschreiben einen auff ihr Gewissen abzustattenden Bericht darüber zu erfordern:

1. wie hoch sich an jeglichem Orte die visitations- auch Introductions=Kosten belaufen? wovor solche speciatim ausgegeben? und woher selbige genommen werden?

\*) L. c. p. 767.

\*\*) Der Landsyndikus Bilderbeck hat auf dem Concepte des Vortrages neben diesem Gesuche bemerkt: „Ist doch nicht geschehen“.



2. Was jeden ortes vor tauffen, Begräbniß, proclamiren, Copuliren, und in summa alle übrige actus Ministeriales, wie sie auch Nahmen haben mögen, an Gebührnissen wie auch, was sonst an Accidentien von denen Eingepfarreten denen Pastoren und Küstern pflege gereicht zu werden, und worauff sich solche praestanda, und deren quantum eigentlich gründe?

Wie diese Vorstellung lediglich auff gute Ordnung, und abhelffung derer Mißbräuche abzielet; So zweifeln wir nicht, Ew. rc. nach dem Thro vor Beforderung des Publici Bestes behwohnenden rühmlichen Zele solches hochgen. approbiren, auch das Project des demnechst abzufassenden Reglements der Landschafft zu communiciren geruhen werden.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und respect

Ew. rc.

dienstw. und gehorsamste L.=Dr. und L.=Räthe  
wie auch übrige Membra der Landschafft.

Celle, April 1727.

An die Hrn. Geh. Räthe.

2.

**Anerinnerung der Landschafft bei der Königlichen Regierung vom  
3. Mai 1728.**

(Vol. de 1728 nr. 140.)

Was abseiten hiesiger Landschafft, wegen einiger beh denen accidentien von theilß Geistlichen sich findenden abusuum, beh dem FrühlingßLandtag vorigen Jahrß in mehreren vorgestellet worden, dessen werden Ew. rc. sich annoch hochgen. zu erinnern geruhen.

Gleichwie wir nun nicht zweifeln, es werde desfalß bereits nöthige Information eingezogen sehn; also haben wir nicht entübriget sehn können, die hochobrigkeitl. remedirung solchen Abusuum nochmahß bestens zu recommandiren, auch das Gesuch, wegen hochgen. communication des Projets von dem desfalß auszulassenden Reglement, nochmahß gehors. zu wiederholen, die wir mit aller Ergebenheit und respect beharren

Ew. rc.

L.=Dir. und L.=Räthe.

Celle, d. 3ten Mai 1728.

An die Hrn. Geh. Räthe.

3.

**Vorstellung der Landschafft an die Königl. Regierung vom 18. Novbr.  
1729, denselben Gegenstand und einige fernere Consistorial-Beschwerden betreffend.**

(Die Vorstellung ist leider weder bei den landschaftlichen noch bei den Consistorial-Acten aufzufinden gewesen.)



Vortrag des Landraths-Collegii an den König vom 25. April 1730,  
die Verlegung des Consistorii von Celle und einige weitere Con-  
sistorial-Beschwerden betreffend, nebst Anlage.

(Vol. de 1730 nr. 80 — 84.)

Ew. Königl. Majest. ruhet annoch in allergnädigsten Andenken: wasmassen wegen restaurirung des Consistorii in Celle, vor einiger Zeit allerunterth. Vorstellung geschehen;

Wie nun Ew. Königl. Majest. hiesige getreue Stände der allerunterth. Zubericht sind: es werde der allergnädigste Betracht derer desfalß angeführten Gründe Ew. Königl. Majest. umb so mehr zu allermildester Erhörung lenken, da dasjenige, was Ew. Königl. Majest. bey dero glorreichen Regierung am meisten rühmlichst zu Herzen gehet, nemlich das wolseyn dero getreuen Unterthanen, hiebey in viele weege befördert werden würde;

So unterwinden wir uns daher, solch allersubmisses Gesuch nochmahls in allertieffster Erniedrigung zu wiederholen.

Und als auch übrigenß bey gegenwärtigem Landtag einige puncte in Consistorialibus und den Clerus betreffend vorgekommen, welche, wenn Ew. Königl. Majest. sie allerunterth. vorgetragen würden, wir dem Publico dieser Lande heilsam und ersprießlich erachtet;

So nehmen wir die Freyheit, uns desfalß auff den Anschluß mit ersinnlichstem respect zu beziehen, nicht zweifelnde: Ew. Königl. Majest. auff dessen Inhalt allergnäd. reflexion zu nehmen, in allerhöchsten Hulden geruhen werden.

Ew. Königl. Majest. Landes-Väterlichen Clementz ergeben wir uns mit allerdevotestem Gehorsam, und ersterben mit der allervollkommensten Verehrung

Ew. K. M.

allerunterthänigste treuegehorsamste Landsch.=Director  
und Land=Räthe.

Celle den 25sten April 1730.

An Se. Königl. Majest.

Allerunterth. Vorstellung einiger puncte in Consistorialibus  
und den Clerus betreffend.

1. Ist vorkommen, daß der Eid, welchen die Candidati Ministerii bey conferirung einer Pfarre ableisten müssen, unter andern enthaltend:

daß Sie nicht durch Geschenk und andere dergl. oblique weege zum Dienste gelanget!

anjeko privatim in einer derer Geistlichen Consistorialen Behausung oder doch wenigstenß ohne Beysehn eines Secretarii abgeleistet werde.

Wie aber bey ehemahliger Cellischer Regierung es hierunter also gehalten worden, darüber auch eine expresse Verordnung Sereniss. Ducis Georgii Wilhelmi glor. memor. d. 18ten Febr. 1688 vorhanden ist;

Daß solches nicht nur in Gegenwart des OberSuperint. und derer übrigen zum Consistorio gehörigen Geistlichen, sondern auch des Consistorial-Secretarii nach vorgängiger Verlesung der Warnung vor den MeinEid, alstet (?) verrichtet worden und verrichtet werden solle, solcher modus procedendi auch zu guter Ordnung dienend, und so bewant ist, daß dadurch vielen sinistern Nachreden vorgebeuet werden kan;



So werden Se. Königl. Majest. allerunterth. ersuchet, in Gnaden zu ordnen: daß ratione derer im Cellischen zu bestellenden Prediger solche vormahlige Verfassung hinwieder observiret werden möge.

2. Vereicht, in ansehung derer Fuhren, Introductions- und dergleichen Kosten, zu nicht geringer Beschwerde derer Unterthanen, daß nicht nur die translocationes häufig geschehen, sondern auch dabey verschiedentlich sehr entfernete Orte genommen werden; welches dan, daß es, so viel nur immer möglich abgestellet werden möge, Seine Königl. Majest. hoffentlich in Gnaden nicht mißbilligen werden.

3. Ist bereits vorhin allerunterth. angeführet: daß zur Zeit des noch zu Celle subsistirenden Consistorii mit examinirung derer Candidatorum Ministerii dieser Gebrauch gehalten worden: daß solche examina auff einem Gemach der Cantzley in pleno Consessu aller Geistlichen Consistorialen und Gegenwart selbst 1 oder 2 aus der Hochfürstl. Regierung publice apertis valvis geschehen, so daß Jedermann solchem behwohnen und zuhören dürffen, dahingegen anjeko solche Candidati, dem Vernehmen nach, nicht solchergestalt publice examiniret werden.

Alß indeß leicht zu erachten, die Erfahrung es auch beglaubiget: daß der vorhin im Cellischen übliche Modus nicht ohne Nutzen gewesen, indehne dadurch so wol die Examinandi, alß auch selbst die Examinantes sehr auffgemuntert und angetrieben werden, umb sich respective auff tüchtige, und von einer vorgängigen Meditation zeugende Fragen, und fernerß geschickte Antworten zu praepariren, nicht zu übergehen: daß Candidati von geringem Fleiße und studiis eben dadurch abgehalten werden, sich mit einzudringen, umb sich nicht gleichsahm einer publiqven Prostitution bloß zu stellen;

So zweifelt man solchem allen nach nicht: Seine Königl. Majest. zu verfügen allergnäd. geneigt seyn werden: daß, ratione des Cellischen, es auch hierunter bey der alten salutairen Verfassung sein Verbleiben behalten möge.

Weilen auch 4. die in der Cellischen Kirchen-Ordnung cap. III. §. 9 seq. ausdrücklich geordnete, unter Cellischer Hochfürstl. Regierung bey denen Superintendenturen in Uebung gewesene Synodi, dem Vernehmen nach, nunmehr in Abnehmen gerathen, selbige jedoch einen sehr guten Entzweck und nebst vielen anderen in besagter Kirchen-Ordnung recensirten, auch diesen Nutzen gehabt, daß die Superintend. so wol, alß die unter Sie stehende Pastores das studiren noch immer fleißig fortgesetzt, und zu vielen erbaulichen dingen anlaß dabey gefunden;

So wird Seiner Königl. Majest. allergehorsamst anheimbgegeben: ob allergnäd. gefällig, wegen wiederherstellung solcher Synodorum im Cellischen, das nöthige verordnen zu lassen.

5. Ist bereits in an. 1727 auff angebrachte verschiedene qverelen, mittelst eines gehors. Memorials der Königl. Regierung vorgetragen:

wasmassen mit erhöh= oder auch extendirung derer accidentien von denen Geistlichen an manchen Orten des Landes abusus vorgingen, die Unkosten bey denen Kirchen-Visitationen auch, gegen den §. 14. cap. 4 der Cellischen Kirchen-Ordnung, dergestalt unnöthiger weise multipliciret würden, daß dadurch die Kirchen, oder, da diese etwa unvermögend, die Eingepfarrte eine nicht geringe Last empfinden müsten &c.

Dabey man dan in Vorschlag gebracht, diese Klagen gehörig untersuchen, und ihnen durch abfassung eines billigen Reglements, remediren zu lassen.

Es hat auch der Königlichen Regierung gefallen, hierauff gen. attention zu nehmen, und, wie verlautet, durch allegemeine Ausschreiben von denen eigent-



lichen Umständen, und quanto aller, derer Geistlichen Accidentien, Erkundigung einzuziehen.

Und da dan solche erforderte Nachrichten nunmehr hoffentlich eingegangen seyn werden;

So hat man abseiten der Landschafft, unter hoffentlicher Seiner Königl. Majest. allergnäd. Erlaubniß, das vorhin geschene Gesuch wegen eines nöthigen Reglements, und dessen vorgängiger allergnäd. Communication, hiedurch in unterthänigkeit wiederholen wollen.

6. hat man vor Kurzem zu vernehmen gehabt: daß einiger Orten im Lande die Geistliche, statt des Cellischen, den Hannöverschen Catechismus einzuführen begonnen, und ist dergleichen in specie von dem zeitigen Superintend. zu Walsrode und dessen Districte berichtet worden.

Nachdehmmahlen es nun an dehme, daß sothane Nebeneinführung eines 2ten Catechismi die Zuhörer irre machet, es auch eine Sache böser Folge seyn dürffte, wenn dem arbitrio eines Superintend. oder Predigers überlassen seyn sollte, ein solches allgemeines, von Gnäd. Landesherrschaft, nach vorgängiger communication mit dero getreuen Ständen, eingeführtes Lehr-Buch eigenmächtig abzuhelffen und ein anderes zu substituiren;

So ist der Landschafft allerunterth. Bitte: Seine Königl. Majest. allergnäd. approbiren wollen: daß desfalls nöthige Untersuchung geschehe, und da dieß Gravamen gegründet, solches ohnverlangt in Gnaden abgestellet werde.

## 5.

**Erwiederung der Regierung vom 3. Februar 1731 auf die unterm 18. Nov. 1729 übergebenen Beschwerden, nebst Anlagen.**

(Vol. de 1731 nr. 18—24.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdiger, WohlEdler, auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr, auch günstige gute Freunde!

Ueber dasjenige, was derselbe und Ihr wieder die dortige Geistlichkeit wegen Erhöhung der jurium Stolæ, ungebührlicher exigirung des Schul-Geldes, denen Patronis streitig machenden Benennung der Küstere und zueigenden Accidentis vor die Confirmation der Kinder, unterm 18. Nov. 1729 beschwerend angezeigt, und den 29. Dec. solchen Jahrs per Extractum ad Acta gekommen ist, haben Wir unter selbigem dato des hiesigen Königl. Consistorii allerfordersamstes Gutachten erfordert, wie solchen nicht ferner zu dulddenden Unordnungen am süglichsten vorgebauet werden könne, und solches in einer zu publicirenden Verordnung zu fassen sehe. Was das Consistorium darauf allererst sub dato de 12. et praes. de 23. Jan. a. c. berichtet habe, werden derselbe und Ihr aus dem Copehlichen Anschluß ersehen. Wir wollen nun erwarten, ob und was derselbe und Ihr dabey annoch zu erinnern habet, und demnächst dem befinden nach, wegen der verlangten Publication, einer geschärfften Verordnung das weitere verfügen. Und Wir verbleiben demselben und Euch zu freundlichen Diensten gestiffen. Hannover den 3. Febr. 1731.

Königl. GroßBritannische zur ChurFürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheimbte-Rähte.

C. U. Hardenberg.

An die Lüneburgische Landschafft.



P. P.

Was Eueren Excellences auf die von der Lüneburgischen Landschaft angebrachte vier Beschwerungs-puncte, an Uns zu rescribiren beliebet, haben Wir erhalten.

Den ersten punct die Erhöhung der Jurium Stolæ betreffend, beziehen Wir Uns auf den sub dato den 17. Martii 1729 dieserhalb abgestatteten Bericht: Und fügen dabey an, daß so oft ein neuer Prediger bestellet wird, derselbe jedesmahl bey Abstattung des Guldigungs-Eydes zugleich ehdlich angeloben müsse, daß er die Jura Stolæ nicht erhöhen= sondern bey dem alten Herkommen es laßen und darüber von niemand etwas fordern wolle.

Was den zweyten punct anlanget, daß die Schulmeistere auf dem Lande von denen Kindern Schuel-Geld exigiren, wann diese gleich zur Sommerszeit nicht zur Schule gehen, und daß die Pastores deren Eltern zu Bezahlung solchen Schuel-Geldes durch Abweisung vom Abendmahl zu zwingen sich anmaßen: Darauff vermelden Wir, daß anno 1681 angeschlossene renovirte Schuel-Ordnung im Fürstenthum Calenberg und dazu gehörigen Landen gedruckt und publiciret worden, darin unter andern enthalten, daß auch auf dem Lande die Kinder zur Sommerszeit in die Schuele gehen= und dafür denen Schuel-Meistern das Schuel-Geld bezahlet werden solle.

Diese Verordnung ist, wie das Fürstenthum Zelle an hiesiges ChurHauß gefallen, auch darin nach und nach eingeführet worden: Und weil selbige zum augenscheinlichen Besten der Jugend abziehet, damit diese des Sommers über nicht wieder vergeßen möge, was Sie im Winter gelernet; So stellen Euerer Excellenzen Ermäßigung Wir anheim, ob es nicht diensahm seyn werde, bey ermeldter Verordnung es zu laßen.

Solten aber die Pastores sich unterstehen, durch Abweisung der Leuthe vom BeichtStuel und heiligem Abendmahl das Schuel-Geld zu exigiren, würden sie desfalls allerdings Straffbahr seyn, und wann diejenige, welche dergleichen etwas zuthuen sich unternommen, nur nachhafft gemacht werden mögen; Würden Wir selbige dafür gewiß zur gebührenden Straffe ziehen. Allermaßen Wir dann im vorigen Jahr noch den Prediger zu Meiendorff im Ampt Fallersleben, weil selbiger einen Neuter unter des Brigadier von Busch Regiment wegen der Jurium Stolæ vom Heiligen Abendmahl abgewiesen, nicht nur anhero gefordert, und ihm seinen Unfug ernstlich verwiesen, sondern auch 6 Wochen ab officio suspendiret haben.

Ueberdem ist wegen des abweisens vom heyl. Abendmahl angeschlossene Verordnung längstens publiciret, vermöge deren, außer in denen alda benandten drehen casibus, solches denen Predigern gänzlich verbohten worden. Selbige könnte renoviret und von neuen ernstlich befohlen werden, derselben auf keinerley weise entgegen zu handeln.

Wann drittens angegeben wird, es machten die Superintendenten denen Patronis die Ernennung der Küster streitig: So laßen Wir dahin gestellet seyn, ob damit etwa auf den zweyten Schuel-Dienst zu Watlingen, worüber der Fürstl. Brandenburgische Hoff=Juncker Joachim Friderich von Lüneburg mit dem Superintendenten Enckhusen zu Sivershausen streitig gewesen, gezielet werde.

Wann dem also wäre, werden Euerer Excellences aus denen Copehl. Anlagen zu erschen belieben, was dieses Schuel-Diensts halber so woll aus hiesigem Consistorio, als dem Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Zelle ergangen.

Wir Unsers Ohrts sind indeßen der Meynung, daß das jus patronatus über den Pfarr-Dienst, ein jus patronatus über den Schuel-Dienst nicht inferire, wenn solches Jus dem Potrono nicht expresse mit beygelegt, oder von ihm



rechtsbeständiger maßen hergebracht worden: Wie solches verschiedene davon vorhandene exemplen ergeben.

Wann viertens pro gravamine angeführet wird, es ließen die Superintendenten nicht nach, wegen Confirmation der Kinder ihnen ein accidens, der deßhalb am 13. Julii 1693 ausgelassenen gedruckten Verordnung zuwieder, zuzueignen; So würde Uns lieb seyn, wenn diejenige Superintendenten, welche solches thuen, nachhafft gemacht werden mögten, damit selbige zur Verantwortung gezogen= und dem befinden nach dafür angesehen werden könnten.

Inzwischen könnte zu Abstellung sothanen gravaminis diese Verordnung im Fürstenthumb Lüneburg (maßen im Calenbergischen es anderst hergebracht) renoviret= und denen Superintendenten eingeschärffet werden, dawieder nicht zu handeln. Wir verstellen aber alles zu Euerer Excellences Ermäßigung.

Was endlich die Verzögerung dieses Berichts betrifft: Ist zwar laut Expedition-Buchs, welches im Consistorio geführt wird, das Original-Rescript vom 29. Dec. 1729 vorgekommen; Es kan aber seyn, daß dero Zeit der Referent entweder krank= oder durch vorgefallene andere Geschäfte anfänglich behindert worden, oder auf andere weise endlich diese Expedition bis anhero zurück geblieben ist, wogegen jedoch fürs Künfftige bereits die nöthige Anstalt vorgekehret worden. Wir zc. Hannover d. 12. Jan. 1731.

Königl. GroßBrit. zum Churfürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete  
Consistorial- und Kirchen=Rächte.

An die Königl. GroßBrit. Hrn. Gehbte Rächte zu Hannover.

Unsere zc.

Es beklagen sich die Zuhörer über ihre Priester hin und wieder deshalb fast täglich, Erstlich: daß wenn ein oder ander mit ihnen oder den ihrigen in Streit gerathen, Sie solche Trisalen nicht nur zum öfftern auf die Kanzel bringen und mit großer passion perstringiren, sondern sich zuweilen woll gar erkühnen, sie einer solchen Uhrsache halber aus dem BeichtStuhl und vom Tisch des Herrn eigenthätig zu verweisen. Dann fürs andere: daß einige Priester sich unternehmen aus eigener Macht und autorität, und ohne erhaltene Erlaubniß vom Fürstl. Consistorio, wegen dieses oder jenes und zwar zum öfftern noch nicht verificirten civil Verbrechen gleichfalls den BeichtStuhl und die Communion zu verbieten. Nun sind Wir zwar, denen Predigern in ihrem Straff=Amte Inhalt zu thun, keinesweges gemeinet, sondern rühmen vielmehr diejenigen billig, so mit gehöriger prudentz und Vorsichtigkeit hierunter zu verfahren obliegender Pflicht halber ihnen angelegen seyn lassen, nachdem jedoch Unsere Christl. Kirchen=Ordnung, Fürstl. Ausschreiben und Landtags=Abschiede hierunter Ziel und Maasse gesetzt, auch ohnedem diejenige, so andere lehren wollen und sollen, aus der gesunden Vernunft hätten wissen müssen, daß einem Priester in propria causa Richter zu seyn, und in loco sacro eigene Rache auszuüben durchaus nicht gebühre; So hat man Amtes und Gewißens halber diesem einreißenden Unwesen länger nachzusehen nicht vermogt. Und begehren demnach hiemit im Nahmen und an statt des Hochwürdigsten Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August Bischoffen zu Osnabrück zc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Wir an euch hiermit, für Uns freundlich gesinnend, ihr wollet bey nächster special-Visitation, Colloquio, oder sonst vorkommender ersten Gelegenheit euern untergebenen Priestern hievon genugsahme apertur thun, und denjenigen, so sich eingangs erzehleter maßen etwa bishero vergriffen, einen ernstlichen Verweiß geben, ihnen aber sambt und sonders an=



befehlen, daß sub poena suspensionis ab officio sich niemand ferner gelüsten laßen solle, seine oder der seinigen mit jemand habender Mißhelligkeiten so wenig mit klaren Worten, als verblümter weise auf die Cangel zu bringen, und mit solchen seinen privat-Affecten, holhippern, boldern und schmähen, wie es Unsere Kirchen-Ordnung also nennet, das heyl. Predig-Ambt zu prostituiren.

Solte aber je ein Priester von jemand seiner Eingepfarreten beleidiget zu sehn vermeinen und ihn Anspruchs nicht erlaßen wollen; So habt ihr ihn eins vor allemahl dahin anzuweisen, daß er sothane seine Klage Landübl. praxi gemäß anfangs für euch, oder falls ihr das Werk zu heben nicht vermögend bey hiesigem Consistorio einführen und daselbst gültlichen Vergleichs oder richterl. Entscheidung erwarten sollen und müssen.

So viel nun die Abweisung aus dem BeichtStuhl und vom Hehl. Abendmahl betrifft. Nachdem solche Actus zur Kirchen-disciplin gehörig, und ohne des Consistorii, oder wenigst eines Superintendenten Vorwissen und gutbefinden von keinem bloßen Priester eigenes Gefallens exerciret werden mögen; So befehlen Wir im Nahmen höchst ermeldter Ihr Fürstl. Durchl. Wir euch hie-mit, daß auf dergleichen Dinge in der euch anvertraueten Inspection ihr genaue acht haben, und denen Priestern, sich solcher Eingriffe zu enthalten, mit ernst untersagen wollet. Es werden jedoch nachfolgende beyde Fälle von dieser Disposition ausgenommen, wenn nemlich der Confitente truncken zum BeichtStuhl käme, oder sonst seine Sünde, darin er notorie begriffen, wenigst mit dem Munde, auf bewegsamers Zureden des BeichtVaters nicht be-reuen wolte, dabon er jedoch usf schleunigste an euch nachmahls zu berichten und euere approbation einzuholen. Wann aber der Pastor außer besagten beyden Fällen jemand vom BeichtStuhl oder Abendmahl, er sey wer er wolle, verweisen würde, und ihr im Fürstl. Consistorio dabon nicht forderlichst an-zeige thätet; So soll ein solches künftig von euch gefordert- und befundenen Umständen nach der Thäter zwar gestraffet- der Verhehler aber ebenfalls ge-bührlich angesehen werden. Wornach zc. Hannover d. 25. Aug. 1681.

Fürstl. Dñabr. Brw. Lüneb. Consistorial- und Kirchen-Rächte.

An alle Superintendenten des Fürstenthums  
Calenberg und Göttingen.

P. P.

Wir haben am 19. hujus erhalten, was Ihr, wegen der von dem von Lüneburg zu Watlingen und Ütze sich angemahnten Bestellung eines Schuel-Meisters bey der zweyten Schule zu Ütze, sub dato 17. ejusdem anhero be-richtet habt.

Wie nun sothane Bestellung eines SchulMeisters von dem erwehnten von Lüneburg competirenden Jure patronatus zu Ütze so wenig dependiret, als die von demselben beygebrachte argumenta und praejudicia von einiger Erheb-lichkeit sind, indem das mit des Feld-Marechalls und Freyherrn von Bülow angezogene Exempel als eine besondere Gnade dero Zeit, wie ihm das Recht, einen Schulmeister zu bestellen verwilliget worden, anzusehen: Das von der Declaration de dato 18. Julii 1707 hergenommene argumentum aber auf Wat-lingen schlechterdings restringiret, mithin als eine Exceptio a regula zu con-sideriren ist; So habt ihr nunmehr, alles einwendens des ermeldten von Lüneburg ohngeachtet, mit der Introduction eines zweyten Schulmeisters zu Ütze zu verfahren, auch jenem, mittelst Ertheilung einer Abschrift dieses Re-



scripti, deßelben Inhalt zu eröffnen und von dem, wie es ins Werck gericht  
tet worden, demnächst anhero zu berichten. Wir ꝛc. Hannover d. 22. Dec. 1729.

Königl. Großbrit. zum Churfürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete  
Consistorial- und Kirchen=Rächte.

An den Superint. zu Sievershausen Ebrn Enckhusen.

Wir von Gottes Gnaden Georg der Andere ꝛc.

Unsere ꝛc. Demnach die von dem Fürstl. Brandenburgischen Hoff=Juncker  
Joachim Friderich von Lüneburg Imploranten, in Sachen deßelben, entge  
gen den Superintendenten zu Sievershausen Enckhusen Imploraten, in puncto  
Besetzung des zweyten Schuel=Dienstes, alhier eingeführte Appellation vermit  
telst unter heutigem dato ertheilten Copehl. hieneben gehenden Decreti abge  
schlagen, und darin gegenwärtige Remissoriales erkandt worden; So habt Ihr  
die vor Euch verhandelte Acta hiebey allerunterthänigst zurück zu empfangen,  
auch in solcher Sache denen Rechten nach ferner zu verfahren.

Und als auch die Eingesehene zu Ütze, vermöge Copehl. hieneben gehen  
der unter dem 16. Jan. a. c. ad haec acta überreichter Adhaesionis, wieder  
den zu bestellenden neuen Schuelmeister Johann Otto Osterhoff verschiedenes  
eingewand; So lassen Wir zwar dahin gestellet seyn, wie weit solche Einwen  
dungen gegründet. Ihr werdet aber inzwischen an den Superintendenten Enck  
husen die Verordnung ergehen lassen, daß selbiger gebührende Sorge trage,  
damit der 2te Schuel=Dienst zu Ütze mit einem tüchtigen Subjecto besetzt werde,  
und die Gemeine desfalß zu queruliren keine befugte Ursachen haben möge.  
Hieran ꝛc. Und Wir ꝛc. Zelle d. 5. Aug. 1730.

Ad mandatum etc.

An das Consistorium zu Hannover.

Hiemit wird der, in Sachen des Fürstl. Brandenburgischen Hoff=Junckers  
Joachim Friderich von Lüneburg Imploranten, entgegen den Superintenden  
ten zu Sievershausen Enckhusen, Imploraten, in puncto Besetzung des 2ten  
Schuel=Dienstes zu Ütze und des neuen Schuel=Dienstes zu Catensen am  
21. vorigen Monats von Unserm Consistorio zu Hannover bey Einsendung  
derer Acten eingelangte Bericht dem Imploranten in Abschrift zur Nachricht  
communiciret, und darauf von Uns von Gottes Gnaden Georg dem Andern,  
König ꝛc. nach eingesehenen Actis nunmehr zum Bescheide ertheilet: Weiln  
gemeldetes Consistorium in vorberührtem Berichte declariret, daß die Reso  
lutio a qua nur bloß in possessorio abgegeben, Implorate der Superintendente  
Enckhusen aber nach außweise der Acten seiner seits die possessionem vel  
quasi der Besetzung des 2ten Schuel=Dienstes quaest. nohtdürfftig bescheiniget,  
und er solchemnach dabey billig so lange zu schützen, bis an seiten des Implor  
anten von Lüneburg ein anders in petitorio ausgeführet ist, zumahln jetzt  
ermeldter Implorante keinen einzigen actum possessorium anzuführen, vielwe  
niger darzuthun vermogt: Und dann ferner wegen der Besetzung des neuen  
Schuel=Dienstes zu Catensen in der Consistorial=Resolutione a qua gar nichts  
enthalten, verfolgliche gravamina von keinem Anscheine; So kan diesem  
allen nach des Imploranten Gesuch um Erkennung der Processuum nicht statt  
gegeben werden, sondern man läset es alles von Imploranten geschehenen ein  
wendens ohngeachtet, bey der in possessorio ergangenen Consistorial=Verord  
nung lediglich bewenden.



Somit ist auf die von Seiten derer Eingeseßenen zu Ütze am 16. Jan. a. c. ad haec acta überreichte Adhaesion Rescriptum an mehrgedachtes Consistorium nebst remittirung derer Acten dahin erkandt, an den Superintendenten Enckhusen die Verordnung ergehen zu lassen, gebührend zu besorgen, daß der 2te Schuel-Dienst zu Ütze mit einem tüchtigen Subjecto besetzt werde, damit die dasige Gemeinde zu queruliren keine befugte Ursache habe. Celle d. 5. Aug. 1730.

Ad Mandatum etc.

6.

**Vortrag des Landraths-Collegii an die Königliche Regierung vom 5. Juni 1731, denselben Gegenstand betreffend.**

(Vol. de 1731 nr. 169 — 172.)

Nachdem das von Ew. Hochw. Excell. wegen einiger den Clerum angehenden Beschwerden, unterm 3. Febr. abgelassene Rescript nebst denen begehrgten Anlagen wir bey gegenwärtigem Landtag mit gehöriger Attention erwogen;

So erstatten wir zuvorderst vor hochgen. communication des von Königl. Consistorio eingesanten Berichts allerschuldigst und gehors. Dank.

Was demnechst die contenta solchen Berichts anlanget, und zwar

1. den punct der von einigen Geißeichen im Lande unternehmenden Erhöhung derer jurium Stolae; So ist zwar die im Consistorial-Bericht angeführte Eidlische Anlobung eine löbliche Verordnung; Weilen aber die Erfahrung bisher gewiesen:

daß dadurch der angezeigte Mißbrauch nicht aufgehört habe etc. es auch leicht seyn kan, daß ein neuer Prediger, ohne violirung solches eidlichen Versprechens, dennoch sich hierunter eines Mißtritts theilhaftig machen könne, wenn nemlich sein Antecessor dieß oder jenes von denen juribus Stolae albereit eigenmächtig zu erhöhen angefangen, folglich der Successor vermeinet, hierunter allschon ein Herkommen vor sich zu haben; So halten wir ohnmaßgeblich davor: daß der nechste weg, zu Vorkommung aller hierunter vorgehender Mißbräuche dieser seyn werde, wie bereits vorhin vorkommen, von allen und jeden Geißeichen im Lande eine exacte Specification von allen ihren accidentien, und juribus Stolae zu erfordern, und darauff ein nach recht und billigkeit eingerichtetes Reglement verfertigen, und (nach geschעהener vorhin bereits erbetener communication mit der Landschafft) zu einer allgemeinen Beobachtung publiciren zu lassen, damit solchergestalt die Eingepfarrete: was Sie zu geben? und die Prediger, was Sie mit Zug fordern können? eigentlich wissen mögen.

Betreffend 2. den punct wegen des Schul-Geldes, und deshalb geschעהener Abweisung vom heil. Abend-Mahl; So vermag man zwar einige Prediger zu nennen, von denen ein solches klagbar angezeigt worden, will jedoch aus egard vor dieselbe von deren denominirung lieber abstrahiren, und verhoffet: daß wenn die wegen des Abweizens vom Beicht-Stuhl und Abend-Mahl in hiesigem Fürstenthumb an. 1693 und 1704 emanirte, und das zu gleicher Zeit ergangene allgemeine Ausschreiben (welche beyde in denen Supplementis derer hiesigen Landes-Constitut. n. 8. 13. & 14. befindlich sind), anderweitig renoviret, auch auff den Casum quæst. wegen der denen Schul-Meistern auch denen Predigern selbst denegirten Gebühren extendiret werden solten, daselbe, zu abhelffung dieser Gravaminis die nöthige würkung haben, und es nicht



bedürffen werde, in sachen, wovon allschon Verordnungen im Cellischen vorhanden sind, dem im Consistorial-Bericht geschenehen Vorschlag nach, zu einer in einer anderen Province promulgirten Constitution zu recurriren.

Wie wir dan auch aus eben diesem grunde fernerß der Meinung sind, auch darunter an Ew. Hochw. Excell. höchstgeneigten Beyfall nicht zweifeln: daß, was das Schulweesen betrifft, es am besten seyn werde, desfalls bey der im Cellischen üblichen Verfassung und Verordnung es verbleiben zu lassen, und von der im Bericht angezogenen, ohne Landesherrl. autoritet geschenehen successiven Einführung einer anderen Constitution fernerhin zu abstrahiren.

Unreichend den 3ten Punet, wegen der denen Patronis streitig gemachten Benennung derer Küster;

So lassen wir zwar den im Bericht allegirten specialen Casum, ratione des Hoff Junkers von Lüneburg zu Ütze, da er bereits in Lite stehet, zur Richterlichen Erkänntniß billig verstelllet seyn; Können indeß nicht umbhin, hiebey so viel anzuführen: daß die Patroni hierunter nicht nur die Meinung bewährter Rechts-Lehrer, \*) sondern auch eine Herrschafft. dem Supplemento derer Landes-Constitut. n. 27 inserirte Declaration dahin vor sich haben: daß die Benennung derer Küster und Schuldienner unter die von dem jure Patronatus dependirende Gerechtsahme allerding gehöre.

Was endlich 4. den punct concerniret:

daß die Superint. nicht nachlassen, vor die Confirmation der Kinder dennoch ein accidens zu nehmen &c.

So bezeuget ein Königl. Consistorium in dem Bericht hiebey einen rühmlichen Eifer. Weilen indeß aus der vorhin angezeigten uhrsach man bedenklich hält, exempla solcher Superint. anzuführen, sondern die renovirung der an. 1693 ausgelassenen Verordnung zu abstellung dieser Beschwerde das dienlichste zu seyn erachtet; So wird Ew. Hochw. Excell. gefälligster Verfügung dasselbe ganz dienstl. und gehorsf. überlassen.

Uebrigens bitten wir Erlaubniß, den Inhalt des im April 1730 wegen einiger das Königl. Consistorium und den Clerum angehenden Punete Landschafft. seits übergebenen Memorials nochmalß zur höchstgen. Resolution und Beforderung zu recommandiren, die wir mit schuldigster Hochachtung und allen respect beharren

Ew. &c.

dienstwilligst. und gehorsamste Landsch. Director und Land Rätthe.

Celle d. 5. Jun. 1731.

E. A. G.

An die Hrn. Geh. Rätthe.

7.

Erwiederung der Königl. Regierung vom 14. Sept. 1731 auf die unterm 25. April 1730 übergebenen Beschwerden, nebst Anlagen.

(Vol. de 1731 nr. 243—247.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Woll Edler, auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr, auch günstige gute Freunde!

Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was derselbe und Ihr auf die von hiesigem Consistorio der wieder die dortige Geistlichkeit, in puncto erhöheter

\*) Am Rande ist notirt: „vid. Brunnem. J. Eccl. c. 8 et Carpzow Consist. L. 1. d. 22. qui tamen proprie de Scholæ Moderat. loquuntur; sed ratio est eadem.“



Jurium Stolae, ungebührlicher Exigirung des Schul-Geldes, denen Patronis streitig machende Benennung der Küstere, und sich zueigenden Accidentis vor die Confirmation der Kinder, geführten Beschwerden halben erstatteten Bericht unterm 5. Junii a. c. weiter vorgestellt haben.

Nachdem nun immittelst solches Consistorium auch auf die übrige von demselben und euch unterm 25. April 1730 eingebrachte Beschwerden betreffend 1. das von denen Candidatis Theologiae abzuleistende juramentum contra Simoniam, 2. die häufige Translocationes der Predigere, öftters auf weit entfernte Pfarren, 3. den Modum der Examinirung der Candidaten, 4. die in der Zellischen Kirchen-Ordnung festgestellte Abhaltung eines jährlichen Synodi, 5. die Erhöhung der Accidentien auch der Kirchen=visitations-Kosten, und 6. die dortige Einführung des Gesenianischen Catechismi, seine in copia angeschlossene Erklärung sub dato den 8. Junii et praesentato de 8. Aug. alhier eingebracht hat; Und man gesinnet ist, zu Abhelfung all solcher gravaminum das nöthige zugleich zu verfügen; So werden derselbe und Ihr gleichmäßig anhero eröffnen, was Sie bey solcher Erklärung des Consistorii etwa annoch zu erinnern finden; Und Wir verbleiben demselben und euch zu freundlichen Diensten geblieben. Hannover d. 14. Sept. 1731.

Königl. GroßBritannische zur ChurFürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheimbte=Rächte.

C. U. Hardenberg.

An die Lüneburgische Landschaft.

Unsere zc.

Was Euere Excellences wegen einiger von der Lüneburgischen Landschaft gegen hiesiges Consistorium angebrachten Beschwerden sub dato den 31. Martii a. c. an Uns zu rescribiren geruhen wollen, haben Wir erhalten.

Nachdem nun all solche Gravamina von Uns gehöriger maßen erwogen worden; so berichten Wir darauf, und zwar

ad gravamen I<sup>um</sup> darin bestehend: Es würde anjeho das Juramentum contra Simoniam in einer derer geistlichen Consistorial-Rächte Behausung privatim, oder doch wenigstens ohne Beysehn eines Secretarii von denen Candidaten abgeleistet; hiedurch schuldigst, daß von jeher die Examina Candidatorum im Consistorio, und extra casum necessitatis niemahls in einer derer geistlichen Consistorial-Rächte Behausung gehalten, auch vor dem Examine jener Eyd von denen Candidatis, in Gegenwart der Examinanten und eines Secretarii abgeleistet worden. Wann aber ja ein oder andermahl bey Schwachheit eines derer geistlichen Consistorial-Rächte das Examen in dessen Behausung hat angestellet werden müssen, ist doch die Beehdigung des Candidati nicht daselbst, sondern im Consistorio geschehen. Welches auch künftighin jeder Zeit observiret und der Eyd quaestionis von denen Candidatis post institutum Examen, wie sichs auch eigentlich gebühret, bey der nächst darauf folgenden ordentlichen RächtsVersammlung, nach vorgängiger Verwarnung für dem Mehn Eyd, abgeleistet werden soll.

Das 2te gravamen betrifft die Translocationes derer Prediger von welchen vorgegeben wird, daß sie zu häufig geschähen, und daß dabey verschiedentlich sehr entfernete Dertter, zur Beschwerde der Unterthanen, genommen würden.

Euere Excellences werden hiebey von selbst hochgeneigt ermessen, daß die Translocationes derer Geistlichen nicht abzuschaffen, wo nicht zugleich ihr Fleiß in Studiis und alle honesta aemulatio mit aufgehoben werden soll.



Wie dieses letztere aber keinen guten effect nach sich ziehen würde; so erfordert hienebst die Billigkeit, daß woll meritirte Prediger, welche auf schlechten Pfarren einige Jahre gestanden, bey sich eräugender Gelegenheit zu mehr austräglichen Pfarrdiensten befördert werden, und daß selbige in solchen Fällen vor denen Candidatis einen Vorzug haben.

Daß aber in casu translocationis ein nicht gar zu entfernter Ort genommen werde, haben Wir, so viel möglich gewesen, bisher verhütet, werden auch solches ferner zu thuen nicht ermangeln: Indessen stehet solches nicht allemahl, sonderlich wenn vacant werdende Superintendenturen hinwieder zu besetzen sind, zu ändern.

Das 3te gravamen handelt von den Examinibus der Candidatorum. Derjenige modus, welcher zu Zeit des Zellischen Consistorii dabey üblich gewesen, hat wol seinen guten Endzweck, auch öftters guten zuweilen aber gar schlechten Nutzen gehabt, und sind woll eher einige dabey intimidirte geschickte Candidati nachhero, ohne iht Verschulden, blamiret und in Verachtung gerathen.

Seit der Zeit aber, daß die Zellische Candidati im Consistorio zu Hannover examiniret worden, ist solches dem hiesigen Herkommen und Gebrauch gemäß nur von denen beyden ältesten geistlichen ConsistorialRähten geschehen, und zwar valvis non apertis, wobey jedoch denen übrigen ConsistorialRähten frey gestanden, mit gegenwärtig zu sehn: Wie dann auch solches verschiedentlich geschehen ist.

Wolten indeßen Sr. Königl. Majest. auf etwaige fernere Instantz der Lüneburgischen Landschafft allerhöchst verordnen, daß die Zellischen Candidati Theologiae künfftighin, oberwehnter Bedenklichkeit ohngeachtet, auf Arth und weise wie ehemahlen in Zelle geschehen, examiniret werden solten; Werden Wir nicht ermangeln, dem allerunterthänigst nachzuleben.

Das 4te gravamen betrifft den in der Zellischen Kirchen=Ordnung anbefohlenen jährlichen Synodum.

Ob nun zwar diese Synodi fast in allen Inspectionen in Abgang gerathen; so ist solches jedoch nicht etwan erst die letztern Jahre her, sondern dem eingezogenen Bericht nach, wo nicht an allen solchen Orten, dennoch an gar vielen, und woll an den mehresten allschon bey Hoch Fürstlicher Zellischer Regierung geschehen.

Wir sind immittelst, wann Se. Königl. Majest. die Wiederherstellung solcher Synodorum, bey etwaigem fernern Ansuchen der Lüneburgischen Landschafft, allerhöchst befehlen werden, bereit und willig, das nöthige dero behueff zu verfügen.

Nur wird hiebey zu überlegen und zu determiniren seyn, welchergestalt es mit denen Reise= und Zehrungs=Kosten, welche desfalls angewand werden sollen, zumahl da viele Pfarren auf zwo und mehr Meilen von der Superintendentur entfernt sind. Wolte man diese Kosten dem Clero aufbürden, würde solches zu vielen Querelen Anlaß geben, indem die Einkünfte der mehresten Pfarren gar geringe sind, auch bey der vorsehenden regulirung der Pfarr=Accidentien von der letztherigen Einnahme an manchen Orten ein merckliches wegfallen wird. Und gehet daher Unser ohnmaßgebliches Gutachten dahin, daß jede Pfarr=Gemeine ihrem Pastori eine freye Hin= und Her=Fuhr behueff dieser Synodorum zu verschaffen habe, und daß man die Zehrungs=Kosten jeden Orts aus dem Kirchen Aerario hernehmen= und solcherends ein gewisses quantum determiniren könne, nebst der Verfügung, daß sothanes quantum unter keinerley praetext erhöht werden solle.

Das 5te gravamen enthält die mehrmahls geführte Beschwerde über eine Erhöhung der Jurium Stolae.



Desfalß beziehen Wir Uns auf dasjenige, was diesentwegen bereits er-  
gangen: Und sind Wir jezo wirklich im Begriff, all solchen punct Euerer  
Excellencen intention gemäß zu reguliren: Allermaßen Wir dann auch wegen  
der special-Kirchen-Visitations-Kosten mit nächstem Unser ohnmaßgebliches Vide-  
tur einsenden werden.

Das 6te gravamen, welches die an einigen Orten des Fürstenthums Lüne-  
burg geschehene Einführung des Gesenianischen Catechismi betrifft, ist von hie-  
sigem Consistorio nicht veranlaßet, noch denen Zellischen Superintendenten der-  
gleichen etwas je anbefohlen.

Da aber sothaner Catechismus dennoch in der Walsrodischen Inspection,  
der Lüneburgischen Landschaft Anzeige nach, eingeführet worden; werden Wir  
nicht ermangeln, solches sofort durch ein Circular Schreiben abzustellen.

Was indeßen die Graffschafft Dannenberg und Ambt Sigacker anlanget,  
ist des Gesenii Catechismus von des Herrn Herzogen Augusti zu Wolfenbüttel  
HochFürstl. Durchl. wie Se. Durchl. alda das Apanagium gehabt daselbst  
introduciret und es dabey, wie solche Graffschafft und Ambt des Herrn Her-  
zogen Georg Wilhelms HochFürstl. Durchl. p. m. angefallen, gelassen worden;  
wobey es Unsers ohnvorgreiflichen erachtens sein Verbleiben woll wird behalten  
müssen.

Ab diesem allen werden Euerer Excell. wahrzunehmen belieben, daß Wir  
zur Erledigung der von Lüneburgischer Landschaft bisher gemachten Gravami-  
num alles mögliche zu contribuiren bereit und willig. Und zc. Hannover  
d. 8. Junii 1731.

Königl. GroßBrit. zum ChurFürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete  
Consistorial- und Kirchen-Nächte.

An die Königl. GroßBritann. Hrn. Gehbte Nächte zu Hannover.

P. S.

Auch zc.

Demnach Unsere Collegen, die Consistorial-Nächte und General-Superinten-  
denten Ehn Doct. Böhmer und Ehn Mentzer, wegen Haltung eines jähr-  
lichen Synodi im Fürstenthum Lüneburg ihre vota schriftlich ad Acta gegeben;  
Als haben Wir nicht ermangeln wollen, selbige Eueren Excellencen hiedurch  
einzusenden. Und verbleiben ut in Relatione. Hannover d. 4. Aug. 1731.

Königl. GroßBrit. zum ChurFürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete  
Consistorial- und Kirchen-Nächte.

Erithropel. Tappen. v. Bode.

An die Königl. GroßBrit. Hrn. Gehbte Nächte zu Hannover.

Ohnmaßgebliches Videtur mein des Consistorial-Nachts Böhmer  
über die von der Hochlöbl. Lüneburgischen Landschaft ohnlängst  
verlangte jährliche Synodos in der Zellischen special-Inspection.

Was die Zellische weitläufftige special-Inspection betrifft, so sind bereits,  
noch vor anno 1700 zur Zeit der Zellischen Regierung, mit derselben Genehm-  
haltung, in der Stadt Zelle, die Synodi eingestellet, und seit dem bis jezo  
nimmer wieder gehalten worden.

Und ist dem seel. Hrn. General-Superintendenten Doctori Lysero, nach  
der bey seinem Antritte anno 1708 vorgenommenen reparation dasiger Pfarr-  
Wohnung, einen Synodum darinnen zu halten, nicht möglich gewesen, indem



fein Zimmer in demselben so groß geblieben, darinnen er seine Neun und Zwanzig Prediger gedachter special-Inspection placiren, und speisen können, er auch per literas circulares und Nachfrage bey denen vicinis Pastoribus et citationes derer sogenannten Canonorum irregularium, was sonst auf einem Synodo zu untersuchen gewesen (außer dem dabey vorzunehmenden elenden disputiren, so ohne dem zur disharmonie unter denen Pastoribus vormahls gedihen) sattsahm zu expediren vermogt, und nicht schicklich gehalten, solche Zusammenkunfft und Weisungen so vieler Prediger in einem Wirthshause zu halten, weiln daraus nur allerhand übele Nachreden würden entstanden sehn.

Zu geschweigen, daß einige Pastores in dieser dioecesi gar weit von Zelle (und zwar über drey, ja der Pastor zu Isenhagen gar fünff Meilen) entlegen, und inclusive der hin- und herreise drey ganzer Tage dero Behuef, zur Last derer Eingepfarreten wegen derer Fuhren, anwenden müssen, auch einige Patroni Nobiles sich darüber beschweret haben, daß von ihren Kirchen jährlich 1 thlr., zu solchem Synodo, solte verwand werden, denen Pastoribus aber solche Kosten nicht aufbürden dürffen.

Wie ich dann auch meinem characteri nicht gemäß halte, jemand in meinem General-Superintendentur-Hause als ein Gast-Wirth vor Geld zu speisen, und davor von jeder Persohn pro labore et prandio 1 thlr. NB. Kirchen-Gelder zu nehmen, (als welches sonst im ganzen Fürstenthum Lüneburg, seit anno 1643 hergebracht und daß solcher thlr. von denen Kirchen-Geldern genommen, und in denen Kirchen-Registern, pro Synodo, passiret ist, und die Pastores, ex propriis, keinen Heller dazu herzugeben schuldig gewesen).

Vielweniger werde ich obligiret sehn, Neun und Zwanzig von mir ungebehtene Gäste, auf einmahl umsonst und ohne Entgeld, nach der jetzigen LebensArt, mit großer incommodität, zu speisen, wann ich auch schon raum genug in meinem Hause dazu hätte, so ich doch wie vorgedacht nicht habe.

Würde demnach wenigstens die Zellische special-Inspection, mit solchen jährlichen unnöhtigen und unnützlichen, und denen Kirchen und Gemeinden mehr schädlichen, als vortheilhaften Synodis, auch hinführo zu verschonen sehn. (Seho nicht zu gedenden, daß dem sichern Verlaut nach, sich einige Superintendenten in andern Lüneburgischen Inspectionen, leider! woll eher solcher Synodorum dergestalt gemißbrauchet, daß Sie vor jeder Pastoris-Bewirthing 2 thlr. von denen Kirchen-Geldern sich haben sollen bezahlen lassen.)

Inzwischen wird man hoffentlich von mir nicht praesumiren, daß ich mich vor dergleichen Colloquia literata, mit solchen, im disputiren guten theils unexercirten Predigern scheue, indem ich von Natur Lust dazu habe, und solches woll gewohnet bin, und ohne eiteln Eigen-ruhm zu melden von anno 1685 bis 1690 zu Jena, allein 60 gedruckte Disputationes publicas, und noch weit mehrere privatas, unter dem seel. Doctore Baiero und Doctore Schmidio, als Respondens, und zu Helmstedt, bey meiner zehnjährigen Professione ordinaria von anno 1691 bis 1701 über 44 Disputationes publicas als Praeses, und gar viele Collegia disputatoria privata jährl. gehalten, und zu jenen unterschiedene berühmte Professores und gar gelehrte Candidatos, zu Opponenten gehabt, und dazu selber gebehten und invitiret, auch das latein zu reden, Gottlob! noch nicht vergeßen, da ich dazu nachhero Aht Jahr zu Göttingen, als Professor Theologiae Primarius, von anno 1701 bis Michaelis 1708 und darauf in dem hiesigen Königl. Consistorio, bey denen Examinibus Candidatorum, bis zu dieser Zeit, zulängliche Gelegenheit gehabt habe.

Hannover d. 8. Junii 1731.

Philip Ludowig Böhmer DGS.



Ohnmaßgebliches Votum mein des Consistorial-Raths Mentzers über die von der hochlöbl. Lüneb. Landschafft ohnlängst verlangte jährliche Synodos im Zellischen.

Die Wiederherstellung derer Synodorum im Zellischen, vermöge der Kirchen-Ordnung selbigen Landes kann denen mehresten des Consistorii als eine der Kirchen sehr erspriessliche Sache nicht anders als höchst angenehm und ihrer Pflicht gemäß aus allen Kräfften zu befördern sehn. Veränderte Zeiten erfordern oft eine Veränderung oder Abschaffung vormahliger Geseze; Alleine ich halte nicht, daß dieses auf die ehemahlige Verordnung derer Synodorum mit recht zu appliciren stehe. Vielmehr bleiben solche convocationes derer Prediger so, wie sie von alten Zeiten in der Kirche gewesen, billig in ihrer beständigen Würde, und sind nicht allein nützlich, sondern auch nöthig, ja im Lüneburgischen fast unentbehrlich. Ich nenne sie nützlich, weiln nebst denen Stücken einer Theologischen Gelehrsamkeit die wichtigsten Sachen zu Verbesserung der Parochien und Dioecesen darauf können abgehandelt werden, und zwar solche Sachen, wozu sich auf denen Visitationen, da man gnug mit den Desideriis und Gravaminibus des Predigers so wohl als der Gemeinde, und mit denen Kirchen-Rechnungen zu thun hat, in Absicht auf die Persohn des Predigers schwerlich, wenigstens nicht so gut als hier die Gelegenheit findet.

Weiln auch ferner die Prediger dadurch in einer beständigen Uebung in ihren Studiis, in einer guten communication unter einander, und Bekandtschaft beyhm Superintendenten, mithin beyhm Consistorio an ihren so abgesonderten und zu allerhand unerlaubten Freyheiten und eigenmächtigen Wesen Anlaß gebenden Ohren, unterhalten werden, und was dergleichen usus mehr sind, die man ex ipsa Consistutione p. 25. 26. umständlich wird ersehen können.

Ich nenne aber die Synodos auch nöthig, ja im Zellischen fast unentbehrlich um desjenigen Verfalls willen, darinn einige der Geistlichkeit selbiges Landes, dem Vernehmen nach, gerathen. Ich will hier nicht gedenken, wie anjeko die Leute fast allenthalben von Predigern die Ohren und Mäuler voll haben, und vielleicht, wie man mich versichert, mehr unter der Hand davon gemunkelt wird, als man jemahls im Consistorio davon erfähret. Ich beziehe mich nur auf solche Sache, sonderlich im Zelleschen, die bekandt, und auf diejenigen Nachrichten, die mir selbst von einigen rechtschaffenen und gewissenhaften Predigern aus selbigem Mittel, nur gar vor weniger Zeit nicht ohne Behmuth, geklaget worden.

Ich erachte meiner Schuldigkeit gemäß M<sup>h</sup>rn. Collegen dieses zu versichern, und gebe zu bedenken anheim, ob es nicht zu des Consistorii eigenen Satisfaction höchstnöthig sey, so, wie Wir bereits in regard einiger Clericorum gethan haben, auch an die übrigen Special-Superintendenten zu schreiben, daß Sie eine Untersuchung derjenigen Blame, dadurch etliche ihrer untergebenen Prediger graviret würden, anzustellen und davon pflichtmäßig zu berichten hätten.

Was nun insonderheit das irregulaire Wesen im Zellischen betrifft, so sind die Haupt-Ursachen davon leicht zu ermessen. Nicht allein die weitläufftige Beschaffenheit dieses Landes machet die Prediger, wie schon erwehnet, von einer genauen Aufsicht freyer, sondern auch der nunmehr eingerißene Abgang vormahliger Disciplin mit denen Synodis, dagegen man doch nichts gleich gültiges angenommen, hat denenjenigen, so sich selbst nicht gouverniren, ungemeine



Zufft verschaffet, daß sie sich um ihre Borgesehten wenig bekümmern, und da sie weder ihre sonst gewohnte erste scharffe Examina, noch Synodos und Unterredungen, noch wie hier im Calenbergischen ein abermaliges Examen haben, und dennoch per translocationem oft die besten Dienste erhalten können, weder auf die Studia, noch auf eine geziemende Conduite etwas achten.

Dieser Schade, welchen man bey Einstellung derer Synodorum woll nicht so vorher gesehen, beweiset untwidersprechlich, was die Hindansetzung einer in selbigen Landen nicht ohne Uhrsach eingeführt gewesenem Verordnung nach sich gezogen, und daß man also an deren statt entweder eine æquivalentem einführen, oder da solches nicht thunlich, zu der vorigen wieder seine Zuflucht nehmen müße.

Da es auch in denen übrigen wesentlichen Stücken und Hauptpuncten dasiger Kirchen-Ordnung bey veränderter Regierung sein verbleiben behalten; So geben zu bedenken, was für eine Lücke in selbiger Kirchen-Ordnung entstehe, wenn ein so wichtiger punct, die Disciplin der Seelenforger selbst betreffend, daraus wegfallen sollte. Was eben um dieses vorhandenen legis derer Synodorum Willen ein anders, nemlich das de iterando Examine, weg bleiben können. Läßet man jenes nun auch fahren, so bleibet keines; Welche Exemption aber ab ulla eiusmodi lege gar nicht für billig, und der Meynung des gottseeligen Sancitoris für gemäß kan geachtet werden, ohne der ganzen Verordnung dadurch ungemeinen tort zu thun, und deren enervation in andern guten und heilsahmen Stücken zu veruhrsachen.

Hat es also mit der Nutzbahr- und Nothwendigkeit derer Synodorum im Zellischen seine jetzt gewiesene Wichtigkeit; So lassen sich ein und andere Schwürigkeiten, so man leicht vorher siehet, zur Noth noch heben.

Die bisherige Einstellung dieser Convocationum hat eben, wie Wir vorhin erwiesen, wenig gutes nach sich gezogen, und ist auch aus keiner desfalls gemachten Verordnung herzuleiten; Sonst wären einige Superintendenten zu bestraffen gewesen, welche die Synodos bis auf den heutigen Tag behielten. Sind aber auf denen noch bisherigen und vormahligen Synodis Mißbräuche vorgegangen; So heißet es auch hier: Tollatur abusus et retineatur usus. Unnöthige disputen werden vermieden durch Erwehlung nöthiger und wichtiger Materien, woran es ja niemals fehlet. Geschickte Collocutores erhalten auf solche Art Gelegenheit, ihre Gedanken anderen zu communiciren. Ungeschickte werden per Synodum nicht gemacht, sondern entdeckt. Erbitterungen wird die prudentz und auch die auctorität des Præsidis verhüten. Beschämungen derer die gut gesinnet, und ihrer Gemeine sonst mit Nutzen vorstehen, finden keine statt, wenn man jeden nach seinem scibili beurtheilet und wo er etwa in einer Sache schwach, ihm in einer anderen seine Stärke zeigen läßt: Wenn man nicht allein von theoretischen, sondern auch NB. practischen und ad Parochialia specialius abzielenden Sachen redet; Nicht so woll die Worte, als deren Inhalt regardiret. Wie dann ein jeder Præsides von diesem und mehreren die nöthigen Regeln in disputando seinen Untergebenen wird anzudeuten wissen.

Große Kosten darf man hierzu ebenfalls nicht anrechnen. Das Vornehmste ist von denen hochlöbl. Vorfahren schon dazu bestimmet, und Wir haben mit vielem Dank solches anzunehmen und nicht ungebraucht zu lassen, da es eigentlich zur Aufnahme und Verbesserung des Cleri wolbedächtlich gewidmet. Um Essens und Trinctens willen, und seine genorositet gegen andere sehen zu lassen, oder dergleichen zu genießen, kömbt man ohnedem nicht zu-



sammen, und wenn man auch vor diesem excediret, stehet alles durch gute Ordnung zu reguliren.

Viele Beschwerlichkeiten, so Superintendentes etwa hiebey befürchten, erleichtert die Sommerszeit, der Ohrt, wo die Land-Prediger ohnedem ihre Bekandte und Hospites zu haben pflegen. Wo die Inspection groß, und derer Prediger viel, kan man sie in Zwo Synodos, oder zwey Zimmer und Tische bey der Mahlzeit vertheilen. Anderer Einwendungen, die noch von geringerem Gewichte, zu geschweigen.

Weil indeßen per Synodos nur die Prediger, nicht aber die Superintendentes selbst in schärfere Aufsicht gerathen; So wäre wohl sehr gut, wenn generalis zuweilen einen a partem Synodum mit den Special-Superintendenten hielte. Weil auf solche Ohrt das bonum publicum Ecclesiae desto besser mit einander verbunden= und gesambter Hand tractiret würde, daran sonst das Consistorium gnug zu heilen hat, und es doch kaum in einem solchen Stande, als man es wol wünschete, erblicken kan.

Doch dieses und anders, was ich zulezt erwehnet, gehet mehr auf modum und auf eine gute Einrichtung, als auf die Sache selber. Ist man mit dieser schlüßig, und suchet sie auf eine der Kirchen heilsahme Ohrt zum Stande zu bringen; so wird sich das übrige schon von selbst geben.

Meine Hochwehrteste Herren Collegen werden nähere und bessere Anschläge dazu zu ertheilen sich gütigst gefallen lassen.

Der Herr Herr segne alle Unsere zum Besten der Kirche abzielende Unternehmungen. Dieses wünschet aus dem innersten Grunde des Herzens!

B. Mentzer.

## 8.

### Erklärung des Landraths-Collegii hierauf vom 31. Octbr. 1731.

(Vol. de 1731 nr. 349 a. — c.)

Daß Ew. rc. des Königl. Consistorii Erklärung über die von uns im April 1730 eingebrachte Punete, mittelst Rescripti vom 14ten Sept. höchstgen. communiciren zu lassen, geruhen wollen, dasselbe erkennen wir mit allen schuldigst-gehorsamsten Dank, haben auch darauß, Qvoad 1. 2. & 6 gar gerne ersehen:

wasmaßen uns fehlsahm berichtet worden, als ob das Juramentum contra simoniam von denen Candidatis Ministerii zu zeiten nur privatim und nicht in pleno, noch solchergestalt abgeleistet würde wie es im Cellischen durch die hochf. Verordnung de 18ten Febr. 1688 regliret worden.

Fernerß: daß ein Königl. Consistorium sich dahin erkläret: Bey translocation derer Geistlichen, so viel möglich Sorge zu tragen, daß nicht gar zu entfernete Orte genommen werden;

Imgl. das gravamen wegen einföhrung des Gesenianischen Catechismi, durch ein abzulassendes Circular-Schreiben abzustellen.

Was dan hienechst den 3ten Punct betrifft, ratione Modi examinandi Candidatos Ministerii;

So können wir aus denen vorhin angezeigten Uhrsachen nicht anders als dem gehors. Gesuche zu inhaeriren:

daß, wegen des guten daher redundirenden Nutzenß, es damit hinwieder, in Ansehung derer im Cellischen zu befordernden Geistlichen, auff denjenigen Fuß gesetzt werde, wie es bey Cellischer hochf. Regierung gebräuchlich gewest,



bevorab, da man abseiten hiesiger Landschafft nicht vernommen: daß solches einigen geschickten Candidatis Schaden zugezogen, oder Sie zurückgesetzt hätte, man auch des Davorhaltens ist: daß wenn die Hrn. Examinantes einige timidité an einem sonst geschickten Candidato bemerken solten, Sie die discretion haben werden, einen solchen aufzumuntern, und ihnen dabey ein leichtes sehn wird, der bezeugten Blödigkeit ohngeachtet, seiner Erudiction sich zu vergewissern.

Qvoad 4. und die jährliche Synodos anlangend; So zweifeln wir nicht: daß, weil

a. die Haltung solcher Synodorum in der Cellischen Kirchen=Ordnung expresse geordnet;

b. sie im Cellischen biß auff die letzte Zeiten vormahliger hochf. Regierung in Uebung geblieben, und man von keiner damahligen Aenderung je gehöret;

c. solche Synodi, wenn sie nach Maßgebung obiger Kirchen=Ordnung eingerichtet worden, eine sehr gute und vielen Nutzen schaffende Absicht führen, wie solches der Hr. Consist. Rath Menzer in seinem Voto, mit removirung derer dawieder erregten scrupel gar wol gezeiget zc.

Solchem allen nach, Ew. zc. höchstgeneigten Befehl finden lassen werden: daß wegen wiederherstellung mehrgemelter Synodorum das nöthige verfügt werde.

Ratione derer hiebey erfordereten Kosten, würde dasjenige ebenmäßig hierunter Pro norma dienen können, wie es in diesem stücke ehedem unter hochf. Cellischer Regierung gehalten worden; da dan desfalß, so wol ratione Qvanti, alß auch in wie weit die Gemeinen, oder die Kirchen hiebey concurrirret, auß denen alten Kirchen=Registern jeglichen Ortes sich ergeben wird.

Qvoad 5ten, die eigenmächtige Erhöhung und Vermehrung derer Jurium Stolæ und Accidentien anlangend, ist uns sehr lieb zu vernehmen gewesen, daß ein Königl. Consistorium solcherwegen ein Reglement zu entwerffen im Begriff sey; gestalt wir dan die Beforderung dieses puncts umb so viel nothwendiger halten, da die desfalß im Lande sich äussernde qverelen nicht absondern manchen Ortes zuzunehmen beginnen, und zweifeln wir übrigenß nicht: Ew. zc. solch Reglement vor der Publication der hiesigen Landschafft communiciren zu lassen, und Sie deshalb annoch mit der etwa nöthigen Vorstellung zu hören höchstgeneigt geruhen werden.

Wir beharren mit aller Ergebenheit, und schuldigsten respect

Ew. zc.

dienstwilligster und gehorsamste Landsch.=  
Director und Land=Räthe.

E. A. G.

Celle den 31ten Octbr. 1731.

An die Königl. Geh. Räthe.

9.

**Schreiben der Königl. Regierung vom 24. Septbr. 1732, die sämtlichen vorgetragenen Consistorial=Beschwerden betr., nebst Anlage.**

(Vol. de 1732 nr. 300. 301.)

Unsere freundl. Dienste zuvor, Ehrwürdig=WohlEdler, auch EdleBeste, insonders viellgünstiger Herr, auch günstig=gute Freunde!

Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was derselbe und Ihr über einige das dortige Kirchen= und Schul=Wesen betreffende puncte und darauf von



hiefigem Consistorio ertheilte Erklärungen unterm 31. Oct. vorigen Jahrs anhero gelangen lassen, und findet sich in Abschrift hierbey, was Wir solcherwegen an gemeldtes Consistorium an heute zu rescribiren der Nothdurfft erachtet haben.

Wir werden auch wan dasselbe mit denen darin erfordernten Aufsätzen eingekommen seyn wird, demselben und Euch, dem befinden nach, darüber das weitere zukommen lassen; Und Wir seynd Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geneigt und geßissen. Hannover den 24. Sept. 1732.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte Rätthe.

C. U. Hardenberg.

An die Lüneburgische Landschafft.

Unsere zc.

Denenselben ist bekannt, was Sie auf die Beschwerden der Lüneburgischen Landschafft, welche selbige wieder das hiesige Königl. Consistorium und die Lüneburgische Geistlichkeit wegen des dortigen Kirchen- und Schul-Wesens geführt hat, und denenselben beygefügte Monita unterm 12ten Januar und 8ten Junii vorigen Jahrs berichtet haben.

Nachdem nun beyde solche berichte der gemeldten Landschafft communiciret worden, um Ihre dabey etwa annoch habende Erinnerungen anhero zu eröffnen, und Sie selbige darauf unterm 5ten Junii und 31ten Oct. 1731 eingebracht, so finden die Herren davon die Abschriften hierbey.

So viel (1.) die Erhöhung der Jurium Stolæ und deren regulirung betrifft, ist darüber das nöthige unterm 20ten April vorigen und 12ten Mart. jehlaufenden Jahrs an dieselbe rescribiret worden, und wollen wir den solche wegen so woll, als wegen der Kirchen Visitation und deren Kosten auch Opfer-Geldes bey Kindtauffen und Copulationen, erfordernten Entwurff eines Reglements, so darunter künfftig zu einer beständigen norm dienen soll, nunmehr nechstens gewärtigen.

2. Wegen des Schul Geldes und solcherhalben geschenehen Abweisung vom heyl. Abendmahl läßt man zwar bey denen darüber vorhin ausgelassenen Verordnungen es in soweit betwenden; Nachdem aber die Umstände derer Bauern nicht leiden, daß sie ihre Kinder zur Sommers- und absonderlich in der Erndte Zeit in die Schule schicken können, so würde unbillig seyn, dieselbe solche Zeit über dennoch zu Bezahlung des Schul-Geldes anzuhalten, und muß diese Zahlung vor solche Zeit cessiren, jedoch mit dem Anhange, daß ein solcher Haus Wirth, welcher seine Kinder des Sommers aus der Arbeit nicht entbehren kan, nicht allein gehalten seyn soll, es seinem Seelsorger anzuzeigen, sondern auch seine Kinder an Sonn- und Feiertagen jedesmahl zur Catechismus Lehre zu schicken, damit sie dadurch wieder erinnert werden und behalten können, was sie den Winter über gelernet.

Würde dann ein Haus Vater ein und anderes unterlassen, und insonderheit seine Kinder des Sommers nicht zur Catechismus Lehre schicken, so würde derselbe alsdann das verordnete Schul-Geld auch vor solche Zeit dem Schul-Meister zu erlegen haben. Und kann, daß solches also geschehe, von denen Herren durch ein Circular-Schreiben verfüget werden, ohne daß nöthig ist, darüber eine eigene Constitution zu publiciren. Inmaßen es dann mit der weiteren Verfügung wegen des Abweisens von dem Abendmahl auf gleiche Weise gehalten, und die Lüneburgische Prediger auf die in dem Supplemento



der dortigen Landes Constitutionen sub numero 8. und in der continuation solches Supplementi Nro. 13. und 14. befindlichen Verordnungen, die Calenberg und Grubenhagische Pastores aber auf das von denen Herren in copia eingesandte Ausschreiben vom 25ten Aug. 1681 ernstlich und bey Straffe der suspension auch dem Befinden nach schärfferer Ahndung verwiesen, auch solche Verordnungen auf den Casum, da denen Predigern und Schulmeistern ihre Gebühren verweigert werden, extendiret werden können.

3. Anlangend die Benennung der Küstere und Schulmeistere, so sind Wir mit denen Herren gleicher Meinung daß selbige einen Patrono regulariter nicht zustehet, wann solches Recht demselben nicht Specialiter verliehen oder selbiges von ihm hergebracht ist, immaßen dann aus der von der Lüneburgischen Landschafft angezogenen und in Supplemento Constitutionum sub num. 27. befindlichen Landesherrlichen Declaration nicht erhellet, daß die Benennung der Küster und Schuldiener zum jure patronatus gehöre, sondern es ist daraus vielmehr das Gegentheil zu schließen, da dem von Lüneburg zu Watlingen solches Recht der Benennung an gemeldeten Orth aus besonderer Gnade Specialiter verliehen worden.

4. Ist man zufrieden, daß die Priesterschaft im Lüneburgischen der Verordnung de 13. Juli 1693 die confirmirung deren Kinder, welche zum ersten mahl zum Abendmahl gehen wollen betreffend, außs neue erinnert, und absonderlich die Superintendenten nachdrücklich angewiesen werden, sich derselben behörig zu confirmiren und vor die Confirmation der Kinder bey ernstlicher Straffe kein accidens zu prætentiren.

5. Wegen der gravaminum, daß das Juramentum Simoniae von denen Candidatis Ministerii zu Zeiten nur privatim und nicht in pleno abgeleistet, und,

6. daß die Translocationes der Prediger zu häufig und öftters nach sehr entfernte Dexter geschehen, findet die Landschafft weiter nicht zu erinnern, und bezeiget, daß fehlsahm berichtet worden, weshalben es bey der auf solche puncte von denen Herren abgegebenen Erklärung gelassen wird.

7. Werden dieselbe verfügen, daß der vormahligen Lüneburgischen Verfassung und in dessen Conformität dem Vorschlage der Landschafft gemäß die Examination der Cellischen Candidaten in Gegenwart aller anwesenden Geistlichen und Weltlichen Consistorialen und apertis valvis hinkünftig geschehe.

8. daß die Haltung der synodorum bey denen Superintendenten seinen guten Nutzen habe, wan dabey die Kirchen Ordnung beobachtet, die abusus abgeschaffet und das Werk auf einen zu beforderung des guten Zwecks dienenden Fuß eingerichtet wird, darunter sind wir Eueren des Consistorial-Raths Mentzers Voto einig, weil solche Synodi unter andern ein gutes Mittel sind, wodurch einem Superintendenten seine Pastores und diese unter einander bekannt, auch die Mängel der Kirchen und was solcher wegen vorzukehren in Erwägung gezogen werden können. Die Herren werden demnach so woll den modum, wie die Synodi einzurichten, als auch was vor materien bey denselben zu tractiren, überlegen, anbey darauff gedencken, ob zu Ersparung der Kosten der Synodus in jeder Inspection bloß alle drey, oder vier Jahre zu halten sehn, auch was für Kosten dazu erfordert werden und demnechst Uns darüber dero Gutachten eröffnen, mithin ein in behörige Capita einzutheilendes reglement, wie das ganze Werk zu verhütung künftiger Unordnungen am besten zu faßen sehn, zu weiterer Verfügung einschicken.

9. Wegen der Erhöhung der Jurium Stolæ haben Wir denenselben Unsere intention bereits sub num. 1<sup>o</sup> zu erkennen gegeben. Und



10. scheint die Landschafft bey der wegen Einführung des Gesenianischen Catechismi in denen Lüneburgschen Landen von denen Herren abgegebenen Erklärung zu acquiesciren.

Wir haben solches denenselben auf Ihre Eingangs gemeldte Berichte zur Resolution hiermit unverhalten wollen, und verbleiben zc. Hannover den 24ten Septbr. 1732.

Königlich. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

An das Consistorium hieselbst.

10.

**Erwiederung des Landraths-Collegii vom 31. Octbr. 1732.**

(Vol. de 1732 nr. 335.)

Daß Ewr. Hochwolgeb. Excell. uns mittelst Rescripti vom 24ten Septbr. das an ein Königl. Consistorium unter selbigen dato Verordnete communiciren, auch darinne auf die Landschafftliche Vorstellung reflexion nehmen zu lassen hochgeneigt geruhen wollen, alles daselbe erkennen wir zusehender mit schuldigst gehorsamsten Dank.

Hiernechst können wir annoch anzuführen nicht entübriget seyn:

Wasmaßen die bereits beliebte forderlichste regulirung derer Jurium Stolæ um desto nöthiger seyn wolle, da desfalls noch bey jetzigem Landtage verschiedene Beschwerde vorkommen, und unter anderen berichtet worden: daß theilß Pastores sich Reich.-Predigten bezahlen ließen, die Sie doch so wenig hielten, als dergleichen zu halten verlangt würden, von dem Superintendenten zu Walsrode aber man vernehmen müssen, daß Er vor die Confirmation derer Catechumenorum, (welche doch ohne entgeltlich geschehen sollen) von jedem Kinde 6 mgr. und vor eine privat-Copulation, außer einem Thlr. vor die Prediger-Wittwen, annoch 12 mgr. fordere und nehme; Fernerß er die Kirchen Visitations-Gebühr von 2 bis zu 5 Thlr. erhöhe, ja außer diesem sich noch andere, bey einem Geistlichen ungewöhnliche Accidentia anmaßen, und vor die ernennung derer Organisten zu Ahlden und Fallingbostel respective 8 und 12 Species Rthlr. habe erlegen lassen sollen.

2. Vermeinet man abseiten der Landschafft: daß zu guter Ordnung, und beßerer gelebung gereichen würde, wan Ewr. Hochwohlgeb. Excell. höchstgeneigt gefiele, das wegen des Schul-Geldes, imgleichen ohnentgeltlichen Confirmation derer Catechumenorum geordnete durch ein gedrucktes Edict im Lande bekant machen zu lassen; Wie dann auch:

3. aus gleichen grunde und aus gleicher auf Verhütung vieler irregulariteten gerichteten Absicht, wir die Freyheit nehmen, das im Octbr. a. p. geschehene Gesuch ganz dienstlich und gehorsamst zu wiederholen:

Daß nemlich Ew. Hochwolgeb. Excell. höchstgeneigt geruhen möchten, durch ein Allgemeines gedruckte Ausschreiben denen sämtlichen Geistlichen und allen Unterthanen im Lande von Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Declaration notice zu geben, dahin gehend:

Daß Dero Allerhöchster Wille in Gnaden sey, daß außer dem nach den Calenbergischen Fuß geänderten Punkte der Eintheilung von denen Pfarr-Emolumentis zwischen den Neuen Prediger und des verstorbenen Wittwen, es ratione des Fürstenthums Lüneburg in allen übrigen bey der Celleschen



Kirchen=Ordnung, und der alhie ehedehm üblich gewesenen Verfassung lediglich verbleiben solle.

4. Wollen Ewr. Hochwolgeb. Excell. hochgeneigt erlauben, daß so viel den Punct von Ernennung derer Küster und Schulmeister anlanget, wir denen Patronis hiesigen Landes diejenige Jura geziemend reserviren, welche sie desfalß hergebracht, oder auch sonst bey sich eräugenden Fällen rechtlicher Art nach auszuführen vermögend sind, in mehrer erwegung dessen: daß das von denen Consistorialibus führende Principium:

daß regulariter denen Patronis die denominirung derer Küster und Schulmeister nicht zustehe!

in diesen Fürstenthum bißher nicht eingeführt, wol aber das contrarium dessen hergebracht ist.

Schließlichen und 5. geben Ewr. Hochwolgeb. Excell. wir ganz dienstlich und gehorsamst anheim: Ob nicht ratione derer von Ewr. Hochwolgeb. Excell. rühmlichst und woll approbirten Synodorum es an besten und Sr. Königl. Majest. Allergnädigsten intention an gemähesten sehn werde, daß, so woll ratione der Zeit: wie oft sie zu halten als auch ratione derer dabey zu tractirenden materien, es lediglich bey der umständlichen disposition der Zellischen Kirchen=Ordnung Cap. III. §. 9 seq. und was die Kosten betrifft es bey dem Herkommen, und wie es ehedehm im Zellischen darunter gehalten, auch fernerhin gelassen werde.

Ewr. Hochwolgeb. Excell. haben bißher vor das Kirchen=Wesen hiesiger Lande, und für alles was zu guter Ordnung dienen kann so vielen unermüdeten Eiffer preiswürdigst bezeuget, daß wir daher nicht zweiffeln, es werde auch das in obigen vorgestellte hochgeneigte attention finden.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und schuldigsten respect

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landtschafft=Director  
und Land Rätthe.

Celle den 31. Oct. 1732.

E. A. G.

An die Ehrn. Geheimten Rätthe.

11.

Schreiben der Königl. Regierung vom 18. Decbr. 1732, die wider den Superintendenten Lodemann zu Walsrode vorgebrachten Beschwerden betr., nebst Anlagen.

(Vol. de 1732 nr. 523 — 525.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdiger, Wohl Edler=Beste, auch Edle=Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Wir laßen demselben und Euch auf die wieder den Superintendenten zu Walsrode Ehrn Lodeman eingebrachte Beschwerden, wegen angebentlich sich angemasteter ungebührlicher Accidentien, den von hiesigem Consistorio auf erfordern am 12. dieses vorläufig erstatteten Bericht und demselben beygeschlossene Verantwortung des gemeldten Superintendenten zur Nachricht in Abschrift hiermit beyschließen und werden das darin versprochene Consistorial=Gutachten, wann selbiges eingelangt sehn wird, Demselben und Euch gleichfalls communiciren, anbey auf den übrigen Inhalt dessen und euerer Vorstellung vom 31. Octobr. a. e. Unsere Resolution zugleich wißen laßen. Und Wir ver=



bleiben demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflissen und geneigt.  
Hannover den 18. Dec. 1732.

Königl. Groß Britanische zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheimbte=Rähte.

C. U. Hardenberg.

An die Lüneburgsche Landschafft.

Unsere zc.

Was Euere Excellences sub dato 18. nuperi auf die von der Fürstlichen Lüneburg. Landschafft über den Superintendenten zu Walsrode Chrn Lodeman geführten Beschwerden, an Uns zu rescribiren geruhet, solches ist Uns eingeliefert worden.

Wir haben hierauf ermeldeten Superintendenten, umb sothane Beschwerden gehörig zu untersuchen, auf den heutigen Tag persönlich zu erscheinen, sofort vorgeladen. Als aber derselbe statt dieser ihm injungirten persönlichen Erscheinung mit der in copia angeschlossenen Verantwortung am ehegestrigen Tage eingekommen; So ermangeln Wir nicht, solches Eueren Excellenzen hiedurch vorgängig anzuzeigen, annebst zu melden, daß die begehrte Untersuchung der vorangeregten Gravaminum sogleich nach Endigung der vorsehenden Fest= Tage der Gebühr nach solle vorgenommen und von dem Befinden derselben der erforderte Bericht nebst behgefügtem Gutachten ohne Anstand an Ew. Excell. von Uns eingesandt werden. Und verbleiben zc. Hannover den 12. Dec. 1732.

Königl. Großbritanische zum Churfürstl. Br. Lüneb. Consistorio verordnete  
Consistorial- und Kirchen=Rähte.

An die Königl. Groß Brit. Chrn. Geh. Rähte zu Hannover.

Königl. zc.

Ew. Hochwürd. zc. an mich am 27. Nov. 1732 abgelassenes Hochgefälliges Rescript und darin die hohe Verordnung der Königl. Landes=Regierung an Königl. Consistorium vom 18. Nov. a. c. nebst denen von der Löbl. Lüneb. Landschafft wieder mich aufgebrachten gravaminibus in puncto der Accidentien, darin Sie mich zu Untersuchung solcher Beschwerde, und meine Nothdurfft dawieder ad Protocollum anzuzeigen auf künftigen Freytag als den 12. jehrlauffenden Monats Dec. nach Hannover vor Königl. Consistorio citiret, immittelst meine wieder sothane Beschwerde habende Verantwortung schriftlich ante terminum einzusenden, befohlen, habe am 3. hujus mit allen venerablen Respect erhalten; Gleichwie ich nun wegen meines Amts zur Verantwortung gegen meine hohe Obern mich so schuldig als willig befinde, und mit vieler Begierde je eher je lieber vor Königl. Consistorium mich schuldigster maßen mit aller Submission sistirte um gegen die von Löbl. Lüneb. Landschafft so woll Thro Excellentzen denen Hefren Geheimbten=Rähten, als Ew. Hochwürd. zc. vorgebrachte gravamina mich zu justificiren, allermäßen es mir höchst schmerzlich und empfindlich, diese Auflage und gravationes auf mich unschuldig zu dulden, bevorab es bey mir was ungewohntes, und in dem 22ten Jahre meines tragenden Amts das erste mahl, daß ich mit einiger Beschwerde klagend belanget werde, und meine Freude in stetem guten Ruhm eines unsträfflichen Wandels und Gewißens seze, so werde dennoch genöthiget, die persönliche Ueberkunfft meine Nothdurfft und Verantwortung ad protocollum mündlich anzuzeigen, aus vorhandenen wichtigen Uhrsachen und



Abhaltungen zu depreciren, und Thro Excellences so woll als Königl. Consistorium gehorsamst zu ersuchen; meine schriftliche Verantwortung dagegen gnädig anzunehmen und gelten zu lassen, anerwogen, wenn ich gleich gerne meine schwächliche Gesundheit respectueusen Gehorsam gegen meine Obern in diesem starken Froste und Winter aufopferte, so bin ich doch nicht vermögend, 1. wegen des vielen Schnees und rauhen Winter-wetters und, da bey Aufthauung und Ergießung die Aller und Reine impassable werden, Fuhren zu bekommen, auch bin 2. nicht versichert, ob gegen das anstehende heilige Weynachts-Fest, da das Closter hieselbst ordinair communiciret, und die viele bevorstehende Feste, wegen jetziger Saison, könne wieder zu Hause sehn, wenn Wetter und Waßer die passage hindern, überdehm finden sich gegen das Fest, Sonntags- und Freytags 3. sehr viele Communicanten ein, und würde es sehr verantwortlich sehn, wenn ich dieselbe 4. jezo nebst denen vielen in der Gemeine sich befindenden sehr schweren und fast agonisirenden Kranken solte verlassen; welche meiner fast keinen Tag entbehren können, zugeschwigen 5. daß auch etliche Reichen über der Erden stehen, werden also Thro Excell. so woll als Ew. Hochwü. r. dero hocheleuchteten Verstande und weisen Beurtheilung nach, in Erwegung solcher vielen wichtigen Abhaltungen von selbst meiner jetzigen Comparationis personalis halber gnädig und hochgeneigt zu dispensiren rahtsam erachten, wie ich denn darum unterthänigst ersuche: Immittelst geruhen Ew. Hochwü. r. meine Nothdurfft gegen die gravamina der Löbl. Landschafft in schriftlicher Verantwortung folgendermaßen gnädig auf und anzunehmen und validiren zu lassen.

Ad Grav. 1. daß ich von der Confirmation jeden Catechumeni 6 Mgr. fordere oder nehme, solches ist nie von mir geschehen, und ob es zwar billig da die Landes-Verordnung von 1693 denen Superintendenten die Arbeit und Last der Confirmation, als sehr nöthig, nützlich und heilsam aufgetragen, daß ihre Mühe und Arbeit auch belohnet würde, wie in andern Fürstenthümern und Landen geschiehet, wie denn auch mein Hr. Antecessor Müller vormahls in dieser Inspection imgleichen auch andere Superintendenten im Lande woll einige Vergeltung vor ihre Wege, Mühe und Arbeit genoßen, und solches laut der Verordnung von ehemahliger Regierung zu Celle vom 13. Julii 1693 (so weit die Gabe frehwillig davor gereicht wird) verstattet, so habe ich dennoch vor 7 $\frac{1}{2}$  Jahren, da ich Superintendent geworden davon ganz abstrahiret, weil ich lieber meine Ehre und guten Nahmen wegen ohn interessirten gemühts conserviret, als etwas getrachtet zu nehmen, worzu ich nicht völlig berechtiget; Solte die Sache nach der Löbl. Landschafft Relation anders sehn, und Leute vor die Kinder zu Confirmiren 6 Mgr. vor mir denen Herren Pastoribus erleget haben, dörrfte vielleicht ein ander mystere dahinter stecken, und mögten woll andere hierin als wie in andern Fällen geschehen, in meinem Nahmen und vor mir woll solche 6 Mgr. gefordert und empfangen haben, welche ich aber weder gefodert noch empfangen dazu ich meinen Nahmen vielleicht unschuldig herleihen, und solches gravamen jezo wieder mich erleiden muß, doch will ich niemand damit beschuldigen, sondern das Beste nach der Liebe hoffen, dies ist aber gewiß, niemand von denen Herrn Pastoribus dieser Inspection oder ein ander Mensch hat mir davor jemahlen den geringsten Heller gereicht, ohne daß dHr. Pastor Rehbürg zu Rechten, weil es vorhin von dem Hrn. General-Superintendenten Müller daselbst in observance ohne mein Gesuch woll einige Groschen von der ganzen Gemeine und vielen Kindern eingesand, welche die Leute daselbst frehwillig gereicht, und von einigen ihm gebracht, welches aber keine 6 Mgr. gewesen, und von mir nicht gefordert,



im übrigen habe ich niemahls etwas von jemand desfalls genossen, ich selber halte es in Walsrode solchergestalt, daß ich von den Confirmanden der Kirchspiel Kinder gerne zufrieden, und vergnügt bin, wenn sie mir vor eine 7wöchige Information vor Beichtgeld und Confirmation insgesamt 3 Mgr. reichen, und fordere vor alles nichts mehr.

Ad Grav. 2. daß ich auser 1 thlr. vor eine Privat-Copulation annoch 12 Mgr. fordere und nehme; so wäre solches zuthun verbunden, nachdehmmahln so woll voriges Cellisches als Königl. und Chur Fürstl. Consistorium zu Hannover die Verordnung gemachet, von Vermögenden, und nach Beschaffenheit der Persohnen, ad pias Causas über 1 rthlr. zu fordern, jedoch die meisten nur einen thlr. und nicht darüber geben, wenn dieselben nach der Kirchen-Ordnung nicht accommodiren wollen, da sie sonst, wenn Sie nach derselben ihren Hochzeitlichen Kirchgang halten nichts zu erlegen haben, und da Königl. Consistorium denen Superintendenten die Mühe und Arbeit aufgetragen, daß sie in dessen Nahmen die Concession sollen ertheilen; so würde es nicht unbillig sehn, wenn von vermögenden dem Superintendenten pro labore, da er öffters erst schreiben, und wegen des Zustandes und Vermögens Erkundigung von den Sollicitanten einziehen, Concession schreiben, darauf die Gelder berechnen, ad Consistorium übersenden, und viel Mühe und Arbeit haben muß, davor ihm 12 Mgr. gezahlet würden, wie denn solches vor meiner Zeit hier in der Inspection woll in usance, ich aber inhærere solchem nicht, und habe nie einem Dispensation vorenthalten, der 1 thlr. ad Consistorium erleget, sondern gerne meine Arbeit umsonst gethan, so aber mir jemahln einer 12 Mgr. die sonst vorhin gewöhnlich offeriret, wäre es gewiß dessen freyer Wille und eine danckbahre Erkantlichkeit vor Arbeit und Mühe, welches ich jedennoch nicht begehre, und profitiren Impetranten am meisten davon.

Ad Grav. 3. daß ich die visitations-Gebühr zu 2 bis 5 rthlr. erhöhen sollte, ein solches kann mir woll nimmer erwiesen werden, sondern ich beziehe mich auf die vorhandene Kirchen-Register, welche die justification vor mir geben können, und findet sich in den Kirchen-Registern von 50 und mehr Jahren her, daß vor die jährliche Einnahme der Kirchen-Rechnung dem Superintendenti von den bemittelten Kirchen 1 rthlr. 12 Mgr., von den 3 kleinern aber als von Meinerding, Fallingbostel und Eikeloh jährlich 1 rthlr. gegeben worden, dieses habe ich auch genommen und nichts mehr.

Ad Grav. 4. daß ich vor die Ernennung der organisten zu Ahlden und Fallingbostel respective 8 bis 12 rthlr. habe erlegen lassen sollen; so hoffe ich nicht, daß diese organisten sich über mich werden beschweren können daß ihnen den geringsten Heller abgefordert, und wird von ihnen woll keine Klage geführt sehn, oder hinkünftig werden, gestalt, was selbige gegeben aus eigener Bewegung und frehwillig mir offeriret, ja! da ich solches meiner Gewohnheit nach, von ihnen nicht nehmen wollen, sie mir solches fast aufgezwungen. Gesehet aber, es hätten diese 2 organisten zu Ahlden und Fallingbostel mir respect. 8 bis 12 rthlr. gegeben, so habe ich solches Geld mit gutem Sueg genommen, im Betracht dieselbe nicht einen, sondern drey Dienste jezo verwalten, als 1. Custodis, 2. organisten, und 3. Schuelmeistere, welche jede, insonderheit zu Ahlden separat gewesen. Da nun solche einem jezo gegeben werden, und um beßer subsistence willen vormahlen combiniret worden, kan ja der Superintendenten wegen seines accidentis nicht darunter leiden, würde ich also nicht mehr wegen jeden Dienstes, als was sich gebühret bekommen haben, da in der Verordnung von 11. Decbr. 1727 vor solche Dienste 4 bis 6 rthlr. zu nehmen erlaubet, und sind diese die beyde beste und importanteste



Bedienungen mit in meiner mir gnädigst anvertrauten Diocesi, zu geschweiben, daß Sie die Introductions-Kosten, Fuhren und Zehrungen damit zugleich gezahlet, und deren überhoben worden, welche sie sonst zu thun schuldig, dabey ich den auch sonst unter ihnen und ihren Antecessoribus oder Wittwen Vergleichliche treffen, und viele Mühe und Arbeit nehmen müssen, jedoch habe ich nichts von ihnen gefordert und verlanget, wie ich denn weder von diesen noch keinem andern vor die Ernennung, sondern nachher, und nachdem ich aus freyen Willen und Absicht ihrer Geschicklichkeit ohne Absehen eines einigen Interesse, ihnen die Dienste schon völlig conferiret, meine Gebühr genommen, oder waß Sie frehwillig alsdann offeriret. Daraus denn erscheinet, daß ich keinen Handel oder Eigennuß und Vorthail damit treibe, besondern es gehet mein Augenmerk und vornehmste Sorge dahin, daß die Dienste mit geschickten und tüchtigen Leuten versehen werden, wie die Exempel darthun, welche zeugen, daß solche gerne mit meinen eigenen Unkosten aufgesuchet, und eine Zeitlang erhalten, ihnen auch meine Gebühr geschencket, immaßen der Conrector und organiste zu Walsrode, der Cantor zu Soltau, der Schulmeister zu Kirchboizen auch auf der Vorbrücke in der Meinerdingschen Gemeine und andere mir auf verlangten Fall können, als die Halbscheid derer, welchen Dienste in meinem Amte conferiret, zum Zeugniß dienen, von welchen und mehreren nicht einen Pfennig Gebühr genommen, vielmehr ihnen ex propriis darzu gegeben.

Ad Grav. 5. der bey einem Geistlichen ungewöhnlichen accidentien weiß ich mich gar nicht zu erinnern, und wenn solche mir gezeiget werden, so werde nicht ermangeln, nach dem Zeugniß meines guten Gewissens meine Verantwortung darauf zu geben, mein Gewissen giebt mir Zeugniß, daß mich jederzeit dahin bestrebet, den von mir so hoch gehaltenen Nahmen eines gewissenhaften, unpartheyischen und ohn Interessirten Theologi zu meritiren, über gute Ordnung bestmöglichst zu halten, und wie es Gott, denen Obern und Menschen gefällig nicht aber um schändlichen Gewinnes willen, welches ich detestire, mein mir gnädig anvertrautes Amt zu führen, und hoffe auch bey den meisten in solchen Andencken zu ruhen, die mir dessen ein unanimes Zeugniß werden geben, doch hat ein Mensch auch seine Feinde, er sey wie er wolle, unterdessen würde mein ohn interessirt Gemühte unser Kirchen-Buch erweisen, wie nicht begierig bin, mich von accidentien zu bereichern, anerwogen allein in dem TodtenRegister von diesem 1732. Jahre und zwar bis hieher bey dem aufschlagen heute finde, daß ob schon meine große Familie und 6. theils kleine Kinder habe, in 11 Monaten dennoch in dieser Walsrodischen Gemeine 27 Leichen ohne das geringste accidens zunehmen, bestattet.

Ew. Hochwürd. 2c. geruhen diese meine Verantwortung in gnädige Consideration zuziehen, und solche nebst dero hohen Recommandation an Unsere Väter des Vaterlandes, ich meine Thro Excellences bey unser Königl. und Churfürstl. Landes-Regierung hochgeneigt zu begleiten, und wie meine hochgebietende Herren mich kennen, also bey Thro Excell. in dero hohe Gnade und Gunst mich und die Meinigen durch dero nachdrückliches Zeugniß von meiner bißherigen Conduite zu sehen, auch Böbl. Büneb. Landschaft diese meine Verantwortung zu communiciren, daß sie mögen andere bessere Gedanken hinführo von mir hochgönstig fassen, und sich des Cleri hochgeneigt annehmen.

Ew. Hochwürd. 2c. geruhen auch mich in dero Hochgeneigtes Patrocinium fernier zu nehmen, mich auch in Erwegung ob angeführter Beschaffenheit meiner Ambts-Führung von den beschwerlichen Reisen in dem Winter und andern vielen Unkosten hochgönstig zu befrehen, gestalt denn mündlich ad proto-



collum nichts mehrs sagen kann, als was hierin schriftlich, und nach der Wahrheit geschehen, daß ich mein Ambt fürderhin mit Freuden und nicht mit Seuffzen thun möge.

Ew. Hochwürd. u. und Hoch Edelgeb. will der ewigen Liebe Gottes zu allem geseegneten Wollsehn getreulich erbitten, und verharre mit aller Veneration etc.

Ew. Hochwürd. und Hoch Edelgeb.

Ernestus Lodemann mpp.

Walsrode d. 7. Dec. 1732.

## 12.

**Schreiben der Königl. Regierung vom 20. Janr. 1733, die Entwürfe zweier Verordnungen über das Schulgeld und die Confirmations-Gebühren betreffend, nebst Anlagen.**

(Vol. de 1733 nr. 113 — 115.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdiger Wohl Edler Bester, auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Wir haben aus demselben und eurem Schreiben vom 31. Octbr. vorigen Jahrs unter andern ersehen, daß verlanget werde, es mögte dasjenige, was wegen Haltung derer Kinder zur Schule imgleichen wegen der Confirmation der Catechumenorum in Unserem an das Consistorium abgelassenem Rescripto vom 24. Sept. gemeldten Jahrs verordnet worden, durch ein gedrucktes Edict im Lande kund gemacht werden.

Nachdem nun dabey kein Bedencken gefunden worden, So haben Wir dem gedachten Consistorio aufgegeben, über beydes nach Maßgebung der an dasselbe solcherhalben ergangenen Rescriptorum eine Verordnung zu entwerffen und zur approbation einzuschicken, und hat dasselbe darauf die Copetlich angeschlossene Projecte vor einigen Tagen eingebracht. Wir erwarten demnach mit ehisten, ob derselbe und Ihr dabey annoch was zu erinnern findet; Und Wir verbleiben demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geßissen und geneigt. Hannover d. 20. Jan. 1733.

Königl. GroßBritannische zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Rähte.

H. Grote.

An die Lüneburgische Landschafft.

Georg der andere von Gottes gnaden König von Großbritannien u. u.

Fügen hiermit zu wissen, wasgestalt Uns hinterbracht worden, daß die Nothurfft erfordere, den Inhalt des von ehemahliger Fürstl. Zellischen Regierung sub dato 13. Julii 1693 an die Superintendenten Unsers Fürstenthums Lüneburg ausgelassenen General-Ausschreibens, die Confirmation der Catechumenorum betreffend, zu erneuern, und die General- und Special-Superintendenten, auch übrige Predigere Unsers beregten Fürstenthums auf die Beobachtung desselben gnädigst und ernstlich zu verweisen.

Nachdem Wir nun nicht gemeynet sind, diese heilsahme Verordnung in einem oder andern Stück entkräften und auser Würcklichkeit setzen zu lassen, sondern über selbige mit Ernst und Nachdruck wollen gehalten wissen: Und



Wir dann daher gnädigst resolviret, sothane Unsere Willens Meynung mittelst dieses Kund zu machen;

Als befehlen Wir allen und jeden General- und Special-Superintendenten auch übrigen sämtlichen Predigern Unsers mehrbesagten Fürstenthums Lüneburg hiermit in Gnaden, daß sie der vorberührten Verordnung vom 13. Julii 1693 in allen Puncten, ohne einigen Mangel, gebührend nachleben, und insonderheit für die Confirmation der Catechumenorum auf keinerley Artz und Weise einige Gebühriß und accidens, so lieb ihnen ist, Unsere ernstliche Straffe und Ungnade zu vermeiden, praetendiren und fordern sollen. Wobey ihnen jedoch unbenommen bleibt, dasjenige, was ihnen dieser Confirmation wegen aus guten, freyen und ungezwungenen Willen solte gereicht werden, anzunehmen.

Allermaßen dann Unser Consistorium über die Beobachtung vorangezogener Verordnung mit behörigem Ernst und Nachdruck zu halten, und wieder die Contravenienten mit gebührender Schärffe, und dem Befinden nach mit der Suspension ab officio, ohne alles Nachsehen, zu verfahren hat. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Geben

Georg der andere von Gottes gnaden König von Groß Britannien &c. &c.

Demnach Wir nöhtig befunden haben, durch eine General-Verordnung festzusetzen und überall verkündigen zu laßen, wie lange Zeit über im Jahre die Kinder auf dem platten Lande zur Schule gehalten werden sollen; So ist Unser gnädigster Wille, daß, wie bisher geschehen, also auch fernerhin drey Quartal über im Jahr, als von Michaelis anzurechnen, bis Johannis inclusive, die Kinder auf dem platten Lande beständig zur Schuele gehalten, und für solche Zeit denen Schuelmeistern das hergebrachte Schuel-Geld ohnweigerlich bezahlet werden solle.

Ob nun zwar sehr gut und heilsam wäre, wenn die Kinder auch das vierdte Quartal über von Johannis bis Michaelis zur Schuele gehalten würden: Die Umstände der Bauern aber, als welche zur Sommers-Zeit, und absonderlich in der Erndte, ihre Kinder zur Arbeit öffters gebrauchen müssen, ein solches allemahl nicht zugeben wollen; So soll jedoch ein jeder Haußwirth, welcher seine Kinder des Sommers aus der Arbeit nicht entbehren kan, nicht allein schuldig seyn, solches seinem Seelsorger anzuzeigen, sondern auch seine Kinder, wie in denen übrigen drey Quartalen, also insbesondere in dem Sommer-Quartal, an denen Sonn- und Feher-Tagen jedesmahl zur Catechismus-Lehre zu schicken, damit selbige dadurch wenigstens daran wieder erinnert werden mögen, deßen, was sie die vorigen Quartale über im Christenthum erlernen haben.

Und gleich die Schuelmeistere für diejenige Kinder, welche vorangeführtermaßen in dem Sommer-Quartal von Johannis bis Michaelis nicht zur Schuele kommen, ratione dieses Quartals einiges Schuel-Geld abzufordern nicht befugt seyn sollen; So soll hingegen, wenn ein Haußvater vorerwehnte Anzeige unterlaßen, oder seine Kinder des Sommers über nicht zur Catechismus-Lehre schicken würde, verbunden seyn, auch für das Sommer-Quartal dem Schuelmeister das Schuelgeld zu bezahlen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wißenschafft gelangen möge; Soll selbige an gewöhnlichen Orthen affigiret= wie auch von den Sängeln abgelesen werden. Geben



## Erwiederung des Landraths-Collegii vom 4. März 1733.

(Vol. de 1733 nr. 122, 123, de 1734 nr. 74.)

Königliche zc.

Ewr. Hochwollgeb. Excellences erstatten wir allen schuldigst-gehorsamsten Dank, daß dieselbe den gemachten Entwurff, wegen Confirmation derer Catechumenorum, imgleichen wegen des Schul-Haltenß auff dem Lande uns mittelst Rescripti vom 20ten Jan. zu communiciren, auch bey solchen Verordnungen auff das vorhin Landschafftlicher seits Vorgestellete hochgeneigte reflexion zu nehmen geruhen wollen.

Als Ewr. Hochwollgeb. Excellences uns nun zugleich die bey den Entwurff noch etwa habende Erinnerungen anzuführen erlaubet;

So können wir nicht umbhin:

I. bey dem Projet des Edicti wegen Confirmation derer Catechumeni an noch dieses wenige vorzustellen: wasgestalt die bisherige Erfahrung gewiesen: daß die dem Edicte inserirte Clausul:

daß ein frehwilliges zu nehmen erlaubet seyn solle! von vielen Superintendenten auch anderen Geistlichen dahin mißbrauchet worden, daß, wer nicht scheel angesehen seyn, und seine Kinder aus der Schule und zum Abendmahl admittiret haben wolle, sich zu solchen Gratuito woll gegen willen entschließen müssen.

Daher dan solche Clausul gänzlich zu omittiren ganz dienstlich und gehorsamst gebeten wird.

II. Die Verordnung wegen des Schulgehensß anlangend; So hat man hiebey noch dieses berühren sollen:

a. daß, obgleich es mit denen 3 Quartalen eine sehr heilsahme Absicht hat, dennoch sehr zu zweifeln: ob denen Leuten auf den platten Lande möglich fallen werde, ihre Kinder biß Johan. und höchstenß länger, als med. Maji zur Schule zu senden, indehme sie derselben bey den Viehhüten mancher Orten nicht entbehren können;

b. Würde von sehr guten Nutzen seyn, hac occasione denen Predigern die bißher vielfältig negligirte, jedoch sehr nöthige, auch in Cellischer Kirchen-Ordnung fundirte öfftere visitirung derer Schulen auffß nachdrücklichste zu demandiren.

c. Weilen auch über steigerung des Schul-Geldes Quereles geführt worden, so möchte nicht undienlich seyn, auch davon in solchen Edicte zu gedencken: daß hierunter, bey arbitrairer straffe das Herkommen nicht zu überschreiten.

Gleichwie übrigenß und

III. das Landschafftliche in unseren Memorial vom 31ten Octobr. a. p. sub Nro. 3 vorgebrachte Gesuch, bey Ewr. Hochwollgeb. Excellences hoffentlich ohnbedenklich seyn wird; Umb nemlich Sr. Königl. Majestaet Allergnädigste Intention

wegen Beobachtung der Cellischen Kirchen-Ordnung und Verfassung zc. durch ein getrucktes Ausschreiben im Cellischen bekant zu machen zc.

wir indeß dieses vor das bequämeste Mittel halten, vielen contraventionen zu begegnen; So wollen Ewr. Hochwollgeb. Excellences ungütig nicht ver-



mercken, daß solch desiderium wir nochmahls bestens empfehlen, die wir mit aller Ergebenheit und schuldigsten Respect beharren

Ewr. Hochwollgeb. Excellences  
dienstwilligster und gehorsamste Landschafft=Director  
und Land Rätthe.

Lüneburg d. 4ten Mart. 1733.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.

14.

**Vortrag des Landraths-Collegii vom 23. Novbr. 1733, nebst Anlage und Postscript, Beschwerden der Eingeseffenen zu Rosche und Sunderburg betreffend.**

(Vol. de 1733 nr. 123 a. u. b., 204.)

Als bey gegenwärtiger Landtagß-Diaet anliegendes Supplicat derer Eingeseffenen des Kirchspiels Sulendorff zu Rosche, gegen den Pastoren allda, uns mit den Ersuch überreicht worden, solche Gravamina mit einem Vorwort an die Königl. Landes-Regierung gelangen zu lassen;

So haben, unter öffentlicher Ewr. Hochwollgeb. Excell. geneigtesten Genehmigung, wir uns dessen umb so weniger zu entziehen vermocht, da die in der Anlage enthaltene Beschwerungß-puncte von so enormer Größe und Beschaffenheit sind, daß Sie eine genaue Untersuchung, und falls sie gegründet befunden werden, eine exemplarische Bestrafung nebst restituierung des indebite exigirten gar wol verdienen.

Ewr. Hochwollgeb. Excell. bekanten Justitz-Eifer und rühmlichen, vor das wol derer Unterthanen hegenden Vorsorge empfehlen wir also diese Sache auffß Beste, und beharren mit schuldigster Hochachtung, und allen Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excell.

dienstwilligster und gehorsamste Landschafft=Director  
und Land=Rätthe.

Celle d. 23. Novbr. 1733.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.

Königliche GroßBritannische zum Churfürstlichen Braunsch. Lüneburgischen Consistorio Hochverordnete Herren Consistorial- und Kirchen Rätthe.

Hochwürdige und HochEdelgeb. HochgeEhrteste Herren!

Ew. Hochwü. und HochEdelgeb. können Wir in unterthänigkeit wehmüthigst klagend vorzutragen nicht umbhin, wasmaßen unser Hr. Pastor Ehrn Schlötke zu Rosche, Ampts Bodenteich, wegen neulich gehaltenen Kirchen-Visitation von einem jeden Hauswirth im Kirchspiel Rosche und Sulendorff 12 ggr. vor aufgewandte unkosten (wie Er saget) fordert. Welches aber keiner, der vor ihm gewesenener Prediger von Uns begehret hat, so Wir auch bey ohnedehm habenden häufigen ausgaben nicht praestiren weder uns aufbürden lassen können.

Es sind in dem besagten Kirchspiel Rosche und Sulendorff unser, der Hauswirth, 220. Von jeden 12 ggr. bringet 110 rthlr.

Dagegen bestehet dasjenige was Hr. Pastor Schlötke davon zu stehen



hat, in einer mahlzeit vor die Herren Visitatores, und in dem was Sie an gebühren bekommen.

Dieses letztere mag auff 8, höchstens 12 rthlr. anlauffen. So hat Hr. Pastor, wann wir ihm jeder 12 ggr. geben solten, etwa hundert thaler vor die mahlzeit. Welches Uns höchst enorm vorkommt. Dennoch wann Wir uns weigern auszugeben und sagen, daß es zu viel und so hoch nie gefordert worden sey, hat Er einige unter Uns mit den abscheulichsten worten, in den abgrund verfluchet.

2. Ist es ihm nicht genug vor eine Copulation 1 thlr. 8 ggr. zu haben, sondern Er praetendiret überher noch 16 ggr. Braten=geld, oder so viel an fleisch und dergleichen eß=wahren.

3. Vor Confirmation der Kinder ist Uns die gebühr über die maaße hoch getrieben worden.

Die alten in der Gemeine wissen noch, daß bey des sehl. Pastoris Blumenthals Zeiten nicht mehr als 2 fl. oder 18 pfenning vor einen confirmandum gegeben worden.

Bey des vormahligen Pastoris Biedermans Zeiten ist es auf 2 ggr., und bey Roffacks Zeiten auf 8 ggr. angewachsen. Der jetzige Hr. Pastor aber will einen thaler vor jedes Kind haben; Wie wir dann auch also ihm bezahlen müssen, wann Wir unsere Kinder nicht haben wollen versäumen lassen.

4. Haben die zur Sulendorffer Gemeine gehörige von alten Zeiten her an die Kirche und derselben zum besten gegeben 11 Hbt. Nocken.

Diese eilff Himbten verwendet der Hr. Pastor nicht zum besten der Kirche, wozu Sie gleichwol gewidmet sind, sondern nimbt sie zum communicanten=wein und oblaten. Da wir aber und zwar unser einjeder die zum abendmahl gehen, jährlich einen schilling oder 9 pf. vor wein und oblaten entrichten, womit die vorige Pastores ausgereicht und die 11 Hbt. Nocken nicht dazu genommen haben. So sehen Wir nicht wie dem Hrn. Pastori frey stehe, daß, zur erhaltung der Kirche gewidmete Korn zu communicantwein und oblaten anzuwenden die Wir doch besonders bezahlen.

5. Will der Hr. Pastor des Sonabends keine leichen begraben lassen, oder Er will anderthalb thaler dafür haben. Da Wir ihm jedoch albereit 1 thlr. vor eine Leiche, wann es auch nur ein klein Kind ist, bezahlen müssen.

6. Müssen ihm die Gebattern bey Kindtauffen, so viel ihrer sind, einjeder 2 ggr. geben, und das tauff=geld bekommt Er besonders.

7. Von dem gelde was vor die armen mit dem Klingbeutel gesamlet wird, leget man nichts in den Gottes=Casten, sondern der Hr. Pastor nimbt es zu sich. So sind auch keine armen=CastenVorsteher, und weiß niemand, wie es darumb stehet.

Da es aber gleichwol unbillig ist, daß die Gemeine so gänzlich hindan gesezet wird, so bitten Wir zu verfügen, daß auch hierin, gute ordnung, wie bey anderen Kirchen, eingeführet werde.

8. Hat die Gemeinde zum Pfarrhaus=Bau viele gelder, auf eine große summe anlauffend, bereits aufgebracht, und wird noch viel gefordert. Würde also auch nöthig sehn, daß der Hr. Pastor Rechnung deswegen ableget.

Ersuchen demnach Ew. Hochwürd. und HochEdelgeb. unterthänigst gehorsambst, Sie geruchen die puncte, als zu unser großen last gereichend, untersuchen zu lassen, und dem Hrn. Pastori vorgängig zu bedeuten, daß Er wegen der, von Uns geforderten übermäßigen Kirchen Visitations=geldern, bis zu austrag der sache nicht weiter in Uns dringen müsse; Nichtweniger bitten Wir unsere gegründete gravamina der billigkeit gemäs reguliren zu lassen und Hrn.



Pastorem dahin anzuweisen, daß Er der Billigkeit platz geben und mit dem, was seinen antecessoren gereicht worden, gleichfalls zufrieden seyn müsse.

Die Wir mit unterthänigsten respect verharren

Etw. Hochwü. und HochEdelgeb.

unterthänig-gehorsamste Eingesehene des Kirchspiels Sulendorff,  
zu Rosche, Amts Bodenteich gehörend.

Supplicatum Sulendorff d. 7ten Octbr. 1733.

P. S.

Auch hochzuehrende Herren! haben wir bey dieser Gelegenheit vernehmen müssen: daß die Eingepfarrte zu Suderburg gegen ihren Pastorem fast gleiche Beschwerden ohnlengst gehabt; da dan auff deren remedirung abseiten des Königl. Consistorii zwar alle Lößliche attention genommen, dabey aber zur untersuchung solcher Gravaminum eine sehr kostbahre, und den Verlaut nach an die 500 Thlr. zustehen kommende Commission geordnet, und selbiges daher veranlaßet worden, daß man dazu 2 derer ConsistorialRäthe aus Hannover denominiret, welche nebst einen Secretario die Sache einige Wochen durch in loco untersuchen müssen.

Alldiemeilen aber leicht zu ermessen stehet, wie sehr dergleichen Commissiones die arme Unterthanen oneriren, und zu abführung derer publicquen Onerum unvermögend machen;

So zweifeln wir nicht, Ewr. Hochwolgeb. Excell. ein solches nicht anderst, dann höchstens mißbilligen, und bey dem Königl. Consistorio es dahin zu verfügen höchstgeneigt geruhen werden, daß mit solchen höchst onereusen Commissionen die Unterthanen fernerweit verschonet, und in solchen fällen nach demjenigen modo verfahren werden möge, wie es darunter zur zeit des Hochfürstl. Cellischen Consistorii in hiesigem Fürstenthum gehalten worden, da nemlichen, wenn eine untersuchung in loco per Commissarios nöthig, man dazu nebst einem in der Nähe stehenden Geistlichen die Beamte solchen Ortes, und da selbige etwa suspect, einen anderen in vicinia adhibiret, folglich solchergestalt denen Partheyen große Kosten gespahret hat.

Uti in Memor. Celle d. 23ten Novembr. 1733.

Landschaffts-Director und LandRäthe.

E. A. G.

15.

**Erwiederung der Königl. Regierung vom 10. März 1734, die Beschwerden der Eingesehnen zu Suderburg betreffend, nebst Anlagen.**

(Vol. de 1734 nr. 132 — 135.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=wohl Edler, auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freund!

Nachdem auf deselben und Curer unterm 23ten Nov. vorigen Jahrs eingebrachte Vorstellung wegen der zu untersuchung der Suderburgischen Gemeine Beschwerden wieder ihren Prediger angeordneten local-Commission des Königl. Consistorii Bericht erfordert worden, und daselbe am 4. dieses damit eingekommen ist; So lassen Wir zu deselben und Curer Nachricht davon Abschrift



beyschließen; Und Wir sehend demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover d. 10. Mart. 1734.

Königl. Groß-Britannische zur ChurFürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheime-Räthe.

C. U. Hardenberg.

An die Lüneb. Landschafft.

Unsere zc.

Was Ew. Excell. auff veranlaßen der Lüneburgischen Landschafft, wegen der in Sachen der Gemeine zu Suderburg Kläger, wieder den Prediger daselbst Ebrn Hausman Beklagten, auff zwey unserß Mittels erkannten local-Commission, per post-Scriptum de dato den 24ten Decembris anni praeteriti an Uns abgelassen, ist am 26. nuperi geliefert.

Wir berichten darauff erforderter maßen, daß wir anfänglich nicht gewillet gewesen, in ermeldter Sache eine Commission auff einige aus Unserm Mittel zu erkennen. Wie dann dem Probst zu Uelken, und wehl. Ober-Ambtmann Sarnighausen zu Medingen die gründl. Untersuchung der hinc inde vorgebrachter Beschwerden von uns committiret, auch selbigen zu dem Ende die gesammte Original-Acta zugesandt worden.

Als aber die klagende Gemeine dawieder einkommen, und nach ausweiß des Copehl. Anschlusses verschiedene erhebliche Ursachen, warum sie die ernannten Commissarios nicht annehmen könnte, vorgebracht, hingegen den Consistorial-Rath Schilling unter anderen expresse dazu ausgebeten; Haben wir dem gesuch zu deferiren kein bedenden getragen, damit diese Sache endlich terminiret und die Gemeine in Ruhe gesezet werden mögte.

Indeßen hat der Pastor Hausman nach abgehaltener Commission ansuchung gethan, daß er mit seiner Nothdurfft annoch einmahl gehöret und demnächst Acta an eine Theologische und Juristische Facultät zu abfassung eines Rechts-Spruchs verschicket werden mögten.

So bald nun Acta werden geschlossen seyn, wollen wir selbige, auf Kosten des Pastoris, transmittiren, und von dem erfolgenden Rechts-Spruch an Ew. Excell. sodann Bericht erstatten.

Was die Commissions-Kosten betrifft derhalben beziehen wir uns auff den in abschrift hierbey gehenden Bericht derer Commissariorum, und verbleiben zc. Hannover d. 21ten Febr. 1734.

Königl. Groß-Brit. zum ChurFürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete  
Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Königl. zc.

Wir danken zusorderst unterthänig daß Euere Hochwürden zc. geruhen wollen, die von uns schon lange Zeit gewünschte Commission zu Untersuchung dieser Sache zu erkennen. Als aber dieselben auff keinen derer von uns in Vorschlag gebrachten Commissarien solche erkennen wollen, uns jedoch indeßen nicht bekandt ist, daß einer davon wäre, worauff Gegentheil das geringste von einem Verdacht haben könne; So können wir nicht umhin, gegen die jetzt denominirte Herren Commissarien folgendes vorstellig zu machen, daß was

Erstl. den Hrn. Probst zu Uelken anbetrifft, selbiger jederzeit von unserß Pastoris Seite gewesen zu seyn sich geäußert. Wir haben öftters unsere uns von dem Pastor veruhrsachende Bedrängnißen auch vor dem Anfang dieses Processus schon demselben geklaget. Wir haben selbigen als Superintendenten loci zum öfftern gebeten, den Pastorem dahin zu vermögen und darüber



zu halten, daß er den Sonntäglichen Gottes-Dienst zu der in der Kirchen-Ordnung ihm vorgesezten Zeit anfangen müsse; Wir haben aber noch zu keiner Zeit Hülffe bey ihm gefunden: Ueberdem so sind ihm die Umstände dieser Sache eben so wenig als einem auswärtigen zu denominirenden Commissario bekandt, er hat dabon nicht mehrers erfahren, als ein anderer: Ueberdem hält er vielmehr eine genaue Freundschaft mit unserm Hrn. Amtmann Knochen zu Bodenteich, so ein Schwager unsers Pastoris ist, und müssen wir auch vielmehr muthmaßen, daß da wir absonderl. wegen des vom Pastore aus der Kirchen-Rechnung fodernden Vorschusses uns beschweren, daß die Rechnungen uns oder unseren Kirchen-Juraten niemahls so wenig vor- als in und nach der Kirchen-Visitation vorgeleget oder gezeiget worden, mithin solches woll ein Versehen derer Herren Kirchen-Visitatoren, als welche ihm solches nur anbefehlen können, mit könnte genennet werden, wenigstens dieser punct vollkommenlich nicht mögte erörtert werden.

Was Ztens den Hrn. Ober-Amtmann zu Medingen anlanget, so ist selbiger ein gar großer Freund und Nachbahr von unserm Hrn. Amtmann Knochen, als unsers Pastoris Schwager: Ob demnach en faveur dessen nicht etwas geschehen könne, lassen wir dahin gestellet sehn.

Wir suchen indeßen nichts, als unparthehische Commissarien zu bekommen, die die ganze Sache und unsere contra Pastorem habende Gravamina aus dem Grunde untersuchen können, deswegen wir auch dann solche in Vorschlag gebracht, wieder welche so wenig ein Königl. Consistorium als unser Pastor mit Grunde einen Verdacht schöpfen und haben können. Wollen demnach um ohnverdächtige Commissarien in dieser Sache zu denominiren, nochmaln unterthänig gebeten haben, zu dem Ende auch, falls die von uns bereits vorhin in Vorschlag gebrachte beyde Herren, als der Hr. Land-Rath von Grote zu Schnega, oder der Hr. Schatz-Rath von Weyhe zu Gimcke nicht aggreiret werden solten, noch den Hrn. Geheimten Justiz-Rath von Lautensack, den Hrn. Consistorial-Rath Schilling und den Hrn. Land-Syndicus Bilderbeck, als unparthehische Herren Commissarien hiemit in Vorschlag bringen, und bitten, aus diesen dreyen Zweenen zu Untersuchung dieser höchst wichtigen Sache, als worunter unsere ewige Seelenwolsahrt versiret, zu autorisiren, diese ganze Sache und was der anhängig, aus dem Grunde untersuchen zu können.

Als wir nun an Rechts hochgeneigter Deferirung nicht zweifeln; So bitten wir noch, uns reserviret sehn zu lassen, daß wir die nicht wöchentl., sondern fast tagtäglich uns noch von Pastore veruhrsachenden Beschwerden und recht blindlings hinzufügende Bedrängniß ante, oder in Commissione ipsa zu Untersuchung übergeben mögen, übrigens aber den Hrn. Probst Busmann und Hrn. Ober-Amtmann Sarnighausen diese Commission wieder abzunehmen, und vorhin gebetenermaßen zweenen, aus oberwehnten Herren wieder auffzutragen. Desuper etc.

Gemeine zu Suderburg.

Königl. zc.

Was aus hiesiger Königl. Regierung an Euere Hochwürden zc. auf geschehene Vorstellung von Hochlöbl. Lüneburgischen Landschaft, wegen der in Sachen der Gemeine zu Suderburg Kläger wieder den dasigen Prediger Hausman Beklagten, erkannten local-Commission und dabey verwandten Kosten, per post-Scriptum vom 24ten nuperi ergangen; Solches haben wir aus dem Communicato ersehen.

Es wird nun quoad Imum, unserm Hochgeehrten Herrn Collegen annoch



erinnerlich sehn, wie so wohl die alhier angefehete mündliche Verhöre, als die auf den Probst Busman zu Uelken und wehl. Ober-Amtmann Sarnighausen zu Medingen erkannte und bereits ausgefertigte Commission von der Gemeine verbeten, mithin von selbiger auff eine local Commission vielfältig und inständigst gedrungen worden: welche wir dann, bloß aus der Uhrsache, damit die Sache einmahl zum Ende gebracht, mithin denen so vielfältig deshalb von seiner Königl. Majestet und dero hohen Landes-Regierung abgelassenen Befehlen ein tatsahmes Gnügen geleistet werden mögte, übernommen haben.

Wie nöthig und nützlich auch vorkommenden Umständen nach, diese Untersuchung gewesen, solches werden Euerer Hochwürden zc. aus denen Commissions-Protocollis in mehrem zu ersehen und wahrzunehmen belieben, als woraus auch dieses erhellet, daß der Probst zu Uelken selbst über ein und andere Umstände in Commissione vernommen werden müssen.

Wie indeßen leicht zu erachten, daß zu gründlicher Untersuchung aller in retro-actis bereits zum theil angeführter, zum theil aber erst in loco vorgekommener Umstände eine räumliche Zeit, mithin auch einige Unkosten nothwendig erfordert worden; So haben wir jedoch

Quoad 2dum gleich bey unserer Ankunfft zur Suderburg, umb so viel möglich alle unnöthige Kosten und großen Aufschlag zu verhüten, die dortige Wirthin, Witwe Meyern vorgefordert und ihr die Bedeutung gethan, daß unsere Diener ihr Kostgeld bekähmen, und also täglich, was sie verzehreten, bezahlen müsten, welches auch geschehen: Wir selbst aber an Wein, so viel uns nöthig wäre, bey uns hätten, und wegen unserer übrigen Behrung die Rechnung erwarten und selbst bezahlen wolten.

Diese unsere Veranstaltung hat die Gemeine als eine gute Vorsorge angesehen und mit allen Dank erkannt.

Wie hoch aber eigentlich die sämtliche Unkosten der Gemeine angelauffen, davon können wir nichts zuverlässiges, wohl aber dieses berichten, daß wir keinen Heller mehr als unsere Gebühren genommen, und die Gemeine solche gahr willig und ohne unser anfordern ausgegeben habe: Wobey wir annoch anführen müssen, daß wir bey dieser Commission keinen halben Tag zu etwas anders angewandt, sondern alle Nachmittage sowoll, als alle Vormittage dieselbe fleißig abgewartet haben.

Uebrigens beziehen wir uns auf die von der Gemeine zu Suderburg unterm 27ten nuperi bey hiesiger Königlichem Regierung übergebene und von dieser in copia anhero communicirte Vorstellung und verbleiben zc.

Euerer Hochwürden zc.

J. A. Schilling.

G. J. von Bode.

Hannover d. 21ten Febr. 1734.

16.

**Vortrag des Landraths-Collegii an die Königl. Regierung vom 29. Mai 1734, die wegen der Suderburger Angelegenheit niedergesezte Commission betreffend.**

(Vol. de 1734 nr. 194.)

Daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences uns des Königl. Consistorii Bericht, betreffend die Suderburgische Commission gegen den dortigen Pastorem mittelst Rescripti vom 10ten Martii communiciren zu lassen hochgeneigt geruhen wollen, desfalß erstatten wir hiedurch schuldigst gehorsamsten Dank, und wie



wir übrigens nicht zweifeln, auch darum ganz dienstlich und gehorsamst ansuchen, Ewr. Hochwollgeb. Excell. bey dem Consistorio die gefälligste Verfügung zu stellen geneigt sehn werden, daß dergleichen kostbare, und denen Unterthanen zu einer mercklichen Last fallende Commissiones in zukunfft unterbleiben;

Also geben wir zugleich ganz dienstlich und gehorsamst anheim: Weilen die Kosten dieser Commission von einem gar zu excessiven quanto beschrieben werden, ob nicht gut und diehsam, die in dieser Sache verordnet gewesene Commissarios dahin anzuweisen, daß Sie desfalß ihre Specificationes und Rechnung zur Königl. Regierung einsenden müssen.

Wir beharren mit aller Ergebenheit und schuldigstem Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landschafft Director  
und Land Rätthe.

Celle d. 29ten May 1734.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.

17.

**Erwiederung der Königl. Regierung vom 30. September 1734, die Beschwerden der Eingekessenen zu Rosche betreffend, nebst Anlage.**

(Vol. de 1734 nr. 242—243.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=wohl Edler, auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter auch günstige gute Freunde!

Deselben und Eure auf Veranlaßen der Gemeine zu Sulendorff an Uns unterm 23. Nov. 1733 abgelassene Vorstellung, ist zu seiner Zeit geliefert.

Wir haben darauf dem Königl. Consistorio unterm 24. Dec. ermeldten Jahrs aufgegeben, die von ermelter Gemeine wieder ihren Prediger Schlötcke eingebrachte Beschwerden auß genaueste zu untersuchen, und davon nebst dessen Gutachten zu berichten.

Es hat auch ermeldtes Consistorium solchem ein Gnügen geleistet, und laut denen eingesandten Protocollis nicht allein die gravamina durch eine Commission in re praesenti untersuchen lassen, sondern auch den Pastorem Schlötcke in Consistorio selbst mit seiner Verantwortung vernommen und gedachte Protocolla mit seinem Bericht und Gutachten eingesandt.

Was nun darauf an heute resolviret und an das Consistorium rescribiret worden, findet sich in Abschrift hierbey. Derselbe und Ihr werden daraus ersehen, daß das Angeben der Sulendorffer Gemeine zum theil ungegründet befunden seye, und insonderheit Pastor vor die letztere Visitations-Nahlzeit nicht 100 Rthlr. sondern 40 Rthlr. sich zugeeignet habe, das übrige von der Gemeine damahls aufgebracht Geld aber zu visitations-Gebühren, kleinen reparationen und sonst verwandt seye, auch dasjenige was wegen Erhöhung der accidentien und Anwendung der von der Gemeine jährlich aufbringenden 11 Himbten Rocken zum unrechten Gebrauch, imgleichen wegen der Zusicherung der Klingebäutels=Gelder und dergleichen wieder dem Pastore vorgekommen ist, sich angebrachtermaßen nicht verhalte, sondern die Gemeine dem Prediger darunter mehrentheils zur Ungebühr beschuldiget habe. Wir verbleiben dem Herrn Landschafft Directori und Euch zu freundl. Diensten stets geslißen und geneigt. Hannover d. 30. Sept. 1734.

Königl. Groß Britanische zur Chur Fürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheimte=Rätthe.

H. Grote.

An die Lüneb. Landschafft.



Unsere 2c.

Es ist zu seiner Zeit gelieffert, was dieselbe wegen der von der Suhlendorffischen Pfarr-Gemeine wieder den Prediger zu Rosche, Ehrn Schlötcke geführten Beschwerden unterm 28. Jan., 20. May und 3. Sept. a. c. bericht haben.

Beh denen in dem letztermeldtem Bericht angeführten Umständen wird ad punct 1 hiermit approbiret, daß die von dem ermeldten Pastore vor die in anno 1733 gehaltene Kirchen- und Schul-Visitation angelegte 40 Thlr. Zehrungs-Kosten vor das mahl auf 30 Thlr. moderiret und selbige von der ganzen Pfarr-Gemeine aufgebracht, ratione futuri aber der Pastor auf die neulich gedruckte monita generalia verwiesen, und solchen gemäß an Zehrungs-Kosten bey jedesmahliger Kirchen-Visitation nicht mehr als 12 Thlr. in Ausgabe passiret werden. Auch sind die von dem Probst zu Uelken Ehrn Busman, an Visitations-Gebühren zu viel und zur Ungebühr empfangene 8 Thlr. dem Kirchen-Register zu Rosche baar zu restituiren.

Ingleichen ist Pastor anzuhalten, daß er von denen 20 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. geringe reparations-Kosten denen Kirchen-Visitoribus annoch eine Rechnung einlieffere.

ad punct 2<sup>aum</sup> kan es ratione der Copulations- und proclamations auch Leichen-Sermons-Gebühren bey dem tenore des General-Visitations-Protocolli de 1697 um desto mehr gelassen werden, als Pastor in seiner am 8. Jul. a. c. bey dem Consistorio eingebrachten Defensions-Schrift selbst angiebet, daß er vor eine Leichen-Predigt mit allem Ceremoniel nicht mehr als 1 Thlr. und vor die Proclamation und Copulation zusammen nur 1 Thlr. 8 Gr. bezahlet empfangen. Von dem Beweis, daß die Pfarr-Gemeine anno 1700 verpflichtet gewesen, vor jede Proclamation und Copulation ohne Unterscheid 1 Thlr. 18 Gr. zu bezahlen ist zu abstrahiren, doch läst man geschehen, daß derjenige welcher bey der Copulation eine Trau-Sermon expresse verlanget, über den ermeldten Thlr. davor annoch 12 Gr. an gebühren bezahle.

Weil übrigens Pastor des sogenannten Braten Geldes, so ihn sonst von einigen Hochzeiten geschendet worden, sich von selbst begeben hat, so läst man es dabey bewenden.

ad punct 3 findet man billig, daß Pastori vor die Information eines jeden Catechumeni von Michaelis bis zur Erndtzeit also vor mehr als drey viertel Jahr fernerhin 16 Gr. gereicht werden, um ihn zur nöhtigen fleißigen Unterrichtung solcher Jugend desto williger zu machen. Die behueff des Probsts bisher exigirte 2 Gr. pro Confirmatione cujusvis Catechumeni aber und 4 Gr. Fuhr-Lohn cessiren damit und wäre der Probst billig anzutweisen, das pro Confirmatione zur Ungebühr sich angemachte zu restituiren, man will es aber bey dem von denen Herren nach ihren Bericht ihm solchertwegen gegebenen ernstlichen Verweiß aus bewegenden Ursachen vor dasmahl bewenden lassen.

Der von dem Pastore angezeigte schlechte Zustand des SchulWesens in dortiger Pfarr-Gemeine verdienet vor allen eine genaue attention, und werden dieselbe sich bestens angelegen sehn lassen, solches zu remediren, auch zu verfügen, daß in denen erwehnten auch andern Dorffschafften, wo besondere Schul-Häuser ermangeln, dergleichen entweder erbauet, oder falls die Einwohner nicht im Stande sind die dazu erforderliche Kosten aufzubringen, wenigstens vorerst des Behufs eine absonderliche Stube in jeder Dorffschafft gemiehet und aptiret werde, damit die Kinder in denenselben von dem Schul-Meister allein und ohne Beysehn der Bauren und ihres Gefindes, behörig informiret werden können. Wie Wir denn demnächst Bericht erwarten, welchergestalt diesem wichtigen punct seine Erledigung verschaffet worden.



ad punct 4 kan der Sulendorffer Gemeine die von ihr vorgebrachte und befundene Unwahrheit: daß Pastor die Gilff Himten Nocken welche von solcher Gemeine jährlich aufgebracht werden nicht der Kirche zum besten, sondern zur Erkauffung des Communion-Weins und der Oblaten anwende, ernstlich verwiesen werden.

ad punct 5 ist bereits bey dem 2ten punct erwehnet, daß es wegen der Reich-Sermons-Gebühren bey dem tenore des General-Visitations-Protocoll de 1697 zu laßen seye, und kan solchem gemäß fest gestellet werden, daß dem Prediger vor eine ordentliche Reich-Predigt auf der Canzel, wan selbige ausdrücklich verlangt werden solte, inclusive des Mitgangs 1 Thlr., vor eine kurze Sermon aber bey der Grab Stätte 8 Ggr. und für dem Altar 16 Ggr. ein mehrers aber nicht gebühre. Wan aber der Küster auf Verlangen der Eingepfarrten die Reich-Sermon hält, So hat der Pastor sich mit der Hälfte des obgemeldten Accidentis zu begnügen und dabey ohne zuthuen der leidtragenden den Küster vor seine Mühe zu contentiren.

ad punct 6 läßt man es dabey bewenden, daß Pastor bey dem Tauff-actu außer dem hergebrachten Tauff-Gelde von jeden Gebatter 2 Ggr. nach der Accidentien-Designation und dem herkommen ferner nehmen möge.

ad punct 7 halten Wir genehm daß die Rechnung der Sulendorffischen Klingebütels-Gelder bey der Kirchen Visitation jedesmahl vorgezeiget, imgleichen von denen in der Capelle zu Dahldorff gesamleten Kling-Bütels-Gelder unter Direction des Pastoris von dem Sulendorffischen Küster oder Samler der ermeldten Gelder eine Rechnung formiret und jedesmahl bey der Roscher Kirchen-Visitation produciret auch der Ueberschuß solcher Gelder, nach Abzug der dem Küster zu Sulendorff jährl. davon gebührenden 18 Ggr. zum besten der Dahldorffer Capelle aufbehalten werden.

Auch wird ratificiret daß am 20. May a. e. zu Sulendorff zwey Kirch-Juraten auf desfalß ergangenen Consistorial-Befehl bestellet worden.

ad punct 8 haben die Herren nicht allein wohl gethan, dem Probst Busmann verwiesen zu haben, daß er den von ihnen erfordereten Abriß und Anschlag des Pfarr-Bau-Hauses zu Rosche nicht gebührend eingeschicket, immaßen ihm die künftige Beobachtung dessen bey denen in seiner Inspection vorkommenden dergleichen Fällen annoch bey ernstlicher Straffe zu injungiren ist, sondern es ist auch die Roscher Pfarr-Bau-Rechnung, wann selbige von denen Kirchen-Visitoribus in Gegenwart der Gemeine werden examiniret, und mit denen darüber formirten monitis eingesandt seyn, alhier aufs genaueste zu revidiren; Und erwarten Wir demnechst derselben Bericht wie Sie selbige befunden haben, imgleichen wie viel von der Gemeine annoch zu Bezahlung solcher Baukosten aufzubringen, auch nach welchen Fuß solches quantum unter derselben zu repariren seye.

ad punct 9 laßen Wir wegen der alten Korn- sowohl Nocken, als Haber-Maße es bey derselben gethanen Vorschlage bewenden, und werden Sie in dessen Conformität das weitere verfügen.

Als übrigens aus des Predigers Schlötcken in Consistorio eingebrachten ermeldten Defensions-Schrift unter andern wahrgenommen worden, daß er sich nicht allein pag. 68 über einen Kerl beschweret, welcher in Gegenwart der ganzen Gemeine vor einiger Zeit am Sonntage ganz besoffen zu ihn gekommen, und zu Boden gefallen seye, auch sich Gottes lästerlicher Worte habe vernehmen laßen, imgleichen daß bey denen Einwohnern zu Sulendorff in der Fasten Zeit und am zweyten Pfingst-Tage ein ärgerliches Leben geführt werde, So wird man solches durch die Beamte zu Bodenteich von hieraus gründl. untersuchen



lassen, und verfügen, daß ermeldter Kerl wegen des gegebenen Vergerniß nach Verdienst gestraffet, auch die gedachte Unordnungen bey der Sulendorffischen Gemeine forthin abgestellt werden: Wir lassen denen Herren die mehrgedachte Schrift des Pastoris Schlöteke nebst deren Anlagen verlangtermassen hierbey zurückfertigen, und verbleiben zc. Hannover d. 30. Sept. 1734.

Königl. Groß Brit. zur Churfürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimte Rätthe.

An das Consistorium hieselbst.

## 18.

**Erwiederung der Königl. Regierung vom 23. Octbr. 1734, die wegen der Suderburger Angelegenheit niedergesetzte Commission betr.**

(Vol. de 1734 nr. 303 — 305.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=WohlEdler, auch Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstige gute Freunde!

Derselbe und Ihr werden erhalten haben, was in Sachen der Gemeine zu Sudenburg wieder ihren Prediger Hausmann unterm 10. Mart. a. c. Ihnen communiciret worden; Nachdem nun das Königl. Consistorium wegen der in solcher Sache aufgelauffenen Commissions-Kosten unterm 23. Sept. jüngsthin seinen weiteren Bericht, mit Beschluß der von denen verordnet gewesenen Commissariis bey derselben gethanen Vorstellung eingebracht hat, So finden derselbe und Ihr auch davon die Abschrift zur Nachricht hierbey; Und Wir verbleiben demselben und euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover d. 23. Oct. 1734.

Königl. Groß Brit. zur Churfürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimte=Rätthe.

H. Grote.

An die Lüneburg. Landschafft.

Unsere zc.

Eure Excellences werden Ihnen zu erinnern belieben, was dieselbe, wegen des von der Gemeine zu Sudenburg wieder den dasigen Prediger Hausmann bisher geführten Processus, an Uns rescribiret haben.

Nachdem nun die beiden Consistorial=Rätthe Schilling und von Bode, als in dieser Sache verordnet gewesene Commissarii, ihren Bericht wegen der Commissions-Kosten erstattet haben; So ermangeln Wir nicht Ew. Excellentzen solchen hiebey in Abschrift zuzusenden. Und zc. Hannover d. 23. 7br. 1734.

Königl. Groß=Brit. zum Churfürstl. Br. Lüneb. Consistorio verordnete  
Consistorial- und Kirchen Rätthe.

Königl. zc.

Nachdem Ew. Hochwürden zc. uns zu communiciren beliebet, was Königl. Regierung, auf der Löbl. Lüneburgischen Landschafft, wegen der zu Untersuchung der Sudenburgischen Gemeine wieder ihren Prediger führenden Beschwerden, in loco abgehaltenen Commission eingebrachte weitere Vorstellung, sub datis 15. Junii und 4. Augusti a. c. an dieses Collegium anderweit rescribiret hat; So wäre Unsere Schuldigkeit gewesen, und Wir würden auch nicht ermangelt haben, Unsern darauf erfordernten fernern Bericht ehender abzustatten, wenn



unsere beiderseitige Brunnen Cure, und hernach meine des Consistorial-Raths Schilling Unpäßlichkeit uns nicht hieran behindert hätte.

So viel nun Erstlich die Commission an sich selbst betrifft; Ist Ew. Hochw. 2c. ex Actis erinnerlich, daß dieselbe nicht ex officio erkannt, sondern von der Suderburgischen Gemeine nicht ohne Ursache ausgebeten worden, diese auch bis jegige Stunde sich noch nicht mit keinem Jota darüber beschwehret habe.

Was aber, zweytens, die Unkosten anlanget; berichten wir hiermit specificce, daß Wir nicht mehr Commissions-Gebühren genommen haben, als was in solchen Fällen die Rätthe und Assessores, auch Secretarii von anderen Justitz-Collegiis zu bekommen pflegen, nemlich jeder Rath alle Tage 5 Thlr. und der Secretarius 3 Thlr. welches dann frehlich in 20 Tagen so Wir zum erstenmahl bey der Commission zugebracht, 260 Rthlr. betraget, worzu die Gemeine, laut Unseres im Februario dieses Jahrs erstatteten Berichts, jedoch sehr willig sich erzeigte und das Geld ohne Unser Anfordern bezahlete; Wodurch Wir dann auch noch veranlaßet wurden, daß Wir bey Unserer retour von Amelinghausen, da Wir ad instantiam der Gemeine nochmahls nach Suderburg kommen und die Commission continuirten, einige Tage umsonst arbeiteten, damit diese gute Leute nicht neue Kosten haben mögten. Was aber für Diaeten-Gelder die Suderburgische Gemeine an ihren Advocatum den Auditeur Wollgast aus Uelzen bezahlet habe, so doch zu den Unkosten der Commission vermuthlich mit wird gerechnet werden etc. davon können Wir keine Nachricht geben.

Wie wir nun dafür halten, daß dem injuncto hiedurch ein gnügen geschehen sey; Also versichern Wir stets zu beharren

Euerer Hochwürden und Hoch Edelgeb.

Hannover d. 23. 7br. 1734.

J. A. Schilling. G. J. v. Bode.

An Königl. Consistorium alhier.

19.

**Erklärung des Landraths-Collegii hierauf vom 30. Octbr. 1734.**

(Vol. de 1734 nr. 310.)

Mit allem schuldigst gehorsamsten Dank erkennen wir billig, daß Ewr. Hochwolgeb. Excell. mittelst Rescripti vom 23ten dieses uns dasjenige höchstgeneigt communiciren wollen, was das Königl. Consistorium wegen der Suderburgischen Commissions-Kosten ohnlengst berichtet.

Gleichwie nun Ewr. Hochwolgeb. Excellences nach behohnender rühmlichsten Vorsorge für die Conservation derer Unterthanen, mit uns leichtlichen erkennen werden, daß eine solche kostbare Commission denen Bauren und Gemeinden viel zu onereux falle, und zu ihrer enervirung unausbleiblich gereichen müsse;

Also leben wir des ganz dienstlichen und gehorsamsten Vertrauens Ewr. Hochwolgeb. Excellences die Veranlassung zu thun höchstgeneigt geruhen werden, daß dergleichen in Zukunft nicht weiters geschehen möge;

Als warum wir ergebenst und ganz gehorsamst ansuchen, und mit aller Hochachtung und schuldigstem Respect beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landschaffts-Director  
und LandRätthe.

Celle d. 30ten Oct. 1730.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.



Vortrag des Landraths-Collegii vom 14. Mai 1738, die Declaration  
der Schul-Ordnung vom 22. März 1734 betreffend.

(Vol. de 1738 nr. 157.)

Ewr. Hochwollgeb. Excellences wollen Thro zu geneigtester Erinnerung bringen zu laßen erlauben: Wasmaßen in ao. 1733 bey geschehener communication des Projets einer Neuen Schul-Ordnung wir bereits in der den 4ten Mart. d. anni erstatteten Antwort so viel zu erkennen gegeben:

daß obgleich es mit denen verordneten 3 Quartalen eine gar heilsahme Absicht habe, dennoch sehr zu zweifeln, ob denen Leuten auff dem platten Lande möglich fallen werde, ihre Kinder bis Johannis zur Schule zu senden, indehne sie derselben bey dem Vieh-Güthen vieler Orthen nicht entbähren könnten &c.

Diese von uns damahlß geäußerte Besorgniß nun ist in Folge der Zeit dergestalt eingetroffen, daß darüber im ganzen Lande häufige Quereles geführt, solche auch bey gegenwärtiger Landschafftlichen Versammlung aus verschiedenen districten dieses Fürstenthums auffß Beweglichste wiederholet, in specie aber dieses beschwerend vorgestellet worden:

daß 1. denen Unterthanen keiner Möglichkeit sey, ihre Kinder so lange von der Gütung des Viehes zu entrathen; und

2. daß die exigirung derer häufigen desfalls angesehen Straffen, und Gerichts-Gebühren sie dergestalt mit nehme, daß bey denen vielen ihnen incumbirenden publicquen Oneribus sie nothwendig darunter erliegen müßten.

Gleichwie aber von Ewr. Hochwollgeb. Excellences vor conservation derer Unterthanen hegenden rühmlichsten Zele wir dessen völlig gewiß sind: dieselbe, da es in diesem ganzen Werke bloß auff das Beste derer Landes-Eingesessenen angesehen ist, die daraus entstehende wiedrige Würckung ungerne vernehmen, und solche auffß forderlichste abzuwenden geneigt seyn werden;

Also nehmen wir umb so viel zuversichtlicher die Freyheit, an Ewr. Excellences desfalls gegenwärtige Vorstellung gelangen zu laßen, ganz dienstlich und gehorsamst anheim gebende: Ob nicht zu Vorkommung mehrerer Beschwerden, und Klagen der armen Bauren vorgängig, das nächste expediens seyn möchte, durch ein Allgemeines Ausschreiben im ganzen Lande bekant machen zu laßen: daß zwar die Leute mit Liebe, und unter Vorstellung des Seelen-Bestes von ihren Kindern zu fleißiger Beschickung der Schulen von denen Geistlichen öffterß angewiesen werden könnten, von allen Zwange, und Bestrafung derer Unterthanen aber biß zu weiterer Verordnung gänzlich abgestanden, die dieserwegen schon dietirte Multæ auch aus bewegenden Ursachen nicht behgetrieben werden solten.

Weilen unsere Absicht bey diesem allen nur lediglich dahin gerichtet ist: den Betrug derer Unterthanen zu verhüten, es hienechst auch andehm: daß die Religion, und deren propagirung keinen Zwang liebet, und ein gütliches bezeigen, und gründliche Ueberführung mehr, als alle Härte in dergleichen Dingen auszurichten pflaget;

So zweifeln wir nicht: Ewr. Hochwollgeb. Excellences obigen volgemeinten Vorschlag geneigtesten Beyfall finden, und deshalb das Nöthige forderlichst verfügen zu laßen geruhen werden.



Wir beharren mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect  
 Ewr. Hochwollgeb. Excellences  
 dienstwilligster und gehorsamste Landschafft Director  
 und Land Rätthe.

Celle d. 14ten May 1738.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.

21.

**Gutachten des Landsyndikus Bilderbeck für den Geh. Rath v. Münch-  
 hausen vom 4. Juni 1738, nebst Anlage.**

(Vol. de 1738 II. nr. 12. 13.)

Erfordertes unterthäniges Videtur.

Die rückgehende partes Actorum habe mit gehörigem Fleiß schuldigst durch-  
 lesen.

I. Hat der Autor derer Remarques gar wol eingesehen:

Daß die Meinung der Landschafftlichen Vorstellung dahin nicht gehe, wo-  
 hin Sie in den entworfenen Rescript\*) gedeutet zu werden scheint, und  
 würde also nomine derselben ich es vor eine Grace erkennen, wenn das pro-  
 jectirte Rescript ad Status, unterbliebe, und nur von den resolvirten brevibus  
 Nachricht ertheilet würde.

II. Finde ich in den projectirten Edict de 3ten Junii a. c. verschiedene gute,  
 zu soulagierung derer armen Unterthanen, abzielende Temperamente. Nur gebe  
 hiebey anheim:

a. Ob nicht ratione §. 1 es mit denen Berichten ad Consistorium in  
 solchen Fällen\*\*) ein gar zu weitläufftiges Werk, und also gnug: daß dem  
 Beamten oder Gerichtsherrn conjunctim mit den Superintendenten oder Pre-  
 diger die Anzeige geschehe, und diese darauff nach geschehener Untersuchung,  
 und befundenen Grunde derer angebrachten Umstände, dispensiren (wie solches  
 auch alschon denen Pastoribus in Edicto de 22ten Mart. 1734 freigelassen),  
 dabey jedoch selbige dahin anzutweisen, hierinne, als in einem das Seelen-Beste  
 der Jugend betreffenden wichtigen Werke mit aller impartialite, und Gewissen-  
 hafften Sorgfalt zu verfahren.

b. Weiß ich nicht, ob es nach denen Oeconomischen Umständen derer Gauß-  
 leute, thunlich, diese dispensation præcise auff solche Kinder zu restringiren,  
 welche bereits das 10te Jahr zurückgeleget?

c. Ist es zwar sehr heilsahm, was von denen 2 stunden alle Sonnabend  
 §. 4 erwehnet worden; indeß würden auch hoc casu diejenige vom Gerichts-  
 herrn und Pastore zu hören seyn, welche eine wahre impossibilitet allegiren,  
 und bescheinigen, da dan solchen es etwa auff 14 tage zu setzen.

d. Was in fine §. 8 wegen derer Schulmeister remunerirung gedacht  
 wird, scheint zu general, und also zu überlegen: Ob nicht besser, es auff ein  
 gewisses zu determiniren, als etwa, wie in Edicti de 1734 geschehen, auff  
 Tertiam, oder, da solches noch zu viel, auff Quartam des sonst gewöhnlichen  
 Schul-Geldes.

\*) NB. Dieß ist das à Dn. d. St. signirte Concept, so in fine einer reproche  
 ähnlich.

\*\*) Dieß betrifft: wenn Eltern vorgeben: daß Sie die Kinder nicht senden können.



e. Weilen auch vernehme:

daß so oft der Schulmeister in dergleichen Fällen klaget, der Bauer die Gerichts-Sporteln bezahlen muß zc.

So verstelle: Ob nicht geordnet werden könnte, daß solche Dinge ohnentgeltlich zu expediren?

f. Möchte nicht ohne guter Wirkung seyn, wenn die Geistliche zum öfteren sowol in ihren Predigten als Catechisationen, als bey Gelegenheit derer privat-Unterredungen denen Zuhörern mit liebreichen und lebhaften Gründen vorstellig macheten: Wie gut es vor die Seelen-Wohlfahrt ihrer Kinder hierunter gemeinet, und wie Sie sich und ihre Kinder eines so großen Gutes beraubeten, und unendlichen Unseegen zuzögen, wenn sie aus nichtigen Gründen hierunter Hinderung macheten; als welcherley admonitiones hoffentlich eine leichtere, und mehrere Folge finden dürfften, als eine, die Unterthanen enervirende Geld-Buße.

Accedire ich zwar III. dem Hrn. Verfasser derer rückgehenden Notaminum darinne:

daß wenn ein Allgemeines Ausschreiben, wegen suspendirung des Straffens, durch den Druck publiciret würde, daßelbe vielleicht bey einen und anderen des gemeinen Hauffens einen niedrigen effect nach sich ziehen würde zc.

Indeß halte jedoch ganz ohnmaßgeblich in unterthänigkeit davor:

daß dergleichen von der Landschafft vorgeschlagene Ausschreiben im Lande sowol an alle Beamte und Gerichts-Herrn als Superintendenten schriftlich ergehen zu lassen nicht nur ganz ohnbedenklich, sondern auch nöthig seyn werde.

Denes darum, weilen a. dergleichen Suspensivum eigentlich die Königliche Verordnung nullo modo aufhebet, \*) sondern nur den punct wegen dietir- und exigirung derer Geld-Straffen biß auf weitere Verordnung vorerst in suspenso gelassen haben will;

Diesem auch b. hinzu tritt: Daß nicht einmahl in der Königlichen auff das Cellische, oder Lüneburgische gerichteten Verordnung, wenigstens, welche mir bißher zu gesichte gekommen, von einigen Geldstraffen das geringste erwehnet wird, und es gar wol seyn kan, daß theilß Beamte zu solchen Geld-Straffen durch die Calenbergische alhie jedoch nicht eingeführte Constitution veranlaßet worden.

Dieses aber-und nöthig scheint ein solches Suspensivum um deswillen, weilen, den Bericht nach, an vielen Orten es mit denen Multis, zum Bedruck derer Leute, überaus weit gehen soll, so daß einige Unterthanen geklaget:

daß vor jeden Tag, dem die Kinder ausgeblieben, sie 6 mgr. erlegen sollen und bereits darauff exequiret würden zc.

einfolglich diesem inconvenienti, und Geldpressenden verfahren, forderlichst vorzubeugen, bey der ohnedehm großen Armuth derer Landleute die unumgängliche Nothdurfft erfordert wird. Des Königlichen Consistorii, oder derer Visitatoren Ermessen die remittirung solcher Geld-Straffen anheim zu stellen (wie dahin die rückgehende Notamina gehen) scheint eines theilß mit zu vieler Weitläufftigkeit verknüpfet, andern theilß auch ex hac ratione nicht wol thunlich, weilen, meines geringen Bedünkens, super remissione derer à Regimine illustri

\*) Dieß wird opponiret.



Regio dictirten Straffen, zu cognosciren, nicht füglich als res Consistorii Regii, vel Visitorum angesehen werden kan.

IV. Findet sich in dem einen rückgehenden Fascicul rubriciret:

Generalia wegen des Schul=Weesens im Lüneburgischen ein Allgemeines getrucktes Ausschreiben de 10ten Dec. 1735 dahin gehend:

„daß zu berichten: was vor Behinderung wegen der Schul=Ordnung,

„intuitu derer Bauerß=Leute sich finde, und wie solche füglich zu heben?“

Dieses halte ich meines wenigen Ortes von sehr guter Absicht, und ersprießlichem Nutzen zu sehn; Daher dan auch höherer arbitrirung mit allen respect überlaße:

Ob nicht vorjeko, und zwar vor publicirung des schon projectirten Edicti zu gleichem modo solchergestalt zu recurriren beliebig:

Daß paucis einem solchen Circulare inseriret werde:

Wasmaßen die Beamte zu berichten: Was sich ihres Ortes bey gehebung der Schul=Ordnung vor Obstacula bißher gefunden, und ob selbigem nicht ohne Beschwerde derer Unterthanen völlig abgeholfen werden könnte, wenn das Werck auff die weise modificiret, und eingerichtet würde:

Daß &c:

Wolte man auch dergleichen Circulare nur an einige wol erfahrene Beamte ausfertigen laßen, dörffte es bereits nicht ohne Nutzen, und dadurch verhütet werden können, daß man nicht Constitutiones jam publicatas nachmahlß öffters zu ändern nöthig habe, maßen es illustri Regimini, vel Consistorio keiner Möglichkeit ist, von allen particularibus im Lande, und was hie und da practicable, oder nicht? ohne dergleichen einzusendende Berichte gnugsahme connoissance zu haben.

Celle d. 4ten Junii 1738.

Bilderbeck.

Zu höchst gefälligster Einsicht.

Habe hac occasione, mit hoffentlich gn. Erlaubniß, annoch dieses anführen sollen:

1. Daß fromme Prediger in denen Städten mir wol zu erkennen gegeben: Daß die, zu Verbesserung des Schul=Weesens, gereichende Verordnungen, item die, wegen Meldung derer Beichtkinder vor den Gebrauch des heiligen Abend=Mahls, in denen Städten nicht attendiret, noch der StadtMagistrat, und das Ministerium darauff verwiesen würde.

Solte nun deme also seyn; so wird gar leichte darinne eine Aenderung beschaffet werden können, indehme es wol keine andere Meinung hat, als daß solches alles auch auff die Städte mit gehen solle.

2. Habe von einigen Beamten vernommen: Daß von denen Consistorial=Verordnungen ihnen gar zu wenige exemplaria, und öffters nur eines, so Sie weiter circuliren laßen müßten, zugesant würden, so daß Sie manchemahl von Verordnungen, welche Sie doch befolgen, und darüber halten solten, kaum ein exemplar haben und behalten könnten; Wie nun solches ganz gegen der Königlichen Regierung und Consistorii intention und Meinung ist; So würde wegen redressirung dieses inconvenientis bey denen Subalternen ohnschwer Verfügung gestellet werden können.

Celle den 4ten Junii 1738.



22.

Schreiben der Königl. Regierung vom 17. Juli 1738, die erbetene  
Declaration der Schul-Ordnung vom 22. März 1734 betreffend.

(L. c. nr. 14.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Woll=Edler=Vester, Edle und  
Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig=gute Freunde!

Wir haben erhalten, was der Herr Landschaffts=Director und Ihr wegen  
der Schul=Ordnung auff dem platten Lande unterm 14ten May jüngsthin an  
Uns gelangen laßen.

Nachdem nun auch die Unterthanen verschiedentlich desfalls bey Uns Vor=  
stellung gethan, und Wir daher bey denen angeführten Umständen anliegende  
Declaration ergehen zu laßen gut gefunden; So zweifeln Wir nicht, es wer=  
den derer Unterthanen Querelen nunmehr dadurch gehoben sehn. Und ver=  
bleiben dem Herrn Landtschaffts=Directori und Euch zu freundlichen Diensten  
stets geneigt. Hannover den 17ten Julii 1738.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimbte=Räthe.

H. Grote.

An die Lüneburgische Landschafft.

23.

Erwiederung des Landraths=Collegii vom 22. Juli 1738.

(L. c. nr. 16.)

Daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences von der emanirten Declaration das  
Schulweesen betreffend uns mittelst Rescripti vom 17ten dieses communication  
zu thun höchstgeneigt geruhen wollen, daselbe erkennen wir mit allem schuldigst  
gehorsamsten Dank.

Und wie wir nicht zweifeln:

es werde solchergestalt die hiebey führende, und auff abhelffung derer  
Unterthanen Quereles gereichete heilsahme Absicht in Zukunft erreicht  
werden zc.

Also erachten wir uns billig verbunden, Ewr. Excellences desfalls, und vor  
die hierunter vor das Wol derer Landes=Eingesessenen bezeigete rühmlichste Sorg=  
falt und attention unsere devote Erkänlichkeit, nomine des ganzen Landes  
schuldigstermaßen darzulegen, die wir mit aller Hochachtung und Respect be=  
harren

Ewr. Hochwollgeb. Excellences  
dienstwilligster und gehorsamste Landschaffts=Director  
und Land Rätthe.

Lüneburg d. 22ten July 1738.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.



### XIII.

## Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung.

Inventar der Kirchengüter — Rechnungs-Modell — Befugniß des Consistorii zum Erlaß gemeinverbindlicher Constitutionen — Besetzung der Küster- und Schulstellen — Rechte der Patronen bei Verwaltung des Kirchenvermögens und bei Bestellung der Kirchenjuraten.

Die Verwaltung des Kirchen=Vermögens war schon durch die Reichs=Policei=Ordnung vom Jahre 1548, vielleicht in Anlaß der die Reformation begleitenden vielfachen Eingriffe in das Kirchengut, der Fürsorge der weltlichen Obrigkeiten anvertraut: \*)

„Und dieweil mit der Kirchen Renthen, Gefellen und Gütern, zu zeiten auch gefehrlicher und betrüglicher weyse, durch die Pfleger gehandelt wird. So wollen wir den Oberkeiten, denen solches gebührt, hiemit auch befohlen haben, daß sie gleicher gestalt, auch einsehens thun und verfügen, die Kirchenpfleger, und Fürsteher mit Ehden und Gelübden zu beladen, der Kirchen getrewlich für zu seyn, und jährlich Rechnung zu thun, wie obstehet.“

Im Lüneburgschen traf dann die Kirchen=Ordnung vom Jahre 1564 weitere Verfügung: \*\*)

„Und damit solchs deste fleissiger verrichtet werden möge, so sollen unser Haupt= und Amptleute, in den Ampten, auch Bürgermeister und Rethen in den Stedten, in Behsein der Superintendenten, jerlich an jeden ort rechenenschaft von den Juraten, von den einkommen und ausgaben der Kirchengüter, Als allen geistlichen Lehen, Calandsgütern, und dergleichen nemen, und fleissig auffsehen haben, daß nichts zu unnütz verthan, sondern diesem unserm befehlich nachgelebet werde.

.... Zum andern, Das in allen Pfarren, alle der Pastorn und Clüsters=Güter, järliche auffkumpst unnd gerechtigkeit fleissig registrirt werden sollen, desgleichen auch alle Güter, Landt, Wiesen und Reditus, so zur Fabrica ge=

\*) Sammlung der Reichstags=Ordnungen und Abschiede Th. 2 (1594), S. 37. Die Vorschrift ist wörtlich wiederholt in der R.=P.=O. von 1577 (a. a. O. S. 223).

\*\*) Blatt D.



hörig, Item, was zum Calande, Gilden und sonst anderen Geistlichen Lehen gehöret, damit man zu jeder Zeit guten Bericht davon haben möge.“

Bei den Visitationen sollte fleißig Achtung darauf gegeben werden, „daß dieser Verordnung also nachgegangen werde.“

Die Kirchen=Ordnung vom Jahre 1619\*) bestimmte, daß die von den Suraten geführten jährlichen Rechnungen bei den Special= und General=Visitationen gebührend abgelegt werden sollen. Dann war\*\*) die Anfertigung eines doppelten, stets fortzuführenden und in Richtigkeit zu erhaltenden Inventars aller Güter der Pfarren, Küstereien, Kirchen, Hospitäler und Gotteshäuser vorgeschrieben. Das eine Exemplar dieses Inventars sollte bei der Kirche verbleiben, das andere aber der General=Superintendent erhalten. Diese heilsamen Vorschriften mochten indessen wohl nicht überall gehörig beobachtet worden sein und waren daher bei den Verhandlungen über den Concurrenzfuß zu den Kosten der geistlichen Gebäude Seitens der Ritterschaft verschiedene Klagen über die Verwaltung der Kirchengelder laut geworden. In ihrem Vortrage vom 13. Juli 1732\*\*\*) hatte sich die Landschaft namentlich dahin ausgesprochen, daß es nützlich sein werde, wenn „denen Pastoribus ein guter Haushalt und Reglement ratione administrirung derer Kirchen=Gelder vorgeschrieben, die Administratores derselben, auch zu Cautions=Leistung angehalten würden“. Von der Regierung war hierauf unterm 20. März 1734 die Erwiedering erfolgt,\*\*\*\*) daß sie „in wirklichem Begriff“ sei, wegen dieser Gegenstände „das gehörige zu verfügen“. Im weiteren Verlaufe des Regierung=Schreibens war des „einzuführenden Kirchen=Rechnungs=Modells“ und der angefügten „Monita Generalia“ gedacht, und versprochen, der Landschaft „das nach Maßgebung der Zellischen Kirchen=Ordnung eingerichtete Rechnungs=Modell“ mit Nächstem zur Nachricht zu communiciren, — welche Zusage das landschaftliche Collegium unterm 29. Mai dankend acceptirt hatte.†)

Inzwischen hatte das Consistorium — von welchem bereits unterm 15. Febr. 1734 eine ausführliche Anweisung zur Anfertigung eines neuen vollständigeren und gleichförmigeren Inventars der Kirchen= und Capellen=Güter gegeben war ††) — unterm 9. Septbr. dess. Jahres den Kirchen=Visitatoren ein ausführliches Rechnungs=Modell nebst „Monitis Generalibus“ mitgetheilt und dabei Namens des Königs befohlen, vom 1. Januar 1735 an die Rechnungen nach diesem Modelle einrichten zu lassen.†††) Die Landschaft ihrerseits hatte, so bald sie aus einem ihr

\*) Cap. 13, §. 44: C. C. Cell. Cap. I. p. 131.

\*\*) Cap. 12, §. 8 u. Cap. 13, §. 6.

\*\*\*) Bd. 7, S. 32.

\*\*\*\*) a. a. D. S. 37.

†) a. a. D. S. 38.

††) C. C. Cell. Cap. I. p. 580 f.

†††) A. a. D. S. 725, das Rechnungs=Modell S. 629—724 und die Monita Generalia S. 587—628. Das Ausschreiben des Consistorii ist übrigens, wie hier im Text angeführt, vom 9. Septbr., nicht aber, wie im Corp. Const. und danach vieler Orten irrig angegeben, vom 19. Septbr. 1734.

Die Monita Generalia stimmen größtentheils wörtlich mit den im Jahre 1727 für



unterm 22. Sept. mitgetheilten Berichte des Consistorii vom 9. dess. M. \*) ersehen hatte, daß die **Monita Generalia** „ohnlängst gedrucket worden“, der Regierung sofort (unterm 30. Octbr. 1734) \*\*) ihre Erwartung ausgesprochen und gebeten, daß, wenn solche ihr bis dahin nicht bekannt gewordene **Monita** „als eine general-norme und Verordnung bey denen Kirchen in Zukunft eingeführet seyn sollen, der Landschafft davon nöthige communication zuvor geschehen möge“. Eine Erwiederung war hierauf indessen nicht erfolgt und wird man sich, als man den Inhalt des Ausschreibens und seiner Anlagen kennen gelernt, überzeugt haben, daß ein Grund nicht vorliege, das Consistorium wegen der einseitig getroffenen Verfügung im Allgemeinen einer Kompetenz=Überschreitung zu beschuldigen. \*\*\*) Doch erregte es Bedenken, daß in den **Monitis** der Rechte der Patrone \*\*\*\*) bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen überall nicht gedacht war und führte dies schon auf dem Frühjahrs-Landtage des Jahres 1735 zu dem vorläufigen Beschlusse, diese Rechte gebührend zu verwahren. †) Auf dem Herbst-Landtage dess. Jahrs wandte man sich dann (am 22. Octbr.) mit einer Vorstellung an die Regierung (Anl. 2), in welcher man zunächst bat, zu declariren, daß durch das Ausschreiben vom 9. Septbr. dem die Rechte der Patronen sichernden Ausschreiben vom 20. Decbr. 1697 ††) nicht derogirt sein solle, dann aber darum nachsuchte, daß das vorgeschriebene Rechnungsmodell, weil es zu weitläufig, kostbar und beschwerlich sei, nur in so weit eingeführt werden möge, „als es die bey jeder Kirche sich findende Umstände der Einnahme und Ausgabe erleiden wollen“. Hinsichtlich des ersteren Punctes declarirte die Regierung in ihrer Erwiederung vom 17. April 1736 (Anl. 5) hierauf auch, in Uebereinstimmung mit dem Consistorio, daß eine Derogation des Ausschreibens vom 20. Decbr. 1697 nicht beabsichtigt sei. Dagegen ward hinsichtlich des zweiten Punctes, da die Regierung glaubte, daß die befürchteten Weitläufigkeiten bei richtiger Befolgung der **Monita Generalia** vermieden werden können, dem Vorschlage des Consistorii conform, nur durch ein Consistorial=Ausschreiben vom 30. Juni 1736 †††) die Einrichtung getroffen, daß für diejenigen Rechnungsführer, die sich in das gedruckte Modell nicht finden können,

das Calenbergische publicirten überein. Vgl. Schlegel Kirchen-Recht Th. 4, S. 226. Die Abweichungen sind angegeben unter dem Abdruck der Calenbergischen **Monita** in Ebhardts Sammlung der Consist. Verordn. Bd. 2, S. 313 f.

\*) Bd. 7, S. 41 oben.

\*\*) a. a. D. S. 42 oben.

\*\*\*) Selbst Schlegel, Kirchen-Recht Th. 4, S. 225 erkennt an, daß der Inhalt der **Monita** nicht als Gesetz für die Unterthanen gelten könne, „da es ihnen an den Erfordernissen eines Gesetzes ermangelt und auch ihre Absicht nicht dahin geht“. „Trotz doch sind sie als geltende Vorschriften und Anweisungen der geistlichen Officianten und Rechnungsführer zur zweckmäßigen guten Verwaltung der Kirchen- und Capellengüter und der darüber zu führenden Rechnungen zu betrachten.“

\*\*\*\*) Ein bei den actis provincialibus de 1732 befindliches Verzeichniß der nicht landesherrlichen Patronat-Pfarrten in der Anl. 1.

†) Protocoll des Landraths = Collegii vom 18. Mai 1735: Vol. de 1735 nr. 145 §. 15.

††) Corp. C. Cell. Cap. I. p. 501.

†††) C. C. Cell. Cap. I. p. 732 f.



die erste Rechnung von einem bei dem Consistorio angestellten Canzlisten eingerichtet werden könne.

Indessen liefen bei der Landschaft nach dem Abgange der erhobenen Vorstellung weitere Beschwerden gegen die hinsichtlich des Rechnungswesens vorgeschriebenen neuen Einrichtungen ein. Die schon über diese hin und wieder bestehende Unzufriedenheit erhielt dadurch neue Nahrung, daß das Consistorium in einem Ausschreiben vom 5. Febr. 1736 (Nul. 3) bestimmte, daß für die neu eingeführte zweite Revision der Rechnungen beim Consistorio aus dem Kirchen-Verare eine Vergütung nach einer bestimmten Tare gegeben werden solle. Herr v. Bartensleben zur Wolfsburg theilte unterm 31. März das erwähnte, auch an den Superintendenten zu Glöze ergangene, Ausschreiben dem Landsyndikus Bilderbeck mit, und erbat sich dessen Rath über das in der Sache einzuhaltende Verfahren. Das Rechnungsmodell, heißt es in seinem Schreiben, sei zu complicirt, es werde damit viel Papier verschwendet, und vermehrte Arbeit veranlaßt, welche letztere den Kirchen ebenfalls neue Kosten mache, indem doch mindestens den Rechnungsführern wegen vermehrter Arbeit eine billige Satisfaction nicht zu versagen sei. Zu Glöze habe indessen auch schon der Superintendent für die Rechnungs-Abnahme ein Mehreres verlangt. Gleichwohl habe er das Modell bei seinen Patronat-Pfarrren zu Brome und Seimcke eingeführt, wogegen er nicht glaube, daß diese Pfarrren verbunden seien, die absque consensu statuum eingeführte Revisions-Gebühr zu zahlen. Auch der Major v. Estorff zu Barnstedt klagte in einer an die Landschaft gerichteten Eingabe vom 9. Mai theils über das beschwerliche onus, welches diese Neuerungen den Kirchen verursachen, \*) theils darüber, daß solche auf eine Schmälerung wohl hergebrachter Patronat-Rechte abzielen. \*\*) Ähnlich hielt auch der Cammerherr Frhr. v. Bernstorff zu Gartow seine Patronat-Rechte durch die Neuerungen des Consistorii gefährdet. Dazu kamen nun aber noch einige andere Beschwerde-Puncte.

Unter der ehemaligen Gelleschen Regierung waren General-Ausschreiben nicht unter dem Namen des Consistorii, sondern unter dem der Regierung ergangen. Seit der Verlegung des Consistorii nach Hannover hatte sich dies, da diese Behörde nun auch äußerlich völlig getrennt von der Regierung da stand, verändert. Dieser Umstand allein aber würde den Ständen zu Beschwerden keinen Anlaß haben geben können, wenn nicht der Inhalt der erlassenen Ausschreiben Besorgnisse erweckt hätte. Dies geschah aber, indem einmal in mehreren derselben der ständischen Mitwirkung nicht gedacht war, wo solche doch Statt gefunden hatte, dann aber einseitig Bestimmungen getroffen wurden, zu welchen die ständische Mitwirkung erforderlich schien. Besondern Anstoß erregte die Art, in welcher das Consistorium unterm 24. Febr. 1736 das von der ehemaligen Gelle-

\*) Vol. de 1736 nr. 183.

\*\*) Bisher seien die Kirchen-Rechnungen zu Embsen von den dortigen Pastoren unentgeltlich geführt, und vor den Kirchen-Commissarien und ihm als dem Patron abgelegt, wobei die Rechnung nur 1 Mal zu seiner Nachricht abgeschrieben worden. Dagegen werde dem Prediger jezt, da ihm die vermehrte Arbeit nicht umsonst zuzumuthen, dafür ein Gratificiale auszusetzen sein und würden durch die öfteren Copialien und die Revision beim Consistorio nur neue Kosten verursacht.



schen Regierung erlassene Ausschreiben vom 16. Febr. 1702, wegen Sistirung der Beichtkinder vor ihren Seelsorger\*) renovirte. In diesem „an die Beamte“ ergangenen früheren Ausschreiben, waren diese angewiesen, denen ihnen „anvertrauten Amts=Unterthanen im Namen des Fürstlichen Consistorii die Anzeige zu thun, daß sie sich auf Erfordern vor ihrem Beichtvater, wenn dieser „Amtshalber in solchen Dingen, die deren Seelen Bestes betreffen“ mit ihnen zu sprechen habe, einfinden sollen „oder auf den Ausbleibungs=Fall nicht nur mit willkührlicher Straffe angesehen, sondern auch zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit durch andere zulängliche Mittel angesehen werden sollen.“ Diese, wenn ernstlich gemeint,\*\*) schon ganz exorbitante und auch verfassungswidrige Vorschrift ward jetzt von dem Consistorio nicht nur renovirt, sondern derselben auch in dem „an die Beamte und Gerichtsherrn“ erlassenen Ausschreiben vom 24. Febr. 1736\*\*\*) die Auslegung gegeben, als ob sich dieselbe auch auf den Fall beziehe, wo ein Superintendent, ohne Beichtvater zu sein, Jemand vor sich fordere, und als ob diese Vorforderung in jeder beliebigen „Amtssache“ geschehen könne. †) Dann aber war noch die Vorschrift hinzugefügt, daß die Beamte und Gerichtsherrn die Unterthanen ihres Gerichts=Districts „auf vorgängige Anzeige eines Superintendenten oder Predigers, da sie vor ihm in Amtssachen zu erscheinen, sich weigern, durch hinlängliche Straffe und Zwangs=Mittel zu ihrer Obliegenheit anzuhalten“ haben. Sollte dieses Ausschreiben (wie jedoch auch jetzt wohl kaum die Absicht sein konnte) für die Unterthanen verbindlich werden, so hatte das Consistorium dabei offenbar in das Gebiet der weltlichen Gesetzgebung übergegriffen und die Stände konnten also mit Recht über diese Kompetenz=Ueberschreitung Beschwerde führen. ††)

Einen anderen Beschwerdepunct lieferte die aus dem Consistorio unterm 27. Januar 1736 erlassene „Verordnung“ wegen Besetzung der Küster=, Schulmeister und Organisten=Dienste. †††) Während nach der Vorschrift des gemeinen kanonischen Rechts die Wahl der

\*) C. C. Cell. Cap. I. p. 482.

\*\*) Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß mit dieser Anzeige Namens des Consistorii, einer Behörde, welcher eine Kompetenz zum Erlaß von Strafgesetzen überall nicht zustand, etwas Anderes beabsichtigt gewesen, als eine Drohung, durch welche allerdings der beabsichtigte Zweck wesentlich gefördert werden mochte. Damit stimmt auch die ganz vage Drohung von Straffe und Zwangsmitteln.

\*\*\*) L. c. p. 495.

†) Schlegel Kirchenrecht Th. 2, S. 374 spricht nur von einer „Ausdehnung“ des früheren Ausschreibens auf die Superintendenten. In dem an die Superintendenten gerichteten Ausschreiben vom 24. Febr. 1736 (C. C. Cell. l. c. p. 497) waren für diese im Fall der Citation vor ihre eigene Person „alle Civil- und weltliche Sachen“ ausgeschlossen.

††) Der Cammerherr Frhr. v. Bernstorff erwähnt in seinem an den Landsynodus gerichteten Schreiben vom 9. Mai dieses Ausschreiben „wonach die Unterthanen sich den Superintendenten und Predigern stellen sollen, so ofte es werde verlangt werden“. „Dieses scheint zwar primo intuitu unverfänglich, es kann aber was gefährliches dahinter stecken und die Verordnung von den Hrn. Geistlichen sehr mißbrauchet werden.“

†††) C. C. Cell. Cap. I. p. 988.



unteren Kirchendiener den Priestern jeder Kirche zuständig ist,\*) enthält die Lüneburgsche Kirchen=Ordnung vom Jahre 1564\*\*) keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wer in den Städten, Flecken und Dörfern die „Schulmeister oder Gesellen“ anzustellen habe. Die Superintendenten und Pastöre jedes Orts sollen „gut auffsehen haben, daß bey die Schulen verordnet werden solche Leute, die der Sugend wol fürstehen können.“ Da wo Schulen sind, sollen Pastöre und Prediger und (in den Städten) 2 Rath=Personen zwei Mal im Jahre Schul=Visitation halten und, falls sie dabei Gebrechen hinsichtlich der Schulmeister finden, letztere „abschaffen“. Diese Bestimmungen finden sich noch wörtlich in der Kirchen=Ordnung vom Jahre 1643,\*\*\*) nur mit dem Zusatze, daß die Prediger und Rath=Personen für die abgeschafften wieder andere Personen annehmen sollen, „jedoch gleichwol nicht ohne des Specialen\*\*\*\*) (der es dann auch dem Generali oder Generalissimo, zuvor anmelden, und dessen Bedenken erwarten soll) Vorwissen, es sey gleich unter des Hrn. Abts, eines vom Adel, oder jemand's anders Patronatu, oder wer es wolle.“ So viel scheint jedoch aus diesen Bestimmungen ziemlich zweifellos hervorzugehen, daß den Superintendenten sowohl bei der Ein= als Absetzung der Schullehrer nur ein Aufsichtrecht zugestanden habe.†) Die Dannenbergische Schul=Ordnung vom 16. Aug. 1687††) lautet ebenfalls sehr unbestimmt. Zufolge des §. 5 derselben sollen „die Superintendenten und Prediger jeglicher in seiner Inspection und Gemeine, wie auch alle diejenige, denen es sonst obliegt, sorgfältig dahin sehen, daß zu den Schulmeistern jederzeit tüchtige Personen.... genommen und bestellet werden.“ Nach der Verordnung Georg Wilhelms vom 22. März 1689†††) sollte der Ober=Superintendent „sorgfältig dahin sehen, daß auff der Neustadt vor Zelle zwey, zu Altenhagen einer und dann auch zu Wester=Zell ein Schulmeister bestellet und niemand, er sey dann zuvor von ihm examinirt und tüchtig befunden, dazu angenommen werden.“ In der Stadt Celle aber sollen Bürgermeister und Rath bei der hergebrachten Bestellung der Schullehrer gelassen, letztere jedoch vorher von dem Ober=Superintendenten, als *pastore primario* examinirt und, da sie tüchtig befunden, bestätigt werden. Hiernach war das Verhältniß bei der Besetzung der hier fraglichen Stellen im Jahre 1727 ohne Zweifel in der Art ausgebildet, daß den Pastören, etwa in Concurrrenz mit den Juraten und dem betreffenden Amte, gewissermaßen die Präsentation zustand, den Superintendenten dagegen die Confirmation. Dies galt jedoch nicht von den Patronat=Stellen, wo viel=

\*) Vergl. Pufendorf, *Observ.* II. nr. 102, und Schlegel, *Kirchenrecht* Th. 4, S. 365, bes. S. 372 f.

\*\*) Blatt Lij.

\*\*\*) Cap. 10, §. 5, §. 10 u. 11.

\*\*\*\*) Superintendenten.

†) Noch viel weniger kann hienach aber daran gedacht werden, daß die Bestellung dem Consistorio zugestanden habe, oder in dessen Auftrage vom den Superintendenten geschehen sei, wie dies Schlegel (*Kirchenrecht* Th. 2, S. 341, 342 Abs. 2) annimmt. Freilich kann von einem Präsentations= und Patronatrecht (l. c. S. 342) der Superintendenten und Pastöre nicht die Rede sein.

††) C. Const. Cell. Cap. I., p. 1027.

†††) L. c. p. 448.



mehr regelmäßig die Ernennung dem Patrone zustand, wogegen dann nur etwa der Superintendent aus hinreichenden Gründen die Confirmation versagen mochte. \*) Dieses Verhältniß erlitt in dem angeführten Jahre (1727) durch ein Consistorial-Ausschreiben vom 11. Decbr. \*\*) eine erhebliche Abänderung, zum Nachtheil der Pastöre, indem die Superintendenten durch dieses Ausschreiben erinnert wurden, „in Befezung der Küster- und Schul-Dienste ihrer Pflicht nach zu verfahren, selbige jedesmahlen solchen Personen, welche dazu tüchtig sind, aufzutragen, auch vor die Verleihung eines solchen Dienstes nicht mehr als 2, 4 oder höchstens 6 Rthlr. zu nehmen“. \*\*\*) Damit waren nun offenbar die Superintendenten als diejenigen anerkannt, von welchen die Befezung eigentlich nur allein abhängt. †) Zwei Jahre später rechnete die Kb-

\*) Der Kloster-Amtmann Wagenfeld schreibt dem Landsyndikus wegen der bei den Patronat-Pfarrren des Klosters St. Michaelis bestehenden Verhältnisse: „Die Schuldienste, welche nicht mit den Küsterdiensten combiniret, sind insgemein von dem pastore jedes Dhrts, mit Genehmigung des Superintendenten angenommen und bestellt, ausgenommen die Praeceptoratsstelle zu Bergen und Wigendorf, wo die Subjecta Klosters wegen angenommen und darauf von denen Hrn. Superintendenten introduciret werden.“

\*\*) L. c. p. 967.

\*\*\*) Vergl. den in Bezug hierauf später für die Superintendenten normirten Eid wegen „Conferirung“ der Küster und Schuldienste, l. c. p. 726.

†) Die Pastöre waren natürlich über diese Abänderung sehr unzufrieden, wie z. B. aus einer von dem Pastor Sander zu Dorfmark unterm 24. Octbr. 1732 an die Landschaft gerichteten Eingabe hervorgeht. Darin wird nemlich Beschwerde darüber geführt, daß der Superintendent Lodemann zu Walsrode gegen die alte Landesherrlichkeit jetzt in seiner Inspection die Organisten, Küster und Schulmeister zu „präsentiren“ prätere und daß das Consistorium die dawider erhobene Vorstellung abschläglichsch beschieden habe. Nun scheine aber doch die Fassung des Cap. 10, §. 5 der Kirchen-Ordnung hinsichtlich der fraglichen Stellen zunächst auf die Pastöre zu zielen und seien Special-Berordnungen der ehemaligen Silesischen Regierung vorhanden, in welchen den Pastören untersagt sei, Organisten und Schulmeister eher anzunehmen, als bis sie von den Superintendenten tentirt und confirmirt seien. Wenn den Pastören bei der Befezung nur ein votum negativum gelassen werde, so sei dies sehr hart für sie, da sie mit den Angestellten leben müssen und bei den veränderten Verhältnissen die „obedientia et reverentia“ zerfallen werde. Der Pastor berief sich auf das (abschriftlich angelegte) Zeugniß des Berndt Hambruch zu Dorfmark (vom 27. Septbr. 1699), daß dieser von dem dortigen Pastor Hoppenstedt dem Superintendenten Kelp zu dem Küster- und Organisten-Dienste präsentirt sei und fügte (sub Litt. B.) die Abschrift eines Rescripts vom 24. Juli 1657 bei, nach welchem der Generalissimus Walthar allerdings mit auf das Zeugniß des Pastors diesen Hambruch zum Küster und Organisten bestellt hatte. Dann legte er (sub Litt. C. u. E.) zwei Documente an, denen zufolge im Jahre 1657 der Schulmeister von dem Pastor Hoppenstedt berufen und auch noch im Jahre 1707 dessen Präsentation von dem Pastor geschehen sei. Ebenso berief er sich auf ein Schreiben des bejahrten Superintendenten Leuckfeldt zu Gishorn vom 21. Juni 1732, worin sich dieser dahin äußerte:

„Es ist zwar von Hochlöbl. Silesischen Consistorio verordnet, wie es dan im Silesischen Lande also auch hergebracht ist, daß die Herrn Prediger die Custodes und Schuldienner, wohin auch die organisten werden zu referiren sein, so sonst keine Obrigkeit an einem Orte, welche unumgänglich ob manifestas causas ratione der letzteren zu begrüßen ist, denen Dnis Superintendentibus präsentiret, welche darauf nach befinden die confirmation erteilet. Jedoch hat es nie die Meinung gehabt, daß Dni. Superintendentes nicht auch solten die macht gehabt um jemand zu befördern, wenn sie ein capaces Subjectum gehabt, welches sie gerne befördert gesehen, wie ich also gerne geschehen lassen, daß der Herr Superint. Steigerthal zur Nienburg ein paarmahl jemand zu einem Schuldienst in der Gemeinde zu Lohse befördert.“

Die Landschaft fand sich nicht veranlaßt, dieser mit gehässigen Neußerungen



nigliche Cammer in einem an das Königliche Amt Lüne wegen Bestellung

über den Superintendenten Lodemann angefüllten Beschwerden sich anzunehmen. (Vergl. Vol. act. prov. 77 II., nr. 377. 378).

Der dem Pastor Sander zugegangene abschlägliche Bescheid des Consistorii und die angefügten Anlagen B., C. und E. lauten folgendermaßen:

„Unsere freundliche Dienste zuvor, Würdiger, Wohlgelehrter, günstiger guter Freund.

Wir haben erhalten, was ihr wegen Besetzung des Schul-Dienstes eures Dhrts anhero gelangen lassen.

Wie nun die Zellische Kirchen-Ordnung denen Pastoribus das Recht die Küster und Schulmeister zu präsentiren oder zu bestellen gar nicht zuignet, sondern solches dem Episcopo und dessen Consistorio von welchen es denen Superintendenten als dessen perpetuis Commissariis zu Ersparung Weitläufigkeit und Unkosten, nur committiret worden, schlechterdings zustehet; So sehen Wir nicht, wie ihr die Präsentation eines Schulmeisters an eurem Dhrth präetendiren können. Da ihr aber solches dennoch de facto gethan; So wird dieses euer wiederrechtliches Verfahren euch nicht nur hiemit verwiesen, sondern euch anbefohlen, euch dessen hinkünftig gänzlich zu enthalten, und wann der Superintendenten einen Schulmeister, gegen dessen Geschicklichkeit, auch Leben und Wandel ihr und die Gemeine nichts erhebliches einzuwenden habt, bestellet, selbigen ohne Weigerung anzunehmen.

Als inzwischen der Herr Superintendenten Ehrn Lodeman sich erkläret hat, vor das mahl das von Euch vorgeschlagene Subjectum zum Schulmeister zu Dorfmarck zu bestellen; So wollen Wir solches zwar geschehen lassen, Ihr habt aber dessen Confirmation von ermeldten Superintendenten zu erbitten: Und Wir sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover den 5ten Septembris 1732.

Königl. GroßBritannische zum Chrsfürstl. Br. Lüneb. Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Gerh. Joh. von Bode.“

Liter. B.

„Als der jetzige Organiste und Küster zu Dorffmark Nicolaus Hambruch, Alters und anderer Ungelegenheit halber die Orgel nicht mehr schlagen kann, und so wol der Hr. Amts-Voigt zu Fallingbostel, als der Hr. Pastor und die KirchenJuraten zu Dorffmark seines Sohnes Berend halben ein gutes Zeugniß anjekt eingeschicket, nicht allein wegen seiner Kunst, sondern auch seines Christlichen Wohlverhaltens halben, und daher die ganze Gemeine nichts liebers wünschet, als daß der Sohn des Vaters Ambt bedienen mögte, so wird hiemit wegen des durchläuchtigsten, Hochgebohrnen, unsers gnädigsten Fürsten und Herren, besagter organiste daselbst bestellet und bestätigt, auch ernstlich befehliget, in solchem Ambt geziemende Treue anzuweisen. Und weil von altersher bey demselben auch der Küster Dienst mit gewesen ist, so soll er entweder nach dem Tode seines Vaters, oder nach der gutwilligen Abtretung dessen, nicht weniger für sich zum Besten haben, Wiewol mit dem ausdrücklichen Beding, daß er sich ferner wol, löblich und vor der Welt unsträfflich halte, und seinen Hr. Pastorn und der Kirchen treulich und redlich aufwarte.

Signatum in Zelle am 24. July Anno 1657.

Michael Walther D.

und Sup. Generalissimus Mpp.“

Lit. C. (Vocations Brieff des Hr. Hoppenstedt an Martin Rungen.)

„Selben berichte mit wenigen, wie das nachdem Unser Schulmeister seine Gelegenheit zu verbessern abschied gesucht und bekommen, wir alhier unsers Dhrts zu Dorffmarck ein anderer qualificirte Persohn so unserer Schulen woll vorstehen und bey hohen Festtagen oder vorfallender Hinderniß eine Predigt zuweilen mit ablegen könnte, wiederum anzunehmen uns umgethan. Als ist unter andern auch seine Persohn von guten bekannten Leuten uns vorgeschlagen. Wann nun wir seine Persohn unserer Schulen alhier vorzustehen tüchtig genug befunden, Ihme hergegen unser Salarium als 20 Thlr. bahr gelt einen freyen tisch ohne das Schulgelt (welches von jedem Kinde, derer eine zimliche Anzahl des halben Jahrs auf 6 Sgr. sich verstrecket) und andere accidentia die nicht specificiret, beliebte. Als kann er in Gottes Nahmen ehestes Tages sich anhero zu komen aufmachen, werde meines theils sein Salarium zu verbessern oder sonst zu weiter



eines Organisten ergangenen Rescripte \*) die Bestellung der Schulmeister,

Beforderung in seinen besten seyn, mich bemühen auch seine Sachen durch eine fuhre von Uelzen abzuholen da wenig Nachricht habe, die anstellen machen. Vale.

Dorffmarck den 11. April Anno 1657. Sein dienstwill.

M. Levin Gebhard Hoppenstedt.“

Lit. E.

„Demnach so wol von dem Hrn. Pastore als auch Juraten und sämtliche Gemeine zu Dorffmarck vorgestellet worden, welcher gestalt wegen hohen Alters und Unvermögens des jezigen Schulmeisters Martini Rungen ein Substitutus höchstnötig sey und dahero Jacob Schröder dazu präsentiret worden, als wolle gedachter Martinus mit demselben schließen was er ihm erstlich wegen der Winter und darnach wegen der Sommerschule und der dabey fürfallenden Berrichtung jährlich zustehen und abgeben wolle, solchen contract schriftlich aufsetzen und mit beiderseits Unterschrift corroboriren, damit also ferner ergehe, was rechtens.

Walsrode den 9ten Mai 1707.

Rudolph Lodemann mpp.“

Noch im Jahre 1748 bat der Pastor Francke zu Wienhausen den Landsyndikus Bilderbeck, bei dem landschaftlichen Collegio zu sondiren, ob dasselbe ihn bei einer Beschwerde darüber, daß das Consistorium nebst dem Gen.-Superintendenten ihm die praesentation des dortigen Organisten entziehen wolle, durch eine Vorstellung unterstützen würde. Im Landraths-Collegio trat man jedoch am 2. Mai 1748 (Vol. de 1748 nr. 92b. §. 11) der Ansicht des Landsyndikus bei, daß man sich der Sache nicht wohl annehmen könne, weil solche dem Vernehmen nach schon beim Tribunale anhängig sei und weil man bei anderer Gelegenheit die Meinung „sustiniret, wasmaßen die Praesentation eines Küsters, Schulmeisters und organisten dem juri patronatus annex sey“.

Im Herbst überichte der Pastor Francke hierauf folgende auf seine Beschwerde erfolgte abschlägliche Resolution der Königl. Regierung vom 21. August (l. c. nr. 270):

„Auf die von dem Prediger Francken zu Wienhausen, wegen des bey denen losfallenden Küster-Schulmeister- und Organisten-Diensten in seiner Pfarre praetendirenden juris praesentandi bey uns gethane weitläufftige Vorstellung wird hiemit zur Resolution ertheilet, daß, wenn gleich bei vorigen Fürstl. Zellischen Zeiten und nach der damaligen Verfassung denen Predigern, verstattet gewesen in solchen Fällen dem Ober- oder General-Superintendenten ein Subjectum zu dergleichen Bedienungen vorzuschlagen, oder zu prasentiren, nachher auch ein oder anderm Prediger solches etwa connivendo gelassen seyn mag; So ist doch dasselbe durch die in ao. 1736 ergangene Verordnung gänzlich aufgehoben und kann daher denen Predigern bey denen Pfarren, worüber Ihre Königl. Majestät das Jus Patronatus haben, nicht zugestanden werden, bey denen losfallenden Küster-, Schulmeister- und Organisten Diensten ein jus praesentandi zu exerciren, zu mahlen Selbiges dem Ihro Königl. Majestät zustehenden juri episcopali entgegen lauffen würde.

Hannover den 21ten Aug. 1743.

Königl. GroßBrit. zur Churfürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte-Räthe. v. Münchhausen.“

Er hob dabei hervor, daß das neue Verfahren bei den hier fraglichen Anstellungen, wengleich auf die Verordnung vom Jahre 1736 gegründet, doch eine Abweichung von der Celle'schen Kirchen-Ordnung Cap. 10 §. 5 enthalte. Im Landraths-Collegio hielt man aber auch jetzt, am 30. Octbr. 1748 (l. c. nr. 139 §. 4) dafür, daß zunächst der Ausgang des wegen der Sache anhängigen Processus abzuwarten sei, und man nur dann eine Vorstellung abgehen lassen könne, wenn man zuverlässig in Erfahrung bringe, daß durch ein Ministerial-Rescript der Weg rechtens gesperrt werde.

Inzwischen war bereits unterm 9. August 1748, ohne Zweifel in Bezug auf den hier erwähnten Proceß, da man wohl befürchten mochte, daß das Tribunal die Consistorial-Ausschreiben nicht respectiren werde, eine Königliche Verordnung erlassen (Spangenberg, Sammlung Th. 1, S. 172, Nr. 549), durch welche den Predigern das von ihnen beanspruchte sog. Präsentations-Recht abgesprochen ward. Diese Verordnung ließ das Consistorium den Predigern durch ein Ausschreiben vom 23. August zufertigen. (Schlegel, Kirchenrecht Th. 4, S. 366.)

\*) Vom 8. Juni 1729: C. C. Cell. Cap. I. p. 970. Als später die Aufnahme dieses Rescripts in die Sammlung der Landes-Constitutionen in Frage kam, bemerkte der Landsyndikus Bilderbeck, daß dasselbe zwar insofern verfänglich sei, als darin „sustinirt wird, daß



Küster und Organisten zu den unstreitigen *juribus episcopalibus principis*, welche nomine Consistorii von den Superintendenten exercirt werden. Noch weiter ging das Consistorium nun in dem obangeführten Ausschreiben vom 27. Januar 1736, indem es, um für die Zukunft eine bessere Besetzung zu sichern, allen Superintendenten verbot, „von der Zeit des Empfanges dieser Verordnung anzurechnen, einen Küster, oder Schulmeister, oder Organisten für sich allein und ohne vorgängige Confirmation des Consistorii weiter zu bestellen“. Vielmehr sollten sie in Zukunft zwei von ihnen für tüchtig befundene Subjecte dem Consistorio zur Confirmation eines davon präsentiren. Zugleich ward den Beamten und Gerichtsherrn aufgegeben,\*) ebenfalls auf eine gute Besetzung ein wachsamcs Auge zu haben, „wobei dieselben sich jedoch von selbst bescheiden werden, daß ihnen hiedurch so wenig ein Recht zu der Praesentation selbst, als wenig ein *votum negativum* deshalb zustehet“. Diese Verordnung, welche jetzt in eben so hohem Grade die Unzufriedenheit der Superintendenten erregte,\*\*) als die vom Jahre 1727 die der Pastöre, schien, allgemein angewandt, den Rechten der Patrone äußerst gefährlich zu sein. Denselben werde, schrieb der Gartow'sche Amtmann Wolbrecht im Auftrage des Cammerherrn Frhrn. Bernstorff dem Landsyndikus Bilderbeck, danach „nichts mehreres als nur die praesentation verschiedener differenten Personen zu den erledigten Kirchen- und Schuldiensten gelassen, anstatt sie sonst dergleichen Dienste mit gewissen Personen nach ihrer Convenienz besetzt haben“.

Weiter klagte der Major (Ludolf Otto) v. Estorff zu Barnstedt in einer Eingabe vom 9. Mai 1736 über Beeinträchtigung in seinen Patronatrechten über die Kirche zu Embsen dadurch, daß ihm bei der letzten Kirchenvisitation von den Visitatoren die von jeher privative von den Patronen geschene Verpachtung der zu der Kirche gehörigen Wiesen und die ebenfalls von ihnen geschene Bestellung und Beeidigung der Kirchen-Juraten streitig gemacht sei, wobei denn das Consistorium sich auch vorläufig sofort gegen ihn erklärt habe.\*\*\*)

Alle diese Beschwerde-Puncte legte nun die Landschaft unterm 22. August 1736 der Regierung vor, um darin Abhülfe zu erwirken (Anl. 6). Diese forderte zunächst den Bericht des Consistorii und theilte solchen unterm 10. Janr. 1737 der Landschaft mit, um deren etwaige weitere Erinnerungen zu vernehmen (Anl. 7). Das Consistorium hielt sich innerhalb der

die Bestellung der Schulmeister, Küster und Organisten *ad jura Episcopalia* gehöre“, daß es aber immer ein bloßes Cammer-Rescript bleiben werde, „so keinen Legem machen kann“.

\*) l. c. p. 990.

\*\*) Schlegel, Kirchengeschichte Bd. 3, S. 412.

\*\*\*) In dem von dem Consistorio unterm 5. April 1736 an den Superintendenten und den Amtmann zu Lüne erlassenen Rescripte (Vol. 81, I. nr. 184) heißt es:

„Uebrigens sehen Wir nicht, wie der von Estorff als Patronus der Kirche, die Bestellung der Kirchen-Juraten ihm anmaßen könne, ihr habet also, was es für Bewandnis damit habe, anhero zu berichten, inzwischen aber und bis zu weiterer Verordnung nicht zuzugeben, daß selbiger einen oder mehr Kirchen-Juraten bestelle und sind Euch zc. . .“

Der Kloster-Amtmann Wagenfeld berichtete über diesen Punct: „Es sind auch die Kirchen-Juraten allemahl, wenn die Pastores selbige bey Dominis Patronis in Vorschlag gebracht, bey dem Kloster beandiget und bestellt“.



gehörigen Schranken zum Erlaß von General=Ausschreiben gleich anderen Behörden berechtigt und fand keinen Grund zur Beschwerde darin, daß diese Ausschreiben jetzt unter dem Namen des Consistorii ergingen. Der Beschwerde wegen der Rechte der Patrone bei Bestellung der Küster=Dienste zc. sei durch ein späteres Ausschreiben \*) bereits abgeholfen. Was aber deren Rechte bei Verpachtung der Kirchen=Länderei und Bestellung der Suraten anlange, so spreche die Kirchen=Ordnung (Cap. 13 §. 38 und 47) dagegen. Das Consistorium rechtfertigte dann das erlassene Modell für die Kirchenrechnungen und den Nutzen der angeordneten Revision dieser Rechnungen beim Consistorio.

Die Landschaft führte hierauf in ihrer unterm 4. Juni 1737 ergangenen weiteren Vorstellung (Anl. 8), unter Hinweis auf die dem Consistorio in der Kirchen=Ordnung angewiesene Competenz, den allgemeinen Satz aus, daß das Consistorium Landes=Constitutionen — über welche vorher mit den Ständen zu verhandeln sei — nicht zu erlassen befugt sei. Dann ward gebeten, hinsichtlich der Bestellung der Küster=, Schul= und Organisten=Dienste durch die Patrone es bei dem Herkommen zu belassen, wonach die Prüfung und Confirmation der Angestellten dem Superintendenten zustehe, nicht aber noch ein Bericht an das Consistorium erforderlich sei. Wegen der übrigen den Patronen bestrittenen Rechte bezog man sich auf die Observanz, welche trotz der Vorschriften der Kirchen=Ordnung unter der ehemaligen Gelleschen Verfassung ihre Geltung behalten und wiederholte bezüglich des Kirchen=Rechnungs=Wesens die schon früher geäußerten Bedenken. Am Schlusse sprach man die zuversichtliche Erwartung aus, daß „soviel die emanirung neuer Constitutionen und Verordnungen anlange, es bey dem durch die Landes=Privilegia bestätigten Herkommen dieses Fürstenthums sein Verbleiben behalte.“

Die Regierung erwiederte hierauf unterm 17. Decbr. (Anl. 9), daß allerdings dem Consistorio eine potestas legislativa nicht zustehe, indessen eine solche potestas auch gar nicht beansprucht sei. Dann wurde ausführlich der Nutzen der dem Consistorio übertragenen Competenz bei den Anstellungen der Schullehrer entwickelt und wegen der übrigen trotz der Kirchen=Ordnung in Anspruch genommenen Patronatrechte nicht undeutlich auf die gerichtliche Geltendmachung verwiesen. Was das neue Rechnungsformular anlange, so mögen diejenigen Rechnungsführer, die sich darin nicht zu finden wissen oder sonstige Bedenken dabei haben, Solches beim Consistorio vorstellen, „da selbige alsdann von daher mit prompter Antwort werden versehen werden“. Am Schlusse war die erfreuliche Versicherung wiederholt, „daß, wenn hinführo in dergleichen Fällen ganz neue oder die vorigen Geseze aufhebende Verordnungen publiciren zu laßen nöhtig gefunden wird, die löbliche Lüneburgische Landschaft mit ihrem rächtlichem Gutachten allemahl vorher darüber vernommen werden solle.“

Diese letztere Zusicherung ward ständischer Seits in der Erwiederung vom 14. Mai 1738 \*\*) (Anl. 10) dankend angenommen, ebenso die Er-

\*) C. C. Cell. Cap. I. p. 993.

\*\*) Unter demselben dato (14. Mai 1738) erhob das Landraths=Collegium Vorstellung gegen die von dem Consistorio unterm 16. Januar 1738 verfügte Anschaf=



Klärung, daß es dem Consistorium nicht zukomme, „neue Constitutionen ins Land ergehen zu lassen“. Auch wegen Bestellung der Schullehrer erklärte man sich nach den erhaltenen Erläuterungen jetzt einverstanden und hielt sich überzeugt, daß man hinsichtlich der übrigen in Frage gekommenen Patronatrechte den Patronen den Nachweis ihrer observanzmäßigen Rechte nicht werde abschneiden wollen. Schließlich sprach man die Hoffnung aus, daß das Consistorium auf die wegen des neuen Rechnungsformulars etwa eingebracht werdenden Vorstellungen „alle billigmäßige reflexion“ nehmen werde.

## A n l a g e n.

### 1.

„Specificatio derer im Zellischen belegenen Pfarren, über welche Sr. Mayt. und Churfürstl. Durchl. das Jus Patronatus nicht zustehet, sondern von andern dependiret“ vom Jahre 1732.

(Vol. de 1732 nr. 297.)

Nahmen der Pfarren.	Nahmen der Patronen.
Langlingen . . . . .	Die von Spörecke.
Watlingen . . . . .	Die von Lüneburg zu Watlingen.

fung des ersten Theils der Landes-Constitutionen durch alle Kirchen des Fürstenthums (f. Bd. 5, S. 471, womit zu vergl. S. 469 unten). Uebrigens ward nach dem Protocolle des Landraths-Collegii vom 12. Mai (Vol. de 1738 nr. 101) noch beliebt, „einigen Patronis im Lande und besonders denenjenigen, welche an den vorigen Gravaminibus Antheil genommen, von einigen sie angehenden passibus Rescripti und der Antwort communication zu thun.“ — Als unlange danach dann auf Beschluß des Collegii, die in der beabsichtigten Constitutionen-Sammlung abjudruckenden Verordnungen einer Durchsicht Seitens einiger Mitglieder des Collegii unterzogen wurden, erklärte sich der Landsyndikus Bilderbeck in seinen bei diesem Anlaß gemachten Bemerkungen gegen die Aufnahme der Monita Generalia und des großen Kirchen-Rechnungs-Modells, weil gegen letzteres „als eine onerose Sache von denen Ständen verschiedentlich Vorstellung gethan“. Der Kloster-Amtmann Wagenfeld äußerte in dem auf Erfordern des Landschafts-Directors Grote über diese beiden Nummern abgegebenen Gutachten, solche seien „bei den Lüneburgischen Land- und Patronen-Pfarren nicht in allen Stücken applicabel und gebräuchlich, allermassen, soviel das Kloster Michaelis betrifft, selbiges die Rechnungen von seinen Patronat-Kirchen seit etlichen hundert Jahren und bis diese stunde selbst eingenommen, die Juraten bestellet, Monita formiret etc. und zwar solches alles ohne Buzieh- oder Admittirung derer Kirchen-Bisitatores und Producir- oder Einsendung der Rechnungen, welches dann eine Reliquie von dessen ehemaligen jure quasi episcopali ist, wobey das Kloster sich ferner zu souteniren haben wird, massen es demselben sonst leicht zum großen Präjudiz gereichen und Königlich Consistorium weiter gehen könne.“ — Indessen habe das Consistorium die Monita generalia und das Rechnungs-Modell dem Kloster immediate gar nicht gesandt, „woraus zu schließen, daß selbiges denen Patronen, die gleich dem Kloster Michaelis besondere jura haben, solches nicht haben anmuthen wollen.“ — Wegen des den Superintendenten unterm 17. März 1735 mitgetheilten großen Visitation-Directorii (C. C. Cell. Cap. I. p. 766, 771 f.) bemerkte der Landsyndikus, dasselbe sei ihm bis dahin noch nicht zu Gesicht gekommen, weshalb er wünsche, daß solches zuvor geprüft werde, ob darin nichts Versängliches ratione juris patronatus.



Nahmen der Pfarren.		Nahmen der Patronen.
Bergen bey Belle . . . . .		Der Director in Lüneburg.
Sülze . . . . .		Die von Harling zu Eberßen.
St. Nicolai Hoff vor Bardowieck . . . . .		Der Rath zu Lüneburg.
Hudemühlen . . . . .		Die von Godenberge.
Eickeloe . . . . .		Die von Godenberge.
Bothmer . . . . .		Der Land-Rath von Bothmer.
Gilten . . . . .		Der von Schlepegrel.
Eilte . . . . .		Die von Honstedt.
Stelchte . . . . .		Der von Behr.
Steinwedel . . . . .		Abt zu St. Michaëlis in Hildesheim.
Kirchhorst . . . . .		Die von Gramm.
Seimar . . . . .		Sr. Geh. Rath von Elk.
Rettmar . . . . .		Idem.
Hänigsen . . . . .		Die von Bortfeld.
ülze . . . . .		Der von Lüneburg.
Eddessen . . . . .		Der von Frenz.
Eickenrohde . . . . .		Die von Oberg zu Dubdenstedt.
Edemissen . . . . .		Der Sr. Groß-Boigt von Bülau.
Steterdorff im Burgdorffschen . . . . .		Die Frau Geh.-Räthin von Oberg.
Berckum . . . . .		Der Gen.-Major von Hammerstein.
Satamin . . . . .		Die von Danneberg.
Trebel . . . . .		Sr. Geh. Rath von Bernstorff.
Bulitz . . . . .		König in Preussen.
Precelle . . . . .		Sr. Geh. Rath von Bernstorff.
Gartau . . . . .		Idem.
Münster . . . . .		Kloster Michaëlis in Lüneburg.
Heiligenrode . . . . .		Die von Kisleben.
Rhode . . . . .		Die von Kisleben.
Eimbeke . . . . .		Die von Wehhen zu Eimbeke.
Essenrode . . . . .		Johan Herbort von Bülau.
Meine . . . . .		Oberhoffmeister Grote.
Ribbesbüttel . . . . .		Der von Mandelsloh zu Magdeburg.
Beuenrode	} coniunctæ Ecclesiæ }	Die von Groten.
Bienrode		Abt zu Riddaghausen.
Waggen		Die von Kisleben.
Schwülper und . . . . .		Freyhr. von Marenholtz.
Wasse Filia . . . . .		Stift St. Blasii in Braunschweig.
Adenbüttel . . . . .		Die von Marenholtz zu Schwülper.
Oesingen . . . . .		Idem.
Sprackensehl . . . . .		Gebhard Matthias von der Wense.
Emsen . . . . .		Der von Estorff zu Barnstedt.
Nätze . . . . .		Kloster Michaëlis in Lüneburg.
Binnenbüttel . . . . .		Idem.
Nahrendorff . . . . .		Idem.
Dahlenburg . . . . .		Idem.
Höber . . . . .		Idem.
Gerdau . . . . .		Idem.
Nettelkamp . . . . .		Die von Grote zu Wrestedt.
Holdenstedt . . . . .		Christian Ludwig von der Wense.
Daringstorff . . . . .		Thomas von dem Knefesebeck zu Wittingen.



Nahmen der Pfarren.	Nahmen der Patronen.
Zahsenbeck . . . . .	Idem.
Bassen . . . . .	Stift Bassen.
Breitenfeld . . . . .	Die von Schulenburg Compatroni cum Rege.

## 2.

**Vorstellung des Landraths-Collegii wider das unterm 9. Sept. 1734 vorgeschriebene Rechnungs-Modell vom 22. Octbr. 1735.**

(Vol. de 1735 nr. 381.)

Es haben einige Kirchen-Patroni im Lande uns ohnlengst von demjenigen Allgemeinen Ausschreiben communication gethan, welches von dem Königlichem Consistorio d. 9ten Sept. a. p. derer Kirchen-Rechnungen halber beygehendermaßen abgelassen worden.

Ob nun zwar an seiten wolgedachten Königlichem Consistorii eine ersprießliche, und heilsahme Absicht hierunter geführt ist; So finden jedoch

1. die Patroni sich hiebey in der apprehension: daß solches Allgemeine Ausschreiben also gedeutet werden mögte, als ob nunmehr die im Fürstenthum Lüneburg ehedem gemachte, und in dem Supplemento Constitutionum N. XI. sich findende Verordnung de 20ten Dec. 1697 vor abrogiret zu achten, als welche Verordnung dahin gehet:

„daß die Patroni von der Rechnungs-Abnahm nicht zu excludiren, und  
 „wo dieselbe die Abnahme alleine hergebracht, Sie dabey zu lassen zc.“

Hienechst und 2. wird vermeinet: daß die einföhrung des Neuen Rechnungs-models an denen mehreren Orten nicht thunlich, sondern mit gar zu großen Kosten derer Kirchen, und Beschwerde derer Rechnungs-Föhrer verknüpft seyn würde, indehne solches Formular zu weitläufftig, und mit vielen bey denen Kirchen hiesigen Landes gar nicht vorkommenden Rubriquen versehen wäre zc.

Gleichwie nun, Hochzuehrende Herren! es andehm, daß so viel den letzten Punct betrifft, die einsicht des mehrgedachten Neuen Formulars, so viel zu erkennen giebet, daß das hiebey angezogene incommodum nicht ohne Grund sey, und, was den ersten Punct anlanget, es bey Ewr. Hochwollgeb. Excellences beywohnender rühmlichsten aequanimitet nach, keinen Zweifel finden wird: daß das im Cellischen bißher üblich gewesene und durch austrückliche Verordnungen bestätigte Herkommen in seinen unverrückten vigour verbleiben solle; Also gelanget an Ewr. Hochwollgeb. Excellences unsere ganz dienstliche und gehorsamste Bitte: Ewr. Hochwollgeb. Excellences dieses solchergestalt durch ein Allgemeines Ausschreiben an die Superintendenten und Beambte zu declariren, und ratione des Neuen Formulars die Verordnung ergehen zu lassen höchstgeneigt geruhen, daß, wie billig, solches nur in so weit zur Norm denen Rechnungs-Föhrern dienen solle, als es die bey jeder Kirche sich findende Umstände der Einnahme und Ausgabe erleiden wollen.

Von Ewr. Hochwollgeb. Excellences versehen wir uns hierunter höchstgeneigter deferirung, und beharren mit aller Ergebenheit und schuldigstem Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excell.

dienstwilligster und gehorsamste Landschafft=Director  
 und Land=Räthe.

Celle den 22ten Oct. 1735.

An die Hrn. Geheimten Räthe.



3.

**Consistorial-Ausschreiben vom 5. Febr. 1736, die Revision der Kirchen-Rechnungen durch einen beim Consistorio bestellten Revisor betr.**

(Vol. de 1736 nr. 71.)

Unsere zc.

Ehrwürdiger

Wir geben auch mittelst dieses zu vernehmen, wasmaßen dem bey hiesigen Königl. Consistorio bestellten Kirchen-Rechnungs-Revisori, Johann Schmidt anbefohlen worden, die jährlich einzusendende Kirchen- und Capellen-Rechnungen von ao. 1733 anzurechnen, nach dem Neuen introducirten Rechnungs Formular in calculo zu revidiren, die nöthige Monita darüber zu machen, und sonsten dabey in Obacht zu nehmen was zu einer guten Einrichtung besagter Register nöthig ist, und Ihm desfalls speciatim aufgetragen worden. Wie Ihr nun all solche Kirchen- und Capellen-Rechnungen de ao. 1733 anzurechnen, falls es nicht bereits geschehen, annoch fördersamst anhero einzusenden, und darunter keinen Mangel verspühren zu lassen habt; So ist auch billig, daß beregter Revisor für seine zum Besten des Kirchen-Rechnungs-Wesens habende Mühwaltung von denen Kirchen bezahlet werde.

Und weilen demnach resolviret ist, daß Ihm von einer jeden Kirche und Capelle, welche an ausstehenden Capitalien und baaren Borrath 1000 Rthlr. und darüber im Vermögen hat jährlich Ein Rthlr. und von einer jeden Kirche und Capelle, welche an ausstehenden Capitalien und baaren Borrath 500 thlr. bis gegen 1000 thlr. im Vermögen hat, jährl. 1/2 thlr. und von einer jeden Kirche und Capelle, welche unter 500 thlr. im Vermögen hat, jährl. 6 mgr. gereicht werden sollen.

Als habt ihr von denen in der Euch anvertraueten Inspection befindl. Kirchen und Capellen nach Maaßgebung vorberührter Verordnung de annis 1733, 1734 und 1735 die Gelder binnen 14 tagen nach Empfahung dieses an ermelten Revisorem Johann Schmidt einzusenden, und dessen Quitung darüber zu gewärtigen, auch künftighin bey Ablauff eines jeden Jahrs bis zu Unserer anderweitigen Verordnung die Gelder vorangeführter maßen unerinnert einzuschicken.

Wir sind Euch zc. Hannover den 5ten Febr. 1736.

Königl. Großbrit. zum Churfürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete  
Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Jos. P. Tappen.

4.

**Consistorial-Ausschreiben vom 24. Febr. 1736, wegen Citation der Eingepfarrten durch die Prediger oder Superintendenten.**

(Corp. Const. Cell. Cap. I., p. 495. 482.)

Unsere freundliche

Es ist Uns beschwerend angezeigt worden: Wasmaßen ein und andere Personen, wenn sie von dem Superintendenten, oder ihrem Beicht-Vater, um mit ihnen Amts halben zu reden, gefordert worden, unter allerhand nichtigem Vorwand sich weigern, vor selbigen sich zu sistiren.

Wann nun von ehemahliger Fürstlichen Zellischen Regierung eine Ver-



ordnung unterm 16. Februarii 1702 dieserhalben bereits ausgelassen worden, welche von Wort zu Wort folgender gestalt lautet:

Unsere zc.

Wir mögen euch nicht verhalten, wasmassen von verschiedenen Predigern im Lande beyhm Fürstlichen Consistorio Beschwerde geführt worden, daß, wann sie nöhtig finden, mit ein oder anderen Amtshalber in solchen Dingen, die deren Seelen Bestes betreffen, zu sprechen, und zu solchem Ende denselben vor sich bescheiden, sie es dahin nicht bringen können, daß solcher sich auf ihr Verlangen sistire, mithin viel Gutes unterbleibe, folglich auch ihre Christliche Intention nicht erreicht werde.

Wie sich nun billig niemand denen Gelegenheiten, da an eines Seele gebauet werden kan, entziehen soll, und nöhtig, daß denen Leuten zu ihrem Besten darunter Bedeutung geschehe; So wissen Wir zwar nicht, ob auch in dem euch anvertrauetem Amte Prediger vorhanden, die deshalb sich zu beklagen haben. Damit ihnen dennoch auch künfftig darzu keine Ursach gegeben werden möge; So begehren nomine Serenissimi Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn Wir hiemit an euch, ihr wollet denen euch anvertraueten Amts-Untertanen im Nahmen des Fürstlichen Consistorii die Anzeige thun, daß auf den Fall, da ein oder ander von seinem Beicht-Vatter gefordert werden solte, solcher sich bey ihm gehorsamlich einfinden, und was er zu seiner Seelen Bestes mit ihm zu reden habe, mit willigen Gemüthe anhören, oder daß er auf den Ausbleibungs-Fall nicht nur mit willkührlicher Straffe angesehen, sondern auch zu Erfüllung seiner Schuldigkeit, durch andere zulängliche Mittel angehalten werden soll. Woran zc. und Wir zc. Zelle, den 16. Febr. 1702.

Fürstl. Braunschweig-Lüneb. zur Regierung verordnete Geheimte und Rätthe.

An die Beamte.

Und Wir denn solche Verordnung ihrem wörtlichen Inhalt nach anhero zu wiederholen nöhtig finden; So befehlen Namens Thro Königlichen Majestät von Groß-Britannien, und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, Unfers allergnädigsten Herrn, Wir euch hiermit, den Untertanen und Einwohnern in dem euch anvertrauetem Gerichts-District in Conformität dieser Verordnung das Nöhtige fordersamst zu injungiren, auch selbige auf vorgängige Anzeige eines Superintendenten oder Predigers, da sie vor ihm in Amtssachen zu erscheinen, sich weigern, durch hinlängliche Straffe und Zwangsmittel zu ihrer Obligenheit anzuhalten.

Wir lassen euch dabey zugleich, zu eurer Direction unverhalten sehn, welchergestalt Wir allen und jeden in hiesigen Landen befindlichen General- und Special-Superintendenten in dem unterm heutigen dato an sie abgelassenen Ausschreiben die Bedeutung gethan, daß in dem Fall, wenn ein oder ander von ihnen mit einer in der ihm anvertraueten Inspection, aber außser seiner Pfarre, wohnenden Person Amts wegen zu reden nöhtig findet, solcher Superintendentens sodann schuldig sehn solle, dem Beicht-Vater dieser Person es zu committiren, damit selbige, wann sie von dem Ort, allwo der Superintendentens wohnet, weit entfernet ist, entübriget sehn möge, ihre Haus-Arbeit lange zu versäumen: es wäre dann, daß ein Eingepfarreter oder Einwohner über seinen Beicht-Vater, oder dieser über sein Beicht-Kind bey dem Superintendenten sich beschweret hätte, als welchen Fals solche Person auf Erfodern vor dem Superintendenten sich zu stellen gehalten ist.

Das hierneben gehende Duplicat von diesem Ausschreiben habt ihr zu præsentiren, und darauf mit dem fordersamsten ad Acta anhero einzusenden. Und



Wir sind euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover, den 24. Februarii 1736.

Königlich Groß-Britannische zum Chur-Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

An die Beamte und Gerichtsherrn.

## 5.

**Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. April 1736, nebst Anlagen.**

(Vol. de 1736 nr. 81 — 83.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=WohlEdler=Beste, Edle= undt Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig=gute Freunde!

Es ist zu seiner Zeit gelieffert, was Derselbe und Ihr wegen des in dem Fürstenthum Lüneburg introducirten Kirchen=Rechnungs=Models und dabey abgelassenen Consistorial=Außschreibens vom 9ten Sept. 1734 unterm 22ten Oct. 1735 alhier vorgestellet haben. Nachdem nun die dabey angeführte Besorgniß derer Patronen: Daß ihren Befugnissen ratione der Beywohnung bey der Kirchen=Rechnungs=Abnahme zc. durch ermeldtes Außschreiben etwas derogiret zu seyn scheine, um desto übersflüssiger ist, als sich darin nicht findet, daß die Meynung getwehnen seye, solchen Patronis darunter zu præjudiciren, bey dem Rechnungs=Model aber um der nöthigen guten Ordnung Willen es nothwendig zu lassen, auch denen Rechnungs=Führern die Art und Weise, wie die ohnnöthige Weitläufftigkeit der Kirchen= und Capellen=Rechnungen so viel thunlich abzukürzen seye, in denen Monitis Generalibus bereits deutlich an hand gegeben ist; So lassen Wir Demselben und Euch zur Nachricht in Abschrift beyschließen, was das Königl. Consistorium solcherwegen unterm 5ten dieses anhero berichtet, und in Vorschlag gebracht hat, auch darauff von Uns an Dasselbe unter heutigem dato rescribiret worden. Wir verbleiben Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geßißen. Hannover den 17ten April 1736.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimbte=Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

An die Lüneburgische Landschafft.

Unsere zc.

Was Dieselbe wegen der von Lüneburgischer Landschafft nachgesuchten Abführung des in dortigem Fürstenthum eingeführten Kirchen= und Capellen=Rechnungs=Models in Vorschlag gebracht haben, ist aus Dero Bericht vom 5ten dieses Monats in mehren erschen. Nachdem Wir nun solchen Vorschlag hiermit dahin approbiren, daß mit bequemer Einrichtung erwehnter Rechnungen im Fürstenthum Lüneburg an denen Orten, wo es verlanget wird, auff gleiche Weise, wie in denen Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen geschehen ist, von dem auff das Kirchen=Rechnungs=Werck bey dem Consistorio beandigten Cancellisten Schmidt verfahren und zu dem Ende das vorgeschlagene Außschreiben an die sämtliche dortige Kirchen=Visitatores abgelassen werde; So wollen die Herren solches ungesäumt zu verfügen gelieben; Und finden Sie zur Nachricht in Abschrift hierbey was Wir auff die dieserhalben eingebrachte



Vorstellung der Lüneburgischen Landschaft an heute zur Resolution ertheilet haben. Und zc. Hannover den 17ten April 1736.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimbte Rätthe.

An das hiesige Königl. Consistorium.

Unsere zc.

Ew. Excell. haben mittelst rescripti de dato 8. Nov. 1735,\*) welche von der Lüblich Lüneburgischen Landschaft wegen des in Anno 1734 gedruckten Kirchen-Rechnungs-Models übergeben worden, Uns communiciret, und hiernebst verlanget, daß Wir Unser Gutachten dieserwegen eröffnen, auch allenfalls ein kürzeres Rechnungs-Model entwerffen und einsenden mögten. Sene Vorstellung collimiret nun auf zwey Puncta, nemlich

1mo, es mögte das Consistorial-Ausschreiben vom 9. Sept. 1734, welches wegen des Kirchen-Rechnungs Models ergangen ist, dahin gedeutet werden, daß man im Fürstenthum Lüneburg die Kirchen Patronos gegen die Verordnung de dato 20ten Dec. 1697 von der Rechnungs-Abnahme excludiren, und an den Orten, wo dieselbe die Abnahme allein hergebracht, sie dabey nicht laßen wolle, und

2do daß das gedruckte Rechnungs-Model an den mehresten Orten zu kostbar und inapplicabel seye.

Wie Uns aber, was den 1sten Punct betrifft, bey diesem an und für sich sehr nöthigem Werck, nie zu Gedanken gekommen, die Fürstl. Zellische Constitution vom 20. Decbr. 1697 zu abrogiren; So finden Wir nicht nöthig, ein mehrtes desfalls anzuführen, da Euerer Excellenzen bereits in Eingangsbereitem Rescripto Selbst erwehnen, daß aus vor allegirtem Unserm Ausschreiben de dato 9ten Sept. 1734 ein solcher Schluß nicht zu machen stehe. Bey dem allen erfordert indeßen die Nothdurfft, daß die Kirchen-Einnahme und Ausgabe auch an denen Orten, alwo die Kirchen-Patroni zur Rechnungs-Abnahme concurriren, oder selbige allein besorgen, wol und accurat berechnet werde, und geben Euerer Excell. Wir gehorsamst anheim, ob ein Kirchen-Patronus, er concurrire zur Abnahme des Kirchen-Registers, oder nehme selbiges für sich allein ein, sich entlegen möge, dem gedruckten Rechnungs-Model und angefügten Monitis generalibus sich zu conformiren. Unseres Erachtens würde Potestas legislativa darunter leiden, wenn man das Gegentheil asseriren wollte, und halten Wir gänglich dafür, daß wohlgedachte Landschaft mit Uns völlig gleicher Meinung seye.

Anlangend den 2ten Punct ist das von Euerer Excell. angezogene Monitum generale XXVI nebst dem XXVsten und XXIXsten Monito generali in so deutlichen Terminis abgefasset, daß es einem willigen Rechnungs-Führer den Weg zur Abfürkung unnöthiger Weitläufftigkeit von selbst klar zeigt. Wollte man ein kürzeres Rechnungs-Model entwerffen, würde es auch sodann bey denen Registratoribus, welche zu Difficultaeten geneigt sind, an neuen dubiis nicht fehlen. Wie anno 1727 das Rechnungs-Model in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen eingeführet worden, haben verschiedene Rechnungs-Führer einen ebenmäßigen Einwurff gemacht, welchem Wir aber hierdurch abgeholfen, da wir deren ersteres Register durch andere des Wercks

\*) Hier fehlen in der Abschrift einige Worte, etwa „die Erinnerungen“.



Verständige, gegen eine billige Erkenntlichkeit einrichten lassen. Wäre nun Eueren Excell. gefällig, daß man auf gleiche Weise im Fürstenthum Lüneburg verfare, sind Wir versichert, daß man die von einigen Registratoribus (dann von anderen wissen Wir das Gegentheil) gemachte Difficultäten am leichtesten heben werde. Der bey hiesigem Consistorio auf das Kirchen Rechnungs=Wesen beandigte Cangeliste Schmid ist erbötig, das erste Kirchen=Register derjenigen Registratorum, welche in das gedruckte Model sich nicht finden zu können vorgeben, gehörig, auch so kurz, als jeden Orts nur immer möglich (wie wohl mit Beybehaltung der nöthigen Rubriquen, welche zwar nicht jährlich, jedoch zuweilen vorkommen, v. g. Einnahme von dem Pfarr=Wittwen=Hause, an Vacantzien=Geldern, an donationibus ex legatis ad pias causas etc.) gegen eine billige Erkenntlichkeit einzurichten: und würde es, wenn Euerer Excell. diesen Modum aggreiren, nur darauf ankommen, daß ein Consistorial=Ausschreiben an die Kirchen=Visitatores dahin abginge, diejenigen Registratores welche sich in das neue Rechnungs Model nicht zu finden, noch die Kirchen= und Capellen=Register auf möglich kurze weise darnach einzurichten wüsten, dahin anzuhalten, daß selbige innerhalb 8 Tagen die letzteren drey bis vierjährige Register (umb wo ein Korn Register vorhanden ist, diestellungszeit daraus anmercken zu können) an hiesiges Consistorium unfehlbar einsenden sollten. Von des Cangelisten Schmid Geschicklichkeit und Fleiß sind wir versichert. Eueren Excell. verbleiben Wir zc.

Hannover den 5ten April 1736.

Königl. Groß Brit. zum ChurFürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete  
Director, Consistorial- und Kirchen=Räthe.

6.

**Vortrag des Landraths=Collegii an die Königliche Regierung vom 22. August 1736, mehrere Beschwerden gegen das Consistorium betr., nebst Anlage.**

(Vol. de 1736 nr. 254 a.)

Ewr. Hochwollgeb. Excell. wollen aus den Anschluß des mehrern zu ersehen höchstgeneigt belieben: was vor Beschwerungspuncte in Ecclesiasticis bey letzterem Landtag, wie auch nachhero dem hiesigen Landschafftlichen Collegio von einigen Patronis im Lande vorgebracht, und umb unsere behtretende Vorstellung zur nöthigen remedur angesuchet worden.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestät sowol in Confirmatione Privilegiorum Generali, als auch durch Allergnädigstes Special=Rescript Dero Allergnädigsten Willen, zu allgemeiner Freude und devotester Erkantlichkeit gesamter Unterthanen, dahin in allerhöchsten Gulden declariret: Daß alle und jede bey denen hergebrachten Gerechtsahmen gelassen, insonderheit in Ecclesiasticis es bey der ehmaligen Cellischen Verfassung sein Verbleiben behalten solle;

Also leben zu Ewr. Hochwollgeb. Excellences rühmlichst bekanten Equanimitet wir des zuversichtlichen Vertrauens: Dieselbe in conformitet Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Versicherung es bey der bisherigen im Cellischen üblichen Verfassung zu lassen, und eine solche Verfügung zu stellen geneigtest geruhen werden, damit die in der Anlage gemeldete Beschwerden, abgestellt werden mögen.



In welcher Zuversicht wir mit aller Ergebenheit und schuldigstem Respect beharren

Ewr. Hochwollgeb. Excellences  
dienstwilligster und gehorsamste Landschafft Director  
und Land Rätthe.

Lüneburg d. 22ten Aug. 1736. E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.

Behorsamste Darstellung einiger Beschwerungspuncte.

1. Ist angemerket worden: wasgestalt anjeko vom Königlichem Consistorio General-Berordnungen ins Land ergehen; dergleichen jedoch ehedem und bey Cellischen zeiten bloß aus der Hochfürstl. Regierung emaniret, man auch Landschafftlicher seits des Davorhaltens ist, daß dergleichen General-Berordnungen ergehen, oder erneuren zu lassen, lediglich res Illustris Regiminis sey, und keinem andern Collegio zustehet.

Ein neues exempel dessen, was von dem Consistorio jetzt angeführet worden, zeigt sich in dem Allgemeinen Ausschreiben de 24ten Febr. 1736 wegen sistirung derer Pfarr-Kinder vor ihre Beicht-Väter in Ambts-Sachen, worinne eine dergleichen bey Cellischer Regierung emanirte Berordnung renoviret, und anderweitig bestätigt worden, da jedoch eben diese renovirte Constitution klahr ergiebet, daß solche derozeit nicht e Consistorio, sondern aus dem Hochfürstlichen Regierung-Collegio emaniret, die Renovatio solcher Constitution folglich aus keinem andern Collegio billig geschehen sollen.

2. Finden sich die Patroni hiesigen Landes darinne mercklich graviret: daß, mittelst einer Consistorial-Berordnung de Januar a. c. die bißherige Observantz wegen Bestellung derer Küster und Kirchen-Diener geändert, und ihren wolhergebrachten juribus Patronatus nicht wenig zu nahe getreten worden.

Man zweiffelt daher nicht, Ewr. Hochwollgeb. Excellences völlig gerecht und billig finden werden: Daß was, und welchergestalt die Patroni es biß anhero jeden Ortes hergebracht, ihnen ungeschmählert gelassen, und sie mit aller zu Kränkung ihrer hergebrachten jurium gereichenden Neuerung in zukunfft verschonet bleiben mögen zc.

3. Haben einige Kirchen-Patroni zu erkennen gegeben: Daß ob Sie schon die Bestell- und Beeidigung derer Kirchen-Juraten, imgleichen die Verpachtung derer Kirchen-Wiesen, von vielen Jahren her privative hergebracht, ihnen jedoch daselbe anjeko nicht ferners gestattet, sondern von denen Kirchen-Visitatoren ein solches privative prætendiret werden wolle.

Nun kan es wol keine Bedenklichkeit finden: daß eben derjenige Ausspruch Rechts und Billigkeit, welcher in anderen Sachen einem jeden langjährigen Possessorem bey seinen Besitz unperturbiret gelassen wissen will, auch alhie seine Würckung exseriren, einfolglich die vieljährige Observantz auch zur norm auff zukünftige verbleiben müsse.

4. Höret die schon vor einiger zeit angezeigete Querele wegen des Neuen Formulars derer Kirchen-Rechnungen, im Lande annoch nicht auff, und wird dabey insonderheit dieses angeführet: Daß dadurch, denen mehrentheilß sehr schlecht bemittelten Kirchen neue und schwere Kosten gemacht, ihre Reditus aber nicht das allermindeste verbeßert würden.



## Erwiederung der Königl. Regierung vom 10. Jan. 1737, nebst Anlage.

(Vol. de 1737 I. nr. 129. 130.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohl Edler=Beste, Edle= und Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig=gute Freunde!

Wir haben erhalten, was der Herr Landschafft Director und ihr, wegen einiger vermeintlichen gravaminum in Ecclesiasticis, unterm 22ten Aug. a. e. an Uns gelangen laßen. Nachdem Wir nun das Königl. Consistorium darüber vernommen; So haben Wir den von Demselben desfalß erstatteten Bericht in Abschrift hiebey communiciren wollen, ob auch Derselbe und ihr bey denen darin angeführten Momentis noch etwas zu erinnern finden. Und verbleiben dem Herrn und euch zu freundlichen Diensten stets geneigt. Hannover den 10ten Januarii 1737.

Königl. GroßBritannische zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheimbte=Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

An die Lüneburgische Landschafft.

Unsere zc.

Euere Excellences haben Uns mittelst Rescripti de dato 7ten hujus diejenigen Puneta communiciret welche von der Böblich=Lüneburgischen Landschafft unter dem 22. nuperi beschwerend angezeigt worden. Ew. Excell. haben hiebey über jeden Punct Unser Gutachten verlangt: Wir melden demnach hiedurch schuldigst

Ad 1<sup>um</sup>: Wasgestalt es zwar an dem, daß Wir dasjenige Rescript, deßen die Landschafft speciale Erwähnung thut, und wobon ein gedrucktes Exemplar hiebey gehet, nebst mehr andern General-Ausschreiben wegen der special Kirchen=Visitation, fleißiger Besuchung der Kranken, Unterrichtung der ad operas publicas condemnirter Personen, halben Gnaden=Jahrs, Verwahrung der Kirchen Borraths Gelder, Bestellung der Küster und Schuelmeister, Schuel=Information auff dem platten Lande zc. in das Fürstenthum Lüneburg abgelaßen: Es haben auch Unsere Antecessores in officio bereits anno 1707 et sequentibus general-Ausschreiben in gedachtes Fürstenthum abgelaßen. Wir sehen aber nicht, wie gedachte Landschafft hieraus ein Gravamen machen= und verlangen könne, daß dergleichen Verordnungen künfftig unter dem Nahmen der Königlichen Regierung außgefertiget werden mögten. Daß vor 30= 40= 50= und mehr Jahren die Zellischen general-Ausschreiben in Ecclesiasticis unter dem Nahmen: „Fürstl. Br. Lüneb. zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe“ abgelaßen worden, reichete dazu keinesweges hin, indem mehr als bekandt ist, daß die Consistorialia daselbst vor der Regierung tractiret und abgehandelt, auch alle Expeditiones sowoll in Official- als Process-Sachen unter vorbemerckter Unterschrift außgefertiget worden. Hiermit aber hat es im Fürstenthumb Calenberg eine andere Beschaffenheit von uralten Zeiten her gehabt. Da nun Thro Königl. Majest. Georg der Erste, gloriwürdigsten Andenkens, die Consistorialia ratione des Fürstenthums Lüneburg an hiesiges Consistorium allerhöchst verwiesen, so hat jene Unterschrift nicht beh behalten werden können, sondern die Außfertigung unter dem Siegel und Subscription des Consistorii geschehen müssen. Wenn aber die Lüneburgische Landschafft hiebey ferner anführet, daß dem Consistorio überall nicht zustehe, ratione derjenigen Sachen,



welche dessen Aufsicht allerhöchst anvertrauet sind, general-Ausschreiben ergehen zu lassen, stellen Wir dahin, ob derselben zukomme, hiesige Regierungs-Form zu beurtheilen. Wir affectiren hierunter keine eitele Ehre, haben aber die Observantz für Uns, sehen auch nicht, was für ein inconueniens an und für sich daraus erwachse, wenn die Collegia hiebey in den gehörigen Schranken bleiben. Und da Wir selbige nicht überschreiten werden, Euere Excell. auch insbesondere hochgütigst Sich erinnern werden, daß jene general-Ausschreiben mit Dero Vorbewußt und Approbation abgelassen worden; So kan denenjenigen, an welche dergleichen Schreiben ergehen, gleichgültig seyn, ob selbige aus der Regierung, oder einem andern dazu autorisirten Collegio ausgefertigt werden. Nicht zu gedenken, daß alle Justitz-Ober-Collegia, die Canzlehen und Hoff-Gerichte, sowoll in hiesigen Landen, als durchgehends im Reich gemeine Bescheide per Edicta zu publiciren, und generale Ausschreiben ins Land gehen zu lassen gewohnet sind.

Ad 2<sup>um</sup>: Werden Ew. Excellences aus Unserm Schreiben vom 5ten Julii anni currentis Sich hochgeneigt erinnern, wasgestalt Wir mit Unserm Gutachten Uns dahin selbst geäußert, daß man demjenigen, welchem ein Jus patronatus über einen Küster- Schuel- oder Organisten-Dienst zustehet, zu nahe treten würde, wenn man verlangen wolte, daß er auff solchen Dienst zwey Subjecta präsentiren solle, um den Geschicktesten davon auswehlen zu können. Euere Excellences haben solches adprobiret, und es ist hierauff das in Copia angefügte Schreiben an die Superintendenten \*) abgelassen worden; Daß also dieses Gravamen von selbst wegfällt.

Ad 3<sup>tium</sup>: Urgiret die Löblich Lüneburgische Landschafft in ihrer Vorstellung vom 22ten nuperi, Ihro Königl. Majest. hätten durch ein Allergnädigstes special-Rescript versichern lassen, daß es in Ecclesiasticis bey der ehemahligen Zellischen Verfassung sein Verbleiben behalten solle: Und hierauff sind Wir auch vor ehlichen Jahren, auff Veranlaßen jetztgedachter Landschafft, andertweit verwiesen. Wie nun solches unter andern anno 1734 bey Abfassung der Monitorum generalium, das Kirchen-Rechnungs-Wesen betreffend, Uns bewogen, ein genaues Augenmerk auff den Inhalt der Fürstl. Zellischen Kirchen-Ordnung zu nehmen; So haben Wir bey dem punct von Bestell- und Beäidigung der Kirchen-Juraten auff die Disposition vorerwehnter Kirchen-Ordnung, und zwar auff den §. 38 Capitis XIII. Uns bezogen. Selbiger aber redet in diesem Stück denen Patronis das Wort ganz und gar nicht. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Verpachtung der Kirchen-Länderey, als welche iuxta tenorem der Kirchen-Ordnung dicto Cap. XIII. §. 47 denen KirchenJuraten, nicht aber denen Patronis zukömt. Soll es nun in Ecclesiasticis bey der ehemahligen Zellischen Verfassung (worunter man billig Leges nicht aber Faeta Legibus contraria verstehet) sein Verbleiben haben; So können die Patroni weder zu dem einen, noch zu dem andern anmaßlich prætendirenden jure gelangen. Uns ist hiernebst nicht sinnlich, daß ein Lüneburgischer Patronus bey hiesigem Consistorio über die Bestell- und Beäidigung der KirchenJuraten, und Verpachtung des Kirchen-Landes seit publication jener Monitorum Klage erhoben, und Wir können also nicht wißen, wie die Patroni welche zu diesem Landschafftlichen gravamine anlaß ertheilet, mit Nahmen heißen, und welchergestalt die

\*) Dieses Ausschreiben war indessen der der Landschafft mitgetheilten Abschrift des Consistorial-Berichts nicht angelegt, sondern die Verordnung vom 27. Jan. 1736 — welcher Umstand dann die sonst unverständlichen Aeußerungen in der ständischen Erwiderung veranlaßt hat.



angegebene possession beschaffen sey, ob sie eine Manutenentz meritire, oder nicht? Wir finden auch sehr hart zu seyn, wenn man die Kirchen=Visitatores und Kirchen=Juraten, welche jedoch fundatam intentionem in lege publica haben, nicht darüber erst hören= sondern durch ein general=Ausschreiben zu erkennen geben lassen wolte, daß diejenigen patroni, welche gegen den Inhalt der Kirchen=Ordnung die Kirchen=Juraten bestellet und beäidiget, auch das Kirchen=Land verpachtet, dabey ferner gelassen werden solten. Indesß stellen solches Euerer Excellenzen Ermäßigung Wir anheim.

Ad 4<sup>tum</sup>: Ist Eueren Excellenzen erinnerlich, daß Wir zu Abkürzung der gegen das KirchenRechnungs=Modell gemachter Difficultäten Uns erboten, ein jähriges Register nach jenem Modell durch den hiesigen Cancellisten Schmid so kurz, als jeden Orts nur immer möglich, jedoch mit Behbehaltung der nöthigen Rubriquen, einrichten zu lassen, und zwar bey solchen Kirchspielen, allwo der Registrator in jenes Modell und die von der Rechnungs=Form handelnde Monita generalia sich nicht zu finden weiß, wenigstens solches vorschüget. Euerer Excellences haben diesen Vorschlag adprobiret, und es ist daher nebengehendes Ausschreiben sub dato 30. Junii dieses Jahrs ergangen. Von einigen Orten ist hierauff der Bericht dahin eingelauffen, daß man sich in jenes Modell und Monita gar wohl zu finden wiße, auch die Kirchen=Register bereits darnach eingerichtet habe. Dergleichen Exempel zeigen klar, daß es bey denen Registratoribus fürnemlich auff einen guten Willen ankomme, und daß es bey dessen Ermangelung an Difficultäten, auch gegen ein zweytes Modell, nicht fehlen werde. Bey dem allen aber sind Unsere occupationes wie Eueren Excellenzen vorhin bewußt ist, dergestalt häufig, daß Wir eine ohnnöthige Arbeit billig verbitten, in ferneren Betracht, da vor angeregtes Unser Erbieten die vorgeschirmte Difficultät von selbst hebet. Uebrigens ist der Nutzen ganz evident, nicht nur weiln eine deutliche und uniforme Art der Berechnung die sehr mühsahme Arbeit der Revision ungemein erleichtert, welches an und für sich schon gnug wäre, sondern auch weiln alle Rubriquen der Einnahme, welche nach ausweiß des Corporis honorum vorkommen müssen, oder doch dann und wann vorkommen können, v. g. Einnahme an Mieth=Geldern aus dem Pfarr=Wittwen=Hause: an Vacantien=Geldern: ex donationibus et legatis ad pias causas: an Kirchen=Ornat: von auffgehängten Braut= und Todten=Tränken: Braut= und Todten=Geläute: Leich=Steinen, et quae talia, sodann jährlich denen Kirchen=Visitoribus ganz klar vor Augen treten, mithin ihnen Anlaß ertheilen, auff dergleichen Einnahmen jedesmahl genau zu reflectiren. Wäre solches in vorigen Zeiten auch geschehen, würden, zum Exempel, mehrere Vacantien=Gelder berechnet seyn, auch verschiedene Prediger des Fürstenthums Lüneburg keine Gelegenheit gehabt haben, die Mieth=Gelder aus dem Pfarr=Wittwen=Hause ihnen zuzueignen. Wir verbleiben Eueren Excellenzen ic.  
Hannover den 27ten Sept. 1736.

Königl. Groß Brit. zum Chur Fürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete  
Director, Consistorial= und Kirchen=Räthe.

An hiesige Königl. Regierung.

8.

### Erklärung des Landraths=Collegii vom 4. Juni 1737.

(Vol. de 1737 nr. 216 a.)

Daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences uns die Antwort des Königlichen Consistorii, wegen einiger in Ecclesiasticis vorgebrachter Landschafftlichen Be-



schwerden, mittelst Rescripti vom 10ten Jan. a. c. communiciren, auch dabey zu erlauben geruhet: dasjenige vorstellig zu machen, so wir hiebey annoch zu erinnern haben möchten *re.* ein solches erkennen wir billig mit allen schuldigst gehorsamsten Dank.

Nachdem wir nun solches alles bey letzterer Diaet gehörig erwogen; So vermögen wir

1. noch nicht zu finden, wie das vom Königlichem Consistorio angeführte zu Behauptung dessen hinreichend sey: Daß wolermeldtem Consistorio zustehe, neue Constitutiones ins Land ergehen zu lassen. Denn

a. hat es im Fürstenthum Lüneburg nicht den mindesten zweifel, es wird auch daselbe durch die bey Cellischer Regierung unverrücket erhaltene Observantz fattsam bestätigt: Daß wenn eine neue Constitution im Lande zu publiciren, solches keines der Regierung nachgesetzten Collegii Sache sey, sondern lediglich vor die Gnädigste Herrschaft selbst, und Dero Landes-Regierung gehöre, aus dergleichen Neue Landes-Berordnungen auch zuvor mit denen getreuen Ständen, in conformitet austrücklicher Landes-Privilegien communiciret zu werden pflege.

b. Ist klahr, daß, wenn, wie man doch dahin gestellet seyn läset, es im Calenbergischen hierunter anders gehalten werden solte, daselbe die Sache nicht alteriren, noch vor das Fürstenthum Lüneburg eine Normam abgeben könne, nachdehmmahlen die hiesige Stände darüber die gnadenvolle Churfürstl. Declaration de 1693 vor sich haben: „Daß das Cellische auch nach der combination beyder Fürstenthümer mit seinen Gerechtsahmen ein besonderes Corpus verbleiben solle *re.*“

c. Wird in dem Consistorial-Bericht auff das exempel anderer Justitz-Collegiorum fehlsam provociret, indehme bekant ist: Daß solche Justitz-Collegia zwar einige gemeine Bescheide verfertigen, wonach sich die Litigirende und deren Sachwalter, ratione ein und anderen kleinen puncte in Process-Sachen zu richten, keinen von allen solchen Collegiis aber, auch nicht einmal dem Ober-Appellations-Gericht, als dem höchsten Justitz-Collegio jemahlß behgefallen ist, Allgemeine Landes-Berordnungen und Constitutiones ergehen zu lassen.

d. Weiß die Cellische Kirchen-Ordnung von einer solchen, dem Consistorio behgelegten potestate Legislatoria nicht das geringste, und da besagte Kirchen-Ordnung cap. IV. §. 3 seq. diejenige puncte umbständlich nahmhafft machet, welche vor das Consistorium gehören sollen; so gedendet Sie doch des obigen mit keinem worte. Wenn

e. abseiten des Königlichem Consistorii angeführet wird: Daß selbiges bereits in ao. 1707 dergleichen General-Berordnungen ins Fürstenthum Lüneburg emaniren lassen; So wird dagegen anzuführen erlaubet seyn: Daß, wenn es der Landschafft ohnwißend geschehen seyn solte, es jedoch die von gnädigster Herrschaft in höchsten Hulden bestätigte Verfassung im Cellischen nicht immutiren, noch das Consistorium zu einer Sache authorisiren könne, welche im Fürstenthum Lüneburg einem Consistorio nie, sondern bloß Serenissimo, und Dero Landes-Regierung competiret, und worinne diese nicht anderst, dan nach vorgängiger communication mit Dero getreuen Landschafft zu verfahren preißwürdigst gewohnet gewesen.

Welchem allen nach dan zu Ewr. Hochwollgeb. Excellences und Dero rühmlichst bekanten hohen Gemüths-Billigkeit die hiesige Stände des gang dienstlichen und gehorsamsten Vertrauens leben: es werde auch in zukunfft bey der ehedehm im Cellischen beständig üblichen Verfassung in diesen puncte gelassen, und das Königlich Consistorium dahin angewiesen werden, von dergleichen



ins Land ergehenden Allgemeinen Ausschreiben und Verordnungen gänzlich zu abstrahiren.

Itemß wird zwar in dem Consistorial-Rescript vermeinet: es sey das Gravamen, wegen derer Küster= Schul= oder Organisten= Dienste, und derer dazu zu praesentirenden 2 Subjectorum durch das beygelegte Ausschreiben de Jan. 1736 allschon gehoben zc. Alleine es muß hiebey unserß davorhaltenß, zweifelß= ohne ein Verstoß vorgegangen seyn. Maßen das beygelegte Ausschreiben noch expresse zweier, dem Consistorio zu praesentirenden Subjectorum gedenket; Dahingegen es im Fürstenthum Lüneburg in ansehung derer, welche über besagte Dienste das jus Patronatus hergebracht, in specie aber bey dem Kloster und der Abtey zu St. Michaelis in Lüneburg bißher also gehalten worden: Daß nach Abgang eines solchen Kirchen= Bedienten der Patronus das neuermählte Subjectum den Superintendenten der Diocoes zur tentation zugesant, und wenn dabey nichts von erheblichkeit zu erinnern gewesen, die introduction sofort von dem Superintendenten, oder auff dieses Verlangen von dem Pastore loci bewerkstelliget worden, ohne daß es bedorfft, sowenig 2 zu denominiren, als an das Consistorium zuvor Bericht zu erstatten. Wie nun die injungirte denominirung 2 Subjectorum, nach des Königlichen Consistorii selbst eigener Erkänntniß, zur Beschwerde derer Patronorum gereicht, die vorgängige erfoderung eines Berichts ad Consistorium auch gleichgestalt dem Herkommen entgegen ist, und die gravirliche Folge hat, daß es neue Kosten, und langen Verzug veruhrsachet, sogar, daß dem Bericht nach, seit eingeführter obiger Neuerung theilß Küster= und Schul= Dienste wol 5 Monathe und länger unbesezet geblieben; So ersuchet man gehorsamst, es auch hierunter bey der Cellischen Observantz lediglich verbleiben, und solches durch ein getrucktes Königliches Regierungß= Ausschreiben bekant machen zu lassen. Anlangend den

Item Punet: wegen Bestellung derer Kirchen= Juraten, und Verpachtung derer Kirchen= Wiesen zc. So ist, weilien der Consistorial= Bericht hierüber Nachricht zu haben wünschet, dieses Gravamen unter andern von dem Major v. Estorff zu Barnstedt bey der Landschafft vorgebracht worden, und werden Ewr. Hoch= wollgeb. Excellences hoffentlich nicht anders, dan höchstgerecht und billig erachten: Daß, was die Patroni an diesem oder jenen Orte hierunter beständig hergebracht, ihnen auch fernerhin ohne einiger Schmälerung gelaßen werde! Allermaßen dieses wol noch umb so weniger Zweifel finden kan, da

a. bey allen und jeden juribus eine beständige Observantz einem Possessori völligen Schutz und Sicherheit giebet.

b. Seine Königliche Majestæt dem selbsteigenen des Consistorii Anführen nach, so gerecht= als allergnädigst zu declariren geruhet: „Daß es in Ecclesiasticis bey der ehemahligen Cellischen Verfassung gelaßen werden solle zc.“, mithin eben damit die bisherige Observantz austrücklich bestätigt worden; und

c. der in dem Consistorial= Bericht angezogene passus der Cellischen Kirchen= Ordnung, da er hierunter keine dispositionem prohibitivam enthält, eine solche Possession und Observantz nicht zu entkräften vermögend ist. Was endlich den

IV. Punet, wegen des Neuen Formulars derer Kirchen= Rechnungen zc. anreicht; So agnosciret man Landschafftlicher seits gar gerne, daß a parte Consistorii Regii hiebey eine gute und erspriessliche intention geführt worden; Alleine, da, so viel den zur Hand genommenen Modum betrifft, die bloße Einsicht dieses großen und weitläufftigen Formulars so wol, als die viele im Lande desfalß vorkommende Querelen gnug zu erkennen geben: Daß dergleichen weitläufftiges, und mit vielen, an manchen Orten überall nicht vorkommenden



Rubriquen eingerichtetes Formular vielen Kirchen, und Dero Rechnungsführern zu einem merklichen Oneri, nicht aber zu einigem commodo gereiche; Die vom Consistorio vorgeschlagene Aenderung dieses Formulars aber durch den Consistorial-Cancellisten denen meistens unbemittelten Kirchen ebenmäßig neue Kosten verursachet; So geben Ewr. Hochwollgeb. Excellences höchstgeneigten Ermessen wir ganz dienstlich und gehorsamst anheim: Ob nicht denen hierauf entstehenden Beschwerden durch dieß temperament abzuhelffen: Daß bey solchen Kirchen, da die einföhrung dieses großen Formulars so wenig, als des geänderten thunlich, es bey dem bisherigen Rechnungsmodo zu lassen, oder doch wenigstens die Rechnungsführer mit ihren habenden Bedencken und Einwendungen zuvor fattsam zu hören.

Gleichwie übrigenß bey dieser ganzen umständlichen Vorstellung der hiesigen Landschafft Absicht, und Beweg-Grund keine andere ist, als ihrer Pflicht ein behöriges Genügen zu thun, und von alle deme nichts außer attention zu lassen, was zu vorkommung verfänglicher Neuerung, und remedirung derer dem Landschafftlichen Collegio zur notitz kommenden Landes-Beschwerden gereichen kan; Also halten von Ewr. Hochwollgeb. Excellences ruhmwürdigsten Neigung wir uns deßen in geziemender Ehrerbiethung feste versichert: Dieselbe auff obiges alles eine solche reflexion zu nehmen höchstgeneigt geruhen werden, damit, so viel die emanirung Neuer Constitutionen und Verordnungen anlanget, es bey dem durch die Landes-Privilegia bestätigten Herkommen dieses Fürstenthums sein Verbleiben behalten, wegen derer übrigen Puncte aber die Kirchen-Patroni bey ihren Gerechtsahmen gelaßen, und denen Kirchen keine neue Beschwerden auffgebürdet werden mögen.

Wir suchen deshalb ganz dienstlich und gehorsamst an, und beharren mit aller Ergebenheit und schuldigsten Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landschafft-  
Director und Land Rätthe.

Lüneburg d. 4ten Junij 1737.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.

9.

### Erwiederung der Königl. Regierung vom 17. Decbr. 1737.

(Vol. de 1738 nr. 238.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Woll Edler=Beste, Edle und Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig=gute Freunde!

Es ist zu seiner Zeit gelieffert, was der Herr Landschafft Director und Ihr, wegen einiger in Ecclesiasticis wieder das hiesige Consistorium habenden Beschwerden unterm 4ten Junii a. c. anderweit an Uns gelangen lassen. Wir geben nun Demselben und Euch hiedurch zu erkennen daß, quoad 1. dem hiesigen Königl. Consistorio eine potestas legislativa nicht zukomme; finden aber auch nicht, daß Selbiges einer solchen potestat sich angemasset, da diejenigen Edicta, worauff etwa die Absicht gehet, mit Unserm Vorbewußt und Approbation publiciret worden. Wenn indeßen der Clerus auff die vorherigen leges zu verweisen, annehmst zu besorgen ist, daß Selbige zur gehörigen Observantz, mit Abstellung der einreißenden Contrarietät, gebracht werden, mag solches nicht anders als ein gemeiner Bescheid angesehen werden; welche Befugniß dem Con-



sistorio in Sachen, welche Dasselbe zu beobachten hat, nicht denegiret werden mag.

Was 2. die Confirmation derer von denen Patronis zu präsentirende Küster, Schulmeister und Organisten anlanget, so hat, da die Schuldienste öffters zum größten Schaden der Jugend mit gar schlechten Subjectis besetzt gewesen, die höchste Nothwendigkeit erfordert, solches zu verordnen, wann Ihrer Königl. Majestät Allergnädigsten Intention gemäß das Consistorium auff Besetzung der Schuldienste selbst mehrere Attention nehmen sollen; inmaßen dasselbe durch solche Confirmation allemahl erfähret, a. welcher Dienst vacant seye und mit welchem Subjecto Er wieder besetzt worden, der Superintendent auch dabey einen Bericht von dessen Geschicklichkeit abstellen muß; Da dann in denen Fällen, wenn das Consistorium nicht nöthig findet, die Subjecta anhero kommen- oder durch einen andern Superintendenten examiniren zu lassen, der Superintendent allemahl, wenn das Subjectum, so Er examiniret, demnächst untüchtig befunden wird, zur Verantwortung gezogen werden kan, welches bey denenselben Furcht verursacht und b. das Consistorium alsdenn Gelegenheit hat Sich zu erkundigen, ob auch eine Simonie vorgegangen. Was die Kosten betrifft hat Uns das Consistorium zu erkennen gegeben, daß solche sehr leydlich, und von einem geringen Dienste, welcher unter 12 bis 15 Thaler wäre, gar nichts von einem guten Dienste nur 12 gr. und von dem besten nicht mehr als 24 gr. genommen, die Expeditiones auch niemahlen auffgehalten, sondern unter allen Sachen am promptesten vorgenommen würden; falls aber auff den Dahlenburgischen Dienst etwa von Böblicher Landschafft reflectiret werden möchte, so wären die bekantermäßen damahlen dabey vorgekommene Umstände an solchem Auffenthalt Schuld gewesen; Im übrigen ist bereits unterm 20ten Dec. a. p. eine anderweite Verordnung ergangen, daß die Patroni nur ein Subjectum zu präsentiren gehalten seyn solten.

Was 3. wegen Bestellung der Kirchen-Juraten und Verpachtung des Landes verordnet worden, solches ist in der Zellischen Kirchen-Ordnung würcklich enthalten, und in diesem Lege praeceptiva virtualiter ein Lex prohibitiva befindlich, welche Disposition auch in Anno 1693 in nachdrücklichen Terminis wiederhohlet worden; und können die Kirchen Visitatores wenn die Kirchen-Juraten ihr Amt nicht verstehen, oder dasselbe nicht gehörig in acht nehmen, deßfalls auff keine Weise zur Verantwortung gezogen werden wenn man Ihnen deren Bestellung entziehen wolte. Ob auch unter denen allegirten Worten:

#### Zellische Verfassung

die Zellische Kirchen-Ordnung und Edicta oder die nach und nach von ein und andern dagegen eingeführte Observantz zu verstehen, solches lassen Wir dahin gestellet seyn; Indessen ist die bloße allegirung einer Observantz nicht manutenibel, sondern es erfordert dergleichen Angeben eine Gerichtliche Untersuchung; es würde auch gegen die Rechte lauffen, die Kirchen Visitatores ganz ungehöret abzuweisen.

4. lassen Wir Uns ratione des neuen Formulars derer Kirchen-Rechnungen gefallen, damit der Zweck dieses höchstnötigen Wercks nicht auffgehalten werde, daß diejenige Rechnungs-Führer, welche sich darin nicht zu finden wissen, oder sonst ein und anderes Bedenken dabey haben, solches beim Consistorio vorstellen mögen, da selbige alsdenn von daher mit prompter Antwort werden versehen werden. Gleichwie Wir nun nicht finden, daß der Herr Landschafft-Director und Ihr bey obangeführten Umständen weiter etwas werden zu erinnern haben; So geben Wir Demselben und Euch daneben die nachmahlige



Versicherung, daß wenn hinführo in dergleichen Fällen ganz neue oder die vorigen Gesetze aufhebende Verordnungen publiciren zu lassen nöthig gefunden wird, die Eöbliche Lüneburgische Landschafft mit ihrem rächtlichem Gutachten allemahl vorher darüber vernommen werden solle. Und verbleiben dem Herrn Landschafft's Directori und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover d. 17ten Dec. 1737.

Königl. Groß Britanische, zur Chur Fürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung  
verordnete Geheimbte=Räthe.

H. Grote.

An die Zellische Landschafft.

10.

### Fernere Erklärung des Landraths-Collegii vom 14. Mai 1738.

(Vol. de 1738 nr. 239.)

Was Ewr. Hochwollgeb. Excellences wegen derer in Ecclesiasticis und Consistorialibus vor einiger Zeit vorgebrachten Beschwerden, unterm 17ten Decembr. a. p. uns zu rescribiren gefällig gewesen, daßelbe ist bey gegenwärtiger Landschafftlichen Diaet im versammelten Collegio schuldigt nachgesehen, und gebührend erwogen worden.

Zuvorderst erkennen und verehren wir nun billig mit allen gehörigen Dank Daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences nicht nur die wiederholte Versicherung zu ertheilen geruhet:

wasmaßen in conformitet derer Landes=Recesse, ohne vorgängige communication mit der hiesigen getreuen Landschafft keine Neue Landes=Verordnungen publiciret werden sollen &c.

Sondern daß auch Ewr. Excellences der Landschafftlichen Vorstellung darinne Beyfall zu geben sich geneigt finden: Daß einem Königlichen Consistorio neue Constitutiones ins Land ergehen zu lassen nicht zukomme, und zweifeln wir nicht: Ewr. Hochwollgeb. Excellences beywohnender rühmlichsten attention nach dahin höchstgeneigteste Sorgfalt zu nehmen propendiren werden, damit solchem entgegen a parte Consistorii nichts verfüget, mithin zu anderweitigen Querelen anlaß gegeben werden möge.

Das Gravamen wegen derer Küster, Schulmeister, und Organisten betreffend; So hat man an seiten derer Stände gar gerne vernommen: Daß der Beschwerde, wegen zu praesentirender 2 Subjectorum bereits abgeholfen worden. Und wie bey Neuer Bestellung solcher Kirchen=Bediente von Ewr. Hochw. Excellences ein Bericht an das Königliche Consistorium aus verschiedenen angeführten motiven nöthig und diehnsahm gehalten wird, doch in der Maasse: daß solches keine größere, als die in Rescripto erwehnete Kosten verursache, auch der Bestellung keinen Verzug, oder Auffenthalt mache &c. So zweifeln wir nicht: es werde solcher von Ewr. Hochwollgeb. Excellences beliebten Maßgebung in zukunfft von seiten des Königlichen Consistorii stricte nachgegangen, und solchergestalt alle gelegenheit zu neuen Beschwerden, es sey ratione des Verzugß, oder derer Kosten verhütet werden.

Anlangend den Punct: wegen Bestellung derer Kirchen=Juraten und Verpachtung derer Kirchen=Wiesen &c. So werden Ewr. Hochwollgeb. Excellences hoffentlich nicht anderst, dan gerecht= und billig erachten: Daß denjenigen Patronis im Lande, welche eine contraire Observantz der gebühr darzuthun



vermögen, solcher Beweis, und ihre deshalb habende Gerechtfahme reserviret, und vorbehalten verbleibe.

Und als übrigenß, so viel den punct des Neuen Formulars der Kirchenrechnungen anreicht, Ewr. Hochwollgeb. Excell. sich geneigtest gefallen zu lassen in Rescripto bezeuget: daß diejenige, welche bey solchem Formular annoch Bedenken hätten, daselbe dem Consistorio vorstellig machen könnten &c. So leben wir der zuversichtlichen Hoffnung: Ein Königliches Consistorium auff solche einzubringende Vorstellung alle billigmäßige reflexion nehmen, und nichts hierunter gesinnen werde, was zur Beschwerde derer Kirchen, oder derer Rechnungsführer in einigem Wege gereichen kan.

Ewr. Hochwollgeb. Excellences höchstgeneigten Wohlwollen empfehlen wir uns nebst gesamter Landschafft auffß Beste, und beharren mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landschafft=  
Director und Land Rätthe.

Celle d. 14ten May 1738.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.



#### XIV.

### Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Fortsetzung.

Dispensationen bei Eheschließungen in gradu prohibito — Trauerjahr — Haustrauungen — Stille Beerdigungen — Synodal-Ordnung — Rechte der Patrone bei Anstellung der Küster, Schulmeister und Juraten und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens — Kirchen-Rechnungs-Modell — Unterschrift der Kirchen-Rechnungen durch den Patron — Confirmation — Zusendung der in kirchlichen Sachen ergehenden Ausschreiben an die Patrone — Erhebung von Spotteln für Berichte der Geistlichen.

Veranlassung zu der in der Anlage 1 mitgetheilten landschaftlichen Vorstellung vom 9. Januar 1739 wegen Dispensation bei Eheschließungen in gradu prohibito, wegen des Trauerjahrs, der Haustrauungen und stillen Beerdigungen gab ein der Landschaft übergebenes Promemoria des Pastors Scharff zu Bergen bei Celle, in welchem dieser den Inhalt mehrerer im März und April des Jahrs 1737 wegen jener Gegenstände erlassener Consistorial-Ausschreiben\*) mitgetheilt und daran, nach ausführlicher Recension derselben, die Anheimgabe geknüpft hatte, dawider Seitens der Landschaft bei der Regierung einzukommen:

„Meine unborgreifliche Gedanken gehen bei den Umständen dahin, daß die Herren Landstände bei Königl. Regierung gegen diese neue ihnen höchst praejudicirliche und den Höfen zum Theil sehr schädliche Verordnung protestiren müssen; wie mir dann des Herrn Groß-Bogts Excellence, als mit derselben davon redete, darüber klagte, und wie injuste es sey, vorstellte, mit Verwunderung versicherte, daß Regimini davon nichts kund sey. Sie fragten: „Ob die Verordnung gedruckt sey?“ und da ich antwortete: „Nein, nur geschrieben,“ schien es mir so, als ob Sie nicht undeutlich zu erkennen gaben, daß solche wol zu redressiren sey.“

Die Landschaft ging auf die Anheimgabe des Pastors Scharff ein und verband damit eine Anmerkung wegen der schon früher beantragten

\*) Diese Ausschreiben sind, nach einer Mittheilung des Herrn Abts Dr. Ruppstein, in der Registratur des Königl. Consistorii nicht mehr aufzufinden.



Synodal-Ordnung. Der in der Anlage 2 abgedruckte Nachtrag vom 18. Februar 1739 gründet sich auf die von dem Herrn v. Lüneburg zu Bathlingen der Landschaft nachträglich gemachten Mittheilungen über die Gebühren für stille Beerdigung. Hinsichtlich des hierauf unterm 30. Mai 1739 Seitens der Regierung mitgetheilten Entwurfs einer Synodal-Ordnung (Nrl. 3), sprach sich die Landschaft in ihrer Erwiederung vom 10. August (Nrl. 4) im Allgemeinen zustimmend aus,\*) worauf die Re-

VIX

\*) Unterm 10. Juni 1739 hatte der Landschafts-Director die schriftlichen Erklärungen der Landräthe über den vorgelegten Entwurf gefordert. Unter den hierauf eingereichten Bemerkungen findet sich auch die des Landraths v. Estorff, „ob es nicht gut, daß unter denen zu tractirenden materien auch Philosophica mit angelegt würden, weil Philosophia prima et fundamentum aller Wissenschaften“. Nur der Landrath Fehr. v. Bernstorff, der indessen — wie der Landsyndikus notirt — nicht wußte, daß die Synoden in der Silesischen Kirchen-Ordnung fundirt und solche a Statibus selbst verschiedentlich verlangt seien, gab dabei das nachfolgende dem Entwurfe ungünstige votum ab:

„Diese Constitution kann nicht anders als in thesi völligen Beyfall finden, und ist derselben Absicht und Entzweck sehr heilsam, ich habe auch in specie um destoweniger Ursache aus einigen privat motiven dargegen zu reden, da ein Consistorial-Rescript sub dato Hannover den 29. Aug. 1709 an den Probst zu Lüchow bey mir den Casum in terminis durch folgende Worte decidiret:

„Weil im übrigen aber, kraft des Recesses de Ao. 1697 den 16. Aug. bey welchem man es allerdings beyenden lassen muß, die Gartowschen pp. Pfarrer und Prediger nicht weiter, als curam animarum concerniret, Eurer inspection untergeben seyn, und der Synodus mit dem dabey zu haltendem Colloquio wohl eben nicht dahin referiret werden könnte; So habt Ihr gedachte Prediger damit zu verschonen, zumahl etc.

„Weil aber 1. nicht der 3te theil derer Superintendenten so moderat und gelehrt und folglich im Stande ist, solche synodos mit Nutzen anzustellen:

2. unendlicher Streit, personalien und Klagen über Partheylichkeiten darüber entstehen würden, wogegen die deutlichsten articuli derer constitutionen in jezigen verderbten Zeiten nicht vermögend zu helfen.

3. auf solchen geistl. Zusammenkünften jederzeit verderbliche consilia gegen die Kirchen Patronos oder andere ungehorsame layen geschmiedet worden.

4. diejenigen Städte, Stifte und adel. Güther so besondere wohlhergebrachte jura in Ecclesiasticis haben, neuen Verdruß und Quaestiones status bekommen mögten.

5. des Consistorii Authoritæt durch diese Verordnung doch nicht vermehret wird, und jeder vernünftiger fleißiger Superintendentens auch ohne Synodo zu erfahren im Stande ist, was ein Jeder seiner inspection untergebener Prediger ohngefahr vermag.

6. mannigem Geistl. etwan die dona proponendi, die parisie, oder die Deutlichkeit im Schreiben fehlen könnte, und also schlecht bestünde, der doch durch einen sanftmüthigen, unthadelhaften und uninteressirten Wandel, sonderlich auf dem Lande, mehr Erbauung schafft, als vielleicht viele gelehrtere Redners.

7. die clausul des Articuli XIII. in denen weit auseinanderliegenden Heyd-Dörffern nicht allemahl hinlänglich.

8. Nach derer Apostel Zeiten fast alle geistl. Zusammenkünfte leyder! wenig gutes angerichtet, keine wahre abusus geändert noch die Leute frömmere gemacht, wohl aber viele ehrliche Menschen, denen die Seligkeit ein größerer Ernst gewesen oder noch ist, als gewöhnl. inclusive des Cleri selber, zu seyn pfleget, verfolget, angeeignet, angeschwärtzet, unschuldig unterdruckt und verleget, Und

9. Aus obigen und noch andern Ursachen mehr, die ehemahlige Constitution vermuthl. wohlbedächtlich unterblieben:

So ist salvis melioribus meine unvorgreifl. Meynung kein Gesetz, es mag an und vor sich auch noch so heilsam seyn, zu besondern, so bald man durch der Experienz zuvor siehet, daß die bösen Folgerungen, exceptiones, Unmöglichkeiten oder abusus das gute weit übertreffen würden, sondern ich wünsche vielmehr, daß die Erneuerung dieser schon einmahl würckl. in nonusu gekommener Verordnung bey Sr. Königl. Maj. in



gierung unter Berücksichtigung der von den Ständen gestellten Erinnerungen \*) die Synodal-Ordnung vom 24. Novbr. 1739 publicirte. \*\*)

Die fernere Vorstellung der Landschaft vom 21. Mai 1740 (Anl. 5) war durch eine Eingabe des Majors v. Estorff zu Barnstedt veranlaßt und betraf größtentheils die bereits in den Jahren 1736 bis 1738 verhandelten Beschwerdepuncte. Die in dem Post Scripto zu der Erinnerung vom 10. Febr. 1741 (Anl. 6) erhobene Erinnerung beruhte dagegen, nach dem landschaftlichen Protocolle vom 8. Decbr. 1740, auf einer von einem Geistlichen an die Landschaft gebrachten Beschwerde. Nachdem die Regierung auf alle Beschwerdepuncte der Stände unterm 23. Juni 1741 eine ausführliche Erwiederung abgegeben hatte (Anl. 7), vergingen drittehalb Jahre, bevor die Landschaft (unterm 21. Decbr. 1743) ihre weitere Erklärung einreichte (Anl. 8). Die Zwischenzeit hatte man dazu benutzt, um verschiedene zu dieser Erklärung erforderliche Nachrichten einzuziehen. \*\*\*) Auch der Pastor Scharff hatte das Regierungsschreiben sofort von dem Landsyndikus erhalten und darüber unterm 28. Oct. 1741 ausführliche Bemerkungen verfaßt, die gleich seinem früheren Promemoria in der landschaftlichen Erklärung vorzugsweise Berücksichtigung fanden.

Ueber die landschaftliche Erklärung forderte die Regierung unterm 30. Januar 1744 wieder den Bericht des Consistorii, und erließ, als der Landsyndikus, auf Beschluß des Landraths-Collegii vom 11. October, den Secretair Buch in Hannover unter der Hand erinnert hatte, unterm 30. November (1744) ein excitatorium an das Consistorium, welches sie der Landschaft abschriftlich mittheilte (Anl. 9). Indessen erstattete das Consistorium seinen gutachtlichen Bericht erst unterm 15. October 1779 und theilte die Regierung diesen unterm 31. October 1780 der Landschaft mit. †) Einzelne Puncte waren inzwischen freilich schon durch Separat-Behandlungen erledigt worden.

submissen terminis möge verbethen werden, damit das Volumen derer impracticablen unhinlänglichen, oder gar schädlichen Constitutionen sich hiedurch nicht aufs neue mehre.

Gartow den 22. Jul. 1739. Andreas Gottlieb von Bernstorff."

\*) Vergl. Bd. 7 dieses Archivs, S. 354.

\*\*) C. Const. Cell. Cap. I., p. 768. Vergl. Schlegel Kirchen-Geschichte Bd. 3, S. 442 f.

\*\*\*) Zu dem Ende forderte der Landschafts-Director z. B. die Berichte der Prediger auf den Patronat-Pfarrn des Klosters St. Michaelis wegen der Observanz hinsichtlich der Hausstrauungen und stillen Beerdigungen des Adels. Wegen der Dispensationen bei Hausstrauungen und stillen Beerdigungen und der dabei entrichteten Gebühren in den Städten gaben im Jahre 1743 die begehrte Auskunft für Lüneburg der Obersyndikus Manecke, für Uelzen der Bürgermeister Krüger und für Harburg der Syndikus Schuster (Vol. de 1743, nr. 485—488).

†) S. Bd. 4a. dieses Archivs, S. 69 und 73. Von diesen Verhandlungen der Jahre 1779 folg. wird in einem späteren Aufsatze die Rede sein. Einstweilen vergl. darüber das Gutachten des Landsyndikus Bogell a. a. D. — Die Entscheidung des D.-A.-Gerichts vom 31. März 1756 wegen der Patronat-Rechte des Herren v. Estorff bei Besetzung des Küster- und Schulmeister-Dienstes zu Embsen in Schlegels Kirchenrecht Bd. 4, S. 541 f. Eine andere Entscheidung desselben Gerichts vom 11. März 1747 wegen der Patronat-Rechte der von Lüneburg zu Uelze und Ratensen in Pufen-dorfs Observaciones II., nr. 102.



## N u l a g e n.

**Vorstellung der Landschaft an die Regierung vom 9. Januar 1739, betr. verschiedene Beschwerden in Ansehung der Dispensationen in Ehesachen, des Trauerjahrs, der Haustrauungen und der stillen Beerdigungen, nebst Post-Script, die Synodal-Ordnung betr.**

(Vol. act. prov. de 1739 nr. 13. 14.)

Es ist dem hiesigen Landschaftlichen Collegio ohnlängst hinterbracht worden: Wasmaßen auf Verordnung des Königl. Consistorii denen Predigern des Cellischen Fürstenthums durch die Superintendenten per Circulare die Anzeige und Bedeutung geschehen sey:

1. Niemanden in gradu prohibito vel tempore Luctus, dazu dann denen Wittwen ein ganzes, Wittvern ein halbes Jahr bestimmt, sine dispensatione Consistorii zu Copuliren;
2. Niemanden, welcher Condition Er auch sey, im Hause zu Copuliren, sondern solches allemahl der Cellischen Kirchen Ordnung gemäß, öffentlich in der Kirchen für der Gemeine zu thun, mit dem ferneren Anhang, daß kein Superintendentens hierunter zu dispensiren Macht haben, sondern daselbe jederzeit immediate beim Königl. Consistorio gesucht werden solle und
3. daß Niemanden die stille Beerdigung ohne Consistorial-Dispensation zu verstaten; Nur weilen daselbe im Sommer nicht allemahl practicabel den Superintendenten zwar erlaubt seyn solle darunter zu dispensiren; jedoch in der Maße, daß die Dispensations-Gebühren jedesmahl beym Schluß des Jahrs dem Consistorio einzusenden und solche Gebührnisse ratione geringer Leute auf 18 bis 22 Ggr. ratione Wohlhabender auf 1 Thlr. 2 Ggr. bis 1 Thlr. 18 Ggr. und ratione Reicher auf 3 Thlr. 9 Ggr. zu determiniren etc.

So viel nun den Obbemelten ersten Punet betrifft. So ist zwar (a.) dieses eine ausgemachte Sache, daß in Ansehung derer Matrimoniorum in gradu prohibito eine Dispensation allerdings nöthig sey und gesucht werden müße; Da indeß man hiebey so viel zu vernehmen gehabt, daß in solchen Fällen die Consistorial-Taxe vor Bauers-Leute sehr hoch und oftmahls auf 16 Thlr. und darüber gehen solle, dieses aber denen Eingefessenen, und größten theils wenig bemittelten Haus-Beuten des hiesigen Landes aufzubringen viel zu schwer fällt. So zweifelt man nicht Ew. Hochwolgeb. Excell. hierunter eine billigmäßige moderirung zu verfügen höchstgeneigt geruhen werden.

b. Kan man ratione des vorangeführtermäßen denen Wittvern und Wittwen bestimten temporis Luctus vorzustellen nicht entübriget seyn: Wasmaßen dem Vernehmen nach die im Cellischen bisher übliche Observantz solches ratione derer Wittwen bloß auf völlige 40 Wochen und in Ansehung derer Wittvern auf 4 Monathe gesetzt; Da nun das extendirte tempus Luctus auf dem Lande, ohne großem und merklichen Nachtheil derer durch solche Sterbe-Fälle schon ohnedehm lehndenden Höffe in hiesigem Fürstenthume einzuführen nicht möglich fällt, und das Gesuch einer Dispensation denen armen Unterthanen, sowol mit Bezahlung des Memorial als derer Dispensa-



tions-gebühren neue und schwere Kosten verurthet; So wird gehorsamst gebeten zu Conservation derer Höffe, und zu Soulayirung derer armen Unterthanen, es dahin höchstgeneigt zu richten, damit es hieruter bey der ehemahligen Observantz ohngeändert verbleiben möge.

Anlangend hiernächst den 2ten\*) und 3ten Eingangs ertvehnten Punet;

\*) In dem Promemoria des Pastor Scharffs heißt es hierüber:

„Ad II. Diese Verordnung worin alle privat Copulationen ohne Unterscheid verbotten wird, ist

A. denen Herrn Landständen und dem gesambten Adel, nach bisher wol hergebrachten Rechten und Privilegiis præjudicirlich, da Cellische Ritterschafft dies allemahl gehabt, daß Sie ohne bey Consistorio sich desfalls zu melden, nebst den ihrigen sich auf ihren Höfen und in ihren Häusern haben dürfen Copuliren lassen.

B. Im Cellischen auf dem Lande nicht wol möglich. Im Hannöverschen da die Gemeinen klein, und die Eingepfarrete gemeinlich nur ein Feldweges zur Kirchen haben, mag es angehen, im Cellischen besonders in der Heyde, da die Dörfer zerstreuet liegen und 1 auch wol 2 meil bis zum Kirhdorf haben, ist es nicht practicabel, ohne äußerste Beschwerde der armen Leute. Es geschichet öfters, daß eine Braut 2, 3 Meil von den Ort wo sie zu wohnen kombt entfernt ist, wenn nun dieselbe mit ihren 12 oder 16 Brautmädchens auch 4 sie begleitende Frauens ein oder ein paar Meile zur Kirchen muß zur Copulation, der Bräutigam mit den seinen eben so weit im schlechten elenden Herbstwetter wie gemeinl. im November ist, da die mehresten Hochzeiten auf dem Lande gehalten werden, so giebt solches den armen leuten die größte Last, unkosste und Gelegenheit zu vielem sündlichen Geföffe. Dan da sie, weilien sie so weite wege haben, erst im Krüge des Kirhdorfs abtreten, um sich etwas aufzupuken, oft auch ein theil  $\frac{1}{2}$  stunde früher kömbt, so wird die Zeit mit sauffen hingebacht, welches sponso kostbahr fällt, und sie kommen so dann mehrentheils betrunken in die Kirche. Der seel. Hr. General-Sup. Lyserus hat vor etwa 20 Jahren als auch die privat Copulationes verbotten wurden, die vielen Inconvenientien und Sünden, so daraus entstünden Consistorio vorgestellt, worauf es tacite beyhm alten geblieben, und er privatam Copulationem gegen 12 ggr. 16 ggr. erlaubt. So viel mich noch von Cellischem Consistorio erinnere, haben die Herrn Superintendenten allemahl privatas Copulationes et Sepulturas ohne desfalls beim Consistorio anzufragen, erlaubt, und ward etwas weniges vor die Armen gegeben, welches sie determinirten, aber das Geld nicht Consistorio einsandten, sondern an Bedürfende gaben. Diese neue Verordnung aber kömbt her von dem seel. Hrn. Abt Molano, welcher vor vielen Jahren im Hannoverschen aufgebracht, daß etwas pro privata Copulatione et Sepultura hat müßen entrichtet werden, welches jährlich Consistorio hat müßen eingesandt werden, hier im lande auch schon etliche mahl verordnet worden, doch daß die Hrn. Superintendenten Macht gehabt dergleichen Concessionen zu ertheilen. Die Absicht des seel. Hrn. Abts ist nicht zu tadeln, weilien solch Geld pro paupereulis viduis pastorum hat sollen angewandt werden. Das aber ist höchst injuste; daß das Geld so vor dergleichen Concessionen bisher im Cellischen Lande aufkommen, und jährlich eine ziemliche Summe mag betragen haben, nach Hannover geliefert worden, da wir so viel arme Prediger Wittwen im Lande haben, denen es de jure gehöret, und die wol nichts oder wenig davon bekommen. Im Vertrauen kann melden, daß der Hr. Gen. Sup. Gudenus völlig der Meinung es müße solches Geld vor hiesige arme Prediger Wittwen bleiben.“

Und ferner:

„Ich hätte dies Jahr leicht 6 thlr. pro privatis Copulationibus auß meiner Gemeine schaffen können wenn mir wie vordehm wäre erlaubt gewesen vor 12 ggr. den armen leuten zu gratificiren, nunmehr kömbt nicht ein pfenning in die Wittwen Casse (wo es dazu allemahl angewandt wird) hin auch gewis daß es bey den mehresten Pfarren ebenso gehen wird, denn es ist unbillig, daß ein armer Bauer 2 thlr. 15 ggr. pro privata Copulatione anigo mit den Sportuln geben muß, wird auch nicht leicht jemand thun, und ist eine Drückung der Unterthanen. Man klaget ja ohnedehm beyhm Consistorio daß man wegen vielheit der Sachen, der Arbeit nicht vorkommen könne, welches man auch zu unaussprechlichen Schaden und vielen Kosten, Geistlicher und Weltlicher Leider genug erfähret, daß oft Jahr und Tag darüber hingehet ehe eine Resolution erfolget, und wol gar an die Königl. Regierung suppliciren muß, dem Consistorio zu befehlen,



und So ist 1. andehme daß der hiesige Adel ohnstreitig hergebracht, auch ohne Vorwissen und Dispensation des Consistorii sich in ihren Häusern Copuliren

in dieser oder jener Sache eine Resolution zu geben, davon Exempla satis in promptu. Hat man so viel Arbeit, wie es vielleicht in andern Dingen seyn kan, warum wil man mit specieller Ausfertigung der Privat-Copulationen sich eine neue last aufbürden? Warum soll der arme Bauer darunter gekränkert werden? Wer soll dem die Suppliqven nach Hannover machen? Wer demselben die Concession daselbst einlösen? Alle diese Beschwerden fallen nebst unnöthigen Sportuln weg wenn ein Superint. wie vordehm macht hat, dergleichen gegen ein geringes pretium vor die Armen zu erlauben.

Es wird sich alles von selbst geben, wenn nur dies erst pro basi ausgemachet ist, auch Regimen nicht versagen wird: das aufkommende Geld, soll nicht nach Hannover geliefert werden sondern im lande bleiben, und die übermäßigen Sportuln, welche die Armuth nicht tragen kann, eo ipso cessiren. Ich bin gewis, wenn dies erst ausgemachet ist, so wird Consistorium von selbst nachgeben, und denen Herrn Superint. die Concessionen gern überlassen. Lebten des seel. Hrn. von Dieden Excellence noch so wolte mir wol getrauen, ohne anderweite Hülfe, es durch Vorstellungen bey demselben zum Stande zu bringen, so viel leichter aber wird es denen sämptlichen Herrn Landständen seyn. Es wäre zu wünschen daß man zu Hannover so, wie bey dem Stadischen Consistorio verführe, da eine solche exacte accuratesse, daß was den einen Donnerstag einkömmt, den folgenden Donnerstag allemahl expediret wird und nichts liegen bleibet, so dürffte man nicht Jahr und Tag darnach warten, wie jeko täglich zum größten Schaden des Landes, leider geschiehet: doch bey jetzigen Umständen, und so lange es so bleibet, ist es mehr zu wünschen als eine beßerung zu hoffen.

Das größte Unglück bey dem Consistorio ist, daß niemand von denen Membris die Beschaffenheit des Celleschen Landes kennt, wie mir selber Consistorial-Räthe geklaget haben, daher meinet man, was im Hannöverschen practicabel könne auch hier angehen, sed falsum.

Der Schade daß das Consistorium nicht zu Celle blieben ist so groß, daß er erst in künftigen Zeiten noch mehr wird eingesehen werden, und bin in meinem Gewisßen überzeuget, daß wo Rex diesem Lande 3 Tonnen Goldes baar schenken, oder Ihnen das Consistorium wieder zu Celle anrichten wolte, so würde die letztere Gnade unzehlig mahl größer als die erstere. Und ob es sich gleich noch nicht darnach anläset, daß es geschehen wird, so habe doch noch das Vertrauen, der Gott der ändert stunden und Zeiten und alles in Händen hat, werde es einst so fügen, daß es wieder nach Celle kömmt, ob wir es gleich wol nicht erleben mögten.

Wäre diese Hoffnung nicht in meinem Herzen feste, so wolte denen Herrn Landständen wol anrathen bey Rege anzuhalten, daß allemahl einer von den allernächsten bey Hannover liegenden Superintendenten, entweder von Sievershausen oder Burgdorff, mit als Consistorial-Rath sitzen mögte im Consistorio. Man müste aber an diese beyde Dorte allemahl sehr geschickte, des Cellischen Landes erfahrene Leute nehmen, und wer dann unter diesen beiden die beste Erfahrung hätte, der müste wöchentlich Donnerstag und Freitag mit im Consistorio seyn und wann auch die Landschafft demselben 200 thlr. pro salario gebe, so würde es doch zu verhütung vieler dinge gut seyn, wobey jedoch die Herren Landstände unter diesen beyden den zum Consistorial-Rath Regi zu präsentiren müsten macht haben, der der Umstände des Cellischen Landes am besten kundig, und dabey das benöthigte Geschick hätte. Denn wo das nicht wäre, so würde der Endzweck auch nicht erreicht werden.

P. S.

Daß mit der neuen Consistorial-Verordnung auch die Herrn von Adel gemeinet sind, zeigt die Anlage, welche ein extract eines Consistorial-Rescripts, an einen gewissen Superintendenten der desfalls Anfrage gethan."

Dieser Extract eines Consistorial-Rescripts vom 14. Mai 1737 lautet:

"So viel nun jenen ersten punct, nemlich die privat Copulationes derer von Adel betrifft, so finden wir nicht, warum selbigen eine exemption von der ergangenen Verordnung angedehnen möge, sondern wir haben vielmehr ursache, auch in Ansehung derer von Adel darüber zu halten, zumahl selbige nach denen seit kurzer Zeit sich geäußerten exempeln sich selbst davon nicht ausschließen."



und ihre Leichen in der Stille beerdigen zu lassen; wie ratione des Besteren selbst eine gedruckte Verordnung de 1696 darüber verhanden ist.

Wannhero man den auch nicht zweiffelt Ew. Hochwolgeb. Excell. gerecht und billig erachten, daselbe auch durch ein Allgemeines Ausschreiben zu Declariren höchstgeneigt geruhen werden, das die Noblesse auch fernerhin bey diesem hergebrachten Vorrechte ungefräncket gelassen werden solle.

2. Werden wir von einigen aus Mitteln des Cleri selbst berichtet, daß unter Hochfürstl. Cellischen Regierung es Herkommens gewesen, daß die Superintendenten die Privat-Copulationes et Sepulturas erlauben können, ohne daß es nöthig gewesen deßfalls an das Hochfürstl. Consistorium zuvor zu recurriren und daß davor ein mäßiges von denen Superintendenten determinirtes Quantum behueff der Armen gegeben, solches aber nicht ans Consistorium eingesandt werden dürffen, sondern von denen Superintendenten an dürfftige distribuiret worden.

Alldieweil nun das jetzt neu gemachte Reglement dieses inconueniens mit sich führet:

a. daß besagte Dispensations-Gelder, welche doch der Billigkeit nach denen Armen hiesigen Landes billig zu lassen, extra Territorium gehen und wie verlautet, nicht lediglich denen in diesen Fürstenthum befindlichen dürfftigen zu gute kommen.

b. die imponirte necessitæt der vom Consistorio einzuholenden Dispensation denen Unterthanen nicht geringe Beschwehrde veruhrsachet und wegen eines ad Consistorium zu verfertigenden Supplicati, der Sollicitatur und der Auslösung die Kosten augenscheinlich häuffet;

c. die Setzung einer hohen taxe entweder den armen Landt-Mann, wenn er eine Dispensation haben wil, sehr mitnimmt, oder, wenn er die Kosten scheuet, nicht nur das vor die Armuth destinirte weniger machet, sondern auch

d. dieses incommodum nach sich ziehet daß, da die Dörffer in der Zellischen Heyde zerstreuet, und von der Kirchen zum theil weit ja selbst 1 bis 2 Meile entfernet liegen, die Fuhr nach der Kirche auf einen so fernen weg nur Gelegenheit zu großen Unkosten, und einem sündlichen Gesöffte zu geben pfeget, wie solches gewissenhafte Prediger noch ohnlängst bezeuget mit dem befügen daß bey solchen Umständen die Hochzeit Beute zu nicht geringen Scandal mehrmahls in der Kirche betrunken erschienen.

So geben Ew. Hochwolgeb. Excell. erleuchteten ermeßen wir ganz dienstlich und gehorsamst anheim, Ob nicht zu Abhelfung aller bey diesen 2ten und 3ten Punct obangeführten Beschwehrden zu placidiren höchstgeneigt gefällig, daß es hierunter bey der ehemahligen Cellischen Observantz solchergestalt sein verbleiben behalte, das nicht Nöhtig, die Dispensationes wegen stiller Beerdigung und privat Copulationen allemahl beym Consistorio zu suchen, sondern darunter zu dispensiren jeden Superintendenten frey bleibe;

Ferner daß die Taxe nicht zu hoch und ratione eines gemeinen Heyd-Bauern nicht über 12 ggr. ratione eines vermögenden Bauers oder Bürgerß in kleinen Städten auf 1 thlr., und ratione eines Beambten etwa auf 2 thlr. pro privata Copulatione zu setzen;

Und endlich, daß solche Dispensations-Gelder nicht fernertweit ins Consistorium zu senden, sondern im Lande zu lassen, und ohnmaßgeblich denen 2 General-Superintendenten des Cellischen Fürstenthums zur gewissenhaften distribution unter arme Prediger Wittwen im Cellischen anzuvertrauen, welche dan Ihre Rechnung von allen Einkommenen und distribuirten, dem Königl. Consistorio alljährlich einsenden könnten.



Gefiel indeß Ew. Hochwolgeb. Excell. es dennoch bey den modo der einfindung ans Königl. Consistorium zu laßen; So hegen wir jedoch, daß zuversichtliche Vertrauen es werde das übrige ratione derer denen Superintendenten und zwar vor ein mäßiges frey zu laßenden dispensationen kein Bedenken, weniger dieses einigen Anstoß finden: daß alle von dergl. Dispensationes aus hiesigen Fürstenthum auffkommenden Gelder bloß vor die Armen hiesigen Landes und besonderß arme Prediger Wittwen verbleiben, auch davon die jährliche Rechnung der Königl. Landes-Regierung zur einsicht einzusenden.

Gleichwie bey dieser ganzen Vorstellung unsere Absicht keine andere ist, als alles dasjenige, möglichst verhütet zu sehn, was zur Beschwerde derer armen unterthanen, auch Alterirung der bißherigen Observantz gereichen kan, diese Absicht indeß so beschaffen ist, das Ew. hochwolgeb. Excellences hoher approbation sie sich zuversichtlich getrösten darff; Also zweiffeln wir nicht Ew. Hochwolgeb. Excell. obige allgeneigteste attention und deferirung wiederfahren zu laßen geruhen werden.

Die wir mit schuldigster Hochachtung und allem respect beharren

Ewr. Hochwolgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landschafft=Director  
und Land=Räthe.

Lüneburg den 9ten Jan. 1739.

An die Hrn. Geheimbten Räthe.

P. Stum.

Auch, höchzuehrende hochgeneigteste Herren! wird Ewr. Hochwolgeb. Excellences annoch geneigt erinnerlich sehn: was wegen Haltung derer in der Cellischen Kirchen=Ordnung vorgeschriebenen und eine zeithero in hiesigen Fürstenthum nach Aufhebung des Cellischen Consistorii sehr in Abgang gerathenen Synodorum, wir des mehreren vorzustellen die Freyheit genommen.

Als nun die Restaurirung eines so heilsahmen und in dem Hochfürstlichen Regierungs=Rescripto de Septbr. 1684 auffß neue anbefohlenen Instituti nicht ohne vielen Nutzen, auch guter animirung des Cleri sehn würde, wir auch sattfahm versichert sind, daß die Membra des Königlichen Consistorii selbst von dem guten Endzweck und Gebrauch solcher Synodorum überzeuget sind; So wollen Ewr. Hochw. Excellences erlauben, daß wir solchen Punct nochmalß zur Erinnerung zu bringen, und die deßfals vorhin geschene Vorstellung zu wiederholen, uns hiemit erkühnen.

Uti in Memoriali.

Lüneburg den 9ten Jan. 1739.

E. A. G.

**Nachtrag dazu vom 18. Februar 1739, die stillen Beerdigungen betr.**

(L. c. nr. 15.)

Ewr. Hochwolgeb. Excellences ist annoch höchstgeneigt erinnerlich: was in puncto der stillen Beerdigung und einer deßfals von dem Königlichen Consistorio gar zu hoch gesetzten Taxe u. wir, nebst Befügung anderer uns berichteten Beschwerden unterm 9ten Jan. a. c. des mehrern vorzustellen die Freyheit genommen.



Es sind nun nachhero uns solcherwegen noch mehrere Querelen, und weitere Umstände aus dem Lande zugekommen, als unter andern diese:

Daß 1. die Taxe noch höher gehen solle, als in dem Landschafftlichen Memorial gemeldet, und sogar vor reiche Leute die Concessions-Gebühr auff 4 thlr. 9 ggr. gesetzt worden, da jedoch in der Stadt Celle bey dortiger Königl. Cancley, als welche alda dergleichen Concessionen zu ertheilen hergebracht von feinen wohlhabenden Bürgern ein mehrerß nicht, als bloß 1 thlr. 4 fl. und von andern nur 16 fl. gefodert würden.

2. Daß unter dem Verbott stiller Beerdigung, oder einer desfalls auszuwürgenden Concession auch sogar die Leichen ganz kleiner Kinder gezogen werden wolten.

Gleichwie aber die jetzt angeführte Umstände die Erheblichkeit der vorhin repräsentirten Beschwerde noch weiter aus offne legen, in mehreren Betracht dessen: daß der Zustand derer Unterthanen in hiesiger sterilen Heyde bekantmaßen so bewant ist, daß Sie dergleichen Kosten an denen wenigsten Orthen ohne Beschwerde auffzubringen vermögen und man darauff bedacht zu sehn vielmehr Uhrsach hat: wie die armen Contribuenten einigermaßen zu subleviren, als: wie Sie mit neuen Abschriften annoch zu beschweren; Hienechst auch die publique Begräbniße sowoll denen Unterthanen viele Kosten veruhrsachen, als an ihrer Arbeit Hinderung machen; Also leben zu Ewr. Hochwollgeb. Excellences vor die Conservation derer Unterthanen rühmlichst hegenden Sorgfalt wir des gesicherten gehorsamsten Vertrauens: Ewr. Hochwollgeb. Excell. noch um so viel mehr höchstgeneigt geruhen werden, das vorhin geschene Besuch wegen moderirung solcher Concessions-Gebühren stattfinden zu lassen, auch dabey gefälligst zu placidiren, daß bey denen Leichen kleiner noch nicht erwachsener Kinder die Unterthanen auff dem platten Lande mit dergleichen Gebührnissen gänzlich übersehen werden mögen; Allermaßen dieses letztere, hoffentlich noch um so viel weniger Bedenden finden wird, als es sich öffters bey grassirenden Pocken, und andern ansteckenden Krankheiten zuträget, daß einem Hauswirth zu gleicher zeit verschiedene Kinder mit Tode abgehen, mithin die viele Concessions-Gebühren die Thme ohnedehm incumbirende Begräbnißkosten noch mehrerß häuffen würden.

Ewr. Hochwollgeb. Excellences höchstgeneigten Einsicht, und remedirung empfehlen wir dieses derer Unterthanen Gravamen ganz dienstlich und gehorsamst, und beharren mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landschafft=Director  
und Land Rätthe.

Lüneburg d. 18ten Febr. 1739.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.

### 3.

Schreiben der Königl. Regierung vom 30. Mai 1739, den Entwurf einer Synodal-Ordnung betreffend, nebst Anlage.

(L. c. nr. 230.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohl=Edler, auch Edle Beste insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig=gute Freunde!

Wir lassen Demselben und Euch, den Entwurf einer auf dortiges Fürstenthumb gerichteten Synodal-Verordnung hiebey verwarlich zufertigen, und geben



anheim ob? und was? der Herr Landschafft Director und Ihr annoch dabey zu erinnern findet. Wir verbleiben Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover den 30ten May 1739.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte=Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

An die Cellische Landschafft.

Georg der Aunder ic.

Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir nöthig gefunden, die in Unserm Fürstenthum Lüneburg nach der Zellischen Kirchen=Ordnung ehemals gehaltene, nachher aber in abgang gerathene Synodos, oder Versammlungen der Geistlichen jeder Ephorie, ihres besondern Nutzens halber, wieder einzuführen, auch hiebey zu verfügen, welchergestalt es damit in zukunfft gehalten werden solle; Als sehen, ordnen und befehlen Wir hiedurch und krafft dieses ernstlich

I. Daß in jeder Ephorie alle drey Jahr zwischen Pfingsten und Johannis ein Synodus gehalten werden solle.

II. Hat man in Synodo mit demjenigen, was auff der Special-Kirchen=Visitation, oder bey anderer Gelegenheit füglich untersucht werden kan, sich nicht zu occupiren, sondern statt dessen hat der Superintendens in Synodo genau und eigentlich zu untersuchen, ob die ihm subordinirte Prediger in studiis Theologicis sich gehörig üben, und bey der reinen Evangelischen Lehre unverrückt bleiben, auch in Amts=Sachen die nöthige prudentiam pastorem besitzen. Inmittelst hat er jedoch Sechs Wochen vor dem Synodo jedem Pastori seiner Inspection ein Dictum biblicum anzutweisen, um eine Predigt darüber zu elaboriren: Da dann ein jeglicher in Synodo seine Ausarbeitung, wann er seinen Rahmen zuvor eigenhändig unterzeichnet hat, dem Superintendenti exhibiren, der Superintendens aber 6 Wochen post Synodum, wann ein oder anderer gegen die Regeln der Theologiae homileticae, oder exegeticae, oder gar gegen die Orthodoxie gefehlet hätte, solches demselben schrift= oder mündlich anzeigen, auch diese Concepte in seiner Registratur verwahrlich auffbehalten soll.

III. Hat jeder Superintendens den in seiner Inspection zu haltenden Synodum 6 Wochen vorher auszuschreiben, und hiebey die sämtliche Synodal=Glieder zu erinnern, daß jeder auff alle Haupt=Theile der Theologie sich gefast halte, mithin dazu, auch zu allem dem, was nach Inhalt dieser Unserer Ordnung dem zweck des Synodi gemäß ist, sich gehörig præpariren. Damit sie aber wissen mögen, über welche Materien in Synodo ein Colloquium speciatim solle angestellet werden, hat Superintendens selbige in vorerwehntem Ausschreiben jedesmahl aus der Theologia Dogmatica, Morali, Historica und Polemica anzutweisen, auch, so viel die Theologiam Exegeticam betrifft, jedem Prediger eine besondere pericopen biblicam auffzugeben. Die Opponenten und Respondenten aber, ratione jeden Haupt=Theils der Theologie, hat er allererst in Synodo zu benennen.

IV. Wir hegen dabey zu denen Superintendenten das zuverläßige Vertrauen, sie werden von zeit zu zeit solche Materien, welche zu Erreichung des intendirten heilsahmen Zwecks dienlich sind, erwählen, mithin die quæstiones otiosas, inutiles, neutras und interminabiles nebst denen ganz alten Controversien, welche längst erloschen sind, zurücksetzen; Wiedrigensfalls hat Unser Consistorium zu Hannover ihnen darunter fernere Weisung zu thun.



V. Den Synodum soll der Superintendens nach vorgängigem Gebeth mit einer kurz gefassten Anrede von der Absicht, auch dem besondern Nutzen solcher Zusammenkunft eröffnen. Und wie das Colloquium des Morgens vier Stunden, nemlich von 9 bis 1 Uhr, des Nachmittages aber zwei Stunden von 4 bis 6 Uhr dauern soll; So soll der Superintendens sodann den Synodum nach geschehener kurzen Erinnerung, daß jeder in den Theologischen Wissenschaften sich ferner fleißig zu üben, auch das ihm anvertraute Amt sorgfältig zu führen habe, mit einem Gebethe schließen.

VI. In denen Früh-Stunden sollen Dogmatica, Exegetica, Historica und Polemica abgehandelt, in denen Nachmittags-Stunden aber Moralia und Pastoralia tractiret werden.

VII. Bey dem Colloquio selbst sind alle weitläufftige Declamationes zu vermeiden, auch die nervi probationum aus der heiligen Göttlichen Schrift herzunehmen, derogestalt, daß ex versionibus jedesmahl der recursus ad ipsos fontes angestellet, und der emphasis textus Originalis, sive Ebraici sive Græci erwogen werde.

VIII. Insonderheit wollen Wir, befehlen auch hiermit ernstlich, daß keiner sich unterstehen solle, bey diesen Exercitationibus Synodicis mit einer animosität gegen jemand sich zu äußern, selbigen durch Sophismata oder zweydeutige Redensarten zu verleiten, oder gar anzüglicher expressionen oder Gebeyrden sich zu gebrauchen.

Wie dann dem Superintendenti hiermit aufgegeben wird, in dergleichen Fällen, oder bey sonst wahrnehmender Unordnung öffentlich silentium zu imponiren, und den Unfueg zu Gemüthe zu führen, auch wenn nicht sogleich parition erfolget, oder der excessus an und für sich zu grob wäre, davon an Unser Consistorium innerhalb achte Tagen zur weitem Verfügung zu berichten.

IX. Hat Superintendens, als Director Synodi pastoralis, wie überhaupt alle vorgekommene Streit-Fragen, also insbesondere die controversias fidei, nachdem seines erachtens der Opponens und respondens sich darüber zur gnüge vernehmen lassen, zu entscheiden, verum controversiæ statum dabey zu formiren, momentum quæstionis zu eröffnen, originem et progressum controversiæ kürzlich anzuzeigen, das interesse partium litigantium zu bemerken, hierauff die besondern Objectiones dissentientium anzuführen, annebst dasjenige, was in Synodo desfalls vorgebracht worden, zu wiederholen, und zu aller solcher Einwürffe Wiederlegung den Beweis aus heiliger Göttlicher Schrift anzuweisen.

Würde nun jemand von denen subordinirten Predigern, über Verhoffen, sich in so weit vergehen, daß er dem Superintendenti hierbey öffentlich widersprechen, oder verächtlicher Minen und Gebeyrden gegen ihn sich gebrauchen wolte; hat Superintendens davon innerhalb achte Tagen an Unser Consistorium, zur gehörigen Ahndung zu berichten.

X. Nimt Superintendens bey ein oder anderm Prediger einen Unfleiß wahr, hat er die gradus admonitionis zu beobachten, und wenn solches nichts verfänget, ihn zu einen mehrern Fleiß in Synodo publice, annebst ernstlich, wievill ohne alle Bitterkeit, anzumahnen. Da aber auch selbiges nichts helfen wolte, hat er davon an Unser Consistorium zur Verfügung zu berichten.

XI. Und damit Unser Consistorium von denen Synodal-Berichtungen eine so viel mehr genaue Nachricht erhalte, so (hat) Superintendens bey jedem Synodo zweyen Predigern seiner Inspection, welche er dazu am tüchtigsten zu seyn befindet, aufzugeben, dasjenige, was in Synodo vorkömmt, so kurz als möglich, jedoch mit Bemerkung der nöthigen Umstände zu protocolliren. Dieses Protocoll



hat er achte Tage post Synodum Unserm Consistorio in originali einzusenden, jene Prediger aber von denen übrigen Synodal-Functionibus zu dispensiren.

XII. In Synodo soll jeder Pastor, welcher nicht durch Krankheit oder andere dem gleich gültige Umstände daran behindert wird, des Morgens vor 9 Uhr erscheinen. Würde aber jemand ohne erhebliche Ursache sich absentiren, oder da er erhebliche Ursache hätte, selbige dem Superintendenten nicht in Zeiten, mit angefügter hinlänglichen Bescheinigung, melden, soll er zum erstenmahl einen Thaler Straffe entrichten, auch außerdem an den Superintendenten 24 mgr. wegen der Mahlzeit ex propriis zahlen, und wosfern er zum zweyten mahl daffelben sich unterstünde, soll davon an Unser Consistorium zur Verfügung berichtet werden. Würde auch jemand später, als Wir geordnet haben, erscheinen, und es könnte derselbe ein hinlängliches impedimentum nicht beybringen, hat der Superintendentens eine proportionirliche multa ihm anzusetzen. Diese Straff-Gelder sollen unter die Prediger Wittven selbiger Inspection vertheilet, und da deren keine etwa sodann vorhanden wären, jedoch in dasiger Wittven-Rechnung zum Empfang gebracht werden.

XIII. Damit auch zeit währenden Synodi cura animarum um desto minder verabsäumet werde, hat Superintendentens einem oder höchstens zweyen Predigern seiner Inspection anzubefehlen, vor dasmahl zur Stelle zu bleiben, um die sodann in der ganzen Inspection an dem Synodal-Tage vorfallende Actus Ministeriales zu besorgen. Hiervon hat er denen übrigen Predigern Nachricht zu ertheilen, da dann selbige an demjenigen Sonntage, welcher dem Synodo ohnmittelbar vorher gehet, ihrer Pfarr-Gemeine von der Cangel zu eröffnen haben, bey welchem Pastore immittelt jeder im Fall der Noth ratione curæ specialis sich zu melden habe.

XIV. Den Synodum hat jeder Superintendentens in seinem Hause abzuhalten, annehst wegen der Mittags Mahlzeit nöthige Anstalt machen zu lassen. Gestalt dann der Superintendentens zur Veranstaltung eines Abend-Eßens nicht gehalten, sondern vielmehr jeder Prediger schuldig seyn soll, sofort nach geendigtem Synodo wieder nach Haus sich zu begeben. Es soll indeß kein Frembder, wer es auch sey, zu dieser Mahlzeit invitiret, weniger eine Persohn Weiblichen Geschlechts dazu verstattet, übrigens aber für jeden Prediger, welcher in Synodo erscheint, oder ohne erhebliche Ursache, vorhin berührtermassen, sich absentiret, behueff solcher Mahlzeit an den Superintendenten eine Summe von 24 mgr. jenen erstern Falls aus dem Kirchen-Arario, letztern Falls aber ex propriis entrichtet werden.

XV. Gestalt dann auch dem Superintendenten für seine in Synodo habende Mühwaltung von wegen eines jeden Predigers seiner Inspection, welcher in Synodo würcklich erscheint, aus dem Kirchen-Arario Ein Thaler entrichtet werden soll.

XVI. Betreffend letztlich das Fuhr-Lohn der Prediger Behueff des Synodi, so ist ein jedes Kirchspiel und Gemeine in Unserm Fürstenthum Lüneburg schuldig, ihren Prediger nach dem Synodo zu fahren, und von da wieder abzuholen, und es soll solche Fuhr, welche nur alle drey Jahr geschiehet, unter den Eingepfarreten, welche Spannwerck haben, alterniren.

Sämmtliche Superintendenten und Pastores haben dieser Unserer Verordnung genau und sorgfältig nachzuleben.

Unserm Consistorio aber befehlen Wir hiermit, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten. Geben



4.

Erwiederung der Landschaft hierauf vom 10. August 1739, nebst  
Anlage.

(L. c. nr. 230 a. b.)

Wir erkennen mit allen schuldigst gehorsamsten Dank, daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences auff die wegen restaurirung derer Synodorum ehedehm geschene Landschaftliche Vorstellung höchstgeneigte Reflexion zu nehmen, uns auch den Entwurff einer Neuen Synodal-Verordnung mittelst Rescripti vom 30ten Maij zu communiciren geruhen wollen.

Nachdem wir nun solchen Entwurff der Gebühr erwogen, und was uns dabey an dienlichen addendis vorgekommen, in dem Anschluß erlaubtermäßen beysammen getragen; So empfehlen wir solches alles zu Ewr. Excellences höchstgefälligst- und geneigtester Einsicht und attendirung, die wir mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect beharren

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

dienstwilligster und gehorsamste Landschafts-Director  
und Land Rätthe.

Lüneburg d. 10ten Aug. 1739.

E. A. G.

An die Hrn. Geheimten Rätthe.

Dhumaßgebliche Anführung einiger wenigen Puncte bey dem hochgeneigt communicirten Entwurff einer Synodal-Verordnung.

## I.

Ad §. 1. Weilen nach der Cellischen Kirchen-Ordnung Cap. 3. §. 9. wenigstens alle Jahr ein dergleichen Synodus gehalten werden soll, hingegen in dem Entwurff dasselbe nur auf 3 Jahre gesetzt; So wird gehorsamst anheim gegeben: Ob nicht, wenn es mit einem alljährlichen Synodo zu onereux erachtet werden solte, dennoch gefällig seyn mögte, wegen des daher erwarteten guten Nutzens, es damit auff 2 Jahre zu determiniren.

## II.

Enthält die Cellische Kirchen-Ordnung Cap. 3. §. 11 seq. bereits Verschiedenes, so bey denen Synodis vorkommen, und abgehandelt werden soll. Wie nun die Einsicht derselben ergiebet, daß darinne viel ersprießliches begriffen, in specie was §. 11 wegen Vorlegung derer Concepte, von derer Pastoren Tährlichen Predigten disponiret worden, als welches Sie zu einem beständigen Fleiß, und tüchtiger elaborirung ihrer Predigten nicht wenig animiren wird etc. Item was §. 10 von derer Pastoren privat Studiis, und §. 12 von dem Verhalten derer Geistlichen in ihrem Amte sich angeführet findet; So verhoffet man: Ewr. Hochwollgeb. Excell. geneigtest genehmigen werden: daß in dem Entwurff sich loco congruo auff dasjenige bezogen, und solches in generalibus bestätigt werde, was die Cellische Kirchen-Ordnung d. l. von denen in Synodo abzuhandelnden Puncten vorgeschrieben.

## III.

Kan nicht anderß, als von gutem Nutzen seyn, was §. 2 des Entwurffs von der über ein gewißes Dictum biblicum jeden Pastori auffzugebenden elaboration des mehrern disponiret worden. Gesiehe es nun der Königl. Regierung, diesem annoch befügen zu lassen: wasmaßen etwa Bieren und Bieren idem Dictum biblicum auffzugeben etc. Imgleichen, daß solche elaborationes



dem Königlichem Consistorio ad perlustrandum nachmahls einzusenden zc. so würde das Erstere dazu dienen: Die mehrere Geschicklichkeit und Gaben eines Predigers vor den andern daraus wahrzunehmen; Das Letztere aber den Nutzen haben, daß die geschickteste Prediger dem Königlichem Consistorio mehrers bekant würden, um bey vorfallenden Vacancen auff dieselbe vor andern, auch ohne ihrem Besuch zu reflectiren. Auch mögte zu Vorkommung einigen abusuum nöthig seyn: daß von denen zur elaboration gewählten Predigern auff ihr Gewißen schriftliche Versicherung gestellet würde: daß Sie bey solcher elaborirung sich keiner frembden Hülffe bedienen.

## IV.

Weilen die Pastoralia und Moralia, bey denen Predigern, zumahl auff dem Lande billig als das essentialste anzusehen; So wird fernerer Erwegung geziemend überlassen: Ob nicht gerathen und nöthig seyn dürffte, solchen Materien bey denen Synodis auch des Vormittages eine Stunde zu widmen, und solche dem disputiren zu entziehen, die Superintendenten auch dahin anzuweisen: daß Sie hauptsächlich hiebey auff dasjenige Attention zu nehmen, was zu besserer Führung des Ampts, und mehrerer Erbauung gereichen kan, e. g. was ein oder ander hiebey vor dienliche Vorschläge an Hand geben könne? was Er in seiner Gemeine hierunter einerseits an Hinderniß, andererseits aber an guten Fortgang und Segen bemercket? zc. Wie es mit der Catechisation in jedes Gemeine, und dem Unterricht in denen Schulen, auch deren oftmahliger Besuchung beschaffen? Wie solches alles annoch zu verbessern? Ob und welcher gestalt der Verordnung de 4ten Aug. 1702 wegen zeitiger Anmeldung derer Confitirenden und deren nöthiger praeparirung jeden Ortes gelebet werde? Auch der Vortrag in denen Predigten, nach dem Begriff des gemeinen Mannes, gemäßer einzurichten zc.

## V.

Ad §. 11. Weilen die zum protocolliren adhibirte 2 Prediger, nach inhalt dieses §<sup>phi</sup> von denen übrigen Synodal-Functionibus dispensiret seyn sollen; es jedoch gut, daß alle und jede Pastores daran, und an der führenden Absicht: der explorirung ihrer Wissenschaft, Antheil haben; So wird davor gehalten: Daß solches hoc modo geschehen könne, wenn mit dem protocolliren zwischen einigen Predigern abgewechselt würde.

## VI.

Ad §. 12. Stehet man in denen Gedanken: daß die angelegte Geldstraffe von 1 thlr. 24 gr. vor die Ausbleibende diejenige, welche sich nicht viel zutrauen, oder unfleißig sind, nicht abhalten dürffte, da heime zu bleiben, und sich solchergestalt diesen Tentamini zu entziehen. Man verstellet also: ob nicht beliebig, bezufügen: daß außer der Geldstraffe auch sofort das erste mahl davon dem Consistorio, zu weiterer Abhtung Bericht zu erstatten, da dan das Consistorium annoch ein besonderes examen, vor die, ohne gültige entschuldigung nicht comparirende zu verfügen.

## VII.

Ad §. 13. Sie wird vermeinet, daß in Ansehung einer gar weitläufftigen Inspection, als zum exempel die Lüchowische und Ültzische sind, die zurückbleibung 3 Pastoren, zeitwährenden Synodi, der curæ animarum halber nöthig seyn dürffte.

## VIII.

Ad §. 15. Wird anheimb gegeben: Ob nicht die pro Superint. gesetzte Recognition des 1 thlr. intuitu unvermögsamer Kirchen in etwas zu moderiren?

E. A. G.



5.  
 Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom 21. Mai 1740,  
 mehrere Beschwerden des Majors v. Estorff zu Barnstedt betreffend,  
 nebst Anlage.

(Vol. de 1740 nr. 142 a. u. b.)

Ewr. Hochwollgeb. Excell. wollen aus dem Original-Anschluß Ihro des mehrern referiren zu laßen höchstgeneigt geruhen: Was vor Beschwerungs-Puncte in Ecclesiasticis der Major von Estorff zu Barnstedt bey uns vorstellig gemacht, und wie, solche an Königliche Regierung intercedendo gelangen zu laßen Er gebeten.

Als nun der 1ste und 2te Punct, betreffend die Bestellung des Küsterß, Schulmeisterß und Kirchen-Juraten etc. Imgleichen die Verpachtung derer Kirchen-Wiesen und Pertinentien etc. bereits vorgekommen; So nehmen wir die Freyheit uns darauff zu beziehen, nicht zweifelnde: Ewr. Hochwollgeb. Excell. der Billigkeit gemäß erachten, auch desfalß dem Königlichen Consistorio das Nöthige zu rescribiren geneigt seyn werden: Damit die Patroni bey demjenigen was Sie hierunter hergebracht, und ratione Observantiae zu erweisen sich im stande finden, gelassen werden mögen.

Den 3ten Punct des Neuen Formulars der Kirchen-Rechnung anlangend; So sind die aus einföhrung des größeren Formulars bey denen Kirchen entstehende incommoda in dem Anschluß fattsam vorgestellet.

Wie wir uns nun in schuldigster Erkäntlichkeit erinnern: daß Ewr. Hochwollgeb. Excellences allschon unterm 17ten Dec. 1737 dieses Puncts halber sich dahin zu erklären die Geneigtheit gehabt: Daß diejenige Patroni welche bey dem größeren Formular Bedencken finden solten, daßelbe bey dem Consistorio vorstellig zu machen, und daher prompter Antwort zu erwarten etc. Also leben wir des zuversichtlichen Vertrauens: es werde auff die in dem adjuncto angeführte Bedencklichkeiten nöthige Attention genommen, die Kirchen mit dem größeren Formular übersehen, und eine solche kurze einrichtung der Rechnung placidiret werden, welche das Kirchen=Aerarium nicht in neue Kosten setze.

Quoad Gravamen 4. wegen denegirter unterschreibung der Kirchen-Rechnung, so ist dieser punct durch das HochFürstl. Allgemeine Ausschreiben de 15ten Maij 1695 (in Supplem. I. Cellischer Gerichts-Ordnung N<sup>o</sup> 10) vor die Patronos ganz deutlich decidiret, daher wir dan um desto zuversichtlicher gehorfahmst hoffen: es werde der Patronus hierinne bey dem hergebrachten, und in HochFürstl. Verordnung radicirten jure geschützet, und der contradicirende Superintendens deßen bedeutet werden.

Ratione des 5ten Puncts, welcher von beyden primo oder secundo loco seinen Nahmen unterschreiben solle? stehen (unter hoffentlichen Ewr. Hochwollgeb. Excellences geneigtesten Beyfall) wir in denen Gedanken: Daß wenn der Patronus die von ihme allegirte Observantz darzuthun vermag, er damit nicht zu enthören seyn werde.

Anreichend die 6te Beschwerde, wegen verweigerter stillen Beerdigung einer Adlichen Leiche, und desfalß exigirter Concessions-Gebühr von viertelhalb Rthlr., So redet nicht nur die Observantz vor den Adel hiesigen Landes hierunter das Wort; sondern es setzet auch die HochFürstl. Verordnung de 10ten Aug. 1696 (in Continuat. Supplem. N<sup>o</sup> 17) hierinne klahres Ziel und Maasse, indehne solche die stille Beysetzung dem Adel mit Vorbewußt des Superintendenten oder Predigerß nicht versaget wissen will, die erlegung einer Con-



cessions-Gebühr aber gänglich ignoriret; so daß also keinen zweifel hoffentlich finden wird, auch dieses Punets halber remedur höchstgeneigt verfügen zu lassen.

Und weil bey dieser Gelegenheit uns erinnerlich wird: Was sowol, intuitu des Adels, als auch gesamter Unterthanen, wieder die in puncto stiller Beerdi- gung und Copulationen abgeforderter Dispensations-Gelder, und zumahl ratione der hohen Taxe, unterm 9ten Jan. a. p. vorzustellen und zu bitten, wir die Freyheit genommen; So wollen Ewr. Hochw. Excellences erlauben, daß dessen Inhalt zu soulagirung deter armen Unterthanen wir hiemit ganz dienstlich und gehorsamst wiederholen.

Quoad 7. Wird bey Ewr. Hochwollgeb. Excellences vermuthlich kein Bedenken finden: Daß des Adels Arbitrio überlassen bleibe: Ob er seine Kin- der öffentlich confirmiren lassen wolle, und ihm nicht angesonnen werden könne, desfalls etwas pro dispensatione zu erlegen;\*)

Und wie übrigenß, was den 8ten Punct betrifft, es zweifelsohne nicht ohne Nutzen seyn würde, wenn von denen in Kirchen-Sachen ergehenden Ver- ordnungen, auch denen Patronis zu ihrer direction communication in zukunfft geschehen könnte;

So empfehlen wir diesen samt allen übrigen Puncten zu Ewr. Hoch- wollgeb. Excellences Höchstgeneigter Entschließung, und beharren mit aller Hoch- achtung und schuldigsten Respect

Ewr. Hochwollgeb. Excellences  
dienstwilligster und gehorsamste Landschafft=Director  
und Land Rätthe.

Celle d. 21ten Maij 1740.

An die Hrn. Geheimbten Rätthe.

#### Hochwürdiger Hochwohlgebohrne zc.

Ewr. zc. wollen nicht übel nehmen, daß Ihnen mit einigen Beschwerden, gegen das Königl. Consistorium und denen Kirchen-Inspectoren der Lühnischen Inspection incommodiren muß, welche in folgenden bestehen:

1. Will mir das Königl. Consistorium und der Superintendent zu Lühne die Praesentation des Küsterß, derer Schulmeister und Kirchen-Juraten in mei- ner Patronat-Pfarre zu Embsen nicht verstaten, da doch der natürlichen Billig- keit gemäß, daß der welcher die Praesentation des Predigers, als Personae principalis der Kirchen hat, daß der auch membra et Personas minores Eccle- siae praesentiren müste, bevorab da nach der Declaratione Regiminis de ao. 1705 pag. 71 der Cell. Pol. Ordn. Supplem. dieser Satz schon pro principio genommen, diese Turbation auch von mir schon vor 13 Jahren bey dem Königl. Consistorio gemeldet worden, alles sollicitirens ohnerachtet, ich jedoch zu kei- nen Bescheid gelangen mögen, dahero besorge, obgleich mich bisher in der Pos- session conserviret und den ihigen Küster bestellet habe, daß man gegenseitig

\*) Hinsichtlich der hier fraglichen vom Consistorio vorgeschriebenen öffentlichen Con- firmation hatte der Landsyndikus Bilderbeck in seinem Gutachten bemerkt: „Quaeritur, ob man sich hiezu freiwillig erklären wolle, in solchen Fällen, da es bloß auf cultum divinum und Erbauung der Gemeine ankommt, anderen parificiret zu seyn.“

Wegen Communication der in Kirchen-Sachen ergehenden Verordnungen heißt es darin: „Solche communication wäre zwar an sich nicht unbillig. Ist es aber vorhin nicht gebräuchlich gewesen, so wird man es auch pro futuro schwerlich erhalten.“



diese Sache bis zu einer künftigen vacance hinhalten und mich sodann de facto deposediren wolle.

2. Wollen der Superintendent und Amtmann zu Lühne mir als Patrono nicht gestatten, der Embser KirchenWiesen und Pertinentien wie bishero von mir geschehen, zu verpachten, da doch alle solche Pertinentien von den Estorffischen Hause Barnstedt bey der Kirche gelegen, und die Kirche von solcher mit selbigen dotiret worden, auch sich einzig und allein davon erhalten muß.

3. Ist ein neues Kirchen=Formular vom Königl. Consistorio allen Superintendenturen zugestellt, und daß nach solchen die Kirchen=Rechnungen eingerichtet werden sollen, befohlen worden.

Ob nun wohl dieses Formular zu einer vollkommenen Register dienet, so ist jedoch selbiges vor die mehreste Land=Pfarrren zu weitläufftig, und die mehreste rubriquen sind mit einem Cessat und leeren Seiten nur angefüllet, welches wegen der vielen Copialien, und 4facher decopirung der Kirchen zur Last gereicht, davon ich bey meiner Embsischen Patronat-Kirche ein deutliches Exempel habe, in betracht vorhin der Pastor loci die in 2 Bogen nur bestandene Rechnung gratis geführet, nach dem itzigen weitläufftigen Formular aber das Onus zu übernehmen, nicht obligiret werden kan, dahero bekommt der Küster jährlich vor die Führung der Rechnung 1 thlr. vor 4mahlige copirung à 72 Bogen 3 thlr. und der Revisor zu Hannover quotannis 4 ggr. welches eine neue vorhin noch nie gewesene Ausgabe à 4 thlr. 4 ggr. macht, wann nun die Kirche nur 22 thlr. 6 ggr. pro fixo in Einnahme, hergegen 28 thlr. 21 ggr. zur stehenden Ausgabe alljährlich hat, folglich die fixa solvenda 6 thlr. 15 ggr. mehr als die fixa percipienda betragen, die übrige Einnahme aber veränderlich ist, so hat zeit ao. 1736 da das neue Formular introduciret, dieses den bisherigen Borrath nicht nur consumiret, sondern es ist auch zu besorgen, daß wenn solches continuiren soll, die Kirche entweder in Schuld gerathen muß, oder die extraordinaria percipienda völlig drauff gehen, folglich die Kirche nicht melioris, sondern deterioris conditionis wird. Würde also ohnvorschreiblich zu bitten seyn, daß das Formular in wie ferne es auff jede Land=Pfarre applicabel, nur behbehalten, die rubriquen zwar angezogen, doch zu jeder Seite kein besonder Folium, bevorab wenn in dem Jahre davon weder in Einnahme noch Ausgabe was vorkommt, genommen, und dadurch die Copialien wenigstens auff den Halbscheid erspahret werden, da sodann vielleicht Dn. Pastor sich bewegen lassen wird, en faveur der Kirchen gratis die Rechnung zu führen.

4. Will mir die Unterschreibung der Kirchen=Rechnung nicht ferner verstattet werden, da es doch vordehm geschehen, auch in dem Recess de ao. 1682 Nro. 7 deutlich enthalten, in dem allgemeinen Ausschreiben den 15ten Maij 1695 pag. 20 der Supplementorum der Cellischen Poliecy-Ordnung aber expresse befohlen worden: Daß die Kirchen=Rechnungen in Gegenwart derer Patronorum sollen examiniret, abgenommen und von denen Patronen mit unterschrieben werden. Es praetendiret auch der Superintendent zu Lühne

5. Daß er sich in Kirchen Sachen vor mir als den Patrono unterschreiben will, so doch vordehm niemahls geschehen.

6. Ist mir als ich meinen im verwichenen Sommer verstorbenen Sohn in der stille wolte begraben lassen, solches nicht verstattet worden, sondern es hat der Superintendent zu Lühne, vor der Erlaubniß dazu 3 thlr. 12 ggr. abgefordert, da doch der Adel dieses Landes von jeher die Freyheit gehabt, die Adlichen Leichen in der Stille beerdigen zu lassen, wie solches auch die Verordnung vom 10ten Augusti 1696 also verstattet.



7. Hat der Superintendent zu Löhne verlanget, daß der neulich emanirten Verordnung nach, meine Tochter öffentlich in der Kirchen solte examiniret und confirmiret werden, weshalber, um meine Tochter bey erlangten Jahren und dazu gehöriger Fähigkeit nicht länger von den Gnaden-Mitteln der Seeligkeit abzuhalten, bey Königl. Consistorio suchen und 18 ggr. Concessions-Gebühr erlegen müssen, welches doch bey Adelichen Persohnen vordem nicht geschehen ist, auch der Adel in dergleichen Kirchen Ceremonien eine Freyheit zu haben pfleget, wie solches ex scriptoribus juris Ecclesiasticis zur gnüge könnte deduciret werden.

8. Wird mir als Patrono der Kirchen nichts von den, in Kirchen-Sachen publicirten Verordnungen communiciret oder zugesandt, welches doch der Billigkeit nach erforderlich. Da nun alle obige Beschwerden an sich Generalia und allen Adelichen Patronen auch zum theil den ganzen Adel zum praecipue gereichen kan, so habe solches anzuzeigen meine Pflicht zu seyn erachtet, nicht zweiffelnd Ewr. rc. werden Dero Patriotischen Eiffer nach bey Ihro Königl. Majestaet dero gute Officia und Vorstellung dahin anwenden daß in obigen Gravaminibus eine abhelfliche Verordnung möge gemachet werden. Ich vor meine Persohn werde eine geneigte deferirung dankbahrlich erkennen, und alstets beharren mit besondern Respect und Ergebenheit

Ewr. Excellence Hochwürden und Hochwollgeb.

ganz gehorsamster und ergebenster Diener

L. O. v. Estorff.

Barnstedt d. 28ten April 1740.

In die Güneburg. Landschaft.

6. Fernerer Vortrag der Landschaft vom 10. Februar 1741, wodurch abermals an die unterm 9. Januar 1739 erhobenen Beschwerden erinnert wird, nebst Post Scripto, wegen der beim Consistorio erhobenen Sporteln.

(Vol. de 1741 I. nr. 105. 106.)

Ewr. Hochwollgeb. Excell. wollen zu geneigtester Erinnerung bringen zu lassen erlauben: Wasmaßen wir, auff die aus dem Lande eingebrachte Klagen uns genöthiget funden verschiedene, das Consistorium betreffende Beschwerden mittelst Memorials vom 9ten Jan. 1739 vorstellig zu machen, und unter anderen darinne anzuführen: Daß in puncto derer Dispensationen in Ehe- und Beerdigungs-Sachen auch derer desfalls zu erlegenden Sporteln dem Vernehmen nach beym Königl. Consistorio eine neuerliche und solche Verfügung gemachet werden wollen, welche nicht nur zur großen Beschwerde derer armen Unterthanen gereiche, sondern auch denen hergebrachten Gerechtigkeiten des hiesigen Adels anstößig sey.

Ob nun zwar Ewr. Hochwollgeb. Excellences die Geneigtheit gehabt, solcherwegen den Bericht des Königl. Consistorii zu ersodern; So ist uns doch bisher ein weiterß nicht, noch einige Nachricht zugekommen: Ob und welchergestalt solchen Beschwerden remediret sey. Wir nehmen also die Freyheit, den Inhalt obiger Vorstellung nochmalß ganz dienstlich und gehorsamst zu wiederholen, finden uns auch dazu noch um so viel mehrerß veranlaßet, als wir ohulängst durch Bekantmachung einiger Casuum zu vernehmen gehabt, wie das Gravamen wegen des Adels, und daß selbiger eine Dispensation suchen,



und theuer bezahlen müße, würclichen Grund habe, so daß einer Adelichen Wittwen in hiesigem Fürstenthum wegen 2 solcher Concessionen: um ihre Tochter im Hause, und ohne vorgängige Proclamation copuliren zu lassen, respective 7 und 9 thlr. an Sportuln abgefodert, selbige auch von Ihr erlegt worden, da jedoch der Adel im Cellischen ehedehm in solchen Fällen weder Concession suchen, noch Sportuln erlegen dörrfen, daßelbe auch, ratiōne des Hoyaischen hierunter mit keinem Vorrecht vor dem Cellischen versehenen Adelsß, in einem den 11ten Aug. 1714 an das Consistorium abgelassenen Rescripto selbst von Königl. Regierung erkannt, und agnosciret worden. \*)

Wannhero dan wir des gesicherten Vertrauens leben: Ewr. Hochwollgeb. Excellences sowol diesen als denen übrigen in dem Memorial de Jan. 1739 vorgestellten Gravaminibus durch hinlängliche Verfügung abzuhelffen geneigt sehn werden, als warum wir nochmahls ansuchen, und mit aller Hochachtung und schuldigsten Respect beharren

Ewr. Hochwollgeb. Excellences  
dienstwilligster und gehorsamste Landschafft Director  
und Land Rätthe.

Lüneburg d. 10ten Febr. 1741. E. A. G.  
An die Hrn. Geheimten Rätthe.

Auch hochzuehrende Herren! haben bey dieser Gelegenheit wir annoch anführen sollen: Wasmaßen uns vor kurzer Zeit, und zwar selbst aus Mittel des hiesigen Cleri hinterbracht worden: Wasgestalt man bey dem Königlichen Consistorio Ihnen auch sodann Sportuln abfodere, wenn Sie in Amts-Sachen, zur Verbefierung des Gottes-Dienstes und dergleichen wollmeinende Vorschläge thäten, oder solcherwegen Bericht abstatteten.

Gleichwie nun leicht zu erachten, daß wenn dieses Vorbringen fundiret sehn solte, ein solches denen, gemeiniglich nicht viel übrig habenden Pfarr-

\*) Bei den landschaftlichen Acten findet sich noch (Vol. de 1741 L. nr. 28) in Abschrift die nachfolgende Dispensations-Ertheilung, auf deren Rückseite als Kosten-Betrag 20 Thlr. 18 Ggr. notirt sind:

„Des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Andern, Königs von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützers des Glaubens, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz Schatzmeisters und Chur Fürstens etc. Zum Chur Fürstl. Braunsch. Lüneb. Consistorio alhier verordnete Director, Consistorial- und Kirchen Rätthe resolviren Nahmens Höchstermeldter Sr. Königl. Majestät und Chur Fürstl. Durchlauchtigkeit, auf das von dem Königl. Groß-Britannischen und Chur Fürstl. Br. Lüneb. Ober Hauptmann zur Harburg Adolph Ernst von Spörcken geschene Ansuchen: Daß aus bewegenden Ursachen, die mit des Herrn Ober-Jäger-Meisters Grafen von Schulenburg zu Scharnebeck Fräulein Tochter, Nahmens Ernestinen, welche einander in tertio gradu consanguinitatis lineæ collateralis inæqualis verwandt, vorhabende, sonst wider die Zellische Kirchen Ordnung laufende Verehligung concediret und verstattet, dergestalt, daß dieselbe ohne den sonst vorhergehenden gewöhnlichen Aufbot von der Kanzel, privatim und außer öffentlichen Kirchengang, durch Priesterliche Copulation unhinderlich zu vollziehen, ihnen freygegeben und zugelassen seyn, jedoch künfftig in keine Consequentz gezogen, noch obgedachter Kirchen-Ordnung zum præjuditz allegiret werden solle. Urkundlich des hierunter gedruckten Königl. und Chur Fürstl. Consistorial Insigels. Geben Hannover d. 31ten Jan. anno 1740.

(L. S.) v. Bode.“



Herren sehr beschwerlich falle, theilß derselben auch leichtlich abhalten dörfte, sich mit heilsahmen und Christlichen Vorschlägen vernehmen zu lassen; So zweifeln wir nicht: Ewr. Hochwollgeb. Excell. auch desfalß dem Königlichem Consistorio das nöthige rescribiren zu lassen hochgeneigt geruhen werden.

Uti in Memoriali.

Lüneburg den 10ten Febr. 1741.

E. A. G.

7.

**Schreiben der Regierung vom 23. Juni 1741 nebst 5 Anlagen, die vorerwähnten sämtlichen Beschwerden betreffend.**

(Vol. de 1741 II. nr. 8 bis 9 d.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Woll=Edler=Bester, Edle und Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig=gute Freunde!

Es ist zu seiner Zeit eingelauffen, was der Herr Landschafft=Director und Ihr, wegen ein und anderer Beschwerung in Consistorialibus, unterm 9ten Jan. 1739, 18ten Febr. ej. a., 21ten May a. p. und 10ten Febr. a. c. an Uns gelangen lassen.

Nachdem nun des Königl. Consistorii Bericht darüber erfordert und selbiger nunmehr erstattet worden, so haben Wir solchen sub Nro. 1, 2, 3, 4 und 5 abschriftlich hiebey communiciren wollen. Die Gravamina bestehen nun hauptsächlich in nachfolgenden puncten:

1. Wegen der Dispensations-Gebühren pro Dispensatione in gradibus prohibitis.
2. Wegen des temporis luctus derer Wittwer und Wittwen.
3. Wegen der privat Copulationen.
4. Wegen der stillen Beerdigungen.
5. Wegen des Major von Estorffs privat Beschwerden in puncto
  - a. Bestellung der Küster, Schulmeister und Kirchen Juraten;
  - b. Verpachtung der Kirchen=Wiesen und Pertinentzien;
  - c. Einrichtung des Kirchen Rechnungs Formulars;
  - d. Unterschreibung der Kirchen=Rechnungen und zwar primo loco qua Patronus;
  - e. Stillen Beerdigung;
  - f. Privat Confirmation seiner Tochter und
  - g. Communicirung derer in Ecclesiasticis ergehenden Verordnungen.

Was nun

1.

das erste Gravamen anlanget, so scheinen die Dispensations-Gebühren, so das Consistorium bißher genommen, wann heyrachten in gradu secundo et tertio lineæ æqualis et inæqualis verstattet worden, nicht übermäßig zu seyn, und die Dispensationes in denen Levit. 18 et 20 nicht ausdrücklich benannten Fällen hat man umb so weniger Ursache umbsonst zu ertheilen, als dadurch dergleichen bedenkliche Ehen umb desto mehr würden veranlaßet werden; Daher es bey der bisherigen vom Consistorio angeführten Observantz und Tax lediglich zu lassen= Vöbliche Lüneburgische Landschafft verhoffentlich auch damit zufrieden seyn wird, zumahlen die von solchen Dispensationen auffkommende Gelder ad pios usus verwendet= und an arme Pfarr= und Schul=Meister=Wittwen und Kinder ausgetheilet und bezahlet werden.



2.

Was das 2te Gravamen betrifft, so wird die Lüneburgische Landschafft, da Selbige vorgiebet, daß vermöge der Observantz denen Wittwen nach 40 Wochen denen Wittvern aber nach 4 Monaten ad secunda vota zu schreiten erlaubet seye, vom Consistorio aber solche Observantz negiret wird, Ihr assertum beweisen müssen.

3.

Was das 3te Gravamen betrifft, so ist in der Kirchen-Ordnung enthalten, daß niemanden die privat Trauung ohne des Consistorii Dispensation zu verstaten, daher die von Adel so lange unter der generalitet aller Unterthanen begriffen seyn müssen, biß Sie eine andere rechtmäßige Exemtion und Observantz beybringen können, wenn Sie aber solche zu erweisen im Stande billig dabey zu lassen sind.

4.

Was das 4te Gravamen betrifft, so haben die von Adel die Consistorial-Resolution vom 10ten Aug. 1696 vor sich, daß Ihnen zwar die stille Beerdigung nicht zu versagen; solche jedoch allemahl mit Vorbewußt des Superintendenten- wenigstens Pastoris loci, geschehen solle. Woraus dann folget, daß in dergleichen Fällen nicht nöhtig seye, die Dispensation bey Königl. Consistorio nachzusuchen, sondern solche vom Superintendenten oder Prediger ertheilet werden könne; wie Wir dann auch dafür halten, daß nicht allein denen von Adel- sondern auch andern von denen Superintendenten die privat-Copulationes und Beerdigungen an denen abgelegenen Orthen zu verstaten und nicht allemahl nöhtig seye, solche immediate beym Consistorio zu suchen, wie solches dem Vernehmen auch bißher gebräuchlich gewesen; Indessen werden die von Adel sowenig als andere Unterthanen sich entlegen, vor die desfalls vom Superintendenten oder Prediger Namens Consistorii Ihnen zu ertheilende Concessionen etwas zu bezahlen, zumahlen es eine Kleinigkeit betrifft und die dafür, gleich von denen vorhin benannten Fällen, auffkommende Concessions- und Dispensations Gebühren an Wittwen und Weisen vertheilet werden, und die Consistorial Bediente nur etwas weniges davon als partem salarii genießen, denen solches nicht entzogen werden kan, weil Sie davon leben müssen; Die Vorschläge des Consistorii ratione taxae für die privat-Copulationen und Beerdigungen scheinen auch gar billig zu seyn, und halten Wir dafür löbliche Lüneburgische Landschafft werde auff solche Arth nichts dabey zu erinnern finden.

Was aber die Vertheilung solcher Gelder anlanget, so finden Wir am besten zu seyn, die Sache bey der izigen Verfassung zu lassen, sehen auch nicht, wie Lüneburgische Landschafft Sich darüber zu beschweren habe, daß die zu bezahlende Dispensations- und Concessions Gebühren an das Consistorium eingeschickt werden müssen, zumahlen die Prediger- und Schulmeister-Wittwen im Zellischen nicht allein ihren Antheil davon bekommen, sondern an selbige bereits mehr bezahlet- als aus dem Zellischen eingangen- und solches aus der Calenbergischen Wittwen Casse vorgeschossen ist; wie solches die vom Consistorio mit eingeschickte Rechnungen genugsam verificiret haben.

5.

Was das 5te Gravamen betrifft, so ist keinem zweiffel unterworfen, daß a. die Benennung der Küster- Schulmeister und Kirchen Juraten dem Patrono der Pfarre de jure nicht zustehet; Es kan auch die dem von Lüneburg ertheilte Declaration denen übrigen von Adel kein Recht machen, da aus dieser Declaration, wie ab Seiten des Geheimbten-Nachts Collegii bereits unterm 24ten Sept. 1732 geußert worden, nicht erhellet, daß die Benennung der Kü-



sters und Schul=Dieners zum jure Patronatus durchgängig gehören solle, sondern vielmehr das Gegentheil daraus zu schließen ist, da solches Recht dem von Lüneburg aus besonderer Gnade specialiter verliehen worden.

Bei solchen Umständen sehen Wir nicht, wie demahlen dieses puncts halber eine andere Erklärung geschehen könne; Falls aber löbliche Landschafft oder der Major von Estorff in specie nicht damit zufrieden sehn zu wollen vermeinet, wird Ihnen nicht verwehret werden, die Sache bey einem Justitz-Collegio rechtlich auszumachen.

b. Der punct, wegen Verpachtung der KirchenWiesen und Pertinentzien wie auch Bestell= und Beerdigung der KirchenJuraten, ist bereits vorhin in ao. 1736 von Königlichem Consistorio umständlich beantwortet, daß nach der Zellischen Kirchen=Ordnung Cap. XIII. §. 38 und 47 die Bestell= und Beerdigung derer Kirchen=Juraten denen Patronis nicht gebühre, auch die Verpachtung der Kirchen=Länderey denen KirchenJuraten, nicht aber denen Patronis zukomme;

Welches löbl. Lüneburgscher Landschafft auch unterm 10ten Jan. 1737 communiciret worden, ob Dieselbe bey denen darin angeführten Momentis noch etwas zu erinnern finde; Als aber dagegen nichts weiter vorgestellet ist, lassen Wir es dabey bewenden.

c. Als auch in vorerwehntem Consistorial=Berichte ein kürzeres Model der KirchenRechnung mit Beybehaltung der nöthigen Rubriquen vorgeschlagen= solches auch bereits approbiret worden, hat sowenig der von Estorff als übrige von Adel sich desfalls zu beschweren.

d. Wegen Unterschreibung der Kirchen=Rechnungen ist die Differentz inter Patronum et Superintendentem von gar geringer Wichtigkeit und ex observantia zu entscheiden; Denn ob zwar solche von dem Superintendenten als Commissario Regio unterschrieben werden, so kan es doch an denen Orthen, da der Patronus sich der beständigen Observantz nach, primo loco unterschreiben, auch ferner dabey sein Verbleiben behalten.

e. Der punct wegen der stillen Beerdigung ist sub Nro. 4 gravaminum generalium schon beantwortet; was aber

f. die privatConfirmation des von Estorffs Tochter anlanget; So ist in denen Verordnungen von ao. 1693 und 1734 ausdrücklich enthalten, daß Niemand, Er sehe wes Standes er wolle, zum heyl. Abendmahl gelassen werden solle, welcher nicht vor der Gemeinde sein Bekänntniß gethan, welches auch mit gutem Vorbedacht also verordnet worden, und daher die von Adel sich aus keinerley Ursache vor andern davon eximiren können.

g. Die Communication derer in Ecclesiasticis ergehenden Consistorial=Verordnungen könnte zwar dem von Estorff sowoll als andern von Adel bewilliget werden, wenn Sie nicht die Folge daraus zu machen intendirten, daß Sie als Patroni alsdenn auch befuegt wären, dasjenige, was darin enthalten, auch auszurichten, welches jedoch der Kirchen Commission nur eigentlich zukommt. Wenn jedoch solche Communication bisher nicht geschehen, so ist umb desto billiger auch diesfalls bey der bisherigen Observantz es zu lassen; Als die Landschafft selbst in andern Fällen auff das Herkommen allemahl provociret.

Was übrigens die vermeintliche Beschwerde betrifft, als wenn von dem Cleri in officialibus Sportuln gefordert werden, so wird solchem vom Königl. Consistorio in dessen P. St<sup>o</sup> 4<sup>to</sup> gänglich widersprochen und das Gegentheil versichert, daher man nichts darauff zu sagen weiß.

Auff solche Artz vermeinen Wir, daß alle vorhin berührte Gravamina generalia et specialia ihre Erledigung erhalten, und wann der Herr Landschafft=



Director und Ihr nichts weiter, wie Wir glauben, dabey zu erinnern finden, wollen Wir deren Erklärung darüber erwarten, umb diejenigen puncten, weßfalls eine special-Berordnung nöthig ist, ferner vors Zukünftige außer allem Zweifel zu setzen. Wir verbleiben dem Herrn Landschafft-Directori und Euch zu freundlichen Diensten stets geflißen und geneigt. Hannover den 23ten Junii 1741.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimbte-Räthe.

N. Fr. v. Brisberg.

An die Landschafft des Fürstenthums Lüneburg.

Unsere zc.

Euren Excellenzen ist gefällig gewesen, Uns einige Gravamina zu communiciren, welche die Lüneburgische Landschafft über gewisse an die Superintendenten zu erlassen nöthig gefundene Ausschreiben geführt hat, und darüber von Uns einen Bericht zu erfordern.

Das erste Gravamen betrifft die Dispensations-Gebühren in gradibus prohibitis, als welche, dem Landschafftlichen Vorgeben nach, sehr hoch und denen Bauers Leuten auf 16 thlr. und darüber angeßet seyn sollen.

Wir hätten nun wünschen mögen, daß die löbl. Lüneburgische Landschafft nur ein Exempel hätte nachhafft machen mögen, daß von denen Bauers Leuten an Dispensations-Gebühren 16 thlr. und darüber gefordert worden, um im Stande zu seyn, davon einen hinlänglichen Bericht ertheilen zu können. Da aber solches nicht behgebracht worden, und die löbl. Landschafft ein mehrs nicht als ein Vernehmen angeführt, so können Wir anders nicht, als Euren Excellenzen von der ordinairn Consistorial-Taxe in dergleichen Fällen zu eröffnen, daß

in gradu secundo lineæ collat. æqualis . . . . . 8 thlr.

et in gradu tertio lineæ collateralis . . . . . 6 thlr.

und außerdem weiter nichts, als die Ausfertigungs-Gebühr, bezahlet werde. Wann aber Seine Königl. Majestæt und höchst deroßelben nachgefekte Landes-Regierung in denen Levit. 18 et 20 nicht ausdrücklich benannten Fällen dispensiret, so wird nach denen Umständen der Impetranten und des Vermögens ein mehrs gefordert, vornehmen Königl. Bedienten aber und Standes-Personen sodann zu eigenem Belieben verstellet, was sie geben wollen: Und wird, was aus diesen besondern Dispensationibus auffkömt, ad pias causas für arme Prediger- und Schulmeisters Witwen und Kinder berechnet.

Diese Taxe ist nicht neuerlich eingeführt, sondern von alten- und noch solchen Zeiten hergebracht, als die Thaler auf einen weit andern Fueß als jezo gestanden, und pretiæ rerum weit geringer waren, als jezo. Sie ist auch so leidlich, wie man woll in keinem andern protestantischen Landen finden wird, und kömt der alten Zellischen Taxe noch lange nicht bey, maßen Wir Exempel anführen könten, daß selbst Consistorial-Personen pro Dispensatione in gradu secundo lineæ æqualis an die 60 thlr. bezahlen müssen.

Das 2te Gravamen bestehet darinn: daß das tempus luctus denen Witwen auf ein ganzes- denen Wittvern aber auf ein halbes Jahr neuerlich geßet worden, und der medius terminus gravaminis ist darauff gegründet: Es solle dem Vernehmen nach im Fürstenthum Lüneburg eine Observanz seyn, daß die Witwen nach 40 Wochen, die Wittver aber nach 4 Monaten sich ad secunda vota begeben können.



Nun haben Wir alle Mühe angewendet, von solcher Observanz etwas in Erfahrung zu bringen, und zu dem Ende die von Zelle gekommene Registratur nachsehen lassen: Wir haben aber von einer solchen Observanz so wenig in actis, als von Consistorial-Bedienten einige Nachricht bekommen können. Im Gegentheil aber ergeben die hiesige Acta Consistorialia daß ratione temporis luctus zwischen denen Fürstenthümern Lüneburg und Calenberg, seit der Zeit, da das Zellische Consistorium anhero transferiret worden, kein Unterscheid desfalls gemacht sey. Unserm pflichtmäßigen Dafürhalten nach, würde eine Verminderung des temporis luctus nicht anzurathen seyn.

1. Weil es gegen alle Ehrbarkeit, gemeine beschriebene Rechte, und die Observanz der protestantischen Kirche laufen würde, (Tom. 1. Constit. Calenb. pag. 932. Böhmers Jur. Eccl. tom. 4. p. 509).

2. Weil das wenige, so befundenen Umständen nach pro Dispensatione gegeben wird, als welches bey Bauers Leuten, so des Vermögens sind, 12 mgr. beträgt, in die Witwen Casse gefloßen.

3. Weil auch sonst der zweite Consistorial-Cancellist die Ausfertigungs-Gebühr= mithin großen theils seine Subsistenz verlieren würde, indem der zweyte Cancellist, bekandtermassen kein Salarium hat, sondern von den Ausfertigungs-Gebühren leben muß.

Das 3te Gravamen ist darin gesetzt: daß man die Prediger auf die Kirchen-Ordnung verwiesen, und denenselben injungiret habe, ohne ausdrückliche Dispensation des Consistorii keine privat Copulationes zu verrichten. Nachdem nun dieses Gravamen in die von Uns geschehene Verweisung auf die Kirchen-Ordnung gegründet ist; So können Wir darauf anders nichts erwiedern, als daß Wir dazu durch Unsere Seiner Königl. Majestaet geleistete Amts-Pflichte bewogen worden, nach welcher Wir verbunden sind, auf die Kirchen-Ordnung zu halten, und alle dagegen einschleichende abusus abzustellen. Von denen darin festgesetzten reguln kömt dem Landes-Herrn und denen Collegiis, denen solches anvertrauet ist, zu, Dispensationes zu ertheilen. Daß nun die Ritterschafft Fürstenthums Lüneburg ipso jure davon befrehet seyn soll, davon ist Uns das Fundamentum unbekannt, und Unsere Obliegenheit erfordert, Jura Principis so lange in regula zu conserviren, bis sich jemand mit einer Exemption zu legitimiren im Stande ist.

Das 4te Gravamen bestehet darin: daß keine stille Beerdigungen ohne vorgängige Dispensation statt haben sollen, und diese Verfügung um so mehr gravirlich seyn wolle, weil auch die Ritterschafft davon nicht ausgenommen werden= deren Exemption jedoch in der Constitution de 1696 fundiret seyn soll.

Mit dieser Verordnung hat es diese Bewandniß: Im Jahr 1696 unterm 10. Januarii ist verfüget, daß keine stille Beerdigungen der Todten, wer die auch immer seyn mögen, ohne Concession des Consistorii, außer in Noth-Fällen, statt haben sollen, wie solches aus dem adjuncto sub Num. 1. zu ersehen.

Als gegen diese Verordnung Vorstellung geschehen, so ist vom Zellischen Consistorio sub dato 10. Augusti 1696 inhalts Copeylichen Anschlusses sub num. 2. verfüget: daß zwar niemanden leicht, insonderheit denen von Adel, die stille Beerdigung versaget werden solle, solches jedoch allemahl mit Vorbewußt des Superintendenten (als Commissarii Consistorii) und wenn auch derselbe zu weit entseßen, des Pastoris geschehen soll.

Eure Excellenzen geruhen nun zu ermessen, welchergestalt dieses Gravamen beschaffen, und die gerühmte Exemptio der Ritterschafft auf eine Verordnung, welche das Gegentheil klar im Munde führet, fundiret sey.



Anlangend die pro privata Copulatione von löbl. Landschafft vorgeschlagene Taxe, haben Wir dabey nichts zu erinnern, und finden solche ratione der Heid-Bauern, Bürgern in kleinen Städten, und Beamten hoch genug gesetzt. Wir müssen bey diesem punct aber dreyerley reserviren, als

1. daß vornehmen Königlichen Bedienten und Standes Personen vor wie nach freigestellet werde, was dieselbe pro privata Sepultura et Copulatione der Ihrigen ad pias causas geben wollen: maßen manches mahl denen armen Witwen und Waisen dadurch eine sehr milde Gabe zufließet.

2. daß das angelegte Quantum für die Bauern bis auff die Beamte inclusive der Consistorial-Witwen Casse entrichtet, die Ausfertigungs Gebühren aber besonders bezahlet werden; maßen der zweyte Cancellist, wie oben bereits erwehnet, an Expeditions-Gebühren zu seinem Schaden Abgang leiden, oder ihm eine Gage zu reichen sehn würde.

3. daß diese Gelder vor wie nach anhero ad Fiscum viduarum geschicket werden: maßen Wir von armen Prediger- und Schulmeister Witwen im Fürstenthum Lüneburg dergestalt angegangen werden, daß Wir auch schon einige 100 thlr. aus dem Calenbergischen Witwen-Fisco vorgeschossen haben. Ob die von löbl. Güneburgischer Landschafft angeführte rationes, warum die Witwen-Gelder entweder gar nicht, oder sub conditionibus anhero einzuschicken, etwas releviren, und ob diversitas territorii dazu hinlänglich sey; Solches laßen Wir zu des Königlichen Ministerii Ermessen verstelllet sehn.

Findet das Königliche Ministerium nöthig, die Zellische Wittwen-Casse Rechnung einzusehen, so wird solches nicht erfordern, eine besondere Verordnung zu machen: Maßen Wir Uns gar wohl bescheiden, daß der hohe Landes-Herr die Rechnungen von Uns zu allen Zeiten und Stunden fordern kan, und Wir solche zu exhibiren schuldig sind.

Damit auch Eure Excellenzen sehen mögen, was die Zellische Wittwen-Casse etwan importiret, und wie die Distribution geschehen, so schliessen Wir selbige von den leytern 10 Jahren hierbey, bitten aber gehorsamst, Uns solche demnächst zu remittiren. Und verbleiben ic. Hannover den 24. Martii 1741.

Königl. Großbrit. zum Churfürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete  
Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

P. Stum 1<sup>um</sup>.

Auch ic. Haben Ew. Excellenzen Rescriptum vom 25. Februarii 1739 die moderirung der Gebühren für die Concession zur stillen Beerdigung betreffend, Wir zu seiner Zeit erhalten.

Gleichwie Wir nun in Unserer heutigen Relation unsere unmaßgebliche Meynung deshalb bereits eröffnet; Also werden Ew. Excellenzen hochgeneigt ermeßen, daß überhaupt die Concessionen zu stillen Beerdigungen ihren großen Nutzen haben, und wenn einem jeden solche ohne Anfrage vorzunehmen erlaubt sehn solte, mancher die Todten heimlich weg stecken, oder sie allzufrüh beerdigen, auch dieses Mittel zu Verbergung begangener homicidiorum und sonst mißbrauchen könnte.

Daß aber die Concessions-Taxe nicht zu hoch angelegte werde, finden Wir allerdings billig zu sehn, und gehet Unsere unmaßgebliche Meynung dahin:

1. Daß unvermögsahmen Leuten, es mögen ihnen viele oder wenige Todes-Fälle begegnen, die Concession gratis ertheilet werde, und man solches auf das pflichtmäßige Ermeßen des Superintendenten oder allensalß Pastoris ankommen laßen könne.



2. Daß vermögfhafte Bauren 12 gr.  
 3. Bürger in kleinen Städten 24 gr.  
 4. Bürger in grossen Städten 1 thlr.  
 5. Bediente von dem Amtschreiber bis Amtmann inclusive 2 thlr.

erlegen müssen.  
 6. Von kundbahr reichen Leuten oder fürnehmen Bedienten, auch Standes-  
 Personen nichts gefordert, sondern in ihre Willkühr gestellet werde, was sie den  
 armen Wittwen und Waisen aus gutem freyen Willen zukommen lassen wollen.

Was nun jährl. davon auffköm, würde ein jeglicher Superintendent alle  
 halbe Jahre zu Ostern und Michaëlis ohnfehlbahr ad Consistorium zur Wittwen-  
 Casse einzuschicken haben.

Und wie Wir diese Taxe sehr billig finden, so verstellen zu Ew. Excell.  
 Gutfinden, ob Wir dieselbe denen Superintendenten im Lande durch ein Auf-  
 schreiben befaßt machen sollen, und schliessen übrigens die uns communicirte  
 Original-Anschlüße hierbey. Ut in relatione. Hannover den 24. Mart. 1741.

Königl. Groß Brit. zum Churfürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete  
 Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

P. Stum 2<sup>dum</sup>.

Auch ist Uns Eurer Excellenzen Rescriptum vom 25. Junii anni  
 praeteriti zugekommen, und haben Wir aus dessen Original-Anschlüßen, welche  
 hiebey remittiret werden, ersehen, was für Gravamina der von Estorff bey  
 löblicher Lüneburgischen Landschafft vorgebracht hat.

Es praetendiret

1. gedachter von Estorff um deswillen das Recht den Küster und Kirchen-  
 Juraten zu bestellen, weil er das Jus patronatus ratione des Predigers hat,  
 und beziehet sich deshalb auff eine Declaration de anno 1705, so in dem Supple-  
 mento der Zellischen Policcy-Ordnung pag. 71 befindlich ist.

Gleichwie nun die allegirte Declaratio in einem casu speciali et ex gratia  
 ertheilet ist, da nemlich des Herrn Herzogs Georg Wilhelm Durchl. hochseel.  
 Andenkens dem von Lüneburg zu Watlingen gegen übernommene Reparation  
 der damahls baufälligen Kirche, und Abtretung eines halben Hofes zu Oster-  
 loh das Jus patronatus über die Kirche und Pfarre zu Watlingen samt denen  
 von selbigen dependirenden Gerechtsahmen, gnädigst conferiret haben, mithin  
 aus dieser Special-Concession und Declaration zu schliessen ist, daß das Jus  
 patronatus, die Benennung der Küster und Schulmeister regulariter nicht in-  
 cludere, sondern vielmehr das Gegentheil voraussetze; So haben auch Eure Ex-  
 cellenzen auf dieses schon mehrmahls angebrachte vermeintliche gravamen dero  
 Meynung bereits unterm 24. Sept. 1732 dahin geäußert:

3. Anlangend die Benennung der Küster und Schulmeister, so sind Wir  
 mit denen Herren gleicher Meynung, daß selbige einem patrono regu-  
 lariter nicht zustehet, wenn solches Recht demselben nicht specialiter ver-  
 liehen, oder selbiges von ihm hergebracht ist: Immaßen dann aus der  
 von der Lüneburgischen Landschafft angezogenen und in Supplemento  
 Constitutionum sub num. 27 befindlichen Landesherrlichen Declaration  
 nicht erhellet, daß die Benennung der Küster und Schuldiener zum jure  
 patronatus durchgängig gehöre, sondern es ist vielmehr das Gegentheil  
 daraus zu schliessen, da dem von Lüneburg solches Recht der Benennung  
 an gemeltem Orth aus besonderer Gnade specialiter verliehen worden.



Und ersuchen Ew. Excellenzen Wir gehorsamst, der löbl. Lüneburgischen Landschafft solches zu erkennen zu geben.

2. Beschweret sich der von Estorff, daß die Königl. Kirchen-Commissarii ihm qua patrono nicht gestatten wollen, der KirchenWiesen und Pertinentien zu verpachten.

Nachdem Wir nun über diesen punct bereits unterm 27. Sept. 1736 Unsern Bericht erstattet, und uns auf die Zellische Kirchen-Ordnung Cap. XIII. §. 38. 47. bezogen, die Lüneburgische Landschafft auch gebeten, wie aus denen in annis 1721 und 1722 desfalß ergangenen Actis erhellet, daß man in allen Stücken der Zellischen Kirchen-Ordnung striete nachgehen mögen; So wollen Eure Excellenzen geruhen, aus denen ante actis Thro das nöthige vortragen zu lassen, und der löbl. Landschafft zu intimiren.

3. Beschweret sich der von Estorff, daß das Kirchen-Rechnungs-Formular für die Kirche zu Emsen zu weitläufig sey.

In Unserm obangezogenen Berichte vom 27. Septembris 1736 haben Wir Uns bereits erkläret, daß man denenjenigen, welche wegen der Weitläufigkeit sich graviret zu seyn befinden, ein kürzeres Modell, jedoch mit Beybehaltung der nöthigen rubriquen, durch den Revisorem Schmidt wollen machen lassen: Eure Excellenzen haben auch diesen Vorschlag bereits approbiret.

Und sehen Wir benannten Umständen nach nicht, wie dieser punct abermahls als ein gravamen vorgebracht werden könne.

4. Verlanget der von Estorff die Kirchenrechnungen qua Patronus, und zwar

5. primo loco zu unterschreiben.

Was die Unterschreibung der Kirchen-Rechnungen auch deren perlustrirung und Monirung betrifft, so halten Wir dafür daß die Patroni, vermöge der Landes-Ordnung dazu billig zu admittiren sind: Ob sie aber, quoad gravamen 5<sup>um</sup>, primo loco unterschreiben können, da die Superintendentes, qua Commissarii Regii, die Patroni aber als privati diesem negotio beywohnen, solches lassen Wir zu Ew. Excell. Ermäßigung verstelllet seyn.

Das 6. Gravamen betrifft die stille Beerdigung, wovon in unserer heutigen relation und Post-Scripto 1<sup>mo</sup> das erforderliche bereits berichtet worden.

Das 7. Gravamen bestehet darin, daß der Superintendens ohne vorgängige Concession des Consistorii dessen Tochter privatim nicht confirmiren wollen.

Nachdem nun in der Zellischen Verordnung von 1693 und deren Erneuerung von 1734 expresse enthalten ist, daß niemand, er sey wes Standes er wolle, zum heiligen Nachtmahl gelassen werden solle, welcher nicht vor der Gemeine sein Bekänntniß gethan; So werden Eure Excellenzen gütigst ermessen, daß der Superintendent von dem Landes Gesetze nicht abweichen könne, und Wir mögen auch diese Verordnung nicht anders als Christ-löblich ansehen, indem eine öffentliche Vorstellung bey der Jugend eine löbliche æmulation erwecket auch eine unzeitige Vorzugs Begierde, welche in Religions-Sachen nicht oberhand nehmen sollte, supprimiret.

8. Verlanget der von Estorff, daß ihm von denen in rebus Ecclesiasticis ergehenden Verordnungen ein Exemplar zugeschiedet werden möge.

Ob nun woll solches unbedenklich zu seyn scheint; So geben Wir dennoch Euten Excellenzen gehorsamst zu erwegen anheim, ob daraus mit der Zeit, zum Praejudiz der Königl. Jurium, nicht ein mehres und dieses gefolget werden könne, daß die bloße patroni auch die Ausrichtung dessen, was in solchen Constitutionibus enthalten, prætendiren werden, welches nur de-



nen Kirchen Commissariis eigentlich zukömt. Ut in relatione. Hannover den 24. Mart. 1741.

Königl. Groß Brit. zum Churfürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen=Rächte.

P. Stum 3<sup>tium</sup>.

Auch haben Eure Excellenzen Uns ein Memorial der löbl. Lüneburgischen Landschafft unterm 18. Februarii anni currentis communiciret, welches in original hiebey remittiret wird, worinn dieselbe sich über Dispensations-Gebühren wegen öffentlicher Proclamation und Copulation, so von einer adelichen Witwe gefordert worden, beschweret.

Da Wir nun diesen Casum zu untersuchen und unsern Bericht darauff zu erstatten nicht im Stande sind, wenn die adeliche Wittve nicht nachhafft gemacht wird; So ersuchen Eure Excellenzen Wir gehorsamst, der löbl. Landschafft Fürstenthums Lüneburg zu injungiren, in specie anzuzeigen:

1. Wer die Dispensations-Gebühren gezahlet habe, und

2. wofür solche gefordert und erleyet worden.

Was übrigens das Anliegen der löbl. Lüneburgischen Landschafft betrifft, daß sie überhaupt von Dispensationibus à publica Sepultura, Copulatione et Proclamatione befrehet seyn wolle; So sehen Wir den geringsten Grund nicht, wie sie solches de jure begehren könne, bevorab die Zellische Kirchen Ordnung keinen Unterscheid wegen des Standes machet, auch von einem Privilegio einer Landschafft auf die andere keine rechtliche Folgerung gezogen werden mag, zumahl eine Landschafft in diesem, eine andere in jenem Casu, aus gewissen zu seinen Zeiten vorgekommenen Umständen avantagiret ist.

Wir können auch um so weniger dazu anrathen, als eines theils die Dispensationes ad Jura circa Sacra Principis gehöret, andern theils aber denen armen Witwen und Waisen dasjenige entgehen würde, was aus sothanen Dispensationibus ihnen zugewendet worden. Ut in relatione. Hannover den 24. Martii 1741.

Königl. Groß Brit. zum Churfürstl. Br. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen=Rächte.

P. Stum 4<sup>tum</sup>.

Auch ic. Haben aus Eurer Excellenzen Rescripto vom 18. Februarii anni currentis Wir zu vernehmen gehabt, daß die Lüneburgische Landschafft sich in dem hierbey zurückgehenden Schreiben beschweret, daß einer von Officialibus Sportula gefodert habe.

Als nun alle Officialia, woraus auch mehrentheils die Consistorial-Expeditiones bestehen, frey gehen, und mit keiner Taxa belegt werden: Die löbl. Landschafft auch selbst nicht weiß, ob dieses imputatum fundiret sey, wie sie solches in ihrem Schreiben selbst gestehet; So können Ew. Excellenzen Wir hierauff anders nichts berichten, als daß Wir sehr genaue Attention führen, daß keine Officialia mit der Taxe belegt werden, auch Uns vieler Fälle erinnern, da viele taxanda frey weggegeben werden: Und wenn bey einem Justiz-Collegio die Taxa leidlich ist, auch häufige remissiones geschehen, so findet es sich gewiß bey dem Consistorio, wovon Wir viele Casus specialisiren könten,



wenn Wir nicht befürchteten Ew. Excell. damit beschwerlich zu fallen. Ut in relatione. Hannover den 24. Mart. 1741.

Königl. Groß Brit. zum Chur Fürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

8.  
**Erwiederung der Landschaft vom 21. Decbr. 1743, nebst Anlagen.**

(Vol. de 1743 nr. 481 — 483.)

Daß Ew. Hochw. Excell. des Königl. Consistorii Bericht wegen einiger Beschwerden, uns mittelst Rescripti vom 23ten Junii 1741 zu communiciren höchstgeneigt geruhen wollen, desfalls erstatten wir zusehenderst gehorsamsten Dank, würden auch nicht unterlassen haben, die erforderete Landschafft. Erklärung derozeit sofort schuldigst einzubringen, wenn man nicht einer Nothdurfft erachtet hätte, wegen einiger hiebey vorgekommenen Umständen, eine mehrere Nachricht einzuziehen, jedoch mit deren Einlangung sich von einer Zeit zur andern verzogen.

So viel nun den

Iten Punct derer Dispensations-Gebühren anlangt, pro Dispensatione in gradibus prohibitis; \*) So finden wir bey der im Consistorial-Bericht gemeldten Taxe resp. von 8 und 6 thlrn., exclusive die Ausfertigungs-Gebühre, unseres Ortes nichts zu erinnern, und wie wir nicht zweiffeln: es werden in solchen Fällen die Sportula gleichergestalt billigmäßig determiniret werden; also vernehmen wir übrigens gerne: Daß solche Dispensations-Gelder ad pios usus verwendet worden, das bey uns angebrachte auch ohne Grund sey, als ob vorerwehnte Dispensations-Gebühren noch weit höher gehen solten.

Betreffend den Iiten Punct des Temporis Luctus vor die Wittver und Wittwen; So werden wir zwar, selbst von einigen aus Mittel des Cleri berichtet: Daß es vorhin angeführtermassen bey Cellischer Regierung in diesem Fürstenthum Observantiae gewesen:

einen Wittver nach 4 Monathen, und eine Wittwe nach 40 Wochen, auch ohne Dispensation zu copuliren zc.

Falsch indeß Ew. Hochw. Excell. convenienter erachten solten: daß auch in solchen Fällen dennoch eine Dispensation nöthig; So wird gehorsamst gebeten, zu placidiren: Daß es, intuitu derer Haus Leute (bei dem) im Consistorial-Bericht enthaltenen Quanto derer 12 mgr. ohne alle weitere Neben-Abgiff \*\*) gelaßen,

\*) In den Bemerkungen des Landschafts-Directors Grote vom 8. Juli 1771 heißt es in dieser Beziehung, es werde die quæstio sein, „ob die dispensations-Gebühren im Lande, ohne vorherige communication mit löblicher Landschaft und derselben Einwilligung können verändert oder verhöhet werden, wengleich auch selbige Gelder zusammen ad pios usus verwandt würden, dann solchergestalt könnte das Geistl. Collegium Vieles fordern.“

\*\*) Der Pastor Scharff findet in seinen Bemerkungen vom 28. Octbr. 1741 die Consistorial-Taxen im Allgemeinen mäßig, allein die Sporteln, welche daneben erhoben würden, seien ganz excessiv. So werde Niemand es unbillig finden, wenn ein Wittver, welcher mit 4 Monaten, eine Wittwe, die mit 40 Wochen heirathen wollen, dafür 12 mgr. geben. Aber inclusive der Sporteln koste es 33 mgr. Er schlägt daher das von der Landschaft dann auch in Antrag gebrachte Auskunftsmittel vor.



denen Predigern jeden Ortes verstattet werden möge, gegen Erlegung solchen, dem Consistorio jedesmahl einzufendenden kleinen Praestandi von 12 Mgr., die Copulation sodan zu verrichten, wenn die Partheyen ein Attest des Amts- oder Gerichtsherrn bezubringen vermögen:

Daß die Umstände es erfodern, die sonst gewöhnliche Zeit zu anticipiren; Allermaßen dann solchergestalt es zum Soulagement derer armen Unterthanen gereicht, daß Sie nicht nöthig haben, vor ein Memorial an das Königl. Consistorium, vor die Sollicitatur, auch vor die Ausfertigungs-Gebühren, mehrere Kosten zu verwenden.

Anreichend den IIIten Punct\*) der privat-Copulation, und daß der

\*) Der Pastor Scharff in Bergen kommt in seinen Bemerkungen hiebei wieder ausführlich auf die Nachtheile der allgemein vom Consistorio einzuholenden Dispensationen bei Haustrauungen zurück:

„Daß der seel. Joh. Arndt in der Cellischen Kirchen Ordnung gesezet, es sollen die Copulationes in der Kirchen geschehen ist wahr. Es hat aber dieser fürtreffl. Theologus die Umstände des Cellischen Landes nicht eingesehen, daher auch bey Cellischer Regierung allemahl wo die Dörffer 1 auch wol 2 Meile vom Kirchdorf entlegen die Observantz, der Kirchen Ordnung ohngeachtet blieben, daß die Leute wegen der vielen Beschwerden, und inconvenientien in den Häusern, ohne davor etwas zu geben, copuliret worden. Ich wolte die Beschwerden der Leute nicht achten, allein die Millionen sünden, welche daraus herkommen, da sie guten theils besoffen in die Kirche kommen, welches nicht zu evitiren, den wen Sponsus der 1, 1½ od. 2 Meil zum Kirchdorf, Sponsa etwa eben so weit hat, nicht zu gleicher Zeit ins Kirchdorf komen, so säuffet der theil der zuerst kombt so lange im Kruge bis der andere oft nach 1 stunde sich einfindet. Wann sie in der Kirchen copuliret werden, müssen sie spiehlleute, ein groß Gefolge, eine große Hochzeit haben, wobey vieles so Christen unanständig ist, vorgehet. Das Hannoversche Taxatum Consistorii pro privata Copulatione welches in eine WittwenCasse fließet, wovon man bey Cellischer Regierung nichts gewußt, ist bey geringen Leuten 16 ggr. Das wenige würden die Bauern gerne entrichten, so aber sind so viel sportuln dabey daß es zusammen 2 thlr. 9 ggr. bringet, folglich dieses ordentliche Taxatum drittelmahl übertrifft, welches die Bauren unmöglich geben können. So lange die über das Taxatum sich doppelt ja 2½ mahl erstreckende sportuln nicht cessiren, und auf dem Lande gemeine Bauren (denn reiche Müllers zc. können wol ein mehreres geben) eine privat Copulation in dem Hause, welche theils zur Conservation der Häse, um nicht in große Hochzeiten bey diesen kümmerlichen Zeiten verwickelt zu werden, theils aus Christlicher Absicht vorlangen, um den ehestand in der stille Gottschlig ohne spiehlleute, üppig tanzen und sündlichen Gesoffen anzufangen, den armen Bauren vor etwa 16 ggr. in die WittwenCasse gelassen werden, leidet der Fiscus Viduarum ebenfals, und da ich sonst 8, 9, 10 thlr. jährlich vor dergleichen privat Copulationen eingesandt kombt nun nichts ein. Was hat man nun bey dem Consistorio davon daß man über das Taxatum drittelmahl so viel sportuln nimbt oder fordert von den Bauren auf dem Lande? Die haben niemand der wegen dergleichen Concessionen vor sie suppliciren, niemand der dergleichen einlösen kan, und sie selbst sind nicht im stande so viel zu geben, wollen sich auch nichts da es bey Cellischer Regierung nicht gewesen, aufdringen lassen. Eo ipso bringen sie bey Consistorio doch die großen sportuln nicht, die WittwenCasse leidet, und die armen Wittwen kriegen nichts, und mancher wird wieder seinen Willen gezwungen, eine weitläufftige Hochzeit zu machen zu seinem eigenen Ruin. Wolte Consistorium es mahl auf 2, 3 Jahre versuchen, und den Bauren auf dem Lande erlauben, gegen Erlegung 16 ggr. die copulation im Hause zu verstaten, (reiche Müllers, Brauers, große Herbergierers könnten ans Consistorium verwiesen werden um daselbst dispensation zu suchen) solte man in der kurzen Zeit sehen was in den Fiscum Viduarum einfließen würde, daß man nicht nötig hätte aus dem Calenbergischen Fisco etwas zu leihen und reichlich den Wittwen geben könnte. Man könnte ja auch vor bemittelte Müllers, Brauers, große Gastwirths die Taxe zu 1 thlr., 1 thlr. 8 ggr. auff 2 thlr. setzen und nur von den Leuten nicht fordern, daß sie particulier desfals immediate vom Consistorio Concession einholten. Denn da sie es vordehm allemahl frey gehabt, auch jeso sich gerne wollen gefallen lassen 12 ggr. à 16 ggr.



Adel, kraft des beständigen Herkommens, von einer desfalls zu führenden Dispensation billig zu eximiren; So werden Ew. Hochw. Excell. das solcherwegen allegirte Herkommen, nunmehr vor genugsam bescheiniget zu ermeßen geneigt geruhen, da nicht nur die älteste Prediger hiesigen Landes, bey denen man sich desfalls erkundiget, von solcher Observantz ein einmüthiges Zeugniß ablegen: wie man zu dessen Beglaubigung sich auf das Attestatum des Pastoris Uchländers zu Handorff, als eines derer Eltisten Geistlichen dieses Fürstenthums; imgleichen des Pastoris zu Dahlenburg nach Ausweise derer Anlagen Nro. 1 et 2 unter andern mehreren beruffen kan, sondern auch eben diese Observantz von dem ersten Geistlichen Membro des ehmaligen Hoch Fürstl. Cellischen Consistorii dem weyl. Ober Superintendenten Dr. Hildebrand agnosciret, und in dem Adjuncto Sub Nro. 3 bereits ao. 1676 als ein unbordentliches Herkommen deutlich erkant worden; wobey dann noch dieser Umstand eine Attention meritiret: Daß, laut des Attestati Nro. 1 der Pastor, selbst von denen Superioribus also bedeutet worden.

Bey obigen Umständen nun, und da das vieljährige Herkommen des Adels exemption in diesem Punet auffer allen begründeten Zweifel setzet; So leben zu Ew. Hochwollgeb. Excell. rühmlichst bekanten Aequanimität wir nebst der gesamten hiesigen Ritterschafft des zuversichtlichen Vertrauens: es werde hierunter bey solcher Observantz Ew. Hochw. Excell. im Rescripto albereit geäußerten rechtsgeneigten intentionen gemäß, um so mehr, gelaßen werden, als man, besage des vorhin angeführten, ohnbedenklich erachtet, dem Hoyaischen, jedoch mit keinem Vorrecht darunter versehenen Adel, gleiche exemption zu accordiren.

Ratione des IVten Punets, der stillen Beerdigung; verehren wir zu fordern mit aller devotion: Daß Ew. Hochw. Excell., die, in der Hoch Fürstl. Resolution de 1696 bestätigte Gerechtsame des hiesigen Adels, intuitu stiller Beysetzung ihrer Leichen, ohne daß eine Concession nöthig, zu erkennen, auch noch weiter sich dahin höchstgeneigt zu declariren geruhet: Daß auch anderen Unterthanen, die stille Beerdigung und privat-Copulation auf vorgängige Concession des Superintendenten, gegen eine leidliche Gebühr verstattet werden könne.

Indeß bitten wir Erlaubniß, hiebey anführen zu dürffen: daß so viel den Adel betrifft, wir die Erlegung einiger Concessions-Gebühr gehorsamst verbitten müssen, hoffen auch umb desto gewißer, darunter nicht enthöret zu werden, als

a. die vorangezogene Resolution illustris Regiminis de 1696 (Cap. I. Cell. Landes-Ordnung Cap. 1. pag. 1125) von Erlegung einiger Sportuln pro Concessione nichts, sondern bloß der Gebühr vor Kirchen und Schulen gedenket.

b. der hiesige Adel vorhin allemahl von einem solchen Praestando pro Concessione exempt gewesen, folglich

c. der Noblesse nicht zu verdencken sehn wird, ein neuerliches Onus geziemend zu decliniren.

Was aber die übrige Unterthanen betrifft; So wird denenselben zu besondern Sublevation gereichen, wann selbige, wie Ew. Excell. bereits gratiose declariret, von der zu Hannover mit Kosten zu suchenden Concession in Zu-

davor zu geben, so glaube ich Consistorium thäte wol wenn sie die 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>mal die Taxe selbst übersteigende sportuln den Bauern auf dem Lande erließen um viele millionen sünden vorzubauen."



funfft dispensiret, und denen Superintendenten die Ertheilung solcher Concessionen überlassen werden solte.

Beh dem von dem Königl. Consistorio ratione Taxae vorgeschlagenen; als nemlich vor vermögensfähme Bauren 12 gr.; Unvermögsfähme gratis; Bedienten vom Amt-Schreiber bis Amtmann 2 thlr. finden Anwesende von der Landschaft ein weiteres nicht hinzuzufügen, als die gehorsamste Bitte, daß, wie schon vorhin angeführet worden, der Adel billig zu excipiren;

Fernerß kleiner Kinder Leichen, zumahl bey denen Bauren, frey zu lassen, und ratione derer Städte es solchergestalt, wie vorhin, alda üblich gewesen, zu halten, weniger nicht, auch die sonst ohnehin annoch gefoderte Ausfertigungs-Gebührnisse, umb deswillen cessiren mögen, weilen es denen Unterthanen zu onereux fällt, es auch einer Ausfertigung beyhm Königl. Consistorio überall sodan nicht bedarff, wenn die Superintendenten zu Ertheilung solcher Concessionen authorisiret worden;

Und gründet das in obigen derer Städte halber angeführte sich darauf: daß nach eingezogener Kundschaft wir so viel erfahren:

wasmaßen in denen Städten hiesigen Landes überall nicht hergebracht, bey dem Königl. Consistorio, wegen stiller Beerdigung und Copulation im Hause, Concessionen suchen; Gestalt dan, e. g. in Lüneburg Herkommens, daß solche Concessionen bloß beyhm Rathe; in Ueltzen bey einem zeitigen Probst und Stadt-Magistrat; in Celle bey der Königl. Canzley, und in Haarbürg, ohne Erlegung einiger Gebühr, bey einem zeitigen General-Superintendenten, bisher gesucht worden, mithin davon abzugehen, große Querelen wegen gekränkter Observanz und habenden Jurium ohnumgänglich veranlassen, und nach sich ziehen würde.

Uebrigens erkennen wir danknehmigst, daß Ew. Hochw. Excell. die Geneigtheit gehabt, wegen Vertheilung solcher Concessions-Gelder information einzuziehen, und uns solcherhalb Nachricht ertheilen zu lassen, zweifeln auch nicht: es werde auch in Zukunft, ratione derer Cellischen Witwen, und daß denen-selben das aus dem Cellischen auffkommende alleine verbleiben, aller Anlaß zu einiger Beschwerde cessiren, wenn Königl. Regierung gefällig, die desfalls geführte Rechnungen von Zeit zu Zeit ad inspiciendum abzufodern.

Betreffend den Vten Punct; So hätten wir zwar wünschen mögen, daß die Landschafft. Seits hegende Meinung:

daß einem Patrono die Benennung der Küster und Schulmeister gleichfalls zustehet!

bey Ew. Hochw. Excell. Beyfall gefunden hätte; nachdem aber sich dabey Anstand eräuet; So wird ein anders nicht übrig seyn, als in vorkommenden Fällen, wie auch solches bereits in dem Memorial de 14. May 1738 in gehorsamster Antwort zu erkennen gegeben, denen Patronis, den von Königl. Regierung freigestellten Weg Rechtens, sowoll dieserhalb, als intuitu des Puncts wegen Beerdigung der Kirchen-Juraten, Verpachtung der Kirchen-Wiesen und Pertinentien

zu reserviren;

Wie dann auch noch ferner denenjenigen Patronis, welche in solchen und anderen Puncten, noch mehrere Jura umständlich hergebracht, solche billig vorbehalten verbleiben werden.

Ratione des Models bey denen Kirchen Rechnungen, wird es zur Consolation derer Kirchen, und Vorkommung vieler unnöthigen Kosten reichen, wenn



durch Suppeditirung eines Kirchen-Models, denen solcherhalb entstehenden Querelles wird remediret werden.

Und so viel endlich den Punct der zu unterschreibenden Kirchen-Rechnung antreihet; So nehmen wir mit devotesten Danke an, daß Ew. Hochw. Excell. die Observantz hierunter pro norma seyn lassen wollen, zweifeln auch weiter gehorsamst nicht: es werde generaliter in Ansehung derer Kirchen-Rechnungen bey demjenigen sein Verbleiben behalten, was die in dem Capite der Cellischen Landes Ordnung Sect. 4. Nro. 31. 32. befindliche Hoch Fürstl. Ausschreiben de 1695 und 1697 desfalls ordnen und disponiren.

Gleichwie übrigens zu Ew. Hochw. Excell. geneigtester Einsicht wir alles bisher vorgestellte bestens und gehorsamst empfehlen;

Also nehmen wir die Freyheit, annoch diese gehorsamste Bitte hinzu zu thun, daß wenn Ew. Hochw. Excell. gefällig seyn solte, solcherwegen eine Landes-Berordnung emaniren zu lassen, deren Entwurff denen hiesigen getreuen Ständen hergebrachttermassen vorgängig höchstgeneigt communiciret werden möge.

Wir beharren mit respectueusester Hochachtung

Ew. Hochw. Excellences

gehorsamste Landschafft Director und Land-Räthe des Fürstenth. Lüneburg.

Celle d. 21ten Decbr. 1743.

An die Herren Geheimte Räthe.

Anl. 1.

Ich Endsbenanter, habe der Wahrheit zu Steuer, auf mein Christliches Gewissen, dem an mich geschehenen Gefinnen zufolge, hiermit bezeugen sollen: Daß, seit meinen, Anno 1693 zu Schnega angetretenen Amte, als Pastor, zwar verschiedene Actus Copulationis Adelicher Persohnen, auf dem Hoch Adel. Hause vorgegangen, in specie mit des Herrn General von Busch Excell. imgleichen dem Hrn. Brigadier von Löwen, mit denen beyden Hoch Adelichen Fräuleins von Grote, solche Adelige Persohnen aber zuvor, weder öffentlich, in der Kirchen proclamiret, noch desfalls einige Dispensation aus dem Consistorio ertheilet worden. Gestalt dan ich mich weiter dieses besonderen Umstandes erinnere, daß ich solcherwegen mit denen Herren Superioribus zuvor Rücksprache gehalten, und von ihnen zur Antwort bekommen, daß die von Adel hiervon hergebrachttermassen frey und eximiret wären.

Uebrigens ist mir auch dieses annoch woll wissend und rememberlich, daß die stille Behsezung derer Adel. Leichen, allemahl ohne vorgängige Einholung eines Consens aus dem Consistorio, zu Schnega geschehen sey.

Dieses habe nach der Wahrheit eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pittschafft besiegelt.

Anno 1742 den 10. Januarii.

(L. S.)

Joachim Wilhelm Uchländer,  
vormahls 37 Jahr Pastor zu Schnega,  
nun aber, nach dem willen Gottes, Pa-  
stor in Handorff, ao. ut Supra.



Anl. 2. Auf Befehl des Hrn. Landes-Directoris Hochwohlgeb. Excellence, als Hochwürdigen Herrn Patroni dieser Kirchen, wird hiemit berichtet, daß vor diesem die Noblesse, welche alhie eingepfarrt, von den Dispensationen und Concessions-Gebühren für privat-Copulationes und stille Besetzungen, nach hergebrachter Observance, exemt und frey gewesen ist. Diese Freyheit aber ist vor etlichen Jahren von dem Königl. Consistorio eingezogen, und dem Clero dieser Lande, anbefohlen worden, die von Adel sowenig, als unadeliche, ohne Dispensation privatim zu copuliren, noch die stillen Besetzungen, ohne Concession zuzustehen, welchem Befehle bisher nachgelebet worden ist. Dalenburg d. 24. Sbr. ao. 1741.

C. Bergmann

Pastor h. loci.

Anl. 3.

Wohl Ehrwürdiger, Grossachtbahrer und Wohlgelahrter, Insonders großgünstiger Herr Superintendent, wehrter Freund.

Auf dessen beliebtes Schreiben gebe hiemit zur freundlichen Antwort, daß eben dieser Casus von Proclamation derer von Adel ein und andere mahl in Fürstl. Consistorio sey vorkommen, ist aber noch zur Zeit unerörtert blieben; scheint also, daß die vom Adel mit dem beständigen Herkommen ab immemoriali tempore wieder die Fürstl. Kirchen-Ordnung excipiren und sich nicht werden proclamiren lassen wollen, wo nicht ein special-Befehl aus Fürstl. Consistorio desfalls ergehe. Ich habe auch in meinem Schreiben an die Hrn. Superintendenten deswegen keine Commission gehabt, wird man es also dabey woll lassen müssen, weil es jederzeit hergebracht, bis andre Verordnung erfolgt. Unterdessen werden die Hrn. Prediger, ehe sie die vom Adel copuliren, sich fleißig erkundigen, daß keine Einsprache, oder impedimentum legale zu besorgen stehe, auch die vom Adel ermahnen, daß sie an statt der Proclamation ihre vorhabende Heyrath, ein oder andern Sonntag vorher in der Kirchen-Gebet einschliessen lassen. Im übrigen wünsche ein glückl. neues Jahr und empfehle uns hiemit allerseits in Gottes-Schutz, Zelle, d. 21ten Decbr. 1676.

Meines großgünstigen Herrn Superint. dienstwilligster

Joachimus Hildebrandus

D.

An Hrn. Conradum Husmann, sup. zu Ahlden.

Wohl Ehrwürdige, Großachtbahre und Wohlgelahrte, Insonders großgünstige Herrn Schwäger und Gevattern, Wehrteste Freunde und Amts-Brüder in Christo.

Es wird denen Herrn Predigern annoch in recenti memoria seyn, was vor diesen wegen proclamation und Copulation angedeutet worden; Weil aber derer vom Adel in solchem Schreiben, und ob dieselben ohne Proclamation mögen copuliret werden, nicht gedacht; So habe an den Hrn. Ober-Superintendenten, Joachimum Hildebrandum, D. geschrieben, dieserwegen zu vernehmen: Was nun hierauf geantwortet worden, das werden die Hrn. Prediger aus seinem Schreiben an mich so copeyllich hiebey übersandt wird, zu vernehmen haben, und sich darnach richten. Es hätte diese Intimation ehe sollen



geschehen, wann die grosse Wasser es nicht verhindert hätten. Thue die Gn. Prediger der Gnade Gottes ergeben. Geschehen Ahlden, d. 21. Febr. 1677.

Dero Gn. Prediger stets dienstwilligster  
Conradus Husmannus.

An die Gn. Prediger der Inspection Ahlden.

Hanc copiam cum originali concordare verbotenus, pastorali fide testor.  
Den 28ten Martii 1742.

D. C. Hofmeister, Pastor Eiltensis.

**Anerinnerungs-Schreiben der Regierung an das Consistorium vom 30. Novbr. 1744.**

(Vol. de 1744 nr. 610.)

Als Wir, wegen ein und anderer noch nicht erledigten Gravaminum der Lüneb. Landschaft, bereits unterm 30ten Jan. a. e. denen Herren Unsere Meinung eröffnet, und deren anderweites Gutachten darüber erfordert, daselbe aber bis dato nicht erfolgt, in dessen vonnennelter Landschaft desfalls Erinnerung geschehen ist; So wollen Wir solches nunmehr ohne fernern Anstand erwarten. Ahlden re. Hannover den 30. Nov. 1744.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimbte-Räthe.

An das hiesige Königl. Consistorium.

Copia für die Lüneb. Landschaft.



XV.

**Verhandlungen der Lüneburgschen Landschaft über  
kirchliche Angelegenheiten aus der ersten Hälfte des  
18. Jahrhunderts. Fortsetzung.**

**Abgabe von Collateral-Erbschaften — Kirchen-Bau-Collecten —  
Projectirte allgemeine Bau-Casse für die herrschaftlichen Patronat-  
Kirchen.**

Unterm 3. Novbr. 1740 forderte die Königl. Regierung das Gutachten des Landyndikus Bilderbeck über ein Gesuch der Celler Kirchen-Juraten wegen Declaration der Vorschriften über die Abgabe von Collateral-Erbschaften (Anl. 1). Der Landyndikus erstattete das Gutachten im November (Anl. 2) „*approbante* — wie auf dem Concepte bemerkt ist — *Rever. Dn. Directore*“. Das Gesuch der Celler Juraten findet sich bei den Acten nicht, doch läßt das Gutachten über dessen Inhalt keinen Zweifel.

Im Jahre 1743 wandte sich der Wolsfenbüttelsche Geheime Rath Frhr. v. Spörcken mit der Bitte an die Landschaft, ihm durch ihr Fürwort bei der Regierung zur Erlangung der Bewilligung einer Kirchen-Collecte für den Bau der Langlinger Patronat-Kirche behülflich zu sein. Die Landschaft ging auf dieses Gesuch ein. Doch kann hier nicht angegeben werden, welchen Erfolg der unterm 15. Mai desfalls erstattete Vortrag (Anl. 3) gehabt habe.\*)

Die über die Einführung eines verbesserten Concurrenzfußes zu den Kirchen-Cassen u. gepflogenen Verhandlungen hatten — wie Schlegel (Kirchengesch. Bd. 3, S. 400) mittheilt — das Consistorium auf das Project einer zu errichtenden allgemeinen Kirchen-Bau-Casse geleitet. Auf den deßfalligen Vorschlag hatte der König mittelst Rescripts vom 24. August 1740 (Anl. 4) es genehmigt, daß der jährliche Ueberfluß sämtlicher Königlicher Patronat-Kirchen zu Erbauung der zerfallenen und schadhaften Königlichen Patronat-Kirchen und Capellen verwandt werde, worauf dann durch einen mittelst eines Consistorial-Ausschreibens mitgetheilten Königlichen Befehl vom 12. Octbr. 1740\*\*) über

\*) Eine Erwiederung der Regierung habe ich bisher in den landschaftlichen Acten nicht auffinden können.

\*\*) Corp. Const. Cell. Cap. I. p. 998 f. 1001 und Spangenberg, Samml. Th. 1, S. 15, Nr. 75.



jährliche Einsendung von Rechnungs-Extracten und Bericht-Erstattung hinsichtlich des Zustandes der Kirchen-Gebäude die Ausführung des Project's eingeleitet ward. In einem weiteren Ausschreiben vom 6. Octbr. 1741 \*) ward verordnet, daß aller jährliche Ueberschuß baar in Borrath behalten werden solle, bis darüber weiter verfügt werde. Dann ward durch ein Ausschreiben vom 19. Novbr. 1744 \*\*) verfügt, daß der vorhandene Borrath bei Vermeidung einer bestimmten Geldstrafe auf deßfallige Anweisung jederzeit sofort eingesandt werden solle. Diese ganze, höchst willkürlich in das Vermögen der Kirchen eingreifende, Maßregel, welche zudem eine weitläufige Schreiberei und ganz unnütze Kosten für Besichtigung der Kirchengebäude u. veranlaßte, war, wie es scheint, mit großem Widerwillen und großer Unwillfährigkeit aufgenommen, so daß es in dem Consistorial-Ausschreiben vom 19. Novbr. heißt, daß der „intendirte Endzweck der bey dieser angelegentlichen Sache angewandten vielen Bemühung und Sorgfalt ungeachtet bißhero noch nicht erreicht werden mögen, dem dagegen sich hervorgethanen Unwesen aber schlechterdings weiter nicht nachgesehen werden solle.“ Allein die Strafdrohung, nach welcher der verlangten Einsendung des Kirchen-Borraths nun nicht länger Anstand gegeben werden konnte, hatte zur Folge, daß sich die Eingefessenen von Beedenbostel und Esche unterm 3. Febr. 1745 mit einer Beschwerde über die ganze Einrichtung an die Landschaft wandten (Nul. 5), und daß letztere hierauf unterm 14. Mai eine Vorstellung an die Königl. Regierung richtete (Nul. 6). Hier scheint der Geh. Rath v. Münchhausen die Sache bearbeitet zu haben, denn er theilte dem Landsyndikus Bilderbeck bald darauf einen bezüglichen Aufsatz zum Gutachten mit, worüber dieser zuvörderst den Bericht des Consistorii einzufordern anheimgab, „um demnächst beyderseitige rationes desto gründlicher gegen einander balanciren und erwegen zu können.“ \*\*\*) Unterm 27. April 1746 erhielt die Landschaft dann (Nul. 7 u. 8) die Benachrichtigung, daß der König resolvirt habe, „daß die in anno 1740

\*) Abgedr. bei Spangenh., Samml. Th. 4, Abth. 4, S. 4 f. Nr. 175.

\*\*) In Abschrift bei den Act. prov. Vol. 90 I. nr. 107. Frühere auf den Gegenstand bezügliche Ausschreiben vom 1. Juni 1742 und 11. Juni 1743 werden in Spangenberg's Sammlung und in Schlegel a. a. D. citirt.

\*\*\*) Dann hieß es in der Erwiederung vom 23. Juni 1745 weiter: „Hiernächst bitte Erlaubniß, noch dieses in Unterthänigkeit anführen zu dürfen, daß wenn man eben diese Regel, de qua in praesenti quaestio est, auf andere Casus adpliciren, und e. g. statuiren und verordnen wolte, daß die Cämmerey=Araria der samtl. Städte im Lande, oder auch samtl. Klöster sich in ihren Bedürfnissen beytreten, und was die Vermögende des Jahrs an Ueberschuß vorrähtig hätten, sie daselbe denen Ohnvermögenden resp. Arariis und Klöstern zu ihrer Conservation zusließen lassen solten; So dan es weiterer Argumentorum und Beweisgründe nicht bedürfen werde, um davon überzeuget zu seyn, daß die, obwol aus guter und der besten Wohlmeinung derer Kirchen halber gemachte Verfassung, eine solche Bedenklichkeit mit sich führe, welche meines wenigen Erachtens schwerlich zu heben.

Indessen würde dennoch bey dem allen dieses keine Unbilligkeit in sich fassen, daß bey vorfallenden nöthigen Reparationen eine Kirche der andern nach Vermögen, mit einer mäßigen Collecte und subsidio charitativo, oder einem Anleih, auf einige Jahre ohne Zinsen assistire; Es würde aber dieses alles kein Zwang, sondern ein freywilliges Werk seyn müssen.

Uebrigens zweifle nunmehr an einer gnädigen Remedur dieses Gravaminis nicht, da Ew. Hochw. Excell. gnädig geruhen, daselbe mit einer so rühmlichen, als sorgfältigen Attention huldreichst zu beherzigen.“



ergangene Verordnung mit Ende dieses Jahrs wieder aufgehoben und die Sache in vorigen Stand gesetzt werden solle.“ Das Consistorium machte diese Resolution durch ein Ausschreiben vom 21. Octbr. 1746 bekannt, bestimmte aber zugleich, daß die vom Jahre 1740 bis 1. Januar 1747 gesammelten Borraths-Gelder zur Disposition des Königl. Consistorii ferner in sicherer Verwahrung gehalten werden sollen (Anl. 10). Dies befriedigte nun die Eingefessenen von Beedenbostel und Esche nicht ganz, und wandten sie sich daher unterm 15. Decbr. 1746 abermals an die Landschaft, \*) um die Maßregel gänzlich rückgängig zu machen. Eine Beschlußfassung hierauf scheint jedoch nicht eingetreten zu sein, vermuthlich weil durch eine weitere Verfügung des Consistorii den Wünschen der Petenten wohl entsprochen sein wird.

### Anlagen.

**Schreiben der Königl. Regierung an den Landsyndikus Bilderbeck vom 3. Novbr. 1740, dessen Gutachten über eine von den Kirchenjuraten zu Celle erbetene Declaration hinsichtlich der Collateral-Erbschafts-Abgabe betreffend.**

(Vol. 85 I. nr. 366.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehren-Bester Hochgelahrter günstig-guter Freund! Wir geben Euch ab denen zu remittirenden Anschläßen zu vernehmen, waß die dasigen Kirchenjuraten vor eine Declaration in Ansehung desjenigen so in der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung wegen Entrichtung des 100sten Pfennigs von Collateral-Erbchaften disponiret worden, gebehten haben, und finden Wir dienlich, über dessen Inhalt Euer begründetes Gutachten zu vernehmen. Wir sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 3ten Novembr. 1740.

Königl. Groß Britanische zur Chur Fürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung,  
verordnete Geheime-Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

An den Hoff-Rath und Land-Syndicum Bilderbeck zu Celle.

**Erwiederung des Landsyndikus Bilderbeck vom .... Novbr. 1740.**

(L. c. nr. 367.)

Nachdem ich dasjenige schuldigt erwogen, was Ewr. Hochwollgeb. Excellences wegen einer auszulassenden Declaration den 100sten Pfennig vor die Kirchen betreffend 2c. nebst communicirung des Rückschlusses mir unterm 3ten

\*) Vol. 91 II. nr. 125 — 128.



Nov. zu communiciren geruhet; So gehet mein weniges Sentiment ratione des Ersten Punets dahin: Daß weilen die allegirte Consitution de 6ten Novembr. 1735 die Disposition der hiesigen Kirchen=Ordnung Cap. 12. §. 23. zum Fundament setzet und bestätiget, indeß besagte Kirchen=Ordnung von der Entrichtung des 100sten Pfennings vor die Kirchen diejenige, ad Collaterales fallende Erbschafften, welche Adellichen Standes ausdrücklich und zwar generaliter eximiret, solches auch billig generaliter verstanden werden müße; es wäre dann etwa bezubringen, daß die Observantz hierunter ratione dieser Abgiff quæstionis eine distinction eingeführet hätte.

Quoad 2<sup>um</sup> bin des ohnmaßgeblichen Davorhaltens: Daß die Kinder, deren Eltern Geistlichen Standes gewesen, zu solchem Stande annoch so lange zu referiren, biß Sie entweder ein ander Vitæ Genus erwählet, oder so viel die Töchter betrifft sich durch Verheyrathung außer den Geistlichen Stand begeben.

Quoad 3<sup>ium</sup> stehe in denen Gedanken: Daß da die in der Neuen Constitution zum Grunde gelegte Cellische Kirchen=Ordnung den quæstionirten Einfluß des 100. Pfennings von denen Collateral=Erbschafften bloß auff den Casum restringiret: „Im Fall es an nothürfftigen Unterhalt derer Pastoren und Kirchen ermangelt zc.“ an besagtem Orthe auch noch fernerß hinzu gethan wird: „daß wenn ein ziemlicher Vorrath zu nothürfftigen Ausgaben vorhanden, solchensalß diese Abgiff cessiren, und fernerß nicht eingebracht werden solte zc.“ Solchemnach bey Exigirung gegenwärtiger Abgiff dieser Umstand: Ob die Kirche solcher Abgiff bedürfftig oder nicht? billig nicht außer Consideration zu lassen, und wenn es darüber in diesem oder jenen Fall zu einer Contradiction kommen solte, an seiten der Kirche die allegirte Bedörffniß der Königlich Regierung billig dargeleget werden müße.

Ewr. Hochw. Excellences höherer Arbitrirung überlaße dieses mein unterthäniges Gutachten in tieffstem Respect, und beharre mit ersinnlichster Veneration

Ewr. Hochwollgeb. Excellences

Celle d. ... Nov. 1740.

An die Grn. Geheimten Rätthe.

3.  
**Vortrag des Landraths=Collegii an die Königl. Regierung vom 15. Mai 1743, die Gewährung einer Kirchen=Collecte für die Patronat=Kirche zu Langlingen betr., nebst Anlage.**

(Vol. 88 I. nr. 222 — 224.)

Ew. Hochw. Excell. wollen aus dem Copehlichen Anschluß zu ersehen, höchstgeneigt geruhen, was an Seiten des Hochfürstl. Wolfenbüttelschen Geheimten=Raths, Freyherrn von Spöcken wegen des Gesuchs einer Collecte, behuef einer Kirchen=Reparation zu Langlingen, des mehrern bey uns vorgestellt worden, und wie derselbe gebethen, diesem seinem Desiderio mit unserm Vorwort zu statten zu kommen.

Gleichwie nun von Ew. Excell. rühmlichst bekanten Gemüthsbilligkeit, wir des fattsam versichert sind: Es werde an Seiten des Königl. Ministerii dies Principium keinen Beyfal finden: Als ob die Adel. Patronat=Pfarren im Lande von solchem Beneficio einer zu accordirenden Collecte gänzlich ausgeschloßen,



und das Onus der reparirung denen Patronis allein incumbirend seyn solte; Indeme daselbe nicht nur der Observantz entgegen, sondern auch dieses daraus erfolgen würde, daß gleichgestalt in Ansehung derjenigen Pfarren und Kirchen, alwo der gnädigsten Herrschafft und dero Consistorio das Jus Patronatus zustehet, eben wenig einige Collecte statt finden köune, sondern alle Kirchen-Reparations-Kosten, bey solchen Herrschafft. Pfarren, der Königl. Cammer und deren Aemtern zur Last verbleiben würde;

Also zweifeln wir solchemnach gehorsamst nicht: Ew. Hochw. Excell. das Gesuch des Langlingischen Patroni vor billig erkennen, und in Betracht derrer von dem Unvermögen, sowoll der Kirchen, als Eingepfarreten, allegirten mitleidentlichen Umstände, besagter Kirchen das Beneficium einer Collecte, wo nicht im ganzen Lande, doch wenigstens in einem gewissen Districte, angezeien zu laßen, huldreichst geruhen werden.

Wir nehmen die Freyheit, dieses Gesuch zu einer geneigtesten Einsicht bestens zu empfehlen, und beharren in steter veneration

Ew. Excell.

gehorsamste Land Rätthe des Fürstenthums Lüneburg.

Den 15. May 1743.

An Königl. Regierung.

Nöhtig befundene Vorstellung und Bitte, mein des Fürstl. Wolfenbüttelschen Geheimten Raths A. L. Freyherrn von Spörcke

die Collecte behueff des Langlingischen Kirchen Thurms betreffend.

Mit Anl. Num. 1.

Königliche Groß Brittanische zur Hochlöblichen Landschafft des Fürstenthums Lüneburg, Hochverordnete Herren Hoff Richter, Ausreuter und Land Rätthe.

Hochwollgebohrne HochzuEhrende Herren!

Ew. Hochwollgebohrnen habe bereits vor einige Zeit zu eröffnen die Ehre gehabt, wasgestalt ich qua patronus der Pfarr-Kirche zu Langlingen mich genöhtiget gesehen, den ruin drohenden Kirchen Thurm abnehmen zu laßen, mit hin auf die Erbauung eines neuen zu gedencken.

Da nun sowenig die Kirche mit einem so hinreichigen dote versehen, als wenig sonst ein Fond dabey vorhanden, woraus die auf einige 100 thlr. sich belauffende Baukosten bestritten werden können, noch weniger aber die eingepfarrte nicht starcke Gemeinde des Vermögens ist, einen so ergiebigen Beitrag zu thun, so habe mich Supplicando bey Königl. und Chur Fürstl. Regierung gemeldet, und wie in dergleichen Fällen gebräuchlich d. 25. Aug. a. p. um Bewilligung einer Collecte geziemende Ansuchung gethan.

Hierauf bin noch nicht mit keiner resolution versehen worden; wie ich indeßen solche privatim urgiret, ist mir die Antwort geworden, daß dergleichen collecten bishero noch nicht bewilliget, daher die nachgesuchte Bedencken fünde.

Worinnen solche Bedencklichkeiten bestehen, solches ist zwar nicht ausgedrückt; Allein man solte fast auf die Gedanken kommen, daß die Schwürigkeit in dem Begriff der patronat Pfarre stecke, allermassen sonst zum Thurmbau schon vielfältig in hiesigen Landen Collecten bewilliget worden, und solcher auch ohnedem unter den Kirchenbau mit begriffen ist.



Da nun solchergestalt es das Ansehen gewinnet, daß denen patronat-Pfarrn dieses beneficium entzogen, und denen vom Königl. und Churfürstl. Consistorio relevirenden Kirchen solches vorzüglich verbleiben solle; so habe der Nothdurfft zu seyn erachtet, diesen Vorfall, welcher das ganze corpus der Ritterschafft interessiret, Ew. Hochwollgebohrnen anzuzeigen, und mir Dero Beytritt in dieser höchst angelegentlichen Sache gehorsamst zu erbitten. Ich zweiffle nicht, daß Ew. Hochwollgeb. mit mir einerley Meynung seyn werden, daß dergleichen Collecten denen patronat-Kirchen nicht versaget werden können:

1. Weilen die patroni und deren Eingepfarrte in dergleichen Begebenheiten willig beysteuern, wie solches die Anl. sub Num. 1 ergiebet, als woraus denn auch insbesondere ersichtlich, daß auch zum Thurm Bau zu unterschiedenen mahlen collectiret worden.

2. Die ratio, warum Collecten in dergleichen Fällen bewilliget werden, das Unvermögen der Gemeinde ist, folglich zur Erlangung einer Collecte hinlänglich ist, daß 1. der Bau nothwendig und 2. die Gemeinde nicht des Vermögens sey, den Bau hinaus zu führen (s. Vol. 1. Constit. Lüneb. p. 553), welche ratio sowohl bey patronat- als Herrschafft. Pfarrn eintreten muß. Und daher es

3. sehr hart seyn würde, wenn die patronat-Pfarrn hierunter deterioris conditionis seyn sollten, ja es wieder die Regula der Billigkeit lauffen würde, von denen patronis einen Beytrag zu erheischen, und in gleichen Fällen ihnen solchen wiederum zu versagen. Hiemieder

4. denen patronis nicht obmoviret werden mag, daß die patroni in Subsidium dieses onus übernehmen müssen, allermassen, wenn diese Regul angenommen werden sollte, so dann so wenig bey Herrschafft. als patronat-Pfarrn eine Collecte ausgeschrieben werden müste.

Gleichwie nun eines Theils die Nothwendigkeit dieses Thurmbaues notorisch, auch durch Mauer und Zimmer Meister allenfalls bescheiniget werden kann, andern Theils das Unvermögen der Gemeinde diesen Bau hinaus zu führen so groß ist, daß es desfalls keiner Untersuchung bedarff; Also lebe der guten Zuversicht, daß bey allen diesen eintretenden Umständen Ew. Hochwollgeb. mir Dero Beytritt nicht versagen, vielmehr durch Dero Gemeinschafft. Beytritt bey Königl. und Churfürstl. Regierung es hochgeneigt bewürcken helfen werden, daß die nachgesuchte Collecte bewilliget werden möge; Als warum hiemit auf das inständigste nachsuche, und dagegen mit der allervollenkommensten Hochachtung beharre

Ew. Hochwollgebohrnen

Gehorsamster Diener

A. L. Frhr. v. Spörcke.

Wolffenbüttel den 12. May 1743.

Gehorsamstes P. Stum.

Auch HochzuEhrende Herren! erkenne mich nomine der Kirchen für den geneigt bewilligten Beytrag sehr verpflichtet, und werde die in dieser Sache zu nehmende und abzufassende fernere gewierige Entschließung sehr zu rühmen wissen.



Nul. Num. 1.

## Extract aus dem alten Kirchen-Register.

NB. Anno 1653	ist zum Glocken Thurm zu Müden von der Kirchen alhie gegeben und berechnet worden	2 thlr.	9 gr.
Anno 1656	zu Erbauung einer Kirchen zu Creutzenach	—	24 "
NB. Anno 1655	zu Reparirung der Kirchen, orgel, Glocken und Thurms des Flecken Bückens den 2. Jul. auf Fürstl. Schreiben	—	20 "
Anno 1658	den 1. Aug. zur Erbauung des Kirchen Thurms zur Niestatt	—	10 "
Anno 1656	den abgebrannten Leuten von Ilten	—	12 "
Anno 1658	den Abgebrannten zu Sabbenhäusen im Amte Nienburg auf Fürstl. Vorschrift	—	12 "
Anno 1659	den Abgebrannten zu Burgtorff	1	— "
—	den Abgebrannten von Rethem auff Fürstl. Befehl	—	18 "
NB. —	den 20. 9br. zu Erbauung des Kirch Thurms in Bröckel	1	— "
Anno 1660	d. 6. Jan. zu Auffbau und reparirung der Kirchen und Thurms zu Gimbergen Amts Oldenstadt auf Fürstl. Befehl	—	9 "
Anno 1661	der Kirchen zu Niendorff in Amt Fallersleben	—	18 "
—	die Kirche zu Bernrode	—	18 "
Anno 1663	den Abgebrannten zu Wahrenholze auf Fürstl. Vorschr.	—	9 "
—	den 20. Aug. zur reparirung der Kirche zu Soltau	—	12 "
—	den 2. 9br. den Abgebrannten zu Dahlenburg	2	— "
1664	den Abgebrannten von Steterdorff auf Fürstl. Befehl	—	6 "
—	d. 12. 9br. Jun. zu repar. der Kirchen zu Bercken im Fürstenth. Grubenhagen	—	6 "
Anno 1666	d. 20. Jul. zu Erbauung des abgebrannten Pfarrhauses zu Bleckede auf Befehl	3	— "
—	den 12. Dec. den Abgebrannten aus Giffhorn	—	12 "
Anno 1667	den Abgebrannten zu Gandensbüttel auf Befehl	—	9 "
—	den Abgebrannten zu Germansburg	—	9 "
Anno 1668	zur Kirche und Schule zu Linden	—	9 "
Anno 1669	zu Erbauung der Kirche zu Gandorff	—	9 "
—	den 13. Oct. den Abgebrannten zu Giffhorn	—	18 "
Anno 1671	d. 8. Febr. zu Erbauung der Orgel zu Wienhausen	1	— "
—	zu Erbauung der Kirche zu Diederse	—	8 "
Anno 1672	den 6. Febr. zu Erbauung des Superint. Hauses zu Giffhorn	1	— "
Anno 1676	zu Erbauung des Pfarrhauses zu Wagtling	1	— "
Anno 1677	der Kirchen zu Hänigsen	—	12 "
—	zum Wittwen Hause zu Soltau	—	18 "
—	zum Kirchenbau zu Müden	1	— "
—	der Kirche zu Diederse	—	12 "
Anno 1679	der Kirche zu Bröckel	—	16 "
—	zum Wittwen Hause zu Wienhausen	—	18 "
Anno 1680	zur Capelle auf der Blumlage	—	6 "
Anno 1681	der Kirche zu Leifferde	—	9 "



Anno 1681	den 17. Apr. zu Erbauung des Pfarrhauses zu Müden	2	thlr.	—	gr.
—	— den 12. Jun. zu Erbauung des Pfarrhauses zu Sone	1	"	—	"
Anno 1682	den 22. Apr. zu Erbauung des Pfarrhauses zu Nienhagen	—	"	24	"
Anno 1683	den 21. May der Kirchen zu Steinhorst zur Glocken	—	"	9	"
—	— den 24. Ej. zu Aufbauung des Thurms zu Wichmannsburg	—	"	18	"
—	— den 3. Jun. zu Erbauung der Kirche zu Elke	—	"	18	"
Anno 1684	den 20. Febr. zum Bau des Wittwenhauses zu Alten Celle	—	"	18	"
—	— den 3. Apr. zu Kirchenbau zu Lüchow	—	"	18	"
—	— den 26. 9br. der Kirche zu Hermansburg zur Glocken	—	"	18	"
Anno 1685	den 6. Febr. zum Thurmbau der Kirche zu Heiligenloh	—	"	18	"
—	— den 9. 7br. zu reparirung der Kirche zu Baße an der Leine	—	"	6	"
Anno 1686	d. 9. Sept. zur Erbauung der Kirche zu Eigendorff	—	"	18	"
Anno 1687	den 6. Febr. zum Pfarrbau zu Esche	—	"	18	"
—	— den 5. Jun. zum Kirchenbau zu Didderse	—	"	12	"
Anno 1688	den 23. Apr. zum Wittwen Hause zu Brockel und Mellendorff	1	"	—	"
—	— Eod. zum Pfarrbau zu Hohne	—	"	18	"
Anno 1689	zum Kirchenbau zu Wixendorff	—	"	18	"
Anno 1690	d. 7. Apr. zum Kirchenbau zu Satemien	—	"	18	"
—	— d. 16. 7br. zum Kirchenbau zu Muden an der Ohrse	—	"	18	"
Anno 1691	der Kirche zu Bisendorff zur Glocken	—	"	18	"
—	— den 3. 7br. zum Kirchen- und Thurmbau zu Wienhausen	1	"	—	"
Anno 1692	d. 9. Mertz zum Pfarrbau zu Wüstrau	1	"	12	"
—	— den 10. May der Kirche zu Esche zum Bau	—	"	18	"
—	— den 4. 7br. d. Kirche zu Langendorff in Danneb.	—	"	9	"
—	— den 12. Oct. zum Kirch- und Pfarrbau zu Faltingbostell	—	"	18	"
Anno 1693	d. 7. Aug. zur Pfarre Hänigsen	1	"	12	"
Anno 1694	den 20. Jul. denen Abgebrannten zu Hänigsen	1	"	—	"
Anno 1695	d. 20. Apr. der Kirche zu Wählting zur Glocken	—	"	24	"
—	— den 6. Jan. den Abgebrannten zu Wähltingen	1	"	24	"
—	— den 18. Aug. den Abgebrannten von Raßau	1	"	18	"
Anno 1697	den 23. Apr. zum Pfarrbau zu Wähltingen	—	"	18	"
—	— den 12. Aug. zu Erbauung der Kirche zu Tedinghausen	—	"	18	"
Anno 1698	der Kirche zu Eldingen zum Bau	—	"	18	"
—	— den 5. Dec. zur Pfarre zu Tostedt	—	"	18	"
Anno 1699	der Kirche zu Gimcke zu Bau	—	"	9	"
Anno 1700	den 9. Mart. der Kirche zu Dorffmarck zum Bau	—	"	24	"
—	— 13. Aug. der Kirche zu Kirchwähltingen zum Bau	—	"	18	"
Anno 1701	den 9. Apr. zum Wittwen und Schulbau zu Wählting	—	"	12	"



Anno 1703	den 31. Mertz	zum PfarrBau zu Bröckel	—	thlr.	12	gr.
Anno 1705	den 12. Jan.	der Kirche zu Alten Celle zum Bau	—	"	18	"
—	—	den 15. Febr. den Abgebrandten zu Rehtem auf				
	Fürstl. Befehl		1	"	18	"
Anno 1706	den 20. Febr.	d. Superintend. zu Suhlingen	—	"	18	"
—	—	den 14. 9br. zum PfarrBau zu Hohne	—	"	18	"
Anno 1708	den 9. Jan.	der Kirche zu Alten Celle zum Bau	—	"	12	"
—	—	den 16. Nov. der Kirche zu Dorffmark und Alten				
	Meding		1	"	—	"
Anno 1709	den 2. 7br.	zum PfarrBau zu Uebe und Kirchen-				
	Bau zu Mellendorff		1	"	6	"
Anno 1710	den 15. Jul.	der Kirche zu Sandensbüttel	—	"	18	"
—	—	der Kirche zu Esche	—	"	12	"
—	—	der Kirche zu Honstedt	—	"	18	"
Anno 1711	zum WittwenBau	zur Saltze	—	"	12	"
—	—	zur Cellischen Capelle vor dem Westjeller Thore	—	"	12	"

## 4.

**Königliches Rescript an das Consistorium vom 24. August 1740,  
die Errichtung einer allgemeinen Kirchen-Bau-Casse betr.**

(Vol. 90 I. nr. 108.)

Georg der Andere etc.

Es ist Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wasmassen verschiedene Kirchen in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Celle, Göttingen und Grubenhagen und denen dazu gehörigen Graffschafften und Landen in so schlechtem Stande wären, daß Selbigen mit Reparationen nicht mehr geholfen werden könne; Hingegen die mehresten keine Mittel hätten, die nöhtigen Bau-Kosten zu stehen, und die Eingepfarrete auch nicht in dem Vermögen wären die nöhtige Kosten ohne ihren ruin dazu herzugeben; Daher in Vorschlag gekommen, daß das beste Mittel seyn würde, die sehr viele schadhafte und den Einfall dräuende KirchenGebäude nach und nach wieder in guten Stand zu setzen, wenn alle Kirchen in vorbezagten Unsern Landen, worüber Wir das Jus patronatus, mithin über deren Mittel zu disponiren haben, mit dem Ueberschuß von denen Kirchen-Einkünfften denenselben zu Hülffe kämen; Wie sich dann aus denen eingezogenen Erkundigungen und Extracten der Kirchen-Rechnungen ergeben, daß schon in ao. 1733 die sämbtlichen Kirchen- und Capellen-Mittel eine Summa von 259255 thlr. ausgemachet, und der jährliche Ueberschuß nebst denen beständigen Gefällen, nach Abzug der jährlichen gewissen Kirchen-Ausgaben 14048 thlr. betragen, welcher Ueberschuß sich bißher annoch auf ein erklägliches würde vergrößert haben.

Nachdem Wir nun solchen Vorschlag dahin allergnädigst genehm gehalten, daß diese bereits vorrähtige und künfftig alle Jahr eingehende Ueberschuß-Gelder zu Erbauung derer zerfallenen und schadhafften Kirchen und Capellen, so wie die Nohtwendigkeit einer und der andern nach und nach es erfodert und die Summe der Ueberschuß-Gelder dazu hinreichig ist, angewandt werden sollen; Umb do mehr, als auf solche Arth hinführo nicht weiter nöhtig seyn wird, Kirchen-Vorrahts-Becken- und Haus-Collecten zu verwilligen, oder die Eingepfarrete mit einem Thnen zu grosser Last gereichenden Beytrage zu beschweren;



So haben Wir Euch solches zu Eurer künftigen Direction hiemit ohnverhalten und zugleich den Auffatz eines von Uns desfalls abzulassenden General-Ausschreibens communiciren wollen, um Eure Meinung Uns zu eröffnen, Ob? und was Ihr etwa annoch dabey zu erinnern haben möchtet.

Wir haben das allergnädigste Vertrauen, es werden die Visitatoren und Vorsteher einer jeden Kirchen umb so weniger bey dieser Unser Entschliessung etwas auszusetzen finden, als solche nicht zu deren Schaden= sondern selbst eigenem Besten abziehet, indem durch diese Verfassung das Kirchen-Rechnungs=Wesen nicht alteriret= und denen Kirchen-Visitatoren die völlige Administration über die Kirchen-Güter gelassen wird; eine jede Kirche auch ihren Fond beständig und eigenthümlich behält, und nichts weiter als die Ueberschuß=Gelder bergiebet; Hingegen wann ein oder andere Kirche, so iho noch in gutem Stande ist demnechst zerfällt, oder durch Feuers=Brunst, so der Allerhöchste verhüten wolle, schaden leidet, aus diesen General-Ueberschuß=Geldern dieselbe wieder aufgebauet wird, an statt Sie sonst ihre völlige Kirchen Mittel dazu anwenden müste. Wir etc. Geben auf Unserm Palais zu Herrenhausen den 24ten August 1740.

G. R.

An hiesiges Consistorium.

5.  
Beschwerde der Eingeseffenen zu Beedenbostel und Esche vom 3. Februar 1745.

(L. c. nr. 106.)

Hochwürdiger und Hochwolgeborne Herren Land=Director auch Land=Räthe,  
Gnädiger und Hochgebietende Herren!

Ew. Hochwürden Excellence und Hochwollgeb. Gnaden, stellen wir Eingeseffene der beyden Kirchspiele Beedenbostel und Esche hiemit unterthänig vor. Als wir durch unsere Kirchenjuraten benachrichtiget worden, daß das Königl. Consistorium ein rescript unterm 19ten 9br. a. pr. des Inhalts abgelassen:

„Daß visitatores, um allen fernern Zeit verderblichen, dabei auch oft dem Bauwesen bishero gar nachtheilig befundenen Aufhalt, künftig vorzukommen, diejenigen Gelder so von dem vorrätigen current Ueberschuß behuef ein oder andern Kirchen=Baues vermittelt rescripti von uns assigniret werden, bey Vermeidung einer unnachlässigen Straffe von 2 thlr. jedesmahl also fort und ohne alle Einwendungen sie haben auch Mahmen wie sie wollen, gehörig sodersahmstens verabsolgen lassen sollen;“

und denn wir dadurch in die Besorglichkeit gesetzt worden, daß ein Königl. Consistorium Unsere vorrätige wenige Kirchen=Gelder andern Kirchen und piis corporis assigniren mithin unsern beiden Kirchen=Arariis einen Abgang nach dem andern zuziehen mögte, so haben wir keinen Umgang nehmen können, sondern es für eine unserer posterität zum Besten gereichende Schuldigkeit gehalten, Ew. Hochwürd. und Hochwollgeb. in tieffster Unterthänigkeit vorzustellen und anzuzeigen, daß wir in eine Abgiff von unsern Kirchenrevenueu unda weniger jemahln gehelen können, als wir solche selber gebrauchen und behuef unser Kirchen beibehalten müssen, anerwogen wir außerdem viele Pfarr=Gebäude



zu unterhalten haben, verfolglichs wenn wir die Ueberschuß-Gelder jederzeit an das Königl. Consistorium zu dessen freyer disposition auszuliefern schuldig seyn solten, nachmahlen die last der Ausgaben auf uns arme Unterthanen, denen ohnedem das Leben in hiesiger magern Gegend saur genug wird, kommen würde. Bekantermaßen sind die Kirchen-Gelder in patrimonio universitatis nostrae ecclesiasticae (Böhmer de bonis parochialibus C. 3 §. 4). So wenig nun eine universitas oder civitas mit Tuge Rechts angehalten werden kann; einer andern universitati oder civitati, wenn sie solches gleich benöthiget, aus ihrem Arario speciali das Benöthigte herzugeben, eben so wenig kan die eingepfarrete Gemeinde zu Beedenbostell und Esche mit Bestande Rechts obligiret werden, andern Gemeinden mit ihren Kirchen-Geldern auszuhelffen. Das principium, daß derjenige so mehr hat als der andere, mit diesem seinen Ueberschuß zu theilen schuldig sey, bestehet nicht in den Rechten.

Res universitatis müssen der universitati bleiben, und können in keinen andern als finem destinatum et consuetum verwant werden (L. 1 ff. de administr. rer. ad civit. pertinentium). Haben wir die vorräthigen Kirchen-Gelder etwa sogleich noch nicht nöthig, so können doch Zeiten kommen, da wir derselben höchst bedürfftig seyn werden.

Als denn aber das Königl. Consistorium anzugehen, und uns von andern Kirchen eine Beihülffe zu verschaffen, ist gar zu weit aussehend.

Nam quamvis contingere possit, ut in praesenti rerum statu refectionis necessitas desit, non tamen cessabit in futurum, cui etiam prospiciendum est (Baluz. T. 1. L. 2. cap. 5. p. 737).

Unsere Kirchen-Ordnung will keinesweges, daß denen Kirchen etwas von ihrem patrimonio entzogen werden soll, indem solche cap. 13. §. 2. p. 119 also disponiret:

„Ordnen und wollen demnach, daß alle und jede der Kirchen Gütere  
 „intraden, Recht- und Gerechtigkeiten, ungeschmälert, unbeschweret und  
 „unveralieniret bei den Kirchen, hospitälern und Gottes-Häusern zu  
 „conserviren und zu erhalten.“

Und ob woll dicto cap. §. 7 enthalten:

„Durchaus nicht veralieniret, vertauschet, nachgelassen oder sonst  
 „in keinerlei andere Wege, wie die auch erdacht werden oder Nahmen  
 „haben mögen, wengleich der Kirchen, Schulen, und anderer Gottes-  
 „Häuser conditio mercklig dadurch zu verbeßern, ohne unsern und un-  
 „sers geistl. Consistorii ausdrücklichen schriftl. special-consens, von der  
 „Kirchen abgebracht.“

So hat doch dadurch der gnädigste Landesherr dem Consistorio keine ohneschränckte Freyheit, mit den Kirchen-Gütern nach Belieben zu schalten und zu walten, noch solche einer Kirchen zu entziehen und der andern beizulegen, zugestanden, vielmehr gehet, wie der context ergiebet, die wahrhaffte Meinung dahin, daß bey allen und jeden alienationen und Vertauschungen der Kirchen-Güter, wenn auch selbe gleich pro melioranda conditione abzweckten, der consens erfodert, die Einwilligung der eingepfarreten aber keinesweges ausgeschlossen werden solle.

Wir haben daher zu Ew. Hochwürden Excellence und Hochvolgeb. Gnaden unsere Zuflucht nehmen und unterthänig bitten sollen, es bei dem Königl. Consistorio zu veranlassen, daß uns unsere Kirchen-Gelder und revenuen durch keine assignationes entzogen werden mögen.



In diesem demüthigen Vertrauen ersuchen wir  
 Ew. Hochwürd. Excellence und Hochwollgeb. Gnaden  
 unterthänige Knechte die Kirchenjuraten und sämtl. eingepfarreten Gemeinde zu Beedenbostell und Esche.

Supplicatum d. 3ten Febr. 1745.

Hans Heinrich Büchau, Kirchenjuraten.  
 Jürgen Elke, Kirchenjuraten.  
 Johan Martien Müller, gefolmächtichter.  
 Lüdcke Dralke, geschworne Man.  
 Johan Heinrich Mistelhorn, geschwornen Man.  
 Hinrich Gockenholz, gebolmächtigter.  
 Carsten Müller.  
 Hinrich Bundenburg, als Geschworne.  
 Lüdcke Keyser, Geschworne Mann in scharnhorst.  
 Hans Meher, Kirchenjurat in Esche.  
 Wilhelm Eggers, Bevollmächtiger aus Esche.  
 Hans Müller, Geschworne Mann in Endeholz.

P. S.

Auch, Gnädige und hochgebietende Herren, können wir Hauswirthe des Kirchspiels Beedenbostell, deren Anzahl in 144 besteht, anzuführen keinen Umgang nehmen, wasmaßen ein jeder Hauswirth von uns ohne Unterscheid zu dem bekannten neuen Kirchen-Bau 5 thlr. gegeben, welches eine Summe von 720 thlrn. austräget, wie denn auch ein jeder Hauswirth zum Kald-Fahren 23 gr. entrichtet, so eine Summe von 92 thlrn. ausmachet. Von erwehnten 720 thlrn. sind noch 255 thlr. unbezahlt, und müssen daher die noch im Nachstande gebliebenen Hauswirthe dieses Capital der 255 thlr. jährl. der Kirchen verzinsen. Solten nun unsere Kirchen-Gelder uns genommen werden wollen, so wird ja die selbst redende Billigkeit erfordern, daß wir arme Eingesezene des Kirchspiels Beedenbostell unsern regress an den Kirchen-Geldern nehmen können, maßen wir eben zu menagierung solcher Gelder uns eine so große Last aufgebürdet. Was diesemnächt wir die Eingesezene des Kirchspiels Esche wegen der intendirten Entziehung unserer Kirchen-Gelder noch besonders vorzustellen haben, bestehet in folgenden:

Vor sich ist unsere Kirche arm und hat wenig Einkünfte, es ist ihiger Zeit zwar einiger Borrath vorhanden, solcher ist aber aus der Gemeinde guten willen, und milden Händen von Jahren zu Jahren her erwachsen. Dann

1. als die neue Kirche verfertiget worden, so kaufte ein jeder Hauswirth seine Stühle erblich in der Kirche, einigen kahmen ihre Stände auf 4 bis 5 thlr. egliehen auch woll auf 2 bis 3 thlr. darnach als die Stühle beschaffen und gelegen waren.

2. Auch verwilligte damahls die Gemeinde aus guthen willen, und der Kirchen und Pfarr-Gebäuden zum besten einen à parten Bau-Kling-Beutel, welcher alle Jahr ohngesehr 12 bis 14 thlr. einsammlet.

3. Wie die neue Kirche verfertiget, haben auch die Köthers ein jeder 7 fl. verwilliget alle Jahr in den Kirchen-Kassen zu legen.

4. Hatte das Kirchspiell ein eigen Schuel-Gebäude, solches ließ die Gemeinde so einrichten, daß ein Häußling in denselben bequemlich wohnen kann, und läset also denen Kirchen- und Pfarr-Gebäuden die Heur-Gelder, nebst der Heuer von Witwen-Hausse über.



5. Werden auch bey Absterben eines Hauswirths oder Hausfrauen zeit-  
her die Stühle in der Kirche bewekaufft.

6. Ist der Kirchen auch etwas von verkaufften Begräbnißen, und Ver-  
mächtnißen zugesloßen.

Da nun die Kirche sonst keine güther und mittel hat, als was obberühr-  
ter maßen aus der Gemeine guten Willen, und andern extraordinairn Zu-  
fällen zugewachsen, von solchen Mitteln aber die Kirchen-Gebäude müßen in  
Bau und Beßerung erhalten werden, so würde auch, wenn dieser nothdürfftige  
Vorrath der Kirche solte entzogen werden, gar bald wieder verarmen, Ja! die  
Gemeinde würde ihre Hand zurücke ziehen, und den bishero freiwilligen guten  
und löblichen Beytrag versagen, da denn nichts als der Ruin der Kirchen-  
Gebäuden zu besorgen stehet. Wie denn auch schon viele Bau-Kosten vor der  
Hand seien, dann wir müßen 1. ein neu Uhr machen lassen, 2. den Kirch-  
Thurm repariren, 3. ein neu Witwen-Haus bauen, 4. sein die Dächer auff  
der Kirchen und Pfarr-Hause, auch in sehr schlechten stande, welches alles über  
400 thlr. Bau-Kosten erfodert, und welche von den Kirchen-Gelde können in  
den stand gebracht werden, wofern der Vorrath in ihrer possession bleibet.

Wir sämmtl. Eingeseßene der Kirchspiele Beedenbostell und Esche ersuchen  
also Ew. Hochwü. Excellence und Hochwollgeb. auch auf dieses annectirte  
post-Scriptum gnädige reflexion zu nehmen und beharren wie in unserm Me-  
morial. Beedenbostell und Esche, d. 3ten Febr. 1745.

Hans Hinrich Büchau, Kirchenjurate.  
Jürgen Elke, Kirchenjurate.  
Johan Martin Müller, gefolmächtigter.  
Lüdecke Drallen, Geschworne Mann.  
Johan Hinrich Mistelhorn, Geschworne Mann.  
Hinrich Godenholz, gevollmächtigter.  
Carsten Müller, geschworne.  
Hinrich Bundenburg, als Geschworne.  
Lüdecke Keyser, Geschworne Mann in Scharnhorst.  
Hans Meher, Kirchenjurate in Esche.  
Wilhelm Eggers, gevollmächtigter.  
Hans Müller, Geschworne Mann in Endeholz.

6.

### Vortrag der Landschaft an die Königl. Regierung vom 14. Mai 1745.

(L. c. nr. 195. 196.)

Ew. r. wollen aus beigehendem Memorial derer Beedenbostelschen und  
Escher Eingepfarreten des mehrern zu ersehen geruhen, was dieselbe bey uns  
beschwerend vorgestellet, und wie sie um das Landschafft. Vorwort deshalb  
angefuchet, damit vom Königl. Consistorio ferner nicht gesonnen werden möge,  
den bey ihrer Kirche sich findenden Vorrath von Kirchen-Geldern, zum Besten  
anderer Kirchen einzusenden, und herzugeben. Nun vernehmen wir, daß des-  
falls eine allgemeine, auf alle Herrschafft. Patronat-Kirchen gerichtete Verord-  
nung ergangen; Wir erkennen auch unsers Orts gar woll, daß von einer hoch-  
preißlichen Königlichen Regierung eine heilsahme, auf Sublevation derer Unter-  
thanen und Verhütung vieler Collecten hinzielende Absicht hierunter geführet  
werde.

Als indeß, hochzuehrende Herren! es in hiesigem Fürstenthum hergebracht



solches auch in denen Landes-Privilegiis von gnädigster Herrschafft in Gnaden placidiret, das bey promulgirung neuer Verordnungen, hiesige getreue Stände zuvor zu hören, und daraus mit ihnen zu communiciren, daselbe jedoch in gegenwärtigem Fall nicht geschehen; Immittelst bey dieser ganzen Sache und gemachten Verfassung, uns solche Bedenklichkeiten vorkommen, welche bey Ew. Excell. verhoffentlich geneigteste Attention finden werden; So nehmen wir die Freyheit, dieselbe in schuldigster Ehrerbietung hiemit vor Augen zu legen. Wobey wir dan noch dieses zu præmittiren einer Nothdurfft erachten: Daß, ob zwar die gemachte Verfügung nur eigentlich auf die Herrschafft. Patronat-Pfarren gerichtet ist, dennoch auch Adelige Mit-eingepfarrte, und sämtliche Unterthanen hiebey mit interessiret sind, und also hiesige getreue Landschafft nicht zu verdencken seyn wird, mit gegenwärtiger gehorsamsten Vorstellung einzukommen.

Solchemnach wird

1. fernerer Erwegung gehorsamst anheim gegeben: Ob nicht durch eine solche Einrichtung: „da eine Kirche denen anderen, ihren Borrath hingeben und einliefern muß,“ von der intention derer ersten Fundatoren abgewichen werde, als welche keine andere Meinung, zweifelsohne gehabt, als daß dasjenige, was sie dieser oder jener Kirche geschencket, oder sonst beigeleget, bloß derselben und keiner andern Kirchen zu gute kommen solle.

2. Stehet zu besorgen, daß manche wohlgesinnete Gemüther, welche die Intention und den guten Vorsatz gehabt, derjenigen Kirche, wobey sie eingepfarrt, ein Vermächtniß zuzuwenden, von solchen ihren Vornehmen in Zukunft zurück gehalten werden mögten, wenn sie vernehmen, daß, was sie aus besonderer Neigung gegen ihre Pfarr-Kirche destiniret, einer andern ihnen ganz nicht bekanten Kirche zusließen solle.

3. Soll dem Vernehmen nach, die intention dahin gehen, daß dies ganze Quantum derer Kirchen-Gelder sowoll im Fürstenthum Calenberg als dem Fürstenthum Lüneburg, in ein Corpus zusammen gesezet, und denen sämtlichen Kirchen beyder Fürstenthümer daraus das zum Bau erforderliche gereicht werden solle. Nun laßen aus Mangel sattsamer Information wir dahin gestellet seyn: Ob das Quantum aus beiden Fürstenthümern einander gleich sey, oder aber der Borrath bey denen Zellischen Kirchen, das Quantum Calenbergense übertreffe.

Solte dan das letztere sich finden; So wird höchstgefälligster Arbitrirung anheim gestellet: Ob nicht die Kirchen im Cellischen sich über eine Inegalität zu beschweren Ursach haben mögten. Endlich und

4. findet sich laut beigehenden Supplicati bey denen Beedenbostelschen Eingepfarrten noch dieser besondere Umstand, daß der bey ihrer Kirche vorhandene Borrath daraus erwachsen, daß sie bey Gelegenheit ihres neulichen Kirchen-Baues unter sich eine Collecte gemacht, und eine gute Summe beisammen gebracht, daher doliren dieselbe, und zwar unsers Davorhaltens, nicht ohne Grund: Daß wenn es bey der intendirten Wegsendung ihres Borraths, zum Nutzen anderer Kirchen, verbleiben solte, es eben so viel seyn würde, als die ex propriis mit vieler Beschwerde zusammen gebrachte Gelder, anderen, denen sie nicht destiniret, hinwieder zuzuwenden; da ihnen doch wenigstens ihr aufgebrauchtes, aller Billigkeit nach, zu restituiren seyn würde. Nicht zu übergehen: was Sie noch ohnedehm von verschiedenen, bey ihrer Kirche jetzt nöthigen Bau- und Reparations-Kosten in PSto anführen.

Gleichwie uns übrigens aus einer vieljährigen Erfahrung sattsam bewußt ist, daß Ew. zc. bey allen neuen Ordnungen, nichts als die norm der Billig-



feit und des Rechts, beiwohnender rühmlichen Begabniß nach, zu einem be-  
ständigen Augenmerk haben; Also vertrauen wir dahero desto zuversichtlicher,  
daß obbemelte Momenta bey Ew. Excell. nicht ohne geneigteste Reflexion werden  
gelaßen, und die Kirchen hiesigen Landes mit Wegsendung ihres Borraths  
verschonet werden, als warum wir hiedurch gehorsamst ansuchen, und in schul-  
digster Verehrung beharren

Ew. Excell.

dienstw. u. gehorsamste Landsch. Dir. und Land-  
Räthe des Fürstenth. Lüneburg.

Celle den 14ten May 1745.

An Königl. Regierung.

P. Stum.

Als auch Hochzuehrende Herren! die projectirte Verordnung in Zukunft  
dahin gedeutet werden könnte: Daß die, bey denen Hausleuten, hie und da  
ausstehende Kirchen=Gelder, schnell hinwieder beigetrieben, auch pro futuro keine  
Ausgleichungen von solchen Kirchen=Geldern, weiters statt finden solle. Je-  
nes aber die Unterthanen sehr beschweren, auch die Auffbringung derer publi-  
quen, imgleichen Guthsherrl. Præstandorum difficil machen; das letztere aber  
denen Kirchen den Genuß aller Zinsen entziehen, und denen Unterthanen die  
bisher gehabte Gelegenheit benehmen würde, umb bey vorfallenden Unglücks-  
fällen sich durch ein Anleih zu rathen und zu conserviren; So zweifeln wir  
gehorsamst nicht: Ew. r. es dahin anzuordnen und zu declariren höchstgeneigt  
geruhen werden, damit obige Besorgniß cessiren, und die angeführte Beschwer-  
den vermieden werden können.

Uti in Memoriale.

Celle den 14ten May 1745.

7.

**Erwiederung der Königl. Regierung vom 5. Juli 1745.**

(L. e. nr. 199.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohl=Edler, auch Edle Beste, in-  
sonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig=gute Freunde!

Wir haben erhalten, was Derselbe und Ihr, auff Veranlaßen derer von  
denen Eingepfarreten zu Beedenbostel und Esche, in puncto des bey ihren  
Kirchen sich findenden Borraths und davon zum Besten anderer Kirchen her-  
zugehenden Ueberschuß=Gelder, unterm 14. May a. e., so aber am 21. pass.  
erst praesentiret ist, an Uns gelangen laßen.

Gleichwie nun über die darin enthaltene Vorstellung der General-Verord-  
nung wegen der Kirchen=Ueberschuß=Gelder mit dem Königl. Consistorio com-  
municiret wird, und dabey auff die Umstände, welche sich besonders wegen  
des Kirchen=Borraths zu Beedenbostel und Esche finden, reflectiret ist, so  
werden Wir, wann der über die General-Berfassung von Königl. Consistorio  
erforderte Haupt-Bericht wird eingelauffen seyn, Demselben und Euch unsere  
Erklärung darüber zu erkennen geben, und verbleiben dem Herrn Landschafft=



Directori und Euch zu freundlichen Diensten geslißen. Hannover den 5. Julii 1745.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimbte=Räthe.

H. Grote.

An die Lüneburgische Landschafft.

8.

Fernere Erwiederung der Königl. Regierung vom 27. April 1746.

(Vol. 91 I. nr. 222.)

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Wohl=Edler=Beste, Edle Beste, insonders vielgünstiger Herr und wehrter, auch günstig=gute Freunde!

Demselben und Euch wird zu Händen kommen sehn, was Wir auff die unterm 14. May a. p., wegen der vermeintlichen Beschwerden, daß die Kirchen=Ueberschuß=Gelder von denen Kirchen, worüber Ihrer Königl. Majestæt das Jus patronatus zustehet, zu Erbau= und Reparirung anderer ohnbemittelten den Einfall dräuenden Kirchen angewandt werden solten, gethane Vorstellung unterm 5ten Julii vorläufig geantwortet haben.

Gleichwie nun Ihrer Königl. Majestæt allerhöchste Intention bey dieser Verordnung nur bloß dahin gegangen, auff solche Arth die Armen=Gemeinden von dem Zuschuß zu Erbauung der Kirchen=Gebäude, wozu sie vielfältig Capitalien aufflehn und solche zu ihrer großen Last nebst denen Zinsen wieder abtragen müssen, zu befreyen, und die sämtliche Unterthanen mit vielfältigen Collecten zu solchem Behueff nicht weiter zu beschweren, so finden Wir nicht, wie löbliche Lüneburgische Landschafft aus dieser denen Landes=Unterthanen zum Besten erreichenden heylsamen Absicht ein Gravamen zu machen.

Nachdem sich aber, nach fernerweiter gründlichen Untersuchung ergeben hat, daß Ihrer Königl. Majestæt Endzweck nicht völlig erreicht werden könne; So haben höchst Dieselbe allergnädigst resolviret, daß die in ao. 1740 ergangene Verordnung mit Ende dieses Jahres wieder auffgehoben und die Sache in vorigen Stand gesetzt werden solle und werden also die Unterthanen sich gefallen lassen müssen, künfftig das nöthige zum Kirchen=Bau, wann die Kirchen kein Vermögen haben, aus ihren Mitteln beyzutragen. Wir verbleiben Demselben und Euch zu freundlichen Diensten stets geslißen und geneigt. Hannover den 27ten April 1746.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte=Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

An die Lüneburgische Landschafft.

9.

Vortrag der Landschafft vom ... Juni 1746.

(L. c. nr. 223.)

Daß Ew. Excell. uns mittelst Rescripti vom 27. April a. e. dasjenige höchstgeneigt zu communiciren geruhet, was Sr. Königlichem Majestæt wegen



mutuellen Beitrags derer Kirchen, zu denen nöthigen Reparationen, anderweitig in Gnaden zu resolviren gefallen, ein solches erkennen und verehren, wir mit schuldigst gehorsamsten Dank.

Und gleichwie das Landschafftliche, dieser Sache halber, vorhin überreichte Memorial, des mehrern ergiebet: Wasmaßen die Querel verschiedener Unterthanen im Lande, uns zu der geschenehen Vorstellung bewogen; Also nehmen, unter hoffentlich geneigter Erlaubniß, wir die Freyheit, uns darauf in schuldigster Ehrerbietung zu beziehen, die wir mit aller Hochacht- und Verehrung beharren

Ewr. Hochw. Excellences  
dienstwilligster und gehorsamste Landschafft-  
Director und Land-Räthe des Fürsten-  
thums Lüneburg.

Lüneburg d. .... Junii 1746.

An Königl. Regierung.

10.

**Ausschreiben des Königl. Consistorii vom 31. Octbr. 1746, die Aufhebung der projectirten allgemeinen Bau-Casse betreffend.**

(Vol. 91 II. nr. 126.)

P. P.

Euch ist bekandt, wasgestalt Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Unser Allergnädigster Herr im Jahr 1740 eine Allergnädigste Verordnung dahin ergehen lassen, daß die unvermögsame Herrschafft. Kirchen von dem jährl. Ueberschuß derer Vermögsamen sollen erbauet und repariret, mithin der Ueberschuß nicht auf Zinsen, sondern zu vorgedachtem Endtzweck baar hingelegt werden, und was zu Erreichung dieser intention nach und nach für Verordnungen ergangen sind.

Nachdem nun Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. aus höchster eigener Bewegniß, vermöge Dero Allergnädigsten Rescripti vom 14ten Apr. e. a. resolviret haben: Daß damit länger nicht continuiret, sondern das Kirchen-Rechnungswesen mit Imo Januarii 1747 in die vorige Verfassung wieder gesetzt werden solle; jedoch dergestalt daß bey vorkommenden Umständen, nach Inhalt Unsers wegen richtiger Formirung und Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte, zuletzt unterm 19ten Nov. 1744 ergangenen gedruckten Ausschreibens, solche Extracte, wie das dabey befindliche Model deutlich vor Augen leget, nach wie vor, jährlich zwischen Ostern und Michaelis, bey Vermeydung der in vorbemerckten Ausschreiben comminirten Straffe, ohnfehlbar einzusenden;

So habt ihr euch solches zur direction dienen zu lassen, und davon ihr, der Superintendens, denen euch untergebenen Predigern und Rechnungs-Führern derer Kirchen, worüber Sr. Königl. Maj. das Jus Patronatus gebühret, sofort nach Erhaltung dieses rescripti, Nachricht zu ertheilen, und daß solches geschehen, bey remittirung des hierneben gehenden Duplicats, längstens binnen 4 Wochen nach Erhaltung dieses, ohnfehlbar anhero zu berichten.

Was von 1740 bis zum Schluß des Jahrs 1746 inclusive, bey jeder Kirche von dem Ueberschuße zurück gelegt und baar vorhanden ist, davon habt ihr, nach Anleitung des dem vorangezogenen Model beygefügtten pro Memor. eine zuverlässige Specification von jeglichem Jahr, das Jahr von 1746 mit



begriffen, einzuschicken, die Gelder selbst aber, wenn sie zum Neuen Bau oder reparation nicht erforderlich, oder sie in der Kirchenlade nicht völlig sicher stehen sollten, an die Aemter gegen einen deposition Schein, ad depositum abzuliefern, bis davon disponirt sein wird.

Diejenigen Kirchen, so schleuig neu gebaut oder reparirt werden müssen, sind von euch, insoweit es nicht bereits geschehen, sämtlich namhaft zu machen, auch davon die Abriße und Anschläge samt dem Bericht einzuschicken: Ob die dazu erforderliche Bau-Kosten aus denen Kirchen-Mitteln dergestalt erfolgen können, daß sothane Kirchen so viel behalten, wovon sie ihre ordinaire Ausgaben bestreiten und noch etwas zum Vorrath behalten können, auch: wie viel die Unterthanen dazu beizutragen vermögend sind.

Diese Berichte, als wovon Se. Königl. Maj. je eher desto lieber wollen informiret sehn, wollen wir, so bald es möglich, anhero gewärtigen.

Und sind euch zu freundlichen Diensten und Willfahung geneigt.

Hannover den 21ten Octbr. 1746.

Königl. Groß-Britannisch. zum Churfürstl. Brw. Lüneb. Consistorio verordnete Director, Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Joh. P. Tappen.

Concordat cum originali d. 5ten Novembr. mihi exhibitio.

M. Plescken.



**Nachtrag zu S. 163 dieses Bandes.**

Das Regierungs-Schreiben vom 14. October 1722, durch welches das in der Anlage 11 des Aufsazes No. IV. abgedruckte an das Consistorium gerichtete Landesherrliche Rescript vom 4. September dess. J. der Landschaft mitgetheilt ward, ist erst nach dem Abdruck jenes Aufsazes aufgefunden (Vol. I. de 1722 nr. 177). Dasselbe lautet:

„Unsere freundtl. Dienste zuvor, Ehrwürdig=Vollgebohrner, auch Edle Beste, insonders viellünstiger Herr und sehr wehrter, auch günstige gute Freunde;

Es ist erinnerlich, was für gravamina ab Seithen Lbblich Zellischer Landschaft gegen hiesiges Consistorium übergeben, von dem Consistorio darauf geandwortet, und von der Landschaft dagegen fernerweit vorgestellet worden.

Nachdem Wir nun von solchem allem Ihrer Königl. Majestätt Unserem AllerGnädigsten Herren Allerunterthänigsten Bericht erstattet, haben Ihre Königl. Maytt. zu dero getreuen Landschaft Beruhigung die Sachen also decidiret, und dem Consistorio solche Bedeutung gethan, wie der Copehliche Anschluß in mehrerm ergiebet, von dessen Inhalt Derselbe und Ihr denen übrigen Constatibus Communication thun werden. Wir seyn Demselben und Euch zu freundtl. Diensten stets geflißen. Hannover den 14ten Octobr. 1722.

Königl. Groß Brit. zur Chur Fürstl. Br. Lüneb. Regierung verordnete  
Geheimbte Rätthe.

F. W. v. Goertz.

An Director und Land Rätthe des  
Fürstenthumbs Lüneburg.“







Handwritten text, likely a title or header, mostly illegible due to fading.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of script.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.















